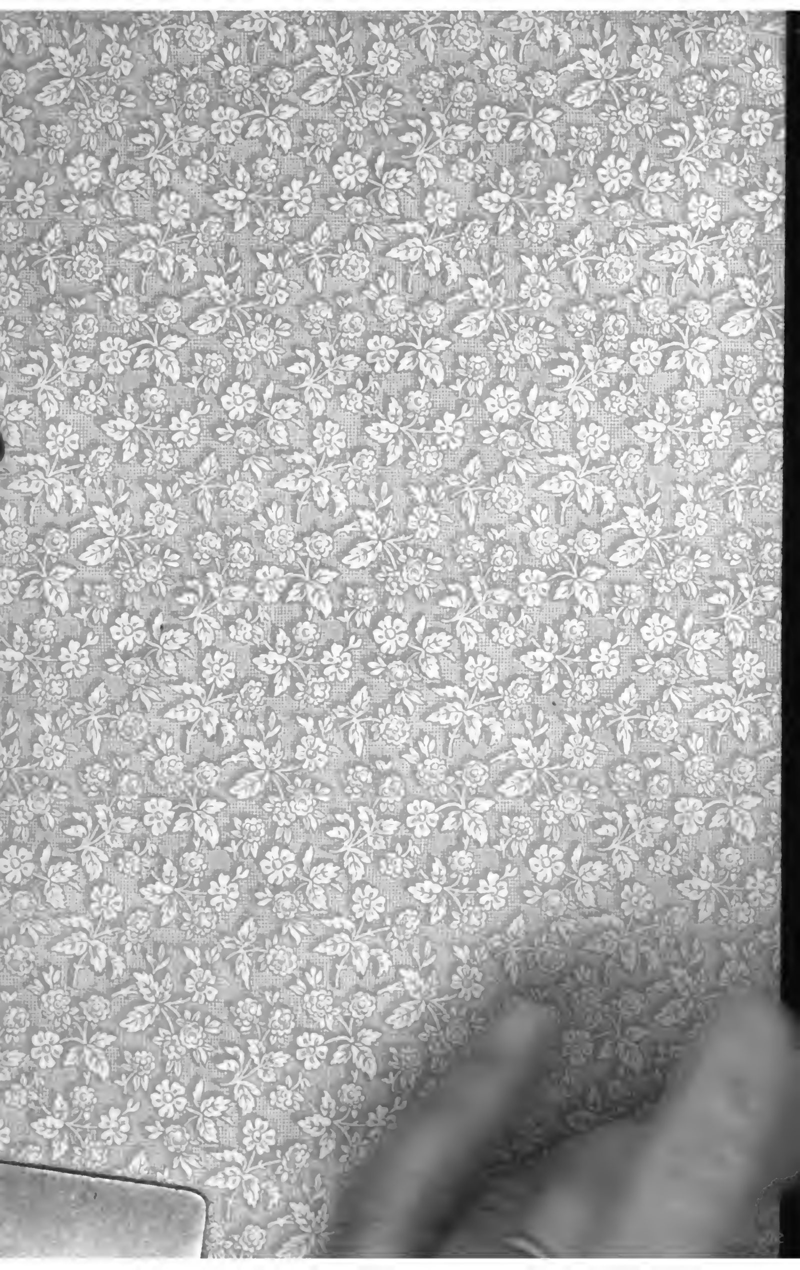
Das Problem der zentralisation des schweizerisc...

Marcel Godet





Staats-

und

sozialwissenschaftliche Forschungen.

Herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Einundzwanzigster Band.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1906.

Inhaltsverzeichnis.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Einundzwanzigster Band. Erstes Heft.

(Der ganzen Reihe fünfundneunzigstes Heft.)

Marcel Godet, Das Problem der Zentralisation des schweizerischen Banknotenwesens.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1902.

Das Problem

der

Zentralisation des schweizerischen Banknotenwesens.

Von

Marcel Godet.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1902.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Ein zentralistischer Zug geht heute, trotz aller Rückfälle und Gegenbewegungen, durch die ganze Volkswirtschaft.

Die drei Fragen, welche in den letzten Jahren im Vordergrund des socialwirtschaftlichen Lebens des Schweizer Volkes gestanden haben, sind Fragen der Zentralisation.

Die 1898 bestimmte Verstaatlichung der fünf Haupteisenbahnlinien steht im Stadium der Durchführung und wird mit dem 1. Mai 1909 endgültig vollzogen sein. Das von den eidgenössischen Räten fast einstimmig angenommene Forrersche Gesetz über die Kranken- und Unfallzwangsversicherung, welches einen mächtigen Schritt im Sinne einer Erweiterung der Staatskompetenzen und einer zunehmenden Abhängigkeit der Einzel- von der Gemeinwirtschaft bedeutete, ist am 20. Mai 1900, vielleicht noch mehr seiner Unvollkommenheiten, als seines Prinzipes wegen, vom Volke verworfen worden. Die dritte Frage ist die der Zentralisation des Banknotenwesens; obgleich sie viel früher als die beiden anderen aufgeworfen worden ist, und sowohl die öffentliche Meinung als die gesetzgebenden Organe zu wiederholten Malen beschäftigt hat, harrt sie immer noch ihrer Lösung.

Sie hat das Erscheinen einer schon nicht unbedeutenden Zahl von Schriften hervorgerufen. Die meisten aber sind polemisch angehaucht und entbehren der erforderlichen wissenschaftlichen Unparteilichkeit und Strenge. Diejenigen, denen ein reeller Wert nicht abgesprochen werden darf, vertreten einen nach unserer Empfindung verfehlten Standpunkt, oder tragen wenigstens, da sie vor zehn, zwanzig, dreifsig Jahren verfafst worden sind, einer Reihe von heute mitspielenden Momenten naturgemäfs keine Rechnung und liefern von der Geschichte der Frage ein immer unvollständigeres Bild; oder sie behandeln, wie das 1900 erschienene kleine Buch von A. Sayous[1],

[1] De la création en Suisse d'une banque centrale d'émission. Paris.

welches sich überdies an das französische Publikum wendet, die technische Seite des Gegenstandes nicht. Zudem ist dieses letzte Buch in der ebenso irrtümlichen wie festen Überzeugung geschrieben worden, dafs der damals auf der Tagesordnung der eidgenössischen Räte stehende Zentralbankentwurf vom Volke angenommen werden und eine endgültige Regelung der Angelegenheit mit sich bringen würde. Der betreffende Entwurf ist aber im Juni 1901 schon im Schofse der Bundesversammlung durchgefallen. Dies Ereignis bedeutet einen Abschnitt in der Geschichte des schweizerischen Banknotenwesens. Eine neue Periode fängt an, wo nach einer anderen Lösung gesucht werden mufs.

In Anbetracht dieser Tatsachen scheint es uns angebracht, ein Gesamtbild der Frage und ihrer Aussichten zu geben. Und zwar werden wir:

1. die Geschichte der Zentralbankfrage kurz wieder aufnehmen, um sie bis auf die Gegenwart zu führen und dabei die Ursachen feststellen, an welchen die Gründung eines zentralen Noteninstitutes immer wieder gescheitert ist.
2. im Studium der heutigen Notenbank- und Geldmarktverhältnisse die Antwort auf die Frage suchen, ob die gegenwärtigen Zustände wirklich unhaltbar sind und einer Zentralisation bedürfen.
3. vorausgesetzt dafs diese Frage bejaht wird, untersuchen, in welcher Richtung eine Reform wünschenswert und möglich wäre.

Bei der Bearbeitung dieser Schrift haben wir hauptsächlich amtliche Dokumente benutzt, nämlich all' die die Frage betreffenden Berichte des Finanzdepartements, der Botschaften des Bundesrates, die Kommissionsprotokolle und stenographischen Bulletins der Bundesversammlung etc. . . ., dann wohl am meisten die Zeitschrift für schweizerische Statistik und die Berichte des schweizerischen Handels- und Industrievereins . . . Näheres über unsere Quellen werden wir überdies im Laufe unserer Darlegung angeben.

Was unsere Auffassung von der Natur des Problems und die Methode anbetrifft, so werden wir den Umstand, dafs wir mit einer praktischen Angelegenheit zu tun haben, nicht aus den Augen verlieren. Von gewisser Seite sind mehrfach, nicht ohne Bitterkeit, auf diejenigen Anspielungen gemacht worden, welche, nur störend und hemmend wirkend, in eine rein ökonomische, banktechnische und als solche zu behandelnde Frage politische, fiskalische und soziale Rücksichten durchaus hineinmischen wollen. Dem gegenüber müssen wir von vornherein den Standpunkt behaupten, dafs, so sehr eine solche Absonderung in der theoretischen Wissenschaft möglich und nützlich sein

mag, sie, sobald es sich um das wirkliche Leben handelt, verwerflich ist. Das Volksleben bildet ein Ganzes, worin die wirtschaftliche Tätigkeit eine wichtige, aber eben deswegen nicht absolut selbständige, sondern eine mit den höheren Staatszielen in Einklang zu bringende Rolle spielt. Die Frage der Zentralisation des schweizerischen Notenwesens können wir daher nicht vom reinen kaufmännischen Standpunkt betrachten. Sie ist nur in Zusammenhang mit den anderen Elementen des nationalen Lebens, welche in gegenseitiger Abhängigkeit und in Zusammenhang mit ihr stehen, zu beurteilen und zu lösen.

Erster Teil.

Geschichte der Banknotenfrage.

Die kleine Schweiz zählt 35 Zettelbanken, unter denen keine über die anderen eine Kontrolle und einen leitenden Einflufs ausübt. Sie ist damit heutzutage in Europa das Land, wo die Zentralisation im Bankwesen am wenigsten entwickelt ist.

Und doch ist in der Schweiz der Gedanke einer Zentralbank ebenso alt, könnte man sagen, als das eigentliche Bankwesen selbst. Im Jahre 1835, ein Jahr nämlich nach der Gründung der Kantonalbank von Bern, des ältesten schweizerischen Bankinstituts, berührte schon eine anonyme Broschüre die Idee einer „allgemeinen schweizerischen Nationalbank“ [1]. Der Verfasser bemerkte aber, dazu fehlte gleich „die erste Bedingung, ein allgemeiner schweizerischer Münzfufs“, und er fügte hinzu: „Ferner ist der Handel in der Schweiz nicht vorzüglich auf einem Platze konzentriert, wie der Handel anderer Länder in ihrer Hauptstadt“. Wenn dieses letzte, sehr klug hervorgehobene Moment seine damalige Geltung nicht so ganz verloren hat, so wurde bereits 1848 das zuerst erwähnte Hindernis beseitigt. Die neue Verfassung brachte ein einheitliches Münzwesen, so dafs es Herrn Ernest Pictet aus Genf (1863) und Burkhard-Bischoff aus Basel (1864) möglich wurde, unter Hervorheben der Übelstände der damaligen Zersplitterung, eine Zentralisation des Notenwesens zu verlangen.

Es bestanden in der Tat keinerlei dasselbe betreffende eidgenössische Gesetzesbestimmungen. Allerlei Banken, Hypotheken- ebensogut als Handelsbanken und Banken mit gemischtem System setzten Noten in Umlauf. Kaum hatten einige kantonale Gesetze der Emission eine Maximalgrenze gesetzt oder eine Steuer auferlegt. Nirgends war im Konkursfalle dem Noteninhaber ein Vorzugsrecht gesichert. Abgesehen von den

---

[1] „Über Banken und deren Anwendung in der Schweiz.“ Zürich 1835. S. 29.

in ihren Statuten von vielen Banken aufgenommenen Vorschriften betreffend Metalldeckung und Verhältnis des Emissionsbetrages zum Kapital, war das Notenwesen meistens einer völligen Freiheit überlassen. Da die Einlösung der Noten ungenügend garantiert war, da sie ferner an Form, Gröfse und Farbe sehr verschieden waren, und die Mehrzahl der Banken sie gegenseitig nicht annahm, so hatten sie weniger den Charakter eines Zahlungsmittels, als denjenigen eines Schuldscheins. Sie gingen schwerlich über den Geschäftsrayon ihres emittierenden Institutes hinaus und blieben nur kurze Zeit im Umlaufe. Der Betrag der Zirkulation der gesamten schweizerischen Banken erreichte 1863 nicht 15 Mill. Frk. und war, wie Wolowsky hervorhebt, beständig niedriger als derjenige ihres Kapitals. Sie machten überhaupt, nach demselben Schriftsteller, „de maigres affaires“ [2]. Sie störten allerdings den Verkehr nicht, sie förderten ihn aber auch nicht; keine hatte bisher ihre Zahlungen eingestellt; kein Besitzer ihrer Noten war je zu Schaden gekommen, allein sie waren „timides“, wie sich Courcelle-Seneuil ausdrückt [3]; es fehlte ihnen an Beschäftigung, an Unternehmungslust, ebenso wie an Kohäsion.

Doch hatte sich im letzten Jahrzehnt eine gewisse Bewegung nach gröfserem Einverständnis bemerkbar gemacht, einzelne Vereinbarungen waren getroffen worden [4]. Hätte man doch nur diese Bewegung sich selbst überlassen, ihre langsame, aber sichere natürliche Entwicklung nicht gestört, so wäre man direkt zum schottischen System geschritten — so meint Courcelle-Seneuil [5] — über das seither Geschehene in den Tiefen seiner manchesterlichen Seele seufzend. Die politische Gestaltung der Schweiz, ein Bund von kleinen souveränen Staaten, schien in der Tat die Bildung eines ähnlichen Systems auf dem Bankgebiet begünstigen zu dürfen — nämlich das Nebeneinanderbestehen von mehreren mitwerbenden und doch zugleich eng verbundenen, sich untereinander unterstützenden Emissionsinstituten. Allein in der Schweiz, wie überhaupt vielfach in Europa, machte sich eine sozusagen zentripetale Bewegung immer mehr geltend. Man schritt auf dem politischen Gebiet zur Zentralisation, auf dem sozialen zur Erweiterung der staatlichen Kompetenzen, in manchen Erwerbsbranchen zum Grofsbetriebe.

---

[2] La question des banques. S. 413.

[3] Traité des operations de banque. Auslage 1891. S. 390 u. folg.

[4] Herrn Bankdirektor Speiser von Basel gebührt das Verdienst, die ersten zustande gebracht zu haben, und zwar 1852 zwischen Basel und Zürich, und Basel und St. Gallen. Die Banken nahmen die Noten, unter Abzug von 1% resp. 1½%, gegenseitig an.

[5] loc. cit.

Diese Tendenzen ihrer Zeit bringen Pictet und Burkhard-Bischoff zum Ausdruck, indem sie die erste grofse Anregung zur Vereinheitlichung und Zentralisierung des schweizerischen Emissionswesens geben.

Der erste wünschte[6] die 18 bestehenden, sehr verschiedene Geschäfte treibenden Banken auf einen einzigen sogenannten normalen Typus zurückzuführen und sie dann in einer gemeinsamen, vom Bunde unabhängigen freien Organisation, die den Namen „Union des Banques" führen würde, in der Weise zusammenzufassen, dafs sie Dritten gegenüber solidarisch, in ihren Statuten und Geschäften aber selbständig bleiben sollten. Sie sollten durch ein Direktorium vertreten werden, dem die Festsetzung des Diskontosatzes und die Regelung des Geld- und Notenumlaufs obliegen würde. Die alten Noten sollten durch die an den Schaltern aller Banken einlösbaren Vereinsnoten ersetzt werden.

Herr Burkhard-Bischoff hielt ein solches Aufgehen der Banken in eine allgemeine Zettelbankorganisation für nicht tunlich; er unterschied sich von Herrn Pictet hauptsächlich dadurch, dafs er das gesetzliche Eingreifen des Staates befürwortete; er fafste seine Gedanken ungefähr in folgender Weise zusammen[7]:

1. Eine einzige privilegierte Zettelbank ist für die Schweiz durch das allgemeine öffentliche Interesse geboten.
2. Das Recht der Konzession zur Ausgabe von Banknoten mufs durch ein Bundesgesetz aus den Händen der Kantonsregierungen in die Hände des Bundes übertragen werden.
3. Die Konzession resp. das Privilegium wird einer Privataktiengesellschaft übertragen, deren Statuten der Genehmigung der Bundesbehörden unterliegen.

Überwachende Zensoren müssen durch den Bund ernannt werden, und dieser letzte mufs an dem Nutzen in billigem Verhältnis partizipieren.

Es ist möglich, dafs durch diese Schriften angeregt, welche die Mängel der damaligen Zustände stark betonten, Herr Nationalrat Dr. Rüttimann aus Zürich im Jahre 1865 den ersten Schritt auf dem legislativen Wege tat, indem er einen Bericht an die ständerätliche Kommission für die Revision der Bundesverfassung einreichte, der die Ordnung des schweizerischen Notenwesens durch den Bund zum Gegenstand hatte.

---

[6] Des banques de circulation en Suisse. Genève 1863. III. Kap. Diese Idee ist 1892 von H. Charles Scherer in seiner Broschüre „Le billet de banque en Suisse", Genève, in der Hauptsache wieder aufgenommen worden.

[7] Die Zeddelbanken in der Schweiz und das Bedürfnis einer einheitlichen Notencirkulation. 4 Aufsätze, in der „Schweizer. Eisenbahn- und Handelszeitung" in Basel 1864 veröffentlicht, 1865 durch besonderen Abdruck vervielfältigt. S. 48 u. folg.

Vor allem aber die Ereignisse von 1870/71 — die Krisis einerseits, welche auf dem vom französischen zu abhängigen schweizerischen Markt ausbrach, andererseits die glänzenden Dienste, welche die Bank von Frankreich während dieser düsteren Tage ihrer Regierung zu leisten imstande war — beförderten die doppelte Bewegung zu Gunsten des staatlichen Eingreifens und der Zentralisation.

Der Bundesrat ernannte eine Fachmännerkommission zum Studium der Frage. Die verschiedensten Meinungen wurden sowohl aus ihrer Mitte als aus dem Publikum geäufsert[8]. Wenn auch Stimmen für die weitere einfache Anwendung des gemeinen Rechtes laut wurden, so trug doch der Gedanke einer eidgenössischen Regulierung des Emissionswesens den Sieg davon[9] und dies in der Form des folgenden Artikels 39, welcher in die revidierte Verfassung von 1874 aufgenommen wurde:

„Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung allgemeine Vorschriften über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten zu erlassen. Er darf jedoch keinerlei Monopol für die Ausgabe von Banknoten aufstellen und ebenso keine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme derselben aussprechen".

Damit war mit einem Male die legislatorische Kompetenz betreffend das Bankwesen den Kantonen entnommen, und dasselbe für die ganze Schweiz auf eine einheitliche Grundlage gestellt; — doch war einstweilen jede Aussicht auf das Monopol ausgeschlossen. Dieser Artikel bedeutete wohl einen Fortschritt der Zentralisation, aber nur auf politischem Gebiete; auf demjenigen des Bankwesens sollte er nichts weiter als Gleichartigkeit schaffen.

Bereits im September 1875 hatte die Bundesversammlung eine Ausführungsgesetzesvorlage ausgearbeitet[10]. Sie vereinigte

---

[8] Drei Gutachten über das schweizerische Banknotenwesen. Bern 1871.

1. Nationalräte Feer-Herzog (Aarau) und Dr. Rüttimann (Zürich) zu Gunsten einer Bundesgesetzgebung.
2. Bankdirektor Keller (Winterthur) zu Gunsten einer privilegierten Aktienbank mit Beteiligung des Staates am Kapital.
3. E. Pictet zu Gunsten einer „Union des banques".

Eine schweizerische Landesbank. S(imon) K(aiser). Handelszeitung 1871; unseres Wissens die erste Schrift, welche die „reine Staatsbank" vorschlägt.

Des banques publiques en Suisse. Maurice David. Lausanne 1870. Zu Gunsten des „Laissez faire".

[9] Über die Verhandlungen der eidgenössischen Räte: Bundesblatt 1871—1874.

[10] Sie wurde in Versammlungen und Schriften vielfach besprochen:

Zur Banknotenfrage. Eine Kritik des Entwurfs des Banknotengesetzes. J. R. Blumer. Glaris 1874.

Referat über den Entwurf eines schweizerischen Banknotengesetzes. A. Burckhard-Bischoff. Basel 1875. Zu Gunsten der Vorlage.

aber gegen sich die entgegengesetzten Gruppen. Zugleich von den einen als zu hart und von den anderen als nicht entschieden genug bezeichnet, wurde sie in der Volksabstimmung vom April 1876 mit einer Mehrheit von 73000 Stimmen verworfen.

Im Juli desselben Jahres beschlofs, um strengeren Bestimmungen seitens des Bundes zu entgehen, die Mehrzahl der Banken (24 von 35), freiwillig gemeinsame Mafsregeln zu treffen. Sie bildeten ein Konkordat, wodurch sowohl der wechselseitige Noten- als der Mandat- und Inkassoverkehr reguliert und erleichtert, die Natur aber der Banknote selbst nicht gekräftigt wurde.

Bald darauf, im April 1879, beauftragte die Bundesversammlung den Bundesrat mit der Bearbeitung eines neuen Gesetzentwurfs in Ausführung des Art. 39.

Doch entstand nun eine Bewegung, die, wenn sie auch einstweilen scheiterte, die grofsen Fortschritte unzweifelhaft bewies, welche der Gedanke einer Monopol-Staatsbank im Volke gemacht hatte. Der Dr. Joos von Schaffhausen hatte nämlich, im Juni 1879, im Nationalrate eine Motion entwickelt, die darauf hinausging, dafs der Art. 39 aufgehoben, und das Recht, Banknoten bezw. Kassenscheine auszugeben, dem Bunde allein vorbehalten werden sollte[11]. Nachdem sie ohne Diskussion abgelehnt worden war, und der Doktor sich nach der Sitzung vor mehreren Kollegen vermessen hatte, er würde „ein Feuerlein anzünden, das über die ganze Eidgenossenschaft hinleuchten werde“, gelang es ihm in der Tat in wenigen Wochen, dank der Mitwirkung von Theodor Curti und anderen Sozialisten, 52000 Unterschriften zu sammeln, welche das Monopol zu Gunsten des Bundes verlangten[12]. Die ganze Bewegung war weniger durch

---

Gedanken über die Banknotenfrage. Nationalrat Keller von Fischenthal. Bern 1875.

Rapport à la société industrielle et commerciale du canton de Vaud, sur la question des billets de banque en Suisse. Lausanne 1875.

Das Bankwesen der Schweiz und des Auslandes. Von J. J. Pfau. Zürich 1875. Anregung zur Gründung eines schweizerischen Clearing-House.

[11] Siehe einen Aufsatz des Dr. Joos in der „Schweizerischen Handelszeitung“ vom 19. Nov. 1879.

[12] Siehe: Schweizerische Zeitfragen. Heft 9. Zürich 1880. „Dichtung und Wahrheit oder der Banknotenspektakel in der Schweiz im Herbst 1879“ von Nationalrat und Bankdirektor in Solothurn Simon Kaiser.

Das Banknotenmonopol, die Schweizerische Landesbank und die Initiative. Rede von Th. Curti. Zürich 1879.

Argumente gegen das Banknotenmonopol. Antwort auf eine Rede des Herrn Th. Curti. Luzern 1879.

Rechtsgutachten in Banknotenfragen von W. Endemann

die Überzeugung von der ökonomischen Überlegenheit des Einbanksystems, als durch die soziale Tendenz geleitet, dafs der Nutzen der Notenemission nicht Privaten, sondern der Gesamtheit zu Gute kommen solle. So ansehnlich diese Kundgebung auch war, so entsprach sie doch der Gesinnung der Mehrzahl der Bürger bei weitem nicht. Dafür lieferte die Volksabstimmung vom 31. Oktober 1880 einen Beweis, wodurch die von Joos und Anhängern verlangte Verfassungsrevision mit einer Mehrheit von 139000 Stimmen verworfen wurde.

Nach diesem Intermezzo kehrte man zur Bearbeitung des Ausführungsgesetzes auf Basis des Artikels 39 zurück[13].

Man stiefs auf grofse Schwierigkeiten. Denn zwei bedeutende Gruppen, die ganz entgegengesetzte Ansichten vertraten, standen sich gegenüber. Die einen, die Vertreter des Handels im allgemeinen, hätten das Recht der Emission nur den reinen Diskontobanken erteilen und die Deckung durch Bargeld und Wechsel erlangen wollen. Sie legten das Hauptgewicht auf die jederzeitige Einlösbarkeit der Noten.

Die anderen, die Vertreter der Kantone, verlangten die Freigebung der Geschäfte der Banken und die Deckung durch Bargeld und Wertschriften; denn sie legten das Hauptgewicht auf die absolute Sicherheit der Deckung; um die jederzeitige Einlösbarkeit von unbedingt sicheren Noten brauche man sich nicht so sehr zu kümmern, weil sie sich unter allen Umständen im Verkehr halten würden[14].

Der Entwurf des Bundesrates, welcher auf dem Standpunkte der Anhänger der reinen Diskontobank stand, wurde

---

in G. Hirths „Annalen des Deutschen Reiches“. 1879. Im Sinne der Joosschen Ideen.

[13] Aus dieser Zeit stammen: Die Noten der schweizerischen Banken und der Gesetzentwurf nach Artikel 39 der B.Verf. von Dr. Simon Kaiser. Abdruck aus der „Schweiz. Handelszeitung“. 1880.

Die Regulierung des Bankwesens in der Schweiz von Konrad Cramer-Frey. Abdruck aus den „Schweiz. Zeitfragen“, Heft 11. 1880. Wichtige Schrift, welche zur Grundlage des Gesetzentwurfes von 1880 gedient hat.

L'article 39 de la constitution fédérale et les banques d'émission en Suisse. Ami Girard. La Chaux de Fonds 1880. Zu Gunsten einer Revision des Art. 39 im Sinne des Staatsmonopols.

Einige Gedanken über das neue schweizerische Banknotengesetz. A. B(urckhard) B(ischoff). Abdruck aus der „Allgem. Schweiz. Zeitung“. 1880.

Notes et réflexions relatives au système des banques et des billets de banque en Suisse. L. Curchod. Lausanne 1881.

Veranlafst durch die Debatten über die Bankfrage, publiziert Leo Walras, damals Professor an der Lausanner Akademie, eine „Théorie mathématique du billet de banque“ im „Bulletin de la société vaudoise des sciences naturelles“. XVI. p. 553—592.

[14] Darlegung dieser Meinungsverschiedenheit in der „Zeitschr. f. schw. Statistik“ 1891: „Die Neuordnung des Banknotenwesens in der Schweiz“ von W. Speiser.

zuerst vom Ständerat abgelehnt. Schliefslich kam man doch, dank der beiderseitigen Konzessionen, zu einer Verständigung. Das Produkt dieses Kompromisses erschien am 8. März 1881 als Gesetz. Letzteres wurde, da kein Referendumsbegehren gestellt wurde, mit dem 1. Januar 1882 als vollziehbar erklärt.

Es bestimmt:

Die Ermächtigung zur Ausgabe von Banknoten soll vom Bundesrat erteilt werden.

Das Kapital einer Emissionsbank soll mindestens 50000 Frank betragen (Art. 7. s).

Die Emission darf nicht mehr als das doppelte des Kapitals betragen (Art. 8).

Die Bank soll sich verpflichten, die Noten der anderen Emissionsbanken als Zahlung anzunehmen.

Es sollen 40 % der Notenzirkulation durch einen Vorrat an Barschaft gedeckt sein, welcher von den übrigen Kassabeständen getrennt gehalten und für die sonstigen Geschäfte der Banken nicht in Anspruch genommen werden darf (Art. 10).

Die 60 % der Notenemission sollen gedeckt sein:

a) für die Banken, die allerlei Geschäfte treiben, entweder durch Hinterlage von Wertpapieren, oder durch die Garantie eines Kantons;

b) für die Banken mit beschränktem Geschäftsbetrieb (Art. 16) durch das Wechselportefeuille, d. h. durch Wechsel, welche mit wenigstens 2 Unterschriften versehen und spätestens in 4 Monaten fällig sind (Art. 15).

Einheitliches Notenformular wurde [an Stelle von ungefähr 25 verschiedenen Formulartypen] eingeführt (Art. 18).

Dem Bunde wurden zwei Rechte vorbehalten:

1. Das Recht, jederzeit die Höhe der Gesamtemission des Landes festzustellen und im Verhältnis zu derselben die Emissionsbeträge der einzelnen Banken zu bestimmen (Art. 9).
2. Das Recht der Kontrolle (Art. 42, 43, 44). Die Banken sollen a) wöchentliche Ausweise über die Situation einsenden; b) auf jedes Verlangen die Bücher und Bestände vorweisen.

Zum Zwecke dieser Kontrolle wurde unter dem Finanzdepartement ein Bureau mit einem „Inspektor der Emissionsbanken“ als Chef errichtet (Art. 13 der Vollziehungsordnung vom 21. Dezember 1881).

Dieses Gesetz, auf dessen beträchtliche technische Mängel wir später zurückkommen werden, hatte allerdings zwei Hauptverdienste:

Es brachte zunächst mehr Einheitlichkeit in das Emissionswesen hinein, und damit erleichterte es den Verkehr. Und dazu trug auch ihrerseits die Erneuerung, bezw. die Ergänzung des bereits früher bestandenen Konkordats für Noten-,

Mandat- und Inkassoverkehr bei, die unterm 10. Juni stattfand [15].

Es gab ferner den Noteninhabern mehr Garantieen, und verstärkte dadurch im Publikum das Zutrauensgefühl, welches die Urbedingung für jede Entwicklung des Kreditwesens bildet.

Doch besonders in sachkundigen Kreisen ist es dem Gesetz nie gelungen, Befriedigung und Ruhe zu schaffen. Kaum war es in Kraft getreten, da erhoben sich schon Stimmen, die durchgreifende Veränderungen verlangten. Bereits im Juni 1885 erfuhr das Gesetz — zwar einstweilen ohne Erfolg — einen schweren Angriff seitens des Herrn Cramer-Frey, der im Nationalrate die Motion einbrachte, dafs der Bund befugt sein sollte, eine monopolisierte Zentralbank zu errichten [16].

Das Gesetz von 1881 hätte nur die Schwächen des Vielbanksystems deutlicher gezeigt und die Übelstände des Notenwesens vermehrt. Die Verhältnisse wären unhaltbar und bedürften dringend gründlicher Abhilfe. Denn, hiefs es unter anderem, wenn das Vertrauen des Publikums zu den Banken in Hinsicht auf die schliefsliche Einlösbarkeit der Noten als berechtigt anzusehen sei, so müsse man dagegen die jederzeitige augenblickliche Solvenz der Banken sehr bezweifeln. Dem Gesamtbetrage der kurzfälligen Verbindlichkeiten stände keine entsprechende Summe von Barmitteln und anderen leicht realisierbaren Aktiven gegenüber, so dafs beim ersten bedeutenderen Zurückströmen der Noten ihre Lage äufserst kritisch werden würde [17]. Ähnlichen Befürchtungen gab in seinem Berichte für das Jahr 1886 und in einem konfidentiellen Zirkular (1887) an die Vorstände der Emissionsbanken das eidgenössische Finanzdepartement selbst Ausdruck. Unterdessen hatte Herr Cramer-Frey die Agitation in den „Handels- und Industrieverein“ gebracht, dessen Präsident er war; mehrere Schriften, welche die Zustände äufserst pessimistisch schilderten, trugen mehr oder weniger direkt zur Ausdehnung der Bewegung bei [18]. Ein Entwurf zu einer ein-

---

[15] Jede Konkordatsbank verpflichtete sich unter anderm, die Noten aller anderen, im Verkehr mit Dritten, als Einzahlung zur Bildung von Guthaben anzunehmen; und unter Bezeichnung „Zentralstelle der Konkordatsbanken“ wurde eine gemeinsame Depositen- und Kompensationskasse gegründet, wo jedes Mitglied ein Depositum an gesetzlicher Barschaft zu unterhalten hatte (§§ 1. 7 und 8).

[16] Zur Reform des Bankwesens von Cramer-Frey. Zürich 1885. Rede, gehalten im Nationalrat. Juni-Session.

[17] Es war damals von mehreren Seiten eine absolute Begrenzung der Gesamtemission (kraft Art. 9 des Bankges.) vorgeschlagen worden. Hier bezüglich und gegen eine eventuelle solche Mafsregel: „Die Kontingentierung der schweizerischen Notenemission“ von Otto Scherer. Bern 1886.

[18] Das schweiz. Banknotenwesen. Gutachten des schweiz. Handels- und Industrievereins. Zürich 1887.



fachen Revision des Bankgesetzes wurde der Bundesversammlung unterbreitet[19]. Das war nicht tiefgreifend genug. Der unermüdliche Dr. Joos sammelte wieder Unterschriften für ein Initiativbegehren um Revision des Verfassungsartikels selbst. Und schliefslich, im September 1890, nahm der Nationalrat eine in diesem Sinne verfafste Motion Keller an.

Seit zehn Jahren hatte in der Schweiz der Zentralisationsgedanke viel an Boden gewonnen. Dessen vollen Sieg bedeutete der bald entstandene bundesrätliche Artikelsentwurf[20], welcher, nach unwesentlichen Veränderungen, von der Bundesversammlung angenommen wurde. Er stellte nicht eine bessere Regelung der Rechte resp. der Verpflichtungen der Notenbanken in Aussicht, sondern deren Aufhebung. Er brachte nicht gröfsere Uniformität und Kohäsion unter eine Mehrheit, sondern brachte die Einheit, das Staatsmonopol. Er bedeutete also keine Modifikation des früheren Artikels, sondern dessen Verneinung. Er versetzte auf einmal das schweizerische Emissionswesen auf eine ganz andere prinzipielle Basis.

Er lautete folgendermafsen:

„Das Recht zur Ausgabe von Banknoten und anderen gleichartigen Geldzeichen steht ausschliefslich dem Bunde zu.

„Der Bund kann das ausschliefsliche Recht zur Ausgabe von Banknoten durch eine unter gesonderter Verwaltung stehende Staatsbank ausüben, oder es vorbehaltlich des Rückkaufsrechtes einer zu errichtenden zentralen Aktienbank über-

---

Zur Revision des Banknotengesetzes und Über die Dringlichkeit der Revision des Banknotengesetzes, von Direktor E. Siedler. Luzern 1887 resp. 1888.

Die Regulierung des schweiz. Banknotenwesens von J. J. Keller, Nationalrat. Wald. 1888.

Zur Reform des schweiz. Banknotenwesens von Prof. Dr. Julius Wolf. Zürich 1888. Lehrreiche wissenschaftliche Studie. — Die Errichtung einer zentralen Girostelle wird als Lösung befürwortet.

Zeitschrift für schweiz. Statistik.

1887: Untersuchungen über das Banknotenwesen der Schweiz von W. Speiser aus Basel. Die Verhältnisse werden als keine gefahrdrohende und keiner radikalen Umgestaltung bedürfend bezeichnet. — Sich auf diesen Aufsatz beziehend,

1888: Zur Beurteilung des schweiz. Banknotenwesens von F. F. Schweizer (später Inspektor der Emissionsbanken). Einläfsliche, wichtige, doch etwas in zu dunklen Farben gehaltene Studie, worin eine gründliche Reform verlangt wird.

In ähnlichem Sinne und eine Staatsbank als erwünscht empfehlend, ebenda: Das schweiz. Banknotenwesen und die zu gründende Bundesbank von Dr. Conrad Escher.

Ebenda eine Antwort von W. Speiser unter dem Titel: Einige Bemerkungen betreffend die Schrift von F. F. Schweizer.

[19] Kritische Beleuchtung des bundesrätlichen Entwurfes vom 23. Juni 1890 zu einer Revision des Bundesgesetzes über etc. . . . von Ferd. Wuhrmann, Direkt. der Bk. in Zürich. 1890.

[20] Siehe die Bundesrätliche Botschaft vom 30. Dezember 1890.



tragen, die unter seiner Mitwirkung und Aufsicht verwaltet wird.

„Die mit dem Notenmonopol ausgestattete Bank hat die Hauptaufgabe, den Geldumlauf des Landes zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern.

„Der Reingewinn der Bank über eine angemessene Verzinsung bezw. eine angemessene Dividende des Dotations- und Aktienkapitals und die nötigen Einlagen in den Reservefonds hinaus kommt wenigstens zu zwei Drittteilen den Kantonen zu.

„Die Bank und ihre Zweiganstalten dürfen in den Kantonen keiner Besteuerung unterzogen werden.

„Eine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme von Banknoten und anderen gleichartigen Geldzeichen kann der Bund, aufser bei Notlagen in Kriegszeiten, nicht aussprechen.

„Die Bundesgesetzgebung wird über den Sitz der Bank, deren Grundlagen und Organisation, sowie über die Ausführung dieses Artikels überhaupt das Nähere bestimmen."

Dieser revidierte Artikel 39 der Verfassung wurde am 18. Oktober 1891, bei einer Mehrheit von 73000 Stimmen auf 389000 Abstimmende, vom Volke gutgeheifsen. Das Eigentümliche und nicht zu Verkennende war aber dabei, dafs die Übereinstimmung der 231000 Annehmenden nur eine scheinbare war. Die Mehrheitspartei hatte sich aus zwei Hauptgruppen gebildet, welche, von gründlich verschiedenen Prinzipien geleitet, indem sie ähnlich stimmten, andere Zwecke verfolgten. Es war einerseits eine Gruppe von Konservativen und Föderalisten, die nicht zu denjenigen gehörten, welche „tout ce qui vient de Berne", das ist, jede vorgeschlagene Mafsregel der Zentralisation als solche ohne Studium ablehnen, die meinten, der „Kantönligeist" hätte in dieser Frage nichts zu thun, die Schaffung des Einbanksystems würde einen ökonomischen Fortschritt bilden, dasselbe würde die Schweiz im Interessenkampf der Nationen wirtschaftlich kräftiger machen, und die Monopolisierung in den Händen des Staates sei der kürzeste und sicherste Weg, um es einzuführen. Diese Verstaatlichung aber war ihnen nur ein Weg, ein Mittel, kein Zweck an sich[21].

Die andere Gruppe, die zahlreichere, bestand aus Radikalen und Sozialisten, von denen wohl mancher die ökonomischen

[21] Billet de banque et papier monnaie, banque nationale ou banque d'Etat. E. Pictet. Genève 1891.

Die Banknotenfrage. Referat von W. Speiser im „Basler Handels- und Industrieverein". 1891. Referent spricht sich, wie in früheren Schriften, für eine einfache Revision des Gesetzes von 1881 aus. — Der Verein, in den angehängten Resolutionen, erklärt, einer Revision des Art. 39 im Sinne des Monopols solle nur zugestimmt werden, wenn das zu errichtende Zentralinstitut den Charakter einer kaufmännisch geleiteten Bank erhalten sollte.

Vorteile der Reform berücksichtigte, die aber im allgemeinen mehr ein Werk der politischen Zentralisierung, wobei der Bund neue Befugnisse und gröfsere Macht gewann, hier sahen, oder auch eine soziale Zentralisierung, die Verstaatlichung einer wichtigen volkswirtschaftlichen Funktion[22].

Diesem in den Räten und im Volke herrschenden Zwiespalt entspricht treu die Fassung des revidierten Artikels 39 in seinem zweiten Absatze; darin wird die wichtige Frage offen gelassen, ob das Zentralinstitut eine Privat- oder eine Staatsbank sein wird. Die Ansichten scheinen im Bundesrate selbst sehr geteilt gewesen zu sein[23]. Vielleicht hätte er sich doch im Dezember 1900 zu Gunsten der Aktienbank entschieden, wenn es nicht in seinem Schofse den bald darauf zum Chef des Finanzdepartements gewordenen Herrn Hauser, einen früheren Führer der Züricher Radikalsozialisten und überzeugten Verfechter der Staatsbank gehabt hätte. Es ist jedenfalls in nicht geringem Mafse dem beharrlichen Willen desselben zu verdanken, dafs die Möglichkeit der Staatsbank in den Artikel aufgenommen wurde[24], und man kann wohl sagen, nur diesem „oder“, welches jeder Gruppe die Hoffnung liefs, nach Eintragung des Monopolprinzipes in die Verfassung dasselbe nach ihrem Wunsche auszunützen, verdankte man, dafs der Artikel in der Volksabstimmung nicht verworfen wurde.

Die Schwierigkeit war aber damit nicht beseitigt, sondern nur etwas verschoben worden. Und die ganze Geschichte der Bankfrage ist bis auf den heutigen Tag die Geschichte der immer noch nicht gelungenen Versuche, ein Ausführungsgesetz zu verfassen, worüber eine Verständigung herbeizuführen sei.

Zum Zwecke der vorläufigen Entscheidung der ungelöst gelassenen Frage und der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes gab zunächst der Bundesrat, um sich die dafür nötige Grundlage zu schaffen, den Vertretern der Emissionsbanken, sowie den Anhängern einer reinen Staatsbank, Ökonomisten wie Max Wirth, sowie Juristen wie Hilty, Gelegenheit, durch Einreichung von Gutachten und Organisationsentwürfen ihre Ansichten kund zu machen[25]. Auf Grund dieser „Materialien-

---

[22] Darüber — und überhaupt über die ganze Periode von 1880 bis 1890 — siehe den bereits erwähnten Aufsatz von Speiser. Zeitschr. f. schw. Stat. 1891.

[23] Protokoll der Nationalrätlichen Kommission betreffend Bankgesetz, 1895, S. 12, und Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung, 1895, S. 667 u. 668.

[24] Siehe die Erklärungen von Numa Droz in seiner in La Chaux de Fonds gehaltenen Rede vom 26. Febr. 1897.

[25] Diese Materialien sind unter Hinzufügung von statistischen Tabellen (betreffend die an die Kantone abgegebenen Erträgnisse, Steuer etc.) in einem Bändchen gesammelt worden.

sammlung", einer Anzahl weiterer Fachschriften[26] und eines Exposé nebst Thesen von Herrn Hauser erfolgte im Januar 1894 der prinzipielle Entscheid des Bundesrats mit 4 Stimmen gegen 3, zu Gunsten einer reinen Staatsbank.

Der letztere legte schliefslich durch seine Botschaft vom 23. Oktober 1894 einen Gesetzentwurf in diesem Sinne der Bundesversammlung vor[27]:

„Die Bundesbank hat ihren Hauptsitz in der Stadt Bern (Art. 2).

„Das Grundkapital beträgt 25 Mill. Frk., welche durch den Bund beigebracht werden (Art. 3).

„Der Bund haftet für alle Verbindlichkeiten der Bundesbank (Art. 4).

„Der Geschäftskreis der Bank ist auf denjenigen einer reinen Noten-, Giro- und Diskontobank beschränkt (Art. 6).

„Die Bundesbank hat das Recht, nach Bedürfnis ihres Verkehrs Banknoten auszugeben (Art. 8).

„Mindestens der dritte Teil der in Umlauf befindlichen Noten soll sich jeweilen durch Metall gedeckt finden (Art. 10).

„Vom Reingewinn wird, nach der Einlage im Reservefonds, eine Dividende bis auf 4 % des Grundkapitals an den Bund ausgerichtet. Der Rest des Reingewinnes kommt zu 1/3 dem Bunde, zu 2/3 den Kantonen zu gute (Art. 18).

„Die Aufsicht und Kontrolle über die Bundesbank wird von einem Bankrat aus 21 auf die Dauer von 4 Jahren gewählten Mitgliedern ausgeübt, die durch die vereinigte Bundesversammlung ernannt werden (Art. 23).

„Der Bankrat wählt aus seiner Mitte einen Ausschufs, der die nähere Aufsicht und Kontrolle auszuüben hat (Art. 24).

„Ein aus 3—5 Mitgliedern bestehendes Direktorium — das leitende Organ — soll, auf unverbindlichen Vorschlag des

---

[26] Die erwähnten weiteren Fachschriften finden sich S. 127 der „Materialiensammlung" verzeichnet.

[27] Es erschienen damals: In den Schweizerischen Blättern für Wirtschafts- und Socialpolitik. 1894. Bd. II Nr. 17 u. 18: Die Ausführung des Neuen Art. 39 der BVerf. von H. v. Graffenried.

Gegen die schweizerische Staatsbank von Cramer-Frey, Nationalrat. Abdruck aus der „Neuen Zürcher Zeitung". Zürich 1894.

Die schweizerische Staatsbank von Dr. C. W. v. Graffenried, Direktor der eidgenössischen Bank. Bern 1894. Einen historischen Überblick enthaltend.

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu Art. 39 der B.Verfassung. Bern 1895. Von demselben.

Die projektierte schweiz. Bundesbank. Vortrag von J. Hirter, Nationalrat. Bern 1895.

Hat sich die deutsche Reichsbank bewährt und kann sie bei Errichtung einer schweizerischen Bundesbank zum Vorbilde genommen werden? Von Dr. Hans Kleser. Zürich 1895.

Zur Bankvorlage, von Dr. Julius Wolf. „Neue Zürcher Zeitung" Nr. 317—320. Jahrg. 1894.

Bankrats vom Bundesrate für eine Amtsdauer von 6 Jahren ernannt werden. Der Bundesrat wählt aus der Mitte des Direktoriums dessen Präsident und Vizepräsident (Art. 27)."

Die Debatten waren lang und hitzig[28]. Eine Gruppe von Abgeordneten, an deren Spitze die Herren Ador (Genf) und Cramer-Frey, kämpfte vergebens für eine Privatbank mit kaufmännischem Charakter. Eine zweite, unter denen die Herren Gaudard (Vaud), Théraulaz (Fribourg), Comtesse (Neuchâtel), Keel (Luzern), Curti (St. Gallen) verlangte, dafs dem förderalistischen Gedanken Rechnung getragen werde, und die Kantone am Kapital und bei der Verwaltung in irgend welcher Weise beteiligt werden[29]. In diesem letzten Sinne werden einige Modifikationen vorgenommen; die wichtigsten waren:

1. Die Kantone sollten für ²/₅ am Kapital beteiligt werden.
2. Es sollte ihnen, nach einer 3¹/₂ %igen Verzinsung des Kapitals und Einlage im Reservefonds, der ganze Reinertrag zugewendet werden.
3. Sie sollten 10 Mitglieder des aus 25 Mitgliedern bestehenden Bankrats wählen.

In dieser neuen Fassung nahm die Bundesversammlung den Entwurf mit grofser Stimmenmehrheit an, welcher am 18. Juni 1896 als Gesetz erschien.

Doch wurde gleich darauf, sowohl in den Kreisen der Handelsvereine, als auch in denjenigen der Konservativliberalen (meistens in der französischen Schweiz) und der katholischen Konservativen, eine Referendumskampagne veranstaltet. Während auf dieser Seite die Gefahren einer unbeschränkten Haftbarkeit seitens des Bundes und die Gefahren der Eigenschaft einer Bundesbank als Staatseigentum im Kriegszustand betont wurde, während daneben dem Gesetz der Vorwurf gemacht wurde, dafs es auf die Kantone und die Emissionsbanken zu wenig Rücksicht nahm, unterliefs man es nicht auf radikal-sozialistischer Seite, das Bild einer oligarchischen

---

[28] Siehe das Amtliche stenographische Bulletin der Bundesversammlung vom März, April und Juni 1895.

[29] Einige Stimmen betonten auch spezieller die Notwendigkeit, auf die bestehenden Bankverhältnisse Rücksicht zu nehmen. In diesem Sinne: Une banque centrale. Vortrag von Leopold Dubois, Direktor der Banque cantonale neuchâteloise. Abdruck aus dem „National Suisse". La Chaux de Fonds 1896.

Das Referat von Herrn Nationalrat Hirter in den Verhandlungen des Bernischen Vereins für Handel und Industrie vom 11. August 1896 enthält, nebst einem guten historischen Abrifs, ein Resumé und eine Kritik einer Reihe von damals entstandenen Bankvorschlägen und gibt damit ein treues Bild von der Mannigfaltigkeit der Ansichten und der Opposition.

Herrschaft von Grofsaktionären und Börsenmatadoren dem Geiste der Bürger warnend vorzuhalten[30].

Das Gesetz kam am 28. Februar 1897 zur Volksabstimmung und wurde mit rund 256000 gegen 196000 Stimmen verworfen.

Es schien, als habe für die Gegner der dotierten Staatsbank die rechte Stunde geschlagen, um in den Vordergrund zu treten. Im März 1898 reichte infolgedessen dem Bundesrat der Handels- und Industrieverein einen Bankentwurf ein[31].

Die Nationalbank hätte ihren Hauptsitz in Zürich (Art. 3).

Das Grundkapital würde 50 Millionen Frk. betragen (Art. 4).

Davon würden 2/5 den Kantonen im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung und 1/5 den bisherigen Emissionsbanken im Verhältnis ihrer effektiven Notenemission vom 31. Dezember 1897 zur Zeichnung vorbehalten sein.

Die übrigbleibenden 2/5, sowie ein allenfalls von den Kantonen bezw. von den Emissionsbanken nicht gezeichneter Rest würden zu öffentlicher Zeichnung aufgelegt werden (Art. 5).

Von dem Betrag, welchen die Gewinn- und Verlustrechnung als Reingewinn aufweisen würde, sollten vorab 15 % in den Reservefonds fallen. Von dem Mehrbetrag würde dem Grundkapital ein Zins von 4 % ausgerichtet werden. Ein allfälliger Fehlbetrag wäre aus dem Reservefonds zu ersetzen, soweit dieser dazu ausreicht. Der Rest des Reingewinns

---

[30] Contre la banque d'état, par F. Lombard. Genève 1896.

Le trésor de Berne en 1905. Abdruck aus der Bibliothèque universelle. Lausanne 1896.

Staatsbank und Kriegsgefahr von J. v. Wattenwyl, Nationalrat. Bern 1896.

Zur Tagesfrage!! 1) Gegen die Staatsbank von J. v. Wattenwyl.
2) Der Sprung ins Ungewisse von Nationalrat v. Steiger.
3) Eidgenössische Staatsbank und Berner Kantonalbank von Grofsrat Dürrenmatt. Bern 1896.

La banque d'Etat par Ed. Chavannes. Lausanne 1897.

Gegen die Staatsbank. Vortrag von Emil Richard, Sekretär der Kaufmännischen Gesellschaft. Zürich 1897.

Die Bundesbank. Referate und Diskussion in der Versammlung Bernischer Grofsräte. Bern 1897.

Die Bundesbank. Rede von Bundesrat Hauser. Abdruck aus dem Landboten u. Tageblatt von Winterthur. Zürich 1897.

[31] Der Vorort des betreffenden Vereins hatte schon im März 1897 Grundzüge für eine Zentralnotenbank ausgegeben. Von diesem Projekt, nach welchem die bestehenden Banken oder die Kantone das Kapital aufbringen sollten, weicht das zweite ziemlich wesentlich ab.

würde uuter die Kantone verteilt werden im Verhältnis ihrer Bevölkerung (Art. 24).

Zur Teilnahme an der Generalversammlung wäre jeder im Aktienbuch eingetragene Aktionär oder ein von ihm gehörig Bevollmächtigter berechtigt (Art. 30).

Der Bankrat übte die allgemeine Aufsicht und Kontrolle über die Nationalbank (Art. 41).

Er bestände aus 45 Mitgliedern (Art. 42), welche in der Schweiz angesessene Schweizer Bürger sein sollten. Bei seiner Bestellung sollten hauptsächlich der Handel, die Industrie, die Landwirtschaft und das Gewerbe berücksichtigt werden. Die Mitglieder dürften weder in der Bundesversammlung, noch in den Kantonsregierungen Sitz haben (Art. 43).

Die Wahl geschähe wie folgt:

Zunächst würde die Generalversammlung 25 Mitglieder, worunter den Vizepräsidenten, in der Weise wählen, dafs auf jeden Kanton und Halbkanton ein Mitglied zu entfallen hat. Sodann würde der Bundesrat die übrigen 20 Mitglieder, worunter den Präsidenten, wählen (Art. 44).

Der Bankrat würde aus seiner Mitte einen Bankausschufs wählen (Art. 47), dem die nähere Beaufsichtigung des Geschäftsganges, die Genehmigung der Geschäfte, die Festsetzung des offiziellen Diskontosatzes und des Zinsfufses für Vorschüsse obliegen würde (Art. 52).

Auf den Vorschlag des Bankausschusses würde der Bankrat den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Direktion wählen. Diese Wahl bedürfte der Bestätigung durch den Bundesrat (Art. 47).

Die Direktion wäre die geschäftsleitende und ausführende Behörde (Art. 55).

Ein zweiter Entwurf wurde von gegnerischer Seite — aus staatsbankfreundlichen Kreisen — dem Bundesrat vorgelegt. Wesentlich wich er vom verworfenen nur dadurch ab, — aber dadurch konnte er einigermafsen als ein „Kompromifsvorschlag“ bezeichnet werden — dafs, „um zwei Haupteinwendungen gerecht zu werden, die unbedingte Haftbarkeit des Bundes fallen gelassen wurde, und bei der Beschaffung des Grundkapitals ein Dritteil der privaten Beteiligung überlassen werden sollte“.

Endlich kam dem Bundesrate ein Projekt von Herrn Altnationalrat Keller zu, welches die fiskalischen Interessen der Kantonalbanken und der Kantone mehr etwa als die kantonale Souveränität berücksichtigend, darauf hinausging, dafs die „Kantonalbanken faktisch die vollziehenden Organe der Bundesbank sein sollten und insbesondere, dafs denselben . . . der volle Nutzen aus der Notenemission nicht entzogen werden dürfe“. Das neue Institut dürfe nicht Zweiganstalten errichten, wo Kantonalbanken bestanden; es sollte ihnen einen

Teil der Emission zinsfrei überlassen. Jede Kantonalbank wäre verpflichtet, die von ihr ausgegebenen Noten einzulösen; subsidiär aber würde die Bundesbank für die jederzeitige Einlösung haften.

Dem Bundesrate schien nun die Angelegenheit so weit vorbereitet, um die Ausarbeitung eines neuen Gesetzentwurfes vorzunehmen. Er berief zu diesem Zwecke eine grofse Expertenkommission, zusammengesetzt aus Mitgliedern der Bundesversammlung und Vertretern fachmännischer Kreise, welche ihm unter Zugrundelegung des erwähnten Materials ein Gutachten abgeben sollte. Wenn auch ihre Arbeit eine vorwiegend konsultative sein sollte, so wurden doch ihre jeweiligen Mehrheitsbeschlüsse vom Bundesrate als Grundlage seiner definitiven Vorlage adoptiert.

Und was war dieselbe?

Zuerst war bei ihrer Bearbeitung das Projekt von Herrn Keller — und also die Forderungen der Gruppe, welche er vertritt — von vornherein als unhaltbar abgelehnt. Denn es wurde, abgesehen von grofsen technischen Bedenken, für verfassungswidrig gehalten, indem es die faktische Ausübung des Monopols 25 souveränen Kantonalbanken übertrug.

Die Anhänger der Privatbank durften scheinbar auf ein schöneres Los hoffen. Sie rechneten darauf, dafs, nachdem die Staatsbank, nämlich die eine der in der Verfassung vorausgesehenen Möglichkeiten, vom Volke verworfen worden war, man nun zu der anderen, das heifst zu der Aktienbank greifen würde, dafs also das Projekt des Handels- und Industrievereins die Grundlage der Debatten bilden würde.

Doch fafste der Bundesrat die Sache ganz anders auf; er war der Überzeugung, dafs einerseits die Verwerfenden von 1897 gröfstenteils das Prinzip der Staatsbank nicht abgelehnt hatten, sondern nur eine besondere Ausführung desselben, nur die betreffende Gesetzesvorlage; und dafs dann — wenn man zu einem praktischen Resultat gelangen wollte — man wenige Zugeständnisse von den 200 000 Bürgern erwarten sollte, welche für die Staatsbank gestimmt hatten. Man sollte also nicht zu sehr von dem verworfenen Gesetz abweichen und bis zu dem anderen Extreme übergehen. Nun aber war eben der Entwurf des Handels- und Industrievereins als einen extremen Standpunkt vertretend betrachtet worden. Die neue Vorlage wurde infolgedessen ein Kompromifs zwischen ihm und dem Gesetz von 1896. Die Staatsbankfreunde sollten einerseits auf die unbedingte Haftbarkeit des Bundes Verzicht leisten und die Beteiligung der Privaten bei der Beschaffung des Kapitals bis zu einem Drittel zulassen. Dagegen sollten die Anhänger der Privatbank sich mit einer Beteiligung des Bundes am Kapital befreunden und die Bevorzugung der bisherigen Emissionsbanken sowohl als das Übergewicht des

privaten Kapitals und die Ausstattung einer Generalversammlung mit gröfseren Rechten fallen lassen.

Die Hauptbestimmungen dieser bundesrätlichen Vorlage waren folgende:

Der Bund würde das ausschliefsliche Recht zur Ausgabe von Banknoten einer unter dem Namen „Schweizer. Nationalbank“ zu errichtenden zentralen Notenbank übertragen (Art. 1).

Die Nationalbank hätte ihren Hauptsitz in Bern (Art. 3).

Das Grundkapital würde 36 000 000 Frk. betragen (Art. 4).

Ein Drittel des Grundkapitals übernähme der Bund; ein Drittel würde den Kantonen und den Kantonalbanken, ein Drittel der öffentlichen Zeichnung vorbehalten sein.

Die von den Kantonen und Kantonalbanken nicht beanspruchten oder bei der öffentlichen Subskription nicht gezeichneten Beträge sollte ebenfalls der Bund übernehmen (Art. 6).

Über die übernommenen Anteile am Grundkapital hinaus bestände für sämtliche Teilnehmer keine weitere Haftbarkeit (Art. 5).

Die Zuteilung von Anteilscheinen an die Kantone erfolgt in der Weise, dafs jeder Kanton auf mindestens 10, jeder Halbkanton auf mindestens 5 Anteilscheine (von 10 000 Frk.), im übrigen aber auf eine seiner Bevölkerungsziffer entsprechende Quote Anspruch hätte. Es wäre Sache der Kantone, sich mit den respektiven Kantonalbanken auseinanderzusetzen, in welchem Verhältnis diese letzteren an der dem Kantone vorbehaltenen Quote sich beteiligen (Art. 10).

Die der öffentlichen Zeichnung vorbehaltenen Anteilscheine sollten auf 1000 Frk. und auf den Namen des Zeichners lauten.

Das Recht, Anteilscheine dieser Kategorie zu zeichnen oder zu kaufen, sollte nur Schweizer Bürgern oder in der Schweiz domizilierten Firmen und juristischen Personen zustehen (Art. 8).

Der Geschäftskreis der Nationalbank wäre auf denjenigen einer reinen Noten-, Giro- und Diskontobank beschränkt (Art. 14). Sie wäre unter anderem zu folgenden Geschäften befugt:

Annahme von Geldern in verzinslicher und unverzinslicher Rechnung (§ 5).

Erwerbung von zinstragenden Schuldverschreibungen des Bundes und der Kantone, jedoch nur zum Zwecke vorübergehender Anlage von Geldern (§ 7).

Die Nationalbank wäre berechtigt, nach Bedürfnis des Verkehrs Noten auszugeben, für welche einzig und allein sie die Verantwortlichkeit tragen sollte (Art. 16).

Die Noten sollten in Abschnitten von 50, 100, 500 und 1000 Frk. ausgegeben werden (Art. 17).

Die im Umlauf befindlichen Noten sollten durch Barschaft und Wechsel gedeckt werden; die Metallreserve sollte mindestens 40 % der in Umlauf befindlichen Noten betragen (Art. 18).

Von dem Betrag, welchen die Gewinn- und Verlustrechnung als Reingewinn aufweist, würden 15 % in den Reservefonds vorabfallen.

Von dem Mehrbetrag sollte eine Verzinsung bis auf 4 % des Grundkapitals ausgerichtet werden.

Der Rest des Reingewinnes käme den Kantonen zu (Art. 25).

Der Generalrat bestände aus 75 Mitgliedern, wovon 25 durch den Bundesrat, 25 durch die Kantone und Halbkantone und 25 durch die Eigentümer der vermittelst öffentlicher Zeichnung begebenen Anteilscheine zu wählen wären (Art. 29).

Die Kantone hätten 25 Mitglieder und die privaten Anteilsinhaber ebensoviel zu ernennen.

Der Bundesrat würde den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die 23 noch verbleibenden Mitglieder des Generalrates wählen.

Bei der Wahl dieser 23 Mitglieder sollte der Bundesrat darauf Bedacht nehmen, dafs im Gesamtgeneralrate neben dem fachmännischen Elemente Handel, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft vertreten seien (Art. 30).

Der Bankrat bestände aus 15 Mitgliedern, welche vom Generalrate aus seiner Mitte bezeichnet sein würden (Art. 37).

Dem Bankrate würde die allgemeine Beaufsichtigung des Geschäftsganges und der Geschäftsführung der Nationalbank obliegen (Art. 38).

Ein Bankausschufs von 5 Mitgliedern würde als Delegation des Bankrats die nähere Aufsicht und Kontrolle über die Leitung der Nationalbank ausüben (Art. 40).

Das Direktorium wäre die eigentliche geschäftsleitende und ausführende Behörde.

Es bestände aus 3—5 Mitgliedern, welche vom Bundesrat auf unverbindlichen Vorschlag des Bankrates für eine Amtsdauer von sechs Jahren ernannt sein würde (Art. 44).

Wenn man die Gefühle kennen will, welche dieser „versöhnende Kompromifsentwurf“ in den Kreisen der Anhänger einer Aktienbank hervorgerufen hat, braucht man nur den

Bericht des Handels- und Industrievereins für das Jahr 1898[32] aufzuschlagen. Da liest man:

„Der bundesrätliche Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Errichtung einer zentralen Notenbank wird die Handels- und Industriekreise, also die Kreise, welche die Bank zu alimentieren haben, zum grofsen Teil nicht befriedigen.

„. . . . Denn bei näherem Zusehen schrumpfen die Konzessionen, die von den Befürwortern des neuen Entwurfes so stark betont werden, bedenklich zusammen. Die von weiten Kreisen aufgestellte, wohlbegründete Forderung einer Trennung von Bankkredit und Bundeskredit ist in Wirklichkeit nicht erfüllt.

„. . . . Die Beteiligung des Bundes an der Kapitalsbeschaffung einerseits und die Versicherung der mafsgebenden Persönlichkeiten andererseits, dafs der Bund die Bank niemals fallen lassen werde, lassen die im Entwurf vorgeschriebene beschränkte Haftbarkeit für die Verpflichtungen der Bank als illusorisch erscheinen.

„. . . . Die Befürchtungen wegen des Kriegsrisiko erscheinen nicht beseitigt.

„. . . . Dafs man den Bund nötig zu haben glaubt, um das allenfalls nicht gezeichnete Kapital zu liefern[33], beweist nur, dafs man eben, entgegen der Bestimmung des Verfassungsartikels, nicht für eine landesübliche Verzinsung des Grundkapitals gesorgt hat. Hätte man unter Berücksichtigung des doch immerhin vorhandenen Risikos einen genügenden Zins ausgesetzt, so brauchte man die Möglichkeit, dafs das den Kantonen und Privaten zugewiesene Kapital von diesen nicht voll gezeichnet werden würde, gar nicht ins Auge zu fassen.

„Es drängt sich daher die Vermutung auf, dafs zwischen der Beteiligung des Bundes und dem Maximalzins für das Grundkapital ein bewufster, wenn auch unausgesprochener Zusammenhang vorhanden sei. Es wird zwar den Kantonen und den Privaten je ein Drittel des Kapitals zur Zeichnung zugewiesen; doch ist der Zins dabei so niedrig angesetzt, dafs, angesichts der anhaltenden Geldteuerung, darauf zu rechnen war, dafs der Bund schon bei der Zeichnung ein gut Teil dieser beiden Drittel werde übernehmen „müssen", und später zu günstigen Preisen weitere Anteile aufkaufen können.

„. . . . Ein weiterer Zusammenhang dürfte bestehen zwischen der Art der Zuteilung des Grundkapitals und der Organisation der Verwaltung. Hätte man die letztere so eingerichtet, dafs der Besitz von Anteilscheinen auch wirklich

---

[32] S. 21 u. folg.

[33] Siehe Botschaft des Bundesrates vom 24. März 1899, S. 13, ad Art. 6.

einen Einflufs auf die Verwaltung verbürgen würde, so würden sich Handel und Industrie durch die allzuknappe Verzinsung des Grundkapitals wohl nicht abhalten lassen, sich an der Zeichnung zu beteiligen. So aber ist nicht nur die Verzinsung der Anteile am Grundkapital der Nationalbank in der Zeit der vierprozentigen Obligationen — auch unter Berücksichtigung des in zwanzig Jahren fälligen Anteils am Reservefonds — eine ungenügende, sondern es sind die gesetzlichen Rechte der privaten Anteilhaber auf die Mitwirkung an der Verwaltung so karg bemessen, dafs es in der Tat nicht überraschen könnte, wenn die öffentliche Zeichnung mit einem Fiasko endigen würde.

„Die gleichen Erwägungen könnten möglicherweise die Kantone veranlassen, in der Zeichnung von Anteilscheinen für die Nationalbank ebenfalls zurückhaltend zu sein.

„Damit wäre dann der unausgesprochene Zweck erreicht: die zentrale Notenbank auf dem Wege der Kapitalsübertragung allgemach in die Staatsbank überzuführen. Dann hätten freilich Kompromisse und Konzessionen ein Ende.

„. . . Die Kompetenzen des Bundesrats sind so umfassend, dafs die Verwaltung sich kaum von derjenigen einer reinen Staatsbank unterscheidet.

„. . . Die wohlbegründete Vorschrift des Entwurfes des Schweizer. Handels- und Industrievereins, dafs Mitglieder der Bundesverwaltung nicht zugleich Mitglieder der Bankbehörden sein können, hat man überdies weggelassen.

„. . . Dann soll „der Hauptsitz der Bank nach Bern", in die unmittelbare Nähe der politischen Bundesbehörde, versetzt werden . . . statt in ein Zentrum von Handel und Industrie" . . . So dafs „unter diesen Umständen — nicht in gewöhnlichen ruhigen Zeiten, wohl aber in stürmischen, kritischen — die Bank zu einem politischen Werkzeug werden kann.

. . . . Kurz „der Entwurf vom 24. März 1899 erregt kaum weniger Bedenken als die verworfene Staatsbank. Der Kompromifs ist eine tönende Schelle . . . ."

Man mufs in der Tat anerkennen (man halte diese Tatsache für eine an sich erfreuliche oder bedauerliche), dafs vielfach nur in formeller Beziehung nachgegeben worden war. Der Bundesrat hat ja selbst erklärt, dafs, wenn auch die Bank ihrer Form nach auf der zweiten Alternative des Verfassungsartikels aufgebaut sei, so sei sie wohl „ihrem Wesen nach ein vorwiegend staatliches Institut". Wenn man nun das bedenkt und ferner erwägt, was für zarte Rücksichten der Bundesrat genommen hat, wie er z. B. „zur weiteren Beruhigung der Freunde einer reinen Staatsbank die Benennung „Aktiengesellschaft" überall weggelassen, das Wort Aktie durch Anteil-

schein ersetzt" hat[34], so könnte man glauben, es wäre ihm gelungen, wenigstens diese Partei zu befriedigen. Es war nicht der Fall. Wenngleich die Einwendungen auf dieser Seite sich kürzer fassen liefsen, so waren sie im Grunde genommen nicht geringer; man wollte einfach jede Privatbeteiligung und Mitwirkung weggeschafft sehen.

Als nun die Frage der Errichtung einer zentralen Notenbank auf die Tagesordnung des Nationalrats kam, stellte Herr Nationalrat Scherrer-Fülleman den Antrag, es sei auf die bundesrätliche Gesetzvorlage nicht einzutreten, sondern der Bundesrat einzuladen, einen Gesetzentwurf wesentlich auf der Grundlage desjenigen vom 18. Juni 1896 — jedoch mit beschränkter Haftbarkeit des Bundes — auszuarbeiten. Seinerseits beantragte Herr Ador aus Genf — als Vertreter der gegnerischen Partei — das sofortige Eintreten in die Verhandlung, aber auf Grundlage des Projektes des Handels- und Industrievereins. Doch wurden beide Anträge verworfen, und das Eintreten in den von Herrn Hauser warm empfohlenen bundesrätlichen Entwurf beschlossen.

Er wurde, nach unbedeutenden, meistens nur förmlichen Modifikationen, mit starker Stimmenmehrheit angenommen[35].

Er sollte jetzt nur noch dem Ständerat im Dezember desselben Jahres unterbreitet werden[36]. Allein dieser beschlofs auf Antrag seiner Kommission, die Behandlung des Bankgesetzes zu verschieben; und dies aus politischen und finanziellen Gründen. Infolge der Referendumscampagne anläfslich des Versicherungsgesetzes (vom Oktober 1899) stand eine Volksabstimmung bevor, deren ungünstigen Einflufs man fürchtete, und zudem waren die Verhältnisse des Geldmarktes bedenklich gespannt. Im Juni 1900 verschob der Ständerat die Beratung wieder, weil die Nachwirkung der ungünstigen Abstimmung noch bestand, und die Geldverhältnisse sich kaum gebessert hatten. Endlich im Dezember desselben Jahres — da die Notwendigkeit einer Zentralbank von mehreren Seiten dringend betont wurde — trat er in die Beratung der Vorlage ein. Trotz aller Verschiedenheit wirkte die Erinnerung an die Verwerfung des staatssozialistischen bureaukratischen Versicherungsgesetzes auf die Gesinnung des ohnehin seiner Natur nach die föderalistischen Interessen vertretenden Rates unzweifelhaft nach: fast sämtliche Abänderungen, die er anbrachte, trugen einen und denselben Charakter. Sie gingen darauf

[34] Beide Citate aus der Botschaft vom 24. März 1899 S. 11.

[35] 82 Ja, 23 Nein und 30 Enthaltungen. Siehe Amtl. Stenogr. Bulletin. Juni-Session 1899.

[36] Herr Sayous schrieb damals zuversichtlich zum Schlusse seiner bereits erwähnten Studie: „Le projet actuel de banque nationale est suffisamment bien conçu pour que le peuple suisse l'accepte; et le peuple suisse l'acceptera".

hinaus, das Gesetz zu einem wirklichen „Kompromifs" zu machen. Es handelte sich hauptsächlich um folgendes:

Verlegung des Zentralsitzes der Nationalbank von Bern — dem Sitze der politischen Behörde — nach Zürich — das ist, nach einem industriellen und kommerziellen Zentrum.

Beschränkung der Annahme von Geldern in verzinslicher Rechnung auf die Barschaft des Bundes — das heifst eine Konzession an die mitwerbenden Kantonalbanken.

Erhöhung der Verzinsung des Grundkapitals auf $4^1/_2$ % — was das praktische Zustandekommen der Beteiligung der Privaten und der Kantone an seiner Beschaffung sicherte.

In der nordöstlichen Schweiz hauptsächlich, wo man sich sowohl aus sachlichen Gründen, als aus natürlichen Lokalinteressen freute, dafs die Bank nach Zürich versetzt werden sollte, drückte die Handelspresse ihre Befriedigung aus über den „loyalen Kompromifs", der jetzt nun zu stande gekommen war, empfahl warm die Anträge des Ständerates der Zustimmung des Nationalrats und schien der frohen Überzeugung zu sein, man hätte der Erfüllungsstunde noch nie so nahe gestanden. Aber die ganze übrige schweizerische Presse war fast einstimmig darin, dafs die angebrachten Abänderungen eine jahrelange Verschiebung der Lösung der Bankfrage verhiefsen. Die Organe der staatsbankfreundlichen Kreise bezeichneten siegesgewifs das Kompromifsprojekt als bereits hinfällig geworden. Und in der französischen Schweiz, wo man naturgemäfs der Angelegenheit des Zentralsitzes unparteiisch gegenüberstand, jammerte man, dafs sich jetzt der Kampf weniger um den Kern der Sache, als um eine Frage des politischen Übergewichtes drehen würde, freute sich aber meistens herzlich über die Aussicht, dafs „la banque d'état seconde édition" daran scheitern könnte.

Die pessimistischen Prophezeiungen sind nun in der Junisession von 1901 in Erfüllung gegangen. Nachdem die zweite Beratung die Beseitigung einer Reihe von mehr nebensächlichen Meinungsverschiedenheiten herbeigeführt, blieben zwischen den beiden Räten die zwei bedeutendsten Differenzen, den Zentralsitz und die Verzinsung des Gründungskapitals betreffend, immer noch unausgeglichen bestehen. Dem Hin- uud Herlaufen des Entwurfes von einem Rat zum andern mufste ein Ende gemacht werden. Der Nationalrat entschied sich in dritter Beratung in Bezug auf beide streitige Punkte, an seinen früheren Beschlüssen, das heifst an der vierprozentigen Maximalverzinsung des Kapitals und an der Verlegung des Sitzes nach Bern — und zwar hierbei mit 81 gegen 50 Stimmen — definitiv festzuhalten. Das Schicksal der Vorlage lag nun in den Händen des Ständerates. Im ersten Punkte pflichtete er dem Nationalrate bei. Blieb infolgedessen nur die scheinbar winzige Frage des Zentralsitzes noch übrig. Eine ziemlich

gespannte Stimmung herrschte. Geheime Abstimmung wurde beschlossen: mit 24 gegen 17 Stimmen beharrte der Ständerat auf der Wahl von Zürich. Der Präsident erklärte, der zweite Zentralbankentwurf sei nicht zu stande gekommen (28. Juni 1901).

Dieses Ergebnis erweckte in den meisten Kreisen wenig Bedauern. Die Politik des Kirchturms wurde von einigen Organen der Presse scharf gebrandmarkt. Das fast allgemein herrschende Gefühl war aber, dafs die Vorlage unter allen Umständen verworfen worden wäre, dafs sie in dem ihr sicher bevorstehenden Referendum einer Koalition prinzipiell gegensätzlicher Parteien unterlegen wäre, dafs die eidgenössischen Räte dem Volke eine Arbeit abgenommen hatten, welche dieses mit Gewifsheit nicht unterlassen hätte.

Wenn, nach dieser erneuten schweren Schlappe, eine gewisse Entmutigung nun Platz gegriffen hätte, und auf jedes Zentralbankprojekt wenigstens vorläufig verzichtet worden wäre, so hätte das nicht wundernehmen können. Kaum aber war das Resultat der Abstimmung bekannt gegeben, da ging schon nach Joosscher Art, unverdrossen und unverweilt, seitens einer Gruppe von Nationalräten, an deren Spitze der Radikalsozialist Scherrer-Fülleman stand, eine Motion dem Bundesrat zu, wodurch derselbe eingeladen wurde, „den eidgenössischen Räten beförderlich einen neuen Gesetzentwurf zur Ausführung des Art. 39 der Bundesverfassung vorzulegen, wesentlich auf der Grundlage des verworfenen Bundesgesetzes vom 18. Juni 1896 (reine Staatsbank) und unter möglichster Berücksichtigung der Interessen der Kantonalbanken“. Und nicht nur von dieser Seite, sondern von einer Anzahl anderer aus, ist ebenfalls, zwar unter Befürwortung anderer Lösungen, der Überzeugung Ausdruck gegeben worden, dafs die Sache nicht lange in Ruhe gelassen werden wird, ja nicht werden darf. Angesichts des bisherigen völligen Mifserfolges einerseits, und dieser merkwürdigen Beharrlichkeit andererseits, drängen sich von selbst die Fragen auf:

Ob eigentlich die heutigen Bankverhältnisse unhaltbar sind, und inwieweit, und wodurch?

Ob einzelne Reformen des heutigen Systems nicht hinreichend sein würden, oder noch weiter an dem Gedanken einer Zentralnotenbank festgehalten werden mufs?

Es soll im nächsten Abschnitte unsere Aufgabe sein, unter Zugrundelegung einer kurzgefafsten Darlegung der Tatsachen, auf diese Fragen eine Antwort zu suchen.

Zweiter Teil.

Die gegenwärtigen Notenbank- und Geldmarktverhältnisse.

Es bestanden am 31. Dezember 1900 in der Schweiz 35 Emissionsbanken mit einem eingezahlten Kapital von rund 184 Mill. Frk. und einer Notenemission von 239 Mill. Frk. Sie zerfallen ihrer rechtlichen Natur nach in zwei Gruppen:

Die Kantonalbanken und die Privatbanken. Von den letzten ist nichts Besonderes zu sagen, es sind gewöhnliche Aktienbanken. Die Kantonalbanken dagegen, bei weitem die zahlreichsten (21), prägen dem schweizerischen Notenbankwesen seinen eigentümlichen Charakter auf: durch ein Kantonalgesetz errichtet, sind sie meistens „rein staatliche Institute" (18), die vom Staate dotiert unter ausschliefslicher Staatsverwaltung stehen, oder sogenannte „gemischte Banken" (3), bei denen der Staat sowohl am Kapital als an der Verwaltung nur teilweise beteiligt ist. Die Kantone haften unbedingt für sämtliche Verbindlichkeiten ihrer Kantonalbanken, mit Ausnahme des Kantons Waadt, der ausschliefslich für die Notenemission garantiert hat[1]. Die Kantone sind damit Verpflichtungen in Höhe von 675—700 Mill. Frk. eingegangen.

Was den Geschäftskreis betrifft, so sind von sämtlichen Instituten höchstens 5, die als reine Emissionsbanken angesehen werden können — und infolgedessen auf einer unanfechtbaren theoretischen Grundlage ruhen; alle übrigen verbinden, meistens in gröfserem Mafsstabe, mit der Ausgabe von auf Sicht einlösbaren Noten das Darlehen auf Liegenschaften, die Eröffnung von Krediten in laufender Rechnung etc., kurz allerlei langfristige Geschäfte und Geschäfte ohne bestimmten Termin. Das Verhältnis der Forderungen auf unbestimmte oder lange Zeit

[1] Im Kanton Neuenburg wird zwar keine allgemeine Haftbarkeit ausgesprochen, aber verschiedene Artikel garantieren ungefähr für alles und jedes.

Stand der schweizerischen Emissionsbanken auf 31. Dezember 1900.

Ordnungs-nummer	Firma	Eingezahltes Kapital am Jahresschlufs	Bewilligte Emissionssumme am Jahresschlufs	Effektive Emission am Jahresschlufs	Deckungsart (Art. 12 des Banknotengesetzes)
		Frk.	Frk.	Frk.	
1	St. Gallische Kantonalbank	7 000 000	14 000 000[2]	14 000 000	Kantonsgarantie
2	Basellandschaftliche Kantonalbank	3 000 000	2 000 000	2 000 000	id.
3	Kantonalbank von Bern	10 000 000	20 000 000[2]	20 000 000	id.
4	Banca cantonale Ticinese	1 625 000	2 000 000	2 000 000	Wertschriften
5	Bank in St. Gallen	9 000 000	18 000 000[2]	18 000 000	Wechselportefeuille
6	Crédit agricole et industriel de la Broye	1 000 000	1 000 000	1 000 000	Wertschriften
7	Thurgauische Kantonalbank	5 000 000	5 000 000	5 000 000	Kantonsgarantie
8	Argauische Bank	6 000 000	6 000 000	6 000 000	id.
9	Toggenburger Bank	4 500 000	4 000 000	1 000 000	Wertschriften
10	Banca della Svizzera italiana	1 000 000	2 000 000[2]	2 000 000	id.
11	Thurgauische Hypothekenbank	8 000 000	1 000 000	1 000 000	id.
12	Graubündner Kantonalbank	2 000 000	4 000 000[2]	4 000 000	Kantonsgarantie
13	Luzerner Kantonalbank	3 000 000	6 000 000[2]	6 000 000	id.
14	Banque du commerce (in Genf)	12 000 000	24 000 000[2]	24 000 000	Wechselportefeuille
15	Appenzell A.-Rh. Kantonalbank	2 000 000	3 000 000	3 000 000	Kantonsgarantie
17	Bank in Basel	16 000 000	24 000 000	24 000 000	Wechselportefeuille
18	Bank in Luzern	6 000 000	5 000 000	5 000 000	Wertschriften

21	Zürcher Kantonalbank	20 000 000	30 000 000	30 000 000	Kantonsgarantie
23	Bank in Schaffhausen	3 000 000	3 500 000	3 500 000	Wertschriften
24	Banque cantonale fribourgeoise	2 400 000	1 250 000	1 250 000	id.
26	Banque cantonale vaudoise	12 000 000	12 000 000	12 000 000	Kantonsgarantie
27	Ersparniskasse des Kantons Uri	750 000	1 500 000[2]	1 500 000	id.
28	Kantonale Spar- und Leihkasse von Nidwalden .	500 000	1 000 000[2]	1 000 000	id.
30	Banque cantonale neuchâteloise	4 000 000	8 000 000[2]	8 000 000	id.
31	Banque commerciale neuchâteloise	4 000 000	8 000 000[2]	8 000 000	Wechselportefeuille
32	Schaffhauser Kantonalbank	1 500 000	2 500 000	2 500 000	Kantonsgarantie
33	Glarner Kantonalbank	1 500 600	2 500 000	2 500 000	id.
34	Solothurner Kantonalbank	5 000 000	5 000 000	5 000 000	id.
35	Obwaldner Kantonalbank	500 000	1 000 000[2]	1 000 000	id.
36	Kantonalbank Schwyz	1 500 000	3 000 000[2]	3 000 000	id.
37	Credito Ticinese	1 500 000	2 250 000	2 250 000	Wertschriften
38	Banque de l'Etat de Fribourg	21 000 000	5 000 000	5 000 000	Kantonsgarantie
39	Zuger Kantonalbank	2 000 000	3 000 000	3 000 000	id.
40	Banca popolare di Lugano	1 000 000	2 000 000[2]	2 000 000	Wertschriften
41	Basler Kantonalbank	5 000 000	10 000 000[2]	9 500 000[3]	Kantonsgarantie
	Total	184 275 000	239 500 000	239 000 000	

[2] Die Maximalgrenze der zu bewilligenden Emissionssumme, d. h. der doppelte Betrag des eingezahlten Kapitals, wurde in 1900 von 15 Banken erreicht.

[3] Einzige Bank, welche von dem ihr bewilligten Recht nicht völlig Gebrauch gemacht hat.

Aktiven 1899	Aktiven 1900	Schweizerische Jahresdurchschnitt der Ermittelt und zusammen- der Emissions-
		Kassa.
86 411 690	87 411 833	Gesetzliche Bardeckung der Notencirkulation
20 353 022	21 588 146	Verfügbare Barschaft
9 051 454	10 336 317	Eigene Noten
12 983 925	13 491 817	Noten anderer Schweizer. Emissionsbanken
1 561 275	1 574 229	Andere Kassabestände
130 361 366	134 402 342	
		Kurzfällige Guthaben.
3 750 278	4 632 226	Emissionsbanken u. Zweiganstalten (kompensiert)
31 512 701	43 011 639	Korrespondenten-Debitoren
2 957 391	2 288 562	Diverse
38 220 370	49 932 157	
		Wechselforderungen.
161 844 777	148 228 689	Schweizer Diskonto-Wechsel (inkl. Wechsel zum Inkasso)
18 521 552	33 268 343	Wechsel aufs Ausland
44 982 932	49 294 687	Wechsel mit Faustpfand, Warrants und Gantrödel
225 349 261	230 791 719	
		Andere Forderungen auf Zeit.
206 440 643	225 937 749	Kontokorrent-Debitoren
127 969 054	139 780 226	Schuldscheine ohne Wechselverbindlichkeit
570 954 537	615 641 486	Hypothekaranlagen aller Art
145 601 340	137 786 751	Effekten (öffentliche Wertpapiere)
835 984	738 017	Liquidationen, Restanzen und Diverse.
1 051 801 558	1 119 884 229	
		Feste Anlagen u. Gesellschaftskonti.
7 891 559	9 026 537	Mobilien und Immobilien
2 555 054	5 190 547	Kommanditen und Beteiligungen
—	—	Gesellschaftskonti (kompensiert)
10 446 613	14 217 084	
11 395 479	7 883 683	**Ausstehendes Kapital.**
1 467 574 647	1 557 111 214	

Emissionsbanken.
General-Monats-Bilanzen.
gestellt vom Inspektorat
banken.

	Passiven	
	1900	1899
Notenemission.		
Noten in Cirkulation (in Händen Dritter)	205 037 766	203 045 300
Eigene und andere Schweizernoten in Kassa	23 828 134	22 035 379
	228 865 900	225 080 679
Kurzfällige Schulden.		
Giro- und Scheckkonti	22 293 741	23 573 665
Kurzsichtige Schuldscheine aller Art	3 056 609	4 106 866
Korrespondenz-Kreditoren	17 520 424	13 580 017
Kontokorrent-Kreditoren	114 146 145	105 786 165
Diverse	611 216	493 834
Emissionsbanken u. Zweiganstalten (kompensiert)	—	—
	·157 628 135	147 540 547
Wechselschulden.		
Eigenwechsel	5 445 265	5 607 222
Tratten und Acceptationen	15 705 779	15 374 771
	21 151 044	20 981 993
Andere Schulden auf Zeit.		
Kontokorrent-Kreditoren	63 112 901	63 547 503
Sparkassa-Einlagen	280 606 871	280 617 039
Obligationen und andere Schuldscheine	548 553 302	489 454 071
Feste Anleihen	27 145 035	17 100 807
Diverse	555 838	430 520
	919 973 947	851 149 940
Gesellschaftskonti und eigene Gelder.		
Gesellschaftskonti (kompensiert)	2 793 745	3 369 479
Ordentlicher und aufserordentlicher Reservefonds	36 256 777	34 468 676
Eingezahltes Kapital	182 557 983	173 587 854
	221 608 505	211 426 009
Ausstehendes Kapital	7 883 683	11 395 479
	1 557 111 214	1 467 574 647

zu den Wechselforderungen hat bei den schweizerischen Notenbanken sogar seit 20 Jahren eine bedeutende Verschiebung erfahren und zwar im Sinne einer geringeren Liquidität ihrer Aktiven —, wie aus folgenden Zahlen hervorgeht: Ausgeliehen waren:

	1883	1900
im Diskontgeschäft	176 Mill. Frk.	181 Mill. Frk.
- Lombard	36 - -	49 - -
- Kontokorrent	67 - -	226 - -
gegen Schuldscheine	49 - -	140 - -
als Hypotheken	219 - -	615 - -

Wenn auch die Banken sich die zu den drei letzten Geschäftskategorien nötigen Gelder meistens durch Annahme von Spareinlagen, Ausgabe von Obligationen und ähnlichem mehr verschaffen, so bleibt natürlich immer doch die Verbindung solcher Operationen mit dem Notenemissionsgeschäft banktechnisch verwerflich: die Cirkulation mufs dabei an Elastizität einbüfsen, und die Zahlungsfähigkeit der Banken wird in Krisenzeiten leichter eine Gefährdung erleiden.

Diese Mifsstände bieten den Anlafs zu einer Reform der bestehenden Ordnung.

Letztere wäre schon annehmbarer, wenn das Gesetz von 1881 von allen Banken wenigstens eine richtige bankmäfsige Deckung ihrer Emission verlangte. Es ist aber bekanntlich nicht der Fall. Nur die sogenannten „Banken mit engerem Geschäftskreise" sind verpflichtet, die nicht durch Barschaft gedeckten 60 % der Notenemission mit einem Wechselportefeuille zu garantieren. Es sind zur Zeit nur 4 Banken mit einer bewilligten Notenemission von 74 Mill. Frk., gleich 30,9 % des Gesamtbetrages[4]: — die Bank in St. Gallen, die Banque du commerce (à Genève), die Bank in Basel und die Banque commerciale neuchâteloise. Die übrigen Institute weisen, dem Gesetze entsprechend, für den betreffenden Teil der Emission

entweder die Deckung durch Hinterlage von Wertschriften auf — es sind 10 Banken mit einer bewilligten Emission von 21 Mill. Frk., gleich 8,8 % des Gesamtbetrages, —

oder die Deckung durch Kantongarantie: dies ist bei 21 Banken der Fall, deren bewilligte Emission 114,5 Mill. Frk. beträgt, gleich 60,3 % des Gesamtbetrages.

---

[4] Diese Zahlen und die folgenden beziehen sich auf das Jahr 1900.

Die Deckung durch „Wertschriften"[5] bildet unzweifelhaft für ein Wechselportefeuille eine technisch minderwertige Garantie, deren Unzulänglichkeit sich nur zu sehr erweisen würde, wenn ein Run auf die Bank eintreten sollte. Aber ungleich ernster ist die Gefahr, welche die Kantongarantie, das heifst die Deckung durch einen einzigen kantonalen Schuldtitel bietet: — wie wäre man in Krisenzeit im stande, eine Forderung flüssig zu machen, für deren Liquidation unter ruhigen Konjunkturen meistens mehrere Monate erforderlich sein würden? — Man kann ohne Übertreibung sagen, dafs der Teil der schweizerischen Notenzirkulation, die auf diese Weise gedeckt ist, nichts weiter ist als ein uneigentliches Papiergeld.

Die Praktiker werden sagen, es seien das theoretische Unvollkommenheiten, die in der Wirklichkeit ohne Belang bleiben. Wir erkennen gern, dafs alles in letzter Linie jeweilig vom Kredit abhängt, dessen sich die Banknote erfreut, und dafs derselbe infolge der Unkenntnis des Publikums oder anderer Gründe erster Qualität sein kann, so minderwertig oder illusorisch die Notendeckung vom wissenschaftlichen Standpunkte auch sei. Es wäre aber selbst dem feinsten Kenner der schweizerischen Bankverhältnisse und der schweizerischen Bevölkerung unmöglich, zu sagen, in welchem Mafse sich in Krisenzeiten die heutigen Noten im Umlaufe halten würden. Bei einer solchen Unsicherheit rät es sich, den strengen Prinzipien der Theorie vorsichtig zu folgen. Es ist, nach unserem Empfinden, um so mehr nötig, als diejenigen, die seit 20 Jahren dem Publikum die dringliche Notwendigkeit einer Zentralbank begreiflich zu machen suchen, den heutigen Instituten so viel Schlechtes nachgesagt haben, dafs sie wohl dem Kredit derselben geschadet haben mögen. Man hat zu sehr den Teufel an die Wand gemalt, und dadurch das Gefürchtete nur näher gebracht.

Neben mehr oder weniger theoretischen Gefahren weist das schweizerische Notenwesen fühlbare Mängel auf. Die Anzahl der Emissionsinstitute, die Unmöglichkeit, besonders für das Ausland, die Lage der einzelnen Banken zu prüfen, wirkt auf die Umlaufsfähigkeit der Noten ungünstig. Man wünscht mit Recht eine einheitliche Note, die sich über die Grenzen des Landes einen gröfseren Kredit erwerbe.

Dann entbehrt man eine einheitliche und zielbewufste Diskontopolitik. Über die Festsetzung des Zinssatzes enthält das Gesetz von 1881 keine Bestimmung. Wohl besteht ein zwischen den Banken freiwillig abgeschlossenes Konvenium, auf Grund dessen von Vertretern der gröfseren Institute ein

[5] Der Ausdruck „Wertschrift" für Wertpapier ist in den amtlichen Berichten gebräuchlich.

gemeinsamer offizieller Diskontosatz festgesetzt wird. Aber das Resultat ist im allgemeinen ein unbedeutendes gewesen. Das Hauptübel liegt dabei gar nicht so sehr in der Anzahl der Banken, als in der Verschiedenartigkeit ihrer rechtlichen Grundlage, ihrer Zwecke, ihrer Geschäfte, ihrer Verpflichtungen und somit ihrer Interessen. Es ist schwer, eine Verständigung herbeizuführen und zwar so, dafs der Zinssatz den wirklichen Bedürfnissen der Marktlage entspreche, namentlich in den letzten Jahren, angesichts des hohen Standes der auswärtigen Wechselkurse, dafs er hoch genug festgesetzt, resp. erhalten werde. Ist das aber erreicht, so wird der offizielle Satz meistens umgangen entweder dadurch, dafs im weitgehenden Mafsstabe zum Privatsatze diskontiert wird, oder dafs an die Qualität der Wechsel geringere Anforderungen gestellt werden (Kredit- und Finanzwechsel), oder dafs man die Darlehen prolongiert, oder endlich, dafs man mit dem Lombard unter den Banksatz — ja bis ½ % — heruntergeht!

Dieses Verhalten der Emissionsbanken erklärt sich erstens durch die grofse Konkurrenz — alle wollen Geld verdienen, keine will vom Geschäft ausgeschlossen werden — zweitens durch eine scheinbar ganz nebensächliche aber verhängnisvolle Eigenartigkeit des Gesetzes von 1881. Die eidgenössischen und die kantonalen Steuern werden nämlich nicht auf Grund der effektiven Zirkulation, sondern der den einzelnen Instituten bewilligten Emissionskontingente berechnet; ob die Noten sich im Umlauf befinden oder nicht ist gleichgültig. Diejenigen, welche keinen Nutzen bringen, haben nichtsdestoweniger die Abgabe zu zahlen. Jede Note, die untätig in der Kasse bleibt, bedeutet dadurch nicht nur ein „lucrum cessans“, sondern einen tatsächlichen Verlust; daher sind die Banken sozusagen gezwungen, die ganze Notenemission in die Zirkulation zu treiben und in ihr zu erhalten. Ein anderes Verfahren wäre einfach unwirtschaftlich.

Dafs solche Verhältnisse unselige Konsequenzen gezeitigt haben, kann nicht wundernehmen. Indem die Banken Geschäfte „à tout prix“ machen mufsten, haben sie unzweifelhaft die Spekulation erleichtert und insbesondere die ungesunde, manchmal enorme Bautätigkeit erlaubt und gefördert, welche in den letzten 15 Jahren in mehreren schweizerischen Städten Platz gegriffen hat und auf welche, in Zürich zum Beispiel, ein sehr schwerer Rückschlag schon gefolgt ist. Indem sie einen zu leichten Kredit gewährten, haben sie das Publikum über die wirkliche Lage des Geldmarktes getäuscht. Sie haben sich endlich, in nicht geringem Mafse, wie Ph. Kalkmann in seinen Untersuchungen über das Geldwesen der Schweiz[6] zu beweisen gesucht hat, für den

[6] St. Gallen 1900. Im Auftrage des kaufmännischen Direktoriums in St. Gallen. Beilage des Berichtes des Direktoriums.

hohen Stand der auswärtigen Wechselkurse verantwortlich gemacht. Dieselben sind namentlich seit 1895 dauernd ungünstig gewesen. Sie sind für kurzfällige Wechsel auf Deutschland bis auf 124,62 (in 1898), für Londoner Wechsel auf 25,48 (in 1899) und für französische Wechsel auf 100,80 (in 1899)[7] gestiegen, während der Durchschnitt folgender gewesen ist:

Jahr	Deutschland	London	Frankreich
1895	123,51	25,24	100,10
1896	123,71	25,23	100,24
1897	123,88	25,23	100,35
1898	124,06	25,35	100,36
1899	123,91	25,33	100,49
1900	123,48	25,26	100,54

Wohl hängen hier wie im allgemeinen die Bewegungen der Wechselkurse in erster Linie von der Zahlungsbilanz des Landes und den Kapitalströmungen ab: die französischen Kapitalien, die in der vorhergehenden Periode den schweizerischen Markt unterstützt hatten, haben sich in den letzten Jahren fern von ihm gehalten; die Handelsstatistik zeigt, dafs der Überschufs der Wareneinfuhr über die Ausfuhr von 206,4 Mill. Frk. in 1894, bis auf 366,5 Mill. Frk. in 1899 (das heifst von 24,7 % bis auf 31,5 % der Einfuhr) stetig und mächtig gewachsen ist — wahrscheinlich, ohne dafs der Geldzuflufs, welchen der Fremdenverkehr mit sich bringt, und andere ähnliche Momente diesen Debetsaldo vollständig auszugleichen vermochten. Und jetzt, da die französischen Kapitalien wieder in höherem Mafse Anlagen in der Schweiz suchen, und die Wareneinfuhr so erheblich abnimmt, dafs der Bund, der aus den Zöllen seine Haupteinnahmen bezieht, in Verlegenheit gebracht wird, da bessert sich die schweizerische Valuta so sehr, dafs sie der französischen ungefähr ebenbürtig geworden, und der Kurs sogar vorübergehend leicht unter Pari gesunken ist.

Aber doch weder Zahlungsbilanz noch Kapitalströmungen vermögen ganz den hohen Stand der Wechselkurse zu erklären. Die Emissionsbanken haben hier, wie schon angedeutet worden ist, eine unselige Rolle gespielt. Sie haben seit 20 Jahren den schweizerischen Markt mit fiduziären Zahlungsmitteln in einem Mafsstabe überflutet, der weder mit dem Zuwachs der Bevölkerung, noch mit demjenigen des Handels- und Industrie-

[7] Mittlere Notierung der Plätze Basel, Genf und Zürich. Die Parität ist: Frk. 123,45 = Rm. 100; Frk. 25,22 = £ 1.

verkehrs im Verhältnisse steht. Auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, macht der Betrag der nachgewiesenen Zirkulation in 1900 65,40 Frk. pro Einwohner aus, — also ungefähr zweimal so viel wie in Deutschland. Die effektive Notenzirkulation ist, von 1883—1900, von 91 auf 200 Mill. Frk., also auf mehr als das Doppelte gestiegen, während der ungedeckte Notenumlauf im Jahre 1900 mit 91 Mill. Frk. beinahe das Dreifache des von 1883 (34 Mill. Frk.) erreichte. Indem nun die Banken in Zeiten, wo leichter Geldstand die Noten sonst nach den Schaltern zurückdrängen würde, ihre Geldsurrogate dem Verkehr aufdrängen, bewirken sie einen Abflufs des Metallgeldes ins Ausland. Der Mangel an Thalern macht sich fühlbar. Die Noten werden zur Einlösung präsentiert. Da die zu diesem Zweck bestimmte gesetzliche Bardeckung, weil sie bis auf 90 % aus Gold besteht, angesichts der in Frankreich bestehenden Goldprämie nicht angegriffen werden darf[8], und die darüber hinaus frei verfügbare Barschaft sehr gering ist (in 1900: 22 Mill. Frk. für 35 Institute = ca. 11 % der effektiven Zirkulation), so präsentieren sich die Banken gegenseitig ihre Noten zur Beschaffung von Bargeld und „jagen sich gegenseitig die Barschaft ab"; sie kaufen endlich Wechsel auf Frankreich, um das ihnen entzogene Silber so bald wie möglich zu importieren; aber sie treiben durch ihre Nachfrage den Kurs nur um so höher hinauf; die Spekulation in französischen Devisen wird lohnender und die Silberdrainage nimmt noch mehr zu! — Die Bankplätze, die an der französischen Grenze liegen, haben natürlich am meisten unter diesen ungesunden Zuständen zu leiden. Die Kosten der Thalerbeschaffung zum Zwecke der Aufrechterhaltung ihrer Zahlungsbereitschaft sind namentlich den beiden Emissionsbanken von Genf so beschwerlich geworden, dafs die eine, die Banque de Genève 1899 ihr Notenrecht aufgegeben hat.

Diese schweren Zeiten haben aber doch auch Früchte gezeitigt, die man nur freudig begrüfsen kann. Die Emissionsbanken haben sich in den drei letzten Jahren durch engere Solidarität, Verbesserungen ihrer inneren Organisation, Einführung von Neuerungen unverkennbare Verdienste erworben. Man mufs, um dem heutigen schweizerischen Notenbankwesen

---

[8] Die Emissionsbanken bereiten sich zur Durchführung der Goldwährung vor; wenn sie nun ihre Noten in Gold einlösten bezw. Gold ohne Aufgeld ausgäben, würde die internationale Arbitrage dieses Gold nach Frankreich importieren und die Franzosen ihre Schulden an andere Länder auf dem Umwege über die Schweiz bezahlen. Kalkmann sieht die Hauptursache der ungesunden schweizerischen Valutazustände in dem Abhängigkeitsverhältnis, in welchem die Schweiz, infolge des lateinischen Münzbundes (1865), in währungspolitischer Hinsicht zu Frankreich steht.

gerecht zu werden, auch die Lichtseite gebührend betonen. Am 3. Juni 1899 wurden in einer Versammlung der Emissionsbanken in Lugano die Beziehungen der Banken untereinander und die Wahl des schon erwähnten Diskontokomitees näher geregelt, präzisere Bestimmungen über die Diskontierung von Wechseln aufgestellt und endlich ein Beschlufs gefafst, der darauf hinausgeht, die einer Minderzahl der Notenbanken durch die spekulative Tätigkeit der Arbitrageure auferlegten Opfer gleichmäfsiger zu verteilen. Alle schweizerischen Notenbanken müssen nämlich an den durch die Silberdrainage verursachten Wiederproviantierungskosten mit 1 % ihrer Emissionssumme partizipieren. — In der Generalversammlung vom 9. Juni 1900 in Basel wurde dem Diskontokomitee die weitere Befugnis erteilt, in gewissen Momenten des Jahres Notenquoten bis zu 10 % der Emission von sämtlichen Banken einzufordern und dadurch eine temporäre Notenreserve zu schaffen (eine 2½ % Einschränkung hat schon stattgefunden). Am 28. März 1901 wurde in Olten eine dritte Vereinbarung getroffen, wodurch, unter Aufhebung der bisherigen „Zentralstelle der Konkordatsbanken“ eine neue erweiterte gemeinsame, durch die Kantonalbank in Zürich geführte „Giro- und Abrechnungsstelle“ gegründet wurde. Jede Bank ist verpflichtet, bei derselben ein Depositum in Barschaft und ein solches in Noten zu unterhalten. Eine Bank kann nur Noten anderer Banken, keine eigenen zur Gutschrift einsenden. Eine Bank kann jederzeit aus diesen Depots durch direkte Bezüge oder durch Überweisungen schöpfen und ihre Schuld an eine andere Bank durch einen Übertrag bei der Abrechnungsstelle begleichen. Letztere teilt den Kontrahenten jeden Abend die Saldi mit. Jeden Donnerstag findet ein Generalausgleich statt. Endlich wurde in der am 22. Juni 1901 in Schaffhausen abgehaltenen Generalversammlung, angesichts der Tatsache, dafs die letzten Vereinbarungen nicht nur die Konkordatsbanken, sondern alle Emissionsbanken umfafsten, das alte Konkordat aufgehoben und ein neues gegründet, dem alle Banken — mit bis jetzt noch zwei Ausnahmen — beigetreten sind. Dasselbe umfafst die drei erwähnten Vereinbarungen, denen die folgende, betreffend Mandat- und Inkassoverkehr, als Krönung des Gebäudes hinzugefügt wurde: Nicht nur haben die Emissionsbanken sich wie früher gegenseitig und ohne Kosten das Wechsel- und Mandatinkasso zu besorgen, nicht nur kann eine Bank auf eine andere Bank Mandate ziehen (Spezialmandaten), es wurde weiter ein neues sogenanntes „Freizügiges oder Generalmandat“ geschaffen; ein solches nämlich, welches ohne Bezeichnung des Zahlungsortes ausgestellt, auf allen Haupt- und Filialplätzen (Bern ausgeschlossen) zahlbar ist — unter den Einschränkungen jedoch, erstens, dafs eine Bank auf diese Weise nicht über 5000 Frk. an die Ordre derselben

Person an einem Tage ausstellen darf, und zweitens, dafs die betreffenden Mandate nach länger als 15 Tagen nur an den Schaltern der ausstellenden Bank zahlbar werden. Endlich haben die Banken die Deckung ihrer Trassierungen bei der Girostelle zu bewerkstelligen.

Wenn man nun die ganze Lage überblickt und daraus Schlüsse ziehen will, so wird man zuerst gestehen müssen, dafs die schweizerischen Emissionsbanken unter den ungünstigsten handelspolitischen und Währungsverhältnissen arbeiten und weiter zu arbeiten haben werden, so lange die schweizerische Wirtschaftsbilanz sowie die sie beeinflussenden Faktoren sich nicht vorteilhafter gestalten werden, und die schweizerische Valuta von der Politik der Bank von Frankreich abhängen wird. Man wird dann weiter anerkennen, dafs die sonst so schwierige Aufgabe der Banken ihnen durch den Druck von verfehlten, unheilvollen Gesetzesbestimmungen ungemein erschwert worden ist, und dafs diese Bestimmungen für die meisten Mifsstände verantwortlich gemacht werden müssen, welche man zu oft dem Banksystem selbst vorwirft. Dasselbe würde unzweifelhaft in einem reicheren Lande, wie Frankreich, mit ungleich besserem Resultate fungieren. Die von den Emissionsbanken neuerdings getroffene Ordnung darf als eine vortreffliche bezeichnet werden; sie scheint wohl dazu geeignet, eine fühlbare Erleichterung des Zahlungsverkehrs, sowie eine Einschränkung des Notenbedarfs zu bewirken und einen günstigen Einflufs auf die Gestaltung des auswärtigen Wechselkurses auszuüben [9]. Zu früh ist es aber noch vorläufig, um die praktischen Resultate ganz beurteilen zu können. Man wird weiter bemerken, dafs die Banken, indem sie alle diese Verbesserungen an ihrer Organisation vornehmen, damit ein erneuertes Zeugnis davon ablegen, dafs sie weder geneigt sind, sich durch eine Zentralbank ablösen zu lassen, noch die Zeit für gekommen halten, wo dies geschehen wird. — Indem sie sich in letzter Zeit enger zusammengeschlossen, immer zielbewufster und entschiedener gezeigt und aufrichtige, fortgesetzte, oft kostspielige Anstrengungen zur Regulierung des Geldumlaufes und Sanierung der Valuta gemacht haben, haben sie sich auch unzweifelhaft ein immer gröfseres Recht auf Beachtung und Rücksichtnahme erworben. Aber wir glauben dennoch, dafs die Übertragung ihres Emissionsrechtes an ein Monopolinstitut das einzige Mittel ist, das Fehlerhafte im schweizerischen Bankwesen ganz zu beseitigen.

---

[9] Diese Zwecke würden jedenfalls in hohem Mafse gefördert werden, wenn die durch die Banken getroffene Ordnung durch die im Nationalrat (15. Juni 1900) von Herrn Köchlin und Genossen angeregte Einführung eines Postscheck- und Postgirosystems vervollständigt und unterstützt sein würde, welches besonders dem Kleinverkehr zu gute kommen sollte. Siehe Postscheck und Postgiro. C. Köchlin. Basel 1900. Begründung der Motion, Darlegung des Postscheckverkehrs im Auslande.

Eine einfache Revision des Gesetzes von 1881 würde [illegible] manches wegschaffen oder bringen können. Sie hätte selbstverständlich die berühmte Bestimmung, betreffend die Notenbesteuerung, zu streichen und die Berechnung der Abgabe auf Grund der Notenzirkulation einzuführen. Sie müfste zweitens, sozusagen, den offiziellen Stempel auf das Konkordat aufdrücken. Die beiden Banken, die bis jetzt fern von ihm geblieben sind, sowie alle neuen Notenbanken müfsten verpflichtet sein, ihm beizutreten; jede Bank hätte sich betreffs der Festsetzung des Diskontosatzes oder der eventuellen Kontingentierung der Emission den Beschlüssen des Diskontokomitees und im übrigen den durch den Chef des Finanzdepartements genehmigten Mehrheitsbeschlüssen der Banken unbedingt zu fügen. Die Reform hätte endlich das, was 1881 an dem Widerstand der Kantone gescheitert ist, durchzusetzen: nämlich, dafs die Deckung der nicht in bar gedeckten 60 % der Notenemission nicht mehr durch Kantonsgarantie oder Hinterlage von Wertschriften, sondern ausschliefslich durch ein solides Wechselportefeuille bewerkstelligt werden darf. Damit wäre schon ungemein viel gewonnen: die effektive Einheitlichkeit der Diskontopolitik und eine gröfsere Sicherheit der Banknote. Man kann sich aber nicht verhehlen, dafs eine Revisionsvorlage, die die letzterwähnte Modifikation enthalten würde, auf fast ebenso erhebliche Hindernisse stofsen würde wie die Zentralbank selbst; und dabei würde sie doch zwei berechtigten Hauptforderungen nicht Genüge leisten:

Erstens würde sie den Grundfehler, welcher dem heutigen System anhaftet und unter Umständen eine grofse Gefahr werden kann, nicht beseitigen können: die Emissionsbanken würden allerlei langfristige und spekulative Geschäfte mit der Emission auf Sicht einlösbarer Noten weiter verbinden, und einige banktechnisch richtig organisierte Institute würden mit anderen, welche auf einer nicht nur ganz verschiedenen, sondern absolut fehlerhaften Grundlage beruhen, weiter gemeinsam handeln und vielfach solidarisch sein müssen. — Denn es ist selbstverständlich ausgeschlossen, dafs das Aufgeben ihrer Hauptgeschäfte von der grofsen Mehrzahl der Banken verlangt werden könnte.

Zweitens würde eine einfache Verbesserung des heutigen Systems die einheitliche Banknote, mit gröfserer Kreditfähigkeit aufserhalb der Grenzen, nicht bringen.

Dieser beiden Gründen wegen müssen wir der Errichtung einer Zentralnotenbank vor der besten Revision des Gesetzes von 1881 den Vorzug geben.

Worin das Problem der Zentralbank eigentlich besteht, welche Lösung es erfahren sollte und könnte, haben wir in folgendem darzulegen und zu erörtern.

Dritter Teil.

Die zu gründende Zentralbank. Erörterung, Thesen und Vorschläge.

Wenn wir, die Geschichte und die gegenwärtige Lage der Zentralbankfrage überblickend, über die Grundelemente ins Klare zu kommen suchen, auf welche sie zurückzuführen ist, so erkennen wir, dafs sich alle Debatten um zwei Punkte gedreht haben und auch fernerhin drehen werden. Es handelt sich

einerseits um die Beziehungen des Zentralinstitutes zum Staat,

andererseits um seine Stellung zur bisherigen Ordnung.

Die erste Frage lautet: Aktienbank oder Staatsbank? Sie ist teilweise eine sozial e. — Die zweite Frage lautet: Inwieweit mufs auf die bestehenden Banken, speziell auf die Kantonalbanken und überhaupt auf das kantonale Element, Rücksicht genommen werden? — Hier spielen politische und staatsfinanzielle Momente mit.

Wir haben nun, um schliefslich das ganze Problem beurteilen, die vorgeschlagenen Lösungen prüfen und eventuell selbst Vorschläge machen zu können, volle Klarheit über diese beiden Punkte zu gewinnen und zu jedem Stellung zu nehmen.

1. Staatsbank oder Aktienbank.

Staatsbank oder Aktienbank? — Suchen wir die Argumente zusammenzufassen, welche im Laufe der Debatten zu Gunsten der einen und der anderen Form geltend gemacht worden sind. Von staatsbankfreundlicher Seite wurde in der Hauptsache folgendes angeführt:

Die öffentlich-rechtliche Natur der Banknotenausgabe ist durch die schweizerische Gesetzgebung bereits faktisch anerkannt worden, indem das ausschliefsliche Emissionsrecht dem Bunde zugestanden wurde. Es wäre nun unlogisch, wenn der Staat dies mühsam erworbene Recht wieder in Privathände gäbe.

Die Banknote hat mit der Zeit den Geldcharakter angenommen, dem gemünzten Gelde gleichwertig, fungiert sie wie dasselbe und vertritt es. Ist sie auch theoretisch und formell nicht Geld, so ist sie das doch tatsächlich. Das Monopol der Notenausgabe findet sich in der Praxis mit dem Münzregal innig verflochten. Die Diskontopolitik der Zentralbank wird auch eine Gold- und Silberschutzpolitik sein müssen. Der Staat, der das Hoheitsrecht im Münzwesen selbst ausübt, soll auch folgerichtig die Banknotenausgabe in der Hand behalten.

Eine öffentliche Angelegenheit soll nicht von einer Privaterwerbsgesellschaft besorgt werden, und es wäre ungerecht, wenn der Nutzen aus der Notenemission nicht der Gesamtheit, sondern einer beschränkten Zahl von Aktionären zu gute käme. Besonders in einem demokratischen Staat wie die Schweiz werden nicht Monopole geschaffen, um sie durch Privatpersonen ausbeuten zu lassen. Denn bei einer Privatbank treten immer die Rücksichten auf Gewinn in den Vordergrund. Sie mufs die Interessen der Aktionäre im Auge haben. Der Eigennutz derselben und der Kreise, aus welchen die Verwaltungsräte etc. gewählt werden, kommt weit mehr als das gemeine Wohl zur Geltung. Im allgemeinen nimmt eine Aktienbank weniger Bedacht auf den bürgerlichen Mittelstand und die kleinen Leute als auf die höheren Geschäftskreise, Millionäre und Börsenmatadore. Dagegen hat der Staat ein Interesse, die weniger geld- als zahlreichen Schichten der Bevölkerung zu schützen. Da er keine Rücksicht auf eine möglichst hohe Dividende nimmt, kann er billigeren Kredit gewähren. Eine auf die allgemeinen Interessen gegründete, von den allgemeinen Interessen geleitete und für die allgemeinen Interessen wirkende Bank wäre wohl besser im stande, die Aufgabe, welche die Verfassung stellt, zu lösen.

Dem Staate wäre bei einer privaten Zentralbank gewifs allenfalls eine Mitwirkung an der Verwaltung gesichert und dadurch die Möglichkeit gegeben, die allgemeinen Interessen zur Geltung zu bringen. Aber er würde in dieser Aufgabe beständig gehemmt werden. Er wäre — was auch seiner Würde wenig ansteht — den Mehrheitsbeschlüssen, den Launen und selbst den Brutalitäten der Generalversammlung ausgesetzt. Man weifs ja, welch elenden und ungeschickten Gebrauch das Volk der Aktionäre von seinen Rechten zu machen pflegt. Und da die Interessen des Privatkapitals sich schlecht mit den Rechten und Interessen des Staates vereinigen lassen, würde die Schaffung einer Privatmonopolbank den Bund und die Kantone in eine Lage versetzen, welche zu immerwährenden Reibereien und Konflikten Anlafs gäbe, geschweige der Schwierigkeit der Entziehung des einmal gewährten Privilegiums und der Streitigkeiten, die sich bei der eventuellen Übernahme der Bank durch den

Bund ergeben würden. — Die Erfahrungen, welche die Schweiz bei den Eisenbahngesellschaften gemacht hat, sollten doch als Warnung dienen.

Die Aktientitel der Zentralbank würden ein gesuchtes Papier sein und zu Börsenspekulationen Gelegenheit bieten. Hat nicht 1889 ein Finanzkonsortium, unter ausländischer Leitung, dem Bundesrate für die Überlassung des Aktienkapitals von 50 Mill. Frk. der zu gründenden Nationalbank — den Betrag von 5 Mill. offeriert und zwar das neben einer ganz anständigen Beteiligung des Bundes und der Kantone am Reinerträgnis?! Man kann sich vorstellen, „zu welchem Emissionskurs diese Aktien der schweizerischen Nationalbank hätten emittiert werden müssen, um die Gründer schadlos zu halten und sich einen Gründergewinn noch zu sichern, und welches Geschäftsgebaren bei einer solchen Nationalbank hätte Platz greifen müssen, um für die Aktionäre, welche diese Titel gezeichnet hätten, eine entsprechende Dividende herauszuschlagen.“ Ferner würden sich sehr wahrscheinlich die Aktientitel schon nach kurzer Zeit in ausländischem Besitze befinden. Man sagt, man würde die Berechtigung zur Aktienzeichnung nur Schweizer Bürgern gewähren. Allein eine reelle Kontrolle ist schwer. Ohnehin würde wohl das Recht auch in der Schweiz domizilierten juristischen Personen zustehen: nun aber sind Aktiengesellschaften ihrer Natur nach kosmopolitisch.

Endlich ein Argument, welches keinen mehr oder weniger allgemein gültigen Wert wie die vorigen besitzt, sondern sich lediglich auf die schweizerischen Verhältnisse bezieht: Die gröfste Mehrzahl der bestehenden schweizerischen Emissionsbanken sind Kantonalbanken. Wenn diese staatlichen Institute nun ihr bisheriges Recht zu Gunsten von Privaten verlieren sollten, so würde darin etwas das Gerechtigkeitsgefühl derart Abstofsendes liegen, dafs die Kantone, die Kantonalbanken und ihre sehr zahlreichen Freunde niemals die Hand dazu bieten würden.

Die Freunde der Privatbank machen dagegen folgende Erwägungen geltend.

Ein grofses Bedenken erweckt die Vermischung des Staatskredits mit dem Bankkredit, die erfahrungsgemäfs beim Staatsbanksystem zum Schaden beider unvermeidlich ist. Dieselbe würde sich auf doppeltem Wege vollziehen: einmal in der Vorstellung — wenn vielleicht nicht der Schweizer, so doch wenigstens der Ausländer — welche die subtile Unterscheidung zwischen Kredit des Staates und Kredit der Staatsbank nicht zu machen vermögen werden; so dafs eine Erschütterung des Vertrauens zur Staatsnote eine entsprechende Entwertung der Staatsrente und umgekehrt ein immer möglicher Kurssturz der schweizerischen Rente auch eine Wertverminderung der

Note zur Folge haben würde. Staat und Bank würden immer gleichzeitig in Mitleidenschaft gezogen werden. Dagegen kann eine vom Staat genügend unabhängige Aktienbank in schwersten Staatskrisen (Bank von Frankreich in 1870 u. 71) ihren Kredit intakt erhalten und dem Gemeinwohl hervorragende Dienste leisten. — Dann kann die Verquickung beider Kredite eine direkte und effektive sein. Eine Staatsbank ist naturgemäfs gegenüber den Forderungen des Staates viel schwächer als eine Privatbank. Derselbe wird bei finanziellen Verlegenheiten sich im Übermafs Vorschüsse gewähren lassen oder behufs einer Steigerung der Kurse zum massenhaften Ankauf von Staatspapieren auf der Börse die Bank verführen und die Solvabilität derselben von den politischen Schwankungen abhängig machen. Die Staatsbank läuft auch Gefahr, von politischen Parteien und Persönlichkeiten ausgebeutet zu werden, deren Kreditansprüchen sie nicht zu widerstehen im stande sein wird.

Die ganze Geschichte der Emissionsbanken lehrt, dafs die politischen Einflüsse die Banken nach der einen und selben Richtung drängen: zur Festlegung ihrer Gelder, d. h. zur Unmöglichkeit, ihre Noten auf Sicht einzulösen. Eine Staatsbank bedeutet — früher oder später — Dekretierung des Zwangskurses und Papiergeld. Auf das Beispiel der schweizerischen Kantonalbanken darf man sich nicht berufen, weil sie unter ganz besonderen Verhältnissen stehen; sie sind der Kontrolle einer von ihnen absolut unabhängigen Gewalt unterstellt; sie haben übrigens oft gezeigt, wie schwer es für ein staatliches Institut ist, den von allen Seiten eindringenden Ansprüchen zu widerstehen.

Die Verwaltungsorgane und Personalien einer Staatsbank würden nach politischen Gesichtspunkten gewählt werden. Das Kreditinstitut würde der jeweiligen herrschenden Partei als ein Mittel der Ausbreitung ihres Einflusses dienen und „zu einer Versorgungsanstalt für emeritierte Politiker herabsinken.“ Man würde Personen an die Spitze bekommen, welche nicht kaufmännisch geschult sind. Die Geschäftsführung, wie jede, welche von Beamten geleitet wird, würde eine sorglose oder kleinliche sein. Die Schaffung einer Staatsbank würde eine neue bedauernswerte Ausdehnung des Bureaukratismus bedeuten.

Ein Institut mit entschieden kommerziellem Charakter wäre allein im stande, die durch die Verfassung gestellte Aufgabe zu lösen.

Mit Ausnahme der schwedischen Riksbank und russischen Reichsbank — welche eigentlich nichts anderes als eine Abteilung des Finanzdepartements ist und als Vorbild nicht dienen kann — sind sämtliche bedeutendere zentrale Banken Europas in Händen von Privatgesellschaften bezw. mit Privatkapital

ausgerüstet. Das System der Aktienbank hat sich seit lange bewährt. Da man solche Muster wie die Bank von England, die Bank von Frankreich, die Bank von Belgien etc. vor Augen hat, was sucht man mehr? Warum will man sich in Abenteuer stürzen und ein gefährliches Experiment machen wollen?

Man hat eben einen unausgesprochenen Zweck: die sozialistischen Hintergedanken von vielen Verfechtern der Staatsbank sind von ernster Bedeutung. Die sozialistische Partei setzt grofse Hoffnungen auf das staatliche Kreditinstitut; sie gedenkt mittelst desselben ihre Theorien durchzuführen, und es würde ihr in der Tat möglich sein. Hätte man selbst prinzipiell nichts gegen die kollektivistischen Theorien, so sollte man aus banktechnischen Gründen einen Mifsbrauch der Bankmittel fürchten, nämlich ihre Festlegung.

Man soll ferner auf die Rechtsstellung einer Staatsbank im Kriegsfalle Rücksicht nehmen. Ihr Vermögen ist als staatliches Eigentum dem Zugreifen eines Invadenten unbedingt unterworfen, während das eines Privatinstitutes ihm völkerrechtlich entzogen ist. Ist das letztere in der Praxis auch nicht völlig gesichert, so läuft es viel weniger Gefahren. Das Prinzip, dafs der Krieg zwischen den Staaten und nicht zwischen den Privaten geführt wird, dringt immer mehr in das allgemeine Bewufstsein ein, und wird in seinen Konsequenzen immer strenger beobachtet. (Präcedenzfall mehrerer Filialen der Bank von Frankreich im deutsch-französischen Kriege von 1870–1871.) Im günstigsten Falle rettet eine Staatsbank ihre Mittel in aller Eile; dagegen hat eine Privatbank alle Aussicht, ihre Tätigkeit ungestört fortzusetzen. Dieses Argument des Kriegsrisikos ist in einer Diskussion des deutschen Reichstages über denselben Gegenstand schwer in die Wagschale gefallen. Deutschland ist doch weniger einer Invasion ausgesetzt als die kleine Schweiz.

Es sind endlich Rücksichten der Billigkeit gegenüber den bisherigen Notenbanken zu beachten. Man soll sie in irgend welcher Weise an der Zentralbank beteiligen, was bei einer dotierten Staatsbank nicht möglich wäre; man soll sie enger mit der neuen Schöpfung verknüpfen und ihnen den materiellen Grund benehmen, derselben feindselig gegenüber zu stehen.

Dies sind die Hauptargumente, welche in den bisherigen Kämpfen auf beiden Seiten ins Feld geführt worden sind und sich wahrscheinlich in der Zukunft gleich bleiben werden.

Es drängt sich nun gleich die Frage auf: Was sollen wir von denselben denken? Inwiefern sind sie stichhaltig? Welche sollen wir für die ausschlaggebenden halten? — Versuchen wir also, unsere Ansichten über die einzelnen Punkte und die

Stellung, die wir zur ganzen Frage einnehmen, klarzulegen und zu begründen.

Es scheint uns zunächst, dafs die Behauptung der Anhänger der Staatsbank, die von ihnen verteidigte Lösung sei die einzig konsequente, kaum bestritten werden kann. Das haben viele Nationalökonomen ausdrücklich anerkannt — nicht nur Sozialisten, nicht nur sogenannte „Kathedersozialisten", sondern auch logische Geister anderer Richtungen. Es ist zum Beispiel interessant zu sehen, wie ein entschiedener „libre-échangiste", welcher einen so aufrichtigen Hafs gegen jedes Eingreifen des Staates auf ökonomischem Gebiete zeigt wie der bekannte Vertreter der mathematischen Schule, Wilfredo Pareto, zu dem Schlusse kommt[1]: „le choix ne saurait être douteux, s'il devait porter exclusivement entre l'état et une compagnie privilégiée." Darunter ist zu verstehen, dafs, sobald man den Boden der Bankfreiheit und der Gleichheit — unter Anwendung des gemeinen Rechtes — verläfst (was Pareto verurteilt), um zu den Privilegien und der Staatseinmischung überzugehen, man, um logisch zu sein, nicht unterwegs bleiben kann. Und wir müssen in der Tat dem Satze, dafs die monopolisierte Staatsbank die „einzig richtige" sei, beistimmen, insofern, als sie von den beiden im Art. 39 vorgesehenen Lösungen allein die nach Einfachheit und Einheit strebende Vernunft völlig befriedigt, indem sie das Prinzip der öffentlichen Natur der Banknotenausgabe bis in die nötigen, extremen Konsequenzen verfolgt. Wir können aber einem solchen theoretischen Argument in einer Frage praktischer Natur wie diejenige, welche uns beschäftigt, absolut keine ausschlaggebende Bedeutung beilegen. Das Logischste kann bei der Verwirklichung mit den unglücklichsten Folgen verbunden sein. Deshalb bitten wir hier nicht die reine Vernunft um Rat, sondern einfach den gesunden Menschenverstand. Er ist oft nichts anderes als die Kunst, zur rechten Zeit inkonsequent zu sein.

Wir haben uns nur um die Forderungen des Gemeinwohles zu kümmern und nach dem zweckmäfsigsten Mittel zu fragen. Dasselbe werden wir wählen, sollte sich auch eine Zwitterform, wie sie die privilegierte Aktienbank als solche ist, ergeben.

Nun aber hat sich die direkte Ausübung des Münzregals durch den Staat als durchaus zweckmäfsig schon lange bewährt. Ist die Identifizierung der Banknote mit der Münze als berechtigt erkannt, so besteht kaum ein Grund, die erste auf eine andere Weise zu behandeln als die zweite. Allein diese Identifizierung ist nicht nur vom theoretischen Standpunkte absolut unhaltbar, sondern auch vom praktischen

[1] Cours d'économie politique. Vol. I, 358.

Standpunkte nur als teilweise zulässig anzusehen. Allerdings vollzieht sich die Verquickung der beiden Begriffe in weitgehendem Maſse in dem Bewuſstsein des gröſsten Teiles des Publikums. Und es ist nicht zu leugnen, daſs die Eigenschaften der Banknote sich seit ihrem Ursprunge mit dem Begriff, den man sich von ihr machte, parallel umgewandelt haben. Die Banknote wird immer einigermaſsen das sein, wofür sie gehalten wird.

Aber das Vergessen ihres Wesens ist kein so unbedingtes. Kommt eine intensivere ökonomische oder politische Krisis, oder gerät die Emissionsbank in eine schwierige Lage, so zeigt das Publikum, daſs es sich nicht darüber täuscht und wohl weiſs, daſs die Note nicht nur ein Umlaufs- und Zahlungsmittel und Wertmesser, sondern ein Kreditmittel ist, daſs ihr Wert nicht in ihr selbst ruht, sondern auf dem Vertrauen zu ihrer jederzeitigen raschen Einlösbarkeit gegen klingende Münze, daſs zwischen dieser letzteren und ihr derselbe Unterschied besteht wie zwischen Versprechen und Zahlung. Wird das Vertrauen aus irgend welchem Anlaſs erschüttert, so fungiert die Note nicht mehr wie das Metallgeld; während man das zweite aus dem Verkehr zu ziehen und anzusammeln sucht, bemüht man sich, die andere los zu werden; oder man nimmt sie nur gegen ein Disagio an, oder man weigert sich absolut, sie als Zahlung anzunehmen. Letzteres ist tatsächlich für die Noten einzelner schweizerischer Emissionsbanken, welche sich unter besonderen Umständen befanden, momentan der Fall gewesen; denn — und es bildet das einen weiteren wichtigen Unterschied zwischen der Banknote und dem Metallgeld — sie entbehrt, in vielen Ländern und namentlich in der Schweiz, der unentbehrlichen Eigenschaft desselben als gesetzliches Zahlungsmittel.

Wenn sie doch im allgemeinen, unter ruhigen Verhältnissen, für die einzelnen Individuen unter sich als Geld fungiert, so behält sie dagegen immer — auch praktisch — für die Gesamtheit der Individuen, für das Publikum als Ganzes betrachtet einerseits und für die emittierende Bank andererseits, den Charakter eines einfachen Schuldtitels. Indem die Emissionsbank dem einzelnen leiht, entlehnt sie von der Gesamtheit. Sie setzt ihre Notenzirkulation mit den fremden Geldern unter ihre Passiva. Banknoten ausgeben, bedeutet eine Schuld eingehen. Schon dieser Umstand macht eine Gleichstellung des Notenmonopols mit dem Münzregal unmöglich.

Jede Identifizierung der Banknote mit dem Gelde geht überhaupt dem Zwecke zuwider.

Wenn man die Note — (indem man sie unter Zwangskurs für uneinlöslich erklärt) — dem Gelde gesetzlich identisch

machen will, so verliert sie eben an Geldcharakter, verliert ihren der Münze gleichkommenden Wert. Die Banknote fungiert, zum Segen des Publikums, als Geld gerade in dem Maſse, wie Staat und Bank nicht vergessen, daſs sie kein Geld ist. Es muſs also jeder Versuch aufgegeben werden, der darauf hinausgeht, die direkte Ausübung des Notenmonopols durch den Staat auf die Natur der Banknote prinzipiell zu begründen. Daſs dagegen die Diskontopolitik die Währungspolitik des Staates in manchem Punkte berührt, ist nicht zu bestreiten; wir werden in folgendem Gelegenheit haben zu sehen, ob eine Privatbank im stande ist, die daraus für sie erwachsenden Pflichten zu erfüllen, und ob die Erfahrung Beispiele dafür aufweist, daſs dies geschieht.

Nachdem wir diese prinzipiellen Fragen erledigt haben, wenden wir uns zu den Argumenten, welche allein, sollten wir meinen, den Ausschlag geben dürfen, denjenigen nämlich, welche sich auf die praktischen Vorzüge und Nachteile der beiden Systeme beziehen.

Zunächst müssen wir gestehen, daſs es uns unmöglich ist, dem seitens der Staatsbankgegner gemachten Einwurf des Kriegsrisikos eine ausschlaggebende Bedeutung zuzuerkennen. Nicht etwa, daſs wir eine Beschlagnahme der Mittel des nationalen Institutes für ein geringes Übel an und für sich halten, sie ist aber doch zu hypothetisch. Einmal ist absolut unsicher, ob die friedliche Schweiz überhaupt invadiert sein wird. Aber sollte das geschehen, so bleibt noch einmal so unsicher, ob der Feind eine Privatbank schonen würde. Herr Hilty spricht in seinem Gutachten nur von einer geringeren Gefahr für sie, und Herr Forrer sieht die Möglichkeit voraus, daſs der eventuelle Invadent die Kassenbestände des Privatinstitutes räumt und einen Bon zur späteren Entschädigung in der Kasse zurückläſst. Zudem ist das Völkerrecht mit seinen Regeln etwas sehr Wandelbares und besitzt keine zwingende Kraft. Es ist deshalb überaus wahrscheinlich, daſs eine mit Privatkapital ausgerüstete schweizerische Zentralbank sich auf diese Eigenschaft beim Herannahen des Feindes nicht verlassen würde und, wie ja die Bank von Frankreich 1870—1871, als die Deutschen in Paris einzogen, ihre Barvorräte in Sicherheit bringen würde — was, nebenbei bemerkt, eine Staatsbank ebensogut tun könnte. Es hieſse auch, nach dem in den schweizerischen Bankdebatten oft citiertem Wort von Philippovich, „die Regel nach der Ausnahme zu konstruieren“ [2], wenn man die Organisation einer Bank nach den Kriegschancen einrichten wollte. Ebensogut müſste man wegen der Feuersgefahr alle brennbaren Stoffe und Gegenstände von dem Bankgebäude ausschlieſsen wollen.

[2] Conrads Jahrbücher 1890. S. 285.

Endlich angenommen, dafs das Schweizer Territorium während der Bestandszeit des zu gründenden Institutes invadiert sein wird, sollte deswegen eine Privatbank vorgezogen und jahrelang geduldet werden, selbst wenn bewiesen sein würde, dafs dieses System soziale Schattenseiten aufweist? — Mit nichten; vielmehr mufs auf den letzten Punkt in erster Linie Bedacht genommen werden.

Damit gelangen wir zum Kerne der Frage, zu den sich gegenüberstehenden Hauptargumenten:

Vermischung des Staatskredits mit dem Bankkredit, politische Rücksichten, Mängel einer bureaukratischen Verwaltung u. s. w. bei der Staatsbank.

Vernachlässigung oder Schädigung der allgemeinen Interessen bei der Privatbank und Ungerechtigkeit eines einer kleinen Anzahl von Aktionären zu gute kommenden Gewinnes.

Wer nicht gelesen hat, was in der Schweiz in Broschüren und Zeitungen über die Zentralnotenbank gesagt worden ist, kann sich keine Vorstellung davon machen, zu welchen Übertreibungen die Frage oft Anlafs gegeben hat. Und je näher man an eine Abstimmung rückte, desto mafsloser griff man nach grellen Farben, und bemühte man sich, durch kontrastvolle, ergreifende Schilderungen auf die Stimmabgebenden Eindruck zu machen und sie mit fortzureifsen. Und zwar wählte man zu oft zu diesem Zweck als das sicherste und wirksamste Mittel, die Furcht oder den Neid und das Mifstrauen des Volkes zu erregen, und man betonte noch mehr als die Vorzüge des eigenen Systems die Gefahren des gegnerischen. Auf einer Seite schien „Staatsbank“ untrennbar von „Zwangskurs“, „Papiergeld“ und „Staatsbankrott“, während auf der anderen nach dem Ausdruck des Herrn Nationalrates Köchlin im Vergleich zu einem Aktionär, der am Marke des Volkes saugt, ein Blutegel oder ein Vampyr als ein unschuldiges Tierlein erschien. Jede Partei hatte allerdings eine gewisse Anzahl Belege für ihre Behauptungen anzuführen. Aber diese letzteren, selbst in der gemilderten Form, in welcher wir sie wiedergegeben haben, scheinen uns sehr übertrieben. Denn häufig sprechen ebensoviele historische Tatsachen und sachliche Argumente gegen als für sie, so dafs die aufgestellten angeblichen Regeln manchmal umgekehrt ausgedrückt werden müfsten.

Betrachten wir die drei gröfsten Zentralbanken der Welt:

Die Bank of England ist ein Privatinstitut, ohne irgend welche staatliche Einmischung; sie hat einen so erheblichen Teil ihrer Mittel in Staatsfonds angelegt, dafs sie bis in die jüngste Zeit mit der reinen Staatsbank von Rufsland die gefährliche Ehre teilt, zu den wenigen Banken zu gehören, bei welchen das Portefeuille der Staatspapiere das Wechsel-

portefeuille an Bedeutung überragt. — Die Banque de France ist eine Privataktienbank mit schon weitgehenderer Mitwirkung des Staates: sie gewährt demselben einen festen Vorschuſs von 180 Mill. Frk. und hat ebenfalls — obschon in viel geringerem Maſse als das englische Institut — einen bedeutenden Teil ihrer Mittel, ungefähr den Betrag ihres Aktienkapitals und ihrer Reserven zusammen, in Renten angelegt; die Hälfte derselben beinahe sind unkündbar (Rentes immobilisées). — Die deutsche Reichsbank ist ein vom Staate fast absolut beherrschtes Institut, welches durch das Gesetz von 1875 unter den Reichskanzler als höchste Autorität gestellt ist: bei ihr, wie Raphaël Georges Lévy es anerkannt hat[3], „l'actif est vierge de toute créance sur le trésor". So daſs man zum Ergebnis kommt, daſs in Deutschland, wo der Staat die weitgehendsten Befugnisse über das Kreditinstitut besitzt, wo die rechtlichen Beziehungen zwischen beiden am zahlreichsten und am engsten sind, die gegenseitige finanzielle Abhängigkeit, die faktische Verschmelzung der Kredite am geringsten ist. Während in England gerade die umgekehrten Verhältnisse vorliegen und Frankreich hierbezüglich eine Mittelstellung einnimmt. Und sollte sich, unter solchen Umständen, ein Kurssturz der Rente in den drei Ländern einstellen, so würde wohl, meine ich, die Zentralbank zuerst da in Mitleidenschaft gezogen werden und ihre Noten sich entwerten sehen, wo das rechtliche Verhältnis zum Staate am losesten ist.

Der Fall ist nicht einzig in seiner Art. Die schwedische Riksbank, ein reines Staatsinstitut, bewegt sich in finanzieller Hinsicht unabhängig vom Staate, dessen Schuldtitel sie in mäſsigem Betrag besitzt. Die Banken von Italien, Spanien, Portugal, Griechenland, Brasilien und anderen südamerikanischen Staaten haben sich dagegen, trotz ihrer gesetzlichen Organisation als Privataktienbanken, gegen politische Einflüsse nicht wehren können, und in mehreren der erwähnten Länder dem Staat faktisch ganz und gar untergeordnet. Nicht nur gegen die Forderungen desselben, sondern auch gegen diejenigen von Parteien und politischen Persönlichkeiten zeigen sie sich schwach. Sie haben unter ihrem Drucke ihre Mittel in unrealisierbaren Anlagen zu fest angelegt oder sich auf eine unverhältnismäſsig groſse Emission eingelassen. Man kennt die Geschichte der Banca d'Italia und der Banca romana, und wir brauchen nicht näher zu erzählen, wie die Bank von Spanien, nachdem sie dem Staate Darlehen bis zu ca. $4^1/_2$mal des Gesamtbetrages ihres Kapitals und ihrer Reserven gewährte, in Friedenszeit (1894) zum Zwangkurs gelangte. Denn vor

[3] Revue des deux mondes. April 1895.

demselben schützt der Umstand, dafs sie unter den Händen von Privataktionären steht, eine Zentralbank nicht: die Bank of England suspendierte die Einlösung ihrer Noten von 1797 bis 1821. Die Banque de France wurde genötigt, 1805 und 1814 die tägliche Noteneinlösung zu beschränken, was einer Suspension derselben faktisch gleichkam. In den Jahren 1848—1849 bekamen die Noten Zwangkurs und, wieder unter Zwangkurs wurde die Einlösung von 1870—1877 eingestellt. Die Nationalbank von Österreich endlich hielt den Zwangkurs 1848—1878 fest, und die an diesem Datum gegründete, an die Stelle der ersteren tretende „Österreich-Ungarische Bank“ übernahm denselben und ist noch nicht faktisch dazu gelangt, die Note bedingungslos einzulösen.

Staatsbanken haben sich auch gegen übermäfsige Kreditforderungen schwach gezeigt, schlechte Geschäfte gemacht und Zwangskurs gekannt. Schwer zu glauben wäre aber und noch schwerer zu beweisen, dafs sich eine Privatbank in den betreffenden Fällen besser bewährt hätte, wie z. B. an der Stelle der „Königlichen Bank“ von Preufsen im Jahre 1806. Die überdies wenig umfangreiche Geschichte der Staatsbanken weist nichts besonders Abschreckendes auf: der russischen Reichsbank ist es 1897 gelungen, das von alters her im Lande umlaufende Papiergeld einlösbar zu machen und die Valuta zu bessern. Die schwedische Riksbank hat seit 1834 keinen Zwangskurs gekannt. Und die schweizerischen Kantonalbanken haben die Einlösung ihrer Noten und überhaupt ihre Zahlungen (auch vor der Einführung der Bundeskontrolle) niemals eingestellt. Die Beweismaterial doch eifrig suchenden Gegner der Staatsbank haben diesen letzteren florierenden staatlichen Instituten auffallend wenig vorzuwerfen gefunden[4].

Es geht aus der Geschichte unzweifelhaft hervor, dafs es die staatlichen und politischen Einflüsse aller Art sind, welche in den meisten Fällen die Mifsbräuche und Übertreibungen veranlafst haben, die zur Suspension der Noteneinlösung, zum Zwangskurs und zum Bankrott geführt haben.

---

[4] Die Zürcher Kantonalbank hat einmal einen Verlust von einigen hunderttausend Frk. erlitten (zu einer Zeit, wo andere private Institute, ebenfalls durch den Geldüberschufs von einem soliden Geschäftsgebaren abzugehen veranlafst, noch in weit höherem Mafse mitgenommen wurden; ein Teil des Verlustes ist übrigens im Laufe des folgenden Jahres eingegangen). Die Begünstigung politischer Persönlichkeiten scheint „eine gewisse Rolle“ bei ähnlichen Verlusten bei der Kantonalbank von Bern gespielt zu haben. Das ist das schwerste und einzige Nennenswerte, was angeführt werden konnte. Zugegeben wird, dafs sonst bei den kleineren Instituten „so ziemlich alles im richtigen Gange geht“.

Siehe Amtliches stenogr. Bulletin der Bundesversammlung März—April 1895: 594 und 674.

Aber was gegen Staat und Parteien anzuführen ist, beweist nichts gegen das Staatsbanksystem. Denn es geht ebenso klar aus der Geschichte hervor, dafs eine rechtlich als Privatinstitut eingerichtete Zentralbank sich ebenso wie eine Staatsbank politischen Einflüssen zugänglich zeigen, ungebührlicher Kreditgewährungen, übertriebener Notenemission und zu fester Anlage ihrer Mittel schuldig machen kann, so dafs ihre Selbständigkeit in Krisenzeiten auch aufhören mufs; ja, man sieht wirklich nicht ein, weshalb ein unbefangener, mit keinen aprioristischen Begriffen behafteter Mensch, welcher vor dem paradoxen Klange der eigenen Worte nicht zurückschrecken würde, nicht zum Schlusse käme, dafs sie sogar öfter als die Staatsbank zur Papierwirtschaft hinüber zu führen pflegt.

Und weiter ergibt es sich aus der Betrachtung der Tatsachen, dafs fast alle die mifslungenen Versuche, Mifsbräuche und Skandale, welche die Geschichte der Staatsbanken zu verzeichnen gehabt hat, in eine ältere Zeit gehören, — in die Zeit, wo keine konstitutionellen Garantieen existierten; wo auch der Staat nicht den guten Ruf als Schuldner und das Vertrauen beim Publikum genofs, deren er sich heutzutage in den meisten europäischen Ländern erfreut, wo er eine Bank daher gründete oder sich unterwarf, nur in der Absicht, ihren Kredit auszunützen. Sie war ihm nur ein Mittel, sich Geld zu verschaffen. Er eignete sich ganz einfach die angesammelten Depositen an oder liefs sich solche Darlehen in Noten oder anderer Form gewähren, dafs es natürlich zur Insolvenz und zum Zwangskurs kommen mufste. In der neueren Zeit aber, dank den konstitutionellen Garantieen, können gesetzliche Bestimmungen, die z. B. eine Maximaldauer und einen Maximalbetrag der dem Staate zu gewährenden Darlehen feststellen, tatsächlich wirksam sein. Und diese Vermittlung der Bank, der geordnete moderne Staat kann sie entbehren. Er hat sich im Volke einen sicheren Kredit erworben. Schreibt er eine Anleihe aus, so wird sie zwei-, fünf-, zehnmal gezeichnet. Millionen oder sogar Milliarden werden ihm willig angeboten. Es ist daher einleuchtend, dafs gegenwärtig ein Kreditinstitut unter seinen Händen ungleich weniger von ihm zu fürchten hat als früher. Errichtet er eine Staatsbank, so geschieht es nicht mehr mit Ausbeutungs-Hintergedanken, sondern er ist nur um die Interessen des Publikums besorgt.

Der moderne Staat hat nicht in sittlicher und finanzieller Hinsicht allein, sondern auch in verwaltungstechnischer Hinsicht erhebliche Fortschritte gemacht. Er hat kompliziertere wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben gelernt. Und der obenerwähnte Einwurf, dafs eine staatliche Verwaltung sich für eine Notenbank nicht eigne oder immer minderwertig bleiben werde, scheint den neueren Erfahrungen wenig zu

entsprechen. Man könnte schon auf die schweizerischen Kantonalbanken hinweisen, welche hinter ihren privaten Konkurrenten keineswegs zurückbleiben, und an deren Spitze eine Reihe von ausgezeichneten Finanzmännern stehen, welche täglich beweisen, dafs der Mensch nicht ein reiner „homo oeconomicus“ ist und sich auch, ohne Dividende einzustecken, für eine Sache interessieren und mit Lust bemühen kann. Aber ein bedeutenderes und berühmteres Beispiel bietet die deutsche Reichsbank, deren ganze Leitung von der Regierung gewählt wird, und deren Beamte Reichs- und zum Teil auf Lebenszeit ernannte Beamte sind. Sie funktioniert musterhaft. Niemand kann den Direktoren Sachkenntnis und Verstand absprechen oder sonst behaupten, die Geschäftsführung sei eine sorglose. Wie wenig das Institut sich begnügt, auf Kunden zu warten, wie wenig es ihm an Initiative, Unternehmungslust, innerem Trieb, mit einem Wort an Leben fehlt, das bezeugt seine wundervoll rasche Entwicklung. Sie führte einen kostenfreien Giroverkehr ein, dessen Umfang sich seit 1876 mehr als verzehnfacht hat, und welcher eine Erleichterung des Geldverkehrs schuf, wie sie nicht einmal in England bestand. Sie schuf auch in wenigen Jahren auf dem ganzen Territorium ein weitverzweigtes Netz von Filialen, ja, das umfangreichste, das je eine Bank besessen hat. Dagegen hat bekanntlich die Bank von Frankreich nur mit grofser Langsamkeit, zögernd und meistenteils nur von der Gesetzgebung gezwungen, ihre Filialen verbreitet. Deren Zahl ist immer noch verhältnismäfsig schwach.

Zudem ist zu bemerken, dafs die Gegner einer rein staatlichen Verwaltung immer zu sehr so raisonnieren, als ob eine zentrale Notenbank spekulative Bankgeschäfte zu betreiben hätte. Für eine solche Aufgabe würde sich ein staatliches Beamtentum unzweifelhaft weniger eignen. Davon ist aber keine Rede. Die schweizerische Zentralbank hätte allenfalls einen sehr beschränkten, relativ einfachen Geschäftskreis, welcher von den leitenden Organen mehr kluge Überlegung und Vorsicht als eigentlichen kaufmännischen Sinn und rasche Ausnutzung von Konjunkturen verlangen würde.

Endlich wissen wir nicht, dafs politische Rücksichten bei der Bestellung der Behörden ihren schädlichen Einflufs auf die Reichsbank ausgeübt hätten. In der Schweiz (z. B. in Zürich) ist es vielfach vorgekommen, dafs der Rat einer Kantonalbank in seiner Mehrzahl aus Mitgliedern der Oppositionspartei zusammengestellt war, während die Mehrheitspartei den Kantonalrat sogar ausschliefslich besetzte. Die Ernennungen sind nie ohne Rücksichtnahme auf Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit erfolgt. Im grofsen und ganzen sind die Bankräte ungefähr gleichmäfsig aus den verschiedenen Parteien bestellt. Nicht zu leugnen ist, dafs das Geschäftsgebaren

der Kantonalbanken seitens der jeweiligen Minderheitspartei einer scharfen Beobachtung unterzogen wird; aber diese öffentliche Kontrolle kann eben nur wohltuend wirken. Man sieht nicht, weshalb eine Zentralbank schlechtere Resultate zeitigen sollte.

Wir möchten nun an der Hand einiger Tatsachen zeigen, wie andererseits die Auffassung nur unvollkommen begründet ist, dafs eine Zentralbank, je unabhängiger sie vom Staate ist, einen desto eigennützigeren und aristokratischeren Charakter notwendigerweise einnehmen mufs.

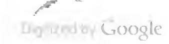
Max Wirth, indem er das Ideal der zentralen Notenbanken schildert[5], sagt, sie „müssen aufhören, reine Geschäftsunternehmungen zu sein .... Von nun an ist die einfache Diskonto- oder Zinssatzpolitik nicht mehr ausreichend. Sie mufs bei den Zentralnotenbanken häufig auch Goldschutzpolitik sein .... Die zukünftige Einrichtung der Staatsnotenbanken mufs derart sein, dafs die Diskontopolitik unabhängig von der Rücksicht auf die Aktionäre und auf den Grofshandel geleitet wird ....“ Kann eine Privatbank diesen Ansprüchen entsprechen? Derselbe Schriftsteller, ein Verfechter der Staatsbanken, gibt selbst die Antwort: „Die Bank von England ist hierin schon längst mit ihrem Beispiel vorangegangen .... Sobald heute die Reserve bis auf 15 Millionen Pfund Sterling gesunken ist, setzt sie ihren Mechanismus — die Zinsschraube — in Bewegung ohne Rücksicht auf die Interessen ihrer Aktionäre oder der grofsen Kaufleute und Banken und zieht, wie mittelst einer Saugpumpe, Gold aus den internationalen offenen Märkten herbei.“

Als die Freunde einer Privatbank sich auf das Beispiel des englischen Instituts und der Bank von Frankreich beriefen, konnten ihre Gegner erwidern, dafs sie in einer Zeit gegründet worden sind, wo der Staat sich solche ökonomische Aufgabe, wie Eisenbahnen und Banken zu betreiben, noch nicht gestellt hatte; wenn sie aber erklären sollten, warum sie denn in der neueren Zeit nicht in Staatsbanken verwandelt worden waren, so sahen sie sich zu der Antwort genötigt, es haben „diese Banken ihre Aufgabe in einer Weise erfüllt, dafs die Idee der Verstaatlichung sich seither nicht geltend machte, bezw. keinen Boden[6] fand.“ Ein glänzenderes allgemeines Zeugnis kann man schwer erteilen, dafs sie die öffentlichen Interessen nicht geschädigt, oder auch nur vernachlässigt haben.

Aber wir wollen einzelne Punkte näher erörtern und wählen als Hauptgegenstand dazu die Bank von Frankreich, deren Form der so schwer angegriffenen Alternative des Art. 39,

---

[5] Materialiensammlung S. 10—11.
[6] Materialiensammlung S. 15.



einer Privatbank mit staatlicher Mitwirkung und Aufsicht, genauer entspricht.

Zunächst kennt die Banque de France keinen Privatdiskont, sondern sie hat für alle Kunden, es seien Finanzmatadore oder Kleinkrämer, nur einen und denselben Zinsfufs. Dagegen wendet die deutsche Reichsbank auf besondere Fälle und Kunden einen besonderen, niedrigeren Diskontsatz an. Die Bedingungen gelten zwar für alle, aber diejenigen, die sie erfüllen können, bilden faktisch eine begünstigte Elite, die sich ziemlich gleich bleibt. Die Bank von Frankreich bemüht sich, diesen Kredit, den sie allen zum selben Preis gewährt, so billig und noch dazu so stabil wie möglich zu halten. Damit ihre Rate nicht zu häufigen Veränderungen unterworfen sei, und das Leihgeld wegen einiger Arbitrageure und Spekulanten dem ganzen Volke verteuert werde, treibt sie ihre sogenannte Goldprämienpolitik — die bekanntlich darin besteht, dafs sie in gewissen Fällen, wenn Gold sichtlich zur Ausfuhr begehrt wird, dasselbe nur gegen ein bestimmtes Aufgeld liefert[7].

Ihr Diskontsatz steht immer ein halb oder ein Prozent oder manchmal noch tiefer unter demjenigen der deutschen Reichsbank — unter welchem derjenige der Bank von England auch fast immer bleibt. Wir sind wohl der Überzeugung, es sei das weniger ein Verdienst der zwei Privatbanken selbst als eine Folge des Reichtums ihrer respektiven Länder und im ersten auch teilweise des geringeren Andrangs nach Kreditgewährung. Aber jedenfalls spricht eine solche Tatsache nicht zu Ungunsten der Privatinstitute. Und wir ergreifen diese Gelegenheit, um den Irrtum zu betonen, den diejenigen begehen, welche wähnen, ein staatliches Zentralinstitut, dessen Augenmerk auf das Gemeinwohl allein gerichtet ist, gäbe einen billigeren Kredit oder vermöge es zu tun. Die aus den Diskontierungen fliefsenden Einnahmen der deutschen Privat-Zettelbanken haben — von 1876—1897 — prozentweise durchschnittlich etwas weniger als die bei der Reichsbank betragen. Und bei der Erneuerung des Bankgesetzes 1899 hat man, um ihrer Konkurrenz Grenzen zu setzen, die Bestimmung eingeführt, sie sollten, vom 1. Januar 1901 an, nicht unter dem öffentlich bekannt gemachten Prozentsatz der Reichsbank diskontieren, sobald dieser Satz 4% erreicht oder überschreitet, und im übrigen nicht um mehr als ¼% unter denselben diskontieren. Das staatliche Institut hat also allgemein eine leichte und für einzelne Teile des Landes eine ziemlich bedeutende

[7] Wir machen darauf aufmerksam, dafs die banktechnische und allgemeine Zweckmäfsigkeit dieser Politik und der oben erwähnten Nicht-Anwendung eines Privatdiskontes hier nicht in Frage kommt, sondern die Absicht allein berücksichtigt wird.

Verteuerung des Kredits veranlafst. Und das ist natürlich nicht aus Rücksicht auf die Aktionäre, um welche man sich nicht einmal kümmert, sondern auf die Erhaltung der Landeswährung geschehen. Denn das steht fest, es wird nie möglich sein, dafs die Zentralbank die Metallreserve des Landes schütze und zugleich gewöhnlich einen billigeren Kredit als die privaten Diskontobanken auf dem offenen Markte gewähre.

Soll die Zentralbank dem Gemeinwohle dienen, so mufs sie in erster Linie ihre eigene Stellung stark erhalten. Die Landwirte dürfen deshalb auch nicht auf günstigere Diskontbedingungen seitens einer staatlichen Notenbank rechnen, die sich ja ebensowenig wie eine private der Gefahr aussetzen darf, durch langfristige Darlehen ihre Zahlungsfähigkeit zu gefährden. Der schweizerische Bundesrat hat selbst erkannt, dafs der Glaube, die Staatsbank würde im stande sein, den Hypothekenschuldnern billigeren Kredit als den üblichen zu verschaffen, in das Reich der unerfüllbaren Utopien verwiesen werden müsse [8].

So beschränkt auch naturgemäfs die Aussichten auf Erfolg nach dieser Richtung blieben, so hat sich die Bank von Frankreich, um zu ihr zurückzukommen, mehr als die Reichsbank bemüht, den „Crédit Agricole“ zu entwickeln. Wie ihre Tätigkeit den kleineren, wenig begüterten Leuten mehr als den vornehmen Finanzmännern zu gute kommt, zeigt weiter die Tatsache, dafs sie Wechsel bis zum rechtmäfsigen Betrage von 5 Frk. diskontiert. Es wurden zum Beispiel 1897 bei der Bank und ihren Filialen 22 910 Wechsel von 10 Frk. und darunter, 868 850 von 11 bis 50 Frk. (15,2 % aller diskontierten Wechsel) diskontiert. Ein Drittel der diskontierten Wechsel betrug 100 Frk. und darunter. Die Durchschnittsgröfse der Wechsel erreichte nicht 650 Frk. Dagegen beträgt sie bei der deutschen Reichsbank 1000—2000 Mk. — Endlich ist der Umstand nicht ohne Bedeutung, dafs die Bank von Frankreich, aus Rücksicht auf die unteren Klassen der Bevölkerung, Noten à 50 Frk. emittiert, während die Reichsbank — was sich allerdings durch das Vorhandensein der Reichskassenscheine teilweise erklären läfst — Notenstücke im Minimalbetrage von 100 Rm. (123,45 Frk.) ausgibt, welche selten in die Tasche der ärmeren Leute kommen.

Es ergibt sich also, dafs die unter Mitwirkung von Privaten verwaltete Bank von Frankreich vielfach einen weniger aristokratischen Charakter aufweist als die unter ausschliefslich

---

[8] Da total ausgeschlossen ist, dafs die Bank Hypothekaranlagen mittels der Girogelder oder der Banknoten bewerkstelligen könnte, und infolgedessen Hypothekaranlagen eine Obligationenschuld bedingen würden, so könnten die entliehenen Gelder nicht billiger ausgeliehen werden, als wie sie selbst verzinst werden müssen. Siehe Botschaft vom 23. Oktober 1894. S. 32—33.



staatlicher Leitung stehende Reichsbank. Man wird gewifs sagen müssen, dafs diese demokratischen Züge weniger den Aktionären selbst als den getroffenen Gesetzbestimmungen und dem Drucke, welchen die republikanische Regierung fortwährend auf die Geschäftsführung ausübt, zu verdanken sind. Man sieht aber, wie der eigene Charakter einer Bankform unter Wirkung der jeweiligen Regierungsform und der im Lande herrschenden politischen und sozialen Gesinnung modifiziert wird, wie die Bankform — in gewissen Grenzen — von sehr relativer Bedeutung ist. Man sieht, dafs der Staat die Bank nicht völlig in den Händen zu haben braucht, um sich einen durchgreifenden Einflufs zu sichern. Und wir möchten darauf aufmerksam machen, dafs eine Zentralbank, wo der Staat nur bei der Verwaltung mitwirkt, in manchen Fällen sogar uneigennütziger und sozusagen rücksichtsloser als eine reine Staatsbank dem Gemeinwohl dienen wird. Denn solange der Staat fremde Kapitalien mitverwaltet, sorgt er eifrig dafür, dafs das Geschäft nicht in erster Linie auf Gewinn hinausgehe. Er trägt keine Bedenken, im Interesse der Gesamtheit den Aktionären drückende finanzielle Leistungen aufzubürden. Betreibt er aber die Bank für seine eigene Rechnung, so entsteht ihm, mit der Übernahme dieser privatwirtschaftlichen Unternehmung, eine kapitalistische Seele. Er versteht, dafs das Geschäft rentabel sein mufs, und wird leicht geneigt sein, es fiskalisch auszunutzen. Hat es während einer Reihe von Jahren einen Gewinn abgeworfen, so wird er noch gieriger als ein Aktionär an dieser Einnahme festhalten wollen. Wegen der Rücksicht auf das zu erhaltende Gleichgewicht des Budgets wird er sich weigern, Opfer aufzubringen, die er von Privaten als selbstverständlich gefordert hätte. Ein aus der Schweiz entnommenes Beispiel genüge: Nachdem vor einigen Jahren die Kantonalbank von Bern eine solche Unterbilanz aufzuweisen gehabt hatte, dafs der Reservefonds verloren war, erklärte die Regierung des Kantons, der Staat könne den jährlichen Zins nicht entbehren. Nur einmal verzichtete sie darauf und liefs sich für die folgenden Jahre einen solchen von 2—3 % des von ihr gelieferten Gründungskapitals auszahlen[9].

Man wird nun schliefslich einwenden, dafs, auch unter vorausgesetztem gleich uneigennützigen Charakter der Geschäftsführung bei einer reinen Staatsbank und bei einer unter staatlicher Mitwirkung verwalteten Aktienbank, diesem letzten System eine Ungerechtigkeit doch immer anhaften wird, die nämlich, dafs der materielle Gewinn nur einer kleinen Anzahl von Aktionären zukommt. Um so geringer wird die

[9] Amtl. Stenogr. Bulletin der Bundesversammlung. März—April 1895. S. 595.

Bedeutung dieses Einwurfes jedem erscheinen, je genauer er die tatsächlichen Verhältnisse kennt, und je besser er sich überhaupt auf das Bankwesen versteht. Zuerst, was die Anzahl der „Privilegierten" betrifft, kann die Gesetzgebung dafür sorgen, dafs sie eine gröfsere sei, indem sie bestimmt, dafs bei der Subskription des Kapitals die kleinen Zeichner ganz überwiegend oder ausschliefslich berücksichtigt werden müssen. Eine solche Mafsregel wäre aber sogar vielleicht überflüssig. Es geht aus dem Bericht von Lebon an die französische Kammer (1897) hervor, dafs die Zahl der Aktionäre der Bank von Frankreich beständig wächst. Sie betrug 1896 über 28000, wovon Unmündige, Frauen und öffentliche Institutionen ein Drittel bildeten, und 25396 weniger als je 10 Aktien à 1000 Frk. besafsen. Sie hatten überdies für dieselben einen so hohen Kurs bezahlt, dafs die Dividende, die sie bekamen, auf denselben bezogen, durchschnittlich 5 % und in den letzten Jahren sogar nur 3 % betrug. Dann wird zu oft vergessen, dafs der unter die Aktionäre verteilte Gewinn nur um höchstens $^{1}/_{5}$ aus dem Emissionsgeschäft, also aus dem Monopol entstammt und zu wenigstens 80 % von den übrigen Bankgeschäften abgeworfen wird, deren Betrieb jedem freisteht. Lotz hat überzeugend gezeigt[10], wie der aus der Emission fliefsende Vorteil auch oft deswegen übertrieben wird, weil man die Unproduktivität eines grofsen Kassenbestandes, die Vermehrung des Personals und die nicht unbedeutenden Notenherstellungskosten, die sie bedingt, übersieht. Endlich verliert der Einwurf, den wir prüfen, praktisch jede Bedeutung, wenn solche Bestimmungen bestehen, wie sie im deutschen Bankgesetz von 1899 getroffen worden sind oder im schweizerischen Zentralbankentwurf von demselben Jahre vorgesehen wurden. Die Anteilseigner der Reichsbank bekommen lediglich eine Prioritätsdividende von $3^{1}/_{2}$ %, und nachdem die vorschriftsmäfsigen Einlagen in den Reservefonds erfolgt sind, erhalten sie vom restierenden Reingewinn nur $^{1}/_{4}$, während dem Reich die übrigen $^{3}/_{4}$ zufallen. Ihr Gewinn kann dadurch bei günstigen Konjunkturen höchstens auf $4—4^{1}/_{2}$ % des einbezahlten Kapitals steigen. Da nun der Reingewinn, den der Betrieb jährlich im letzten Jahrzehnt abgeworfen hat, durchschnittlich über 13 % des Aktienkapitals beträgt, der Staat ungefähr die Hälfte davon bekommt, und wie gesagt der eigentliche Gewinn aus der Emission höchstens 20 % dieses Reingewinnes ausmacht, so ergibt sich, dafs nicht nur der gesamte Vorteil vom Monopol der Gesamtheit zukommt, sondern der Staat noch dazu das sonstige gewöhnliche Geschäft sehr stark und ohne Grund besteuert. In der Schweiz, wo das Aktienkapital jedenfalls nicht auf eine höhere als die im erwähnten Entwurf vor-

---

[10] Annalen des Deutschen Reiches. 1898. S. 161 folg.



gesehene Maximalverzinsung von 4 % hoffen durfte, und die Zentralbank wohl mindestens einen Gewinn von 5 % abwerfen würde, ginge ähnlicherweise vom Notenertrag in die Hände der Aktionäre nicht ein roter Heller. — Meint man etwa, es wäre doch besser, wenn diese 4 % aus der sonstigen Banktätigkeit dem Bunde zukämen, und dies so wäre, wenn er die Bank dotierte? Man vergifst dabei, da er keine müfsigen Gelder hat, die er dazu verwenden könnte, dafs er sich dieselben mittelst einer Anleihe verschaffen und seinen Gläubigern einen Zins vergüten müfste, der die betreffenden 4 % ungefähr verzehren würde. Und es ist nicht recht einzusehen, weshalb die Zeichner der Anleihe, denen auf diese indirekte Weise ein Anteil am Bankgewinne zu gute käme, nicht ebensogut als die Zeichner der Aktienanteile, die denselben sonst bekämen, mit dem Namen „Privilegierten" gebrandmarkt werden sollten.

Was endlich — um diesen Punkt zum Schlufs dieser Betrachtung noch zu berühren — die gefürchteten Börsenspekulationen und Kurstreibereien betrifft, so sei einfach auf den Artikel 9 der zweiten schweizerischen Bankvorlage verwiesen, welcher lautete: „Die Übertragung von Anteilscheinen geschieht durch Indossament und Vormerknahme in dem dazu bestimmten Register. Bei Übertragung von Anteilscheinen, die aus der öffentlichen Zeichnung hervorgegangen sind, auf andere Privatpersonen oder Firmen bedarf es aufserdem der Genehmigung durch den Bankausschufs . . ." Dafs jede Gefahr durch eine solche Bestimmung ausgeschlossen wird, liegt auf der Hand.

Wir sind nun im stande, nachdem wir die einzelnen Argumente pro et contra geprüft und gewogen haben, zu dem ersten Punkte des Problems, zur Frage „Privatbank oder Staatsbank?" Stellung zu nehmen. — Wir haben nach Unparteilichkeit gestrebt und sind auf diesem Wege zur Erkenntnis der wesentlichen Relativität der beiderseitigen Argumentation gekommen: — Das Gesamtergebnis der historischen Erfahrung vermochte nicht, uns vom skeptischen Standpunkte abzubringen. Wer sich angeblich auf die Bankgeschichte stützt, um die eine oder die andere Bankform als die richtige hinzustellen und uns dabei historische Tatsachen vorführt, der tut nichts weiter, als aus der Bildergalerie der Vergangenheit, was ihm zum Illustrieren einer aprioristisch gewonnenen Meinung gerade pafst, willkürlich herauszunehmen. Die beiden Systeme haben sich gleicherweise in manchen Fällen bewährt.

Vielfach haben Privatbanken dem öffentlichen Interesse gedient, vielfach hat sich der Staat zur Verwaltung eines Bankgeschäfts fähig gezeigt. Die beiden Systeme haben auch in ihrer Geschichte gleich zahlreiche Unglücksfälle, Mifsbräuche,

Skandale und Verluste zu verzeichnen gehabt. Sie scheinen daher mit ebensoviel Gefahren verbunden, — nur dafs dieselben etwa bei ber Staatsbank vorwiegend ökonomische und bei der Privatbank vorwiegend soziale und sittliche sind. Aber diese Gefahren, die einen so gut wie die anderen, können erfahrungsgemäfs in vorgeschrittenen Ländern mit geordneten Zuständen durch vorsorgliche, strenge und präcise Gesetzbestimmungen teilweise absolut ausgeschlossen, teilweise ins Gebiet der Unwahrscheinlichkeiten verlegt werden. Und speziell in der kleinen Schweiz, wo einerseits das politische Leben relativ ein so friedliches ist, wo Ministerkrisen etwas Unbekanntes sind, wo von der Willkür der regierenden Persönlichkeiten recht wenig zu fürchten ist, weil sie absolut in der Hand des Volkes stehen, und vom Volke selbst nichts zu fürchten ist wegen seiner gründlichen Besonnenheit und der alten Gewohnheit, von seinen unbegrenzten Rechten einen ruhigen Gebrauch zu machen, wo andererseits alles sich in kleineren Mafsstäben gestalten würde, und daher die Kontrolle seitens des Publikums sowohl als die amtliche leichter wäre, und die eventuelle öffentliche Mifsbilligung einen fühlbareren Druck ausüben würde, hier sind, meinen wir, die Gefahren aller Art weitgehend beschränkte, und gleichen sich die Differenzen zwischen den beiden Systemen fast völlig aus. Die Frage, welches von denselben als das beste gewählt werden mufs, kann an und für sich nicht beantwortet werden. Spezielle Momente müssen in jedem einzelnen Fall den Ausschlag geben und vor allem der materielle Umstand, welches Prinzip, das staatliche oder private, bereits im betreffenden Notenbankwesen vorwaltet. Dafs aber das staatliche Institut das charakteristische Merkmal des schweizerischen Banknotenwesens bildet, ist eine feststehende Tatsache.

2. Die Rücksicht auf die gegebenen historisch gewordenen Verhältnisse.

In der bisherigen Erörterung haben wir zwei oben angeführte Argumente aufser Betracht gelassen, wodurch zahlreiche Anhänger der Staatsbank einerseits für unannehmbar hielten, dafs die Kantone und die staatlichen Noteninstitute ihr Notenausgaberecht zu Gunsten von Privaten verlieren, und Freunde der Aktienbank andererseits der dotierten Staatsbank den Vorwurf machten, dafs sie irgendwelche Beteiligung der bisherigen Banken an der neuen Schöpfung ausschliefse. Wenn wir die Prüfung dieser Argumente bis hierauf verschoben haben, so ist das in der Erkenntnis geschehen, dafs, während die übrigen einen mehr oder weniger allgemein gültigen Wert besitzen, diese sich eher auf die eigentümlichen historisch ge-

wordenen schweizerischen Verhältnisse beziehen und damit an eine Reihe von wichtigen Fragen ganz anderer Natur anknüpfen, mit welchen sie im Zusammenhange betrachtet werden müssen. Sie führen uns, mit anderen Worten, zum zweiten oben angedeuteten Hauptstreitpunkt — ja, unserer Ansicht nach, dem Angelpunkt des ganzen Problems — zu dessen Behandlung wir jetzt übergehen: inwiefern nämlich müsse man bei der Schaffung des zentralen Instituts auf das Hergebrachte und Bestehende Rücksicht nehmen, und ferner eventuell in welcher Richtung hin und auf welche Weise hätte diese Berücksichtigung sich zu betätigen?

Es ist nicht leicht, die Namen zu finden, mit welchen die zwei Tendenzen, die sich hierbezüglich kundgemacht haben, kurz und treffend bezeichnet werden könnten. Man würde doch am entsprechendsten — wenn man die Worte cum grano salis frei von jeder ethischen Bedeutung auffafst — zwischen den „Rücksichtsvollen“ und den „Rücksichtslosen“ unterscheiden.

Die naheliegenden Benennungen „Konservative und Radikale“ oder „Dezentralisten und Zentralisten“ möchten wir, als gefährliche Überschriften, absolut vermeiden; nicht nur, weil sie an und für sich teilweise falsch wären, sondern weil sie auch sonst infolge des ihnen bereits anhaftenden politischen Sinnes Mifsverständnisse verursachen würden. Denn über dem Ausdruck „Konservative“ und „Zentralisten“ zum Beispiel würde man gewifs schnell vergessen, dafs die Vertreter der „Rücksicht verlangenden“ Tendenz ebensogut der Linken als der Rechten der Bundesversammlung angehören; sie deckt sich mit keiner politischen Partei, wie sie auch überdies weder mit der Tendenz zu Gunsten einer Staatsbank, noch mit derjenigen zu Gunsten einer Privatbank parallel läuft.

Sie zählt unter ihren Vertretern ebenso den alten Pionier des Notenmonopols und entschiedenen Gegner des Privatbanksystems, den sogenannten „Bankvater“ J. J. Keller, der die Kantonalbanken zu Filialen des Zentralinstituts machen wollte, als den warmen Bekämpfer des Staatsbankprinzipes, den verstorbenen früheren Bundespräsidenten Numa Droz, dem der Gedanke eines „Syndicat de Banques“ vorschwebte; ebenso gut Föderalisten wie die Herren Théraulaz und Schwander, nach deren Antrag die Kantone die Hälfte des Kapitals aufbringen sollten, als den früheren radikalen Führer, jetzigen Bundesrat Comtesse, der die erworbenen Verhältnisse und Erfahrungen der Kantonalinstitute benutzen wollte, und neben dem bekannten St. Gallischen Demokraten Curti, der das föderative Element berücksichtigt sehen und durch Vertretung der Kantone im Bankrate die Popularität des neuen Institutes sichern wollte, der Handels- und Industrieverein, dessen von Kramer-Frey inspirierte „Grundzüge“ und „Ent-

wurf" von 1897 den bestehenden Banken, oder denselben und den Kantonen das Kapital völlig, resp. zum gröfsten Teil überliefsen.

Wie schon aus dieser Aufzählung ersichtlich, war nicht nur der Ausgangspunkt der einzelnen Männer und Gruppen, die wir unter der Benennung „Rücksichtsvolle" zusammenfassen möchten, vielfach gründlich verschieden, indem die einen ökonomischen oder sozialen, die anderen politischen Beweggründen gehorchten, sondern ihre Forderungen auch wiesen eine gröfsere Mannigfaltigkeit auf. Gemeinsam aber hatten sie, ihrer Benennung eben entsprechend, die klare Erkenntnis, dafs eine „tabula rasa" zu vermeiden sei, und die Überzeugung, dafs vielmehr den gegebenen, historisch gewordenen, eigentümlichen nationalen Verhältnissen in starkem Mafse Rechnung getragen werden müsse.

Um ein Urteil über diese Tendenz zu gewinnen, werfen wir zunächst einen Blick auf das Ausland.

Vielfach hat man im Laufe der Bankdebatten auf dasselbe hingewiesen. Mit Recht. Doch, unseres Erachtens, selten im erwünschten Sinne. Man hat sich immer auf die Form und Organisation dieser und jener ausländischen Zentralbank berufen, die Art aber, wie die anderen Länder die Zentralisierung angebahnt oder durchgesetzt, hat man im Schatten gelassen. Nach dem Bestehenden hat man gefragt, nicht aber danach, wie dasselbe zu stande gekommen ist; nach dem befriedigenden Resultat, nicht aber nach dem Vorgehen, wodurch man ein solches erreicht.

Auf diesen zu sehr vernachlässigten Standpunkt stellen wir uns jetzt.

Die Bank von England ist bekanntlich allmählich schon im Laufe des 18. Jahrhunderts zur Herrscherin des englischen Geldmarktes emporgewachsen. Als im Jahre 1844 die berühmte Bankreform vorgenommen wurde, verfügte sie bereits über ungefähr 65 % der Notenzirkulation des Landes. Man hätte daher mit geringerer Störung der Verhältnisse als anderswo das Einbanksystem zu ihren Gunsten durchführen können. Es wäre nur eine Vervollkommnung eines schon halberoberten Monopols gewesen. Doch hat Peel, der persönlich die Emission in der Hand einer einzigen Bank am liebsten gesehen hätte, ebensogut wie das Parlament verstanden, dafs man eine historische Entwicklung nicht mit einem Male abbrechen könnte. Es wurde einfach bestimmt, dafs das Recht zur Notenausgabe keiner neuen Bank gewährt werden dürfte, so dafs man nur allmählich durch das natürliche Verschwinden der bestehenden Notenbanken zum Monopolsystem übergehen würde.

Die Verhältnisse und das Vorgehen sind in Deutschland einigermafsen dieselben gewesen. Durch das Bankgesetz von 1875 ist das Notenausgaberecht der bestehenden Zettelbanken

nicht aufgehoben, sondern die Bedingungen seiner Ausübung in der Weise erschwert worden, dafs es allmählich aufgegeben werden mufste. Kein Monopol ist gewaltsam aufgedrängt worden. Keine Zentralbank in einem Stücke geschaffen worden. Man brauchte es ja nicht; eine solche hatte sich mit der Zeit, dem wachsenden politischen Einflufs Preufsens entsprechend, von selbst herausgebildet. Die Gründung der Reichsbank bedeutete nur eine Überschriftsänderung. Das neue Institut war nur die Fortsetzung der bereits zwei Drittel der Notenzirkulation beherrschenden und zum Übergewicht gelangten früheren „Preufsischen Bank"; mit Privatkapital ausgerüstet[11] und durch Staatsbeamte verwaltet ist sie nach wie vor geblieben.

In Frankreich ist wohl 1848 das damals auf Paris beschränkte Monopol der Banque de France auf einmal auf ganz Frankreich erweitert worden. Aber erstens ist diese Mafsregel in der Revolutionszeit getroffen worden, und zweitens eignete sich ein politisch völlig und ökonomisch vielfach zentralisiertes Land wie das betreffende ungleich besser als andere für ein solches System; drittens hatte die Bank schon lange vorher eine dominierende Stellung eingenommen; viertens, weit davon entfernt, mit der Vergangenheit „tabula rasa" zu machen, hat man die vorhandenen Elemente benutzt, indem die ihres Notenrechtes beraubten Provinzialbanken zu Filialen der Monopolbank gemacht wurden.

In Spanien, wo die gesetzliche Bankeinheit im Jahre 1874 eingeführt worden ist, haben sich ähnlicherweise die meisten früheren Provinzialbanken mit der übrigens bereits dominierenden Bank von Spanien fusioniert.

In Italien vollzieht sich die Zentralisierung nur allmählich, meistenteils auf dem Wege von Verschmelzungen. Es bestehen heute nur noch drei Banken, unter denen die Banca d'Italia, die bereits über 70% der Notenemission in den Händen hat und die leitende Rolle einnimmt, allem Anschein nach schliefslich das Monopol erlangen wird.

In anderen Ländern, wie Österreich, Niederlande, Norwegen, Dänemark u. s. w., fällt entweder die Gründung der Monopolbank in eine Zeit, wo das Notenbankwesen noch relativ wenig entwickelt war, oder ist das Monopol einem schon einflufsreichen, bereits faktisch als Zentralbank fungierenden Institute verliehen worden.

Was endlich Schweden betrifft, wo sich eben das Einziehen der Noten von 27 „Enskilda Banken" vollzieht, ist folgendes zu bemerken:

---

[11] Preufsen war nur mit 1,9 Mill. Thlr. an dem zuletzt 20 Mill. Thlr. betragenden Kapital beteiligt.

1. Das Gesetz von 1897 (1899 in Kraft), wodurch die ganze Emission des Landes vom 1. Januar 1904 an in die Hand der „Riksbank“ gelegt wird, zeigt deutlich in seinen Übergangsbestimmungen das Bestreben, die Änderung auf die mildeste Weise zu bewerkstelligen. Die Rückzugsfrist der Noten ist auf 5 Jahre festgestellt, und die Erlangung von Kredit zu ungewöhnlich günstigen Bedingungen bei dem Zentralinstitute den Enskildabanken gesichert[12]. —
2. Die Riksbank verfügte 1899 — vor dem Inkrafttreten des Gesetzes — über die Hälfte der Notenzirkulation, und hatte damit bereits ein entschiedenes Übergewicht.
3. Schweden weist, im Gegensatz zur Schweiz, eine vollständige politische Zentralisation auf.

Kurz, um diese Aufzählung von Tatsachen genug sein zu lassen, die Betrachtung der Geschichte führt zu folgendem Ergebnisse:

Zunächst ist allgemein die Notwendigkeit empfunden worden, beim Werke der Zentralisierung des Notenbankwesens auf das Bestehende Rücksicht zu nehmen, es womöglich zu schonen oder zu benutzen; hier ist das Monopol durch Einschränkungen oder aufeinander folgende Fusionen resp. Aufhebungen angebahnt worden, und da, wo es auf einmal oder in kürzerer Zeit durchgeführt worden ist, sind die bisher konkurrierenden Institute entweder durch Bevorzugungen einigermafsen entschädigt oder an die zur Monopolbank beförderte einflufsreiche Bank angegliedert.

Denn, das ist ein weiterer Punkt, nirgendwo ist ein Institut extra und in einem Stück geschaffen worden, um als Träger des Monopols zu dienen[13]. Überall bedeutete die gesetzliche Einführung dieser letzteren nichts weiter als Beschleunigung des bereits vor sich gehenden Prozesses, Stär-

---

[12] „Die Enskilda-Bank, welche von ihrem Notenemissionsrecht absteht und keine der am 1. Januar 1896 bestehenden Filialen einzieht, ist dazu berechtigt, teils gegen Sicherheit, welche die oberste Verwaltung der Reichsbank gutheifst, Kassakredite bei der Reichsbank zu benutzen, ohne Erlegung von Kreditivabgabe und zu einem um 2% niedrigerem Zinsfufs als der notierte Wechseldiskont, für einen Betrag bis zur Hälfte des Notenbetrages, welchen sie am 1. Januar 1896 in Zirkulation hatte, und teils, gleichfalls bis zur Hälfte des genannten Notenbetrages, in der Reichsbank solche Wechsel rediskontiert zu bekommen, welche die Verwaltung derselben gutheifst, zu einem Diskont, der nicht ⅔ des sonst notierten übersteigt. Vom Anfang des Jahres 1904 bis zum Schlusse von 1908 sollen ferner die Banken, welche keine Filialen einziehen, auf dieselbe Weise Wechsel bis zu 40% ihres Notenbetrages am 1. Januar 1896 rediskontieren können.“ Bankpolitik. Dr. Will. Scharling. Jena 1900. S. 276.

[13] Beispiele wären vielleicht wohl zu finden, aber nur in älterer Zeit oder in „neuen Ländern“, in beiden Fällen bei wenig entwickeltem Banknotenwesen.

kung einer erlangten Stellung, Ergänzung erworbener Privilegien.

Und wo endlich eine Zentralbank sich hat ausbilden und das Monopol sichern können, da war diese Erscheinung Produkt und Ausdruck einer stärkeren politischen und wirtschaftlichen Konzentration, in welcher sie ihre mehr oder weniger notwendigen Vorbedingungen fand. Man vergleiche nur die Verhältnisse in Frankreich mit denen in den Vereinigten Staaten [14]. Und was das eigentümliche Beispiel Deutschlands betrifft, glaubt etwa jemand, dafs eine als künftige Monopolbank gedachte Reichsbank im Jahre 1875 hätte errichtet werden können, wenn nicht Preufsen und in Preufsen Berlin politisch und ökonomisch ein entschiedenes Übergewicht gehabt hätten, und wenn nicht, als Ausdruck dieses Machtverhältnisses, die bereits als Zentralbank fungierende Preufsische Bank existiert hätte? Hätte man unter solchen Umständen eine Reichsbank schaffen wollen, so wäre man schon an der Frage des Banksitzes ins Stocken geraten.

Nun aber, ein ähnliches Bild, wie Deutschland unter solchen Umständen gezeigt hätte, bietet gerade heutzutage die Schweiz.

Wenn auch dieselbe nicht mehr der Staatenbund von ehemals ist, so ist sie einstweilen noch — man hätte es lieber anders oder nicht — ein Bundesstaat. Die Verfassung von 1874 läfst den Dualismus zwischen Bund und Kantonen bestehen und nennt die letzteren, trotz aller Einschränkung ihrer Kompetenzen, souveräne Staaten. Wenn wir also sagen, dafs die Kantone noch existieren, so drückt dieser Satz weder einen Wunsch noch ein Bedauern aus, sondern eine Tatsache. Nun führen wohl unter ihnen einzelne eine leitende Rolle, aber kein einziger hat zu allen übrigen eine dominierende Stellung einzunehmen vermocht, und eine wesentliche Verschiebung dieser Verhältnisse ist nicht zu erwarten. Besitzt etwa Bern in politischer Hinsicht den ersten Rang, so steht es wieder in ökonomischer Hinsicht hinter Zürich zurück, so dafs eine Ausgleichung stattfindet. Und der Stadt Zürich wieder machen Genf und Basel, gerade besonders als Bankplätze, den Vorrang auf dem Handels- und Industriegebiete streitig. Denn auf demselben, noch mehr als auf dem politischen, bietet die Schweiz das Bild der Dezentralisation.

---

[14] Eine Monopolbank hat in den Vereinigten Staaten nie existiert. Wohl ist in der Periode 1782—1836 eine „United States Bank" dreimal ins Leben gerufen worden. Diese Unionsbank ist doch jedesmal nur nominell eine Zentralbank gewesen, indem sie in der Tat absolut keinen leitenden Einflufs zu erlangen vermochte, — was schon aus dem Umstande zu ersehen wäre, dafs z. B. während des Bestehens der letzten die Zahl der Notenbanken von ungefähr 300 auf über 700 stieg.

Noch heutzutage gilt die Bemerkung des alten Anonymen von 1835, dafs ihr Handel nicht vorzüglich auf einem Platze konzentriert ist, wie der Handel anderer Länder in ihrer Hauptstadt. Sie ist in dieser Beziehung ein Tier, das kein Gehirn, sondern nur Nervenknoten besitzt. Und endlich, dieser noch stark föderalistischen Verfassung, diesem Gleichgewicht der Glieder, dieser ökonomisch-geographischen Zerstreuung wunderbar treu entsprechend, ein in Europa einzig in seiner Art dastehendes Notenbankwesen: ein solches, wo nicht der kleinste Keim von einer Zentralbank zu entdecken wäre — insofern man darunter ein Institut versteht, das, von der Zentralgewalt mehr oder weniger privilegiert, sich die übrigen in irgendwelchem Mafse untergeordnet hat; — nur eine Mehrzahl von gleichberechtigten und durch ein Konkordat vereinigten Banken. Nur das Prinzip der Bei- oder der Zusammenordnung und der Mitwirkung. Keine Spur von Unterordnung.

Das sind die bestehenden Verhältnisse.

Dafs dieselben in ihrer sonderbaren Eigenartigkeit, in Bezug auf die Errichtung einer Monopolbank, ungleich ungünstiger sind als diejenigen jedes anderen Landes von Europa, dafs sie fast keine der dafür erforderlichen Vorbedingungen bieten, dessen scheint man sich in der Schweiz im allgemeinen nicht bewufst gewesen zu sein. Jedenfalls hat man verfahren wollen, als ob von alledem nichts wäre, ja — es ist geradezu paradox, — rücksichtsloser als es irgendwo geschehen ist.

Zwar hat der neue Gesetzentwurf sowohl als das Gesetz von 1896 den Kantonalregierungen, also in politischer Hinsicht, gewisse Konzessionen gemacht, aber der wirtschaftliche Inhalt der beiden bedeutet: 1. Sprung ohne Übergang von einem Extrem — Bankmehrheit ohne Zentralbank — zum anderen Extrem — System der Monopolbank. 2. Aufhebung des Notenrechtes von drei Dutzend Banken ohne Anbahnung, Entschädigung oder sonstige Milderung. 3. Gleichzeitige Errichtung eines mit einem Netz von Filialen ausgerüsteten Zentralinstitutes, das ohne Wurzel in der Vergangenheit, ohne Verbindung mit dem Bestehenden, als Konkurrent der früheren Notenbanken auftreten würde.

Welches sind die Folgen dieser rücksichtslosen Bankpolitik gewesen? Man hat bisher viel zu ausschliefslich die Furcht vor dem Staatsinstitut mit seinen Konsequenzen als die Ursache der Verwerfung des Gesetzes von 1896 betont. Wir sind überzeugt, dafs eine sehr bedeutende Anzahl der Verwerfenden keine Gegner des Staatsbankprinzipes oder Gegner jeder Zentralisation des Banknotenwesens waren, und wir stützen uns hierbei unter anderem auf Erklärungen, die in der Bundesversammlung gemacht worden sind, ohne unseres Wissens widerlegt worden zu sein: „Die Hauptgruppe der Verwerfenden im Jahre 1897 waren nun aber die Kantonal-

banken und ihre Freunde“ .... „Die Kantonalbanken haben die Hauptgruppe der Gegner gestellt; das zeigt eine Revision der betreffenden Abstimmungstabellen aufser allem Zweifel“ [15] .... „Der gröfste Teil des Schweizervolkes hat geglaubt, die kantonalen Emissionsbanken würden in ihren Interessen geschädigt, und deshalb hat im Kanton Bern, in Solothurn und anderen Kantonen das Volk die reine Staatsbank, wie sie seinerzeit projektiert war, verworfen“ [16] ....

Hat dieser beachtenswerte und siegreiche Widerstand die Gesetzgeber eines Besseren belehrt und zur Einsicht gebracht, dafs man bei der Ausarbeitung einer neuen Vorlage besser weniger gewalttätig eingreifen würde? Hiervon ist nicht das Geringste zu bemerken. „Die Kantonalbanken verlieren das Recht der Notenemission durch den gegenwärtigen Gesetzentwurf, wie durch denjenigen vom Jahre 1896; der Unterschied ist nur der, dafs sie ihr Notenemissionsrecht nicht verlieren zu Gunsten eines staatlichen Institutes, sondern zu Gunsten eines Institutes, bei welchem zu $^1/_3$ das Privatkapital beteiligt ist, also Privatinteressen gewahrt werden. Das wird für die Freunde der Kantonalbanken keine Veranlassung sein, mit Begeisterung für diesen Gesetzentwurf einzutreten, sondern im Gegenteil ein Grund, um denselben noch wuchtiger zu verwerfen, als es 1897 der Fall war. Auch bezüglich des Geschäftskreises der Nationalbank gemäfs dem vorliegenden Entwurfe haben wir es mit keiner materiellen Änderung im Interesse der Kantonalbanken zu tun; wenn daher der Geschäftskreis, welcher 1897 der Bundesbank zugeschieden war, als ein solcher betrachtet wurde, welcher die Kantonalbanken zu schädigen geeignet sei, wird dies bezüglich der gegenwärtigen Vorlage in ganz gleicher Weise eintreten [17].“

Um ganz gerecht zu sein, hätte der Nationalrat, der sich so ausgesprochen hat, wohl hinzufügen können, dafs man doch in Art. 6, betreffend die Beschaffung des Bankkapitals, soweit gegangen war, die Kantonalbanken gnädig zu erwähnen und die Aussicht auf eine Beteiligung derselben an dem den Kantonen vorbehaltenen Drittel gewähren zu wollen. Aber, dem Wesen des Entwurfes nach, ist es wahr, dafs er kaum mehr als der frühere den ganz eigenartigen und besonders ungünstigen Verhältnissen Rechnung trug.

In dieser Rücksichtslosigkeit, in der drohenden Gefährdung zahlreicher berechtigter Interessen und in der Verletzung des historischen Rechtsgefühls weiterer Kreise hat 1901 noch mehr als 1897 die Hauptursache des Mifserfolges gelegen.

---

[15] Amtl. Stenogr. Bulletin der Bundesversammlung. Juni 1899. Rede des H. Nationalrates Scherrer-Füllemann. S. 197 und 199.

[16] Ebenda S. 209. Rede des H. Nationalrates Vigier.

[17] Ebenda S. 197. H. Nationalrat Scherrer-Füllemann.

Und an welchem äufserlich einzigen Umstand ist der Entwurf diesmal schon im Schofse der Bundesversammlung gescheitert? An der Frage des Zentralsitzes. — Die Frage, ob der Sitz der Bank nach Bern oder nach Zürich zu verlegen sei, ist an und für sich eine relativ nebensächliche; den Umstand aber, dafs sie überhaupt auftauchen konnte und den Durchfall der Vorlage zu verursachen im stande war, halten wir für bedeutungsvoll und durchaus bezeichnend. Denn wenn sie so in den Vordergrund tritt, so ist es weder dem Zufall, noch der Willkür einzelner zuzuschreiben; und es wäre ebenso kurzsichtig, bei den Gegnern irgendwelche besondere Kleinlichkeit und eigensinnige Starrköpfigkeit sehen zu wollen, als es lächerlich wäre, wenn man die Grofsmut der Deutschen bewunderte, weil bei ihnen die Frage des Sitzes der Zentralbank keinen Streit hervorgerufen hat. Denn, wie in Deutschland keine Wahl vorlag, so liegt in der Schweiz die Zweiheit, die Zweifelhaftigkeit, der Zwiespalt in der Natur der Sache selbst; wie dort die Einigkeit der Meinungen, so bedeutet auch in der Schweiz ihr Auseinandergehen nichts weiter als den unbewufsten, natürlichen, laut werdenden Ausdruck der politischen, ökonomisch-geographischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes.

Nachdem wir gezeigt haben, wie die schweizerischen Verhältnisse in ihrer heutigen, durch die Gesetzgebung teilweise nicht, teilweise nur sehr langsam modifizierbaren Gestaltung, von einem höheren Standpunkte betrachtet, in ihrem Wesen dem Zentralbanksystem widersprechen, und wie diese Tatsache in dem Widerstand in Volk und Räten Ausdruck gefunden hat, so möchten wir nun die praktischen Konsequenzen andeuten, welche die Durchführung des betreffenden Systems zur Folge haben würde.

Die Schwierigkeit unserer Aufgabe liegt darin, dafs es sich um keine Katastrophe handelt, sondern lediglich um eine Unmenge von weit im wirtschaftlichen Leben des Landes nachwirkenden Störungen, deren jede einzelne, an und für sich betrachtet, als ziemlich geringfügig erscheinen mufs und sich oft unmöglich in Zahlen ausdrücken läfst. Man mufs aber im Auge behalten einerseits, dafs kleine Summen für ein kleines Land wie die Schweiz von Bedeutung sind, und andererseits, dafs nicht nur das mathematisch Mefsbare Realität besitzt.

Dafs die Sache der Emissionsbanken von derjenigen des Volkswohls nicht zu trennen ist, dafs Tausende und aber Tausende daran interessiert sind, dafs sie keine Störung und Abschwächung erleiden dürfen, davon zeugt der Widerstand, der sich in weiten Kreisen zu ihren Gunsten kundgegeben hat. Dafs aber diese Banken an der geplanten Änderung nichts zu ver-

lieren, ja, weil sie sich freier bewegen würden, nur zu gewinnen hätten, das widerlegt ihr Sträuben schon genügend — sie müssen doch selbst das feinste Gefühl für ihre eigenen Interessen besitzen.

Zuerst würde die Operation der Noteneinziehung — ganz abgesehen von ihrer grofsen Raschheit — eine ungleich bedenklichere als in anderen Ländern sein, weil sie den meisten Banken oder den für ihre Verbindlichkeiten haftenden Kantonen eine erhebliche finanzielle Leistung aufbürden würde. Da bei 21 Banken — deren bewilligte Emission 60,3 % der Gesamtemission ausmacht — die nicht in bar gedeckten 60 % der Notenzirkulation nicht durch Hinterlage von Wertschriften oder durch das Wechselportefeuille gedeckt, sondern nur durch die Kantone garantiert sind, so wäre infolge dieses Umstandes ein Kapital von ca. 55 Mill. Frk. zu beschaffen.

Dann fällt natürlich in derselben Zeit der Gewinn aus der Notenemission aus. Wie hoch ist er anzuschlagen? Bei einem Diskontosatz von 3 % — unter Berücksichtigung von 50 % Bardeckung, von 1/10 % eidgenössischer Kontrollgebühr, von 1/2 % kantonaler Notensteuer, den Kosten für Ankauf und Ersatz von Notenformularen und dem Anteil an den allgemeinen Verwaltungskosten der Bank — dürfte er nach dem Urteil gewiegter Fachmänner auf die Emissionssumme bezogen netto 1/2 % nicht überschreiten[18]. Bei der gegenwärtigen Emission, die um 228 Millionen schwankt, würde das Frk. 1140000 ausmachen. Da der durchschnittliche offizielle Diskontosatz in den zehn letzten Jahren 3,88 erreicht hat (im J. 1900 4,88 %), so dürfte diese Summe um mehrere Tausend höher angeschlagen werden. Doch sehen wir davon ab, mit Rücksicht auf die von Zeit zu Zeit zum Zwecke der Noteneinlösung entstehenden Kosten der Thalerbeschaffung.

Wenn man dem Nettogewinn von Frk. 1140000 den Betrag der kantonalen Notensteuern und Depositengebühren von rund Frk. 1216000 zuzählt, so bekommt man die Summe von **Frk. 2400000**, welche den Nutzen darstellt, den die Kantonalstaaten aus der Emission ziehen, und um welchen mit Entziehung des Emissionsrechtes ihre Gesamtnettoeinnahmen aus den Emissionsbanken (1900 rund Frk. 3675000) verkürzt sein würden[19].

Es ist behauptet worden, dafs, indem das Wegfallen der Steuerabgabe eine Entlastung der Banken bedeutet, die Kantone auf dieselbe Summe wie früher in der Form eines um so gröfseren Nettogewinnes rechnen könnten. Aber — abgesehen davon, dafs diese Behauptung sich auf zwei Kantone,

---

[18] Botschaft des Bundesrates vom 23. Okt. 1894. S. 26.
[19] Siehe die Tabelle S. 69.

Vom Banknoteninspektor mitgeteilte

Zusammenstellung

der von den Banken an die Kantone abgegebenen Reinerträgnisse, Banknotensteuern und Depotgebühren im J. 1900.

(Als Reinerträgnis ist die Verzinsung über 4% hinaus verstanden.)

Kantone	An den Kanton abgeliefertes Reinerträgnis	Banknotensteuer	Depotgebühren	Total
	Frk.	Frk.	Frk.	Frk.
St. Gallen . . .	110 000	194 263	1 574	305 837
Basel-Land . . .	59 000	-	-	59 000
Bern.	310 000	114 406	-	424 406
Thurgau	105 000	35 949	602	141 551
Graubünden . . .	300 000	23 943	-	323 943
Luzern	244 134	65 853	3 007	312 994
Appenzell A.-Rh. .	133 571	-	-	133 571
Zürich	50 000	157 829	-	207 829
Freiburg	325 351	29 000	1 356	355 707
Uri	58 232	-	-	58 232
Nidwalden . . .	21 766	-	-	21 766
Neuenburg . . .	105 419	95 381	-	200 800
Schaffhausen . .	58 626	30 000	2 103	90 729
Glarus	104 967	15 000	-	119 967
Solothurn	184 000	29 908	-	213 908
Obwalden	42 625	-	-	42 625
Schwyz.	38 000	-	-	38 000
Aargau[20]	172 500	29 945	-	202 445
Waadt[21]	-	72 000	-	72 000
Genf.	-	71 383	-	71 383
Tessin	-	49 500	4 865	54 365
Basel	-	170 710	-	170 710
Zug[20]	35 000	17 989	-	52 989
Total	2 458 191	1 203 059	13 507	3 674 757

die weder eine Staatsbank noch einen Aktienanteil an einer Notenbank besitzen, nicht beziehen könnte — so hätte sie nur dann einen Sinn, wenn die betreffende Entlastung unter Beibehaltung des Notenrechtes geschähe. Allein würde in der Tat die Steuerquelle mit der Steuer wegfallen.

Eine ungleich beachtenswertere Einwendung ist die, dafs die Banken durch Vermehrung ihrer nun weniger gebundenen Tätigkeit und Ausdehnung ihres Geschäftskreises den be-

[20] Besitzt die Hälfte des Kapitals seiner Kantonalbank; die andere Hälfte gehört Privataktionären.

[21] Besitzt nur sehr wenige Anteile der „Banque Cantonale Vaudoise".

treffenden Ausfall auszugleichen vermöchten. Das ist zweifelhaft. Denn hier wieder werden sie in einer ganz eigentümlichen und ungewöhnlich ungünstigen Lage stehen. Denn gerade in der Zeit, wo sie mit den erwähnten Schwierigkeiten zu kämpfen haben werden, wird ihnen eine bisher nicht dagewesene Konkurrenz entstehen, mächtiger als jede frühere, — in der Form der Zentralbank, die stets als das gröfste schweizerische Kreditinstitut gedacht worden ist.

Der allerdings sehr beschränkte Geschäftskreis dieses letzteren würde sich doch mit dem ihrigen teilweise decken. Die Hypothekar- oder sonstigen langfristigen Leihgeschäfte hätten keine Beeinträchtigung zu erleiden. — Aber, wenn auch die Zentralbank die Gelddepositen nicht verzinst, so werden sie ihr doch massenhaft zufliefsen — das Beispiel der Zentralbanken des Auslandes bürgt dafür — und die Einführung eines Scheck- und Giroverkehrs ungefähr nach dem Muster der deutschen Reichsbank dürfte diese Bewegung noch bedeutend befördern[22]. Da nun die Zentralbank kaum sich neue Gebiete wird aufschliefsen und Kategorien von Geldern, die bisher im Verkehr und Privatkassen blieben, wird an sich ziehen können, so werden naturgemäfs die bei ihr deponierten Summen teilweise aus den früheren Emissionsbanken gezogen werden. Ähnlich würde es im Diskontogeschäft und Lombardverkehr sein. Wenn dieselben bei den meisten heutigen Notenbanken nicht das Hauptgeschäft bilden, so wiesen doch die Generalmonatsbilanzen im Jahre 1900 für Wechselforderungen durchschnittlich rund 230,8 Mill. Frk. auf (wovon ¼ auf die 4 Banken mit beschränktem Geschäftskreise entfielen), so dafs nicht gesagt werden kann, die Banken hätten in dieser Hinsicht nichts zu verlieren. Man wirft nun ein, die bisherigen Banken „wären in erster Linie dazu berufen, als Zwischenglieder zwischen Handel und Industrie einerseits und der Zentralnotenbank andererseits zu dienen“, und diese könnte ihnen „als Rediskontierungsstätte zu niedrigen Sätzen einen schönen Nutzen gewährleisten“[23]. Wir glauben, dies könnte nur dann in gröfserem Mafsstabe der Fall sein, wenn die Zentralbank nur mit drei Unterschriften versehene Wechsel diskontierte. Denn sind nur zwei Unterschriften erforderlich, so wird man ungleich häufiger das Giro der Kantonalbanken entbehren und sich ohne Vermittlung an die Zentralbank

---

[22] „Der Giroverkehr ist es unbedingt, der bei der Banque de France und der deutschen Reichsbank diesen grofsen Metallbestand mit sich gebracht hat“, etc. H. Nationalrat Hirter. Deutsche Berichterstatter der Kommissionsmehrheit. Amtl. Stenogr. Bull. der Bundesversammlung. Juni 1899. S. 190.

[23] E. Feibelmann, Die schweizerischen Notenbanken, in der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“. 1897.

wenden können[24]. Nun, weder im ersten, noch im zweiten Bankentwurf ist vom Erfordernis einer dritten Unterschrift die Rede gewesen, und es würde in der Tat den in der Schweiz überlieferten Gewohnheiten zuwider sein. Und nicht nur mit solchen materiellen Momenten, sondern auch mit den moralischen Imponderabilien mufs gerechnet werden. Wer weifs, in welchem Mafse die bisherigen Institute ihr Ansehen und ihre Popularität zu Gunsten der Zentralbank einbüfsen werden? — Kurz, es ist, wenn auch nicht gewifs, so auch gar nicht ausgeschlossen, dafs der sonstige Gewinn der schon des Notenvorteiles beraubten Banken durch die Konkurrenz des mächtigen Ankömmlings verkürzt würde.

Was eine solche Eventualität viel bedenklicher macht, als es sonst der Fall wäre, und die Vorsicht gebietet, ist der Umstand, dafs die Interessen der Notenbanken mit denjenigen der kantonalen Finanzen aufs engste verbunden sind. Die Notensteuern und der Ertrag der Kantonalbanken bilden eine bedeutende Einnahmequelle der Kantone. Ein Teil fliefst in die Staatskasse zur Verwendung des Fiskus, behufs Deckung der Verwaltungsausgaben. Der Rest wird für diverse Zwecke verbraucht, z. B. zur Tilgung der kantonalen Strafsenschuld und zur Amortisation der Eisenbahnanleihe (Graubünden), oder zu landwirtschaftlichen Zwecken, Fonds für Hilfe bei Elementarkatastrophen etc. (Aargau). Luzern hat 1897 Frk. 172 532 an die kantonale Armenkasse abgeliefert; Freiburg speist mit diesem Gewinne die Universität (1897: 80 000 Frk.), besorgt den ganzen Dienst der Verzinsung und Amortisation der Anleihe für ihr Dotationskapital von Frk. 15 000 000 und hilft aufserdem noch mit an der Verzinsung und Amortisation der Staatsschuld, anno 1897 im Betrage von 149 682[25] u. s. w. Man stelle sich eine Störung dieser Verhältnisse vor! — Allerdings sollte der eventuelle Reingewinn der Zentralbank nach angemessener Verzinsung des Kapitals und der Einlage in den Reservefonds gröfstenteils oder sogar ganz den Kantonen zufallen. Er ist aber eine absolut unbekannte Gröfse. Von jeher übrigens sind Gegner wie Herr Bundesrat Hauser und Herr Cramer-Frey darüber einig gewesen, dafs man sich von diesem künftigen Erträgnis nicht allzuviel

---

[24] Wenn die Bank von Frankreich viel mehr als die deutsche Reichsbank den Charakter einer Rediskontobank besitzt (was schon aus der Verfallzeit der Wechsel, die bei der ersten 27½, bei der zweiten 45 Tage noch zu laufen haben, zu ersehen ist), so ist das meistenteils auf die Tatsache zurückzuführen, dafs bei der ersten die dritte Unterschrift erforderlich, während sie in Deutschland nur fakultativ ist.

[25] Siehe in „Zeitschrift f. schweiz. Statistik“ 1899, II. Bd., Betrachtungen über den Finanzhaushalt der Kantone und ihre Beziehungen zum Bunde von Dr. Jacob Steiger in Bern, aus denen wir die obigen Einzelheiten entnehmen.

versprechen sollte. Im besten Falle wird in den kantonalen Etats an die Stelle einer sicheren, festen Einnahme eine ungewisse treten.

Wir haben damit die Erörterung des zweiten Hauptpunktes des Problems beendet und fassen unsere auf ihn bezüglichen Schlüsse in folgender Weise zusammen:

Wie auf politischem Gebiete weder Königtum noch Demokratie als die absolut beste Staatsform gelten darf, sondern jede, je nach Gröfse und Kulturstufe des in Frage kommenden Landes die bestgeeignete sein mag, — wie die Frage: Staatsbank oder Privatbank? je nach den bisherigen Gewohnheiten, nach Charakter und Sitten der Einwohner und nach der politischen Ordnung in jedem einzelnen Falle beantwortet werden mufs, — so darf auch keine Bankordnung als die einzig richtige hingestellt werden und überall willkürlich aufgedrängt werden.

Eine gewisse Bankordnung ist das Produkt bestimmter Verhältnisse und wird sich nur ähnlichen anpassen können.

Das Monopolbanksystem setzt eine starke Konzentration resp. Unterordnung auf dem ökonomischen oder politischen Gebiete voraus. — Es widerspricht deshalb wesentlich den schweizerischen Verhältnissen. Im Widerstand, auf welchen die Versuche seiner Einführung in dieselben gestofsen sind, mufs man einen Beleg für das Vorhandensein dieses Widerspruches erblicken, sowie eine natürliche Folge dieses letzteren in den besonders zahlreichen materiellen Bedenken, die mit der praktischen Durchführung verbunden sind.

Das heutige Notenbankwesen der Schweiz, welches das Bild der reinen Zusammenordnung bietet, ist nur der natürliche Ausdruck ihrer föderalistischen Verfassung, sowie ihrer Dezentralisation auf dem Handelsgebiete und ihres Mangels an einem unbestritten führenden Kreditplatz.

Die beiden Glieder hängen so zusammen, dafs eine gröfsere Verschiebung oder Änderung des einen entsprechende Modifizierung des anderen voraussetzt.

Die ökonomische und politische Gestaltung eines Landes aber ist durch die Gesetzgebung teilweise nur langsam, teilweise nicht modifizierbar.

Darf man daraus schliefsen, dafs auf eine Reform des schweizerischen Notenbankwesens im Sinne einer Zentralbank, die wir oben als erstrebenswert bezeichnet haben, verzichtet werden mufs? Nein, allein man mufs, wenn man an dem Gedanken überhaupt festhalten will, und aufrichtig wünscht, zu einem praktischen Resultat zu gelangen, in der Erkenntnis der Eigenartigkeit der Verhältnisse und der besonderen Schwierigkeiten, die ein solches Vorhaben bietet, eine Bankform zu finden suchen, die der historischen Entwicklung entspricht, die

einigermafsen eine Ausbildung und Vollendung des Bestehenden bedeutet; man mufs in allererster Linie diejenigen Elemente bei der neuen Schöpfung und für ihr Gedeihen interessieren, die bisher den Hauptwiderstand geleistet haben. Taktisch sowohl als prinzipiell ist die weitgehendste Berücksichtigung der Kantone und ihrer Notenbanken geboten.

3. Die vorgeschlagene Lösung.

Es soll nun unsere Aufgabe sein, die Art der Lösung anzudeuten, welche uns das heikle Zentralbankproblem im Lichte der von uns gewonnenen Schlüsse zuzulassen scheint.

Zunächst können wir unmöglich eine mit Privatkapital ausgerüstete und unter mehr oder weniger bedeutender Mitwirkung von Privaten verwaltete Aktienbank befürworten. Nicht dafs das System an und für sich uns unsympathisch sei — darüber haben wir uns früher ausgesprochen. Aber es würde hier im Widerspruch zu historisch gewordenen Verhältnissen stehen, da die meisten Emissionsbanken als staatliche Institute entstanden sind, und bald müfste sich ein in diesem Sinne gefafster Entwurf als praktisch aussichtslos herausstellen. — Denn die bisherige Erfahrung kann darüber keinen Zweifel walten lassen, dafs die Kantone und Kantonalbanken, an deren Widerstand zwei Entwürfe nacheinander gescheitert sind, sich am allerwenigsten zu Gunsten von Privaten ihrer Rechte und Gewinne entblöfsen würden, und dafs andererseits im gröfsten Teile des Volkes das entschiedenste Mifstrauen gegenüber dem Privatkapital herrscht. Käme etwa in der Bundesversammlung ein Privatbankgesetz zu stande, so würde es unbedingt einem Referendum zum Opfer fallen.

Ein solches Los ist der Staatsbank mit Beteiligung der Kantone zu Teil geworden, so dafs von ihr, jedenfalls vorläufig, keine Rede mehr sein kann. Die Motion Scherrer-Füllemann, die darauf hinausgeht, einen neuen Entwurf wesentlich auf dieser Grundlage aufzubauen, aber diesmal mit möglichster Berücksichtigung der Kantonalbanken, hätte nur in dem Mafse eine gröfsere Aussicht auf Erfolg, wie diese Berücksichtigung stattfinden würde. Dieselbe könnte aber schwerlich eine genügende sein. Und die Beteiligung des Bundes am Kapital würde — wenn auch auf die Hälfte oder ein Drittel etwa reduziert — den Widerstand derjenigen sicher hervorrufen, welche die Möglichkeit einer Verschmelzung von Staatskredit und Bankkredit, sowie die Haftbarkeit des Bundes — die ausgedrückt oder nicht, jedenfalls bestehen würde — durchaus vermeiden wollen. Wir glauben, man müfste wenigstens vorläufig auf eine solche Beteiligung überhaupt verzichten. Denn während die Bedenken, die sie

erweckt, ziemlich klar liegen, vermögen wir dagegen ihre Zweckmäfsigkeit unmöglich einzusehen. Sie würde dem Bunde eine bedeutende Last an Verantwortlichkeit und Risiko aufbürden, ohne ihm einen Nutzen irgendwelcher Art zu bringen, da nun einmal sicher ist, dafs jeder Gewinn über eine angemessene Verzinsung hinaus den Kantonen zufallen würde, und andererseits das Mafs der Staatskompetenzen von der finanziellen Beteiligung absolut unabhängig ist — wie die deutsche Reichsbank beweist.

Dem mehrfach gemachten Vorschlag, das bei dieser letzteren in Anwendung kommende System in der Schweiz einzuführen, können wir ebenfalls nicht beistimmen. Abgesehen von dem taktischen Bedenken, dafs er wahrscheinlich die Gegner einer ausschliefslichen Bundesverwaltung mit denjenigen des Privatkapitals gegen sich vereinigen würde, trägt er, was wir für unannehmbar erkannt haben, dem kantonalen Element keine Rechnung.

Ein Kompromifs endlich, wodurch den drei konkurrierenden Elementen, Bund, Private und Kantone (einschliefslich Kantonalbanken) eine gleichmäfsige Beteiligung gewährt wird, so weist er einen beklagenswerten Mangel an Entschiedenheit auf, er schliefst ungefähr alle Nachteile ein, er kann es naturgemäfs keinem recht machen; ein solcher hat bekanntlich bereits Fiasko gemacht.

Man sollte endlich zu einer gesunden Einseitigkeit zurückkommen, in einem anderen Sinne aber als früher. Man mufs, sowohl aus theoretischen als praktischen Gründen, dasjenige Element, an dessen Widerstand alle Versuche bisher gescheitert sind, nämlich das kantonale, mit aller Entschlossenheit in den Vordergrund treten lassen und es zur Grundlage eines neuen Entwurfs machen.

Die Lösung dieser Aufgabe wäre ungemein erleichtert, wenn Emissionsbanken in allen Kantonen beständen, und alle Emissionsbanken kantonale Institute wären. Sie hätten dann einfach das Bankkapital aufzubringen. Dadurch würden die früheren Organe der Emission und durch ihr Mittel die Kantone, und zwar sämtliche, berücksichtigt; dadurch würde zugleich der bisherigen Ordnung des Notenwesens und dem förderalistischen Gedanken Rechnung getragen. Das Kapital wäre, seiner Natur nach, ein absolut gleichartiges. Das zustande gekommene Zentralinstitut wäre die harmonische Vollendung eines Systems von Kantonalbanken.

Die Verhältnisse liegen aber nicht so. Zwei Kantone, Wallis und Appenzell I. Rh., besitzen keine Emissionsbank, so dafs eine direkte Beteiligung der Kantone selbst, neben den Kantonalbanken, notwendig erscheint.

Ferner sind unter den Emissionsinstituten 14 Privatbanken, die weder kantonale Beteiligung, noch kantonale Garantie

aufweisen. Von diesen gehören namentlich drei, die Banque de Commerce in Genf, die Bank in Basel und die Bank in St. Gallen, zu den ältesten und bedeutendsten schweizerischen Noteninstituten, die auch gerade als reine Giro- und Diskontobanken banktechnisch allein richtig organisiert sind. Bei einer ausschliefslichen Berücksichtigung der Kantonalbanken würde diesen drei und insbesondere dem wichtigen Bankplatz Genf, der nur eine Privatnotenbank besitzt, eine schwere Unbill zugefügt werden, und deshalb müssen sämtliche Emissionsbanken — ungeachtet ihrer Beziehungen zum Staate — in derselben Weise behandelt werden. — Ihnen, neben den Kantonen, mufs die Zeichnung des Zentralbankkapitals überlassen werden.

Dieser Vorschlag steht demjenigen nahe, welchen die von dem Handels- und Industrieverein im März 1897 ausgegebenen „Grundzüge für eine zentrale Notenbank" enthielten, worin es heifst, dafs das Kapital „durch die in den Kantonen bestehenden Banken oder durch die Kantone selber aufzubringen wäre." Oder besser, er deckt sich mit demjenigen, welchen derselbe Verein in dem „Entwurfe" vom Dezember desselben Jahres niedergelegt hat, bis auf $^{3}/_{5}$, indem wir nur — was zwar von Bedeutung ist — das Publikum absolut ausschliefsen wollen, anstatt ihm $^{2}/_{5}$ des Kapitals zur Zeichnung vorzubehalten. In Bezug auf das Verhältnis, in welchem die Beteiligungsquote der Kantone zu derjenigen der Emissionsbanken stehen sollte, und auf die Verteilungsmodalität innerhalb der beiden Gruppen, sowie auf die Begründung der gewählten Formel, können wir nur dem Handels- und Industrieverein[26] beipflichten:

Die zwei Quoten ständen im Verhältnis von 2 (Kantonen) zu 1 (Emissionsbanken). Der Anteil der einzelnen Kantone wäre nach Mafsstab ihrer Bevölkerungszahl, derjenigen der einzelnen Emissionsbanken nach Höhe ihrer Notenemission berechnet. Damit wäre die Formel gefunden, wodurch — um mich der Ausdrücke der Handelskammer ungefähr zu bedienen — die Kantone, über welche zugleich die Emissionsbanken verteilt sind, nicht nur nach ihrer politischen Bedeutung berücksichtigt wären, sondern auch nach ihrer Bedeutung im Erwerbsleben und spezieller noch derjenigen, welche ihnen im Notenwesen zukommt, wodurch neben den grofsen Kantonen, denen ihre Bevölkerungszahl das Übergewicht sichert, auch denjenigen Kantonen ein angemessener Platz angewiesen werden könnte, deren wirtschaftliche Bedeutung in der Bevölkerungszahl keinen genügenden Ausdruck findet. Wenn dadurch z. B. Genf, Basel, Zürich und St. Gallen, dank der Höhe

---

[26] Siehe die „Erläuternden Bemerkungen" zum betreffenden Entwurf.

ihrer Notenemission, mit ihren Quoten eine etwas höhere Stellung einnähmen als ihnen auf Grund der Bevölkerung allein zukäme, so kann das angesichts ihrer hervorragenden Bedeutung als Bankplätze nur als eine glückliche Korrektur begrüfst werden.

Was nun die Zulassung eines Teiles des Kapitals zur öffentlichen Zeichnung betrifft, so trennt sich unsere Ansicht, bekannter Gründe wegen, von derjenigen des Handels- und Industrievereins. Doch dürfte vielleicht diese Differenz sich — bei näherer Betrachtung — als keine fundamentale herausstellen. Denn die „Grundzüge vom März 1897" sahen gänzlich von einer Privatbeteiligung ab, die also als eine entbehrliche erschien. Und wenn ihr später im „Entwurf" ein Platz gewährt wurde, so mag es mehr einem formalen Umstande zuzuschreiben sein. Die Handelskammer stand nämlich auf dem Standpunkte, dafs, nachdem die Staatsbank verworfen worden war, die Lösung nun auf Grund der anderen Möglichkeit zu suchen sei. „Da die Verfassung", sagte sie, „die Errichtung einer Aktienbank vorschreibt, mufste zur Bildung des Grundkapitals der Bank das Privatkapital zugelassen werden — einen anderen Sinn wird man dem Wort Aktienbank schwerlich unterlegen können", und weiter: „Hierbei werden . . . . . dem Privatkapital zwei Fünfteile zugewiesen. Dieser Betrag erschien genügend, um dem Institut den Charakter eines Aktieninstituts zu wahren . . . ."

Da kein anderer Grund für die Privatbeteiligung angeführt, und sie auf den kleineren Teil beschränkt wird, so dürfte man nicht unberechtigt annehmen, dafs sie keinen anderen Zweck hatte, als den Entwurf verfassungsmäfsig unanfechtbar zu machen. Hoffentlich also dürfte sich der von uns befürwortete Vorschlag der prinzipiellen Zustimmung des einflufsreichen Vereins erfreuen.

Dieser Vorschlag — abgesehen von dem für uns ausschlaggebend gewesenen Moment, dafs er den geschichtlich gewordenen Verhältnissen Rechnung trägt — weist zwei Hauptmerkmale auf, die geeignet sind, eine Einigung der gegnerischen Gruppen herbeizuführen: Einerseits wäre die Bank mit staatlichem Kapital bestellt. Das Privatkapital wäre — [mit Ausnahme von ca. $^1/_7$, das durch die Vermittelung der Privatnotenbanken aufgebracht sein würde] ausgeschlossen, was seine Gegner zufrieden stellen dürfte. Andererseits aber wäre dieses staatliche Kapital, weil es nicht dasjenige des Bundes wäre, nicht mehr mit denselben Bedenken verbunden. Die Bank besäfse naturgemäfs eine vom Bunde absolut unabhängige juristische Persönlichkeit. Eine Haftbarkeit bestände seitens des Bundes rechtlich gar nicht, und moralisch so wenig, wie es bei einem unter seiner Mitwirkung und Aufsicht verwalteten Institut überhaupt möglich ist. Und der Einwurf

einer leichten Verschmelzung von Bundes- und Bankkredit wäre nicht mehr am Platze, als wenn es sich um eine mit Privatkapital ausgerüstete Bank handelte.

Was die Verwaltung betrifft — wobei es nicht unsere Aufgabe ist, aufs einzelne einzugehen — so müfsten die Befugnisse des Bundes, unserem Grundgedanken entsprechend, weniger umfassend sein, als es bei den beiden bisherigen Entwürfen der Fall war. Eine solche Einschränkung dürfte um so unbedenklicher vorgenommen werden können, als sie nicht zu Gunsten von Privateinflüssen und Interessen erfolgen würde. Der Bankrat wäre ansschliefslich mit Vertreten der Kantone und der bisherigen Banken bestellt — und zwar so, dafs gewisse Kantone wie Zürich, Bern, Basel, Genf etc. immer vertreten sein würden. Der Bund hätte etwa blofs aus einer ihm vom Bankrate vorzulegenden Namensliste die drei Mitglieder des Direktoriums zu wählen, die Jahresrechnung zu genehmigen und durch Inspektoren eine Kontrolle auszuüben. Zu bemerken ist, dafs die Beteiligung der Emissionsbanken die oft mit Recht verlangte Mitwirkung von Sachkundigen und in täglicher Berührung mit der Geschäftswelt stehenden Elementen sichern würde.

Unser erster Vorschlag galt der Zusammenstellungsart des Bankkapitals. Wir haben nun einen zweiten anderer Natur zu machen.

Wir sind nämlich dazu gekommen, einen Gedanken wieder aufzunehmen, der bereits 1896 in einem als Broschüre erschienenen Vortrag von Herrn Dubois, dem Direktor der Banque Cantonale Neuchâteloise, befürwortet worden ist[27], und damals bei den Gesetzgebern — zwar in der besonders ungünstigen Zeit, wo die absolute „Rücksichtslosigkeit“ vorwaltete — geringe Beachtung und wenig Beifall gefunden hat.

Von zwei verschiedenen Seiten aus sind wir dazu gekommen:

Einerseits geschah es, indem wir von der Frage des Geschäftskreises des Zentralinstitutes, von den an sie anknüpfenden Bedenken einer für die bisherigen Notenbanken schädlichen Konkurrenz, und von der auch damit in Verbindung stehenden Frage des Filialennetzes ausgingen, dazu trat die Erwägung der bedeutenden Kosten, die aus der Errichtung von Zweiginstituten erwachsen würden, und des Umstandes, dafs auf vielen Plätzen kein Bedürfnis, die Banken zu vermehren, vorhanden ist, und endlich war bestimmend das Bestreben, die vorhandenen Elemente zu benutzen. Andererseits ist unser Gedankengang folgender gewesen:

Die Bank von England und die Bank von Frankreich sind mit der Zeit allmählich zu Konzentrationspunkten

[27] Bereits im ersten Teil erwähnte Schrift.



geworden, denen die übrigen Banken ihres resp. Landes ihre Geldvorräte überweisen. Sie verlieren mehr und mehr den Charakter gewöhnlicher Kreditinstitute, um denjenigen von Rediskontobanken anzunehmen. Sie fungieren mehr und mehr als Verbindungsglied zwischen den übrigen Kreditinstituten, die ihrerseits zu Mittelgliedern zwischen der Zentralbank und dem Publikum werden, mit dem dieselbe immer weniger in direktem Verkehr steht. Dieselbe Erscheinung macht sich, wenn auch in geringem Maſse, ebenfalls bei der deutschen Reichsbank bemerkbar, und mehr oder weniger bei Zentralbanken anderer Länder.

Die spezifische Rolle einer Zentralbank ist nicht, auf demselben Gebiete wie die anderen Banken zu arbeiten, als Vermittler zwischen dem kapitalbietenden und kapitalbegehrenden Publikum zu dienen, sondern als Vermittler zwischen den Banken selbst, als verbindendes und leitendes Organ im Bankwesen zu fungieren, — nicht neben den übrigen Instituten als ihr Konkurrent aufzutreten, sondern mitten unter ihnen denselben als Rückhalt zu dienen.

Ist das ihre spezifische Rolle, so ist es auch ihre endgültige.

Die Tendenz einer Zentralbank, im Prozeſs der Arbeitsteilung, geht dahin, sich immer ausschlieſslicher zu einer Bank der Banken auszubilden.

Wäre es nun unmöglich, die schweizerische Zentralbank, von vornherein, rechtlich als eine reine Bank der Banken einzurichten? — Diese Form, die man sich als Ende des Prozesses vorstellen kann, wäre zugleich von allen am besten dazu geeignet, die bestehenden Verhältnisse ungestört zu lassen und zu benutzen.

Herr Dubois, dem wir uns von hier ab in der Hauptsache anschlieſsen, hat ein System vorgeschlagen, wodurch die Zentralbank ausschlieſslich mit „accreditierten Banken" (banques accréditées, wie er sich ausdrückt), in Geschäftsverbindung stehen würde. Solche wären sämtliche heutigen Emissionsbanken. Zu folgenden Geschäften wäre die Zentralbank befugt:

1. zur Ausgabe von Banknoten (ausschlieſsliches Recht),
2. zum Rediskontieren des Wechselportefeuilles der accreditierten Institute, wodurch die Noten in die Zirkulation getrieben werden würden,
3. zur Annahme von verzinslichen und unverzinslichen Geldern im Depositen- und Giroverkehr.

Das Portefeuille der Zentralbank würde einerseits die gröſste Sicherheit bieten, da das von ihr diskontierte Papier immer, neben den heutzutage erforderlichen zwei Unterschriften, noch mit dem Indossament einer accreditierten Bank versehen

sein würde. Es würde andererseits die gröfste Liquidität besitzen, weil im allgemeinen das Papier kürzere Zeit vor dem Verfall zur Rediskontierung gelangen würde — und da eine Notenzirkulation gerade so viel wert ist wie ihre Deckung, so dürfte sich die einheitliche schweizerische Note, die aufser etwa 40 % gesetzlicher Metalldeckung durch ein Portefeuille erster Qualität garantiert wäre, des besten Vertrauens weit über die Landesgrenze erfreuen.

Da die Banknote, deren Monopol die Zentralbank besitzen würde, dem Verkehr unentbehrlich ist, so würde es seitens der accreditierten Banken an Diskontogesuchen nie fehlen. Die Zentralbank würde durch Modifikation ihres Diskontosatzes eine Ab- oder Zunahme dieser Gesuche, und damit ein stärkeres Zu- oder Abfliefsen der Noten, ein Anschwellen oder Zusammenschmelzen des Metallvorrates, eine Verminderung oder Vermehrung der Zahlungsmittel auf dem Markt und eine allgemeine Erhöhung oder Herabsetzung des Kreditpreises nach den Bedürfnissen bewirken. Die eventuelle Verzinsung, resp. höhere Verzinsung der Depositen, in Zeiten einer Erhöhung des Diskontosatzes würde zur Stärkung der Wirkung dieser Mafsregel beitragen. Die Aussicht auf eine Zinsvergütung würde zum Liegenlassen und Deponieren der Gelder veranlassen und eine Vermehrung des Barvorrates zur Folge haben.

Die Bank würde endlich ein drittes direktes und wichtiges Mittel besitzen, eine Wirkung auf den Markt auszuüben. Es handelt sich um den moralischen Einflufs, den eine Modifikation ihres Diskontosatzes, als Symptom für eine bevorstehende Spannung des Geldmarktes, für weitere Kreise gewinnen würde.

Die Zentralbank hätte weder Filialen noch Agenturen.

Sie sollte einen Metallbestand zur Noteneinlösung bei den accreditierten Banken unterhalten, welche als offizielle Einlösungsstellen fungieren würden. Dieselben hätten ebenfalls das Wechselinkasso unentgeltlich zu besorgen.

Da sie alle im Kontokorrentverkehr mit dem Zentralinstitute stehen würden, so wären auch alle Teile des Landes in Verbindung mit ihm und dadurch untereinander gesetzt. Ein Scheck- und Girosystem würde sich aufs einfachste einrichten lassen, wodurch die Zahlungen von einem Bankplatz nach dem anderen ohne Geldversendungen durch einfache Buchungen vor sich gehen würden.

Um unseren Vorschlag kurz zusammenzufassen: wir denken uns die zu gründende Monopolnotenbank als eine Rediskonto- Depositen- und Girostelle der bisherigen Emissionsinstitute, — welche von denselben und den Kantonen finanziell ausgerüstet, von ihnen gemeinschaftlich, unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes, verwaltet sein würde. Dieses Institut würde,



scheint uns, unserem dreifachen Wunsch entsprechend, dreierlei mit sich bringen: eine einheitliche, technisch vollkommen richtig gedeckte Note, eine einheitliche Diskonto- und Währungspolitik und eine Erleichterung des Zahlungsverkehrs. Es würde somit das Ziel, auf welches so viele Anstrengungen gerichtet gewesen sind, erreicht werden, ohne dafs das Prinzip, welches einer der gröfsten Kenner des Bankwesens, Adolph Wagner, als die Summe der Weisheit für die Gestaltung des praktischen Bankrechtes aufgestellt hat: nämlich, dafs es sich rät, „das in einem Land einmal geschichtlich Gewordene und im wesentlichen Bewährte zum Ausgangspunkte der Reform zu machen und überhaupt mehr nur erforderlichenfalls das bestehende Bankrecht zu reformieren, als es von Grund aus nach einer doktrinären Schablone umzugestalten[28]."

4. Der revidierte Artikel 39 der Bundesverfassung.

Die Bankform, die wir vorschlagen, ist vielleicht nicht die beste. An der Richtigkeit der Prinzipien aber, die uns dazu geführt haben, zweifeln wir nicht, und wir sind der Überzeugung, dafs weitere Versuche, das Problem der schweizerischen Zentralbank zu lösen, von ihnen wenig werden abweichen können. Auf das kantonale Element wird unter allen Umständen die weitgehendste Rücksicht genommen werden müssen. Es besteht nun noch eine formale Frage, die wir, um unsere Aufgabe vollständig zu lösen, noch zu beantworten haben: — ob eine Zentralbank, wobei die Kantone und die bisherigen Noteninstitute überwiegend oder ausschliefslich beteiligt wären, dem Wortlaut der Verfassung entsprechen würde. Eine nähere Betrachtung des revidierten Artikels 39, betreffend Ausgabe und Einlösung von Banknoten, empfiehlt sich um so mehr, als die Ansichten über seine Interpretation ziemlich weit auseinandergehen. Es handelt sich namentlich um dessen zweites Alinea. Dasselbe sieht zwei Eventualitäten vor:

„Der Bund kann das ausschliefsliche Recht zur Ausgabe von Banknoten durch eine unter gesonderter Verwaltung stehende Staatsbank ausüben oder es ... einer ... zentralen Aktienbank übertragen, die unter seiner Mitwirkung und Aufsicht verwaltet wird."

Unserer Ansicht nach darf als der allein richtige Sinn dieses Absatzes nur derjenige gelten, welchen ihm die Mehrheit der Gesetzgeber, die ihn verfafst, und der Stimmabgebenden, die ihn gutgeheifsen haben, beigelegt hat. Es ist auch der einfachste, derjenige, welcher bei der ersten unbefangenen

[28] Schönbergs Handbuch, Art. Bankwesen.

Lesung ins Auge fällt, und zugleich, wie wir zeigen möchten, derjenige, welchen eine genauere Auseinandersetzung hervortreten läfst.

Zunächst, was kann der Begriff „Staatsbank" demjenigen von „Aktienbank mit staatlicher Mitwirkung" entgegengesetzt, bedeuten? — Jedenfalls keine Bank, deren Kapital von Aktionären aufgebracht wird. Ein staatlich geleitetes Institut, dessen Kapital ausschliefslich in Händen von Privaten ist, wie die deutsche Reichsbank, wäre bei dieser ersten Alternative nicht möglich[29]. Die Heranziehung von Aktionären zur Bildung auch nur eines Teiles des Kapitals und zur Mitwirkung bei der Verwaltung wäre hier ebenfalls nicht zulässig. Denn hätte der Gesetzgeber eine solche Beteiligung in Aussicht genommen, so hätte er sie auch expressis verbis erwähnt, wie er weiter die Mitwirkung des Staates bei der Aktienbank ausdrücklich hat bestimmen müssen, welche sonst nur als ein Institut ohne irgend welche Staatseinmischung hätte aufgefafst werden dürfen. — Die erste vorgesehene Möglichkeit ist somit die einer staatlich dotierten reinen Staatsbank.

Nun aber die zweite Eventualität: eine Aktienbank, welche unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes verwaltet wird.

Was ist damit gemeint?

a) Dem Worte „Staatsbank" gegenüber gestellt, kann der Ausdruck „Aktienbank" kein vorwiegend staatliches Institut bedeuten. Zumal haben Gesetzgeber und Volk Anfang der neunziger Jahre „Privatbank" anstatt Aktienbank als gleichbedeutend geläufig angewendet[30].

b) Die Aktienbank kann kein r e i n privates Institut sein (wie z. B. die Bank of England).

c) Es können aber auch nicht die Aktionäre von der Verwaltung ausgeschlossen werden, denn das Institut soll nicht d u r c h den Staat, sondern unter seiner M i t w i r k u n g verwaltet werden[31].

d) Das Kapital wird durch Aktionäre aufgebracht, aber nicht durch den Bund. Denn es ist nur von seiner Mitwirkung

---

[29] „Will der Bund die Beibringung des Kapitals und das Risiko des Geschäftsbetriebes auf Private überwälzen, so beschränkt er damit auch seine Befugnisse gegenüber der Bankverwaltung auf ein Mitwirkungs- und Aufsichtsrecht." W. S p e i s e r, M a t e r i a l i e n s a m m l u n g, S. 23.

[30] Sei nur z. B. angeführt, dafs die bereits oft erwähnte offizielle „Materialiensammlung" den Untertitel führte: „Zur Entscheidung der Frage Staatsbank oder P r i v a t bank".

[31] „Nach dem mafsgebenden Art. 39 der Bundesverfassung ist die ausschliefsliche staatliche Leitung der Privatbank klar und deutlich ausgeschlossen; der Verfassungsartikel kennt auf dem Boden der Privatbank nur eine Mitwirkung und Aufsicht des Bundes." B o t s c h a f t vom 23. Okt. 1894, S. 5.

beim Betriebe die Rede. Hätte der Gesetzgeber dem Staate eine finanzielle Mitwirkung sichern wollen, so hätte er seine Absicht etwa durch das Wort Beteiligung ausgedrückt, welches er neben die „Mitwirkung bei der Verwaltung“ gestellt hätte[32].

e) Im allgemeinen kann man sagen: nur soviel kann bei der Bank dem Staate eingeräumt werden, dafs sie noch als eine Privataktienbank bezeichnet werden kann. Zum Beispiel müfste eine Aktienbank, worüber die Omnipotenz des Staates so allumfassend ist wie bei der deutschen Reichsbank, als dem Wortlaut der Verfassung zuwider angesehen werden, während ein Institut etwa nach dem Muster der Banque de France ihm entsprechen würde.

Fassen wir nun das Gesagte kurz zusamman: Die Verfassung läfst freie Wahl lediglich zwischen 1. einer reinen, vom Staate dotierten Staatsbank ohne Privatbeteiligung, — 2. oder einer Aktienbank, ohne Beteiligung des Staates am Kapital, aber mit dessen Mitwirkung bei der Verwaltung. —

Diese Interpretation, die natürlichste, ist ursprünglich in Volk und Räten die allgemein verbreitete und vornehmlich diejenige des Bundesrats gewesen[33]. Sie hat aber mit den Jahren so sehr an Boden verloren, dafs der zweite Bankentwurf, wodurch Bund, Kantone und Private je um ein Drittel am Kapital beteiligt werden sollten, in schroffem Widerspruch zu ihr stand. Wie ist es nun dazu gekommen? — Die Erklärung liegt nahe. Sie ist eine durchaus menschliche.

In der Zeit, wo der neue Artikel 39 in die Verfassung aufgenommen wurde, und seine Ausführung noch dahingestellt blieb, sagte man unbefangen „Staatsbank oder Privatbank“, „entweder, oder“. Als sich aber nun der Bundesrat zu Gunsten der ersten Alternative — das ist der reinen Staatsbank — entschied, und darauf sein Entwurf im Begriff stand, von der Bundesversammlung angenommen zu werden, da suchten in der Furcht vor einer Lebensgefahr, die sie für ihr Vaterland

---

[32] „Nur Mitwirkung und Aufsicht in der Verwaltung sichert Art. 39 für den Fall dem Bunde zu, als er das Notenmonopol einer zentralen Aktienbank überlassen würde.“ Botschaft vom 23. Okt. 1894, S. 10. Siehe auch Bericht des Handels- und Industrievereins für das Jahr 1898, S. 22.

[33] Siehe Botschaft vom 23. Okt. 1894, S. 11 und 12, und Amtl. Stenogr. Bulletin der Bundesversammlung März—April 1895, S. 666:

„Gebundene Hände hat der Bundesrat durch den Art. 39 der Bundesverfassung, insoweit als sowohl der klare Wortlaut des Art. 39 als die damalige vom 30. Dezember 1890 datierte Botschaft und auch die Diskussion in den Räten, wie seither in der Presse keinen Zweifel darüber aufkommen läfst, dafs wir . . . nur die Wahl haben zwischen zweien: zwischen einer reinen Staatsbank . . . und einer zentralen Aktienbank ungefähr nach dem Muster der bisherigen privaten Aktiengesellschaften.“

wähnten und in erklärlicher Kampfeshitze, die Anhänger einer Aktienbank mit kaufmännischem Charakter und die Freunde der bestehenden Banken um jeden Preis eine Milderung des straffen Prinzipes zu erlangen — und darüber vergafsen sie den Wortlaut der Verfassung. Herr Ador zum Beispiel, der sich wieder 1899 für die von uns vertretene Auffassung mit der gröfsten Entschiedenheit ausgesprochen hat[84], liefs sich damals darauf ein, sich an einen Antrag anzuschliefsen, wonach eine Beteiligung den Privaten und den Kantonen eingeräumt werden sollte.

Nachdem nun das Gesetz vom Volke verworfen war, sah man in den regierenden Kreisen wohl ein, dafs man sich auf einen vermittelnden Boden begeben müfste, um auf irgendwelche Aussicht auf Erfolg rechnen zu dürfen. Zahlreiche Bürger, kampfesmüde oder von der dringenden Notwendigkeit einer Zentralbank durchdrungen, verlangten eine baldige Lösung, wie sie auch sei: da kam der zweite Entwurf zu stande, wodurch jede Partei einen Bissen kriegte. — Wie ihn aber nun mit dem Wortlaut der Verfassung, oder besser gesagt, den Wortlaut der Verfassung mit ihm in Einklang bringen?

Ebenso amüsant wie lehrreich ist in dieser Beziehung das Protokoll über die Verhandlungen der engeren Expertenkommission (1899).

Schon bei der Benennungsfrage des zu gründenden Institutes stöfst man auf erhebliche Schwierigkeiten: der Chef des Finanzdepartements gesteht mit einer anerkennenswerten Offenherzigkeit, er sei „in Verlegenheit geraten . . . weil der Verfassungsartikel den Ausdruck Aktienbank gebraucht, und die Bank, so wie sie aus den Beratungen der (gröfseren) Expertenkommission hervorgegangen ist, keine Aktienbank mehr ist im eigentlichen Sinne des Wortes."

Er schlägt deshalb das glücklich gewählte farblose Wort „Zentrale Bank" vor und fährt fort: „Wichtiger ist die Frage, ob wir ausdrücklich sagen wollen, die Bank sei eine Staatsbank, oder sie sei auf der zweiten Alternative aufgebaut . . . . Wenn man glaubt, dafs ein Nachgeben in formeller Beziehung unserem Entwurfe Anhänger gewinnen könnte, so werde ich mich nicht auf Worte versteifen; es mögen taktische Rücksichten geboten sein. Die Hauptsache ist, dafs wir aus dem gegenwärtigen unhaltbaren Zustande herauskommen."

Nur bittere Not allerdings dürfte den hohen Bundesrat auf die Redewendungen gebracht haben, zu denen er seine Zuflucht genommen hat:

Die Bank sei „ihrem Wesen nach" auf die erste Alter-

---

[84] Amtl. Stenogr. Bulletin der Bundesversammlung. Juni-Session 1899, S. 200—201.

native, doch „ihrer Form nach“ auf die zweite aufgebaut. Die Bank sei ja „keine Aktienbank mehr im eigentlichen Sinne des Wortes“, sie sei „ein vorwiegend staatliches Institut“, doch könne kaum ein Zweifel darüber walten, dafs wir „mit der zweiten Alternative zu tun haben“, nämlich mit der privaten Aktienbank!

Es soll einmal ruhig gesagt werden: das ist einfach ein Unsinn; das heifst, sich über die Leute lustig machen. — Die Bundesversammlung hat's gehen lassen, sie hörte nicht oder wollte nicht hören, weil sie an eins allein dachte, „aus dem unhaltbaren Zustande herauszukommen.“ Ein richtiger Patriot solle ja nicht eine schon an sich schwierige Aufgabe noch mehr erschweren, indem er in der Zeit, wo nach langjährigen Kämpfen in einem Kompromifs eine Lösung endlich gefunden zu sein scheint, an die engen Grenzen erinnert, welche ein ungeschickt verfafster Artikel gezogen hat.

Die Dinge liegen aber jetzt anders. Der Kompromifsentwurf ist durchgefallen, und es handelt sich darum, eine neue Vorlage aufzustellen. Man wird nun wohl nicht mit Vorbedacht zum zweiten Mal die Verfassung zu umgehen suchen. Man wird zu einer getreuen Interpretation zurückkommen, und man wird auch die notwendigen Schlüsse ziehen müssen, wie wir selbst sie ziehen: erstens, ausschliefslich die Anhänger der reinen Staatsbank oder der Privataktienbank mit staatlicher Mitwirkung bei der Verwaltung können von der Ausführung des jetzigen Artikels 39 etwas hoffen. Die einen wie die anderen aber haben aufserordentlich wenig Aussichten auf Erfolg. Zweitens, unser Vorschlag und jeder ähnliche, der darauf hinausgeht, die Kantone und die bisherigen Banken an dem Zentralinstitut zu beteiligen, das heifst, demselben die Form einer vom Bunde unabhängigen Aktienbank zu geben, aber ihm einen staatlichen Charakter zu wahren, jeder solche Vorschlag, sagen wir, widerspricht dem Wortlaut des Art. 39 und verlangt nach einer Verfassungsrevision. Will man sich aber mit der einfachen Revision des Gesetzes von 1881 begnügen, so mufs, bevor sie erfolgen kann, die Verfassung selbst, welche dies Gesetz bereits grundsätzlich aufgehoben hat, ebenfalls revidiert werden. Die Abschaffung des Verfassungsartikels 39 wird also irgendwelcher gesetzlichen Verbesserung des heutigen schweizerischen Emissionswesens vorangehen müssen, soll dieselbe auf dem Boden der Zentralisation oder der bisherigen Dezentralisation erfolgen.

November 1901.

Nachtrag.

Eine von den Herren von Arx und Genossen unterzeichnete „Bundesbankmotion“ ist in der Dezembersession 1901 im Ständerat eingesetzt worden. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Der revidierte Art. 39 der Bundesverfassung sieht die Gründung einer mit dem Banknotenmonopol ausgerüsteten Bundesbank vor. Alle bisher zur praktischen Durchführung dieser Forderung gemachten Anstrengungen sind entweder am Widerspruch des Volkes oder an der Uneinigkeit der Behörden gescheitert. Ob eine Ausgleichung der bestehenden Gegensätze in absehbarer Zeit gefunden werden kann, erscheint dermalen als zweifelhaft. Andererseits haften unserem Banknotenwesen Übelstände an, welche dringend der Abhilfe bedürfen, und deren Abstellung nicht auf Jahre hinaus verschoben werden sollte. Die Unterzeichneten laden deshalb den Bundesrat ein, zu untersuchen und der Bundesversammlung Bericht zu erstatten, ob nicht das Gesetz vom 8. März 1881 über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten einer Revision zu unterwerfen sei, und ihr bejahendenfalls einen bezüglichen Gesetzesentwurf zu unterbreiten. Dabei hat es die Meinung, dafs unbeschadet der Revision des Banknotengesetzes die Durchführung des revidierten Art. 39 der Bundesverfassung weiter verfolgt werden soll.“

Diese Motion ist in der Frühlingssession 1902 von seinem Urheber entwickelt und vom Ständerat mit grofser Stimmenmehrheit angenommen worden. Die geplante Reform sollte zu Hauptgegenständen haben:

1. Kontingentierung der Gesamtemission durch den Bundesrat, die Bundesversammlung oder eine andere Behörde.
2. Abschaffung der Kantonalgarantie; Deckung der gesamten Emission durch Metall und Wechselportefeuille, nur ausnahmsweise durch Wertpapiere.
3. Festsetzung des offiziellen und privaten Diskontosatzes durch einen zentralen Ausschufs.
4. Errichtung eines offiziellen Clearing-House.
5. Besteuerung auf Grund der Notenzirkulation, — statt der Notenemission.

Diese Forderungen decken sich meistenteils mit denjenigen, welche wir als zweckmäfsig angaben für den Fall einer einfachen Revision des Gesetzes von 1881. Weshalb wir einer solchen die Gründung einer Zentralbank vorziehen, ist schon gesagt. Immerhin stehen wir ihr viel sympathischer als einer Zentralisation gegenüber, welche der historischen Entwicklung keine Rechnung trüge. Angesichts der ganz besonderen Schwierigkeiten, welche in der Schweiz der Durchführung des Monopols entgegenstehen, und welche aufzuzeigen eben eine Hauptaufgabe unserer Arbeit war, und da die Politik nur mit zu viel Recht das Gebiet des Möglichen genannt werden konnte, so mufs man einer einfachen Reform, so unzulänglich sie auch sei, beistimmen, wenn sie nur durchführbar ist. Allein der Vorschlag wird, zunächst seitens des Chefs des Finanzdepartements, und dann seitens der, wenn auch in der letzten Zeit anscheinend etwas verminderten Anhängerschaft einer Zentralbank — insbesondere von seiten der Radikalsocialisten — mit einer starken Opposition rechnen müssen. Denn eine Revision des Gesetzes von 1881 würde wohl tatsächlich, trotz des Wortlautes der Motion und aller Verwahrungen, das definitive oder wenigstens auf unabsehbare Zeit vollzogene Aufgeben des Zentralbankgedankens bedeuten. Vom legislativen Standpunkte aus wäre das neue Gesetz die Ausführung eines vor zehn Jahren vom Volke verurteilten und abgeschafften Verfassungsartikels, die Verneinung des gegenwärtig gesetzlich allein geltenden Prinzipes des Bundesmonopols, und würde somit eine grobe Verletzung der Verfassung einschliefsen; diese Meinung ist auch bereits im Ständerat ausgedrückt worden; — wir vermögen also, solange der Art. 39 in der heutigen Fassung besteht, die beantragte Reform nicht für zulässig zu erachten.

Juni 1902.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg. S.-A.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Einundzwanzigster Band. Zweites Heft.

(Der ganzen Reihe sechsundneunzigstes Heft.)

Eugen Sutro, Die kaufmännische Krediterkundigung.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1902.

Die kaufmännische

Krediterkundigung.

Von

Eugen Sutro.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1902.

Dem Andenken

seines

teuren Vaters, des Justizrats Sutro,

gewidmet

vom

Verfasser.

Vorwort.

Zum Verständnis der folgenden Ausführung ist es nötig, die Erklärung einiger technischer Ausdrücke vorauszuschicken.

Unter der Bezeichnung „Anfragender“ verstehen wir denjenigen, der eine Auskunft über jemanden sich verschaffen will, unter der Bezeichnung „Angefragter“ denjenigen, über welchen eine Auskunft erteilt werden soll.

Aufser den gedruckten Quellen, die wir benutzt und im Literaturverzeichnis angeführt haben, ist uns durch die Freundlichkeit des Herrn Wilhelm Schimmelpfeng, des Verbandsbureaus der Vereine Kreditreform in Leipzig und des Vereinsbureaus in Charlottenburg manches wertvolle schriftliche Material und manche persönliche Mitteilung zur Verfügung gestellt worden.

Für die uns damit gewordene Unterstützung sprechen wir an dieser Stelle unsern Dank aus.

Ganz besonderen Dank möchten wir auch hier Herrn Professor Dr. Schmoller, in dessen staatswissenschaftlichem Seminar ein Teil dieser Arbeit zum Vortrag gelangte, für die liebenswürdige Durchsicht derselben abstatten.

Eugen Sutro.

Inhaltsübersicht.

Systematischer Teil.

Literaturverzeichnis.

M. Bürgel, Die Auskunftsbureaux, Jahrb. f. Ges. u. Verw. Band XV, S. 917 ff.

Dr. Richard Ehrenberg. Artikel: Auskunftswesen (Kaufmännisches) im H. d. St. Band II, 1899, S. 46 ff.

Professor Frühauf im Deutschen Handelsblatte Jahrgang 1875 S. 135 ff., Jahrgang 1881 S. 316 und 362.

Dr. Otto Gerlach, Die berufsmäfsige Krediterkundigung in Deutschland. In Conrads Jahrbüchern 1890 N.F. Band XX, S. 129—200.

Dr. Hugo Jacoby, Die Krediterkundigung nach ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Seite, Berlin 1891.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hanau von 1885 (über Vereine Kreditreform).

Jahresbericht der Pfälzischen Handels- und Gewerbekammer für das Jahr 1891. Abdruck des Gutachtens über Auskunftsbureaux.

Jahresberichte 1899/1900, 1900/1901 des Verbandsvorstandes der Vereine Kreditreform.

Jahresberichte der Auskunftei Schimmelpfeng von 1872, 1881 ff.

Knies, Geld und Kredit, II, S. 128.

Dr. Otto Mayer, Strafsburg, Die rechtliche Lage des Auskunftswesens. In Schmollers Jahrbuch N.F. VI, 4. Heft, 1882, S. 129—135.

Professor Dr. Pierstorff, Jena, Der Kredit. Vortrag, gehalten auf dem XIII. Verbandstage der Vereine Kreditreform zu Erfurt (in der Beilage zur Verbandszeitung für die Vereine Kreditreform vom August 1895).

— Der Wert der vereinsmäfsigen und genossenschaftlichen Organisation zum Zwecke der Selbsthülfe im wirtschaftlichen Leben. Vortrag, gehalten auf dem XV. Verbandstage der Vereine Kreditreform am 31. Juli 1897 zu Leipzig (in der Beilage zur Verbandszeitung für die Vereine Kreditreform vom August 1897).

Dr. Erich Pistor, Die Regelung des Auskunftswesens. (Beilage 4 zum Protokolle der 752. Plenarsitzung am 26. März 1901 der Handels- und Gewerbekammer in Wien.)

Professor Dr. Karl Rathgen, Artikel: Auskunftswesen (kaufmännisches) W. d. V. v. Elster 1898 I, S. 251 f.

Dr. Heinrich Rohé, Das kaufmännische Auskunftswesen. Seine Entwicklung und seine Beziehung zu Kaufmannschaft und Behörden. In den Annalen des Deutschen Reiches 1901. Nr. 8, 9, 10.

Dr. Carl Roscher, Zur Kritik der neuesten wirtschaftlichen Entwicklung im Deutschen Reiche. Bericht der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau 1871—75. Gutachtlicher Teil 1876, S. 117—160.

Wilhelm Schimmelpfeng, Zur Sicherung des Kreditverkehrs 1878.

— Schutzmittel gegen Kreditmifsbrauch 1880.

Wilhelm Schimmelpfeng, Wert der geschäftsfreundlichen und der berufsmäfsigen Auskunfterteilung 1881.
— Die Konsulate und die Krediterkundigung im Auslande 1884.
— Die organisierte Krediterkundigung unter vereinsmäfsiger Beteiligung 1887.
— Das Problem der Kreditversicherung 1887.
— Die Auskunft und ihre Gegner 1891.
— Kaufmännische Erkundigung 1895.
— Zum Schlagwort: Reform des Auskunftswesens 1895.
— Die Krediterkundigung in der Gewerbeordnung; in den Preufsischen Jahrbüchern Band 83 Heft 2 (Februarheft 1896).
Geheimrat Dr. Ad. Wagner, Abhandlung über den Kredit im Schönbergschen Handbuche, 4. Aufl., I, S. 429.
Prospekte der Auskunftei Schimmelpfeng.
Prospekte der Vereine Kreditreform.
Satzungen des Verbandes der Vereine Kreditreform.
Satzungen der Vereine Kreditreform.
Verbandszeitungen der Vereine Kreditreform.
Prospekte der Firma Eitzen & Co., Hamburg.
Zeitschrift „Die finanzielle und Assekuranz-Revue“, Separatabdruck Art. Kreditversicherung von F. W. Eitzen, Wien 20. August 1899.
Konkursstatistik der Bradstreet Company von 1900. Die sonstigen Mitteilungen über die Bradstreet Company beruhen zum gröfsten Teile auf Informationen, welche auf dem Berliner Bureau der Company durch Vermittelung von Schimmelpfeng eingeholt worden sind.

Einleitung.

Wenn wir die wirtschaftliche Entwicklung verfolgen, so sehen wir, dafs nach der Periode der verkehrslosen Wirtschaft mit dem Entstehen der Geldwirtschaft der Verkehr sich zunächst in engen Grenzen bewegte. Erst allmählich erweiterte sich der Absatz, und Hand in Hand mit der hiermit eng zusammenhängenden Arbeitsteilung geht die Ausdehnung der Geldcirkulation und des Kreditverkehrs, der getragen wird von dem Vertrauen, welches der Kreditnehmer bei dem Kreditgeber geniefst.

Mit dem Entstehen des Kreditverkehrs erscheint auch die Krediterkundigung als ein notwendiges Korrelat desselben.

In früherer Zeit, als der Geschäftsverkehr sich noch in lokalen Grenzen bewegte, als die Transportmittel noch unvollkommen waren, als überhaupt die Verkehrsgebiete sich noch durch künstliche Mafsregeln, wie Handelsverbote, Zölle, Abgaben, gegeneinander abschlossen, waren Kreditgeber und Kreditnehmer sich entweder persönlich bekannt, oder man konnte wegen des eng begrenzten Gebietes sich selbst noch an Ort und Stelle über den Kreditnehmer informieren. War dieses nicht angängig, so liefs man sich von seinem Kunden Referenzen aufgeben, d. h. Namen glaubwürdiger Personen, die über seine Vermögenslage, Charakter, Ruf etc. Auskunft zu geben in der Lage waren.

Aufserdem konnte man sich auch an einen Geschäftsfreund am Orte des Kreditnehmers wenden, um ihn um Auskunft über denselben zu ersuchen.

Es ist diese älteste Art der Auskunfterteilung die sog. geschäftsfreundliche, weil sie von Geschäftsleuten untereinander unentgeltlich gegeben wird.

Als aber mit der Gewerbefreiheit der Konkurrenzkampf immer heftiger wurde, als mit der Erfindung der Dampfmaschine, mit der Entwicklung der Transportmittel durch die Vervollkommnung der Technik der Verkehr immer gröfsere Bahnen zog, die Absatzgebiete sich stetig erweiterten, da reichte

die altehrwürdige, geschäftsfreundliche Auskunft nicht mehr aus, da traten Organisationen ins Leben, die sich die Krediterkundigung zum Beruf machten, und die den Kredit durch rationelle Auskunfterteilung in sichere Bahnen lenken wollten, die sogenannten „Auskunftsbureaux“.

Es bilden sich ferner die Vereine „Kreditreform“, die gleichfalls der Ausbreitung des unlauteren Kreditverkehrs entgegenzutreten suchen.

Alle diese Arten der Auskunfterteilung, sowohl die geschäftsfreundliche als auch die beiden genannten Arten der berufsmäfsigen Auskunfterteilung werden unten näher zu untersuchen und auf ihren Wert zu prüfen sein.

Aufser diesen Mitteln, die zum Schutze des Kreditverkehrs angewendet werden, haben manche Branchen unter sich die Vereinbarung getroffen, böswillige und säumige Schuldner in einer Liste zusammenzustellen und diese Liste vertraulich ihren Mitgliedern zugehen zu lassen.

Ferner hat man auch versucht, sich gegen Verluste, die sich aus Insolvenzen ergeben, durch Versicherung zu decken.

Sowohl die schwarzen Listen wie auch das Problem der Kreditversicherung und seine derzeitige Lösung sollen weiter unten näher betrachtet werden.

Geschichtlicher Teil.

Die Auskunftsbureaux gehören der Neuzeit an, und zwar ist England als die Geburtsstätte der berufsmäfsigen Krediterkundigung zu betrachten.

England hatte sich am frühesten von den Fesseln des gebundenen wirtschaftlichen Verkehrs befreit. In England war der industrielle Grofsbetrieb und waren die Eisenbahnen zuerst eingeführt und zu gröfserer Bedeutung gelangt. Im Zusammenhang damit hatte der Kreditverkehr eine frühzeitige, weitgehende Ausdehnung gefunden. Es war daher natürlich, dafs die Idee zur Gründung eines Auskunftsbureaus zuerst hier auftauchte.

Der Grund zu diesem ersten Auskunftsbureau wurde schon im 18. Jahrhundert gelegt, indem ein englischer Geschäftsmann aus Liebhaberei sich ein Verzeichnis der ihm bekannt werdenden Konkurse angelegt hatte, welches später von seinen Nachkommen fortgesetzt wurde. Dieses Verzeichnis wurde dann im Laufe der Jahre noch erweitert. Es wurden alle ungünstigen Tatsachen über Personen darin aufgenommen, und so vervollständigt wurde es den Interessenten regelmäfsig zugestellt. Hieraus entstand Ende der 1830er Jahre das erste Auskunftsbureau, als dessen Gründer Perry bezeichnet wird.

Im Jahre 1841 richtete ein New-Yorker Anwalt, L. Tappan, ein organisiertes Auskunftsinstitut ein, indem er von der Zeit an Kreditauskünfte jedem, der sie beanspruchte, gegen Entgelt erteilte, während er bis dahin diese Aufgabe nur innerhalb seines Klientenkreises erfüllt hatte. Dieses Bureau war das erste der Welt, welches zentralistisch geleitet mit einem Korrespondentennetze arbeitete.

In Amerika drängten aber auch die ganzen Verhältnisse zu einem ausgedehnten Kreditschutze hin.

Die Einwanderung aus allen europäischen Staaten brachte natürlich viel unlautere Elemente nach Amerika, dessen schnelle wirtschaftliche Entwicklung auch viele obskure Persönlichkeiten zu gröfserer Bedeutung im wirtschaftlichen Leben ge-

langen liefs. Diese Umstände und der häufige Wechsel der wirtschaftlichen Verhältnisse, wie er durch den Zustrom immer neuer Elemente bedingt war, trugen viel dazu bei, den Kredit unsicher zu gestalten und liefsen die ursprüngliche geschäftsfreundliche Auskunft nicht mehr als ausreichend erscheinen.

Von den amerikanischen Auskunftsbureaux sind die bedeutendsten die gewaltigen Aktienunternehmungen der Bradstreet Company und der Mercantile Agency von R. G. Dun & Co.

Diese beiden Bureaux stellen das Ergebnis ihrer Aufzeichnungen und Erhebungen in gedruckten Büchern, sogenannten Referenzbüchern, zusammen, die viermal im Jahre den Abonnenten in revidierten Ausgaben, nach Staaten und Orten angeordnet, zugestellt werden. Diese Referenzbücher sollen jedoch nur Hülfsbücher sein und niemals die Einholung ausführlicher Berichte unnötig machen. In diesen Büchern ist die gesamte nordamerikanische Geschäftswelt nach Inhaber, Kreditfähigkeit und Betriebskapital klassifiziert und qualifiziert.

In Frankreich finden wir 1857 ein Auskunftbureau, die Sureté du Commerce, welches aus Kreditversicherungsgesellschaften hervorgegangen war, die im Jahre 1849 auf Aktien und auf Gegenseitigkeit gegründet wurden.

In den übrigen romanischen sowie in den skandinavischen Staaten hat das Auskunftswesen bisher keine gröfsere Bedeutung erlangt. Es sind die dortigen Bureaux über eine begrenzte lokale Wirksamkeit niemals hinausgekommen.

Auch in Österreich haben rechtliche Bestimmungen einer gedeihlichen Entwicklung des Auskunftswesens hemmend im Wege gestanden.

Während früher die berufsmäfsige Auskunfterteilung als ein unzulässiges Gewerbe von dem Gesetzgeber bezeichnet wurde, ist sie seit dem Jahre 1885 dem Konzessionszwange unterworfen.

In Rufsland ist ebenfalls die Gründung von Auskunftsbureaux sehr erschwert. Diese können nur gegen Erstattung einer Kaution von 15000 Rs. auf Widerruf gegründet werden.

Der Beginn der berufsmäfsigen Auskunfterteilung in Deutschland fällt in den Anfang der 1860er Jahre, und zwar kam 1862 ein Stettiner Makler, Namens S. Salmon, da er mit geschäftsfreundlichen Anfragen belästigt wurde, auf den Gedanken, sich für seine Aukunfterteilung eine kleine Gebühr zu berechnen.

Das älteste organisierte Auskunftsbureau ist das 1862 von Lesser & Liman in Berlin gegründete.

1863 wurde die Mutua Confidentia, Wys Muller & Co. gegründet.

1864 entstand die gewerbliche Schutzvereinigung in Dresden,

„um sich gegenseitig vor leichtsinnigen und böswilligen Schuldnern zu warnen und zu schützen, selbsteigen sich aber zu bestreben, die Reellität im Geschäftsverkehr möglichst zu heben und zu fördern“.

Als Mittel zu diesem Zwecke diente die Veröffentlichung von schlechten und säumigen Schuldnern in Listen, welche den Mitgliedern vertraulich zugingen[1].

Die Bildung solcher Vereine fand in Deutschland hauptsächlich in Sachsen statt, und schlossen sich dieselben 1867 zum Verbande gewerblicher Schutzgemeinschaften zusammen. Die Vereine hatten die Aufgabe, den Handwerkern und kleinen Kaufleuten zu dienen. Sie standen bis Mitte der 1870er Jahre in Blüte.

Es folgte 1867 die Gründung unseres gröfsten deutschen Auskunftsbureaus, die der Auskunftei Schimmelpfeng und zwar in Frankfurt a. Main und Berlin.

Anfangs der 1880er Jahre gelangte dann die vereinsmäfsig organisierte Auskunfterteilung durch die Entstehung und Ausbreitung der „Vereine Kreditreform“ wieder zu gröfserer Bedeutung.

---

[1] Ausführlich dargestellt von Dr. Otto Gerlach, „Die berufsmäfsige Krediterkundigung in Deutschland“, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 1890, S. 131, 132.



Systematischer Teil.

1. Die geschäftsfreundliche Auskunft.

Die geschäftsfreundliche Auskunft besteht darin, dafs die Auskunft unentgeltlich von Geschäftsleuten untereinander erteilt wird. Bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts war sie in Deutschland die einzige Art der Krediterkundigung; sie beruht auf Gegenseitigkeit und persönlichem Vertrauen. Noch bis auf den heutigen Tag kommt sie in weitestem Umfange vor. Derjenige, welcher einem anderen eine Auskunft gibt, tut dies in der Überzeugung, dafs dieser Dienst ihm von dem anderen bei Gelegenheit ebenfalls geleistet wird.

Welchen Wert diese geschäftsfreundliche Auskunft hat, soll unten untersucht werden; zunächst möchten wir die Urteile vorausstellen, welche bisher in der nationalökonomischen Literatur über sie gefällt sind.

a) Die nationalökonomische Literatur und die geschäftsfreundliche Auskunft.

Das Urteil, welches in der nationalökonomischen Literatur über die geschäftsfreundliche Auskunft abgegeben ist, ist im allgemeinen ein abfälliges.

Ehrenberg will sie für den Platzverkehr, namentlich da, wo Börsen sind, gelten lassen, weil sich dort immer noch Leute fänden, die über Platzfirmen sachgemäfse Auskunft geben können. Für den interlokalen Verkehr sei sie keineswegs mehr zeitgemäfs. Es hafteten ihr alle diejenigen Mängel an, welche bei hochentwickelter Geschäftstätigkeit allen solchen als blofse Gefälligkeiten in Anspruch genommenen Aushülfen innewohnten. Er macht ihr den Vorwurf der Oberflächlichkeit und Unzuverlässigkeit und läfst sie für den interlokalen Verkehr nur dann gelten, wenn eine berufsmäfsige Auskunft nicht zu erlangen sei, oder wenn der Anfragende wisse, dafs dem Gewährsmann die fraglichen Verhältnisse auch wirklich genau und nicht blofs vom Hörensagen oder nur aus dem Verlaufe weniger Geschäftsabschlüsse bekannt seien.

Der Grund der Verbreitung der geschäftsfreundlichen Auskunft liegt nach Ehrenberg in der falschen Sparsamkeit der Anfragenden.

Karl Roscher sagt von der geschäftsfreundlichen Auskunft:

„Sie ist unter genau bekannten Geschäftsfreunden die diskreteste und zuverlässigste Auskunfterteilung und beruht auf dem Gedanken, dafs die Solidarität der gemeinsamen Interessen des Handelsstandes einem jeden Mitgliede desselben die Pflicht auferlege, die Geschäftsfreunde vor Konflikten mit der Unredlichkeit und dem Leichtsinn zu bewahren. Sie wird jedoch unzulänglich mit der Entwicklung eines vielverzweigten und deshalb für den einzelnen schwer zu überblickenden Verkehrs. Sie wird aber auch bedenklich mit der Auflösung des ihr zu Grunde liegenden Solidaritätsbegriffes und dem Umsichgreifen eines rücksichtslosen Konkurrenzstrebens."

Noch ungünstiger äufsert sich im Deutschen Handelsblatte von 1881 Professor Frühauf, indem er sagt, dafs die geschäftsfreundliche Auskunft lediglich auf dem Aufgeben von Referenzen, d. h. den von Kreditsuchern bezeichneten parteiischen Firmen beruhe.

Auch Gerlach erscheint die geschäftsfreundliche Auskunft im höchsten Grade bedenklich. Es sei stets die Frage, die aber wohl selten erwogen werde, ob der Geschäftsfreund die Fähigkeit besitze, über die Kreditwürdigkeit jemandes ein richtiges Urteil abzugeben.

Dann ist er auch der Ansicht, dafs solche Anfragen bisweilen nicht selbst vom Chef des Hauses beantwortet, sondern dafs sie untergeordnetem Dienstpersonal zur Erledigung übertragen werden. Auch er sagt, ähnlich wie Roscher, sie sei im hohen Mafse bedenklich, weil sie zugleich der Kolporteur aller bösen Gerüchte sei, und da eine Kontrolle derselben nicht stattfände, könne sie den Kredit eines Geschäftsmannes in der gröbsten Weise schädigen. Berechtigt sei sie, solange keine besseren Mittel zur Einholung von Erkundigungen bereit stehen, alsdann sei aber ihre Rolle ausgespielt. Hierzu komme noch die Erwägung, dafs es im Geschäftsleben nicht würdig erscheinen dürfe, wichtige Dinge unentgeltlich in Anspruch zu nehmen.

Diesen Anschauungen in der nationalökonomischen Literatur tritt in einer Abhandlung „Die Krediterkundigung nach ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Seite" Jacoby entgegen, indem er verschiedene Gründe anführt, weshalb die geschäftsfreundliche der berufsmäfsigen Auskunft vorzuziehen sei.

Zunächst führt er an, dafs die Korrespondenten der Auskunftsbureaux, also deren Gewährsmänner, nicht den besten Kreisen des Handelsstandes angehören könnten, da diese sich nicht zu Berichterstattern eines Auskunftsbureaus hergeben würden.

Hierauf möchten wir an dieser Stelle gleich erwidern,



dafs ein solcher Einwand doch etwas zu generell ist. Es würde doch immer noch darauf ankommen, welches Auskunftsbureau in Frage steht. Es ist auch unseres Erachtens falsch, anzunehmen, dafs in der objektiven Berichterstattung über die Kreditwürdigkeit etwas Unehrenhaftes liege.

Ferner meint Jacoby, es sei die Promptheit bei der geschäftsfreundlichen Auskunft eine gröfsere als bei der berufsmäfsigen, auch zieht er die Zuverlässigkeit der ersteren derjenigen der letzteren vor.

Als weiteren Vorzug der geschäftsfreundlichen Auskunft rühmt Jacoby endlich, dafs der Anfragende hier den Geschäftsfreund durch persönliche, möglicherweise durch geschäftliche Beziehungen kenne, dafs er wisse, inwieweit er der Auskunft desselben Vertrauen entgegenzubringen berechtigt sei.

Alle diese Punkte werden unten bei der Untersuchung über den Wert der geschäftsfreundlichen Auskunft in Betracht gezogen werden.

b) Untersuchungen über den Wert der geschäftsfreundlichen Auskunft.

Um zu einem selbständigen Urteil über den Wert der geschäftsfreundlichen Auskunft zu gelangen, müssen wir zunächst feststellen, welches die Quellen sind, aus denen diese Auskunft geschöpft wird.

Man kann hier nun drei Quellen der geschäftsfreundlichen Auskunft anführen:

1. Die Auskunft wird erteilt von Firmen, mit denen der Anfragende in Geschäftsverbindung steht.
2. Von Firmen, die vom Kreditsuchenden als Referenz aufgegeben sind und
3. Von Firmen, die dem Anfragenden selbst unbekannt sind, an welche er sich aber in der Annahme wendet, dafs sie ihm Auskunft geben, indem er gleichzeitig zu Gegendiensten sich bereit erklärt.

Was den ersten Fall anbetrifft, so läfst sich gegen diese Art der Erkundigung dann nichts einwenden, wenn der Geschäftsfreund den Angefragten nicht nur persönlich, sondern auch in geschäftlicher Beziehung kennt und die Auskunft als vorurteilsfreier Mann erteilt.

Allerdings kommt es ja auch hier ganz auf die Person des Auskunftgebenden an, ob er pessimistisch oder optimistisch veranlagt ist. Es sind dieses Momente, die bei dem ganzen Auskunftswesen eine bedeutende Rolle spielen. Dem Optimisten erscheint es noch ratsam, da Kredit zu gewähren, wo der Pessimist schon lange kein Geschäft mehr abschliefst.

Das Wesentliche bleibt hier, dafs der Anfragende seinen

Geschäftsfreund persönlich kennt und von ihm weiſs, wie derselbe die Kreditwürdigkeit beurteilt.

Jedenfalls soll die Auskunft über Geschäftsverhältnisse, Mittel, Charakter, auch Gesundheit und Lebensweise so gegeben werden, daſs der Anfragende selbst sich ein klares Urteil bilden kann.

Ob jedoch bei dieser Art der Auskunftsbeschaffung die Auskunft immer in diesem Sinne erteilt wird, möchten wir sehr bezweifeln; wo es geschieht, kann man derselben ihre Berechtigung jedenfalls nicht aberkennen.

Es ist aber immer zu beachten, daſs verschiedene Umstände dazu beitragen können, die Reinheit dieser Quelle zu trüben. Vor allem ist die Urteilsfähigkeit des Geschäftsfreundes, die immer auf Grund von geschäftlicher Erfahrung und Verwertung derselben beruht, in sehr vielen Fällen beschränkt und insoweit auch unzuverlässig.

Der Anfragende aber müſste auch genau orientiert sein, welcher Art die geschäftlichen und persönlichen Beziehungen sind, in welchen sein Geschäftsfreund zu dem Angefragten steht. Ist der Geschäftsfreund selbst in weitem Umfange der Gläubiger des Angefragten, so liegt es in seinem eigenen Interesse, alles zu vermeiden, was irgendwie die Kreditwürdigkeit des Angefragten beeinträchtigen könnte, da er selbst seine Auſsenstände dadurch in Gefahr bringt.

Andererseits, wenn er der Schuldner des Angefragten ist, so wird auch durch eine derartige Abhängigkeit die Vorurteilsfreiheit seines Urteils leicht beeinträchtigt. Ebenso wird persönliche Freundschaft oder Verwandtschaft häufig die Veranlassung sein, die Schärfe des Urteils abzustumpfen.

Ist der Angefragte der Konkurrent des Geschäftsfreundes, so wird dagegen das Urteil über jenen häufiger dunkler gefärbt sein, als es sollte, weil man nicht gern eine Gelegenheit vorüber gehen läſst, die Kraft des Konkurrenten zu schwächen.

Alle diese Umstände werden natürlich bei einem Manne, der vollständig gewissenhaft und vorurteilsfrei zu urteilen imstande ist, nicht in Frage kommen, und der sich sagt, daſs er eventuell in derselben Weise die Zuverlässigkeit des Anfragenden beanspruchen müsse und sich daher diesen durch die Art seiner Auskunft verpflichten möchte.

Unter genau bekannten Geschäftsfreunden, wo der Vorzug der persönlichen Bekanntschaft Platz greift, wird sie immerhin bei sorgfältiger Beachtung aller in Frage kommenden Umstände ihren Wert behalten und neben der berufsmäſsigen Auskunft in beschränktem Umfange fortbestehen können.

Anders liegt es jedoch im zweiten Falle mit der Aufgabe von Referenzen.

Es ist einleuchtend, daſs eine Firma, welche Kredit



beansprucht, nur solche Firmen als Referenzen aufgibt, von denen sie im voraus weifs, dafs die Auskunft günstig ausfallen wird.

Es kann und wird zweifelsohne auch wohl der Fall eintreten, dafs Firmen, welche sich auf schwindelhafte Weise Kredit zu verschaffen suchen, mit einigen respektablen Häusern ihre geschäftlichen Beziehungen auf die prompteste Weise regeln und zu keiner Klage Veranlassung geben, während sie mit anderen Firmen nicht in der Weise arbeiten und ihren Verpflichtungen diesen gegenüber keineswegs nachkommen. Diese kreditsuchenden Firmen werden dann natürlich nur die ersteren Häuser als Referenzen aufgeben, die dem Anfragenden über sie nur im guten Sinne antworten können.

Der Mifsbrauch, welcher mit der Aufgabe von Referenzen getrieben werden kann, läfst es daher ratsam erscheinen, diese Art der Auskunftsbeschaffung mit grofser Vorsicht zu behandeln, weil das Urteil über den Angefragten ein sehr einseitiges ist, daher für wenig zuverlässig angesehen werden darf. Bei der Aufgabe von Referenzen sollte man sich nie mit der Auskunft dieser als Referenz aufgegebenen Häuser begnügen, sondern noch von anderen Seiten Auskunft einholen, um sich aus den verschiedenen Informationen sein Urteil selbst bilden zu können, eine Regel, welche im übrigen bei jeder Art der Auskunftsbeschaffung angebracht ist.

Es kommt also hier wieder die erste Art der geschäftsfreundlichen Auskunft zur Geltung, und es zeigt sich, dafs die einzelnen Arten dieser Auskunft keine selbständige Bedeutung haben, sondern dafs sie nur in Verbindung miteinander durch gegenseitige Ergänzung die ihnen anhaftenden Mängel einigermafsen aufheben können und dadurch für den Kreditverkehr einen gewissen Wert erhalten.

Die dritte Art, durch welche die geschäftsfreundliche Auskunft zustande kommt, ist erst recht zweifelhafter Natur.

Es fragt sich überhaupt, ob ein gewissenhafter Kaufmann irgend jemandem, der ihn um Auskunft angeht, und den er garnicht kennt, eine solche erteilen wird. In den meisten Fällen dürfte er sich wohl ablehnend verhalten, oder wenn er eine Auskunft erteilt, dürfte sie wohl über ganz allgemeine Angaben nicht hinausgehen.

Wenn es sich aber um einen Konkurrenten des Auskunfterteilenden handelt, so wird dieser, da er irgend welche persönliche Verpflichtungen nicht hat, sich nicht so leicht die Gelegenheit entgehen lassen, die Kreditfähigkeit des Angefragten möglichst zu beeinträchtigen. Und darin liegt, wie oben schon angedeutet, überhaupt der Hauptmangel der geschäftsfreundlichen Auskunft. Hier liegt die Gefahr sehr nahe, dafs durch böswillige Auskunfterteilung der Kredit des Angefragten untergraben wird. Wie leicht kann heute bei der Konkurrenz auf

allen Gebieten ein Kaufmann veranlafst werden, über einen Konkurrenten eine so gefärbte Auskunft zu geben, dafs der Anfragende von dem fraglichen Geschäfte Abstand nimmt, wie leicht kann auf diese Weise der Kredit eines rechtschaffenen, braven Mannes gefährdet werden, ohne dafs der Betreffende eine Ahnung davon hat, wer seiner wirtschaftlichen Existenz diesen Stofs versetzt hat.

Roscher vergleicht den Kredit mit einer zarten Pflanze, deren Besitzer sie vielleicht absterben sieht, ohne dafs er sich erklären kann, wie es gekommen ist, weil heimlich Bosheit und Leichtfertigkeit ihr die Wurzeln untergruben.

Häufig wird auch bei der geschäftsfreundlichen Auskunft der Zeitaufwand für den Anfragenden vergeblich gewesen sein, da manchmal doch die Auskunfterteilung so mangelhaft ist, dafs der Anfragende aus derselben für seine Zwecke absolut nichts herauslesen kann. Prompt wird sie ja auf seine Anfrage erfolgen, aber was nützt hier die von Jacoby so viel gerühmte Promptheit, wenn die Auskunft vollständig wertlos ist. Sehr häufig trifft dieses bei der Bankierauskunft zu, zumal die Banken und Bankiers sehr viel mit Ersuchen um Auskünfte belästigt werden. Was nützt es z. B., wenn ein Bankier auf eine Anfrage über einen seiner Kunden dem Anfragenden antwortet: „N. N. unterhält bei mir ein Depot und nimmt Kredit nicht in Anspruch, seine Verhältnisse sind mir sonst nicht bekannt. Ohne mein Obligo!“

Was kann der Anfragende, wenn diese Antwort ihm auch postwendend zugeht, damit anfangen? Er mufs sich nun noch anderweitig bemühen, wodurch unnötiger Zeitverlust entstanden ist. Ein derartiger Zeitverlust kann aber unter Umständen dazu führen, dafs ein für den Anfragenden Gewinn bringendes Geschäft nicht zustande kommt, oder dafs Geschäftsverbindungen, die bei ungestörtem Verlaufe grofsen Nutzen versprechen, dadurch unwiederbringlich aufgehoben werden. Diesen Nachteilen würde er sich wahrscheinlich nicht ausgesetzt haben, wenn er sich an ein grofses organisiertes Auskunftsinstitut gewendet hätte, welches in den meisten Fällen auf Grund eines reichhaltigen, stets auf dem laufenden bleibenden Archivmaterials ihm eine für seine Zwecke genügende Auskunft hätte geben können.

Bezüglich der Zuverlässigkeit möchten wir nur noch gegen Jacoby bemerken, dafs die geschäftsfreundliche Auskunft doch nur auf dem Urteil dieses einen Geschäftsfreundes beruht, während sich bei der berufsmäfsigen Auskunfterteilung bei einem organisierten Institut, in der Regel schon mehrfaches Material im Archiv vorfindet, und das Urteil, auf welchem der Kredit fufst, aus der Gesamtheit der Verhältnisse geschöpft werden mufs.

In den allermeisten Fällen dürfte bei der geschäftsfreund-

lichen Auskunft der Auskunfterteiler weder Zeit noch Lust haben, weiter über den Angefragten Recherchen anzustellen. Oder könnte man wirklich glauben, dafs ein Geschäftsmann sich die Zeit dafür nehmen würde, wegen einer Anfrage z. B. aufs Gericht zu gehen und etwa die Manifestantenverzeichnisse daraufhin durchzusehen, ob der Angefragte in der letzten Zeit den Offenbarungseid geleistet hat? Das wäre auch ein Dienst, den wohl niemand aus Gefälligkeit verlangen kann.

Als Vorzug der geschäftsfreundlichen Auskunft könnte man ansehen, dafs unter genau bekannten Geschäftsfreunden der Anfragende die Urteilsweise und das Geschäftsgebaren seines Freundes kennt.

Wir möchten das Resultat unserer Betrachtungen dahin zusammenfassen:

Die geschäftsfreundliche Auskunft hat nur dann einen Wert, wenn der Anfragende denjenigen, welcher ihm Auskunft geben soll, genau als einen rechtschaffenen und ordentlichen Kaufmann, sowie seine Art der Kreditbeurteilung kennt und auch weifs, dafs er durch geschäftliche und persönliche Beziehungen zu dem Angefragten über denselben ein richtiges Urteil abzugeben in der Lage ist.

Der Wert der geschäftsfreundlichen Auskunft ist demnach ein sehr beschränkter, und wir können nicht mit Jacoby sagen, dafs sie neben der berufsmäfsigen ihren vollen Wert behält, ja sogar, wenn einziehbar, dieser vorzuziehen sei.

Ein Grund, weshalb die geschäftsfreundliche Auskunft heute noch in so grofsem Umfange vorkommt, liegt u. E., wie auch bereits von Ehrenberg hervorgehoben, in ihrer Kostenlosigkeit, ein Punkt, der allerdings bei gröfseren Krediten überhaupt nicht in Frage kommen sollte.

II. Die berufsmäfsige Auskunfterteilung.

Die Auskunfterteilung ist eine berufsmäfsige, wenn sie von Leuten erteilt wird, welche sich gewerbsmäfsig gegen Entgelt mit der Beschaffung von Auskünften befassen.

Bei dieser berufsmäfsigen Auskunfterteilung hat man zu scheiden:

a) die nicht organisierte berufsmäfsige Auskunfterteilung,
b) die organisierte berufsmäfsige Auskunfterteilung.

a) Die nicht organisierte berufsmäfsige Auskunfterteilung.

Die nicht organisierte berufsmäfsige Aukunfterteilung begegnet uns zunächst dort, wo die Auskunfterteilung als Nebengewerbe betrieben wird, dann dort, wo jemand glaubt, unter der Bezeichnung „Auskunftsbureau“ auf bequeme Art und

unter Spekulation auf die Dummheit der Menschen sein Dasein fristen zu können.

Diese letzteren „Auskunftsbureaux“ vergehen aber ebenso schnell wieder, wie sie entstanden sind, sie sind aber nur zu geeignet, das Mifstrauen des mit den Verhältnissen nicht bekannten Publikums gegen die Auskunftsbureaux noch zu erhöhen.

Leute, oft mit dunkler Vergangenheit und ohne jedes Kapital, rühmen sich einer über die ganze Welt verbreiteten Organisation, obgleich ihr sogenanntes Jnstitut manchmal aus nichts anderem besteht, als aus einem Tisch und einem Stuhl. Durch die nötige Reklame wird dann dafür gesorgt, dafs sich immer wieder solche finden, die nicht alle werden, und die, auch noch durch einen billigen Preis angelockt, an derartige Unternehmungen ihr Vertrauen wegschenken, um auf ihre Anfrage eine mit Hülfe des Adrefsbuches und etwas Phantasie zusammengestoppelte Auskunft zu erhalten, die für sie weiter keinen Nutzen hat, dem Inhaber dieses sogenannten „Auskunftsbureaus“ aber das Vegetieren ermöglicht.

Es sollte daher jeder, der ein Auskunftsbureau in Anspruch zu nehmen gezwungen ist, und das sind heutzutage wohl alle Kaufleute, sich zunächst über die Bonität des Bureaus orientieren und nur solchen sich zuwenden, von denen er weifs, dafs sie nicht nur der berufsmäfsigen Auskunfterteilung sich widmen, sondern dafs sie auch wirklich organisiert sind. Darauf kommt es in erster Linie an, dafs neben dem unerläfslichen Kapital auch die sonstigen Unterlagen vorhanden sind, ohne welche eine wirklich reelle Auskunft nicht zustande kommen kann. Diese sogenannten „Auskunftsbureaux“ können daher für die Beurteilung des Anskunftswesens auch nicht in Betracht kommen, sie stellen sich als Auswüchse dar.

b) Die organisierte berufsmäfsige Auskunfterteilung.

1. Die Privatbureaux.

Die Hauptgrundlagen eines organisierten Auskunftsbureaus liegen neben dem unerläfslichen Kapitalbesitz und der Intelligenz und Bildung des Leiters:

1. in einem grofsen und ausgebreiteten Netz von Vertrauensmännern, auch Gewährsmänner und Korrespondenten genannt,
2. in einem geschulten Beamtenkörper und
3. in einem grofsen, sorgfältig geführten Archiv.

Bezüglich der Leitung eines Auskunftsbureaus sagt Ehrenberg:

„Mit Kapitalbesitz allein ist hier gar nichts getan. Allgemeine Bildung, Rührigkeit und Energie, Organisationstalent und Kenntnis des Geschäftslebens in möglichst zahlreichen Branchen,

Diskretion, Takt und feines Gefühl für alle Abstufungen der Kreditwürdigkeit, das sind so die wichtigsten Eigenschaften, die von einer Leitung verlangt werden müssen. Nur ausnahmsweise werden sich Personen finden, die diesen Ansprüchen vollkommen gewachsen sind, ein Umstand, der bei der prinzipiellen Beurteilung des Auskunftswesens schwer ins Gesicht fällt!"

Aber auch an die Gewährsmänner, die nach genauen Instruktionen zu arbeiten haben, werden grofse Ansprüche gestellt.

„Aufser der Ausgedehntheit seiner Bekanntschaft", sagt Roscher, „der Schärfe der Beobachtung, der Klarheit im Urteil und der Deutlichkeit der Darstellung, erfordert eine derartige Tätigkeit noch hervorragende Eigenschaften. Wie ein Posten vor einer Festung mufs ein solcher Beobachter wachsam, gewissenhaft und von makelloser, unnachsichtiger Gerechtigkeit sein."

Wohl schwerlich werden diese Forderungen immer bei den einzelnen Gewährsmännern zutreffen, immerhin aber sollen die Auskunftsbureaux bemüht sein, Vertrauensmänner zu suchen, welche diesem schweren Dienste gewachsen sind.

An Orten, an welchen die Auskunftsbureaux keine Filialen unterhalten, sind Korrespondenten die Gewährsmänner, die ihre Auskunft schriftlich dem Bureau mitteilen; bei Platzauskünften oder an Filialplätzen tritt an Stelle des Korrespondenten der sogenannte Rechercheur.

Er hat sich seine Informationen auf mündlichem Wege zu beschaffen und sich persönlich zu Bekannten des Angefragten hinzubemühen, um Näheres über denselben zu erfahren. Aufserdem mufs er bei Behörden solche amtliche Register einzusehen suchen, die Aufschlufs über die geschäftliche Lage des Angefragten vermitteln können, wie z. B. Handelsregister, Manifestantenverzeichnisse etc. Auch sollte ihnen seitens der Behörden die Einsicht in das Grundbuch gestattet werden, um zu erfahren, inwieweit der Grundbesitz des Kreditsuchenden belastet ist.

Auf den ersten Blick überkommt einen anständigen Menschen, dem das Herumschnüffeln in fremden Angelegenheiten zuwider sein mufs, ein Gefühl des Widerwillens gegen eine solche Tätigkeit, man denkt unwillkürlich an Privatdetektivinstitute. Wir dürfen aber nicht vergessen, dafs es sich hier um einen kaufmännischen Kredit handelt, den der Angefragte in Anspruch nehmen will, dafs daher der Rechercheur, wenn er seine Aufgabe richtig erfüllt, durch Verhinderung unlauteren Kreditnehmens eine volkswirtschaftlich nützliche Arbeit verrichtet.

Der Kaufmann, der Kredit gibt, hat eine Berechtigung, über die geschäftlichen und pekuniären Verhältnisse des

Kreditnehmers Auskunft zu erhalten, ebenso wie der Kreditnehmer die Verpflichtung hat, sich vor seinem Gläubiger zu legitimieren. Beruht doch das ganze Kreditgeben lediglich auf dem Moment des Vertrauens.

Wagner hat in seiner Abhandlung über den Kredit im Schönbergschen Handbuche mit Recht hervorgehoben, dafs der Vertrauensfaktor für die Entwicklung des Kredits von besonderem Einflusse ist. Er sagt:

„Alles, was sich auf das hier mitspielende Vertrauen bezieht, ist teils individueller, den einzelnen Kreditnehmer oder Kreditsucher betreffender, teils allgemeiner Natur, d. h., es betrifft die sittlichen, wirtschaftlichen, socialen, politischen, rechtlichen Gesamtzustände der Zeit, des Landes, des Ortes, der Volkswirtschaft."

„In individueller Hinsicht", fährt Wagner fort, „kommt die ganze Persönlichkeit des Kreditsuchers in Betracht, daher neben den rein persönlichen Verhältnissen Gesundheit, Lebensalter, Geschlecht, Moralität, Charakter, Bildung, Begabung etc., alles, was sich auf die sociale und ökonomische Stellung bezieht, auf Familienverhältnisse, dann Gröfse und Art des Vermögens, Ertragsfähigkeit desselben und der Unternehmung. Von den drei Momenten, dem Gegen- (bezw. Rück-) leistenwollen, -können und -müssen, spielen hier die beiden ersten mit, also Redlichkeit, guter Wille sowohl als persönliche und in den Vermögens-, Einkommens- und Geschäftsverhältnissen liegende Fähigkeit zur Zahlung überhaupt und zur verabredeten Zeit."

Noch heute finden sich aber sehr häufig Leute, welche es als persönliche Kränkung empfinden, wenn über sie als Kreditnehmer Auskunft eingezogen wird.

Bezüglich der Verpflichtung des Kreditnehmers, seine Verhältnisse klar zu legen, bemerkt auch Knies:

„Die Fähigkeit des Schuldners zum Abschlufs eines Kreditgeschäftes mufs vor dem Urteil des Gläubigers legitimiert werden, und zwar sind hierbei drei Fragen mafsgebend:

1. wird der Schuldner die Leistung machen wollen, wenn er sie machen kann,
2. wird er sie machen können, wenn er sie machen will,
3. wird er sie machen müssen, wenn er sie machen kann aber nicht machen will."

Fragen, welche in der Praxis unendlich schwer zu beantworten sind.

Welche Erfolge der Rechercheur erzielt, hängt von der ganzen Art und Weise ab, wie er seine Informationen anstellt. Für den Erfolg ist aber auch ferner mafsgebend, wie er von seinem Bureau für seine Bemühungen entlohnt wird. Das gefährlichste System der Entlohnung ist jedenfalls die Bezahlung der Auskünfte nach der Anzahl derselben. Hier liegt es klar

auf der Hand, dafs der Rechercheur zur Beschaffung möglichst vieler Auskünfte auf Kosten der Gründlichkeit und Zuverlässigkeit derselben verführt werden kann, um ein ausreichendes Einkommen zu erlangen.

Das Richtigste ist hier die Anstellung mit festem Gehalt, wobei allerdings die Höhe der Gebühren, welche die Auskunftsbureaux für ihre Auskünfte erheben, vor allem in Frage kommt.

Die Korrespondenten, die, wie schon oben angedeutet, in Tätigkeit treten an Plätzen, wo keine Niederlassungen eines Auskunftsbureaus bestehen, betreiben ihren Auskunftsdienst als Nebenerwerb. Wichtig ist es für das Auskunftswesen, dafs ein Auskunftsbureau seine Korrespondenten verpflichtet, nur für sich zu arbeiten und ihnen nicht gestattet, auch noch anderen Auskunftsbureaux ihre Dienste zu widmen.

Wo dies nicht geschieht, liegt die Gefahr nahe, dafs die einzelnen Bureaux von seiten dieses einen Korrespondenten mit gleichlautenden Auskünften bedient werden, die dann an die einzelnen Abonnenten weitergehen.

Die Güte des Korrespondenten wird natürlich auch eng zusammenhängen mit der Güte des Auskunftsbureaus, welches seine Dienste beansprucht; denn wirklich tüchtige Leute werden sich nur dem Dienste eines gut renommierten und leistungsfähigen Bureaus widmen.

Die Vergütung, welche die Korrespondenten für eine gewöhnliche Auskunft empfangen, ist äufserst gering und überschreitet fast nie den Satz von 50 Pfg.; die Portoauslagen werden selbstverständlich zurückerstattet.

Zu verlangen ist auch, dafs Bureaux an gröfseren Plätzen mehrere Korrespondenten zur Kontrolle unterhalten, damit sie durch Vergleichung der Berichte über dieselben Personen die Gründlichkeit und Zuverlässigkeit der Berichterstatter feststellen können.

Von grofsem Einflufs auf die Güte der Berichterstatter wird auch die Zusicherung der Diskretion seitens des Auskunftsbureaus sein. Wenn der Korrespondent weifs, dafs das Bureau seine Berichte streng vertraulich benutzt und seinen Namen den Anfragenden nicht bekannt gibt, wird er viel offener und rückhaltloser seine Berichterstattung machen, als wenn dieses nicht der Fall ist; auch werden hierdurch die besseren Elemente der Kaufmannschaft veranlafst werden, sich zu Berichterstattern von guten Bureaux herzugeben.

Die Korrespondenten sind ferner zu verpflichten, ihre Auskünfte regelmäfsig durch Nachträge zu ergänzen und zeitgemäfs zu erhalten. Da die Geschäftstätigkeit und die Kreditwürdigkeit der einzelnen Firmen beständigen Veränderungen unterworfen sind, so ist es durchaus geboten, eine derartige Verpflichtung den Korrespondenten aufzuerlegen, damit der Wert der Auskunft nicht verloren geht.

Es ist nicht zu leugnen, dafs die Qualität der Auskunft in derselben Weise von der Persönlichkeit des Korrespondenten und der Sphäre seiner wirtschaftlichen Tätigkeit abhängt, wie die der geschäftsfreundlichen Auskunft von den persönlichen Eigenschaften und den Beziehungen des sie erteilenden Geschäftsfreundes. Alle die oben erwähnten Umstände, welche geeignet sind, die Zuverlässigkeit und Brauchbarkeit der geschäftsfreundlichen Auskunft zu beeinträchtigen, kommen auch hier in Frage. Ein grofses Bureau wird daher notwendig sich veranlafst sehen, aus diesem Grunde schon, mehrere Korrespondenten an demselben Platze zu beschäftigen, damit durch ihre von einander unabhängig erstatteten Berichte eine Kontrolle und Ergänzung ermöglicht werden kann. Die Leitung eines solchen Bureaus wird daher im stande sein, sich nach kurzer Zeit ein Urteil über die Korrespondenten zu bilden und unter ihnen eine geeignete und durchaus notwendige Auswahl treffen.

Der zweite Punkt, welcher oben als Fundament einer guten Organisation angeführt war, betraf den Beamtenkörper eines Aukunftsbureaus.

Zu einer schnellen und prompten Erledigung einer eingehenden Anfrage gehört vor allen Dingen, dafs dieselbe in dem Auskunftsbureau von den betreffenden Beamten richtig dirigiert wird, dafs alles vorhandene Material richtig benutzt, dafs aus den eingehenden Berichten das Wesentliche herausgeschält wird, und dafs die als Antwort herausgehende redigierte Auskunft ein klares Bild von der Kreditwürdigkeit des Angefragten gibt. Nur wo ein so geschultes Beamtenpersonal vorhanden ist, kann auf Promptheit und Präzision gerechnet werden.

Der dritte Faktor endlich, auf welchem eine gute Organisation beruht, ist das sogenannte Archiv, das sich im Laufe der Zeit gebildet hat.

Hier mufs alles Wissenswerte, was der Ankunftei über irgend einen je zu Ohren gekommen ist, aufgespeichert sein.

Diese Organisation eines Auskunftsbureaus kann auch dadurch zu einer erhöhten Wirksamkeit gebracht werden, dafs die Kaufmannschaft, welche die Dienste dieses Bureaus in Anspruch nimmt, zu einer Mitarbeiterschaft sich bereit erklärt und herangezogen wird.

Dabei können sowohl die eigenen geschäftlichen Erfahrungen mit Personen, über welche sie von dem Auskunftsbureau Auskunft erhalten hat, im Interesse einer Vervollkommnung der Kreditsicherung verwertet werden, als auch die Auskünfte, welche die Kaufleute über sich selbst zu geben geneigt sind.

Um ein Gesamtbild von einem Auskunftsbureau, wie es sein soll, zu geben, erscheint es uns zweckmäfsig, die als

Musteranstalt anerkannte „Auskunftei" von Schimmelpfeng einmal näher zu betrachten.

Die Auskunftei Schimmelpfeng.

Der Inhaber und Leiter der Auskunftei, Wilhelm Schimmelpfeng wurde 1841 in Hersfeld (Hessen-Nassau) als Sohn eines Rechtsanwalts geboren. Für die militärische Laufbahn bestimmt, wandte er sich jedoch, zu einem praktischen Berufe hingezogen, dem Kaufmannsstande zu und war, nachdem er ausgelernt hatte, in gröfseren Geschäften in Berlin und im Auslande als Reisender tätig.

Nachdem er vom damaligen Stande der Krediterkundigung sich genaue Kenntnisse erworben hatte, fafste er 1872, 31 Jahre alt, den Entschlufs, seine Auskunftei zu gründen, die heute vermöge seiner Zähigkeit, Energie, und organisatorischen Begabung den ersten Platz unter den Auskunftsbureaux Europas einnimmt. Seiner Tätigkeit hatte er den Wahlspruch zu Grunde gelegt:

„Für Recht und Ehr' im Weltverkehr."

Die Gründung der Auskunftei erfolgte in Frankfurt a. M. und Berlin, jedoch wurde Berlin sehr bald Zentrale.

Sie zerfällt in zwei Hauptabteilungen, deren erste sich mit der Auskunfterteilung über kommerzielle, insbesondere Kreditverhältnisse befafst, während die zweite Abteilung sich die Vertretung in kommerziellen Rechtsangelegenheiten und Einziehung kaufmännischer Forderungen im In- und Auslande zur Aufgabe gemacht hat.

Die Auskunftei sucht den reellen Kreditverkehr zu fördern und ihre Auskunfterteilung darauf zu richten, Gutes zu schaffen, festzustellen, ob die Voraussetzungen für eine gedeihliche Kreditverbindung vorliegen.

Nach und nach wurden Zweigniederlassungen zunächst innerhalb Deutschlands, dann seit 1885 im Auslande, zunächst in Wien errichtet. Die Zahl der Zweigniederlassungen beträgt bis jetzt 29 und zwar befinden sich solche in:

Amsterdam . . . für Holland, niederl. Indien.
Bremen . . . . „ Bremen u. Grofsh. Oldenburg.
Breslau . . . . „ Preufsisch-Schlesien.
Brüssel . . . . „ Belgien und Luxemburg.
Budapest . . . . „ Ungarn.
Chemnitz i. S. . . „ Stadt u. Vororte.
Dortmund . . . „ Westfalen.
Dresden . . . . „ Stadt und Vororte.
Düsseldorf . . . „ Stadt und Vororte.
Elberfeld . . . . „ Elberfeld, Barmen, Wuppertal.
Frankfurt a. M. . „ Grofsherzogtum Hessen, Hessen-Nassau, Waldeck.

Hamburg . . . . für Hamburg, Lübeck, Schleswig-Holstein, Dänemark, Schweden und Norwegen.
Hannover . . . „ Provinz Hannover, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Lippe.
Köln . . . . . . „ Rheinprovinz.
Königsberg i. Pr. „ Provinz Ostpreufsen.
Leipzig . . . . „ Königr. Sachsen u. Thüring. Staaten.
London E. C. . . „ Grofsbritannien und Irland, englische Kolonien.
Magdeburg . . . „ Provinz Sachsen.
Mannheim . . . „ Grofsh. Baden und Rheinpfalz.
Mülhausen (Elsafs) „ Stadt und Vororte.
München . . . . „ Bayern (ohne Rheinpfalz).
Nürnberg . . . „ Stadt und Vororte.
Paris . . . . . . „ Frankreich u. franz. Kolonien.
Prag . . . . . . „ Böhmen.
Stettin . . . . „ Pommern.
Strafsburg (Elsafs) „ Elsafs Lothringen.
Stuttgart . . . . „ Württemberg u. Hohenzollern.
Wien . . . . . . „ Österreich, Balkanstaaten, Griechenland und europäische Türkei.
Zürich . . . . „ Schweiz und Italien.

In den Vereinigten Staaten von Amerika, in Canada und in Australien ist die Auskunftei vertreten durch the Bradstreet Company, eines der gröfsten amerikanischen Auskunftsbureaux, mit welchem die Auskunftei schon 1887 einen Vertrag geschlossen hat, der eine gegenseitige Vertretung regelt. Hierdurch kann die Auskunftei Schimmelpfeng die Berichte der Bradstreet Company über die Importeure der Vereinigten Staaten von Nordamerika und Australien den europäischen Exporteuren zugänglich machen. Wir sehen also, dafs vor allem der internationale Verkehr dadurch gehoben und gefördert wird, ein Resultat, das auf dem Wege der geschäftsfreundlichen Auskunft garnicht zu erreichen ist.

Wenn wir uns nun in das Innere der Auskunftei begeben, so finden wir als das Bemerkenswerteste den grofsen Archivsaal, der das Haus durch zwei Stockwerke hin durchzieht.

In diesem Archiv ist alles Material für die Krediterkundigung gesammelt. Der Extrakt der Ermittelungen über einen Angefragten ist auf einzelnen Karten verzeichnet, welche in Mappen aufbewahrt werden. Diese Mappen wiederum sind musterhaft nach Ländern, Provinzen und Städten geordnet.

Auf den einzelnen Karten ist zu sehen, wann jemals angefragt worden ist und von wem, unter welchem Datum die Auskunft erteilt worden ist, welcher Korrespondent bezw. welche Korrespondenten die Auskunft erteilt haben, wann und von

wem Nachträge zu dem vorhandenen Material gemacht worden sind. So kann es Mappen geben, die das Material von Jahren beherbergen, die die Begründung und Entwicklung eines ganzen Geschäftes enthalten. Jede Veränderung wird auf einer solchen Karte vermerkt, sei es nach der guten oder nach der schlechten Seite. „Hier findet sich alles gesammelt und verwertet, was aus amtlichen Bekanntmachungen, aus geschäftlichen Cirkularen, aus Berichten der Presse und sonstwie über Geschäftsgründungen, Inhaberverhältnisse, Associationen, eheliche Güterrechte, Subhastationen, gerichtliche Bestrafungen etc. zur öffentlichen Kenntnis gelangt.“

Ein Bild von der Entwicklung der Auskunftei Schimmelpfeng geben uns nachstehende Zahlen:

In den Jahren 1880 und 1881 betrug die Zahl der erteilten Auskünfte über 200 000, 1885 bereits 450 651, 1889 über 750 000, während jetzt die Zahl der jährlich erteilten Auskünfte bereits 2 000 000 überschritten hat. Auch die Zahl der Abonnenten ist in stetem Wachsen begriffen.

Hieraus kann man wohl den Schlufs ziehen, dafs innerhalb der Geschäftswelt die Gepflogenheit, Auskünfte durch ein vertrauenswürdiges Bureau einzuziehen, sich mehr und mehr eingebürgert hat, was auch im einzelnen darin sich bekundet, dafs die auf einjährige Dauer ausgegebenen Abonnements immer höhere Ziffern als Bedarf aufweisen, sodafs Abonnements auf 1000 Auskünfte fürs Jahr schon nicht mehr selten sind.

Entsprechend dem Geschäftsumfange hat sich natürlich auch die Zahl der Angestellten wesentlich vergröfsert.

Während 1880 und 1881 die Zahl der Angestellten nicht viel über 100 betrug, zählt die Auskunftei jetzt deren 1048.

Der Gehaltsetat betrug im Jahre 1900 1 637 000 Mk. — Eine derjenigen Zahlen, welche geeignet ist, die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes zu illustrieren, ist auch der jährliche Ausgabeetat für Porti. Die Auskunftei hat allein für die von ihr abgehenden Briefe an ihre Abonnenten und Korrespondenten im Jahre 1900 den Betrag von 395 400 Mk. zu zahlen gehabt, wovon 27 400 Mk. auf Depeschenkonto kommen.

An Generalunkosten hatte die Auskunftei im Jahre 1900 über 3 000 000 Mk.

Interessant ist auch noch, dafs dieselbe 321 Schreibmaschinen im Gebrauch hat.

Wer sich an die Auskunftei Schimmelpfeng wendet, hat sich zunächst durch Anerkennung der Abonnementsbedingungen zu verpflichten. Dieselben lauten folgendermafsen:

„1. Das Abonnement gewährt das Recht, eine bestimmte Zahl von Auskünften zu verlangen und die übrigen Einrichtungen der Auskunftei zu ermäfsigten Gebühren zu benutzen. Die Abonnementsbeträge sind bei Abschlufs des Abonnements, sonstige Gebühren bei Erteilung des

Auftrags oder bei Empfang der Rechnung zu entrichten. Zahlstelle ist dasjenige Bureau, in dessen Bezirk der Abonnent seinen Sitz hat.

2. Das Abonnement erlischt nach Jahresfrist oder schon vorher mit der Erteilung der letzten Auskunft. Die Auskunftei ist jederzeit berechtigt, das Abonnement gegen Rückzahlung des entsprechenden Betrages zu lösen. Abonnenten, die ihr Abonnement nicht ausnützen, haben Anspruch auf Vergütung nur dann, wenn bei Abschlufs des Abonnements ein Zuschlag für Ergänzungsberichte vereinbart war. Bei Beendigung des Abonnements sind unverwendete Anfragezettel zu vernichten oder zurückzugeben.

3. Die einfache abonnementsmäfsige Anfrage gilt als Auftrag, einen kurzen Bericht auf Grund dessen zu liefern, was der Auskunftei durch einen oder mehrere Vertrauensmänner und sonstwie bekannt geworden ist. Alle Auskünfte müssen das Datum der letzten Erkundigung tragen. Soll die Auskunft ausführlicher lauten, soll sie unbedingt auf neuester oder mehrseitiger Erkundigung beruhen, sollen bestimmte Quellen benutzt oder besondere Fragen beantwortet werden, so ist ein Sonderbericht zu erhöhter Gebühr einzufordern. Berichte, deren Inhalt die Auskunftei ganz oder teilweise widerruft, mufs Abonnent auf Verlangen zurückgeben.

4. Die Auskunftei ist für die Folge keiner, wie immer gearteten Entschliefsung haftbar, die ein Abonnent auf Grund ihrer Auskünfte oder sonstigen Dienstleistungen trifft. Das unvermeidliche Risiko, das mit der Verwendung von Vertrauensmännern und Angestellten verknüpft ist, trägt ausschliefslich der Abonnent; er entsagt jedem Anspruch auf Ersatz für Nachteile, welche sich auf Versehen oder Verschulden von Hülfspersonen zurückführen lassen und verzichtet auf jeden Nachweis darüber, von wem und durch wen eine Auskunft eingeholt worden ist.

5. Die Berichte der Auskunftei sind stets nur für den Anfragenden selbst bestimmt; sie sind demgemäfs sorgsam aufzubewahren, und es darf weder eine Angabe daraus irgend jemandem mitgeteilt, noch auf sie unter Benennung der Auskunftei Bezug genommen werden, wenn dazu nicht die schriftliche Genehmigung eingeholt worden war. Zuwiderhandlung verpflichtet zur Zahlung von 20 Mk., sowie zur Entschädigung der Auskunftei für alle ihr verursachten Bemühungen, Kosten und Nachteile; zugleich erlischt das Abonnement.

6. Vorstehende Bedingungen gelten für alle Mitteilungen der Auskunftei, gleichviel wann und wie sie verlangt oder

erteilt werden. Nebenverabredungen, die diese Bedingungen ändern, sind nur gültig, wenn die Oberleitung der Auskunftei sie schriftlich anerkannt hat."

Wir sehen also aus diesen Bedingungen, dafs die Kosten nach zwei Tarifen berechnet werden und zwar nach Tarif a und nach Tarif b.

Tarif a ist mafsgebend, wenn eine einfache Kreditauskunft verlangt wird, und zwar schwankt der Preis einer einfachen Auskunft im Abonnement zwischen 1,10 und 2 Mk. Es berechtigt nämlich:

Eine Zahlung von 550 300 195 140 100 75 50 20 Mk.
zur Höchstzahl von 500 250 150 100 70 50 30 10 Auskünften im Jahr.

Kreditauskünfte über Geschäfte in Deutschland und Österreich-Ungarn unterliegen keinem Zuschlag; dagegen wird ein solcher berechnet von:

1 Mk. bei England, Frankreich, Holland, Belgien, Luxemburg, Schweiz, Italien, Dänemark, Norwegen, Schweden.

2 Mk. bei europ. Rufsland, Portugal, Spanien, Griechenland, Balkanstaaten, europ. Türkei;

4—30 Mk. (je nach Orten verschieden) bei den aufsereuropäischen Ländern.

Was gibt nun eine einfache Kreditauskunft?

Sie beruht auf der Aussage gewöhnlich nur eines Gewährsmannes unter Benutzung des im Archiv bereits vorhandenen Materials. Es ist hieraus ersichtlich, dafs der erste Bericht über einen Anfänger nicht immer den Wert haben kann wie die Auskunft, welche auf Grund schon vielleicht 40- bis 60facher, im Archiv sich befindlicher Erkundigungen erteilt wird.

Für den billigen Abonnementspreis mehr zur liefern, ist aber auch nicht möglich; eine solche Auskunft soll daher auch nur ein Beitrag für die etwa noch anderweitigen Erkundigungen des Kreditgebers sein, nur er allein kann und soll darüber entscheiden, ob die Auskunft ihm für den Zweck genügt, für den er sie einholt; das wird immer seine Sache bleiben, und ein sorgfältiger Kaufmann wird auch gewifs hierin nicht anders verfahren. Gänzlich unberechtigt ist das Verlangen einiger Anfragenden, dafs die Auskunftei bestimmen solle, in welcher Höhe dem Kreditsuchenden solcher zu gewähren sei.

Eine ausführlichere Auskunft erteilt die Auskunftei, wenn der Tarif b zu Grunde gelegt werden soll. Gibt hier der Abonnent keine Grenze an, in welcher sich die Gebühren bewegen sollen, so führt die Auskunftei die Erkundigungen nach eigenem Ermessen aus; stellt sich aber heraus, dafs die Gebühren den Betrag von 15 Mk. bei Deutschland und Ungarn, von 20 Mk. bei den übrigen europäischen Ländern übersteigen würden, so wird der Abonnent hiervon vor Aus-

führung der Erkundigung in Kenntnis gesetzt. Diese Sonderberichte erstrecken sich auf eine ganz ausführliche Beantwortung einzelner an die Auskunftei gestellter Fragen und sind oft mehrere Seiten lang. Sie sind dann stets am Platze, wenn zu besonderer Vorsicht mahnende Merkmale vorliegen, wenn Verhältnisse unklar erscheinen, namentlich, wenn ungewöhnliche Kredite in Frage kommen.

Anfragen über Privat- und Familienverhältnisse werden nicht beantwortet, sondern im Original zurückgegeben, weil diese in den Bereich eines Privatdetektiv-Institutes gehören und mit den Zielen und der Organisation eines kaufmännischen Krediterkundigungs-Instituts nicht im Einklang stehen.

Auskunft über Privatpersonen wird nur dann erteilt, wenn der Anfragende nachweist, dafs ein geschäftliches Interesse vorliegt.

An gröfseren Plätzen, an denen keine Filialen sind, beschäftigt Schimmelpfeng mehrere Korrespondenten, den sogenannten Haupt- und verschiedene Nebenkorrespondenten. Die Hauptkorrespondenten sind kontraktlich verpflichtet, nur der Auskunftei Schimmelpfeng zu dienen.

Sie geht jetzt mit dem Plane um, eine Niederlassung im Orient zu errichten, da die Auskunfterteilung dort zur Zeit nur in den Händen der Konsulate, Banken und Kommissionshäuser liegt, dieselben diese zeitraubende und schwierige Aufgabe also nur nebenbei vollziehen. Ob hierbei im Widerstreit mit eigenen Interessen aber immer die Objektivität bewahrt bleibt, welche die vornehmste Grundbedingung eines guten Erkundigungsdienstes ist, mag dahingestellt bleiben. Das in Aussicht genommene Bureau soll in Konstantinopel domizilieren. Da aber an den Leiter dieser Niederlassung so enorme Anforderungen gestellt werden, hat sich bisher ein solcher, der denselben entspricht, nicht ermitteln lassen

Schimmelpfeng verlangt in seinem Jahresberichte vom Januar 1901 von demselben, dafs er die Verhältnisse des gesamten in Betracht kommenden Gebietes genau kennen, deutsch, französisch, türkisch, griechisch und armenisch sprechen und schreiben müsse [1].

Begleiten wir nun einmal eine Anfrage von ihrem Eintreffen in der Auskunftei bis zur Absendung der Antwort, so sehen wir, dafs zunächst das Archivmaterial in Anspruch genommen wird. Ist solches vorhanden, so geht dasselbe mit der Anfrage an den zuständigen Beamten, der den betreffenden Landesteil bearbeitet. Dieser kennt den in Frage kommenden Korrespondenten durch langjährigen Verkehr genau und weifs, wenn das vorhandene Archivmaterial noch nicht drei Monate

---

[1] Nach einer Mitteilung der Berl. Börsen-Zeitung ist das Bureau jetzt errichtet (Juni 1902).



alt ist, ob es erforderlich erscheint, noch einmal anzufragen, oder ob er die vorhandene Auskunft ruhig weiter geben kann, in der Annahme, daſs der betreffende Korrespondent ohne weiteres berichtet hätte, wenn in den Verhältnissen des Angefragten eine Änderung eingetreten wäre. Die Korrespondenten sind nämlich gegen eine Vergütung angewiesen, Änderungen, die sich in den Verhältnissen von angefragten Personen bemerkbar machen, unverzüglich der Auskunftei mitzuteilen. Diese Änderungen werden dann auf den Archivkarten vermerkt, so daſs dieselben möglichst auf dem laufenden sind. Die Abonnenten werden von ev. eintretenden Änderungen durch die sogenannten Nachträge kostenlos ein Jahr lang nach der Anfrage in Kenntnis gesetzt.

Auskünfte, welche älter als drei Monate sind, werden nur zur vorläufigen Information weitergegeben, und es werden weitere Nachrichten in Aussicht gestellt.

Nehmen wir einmal an, das vorhandene Material wäre älter als drei Monate, oder es wäre überhaupt noch kein Archivmaterial vorhanden, so würde also der betreffende Beamte am Wohnorte des Angefragten bei einem Korrespondenten anfragen und zwar im ersteren Falle möglichst bei einem anderen Korrespondenten als demjenigen, der schon berichtet hat, um tunlichst vielseitige Auskünfte zu erhalten.

Das Original der Anfrage vom Abonnenten bleibt bei der Auskunftei, dem Korrespondenten geht ein neues Anfrageblatt zu, so daſs derselbe überhaupt nicht weiſs, für wen die Auskunft bestimmt ist. Ihm ist strengste Diskretion zugesichert. Er hat, wenn es sich um eine gewöhnliche Auskunft nach Tarif a — also für gewöhnliche Abonnementsgebühr — handelt, folgendes Schema vor Augen zu haben und seine Antwort danach zu geben:

1. Bestand das Geschäft früher unter anderer Firma oder unter anderen Inhabern?

2. Wer ist jetzt Inhaber des Geschäfts? Seit wann? Ruf, Charakter, Lebensweise, Befähigung, Tüchtigkeit, Fleiſs? Falls Anfänger, Herkunft und letzte Stellung? Falls Kommanditgesellschaft, wer persönlich haftender Gesellschafter, wer Kommanditär? Handelsgerichtliche Eintragung?

3. Kennzeichnung des Geschäfts nach Rang, Lage, Jahresumsatz, Arbeiterzahl, Maschinen? Welche Artikel werden vorzugsweise geführt? Wie hat sich das Geschäft im Laufe der Zeit entwickelt? Wie geht das Geschäft gegenwärtig? Ist Aufbesserung oder Rückgang wahrnehmbar?

4. Mit welchen Mitteln wurde das Geschäft angefangen? Elterliches Vermögen? Leben die Eltern noch? Vermögen der Frau? Wer sind ihre Eltern? Besteht Gütergemeinschaft? Ist das Geschäftshaus bezw. die Fabrik Eigentum der Firma? Wie hoch schätzt man das gegenwärtige Vermögen? Hat die Firma Bankverbindungen und wenn ja, welche?

5. Wie zahlt die Firma? Sind Zahlungsversäumnisse, Proteste, Klagen schon vorgekommen?

6. Wie urteilt man über die Kreditfähigkeit? Was mahnt zur Vorsicht? Was ist als vertrauenerweckend hervorzuheben?

Handelt es sich um einen ausführlichen, mehrfach geprüften, um einen sogenannten Sonderbericht zu erhöhter Gebühr, so sind diese Anfragen noch mehr spezialisiert, es kommt dafür folgender Fragebogen in Betracht:

1. Firma: Sind Firma, Branche und Strafse richtig angegeben?

2. Vorbesitzer: Frühere Firma, bezw. letzter Vorbesitzer?

3. Person: Jetziger Inhaber? Wer ist handelsgerichtlich eingetragen? Falls Kommanditgesellschaft, wer persönlich haftender Gesellschafter, wer Kommanditär und mit welcher Einlage? In das Handelsregister bitten wir nötigenfalls Einsicht zu nehmen. Von wo stammt der, bezw. stammen die Inhaber? Frühere Tätigkeit, soweit solche sich ermitteln läfst? Wie sind Ruf, Charakter, Lebensweise? Befähigung? Tüchtigkeit? Fleifs?

4. Geschäft:

A. Wenn Detail:

Ob ersten, besseren, mittleren Ranges, ob mittelmäfsig, klein, (ganz) unbedeutend? Lage des Geschäfts? Ausstattung? Miete?

B. Wenn Engros:

Kennzeichnung tunlichst durch Schätzung des Jahresumsatzes in Ziffern erbeten.

C. Wenn Fabrik oder Werkstatt:

Angaben über Produktion, Arbeiterzahl, Maschinen, Webstühle, Spindeln und dergleichen erbeten. Dampf-, Wasser-, elektrischer oder Gas-Kraftbetrieb? Stehen die Maschineneinrichtungen auf der Höhe der Zeit?

D. Wenn Agent:

Rang? Zuverlässigkeit? Hauptbranche? Welche Vertretungen? Wird Kommissionslager unterhalten? Welche Artikel werden vorzugsweise geführt oder hergestellt? Wie hat sich das Geschäft im Laufe der Zeit entwickelt, auch im Hinblick auf die bestehenden Konkurrenzgeschäfte? Ist der Betrieb des Geschäftes gut, vorsichtig und verständig? Wie geht das Geschäft gegenwärtig? Ist Aufbesserung oder Rückgang wahrnehmbar?

5. Vermögensverhältnisse: Mit welchen Mitteln wurde das Geschäft angefangen oder übernommen? Elterliches Vermögen? Leben die Eltern noch? Ist durch Erbschaft weiteres Vermögen zn erwarten? Vermögen der Frau? Wer

sind ihre Eltern? Besteht Gütergemeinschaft? Ist das Geschäftshaus oder die Fabrik Eigentum der Firma? Erwerbspreis? Gegenwärtiger Wert? Belastung? Beruhen die gemachten Angaben über Wert und Belastung auf sicherer Kenntnis aus dem Hypothekenbuch oder nur auf Hörensagen? Wie hoch schätzt man das gegenwärtige Gesamtvermögen? Reichen die eigenen Mittel für den Umfang des Geschäftes aus? Arbeitet fremdes Kapital z. B. von stillen Teilhabern oder Verwandten im Geschäft? Hat die Firma Bankierverbindungen und wenn ja, welche?

6. Zahlweise: Wie zahlt die Firma? Sind Zahlungsversäumnisse, Proteste, Klagen schon vorgekommen?

7. Kredit: Wie urteilt man über die Kreditfähigkeit?

a) Sie selbst?
b) Bankiers?
c) Konkurrenten?

8. Besonderes: Was mahnt zur Vorsicht? Was ist als vertrauenerweckend hervorzuheben?

Hat der Korrespondent an der Hand dieses Schemas seine Antwort gegeben, so gelangt dieselbe zurück an den betreffenden Beamten der Auskunftei. Erscheint demselben bei Durchsicht noch etwas zweifelhaft, so wird er eine Rückfrage an den Korrespondenten richten, evtl. auch wohl noch die Beantwortung einem anderen Korrespondenten übertragen. Bleibt eine Antwort auf eine Anfrage zu lange aus, so wird vom Beamten bei dem Korrespondenten moniert und um Beschleunigung ersucht. Von dem betreffenden Beamten gelangt die Auskunft in die Redaktion; nachdem hier in kurzen und klaren Sätzen alles Wissenswerte zusammengestellt ist, geht die so fertig gestellte Auskunft an das Kontrollbureau und von hier zur Expedition, die sie den Abonnenten zustellt.

Die vom Korrespondenten eingegangene Auskunft kommt nun in die Archivmappe.

Durch spätere sogenannte Rückfragen bei den Abonnenten, wie sich die Geschäftsverbindung mit dem Angefragten gestaltet habe, welche Erfahrungen und Beobachtungen sie gemacht haben, verschafft sich die Auskunftei weiteres Material für ihr Archiv, eine Einrichtung, die zur Förderung eines soliden Kreditverkehrs sehr angebracht ist.

Wo es sich um Firmen handelt, über welche, wie die Erfahrung gelehrt hat, häufiger Anfragen kommen, werden die vorhandenen Auskünfte im voraus mehrfach abgeschrieben, damit in solchen Fällen der Anfrage die Antwort auf dem Fufse folgen kann. Für prompte und schleunige Erledigung spielt diese sogenannte „vorgetane Arbeit“ eine grofse Rolle.

Falls jemand mündlich über eine Firma eine Auskunft einholen will, so ist ihm auch dieses bei der Centrale oder den Filialen über Platzfirmen möglich.

Die Filialplätze der Auskunftei und deren Bezirke haben wir bereits angegeben; zu bemerken ist noch, dafs die Leiter und Beamten der Filialen festangestellte Personen sind und Nebenerwerb nicht treiben dürfen.

Früher war die ganze Auskunfterteilung zentralisiert, d. h. sämtliche Auskünfte der Filialen gingen über die Zentrale Berlin. Im Interesse der Schnelligkeit ist dieses Prinzip der Zentralisation jedoch dahin durchbrochen worden, dafs von sämtlichen Filialen die Auskünfte direkt an die Anfragenden erteilt werden können. Um jedoch des Vorteils der Zentralisation nicht verlustig zu gehen, kommen von allen Auskünften, welche die Filialen erteilen, Kopien nach Berlin.

Auskünfte englischen oder französischen Ursprungs werden in der Regel in der Ursprache erteilt, „weil eine gute Übersetzung gröfsere Kosten verursacht, als die Abonnementsgebühr beträgt, bei einer minderwertigen Übersetzung aber leicht falsche Auffassungen unterlaufen". Auf besonderes Verlangen erhält jedoch der Abonnent die Auskunft kurz gefafst in deutscher Sprache, die sich aber nicht als Übersetzung darstellt.

In vielen Fällen wendet sich die Auskunftei direkt an die Angefragten und ersucht dieselben um eigene Aufschlüsse, indem sie dabei gleichzeitig um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

Richtige Firma? Seit wann bestehend? Handelsgerichtlich eingetragener Firmeninhaber? Mittel bei Beginn und jetzt? Wenn fremdes Kapital im Geschäft, wer sind die stillen Teilhaber und wann läuft der Vertrag ab? Angaben über Art des Geschäfts, Produktion, Arbeiterzahl, Maschinen, Webstühle, Spindeln und dergleichen.

Wenn Aktiengesellschaft oder dergleichen: gedruckter Geschäftsbericht, Bilanz und sonstige Veröffentlichungen erwünscht.

Wenn Agenturgeschäft: Alter? Verheiratet? Angabe der Hauptvertretungen erwünscht. Nur Platzgeschäft? Kommissionslager von wem? Inkasso für wen? Werden auch Geschäfte für eigene Rechnung gemacht?

Zur Kontrolle dieser Angaben werden die Angefragten aufgefordert, Firmen und Personen anzugeben, welche ihre Geschäftsverhältnisse näher kennen, auch wird um Angabe der Bankverbindungen ersucht. Diese eigenen Aufschlüsse müssen dann durch Unterschrift bestätigt werden. Die Erteilung eigener Aufschlüsse erfolgt heute schon sehr viel aus freien Stücken. Dieselben einem Institute zu übermitteln, welches in Deutschland an der Spitze der Auskunftsbureaux steht, kann dem Betreffenden nur zum Vorteil gereichen. Denn, wenn einmal böswillige Gerüchte über eine Firma im Umlauf sind, so ist wohl in erster Linie eine Zentralstelle für Krediterkundigungen in der Lage, nach Prüfung der Verhältnisse



und Mitteilung des wahren Sachverhaltes an die Interessenten diesem Gerüchte die Spitze abzubrechen.

In erster Linie sind die eigenen Aufschlüsse bei Neubegründung eines Geschäftes am Platze, und es wird jeder gut tun, bei einer solchen, sowie bei Veränderungen einem vertrauenswürdigen Auskunftsbureau Mitteilung zu machen, damit dasselbe bei Anfragen sofort eine richtige Auskunft erteilen kann.

Fassen wir nun noch einmal kurz zusammen, wie bei Schimmelpfeng eine Auskunft zu stande kommt, so sehen wir, dafs vorhandenes Archivmaterial, die Ermittelungen des Rechercheurs, Anfragen bei den Korrespondenten, Rückfragen bei den Abonnenten, die eigenen Aufschlüsse von Kreditnehmern die Grundlagen für die Auskünfte bilden.

Die berufsmäfsige Auskunft eines alten, gut organisierten Bureaus wird auch dadurch noch an Vollständigkeit und Zuverlässigkeit gewinnen, dafs die regelmäfsigen Nachträge, zu deren Lieferung das Bureau sich verpflichtet, eine beständige Kontrolle und eine Ergänzung des vorhandenen Materials ermöglichen. Es steht auch in der Macht eines jeden Geschäftsmannes, wenn er vermutet oder die Gewifsheit erhält, dafs die von dem Bureau über seine Verhältnisse gegebene Auskunft nicht zutreffend ist, dafür zu sorgen, dafs sie nach eigenen Angaben, die er an das Auskunftsbureau richtet, korrigiert wird. In dieser Weise bietet eine ständige Organisation, wie sie z. B. die Auskunftei Schimmelpfeng darstellt, jederzeit die Möglichkeit, das Quellenmaterial zu vervollständigen und zuverlässiger zu gestalten, um so die Wahrscheinlichkeit des Irrtums zu vermindern.

Allerdings sind Irrtümer oder Fehler niemals vollständig zu vermeiden; das liegt schon in der Natur unseres äufserst beweglichen, schnell veränderlichen Verkehrslebens. Jeden Tag tauchen neue Existenzen auf, deren Herkunft und deren Zukunft häufig genug mit einem schwer zu durchdringenden Dunkel umgeben sind.

Es ist keine Frage, dafs nach dieser Richtung hin die höchsten Anforderungen an die Rechercheure gestellt werden, denen mit bester Kraft und bestem Willen nicht immer genügt werden kann.

Die Auskunftsbureaux sind aber nicht in der Lage, stets über Persönlichkeiten zu verfügen, von denen sie im voraus wissen, dafs dieselben ihrer Aufgabe in jeder Weise gerecht werden.

Ist der Rechercheur eine in intellektueller und moralischer Beziehung minderwertige Persönlichkeit, so wird auch die Qualität seiner Auskunft dementsprechend sinken.

In erster Linie ist also die Persönlichkeit des Rechercheurs,

beziehungsweise des Korrespondenten, mafsgebend für den Wert der Auskunft.

Sind nun die Rechercheure, wie es häufig vorkommen soll, zweifelhafte oder gescheiterte Existenzen, die gegen geringe Vergütungen ihre Dienste anbieten, so wird natürlich die Brauchbarkeit und der Ruf des Auskunftsbureaus stark in Frage gestellt. Solche Beamte besitzen dann weder den Takt noch die Erfahrung, welche notwendig sind, um das Vertrauen des Publikums zu gewinnen, und sie sind bei der Unsicherheit ihrer Verhältnisse gegen Beeinflussungen nicht immer unzugänglich.

Die Quellen, aus denen die Rechercheure ihr Material schöpfen, sind, wie schon angedeutet, aufser den Registern, die ihnen zur Einsicht offen stehen, die allgemeine Marktmeinung über den Angefragten, die Auskünfte, die sie von Bekannten des Angefragten hören, und die eigenen Anfschlüsse, die dieser selbst gibt.

Wie weit den eigenen Angaben getraut werden darf, und ob die nötige Kontrolle derselben immer erfolgen kann, ist jedenfalls zweifelhaft.

Fraglich ist es auch, ob jeder Rechercheur aus dem, was er erfährt, immer den richtigen Schlufs zu ziehen in der Lage ist. Die Schwierigkeit, das Richtige vom Unrichtigen zu scheiden, wird um so gröfser, je bedeutender das Geschäft des Angefragten und je geringer der Bildungsgrad des Rechercheurs ist. Die Auskunft wird daher um so mangelhafter, je weniger der Rechercheur in der Lage ist, einen Überblick über die Verhältnisse zu gewinnen; deshalb wird sie richtiger ausfallen können über kleinere Verhältnisse, die dem Niveau des Rechercheurs näher stehen.

Wo es sich um einen Angefragten handelt, über welchen schon häufiger berichtet worden ist, und über welchen sich schon mehrfaches, geprüftes Material im Archiv vorfindet, wird die Auskunft natürlich einen gröfseren Wert haben, als wenn es sich um einen ersten Bericht handelt.

Immerhin wird aber der Anfragende in der ersten Auskunft wenigstens notorische Tatsachen erfahren, was ein ganz wesentlicher Anhaltspunkt sein kann; denn es wird häufig z. B. durch die Mitteilung, mit wem der Angefragte verheiratet ist, wer die Eltern der Frau sind, eine Handhabe zu weiteren persönlichen Erkundigungen gegeben sein. Ferner kann der Rechercheur die ehelichen Güterverhältnisse feststellen, ob und wie oft der Angefragte den Offenbarungseid geleistet hat, ob er schon einmal in Konkurs geraten ist, wie lange das Geschäft besteht etc.

Die äufserst geringe Gegenleistung, welche die Bureaux von dem Anfragenden verlangen, kann natürlich nicht eine

Auskunft bedingen, die den Kaufmann von allen weiteren Erkundigungen entheben könnte.

Der vorsichtige Geschäftsmann wird aber auch die Auskunft dementsprechend würdigen und sie durch weitere Nachforschungen zu ergänzen suchen.

Sie soll aber auch den Kaufmann garnicht davon befreien, selbst zu entscheiden und weiter aufzumerken; dafür ist das Arbeiten mit Angestellten eben zu unvollkommen.

Wenn sich die Kaufmannschaft dazu verstehen würde, höhere Gebühren zu entrichten, dann wären die Bureaux auch in der Lage, qualitativ mehr zu leisten.

Auch kann die Kaufmannschaft selbst zu einer Verbesserung dadurch beitragen, dafs sie ihre Erfahrungen, welche sie im Verkehr mit Angefragten gemacht hat, den Bureaux mitteilt; bisher geschieht dies nur sehr vereinzelt.

Dafs unter den geschilderten Verhältnissen auch ganz falsche Auskünfte gegeben werden, liegt auf der Hand; deshalb darf man aber nicht das Institut der Auskunftsbureaux als überhaupt auf unsolider Grundlage beruhend bezeichnen.

Im ganzen Wirtschaftsleben gibt es keine Institution, die völlig fehlerlos wäre. Je gröfser ihr Nutzen und ihre Bedeutung sind, um so gröfser sind auch die Schattenseiten.

Ebenso falsch wie es ist, zu behaupten, die geschäftsfreundliche Auskunft wäre der berufsmäfsigen in allen Fällen vorzuziehen, ebenso falsch ist natürlich das Umgekehrte. Auch die berufsmäfsige Auskunft weist, wie wir sehen, Mängel und Mifsbräuche auf, die denen der geschäftsfreundlichen sehr ähnlich sind.

Wir kommen daher zu dem Schlufs, dafs beide Arten von Auskünften neben einander fortbestehen müssen, dafs die eine nicht durch die andere ausgeschlossen wird; im Gegenteil werden beide zum Zwecke gegenseitiger Ergänzung zu verwerten sein.

Die Dienste, welche die berufsmäfsige Auskunft im modernen Kreditverkehr zu leisten hat, sind völlig unentbehrlich, und es mufs anerkannt werden, dafs für die kurze Zeit des Bestehens der organisierten Auskunftsbureaux Grofses auf diesem Gebiete geleistet worden ist.

Es kommt darauf an, durch geeignete Reformen den Wert dieser Dienste noch dadurch zu erhöhen, dafs man die Schattenseiten zu beseitigen sucht. Auf die Möglichkeit und Durchführbarkeit derartiger Reformen wird in einem anderen Kapitel dieser Arbeit eingegangen werden.

Im allgemeinen ist mit der Auskunfterteilung auch die Vertretung kaufmännischer Forderungen, die Einziehung von Inkassi verknüpft. Diese Tätigkeit erscheint daher gleichsam als Ergänzung der Auskunfterteilung, und es ist nicht zu be-

zweifeln, dafs den Auskunftsbureaux dadurch die Möglichkeit gegeben ist, sich eingehender und vollständiger über den Kreditverkehr und die Vermögenslage der Schuldner zu orientieren. Ist es doch die Hauptaufgabe dieser Bureaux, eine solche Sicherheit des Kreditverkehrs zu bewirken, dafs in jedem einzelnen Falle die Zahlungen möglichst prompt eingehen. Da dieses Ziel aber niemals vollkommen erreicht werden kann, so soll die Vertretung kaufmännischer Forderungen dazu dienen, die in dem System vorhandenen Lücken auszufüllen.

In der Auskunftei Schimmelpfeng ist, wie bereits angedeutet, die Abteilung II für diesen Zweck errichtet.

Es sind bei der Beurteilung zweifelhafter Aufsenstände zwei Möglichkeiten in Betracht zu ziehen.

Der Schuldner kann entweder nicht, oder er will seinen Verpflichtungen nicht nachkommen.

In dem ersten Falle ist wieder zu unterscheiden, ob die Unfähigkeit der Zahlungsleistung vorübergehender oder dauernder Natur ist. Dementsprechend wird sich auch die Geltendmachung der Forderungen anders zu gestalten haben.

Die Aufgabe der Abteilung II besteht daher zunächst darin, die Lage des Schuldners und die Ursachen, welche ihn veranlassen, seinen Verbindlichkeiten nicht nachzukommen, möglichst vollständig zu ermitteln. Stellt es sich heraus, dafs temporäre Störungen im Geschäftsbetriebe des Schuldners die Veranlassung sind, die bei einiger Nachsicht der Kreditgeber sich beseitigen lassen, so liegt es im Interesse beider Parteien, diese Nachsicht zu üben und auf dem Wege der Vergleichung eine Regelung zu erzielen. Die Abteilung II sucht in solchen Fällen die Beschreitung des Rechtsweges zu vermeiden und die kaufmännischen Differenzen auf friedlichem Wege beizulegen. Es ist natürlich wichtig, dafs diese Vermittelung rechtzeitig angerufen wird; denn wenn schon ein erbitterter Briefwechsel vorangegangen ist, und die zur Verfügung gestellten Waren durch langes Lagern an Verkäuflichkeit eingebüfst haben, so verschlechtern sich natürlich die Aussichten dafür, dafs eine friedliche Einigung noch erreicht werden kann. Stellt sich heraus, dafs die gütliche Beilegung erfolglos sein wird, so bleibt natürlich nichts anderes übrig, als den Rechtsweg zu beschreiten.

Die Abteilung II unternimmt es aber immer nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Auftraggebers, gerichtliche Schritte einzuleiten. Ehe es zum Prozefs kommt, werden sowohl das Kostenrisiko wie die einschlägige Rechtsfrage einer sorgfältigen Prüfung unterworfen. Nur wenn der Auftrag auf unverzügliches Vorgehen lautet, kommt es sofort zur Klage, deren Vertretung in jedem Falle einem erprobten Rechtsanwalt übergeben wird. „Der Anwalt wird durch ausreichende Instruierung und insbesondere bei der Zwangsvollstreckung durch

zweckdienliche Erhebungen unterstützt. Im Auslande wird der Verkehr mit den Anwälten meist durch die Vertreter der Abteilung II am Orte vermittelt. Wer die Leitung seines Prozesses selbst in der Hand behalten will, kann die Adresse des von der Abteilung II benutzten Anwalts verlangen und diesem die Sache übertragen."

Die Abteilung II besorgt auch die Anmeldung von Konkursen im In- und Auslande. Um unnötige Kosten zu vermeiden, zieht sie Erkundigungen über die Sachlage ein, um entscheiden zu können, inwieweit die Verhältnisse eine Vertretung in den Terminen erforderlich machen. „Wo die Bemühungen der Abteilung II sich wegen mangelnder Zahlungsfähigkeit der Schuldner als fruchtlos erweisen, oder wo die Uneinbringlichkeit der Forderung vonvorneherein feststeht, wird im Archiv der Auskunftei Vormerkung von der Sache genommen, damit, sobald hier von einer Besserung der Verhältnisse etwas bekannt wird, das Verfahren wieder aufgenommen werden kann.

Durch diese Einrichtung ist schon mancher verloren geglaubte Posten nachträglich zum Eingang gebracht worden."

Aufser der Vertretung von Forderungen macht es sich die Abteilung II auch zur Aufgabe, ihren Kunden sachverständigen Rat zu erteilen. Die langjährigen Erfahrungen und Verbindungen, die genaue Kenntnis des Kreditrechts der verschiedenen Länder sind Umstände, die sie zur Erteilung eines solchen Rates besonders befähigen, der namentlich solchen Firmen, die mit dem Auslande arbeiten, von grofsem Nutzen sein kann. Sie stellt für die Erledigung der ihr zugehenden Aufträge folgende Bedingungen:

„Die Übernahme von Aufträgen erfolgt gegen eine im voraus zu entrichtende Gebühr.

Aufser dieser Gebühr und etwaigen Kosten eines nach Auftrag geführten Prozesses ist nur bei voller oder teilweiser Befriedigung des Gläubigers eine Provision zu zahlen. Der Abteilung II steht es jedoch zu, ihre Tätigkeit jederzeit einzustellen.

Die nähere Festsetzung der Provision ist je nach Resultat, Mühewaltung und Auslagen innerhalb der tarifmäfsigen Prozentsätze dem ausschliefslichen Ermessen der Abteilung II anheimgestellt.

Von direkten Regulierungen mufs alsbald Anzeige gemacht werden; dieselben unterliegen, wenn dem Schuldner die Beauftragung der Abteilung II bereits angekündigt war, der Provisionsberechnung.

Regulierungen durch Accepte werden wie Barzahlungen behandelt, jedoch so, dafs im Nichthonorierungsfalle die bereits gezahlte Provision auf ferner entstehende Gebühren in Anrechnung gebracht wird."

Der Gebührentarif ist folgender:

A) Forderungen in Deutschland und Österreich-Ungarn.

I. Verfahren gegen säumige Schuldner.

1. Schriftliches Mahnverfahren, Gebühr 4 Mk.; für Abonnenten der Auskunftei 2 Mk. Provision 1 %, bei Forderungen älter als ein Jahr 2 %; Minimum 2 Mk.
2. Aufsergerichtliche Bemühungen durch persönliche Verhandlungen mit dem Schuldner etc. Gebühr aufser der zu 1.

   a) bei Forderungen bis 300 Mk. . . 3,— Mk.
   b) „ „ von 300—1000 Mk. 4,50 „
   c) „ „ über 1000 Mk. . 6,— „

   Nach Umständen wird eine höhere Gebühr ausbedungen. Provision 2—10 %.

II. Vertretung in Differenzfällen und in Akkordverhandlungen.

Prüfung der Sache und Verhandlung mit dem Schuldner, schriftlich oder in persönlicher Vertretung. Gebühr 10 Mk., bei gröfseren Beträgen und in verwickelteren Fällen nach besonderer Aufgabe. Provision 2—10 %.

III. Einleitung und Durchführung von Prozessen.

Gebühr je nach Höhe der Forderung (vergl. I, 2) 3, 4,50 oder 6 Mk.; wenn schon Verhandlungen nach I, 1 und 2 vorausgegangen sind, je 1,50 Mk. weniger. Provision 2—10 %.

IV. Vertretung in Konkursen.

Anmeldung der Forderung und Bericht, sowie Wahrnehmung der Termine, soweit letztere nach Ermessen der Abteilung II erforderlich erscheint. Gebühr und Provision wie zu III.

V. Vormerkung insolventer Schuldner.

Bei Anmeldung unter Nachweis der Insolvenz 2 Mk. Wenn Auftrag zur schriftlichen Mahnung gegeben war, 1 Mk. Wenn weitergehende Verhandlungen stattgefunden hatten: ohne Gebühr.

B) Forderungen im Ausland.

Gebühr vorbehaltlich Provision 5—15 %.

1. In Frankreich, Belgien, Holland, Luxemburg, Schweiz, Grofsbritannien und Irland, Dänemark, Norwegen und Schweden 10 Mk.
2. In Italien, Spanien, Portugal, Rufsland, Rumänien, Serbien, Bulgarien, Herzegowina, Bosnien, Europäische Türkei 20 Mk.
3. In Griechenland, Kleinasien, Nordafrika, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Kanada, sowie im übrigen Ausland 30—50 Mk.

Wegen etwaiger Gerichts- und Anwaltskosten s. A. III. Bei Ratserteilung werden nur Gebühren aber keine Provisionen in Ansatz gebracht.

Alle Aufträge und Korrespondenzen, welche diese Abteilung II betreffen, sind nach Berlin zu richten.

Bei solider, vorsichtiger Geschäftsführung kann die Vertretung kaufmännischer Forderungen in den Händen eines Auskunftsbureaus für die Geschäftswelt bedeutenden Nutzen haben. Es ist aber immer zu beachten, dafs eine unzuverlässige Geschäftsleitung durch die Höhe der Provisionen und durch die Aussicht auf grofse Gewinne zu recht bedenklichen Schritten verleitet werden kann.

So ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dafs über einen faulen Schuldner eine günstige Auskunft gegeben wird, damit das betreffende Bureau die Aussicht erhält, das Inkasso zu betreiben. Möglich ist auch folgender Fall: das Auskunftsbureau hat die Vertretung einer Forderung einem nachlässigen Schuldner gegenüber übernommen. An dasselbe Auskunftsbureau wendet sich eine andere Firma, die demselben Schuldner Kredit gewähren will; jetzt gibt das Auskunftsbureau dieser Firma eine gute Auskunft; infolgedessen erhält der faule Schuldner den Kredit und das Auskunftsbureau ist durch diese Manipulation in die Lage versetzt, die ihm übertragene Forderung einziehen zu können.

Das Auskunftsbureau, dem das Inkasso übertragen ist, kann unter Umständen eine rücksichtslose Pression auf den Schuldner ausüben. Während er bei einiger Nachsicht sich leicht erholen würde, wird sein Ruin durch die Mittel, die das Auskunftsbureau gegen ihn in Anwendung bringt, unabweislich herbeigeführt. Die Möglichkeit, dafs derartige Fälle vorkommen können, hat manche Schriftsteller veranlafst, gewichtige Bedenken gegen die Verbindung der Aukunfterteilung mit der Eintreibung von Inkassi zu äufsern. So z. B. Gerlach, Rathgen.

Die Auskunfterteilung im internationalen Verkehr.

Der internationale Verkehr ist für unsere Volkswirtschaft von immer gröfserer Bedeutung geworden. Wir haben heute Verbindungen mit den entlegensten Ländern angeknüpft, und es ist nicht abzusehen, welchen Wert diese für unseren Exporthandel bei der schnell fortschreitenden Entwicklung dereinst haben werden. Im internationalen Verkehr spielt aber der Kredit noch eine weit gröfsere Rolle als im inländischen Verkehr.

Der Geschäftsmann, welcher mit dem Auslande zu tun hat, mufs sich nicht nur über die Lage der dortigen Industrie, über die Art des Marktes, über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit seiner Kunden orientieren, er mufs auch genaue

Kenntnis von dem dortigen Kreditrecht haben, um zu wissen, wie weit er Kredit geben darf und wie er es anstellen kann, um etwaige nicht pünktlich eingehende Forderungen einzutreiben.

Soweit unsere ersten Auskunftsbureaux Zweiganstalten oder Agenten im Auslande haben, kann dieses Bedürfnis derjenigen, die mit dem Auslande Handel treiben, befriedigt werden. Das ist aber doch nur der Fall, soweit die hauptsächlichsten Kulturstaaten in Betracht kommen. Was die anderen Länder anlangt, so ist der Geschäftstreibende darauf angewiesen, entweder sich der geschäftsfreundlichen Auskunft zu bedienen, oder sich an das deutsche Konsulat zu wenden, welches aber zu einer derartigen Auskunfterteilung keineswegs verpflichtet ist.

Es ist anerkennenswert, dafs seitens der Reichsregierung die Bedeutung, welche die Konsulate für die Entwicklung des auswärtigen Handels haben können, immer mehr gewürdigt wird, dafs der Kreis der wirtschaftlichen Aufgaben, welche dieser Behörde zufallen, immer weiter ausgedehnt wird, dafs ihnen wirtschaftliche Sachverständige beigegeben werden, welche den deutschen Exporteuren nach jeder Richtung hin dienlich sein sollen. Es fragt sich aber, ob eine derartige Behörde wirklich geeignet ist, das schwierige Geschäft der Krediterkundigung in befriedigender Weise zu besorgen.

Es erfordert diese Krediterkundigung, wenn sie regelmäfsig und zuverlässig betrieben werden soll, ja eine besondere und ständige Organisation, die bisher wohl kaum von einem Konsulate eingerichtet worden sein dürfte.

Die wirtschaftlichen Sachverständigen wären vielleicht in der Lage, sobald sie längere Zeit in dem betreffenden Lande sich aufgehalten haben, die zur Auskunfterteilung nötigen Verbindungen anzuknüpfen. Ihr Aufgabenkreis ist aber an sich schon ein so grofser und ihre Zahl bisher noch so gering, dafs für die Zukunft sich kaum etwas Befriedigendes nach dieser Richtung hin von ihnen erwarten läfst.

Es ist natürlich sehr wichtig, dafs die im internationalen Verkehr vorhandenen Lücken der Auskunfterteilung möglichst bald ausgefüllt werden.

Das Einfachste wäre es, wenn die vorhandenen grofsen Auskunftsbureaux in allen Ländern ihre Korrespondenten hielten und diese verpflichteten, über angefragte Kunden des deutschen Kaufmanns regelmäfsig Bericht zu erstatten.

Es könnten dann auch die Konsulate angewiesen werden, diesen Korrespondenten der Auskunftsbureaux nach Möglichkeit ihre Unterstützung zur erfolgreichen Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben zu teil werden zu lassen.

Schimmelpfeng hat in seiner Schrift: „Die Konsulate und die Krediterkundigung im Auslande 1885“ weiter ausgeführt,

wie eine derartige Unterstützung seitens der Konsuln nutzbar gemacht werden könnte. Nach seiner Ansicht ist es vor allem wichtig, dafs die Konsuln den Auskunftsbureaux Persönlichkeiten angeben, die sich zu Korrespondenten eignen, und dafs sie diese stetig im Auge behalten und von etwaigen Veränderungen ihrer wirtschaftlichen Lage den Auskunftsbureaux Nachricht geben.

Die Idee, Handelskammern im Auslande oder eine Reichshandelsstelle im Inlande zu errichten, ist in letzter Zeit pro et contra lebhaft erörtert worden. Sollten derartige Institute zustande kommen, so könnte man ihnen natürlich auch das Geschäft der Auskunfterteilung im internationalen Verkehre zuweisen. Bisher ist aber die Aussicht ihres Zustandekommens noch sehr zweifelhaft.

Dafs die Verbindung der Auskunftei Schimmelpfeng mit der amerikanischen Bradstreet Company für die internationale Krediterkundigung von besonderer Wichtigkeit ist, ist bereits oben bemerkt worden. Da diese Company aber auch nach jeder Beziehung hin lehrreiche Aufschlüsse über die Natur des Auskunftswesens zu bieten imstande ist, so lohnt es sich, hier näher auf sie einzugehen.

Die Bradstreet Company.

Die Bradstreet Company ist eine Aktiengesellschaft, deren Oberleitung sich in New-York befindet; sie wurde im Jahre 1849 gegründet und 1878 nach den Gesetzen des Staates Connecticut inkorporiert. Ihr Aktienkapital einschliefslich der Reserven beträgt nach der letzten Bilanz über 6 000 000 Mk. Die Anteilscheine der Gesellschaft ruhen in wenigen festen Händen.

Sie unterhält 97 Bureaux in den Vereinigten Staaten, 11 in Kanada, 1 in Kuba, 2 in Australien, je 1 in London für England, in Paris für Frankreich und in Berlin für den übrigen Teil von Europa; letztere Bureaux stehen mit Schimmelpfeng in direktem Zusammenhang.

Die Company beruht sowohl auf einer Zentralisation, als auch auf einer Dezentralisation, insofern jedes Bureau einen selbständigen Arbeitsbezirk für Erkundigungen hat und auch die Abonnenten dieses Bezirkes bedient. An einzelnen Plätzen werden grofse Zentralarchive unterhalten, während kleinere Bureaux nur solche Auskünfte aus den anderen Bureaux bekommen, welche die Abonnenten dieses Bureaus bestellt, oder die auf die Hauptbranchen dieses Arbeitsbezirkes Bezug haben.

In ihren Bureaux hält die Bradstreet Company etwa $1^{1}/_{2}$ Millionen Auskünfte dergestalt vorrätig, dafs hier fast

über alle diese Firmen sofort Auskunft gegeben werden kann. Nicht vorrätige Auskünfte werden von Fall zu Fall eingezogen.

Das Archiv wird in alphabetischer Ordnung gehalten nach Namen, Stadt, Staat und Land. Die Berichte werden auf Seidenpapier mit der Maschine geschrieben, auf ein dauerhaftes Manilablatt geklebt und so im Archiv aufbewahrt. Auf diesen Blättern wird vermerkt, welcher Beamte für die Auskunft verantwortlich ist, und an wen die Auskunft gegeben wird.

Mindestens zweimal im Jahre werden die Berichte revidiert, wo es nötig erscheint, häufiger. Diese Berichte werden den Abonnenten auf ihre Anfrage hin sofort zugestellt, vorausgesetzt, dafs nicht ein besonderer Grund zu einer vorherigen neuen Revision vorliegt.

Abonnementstarife nach Art der europäischen Auskunftsbureaux hat die Company nicht, sie trifft vielmehr in Amerika mit ihren Abonnenten ein deren Geschäftsbetrieb angepafstes Abkommen. Man abonniert auf ihre Referenzbücher, je nach dem auf einige Quartalsausgaben und erhält daneben das Recht auf eine vereinbarte Anzahl schriftlicher Auskünfte. Diese Bücher werden im fortgesetzten Umtausch an die Abonnenten ausgeliehen. Der Preis richtet sich nach der Kundenzahl der abonnierten Firma, also gewissermafsen nach dem Nutzwerte, den die Bücher für dieselbe haben.

Diese Referenzbücher „Bradstreet Commercial-Reports“, die jährlich in vier Ausgaben erscheinen, enthalten genaue Angaben über Branche, Kapital und Kredit von über 1¼ Million Firmen der Vereinigten Staaten und Kanadas. Aus diesen Büchern kann jeder Abonnent wenigstens vorläufig eine Auskunft erhalten. Neben den einzelnen Firmen befinden sich Chiffern, welche Aufschlufs über Kapital und Kreditfähigkeit der einzelnen Gewerbetreibenden geben. Diese Bücher weisen im Jahre einige Hunderttausend in der Geschäftswelt vorkommende Veränderungen auf. Von der Gröfse dieser Referenzbücher und der aufzuwendenden Mühe und Arbeit kann man sich eine Vorstellung machen, wenn man bedenkt, dafs eigens dazu eine grofse Druckerei unterhalten wird, und dafs der Satz der Bücher 80000 Pfund Lettern erfordert.

Sie kommen in der Weise zu stande, dafs die bedeutendsten Firmen der Company jährlich ihre Bilanzen und eingehende Selbstauskünfte zugehen lassen.

Die Sitte, Selbstauskünfte zu geben, hat sich in Amerika allmählich vollständig eingebürgert, so dafs es geradezu auffällt, wenn einmal neben einer Firma sich die Notiz „not rated“ findet, d. h. dafs die Firma die Selbstauskunft verweigert habe. Gegen falsche derartige Selbstauskünfte schützt die Strenge des Gesetzes, indem dieselben als Betrug bestraft werden.



Durch diese Mitarbeit der Geschäftswelt wird die Leistungsfähigkeit der Company in hohem Maſse gesteigert; denn es ist nicht zu verkennen, daſs die Zuverlässigkeit der Auskunft durch sie erhöht wird, daſs die Company dadurch in die Lage versetzt wird, prompter zu arbeiten. Die Kaufleute werden aber auch daran gewöhnt, ihre Kreditverhältnisse nicht ängstlich als ein Geschäftsgeheimnis zu wahren, da sie nur auf Grund aufrichtiger Offenheit jedes Miſstrauen gegen ihre Kreditwürdigkeit beseitigen können.

Für die europäischen Firmen, die die Einrichtungen der Company nicht ebenso ausnützen können wie die einheimischen, gibt jedoch die Company auch Abonnements auf eine kleine Anzahl von Auskünften aus. Bei dem Berliner Bureau kostet z. B. das Abonnement auf ein Jahr für fortlaufende Berichte über Firmen in den Vereinigten Staaten und Kanada:

1	Firma	Mk.	20	35	Firmen	Mk.	210
5	Firmen	„	65	50	„	„	275
10	„	„	100	75	„	„	360
20	„	„	160	100	„	„	450

Für fortlaufende Berichte über Firmen in Australien, Neuseeland und Tasmanien:

1	Firma	Mk.	30	35	Firmen	Mk.	320
5	Firmen	„	85	50	„	„	425
10	„	„	150	75	„	„	640
20	„	„	210	100	„	„	850

Auch die Referenzbücher „Commercial Reports“ werden in Europa ausgegeben; der Preis ist verschieden, je nachdem eine, zwei oder vier Ausgaben im Jahre zu liefern sind.

Auskünfte erhalten in Amerika nur Abonnenten der Referenzbücher, und zwar ist auch hier zwischen gewöhnlicher Auskunft und Sonderbericht zu unterscheiden. Sonderberichte werden an Abonnenten nach Art des Auftrages und der Selbstkosten der Erkundigung berechnet.

Die gewöhnlichen Abonnementsauskünfte enthalten die Angaben, ob die Firma eine offene Handelsgesellschaft ist, oder Korporation etc., den vollen Namen der Inhaber oder der Leiter einer Gesellschaft, bei ersterem auch noch das Alter eines jeden Inhabers, auch die Angabe ob verheiratet oder unverheiratet; dann folgen der Reihe nach Angaben über die frühere Beschäftigung oder eine frühere Selbständigkeit, sodann das Kapital im Geschäft, wie eingezahlt und ob ein Teil geliehen. Es folgen dann die Aktiva, die einzelnen Bestandteile derselben, darauf die Passiva in ebensolcher Weise. Ferner werden Angaben gemacht über die Eigenschaften der Geschäftsinhaber, ob die Firma mit Gewinn arbeitet oder nicht,

wie sie ihren Verpflichtungen nachkommt, und wie ihre Stellung in der Branche ist. Wo die Umstände es rechtfertigen, wird eine Aufstellung der finanziellen Lage von der betreffenden Partei eingefordert. Die Hälfte aller Berichte enthalten derartige eigene Angaben. Obwohl die Auskünfte möglichst gleichwertig gehalten werden, sind sie naturgemäfs in der Vollständigkeit aller hier aufgezählten Angaben nicht immer gleich.

Die Company hat so ziemlich an allen Plätzen Nordamerikas und darüber hinaus in allen Städten, die für ihr Gebiet in Frage kommen, Korrespondenten, welche sich aus angesehenen Geschäftsleuten der verschiedenen Branchen rekrutieren. Dieselben dürfen nicht für andere Auskunftsbureaux arbeiten. Je nach der geschäftlichen Bedeutung der Plätze ist die Anzahl der Korrespondenten an denselben verschieden, wie auch die den Korrespondenten gezahlte Vergütung eine nach Platz, Verhältnissen und den geleisteten Diensten verschiedene ist. Zur Erledigung der Auskünfte liegen auch hier denselben gedruckte Fragebogen zur Beantwortung vor. Auch ist ihnen Diskretion zugesichert; die Abonnenten erhalten nie Kenntnis der Namen der Korrespondenten.

Verlangt wird von denselben, dafs sie von allen wichtigen Veränderungen in den Verhältnissen von Firmen, über die sie früher berichtet haben, Mitteilung machen. Zur Sicherheit wird ein grofser Teil der Auskünfte regelmäfsig durch eigene Rechercheure kontrolliert. Bemerkenswerte Veränderungen in den Verhältnissen derer, über welche sie früher eine Anfrage gestellt haben, werden den Abonnenten unentgeltlich mitgeteilt. Wichtige Veränderungen werden den einzelnen Bureaux und von diesen den interessierten Abonnenten telegraphisch zur Kenntnis gebracht. Auch Schimmelpfeng erhält jährlich eine gröfere Anzahl wichtiger Nachrichten gekabelt.

Obwohl ein grofser Teil der Auskünfte teils durch Boten ausgetragen, teils von den Abonnenten, die sofort Auskunft haben wollen, abgeholt wird, wird daneben doch noch für 115—125000 Dollars Porto alljährlich verausgabt.

Jahresberichte veröffentlicht die Company nicht, dagegen gibt sie aufser den erwähnten Referenzbüchern alljährlich eine sehr genaue Konkursstatistik der Vereinigten Staaten und Kanadas und aufserdem eine wöchentlich erscheinende Handelszeitung heraus „Bradstreets Journal.“

Die Konkursstatistiken enthalten aufser der Anzahl der Konkurse und der Höhe der Aktiven und Passiven auch höchst interessante Aufschlüsse über die Ursachen, welche zum Ausbruch des Konkurses geführt haben.

Die Ursachen sind in folgender Weise klassifiziert:

A) Ursachen, die sich auf Fehler der Fallierenden zurückführen lassen:

1. Untüchtigkeit,
2. Unerfahrenheit,
3. Mangel an Kapital,
4. Unvernünftige Gewährung von Kredit,
5. Spekulationen (aufserhalb des regulären Geschäfts),
6. Vernachlässigung des Geschäftes,
7. Persönliche Extravaganz,
8. Betrügerische Verfügung über Vermögen.

B) Ursachen, die sich nicht auf Fehler der Fallierenden zurückführen lassen:

9. Besondere Umstände, wie Unglücksfälle u. s. w.,
10. Konkurse anderer, die scheinbar solvente Schuldner waren,
11. Besonderer oder ungehöriger Wettbewerb.

Die Statistik von 1900 zeigt z. B., dafs von allen Konkursen, die in diesem Jahre vorkamen, 77,4 % aus Ursachen entsprangen, die sich auf Fehler der Fallierenden zurückführen lassen, während 22,6 % durch Ursachen bedingt wurden, die aufserhalb der Gewalt des Fallierenden lagen.

Unter den Ursachen des geschäftlichen Mifserfolges nimmt der Kapitalmangel den hervorragendsten Platz ein; 32 % aller im Jahre 1900 angemeldeten Konkurse sind aus dieser Ursache entstanden. Auf Untüchtigkeit kommen 17,9 % aller Konkurse, 7,7 % auf Unerfahrenheit; auf unvernünftige Gewährung von Kredit sind 2,9 % aller Konkurse zurückzuführen, auf die fünfte Ursache, Spekulation, 1,3 %, auf Vernachlässigung des Geschäfts 3,4 %, auf persönliche Extravaganz 0,9 %, auf die letzte Ursache, betrügerische Verfügung über Vermögen 11,3 %.

Unter den Ursachen, die sich nicht auf Fehler der Fallierenden zurückführen lassen, nimmt die unter 9 angegebene, „besondere Umstände“, den ersten Platz ein. Sie macht im Jahre 1900 14,4 % aller Konkurse aus. Der ungehörige Wettbewerb verursachte 6 %, die Konkurse anderer 2,2 %.

Es folgt hieraus also, dafs die drei hauptsächlichsten Ursachen des Bankerotts, die sich auf den Falliten selbst zurückführen lassen, Kapitalmangel, Untüchtigkeit und Betrug sind. Diese drei sind im Jahre 1900 für 61 % aller Konkurse verantwortlich.

Dagegen kommen diejenigen Ursachen, die aufserhalb der Machtsphäre des Falliten lagen, mit 22,6 % in Betracht.

Eine derartige Statistik, die jährlich nach denselben Gesichtspunkten mit grofser Sorgfalt zusammengestellt wird, ist natürlich von grofsem Wert. Die Leitung des Auskunftsbureaus kann daraus bestimmte Schlüsse für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit der Geschäftsleute ziehen.

Wenn also Kapitalmangel als die hauptsächlichste Ursache der Konkurse aus einer solchen durch mehrere Jahre geführten Statistik hervortritt, so ergibt es sich für die Krediterkundigung als erste und wichtigste Aufgabe, die Gröfse des Kapitals im Verhältnis zum Umfange des Geschäftsbetriebes einigermafsen richtig abzuschätzen. Es zeigt sich ferner, dafs in Zeiten sehr lebhaften und aussichtsreichen Geschäftsganges die Zahl der Konkurse zunimmt, während sie in Zeiten des geschäftlichen Niederganges abnimmt. (Es bezieht sich das natürlich nur auf den regelmäfsigen Geschäftsgang.) Es erklärt sich das daraus, dafs viele Leute, die nicht die erforderliche Tüchtigkeit, Erfahrung oder ausreichendes Kapital besitzen, in Zeiten lebhaften Geschäftsganges durch die Aussicht auf hohe Gewinne angelockt, sich etablieren, dann infolge der angegebenen Ursachen nach kurzer Zeit wieder scheitern. Ein Auskunftsbureau mufs also in solchen Zeiten und solchen Existenzen gegenüber mit besonderer Vorsicht die Krediterkundigung betreiben.

Reformvorschläge.

Kaum hatte sich das Auskunftswesen zu einiger Bedeutung entwickelt, da traten auch schon die Gegner der berufsmäfsigen Auskunft auf, und es ertönte gar bald der Ruf nach Reformen.

Die Gegner setzen sich aus verschiedenen Gruppen zusammen:

Die erste Gruppe enthält diejenigen, die jedes Aufklären ihrer Verhältnisse scheuen, weil sie aus dem Nichtzahlen ein gewinnbringendes Geschäft machen; die zweite Gruppe enthält diejenigen, welche wirklich durch ein Auskunftsbureau geschädigt worden sind, sei es nun, dafs sie eine unzuverlässige Auskunft erhalten haben, oder dafs über sie eine ungünstige Auskunft gegeben worden ist. Die dritte Gruppe umfafst diejenigen, welche ohne eine genaue Kenntnis des Auskunftswesens sich gewisse Vorurteile dagegen gebildet haben, und welche aus Furcht davor, dafs die Geschäftswelt in eine zu grofse Abhängigkeit von derartigen Anstalten geraten könne, diese eifrigst bekämpfen.

Aufser diesen Anhängern der absoluten Negation gibt es eine Gruppe solcher, die die Auskunftsbureaux zwar im Prinzip anerkennen, sie aber mit scharf kritischem Auge betrachten, die bestehenden Einrichtungen in mancher Beziehung als fehlerhaft bezeichnen und aus diesem Grunde solche Reformen, welche diese Fehler beseitigen können, zu empfehlen suchen.

Was die Frage der Reformbedürftigkeit überhaupt betrifft, schreibt die Pfälzische Handels- und Gewerbekammer in ihrem Jahresbericht von 1891 in dem Gutachten über Auskunftsbureaux, „so liegt unseres Erachtens kein Anlafs vor, sie un-

bedingt zu bejahen. Ihrem Werte nach stehen diese Institute ebenso wie alle anderen dem bürgerlichen Verkehre dienenden Unternehmungen zweifellos auf verschiedener Stufe, und es dürfte nicht gerade selten sein, dafs ein Auskunftsuchender sich in seinen Erwartungen getäuscht oder vielleicht auch geschädigt sieht. Daraus darf aber nicht geschlossen werden, dafs das Institut der Auskunftsbureaux an sich auf unsicherer und demgemäfs reformbedürftiger Grundlage beruhe; vielmehr stellen sich die zu Tage tretenden Mifsstände im allgemeinen als Schattenseiten einer an sich zweckmäfsigen und wohltätig wirkenden Einrichtung dar, welche, wie gesagt, auf jedem dem Wettbewerb unterliegenden Gebiete des Erwerbslebens zu Tage zu treten pflegen. Wer nicht in seinen Erwartungen getäuscht sein will, bediene sich nur anerkannt vertrauenswürdiger und gut fundierter Bureaux; diese erfüllen u. E. ihre Aufgabe in zufriedenstellender Weise und bedürfen einer durchgreifenden Reform nicht."

Ein Vorwurf, welcher der berufsmäfsigen Auskunft gemacht wird, ist der, dafs nach den Verhältnissen der Angefragten seitens der Auskunftsbureaux nicht vielseitig genug nachgeforscht würde.

Hierzu bemerkt der erwähnte Bericht, dafs diese Beschwerde nach den Erfahruugen, soweit vertrauenswürdige Bureaux in Betracht kämen, als berechtigt nicht bezeichnet werden könnte. Es liege ja ganz in dem Ermessen eines Auskunftsuchenden, wenn ihm die Auskunft eines Bureaus nicht genüge, sich noch an ein anderes zu wenden. Wen eine gewöhnliche Auskunft nicht befriedige, der möge durch Bezahlung eines höheren Satzes einen mehrfach geprüften Bericht verlangen. Die Gebührenfrage ist es aber hier, welche das Publikum von dem Verlangen nach ausführlichen Berichten zurückhält. Es sieht meistens nicht ein, dafs es für die geringe Gebühr eine ausführliche und mehrfache Erkundigung nicht verlangen kann; zur Benutzung eines höheren Tarifs bequemt es sich nur selten. Im Gegenteil, es tritt häufiger noch das Verlangen nach gröfserer Verbilligung der Preise hervor. Hiergegen wird aber in dem mehrfach angezogenen Bericht energisch protestiert.

„Vor allem", heifst es bezüglich dieses Punktes, „mufs den Auskunftsbureaux geraten werden, dafs sie unter keinen Umständen sich bereit finden lassen, durch Nachgiebigkeit in der Preisstellung ihre eigene Zuverlässigkeit in Frage zu stellen. Nicht durch niedere Preise sollten sie sich zu überbieten suchen, sondern sie sollten bemüht bleiben, sich durch Beschaffung der sichersten und objektivsten Auskünfte vor einander hervorzuthun."

Um zu verhindern, dafs Auswüchse im Auskunftswesen sich breit machen, hat man vorgeschlagen, die Auskunftsbureaux

staatlicher Konzession zu unterwerfen, wie dieses in Österreich der Fall ist.

Nach der österreichischen Verordnung vom 18. 3. 1885 müssen Bewerber um Konzessionierung zum Betriebe eines Informationsbureaus die zur Erlangung eines jeden konzessionierten Gewerbes vorgezeichneten Bedingungen erfüllen und sich überdies über eine zum Betriebe genügende allgemeine und kaufmännische Bildung vor der Gewerbebehörde ausweisen.

Wenn wir uns diese Verordnung nun auf ihren Zweck hin genau ansehen, so müssen wir sagen, dafs dieselbe das Wesen der Sache nicht ganz trifft. Wenn auch die Forderung einer genügenden allgemeinen und kaufmännischen Bildung zu begrüfsen ist, so wäre doch u. E. auch ferner noch zu verlangen, dafs der Betreffende ein zur Begründung solchen Bureaus notwendiges Betriebskapital nachzuweisen hätte, ohne welches die organisierte Krediterkundigung nicht ins Leben gerufen werden kann.

In der Literatur sind die Ansichten bezüglich des Konzessionszwanges verschieden.

Roscher will die Auskunftsbureaux wegen „der grofsen Wichtigkeit und Folgenschwere der Dienste . . . . . und bei der Schwierigkeit, die Zuverlässigkeit eines solchen Bureaus zu erproben“, der Konzession der höheren Verwaltungsbehörde unterstellt wissen.

Gerlach spricht sich dagegen folgendermafsen aus:

„Die Konzessionierung kann in ihrer Durchführung nur die unlauteren Elemente ausscheiden, und es ist zu hoffen, dafs man dieser Elemente auch ohne Eingriffe der Polizei in das ganze Auskunftswesen Herr werden kann. Die leistungsunfähigen Bureaux werden aber durch solche Mafsregeln der Konzessionierung garnicht getroffen und segeln zum Schaden des Auskunftswesens nunmehr sogar unter der Flagge der behördlichen Konzession.“

Ehrenberg sagt, man habe weder in Österreich noch überhaupt kaum irgendwo erhebliche Resultate erzielt. —

Schwer wird es ja immer auch sein, die Bedingungen zur Erlangung der Konzession richtig zu formulieren; sie dürfen weder zu gelinde, noch auch zu schroffe sein.

Würde man einen speziellen Befähigungsnachweis verlangen, so wäre das Richtige damit auch noch nicht getroffen; denn das notwendige Organisationstalent und Taktgefühl braucht mit der erlangten fachlichen Ausbildung immer noch nicht verbunden zu sein.

Mag man aber nun die Sache drehen und wenden, wie man will, jedenfalls mufs zugegeben werden, dafs die Konzessionierung eines Auskunftsbureaus für dieses beglaubigend und empfehlend wirkt, und es würde sicherlich diese Empfehlung



auch solchen Bureaux zuteil werden, die sich ihrer besser nicht zu rühmen hätten.

Man hat zur Empfehlung der Konzessionierung hervorgehoben, dafs erstens unlautere Elemente dadurch von vorneherein zurückgewiesen werden können, und dafs zweitens dieselbe einer ungesunden Überfüllung vorbeugen könne.

Es ist keine Frage, dafs die Konzessionierung solche Persönlichkeiten, die schon ehrenrührig vorbestraft sind, ausschalten kann; dazu bedarf es aber nicht der Konzessionierung, denn es genügt dazu der § 35 der Gewerbeordnung, dem nach der Novelle von 1900 die Auskunftsbureaux unterstellt sind. Nach diesem Paragraphen sind die Auskunftsbureaux zu untersagen, „wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf den Gewerbebetrieb dartun."

Was den zweiten Punkt betrifft, so dürfte es einer Behörde sehr schwer fallen, ja kaum möglich sein, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob eine ungesunde Überfüllung im Auskunftswesen besteht oder nicht. Es kommt hier ja keineswegs auf die Zahl der vorhandenen Bureaux an, sondern immer auf die Qualität ihrer Leistungen. Solange die Konkurrenz dazu beitragen könnte, die Qualität dieser Leistungen zu erhöhen, kann von einer Überfüllung überhaupt nicht die Rede sein.

Im allgemeinen wird die Behauptung dagegen zutreffen, dafs die staatliche Konzession dem geschäftlichen Verkehr in weit gröfserem Mafse Hindernisse und Nachteile bereitet, als sie ihm irgend welchen Nutzen bringen kann. Selten ist eine Behörde in der Lage, der schnellen Entwicklung des Wirtschaftslebens in der Weise zu folgen, um die notwendige Einsicht von den Bedingungen, unter welchen diese Entwicklung erfolgt, sich anzueignen. Das Auskunftswesen mufs aber notwendig mit dieser Entwicklung Schritt halten, wenn es überhaupt seine Funktionen in nutzbringender Weise erfüllen soll. Jedes Hemmnis, das einer derartigen gedeihlichen Entfaltung durch eine behördliche Entscheidung in den Weg gelegt wird, ist daher nur zu leicht geeignet, den Nutzen, welchen die Auskunftsbureaux für das Wirtschaftsleben haben, stark zu vermindern oder überhaupt aufzuheben.

Es kann von jedem ordentlichen Kaufmanne erwartet werden, dafs er alle Vorsichtsmafsregeln kennt und anwendet, die geeignet sind, ihn vor irgend welcher Schädigung oder vor Verlusten zu bewahren, ohne dafs damit natürlich irgend welche Bürgschaft in den individuellen Qualifikationen gefunden werden kann, die gegen aufsergewöhnliche Unglücksfälle Sicherheit zu leisten vermögen. Aber dagegen kann ja auch keine staatliche Konzession Schutz verleihen. Derjenige Kaufmann aber, der nicht die Befähigung besitzt, aus eigener Initiative die allernotwendigsten Vorsichtsmafsregeln zu treffen, ist eben auch

nicht im stande, sein Geschäft in gedeihlicher Weise zu führen; im allgemeinen Interesse ist es vielleicht wünschenswert, dafs er sobald wie möglich, ohne allzu grofsen Schaden anzurichten, ausgeschaltet wird. Zu diesen allergewöhnlichsten Vorsichtsmafsregeln ist aber auch die Auswahl des Auskunftsbureaus zu rechnen, welches für ihn die Krediterkundigung übernehmen soll. Es ist keine Frage, dafs jeder Geschäftsmann im praktischen Leben eine Erziehung durchmacht, die sich aus einer Summe von Erfahrungen notwendig ergibt. Diese Erziehung, die für den Erfolg des einzelnen und für die Entwicklung der Volkswirtschaft ungemein wichtig ist, kann aber nur dann erlangt werden, wenn der einzelne immer auf sich selbst gestellt ist, seine eigene Entscheidung treffen mufs und aus eigener Initiative handeln kann. Diese Möglichkeit wird aber überall dort beeinträchtigt oder völlig aufgehoben, wo die staatliche Konzession jede Wahl und jede Entscheidung des einzelnen als überflüssig erscheinen läfst. Von diesem Gesichtspunkte aus ist die Konzessionierung daher im Interesse der geschäftlichen Erziehung ganz entschieden zu verwerfen.

Ein anderer Grund, der uns bestimmen könnte, dagegen Stellung zu nehmen, ist der, dafs eine staatliche Behörde es leicht in der Hand hätte, politisch unliebsame Persönlichkeiten durch Versagung der Konzession für die Vertretung ihrer politischen Überzeugung zu strafen; denn es kann in dieser Weise bei weiterer Ausdehnung der staatlichen Konzessionierung ein System ausgebildet werden, in welchem Prämien auf politische Heuchelei und Kriecherei gesetzt werden.

Wenn damit nach unserer Ansicht ausreichende Gründe gegeben sind, welche uns veranlassen, ein Urteil gegen die Konzession abzugeben, so erkennen wir es doch als notwendig an, dafs dem geschäftlichen Publikum zur Sicherung eines soliden Kreditverkehrs alle Fakta unterbreitet werden, die es in den Stand setzen, sich einen zutreffenden Begriff von der Leistungsfähigkeit und Solidität eines Auskunftsbureaus zu bilden. Alle Mafsregeln, die dazu beitragen, diesen Zweck zu erreichen, sind also willkommen zu heifsen.

So könnte die Handelskammer oder irgend eine andere offizielle Vertretung der erwerbstätigen Berufsstände eine ständige Kommission von Sachverständigen berufen, welche die Aufgabe hätte, die Prospekte der Auskunftsbureaux zu prüfen und Gutachten darüber zu erstatten. Das Ergebnis der Prüfungen müfste veröffentlicht werden; dadurch würde es jedem einzelnen Geschäftsmanne auf Grund der ihm vorgelegten Tatsachen leichter möglich, sich ein selbständiges Urteil zu bilden.

Eine derartige ständige Kommission hat natürlich auch ein sehr lebhaftes Interesse daran, dafs die Auskunfterteilung in möglichst umfassender und zuverlässiger Weise gehandhabt

wird; denn die geschäftlichen Interessen, welche die Handelskammer zu vertreten und zu fördern hat, beruhen ja zum grofsen Teil auf der Sicherung des Kreditverkehrs. Im allgemeinen Interesse würde die Mitarbeit einer solchen Kommission bei der Auskunfterteilung daher auch sehr wünschenswert sein, zumal in dieser Weise diese Kommission auch eher in den Stand gesetzt würde, sich ein zutreffendes Urteil über den Charakter und die Wirksamkeit der Auskunftsbureaux zu bilden. Sie wäre aber auch dann diejenige Instanz, welche den Verkehr der Auskunftsbureaux mit den staatlichen Behörden vermitteln könnte.

In den Akten solcher Behörden ruht sehr wertvolles und umfangreiches Material, das für die Auskunfterteilung verwertet werden sollte. Es ist aber ohne grofse Gefahr des Mifsbrauchs derartiger behördlicher Mitteilungen eine solche Verwertung gar nicht möglich; es ist daher verständlich und oft auch im Interesse der Allgemeinheit geboten, dafs die Behörden sich scheuen, aktenmäfsiges Material einem privaten Interessenten zur Verfügung zu stellen, zumal ihnen ein Urteil über die Würdigkeit desselben garnicht zusteht, und sie auch nicht in der Lage sind, den Gebrauch, der mit einer solchen Mitteilung gemacht wird, zu kontrollieren. Dagegen trifft die staatlichen Behörden keinerlei Verantwortung, und es wird die Aufgabe der Verhütung des Mifsbrauchs ihnen abgenommen, wenn sie alle derartigen Mitteilungen der offiziellen Vertretung für Industrie und Handel zukommen lassen. Diese würden sie der ständigen Kommission über das Auskunftswesen überweisen, die dann leicht in der Lage wäre, eine diskrete Benutzung des vorliegenden Materials im Dienste der Auskunfterteilung zu ermöglichen.

Die staatlichen Behörden, welche hauptsächlich in Betracht kommen, sind alle diejenigen Behörden, welche Verzeichnisse führen über persönliche oder vermögensrechtliche Beziehungen. So können die Register, welche das Einwohnermeldeamt führt, dazu benutzt werden, solche Existenzen, die ein Interesse daran haben, im Verborgenen zu bleiben, ans Licht zu ziehen. Polizei und Gerichte müfsten angehalten werden, alles ihnen zugehende Material, das Aufschlufs gibt über Geschäftsgebarung, Vermögensverhältnisse, Kreditwürdigkeit etc., der betreffenden Kommission regelmäfsig zur Verfügung zu stellen. Ebenso müfsten zu diesem Zwecke die Eintragungen in das eheliche Güterrechtsregister, in die Grund- und Hypothekenbücher, der Kommission, soweit Geschäftsleute in Betracht kommen, ohne weiteres mitgeteilt werden. Diese Kommission könnte dann in derselben Weise, wie die Auskunftsbureaux, ein Archiv anlegen, worin das Aktenmaterial registriert und geordnet aufbewahrt würde. In dieser Weise könnten die Behörden zur Mitarbeit bei der Auskunfterteilung herangezogen werden, und

zugleich alle Mifsbräuche, die sich leicht in den Verkehr zwischen Behörden und Privatwirtschaften einschleichen, verhütet werden.

Als ein weiterer reformbedürftiger Punkt wird die Diskretion angeführt, die man als Hauptschattenseite des Auskunftswesens bezeichnet hat.

Man hat hier zunächst die Diskretion in Betracht zu ziehen, welche das Auskunftsbureau seinen Korrespondenten gegenüber zu üben hat, und in zweiter Linie diejenige, welche die Anfragenden, die die Auskunft erhalten haben, dem Auskunftsbureau schuldig sind.

Das Verlangen, den Namen derjenigen Korrespondenten erfahren zu wollen, auf welchen eine ungünstige Auskunft sich zurückführen läfst, bezeichnet Schimmelpfeng als durchaus unberechtigt. „Es müsse eine Stelle geben, an welcher ohne jede daraus erwachsende Belästigung das Urteil über die Kreditwürdigkeit eingelegt werden könne, und es würde nur einen Freibrief für die verwegensten Gesellen bedeuten, wenn der Grundsatz nicht in aller Strenge festgehalten bliebe, dafs niemals der Name derer genannt werde, welche auf Diskretion ihre Ansicht dem Institut rückhaltlos bekannt gaben."

Bezüglich des Vorwurfs, dafs die Erteilung der Auskunft seitens des Auskunftsbureaus unter strengster Diskretion erfolgt, ist zu bemerken, dafs die Auskunft lediglich für die Person bestimmt ist, welche angefragt hat; insbesondere wird hiermit auch der Zweck verfolgt, dafs ungünstig lautende Auskünfte keine unkontrollierbare Verbreitung finden. Auch würde, wie Schimmelpfeng in seiner Schrift „Zum Schlagwort der Reform des Auskunftswesens" sehr richtig bemerkt, das Kursieren der Auskunft bei jedermann das Einlaufen neuer Anfragen verhindern, „welche aber unbedingt nötig sind, weil sie den Anlafs und die Mittel zu immer erneuten Erkundigungen bieten müssen." „Die Bedingung der Diskretion liegt aber auch im Interesse des Kreditnehmers, denn sie sichert ihn davor, dafs längst überholte Auskünfte über ihn im Umlauf bleiben."

Um jedoch dem Verlangen nach Aufhebung der Diskretion nachzukommen, hat seit 1882 z. B. Schimmelpfeng den Grundsatz der Diskretion fallen lassen, indem jeder Anfragende von Fall zu Fall, nachdem er sich vorher mit der Auskunftei dieserhalb über eine zu zahlende Gebühr verständigt hat, die ihm erteilte Auskunft einem anderen mitteilen kann, wodurch z. B. einem Kreditnehmer die Möglichkeit gegeben ist, falls unrichtige Angaben über ihn gemacht wurden, diese bei der Auskunftei richtig zu stellen, ein Punkt, der bei der geschäftsfreundlichen Auskunft vollständig fortfällt, da er hier wohl nie erfahren wird, woher die Auskunft stammt. Dieselbe wird ja auch stets unter strengster Diskretion erteilt.

So wichtig es auch ist, dafs die Anfragenden die Diskretions-

pflicht, die sie dem Auskunftsbureau gegenüber auf sich nehmen, auch erfüllen, so kann man sich doch nicht verhehlen, dafs es den Auskunftsbureaux fast unmöglich ist, eine Kontrolle darüber auszuüben, ob ihre Abonnenten ihren Verpflichtungen nachkommen und keinen Mifsbrauch mit der ihnen erteilten Auskunft treiben.

Diejenigen, welche die sogenannte Archivauskunft als einen Mifsbrauch bezeichnen, vergessen vollständig, dafs bei jeder neuen Anfrage doch nicht der ganze Erkundigungsdienst von vorne wieder begonnen werden kann. Das einmal im Archiv Gesammelte wird selbstverständlich bei der Auskunfterteilung mitbenutzt, die im Laufe der Zeit eingetretenen Änderungen sind in den Nachträgen vermerkt.

Ein weiterer Vorwurf ist der des Schablonenhaften. Hier wird auch wieder nicht bedacht, dafs gewisse Tatsachen natürlich in jeder Auskunft wiederkehren müssen, wie z. B. die Gründung des Geschäfts, die Herkunft der Inhaber, die ehelichen Güterverhältnisse etc.

Im Interesse der Kontrolle, ob, wenn nur älteres Material vorhanden ist, auch nun wirklich von neuem bei den Korrespondenten angefragt werde, und auch im Interesse der Beschleunigung wünscht die Pfälzische Handels- und Gewerbekammer, dafs den Anfragenden die Auskunft direkt von den Korrespondenten erteilt werde, und dafs es dem Bureau überlassen bleibe, sich eine Abschrift von derselben zu verschaffen.

Hiergegen ist zu bemerken, dafs, wie schon oben angeführt, der Korrespondent durch Diskretion geschützt sein mufs. Wenn dieses nicht der Fall wäre, würden sich die besten Kräfte des Kaufmannsstandes nicht zu Berichterstattern eines Bureaus hergeben; das Korrespondentenmaterial würde sich entschieden hierdurch verschlechtern.

Bezüglich der Nachträge, welche den Abonnenten kostenlos auf eine gewisse Zeit gewährt werden, ist die Pfälzische Handels- und Gewerbekammer der Ansicht, dafs sich dieselben nur auf n o t o r i s c h e Tatsachen beziehen sollen, wie Konkurseröffnungen, Proteste etc. Auftretende Gerüchte sollten nur auf besondere Anfrage mitgeteilt werden. „Die Vorteile“, so heifst es in dem erwähnten Gutachten, „welche der Auskunftsucher durch diese Nachträge etwa geniefst, sollten gegenüber der Schädigung des zu Beurteilenden um so weniger ins Gewicht fallen, als die Rollen leicht vertauscht und aus Kreditgebern Kreditnehmer werden können, welche einem wahrscheinlich klingenden und doch übertriebenen Gerüchte zum Opfer fallen. Wir können deshalb die unentgeltlichen und nicht geforderten Nachträge, deren Angaben sich nicht auf Tatsachen stützen, vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus, nicht für notwendig oder empfehlenswert halten.“

Im Schmollerschen Jahrbuch, XV. Jahrgang, S. 919 be-

merkt Bürgel bezüglich der Nachträge, dafs durch dieselben in vielen Fällen dem Beurteilten die Existenz abgeschnitten werde. Wenn z. B. an ein und demselben Tage von einem Auskunftsbureau an mehrere Gläubiger ungünstige Nachträge über den Schuldner abgehen, und diese Gläubiger nun ihrerseits dem Schuldner daraufhin den Kredit kündigen, so würde dadurch dem Letzteren das Weiterarbeiten häufig unmöglich gemacht werden. Falls keine Nachträge erteilt wären, würde sich ein umsichtiger und tatkräftiger Kaufmann vielleicht durchgearbeitet haben.

Was im allgemeinen das Erteilen von Nachträgen betrifft, so bemerkt Schimmelpfeng mit Recht, dafs es ein ganz bedeutender Rückschritt wäre, wenn man dieselben überhaupt fallen lassen würde. Der Kreditgeber habe ein gewichtiges Interesse daran, zu erfahren, was einem Mittelpunkte der Krediterkundigung je über seinen Kunden bekannt würde, zumal bei einer erteilten Auskunft doch auch mit der Möglichkeit eines Irrtums gerechnet werden müsse. Notorische Tatsachen erfahre der Gläubiger ja auch aus öffentlichen Bekanntmachungen, wie z. B. Konkursnachrichten. Wenn er diese positiven Nachrichten erfahre, so sei es für ihn jedoch zu spät, dagegen von ungeheurer Bedeutung für ihn, wenn er von Dingen, wie Verlusten, Zahlungsschwierigkeiten etc. in Kenntnis gesetzt werde, welche die Eröffnung eines Konkurses wahrscheinlich machen. Gerade durch solche Mitteilungen soll der Interessent aufmerksam gemacht werden.

Wenn wir die Einwendung Bürgels näher betrachten, so ist zuzugeben, dafs eine derartige gleichzeitige Kündigung sämtlicher Forderungen den Schuldner leicht in den Abgrund stürzen kann, andererseits ist es aber doch auch einem Gläubiger nicht zu verdenken, wenn er alles Mögliche tut, um sein Geld nicht zu verlieren.

Aber nicht nur Ungünstiges wird in den Nachträgen den Interessenten zur Kenntnis gebracht, sondern ebenso auch enthalten dieselben Verbesserungen in den Verhältnissen der Angefragten, wie z. B. Associationen, Betriebserweiterungen, Grundbesitzerwerb, Kapitalzuflufs etc.

Vor allen Dingen ist bei diesen Ergänzungsberichten grofser Wert auf vorsichtige Fassung zu legen. Zwischen oberflächlichen Gerüchten und bestimmten Behauptungen ist genau zu unterscheiden. Besonders wertvoll sind die Ergänzungsberichte, sagt Schimmelpfeng, gegenüber auftretenden falschen Gerüchten, weil letztere durch dieselben im Keime, ehe sie Beunruhigung hervorrufen, erstickt werden können.

Eine wünschenswerte Reform würde es sein, wenn man bewirken könnte, dafs kaufmännische Krediterkundigung und Privatdetektivwesen vollständig voneinander getrennt würden,

wie das bei den mustergültigen Instituten jetzt schon der Fall ist. Diejenigen Personen nämlich, welche sich dazu hergeben, lediglich in den Privatverhältnissen anderer herumzuwühlen, erscheinen für das objektiv zu behandelnde kaufmännische Auskunftswesen ungeeignet. Die Auskunftsbureaux, welche sich mit der Erteilung kaufmännischer Auskünfte befassen, sollten, wie dies auch Schimmelpfeng tut, nur Auskünfte über kaufmännische Firmen erteilen, über Private nur dann, wenn der Anfragende ein geschäftliches Interesse nachweist.

Die Unzulänglichkeit der Auskunfterteilung, welche häufig die Veranlassung ist, die Forderung nach Reformen aufzustellen, hat nicht immer ihren Grund in der Organisation und dem Betriebe der Auskunftsbureaux, sondern in der Art und Weise, wie diesen der Auftrag erteilt wird. Wie oft kommt es vor, dafs der Anfragende den Namen des Angefragten undeutlich schreibt, oder nicht genau genug die Adresse bezeichnet, so dafs dadurch schon ein Irrtum herbeigeführt werden kann. Manche Leute glauben auch eine sorgfältigere Auskunft zu erhalten, wenn sie den in Frage kommenden Kredit möglichst hoch angeben. Sie bekommen dann natürlich eine Auskunft, die für den angefragten Kredit zutrifft, die aber für den wirklich in Betracht kommenden Kredit nicht mafsgebend sein kann. Es ist also sehr wichtig, dafs in dem Verkehr mit den Auskunftsbureaux das Publikum sich den Bedingungen, welche seinerseits erfüllt werden müssen, um eine korrekte Auskunft zu erhalten, bewufst ist.

Schliefslich könnte man den Vorschlag machen, das Auskunftswesen zu verstaatlichen.

Die Verstaatlichung liefse sich in der Weise rechtfertigen, dafs die Leistungsfähigkeit der Auskunftsstelle durch die Zentralisation, die dadurch herbeigeführt würde, eine bedeutende Steigerung erfahren müfste, zumal sämtliche staatlichen Behörden des In- und Auslandes der Auskunfterteilung dienstbar gemacht werden könnten. Es würde damit auch der Mifsstand beseitigt werden, der bei der privaten Auskunfterteilung in der Eventualität gegeben ist, dafs schwindelhafte Auskunftsbureaux das Publikum durch falsche Angaben anlocken und durch unglaubwürdige Auskunft Kreditnehmer und Kreditgeber schädigen. Die staatliche Verwaltung ist auch nicht notwendig darauf angewiesen, nach rein geschäftlichen Prinzipien zu verfahren, um dadurch den gröfstmöglichen Reingewinn zu erzielen, sie kann vielmehr ihre Gebührensätze der Leistungsfähigkeit der Auskunftsuchenden anpassen und dabei mehr den Nutzen, der für die gesamte Volkswirtschaft daraus erwächst als das fiskalische Interesse im Auge haben.

Andererseits lassen sich höchst gewichtige Bedenken gegen die Verstaatlichung geltend machen.

Der staatliche Apparat arbeitet im allgemeinen langsamer und schwerfälliger als ein Privatbetrieb; die möglichst schnelle Besorgung der Auskünfte ist aber gewöhnlich die wichtigste Bedingung für ihre nutzbringende Verwertung. Die staatliche Verwaltungsorganisation ist auch weniger entwicklungsfähig als die Privatunternehmung, sie kann sich daher weniger gut den veränderten Umständen, welche die Entwicklung des Wirtschaftslebens mit sich bringt, anpassen. Es ist auch keineswegs die Sicherheit gegeben, dafs die staatlichen Beamten zuverlässiger und sorgfältiger arbeiten als die Privatbeamten. Der fest angestellte Staatsbeamte hat häufig nicht das Interesse, das seine Dienste gebrauchende Publikum nun auch wirklich gut zu bedienen.

Schwerwiegender als alles andere ist aber der Grund, dafs der Staat in dieser Weise in das Privatleben tiefer eindringen würde, als wünschenswert ist. Gegen nichts ist der einzelne empfindlicher, als gegen das Eindringen staatlicher Beamten in seine Privatverhältnisse. Bei einer Verstaatlichung des Auskunftswesens liefsen sich aber kaum hier irgend welche feste Grenzen ziehen, und es könnte der Staat leicht in die Versuchung kommen, die Ermittelung der privaten wirtschaftlichen Verhältnisse zu anderen Zwecken zu mifsbrauchen.

Gerlach führt aufserdem noch folgendes gegen die Verstaatlichung an:

„Eine Behörde kann eine notorische Tatsache vermelden, nicht aber Urteile über Leistungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit aussprechen und dergleichen subjektive Momente mehr, welche die Kreditwürdigkeit beeinflussen. Wie schwer würden aber die Nachteile einer Auskunft dann ausfallen, wenn sich die betreffenden Behörden in der Zensurierung einer Firma irrten, und diese falsche Auskunft ausgestattet mit dem offiziellen Charakter hinausgegeben würde."

Dieselben Gesichtspunkte lassen sich auch gegen den Vorschlag anführen, den Crawford in seiner Schrift „Die Kreditverhältnisse in Deutschland" gemacht hat, nämlich die Auskunfterteilung den Handelskammern zu übertragen.

Es lag nahe, bei der Darstellung und Charakteristik der Krediterkundigung hauptsächlich auf die Geschäftsführung eines hervorragenden und grofsen Instituts hinzuweisen; denn es gehört das Auskunftsbureau zu derjenigen Gruppe von Unternehmungen, die ihrer inneren Natur nach leicht einen zentralistischen und monopolartigen Charakter annehmen.

Es ist ja keine Frage, dafs ein derartiges Zentralinstitut, in welches ununterbrochen immer neues Material einströmt, das seine Zweiganstalten über alle Gebiete des modernen Verkehrs ausdehnt, weit eher in der Lage ist, den wichtigen

Anforderungen, welche das moderne Kreditgeschäft an die Auskunfterteilung stellt, zu genügen, als eine grofse Zahl unzusammenhängender, mit einander konkurrierender, wenig kapitalkräftiger und wenig vertrauenswürdiger Unternehmungen, von denen jede einzelne immer nur ein räumlich sehr beschränktes Gebiet beherrschen kann.

Während auf anderen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens die freie Konkurrenz sehr häufig eine Bürgschaft dafür bietet, dafs Leistungen vollbracht werden, welche den Ansprüchen der Konsumenten genügen, trifft dies in diesem Falle, wie ja auch in anderen Zweigen des Verkehrswesens, nicht durchweg zu. Wir haben es hier also entschieden mit einem Gewerbezweige zu tun, der, seiner inneren Natur entsprechend, die Neigung hat, sich zu einem Monopol auszuwachsen. Bei einem Monopol aber ist es immer eine wichtige Frage, aus welchen Motiven heraus der Fortschritt und die Weiterentwicklung seiner wirtschaftlichen Tätigkeit erfolgen kann, in welcher Weise seine Nützlichkeit für das Publikum gesichert und gesteigert werden kann, und wie den Gefahren entgegengetreten werden kann, welche die Geschäftsführung jedes Monopols notwendig mit sich bringt.

Bei dem innigen Zusammenhange des Auskunftswesens mit dem ganzen Kreditverkehr wird die Weiterentwicklung des Auskunftswesens notwendigerweise auch von der Weiterentwicklung des Kreditverkehrs abhängen. Diese Entwicklung des Kreditverkehrs hat aber in unserer Zeit immer gröfsere Fortschritte gemacht, und der Kredit umfafst heute schon alle der Weltwirtschaft angehörigen modernen Kulturstaaten mit einem einheitlichen festen Band.

Es ist jedenfalls keine leichte Aufgabe für den Leiter eines Auskunftsbureaus, das seiner Aufgabe gerecht werden will, diesem Fortschritte des Kreditverkehrs zu folgen und sowohl in extensiver wie in intensiver Weise sich den höheren Anforderungen anzupassen; es ist dies aber wiederum ein weiterer Grund, der für den Monopolcharakter eines derartigen Unternehmens spricht, denn es kann eben nur ein grofses, gewaltiges Zentralinstitut eine derartige Leistung vollbringen.

2. Die Vereine Kreditreform.

Eine weitere Organisation zum Zwecke der Selbsthülfe im wirtschaftlichen Leben, bestimmt dazu, den isolierten Geschäftsmann bei seinen Operationen zu unterstützen, sind die Vereine Kreditreform.

Ihren Mitgliedern ist die Möglichkeit gegeben, sich über Kreditwürdigkeit und Kreditfähigkeit eines Kunden zu orientieren.

Allgemeines und Geschichtliches.

Im Jahre 1881 wurde der erste Verein Kreditreform zum Schutze gegen schädliches Kreditgeben in Mainz nach dem Vorbilde der früheren „Schutzgemeinschaften für Handel und Gewerbe“ auf erweiterter Basis und mit einem gröfseren Programme errichtet. Weitere Vereine bildeten sich in Bingen, Darmstadt, Frankfurt a. M., Hanau, Offenbach a. M. und Würzburg und zwar traten als Mitglieder diesen Vereinen bei Fabrikanten, Kaufleute und Gewerbetreibende aller Branchen. Am 28. August 1882 versammelten sich die Vertreter der bestehenden Vereine in Mainz, um einen auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhenden Verband der Vereine Kreditreform ins Leben zu rufen, wodurch die Leistungsfähigkeit der einzelnen Vereine erhöht wurde. Mainz war der erste Sitz des Verbandes, 1885 wurde derselbe nach Speyer verlegt, seit 1888 ist der Sitz und die Verbandsleitung in Leipzig. Bis Juni 1888 beschränkte sich der Verband auf Deutschland, dann erstreckte er seine Tätigkeit auch auf fremde Länder.

Dadurch, dafs die Mitglieder und die Geschäftsreisenden bei der Auskunfterteilung mitwirken, und mit Rücksicht auf die Organisation der Vereinsbureaux ist diese Art der Auskunfterteilung eine Vermischung der geschäftsfreundlichen und der berufsmäfsigen.

Ebenso wie die Auskunftsbureaux haben auch die Vereine Kreditreform im Anfang gegen Vorurteile der Handelswelt anzukämpfen gehabt. Die Auskunfterteilung in der Hand von Vereinen war etwas Neues und Ungewohntes, und erst allmählich konnten sie die Geschäftswelt davon überzeugen, dafs ihre Tätigkeit darauf gerichtet sei, die Interessen der Mitglieder zu fördern, und dafs der Verband eine Institution berechtigter Selbsthülfe sei.

Wie sehr sie jetzt in Blüte stehen, ergibt sich aus der Angabe des Jahresberichts von 1900—1901, wonach sie im Jahre 1899 3600000 schriftliche und mündliche Auskünfte erteilt haben.

Die Mitgliederzahl ist im steten Wachsen begriffen; während dieselbe
1895 47028 betrug, stieg sie
1896 auf 50301, 1897 auf 54466, 1898 auf 57927, 1899 auf 61278, 1900 auf 63879; sie hat also von 1895—1900 um 35,8 % zugenommen.

Zwischen den Vereinen und dem Verbande der Vereine stehen die Gauverbände, welche durch engeren Zusammenschlufs der Vereine nach Provinzen zu dem Zweck gebildet worden sind, um die in den Verbands- und Vereinssatzungen zum Ausdruck gebrachten Ziele und Bestrebungen zu fördern.

Der Verband der Vereine Kreditreform hat den Zweck,

„die Vereine Kreditreform in ihrer Tätigkeit wirksam zu unterstützen, die Lösung aller jener im Interesse von Handel, Gewerbe und Verkehr sich ergebenden Aufgaben, welche das Gebiet eines Einzelvereins überschreiten, anzubahnen und durchzusetzen; insbesondere Reformen in der Technik des Fernhandels, sowohl auf dem Gebiete des Auskunftswesens, als auch des auswärtigen Rechtsschutzwesens anzuregen und durchzuführen; mit auswärtigen, gleichartigen Verbänden Gegenseitigkeitsverträge abzuschliefsen, wonach den beiderseitigen Mitgliedern an den beiderseitigen Geschäftsstellen die gleichen Dienste geleistet werden; endlich an jenen Orten, wo ein Verein Kreditreform noch nicht besteht, von dem Verbande durch eigene Geschäftsstellen Kreditauskünfte zu erteilen und eigene Vereine Kreditreform an solchen Orten zu gründen; an allen wichtigen Plätzen und namentlich im Auslande Korrespondenten und verläfsliche Anwälte entweder direkt zu bestellen und zu kontrollieren und sämtlichen Vereinen bekannt zu geben, oder von im Vertragsverhältnis stehenden Verbänden bestellen und kontrollieren zu lassen; alljährliche Kongresse mit gleichartigen aufserdeutschen Verbänden behufs Beratung und Durchsetzung von Reformen in der Technik des Fernhandels unter den jeweils zu vereinbarenden Modalitäten der Abstimmung und Beschickung abzuhalten. Die Verfolgung von Erwerbszwecken, politischen, socialpolitischen oder religiösen Zwecken ist ansgeschlossen".

In diesen Verband der Vereine Kreditreform wird jeder Verein aufgenommen, der die vom Verbande festgesetzten Vereinssatzungen anerkennt und das Eintrittsgeld bezahlt. Die Höhe desselben setzt der Verbandsvorstand fest, es mufs mindestens 500 Mk. betragen.

Aus diesen Eintrittsgeldern, dem Erlöse der Legitimationskarten, durch welche sich die Mitglieder oder deren Reisende auf der Reise bei Vereinen legitimieren, und aus den jährlich vom Verbandstage zu bestimmenden Beiträgen werden die Kosten der Verwaltung des Verbandes aufgebracht.

Will ein Verein aus dem Verbande wieder austreten, so mufs er seinen Austritt spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres, mit welchem die Mitgliedschaft enden soll, dem Verbandsvorstande mitteilen. Anspruch an das Verbandsvermögen hat kein austretender Verein.

Ebenso wie einem Verein der freiwillige Austritt aus dem Verbande zusteht, kann ein solcher auch ausgeschlossen werden, wenn er einen nach den Vereinssatzungen unfähig gewordenen Geschäftsführer trotz Aufforderung durch den Verbandsvorstand nicht entläfst. Gegen die Ausschliefsung ist Berufung an den nächsten Verbandstag zulässig.

Den Namen „Verein Kreditreform" darf weder ein ausgetretener noch ein ausgeschlossener Verein weiterführen.

Organisation des Verbandes.

Die Organe des Verbandes sind der Verbandsvorstand und der Verbandstag.

Der Vorstand, welcher an die Beschlüsse des Verbandstages gebunden ist, wird auf zwei Jahre von demselben gewählt, und besteht wenigstens aus 10 Mitgliedern, von denen 2 ihren Wohnsitz am Sitze der Verbandsverwaltung haben müssen. Dieselben verwalten ihr Amt als Ehrenamt uud erhalten für Mühewaltung, Zeitaufwand und Auslagen eine Remuneration, deren Höhe vom Verbandstage bestimmt wird. Der Vorstand mufs innerhalb eines Geschäftsjahres regelmäfsig mindestens einmal am Sitze der Verbandsverwaltung zusammentreten.

Dem Bureau des Verbandes steht ein Geschäftsführer vor, über dessen Anstellung und Entlassung der Verbandstag entscheidet; von letzterem wird auch das Gehalt desselben festgesetzt. Der Geschäftsführer hat sein Amt nach Anweisung des Vorstandes zu verwalten.

Der Verbandsvorstand hat unter anderem folgende Aufgaben zu erfüllen: „Die Verbandstage einzuberufen, deren Tagesordnung festzusetzen und unter Beigabe eines summarischen Kassenabschlusses den Vereinen zugehen zu lassen, dem Verbandstage Bericht zu erstatten, die Beschlüsse der Verbandstage bekannt zu machen und für deren Ausführung zu sorgen, auf ausreichenden Antrag die aufserordentlichen Verbandstage zu berufen; die Wahl der Vereinsgeschäftsführer mit Genehmigung des Gauvorstandes zu bestätigen, sofern begründete Einwendungen nicht vorliegen; die Anträge, Wünsche und Beschwerden der Vereine, Geschäftsführer und Verbandsbevollmächtigten entgegenzunehmen, gütlich zu vermitteln und die Streitigkeiten zwischen Geschäftsführern und deren Vereinsvorständen oder Vereinen vorläufig zu entscheiden, soweit nicht die Satzungen anders bestimmen; die Errichtung neuer Vereine und offizieller Vertretungen.“

Auf dem Verbandstage, welcher die Mitgliederversammlung des Verbandes darstellt, erscheinen die Bevollmächtigten der Vereine, die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Verbandsgeschäftsführer. Es gibt ordentliche und aufserordentliche Verbandstage. Erstere finden alljährlich statt, letztere können vom Verbandsvorstande in dringenden Fällen einberufen werden. „Die Einberufung mufs erfolgen, wenn 60 Vereine einen schriftlichen Antrag unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Verbandsvorstande stellen.“

Die auf dem Verbandstage gefafsten Beschlüsse binden sämtliche Vereine, welche dem Verbande angehören, wenn die Tagesordnung 4 Wochen vor dem Verbandstage den Vereinen mitgeteilt wird.

Der ordentliche Verbandstag hält eine öffentliche Hauptversammlung und eine nicht öffentliche Versammlung ab. Auf der ersteren werden Gegenstände von allgemeinem Interesse besprochen, auf der letzteren werden alle übrigen Angelegenheiten erledigt, insbesondere auch die Dechargeerteilung an den Vorstand, die Wahl des Verbandsvorstandes und Widerruf der Wahl, die Wahl des Verbandsgeschäftsführers und Festsetzung seines Gehalts, die Genehmigung des vorzulegenden Budgets, die Bestimmung des Ortes, an welchem der nächste Verbandstag abgehalten werden soll.

Anträge zum Verbandstage können nur der Verbandsvorstand und die Gauverbände stellen, und zwar müssen die von letzteren zu stellenden Anträge mindestens 6 Wochen vor dem Verbandstage dem Verbandsvorstande eingereicht sein. Ob dringliche Anträge zuzulassen sind, entscheidet der Verbandstag mit ³/₄ Mehrheit.

Der Verband der Vereine Kreditreform setzt sich aus Vereinen, Gauverbänden, Filialen und offiziellen Vertretungen zusammen.

Am 31. März 1901 zählte der Verband 368 Vereine, 16 Gauverbände, 370 Filialen und 7 offizielle Vertretungen.

Die einzelnen Vereine.

Die Vereine haben den Zweck, „eine zeitgemäfse allgemeine Reform des Kredits anzubahnen und Mifsbrauch desselben zu verhindern, insbesondere die Mitglieder durch vertrauliche Mitteilung vor geschäftlichen Verlusten zu schützen, eine möglichst sichere Auskunfterteilung über Geschäfts-Kreditverhältnisse herbeizuführen, Handels- und Rechtsschutzinteressen zu fördern. Die Verfolgung von Erwerbszwecken, politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zwecken ist ausgeschlossen."

Bei den Vereinen ist das System der Selbstverwaltung in unbeschränktem Mafse durchgeführt.

Organisation der Vereine.

Die Organe des Vereins sind die Mitglieder- (General-) Versammlung, der Vorstand und der Geschäftsführer.

Wer dem Vereine als Mitglied beitreten will, hat ein Eintrittsgeld von 3 Mk. und einen Beitrag von 12 Mk. jährlich zu entrichten. Die Geringfügigkeit dieser Leistungen bedingt es, dafs die Mitglieder sich verpflichten müssen, dem Vereine mindestens zwei volle Jahre anzugehören; falls ein Mitglied austreten will, hat es seine Austrittserklärung schriftlich ein viertel Jahr vor Ablauf der Mitgliedschaft beim Geschäftsführer einzureichen. Wird dieses unterlassen, so bleibt die Mitgliedschaft auf ein weiteres Jahr bestehen. Wird ein Mitglied aus einem Vereine ausgeschlossen, so darf es von keinem

anderen Vereine wieder aufgenommen werden. Solcher Ausschlufs aus dem Vereine erfolgt durch Beschlufs des Vorstandes, wenn das Mitglied z. B. die ihm von der Geschäftsstelle des Vereins zugehenden vertraulichen Mitteilungen, insbesondere die erteilten Auskünfte und die Listen nicht geheim hält, oder wenn es vereinsschädliche Tendenzen verfolgt.

Auf der ordentlichen Generalversammlung, welche jährlich im ersten Kalenderquartal stattfindet, wird der Bericht des Vorstandes und des Geschäftsführers entgegengenommen. Dieselbe wählt auch die Vorstandsmitglieder und bestätigt oder verwirft die Zuwahl des Vorstandes.

„Eine aufserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, so oft der Vorstand es für nötig hält, auf Antrag des Verbandsvorstandes, auf den mit Gründen versehenen schriftlichen Antrag, der die Unterschrift von ein viertel der Mitglieder, mindestens aber von zehn Mitgliedern trägt.“

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

Derselbe stellt den Geschäftsführer mittelst schriftlichen Vertrages an, die Wahl des letzteren mufs vom Verbandsvorstande bestätigt werden. Zur ferneren Funktion des Vorstandes gehört die Aufsicht über die Führung der Geschäfte, „jedoch bleibt das Material der Auskunfterteilung im Interesse der Geheimhaltung von der Einsichtnahme ausgeschlossen“.

Aufserdem hat der Vorstand die Beschwerden und Wünsche des Geschäftsführers und der Mitglieder zu erledigen, die Generalversammlungen einzuberufen und zu leiten und den Geschäftsführer bei Gewinnung von zuverlässigen Korrespondenten zum Zwecke der Auskunfterteilung zu unterstützen.

Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins, ihm liegt die Erteilung schriftlicher und mündlicher Auskünfte, sowie die Erledigung des Mahnverfahrens ob. Sein Honorar besteht in den Gesamt-Vereinseinnahmen; dafür mufs er alle dem Vereine erwachsenden Ausgaben bestreiten, die Geschäftsstelle unterhalten und die Beiträge zur Verbandskasse leisten.

Er mufs entlassen werden, wenn er dauernd unfähig zur Geschäftsführung oder entmündigt wird, ferner, wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt wird, neben welcher das Strafgesetz die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zuläfst, und wenn er in Konkurs gerät oder in der Liste der Manifestanten steht.

Entspricht der Geschäftsführer den berechtigten Forderungen nicht, oder arbeitet er gegen das Interesse des Verbandes, so kann der Verbandsvorstand den Vorstand eines Vereins zur Entlassung des Geschäftsführers anhalten.

Die Mitglieder sollen im Interesse des Vereins den Geschäftsführer bei der Auskunfterteilung unterstützen. Sie sind

„dem Vereine für die Richtigkeit ihrer der Geschäftsstelle zum Anmahnen überwiesenen Forderungen verantwortlich und haften für die Folgen falscher Angaben, sowie für die Folgen der in der Liste durch ihr Verschulden entstandenen Unrichtigkeiten". Sie dürfen alle ihnen von der Geschäftsstelle zugehenden Auskünfte und Listen nur für sich persönlich benutzen; dieselben tragen deshalb auch den Namen des betreffenden Mitgliedes. Für jede Indiskretion hat das Mitglied eine Konventionalstrafe von 25 Mk. an den Geschäftsführer zu zahlen, evtl. kann auch Ausschlufs aus dem Vereine erfolgen.

Die Mitglieder können die Geschäftsstelle zur Erledigung des satzungsgemäfsen Mahnverfahrens, sowie zur Einholung schriftlicher und mündlicher Auskünfte und zur Einsicht in die Listen der Verbandsvereine benutzen. Dagegen können Mitglieder der übrigen Verbandsvereine oder deren Reisende die Geschäftsstelle auf Grund der Legitimationskarte zur Einholung von mündlichen und schriftlichen Auskünften in Anspruch nehmen.

Die Tätigkeit der Vereine.

Die Tätigkeit der Vereine umfafst das Mahnverfahren und die Auskunfterteilung.

Das Mahnverfahren erstreckt sich nur auf die Anmahnung von Forderungen ohne Rücksicht darauf, wo der Schuldner wohnt. Erfolgt auf Grund der Mahnung seitens des Schuldners eine Teilzahlung, so ist diese anzunehmen und nach Abzug des Portos provisionsfrei an den Gläubiger abzuführen.

Will ein Mitglied einen Antrag auf Einleitung eines Mahnverfahrens stellen, so hat es sich hierzu eines besonderen Formulars zu bedienen, welches auf den Bureaux unentgeltlich abgegeben wird. Diese Mahnanträge müssen stets dem eigenen Bureau, d. h. dem Bureau, bei welchem jemand Mitglied ist, übergeben werden. Für Weitergabe der Aufträge ist Porto und Einschreibegebühr beizufügen.

Die ethische Seite des Mahnverfahrens liegt darin, dafs dem Schuldner kostenfreie Vermittlung des Vereinsbureaus angeboten wird.

In dem Antrag auf Einleitung des Mahnverfahrens, welcher an den Vorstand des Vereins zu richten ist, hat das Mitglied genau anzugeben:

Den Vor- und Zunamen des Schuldners, den Stand desselben, den Wohnort und die Wohnung, den schuldigen Gegenstand, seit wann die Schuld besteht, und wie oft der Schuldner vom Mitgliede gemahnt wurde und endlich die schuldige Summe.

In dem Antragsformular ersucht das Mitglied den Verein, den Schuldner zur Zahlung aufzufordern und nach gänzlicher Erfolglosigkeit den Namen desselben in der nächsten Liste den

Mitgliedern mitzuteilen. Das Mitglied hat weiter in dem Antrage zu bestätigen, dafs es für die Richtigkeit seiner Angaben haftet, und sich zu verpflichten, von jeder auch der geringsten Zahlung, welche seitens des in Verzug befindlichen Schuldners direkt an ihn gelangt, den Vorstand innerhalb dreier Tage in Kenntnis zu setzen. Sollte es eine solche Anzeige unterlassen, so verpflichtet es sich zur Zahlung derjenigen Unkosten, welche durch Ermittlung der gezahlten Beträge verursacht werden sollten.

Innerhalb dreier Tage nach Eingang des Antrages hat die Mahnung zu erfolgen.

In dem Schreiben des Vereinsbureaus an den Schuldner wird demselben nun mitgeteilt, dafs das Bureau von seinem Mitgliede X. X. bevollmächtigt sei, den Betrag von . . . . . Mk., welchen er dem X. X. schulde, von ihm einzuziehen und, falls nicht unverzüglich Regulierung erfolge, das Mahnverfahren gegen ihn einzuleiten. Der Schuldner wird dann noch mit dem Zwecke des Mahnverfahrens bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dafs sein Name, falls er die Schuld nicht begleiche, in einer Liste aufgenommen werde, welche sämtlichen Verbandsmitgliedern zugehe. Mit Rücksicht auf diesen Umstand wird er dann nochmals aufgefordert, durch freiwilligen Ausgleich das Verfahren überflüssig zu machen.

Bleibt die erste Mahnung unberücksichtigt, so erfolgt spätestens 14 Tage nach derselben die zweite und letzte Zahlungsaufforderung. In dieser wird auf das erste Schreiben Bezug genommen und nochmals die Aufnahme in die schwarze Liste in Aussicht gestellt. „Ihr Schweigen,“ heifst es in dieser letzten Aufforderung, „gilt, wie bereits in unserem ersten Schreiben an Sie erwähnt, als Anerkennung fraglicher Schuld, und mufs daraus geschlossen werden, dafs Sie keine stichhaltige Einwendung vorzubringen in der Lage sind. Aufserdem erwächst Ihnen durch Nichtbeachtung unserer angebotenen Vermittlung, abgesehen von den hohen Kosten im Falle einer Klage, der Nachteil, dafs wir bei Auskünften, die über Sie bei uns verlangt werden sollten, diese Tatsache im Interesse der Anfragenden erwähnen müssen. Wiederholt bieten wir unsere unentgeltliche Vermittlung zur Herbeiführung einer gütlichen Verständigung mit Ihrem Gläubiger an.“

Läfst auch der Schuldner diese letzte Aufforderung unberücksichtigt, so wird sein Name in die schwarze Liste aufgenommen, falls das antragende Mitglied nicht Gegenteiliges verfügt.

„Dagegen soll unverschuldetem Unglück gegenüber die Humanität nicht aus dem Auge gelassen werden; gegen Schwindel, Chikane und Böswilligkeit ist mit aller Strenge vorzugehen.“



Im Mahnverfahren wurden

	angemeldet	einkassiert	%
1895	9 863 325,40	4 393 365,58	44,5
1896	10 088 176,49	4 586 676,62	45,6
1897	10 007 933,36	4 322 102,56	43,1
1898	10 572 975,57	4 888 104,93	46,2
1899	11 359 675,81	5 584 993,15	49,1
1900	11 948 607,01	6 522 845,91	54,6

Wird dem Schuldner eine Frist bewilligt, oder leistet er eine Abschlagszahlung, oder macht er die Einrede, dafs es sich bei der in Rede stehenden Forderung um eine Differenz handle, so ist das Mahnverfahren hiermit erledigt. Zur Erneuerung desselben ist ein neuer Antrag erforderlich.

Die schwarzen Listen werden periodisch herausgegeben; sie tragen den Namen des betreffenden Mitgliedes, das sie empfängt, und sind nur zu dessen persönlichem Gebrauch bestimmt. Nichtmitgliedern gegenüber sind dieselben streng geheim zu halten.

Die Liste ist nach folgendem Schema eingerichtet:

Wohnort, Name, Stand u. Wohnung des säumigen Schuldners.	Aufgenommen vom Verein Kreditreform	Für den Verein Kreditreform
z. B. Berlin, X.X., Restaurateur, Xstrafse Nr. 10.	Berlin	Stettin

In diesem Falle hat also der Verein Stettin die Aufnahme des in Berlin wohnenden säumigen Schuldners X. X. bei dem Verein Berlin beantragt.

Aufser diesen schwarzen Listen werden sogenannte Suchlisten herausgegeben, welche unter ausdrücklicher Verantwortlichkeit des Auftraggebers ebenfalls nur für den Gebrauch der Mitgliedor bestimmt sind. Diese Suchlisten haben den Zweck, den unbekannten Aufenthalt von Schuldnern zu ermitteln und werden nach folgendem Schema aufgestellt:

Gesucht werden	Letzter Wohnort	Suchender Verein
z. B. X. X Schneidermeister	Berlin	Stettin

Diese Suchlisten werden in dem Organe des Verbandes, der Verbandszeitung, welche den Mitgliedern unentgeltlich zugestellt wird, veröffentlicht.

Durch die Suchliste wurden ermittelt:

1895	233 Personen	1896	206 Personen
1897	264 "	1898	224 "
1899	247 "	1900	260 "

Die Auskunfterteilung.

Gemäfs der ganzen Organisation der Vereine geschieht auch die ganze Auskunfterteilung nach dem Prinzip der Dezentralisation.

Die Vereine erteilen nur an Mitglieder Auskünfte und nur über Geschäfts- und Kreditverhältnisse. Die Auskünfte werden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes eingeholt unter Ablehnung jeder Haftpflicht. Dem Auskunfterteiler wird Diskretion zugesichert.

Die Auskünfte kommen zu stande durch Mitwirkung der Mitglieder, welche den Geschäftsführer bei der Auskunfterteilung unterstützen müssen (geschäftsfreundliche Auskunft) und durch Mitwirkung von Korrespondenten, welche an Orten angenommen werden, an welchen keine Vereine existieren. Dieselben erhalten für ihre Tätigkeit eine geringe Vergütung z. B. 30 bis 50 Pfg. für eine einfache Auskunft (berufsmäfsige Auskunft).

Wie bei Schimmelpfeng dienen auch hier zur Beantwortung der Anfrage bestimmt vorgeschriebene Fragen als Richtschnur.

Ein Verzeichnis der Korrespondenten ist vom Verbandsbureau zusammengestellt und findet sich auf jedem Vereinsbureau vor. Die Zahl der Korrespondenten betrug am 31. März 1901 35 221 in Deutschland, 8303 in aufserdeutschen und überseeischen Ländern, also insgesamt 43 524.

M ü n d l i c h e Auskünfte sind, wenn sie ohne weitere Recherchen aus dem bereits vorhandenen Material gegeben werden können, k o s t e n l o s.

Will ein Mitglied oder dessen Reisender auf der Reise von irgend einem Bureau eine mündliche Auskunft haben, so müssen sie sich durch ihre Legitimationskarten ausweisen. Diese Legitimationskarten gelten für ein Kalenderjahr, sie werden auf den Namen des Inhabers ausgestellt, kosten 1 Mk. und sind mit dem Stempel des Verbandsvorstandes versehen.

Die Ausgabe der Legitimationskarten wird von Jahr zu Jahr eine gröfsere. Die Zahl der ausgegebenen Karten betrug 1895 29 666, 1900 34 836.

Die s c h r i f t l i c h e n Auskünfte werden vom Vereinsbureau aus sämtlichen Orten des In- und Auslandes besorgt. Um eine Erleichterung des Verkehrs herbeizuführen, sind auf den Bureaux Anfragezettel in Heften (gewissermafsen Abonnementshefte) käuflich zu erwerben, und zwar kostet ein Zettel 80 Pfg. für Deutschland; für das Ausland besteht ein besonderer Tarif. Eine schriftliche Auskunft, welche nicht mittels Anfragezettels eingeholt wird, kostet für Deutschland 1 Mk. Mittels eines Anfragezettels kann von jedem beliebigen Vereinsbureau eine Auskunft eingeholt werden. Will z. B. ein Mitglied des Vereins Kreditreform Berlin über einen Kaufmann in Wiesbaden

eine Auskunft einholen, so schickt er seinen ausgefüllten Anfragezettel, auf welchem Name und Wohnung des Angefragten genau anzugeben sind, direkt an das Vereinsbureau nach Wiesbaden. In einem solchen Falle müssen sich die Geschäftsführer der Bureaux Berlin und Wiesbaden in die Gebühr von 80 Pfg. teilen. Die Verrechnung wird vom Verbandsbureau in Leipzig besorgt.

Jedes Mitglied erhält ein Verzeichnis der Bureaux des Verbandes der Vereine Kreditreform, aufgestellt vom Verbandsbureau. Der Verband unterhält Bureaux in Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Grofsbritannien, Italien, Montenegro, den Niederlanden, Norwegen, Österreich-Ungarn, Ost-Rumelien, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, der europäischen Türkei.

In diesem Verzeichnis ist neben der Stadt, in welcher sich ein Bureau befindet, der Name des Geschäftsführers und die Sprechstunde angegeben.

Mit jedem Anfragezettel kann nur eine Auskunft eingeholt werden.

Benutzt ein Mitglied keinen Anfragezettel, so mufs es sich stets an das eigene Bureau wenden.

Ebenso wie unsere Auskunftsbureaux erteilen auch die Vereine Nachträge zu ihren Auskünften, wenn innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach Erteilung einer Auskunft dem Geschäftsführer wesentliche Veränderungen bekannt werden. Die Korrespondenten sollen durch eine ihnen zugesicherte Gebühr, welche die gleiche ist, wie für neue Auskünfte, zu Mitteilungen über Veränderungen angehalten werden.

An schriftlichen Auskünften wurden von den Vereinen erteilt:

1895	1 162 562	1896	1 194 199
1897	1 354 015	1898	1 525 049
1899	1 639 384	1900	1 765 328

Die Gauverbände.

Jeder Verein mufs einem Gauverbande angehören; letztere haben den Zweck, die in den Verbands- und Vereinssatzungen zum Ausdruck gebrachten Ziele und Bestrebungen zu fördern. Die Gauverbände entstehen durch engeren Zusammenschlufs von Vereinen, welche eine besondere Interessengemeinschaft haben. Die in einem nichtdeutschen Staate vorhandenen Vereine bilden ohne weiteres einen eigenen Gauverband. Zur Zeit bestehen folgende Gauverbände:

Gauverband Baden-Pfalz,
Gauverband Bayern (rechs d. Rheins), Württemberg, Koburg, Sonneberg,
Gauverband Brandenburg, Pommern,

Gauverband Provinz Hessen-Nassau und Grofsherzogtum Hessen,
Gauverband der Mosel-, Saar- und Reichslande,
Norddeutscher Gauverband,
Gauverband der Provinzen Posen, Ost- und Westpreufsen,
Gauverband Rheinland,
Thüringischer Gauverband,
Gauverband der Vereine des Königsreichs und der Provinz Sachsen, sowie der Vereine in Altenburg, Braunschweig und Anhalt,
Gauverband der Provinz Schlesien,
Gauverband Westfalen,
Englischer Gauverband; derselbe umfafst sämtliche Vereine von Grofs-Britannien und Irland,
Niederländischer Gauverband; derselbe umfafst sämtliche Vereine in den Niederlanden,
Österr.-Ungar. Gauverband; derselbe umfafst sämtliche Vereine der Österr.-Ungar. Monarchie,
Schweizer. Verband; derselbe umfafst sämtliche Vereine in der Schweiz.

Die Vereine Antwerpen, Christiania, Kopenhagen, Stockholm, Verviers gehören noch keinem Gauverbande an.

Der oben erwähnte Zweck der Gauverbände soll durch „Versammlungen und Beratungen der Vereins-Geschäftsführer über die gemachten Wahrnehmungen und durch Vorschläge sowie durch den Meinungsaustausch über Vereinsangelegenheiten, durch gemeinsame Anträge zu den Verbandstagen, durch regelmäfsige Herausgabe der Gauliste und Vereinsberichte sowie durch Beseitigung bestehender Mängel erreicht werden“.

Der Vorstand des Gauverbandes hat unter anderem auch die Streitigkeiten zwischen Vereinen und zwischen Geschäftsführern zu schlichten und für schleunige Besetzung erledigter Geschäftsführerstellen Sorge zu tragen. (Die oben genannten Vereine, welche noch keinem Gauverbande angehören, würden sich mit Differenzen direkt an das Verbandsbureau nach Leipzig zu wenden haben.) Eine Unterbrechung der Auskunfterteilung soll möglichst vermieden werden. Ist ein neuer Geschäftsführer anzustellen, so ist die Wahl eines solchen zu treffen durch den Vorsitzenden oder irgend ein anderes Mitglied des Gauverbandes und durch den Vorsitzenden des Vereins, bei welchem ein neuer Geschäftsführer angestellt werden soll. Dieselben haben sich persönlich hierüber ins Einvernehmen zu setzen.

Filialen.

Filialen können von einem Vereine mit Genehmigung des Verbandsvorstandes errichtet werden. Sie sollen die Auskunft-

erteilung vermitteln sowie schriftliche und mündliche Auskünfte über ihren Platz wie der Verein erteilen.

Das Mahnverfahren liegt nicht im Bereiche solcher Filialen.

Die Inhaber von Filialen sind von den Vereinen, durch welche solche ins Leben gerufen werden, genau über ihre Funktionen zu instruieren und stets unter Kontrolle zu halten.

Offizielle Vertretungen.

Die offiziellen Vertreter werden vom Verbandsvorstande in solchen Ländern angestellt, in welchen keine Verbandsvereine Kreditreform bestehen. Sie haben die Auskunfterteilung in gleicher Weise wie die Filialen zu vermitteln.

Aufser dem Mahnverfahren und der Auskunfterteilung übernehmen es die Vereine auch, ihren Mitgliedern Bezugsquellen und Absatzgebiete nachzuweisen, denselben Agenten und juristische Vertreter aufzugeben, sowie sie in Konkursen zu vertreten. Ein Verzeichnis von Advokaten, Rechtsanwälten und Notaren, welches vom Verbandsbureau zusammengestellt ist, geben die Vereine ihren Mitgliedern zum Selbstkostenpreise ab.

Wir haben schon oben als Organ des Verbandes die Verbandszeitung erwähnt; dieselbe erscheint monatlich und wird sämtlichen Mitgliedern kostenlos zugestellt. Sie enthält aufser der schon aufgeführten Suchliste eine internationale Warnungstafel, das ist ein Verzeichnis von internationalen Warenschwindlern, das namentlich für Exportfirmen von Nutzen ist, ferner die Beschlüsse der Verbandstage sowie überhaupt alle den Verband angehenden Bekanntmachungen, endlich auch Aufsätze von Fachgelehrten über volkswirtschaftliche und Rechtsfragen.

Zum Schlufs wollen wir noch bemerken, dafs die Zahl der in den Vereinsbureaux beschäftigten Personen am 31. Dezember 1900 1033 betrug. In dieser Zahl sind nicht eingerechnet die auf dem Verbandsbureau beschäftigten Personen, die Leiter der Filialen und die offiziellen Vertretungen.

Kritik.

Betrachten wir diese Vereine Kreditreform mit kritischen Augen, so müssen wir als etwas ganz Bedeutendes die mündliche Auskunft hervorheben, die der auf der Reise befindliche Kaufmann oder Reisende eines einem Vereine angehörenden Handlungshauses bei jedem Vereinsbureau gegen Vorzeigung der Legitimationskarte erhält; dieselbe ist, falls im Archiv vorhanden, wie schon oben bemerkt, sogar kostenlos. Es ist so dem Kaufmann auf der Reise Gelegenheit geboten, ehe er einen neuen Kunden erwirbt, sich schleunigst über die

Bonität desselben vorher zu informieren, wodurch das Zustandekommen von unsicheren Geschäften manchmal vermieden werden dürfte.

Andererseits können die Vereinsbureaux durch ihren Verkehr mit den Reisenden ihr Material über Zahlungsweise und Geschäftsgebaren der Kundschaft erheblich bereichern, was dann wieder allen Mitgliedern zu Gute kommt.

Immerhin ist auch hier, wie bei den Auskunftsbureaux, vorauszusetzen, dafs die Geschäftsführer der Bureaux objektiv und ohne Beeinflussung ihre Auskünfte erteilen.

Bedenklich ist bei diesen Vereinen, dafs die Auskunfterteilung der Geschäftsführer absolut keiner Kontrolle untersteht, sondern dafs dieselben in diesem Zweige ihrer Tätigkeit vollständig selbständig sind (s. S. 57), während ja ihre Tätigkeit auf dem Gebiete des Mahnverfahrens der Kontrolle des Vorstandes unterliegt.

Da die Geschäftsführer ihr Amt häufig neben ihrer anderen Tätigkeit verwalten, so kann es doch vorkommen, dafs sie bei den Auskünften nicht uninteressiert sind, und es mufs deshalb bei der Auswahl des Geschäftsführers doppelt auf charakterfeste Personen gesehen werden.

Die Gefahr läge ja auch nahe, dafs eine Auskunft über ein Nichtmitglied des Vereins aus dem Grunde ungünstig ausfallen könnte, weil dasselbe einer wiederholten Offerte seitens des Geschäftsführers, dem Verein als Mitglied beizutreten, nicht entsprochen hat. Fliefsen doch die gesamten Einnahmen des Vereins, sowohl die aus den Mitgliedsbeiträgen, als auch die aus der Auskunfterteilung, in die Tasche des Geschäftsführers.

Diese Selbständigkeit der Geschäftsführer bezüglich der Auskunfterteilung darf man deshalb wohl als Nachteil bezeichnen.

Wenn sich die Vereine auch im Laufe der Jahre enorm entwickelt haben, und auch ihre Tätigkeit Anerkennung finden mufs und auch findet, so kann dieses Prinzip der vollständigen Dezentralisation doch nicht solche guten Leistungen hervorbringen, wie sie ein grofses, zentralistisch geleitetes Institut bieten kann, bei welchem alle Fäden in einer Hand liegen. Wir haben oben gesehen, dafs Schimmelpfeng zwar auch im Laufe der Zeit das reine Prinzip der Zentralisation im Interesse einer schleunigen Erledigung der Anfragen durchbrochen hat, indem die Filialen die Auskünfte direkt an die Anfragenden erteilen können; immerhin ist aber das zentralistische Prinzip dadurch gewahrt geblieben, dafs von jeder Auskunft, welche eine Filiale erteilt, sofort eine Kopie an die Zentrale nach Berlin geliefert werden mufs.

Die einzelnen Bureaux der Vereine Kreditreform sind einzeln betrachtet nur kleine Institute, während Grofses auf

dem Gebiete des Auskunftswesens nur geleistet werden kann, wenn ein gewaltiger Apparat mit der nötigen Kontrolle auf zentralistischer Basis arbeitet.

Dieser Mangel, welcher der Vereinsorganisation anhaftet, könnte aber in der Weise leicht beseitigt werden, dafs man eine Zentrale einrichtet, an welche sämtliche Vereine, Filialen und offizielle Vertretungen die von ihnen erteilten Auskünfte einzureichen haben. Hierdurch könnte ebenso wie bei Schimmelpfeng ein grofses Zentralarchiv geschaffen werden, und es würde eine Organisation entstehen, die in vollkommener Weise den Aufgaben, welche mit der Krediterkundigung verbunden sind, gewachsen wäre.

Was nun endlich das Mahnverfahren anlangt, so kann man hier die Bedenken, welche bei Auskunftsbureaux durch die Verbindung der Tätigkeit der Auskunfterteilung und des Eintreibens von Forderungen berechtigt sind, fallen lassen, da ja die Vereine das Mahnverfahren kostenlos besorgen. Es würde sich hier fragen, ob das Aufnehmen säumiger Schuldner in die schwarzen Listen gerechtfertigt erscheint.

Gerlach will die Aufnahme von Schuldnern in diese Listen nur dann zugeben, wenn die Schuld des Angemahnten, sei es durch Anerkennung oder richterliches Urteil bereits erwiesen ist, nicht aber vorher, wie heute üblich.

Wir können uns dieser Ansicht aus praktischen Gründen nicht anschliefsen; denn, wenn jeder Kaufmann einen säumigen böswilligen Schuldner erst durch einen langwierigen Prozefs zur Anerkennung seiner Schuld zwingen sollte, so wäre das für unseren Handelsstand doch von unendlichem Nachteil. Sicherlich erscheint es uns besser, dafs ein Schuldner durch die Aussicht, in die schwarze Liste zu kommen, dazu angehalten wird, seinen Gläubiger zu befriedigen.

Gerlach hätte u. E. Recht, wenn die Aufnahme in die schwarze Liste auch dann erfolgen würde, wenn der Schuldner gegen die Anmahnung aus irgend einem Grunde Widerspruch erhebt. In einem solchen Falle wird aber, wie wir gesehen haben, der Schuldner nicht in die Liste aufgenommen, vielmehr das Mahnverfahren eingestellt. Es kommen nach den Bestimmungen des Vereins ja nur solche Schuldner in die Liste, welche jeder Aufforderung zur Zahlung hartnäckig mit Stillschweigen begegnen.

Mit Rücksicht hierauf kann man wohl sagen, dafs der Verband erzieherisch wirkt, indem er den Schuldner moralisch zwingt, seinen Verpflichtungen nachzukommen und ihm erschwert, seinen Kredit zu überspannen.

Bewerkenswert ist auch noch, dafs die Namen der Schuldner, welche nachträglich, nachdem sie bereits in die schwarze Liste aufgenommen waren, Zahlung leisten, auf der letzten Seite der nächsten schwarzen Liste deutlich aufgeführt

werden, womit die Rehabilitierung dieser Schuldner bekannt gegeben wird.

Schwarze Listen der einzelnen Erwerbszweige.

Im Anschlufs an die Listen der säumigen und böswilligen Schuldner, die die Vereine Kreditreform herausgeben, und denen eine Berechtigung nicht abzusprechen ist, soll hier noch auf die Institution der sogenannten schwarzen Listen hingewiesen werden, welche als Akt der Selbsthülfe die Mitglieder einzelner Erwerbszweige unter sich einrichten. Die Namen der in die Liste aufzunehmenden schlechten und säumigen Schuldner werden von einer Zentralstelle zusammengestellt und den Mitgliedern der Vereinigung vertraulich zugesandt. Auf Antrag auch nur eines Mitgliedes erfolgt die Aufnahme in eine solche Liste.

Da der Anlafs zur Eintragung häufig nur ein vereinzelter Fall ist, in welchem der Schuldner nicht zahlen will oder kann, und da die Berechtigung zur Eintragung sich in keiner Weise kontrollieren läfst, so kann man aus der Aufnahme in die schwarze Liste noch nicht ein Urteil über die Kreditwürdigkeit der Eingetragenen fällen. Es wäre also diese Liste von allen denen, welchen sie zugeht, mit der nötigen Vorsicht zu benutzen. Die Eintragung beschränkt sich nicht nur auf die Berufsgenossen, sondern erstreckt sich auf alle Klassen von Schuldnern, die irgend wie ihren Verpflichtungen einem Berufsgenossen gegenüber nicht pünktlich nachgekommen sind. Bei der beschränkten und vertraulichen Zirkulation der Listen wird der Schuldner nur äufserst selten von der Eintragung seines Namens in die Liste Kenntnis erhalten. Es wird ihm also auch keine Gelegenheit geboten, sich irgend wie zu rechtfertigen, die Grundlosigkeit der Eintragung nachzuweisen und eine Remedur eintreten zu lassen.

Es kann auf seiten des Gläubigers nur die Absicht vorliegen, einen Schuldner, dem er nicht wohl will, zu chikanieren, und eine solche Absicht kann auch bei dem geringsten Anlafs zur Eintragung in die schwarze Liste führen. Aufserdem kann auch ein Irrtum Aufnahme in die schwarze Liste veranlassen, indem also eine falsche oder unterlassene Buchung seitens des Gläubigers eine Schuld konstatiert, die in Wirklichkeit nicht vorhanden ist.

Es kann ferner der Fall sein, dafs die Zahlungsunfähigkeit, welche den Schuldner in die schwarze Liste gebracht hat, nur vorübergehender Natur ist, dafs er bei einiger Nachsicht seine Verhältnisse soweit sanieren würde, um allen Verpflichtungen nachzukommen. Ist aber die Eintragung einmal geschehen, so wird ihm diese Sanierung sehr erschwert oder unmöglich gemacht, und es wird dann durch die Eintragung

nicht nur der Schuldner, sondern auch der Kreditgeber geschädigt.

Diese Listen haben dann noch den Fehler, dafs der Name dessen, welcher einmal darin aufgenommen ist, auch nach Zahlung seiner Schuld in denselben stehen bleibt, dafs also eine Umschreibung in eine weifse Liste, wenn man so sagen darf, die ebenfalls allen Mitgliedern zugestellt würde, nicht stattfindet.

Es wird also ein geheimes Gerichtsverfahren ausgeübt, es wird, ohne dafs der Beschuldigte oder Zeugen vernommen würden, ohne dafs eine Verteidigung stattfände, ein Urteil gefällt, das die geschäftliche Ehre und den Kredit des Verurteilten schwer antastet. Einem solchen Verfahren haften naturgemäfs all' die Mängel in erhöhtem Mafse an, die mit der Heimlichkeit der Rechtsprechung überhaupt verbunden sind.

Aus all' den angeführten Gründen erscheint diese Art der schwarzen Liste eine höchst bedenkliche Einrichtung zu sein, und die Gefahren, welche sie nach sich ziehen kann, und auf welche wir oben hingewiesen haben, lassen sich nur dadurch einschränken, dafs man vor der Eintragung von der Tatsächlichkeit der Schuld sich überzeugt, dafs also eine sichere Unterlage für das Vorhandensein der Schuld aufzuweisen ist.

Das ist z. B. der Fall bei der Protestliste des Vereins deutscher Banken, die daher hier eine nähere Betrachtung erfahren sollen.

Diese Protestliste erscheint allwöchentlich in Braunschweig. Die Unterlage für die Schuld bildet hier das Accept. Aufgenommen in diese Liste werden Acceptanten von Wechseln, die über einen Betrag von mindestens 300 Mk. lauten, falls sie ihr Accept unter Protest gehen lassen.

Jedes Mitglied des Vereins erhält ein Verzeichnis der Mitglieder, in welchem bei jedem Namen die Mitgliedsnummer angegeben ist; ferner erhält jedes Mitglied sogenannte Anmeldezettel, die mit seiner Mitgliedsnummer versehen sind und zum Zwecke der Anmeldung ausgefüllt der Zentralstelle in Braunschweig eingesandt werden müssen.

Diese Anmeldezettel sowie die Protestliste weisen folgendes Schema auf:

1. Aufgegeben von Nr.	2. Betrag Mk.	3. der Acceptanten Namen	4. der Acceptanten Wohnort	5. Bemerkungen	6. Der Aussteller bezw. bei eigenen Wechseln des ersten Indossanten Name	7. Der Aussteller bezw. bei eigenen Wechseln des ersten Indossanten Wohnort
1.	300	X. X.	Berlin	H.P.	N. N.	Magdeburg

Spalte 1 gibt die Mitgliedsnummer an, nach welcher also jedes Mitglied aus dem Verzeichnis den Namen der anmeldenden Bank ersehen kann.

In Spalte 5 unter Bemerkungen, werden der Kürze halber Chiffern benutzt. So bedeuten:

Ag. Abschlagszahlung (grofs) über 50 %,
Ak. Abschlagszahlung (klein) unter 50 %,
A.F. angebliche Fälschung,
D. Domizil,
E.W. Eigener Wechsel,
H.P. Häufig Proteste,
K. Konkurs,
N.E. Nachträgliche Einlösung,
Z. Zahlungseinstellung.

Irrtümliche Meldungen sind hier natürlich ebenso wenig, wie bei den anderen schwarzen Listen ganz ausgeschlossen. Ist z. B. der Beamte, welcher die Anmeldezettel auszufüllen hat, unachtsam, so werden auch fehlerhafte Meldungen gemacht werden, und es kann dann auch vorkommen, dafs der Name eines Bezogenen, welcher den Wechsel garnicht acceptiert hat, zur Liste aufgegeben wird. Fernere Fehler, welche auf Unachtsamkeit des betreffenden Beamten sich zurückführen lassen, sind die, dafs Acceptant und Domiziliat oder Acceptant und Aussteller etc. verwechselt werden. Dafs solche Irrtümer aber eine wirkliche Kreditentschädigung für die Betreffenden zur Folge haben, unterliegt keinem Zweifel.

Es hat infolgedessen der Verband zur Vermeidung von solchen Vorkommnissen, und um diese Protestlisten gegen Verletzung der Verschwiegenheit zu schützen, in der Vereinsversammlung vom Juni 1901 folgende Resolution angenommen:

1. Die Protestlisten sollen nur von den Direktoren persönlich oder falls untunlich nur von höheren Beamten geöffnet werden. Die Bearbeitung soll nur durchaus zuverlässigen Beamten übertragen werden, nach derselben sollen die Listen sicher verschlossen werden.
2. Vermutet ein Mitglied einen Irrtum, so soll es sich an das in Spalte 1 bezeichnete Mitglied wenden, welches die Sache untersuchen und eventuell Berichtigung veranlassen wird.
3. Ist es ratsam, den Acceptanten eines als protestiert gemeldeten Wechsels sogleich zur Rede zu stellen, oder will ein Mitglied die Protestmeldung zur Wahrung berechtigter Interessen benutzen, so darf dies nur ohne Quellenangabe geschehen.
4. Sollen die Meldezettel durch einen höheren Beamten vor der Absendung durchgesehen werden zur Vermeidung grober Versehen bei den Meldungen (z. B. Aufgabe un-

acceptierter Wechsel, Verwechslung von Acceptanten und Domiziliaten oder von Aussteller und Acceptanten).

Die Schwierigkeiten, welche der Ausführung der in obiger Resolution vorgeschlagenen Mafsregeln besonders in einem grofsen Betriebe mit weit verzweigter Arbeitsteilung im Wege stehen, lassen erkennen, wie mangelhaft der Schutz ist, der damit gegen irgendwelche mifsbräuchliche Verwendung der Protestlisten geboten werden soll.

Die Direktoren eines solchen Unternehmens dürften wohl kaum in der Lage sein, die buchstäbliche Befolgung jener Vorschriften durchzusetzen.

Die vorsichtige Behandlung einer derartigen Liste und ihre Zuweisung an zuverlässige Beamte gebietet sich eigentlich von selbst.

Es ist keine Frage, dafs der Banquier aus der Benutzung der Protestliste wirklichen Vorteil ziehen kann. Er wird selbstverständlich nicht einen Wechsel in sein Portefeuille aufnehmen, dessen Acceptant in der Protestliste genannt worden ist; in dieser Weise kann er sich gegen eine Reihe von Verlusten, die ihn sonst treffen würden, schützen.



Die rechtliche Seite des Auskunftswesens.

Als am 1. Januar 1900 zugleich mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich das neue Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 in Kraft trat, wurde durch letzteres eine auffällige Erscheinung beseitigt.

Nach dem Allgemeinen Deutschen Handelsgetzbuche von 1861 — im nachfolgenden kurz als altes Handelsgesetzbuch bezeichnet — galten die von den seit Anfang der 1860er Jahre in Deutschland bestehenden Auskunftsbureaux betriebenen Geschäfte nicht als Handelsgeschäfte.

Infolgedessen galten die von den Auskunftsbureaux angenommenen Bezeichnungen nicht als Firmen; sie konnten deshalb auch nicht in das Handelsregister eingetragen werden; denn als Kaufmann im Sinne des alten Handelsgesetzbuches galt nur derjenige, der gewerbsmäfsig Handelsgeschäfte betrieb. Artikel 4 des alten H.G.B.

Den Begriff der Handelsgeschäfte stellten die Artikel 271 ff. auf.

Inhalts dieser gehörte aber auch die gewerbsmäfsige Erteilung von Auskünften nicht zu den Handelsgeschäften.

Anders nach dem neuen, jetzt geltenden Handelsgesetzbuche.

Nach § 1 Absatz 1 desselben ist Kaufmann, wer ein Handelsgewerbe betreibt.

Welcher Gewerbebetrieb als Handelsgewerbe gilt, bestimmt § 1 Abs. 2.

Auch zu den hier aufgeführten Geschäften gehören indes die von den Auskunftsbureaux betriebenen Geschäfte nicht. Wohl aber findet auf sie der § 2 des neuen Handelsgesetzbuches Anwendung, welcher folgendermafsen lautet:

> „Ein gewerbliches Unternehmen, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, gilt, auch wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 nicht vorliegen, als Handelsgewerbe im Sinne dieses Gesetzbuches, sofern die Firma

des Unternehmers in das Handelsregister eingetragen worden ist. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Eintragung nach den für die Eintragung kaufmännischer Firmen geltenden Vorschriften herbeizuführen."

Hiernach gelten also gröfsere Auskunftsbureaux, welche nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern, als Handelsgewerbe, sofern die Firma in das Handelsregister eingetragen worden ist. Die Eintragung mufs nach dem letzten Satze des § 2 erfolgen.

Die auffällige Erscheinung, von der wir im Eingang sprachen, bestand somit darin, dafs selbst die gröfsten Auskunftsbureaux, welche einen durchaus kaufmännisch organisierten Geschäftsbetrieb hatten und in den Augen des Publikums als Kaufleute angesehen wurden, gesetzlich als solche nicht galten, die Kaufmannsqualität auch nicht durch Eintragung in das Handelsregister erwerben konnten, was, wie wir im obigen gesehen haben, jetzt möglich ist.

Auf die rechtliche Natur des Vertrages, welchen das Auskunftsbureau mit dem Anfragenden schliefst, kann an dieser Stelle des näheren nicht eingegangen werden. Nur sei hier im allgemeinen bemerkt, dafs der Vertrag sich als eine locatio conductio operis, als ein Werkvertrag im Sinne des § 631 B.G.B. darstellen dürfte. Denn nach § 631 cit. kann Gegenstand des Werkvertrages sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache, als ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein.

Zu letzterer Kategorie wird man die erteilte Auskunft rechnen müssen.

Bezüglich der Frage nach der Haftverbindlichkeit der Auskunftsbureaux für die von ihnen erteilten Auskünfte kommen in Betracht:

1. Ihre Haftung gegenüber dem Anfragenden für die ihm erteilte Auskunft.
2. Ihre Haftung gegenüber demjenigen, über welchen die Auskunft erteilt worden ist.

Zu 1. ist zunächst die Frage zu erörtern, ob eine gesetzliche Haftverbindlichkeit des Auskunftsbureaus besteht.

Da spezielle Vorschriften hierüber sich in den Gesetzbüchern nicht finden, ist die Frage nach allgemeinen Grundsätzen zu beantworten und zwar bejahend auf Grund des § 276 B.G.B., welcher bestimmt:

„Der Schuldner (als solcher gilt in dieser Hinsicht das Auskunftsbureau) hat, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt aufser acht läfst."

Es kann somit eine andere Vereinbarung dahin getroffen werden, dafs die Haftverbindlichkeit des Auskunftsbureaus

für Fahrlässigkeit ausgeschlossen wird, während eine Vereinbarung dahin, dafs sie für Vorsatz nicht haften sollen, unzulässig ist, weil im letzten Absatze des § 276 B.G.B. ausgesprochen ist:

„Die Haftung wegen Vorsatzes kann dem Schuldner nicht im voraus erlassen werden."

Von dieser Berechtigung, ihre Vertretungspflicht für Fahrlässigkeit auszuschliefsen, machen die Auskunftsbureaux auch im vollsten Umfange Gebrauch, indem sie in ihre Abonnementsbedingungen dahingehende Vorbehalte aufnehmen.

Der betreffende Vorbehalt in den Bedingungen der Auskunftei Schimmelpfeng lautet z. B. folgendermafsen:

„Die Auskunftei ist für die Folgen keiner wie immer gearteten Entschliefsung haftbar, die ein Abonnent auf Grund ihrer Auskünfte oder sonstigen Dienstleistungen trifft. Das unvermeidliche Risiko, das mit der Verwendung von Vertrauensmännern und Angestellten verknüpft ist, trägt ausschliefslich der Abonnent; er entsagt jedem Anspruch auf Ersatz für Nachteile, welche sich auf Versehen oder Verschulden von Hülfspersonen zurückführen lassen und verzichtet auf jeden Nachweis darüber, von wem und durch wen eine Auskunft eingeholt worden ist."

In den Bedingungen von Lesser & Liman heifst es nach dieser Richtung hin wie folgt:

„Das Bureau garantiert in keiner Weise gegen die Möglichkeit eines Irrtums und übernimmt keine Verantwortlichkeit für entstehende Verluste. Die gegebene Auskunft ist streng privatim und ausschliefslich für den Gebrauch des Empfängers bestimmt. Sollte sie weiter verbreitet werden, so ist nur der Anfragende, nicht aber das Bureau oder dessen Agenten für daraus entstehende Folgen verantwortlich.

„Das Abonnement wird annulliert und der eingezahlte Betrag nicht zurückerstattet."

Die „Vereine Kreditreform" schliefsen ihre Haftverbindlichkeit mit folgenden Worten aus:

„Es übernimmt weder der Verein noch der Leiter des Bureaus noch der Korrespondent irgend eine Verantwortlichkeit für eine etwaige unrichtige Auskunft oder die daraus entstehenden Folgen."

Können nach vorstehendem die Auskunftsbureaux ihre Haftbarkeit für Fahrlässigkeit ausschliefsen, so entsteht die fernere Frage, ob das auch zulässig ist hinsichtlich der Haftverbindlichkeit für Versehen ihrer Angestellten und Vertrauensmänner. Nach dieser Seite käme § 278 B.G.B. zur Anwendung, welcher folgenden Wortlaut hat:

„Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung

seiner Verbindlichkeiten bedient, in gleichem Umfange zu vertreten, wie eigenes Verschulden."

Haftbarkeit für eigenes Verschulden kann nach obigem der Schuldner vertragsmäfsig ausschliefsen.

Da er nach § 278 cit. für das Verschulden seiner Angestellten ebenso haftet, wie für eigenes, so mufs man annehmen, dafs er auch die Haftbarkeit für das Verschulden seiner Angestellten und Vertrauensmänner vertraglich ausschliefsen kann.

Das B.G.B. geht hier sogar noch bedeutend weiter, indem es im Satz 2 des § 278 bestimmt:

> „Die Vorschrift des § 276 Abs. 2 — ‚die Haftung wegen Vorsatzes kann dem Schuldner nicht im voraus erlassen werden' — findet keine Anwendung",

so dafs der Schuldner demnach auch die Haftung für dolus seiner Angestellten im voraus vertraglich ausschliefsen kann.

Zu 2. Haftung der Auskunftsbureaux gegenüber denjenigen Personen, über welche sie Auskunft erteilen, den sogenannten Angefragten, kann nur eintreten, wenn die Auskunft mit den Tatsachen nicht übereinstimmte, also falsch war, und wenn dem Angefragten durch diese falsche Auskunft ein Schaden erwachsen ist.

Zu unterscheiden ist, ob die falsche Auskunft, wider besseres Wissen — mala fide — oder im guten Glauben — bona fide — erteilt worden ist.

Im ersteren Falle tritt die Haftung selbstverständlich ein, auch würde in diesem Falle eine strafrechliche Ahndung eintreten können, je nachdem § 187 des ST.G.B. oder die Vorschriften des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 — R.G.Bl. S. 145 in den §§ 6 und 7 — zur Anwendung kommen können.

Die Paragraphen lauten wie folgt:

§ 187 ST.G.B.: „Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird wegen verleumderischer Beleidigung — bestraft."

Neben der Strafe kann aber nach § 188 des ST.G.B. auf Verlangen des Beleidigten, wenn die Beleidigung nachteilige Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Beleidigten mit sich bringt, auf eine an den Beleidigten zu erlegende Bufse bis zum Betrage von Mk. 6000 — erkannt werden.

Eine erkannte Bufse schliefst die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

§ 6 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes:

„Wer zu Zwecken des Wettbewerbes über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines anderen Behauptungen tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäftes oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, ist, sofern die Behauptungen nicht erweislich wahr sind, dem Verletzten zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet. Auch kann der Verletzte den Anspruch geltend machen, dafs die Wiederholung oder Verbreitung der Behauptungen unterbleibe.“

„Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden keine Anwendung, wenn der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat.“

§ 7 desselben Gesetzes:

„Wer wider besseres Wissen über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäftes, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines anderen unwahre Behauptungen aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäftes zu schädigen, wird mit Geldstrafe bis zu Mk. 1500 — oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.“ —

Im zweiten Falle, nämlich, wenn die Auskunft bona fide erteilt worden ist, wird man den Auskunftsbureaux den Schutz des § 193 des ST.G.B. nicht versagen können. Derselbe verordnet:

„Tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ingleichen Äufserungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urteile von seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äufserung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.“

Man wird den Bureaux den Schutz des vorangeführten Paragraphen um so weniger versagen können, als ihnen auch der Schutz des § 824 Abs. 2 B.G.B. zur Seite steht, welcher wie folgt lautet:

„Durch eine Mitteilung, deren Unwahrheit dem Mitteilenden unbekannt ist, wird dieser nicht zum Schadenersatze verpflichtet, wenn er oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat.“

„Durch diesen § 824 Abs. 2“ sagt Staub in seinem Kommentar zum H.G.B. 6. und 7. Auflage S. 1083 „ist besonders

den Auskunftsbureaux ein Schutz gewährt. Dieselben können wegen blofs fahrlässig irriger Auskünfte von den Angefragten nicht in Anspruch genommen werden, auch wenn denselben dadurch ein Schaden erwachsen ist; denn an solcher Mitteilung hat der Empfänger ein berechtigtes Interesse, jedenfalls dürfen sie ein solches voraussetzen, und letzteres wird zur Anwendung des Absatzes genügen müssen."

Dafs ein berechtigtes Interesse sowohl auf seiten der Auskunftsbureaux, wie auf seiten des Empfängers der Auskunft vorliegt, ist vom Reichsgericht bereits auch in dem Falle ausgesprochen worden, wenn Bureaux wie z. B. die „Vereine Kreditreform" es gewohnheitsmäfsig tun, säumige und böswillige Schuldner in besondere Listen aufnehmen und diese ihren Abonnenten bezw. Mitgliedern vertraulich zustellen.

Bezüglich dieses Vorgehens sagt ein Urteil des Reichsgerichts II. Strafsenats vom 30. Juli 1882:

„Die Praxis einiger Auskunfsbureaux zum Schutze gegen die ungehörige Ausbreitung des kaufmännischen Kredits, Mahnbriefe im Auftrage ihrer Abonnenten an deren Schuldner zu richten und falls diese keinen Erfolg gehabt haben, die betreffenden Schuldner in die Listen säumiger oder böswilliger Schuldner aufzunehmen, welche sie sodann ihren sämtlichen Abonnenten zur persönlichen Information und Warnung zugehen lassen, enthält eine Wahrnehmung von berechtigten Interessen, sowohl seitens des Gläubigers, welcher die Aufnahme des Schuldners in die gedachten Listen veranlafst, als auch des Inhabers des Auskunftsbureaus, welcher die säumigen Schuldner darin aufnimmt, und ist nicht als Beleidigung zu bestrafen, wenn aus der Form der Aufnahme des Schuldners in die Liste oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, die Absicht zu beleidigen nicht hervorgeht. Dieser Schutz des § 193 des ST.G.B. steht den Beteiligten auch dann zur Seite, wenn der vermeintliche säumige Schuldner in Wirklichkeit nichts schuldet und nur der vermeintliche Gläubiger, sowie der Leiter des Schutzinstituts in gutem Glauben an dem Bestehen einer solchen Forderung gehandelt haben; insbesondere ist der Leiter des Instituts nicht verpflichtet, vor jeder Aufnahme eines Schuldners in die Liste sich von der Existenz der Forderung zu überzeugen. Ebensowenig ist die in dem Mahnschreiben enthaltene Androhung der Aufnahme in die Schuldnerliste als Nötigung aus § 240 ST.G.B. zu bestrafen."

In ähnlicher Weise spricht sich ein Urteil des Oberlandesgerichts in Karlsruhe vom 12. Oktober 1900 aus. Es heifst dort unter anderem:

„Die Entwicklung des modernen Verkehrslebens und die damit zusammenhängende Gestaltung und Ausdehnung des Kreditwesens haben das Bedürfnis eines Schutzes des auf Gewährung von Kredit angewiesenen Teiles der erwerbstätigen

Bevölkerung gegen Mifsbrauch durch nachlässige oder böswillige Schuldner wachgerufen. Die Befriedigung dieses Bedürfnisses erfolgt teils durch sogenannte Auskunftsbureaux, teils durch Vereine, zu welchen sich die Beteiligten zusammengeschlossen haben. Sofern diese Auskunftsbureaux und Vereine dem angegebenen Zwecke tatsächlich dienen und nicht etwa unlautere Nebenzwecke verfolgen, mufs ihre Tätigkeit als eine dem öffentlichen Interesse förderliche angesehen werden. Die Rechtsprechung ist demgemäfs schon bisher davon ausgegangen, dafs Mitteilungen, welche über die Kreditwürdigkeit eines Dritten dem Gläubiger von einem Auskunftsbureau gemacht werden, um ihn vor Schaden zu bewahren, den Schutz des § 193 R.S.G.B. geniefsen, und es ist weiter in dem B.G.B. — § 824 Abs. 2 — ausdrücklich ausgesprochen, dafs durch eine Mitteilung, deren Unwahrheit dem Mitteilenden unbekannt ist, dieser nicht zum Schadensersatze verpflichtet ist, wenn er oder der Empfänger an ihr ein berechtigtes Interesse hat."

Die in vorstehendem entwickelten Grundsätze über die Haftung für die wider besseres Wissen erteilten falschen Auskünfte werden auch in dem Falle Anwendung finden müssen, wenn die Auskunft erteilt wird, ohne dafs ein Vertragsverhältnis zwischen dem Anfragenden und dem die Auskunft Erteilenden besteht, wie dieses z. B. bei der oben erwähnten sogenannten geschäftsfreundlichen Auskunft der Fall zu sein pflegt. Denn es bestimmt § 676 B.G.B.:

„Wer einem anderen einen Rat oder eine Empfehlung erteilt, ist, unbeschadet der sich aus einem Vertragsverhältnis oder einer unerlaubten Handlung ergebenden Verantwortlichkeit, zum Ersatze des aus der Befolgung des Rates oder Empfehlung entstehenden Schadens nicht verpflichtet."

Eine wissentlich falsch erteilte Auskunft wird aber zweifelsohne als unerlaubte Handlung anzusehen sein.

Für fahrlässig unrichtig erteilte Auskünfte würde danach gesetzlich der Privat-Auskunft-Erteilende, wie wir ihn im Gegensatz zu den Auskunftsbureaux nennen wollen, nicht haften.

Das Problem der Kreditversicherung.

Die vorangegangenen Ausführungen lassen wohl keinen Zweifel darüber bestehen, dafs das Auskunftswesen bei guter Organisation dem Kreditverkehr notwendige und unersetzliche Dienste zu leisten vermag; aber man darf sich auch darüber keinem Zweifel hingeben, dafs selbst bei vollkommenster Organisation des Auskunftswesens und bei weitgehendster Benutzung desselben nun die Kreditgeber gegen alle Verluste, die sich aus den Zufällen des Geschäftslebens ergeben, geschützt seien.

Man hat daher die Einrichtung einer Kreditversicherung als eine notwendige Ergänzung des Auskunftswesens zu betrachten.

Es hat nicht an Versuchen gefehlt, eine derartige Einrichtung ins Leben zu rufen, aber die grofsen Schwierigkeiten, die damit verknüpft sind, haben sie bisher über das Stadium eines noch zu lösenden Problems nicht hinauskommen lassen. Immerhin verdienen aber die Ansätze, die dazu bisher gemacht worden sind, eine eingehende Würdigung.

Soweit es sich um den Immobilienverkehr handelt, verschwinden die Schwierigkeiten, die sonst der Durchführung der Kreditversicherung entgegenstehen, und es sind mit Erfolg Einrichtungen ins Leben gerufen, die den Zweck haben, hypothekarische Forderungen sicher zu stellen; es ist hier eben eine greifbare Unterlage gegeben durch das zur Sicherung der Forderung dienende Objekt, und aus den Grundbüchern ist stets zu ersehen, inwieweit ein Grundstück bereits belastet ist. Auch gibt hier die Bonität der Hypothek einen Mafsstab für die Höhe der Prämie.

Die Voraussetzungen gestalten sich dagegen anders beim gewöhnlichen kaufmännischen Kredit, bei welchem, wie schon oben ausgeführt worden ist, das Vertrauen ein Hauptmoment bildet, da er in erster Linie ein Personalkredit ist. Die Zufälligkeiten und nicht voraussehbaren Ereignisse, wie Krieg, Streiks, Revolutionen, die Wandlungen unserer Handelspolitik, die

Konjunkturen des Weltmarktes üben einen unberechenbaren Einflufs auf unser wirtschaftliches Leben aus.

Wären die Hindernisse und Schwierigkeiten, welche sich der Kreditversicherung entgegenstellen, nicht so grofse, so würden unsere Versicherungsgesellschaften sich schon längst diesem Zweige zugewendet haben.

Bei der Durchführung jeder Versicherung ist zunächst die Art und Höhe des Risikos abzuschätzen.

Wir haben beim kaufmännischen Kredit drei Arten des Risikos zu nnterscheiden:

1. Das Risiko des unvermeidlichen Zufalls.

   Gegen dieses Risiko mufs sich jeder Kaufmann durch Selbstversicherung schützen. Es geschieht das in der Weise, dafs er den Preis seiner kreditierten Waren um einen hestimmten Aufschlag erhöht, der als Risikoprämie zu gelten hat. In dieser Weise hat der Kreditnehmer die Kosten dieser Selbstversicherung zu tragen.

2. Das Risiko, welches durch den Ausbruch irgend einer Krisis oder aufsergewöhnlicher Ereignisse, wie Krieg, Revolutionen, Streiks etc. entsteht.

   Die Selbstversicherung reicht nicht aus, um dieses Risiko zu tragen; aber auch die Versicherung durch eine Gesellschaft wird der Höhe eines solchen Risikos nicht gewachsen sein. In solchen Zeiten handelt es sich nicht um den Zusammenbruch vereinzelter Unternehmungen, um die Ersetzung begrenzter Verluste, sondern unter Umständen um Notstände, die sich zu Verheerungen des ganzen Wirtschaftslebens ausdehnen können. Der Kapitalstand der Versicherungsgesellschaften wird beim Ausbruch einer derartigen Krisis selbst nicht unberührt bleiben, und wäre ihr Kapital auch noch so grofs und noch so sicher angelegt, so würde es doch bei weitem nicht genügen, um alle derartige Verluste zu tragen. Eine solche Versicherung würde schon an der Höhe der Risikoprämien scheitern müssen. Man denke nur an die gegenwärtigen Zustände, den Fall der Leipziger Bank, der Aktiengesellschaft für Trebertrocknung, der Terlinden-Gesellschaft etc. Welche Versicherungsgesellschaft wäre wohl in der Lage, derartige Verluste, die sich auf viele Millionen belaufen, zu tragen?

3. Das Risiko, welches mit dem leichtfertigen Kreditgeben verknüpft ist.

   Es ist im Interesse des gesamten Geschäftsverkehrs dringend zu wünschen, dafs leichtfertiges Kreditgeben nach Möglichkeit eingeschränkt wird und alles, was die Gewohnheit des leichtsinnigen Kreditgebens fördern kann, vermieden werde. Letzteres würde aber, wenn man sich durch Versicherung schützen könnte, nur noch in

gröfserem Umfange betrieben werden. Schliefslich würde die Sache darauf hinauskommen, dafs der solide Geschäftsmann durch seine Prämienzahlungen den leichtfertigen Kreditgeber bei seinen Operationen durch Versicherung deckt. Wollte eine Versicherungsgesellschaft aber alle aus Kreditierung hervorgehenden Risiken übernehmen, so würde sie sich damit von vorneherein ihr Todesurteil gesprochen haben.

Man kann nun sagen, die Gesellschaft braucht doch nicht alle Versicherungen zu nehmen, sie kann ja wählen. Sie wird dann aber immer nur zwischen mittelmäfsigen und schlechten Risiken zu wählen haben, denn allererste Risiken werden überhaupt nicht zur Versicherung gelangen. Wie sollte aber eine Gesellschaft prosperieren können, welche nur dubiose Forderungen zur Versicherung erhält. Wollte man auch von den Versicherungsnehmern verlangen, alle, sowohl die besten, wie die zweifelhaften Forderungen zu versichern, so wäre es doch fraglich, ob diesem Verlangen entsprochen würde, da eine Kontrolle hierüber unausführbar ist.

Da eine Kreditversicherungsgesellschaft eine wirksame Tätigkeit ohne ausreichende Benutzung des Auskunftswesens nicht entfalten kann, so hat man den Vorschlag gemacht, die Kreditversicherung mit den Auskunftsbureaux zu verbinden. Es sollen die grofsen Auskunftsinstitute zugleich eine Abteilung für Kredit-Assekuranz einrichten.

Abgesehen von den grofsen Schwierigkeiten, die sich dem Gedeihen einer Kreditversicherung überhaupt entgegenstellen, und deren erfolgreiche Überwindung nur einer besonders zu diesem Zwecke eingerichteten Organisation gelingen kann, würde die vorgeschlagene Vereinigung auch eine Gefahr für die Wirksamkeit und Integrität des Auskunftswesens bedeuten.

Es könnte nämlich der Fall eintreten, dafs ein Auskunftsbureau über einen Schuldner eine Auskunft zu erteilen hat, dessen Schuld bei dem Assekuranzzweige des Instituts von dem Gläubiger versichert ist, und dafs es voraussichtlich für diese Schuld in Anspruch genommen wird, da der Schuldner auf schwachen Füfsen steht.

Untersteht ein solches Bureau nicht einer sehr gewissenhaften Leitung, so kann es leicht in die Versuchung geraten, die Anfrage günstig zu beantworten, um dadurch die Existenzfrist des Schuldners zu verlängern. Sollte aber auf diese günstige Auskunft hin ein neuer Versicherungsantrag gestellt werden, so dürfte es der Versicherungsabteilung des Auskunftsbureaus nicht schwer fallen, einen Vorwand zur Ablehnung zu finden. —

Ein Ansatz zur Lösung des hier vorliegenden Problems ist von einem Hamburger Kaufmann zur Ausführung gelangt. In Anbetracht der Bedeutung, welche der Kreditversicherung zukommt, und der Schwierigkeiten, welche ihrer Verwirklichung im Wege stehen, erscheint es angebracht, diesem Versuche eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Das Delcredere-Kontor der Firma Eitzen & Co. in Hamburg.

Herr F. W. Eitzen, in Firma Eitzen & Co., Hamburg, hat im Jahre 1895 in Hamburg ein Delcredere-Kontor organisiert, indem er mit ersten Hamburger Giro-Banken und Privat-Bankhäusern, die als Garanten fungieren, Verträge geschlossen hat.

Die genannte Firma vermittelt das Delcredere auf ganz Europa, soweit von ihrer Seite und von seiten der Garanten durch Vertrauensmänner festgestellt werden kann, dafs die zu Versichernden den Kredit verdienen. Die Garanten können sich wieder durch Rückversicherung decken und auch Risiken gemeinschaftlich übernehmen.

Die Wahl des Garanten behält sich die Firma Eitzen & Co. stets vor, weil nicht immer jeder Garant noch für ein zu übernehmendes Delcredere offen ist.

Die Firma Eitzen & Co. selbst tritt stets nur als Vermittlerin auf und erhält für jedes vermittelte Delcredere von den Garanten eine Courtage.

Versichert werden nur Forderungen aus Warenlieferungen, und zwar kann man, um gleich einen Überblick zu geben, durch Versicherung decken:

A. Mit Nennung des Namens des zu Versichernden
   1. Accepte durch Diskontierung ohne Rückgriffe auf Aussteller oder Giranten (à forfait).
   2. Accepte ohne Diskontierung.
   3. Offene Buchschulden, also Forderungen mit offenem Ziel.

B. Forderungen ohne Nennung des Namens des zu Versichernden — sogenannte Blind- oder Abonnements-Versicherung.

A. Versicherung mit Nennung des Namens des zu Versichernden.

Will jemand sich gegen bestimmt genannte Personen versichern, so hat er folgende Angaben zu machen:

1. Seinen Namen und Wohnort.
2. Den Namen des Schuldners, die Firma und den Wohnort.

3. Ob Wechselaccept oder offenes Ziel.
4. Ob schon festabgeschlossenes oder erst zu machendes Geschäft.
5. Betrag und Sicht oder Verfall.

Nachdem dann seitens der Firma Eitzen & Co. in Gemeinschaft mit einem Garanten über den zu Versichernden Informationen eingeholt sind, erhält der Versicherungsnehmer Bescheid, ob das Delcredere übernommen wird oder nicht.

Nehmen wir einmal den ersten Fall an, dafs jemand ein Wechselaccept durch Diskontierung ohne Rückgriff versichern will, und dafs das Delcredere angenommen ist, so geht die Angelegenheit in folgender Weise vor sich:

Der Versicherungsnehmer, als der Verkäufer der Ware, trassiert auf den Käufer der Ware den schuldigen Betrag und bringt diese Tratte unter Accept. Die Tratte ist ausgestellt an die Ordre des dem Versicherungsnehmer von der Firma Eitzen & Co. aufgegebenen Garanten oder an letzteren indossiert. Das Accept wird nun dem Garanten (also dem Remittenten) nebst Fakturenkopie vom Aussteller eingesandt und gleichzeitig über den Gegenwert disponiert.

Die Garanten entbinden den Versicherungsnehmer vollständig von seiner Wechselverpflichtung. Für jeden Abschlufs wird von seiten der Garanten sofort schriftliche Bestätigung erteilt.

Bei der Verfügung über den Gegenwert seitens des Versicherungsnehmers ist zu unterscheiden, ob derselbe in Hamburg wohnt oder nicht. Ist ersteres der Fall, so gestaltet sich das Verfahren sehr einfach, indem der Versicherungsnehmer auf das Kontor des Garanten sich begibt und sich dort gegen Abgabe des Acceptes nebst Fakturenkopie den Netto-Gegenwert d. h. die Wechselsumme unter Abzug

1. der vereinbarten Delcrederegebühr,
2. des Diskonts bis zur Fälligkeit des Wechsels,
3. eventueller Spesen (Porti, Wechselstempel etc.) auszahlen läfst.

Wohnt der Versicherungsnehmer nicht in Hamburg, und disponiert er über den Gegenwert z. B. durch Tratte, Scheck oder Auszahlungsordre, so kann er diese Papiere, da der Garant eine bekannte Bankfirma ist, überall sofort begeben. Im Ausland erzielt er hierfür wegen der Bonität des Bezogenen einen besseren Kurs.

Ein Beispiel möge das Vorhergesagte illustrieren:

Nennen wir den Verkäufer der Ware Karl Schulze, den Käufer der Ware Hermann Müller und nehmen wir ferner an, als Garant sei dem Karl Schulze von der Firma Eitzen & Co. z. B. die Vereinsbank in Hamburg aufgegeben worden. In diesem Falle würde also Karl Schulze einen Wechsel aus-

stellen, auf welchem Hermann Müller als Bezogener (bezw. Acceptant) und die Vereinsbank in Hamburg als Remittentin figuriert. Angenommen, der schuldige Betrag wäre Mk. 5000—, so würde also der Wechsel lauten:

Dresden, 1. August 1901. Mk. 5000. —

Drei Monate nach heute zahlen Sie für diesen Prima-Wechsel an die Ordre der Vereinsbank in Hamburg

Mark: Fünftausend

Wert erhalten und stellen es auf Rechnung laut Bericht.

Karl Schulze

Herrn Hermann Müller

Berlin, Friedrichst. 15. III.

Angenommen, Hermann Müller.

Dieses Accept nebst Fakturenkopie übersendet Karl Schulze der Vereinsbank in Hamburg und disponiert über den Netto-Gegenwert.

Aufser der Wechselversicherung auf einzelne Fälle kann man auch seine sämtlichen Trassierungen versichern. Man würde sich aber in diesem Falle verpflichten müssen, sowohl die allerersten, wie auch die blofs mittelmäfsigen Risiken unter Assekuranz zu bringen. Eine Kontrolle hierüber ist aber, wie schon oben bemerkt, sehr schwierig durchzuführen.

Wir kommen nun zu dem zweiten Falle, dafs jemand auf die Diskontierung bei der Versicherung verzichtet.

Hier erhält der Aussteller (Versicherungsnehmer) des Wechsels statt des Netto-Betrages einen Bürgschein für den richtigen Eingang der Tratte. Der ihm zukommende Betrag wird ihm erst bei Fälligkeit des Wechsels von dem Garanten ausbezahlt.

Im dritten Falle, bei der Versicherung von Buchforderungen mit offenem Ziel, mufs natürlich an die Stelle des Acceptes eine andere Sicherheit treten. Es mufs hier ein Anerkenntnis der Schuld beigebracht werden; die Forderung mufs unumstöfslich feststehen.

Es ist selbstverständlich, dafs der Antragsteller für die Richtigkeit aller seiner Angaben, auf welche hin die Versicherung abgeschlossen wird, haftet. Hat er unwahre Angaben gemacht, so sind die Bürgen von jeder Verpflichtung befreit, und die gezahlte Prämie ist verfallen.

Für die zu entrichtenden Prämien läfst sich eine feste Norm nicht aufstellen, da es natürlich in jedem einzelnen Falle auf die Beurteilung des Risikos ankommt. Sie schwanken im allgemeinen zwischen 1 pro mille und 4 Prozent.

Um an Prämien zu sparen, kann man auch nur einen Teil des Risikos versichern und den nichtversicherten Teil selber laufen.

B. Versicherung von Forderungen ohne Nennung der Namen der Schuldner.

Haben wir im vorhergehenden die Fälle betrachtet, bei welchen der Name des Schuldners genannt werden mufs, so kommen wir jetzt zur sogenannten „Blind- oder Abonnements-Versicherung“, wodurch ein Kaufmann Forderungen aus Warenlieferungen versichern kann, ohne die Namen der Schuldner dem Delcredere-Kontor anzugeben.

Während aber in den oben angegebenen Fällen die zur Versicherung angemeldeten Beträge durch das übernommene Delcredere voll gedeckt werden können, mufs bei der Blindversicherung der Versicherungsnehmer einen Teil des Risikos selber laufen.

Bei dieser wird von dem Versicherungsgeber sowohl für jeden Einzelfall, also für die einzelne Firma, ein Höchstverlust, als auch insgesamt eine bestimmte Höchstentschädigung festgesetzt. Diese letzte Summe bildet dann die Gesamtsumme, über welche die über eine Blindversicherung auszustellende Police lautet.

Gedeckt werden durch die Blindversicherung alle Forderungen an Kunden, mit welchen der Versicherungsnehmer bereits über ein Jahr gearbeitet hat, und die ihren Verpflichtungen innerhalb einer bestimmt anzugebenden Zeit nach Fälligkeit nachgekommen sind. Hierüber ist bei Inanspruchnahme der Versicherung ein Nachweis zu führen.

Die Höhe der Versicherung richtet sich nach der Höhe des Betrages, bis zu welchem der Policeninhaber bisher seinen Kunden Kredit gegeben hat. Hat sich dieser Betrag im Laufe der Zeit verringert, so gilt die niedrigere Summe.

Zum Abschlufs einer solchen Blindversicherung und zur Festsetzung des Prämiensatzes sind folgende Angaben erforderlich:

1. Der Anfang der Versicherung. Wird nichts vereinbart, so läuft die Versicherung ein Jahr.
2. Gesamtbetrag der Police.
3. Das zu versichernde Maximum für jeden einzelnen Kunden; dasselbe darf die Hälfte der Gesamtversicherung nicht übersteigen.
4. Nennung der Auskunftei, bei welcher der Antragsteller seine Auskünfte einholt.
5. Benennung des Hauptartikels des Geschäftes des Antragstellers.
6. Namhaftmachung der Länder, nach welchen der Absatz erfolgt, und wenn die Firmen des Antragstellers älteren Datums sind:
7. Der Gesamtverkaufswert in den letzten fünf Jahren.
8. Die Nettoverluste aus Warenforderungen in den letzten fünf Jahren.

Bei jüngeren Firmen finden besondere Vereinbarungen statt.

Wird auf Grund dieser Angaben die Versicherung angenommen, so werden auch gleichzeitig der Prämiensatz und der Betrag, für welchen der Antragsteller das Risiko selbst zu tragen hat, normiert. Der letztere Betrag beschränkt sich gewöhnlich auf wenige Tausendteile der Gesamtsumme der Police.

Wie bereits oben bemerkt, erhält das Haus Eitzen & Co. für seine Vermittelung eine Gebühr von den Garanten. Dagegen hat jeder, der eine Delcredere-Anfrage an genannte Firma richtet, eine Einschreibegebühr zur Vermeidung unbilliger Ausnützung zu erlegen, und zwar betragen diese Gebühren für eine Anfrage oder einen

Antrag auf Hamburg	Mk. 1,50
Für 2 dergleichen zusammen . . .	„ 2,75
Für 3 „ „	„ 3,75
Für 4 „ „	„ 4,50
Für 5 und mehr nach Vereinbarung.	

Anfragen oder Anträge auf auswärtige Firmen kosten das Doppelte vorstehender Sätze, zuzüglich besonderer Spesen (wie Depeschen—Porti—Telephongebühren).

Ob das Delcredere-Kontor die Versicherung jedes Mal übernehmen will, hängt von seinem und dem Ermessen der Garanten ab.

Statistisches Material war uns leider nicht zugänglich. Unsere diesbezügliche Bitte um solches und auch um Mitteilung der Verteilung des Risikos auf die einzelnen Garanten wurde mit der Motivierung abgelehnt, dafs eine solche Mitteilung „zu sehr in das Leben der Garanten einschneide.“

Jedenfalls ist den reellen Kreditgebern ein grofser Schutz und Rückhalt durch diese Einrichtung geboten.

Erhält ein Antragsteller auf seinen Antrag einen ablehnenden Bescheid, so kann er hieraus ersehen, dafs der betreffende Schuldner sich nicht zur Versicherung eignet. In ihrem eigensten Interesse werden die Firma Eitzen & Co. und die Garanten bei Prüfung eines Antrages aufs sorgfältigste verfahren müssen. Geben sie leichtfertig einem Antrage statt, so werden sie, falls der Kredit einem Unwürdigen gegeben ist, s. Z. in Anspruch genommen werden; lehnen sie einen Antrag ohne triftigen Grund ab, so entgeht ihnen der Gewinn.

Ihre Antwort, die indirekt eine Auskunft ist, wird daher stets einer genauen Erwägung unterliegen müssen, da sie ja ein Interesse daran haben, zu einem günstigen Resultate zu gelangen.

Dieses mufs besonders gegenüber den Auskunftsinstituten hervorgehoben werden, welchen eine schlechte Auskunft ebensogut bezahlt wird, wie eine gute. Ihnen entgeht durch die



erstere kein Gewinn, durch die letztere erwächst ihnen kein besonderer Vorteil.

Zum Schlufs sei noch bemerkt, dafs das Delcredere-Kontor sowohl Diskretion übt, als auch solche von den Antragstellern bei Ablehnung eines Antrages verlangt. Es ist bezüglich dieses Punktes dasselbe zu sagen, was bereits oben bei der berufsmäfsigen Auskunfterteilung ausgeführt ist.

Wenn man auch nicht sagen kann, dafs mit dem oben dargestellten Versuche das Problem der Kreditversicherung gelöst ist, so kann man doch jedenfalls behaupten, dafs das, was bei den vorhandenen Schwierigkeiten, die der Lösung eines solchen Problems entgegenstehen, zu erreichen war, auch wirklich damit erreicht ist. Es ist das eine weitergehende Sicherung des Kreditgebers, als sie durch das Auskunftswesen geboten wird.



Schlufswort.

Wenn wir jetzt einen zusammenfassenden Rückblick auf den Gang unserer Untersuchung werfen, so tritt uns zunächst die Tatsache entgegen, dafs von den ersten Anfängen des Kreditverkehrs bis zu seiner komplizierten Gestaltung in der Gegenwart die Auskunfterteilung über die Vermögensverhältnisse des Schuldners als ein lebhaftes Bedürfnis empfunden wurde.

Solange der Geschäftsverkehr lokal begrenzt war, und solange er auf einer persönlichen Bekanntschaft und Würdigung beruhte, war die Krediterkundigung ohne grofse Schwierigkeiten zu bewerkstelligen; es konnte jeder einzelne auf dem Wege der Selbsthülfe sich die nötige Auskunft verschaffen. So entstand die geschäftsfreundliche Auskunft. Sie erfüllte ihren Zweck, solange persönliche Bekanntschaft im Geschäftsverkehr noch die Regel war.

Mit der Ausdehnung des Marktes fiel aber diese Voraussetzung fort, und mit der immer weitergehenden Entwicklung der Arbeitsteilung wurde auch die Kreditinformation der Gegenstand eines besonderen Berufszweiges, und so wurde Ende der dreifsiger Jahre des vorigen Jahrhunderts mit der berufsmäfsigen Auskunfterteilung der Anfang gemacht.

Die Entwicklung, welche das Auskunftswesen seit jener Zeit erfahren hat, und die wir, soweit Deutschland und Amerika in Betracht kommen, ausführlich dargestellt haben, beweist die Notwendigkeit einer derartigen Arbeitsteilung und die Existenzberechtigung der Auskunftsinstitute. Innerhalb gewisser Grenzen besteht auch heute noch neben der berufsmäfsigen die geschäftsfreundliche Auskunft. Soweit sie noch zulässig ist, erscheint sie als eine zweckmäfsige Ergänzung der berufsmäfsig organisierten Auskunfterteilung.

Wie jede Einrichtung, die sich im modernen Wirtschaftsleben als ein unentbehrliches Hülfsmittel des Verkehrs erwiesen hat, neben dem grofsen Nutzen auch grofse Gefahren mit sich bringt, so sind auch mit dem Auskunftswesen, dessen Bedeutung

nicht hoch genug geschätzt werden kann, mancherlei Nachteile und Mifsbräuche verknüpft. Es handelt sich darum, die Nützlichkeit dieser Einrichtung für das Wirtschaftsleben dadurch noch zu erhöhen, dafs man geeignete Vorkehrungen zur Beseitigung aller schädlichen Einflüsse, die von ihnen ausgehen können, trifft.

Der staatliche Eingriff mittels Gesetzgebung oder Konzessionierung kann mit seinen bureaukratischen Einrichtungen eine derartige Aufgabe, zu deren Lösung eine genaue Kenntnis des Geschäftslebens und Anpassung an seine Entwicklung nötig sind, nicht bewältigen.

Dagegen ist es wohl möglich, dafs die Handelskammern zu diesem Zwecke eine ständige Kommission für das Auskunftswesen organisieren, welche die Gründung der Auskunftsinstitute zu begutachten und ihre Tätigkeit zu beaufsichtigen und zu ergänzen hätte.

Die Selbsthülfe, welche in der geschäftsfreundlichen Auskunft zum Ausdruck gelangte, hat auch heute zu umfassenden Organisationen auf dem Gebiete des Auskunftswesens geführt. Die Vereine Kreditreform zeigen, welche Erfolge sich nach dieser Richtung hin durch genossenschaftlichen Zusammenschlufs erreichen lassen. So wichtig auch die Dienste sind, die sie leisten können, so wird ihre Wirksamkeit im Vergleich mit den privatwirtschaftlichen Auskunftsbureaux dadurch beeinträchtigt, dafs es ihnen an einer zentralistischen Organisation fehlt. Diese kann aber leicht durch Anlage eines Zentralarchivs geschaffen werden.

Als ein besonderer Zweig des Auskunftswesens hat sich das Inkasso-Geschäft herausgebildet. Den Auskunftsbureaux ist dadurch die Möglichkeit gegeben, ihr Archivmaterial zu bereichern, zugleich ist aber nicht zu verkennen, dafs durch die Inkassobesorgung die Zuverlässigkeit der Auskunft gefährdet werden kann, Diese Gefahren werden bei den Vereinen Kreditreform vermieden, weil hier das Mahnverfahren k o s t e n l o s erfolgt.

Als ein Mittel der Selbsthülfe sind auch die schwarzen Listen zu betrachten. Soweit von ihnen, wie das bei den Vereinen Kreditreform der Fall ist, ein gewissenhafter und vorsichtiger Gebrauch gemacht wird, sind keine Einwendungen dagegen zu erheben, sonst aber sind sie im allgemeinen zu verwerfen. Eine Ausnahme kann man mit der Protestliste des Vereins deutscher Banken machen, weil das Wechselaccept hier eine handgreifliche Unterlage der Schuld bildet.

Die Rechtsprechung hat in Anerkennung der Nützlichkeit der Auskunftsbureaux diesen einen weitgehenden Schutz zuteil werden lassen, ebenso können sich auch die Vereine Kreditreform in den Gebrauch, den sie von den schwarzen Listen machen, auf die Entscheidungen höherer Instanzen stützen.

Als Ergänzung der Auskunfterteilung ist die Kreditversicherung zu betrachten, die aber noch als ein Problem erscheint, da eine befriedigende Durchführung bisher noch nicht gelungen ist. Ein Versuch, welchen eine Hamburger Firma in beschränktem Umfange angestellt hat, kann unter Umständen auf diesem Gebiete weitergehende Erfolge nach sich ziehen.

An einer gedeihlichen Fortentwicklung des Auskunftswesens ist bei den gewaltigen Fortschritten, welche der Kreditverkehr macht, ungemein viel gelegen. Um eine solche auf gesunder Basis zu ermöglichen, müssen alle beteiligten Faktoren sich zur Mitwirkung bereit erklären.

Der Staat kann durch geeignete Gesetzgebung, die Handelskammern können durch Begutachtung und Beaufsichtigung, die Kaufmannschaft kann durch bereitwillige Deklaration ihrer Vermögensverhältnisse die nötigen Vorbedingungen einer solchen Weiterentwicklung schaffen.

Wenn wir durch unsere Untersuchungen dazu beigetragen haben, die Erkenntnis von dem wirtschaftlichen Nutzen des Auskunftswesens zu verbreiten und eine Anregung zu einer derartigen Mitarbeit der beteiligten Kreise an der Fortbildung des Auskunftswesens zu geben, so glauben wir damit die Aufgabe, die wir uns bei der Durchführung dieser Untersuchungen gestellt haben, in erfolgreicher Weise gelöst zu haben.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Einundzwanzigster Band. Drittes Heft.

(Der ganzen Reihe siebenundneunzigstes Heft.)

Fritz Kestner, Die deutschen Eisenzölle 1879—1900.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1902.

Die deutschen Eisenzölle 1879—1900.

Von

Fritz Kestner.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1902.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Dem Andenken meines Vaters

gewidmet.



Inhaltsverzeichnis.

Erster Abschnitt.

Der Zoll auf Roheisen.

Zweiter Abschnitt.

Die Zölle auf Eisenfabrikate und Eisenwaren.

Dritter Abschnitt.

Produktionsbedingungen der Eisenindustrien anderer Länder.

Literaturverzeichnis.

Beck, Die Geschichte des Eisens. (V. Abteilung.) Braunschweig 1901.
Calwer, Handel und Wandel. Berlin 1901.
Gothein, Der deutsche Aufsenhandel. Berlin 1901.
Grunzel, System der Handelspolitik. Leipzig 1901.
— , Handelspolitik des Deutschen Reichs vom Frankfurter Frieden bis zur Gegenwart. Berlin 1899.
Kleinwächter, Die Kartelle. Innsbruck 1883.
Liefmann, Die Unternehmerverbände. Freiburg 1897.
Friedrich List, Nationales System der politischen Ökonomie. Herausgegeben von Häusser. Stuttgart und Tübingen 1850.
(Aus dem Nachlafs Treitschkes.)
v. Matlekovits, Die Zollpolitik der österreich-ungarischen Monarchie und des Deutschen Reiches. Leipzig 1891.
v. Renauld Edler von Kellenbach, Der Bergbau und die Hüttenindustrie von Oberschlesien. Münchner Volkswirtschaftl. Studien Nr. 38.
v. Schulze-Gävernitz, Volkswirtschaftliche Studien in Rufsland. Leipzig 1899.
Sering, Geschichte der preufsisch-deutschen Eisenzölle von 1878 bis zur Gegenwart. Leipzig 1882.
Troje, Amtlicher Zolltarif mit Warenverzeichnis. Harburg 1896.
Vogelstein, Die Industrie der Rheinprovinz. München 1902.
Wedding, Das Eisenhüttenwesen. Leipzig 1900.
Derselbe, Das basische Bessemer- oder Thomasverfahren. Braunschweig 1884.

Schriften des Vereins für Socialpolitik.
Über Handelspolitik, Band 49, 50, 51, 57 und 90—93; insbesondere:
Ballod, Die deutsch-amerikanischen Handelsbeziehungen. Band 91.
Lotz, Die Ideen der deutschen Handelspolitik von 1860—1891. Band 50.
— , Die Handelspolitik des Deutschen Reiches unter Graf Caprivi und Fürst Hohenlohe. Band 92.
Über wirtschaftliche Kartelle in Deutschland und im Ausland. Band 60, 61.
Schriften der Centralstelle zur Vorbereitung von Handelsverträgen, insbesondere 2., 3., 13., 14. Heft.
Volkswirtschaftliche Zeitfragen, insbesondere Heft 169:
Sympher, Die wirtschaftliche Bedeutung der Kanalvorlage und Hefte 165, 167/68.

Das deutsche Wirtschaftsjahr 1880, 1881, 1882, 1883. Handel und Industrie in Deutschland 1884—1888, herausgegeben vom Generalsekretariat des Deutschen Handelstages. Berlin. 1881, 1882, 1883, 1884, 1885, 1890.
Jahresberichte der Ältesten der Berliner Kaufmannschaft, der Handelskammern, besonders von Essen, Dortmund, Oppeln.

Zeitschrift „Stahl und Eisen“, herausgegeben von der Nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller Düsseldorf. 1883 bis 1901.

Zeitschrift „Die Industrie“.

Protokolle der Sachverständigen-Vernehmung seitens der Eisenenquetekommission im November 1878.

Bericht der Eisenenquetekommission. 1879.

Stenographische Berichte der Verhandlungen des Reichstags. 1879.

Die statistischen Angaben sind, soweit nichts Besonderes bemerkt ist, der „Statistik des Deutschen Reichs“, bezw. den Vierteljahrsheften und den Statistischen Jahrbüchern entnommen. Daneben wurden für Zahlenangaben benutzt:

Jahrbuch für den Oberbergamtsbezirk Dortmund 1900/1901. — Essen 1901.

Gothaischer Hofkalender 1901.

Speziell amerikanische Literatur:

Atkinson ‚British Manufactures and the policy of Unfettered Commerce‘ und ‚The interdependence of nations‘. April 1901.

Schönhoff, ‚The Nations in competition at the close of the century‘. März 1901.

Swank, secretary and General Manager of the American Iron and Steel Association.

‚Notes and comments.‘ Philad. 1897.

‚The american and foreign iron trades in 1899‘, Washington, ‚Government Printing Office‘ 1900 (dem alle statistische Angaben, soweit nichts Besonderes bemerkt, entnommen sind).

‚Directory to the Iron and Steel Industrie.‘

David Williams, ‚The consolidations and listed stock companies in the iron and allied trades‘. New York 1900.

Zeitschrift ‚The bulletin‘. Philadelphia. 1901.



Erster Abschnitt.

Der Zoll auf Roheisen.

---

§ 1. Die Eisenzölle bis 1879[1].

Von jeher war in Preufsen die Industrie von Eisenwaren sehr bedeutend, während die Roheisenproduktion den heimischen Bedarf nicht deckte. Demzufolge liefs man Roheisen in dem berühmten Zolltarif vom 26. Mai 1818 sowie in den folgenden Jahrzehnten von jeder Eingangsabgabe frei und versuchte bis 1852 sogar, die Ausfuhr aus den östlichen Provinzen zu erschweren. Erst im Jahre 1844 wurde unter dem Einflufs einer schweren wirtschaftlichen Krisis und der übermächtigen Konkurrenz Englands ein Zoll von 20 Mark auf die Tonne (t) Roheisen gelegt. Unter seinem Schutze machte die Hüttenindustrie grofse Fortschritte. — Der Zoll wurde dann 1865 durch den Handelsvertrag mit Frankreich, dessen Abschlufs wesentlich politischen Gegensätzen zwischen Preufsen und Österreich zu verdanken war, auf 15 Mk. herabgesetzt, weiter 1868 im österreichischen Handelsvertrag auf 10 Mk. und 1870 auf 5 Mk. pro Tonne.

In diesen Jahren gewann die Freihandelslehre in Deutschland die Oberhand, und zur Herrschaft gelangte sie gleichzeitig mit dem grofsen wirtschaftlichen Aufschwung 1871—1873 nach dem deutsch-französischen Kriege. Der Bedarf der deutschen Industrie an Roheisen stieg gewaltig, hauptsächlich veranlafst durch die Anlage zahlreicher Eisenbahnen und die Neuausrüstung des deutschen Heeres. Da die heimischen Hochöfen trotz vieler Gründungen und Erweiterungen der Betriebe den Bedarf in keiner Weise befriedigen konnten, wurde das Verlangen nach englischem Roheisen

---

[1] Über die Geschichte der Eisenzölle bis 1879 und die Zollkämpfe dieses Jahres liegen erschöpfende Darstellungen vor: Sering „Geschichte der preufsisch-deutschen Eisenzölle“ (1818—1880), Lotz „Die Ideen der deutschen Handelspolitik von 1860—1891“.

immer lebhafter. Vom 1. Oktober 1873 ab kam der Roheisenzoll ganz in Fortfall.

Aber schon in diesem Augenblick waren Bedarf und Produktion auf ihrem Höhepunkt angelangt. Der Börsenkrisis des Jahres 1873 folgte in allen Ländern eine schwere Industriekrisis, mit besonderer Heftigkeit in Deutschland. Sie veranlafste einen Umschwung in den handelspolitischen Anschauungen. Überall beeilte man sich, die kaum gestürzten Zollschranken wieder aufzurichten. Auch in der bisher durchweg freihändlerisch gesinnten Wissenschaft wuchs die Schutzzollströmung an Stärke[1].

Der allgemeine Zug nach handelspolitischer Abschliefsung in der zweiten Hälfte der 1870er Jahre traf nun in Deutschland auf besonders günstige Voraussetzungen.

Preufsen hatte bis dahin sehr viel Getreide exportiert; seine Landwirte legten demnach mehr Wert auf Erhaltung des ausländischen Absatzes als auf den Schutz des inneren Marktes. Mit dem Eindringen des überseeischen Getreides wurde auch bei ihnen der Wunsch nach Schutzzöllen laut, nachdem schon vorher der Mehrbedarf der anwachsenden Bevölkerung den Getreideexport sehr reduziert hatte. Deutschland wurde aus einem Getreide ausführenden ein Getreide-Importland und gleichzeitig ein grofser Teil seiner Landwirte aus Freihändlern Schutzzöllner.

Den Anstofs aber zu der Zollreform von 1879 gab der schlechte Stand der deutschen Reichsfinanzen, den aufzubessern indirekte Steuern und Zölle am meisten berufen zu sein schienen. Aus finanziellen Erwägungen fand der Zolltarif auch bei grundsätzlichen Freihändlern wie Treitschke Zustimmung.

Dazu kam, dafs damals zuerst in unserm öffentlichen Leben die Meinungen und Wünsche der Produzenten hohes Ansehen und Gehör fanden, während bis dahin die Beamtenschaft die entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung gehabt hatte. Zur Geltendmachung ihrer Forderungen vereinigten sich die Fabrikanten[2], und die Führung im Zollkampf übernahm der hauptsächlich aus Spinnern und Eisenhüttenleuten zusammengesetzte Centralverband deutscher Industriellen. Auch ein Teil der Maschinenindustrie schlug sich auf die schutzzöllnerische Seite, während die Weber und zum Teil auch die Eisen verarbeitenden Industrien am Freihandel festhielten.

Der erste Erfolg der Schutzzollbewegung war im Juni 1878 die Einsetzung von Enqueten zur Feststellung der wirtschaftlichen Lage in der Baumwoll- und Eisenindustrie. In

[1] Vgl. Bd. XVI der Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik am 21. und 22. April 1879.

[2] Vgl. darüber Bücher in den Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik 1894. Bd. 61, S. 143.

der Eisenenquete wurden 46 Sachverständige, nämlich vorwiegend — 32 — Hochofenbesitzer, daneben 2 Bergbautreibende, 2 Leiter von Eisenbahnverwaltungen, 6 Eisenhändler und 4 Landwirte — als Verbraucher — vernommen. Die Vernehmungen ergaben seitens der Produzenten überwiegend das Verlangen nach Schutzzöllen.

Es folgte die Erklärung der 204 Reichstagsabgeordneten vom 17. Oktober 1878 zu Gunsten des Schutzzolles, Bismarcks Schreiben an die Tarifkommission des Bundesrats vom 15. Dezember 1878, die Einbringung des Zolltarifentwurfes im Reichstag am 10. April 1879 und mittelst eines Bündnisses zwischen schutzzöllnerischen Industriellen und Landwirten seine Annahme im Hochsommer 1879 nach heftigen parlamentarischen Kämpfen. Vom 1. Juli 1879 ab traten die neuen Zölle in Kraft, für Roheisen gemäfs der Regierungsvorlage ein Zoll von 10 Mark pro Tonne. Auf dieser Höhe ist er bis jetzt unverändert geblieben, und auch der neue Tarifentwurf vom 19. November 1901 bringt keine Änderung.

Der im Verhältnis zu andern Ländern wenig gegliederte Tarif von 1879 enthält unter Position 6—6e die Eisenzölle in 38 statistischen Nummern des Warenverzeichnisses (227—265), unter Position 15—15d die Zölle auf Maschinen und Instrumente in 12 Nummern.

Bevor man die Erscheinungen untersucht, die dem Verlangen nach Schutzzöllen zu Grunde lagen, müssen in Kürze die damaligen Produktionsbedingungen der deutschen Industrie, auch im Vergleich zu denen des Auslandes, geschildert werden. —

§ 2. Produktionsbedingungen und wirtschaftliche Lage der deutschen Eisenindustrie 1879.

Voraussetzung einer grofsen Eisenindustrie ist das Vorkommen von Erzen oder Kohlen. Bei den hohen Transportkosten beider Stoffe infolge ihres niedrigen specifischen Wertes ist die Bildung einer Eisenindustrie, die Erze und Kohlen aus der Ferne bezieht, auf die Dauer nicht möglich. Erfahrungsgemäfs kommen die Erze leichter zu den Kohlen, als die Kohlen zu den Erzen.

Auch Deutschland ist reich an beiden Mineralien. Seine Kohlenproduktion betrug 1877 48,3 Millionen Tonnen und stand nur hinter England und Nordamerika zurück. Die mächtigsten Kohlenlager finden sich an der Ruhr, wo vier Fünftel aller deutschen Koks hergestellt werden, ferner in Oberschlesien und an der Saar, gleichfalls mit grofser Koksproduktion. Daneben kommen noch in Betracht die Kohlenbecken von Aachen, ferner Wettin und Löbejün im Regierungsbezirk Merseburg, Zwickau und der Plauensche

Grund in Sachsen, sowie Stockheim in Oberfranken. Die Braunkohlenlager interessieren hier nicht. Die Verwendung von Holzkohlen war schon 1879 unbedeutend.

Die berühmtesten Erze Deutschlands waren die Siegerländer, die das beste Material für den Puddelprozefs abgaben; es sind manganreiche, fast phosphorfreie Spateisensteine von sehr hohem Eisengehalt, nicht schwer gewinnbar. Schlesien besitzt Brauneisenerze in grofser Menge und von mäfsigem Eisengehalt, 35—40 %, vor allem zum Puddelprozefs brauchbar, ferner Thon- und vereinzelt Magneteisensteine. Ziemlich gering war damals noch die Ausbeute der sehr phosphorhaltigen oolithischen Brauneisensteine des Harzes. In Bayern, Thüringen und dem Rheinland findet man ebenfalls Braun-, Spat- und Roteisensteine, Rasenerze schliefslich in den verschiedensten Gebieten Deutschlands. Die gröfsten Funde aber weisen Lothringen und das zum Zollverein gehörige Luxemburg auf: die nicht viel eisen-, aber stark phosphorhaltigen Minetteerze. Wegen dieses hohen Phosphorgehalts waren sie aber vor 1879 nur von mäfsiger Bedeutung.

Weniger günstig ist die Lage der Kohlen- und Erzbergwerke zu einander. Nur in Oberschlesien und an der Saar sind die Entfernungen mäfsig; dagegen sind das Siegerland und das Ruhrgebiet über 100 km, die Ruhrkohlen und die lothringischen Erze sogar 300—400 km voneinander getrennt. Dabei fehlt es an durchweg schiffbaren Wasserwegen. —

Die Produktion von Giefserei-Roheisen war in Deutschland schwach, stand weit hinter der englischen zurück und genügte den Ansprüchen der hochstehenden deutschen Giefsereien weder an Menge noch an Beschaffenheit. Dagegen war die Produktion von Puddelroheisen sehr entwickelt; sie hatte eine auswärtige Konkurrenz seit Zurückdrängung der belgischen kaum zu befürchten und erfreute sich sogar einer mäfsigen Ausfuhr. In diesen Verhältnissen hatte seit 1861 die Erfindung Bessemers eine vollständige Revolution hervorgerufen. Bessemer-Flufseisen und -Flufsstahl begannen auf fast allen Gebieten das Schweifseisen zu verdrängen, und auch die deutschen Puddelwerke mufsten zum Bessemerverfahren übergehen.

Hier stellten sich ihnen aber Schwierigkeiten entgegen: der gröfste Teil der deutschen Erze, auch in dem neu erworbenen Lothringen, liefs sich seines starken Phosphorgehaltes wegen nicht zur Stahlbereitung gebrauchen. Man war daher genötigt, mit hohen Frachtkosten spanische und Elbaer Erze kommen zu lassen, wodurch sich die Flufseisenproduktion wesentlich verteuerte. —

Dies hatte solange keine schlimmen Folgen, als die Nachfrage sehr grofs und demnach die Preise sehr hoch waren; 1873 kostete die Tonne Roheisen 170 Mk. Man achtete der

hohen Produktionskosten nicht, sondern gründete zahlreiche Aktiengesellschaften und baute Hochofen auf Hochofen[1]. Die Kapitalien entlieh man sich zu immer höheren Zinsen, und die Betriebe wurden auf eine Nachfrage wie die von 1873 eingerichtet, ja auf eine noch weitere Entwicklung.

Infolge der Krise sank nun seit 1874 die Nachfrage sehr stark, und es trat eine schwere Depression ein; das Bauwesen erlahmte, der Eisenbahnbau stockte. Der Verbrauch von Roheisen pro Kopf der Bevölkerung betrug im Jahre 1873 71 kg, dagegen 1874—1879 nur 50,6, — 43,8, — 41,1, — 38,5, — 36,7, — 34,3 kg[2].

Die Produktion aber liefs sich nicht dem gesunkenen Bedarf entsprechend einschränken, und so bezahlte man im Durchchnitt des Jahres 1875 für die Tonne Roheisen, die 1873 noch 170 Mk. gekostet hatte, nur etwa 50 Mk. Es herrschte eine gefährliche Überproduktion. Dies wurde zwar in dem Bericht der Enquetekommission (S. 2—4) mit dem Hinweise darauf bestritten, dafs die deutsche Produktion den Verbrauch gar nicht überschritten hätte. Zum Beweise dessen rechnete die Kommission die thatsächliche Produktionsmenge aus und stellte ihr den Verbrauch, zusammengesetzt aus Produktion plus Einfuhr minus Ausfuhr, gegenüber. Aus dieser Rechnung kann man höchstens folgern, dafs die Hochofenwerke keine unverkauften Bestände auf Lager hatten. Der Begriff der Überproduktion ist aber der[3], dafs zwar viel mehr hergestellt werden könnte nach der vorhandenen Leistungsfähigkeit der Betriebe, aber aus Furcht, nicht verkaufen zu können, thatsächlich weniger produziert wird. Und ein solcher Zustand lag seit 1874 vor, wie folgende Berechnung zeigt:

Die deutschen Hüttenwerke stellten 1873: 2174000 t Roheisen her; auf eine solche Jahresleistung mufsten also auch ihre Betriebe eingerichtet sein. Erzeugten sie weniger, so waren die Betriebe nicht voll beschäftigt. Nun produzierten die deutschen Hochöfen aber in den Jahren:

	1874	1875	1876	1877	1878
1000 t:	1856	1982	1802	1899	2119

oder weniger als i. J. 1873 in 1000 t:

318	192	372	275	55

oder in Prozenten der Jahresproduktion von 1873:

85	92	83	88	97 %

Dabei sind etwaige technische Verbesserungen in den Jahren 1873—1878 ganz unberücksichtigt geblieben.

---

[1] Nach v. d. Borght im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Art. Aktiengesellschaften, wurden bis 1870 in der Bergbau- und Hüttenindustrie 23, 1870—1880: 28 Aktiengesellschaften gegründet. —

[2] Sering a. a. O. S. 156.

[3] Vgl. ebenda S. 228.

Das sind die typischen Erscheinungen der Überproduktion. Wenn die Produzenten dies so lebhaft bestritten, so rührt das wohl daher, dafs man fälschlicher Weise in das Wort einen Vorwurf hineinlegte.

Sie machte sich um so empfindlicher bemerkbar, als der Betrieb besonders der mit hohem Kapital gegründeten und kostspielig eingerichteten Bessemerwerke unbedingt auf starke Beschäftigung und gute Preise angewiesen war.

Geholfen werden konnte nur durch eine Einschränkung der Produktion. Das aber hätte für viele Hüttenwerke die Vernichtung bedeutet; denn es war immer noch vorteilhafter, zu niedrigen Preisen als gar nichts zu verkaufen. —

Zu diesem inländischen Überangebot kam nun aber das Englands hinzu. Dort lagen die Dinge ähnlich, höchstens insofern etwas besser, als die Krise die unsoliden Betriebe noch energischer beseitigt hatte. Die Werke waren unbeschäftigt und versuchten, dem durch Forcierung des Exports abzuhelfen. Und zwar richtete sich der Export in erster Linie nach dem offenen Markte Deutschlands, da der andere regelmäfsige Abnehmer, Nordamerika, am 6. Juni 1872 seinen Markt gesperrt hatte. Die Einfuhr nach Deutschland ging nach der Krise zwar zurück, aber nicht so stark, wie es dem verminderten Bedarf entsprochen hätte.

Der überlegenen Konkurrenz Englands wurde von den meisten Industriellen die Hauptschuld, wenn nicht die alleinige, an dem wirtschaftlichen Niedergange zugeschoben. Es helfe daher auch nichts, wenn das Inland mit seiner Produktion Mafs halte. Diese Behauptung war aber übertrieben.

Es wurden an 1000 t Roheisen eingeführt[1]:

1873	1874	1875	1876	1877	1878
743	549	625	584	541	485

Sering hat nun aber meines Erachtens überzeugend nachgewiesen[2], dafs diese Ziffern zu hoch sind, weil sie einen grofsen Teil der Durchfuhr mit enthalten, die seit dem Fortfall des Zolles i. J. 1873 nicht mehr genau deklariert wurde. Versucht man die Durchfuhr nach dem Verhältnis früherer Jahre auszuscheiden, so betrug die — in 1000 t —

	Einfuhr zum Verbleib	Ausfuhr	Mehreinfuhr	Produktion	Verhältnis der Produktion zur Einfuhr
1873	690	154	536	2174	2,9
1874	383	76	307	1856	4,8
1875	438	171	267	1982	4,5
1876	413	149	264	1802	4,4
1877	380	219	161	1899	5,0
1878	330	291	39	2119	6,4

[1] Sering a. a. O. S. 164. Die Ziffern weichen von den in der Begründung zum neuen Zolltarif gegebenen unerheblich ab.
[2] Ebenda S. 164—167.

Die in der letzten Spalte berechnete Zahl legt klar, um wie vielmal die Produktion gröfser als die Einfuhr ist. —

Nun lagen die Verhältnisse bei Giefsereiroheisen und Roheisen für schmiedbares Eisen ganz verschieden. Leider scheidet die Einfuhrstatistik die Roheisensorten nicht. Bis zum Jahre 1882 findet sich aber ein gewisser Ersatz in den Angaben der das Eisen verarbeitenden Walzwerke, Giefsereien u. a. über die Herkunft des von ihnen verwandten Materials [1]. Darnach erkennt man:

1. In Puddelroheisen, das damals noch den gröfsten Teil der deutschen Produktion ausmachte, bestand überhaupt keine auswärtige Konkurrenz. Es wurden 1878 verschmolzen: 1 353 000 t heimisches und 34 000 t ausländisches Roheisen.

2. Vor 1870 wurde etwa dreimal so viel englisches als deutsches Giefserei-Roheisen verarbeitet; seit 1871 kamen in 1000 t Giefsereiroheisen zur Verwendung:

	deutsches	= %	engl.	= %		deutsches	= %	engl.	= %
1871:	76	27,1	204	72,9	1875:	116	27,2	311	72,8
1872:	93	22,4	323	77,6	1876:	94	24,7	287	76,3
1873:	100	22,6	344	77,4	1877:	102	29,6	243	70,4
1874:	115	27,2	308	72,8	1878:	102	30,3	235	69,7

Die Verwendung fremden Giefsereiroheisens hatte 1873 ihren Höhepunkt erreicht, liefs aber bis 1878 sehr nach. Es deckte 1878 einen geringeren Teil des deutschen Bedarfs als in der Zeit des früheren Zollschutzes bis 1870. Die Einfuhr von Giefsereiroheisen war also zwar sehr grofs, aber nicht stärker geworden; sie hatte das Wachstum der deutschen Produktion kaum aufgehalten, war aber zur Deckung des Bedarfs noch notwendig. In den Bezirken Lothringen, Köln, Aachen und Oppeln wurde überwiegend deutsches, in allen andern Gebieten mehr englisches Eisen verarbeitet. —

3. Wie viel ausländisches Roheisen zur Herstellung von Flufseisen und Flufsstahl verwandt wurde, läfst sich nur für die Jahre 1877 und 1878 feststellen, da bis dahin nur die Rohstahlhütten Angaben gemacht hatten. 1877 kamen 173 000 t, 1878 111 000 t zur Verwendung. Davon ist ein Teil schwedisches Holzkohlenroheisen, das als unentbehrlicher Rohstoff für die Herstellung besonders harten Stahls, zu Hufnägeln und bestem Gufsstahl, galt, der gröfsere Teil dagegen englisches Bessemerroheisen. Aber dessen Einfuhr befand sich im Rückgang und machte 1878 nur noch wenig über ein Fünftel des gesamten zur Verwendung kommenden Eisens aus, da gleichzeitig das deutsche Material von 261 000 t im J. 1877 auf 391 000 t im J. 1878 stieg.

[1] Vgl. Sering a. a. O. S. 175.

Die englische Einfuhr war also nicht so grofs, dafs man von einer Überflutung des deutschen Marktes sprechen konnte, um so weniger, als ihr gröfster Teil, das Giefsereiroheisen, kein neuer Konkurrent unserer Hochöfen war. Allerdings war der Einflufs des englischen Wettbewerbes auf dem deutschen Eisenmarkt wesentlich gröfser, als der thatsächliche Import andeutet. Denn schon die Möglichkeit der Einfuhr zu niedrigeren Preisen vermag die Inlandspreise herabzudrücken; kostete Roheisen in London 35 Mk., so konnte man auch in Deutschland auf die Dauer keinen höheren Preis frei Verbrauchsort nehmen, als 35 Mk. plus Fracht.

Die englischen Preise von Giefsereiroheisen bestimmten die deutschen nun in vollem Mafse auf dem norddeutschen Markte, wohin das englische Eisen billiger als das westfälische und schlesische gebracht werden konnte, besonders auch in Berlin. Weniger im Süden und Südwesten des Reiches, da hierhin die westfälischen und lothringischen Hochöfen niedrigere Frachtkosten hatten. In Bessemerroheisen war der Parallelismus zwischen deutschen und englischen Preisen weniger deutlich, bei Puddelroheisen bestand er gar nicht.

In den Jahren 1877 und 1878 standen die englischen Preise niedriger als jemals seit 1863. Nach einer Steigerung auf 104 sh. i. J. 1873 hatten sie 1874—1876 noch zwischen 43 sh. und 56 sh. geschwankt, 1877 aber fiel der Preis auf 37,3 sh. und erholte sich 1878 nur auf 39,3 sh.[1]. —

Die Fortdauer derartig ungünstiger Zustände brauchte man zwar nicht zu erwarten, aber aufserdem behaupteten alle Fabrikanten auf das lebhafteste, die englische Hüttenindustrie sei der deutschen überhaupt durch geringere Produktionskosten überlegen, sowie dauernd auf den Export zu uns eingerichtet. Die deutsche Eisenindustrie könne die englische Konkurrenz daher nur bei hohen Preisen aushalten und bedürfe eines kräftigen Zollschutzes.

Der im folgenden versuchte Vergleich zwischen Deutschland und England stützt sich im wesentlichen auf die Eisenenquete. Ohne den nach 23 Jahren allmählich verblafsten Streit über die Zuverlässigkeit ihrer Angaben und der daraus von der Kommission gezogenen Schlüsse wieder aufzunehmen, kann man doch soviel sagen, dafs derartige Vergleiche nie von zweifelloser Zuverlässigkeit sind. Ist es schon schwer, die heimischen Produktionskosten mit Rücksicht auf die zahlreichen dabei in Betracht kommenden Faktoren als Materialkosten, Löhne, Anlagekapital genau zu berechnen, so gilt dies erst recht für das Ausland. Mit diesem Vorbehalt kann man aus der Enquete doch den Schlufs ziehen, dafs

[1] Nach den Preisnotierungen des Eisenhändlers Elkan in Hamburg (Stahl und Eisen 1885, S. 104 fg.).

Englands Hüttenindustrie der deutschen überlegen war und zwar in folgenden fünf Punkten:

1. England bezog seine Erze für den Bessemerprozefs mit geringeren Kosten. Ein grofser Teil der englischen Erze war phosphorfrei und daher zur Darstellung von Flufseisen brauchbar. Vor allem aber stellte sich für England der Bezug spanischer und Elbaer Erze wesentlich billiger als für uns. Einmal liegen die englischen Hochöfen ganz in der Nähe des Meeres; aufserdem ist die Entfernung von Spanien nach England geringer, und die Schiffsfrachten waren niedriger. Infolgedessen erhielt England die für eine Tonne Roheisen erforderlichen Eisenerze aus Spanien (Bilbao) um etwa 19 Mk. billiger als die deutschen Hüttenwerke. Dies bedeutete aber — besonders bei dem niedrigen Stand der Eisenpreise — eine ganz wesentliche Differenz[1].

2. Die in England selbst gefundenen Erze und Kohlen liegen dichter zusammen als bei uns. In Cleveland findet man Erze und Kohlen häufig in demselben Bergwerk. Soweit aber für England Entfernungen in Betracht kamen, waren die Frachtsätze zum mindesten nicht höher, zum Teil sogar niedriger als die deutschen[2].

3. Auf dem Wasserwege lieferte England über die Nord- wie Ostseehäfen den norddeutschen Giefsereien das Eisen billiger, als es Oberschlesien oder Westfalen konnten, um so mehr, als die deutschen Wasserstrafsen unzureichend und die Frachtkosten hohe waren. Selbst nach dem Hauptabsatzpunkt Berlin war für England der Transport nicht teuerer als für Schlesien[3].

Diesem besonders schwer empfundenen Nachteil konnte man durch Zölle oder durch eine Erleichterung des deutschen Absatzes, also Frachtverbilligung, begegnen. Die letztere Methode war aber aus finanziellen Gründen, die ja bei der 1879er Zollreform — wenigstens für die Regierung — die Hauptrolle spielten, undurchführbar.

4. England besafs — und zwar ebenfalls besonders in Giefsereiroheisen — eine seit Generationen ununterbrochen thätige, gut geschulte Arbeiterbevölkerung; die Tagesleistung des englischen Arbeiters war wesentlich gröfser als in Deutschland und überwog den Mehraufwand an Löhnen weit[4]. Aber auch im Bessemerprozefs hatten die englischen Arbeiter schon eine längere Schulung durchgemacht, während der Puddelprozefs, in dem die deutschen Arbeiter hervorragten, an Bedeutung immer mehr abnahm.

---

[1] Kommissionsbericht S. 15; Vernehmungen S. 392.
[2] Kommissionsbericht S. 15
[3] Ebenda S. 14.
[4] Ebenda S. 15.

5. Zu diesen speciellen Gründen kam nun noch eine Reihe mehr allgemeiner Natur hinzu:

Englands Eisenindustrie besafs seit Jahrzehnten einen Weltruf, man hielt allgemein englisches Eisen für besser, und dieses Vorurteil bestand auch in weiten Kreisen Deutschlands. Besonders zum Giefsen, aber auch für Stahl und Draht, gab man dem englischen Eisen den Vorzug. Ferner war England ein hochentwickelter Industrie- und Handelsstaat und erfreute sich aller Vorteile desselben: gröfserer Reichtum an Kapitalien, stärkere Organisation des Kredites, lebhafterer Verkehr und weitverzweigte Absatzbeziehungen. Sie wurden durch die mächtige Handelsflotte und den grofsen Schiffbau unterstützt.

Bestritten wurde Englands Überlegenheit in der Technik; für den Puddel- und wohl auch den Bessemerbetrieb mit Recht. Dagegen war es, wie von vielen Seiten[1] versichert wurde, bei uns noch unmöglich, ein so gleichmäfsiges Giefsereiroheisen zu erblasen wie in England.

Zu Ungunsten Englands fielen in die Wagschale nur die höheren Abgaben der Bergwerksbesitzer an die Grundeigentümer, vielfach noch 20% vom Werte des gewonnenen Erzes. Doch erwartete man eine Verminderung der Abgaben[2]. —

Der Bericht der Enquetekommission fafst die Angaben über die Differenz zwischen deutschen und englischen Produktionskosten zusammen[3]. Darnach kostete die Herstellung von

in	Bessemerroheisen	Puddelroheisen ordinärem-	Puddelroheisen Qualitäts-	Giefsereiroheisen
	Mark	Mark		Mark
Westfalen	61—70	45	52—61	59—64
Schlesien	72—80	41—54	52	54—60
Lothringen	—	34—38	—	42—43
England	53—58	36—38	—	36—38 42—45 (schottisches)
Dazu Belgien	—	32—39	—	38,4

Die Herstellung von gutem Giefsereiroheisen war also in England um 10—15 Mk., die des ordinären um fast 20 Mk. billiger als in Westfalen und Schlesien, um etwa 5 Mk. billiger als in Lothringen. In Bessemerroheisen war Englands Vorsprung gegen Westfalen 8 Mk., gegen Schlesien 20 Mk.; hier war aber der Bessemerprozefs noch unentwickelt.

Die Angaben für Puddelroheisen sind nur der Vollständigkeit wegen mit gegeben. Obgleich die Kosten seiner Gewinnung darnach in Deutschland wesentlich höher waren, hatte es doch eine fremde Konkurrenz nicht zu bestehen.

---

[1] Vgl. Sering a. a. O. S. 178 fg.
[2] Kommissionsbericht S. 19, 20. Vernehmungen S. 281.
[3] Kommissionsbericht S. 12—18.

Dies läfst darauf schliefsen, dafs auch in den anderen Sorten die Konkurrenz so schlimm nicht sein konnte. —

Ein von der Enquetekommission angestellter Vergleich mit den Verkaufspreisen zeigte, dafs ein wirklicher Gewinn eigentlich nirgends erzielt wurde; bei westfälischem Bessemerroheisen überschritten die Herstellungskosten sogar die Verkaufspreise [1]. Diese waren für

in	Bessemerroheisen	Puddelroheisen ordinärem-	Puddelroheisen Qualitäts-	Giefsereiroheisen
	Mark	Mark		Mark
Westfalen	63—69	45	54—60	58—65
Schlesien	—	—	53	56
Lothringen	—	35—38	—	42—49

Nur die bayerische Maximilianshütte berechnete für Bessemerroheisen 63 Mk. Selbstkosten und 70—72 Mk. als Verkaufspreis. —

Auch auf die Konkurrenz Belgiens wurde der Preisdruck zurückgeführt. In Wahrheit war sie aber auf dem Roheisenmarkt sehr gering. Denn der gröfste Teil der aus Belgien deklarierten Einfuhr war nur belgische Durchfuhr und in Wirklichkeit englisches Eisen. Der eigentliche Import, den man aus den belgischen Ausfuhrziffern erkennen kann, wuchs nicht [2]. — Die Einfuhr aus Frankreich war mit 9000 t unbedeutend und geringer als der Export dorthin; man befürchtete allerdings ein Anwachsen des Imports, wenn die hohen Preise in Frankreich sänken. Man nahm die französischen Produktionskosten als den deutschen gleich an. —

Der Einfuhr stand ein ziemlich erheblicher Export gegenüber, immerhin ein Beweis für die Leistungsfähigkeit der deutschen Eisenindustrie. Zwar wurde von den Befürwortern des Zolles ausgeführt, es handle sich nur um eine Notausfuhr, infolge der Bedrängnis durch die fremde Konkurrenz auf dem heimischen Markte. Wenn aber die Industrie schon auf dem heimischen Markte nicht konkurrieren kann, so kann sie es erst recht nicht auf dem fremden, soweit ihr Absatz dorthin nicht etwa geographisch oder handelspolitisch begünstigt ist. Dies war aber England gegenüber damals nirgends der Fall; nur Oberschlesien hatte zum Export nach manchen Teilen Rufslands einen Vorsprung. Die Ausfuhr geschah also zwar zu niedrigen Preisen und wurde mehr als in normalen Zeiten forciert, aber dieses hatte seine Ursache in erster Linie wieder in dem dargelegten Mifsverhältnis zwischen deutschem Bedarf und Produktion [4]. —

Aus den angeführten Daten und Mitteilungen erkennt

---

[1] Kommissionsbericht S. 13—18.
[2] Sering a. a. O. S. 177, 178.
[3] Kommissionsbericht S. 18.
[4] Vgl. Sering a. a. O. S. 228 fg.

man demnach als Gründe für die schlechte Lage der Hüttenindustrie:

Die deutschen Hochöfen, die Puddelroheisen herstellten, litten nicht unter ausländischer Konkurrenz, wohl aber unter Überproduktion und der Verdrängung durch Flufseisen; die deutschen Hochöfen, die Bessemerroheisen herstellten, unter der herrschenden Überproduktion, verschärft durch besonders hohe Produktionskosten. Hinzu trat die englische Konkurrenz, die zwar an sich nicht umfangreich war, aber bei den niedrigen Preisen schärfer als zu normalen Zeiten wirkte. Sie war im wesentlichen durch die geringeren Beschaffungskosten phosphorfreier Erze bedingt.

Die Giefsereiroheisen produzierenden Hochöfen hatten sowohl unter der mangelnden deutschen Nachfrage als auch unter der englischen Konkurrenz zu leiden. Diese war völlig mafsgebend bei Giefsereiroheisen in Norddeutschland, hatte einen geringen Einflufs auf Flufsroheisen und -Stahl und keinen direkten auf Puddelroheisen. —

Während der Centralverband anfangs noch einen Zoll von 6 Mark vorgeschlagen hatte, hielt man schliefslich einen 10-Markzoll zum Schutz gegen die englische Konkurrenz für notwendig. Die Motive der schutzzöllnerischen Mehrheit, wie sie insbesondere in der Reichstagsrede des Abg. Stumm am 16. Mai 1879 zur Sprache kamen [1], waren etwa folgende:

Die Enquete habe bewiesen, dafs die deutschen Hochöfen dem Untergange verfallen wären, wenn die beständig wachsende englische Konkurrenz nicht ferngehalten würde. Das englische Giefsereiroheisen sei und bleibe dem deutschen überlegen. Das vorzügliche deutsche Puddeleisen sehe seiner völligen Verdrängung durch das Flufseisen entgegen; jetzt habe gar Thomas gezeigt, dafs man phosphorhaltige Eisenerze unter $1\frac{1}{2}$ % Phosphor zur Flufseisenproduktion verwenden könne; damit seien die lothringischen Erze, die über 1,7 % Phosphor enthielten, noch nicht brauchbar, wohl aber die Clevelanderze, und so würde das englische Eisen auch den deutschen Markt für schmiedbares Roheisen erobern, wie es den für Giefsereiroheisen schon erobert hätte. In Flufseisen würden wir nicht konkurrieren können; es müsse daher einesteils den Puddelwerken ermöglicht werden, unter hohen Preisen bei diesem Verfahren zu bleiben; ferner sollte ihnen zur Entschädigung für ihre unausbleiblichen Verluste bei der Herstellung schmiedbaren Eisens ganz fest der Absatz von Giefsereiroheisen gewonnen und gesichert werden. Der Zoll müsse den Unterschied zwischen englischen und deutschen

---

[1] Ähnlich äufserten sich die Abgeordneten Rentzsch am 15. Mai und Berger am 16. Mai 1878 (2. Lesung). — Vgl. auch die Eingabe des Verbandes deutscher Eisen- und Stahlindustrieller. Anfang Februar 1879.

Produktionskosten ausgleichen. — Neben den wirtschaftlichen wurden vereinzelt auch politische Gesichtspunkte geltend gemacht: Es erhöhe Deutschlands Unabhängigkeit, wenn es seinen Bedarf an Eisen ganz im Inlande decken könne.

Der Zoll von 10 Mark war höher als der seit 1868 bestehende. Der Ziffer nach entsprach er dem von 1865—1868; in Wirklichkeit war er wesentlich höher, da der Roheisenpreis inzwischen sehr gesunken war. Bei dem durchschnittlichen Preisstand der Jahre 1877—1879 bedeutete er für Qualitäts-Giefsereiroheisen einen Wertzuschlag von fast 20 %, für ordinäres Giefsereiroheisen von 25 %, für Bessemerroheisen von 15 %. Er würde, wäre er voll zur Wirkung gekommen, die Differenz der Selbstkosten zwischen englischem und deutschem guten Giefsereiroheisen ganz, zwischen dem ordinären nicht ganz, zwischen dem Bessemerroheisen mehr als völlig ausgeglichen haben.

§ 3. Einfuhr, Ausfuhr und Produktion von Roheisen 1879—1900.

Grundlegend für die Entwicklung der Eisenindustrie in den letzten zwei Jahrzehnten ist das beständige Anwachsen des Eisenverbrauchs. Immer mehr Gegenstände werden aus Eisen angefertigt, immer neue Länder werden der Kultur und damit dem Eisen erschlossen: die Länge der Eisenbahnschienen hat sich seit 1878 verdreifacht. Die Welt wird immer eiserner.

Mit der Steigerung des Bedarfs Hand in Hand gehend, teils sie veranlassend, teils durch sie veranlafst, ist auch die Produktion enorm gewachsen, von 18 auf 40 Mill. Tonnen zwischen 1878 und 1900. Mehr und mehr konzentriert sie sich auf die drei Länder England, Deutschland und die Vereinigten Staaten von Amerika; erst in weitem Abstand folgen dann Frankreich, Österreich, Belgien, Rufsland, Schweden, Spanien und mit geringen Mengen Italien, Canada und Japan. Neben Nordamerika hat an der grofsen Entwicklung Deutschland den lebhaftesten Anteil genommen; seine Produktion stieg zwischen 1878 und 1900 von 2 148 000 t auf 8 436 000 t, und reduziert man — nach der bekannten Methode unter Hinzufügung von ein Drittel — die Eisenfabrikate auf Roheisen, so betrug die Eisenausfuhr 1899: 2 228 000 t gegenüber 1 275 000 t i. J. 1878. Der heimische Verbrauch stieg von 37,2 kg i. J. 1878 auf 81,7 kg i. J. 1890 und 128 kg 1899[1] pro Kopf der Bevölkerung.

Die Entwicklung des Aufsenhandels und der Produktion

---

[1] Schätzungen des Jahrbuchs für den Oberbergamtsbezirk Dortmund 1900/1901, S. 590, 594.

stellt die Tabelle I dar, in Spalte 5 ist der Verbrauch angegeben, in Spalte 6 der Anteil des Imports am Verbrauch. —

Die Einfuhr zunächst weist im Jahre 1880 gegenüber 1878 einen erheblichen Rückgang auf, um 98000 t. Das Jahr 1879 kann zur Vergleichung nicht herangezogen werden, da der Zoll erst seit dem 1. Juli 1879 erhoben wurde. Der Import bleibt allerdings nicht so niedrig, steigt vielmehr i. J. 1882 wieder beinahe auf die Höhe des Jahres 1878.

Seit dieser Zeit ist ein dauernder Zusammenhang zwischen wirtschaftlichem Aufschwung und Anwachsen der Einfuhr zu konstatieren; dagegen sinkt die Einfuhr in Depressionsjahren. Die Jahre 1881—1883 brachten wenigstens eine vorübergehende Besserung der seit sieben Jahren bestehenden wirtschaftlichen Notlage: die Einfuhr steigt auf 283000 t; sinkt aber in den ungünstigen Jahren bis 1886 wieder auf 165000 t. 1890 erhebt sie sich auf 385000 t, um nach der Krise von 1890 wieder bis auf 188000 t i. J. 1895 herabzugehen. Die glänzenden Jahre 1896—1900 lassen den Import bis auf 727000 t anwachsen, was dem des Jahres 1873 fast gleichkommt. Sie ist veranlafst durch den das Angebot weit übersteigenden Bedarf. In der Krise des letzten Jahres endlich ist auch die Einfuhr wieder sehr herabgegangen.

Die Einfuhr besteht seit etwa 1883 fast ausschliefslich aus Giefsereiroheisen. Die Verwendung desselben nahm nicht ab; gegenüber 235000 t i. J. 1873 betrug sie in 1000 t

im Jahre	1879	1880	1881	1882
	245	235	224	241

Dagegen war zu derselben Zeit, der eines wirtschaftlichen Aufschwungs, das ausländische Flufsroheisen auf 112000 t zurückgegangen.

Eine zahlenmäfsige Scheidung der Roheisensorten ist seitdem nicht mehr möglich, da die Angaben der Giefsereien und Walzwerke über das von ihnen verarbeitete Roheisen aufhören, und ein Ersatz dafür fehlt. Es ist aber ziemlich sicher, dafs seit etwa 1883 oder 1884 englisches Bessemerroheisen fast gar nicht mehr auf den deutschen Markt gekommen ist. Preisnotierungen finden nur für Giefsereiroheisen statt, kein Interessentenverband, keine Handelskammer berichtet über englischen Import von Flufsroheisen. Überdies bestätigt jeder Eisenhändler, dafs aus England, aufser etwa in den letzten Jahren, fast nur Giefsereiroheisen importiert wird. Während also die Einfuhr des letzteren nach dem Zollgesetz kaum abnahm, sank die Verwendung englischen Bessemerroheisens rasch und blieb seitdem ganz gering.

Auch die seit 1897 aus Nordamerika eingeführten geringen Eisenmengen dienen gröfstenteils zum Gufs; sie stiegen 1900 bis auf 31000 t, sind aber 1901 schon wieder erheblich

zurückgegangen. — Der Rest der Einfuhr entfällt auf Schweden (vgl. § 4). —

Das entgegengesetzte Bild zeigt sich bei der Ausfuhr: sie ist schwach in Zeiten lebhaften Aufschwungs, stärker, wenn auch nicht grofs, bei einer Depression. So übertraf sie in den Zeiten gröfster Notlage, 1886 und 1887, die Einfuhr ganz erheblich und rückte auch 1894/95 nah an die Einfuhrsumme heran. Im ganzen ist die Tendenz absteigend, was aus dem wachsenden Bedarf Deutschlands, sowie aus dem zeitweiligen Verlust des nordamerikanischen Absatzgebietes für das beste Siegerländer Spiegeleisen zu erklären ist. Die Ausfuhr richtete sich die 80er Jahre hindurch ebendorthin, in den letzten Jahren hauptsächlich nach Belgien, Frankreich, Österreich, auch nach Rufsland und der Schweiz. Schon seit 1888 hat sie 200000 t nicht überstiegen; doch ist in den nächsten Jahren eine Zunahme möglich. Falls nämlich, wie es den Anschein gewinnt, unsere Roheisenproduktion seit 1899 über den Inlandsbedarf normaler Zeiten gestiegen ist, so könnten sich die Hüttenwerke während schlechter Jahre zu einer Forcierung des Exports genötigt sehen. Im ganzen aber exportiert Deutschland entschieden Eisen nicht roh, sondern zu Fabrikaten und Waren verarbeitet.

Aus der Handelsstatistik ergiebt sich demnach, dafs Deutschland seinen Bedarf an Roheisen für schmiedbares Eisen, sowohl Flufs- als Puddelroheisen, vollauf zu decken im stande ist, ja sogar einen Überschufs unter Umständen abgeben kann, dafs dagegen die Produktion von Giefsereiroheisen den Bedarf annähernd nur in Zeiten mäfsiger Nachfrage, aber nicht in Zeiten wirtschaftlichen Aufschwungs befriedigt. Deutschland ist insofern also, wie vor 1879, ein Roheisen importierendes Land.

Allerdings aber spielt das importierte Roheisen eine wesentlich geringere Rolle als 1878; denn, während die Einfuhr bis 1896 überhaupt nicht und seitden nur vorübergehend gestiegen ist, hat die Produktion das vierfache ihres damaligen Standes erreicht. Das fremde Roheisen deckte 1878 noch über 20 % des deutschen Bedarfs, im Jahrzehnt bis 1890 durchschnittlich 7 % und seitdem etwa 5 %.

Die Produktion Deutschlands stieg nämlich von 2 148000 t i. J. 1878 auf — in 1000 t Roheisen

	1883	1888	1893	1898	1900
	3470	4337	4986	7313	8436

oder setzt man die Produktion des Jahres 1878 gleich 100, auf

	1883	1888	1893	1898	1900
auf	162	202	232	340	393 %[1].

[1] Nach den Erhebungen des Reichsamts des Innern hatte 1897 die

Den gröfsten Anteil an dieser Entwicklung hat das Flufsroheisen. Es betrug nämlich die Produktion in 1000 t von

	Puddelroheisen	Giefsereiroheisen	Flufsroheisen
1878	1549 = 72,1%	112 = 5,2%	448 = 20,9%
1883	2002 = 57,9%	380 = 10,9%	1072 = 30,9%
1888	1898 = 43,7%	628 = 14,5%	1795 = 41,1%
1893	1370 = 27,5%	774 = 15,5%	2832 = 56,8%
1898	1173 = 16,3%	1278 = 17,2%	4850 = 66,4%
1900	1613 = 19,1%	1488 = 17,8%	5322 = 63,1%
Zunahme 1878—1900	64	1376	4874

Die Prozentziffern geben den Anteil jeder Eisensorte an der gesamten deutschen Produktion in jedem Jahre an. Die unbedeutenden Quantitäten Bruch- und Wascheisen, die noch hinzukommen, sind nicht mit aufgeführt [1].

Darnach hat sich die Produktion von Giefsereiroheisen ständig vergröfsert, — hauptsächlich in Westfalen, Schlesien, Lothringen und dem Harz. Die Technik ist vervollkommnet, aber nicht grundlegend umgestaltet worden (vgl. § 6).

Dagegen ist bei der Herstellung schmiedbaren Eisens seit 1878 eine völlige Revolution erfolgt. Die Tabelle beweist die von Jahr zu Jahr abnehmende Bedeutung des Puddelprozesses. Seit 1883 geht die Produktion von Puddelroheisen ununterbrochen zurück und erreicht 1898 ihren Tiefstand. Die Steigerung der Produktion in den Jahren 1899 und 1900 ist durch die stürmische Nachfrage veranlafst und nur vorübergehender Natur. — Am raschsten wurde das Schweifseisen bei der Schienenerzeugung verdrängt, sodann bei Draht. Länger widerstand es bei der Verwendung für den Brückenbau, für Dampfkessel und Schiffsbleche, wo Flufseisen lange für zu hart, spröde und nicht genügend widerstandsfähig galt. In Weifsblech giebt es eine leistungsfähige deutsche Industrie überhaupt erst seit der Anwendung des Flufseisens. Von grofser Bedeutung blieb der Puddelprozefs noch für die Fabrikation von Handelseisen, da jetzt noch viele Schmiede daran festhalten, nur Schweifseisen zu verarbeiten, und für Röhren.

Aus Schweifseisen wurden 1899 in 1000 t hergestellt:

Schienen	Draht	Bleche	Weifsblech	Handelseisen	Röhren
16	33	67	—	903	62
dagegen aus Flufseisen:					
792	480	773,5	34	2122	31 [2]

deutsche Hochofenproduktion einen Wert von 327 Mill., die der Halbfabrikate — Rohschienen und Ingots — einen solchen von 443 Mill. Mark.

[1] Jahrbuch des OBA-Bezirks Dortmund 1900/1901, S. 590.

[2] Diese Ziffer ist sicher zu niedrig.

Im ganzen wurden 1878 aus Schweifseisen etwa vier Fünftel, 1899 nur noch ein Fünftel aller Fabrikate hergestellt. Gewisse Vorzüge werden ihm auch jetzt noch zuerkannt: es gilt als besonders leicht dehnbar und schweifsbar; seine Festigkeit ist zwar geringer, aber gleichmäfsiger.

Sehr verbreitet ist der Puddelprozefs nur noch im Siegerland, wo er sich wegen des hohen Eisen- und geringen Schlackengehaltes der Erze lohnt, und in Oberschlesien. Die schlesischen Kohlen eignen sich sehr gut für den Puddel-, dagegen nur schlecht für den Flufsprozefs, weil sie nicht tragfähig sind. Daneben haben die niedrigen Löhne und die Absatzverhältnisse den Puddelprozefs in Schlesien aufrecht erhalten; viel mehr als im Westen wird dort das Eisen an die Dorfschmiede verkauft, und diese verlangen noch immer zumeist Schweifseisen.

Die geschilderte Entwicklung hat Schlesiens Bedeutung innerhalb der deutschen Hüttenindustrie kaum Eintrag getan. Es wurden 1878 etwa 11 %, jetzt 10 % des deutschen Roheisens in Schlesien erblasen. Dagegen ist das Siegerland durch die Verbilligung des Eisens empfindlich geschädigt worden.

An Stelle des Puddelbetriebes tritt mehr und mehr der basische Prozefs.

Der entscheidende Schritt zu dem enormen Wachstum der deutschen Flufseisen- und damit überhaupt Hüttenindustrie geschah durch die Einführung der 1878 gemachten Erfindung des Engländers Thomas († 1884). Thomas — und Gilchrist — gelang es, den Phosphor, der das Eisen kaltbrüchig und so die Flufseisenerzeugung im Bessemerprozefs unmöglich gemacht hatte, dadurch zu entfernen, dafs er die Converterwand mit Dolomit ausfütterte und Kalk in den Converter zusetzte. Der Phosphor verbindet sich mit dem Kalk, geht in die Schlacke über und läfst sich vom Eisen trennen (Basischer Prozefs). Man erhält auf diese Weise aus jedem Erz völlig phosphorfreies Eisen. Die zuerst auf dem Pariser Kongrefs 1878 vorgetragene Entdeckung begegnete zunächst allgemeinem Mifstrauen, fand aber dann bald Eingang, zunächst bei Bolkow, Vaughan and Cie.; das grundlegende deutsche Patent (Nr. 12700) erwarben die Erfinder am 10. April 1879[1]. Die Nachricht dieser Erfindung rief bereits in den Zolldebatten des Reichstags lebhafte Auseinandersetzungen hervor. Während v. Wedell-Malchow und Sonnemann sie gegen den Zoll ins Feld führten, sprach ihr Bamberger keine Bedeutung zu und Stumm meinte, sie werde die englische Konkurrenz noch verschärfen.

Der Thomasprozefs nahm von da an seinen Siegeslauf durch die Welt. Ganz besonders aber kam die Erfindung

[1] Beck, Geschichte des Eisens, Abteilung V, S. 635 fg.

Deutschland zu gute, daneben Belgien und Frankreich, weniger England und Nordamerika. Es betrug[1] nämlich das im basischen Converter und Hochofen erblasene Flufseisen in 1000 t:

in	1887	1893	1899
Deutschland	991	2875	5758
England	370	346	825
Nordamerika	—	750	2642
insgesamt auf der Erde	1755	4500	10164

Deutschland stellt also nur ein knappes Viertel alles Roheisens, aber fast 6/10 des Thomaseisens her.

Der Grund hierfür ist in erster Linie Deutschlands grofser Reichtum an phosphorhaltigen Erzen, sein Mangel an phosphorfreien Erzen; es veranlafste dies die deutschen Eisenhüttenleute, das Verfahren mit aller Kraft aufzunehmen und fortzubilden. Nordamerika dagegen besitzt am Lake Superior einen so unerschöpflichen Vorrat an phosphorfreien, für den sauren Bessemerprozefs geeigneten Erzen, dafs die Anwendung des Thomasverfahrens sich erübrigt; erst neuerdings gewinnt es in den Südstaaten an Bedeutung. England schliefslich ist ebenfalls reicher an phosphor*reinen* Erzen; das aus Spanien bezogene Erz stellte sich aufserdem billiger als in Deutschland. Trotzdem ist es eigentümlich, dafs der Thomasprozefs so wenig Verbreitung in seinem Heimatland gefunden hat; es scheint, als wenn die englischen Eisenhüttenleute nicht die Anpassungsfähigkeit und Energie der deutschen besessen hätten, als wenn sich auch in diesen technischen Dingen der englische Konservativismus zeigte. — In Frankreich herrscht das Verfahren in den Departements Nord und Meurthe-et-Moselle, in Belgien ist es sehr verbreitet, dagegen nur wenig in Schweden, Spanien und Rufsland.

In Deutschland förderte Thomas' Erfindung vorzüglich die lothringische Eisenindustrie, wo sie die Benutzung der für die nächsten Jahrhunderte unerschöpflichen Minetteerze ermöglichte, die bis dahin für den Bessemerprozefs keine Verwendung hatten finden können. Ebenso machte sie die grofsen Ilseder Erzlager am Nordabhang des Harzes brauchbar, während sie Schlesien, dessen Erze zwar nicht sehr eisen-, aber auch meist nicht phosphorhaltig sind, weniger zu gute kam und dem Siegerland eher schadete. Auch für die Hüttenwerke der Ruhr wurde sie von gröfster Bedeutung;

---

[1] Nach einer auch mit anderen Angaben übereinstimmenden Schätzung in „Iron and Coal Trades Review“. Stahl und Eisen 1900, S. 1265.

zwar erschlossen sich hier nicht neue Fundstätten brauchbarer Erze, aber man konnte nunmehr die bei dem Puddelprozefs gewonnenen phosphorhaltigen Schlacken verwenden, die bisher als wertlos auf die Halden geschüttet waren. Die Schlacken standen den Hochöfen zunächst teils kostenlos, teils zu sehr geringen Preisen zur Verfügung.

Als ein anderer grofser Vorteil des Thomasprozesses stellte sich heraus, dafs die Schlacke, die im Converter bei der Verbindung des zu Phosphorsäure verbrannten Phosphors mit Kalk entsteht, in fein gemahlenem Zustand ein ausgezeichnetes Düngemittel ist (Thomasphosphatmehl)[1]. Zuerst 1884 bis 1886 von Hoyermann angewandt, wurde es in gröfserem Mafsstab vom Peiner Walzwerk hergestellt. Es eignet sich besonders für Sand- und Torf-, weniger für Lehmboden. Man kann Thomasmehl, das in den sog. Kugelmühlen sehr fein gemahlen und leicht löslich, d. h. von den Pflanzen leicht fafsbar sein mufs, zu Sommer- und Winterfrüchten, hauptsächlich zu Roggen, Gerste, Futterfrüchten und auch für Wiesen benutzen. Nach der Lösbarkeit der Phosphorsäure — sog. Citratlöslichkeit — richtet sich die Wirksamkeit des Düngemittels[2].

Der Verbrauch der deutschen Landwirtschaft an Thomasmehl beträgt jährlich etwa 900 000 t[3] und ist noch einer starken Steigerung fähig. Auch der Aufsenhandel ist nicht unbedeutend; einem durchschnittlichen Import von 90 000 t steht ein gröfserer Export von etwa 180 000 t gegenüber, der sich nach Holland, Belgien, Italien, Frankreich, Österreich und der Schweiz richtet.

Wedding[4] sagt daher mit Recht von Thomas: „Kaum je hat ein anderer Erfinder uns in Deutschland so viel genützt und seinem Vaterlande so sehr geschadet.“ —

Ganz erheblich hat dem gegenüber an Bedeutung der saure Bessemerprozefs verloren. Während 1883 noch etwa 57 % alles Flufsroheisens Bessemerroheisen war, sank sein Anteil bis 1889 auf 22 %, bis 1896 auf 14 % und bis 1900 auf 10 %. Es wurden 1900 etwa 496 000 t[5] produziert.

Von den deutschen Erzen eignen sich für den sauren Bessemerprozefs nur Siegerländer Weifsstrahl und Osnabrücker Spiegeleisen, im ganzen nur etwa 10 %. Soweit er noch stattfindet — im Westen in Osnabrück, Bochum und Essen, im Osten in Königshütte — stützt er sich auf das Verschmelzen ausländischer, insbesondere spanischer und schwedischer Erze.

---

[1] Beck, Geschichte des Eisens, V. Abt., S. 692 fg.
[2] Angaben von Prof. Märker-Halle in „Stahl und Eisen“ 1895, S. 290.
[3] Mentzel und v. Lengerkes landwirtchsaftl. Kalender 1902, S. 62.
[4] Wedding, Das Eisenhüttenwesen, S. 73.
[5] Dortmunder Jahrbuch 1900/1901, S. 593.

Grofse Fortschritte hat dagegen der Siemens-Martinprozefs gemacht, hauptsächlich im basischen Herdofen. Da man den Vorgang im offenen Flammofen genau beaufsichtigen kann, erhält man ein gleichmäfsiges Material für solche Artikel, auf deren Haltbarkeit und Gleichmäfsigkeit es besonders ankommt, wie Dampfkessel [1]. Ein weiterer Vorteil des Verfahrens ist die Möglichkeit, die Abfälle von schmiedbaren Eisen — sog. Schrott — durch Zusammenschmelzen mit Roheisen zu verwenden, von besonderer Bedeutung für den Verkauf alter Schienen. Es werden im Siemens-Martinprozefs jährlich etwa 1½ Million t Flufseisen erblasen.

Es kann nicht Aufgabe dieser Arbeit sein, auch die anderen Verfahren, wie den reinen Siemens-, den Cementprozefs in ihrer Entwicklung darzustellen, ebensowenig wie die Verschiebungen in den Verhältnissen der einzelnen Hüttendistrikte seit 1879.

Mit Holzkohlen betriebene Hochöfen schliefslich finden sich nur noch an zwei Punkten Schlesiens, Bruschik und Wzinsko, sowie in der Nähe Kölns und in der Lausitz. Das Eisen ist wertvoller und kostet etwa das zweifache des Koksroheisens.

§ 4. Der Zoll auf schmiedbares Roheisen und die Erfindung des Thomas.

Die Einführung der Schutzzölle und der Erfindung von Thomas und Gilchrist fällt in dasselbe Jahr 1879. Seit eben dieser Zeit beginnt der durch ungünstige Wirtschaftsperioden nur vorübergehend gestörte Aufschwung unserer Hüttenindustrie. Jenes Zusammentreffen erschwert es der historischen Betrachtung, die Wirkungen des Zolls und der Erfindung von Thomas und Gilchrist auseinander zu halten.

Der Gewinn einer industriellen Unternehmung kann wachsen entweder durch ein Steigen der Preise des Produkts oder durch eine Verminderung der Erzeugungskosten. Der Schutzzoll bewirkt ein Steigen der Preise; wenn auf ihn der Aufschwung der deutschen Hüttenindustrie zurückzuführen wäre, so müfste sich dies zuvörderst in einer Preiserhöhung nach der Zollreform zeigen. Die Tabelle enthält die Preise von Bessemer-, Thomas- und Puddelroheisen zur Zeit der Enquete und seit 1879.

Es kostete darnach das Roheisen in Mark pro Tonne [2]:

---

[1] Wedding a. a. O. S. 86.

[2] Nach den Angaben in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs 1897, Heft I. — Statistisches Jahrbuch 1901.

im Jahre	Bessemer-Dortmund	Thomas-Westfalen	Puddeleisen Breslau (Qualitäts-)	Puddeleisen Nr. 1 Dortmund (Qualitäts-)	Puddeleisen Nr. 1 Düsseldorf (Qualitäts-)
der Enquete	62,5—69	—	52,10	54—60	—
1879	64,2	—	51,7	53,2	56,1
1880	78,7	—	66,8	68,7	—
1881	69,3	—	55,9	57,4	59,0
1882	70,1	—	66,1	65,0	64,6
1883	60,6	48,8	57,8	57,6	57,6
1884	53,1	43,9	54,5	50,4	50,0
1885	45,8	41,3	48,3	44,2	44,5
1886	42,6	39,0	43,5	41,0	40,9
1887	49,0	43,2	49,5	46,6	46,7
1888	52,7	45,3	52,0	50,5	50,9
1889	65,9	54,8	58,5	64,5	65,3
1890	79,8	61,0	66,6	70,0	77,5
1891	62,1	49,5	48,2	52,1	52,8
1892	57,8	49,3	48,9	50,5	51,4
1893	52,0	45,5	50,2	46,7	46,3
1894	52,0	45,2	49,3	45,6	45,3
1895	52,0	45,6	48,3	47,0	44,7
1896	59,0	52,8	57,9	52,4	54,4
1897	63,4	57,5	61,3	57,4	58,5
1898	63,5	57,0	59,7	58,0	58,9
1899	65,4	58,5	72,1	59,5	69,0
1900	86,7	78,0	—	74,3	88,8

Eine Vergleichung der Preise nach 1879 mit denen der Enquete stöfst nun aber auf erhebliche Schwierigkeiten.

Der Puddel- und der saure Bessemerprozefs nahmen mit jedem Jahre an Bedeutung sehr erheblich ab, der Bessemerprozess besonders seit 1882. Die Entwicklung der Preise von Puddel- und Bessemerroheisen ist daher etwa von 1883 an ziemlich belanglos für das Wohlergehen der deutschen Hüttenindustrie, jedenfalls nicht mehr entfernt so wichtig wie vor 1879. Thomasroheisen aber, das seit etwa 1883 die Hauptrolle spielt, wurde vor 1879 noch nicht hergestellt.

Man mufs daher die Produkte des sauren und des basischen Prozesses vergleichen. Das unterläge für die fertigen Flufseisenblöcke auch kaum Bedenken, da Thomasflufseisen für die meisten Zwecke, insbesondere für Schienen, Draht, Bleche, Träger mindestens so gut verwendbar ist wie Bessemereisen. Aber nicht durchaus vergleichbar sind Thomas- und

Bessemerroheisen. Denn das Thomasroheisen mufs erst im Converter dem Entphosphorungsverfahren unterworfen werden. Das erfordert gegenüber dem sauren Prozefs noch Kalkzuschläge, die basische Ausfütterung des Converters, sowie gröfsere Reparaturen und Löhne[1]. Die Böden müssen nach etwa 20 Hitzen, das Futter nach 100—120 Hitzen erneuert werden. Thomasroheisen steht also noch auf einer niedrigeren Stufe des Produktionsprozesses und hat einen geringeren Wert als das Bessemerroheisen. Da die fertigen Flufseisenblöcke aber nicht gehandelt werden und demzufolge keinen Marktpreis haben, ist man doch genötigt, die Preise des Thomasroheisens mit denen des Bessemerroheisens zur Zeit der Enquete zu vergleichen. Dann mufs man aber zu dem Preise des Thomasroheisens noch die besonderen Kosten des Umwandlungsverfahrens in fertige Blöcke hinzurechnen, die das Thomas-, nicht aber das Bessemerroheisen hervorruft.

Seit 1882 haben sich die Kosten des Entphosphorungsverfahrens verringert. Wedding[2] gibt sie für 1883 auf 4,60 Mk. pro Tonne Flufseisenblöcke an[3]. Das gibt reduziert auf eine Tonne Roheisen knapp 4 Mk.[4]. Dazu kommen noch die Abgaben an die Patentinhaber mit durchschnittlich 3,50 Mk. pro Tonne, auf Roheisen reduziert knapp 3 Mk. Die gröfsten Werke haben sich durch einmalige Zahlungen losgekauft[5]. — Es gibt dies zusammen 7 Mk. bis höchstens 8 Mk. pro Tonne, die anfangs der 1880er Jahre dem Preise des Thomasroheisens bei der Vergleichung mit Bessemerroheisen hinzuzurechnen sind.

Für die letzten Jahre gibt Thiel-Kaiserslautern wesentlich geringere Sätze an[6], nämlich etwa 3,20 Mk. pro Tonne Roheisen. — Ferner sind von 1894 an die Patentabgaben fortgefallen, so dafs seitdem nur noch 3—4 Mk. Mehrkosten entstehen. —

---

[1] Wedding, Der basische Bessemer- oder Thomasprozefs 1884, S. 190 fg.

[2] Ebenda S. 192.

[3] Wedding berechnet als Umwandelungskosten für Zuschlagskalk 0,25—2,5 Mk., für basisches Futter 3,32—4 Mk. pro t Roheisen, an Reparaturkosten ferner 2—2,30 Mk., an Löhnen 3,80—4,50 Mk. Er nimmt einen Abbrand von 15% an und gelangt auf 66,50—67,97 Mk. Kosten des Thomasflufseisenblocks, für harte Nummern wegen des hohen Spiegeleisenzusatzes 71,70—75,70 Mk.

[4] Das Abbrandverhältnis ist ebenfalls zu 15% angenommen.

[5] Die Laurahütte und oberschlesische Eisenbahnbedarfsgesellschaft mit je 150000 Mk., Phönixwerk und Hütte „Gute Hoffnung“ mit je 350000 Mk., Bochum und Union mit je 400000 Mk. (Wedding a. a. O.)

[6] Thiel berechnet pro t Flufseisen: Dolomit 1 Mk., Teer 0,20 Mk, Kalk 2,25 Mk., die Löhne, die zur Herstellung des Futters nötig sind, das bei einer Produktion von 1 t Roheisen verbraucht wird: 0,20 Mk. Dabei ist angenommen, dafs man zur Herstellung von 700 t Flufseisen 765 t Roheisen braucht. (Stahl und Eisen 1901, S. 1037 fg.)

Vergleicht man unter Berücksichtigung dieser Kosten die Preise des Thomasroheisens seit 1883[1] mit denen des Bessemerroheisens in der Enquete, so ergeben sich für 1883 12—13 Mk., für 1886 sogar etwa 20 Mk. weniger. Gerade in diesen Jahren aber fand der Thomasprozefs die gröfste Verbreitung. Auch in den anerkannt guten Jahren 1888 und 1889 blieben die Preise noch um 13 bezw. 5 Mk. unter denen der Enquete; 1890 stellten sie sich infolge der stürmischen Nachfrage gleich. Anfangs der 1890er Jahre ist die Differenz zu ungunsten des Thomasroheisens wieder über 12 Mk. und in den Zeiten wirtschaftlichen Aufschwungs von 1896 an noch immer etwa 6 Mk. Erst 1898 kommt der Preis dem der Enquete fast gleich, überholt ihn dann 1899 oder 1900[2].

In Bessemerroheisen blieben die Preise der Enquete bis 1883 unverändert. Dann sanken sie auch, standen aber immer zwischen 3 und 15 Mk. über denen des Thomasroheisens. Die Preise der Enquete wurden 1889—1891 und nach einem wesentlich tieferen Stande von 1892—1896 wieder im Jahre 1897 erreicht. In den letzten Jahren kostete auch Bessemerroheisen wesentlich mehr als vor 1879.

Die Preise des Puddelroheisens endlich waren 1880 und 1882 erheblich höher als zur Zeit der Enquete, standen dann aber von 1884—1888 wesentlich tiefer und erreichten die Enquetepreise nur vorübergehend 1889—1891. Nach einem Tiefstand von 1891—1895 stehen sie ihnen seit 1896 wieder gleich und überholen sie i. J. 1899. Die Entwicklung ist für die drei aufgeführten Sorten schlesisches und rheinisch-westfälisches Eisen im ganzen gleichmäfsig verlaufen.

Nach alledem haben die Preise von Roheisen für schmiedbares Eisen nicht höher gestanden, als die allgemein als sehr ungünstig bezeichneten Preise zur Zeit der Enquete, sogar grofsenteils niedriger. Wenn gleichwohl die Einfuhr zurückgegangen ist, und die Hüttenindustrie sich glänzend entwickelt hat, so kann das nicht auf den Zoll, sondern mufs auf die Verbilligung der Produktion durch die Erfindung des Thomas zurückgeführt werden.

Die Verbilligung ist tatsächlich sehr grofs gewesen. In den Minetteerzen Lothringens mit einem Phosphorgehalt von etwa 2½% stand den Hüttenwerken ein überaus billiges Material zur Verfügung. Die Erze sind verhältnismäfsig leicht gewinnbar und waren zu sehr niedrigen Preisen zu kaufen. Ein grofser Teil der Hüttenwerke hatte eigene Erzlager billig erworben. Schilling gibt an[3], dafs das lothringi-

---

[1] Erst seit 1883 finden regelmäfsige Preisnotierungen statt.

[2] Die Notierungen in „Stahl und Eisen" geben für 1899 an: Bessemerroheisen 84,50 Mk., Thomasroheisen 70,30 Mk. — Die schlesischen Werke arbeiten nur für den eigenen Bedarf.

[3] Stahl und Eisen 1895, S. 107 fg.

sche Hüttenwerk Düdelingen an Fracht für Kohlen und Erze zusammen nur 9,42 Mk. bezahlt; die Werke an der Saar bezahlten wegen des Transportes von Lothringen aus etwa 4 Mk. mehr.

Noch günstiger waren die Voraussetzungen für den Thomasprozeſs in Ilsede, verbunden mit dem Peiner Walzwerk in Braunschweig-Hannover; auch hier wurde der Fluſsprozeſs erst durch die Erfindung von Thomas ermöglicht. Neben den Erzen mit 2½—3 % Phosphorgehalt[1] finden sich kalkige Zuschlagerze. Das Ausbringen des Möllers beträgt 36 % gegenüber 32 % in Westfalen. Das Ilseder Werk hatte die früher ziemlich wertlosen Erzlager sehr billig erworben, und da die Erze leicht zu gewinnen sind, stellt sich die Tonne Erz im Hochofen auf kaum 3 Mk. Ilsede hat damit wohl überhaupt die niedrigsten Produktionskosten auf der Erde. Sie betragen nach den eigenen Angaben seiner Leiter[2] zwischen 23 und 29 Mk. pro t Roheisen, — ohne Generalunkosten.

Auch Rheinland-Westfalen erzielte infolge des teilweisen Ersatzes spanischer Erze durch die billigen Rasenerze und die bisher fast wertlosen Puddelschlacken mit 3—6 % Phosphorgehalt groſse Ersparnisse. Anfangs waren die Puddelschlacken überhaupt kostenlos oder doch für nur etwa 3 Mk. pro t zu haben. Der Preis stieg allerdings zwischen 1883 und 1886 auf 4—8 Mk, später noch höher bis auf 12Mk. Infolge der hohen Transportkosten für lothringische Erze blieb zwar der Bezug spanischer — später auch schwedischer — Erze erforderlich, doch nicht mehr im gleich groſsen Umfange im Verhältnis zur wachsenden Produktion.

Die Beschaffungskosten von Erzen und Schlacken zusammen im Hochofen stellten sich im ersten Decennium nach dem Zoll darnach auf etwa 15—20 Mk. für Rheinland-Westfalen. Das bedeutete gegenüber den 28 Mk., die man zur Zeit der Enquete auf die Erze rechnen muſste, eine Ersparnis von ungefähr 10 Mk.[3].

Ebenso brachte die Verwendung der aufgehäuften Puddelschlacken den schlesischen Hüttenwerken eine wesentliche Ersparnis, die sich allerdings kaum herausrechnen läſst, um so mehr, als die Minderwertigkeit der schlesischen Erze nach wie vor einen starken Bezug ausländischer, in wachsendem Maſse schwedischer Erze notwendig macht.

[1] Nach Wedding a. a. O. S. 91 haben mit Vorteil verarbeitete Roheisensorten niemals über 3 % Phosphorgehalt, regelmäſsig 2—2½ %, selten unter 1,5 %, niemals unter 1,2 %.

[2] Stahl und Eisen z. B. 1884, S. 499, 1888, S. 367.

[3] Nach den Angaben der westfälischen und lothringischen Hüttenwerke in dem Streit 1895 über die Ermäſsigung der Erztarife. „Stahl und Eisen“, 1895, S. 963 fg., 1896, S. 125, ferner 1895, S. 107 fg.

Auch das Thomasphosphatmehl steigerte die Erträge wesentlich. Es unterlag erheblichen Preisschwankungen; 1886 war es zunächst sehr billig, wurde dann aber 1890 im Preise gesteigert[1]. Der Wert der gemahlenen Schlacke ist auf etwa 22—30 Mk. pro t anzusetzen[2], was aber nur den Hüttenwerken zu gute kommt, die die Schlacken selbst vermahlen. Auf 1000 kg Roheisen kann man etwa 280 kg gewonnene Schlacke rechnen, mit einem Werte von 5—10 Mk.[3]. Z. B. werden für 1895 7,50—8,60 Mk. angegeben[4].

Dem steht wieder gegenüber, daſs der basische teuerer ist als der saure Bessemerprozeſs, und zwar um 6—7 Mk. einschlieſslich der Patentabgaben. Immerhin kann man die allein durch Thomas' Erfindung ermöglichte Verminderung der Selbstkosten Mitte der 1880er Jahre in Rheinland-Westfalen auf mindestens 10 Mk. berechnen. Für die lothringischen, Saar- und Ilseder Werke war der Thomasprozeſs überhaupt die Voraussetzung der Fluſseisenproduktion und damit der Rentabilität.

Durch diesen Vorgang wurde aber zugleich Englands Konkurrenz in Fluſseisen im wesentlichen beseitigt; denn diese beruhte ja vorzüglich auf der billigeren Beschaffung der für den Bessemerprozeſs erforderlichen phosphorfreien Erze. Soweit es aber noch einen Vorsprung besaſs, wurde er durch den kostspieligeren Transport zu den im Binnenlande gelegenen deutschen Walzwerken mindestens ausgeglichen (vgl. eingehendere Angaben § 17).

Die Beseitigung der englischen Konkurrenz auf dem deutschen Markte und der gleichzeitige Aufschwung der deutschen Hüttenindustrie sind daher im wesentlichen nicht dem Zoll, sondern der Erfindung von Thomas und Gilchrist zuzuschreiben, — und zwar um deswillen, weil nach 1879 nicht die Preise gestiegen, sondern die Produktionskosten gesunken sind. Höchstens hat der Zoll in der Übergangszeit bis zur vollen Entwicklung des Thomasprozesses einen „Schutz“ gewährt. —

Aus der Tabelle ersieht man ferner, daſs die Preise bis 1887/88 auch nicht absolut hoch waren und kaum die Produktionskosten überschritten. Der Durchschnitt der Preise von Bessemerroheisen in Westfalen von 1881—1888 war 55,40 Mk., also einschlieſslich der ungewöhnlichen hohen Preise von 1881 und 1882. Nur das ganz anormale Jahr 1880 bleibt auſser Betracht. Thomasroheisen kostete von 1883—1888 durchschnittlich 43,60 Mk. Dagegen waren die

---

[1] Vgl. § 6.
[2] Einheitswert der Ein- und Ausfuhrstatistik 1898.
[3] Ballod in den Schriften des Vereins für Socialpolitik Bd. 91, S. 185.
[4] „Stahl und Eisen“ 1895, S. 963 fg.

Preise im zweiten Jahrzehnt, auch nach der Krise des Jahres 1890, ziemlich hoch. Der Durchschnitt beträgt von 1891—1898, also ohne die ungewöhnlich günstigen Jahre 1899 und 1900, bei Bessemerroheisen 57,50 Mk., bei Thomasroheisen 50,40 Mk. Zwar bei Bessemerroheisen ist die Preissteigerung in den 1890er Jahren zu klein, um Schlüsse daraus ziehen zu können, erheblich dagegen ist sie bei Thomasroheisen, um so mehr, als man erwägen mufs, dafs seit 1894 durch den Fortfall der Patentabgaben die Produktionskosten noch um 3 Mk. gesunken sind.

Diese Differenz zwischen den 1880er und 1890er Jahren erklärt sich aus den Mafsregeln der Roheisensyndikate, die 1887 in Rheinland-Westfalen und ungefähr zu derselben Zeit in Luxemburg-Lothringen gegründet wurden. Die Beschränkung des ausländisches Angebotes durch den Zoll genügte nicht, um die Preise hoch zu halten, es mufste vielmehr noch die Beschränkung des inländischen durch Kartelle hinzukommen; erst in Verbindung mit diesen konnte der Zoll bewirken, dafs die Preise dauernd über den Produktionskosten standen.

Im Anschlufs hieran erheben sich die weiteren Fragen: Wie hoch ist der Überschufs der Preise über die Produktionskosten, und wonach haben sich die Preise überhaupt gerichtet? Hätten die Kartelle auch ohne den Zollschutz die Preise heben können, oder war vielmehr der Zoll die notwendige Voraussetzung ihrer Begründung und Wirksamkeit? Diese Fragen können aber erst beantwortet werden, nachdem die Veränderungen der Produktionskosten dargelegt und auch die übrigen Faktoren der Preisbildung festgestellt sind (§ 6 und § 7). —

Puddelroheisen stand, wie in § 2 festgestellt wurde, überhaupt nur indirekt unter dem Einflufs der ausländischen Konkurrenz, soweit diese nämlich das Flufsroheisen betraf, wurde daher auch von dem Zoll nur mittelbar berührt. Da nun der Zoll in den 1880er Jahren, in denen die Schweifseisenproduktion noch bedeutend war, auf die Industrie von Flufsroheisen keine wesentliche Wirkung ausübte, beeinflufste er auch nicht mittelbar das Puddelroheisen. Die Verdrängung des Puddel- durch das Flufseisen hat in Deutschland der Thomasprozefs natürlich sehr beschleunigt. —

Die Einfuhr des hauptsächlich mit Holzkohlen erblasenen schwedischen Roheisens schliefslich ist durch den Zoll nicht gehindert worden, betrug vielmehr im Durchschnitt des Jahrfünftes:

1880—1885: 20 500 t	1890—1895: 66 000 t
1885—1890: 44 400 t	1895—1900: 112 000 t;

sie nimmt darnach beständig zu.

Durch die auf Seite 7 angeführten vorzüglichen Eigenschaften ist das schwedische Eisen noch immer für Hufnägel

und Werkzeugstahl fast unentbehrlich. Deutschlands gröſste Hufnagelfabrik in Eberswalde bezieht nach den Angaben ihres Direktors[1] weiterhin schwedisches Roheisen, obgleich es 100 Mk. teuerer sei, als etwa Peiner Fluſseisen; es enthalte aber weniger Mangan und Schwefel und sei daher bei gleicher Zähigkeit weicher. — Von anderer Seite wird das allerdings bestritten. — Jedenfalls ist der Versuch, Deutschland vom Bezug schwedischen Roheisens unabhängig zu machen, als miſslungen anzusehen.

§ 5. Der Zoll auf Gieſsereiroheisen.

Von gröſserer Bedeutung war der Zoll für Gieſsereiroheisen; er richtete seine Wirkung vornehmlich gegen England.

Es kostete das Gieſsereiroheisen in Mark pro Tonne:

im Jahr	schottisches Nr. 1 Hamburg verzollt	Düsseldorf deutsches Nr. 1 (westfälisches)	schottisches teuerer als deutsches	englisches Middlesbro Nr. 3. Hamburg verzollt.	schlesisches Breslau Nr. 3.	englisches teuerer als schlesisches	deutsches Dortmund Nr. 3.	luxemburger Nr. 3. Düsseldorf
der Enquete	—	58—65		—	55,6	—	—	—
1879	70,4	62,6	7,8	55,6	56,8	—1,2	—	—
1880	84,6	—	—	71,1	72,9	—1,8	—	—
1881	76,1	73,3	2,8	64,9	62,3	+2,6	—	—
1882	82,9	75,0	7,9	67,3	69,5	—2,2	—	—
1883	80,2	72,9	7,3	62,9	63,6	—0,7	—	—
1884	76,0	65,7	10,3	58,5	60,3	—1,8	—	—
1885	71,5	58,4	13,1	53,4	56,5	—3,1	—	—
1886	65,9	51,9	14,0	50,9	51,3	—0,4	—	—
1887	69,2	54,9	14,3	57,0	54,2	+2,8	—	40,0
1888	67,0	57,4	9,6	56,3	58,0	—1,7	52,0	42,5
1889	80,2	70,8	9,4	66,3	65,0	+1,3	63,8	—
1890	89,1	83,6	5,5	71,8	74,4	—2,6	67,2	—
1891	80,5	71,2	8,7	61,5	54,8	+6,7	60,0	49,0
1892	70,3	65,5	4,8	58,7	52,6	+6,1	56,6	47,8
1893	68,5	62,0	6,5	55,0	52,5	+2,5	53,8	44,0
1894	72,3	62,8	9,5	55,7	50,3	+5,4	53,7	44,0
1895	70,0	63,7	6,3	55,5	49.2	+6,3	54,7	46,0
1896	69,6	65,3	4.3	58,0	57,5	+0,5	57,5	50,0
1897	69,9	67,0	2,0	60,5	61,7	—1,2	60,0	—
1898	71,4	67,3	4,1	—	61,6	—	60,5	—
1899	92,4	81,6	10,8	—	75,5	—	75,7	—
1900	105,1	101,4	3,7	—	90,7	—	—	—

Die Tabelle bringt eine Vergleichung zwischen 1. erstklassigem deutschen (Düsseldorf) und schottischen, 2. ordinärem englischen (3. Qualität) und deutschen Gieſsereiroheisen und

[1] „Stahl und Eisen“ 1889, S. 177.

zwar schlesischem, westfälischem und luxemburger. Die Notierungen sind der Reichsstatistik[1], und für Westfalen der Zeitschrift „Stahl und Eisen"[2] entnommen. In mittleren Qualitäten findet ein englischer Import kaum statt.

Für beide Eisensorten sind zwei Fragen aufzuwerfen: 1. War Deutschland auch nach wie vor dem Inkrafttreten des Zolles von englischen Preisen abhängig und inwieweit? 2. Hat der Zoll die deutschen Preise erhöht?

I. Aus Spalte 3 ersieht man zunächst, dafs die Preise von bestem deutschen Giefsereiroheisen immer wesentlich niedriger gestanden haben, als die des ihm etwa ebenbürtigen schottischen. In acht — meist Depressions- — Jahren ist der Unterschied gröfser oder gleich 10 Mk., dem Betrage des Zolles; in den anderen Jahren ist das schottische nur durch den Zoll teuerer. Am nächsten kamen sich die Preise in den wirtschaftlich günstigen Jahren 1881, 1890, 1896—1900. Ein Zusammenhang der Preisschwankungen läfst sich kaum erkennen, was die auch sonst gemeldete Tatsache bestätigt, dafs erstklassiges Eisen aus Grofsbritannien auf den deutschen Markt nur mehr in geringem Umfange kommt; das geht zwar nicht aus den Ziffern der — die Eisensorten nicht scheidenden — Handelsstatistik, wohl aber aus den Handelskammerberichten hervor.

Ferner erkennt man, dafs die deutschen Preise wiederholt wesentlich höher waren, als zur Zeit der Enquete, zunächst 1880—1884, also noch über die Zeit des kurzen Aufschwungs hinaus, sowie 1889—1891 und seit 1897. In den ungünstigen Jahren 1885—1887, auch noch 1888 standen sie allerdings niedriger als zur Zeit der Enquete, von 1892—1896 ungefähr gleich hoch. Der Durchschnittspreis des Decenniums 1880—1890 war 66,40 Mk., des Decenniums 1890—1900 70,80 Mk., also höher als der in der Enquete angegebene Preis.

Die drei Erscheinungen: Höherer Stand der englischen als der deutschen Preise, Rückgang der Einfuhr und im ganzen Steigen der deutschen Preise deuten auf eine Einwirkung des Zolls hin. Er gab dem deutschen Eisen einen Preisvorsprung auf dem heimischen Markt, besonders in wirtschaftlich schwachen Zeiten, weniger in guten Jahren. Preisstürze in schlechten Zeiten vermochte er nicht zu verhindern.

II. Die Verschiedenheit der Märkte beeinträchtigt sehr den Wert der Preisvergleichung von Giefsereiroheisen geringerer Qualität, dem hauptsächlichen Exportartikel Englands, da infolge der ungleichen Transportkosten die Konkurrenz in den einzelnen Absatzgebieten sehr verschieden ist. Gering ist

[1] Vierteljahrshefte 1896, Heft I. — Jahrbuch für 1901.

[2] Zusammengefafst im Dortmunder Jahrbuch S 595.

der Wettbewerb zwischen englischem und luxemburger Eisen, da das englische in des letzteren Absatzgebiet, den Westen, kaum hingelangt. Mit dem westfälischen kämpft es dagegen um den nordwestlichen, mit dem schlesischen um den nordostdeutschen Markt, im Norden aufserdem in neuerer Zeit mit Ilsede, dessen Preisnotierungen aber fehlen. Für den östlichen Hauptmarkt Berlin kann man die Frachtkosten von Hamburg und von Breslau aus ungefähr als gleich annehmen, während beide ein Teil niedriger sind als die Westfalens wegen des Mangels an west-östlichen Wasserstrafsen durch Mitteldeutschland. Die Tabelle ergibt daher für die Bemessung der jeweiligen Konkurrenz Englands und Deutschlands keine einwandsfreien Resultate.

Immerhin ist so viel klar, dafs zwischen englischem und schlesischem Eisen ein ziemlich weitgehender Parallelismus besteht. Ihre Preisdifferenzen überschreiten im Jahrzehent 1880—1890 fast nie 3 Mk. 1891—1895 ist schlesisches (deutsches) Eisen um etwa 5 Mk. billiger, doch findet 1896 wieder ein Ausgleich statt. Die — allerdings einer anderen Quelle entnommenen — westfälischen Preise loco Dortmund sind bis 1890 um einige Mark niedriger, von da an den schlesischen ungefähr gleich. Luxemburger Roheisen endlich steht regelmäfsig etwa 10 Mk. unter dem westfälischen Preis; es ist von geringerer Qualität. —

Was diese Zahlen andeuten, bestätigen die Handelskammerberichte, besonders Berlins, und die Monats-, bezw. Vierteljahrsberichte von „Stahl und Eisen“: die Fortdauer der Abhängigkeit des deutschen Marktes in Giefsereiroheisen Nr. 3 von den englischen Preisen. Nimmt man hinzu, dafs der Import dieses Eisens aus England wohl in den ersten Jahren, aber im ganzen Durchschnitt kaum erheblich abgenommen hat, so möchte man zunächst dem Zoll keinen wesentlichen Erfolg zuschreiben. Dabei bliebe aber unberücksichtigt einmal die Steigerung der Produktion auf das sechsfache — vgl. § 3 —, sodann der Umstand, dafs ohne den Zoll sich englisches Roheisen um weitere 10 Mk. billiger gestellt haben würde. Da der Export Englands sich leicht steigern liefs und die Gründe seiner Überlegenheit nur teilweise in Fortfall kamen, wäre dann die Deckung des wachsenden Bedarfs unserer Giefsereien wahrscheinlich dem erheblich billigeren englischen Eisen statt, wie es geschehen ist, dem deutschen zugefallen. Schon allein, indem der Zoll durch die Verteuerung des englischen Eisens der deutschen Hüttenindustrie diese Vergröfserung des Absatzes sicherte, war er ihr von Nutzen.

Ferner sind aber auch im ganzen die deutschen Preise gegenüber denen der Enquete gestiegen, zunächst erheblich bis 1883 und sodann wieder 1889/90. Von 1884—1888 und

1892—1896 standen sie ungefähr so hoch, wie zur Zeit der Enquete. Der Preis stieg von 1897 an wieder erheblich. Er war also in den Depressionszeiten dem der Enquete gleich und in den guten Zeiten höher. Der durchschnittliche Preis in Schlesien von 1880—1890 war 62,50 Mk., der des zweiten Jahrzehnts 60,60 Mk., also höher als 1877/78. — Es ist nicht wahrscheinlich, dafs dieses Resultat, sowie die gleichzeitige Vermehrung der Produktion bei der Stärke der englischen Exportindustrie auch ohne den Zoll erreicht worden wäre. —

Darnach ist der Einflufs des Zolles auf Qualitäts-Giefsereiroheisen etwa, wie folgt, zu bestimmen:

Bei gleichzeitiger Preiserhöhung des deutschen und englischen bezw. schottischen Eisens hat er die deutsche Produktion gefördert und dazu beigetragen, den Import aus Grofsbritannien zu verdrängen.

Dagegen für ordinäres Giefsereiroheisen: Ohne erhebliche Zurückdrängung der englischen Einfuhr hat er die deutschen Hüttenwerke dadurch gefördert, dafs er ihnen die Möglickeit gab, den wachsenden Bedarf Deutschlands durch Produktionsvermehrung bei wiederholt erhöhten Preisen zu decken. Die Abhängigkeit von den englischen Preisen hat er nur teilweise abgeschwächt, eine denkbare weitere Verschärfung aber verhindert. —

Nun war der Zoll aber als Erziehungszoll — bei Giefsereiroheisen — gedacht: das Mittel sollte die Preiserhöhung, das Ziel eine Verminderung der Produktionskosten sein. Es ist daher zu untersuchen: Ist es gelungen, die Produktionskosten herabzusetzen? und durch welche Veränderungen? im Zusammenhang mit den weiteren Fragen: 1. ob dies unter dem Schutz der durch den Zoll erhöhten Preise geschehen ist, und 2. ob die durchgeführte Kostenverminderung von einer Preisminderung begleitet gewesen ist?

Die Entwicklung der Betriebskosten und damit überhaupt der Betriebe kann nicht für Gufseisen isoliert, sondern mufs für die Hüttenindustrie insgesamt behandelt werden. Da eine Geschichte der Eisenindustrie hier nicht gegeben werden soll, so werden alle Produktionsverbesserungen nicht als solche beschrieben und betrachtet, sondern nur als Mittel zur Herabsetzung der Produktionskosten. Dabei werden natürlich zugleich etwaige Erhöhungen derselben erörtert.

§ 6. Entwicklung der Produktionskosten von 1879—1900.

Die Verringerung der Erzeugungskosten läfst sich nach folgenden Richtungen hin zusammenfassen:

1. Billigere Gewinnung und Herbeischaffung der Rohmaterialien.
2. Gröfsere Ausnutzung derselben.

3. Gewinnung von Nebenerzeugnissen.
4. Verbilligung der Arbeitskraft.
5. Verbesserung der Organisation des Betriebes.
6. Verbesserung der Absatzbedingungen.

I. Bei den Erzen zunächst steht die schon eingehend besprochene Erfindung des Thomas im Vordergrund, durch welche die phosphorhaltigen Erze Lothringens und des Harzes verwertbar wurden. Der Aufschwung der lothringischen und Ilseder Hüttenindustrie insbesondere, sowie die ganz Deutschland zugute kommenden Vorteile sollen hier nicht nochmals aufgeführt werden. — Von einer Preisverschiebung der Erze kann man bei Ilsede nicht sprechen, da alles dort gefundene Erz dem Hüttenwerk gehört, und nichts zum Verkauf kommt. Dagegen sind die Preise der lothringischen Erze nicht unwesentlich gestiegen. Allerdings besitzen auch hier die meisten Hüttenwerke ihre eigenen Erzgruben, ebenso wie viele westfälische Werke. Diese haben sie meist zu einer Zeit erworben, als die Erze noch billiger waren.

Im Siegerland hat sich eine Koalition von Erzgrubenbesitzern zur Verhütung von Preisunterbietungen gebildet. Das Ziel ist meist nur in Zeiten lebhafter Nachfrage erreicht worden. So wurden die Preise von geröstetem Spateisenstein anfangs 1890 und Ende 1900 auf 20 Mk. pro t gesteigert, im Dezember 1893 standen sie dagegen nur auf 9,50 Mk.[1]. Von einer Änderung in den Preisen der schlesischen, westfälischen und übrigen Erze endlich ist mir nichts bekannt geworden.

Die Gewinnungskosten der Erze wurden kaum geringer, da die technischen Verbesserungen im Bergwerksbetrieb nicht wesentlich sind. In Lothringen ist im Gegenteil der Abbau der Erze allmählich etwas teuerer geworden, da man in gröfsere Tiefen hat hinabgehen müssen. Die Verteuerung wurde 1896 auf 0,17—0,70 Mk. pro t Erze berechnet[2]. — Eine Anwendung der in Nordamerika üblichen Riesendampfmaschinen zum Abbauen der Erze ist bei unseren tief liegenden Erzen unmöglich.

Unter den ausländischen Erzen spielen nach wie vor die spanischen die erste Rolle, besonders für den Ruhrbezirk; doch verwendet derselbe auch, zuerst 1889 dann seit 1892 in wachsendem Mafse schwedische Erze, aus Grängesberg und Gellivara, von denen sich ein Teil auch für den basischen Prozefs eignet. Von noch gröfserer Bedeutung sind sie für Schlesien, das aufserdem noch österreichische und ungarische Spateisensteine, sowie in geringerem Umfang schottischen

---

[1] Nach den Monatsberichten von „Stahl und Eisen“; vgl. auch Vogelstein a. a. O. S. 62.
[2] „Stahl und Eisen“ 1896, S. 25 fg.

Blackband und Kieselbrände beziehen mufs, da der heimische Erzvorrat nicht ausreicht. — Es wurden bei uns an Millionen Tonnen Erze importiert aus:

	Österreich-Ungarn	Schweden	Spanien	Belgien
1890	0,1	0,1	0,62	0,1
1895	0,15	0,6	0,78	0,12
1900	0,27	1,44	1,85	0,15

Auffallend ist der immer noch wachsende Import spanischer Erze nach Rheinland-Westfalen, trotz des Reichtums an Erzen in dem nahen Lothringen. Es ist dies darauf zurückzuführen, dafs die Transportkosten in Deutschland sehr hoch und bis 1901 auch kaum verringert sind, die Schiffsfrachten für spanische Erze dagegen sehr niedrig waren [1]. Der Bedarf nach spanischen Erzen stieg wieder, seit die Puddelschlacken teuerer wurden. — Der Transport einer Tonne Erz von Lothringen nach Rheinland-Westfalen kostet etwa 4,70 Mk. (nach Rohstofftarif I 1,4 Pf. pro tkm, da die Entfernung meist 350 km übersteigt) [2]; eine Wagenladung Erz von 25 Mk. Wert in Lothringen bedarf etwa 80 Mk. Frachtkosten. So kommt es, dafs Rheinland-Westfalen das pro Tonne Roheisen erforderliche Erz etwa 12—16 Mk. teuerer bezahlen mufs als Lothringen, und dafs die Erzfracht etwa 28—30 % seiner Erzeugungskosten ausmacht [3]. Für die am Rhein gelegenen Hochöfen stellt sich der Transport infolge Benutzung des Wasserweges etwas billiger.

Für den Transport Siegerländer Erze nach dem Ruhrbezirk wurde 1886 ein niedrigerer, sogenannter Notstandstarif gewährt. Im übrigen aber blieben die lebhaften Forderungen der rheinischen Interessenten nach Kanalisation der Mosel und Tarifermäfsigungen bis 1901 unerfüllt, trotz der Befürwortung des Kölner Bezirkseisenbahnrates i. J. 1896. Der Grund dafür liegt einmal in der durch Konkurrenzrücksichten veranlafsten heftigen Opposition der Hochofenbesitzer Lothringens und der Saar [4], sowie der Siegerländer Erzgrubenbesitzer und ferner in der Vorsicht, die der Staat bei seiner Tarifpolitik stets üben mufs. Am 1. Mai 1901 sind endlich die Frachtsätze für lothringische Erze ermäfsigt worden.

---

[1] Spanische Erze franko Rotterdam kosteten 1882 19,70 Mk., 1889—1892 14,50 Mk., 1894 12 Mk. („Stahl und Eisen" 1895 S. 107 fg.)

[2] 1 tkm kostet nach Rohstofftarif I bis zu 25 km Entfernung 2,6 Pf., bis 350 km 2,2 Pf., über 350 km 1,4 Pf., samt Expeditionsgebühr.

[3] Nach Schilling in „Stahl und Eisen" 1895, S. 107 fg. bezahlten für ihre gesamten Rohstoffe durchschnittlich Lothringen 9,42 Mk., das Saargebiet 13,54 Mk., Rheinland-Westfalen 19,82 Mk.

[4] Frhr. v. Stumm erklärte es für eine „sociale Gefahr", wenn infolge einer Tarifherabsetzung an der Tonne Roheisen noch mehr als, wie bisher, 15—20 Mk. verdient würden („Stahl und Eisen" 1897, S. 124).

Daneben sind besonders die Harzer und Lothringer Hochofenwerke an einer Ermäfsigung der Kohlentarife, Schlesien an der Oderregulierung interessiert. —

Viel erheblicher als die Erz- sind die Kohlenpreise gestiegen, weniger in Oberschlesien, wo sie nur in den letzten Jahren ungewöhnlich hoch waren, als vielmehr im Ruhrbezirk. Hier hat das mächtige Syndikat, dem seit 1893 fast alle Zechen des Ruhrgebiets angehören — nach kurzem Kampfe in Verbindung mit dem Kokssyndikat — die Preise bestimmt und hoch getrieben. Nach dem Jahrbuch des Oberbergamtsbezirkes Dortmund (1900—1901, S. 579 Tab. III) betrug der Wert einer Tonne Steinkohlen im Oberbergamtsbezirk

	Breslau Mark	Dortmund Mark	Bonn Mark	in Preufsen Mark
1878—88 zwischen	4,20—4,60	4,20—4,70	7,00—7,40	4,60—5,02
1889	4,34	5,47	7,66	5,43
1890	5,47	7,98	10,05	7,47
1891	6,02	8,38	9,74	7,83
1895	5,72	6,66	8,37	6,60
1899	6,44	7,66	9,79	7,56
durchschnittlich im Decennium:				
1880—90	4,46	5,05	7,42	5,24
1891—99	5,93	7,11	8,95	7,00

Das Ruhrgebiet erzeugt 71 % aller Koks. Die Preise in Dortmund betrugen [1] für:

	Hochofen- Mark	Giefsereikoks Mark		Hochofen- Mark	Giefsereikoks Mark
1887	7,83	8,67	1892—96	11—12	14—14,6
1888	9,16	10,36	1897—99	13,9—14,4	16—16,7
1889/90	15—20	17—22	1900	21,29	23,33
1891	13,5	17			

Die hohen Preise der letzten Jahre brauchten im wesentlichen aber nur die heimischen Abnehmer zu bezahlen, da die Syndikate den ausländischen Werken viel geringere Preise setzten. Zum Ausgleich der Schädigung werden dann den exportierenden Werken erhebliche Ausfuhrprämien vom Kohlen- und Kokssyndikat gewährt. Die erhöhten Preise wurden auch von den Käufern verlangt, die schon längere Verträge zu niedrigeren Preisen geschlossen hatten [2]. — Die Steigerung der Kokspreise bedeutet eine annähernd gleiche Erhöhung der Produktionskosten von Eisen, allerdings nur für solche Werke, die ihre Koks nicht selbst herstellen, wie die meisten Grofsbetriebe Rheinland-Westfalens. Diese haben nur unter dem Steigen der Kohlenpreise zu leiden, soweit sie nicht auch eigene Zechen besitzen.

[1] Dortmunder Jahrbuch 1900/1901, S. 576.

[2] Vgl. Vogelstein „Die Industrie der Rheinprovinz“, S. 96 und 64.

Seit der Erfindung des Thomas sind also die Beschaffungskosten der Rohstoffe im ganzen nicht herabgegangen: der Erzpreis ist nicht gesunken, der Kohlenpreis gestiegen, beider Gewinnungskosten verminderten sich nur unerheblich. Auch die Transportkosten sanken kaum.

Es ist möglich, dafs der Staat sich durch den Zoll an der Gewährung von Tarifermäfsigungen hat hindern lassen, in der Erwägung, dafs die deutsche Industrie durch den Schutzzoll hinreichend begünstigt sei und einer Verminderung der Produktionskosten nicht noch bedürfe.

II. Sehr bedeutend waren die technischen Fortschritte der Hüttenindustrie zwischen 1878 und 1900, zunächst der Vergröfserung der Hochöfen von etwa 16—18 m auf 20—22 m; die Tagesleistung stieg von durchschnittlich 40—60 t auf mindestens 100—160 t[1]. Daneben stehen die zahlreichen Verbesserungen in der Ausnutzung des Brennmaterials: die völlige Durchführung der steinernen Cowperschen Winderhitzer an der Stelle der eisernen, wodurch weniger Wind verloren geht und die Wärmegrade von 450—600° auf 700—800° zu erhöhen möglich wurde[2]. Dies kommt einer Koksersparnis von etwa 200—300 kg pro t Roheisen gleich. Ferner das Einfangen der Gase an der Gicht des Hochofens und die weitere Verwendung derselben zum Heizen der Dampfkessel, in jüngster Zeit die allmähliche Ersetzung der Dampf- durch Gaskraftmaschinen[3]. Die einmal erzeugte Wärme und die entstandenen Gase verwendet man nicht nur im Hochofen weiter, sondern benutzt sie in den mit Walzwerken verbundenen Betrieben, um die Stahlblöcke zu Schienen, Knüppeln, Platinen weiter zu verwalzen[4]. Die Ersparnis an Brennmaterial infolge dieser Verbesserungen beträgt mehrere 100 kg Koks pro t Roheisen.

An weiteren Fortschritten sind noch aufzuführen: die leichtere Beschickung des Hochofens durch Verbesserung der Erzzufuhr, sowie die leichtere Fortführung des geschmolzenen Roheisens und bequemere Schlackenabfuhr. Hand in Hand damit geht die wachsende Genauigkeit in den chemischen und mechanischen Untersuchungen und Prüfungen, z. B. bei der Bestimmung des Siliciumgehaltes im Giefsereiroheisen.

Die Mehrleistungen auf Grund technischer Fortschritte veranschaulicht ein Bericht der Ilseder Hütte[5] aus dem Jahre 1888 (für 10 Tonnen Erze berechnet):

---

[1] „Stahl und Eisen“ 1895, S. 107 fg.
[2] Ebenda.
[3] Wandl-Friedenshütte berechnet daraus eine jährliche Ersparnis von 220—270 000 Mk. („Stahl und Eisen“ 1900, S. 415).
[4] Ebenda 1895, S. 1016 fg., 1897, S. 127 fg.
[5] „Stahl und Eisen“ 1884, S. 499, 1888, S. 367.

	1868	1878	1887
Erzpreis	11,05 M.	26,05 M.	24,18 M.
Koksverbrauch pro Tonne Roheisen	1380 kg	1000 kg	860 kg
Heizkohlenverbrauch inkl. Gase	1422 kg	637 kg	747,5 kg
Gebläse-Wind-Temperatur	222°	420°	453°
Löhne	13,85 M.	10,79 M.	8,79 M.
Reparaturen	5,20 M.	2,98 M.	2,42 M.
Tagesproduktion	32,7 kg	95 kg	156,2 kg Roheisen
Produktionskosten pro t Roheisen exkl. Generalunkosten	41,96 M.	27,88 M.	23,00 M.

III. Eine weitere finanzielle Verbesserung bedeutet die Verwertung von Nebenprodukten, wichtig zunächst für die Hochöfen, die selbst Koks herstellen. Aus diesen gewinnt man bei Erhitzung der Gase seit Mitte der 80er Jahre Teer und Ammoniak, letzteres als Ammoniaksuperphosphat auch ein viel verwandtes Düngemittel. Der Wert der aus 1 t Koks gewonnenen Nebenprodukte wurde 1895 bei einer Erhebung der Oberbergämter auf mindestens 2,75 Mk. geschätzt[1].

Die Gewinne der Hüttenindustrie aus dem Verkauf der Thomasschlacke wurden schon dargethan (§ 4). Andere Schlacken kann man als Pflastersteine für den Chausseebau verwenden, wie vielfach in Oberschlesien, oder sie granulieren, d. h. in Wasser reinigen, mit Kalk verbinden und darans sog. Schlackenpuzzolancement herstellen, der dem Portlandcement an Brauchbarkeit zum Hausbau kaum nachsteht[2]. — Vom Standpunkt des Hochofenbetriebes aus ist endlich auch die für die Walzwerke gewonnene Wärme und das Gas als wertvolles Nebenprodukt anzusehen.

Der Zoll hat bei der Durchführung dieser technischen Fortschritte höchstens insofern mitgewirkt, als er der 1879 schwer bedrängten Hüttenindustrie die Teilnahme des Staates bewies und sie dadurch ermunterte. Jedenfalls hat er nicht, wie manch anderer Zoll, die Industriellen durch Garantierung hoher Preise eingeschläfert. —

IV. Die Leistungsfähigkeit unserer Arbeiterschaft ist in den letzten zwei Decennien zweifellos wesentlich gestiegen, wenn sich auch zahlenmäfsige Angaben darüber nicht machen lassen. Während der deutsche Arbeiter 1878 nach der allgemeinen Ansicht hinter dem englischen, belgischen, amerikanischen, ja auch französischen Arbeiter an Höhe der Leistungen und der Lebenshaltung zurückstand[3], kann man,

[1] „Stahl und Eisen“ 1895, S. 965 fg.

[2] Lürmann, Erfinder der Apparate für Schlackenverwertung in „Stahl und Eisen“ 1897, S. 991.

[3] Vgl. z. B. den Bericht der Eisenenquetekommission S. 36 unten.

so gewagt auch alle solchen Vergleiche sind, doch sagen, dafs er heute nur noch von dem amerikanischen Arbeiter übertroffen wird, dagegen den französischen und belgischen Arbeiter überholt hat, dem englischen wenigstens an Leistungsfähigkeit gleichkommt[1].

Die Steigerung der Arbeitsleistungen läfst sich ungefähr berechnen. Während nämlich 1878 von 16200 in Hüttenwerken beschäftigten Arbeitern 2148000 t Roheisen hergestellt wurden, stellten 1899 36300 Arbeiter 8143000 t Roheisen her; das bedeutet für 1878 eine Jahresleistung von 133 t Roheisen, für 1899 aber 224 t auf den Arbeiter. — Natürlich heifst dies nicht, dafs ein Arbeiter jetzt doppelt so geschickt ist, als damals, weil er jetzt fast doppelt soviel herstellen kann, sondern nur, dafs man heute zur Herstellung von 1000 t Roheisen $4^1/_2$ Arbeitskräfte braucht, 1878 noch $7^1/_2$. — Ähnlich berechnet Sympher[2], dafs zwischen 1884 und 1894 die Jahresleistung eines Arbeiters im Ruhrgebiet von 183 auf 265 t, in Oberschlesien von 111 auf 164,5 t stieg. —

Gegen jene Berechnung kann man das Bedenken geltend machen, dafs bei den modernen Betriebskombinationen nicht jeder Arbeiter nur als Hüttenarbeiter gerechnet werden dürfte, da er vielfach auch im Walzwerk beschäftigt sei. So gewifs dies ein einwandfreies Resultat bezüglich der absoluten Leistungen eines Arbeiters hindert, so genügt jene Rechnung doch allenfalls für den hier erstrebten Vergleich, um so mehr, als die Betriebskombinationen sehr viel häufiger geworden sind, und sich daher das oben festgestellte Ergebnis nur noch schärfer herausstellen würde. —

Nun waren für den Hochofenbesitzer die Mehrleistungen der Arbeiter keine reine Kostenersparnis, weil gleichzeitig die Löhne und die socialpolitischen Lasten gestiegen sind. Aber diese Steigerung kommt bei weitem nicht der der Leistungen gleich. Ein Vergleich zwischen 1878 und 1900 ist allerdings sehr erschwert, da man zwar in der Eisenenquete für 1877 zahlreiche Lohnangaben besitzt, für 1899/1900 aber bei dem Mangel einer Lohnstatistik leider auf die Angaben der Berufsgenossenschaften angewiesen ist. Und beide Angaben sind nur schlecht vergleichbar. Einmal sind die Zahlen der Enquete Einzelziffern, die der Berufsgenossenschaften Durchschnittsziffern, und zwar für Hochofen- und Walzwerksarbeiter zusammen, ferner sind in der Enquete die Löhne der jugendlichen Arbeiter meist einbegriffen, bei den Berufsgenossenschaften grundsätzlich nicht u. a. m. In der Enquete wurden

---

[1] Vgl. Abschnitt III.

[2] In der Denkschrift über die wirtschaftliche Bedeutung des Rhein-Elbekanals, vgl. v. Renauld, Hüttenindustrie von Oberschlesien, S. 220 fg.

für Rheinland-Westfalen folgende Jahreslöhne angegeben (die Tageslöhne sind zur Vergleichung hier mit 300 multipliziert): Meyer (Krupp) 1877 1060 Mk., für Bessemerarbeiter speciell 1124 Mk., Thielen-Ruhrort 920 Mk., Poensgen-Düsseldorf 1035 Mk., Kamp-Hamm (Walzdraht) 960 Mk., Schlink-Mülheim 8—900 Mk., Massenez-Hörde ca. 900 M., Baare-Bochum 912 Mk. Der Durchschnitt würde etwa reichlich 1000 Mk. betragen. Dagegen berechnet die rheinisch-westfälische Berufsgenossenschaft[1] für 1897 1136 Mk., 1898 1165 Mk., 1899 1201 Mk., also etwa 150—200 Mk. oder 15—20 % mehr.

Für Oberschlesien sind die Angaben noch unsicherer: Kollmann: 1. Puddler 960 Mk., 2. Puddler 690 Mk., 3. Puddler 600 Mk., Walzer 700 Mk., Schweifser 950 Mk. — Brantsch: Schmelzer 830 Mk., Gichter 775 Mk., Walzwerk von 750 Mk., Stahlwerk von 900 Mk. an aufwärts. — Jüngst-Gleiwitz: Hochofen 660 Mk., Former 770 Mk. u. s. w. — Richter (Königs- und Laurauhütte) Hochofen 585 Mk., Walzwerk 646—671 Mk.

Die schlesische Berufsgenossenschaft berechnet für 1897 727 Mk., 1898 750 Mk., 1899 771 Mk., was also auf keine höhere Steigerung als etwa 100 Mk., gleich 15—20 %, schliefsen läfst.

Daneben geben die süddeutsche Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft für 1897 792 Mk., für 1899 894 Mk. an, die südwestdeutsche 924 bezw. 972 Mk., die sächsisch-thüringische 890 bezw. 965 Mk., die nordöstliche 934 bezw. 964 Mk., die nordwestdeutsche 813 bezw. 946 Mk. Calwer[2] berechnet daraus als Durchschnittslohn für Bergbau und Hüttenindustrie für 1897 1006 Mk., für 1899 1072 Mk.

Nach alledem scheint es mir schon sehr hoch gegriffen zu sein, wenn man die Lohnsteigerung auf 200 Mk. ansetzt, wobei auch nicht berücksichtigt ist, dafs die Jahre 1877/78 anormal schlecht, 1897/99 ungewöhnlich gut waren. Dazu kommen die Beiträge der Arbeitgeber für Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung mit alles und allem höchstens 50 Mk. auf den Kopf des Arbeiters[3]. Selbst wenn man ein solches Steigen der Löhne annimmt, so entfällt trotzdem auf eine Tonne Roheisen weniger Lohn als 1878, weil die Arbeits-

---

[1] Vgl. Calwer, Handel und Wandel, S. 194/195.

[2] Ebenda 1901, S. 193—196, 271.

[3] Nach dem „Leitfaden zur Arbeiterversicherung des deutschen Reichs" (zusammengestellt für die Weltaustellung in Paris 1900) betrugen die Beitragslasten des Arbeitgebers für die gesamte Arbeiterversicherung im Jahresdurchschnitt 15,88 Mk. auf den Kopf des Arbeiters. Die Beiträge zur Unfallversicherung sind in der Hüttenindustrie wesentlich gröfser als im Durchschnitt. Trotzdem ist die obige Ziffer sehr hoch gegriffen. — Übrigens bestand schon 1878 ein allerdings beschränkteres Haftpflichtgesetz seit 1871 für die Arbeitgeber.

leistungen noch stärker gestiegen sind, wie sich aus folgender Durchschnittsberechnung ergibt:

1878 stellte 1 Arbeiter mit 850 Mk. Lohn 133 t[1] Roheisen her; es entfiel daher auf 1 t $\frac{1 \cdot 850}{133} = 6{,}40$ Mk. Lohn.

Jetzt produziert ein Arbeiter mit 1100 Mk. Lohn 224 t[1]; auf 1 t entfällt daher an Lohn $\frac{1 \cdot 1100}{224} = 4{,}90$ Mk.

Die Ersparnis an den Arbeitslöhnen heträgt daher trotz des Wachsens der Löhne und der socialpolitischen Lasten für die Tonne Roheisen etwa 1,50 Mk. oder fast 25%.

Zwischen dem Steigen der Löhne wie der Leistungen einerseits und dem Zoll andererseits läfst sich eine besondere Verbindung nicht herstellen (vgl. zu III).

V. Eine weitere Verminderung der Kosten bedeutet die immer häufiger werdende Betriebskombination. Während sich 1878 Hochöfen und Walzwerke meist noch in verschiedenen Händen befanden, werden Roheisen und Fabrikate heute grofsenteils von demselben Unternehmer hergestellt. Im niederrheinisch-westfälischen Industriebezirk kommen Unternehmungen, die nur den Hochofenbetrieb zum Gegenstande haben, kaum noch vor[2]; dagegen finden sich 13 — und zwar natürlich die gröfsten — Unternehmungen, die Kohlenzechen, Erzgruben, Hütten-, Walz- und Stahlwerke im Eigentum haben. Daneben gibt es noch fünf Kombinationen von Hochöfen mit Walzwerken oder mit Kohlen- oder mit Erzbergwerken und nur fünf Walz- oder Stahlwerke, die nicht eigene Hochöfen besitzen. In Oberschlesien liegen die Verhältnisse ähnlich. — Hauptsächlich sind Hochöfen und Walzwerke zusammengelegt, weniger Hochöfen und Giefsereien, nur selten Hütten und Maschinenfabriken.

Die Vorteile solcher Kombinationen sind technischer wie wirtschaftlicher Art. Liegen die Werke nebeneinander, so kann man die einmal im Hochofen erzeugte Wärme wieder für den Walzwerksbetrieb benutzen; man bedarf keinen Koks mehr zum Umschmelzen des Roheisens im Kupolofen und keine Kohle zum Wärmen der Stahlblöcke. Ein so kombiniertes modernes Stahlwerk braucht daher nur noch die Koks, die es zur Produktion von Roheisen an sich verwendet.

Ferner aber kann sich der Walzwerkbesitzer das selbstgewonnene Roheisen zu Selbstkosten, statt zu Verkaufspreisen berechnen, wenn er nur dafür bei dem Verkauf der Fabrikate eine höhere Bewertung erzielt; er braucht keine Handels-

[1] Vgl. oben S. 36.
[2] Nach dem Dortmunder Jahrbuch 1900/1901, S. 17—481.

spesen und Gewinne für das Roheisen, sowie, wenn Hochofen und Walzwerk zusammenliegen, keine Transportkosten zu begleichen.

Ferner ist er von der Höhe der Roheisenpreise unabhängig; das ist sehr wichtig, weil diese oft im Verhältnis höher stehen als die der Fabrikate. Unter Umständen kann auch der Unternehmer seine Arbeiter besser beschäftigen, wenn er sie nach Bedürfnis hier oder dort verwendet. Überhaupt kommen den kombinierten Betrieben alle Vorteile großer Unternehmungen zu gute. Daher haben sich auch die am stärksten kombinierten Werke wie die von Krupp, der Laurahütte und das Ilseder-Peiner Walzwerk am glänzendsten entwickelt. Und andererseits klagen die isolierten Gießereien über die Konkurrenz der mit Hütten verbundenen Gießereibetriebe. — Die Vorteile der Kartellierung schließlich werden für sich betrachtet (§ 7).

Die Bildung kombinierter Unternehmungen ist durch den Zoll wesentlich gefördert worden. Er trieb die Fabrikanten dazu, sich durch Anlegung eigener Hochöfen von etwaigen Preiserhöhungen des Roheisens unabhängig zu machen. Denn die Betriebskombination ist überall von den Besitzern der Walzwerke, Gießereien u. s. w. ausgegangen, nicht etwa von denen der Hochöfen.

VI. Als Fortschritte zur Erleichterung des Absatzes sind der Dortmund-Emskanal, sowie die Einführung des Rohstofftarifs für Schiffsbaumaterialien 1894, erweitert 1897, zu nennen. Auch Schlesien hat Begünstigungen im Tarifwesen erfahren. Im übrigen aber sind die Verbesserungen unbedeutend.

Zu den Hauptzwecken eines Erziehungszolles nach List gehört endlich die Möglichkeit für die Industrie, sich das Vertrauen der Kundschaft zu erwerben und so den Absatz zu erweitern. Noch 1878 bevorzugten die deutschen Abnehmer Gießereiroheisen schottischer und Clevelander Herkunft. Es erregte entschiedenes Aufsehen, als der Hütteninspektor Wachner-Gleiwitz bei seinen Qualitätsvergleichungen feststellte, daß das in Rheinland-Westfalen erblasene Eisen dem englischen ebenbürtig sei. Besonders lange erhielt sich jenes Vorurteil zu Gunsten ordinären englischen Gießereiroheisens.

In den letzten zwanzig Jahren ist nun ein großer Umschwung zu Gunsten deutschen Fabrikates eingetreten, hauptsächlich infolge guter Erfahrungen mit deutschen Waren. Mitgewirkt haben dabei aber auch der Umstand, daß überhaupt bei den deutschen Käufern die Vorliebe für ausländische Erzeugnisse verschwindet, sowie der Zoll, indem er durch die Verteuerung des englischen Eisens zu einem Versuch mit

heimischer Ware Veranlassung gab. Ganz ohne Beihilfe eines Zolles hat die deutsche Eisenindustrie das Gebiet des Schiffsbaues zu erobern begonnen. —

Fafst man darnach die einzelnen Erscheinungen in ein Gesamtbild zusammen, so erkennt man, abgesehen von der Erfindung des Thomas und ihren Folgen, eine Steigerung der Produktionskosten bei der Beschaffung von Kohlen, eine wesentliche Verminderung in der Ausnutzung des Brennmaterials und der Arbeitskräfte, in den gesamten Betriebskosten durch Kombinationen, sowie ein gröfserer Gewinn von Nebenprodukten und endlich eine Erweiterung des Absatzes durch Erwerbung neuer Kunden. Das Resultat dieser Änderungen läfst sich zum Teil in Zahlen ausdrücken (über die Produktionskosten zur Zeit der Enquete vgl. S. 10).

Es betrugen nach den Erhebungen der Oberbergämter[1] im Auftrag des Kölner Bezirkseisenbahnrates 1895 in Rheinland-Westfalen die Erzeugungskosten von 1 t Roheisen 43,40 bis 43,99 Mk., nach den Angaben der Hüttenwerke selbst 41,20 Mk. + 7 Mk. Generalunkosten, nach den Berechnungen der Siegerländer Konkurrenten 40,89 Mk. + 6 Mk. Generalunkosten, der lothringischen 41,18—41,52 Mk. Die Differenzen entspringen meist aus Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Koksverbrauchs. Die lothringischen Werke[2] berechnen für sich selbst 35 Mk. Selbstkosten, Differdingen[3] (Luxemburg) für Thomasroheisen 1897 28,80 Mk. für Puddelroheisen 27,72 Mk.. Ilsede[4] schliefslich für 1895 27 Mk. Für Schlesien liegen mir leider keine zuverlässigen Angaben vor. — Seitdem sind die Selbstkosten infolge des Steigens von Kohlen- und Kokspreisen zum Teil etwas höher geworden.

Die Verminderung der Produktionskosten gegenüber denen der Enquete ist also sehr bedeutend. Im Rahmen dieser Entwicklung kommt dem Zoll nur eine geringe Bedeutung zu.

§ 7. Ursachen der jeweiligen wirtschaftlichen Lage. — Kartelle.

Wenn sich als Ergebnis herausstellte, dafs im ganzen die Produktionskosten, sei es mit, sei es ohne Hilfe des Zolls, herabgegangen sind, so fragt sich nun nach der von Fr. List gegebenen Theorie weiter: Sind infolgedessen auch die Preise herabgegangen? Da diese aber auch von einer Fülle anderer Momente abhängen, so mufs vor der Beantwortung dieser

[1] Vgl. „Stahl und Eisen“ 1895, S. 963 fg.
[2] Ebenda.
[3] Ebenda 1897, S. 125.
[4] Ebenda 1895, S. 685.

Frage eine kurze Übersicht der preisbildenden Faktoren überhaupt gegeben werden, um die Bedeutung jedes einzelnen darzulegen. Nach den Berichten der Handelskammern und der Fachleute in „Stahl und Eisen“ läfst sich der Gang der wirtschaftlichen Verhältnisse der deutschen Eisenindustrie kurz dahin skizzieren, dafs man sechs verschiedene Perioden unterscheiden mufs:

Zunächst ein kurzer bei Roheisen ziemlich intensiver Aufschwung 1880—82, ausgehend von grofsen Schienenankäufen der Vereinigten Staaten, in Deutschland unterstützt durch zahlreiche Anschaffungen des Staates für Eisenbahnzwecke. Gleichzeitig herrscht im Sommer 1880 eine unerhörte Spekulation.

Dann folgt von 1882—1886/87 eine schwere Depressionszeit in der ganzen Welt; ein internationales Überangebot drückt die Preise. Als Ursache ist die aus der Gründerzeit herrührende übermäfsige Produktionsfähigkeit zu nennen. Aufserdem wird unsere Eisenindustrie von österreichischen, russischen und nordamerikanischen Zollerhöhungen betroffen. Die lebhaft versuchten Kartellbildungen haben meist nur eine kurze Lebensdauer.

Von 1887 an hebt sich der Verkehr wieder; Produktion und Preise steigen stark, zuerst bei Rohstoffen, dann auch bei Fabrikaten und Maschinen; gleichzeitig schwillt die Kartellbewegung an. Doch schon 1890 tritt, an der Glasgower Warrantbörse beginnend, eine neue Krisis ein und folgt eine schwere Depressionszeit bis 1894. Etwas länger bleibt die Maschinenindustrie beschäftigt. Das Jahr 1892 bringt in den Handelsverträgen mit Österreich, Belgien, Italien, der Schweiz geringfügige und folgenlose Herabsetzungen unserer Zölle, bedeutendere Ermäfsigungen der ausländischen, zunächst auch ohne tieferen Einflufs. Dagegen bewirkte der russische Handelsvertrag 1894 eine grofse Vermehrung des Exports und damit eine Entlastung des unter der heimischen Konkurrenz schwer leidenden inneren Marktes.

Ihm folgt seit 1895/96 ein lebhafter Aufschwung der gesamten Eisenindustrie, in Deutschland neben den Handelsverträgen besonders durch die Entwicklung der Elektricitätsindustrie gefördert. Er ist hauptsächlich charakterisiert durch die enorme Entwicklung des heimischen Bedarfs, durch die Intensität der Kartellströmung und die grofse Verteuerung aller Rohstoffe.

Nachdem der Kohlenmangel schon 1899 Stockungen in einzelnen Industriezweigen hervorgerufen hatte, erfolgt anfangs 1900 bereits auf dem Arbeitsmarkt und Ende April 1900 an der Börse erkenntlich[1], ein erneuter Umschwung zu un-

[1] Vgl. Calwer „Handel und Wandel“ 1900, S. 19.

günstiger Geschäftslage. So wenig sich schon jetzt ihr Verlauf und ihre Ausdehnung übersehen läfst, so scheint doch die Krise nicht so einschneidend zu wirken wie 1873 und 1890, hauptsächlich deshalb, weil die Kaufkraft des Inlandes in den voraufgehenden sechs guten Jahren bedeutend gestiegen ist. Charakterisiert wird diese letzte Krise neben der Abnahme des Imports und der Zunahme der Ausfuhr besonders durch das Mifsverhältnis in der Preislage von Rohstoffen und Fabrikaten — eine Folge der mächtigen Rohstoffkartelle. —

Darnach kann man eine Reihe allgemeiner Beobachtungen machen:

I. Die Preise schwankten auch nach der Zollreform sehr, bewegten sich insbesondere im ersten Jahrzehnt des Zollschutzes in Extremen. Das zweite Decennium zeigt im allgemeinen einen höheren und festeren Preisstand, zugleich in den letzten Jahren einen anormal hohen. Unabhängig von den Schwankungen der Konjunktur blieben nur einzelne Specialitäten, wie z. B. guter Tiegelgufsstahl.

II. Die Gestaltung der Preise hing meist von der inländischen Nachfrage ab, weniger vom Export. Von allem — bearbeiteten und nicht bearbeiteten — Eisen bezieht das Inland etwa $^4/_5$, das Ausland $^1/_5$. Im Inland ist der Vertrieb des Roheisens natürlich abhängig von den Bestellungen der Roheisen verarbeitenden Werke. Ihr Bedarf richtet sich wieder nach der allgemeinen wirtschaftlichen Konjunktur. Daneben kommen in Betracht:

a) für Stabeisen, gewisse Werkzeuge und Maschinen der Ausfall der Ernten;
b) die staatlichen Bestellungen an Schienen, Kleineisenzeug, an Schiffsbaumaterial und Lokomotiven,
c) für Kriegsmaterial — Gewehre, Kanonen, Geschosse — politische Gründe,
d) Erfindungen.

Die ausländische Nachfrage fällt bei Siegerländer Spiegeleisen und in kleinerem Umfange auch bei schlesischem Puddeleisen ins Gewicht, bedeutender bei Stabeisen, Schienen, Röhren, Blechen, Draht und Drahtwaren, feinen Waren und Maschinen (vgl. Abschn. II).

III. Das Verhältnis des inländischen Angebots zur Nachfrage bestimmte die Preise allein bei Flufsroheisen, Puddelroheisen, besserem Giefsereiroheisen, Halbzeug, den meisten Sorten von Handels-, besonders Baueisen, Draht- ganz überwiegend auch bei Blechen, Röhren, Eisenwaren, Schienen und Maschinen. Daneben kam die ausländische Konkurrenz in sehr geringem Umfang in Betracht in Blechen und Stabeisen, zu-

weilen auch Schienen, etwas stärker bei Röhren, ziemlich erheblich bei ordinärem Giefsereiroheisen und Weifsblech.

Aber auch bei Giefsereiroheisen hatte die englische Konkurrenz nur innerhalb der, durch die gesamte Konjunktur gezogenen, Grenzen Einflufs. Es kommt nur selten vor, dafs etwa in Deutschland der Bedarf die Produktion, in England die Produktion den Bedarf überschreitet, und daher die englische Überproduktion von Deutschland aufgenommen wird. Im allgemeinen besteht vielmehr ein Parallelismus, der in den Depressionsjahren besonders stark, am stärksten Mitte der 80er Jahre, war. —

IV. Der Einflufs des Standes der Roheisenpreise auf die weiterverarbeitenden Industrien wird für sich betrachtet (§ 8).

V. Der Zoll hat die Roheisenpreise zunächst nicht gehoben, vielmehr standen sie 1883—1887 wesentlich tiefer als vor 1879. Ferner aber sind nach der Verminderung der Produktionskosten nicht auch die Preise herabgegangen, im Gegenteil in den letzten Jahren sehr gestiegen — also anders als es List für Erziehungszölle vorhergesagt und gewünscht hatte. Die letztere Erscheinung ist auf die Wirksamkeit der Kartelle zurückzuführen.

In Rheinland-Westfalen bildete sich 1887 ein Roheisensyndikat, das bis zur Gegenwart fortbesteht. Ihm schlofs sich bald darauf ein Kartell der Siegerländer Hüttenwerke an. Ebenfalls seit Ende der 1880er Jahre besteht ein lothringisch-luxemburger Kartell und schliefslich seit 1900 ein oberschlesisches. Die Syndikate vereinbarten zuweilen fest abgegrenzte Absatzgebiete untereinander. Im übrigen kann es nicht Aufgabe dieser Arbeit sein, die Formen darzustellen, unter denen sich die Kartellierung der deutschen Eisenindustrie vollzogen hat. Hier fragt es sich, ob die Gründung jener Kartelle auf den Zoll zurückzuführen ist.

Das ist natürlich schwer zu sagen, weil eine Erfahrung unter andern Umständen noch nicht gemacht worden ist. Voraussetzung eines Kartells ist im allgemeinen ein Vorsprung der heimischen Industrie vor der ausländischen auf dem innern Markt, mag derselbe nun beruhen auf von Natur günstigeren Produktionsbedingungen oder auf besseren Absatzbeziehungen, insbesondere der Bevorzugung durch die staatliche Tarifpolitik, oder schliefslich auf einem Schutzzoll. Durch niedrigere Tarife werden die deutschen Hüttenwerke nicht begünstigt. Es wäre wohl allenfalls eine Kartellierung der Hochöfen, die Roheisen für schmiedbares Eisen herstellen, auch ohne Zoll denkbar, da ihre Produktionsbedingungen denen des konkurrierenden Auslandes gleich sind; eine wirkliche durchgängige Überlegenheit schafft aber erst der Zoll. In Giefsereiroheisen bestand England gegenüber jene

Ebenbürtigkeit nicht, und hier ist daher der Zoll die notwendige Voraussetzung gewesen. Man kann daher annehmen, dafs die Syndikate sich bilden und wirken konnten nur auf Grundlage des Zollschutzes.

Wirkliche Erfolge hatten die Kartelle erst, nachdem sie sich nicht mehr auf Preisvereinbarungen beschränkten, sondern auch die Produktion kontingentierten. Allmählich sind ihnen alle bedeutenden Betriebe beigetreten, 1901 noch drei grofse rheinische Fabriken. Eine vollständige Herrschaft über die Preise haben sie natürlich nicht ausüben können, insbesondere waren meist nur die Minimal-, nicht auch die Maximalpreise festgesetzt; aber die von ihnen abgeschlossenen Verträge sind doch für die gesamte Preislage auf dem inneren Markte bestimmend. Dabei sichern sie sich gegen etwaige eigene Mehrkosten durch die Klausel, dafs im Fall einer Verteuerung der Brennmaterialien oder Erze die Verkaufspreise des Eisens von selbst steigen [1].

Die Syndikate waren zunächst bei Krisen wiederholt erfolgreich tätig und dienten nach dem bekannten Ausdruck als „Fallschirme“; so hielten sie nach 1890 und 1900 durch Preisvereinbarungen und Produktionseinschränkungen die rapiden Preisstürze auf, verhinderten ebenso im Anfang günstiger Perioden ein allzurasches Steigen der Preise, so 1888 und 1896—1898. Dagegen ist es ihnen bisher weder gelungen, während lang andauernder Depressionszeiten die Preise aufrecht zu erhalten, wie 1892—1894, noch auch haben sie bei andauernd steigender Nachfrage die Preise zu mäfsigen gewufst, 1889/90 nicht und ebensowenig 1898—1900. In der letzten Krisenzeit haben sie die Preise nicht den Interessen ihrer Abnehmer angepafst und keinen Nachlafs gewährt, als diese schon unter schlechtem Geschäftsgang litten; daher galten noch im Winter 1900/1901 Roheisenpreise in der ganz anormalen Höhe von fast 100 Mk., als man Bleche und Draht bereits wieder mit 130—145 Mk. notierte.

Es fragt sich, inwieweit die Kartelle den Zoll ausgenutzt haben, und dies erkennt man aus einer Gegenüberstellung der deutschen mit den Weltmarktspreisen, vorzüglich denen Englands [2]. Es ist zunächst festzustellen, dafs die Preise des Thomasroheisens bis 1896 nicht höher waren, als die von scotch pig iron in London, das ungefähr dem deutschen Thomasroheisen gleich ist; nur 1889/90 standen sie höher, dagegen 1891—1895 tiefer. Seit Ende 1896 aber übertrifft der deutsche Preis den englischen regelmäfsig mindestens um den Zoll, 1899 und 1900 sogar um 20 Mk. Ob die Preise

[1] Vogelstein a. a. O. S. 87 und S. 96.
[2] Nach den Angaben des Londoner Economist, sowie von „Stahl und Eisen“, citiert bei Vogelstein a. a. O. S. 70, 71.

der beiden letzten Jahre bei der allgemeinen stürmischen Nachfrage nicht auch ohne den Zoll so hoch gestiegen wären, mag dahingestellt bleiben. Die Preise der Jahre 1896—1898 konnten die Syndikate aber nur mit Hilfe des Zolls durchsetzen.

Noch gröfser war die Ausnutzung des Zolls bei Giefsereiroheisen Nr. III [1]. Denn hier haben die Syndikate den Preis seit Ende 1894 regelmäfsig um fast 20 Mark über dem ebenbürtigen Middlesbroer Eisen gehalten, also um einen Betrag, der mindestens dem von Zoll plus Fracht gleichkommt. Auch diese Preiserhöhungen waren nur auf Grundlage des Zolls möglich. 1900 war die Differenz noch wesentlich gröfser, 30—50 Mk.

Es pflegt ferner die Praxis der Syndikate zu sein, auf Grund der im zollgeschützten Inland erhobenen höheren Preise an das Ausland zu niedrigen Preisen zu liefern. Roheisen wurde aber bisher nur in so geringen Mengen exportiert, dafs diese Erscheinung hier kaum von Bedeutung ist. In Spiegeleisen ist die Ausfuhr etwas bedeutender, und hier scheint auch an das Ausland zu billigeren Preisen verkauft zu werden [2]. Aufserdem ermöglichen die hohen Inlandspreise den Werken, die gleichzeitig auch Handelseisen, Bleche, Draht herstellen, diese Fabrikate billig zu exportieren (vgl. § 9—11).

Die Erhöhung der inländischen Preise durch die Kartelle mittelst Ausnutzung des Zolls hat eine Reihe weiterer Folgen, vor allem die, dafs an die exportierende Fabrikatindustrie Ausfuhrvergütungen von den Roheisensyndikaten gewährt werden. Dies wird in § 8 im Zusammenhang besprochen. —

Die Folgen des Zolls für die Hüttenindustrie selbst aber lassen sich folgendermafsen zusammenfassen:

Der Zoll hat auf die Produktion von Giefsereiroheisen einen — nach Listscher Terminologie — erziehlichen Einflufs ausgeübt, indem er den Industriellen half, unter dem Schutze etwas sicherer Preise ihre Betriebe zu vervollkommnen. Die Bedeutung der englischen Einfuhr ist auf die Zeiten starker Nachfrage beschränkt; in Depressionsjahren ist Englands Konkurrenz nur noch unbedeutend.

An der Gesundung und mächtigen Entwicklung der Hüttenindustrie, soweit sie Roheisen für schmiedbares Eisen herstellt, hat er fast gar keinen Anteil gehabt. Dieser Erfolg ist vielmehr technischen Erfindungen, vor allem der des Thomas, zuzuschreiben. — Die Einfuhr schwedischen Holzkohlenroheisens ist nicht gehindert worden.

---

[1] Vogelstein a. a. O. S. 68, 69.

[2] Vogelstein a. a. O. S. 80 folgert das mit Recht aus den vom Kokssyndikat gewährten Ausfuhrvergütungen, nach dem Bericht der Siegener Handelskammer von 1897.

Die Preise sind durch den Zoll allein nicht erhöht worden, das ist vielmehr erst durch die Kartelle geschehen.

Der Zoll hat die Gründung und Wirksamkeit der Kartelle wesentlich unterstützt.

Die Kartelle haben den Zoll ausgenützt, indem sie in Zeiten guter Nachfrage — neben den Kohlen- und Kokssyndikaten — die Preise sehr hoch trieben. In Zeiten geringen Bedarfs haben sie Preisstürze etwas aufgehalten.

Der Zoll hat endlich die Tendenz nach Kombinationen der Betriebe sehr verstärkt. —

§ 8. Wirkungen des Zolles auf die Roheisenverbraucher und die Exportindustrie.

Aus den in § 7 dargelegten Folgen des Zolls für die Roheisenproduzenten ergibt sich mittelbar sein Einflufs auf die Konsumenten, d. i. die das Roheisen weiter verarbeitende Industrie. Im allgemeinen sind ihre Interessen, was die Stetigkeit der Preise anbelangt, denen der Produzenten gleich, was die Höhe anbelangt, entgegengesetzt. Vor allem der Wunsch nach Stetigkeit der Roheisenpreise veranlafste ja die Eisen verarbeitenden Industriellen, 1879 dem Zoll ihre Zustimmung zu leihen. Der Zoll hat die Preisschwankungen aber nicht verhindert.

Für die Frage nach dem Vorteil oder Schaden hoher Preise ist naturgemäfs zu unterscheiden, ob es der Eisen verarbeitenden Industrie im einzelnen Fall möglich gewesen ist, mit ihren Produkten den hohen Preisen zu folgen oder nicht. Aus den wirtschftlichen Berichten der Handelskammern und der Fachleute in „Stahl und Eisen“ ist darüber folgendes abzuleiten:

Im allgemeinen verlaufen die Preise parallel; besonders sind niedrige Preise des Roheisens gewöhnlich von niedrigen Fabrikatpreisen begleitet. Abweichungen in der Richtung, dafs bei niedrigen Roheisenpreisen die Fabrikate, wie Maschinen und Gufswaren, teuer sind, kamen nur im Beginn schlechter Zeiten, wie 1882 und 1891, vor, hauptsächlich um deswillen, weil sich die Krisen nicht gleich rasch und weit ausdehnten. Bei schwerer industrieller Deroute konnte doch der Bedarf z. B. an Müllerei-, Brennerei-, Zuckerbereitungs- oder landwirtschaftlichen Maschinen regelmäfsig bleiben. Dazu kommt, dafs die Industriekrisen nie das Vermögen aller Konsumenten in Mitleidenschaft ziehen; diese können sogar durch eine allgemeine Verbilligung der Bedarfsartikel kaufkräftiger werden.

Viel häufiger war der Fall, dafs die Fabrikate dem Steigen der Roheisenpreise nicht folgen konnten und auf dem alten Stande beharrten, besonders in günstigen Jahren, wie 1880—82, 1889/90 und 1898—1900. Der Grund dieser Er-

scheinung ist die Unentbehrlichkeit des Rohstoffs. Die Fabrikanten mufsten, wenn sie die guten Konjunkturen nicht ungenützt lassen wollten, unter allen Umständen Roheisen zur Weiterverarbeitung einkaufen, was den Roheisenproduzenten starke Preissteigerungen ermöglichte. Die Käufer der Fabrikate aber waren nicht in gleicher Weise bei höheren Preisen zum Einkauf genötigt.

Erst eine Erscheinung der beiden letzten Jahre ist es, dafs in Depressionszeiten bei gesunkenen Fabrikatpreisen der Roheisenpreis unverhältnismäfsig hoch bleibt. Es folgt dies aus der gröfseren Einheitlichkeit und Macht der Roheisensyndikate infolge geringerer Zahl der Beteiligten. Die Erzeuger der Eisenwaren, grofsenteils Hausindustrielle, sind ihnen gegenüber der schwächere Teil.

So bestehen also zu Zeiten scharfe Gegensätze in den Interessen der Hütten- und der Industrie von Eisenfabrikaten. Diese Gegensätze haben sich denn auch wiederholt in lebhaften Klagen und Abwehrmafsregeln geltend gemacht. 1885 bildete sich z. B. ein Verband deutscher Giefsereien und Maschinenbauer, mit der ausgesprochenen Begründung, dafs die schon bestehenden Verbände nur die Hochofen- und Walzwerks-Grofsindustrie verträten[1]. Derselbe Verband beschlofs im Juni 1901, das rheinische Roheisensyndikat zu boykottieren, falls es von seinen zu ganz anderen Zeiten entstandenen Preisen nicht Nachlässe bewillige. Auch sonst sind es hauptsächlich die Maschinen-, Draht- und Giefsereiindustriellen, von deren Seiten Beschwerden vorliegen[2].

Die wichtigste Mafsregel zur Abwehr dieser zuweilen qualvollen Abhängigkeit war aber nicht die Opposition gegen die Roheisenindustrie, sondern die Betriebskombination, die Anlage eigener Hüttenwerke oder der Ankauf schon bestehender. Denn fast alle Zusammenlegungen sind ja von der weiterverarbeitenden Industrie ausgegangen.

Die Gegensätze wurden ferner dadurch gemildert, dafs die von der Verteuerung des Roheisens am empfindlichsten getroffene Exportindustrie von dem Roheisensyndikat Ausfuhrvergütungen bewilligt erhielt (s. unten).

Und damit kommt man zu dem letzten Punkte, an dem eine Zollwirkung zu suchen ist.

Im allgemeinen kann ein Zoll auf eine fremde Ware die einheimische Exportindustrie überhaupt dadurch schädigen, dafs er den ausländischen Verkäufer um seinen Gewinn bringt und ihn so verhindert, bei uns zu kaufen. Der Roheisenzoll richtete sich 1879 ganz vorwiegend gegen England. Man kann nun nicht sagen oder beweisen, dafs England um

---

[1] „Stahl und Eisen" 1885, S. 764.
[2] Vgl. z. B. ebenda 1894, S. 1153 fg.

deswillen weniger bei uns gekauft und so unserer Exportindustrie zu verdienen gegeben hätte, weil wir die Einfuhr seines Roheisens erschwert haben. Denn der Import englischen Flußroheisens verlor auch ohne den Zoll seine natürlichen Ursachen. Der den Engländern bei dem Export von Gießereiroheisen entgehende Gewinn aber dürfte kaum ins Gewicht fallen, um so weniger, als englisches Gießereiroheisen in höchstem Maße Weltmarktsware ist und daher von den Einfuhrbeschränkungen eines Landes nur wenig berührt wird.

Von größerer Bedeutung war der Roheisenzoll für die Eisenexportindustrie speciell.

Ein Rohstoffzoll, der die Produktionskosten der weiter verarbeitenden Industrien erhöht, wird im Inland durch Fabrikatzölle ausgeglichen, aber er hemmt den Wettbewerb der Exportindustrie auf dem Weltmarkt, soweit nicht Rückvergütungen erteilt werden. Dies tut das Reich bei uns nur in ganz geringem Umfange.

Erst seit 1897 ist das Roheisen dauernd verteuert worden; seitdem erst könnten sich also die Folgen für den Export der Fabrikatindustrie bemerkbar machen.

Die schädigenden Wirkungen des Zolls versuchen nun die Roheisenkartelle und der Halbzeugverband, der mit ihnen in Fühlung steht, wettzumachen, indem sie den Exporteuren der Halb- und Ganzfabrikate Ausfuhrvergütungen bewilligen, so z. B. an die exportierenden Grobblechwerke[1]. 1897 taten sich das Koks-, das Roheisen- und das Halbzeugsyndikat zusammen, um Stahlknüppel an die exportierenden Drahtwalzwerke für 7—8 Mk. billiger abzugeben, ebenso 1901 um 15 Mk.[2]. Das Roheisensyndikat allein bewilligte 1897/98 und seit Mai 1901 an die Siegerländer Halbzeugfabrikanten von Luppen pro Tonne Roheisen $6\frac{2}{3}$ Mk. Ausfuhrvergütung[3]. Diese Exportprämien ermöglichen es den Fabrikatindustrien, an das Ausland wesentlich billiger zu verkaufen, als im Inland; so geschieht es regelmäßig bei Draht und Grobblechen[4], aber auch bei vielen anderen Walzwerkserzeugnissen.

Die Folge dieses Systems ist also zunächst, daß der heimische Verbraucher die Eisenartikel teuerer bezahlen muß als der ausländische. Dadurch wird ferner der Wettbewerb der ausländischen Industrie, die aus den billig exportierten Fabrikaten Waren herstellt, wesentlich gefördert und somit

---

[1] Bericht der Siegener Handelskammer 1898, S. 18; vgl. Vogelstein a. a. O. S. 80.

[2] Vogelstein a. a. O. S. 82 aus der Zeitschrift „Die Industrie".

[3] Bericht der Siegener Handelskammer 1897, S. 15 und bei Vogelstein S. 80.

[4] Vgl. z. B. die wöchentlichen Marktberichte der Nationalzeitung aus Schlesien und eingehender § 9 dieser Arbeit.

die Konkurrenzfähigkeit unserer Exportindustrie auf dem Weltmarkt beeinträchtigt. Um dies zu verhindern, sind neue Exportprämien erforderlich, und so ruft die Exportprämie auf einer unteren Stufe des Produktionsprozesses immer weitere Exportprämien auf den höheren Stufen hervor. Hier, wie auf vielen Gebieten, ist das ursprüngliche Schutzzollsystem auf dem Wege, sich in ein Exportprämiensystem umzuwandeln. — Genauer belegt werden kann dies erst nach einer Betrachtung der Fabrikatzölle (vgl. §§ 9 und 16).

Es ist aber endlich die Frage, ob der Nachteil der Verteuerung des Roheisens für die Exportindustrien, z. B. von Draht, durch Ausfuhrvergütungen wieder völlig wett gemacht wird. Bisher konnten aber bei dem glänzenden Gang aller Industrien die Preise der Fabrikate im wesentlichen noch denen des Roheisens folgen. Man wird die Erfahrungen mehrerer Depressionsjahre abwarten müssen[1], um die Frage beantworten zu können. —

Der Export von Roheisen selbst schliefslich war zu gering, als dafs er durch seine billigen Preise den ausländischen Wettbewerb direkt hätte stärken können. (Über die indirekten Wirkungen vgl. § 9 am Ende.)

[1] Vogelstein a. a. O. S. 98—100 glaubt schon jetzt für Draht, Röhren und Eisenwaren eine direkte Schädigung konstatieren zu können.

Zweiter Abschnitt.

Die Zölle auf Eisenfabrikate und Eisenwaren.

§ 9. Halbfabrikate, Handelseisen, Draht, Bleche und Platten.

Bereits in den 70er Jahren überstieg die Produktion den Bedarf bei den Eisen-Halb- und Ganzfabrikaten, Stahl, Stabeisen, Winkel- und Baueisen, Schienen, Draht, Blechen und Platten, so dafs Deutschland hierin nicht nur vom Ausland unabhängig war, sondern auch einen regen Export aufwies. 1878 betrug die Mehrausfuhr bei Schienen 162000 t, bei Stabeisen 72000 t, Draht 48000 t, Blechen 39000 t, Stahl 12000 t und nur bei Weifsblech bestand eine Mehreinfuhr von 3300 t. Insbesondere gehörten die Stabeisenindustrie, beruhend auf Deutschlands vorzüglichem Puddeleisen, die Draht- und Schienenindustrie seit langem zu den bedeutendsten des Zollvereins.

Die Fabrikate unterlagen — aufser Weifsblech — von 1865—1870 einem Zoll von 50, bezw. 70 Mk. pro t, dann war 1870 der Zoll für Winkeleisen auf 35 Mk., façoniertes Stabeisen und Blech auf 50 Mk., und 1873 für sämtliche Fabrikate auf 20 Mk. herabgesetzt worden. Vom 1. Januar 1877 ab gingen sie zollfrei ein.

Auch hier wurden in der Enquete lebhafte Klagen über die wirtschaftliche Notlage laut; es wurde behauptet, dafs die Verkaufspreise die Produktionskosten nicht deckten. So betrügen[1] die

von			in Mark pro Tonne Herstellungskosten	Verkaufspreise
westfälischem Stabeisen			115–125	110–120
schlesischem Stabeisen	ordinär		130—153	140
	fein		161—170	190
Phönix-Bleche			167	150—180
Borsig	Koks-	Bleche	190	200
	Kessel-	Bleche	210	220
	Feinkorn-	Bleche	250	270
	Stahl-	Bleche	210	230

[1] Bericht der Enquetekommission S. 25—31.

Nur die Drahtindustriellen klagten nicht und konstatierten ein Steigen des Exports; das deutsche Fabrikat sei etwas kostspieliger als das englische — 129—145 Mk. in Westfalen und 145 Mk. in Schlesien gegenüber 122 Mk. in England —, dafür aber auch viel besser.

Als Ursache der wirtschaftlichen Notlage wurde auch seitens der Fabrikatindustrie vielfach die ausländische Konkurrenz bezeichnet; bei der statistischen Prüfung dieser Behauptung müssen wieder nach Serings Methode die Importziffern von 1877 und 1878 unter Abzug der Durchfuhr auf das richtige Mafs zurückgeführt werden (vgl. § 2).

Der Stabeisenimport — vorwiegend aus England — erreichte 1873 die grofse Summe von 42000 t, fiel aber nach der Krise bis auf 9000 t im J. 1876. Nach völliger Beseitigung der Zölle stieg er zwar 1877 auf 16000 t, stand aber bereits 1878 wieder auf 11800 t[1]. Das englische Stabeisen wurde besonders im Nordosten, wohin England geringere Transportkosten hatte, als die schlesischen und westfälischen Walzwerke, viel gehandelt, oder übte wenigstens einen Preisdruck aus. Im Binnenlande war dagegen sein Einflufs nur sehr gering, höchstens wurden in Sachsen noch gröfsere Mengen abgesetzt. Aufser England konkurrierte hier, wie in Stahl, auch Schweden, dessen aus Holzkohlenroheisen hergestelltes Stabeisen sich für Gegenstände von besonderer Festigkeit vorzüglich eignete und daher trotz des wesentlich höheren Preises gekauft wurde. Die Einfuhr von Stabeisen spielte im ganzen gegenüber der Produktion keine bedeutende Rolle, verhielt sich zu dieser wie etwa 1 : 50. Daneben hatte sich der Export eines grofsen Umfangs und stetigen Wachstums zu erfreuen. Die Verhältnisse in den übrigen Handelseisenindustrien waren im wesentlichen gleiche. —

Ganz ähnlich wie bei Stabeisen war die Entwicklung bei Blechen verlaufen; der i. J. 1873 starke Import sank bis 1876 erheblich, stieg 1877 noch einmal, ging aber 1878 sehr zurück, so dafs die Einfuhr nur noch etwa 4½ % des Gesamtbedarfs deckte. Wirklich stark war Englands Konkurrenz nur bei den für den Schiffbau bestimmten Platten und Blechen; hier überstieg der Import die Produktion beträchtlich (vgl. § 12); in Weifsblech stand er derselben nicht viel nach (vgl. § 10).

Die Drahteinfuhr schliefslich war immer ganz gering, und der ausländischen Konkurrenz ist auch in den Zeiten völliger Handelsfreiheit niemals ein Einflufs zuzuschreiben. Sie machte nur etwa 1,7 % des Gesamtbedarfs aus, während andererseits der Export sehr bedeutend war,

[1] Sering a. a. O. S. 185, 201.

auch nach England hinein. Die deutsche Drahtindustrie galt schon damals als die erste der Welt.

Die Verhältnisse der Schienenindustrie werden besonders behandelt (§ 11).

Die Ursachen der wirtschaftlichen Depression waren im ganzen auch hier an anderen Punkten zu suchen, als bei der ausländischen Konkurrenz. Die Produktion war in den Gründerjahren dem Bedarf weit vorausgeeilt, am stärksten bei Schienen und Baueisen, aber auch bei Blechen und Stabeisen. Zu der geringen Aufnahmefähigkeit des deutschen Marktes kam die allgemeine Depression auf dem Weltmarkt. Der Export nahm zwar nicht ab, wurde vielmehr zum Teil forciert und so noch ausgedehnt, war aber doch nicht im stande, den heimischen Produktionsüberschufs aufzunehmen. — Es traten noch eine Reihe specieller Ursachen hinzu: der Übergang vom Schweifs- zum Flufseisen bedeutete für die deutsche Industrie eine teilweise schwere Prüfungszeit, denn der aus Puddeleisen hergestellte deutsche Draht galt[1] an Schweifsbarkeit, Dehnbarkeit und Festigkeit bisher als unübertrefflich; die Stahlwerke aber litten infolge des Mangels an phosphorfreien Erzen unter hohen Produktionskosten (vgl. § 2). — Die ausländische Konkurrenz war an der wirtschaftlichen Notlage höchstens insofern schuld, als sie das Überangebot noch vergröfserte. Die ausländische, d. h. im wesentlichen die englische Industrie war der deutschen nur bei der Fabrikation von Weifsblech, von Schiffsblechen und bis zur Erfindung des Thomas bei der Herstellung von Stahl überlegen. Dagegen war im übrigen die deutsche Blech- und Handelseisenindustrie der englischen durchaus ebenbürtig, die Drahtindustrie bereits überlegen. Für den Absatz auf dem Weltmarkt hatte England allerdings einen grofsen Vorsprung durch die Ausdehnung von Handel und Schiffahrt; für den Wettbewerb innerhalb Deutschlands spielte dies aber nur eine geringe Rolle.

In der schutzzöllnerischen Presse wurde ferner behauptet, dafs Belgiens Industrie von Bau- und Trägereisen hauptsächlich durch niedrigere Löhne der deutschen überlegen sei. Die in der Enquete vernommenen Eisenhändler[2] sagten aber aus, dafs die Konkurrenz nicht grofs wäre, da die belgischen Waren viel zu schlecht wären, um mit Erfolg in Deutschland abgesetzt werden zu können.

Jetzt wurde nun ein Zoll von 25 Mk. pro t verlangt und bewilligt, welcher Satz den des Jahres 1873 überschritt, den von 1865 nicht erreichte. Nach dem Preisstand der Jahre 1877—79 bedeutete dies einen Wertzuschlag von etwa

---

[1] „Stahl und Eisen“ 1889, S. 177.

[2] Z. B. Ravené-Berlin S. 40; vgl. Sering a. a. O. S. 186.

15—20 % für Stab- und Baueisen, Grobbleche, etwa 20 % für Draht und 10—15 % für Feinbleche.

Diese Zölle konnten mit einem gefährlichen Wettbewerb des Auslands nicht begründet werden, und es geschah dies auch nur vereinzelt in der Enquete, gar nicht seitens der Regierung und kaum im Reichstag. Man argumentierte vielmehr so: das Roheisen wird durch den Zoll um durchschnittlich 10 Mk. pro t verteuert; um ebensoviel werden die Produktionskosten der Fabrikate erhöht, die Industrie also gegenüber dem Ausland benachteiligt. Der Zoll sollte nun die Möglichkeit gewähren, die höheren Erzeugungskosten durch höhere Verkaufspreise auszugleichen. Diese Erwägung war im wesentlichen richtig wenigstens für diejenigen Werke, die ihr Roheisen nicht selbst herstellen, und wurde auch von den Zollgegnern kaum beanstandet, nachdem einmal der Roheisenzoll angenommen war. Als selbständige Schutzzölle waren sie von der Gesetzgebung nicht beabsichtigt. Die Voraussetzung war vielmehr der Roheisenzoll. —

Nun stiegen aber die Roheisenpreise bis 1896 im allgemeinen nicht, bei Giefsereiroheisen wenigstens nicht im erwarteten Umfange. Damit änderte sich der Charakter dieser Zölle, sie wurden aus Ausgleichungs- zu eigentlichen Schutzzöllen. Es fragt sich zunächst, ob sie als solche gewirkt haben.

Die Einfuhr von Stabeisen erlitt durch den Zoll zunächst keine Beschränkung (wenigstens nicht gegenüber der von Sering berechneten Einfuhr zum Verbleib), blieb vielmehr, aufser einer vorübergehenden Steigerung i. J. 1890, auf dem früheren Umfang bis 1895; erst die letzten Jahre haben ein nicht erhebliches Anwachsen des Imports gebracht. Er kommt zum grofsen Teil aus Schweden, 1900: 19 156 t, zum kleineren Teil aus England, 6459 t, und besonders in den letzten Jahren aus Österreich, 10 583 t i. J. 1900; Abnehmer sind hauptsächlich Rufsland (1897 — 1900 96 000, 107,000, 74 000, 35 000 t), Holland, die Schweiz, Dänemark, Japan und viele andere Länder. Da die Produktion auch sehr wuchs, macht die Einfuhr nur wenig über 1 % des deutschen Verbrauchs aus.

Bei Blechen und Platten nahm die Einfuhr nach dem Inkrafttreten des Zolls stärker ab; sie fiel von 1878 — 80 um 2500 t, dann 1885 bis auf 2000 t und stieg, aufser vorübergehend 1889/90, auch nicht wieder; selbst i. J. 1900 erreichte sie nicht 4000 t. Dagegen ist die Ausfuhr besonders nach Rufsland, Holland und der Schweiz beständig gestiegen, ebenso die Produktion, so dafs die jetzige Blecheinfuhr nur etwa 0,5 % des Gesamtbedarfs deckte, gegenüber etwa 4 % i. J. 1878. Bei Blechen, wie bei Handelseisen, ist darnach die Einfuhr gestiegen zu Zeiten lebhafter Nachfrage und sofort gesunken bei schwachem Bedarf, also ohne Einflufs ge-

wesen. — Bei dieser Betrachtung sind nicht inbegriffen die für den Schiffbau bestimmten zollfrei eingehenden Bleche. —

Noch geringer war der Einflufs der ausländischen Konkurrenz auf Draht. Selbst wenn man die Durchfuhr nicht wie Sering abzieht, änderte sich zwischen 1878 und 1880 nichts. Die Einfuhr blieb bis 1887 unter 4000 t; die 1888 einsetzende kleine Steigerung — wahrscheinlich auf dem Eintritt Hamburgs und Bremens in den Zollverein beruhend — dauerte an und wurde in den letzten Jahren noch etwas lebhafter. Als Bezugsländer kamen Schweden und England in Betracht. Von dem deutschen Bedarf deckt der Import etwa ebensoviel wie 1878, nämlich 2%; er verhält sich zur Produktion wie 1 : 70. Produktion und Ausfuhr sind sehr gestiegen. Abnehmer sind neben vielen andern Staaten besonders England, Belgien, Australien und Holland; überall besteht seit einigen Jahren ein äufserst lebhafter Wettbewerb mit den Vereinigten Staaten, weshalb unsere Drahtindustrie besondern Wert auf Verminderung der Selbstkosten, Frachten und Rohstoffpreise, legt Auf dem deutschen Markt hat Nordamerika, ebensowenig wie ein anderes Land seit 1873, niemals ernstlich konkurriert. Auch das Vorurteil der Nadelfabrikanten für englischen Draht ist allmählich ganz verschwunden[1]. —

Bei Trägern, Eck- und Winkeleisen ist ein Einflufs des Zolls um deswillen nicht zu konstatieren, weil die Einfuhr schon 1878 minimal war, und dies geblieben ist, bei gleichzeitig starker Entwicklung von Produktion und Ausfuhr. — Die Einfuhr der Stahl-Halbfabrikate der Ingots oder Blöcke, ist infolge der Erfindung des Thomas ebenso wie Bessemerroheisen auf einen geringen Rest gesunken[2]. In den Halbfabrikaten des Puddeleisens, Rohschienen und Luppen bestand schon vor der Zollreform 1879 kein ausländischer Wettbewerb. —

Die Preise sind im allgemeinen nicht gestiegen. In den ersten Monaten des Jahres 1880 wurden sie allerdings durch die amerikanische Nachfrage und die daran anschliefsende Spekulation in die Höhe getrieben; sobald diese aber nachliefs, standen sie wieder so tief wie zuvor. Auch 1881/82 erholten sie sich nicht, wie die des Roheisens, so dafs über dessen hohe Kosten sehr geklagt wurde. Nach einer tiefen Depression, die bis 1888 dauerte, brachten die Jahre 1889/90 eine starke Steigerung, doch liefs sie 1891 wieder nach. Erst seit 1895/96 beginnen die Preise ständig zu steigen, bis zu der

---

[1] „Stahl und Eisen“ 1887, S. 38.

[2] Eine genauere statistische Vergleichung ist wegen der verschiedenen Klassifikation vor und nach 1879 nicht möglich.

Krise im Sommer 1900, die sich hier stärker bemerkbar machte, als bei den mächtigen Roheisensyndikaten.

Da in der Walzwerkindustrie schon 1879 die deutsche Produktion den Bedarf erheblich überschritt, versuchte man bald nach der Zollreform den heimischen Wettbewerb durch Kartelle einzuschränken. Ein erster Versuch, die Walzwerke zu kartellieren, scheiterte allerdings 1884. Jedoch kam nach langen erfolglosen Verhandlungen zuerst 1886 eine Verkaufsvereinigung, sodann ein oberschlesischer Walzwerkverband zustande, dem im Juni 1887 ein westfälischer und im Oktober 1887 ein gesamtdeutscher Verband folgte[1]. Er überdauerte 1890 die Krise, wurde 1892 auf fünf Jahre verlängert, löste sich dann aber am 31. Dezember 1893 unter dem Einfluſs des bevorstehenden Zollkrieges mit Ruſsland auf. Der oberschlesisch-mitteldeutsche Verband blieb bestehen und wurde 1901 verlängert, dagegen kam ein gemeinsames Kartell nicht wieder zustande. Im Westen finden zwischen den groſsen Werken zuweilen Preisverabredungen statt, aber eine feste Organisation besteht nicht[2].

In der Blechindustrie handelt es sich um verhältnismäſsig wenige groſse Betriebe; daher ist hier die Gründung von Kartellen besonders leicht, andererseits ist aber ihre Fortdauer durch den Austritt nur weniger Werke ebenso leicht zu erschüttern. Ein Feinblechkartell löste sich zwar nach kurzem Bestehen von 1886—1888 oder 1890 wieder auf, dagegen hat das nach mehreren vorübergehenden Versuchen 1897 definitiv gegründete Grobblechkartell sich aufrecht erhalten, auch in der Krise des Jahres 1900[3]. Verhandlungen zur Wiederherstellung des Feinblechkartells sind noch im Gange. —

In Walzdraht bestand seit 1886 ein gut organisiertes Kartell[4], das der Preisschleuderei in Draht zunächst Einhalt tat, sich aber schon im Dezember 1888 wieder auflöste. Von neuem gebildet, brach es in der Krise von 1890 zusammen, was sich sehr empfindlich geltend machte[5], da der Inlands-

---

[1] Vgl. Caro in den Schriften des Vereins für Socialpolitik Bd. 60, S. 44 und das „Deutsche Wirtschaftsjahr“ 1880, S. 133—135, 1882 S. 261 fg., 1883 S. 312 fg., 1881 S. 195 fg.

[2] „Stahl und Eisen“ 1887, Juni- und September-Monatsbericht und 1894, S. 374.

[3] Ebenda, 1886 S. 215, 1887 Juli-Bericht, 1890 S. 997, 1897 S. 889. Mehrere der Angaben verdanke ich auch der Liebenswürdigkeit des Herrn Schmalenbach. — Genaue Daten über die Kartellgründungen in der Blechindustrie vor 1890 vermochte ich nicht zu erhalten, da sie, wie überhaupt die Nachrichten über die Kartelle, nur teilweise in die Öffentlichkeit gelangen. Es ist auch im Einzelfall schwer zu sagen, von welchem Zeitpunkt an etwa bestehende Vereinbarungen die feste Form eines Kartells annehmen.

[4] „Stahl und Eisen“ 1886, S. 215, 1888 November-Bericht.

[5] Ebenda, 1890 S. 503.

bedarf längst nicht der Produktion gleichkam, und der Export, besonders in den Jahren 1892 und 1893, auf grofse Hindernisse stiefs. Angeregt durch den lebhaften Aufschwung seit 1896 erfolgte 1897 die Bildung eines neuen Kartells, das die Preise zunächst nur mäfsig beeinflufste[1]. Die Nachfrage stieg hier so enorm, dafs das Angebot an Stahlknüppeln für den Bedarf der Walzdrahtfabrikanten nicht entfernt ausreichte. Erst 1899 trat eine starke Steigung der Drahtpreise ein. Die Krise von 1900 hat das Kartell überdauert. Ebenso haben sich in den Industrien, die den Draht weiterverarbeiten, mächtige Kartelle gebildet[2], so in Drahtstiften seit dem 1. Oktober 1898, Drahtgeflecht, Drahtgewebe.

Die Industrie von Bau- und Trägereisen ist, wie der Bau von Häusern in den Grofsstädten überhaupt, besonders stark wirtschaftlichen Schwankungen unterworfen. Daher werden schon früh Versuche gemacht, die Produktion in geregelten Grenzen zu halten. Ein 1882 gegründetes Kartell in schmiedeeisernen Trägern[3] reguliert in den folgenden schlechten Jahren mitunter erfolgreich die Preise. Es brach zwischen 1890 und 1892 in der Krisenzeit zusammen, wurde aber 1894 wieder hergestellt und besteht noch. Auch Träger waren in den letzten Jahren Gegenstand grofser Preiserhöhungen. — In Rheinland-Westfalen besteht seit 1895 ein Halbzeugverband. —

Man kann den Entwicklungsgang der Fabrikatindustrie und den Einflufs des Zolls innerhalb desselben etwa dahin zusammenfassen:

I. Sowohl der heimische Bedarf, als der Export haben sich enorm vermehrt. Der erstere ist abhängig von den wirtschaftlichen Konjunkturen überhaupt, daneben besonders Handelseisen von den Ernten, Bleche und Platten von den auf politischen Erwägungen beruhenden Bestellungen der Kriegsmarine, sowie denen der Handelsschiffahrt, die nicht immer durch die allgemeinen Konjunkturen beeinflufst sind. Grofsen Vorteil brachten diesen Industrien die Handelsverträge, besonders mit Rufsland. Zwischen dem Durchschnitt der Jahre 1889—1893 und 1894—1899 stieg der Export dahin in Stabeisen von 29000 t auf 84000 t, in Eck- und Winkeleisen von 6000 t auf 33000 t, in Blechen und Platten von 11000 auf 42000 t. Ebenso wuchs die Ausfuhr von Blechen, Stab- und Winkeleisen nach der Schweiz, von Draht nach Österreich und von Blechen nach Belgien beträchtlich.

II. In der Produktion erzielte man wesentliche Verbesserungen. In technischer Hinsicht kommt besonders die

---

[1] „Stahl und Eisen“ 1899, S. 456.
[2] Ebenda, 1899, S. 103 und S. 456.
[3] Ebenda 1892, S. 1111, 1899, S. 943.

Ersetzung des Schweifs- durch das Flufseisen in Betracht. Kesselbleche kann man in der gewünschten Zuverlässigkeit überhaupt erst seit Benutzung des basischen Siemens-Martin-prozesses herstellen[1]. Der Stahldraht ist dem Eisendraht so überlegen, wie der Stahl dem Eisen. Das Walzverfahren ist sehr vervollkommnet worden. Die Stahlblöcke werden in der beim Hochofenprozefs erzeugten Hitze gewalzt. Stabeisen, das man 1879 grofsenteils noch hämmerte, walzt man jetzt allgemein, und zwar so, dafs das Eisen in einem Prozefs die gewünschte Form erhält und nicht wiederholt bearbeitet zu werden braucht[2]. — Die Drahtindustrie gewinnt im Eisenvitriol auch ein wertvolles Nebenprodukt.

Die meisten Produktionsverbesserungen, die bei dem Roheisen eingehend besprochen wurden (§ 6), gelten auch hier, so die Verbilligung der Arbeitsleistung, die Erwerbung der Kundschaft und besonders die Betriebskombinationen, die meistenteils von den Fabrikatindustrien ausgingen und sie von den Roheisen-, zum Teil auch Koks- und Kohlenpreisen unabhängig machten.

Die dadurch herbeigeführte Kostenersparnis läfst sich noch weniger in Geld umrechnen als bei Roheisen.

III. Der Bezug von ausländischen Fabrikaten beeinflufste die Lage der deutschen Industrie kaum, denn er war nur in guten Jahren irgendwie erheblich, in Depressionsjahren dagegen minimal. — Die deutsche Industrie war der ausländischen überall mindestens ebenbürtig.

IV. Aufser durch den Zoll wurde namentlich die Industrie von Schiffsblechen durch staatliche Aufträge bevorzugt. Der Grundsatz, zum Bau der Kriegsmarine das Material nur von heimischen Werken zu beziehen, wirkt unter Umständen viel radikaler als ein Schutzzoll, wie sich das 1900 bei den viel besprochenen Vergebungen der Nickelstahlplatten gezeigt hat. Mit dem Zoll steht diese Erscheinung nicht im Zusammenhang.

V. Der Zoll hat das schon vorher geringe ausländische Angebot noch weiter abgeschwächt. Da aber die heimische Produktion den Bedarf weit überstieg, erzielten die deutschen Industrien lohnende Preise nur, soweit sie sich kartellierten. Der Auflösung eines Kartells folgte regelmäfsig ein Niedergang der Preise. Die Gründung der Kartelle ist durch den Zoll wesentlich unterstützt worden; dafs er die notwendige Voraussetzung war, läfst sich nicht beweisen, da die heimischen Produktionsbedingungen schon an sich denen des Aus-

[1] Vgl. „Stahl und Eisen" 1887, S. 611.
[2] Vgl. Wedding, Eisenhüttengewerbe S. 105, 106.

landes zum Teil überlegen waren. — Die Kartelle waren im zweiten Jahrzehnt stärker und widerstandsfähiger als im ersten. Die Kartelle haben nun zu Zeiten den Zoll ausgenutzt, indem sie den Inlandspreis über den Weltmarktspreis steigerten. Feststellen läfst sich das bei Stabeisen für die Jahre 1890—1893, also bis zur Auflösung des Walzwerkverbands[1], bei Trägern[2] und Draht seit 1897[3]. Für Bleche ist es bei den grofsen Unterschieden der Qualität nicht möglich. Bei vielen Walzwerksprodukten ist die Überlegenheit der deutschen Industrie so grofs, dafs die Inlandspreise schon sehr steigen müfsten, bevor ein Import lohnend würde.

Die Syndikate haben ferner den Zoll benutzt, um an das Ausland billiger zu verkaufen. Dies gilt regelmäfsig in den letzten Jahren für Grobbleche und Draht[4], aber auch für viele Walzwerksprodukte. Und zwar ist die Differenz zu Gunsten des Auslandes annähernd gleich dem Zollbetrag, zwischen 15 und 25 Mk.

Dies schädigt, wie schon in § 8 hervorgehoben wurde, die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrien, die Bleche und Draht verarbeiten, gegenüber dem Ausland. Um dies zu vermeiden, gewähren wieder die Grobblech- und Walzdrahtkartelle Ausfuhrvergütungen, jene an die Fabrikanten gelochter Bleche[5], diese an die Drahtstiftfabrikanten (1898 10 Mk., 1900 20 Mk.)[6].

Dadurch wird meist eine Benachteiligung der deutschen Exportindustrie ausgeschlossen, und zwar auf Kosten der deutschen Konsumenten, aber doch nicht immer. Nun läfst sich allerdings ein sicherer statistischer Beweis kaum dafür erbringen, dafs die auf Kosten des Inlands erfolgende billigere Ausfuhr die ausländische Produktion stärkt, und diese unserm Export entgegentritt. Eine etwaige Vergröfserung der ausländischen Produktion, wie die Abnahme unseres Exports an Eisenwaren, können auch auf anderen Gründen beruhen. Aufserdem handelt es sich hauptsächlich um Erscheinungen der letzten Jahre. Für Drahtfabrikate, insbesondere für verkupferten und verzinnten Draht, läfst sich die oft gehörte Behauptung aber doch statistisch belegen. Während nämlich die Ausfuhr rohen Eisendrahts nach England und Belgien die gröfsten Dimensionen angenommen hat, zwischen

---

[1] Vogelstein a. a. O. S. 72 fg. Dieser irrt sich aber wohl, wenn er die Preiserhöhungen nach 1894 einem Walzwerkverband zuschreibt.

[2] Ebende S. 81.

[3] Vgl. Tab. V.

[4] Vgl. die schon angeführten Preisnotierungen der Nationalzeitung, sowie Vogelstein a. a. O. S. 81 (1901 um 30 Mk.).

[5] Ebenda S. 81.

[6] Ebenda S. 82 nach den Handelskammerberichten von Siegen und Saarbrücken.

1900 und 1901 nach England von 21 500 t auf 38 900 t, nach Belgien von 19300 auf 37 400 t stieg, ist die Ausfuhr bearbeiteten Drahts seit 1899 ganz wesentlich herabgegangen, noch zwischen 1900 und 1901 nach Engand von 21 600 auf 17 300 t, nach Belgien von 2400 auf 1500 t, während doch sonst überall der Export stark zunimmt. Ähnlich hat auch die Ausfuhr von Drahtstiften in den letzten Jahren nicht zugenommen, sondern ist eher zurückgegangen.

Es dürfte diese Erscheinung unbedenklich auf den zu niedrigeren Preisen erfolgenden Export des Walzdrahtsyndikats zurückzuführen sein [1].

§ 10. Weifsblech.

Eigenartig gestaltete sich die Entwicklung der Weifsblechindustrie, die das Material — verzinntes Eisenblech — zu Haushaltungs- und anderen wichtigen Gebrauchsgegenständen liefert.

Unter dem prohibitiven Zollschutz von 240 Mk. pro t bis 1865 und 150 Mk. bis 1870 hatte sich 1862 eine viel besprochene Koalition gebildet [2], die mit grofsem Erfolg die Preise so hoch hielt, dafs sie immer nur etwas niedriger standen, als die englischen plus Fracht plus Zoll [3]. Die Koalition hatte sich auch nach der Zollreduktion auf 70 Mk. 1870 gehalten, war dann aber nach der weiteren Herabsetzung auf 20 Mk. 1873 verfallen [4]. Die Einfuhr war in den Gründerjahren erheblich gestiegen, ging dann nach der Krise nicht, wie die gesamte übrige Einfuhr, zurück, vergröfserte sich vielmehr noch, besonders 1877 nach der völligen Aufhebung des Zolls. Nicht im selben Mafse vermehrte sich die Produktion. Trotzdem das deutsche Angebot den Bedarf durchaus nicht deckte, war nach der Enquete auch die Lage der Weifsblechindustrie ungünstig, hauptsächlich infolge der englischen Überproduktion, die, auf dem amerikanischen Markt bedroht, sich nach Deutschland ergofs. Nach den Daten der Handelsstatistik machte sie über die Hälfte, nach den wohl zutreffenden Berechnungen Serings über ein Viertel der heimischen Produktion aus (5300 bezw. 2500 t i. J. 1879). Die Schutzzollmehrheit setzte daher, gegen den lebhaften Widerspruch der Minorität, einen Zoll von 50 Mk. pro t fest,

---

[1] Der neue Zolltarifentwurf läfst Stabeisen im wesentlichen unverändert. Bleche und Draht werden nach der Stärke mehr differenziert, und der Zoll für feineren Draht und Bleche wesentlich erhöht.

[2] Vgl. Bücher in den Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik, Bd. 61 S. 142.

[3] Nach den unwidersprochenen Angaben des Eisenhändlers Ravené in der Enquete S. 41.

[4] Nach Angabe Stumms ebenda bestand sie 1878 nicht mehr.



wie er in dieser Höhe sonst nur Eisenwaren zuerkannt wurde. Er sollte nicht nur als Ausgleich für die Verteuerung der Rohstoffe dienen, sondern auch als ein selbständiger kräftiger Schutzzoll, um so mehr, als das andere Rohmaterial, Zinn, zollfrei blieb. Er entsprach einem Wertzuschlag von etwa 15 % und ging über den Satz der Jahre 1870—73 hinaus.

Der Zoll war das typische Beispiel eines Erziehungszolls Listscher Art: Ein lebensfähiger Produktionszweig, der den heimischen Bedarf noch nicht decken und der überlegenen Auslandskonkurrenz gegenüber nicht aufkommen kann, soll durch den Zollschutz aufgezogen werden, bis er die Nachfrage zu befriedigen vermag.

Im wesentlichen ist denn auch die Entwicklung bis 1896 so verlaufen. Die Einfuhr liefs nach der Zollreform 1879 alsbald nach, allerdings nicht stetig, sondern mit Schwankungen, während sich die Produktion in gerader Linie aufwärts entwickelte. Der Anteil der Einfuhr am Verbrauch nahm ab; er betrug durchschnittlich 1881—85 30 %, 1886—90 14 % und 1891—95 nur 5 %. — Die Ausfuhr blieb immer unbedeutend. —

Anfangs der 80er Jahre litt die Weifsblechindustrie unter den zeitweilig hohen Eisenpreisen und der beständigen Zinnspekulation, 1883 aber blieb sie trotz starker englischer Konkurrenz von dem allgemeinen Preisfall unberührt. Erst 1886 machte sich die englische Überproduktion auf dem deutschen Markt wieder empfindlich bemerkbar, verschärft noch durch den bevorstehenden Eintritt Hamburgs in den Zollverein, da dessen Händler sich die Vermittlung englischer Waren nicht entgehen lassen wollten und noch rasch grofse Mengen englischen Weifsblechs bezogen hatten[1]. Ein englisches Kartell trat dann der Überproduktion entgegen, und 1888 nahm auch die Weifsblechindustrie an dem allgemeinen Aufschwung teil. In den 90er Jahren blieb die englische Einfuhr zunächst mäfsig, und die Preise standen bei regelmäfsiger Nachfrage nicht ungünstig.

Dies änderte sich, als die Vereinigten Staaten, bisher die Hauptabnehmer des Süd-Waliser Weifsblechs[2], durch die Mc-Kinley-Bill ihre Grenze schlossen, unter der alsbald erfüllten Bedingung, dafs bis zu einem gewissen Zeitpunkt eine genügende Weifsblechproduktion im Inlande bestände. Unter einem enormen Zollschutze entwickelte sich dieselbe mächtig. Der früher 100000 t jährlich übersteigende Import aus England verschwand zwar nicht, da dieses wesentlich geringere

---

[1] „Handel und Industrie in Deutschland" 1884—88, S. 193—195. Vgl. auch „Das deutsche Wirtschaftsjahr" 1882, S. 281.

[2] Man verwendet es vorzüglich zur Herstellung von Konservenbüchsen und Dächern, terne plates. Vgl. „Stahl und Eisen" 1897, S. 799.

Produktionskosten hat, ging aber doch auf 60000 t zurück. Da nun England von den im Jahre durchschnittlich erzeugten 300000 t nur etwa 130000 t selbst gebraucht, so sahen sich die Süd-Waliser Werke alsbald der Gefahr der Überproduktion ausgesetzt. Sie suchten dem auf zweifache Weise zu entgehen, durch den verhältnismäfsig einfachen Übergang zur Feinblechherstellung, sowie ferner durch Forcierung des Exports nach andern Staaten, nach Frankreich, Rufsland und Deutschland.

Als nun 1896 bei uns der grofse Aufschwung einsetzte, und die Nachfrage auch nach Weifsblech stieg, da wuchs die englische Einfuhr rasch und stark, von 1400 t i. J. 1895 auf 10400 t i. J. 1896 und 1899 sogar auf 23800 t; 1900 ging sie auf 18000 t herunter. Mit dieser Steigerung vermochte die Produktion, im Gegensatz zu der übrigen Eisenindustrie, nicht Schritt zu halten; sie wuchs von 1894—98 nur wenig. Als Grund hierfür wird angegeben[1], dafs die meisten Industriellen nicht nur Weifsblech, sondern auch Feinblech herstellten, und nun, ebenso wie die englischen Werke, in gröfserem Mafse zur Fabrikation von Feinblech übergingen, um so eher, als sie hier fremdem Wettbewerb nicht ausgesetzt waren. Darnach handelt es sich um eine mehr zufällige Erscheinung, die an dem Gesamtergebnis nichts ändert, dafs sich die Industrie unter dem Schutze eines Erziehungszolls kräftig entwickelt hat. Allerdings beweist jenes Nachlassen der Produktion zu Zeiten höchsten Bedarfs auch, wie wirkungslos die energischsten staatlichen Mafsnahmen unter Umständen gegenüber privaten Kalkulationen und Spekulationen sein können. Das Endziel des Erziehungszolles, die Stärkung der Industrie bis zu dem Punkte, dafs sie des Zollschutzes entraten kann, ist bei Weifsblech noch nicht eingetreten[2].

Das Kartell, das sich alsbald wieder gebildet hat, ist hier allein dem Vorhandensein des Schutzzolls zuzuschreiben; zu einer grofsen Ausnutzung derselben ist es aber, wie gezeigt, nicht gekommen.

Im ganzen ist die deutsche Produktion gegenüber der grofsen Industrie in Wales und Nordamerika unbedeutend — nur etwa je ein Zehntel —, aber auch der deutsche Bedarf ist sehr viel schwächer. Immerhin besteht an einigen Plätzen, besonders Berlin, daneben auch Breslau und Dresden, eine gröfsere Industrie von Haushaltungsgegenständen, die Weifsblech verarbeitet. Ihre Interessen sind bezüglich des Schutzzolls denen der Weifsblechfabrikanten scharf entgegengesetzt; wie diese eines Schutzes gegen die überlegene englische

---

[1] In den Berichten der Ältesten der Berliner Kaufmannschaft.

[2] Nach dem neuen Tarifentwurf soll der Zoll für Weifsblech unter 1 mm Stärke auf 5,50 Mk. erhöht werden, sonst unverändert bleiben.

Konkurrenz bedürfen, ebenso sehr ist jener daran gelegen, dafs ihr Rohstoff nicht verteuert wird, um so mehr, als sie viel exportiert und daher eine Steigerung der Selbstkosten schwer empfindet. Ein gemeinsames Interesse haben schliefslich beide Industrien an der Herabsetzung der auf der langen Strecke von den Montanbezirken nach Berlin und Dresden recht kostspieligen Frachten. —

Wie auf vielen Gebieten durch die Fortschritte von Wissenschaft und Technik, so ist es auch hier gelungen, die früher als wertlos betrachteten Abfälle zu verwenden, indem man auf chemischem, mechanischem oder elektrolytischem Wege das Eisen vom Zinn trennt, und beide in einen neuen Produktionsprozefs schickt[1]. Von grofser Bedeutung ist dies für die Vereinigten Staaten, besonders Chicago, wegen der so ermöglichten Verwendung alter Konservenbüchsen, aber auch in Deutschland ist eine Industrie daraufhin entstanden. Zu ihrer Unterstützung hat der Bundesrat am 9. März 1899 den Ausschlufs der im Auslande entzinnten Abfälle vom Bezuge auf zollfreies Lager angeordnet. Einer gröfseren Entwicklung stehen aber schon die hohen Beförderungskosten der sehr voluminösen Gegenstände zu den Produktionsstätten entgegen, wenngleich Verhandlungen über Ermäfsigung der Frachten im Gange sind[2]. —

§ 11. Schienen und sonstige Eisenbahnbedarfsartikel.

Die Herstellung von Eisenbahnschienen war für alle Eisenindustrien der Welt von gröfster und wachsender Bedeutung. Auch in Deutschland hatte sich eine lebhafte Produktion entwickelt, und es fand schon in den 60er Jahren ein ziemlich reger Export statt. Von 1865—73 hatte der hohe Zoll von 50 Mk. pro t auf Schienen gelegen; auch er war 1873 auf 20 Mk. herabgesetzt worden und vom 1. Januar 1877 an weggefallen. Von allen Zweigen der Eisenindustrie war die der Schienen in den 1870er Jahren wohl am schwersten bedrängt. Nach der Enquete betrugen pro t Schienen die

in	Produktionskosten Mark	Verkaufspreise Mark.
Hösch	110	140
Westfalen	122—129	120—148
Maxhütte	140	165
Laurahütte	165	150—165[3].

[1] „Stahl und Eisen" 1897, S. 833.
[2] Bericht der Handelskammer von Essen 1898, S. 44, 1899, S. 39.
[3] Vgl. Kommissionsbericht S. 30. — Auslandspreis in Bochum 30 Mk in Hösch 38 Mk niedriger.

Der Grund des schlechten Preisstandes war nach Aussage der scharf agitierenden Idustriellen im ausländischen Wettbewerb, vor allem dem Englands, zu suchen, von wo der Export nach Aufhebung des Zolls enorm zugenommen hätte. Die Engländer könnten nicht nur billiger produzieren als Deutschland, sondern verkauften auch mit Verlust ins Ausland und beteiligten sich mit unverständlich niedrigen Preisen an den deutschen Submissionen in der ausgesprochenen Absicht, unsere Industrie zu vernichten.

Tatsächlich bezogen die englischen Schienenwerke Bessemerroheisen billiger und forcierten auch den Export. Aber erdrückend grofs war die englische Konkurrenz in Deutschland gleichwohl nicht. Die grofsen Eisenbahnanlagen der Gründerzeit hatten 1872/73, da die deutsche Produktion den Bedarf nicht erreichte, einen lebhaften Schienenimport (1873 44600 t) veranlafst; derselbe ging aber bereits 1874 und noch mehr 1876 zurück. Nun zeigt allerdings für die Zeit nach Aufhebung der Zölle 1877 die Einfuhrstatistik auf den ersten Blick ein starkes Steigen der Einfuhr bis auf 64000 t; in Wahrheit enthält diese Ziffer aber auch die grofse englische Durchfuhr nach Rufsland[1]; die Einfuhr zum Verbleib war wesentlich kleiner. Sering nimmt auf Grund der englischen Ausfuhrstatistik wohl ein Wachsen des Imports zwischen 1876 und 1877 an, berechnet ihn aber nur für 1877 auf 7700 t, für 1878 auf 5500 t. Das bedeutet gegen 1876 eine Zunahme, nicht aber gegen 1874 und 1875, und nur sehr wenig im Vergleich zur Produktion, die etwa 430000 t ausmachte. Von 1877 auf 1878 nahm die Einfuhr wesentlich ab. Die englische Konkurrenz, die durch die Aufhebung des Zolls zunächst verstärkt war, wurde alsbald wieder mit Erfolg verdrängt. Bemerkbar machte sie sich vor allem im Nordosten Deutschlands, wohin England geringere Frachtkosten zu bezahlen hatte. Allerdings waren wahrscheinlich nicht alle über See in den Ostseehäfen eingehenden Schienen englisches, sondern zum Teil auch westfälisches Fabrikat[2]. Dabei war der Export sehr grofs; er wurde allerdings forciert.

Die Hauptursache für die schlechte Lage der Schienenindustrie war vielmehr — in noch höherem Mafse als bei Roheisen — der anormal geringe heimische Bedarf in den Jahren 1875—1879 und die denselben weit überschreitende Produktionsfähigkeit der deutschen Walzwerke. Nirgends hatte die Gründerzeit so viele unsolide Anlagen hervorgerufen wie

[1] Sering a. a. O. S. 166, 208, 209. Nach der Handelsstatistik betrug die Durchfuhr 1876 18300 t, 1877 nur 500 t!

[2] So nach der Meinung des preufsischen Finanzministers; vgl. Sering a. a. O. S. 198.

bei dem Eisenbahnbau, da man eine riesige Erweiterung des Eisenbahnnetzes erwartete. Von 1871—1875 waren 6532 km Schienen gelegt[1], und allein 1873 570000 t Schienen hergestellt worden. Demensprechend waren die Anlagen eingerichtet. Um so stärker wirkte auch die Krise: der Eisenbahnbau wurde vielfach plötzlich unterbrochen, neue Aufträge nicht erteilt; die Schienen lagen unverkäuflich da. Die Höhe der Überproduktion ersieht man daraus, dafs hergestellt wurden in 1000 t:

1873	570	1875	470	1877	399	1879	370.
1874	603	1876	380	1878	432		

Dazu kam, dafs immer noch mehr produziert wurde, als verkauft werden konnte. Den Bedarf der Jahre 1874—1878 vermochten zwei der grofsen Werke vollauf zu decken, oder, wie Baare in der Eisenenquete sagte: Krupp und Bochum spielen damit. — Der Bedarf war aber deshalb ungewöhnlich niedrig, weil die Privatbahnen mit Rücksicht auf die bevorstehende Verstaatlichung keine Neuanschaffungen vornahmen und ihr Material nicht auswechselten.

Einen besonders schweren Stand hatten die Werke, die noch bei der Fabrikation aus Schweifseisen geblieben waren, gegenüber der Massenproduktion der Flufsstahlwerke. —

Es war also die schlimme Lage der Schienenwalzwerke anzusehen als eine Folge des Mifsverhältnisses zwischen der aus den Gründerjahren stammenden gewaltigen Produktionsfähigkeit und der ungewöhnlich geringen Nachfrage, wozu als weitere Verschärfung die englische Überproduktion hinzutrat. —

Trotzdem wurden auch in den schlechtesten Jahren Schienen ins Inland zu einem höheren Preise als ins Ausland verkauft. Schon seit 1864 bestand nämlich eine Schienengemeinschaft[2], wohl eines der ältesten deutschen Kartelle, und dieses verhinderte Preisunterbietungen bei inländischen Submissionen. Die Staatsbahnen aber bevorzugten grundsätzlich die heimischen Werke und fügten sich daher meist den Preisstellungen der Schienengemeinschaft. Auf Grund dieser Erscheinungen erhob sich daher auch im Reichstag unter Führung Eugen Richters eine lebhafte Opposition gegen jeden Schienenzoll[3]. Von schutzöllnerischer Seite wurde die Taktik der Schienengemeinschaft, an das Ausland zu niedrigeren Preisen zu verkaufen, zugegeben, aber mit der Notlage der Fabrikanten entschuldigt. Stumm erklärte, nach Einführung

---

[1] Sering a. a. O. S. 156.
[2] Ob ununterbrochen, kann ich nicht feststellen.
[3] Debatte vom 16. Mai 1879.

ausreichender Zölle würde auch er dies Verfahren mifsbilligen.

Der Zollsatz von 25 Mk. pro Tonne kam etwa einem Wertzuschlag von 25 % gleich; er sollte die voraussichtliche Erhöhung der Produktionskosten ausgleichen und aufserdem als selbständiger Schutz dienen. —

Nach dem Inkrafttreten des Zolls sank die Einfuhr sofort erheblich, auf 1279 t i. J. 1880, und verblieb auch andauernd auf diesem niedrigen Stande. Nur in einzelnen Jahren 1887, 1891 zeigt sich ein plötzliches Anwachsen auf 10 800 t, bezw. 15 000 t. Selbst in den letzten Jahren nahm der Import kaum zu. Mit wenigen Ausnahmen war er also verschwindend gering.

Die stark schwankende Produktion stieg bis 1895 nicht wesentlich. Erst in den letzten Jahren hat sie sich verdoppelt und einen auch 1874 nicht erreichten Umfang angenommen. — Auch die Ausfuhr wuchs nicht sehr; sie richtete sich im letzten Jahrzehnt hauptsächlich nach England (durchschnittlich 19 000 t), Holland (15 000 t) und dessen indischen Besitzungen, Rufsland und der Schweiz. —

Anfangs der 1880 er Jahre brachten der Schienenindustrie neben den nordamerikanischen Aufträgen eine entschiedene Besserung die deutschen Bestellungen, die nach der Verstaatlichung der Eisenbahnen ziemlich lebhaft einliefen. Sie beschäftigten die Walzwerke allerdings bei weitem nicht bis zur Grenze ihrer Leistungsfähigkeit, so dafs ein erheblicher Gewinn nicht erzielt wurde. 1884—1886 verständigte sich die Schienengemeinschaft mit englischen und belgischen Kartellen über Absatzgebiete und Preise [1]. In den folgenden Jahren vermochte sie bei den schwachen Bestellungen des Staates und der scharfen Konkurrenz auf dem Weltmarkte ungünstige Preise nicht zu verhindern. Von 1887/88 an stiegen die staatlichen Aufträge, um in der Zeit der wirtschaftlichen Krisis 1891—93 wieder nachzulassen. 1892 wurde die Schienengemeinschaft auf weitere 5 Jahre verlängert [2], ebenso dann 1897. Erst 1896 beginnen die grofsen, der heimischen Industrie vollauf zu gute kommenden Schieneneinkäufe der Staaten, vorzüglich Preufsens. Dies bewirkt auch nach langem Stillstand ein enormes Anschwellen der Produktion.

Dazu kam aufserdem im letzten Jahrfünft die starke, mit dem Aufschwung unserer Elektrizitätsindustrie zusammenhängende, Verbreitung der Strafsenbahnen. Ihr Schienenbedarf kam zuweilen dem der Staatsbahnen fast gleich; so stieg die Kilometerzahl der gelegten Schienen allein in den zwei

[1] Stahl und Eisen 1884, S. 300. 1886, S. 215.
[2] Ebenda, 1892, S. 680.

Jahren von 1896—98 von 854 auf 2812[1]. Bei der Ausdehnug unserer Grofsstädte ist ein weiteres Anwachsen der Strafsenbahnen zu erwarten. —

Es lassen sich darnach folgende Ergebnisse feststellen:

I. Für die Lage der Schienenindustrie waren in erster Linie bestimmend die staatlichen Bestellungen, daneben der Export und besonders, in den letzten Jahren, der Bau von Strafsenbahnen. Die Aufträge des Staates brauchen sich nicht nach wirtschaftlichen Konjunkturen zu richten; er bedarf nämlich neuer Schienen 1. regelmäfsig zur Auswechslung der alten, 2. aufsergewöhnlich zum Bau neuer Bahnstrecken, und beides kann in guten wie in schlechten Jahren notwendig sein. Meist trafen allerdings Jahre des Aufschwungs mit starken, Depressionszeiten mit schwachen Bestellungen aus finanzwirtschaftlichen Gründen zusammen. Erst in den letzten Jahren, wohl seit der durch Miquel herbeigeführten Gesundung des Etatwesens, hat man in Preufsen die Schienenankäufe von dem Schwanken der Staatseinnahmen unabhängiger zu machen gesucht. Ein regelmäfsiges Eingehen der Schienenaufträge, besonders auch in schlechten Zeiten, ist für den gleichmäfsigen Betrieb der Schienenwalzwerke sehr wichtig, um so mehr als sie meist auch andere Waren herstellen.

Der Export wurde durch die Handelsverträge gefördert. Rufsland bezog von uns 1889—93 durchschnittlich 1250 t, 1894—1900 durchschnittlich 9000 t. —

II. Die Fortschritte der Technik, in erster Linie die Erfindung des Thomas, ermöglichten die Herstellung der Schienen zu denselben Produktionskosten wie in England — Aus Schweifseisen werden Schienen kaum noch hergestellt. (1898: 11 800 t.)

III. Insoweit die Roheisenpreise nicht stiegen, war der Zoll lediglich Schutzzoll. Da die Produktion den Bedarf weit überschritt, konnte der Zoll ohne weiteres keinen Einflufs haben. Er erlangte denselben aber durch die Mafsregeln der Schienengemeinschaft. Diese schränkte die Produktion andauernd stark ein und hielt sie weit unter dem Stande der Jahre 1873/74. Darum lassen hier auch höhere Preise noch nicht unbedingt auf günstige Verhältnisse schliefsen. Aufser durch den Zoll wurde die Schienenindustrie auch bei staatlichen Submissionen im Inlande grundsätzlich bevorzugt, denn diese Praxis hörte nach der Einführung des Zolls keineswegs auf, vielmehr erhob sich bei jeder Submission an ein ausländisches Werk eine heftige Opposition seitens der deutschen Schienenwerke. Daher haben die Regierungen auch nur sehr selten Aufträge an ausländische Firmen vergeben, wie 1891

[1] Stahl und Eisen 1900, S. 175.

die Eisenbahndirektion Magdeburg[1] 8000 t und 1892 Bromberg[2] 10000 t Schienen nach England, woher billigere Angebote vorlagen. — Im Spätherbst 1891 schlofs der preufsiche Eisenbahnminister sogar mit der Schienengemeinschaft einen festen Lieferungsvertrag auf alle anzuschaffenden Schienen; am 1. April 1894 wurde er auf fünf Jahre unter Zugrundelegung eines Preises von 108 Mk. und dann wieder 1899 erneuert[3].

Diese doppelte Bevorzugung hat sich die Schienengemeinschaft vollauf zunutze gemacht. Sie hat andauernd die Preise zum mindesten um den vollen Zollbetrag über den Weltmarktspreisen gehalten. Nach einem Vergleich mit den Preisnotierungen des Londoner Economist stellt Vogelstein[4] fest, dafs rheinisch-westfälische Schienen sicher seit 1890 gewöhnlich 30—35 Mk. mehr als Steel rails in London kosteten, darunter nur 1896 und 1900, wo auch die englischen Preise sehr hoch waren, noch erheblich darüber 1890 und 1899. Ebenso standen die Preise immer weit über den Produktionskosten, die auf höchstens 80—85 Mk. anzusetzen sind.

Ferner aber hat das Kartell ständig nach dem Ausland die Schienen wesentlich billiger verkauft als in Deutschland. So lieferte 1883 das Phönixwerk an den preufsischen Fiskus die Tonne Schienen für 139 Mk., nach Italien für 83 Mk.[5] Nach Südamerika wurden 1891 40000 t Schienen für 83 Mk. oder um 25 Mk. niedriger als gleichzeitig an Preufsen verkauft.[6] Die Zahl dieser Beispiele liefse sich noch leicht vermehren, die Tatsache wird aber meines Wissens gar nicht in Abrede gestellt, vielmehr von den Produzenten als etwas normales bezeichnet. Die Auslandspreise decken gewöhnlich die Selbstkosten, und die Inlandspreise bedeuten einen Überschufs. — Diese Erscheinungen wären ohne den Zoll oder staatliche Begünstigung nicht denkbar.

IV. Der billigere Verkauf an das Ausland hat unsere Exportindustrie weniger geschädigt, als bei andern Fabrikaten wie Draht, weil Schienen fertige Waren sind. Desto bedenklicher sind die Wirkungen auf die Gesamtheit, deren Interessen sich mit denen des Staatsfiskus als fast einzigem Abnehmer decken.

Es ist natürlich, dafs der Staat die inländischen Submittenten besonders bei schlechtem Geschäftsgange bevorzugt hat. Er ist auf ihre Steuerkraft angewiesen und hat ein sozialpolitisches Interesse an ausreichender Beschäftigung der Arbeiter. Aufserdem entgeht ihm bei Bestellungen ans Aus-

[1] Stahl und Eisen 1891, S. 538.
[2] Ebenda 1892, S. 287.
[3] Ebenda 1893 S. 130, 401, — 1899, S. 102.
[4] a. a. O. S. 73.
[5] Lebhaft besprochen im preufsischen Landtag am 22. Januar 1884.
[6] Vgl. preufsische Landtagsverhandlung am 10. April 1893.

land unter Umständen ebensoviel an Fracht, als er durch den geringeren Auslandspreis plus seinem Anteil am Zollgewinn erspart, z. B. wenn englische oder amerikanische Schienen die Elbe hinaufschwimmen. Aber diese Vorteile hören dann auf, wenn der Staat, wie in dem angeführten Beispiel aus dem Jahre 1883, exorbitant hohe Preise bezahlen mufs. Um so mehr als es sich bei der grofsen Produktionsfähigkeit der heimischen und ausländischen Werke fast niemals um Preise handelt, wie sie auch auf freiem Markt bestanden hätten. Da nun im Interesse jedes Standes, besonders aber der Landwirtschaft, jede Ausdehnung des Schienennetzes liegt, so bedeutet jede Verlangsamung des Eisenbahnbaues infolge Verteuerung des Materials eine Schädigung der Allgemeinheit; denn der Vermehrung der Eisenbahnen stehen doch nur finanzielle Gründe entgegen.

Die bisher zwischen Preufsen und dem Kartell geschlossenen festen Verträge haben dem Staat wohl kaum Nachteil gebracht, da sie 1891 wie 1894 auf Grundlage mäfsiger Preise geschlossen sind, dagegen dürfte der Vertrag von 1899 dem Staate teuer zu stehn kommen.

Der Staat erschwert sich durch den Zoll die eigene Situation als Käufer, indem er den Walzwerken ermöglicht, bei den Angeboten die Preise bis auf die Zollhöhe zu steigern.

Im ganzen hat danach der Schienenzoll folgende Ergebnisse gezeitigt: Er erschwerte die Einfuhr, er ermöglichte in Verbindung mit staatlicher Bevorzugung der Gemeinschaft eine hohe Preisstellung im Inland und billigeren Verkauf ins Ausland; er schädigte den Fiskus bei Schieneneinkäufen[1]. —

Ebenso wie bei Schienen verlangt die Eisenindustrie auch bei einem anderen wichtigen Eisenbahnbedarfsartikel staatliches Entgegenkommen, besonders in Zeiten schlechter Beschäftigung: bei den Querschwellen. Diese werden heute noch zum gröfsten Teil aus Holz hergestellt, zu einem erheblichen auch schon aus Eisen, in Preufsen etwa 25 %, in der Welt knapp 10 %[2], — und es ist ein seit fast 20 Jahren währender Streit, ob die hölzerne oder die eiserne Schwelle den Vorzug verdient, insbesondere welche sich rascher abnutzt. Begründet wird das Verlangen der Eisenenindustrie hauptsächlich damit, dafs die Eisenschwelle deutschen Werken entnommen werden könnte, die Holzschwelle dagegen fremden Wäldern, da unsere heimischen dazu nicht ausreichten.

Bei den Eisenbahnbedarfsartikeln wurde schon in der Eisenenquete der ausländischen Konkurrenz kein Einflufs beigemessen. Eine Einfuhr findet bei Schwellen, Laschen,

[1] Im neuesten Tarifentwurf bleibt der Schienenzoll unverändert.
[2] Stahl und Eisen 1897, S. 700. 1886, S. 27.

Unterlagsplatten — Zollsatz 25 Mk. — ebensowenig statt wie bei Achsen, Radreifen, Rädern — Zollsatz 30 Mk.; durch den österreichischen Handelsvertrag auf 25 Mk. ermäfsigt, — und bei Puffern und Federn — Zollsatz 30 Mk., überall dagegen eine rege Ausfuhr[1]. Der Import an Schwellen und Laschen erreichte im letzten Dezennium nie 1000 t, während der Export zwischen 30000 und 63000 t schwankte, bei einer Produktion von etwa 150000 t (1900: 202000 t). Die Einfuhr an rollendem Eisenbahnmaterial überschritt nur einmal 3000 t, bei einer Produktion von 100000—150000 t und einer Ausfuhr von 25000—47000 t. Die deutschen Werke stellen weit mehr her, als das Inland bedarf, und sind daher sehr auf den Export angewiesen, der nach allen Ländern geht, auch nach den Vereinigten Staaten. Sie haben daher aufser an staatlichen Aufträgen ein grofses Interesse an günstigen Handelsverträgen.

Der Zoll ist an sich nicht hoch und spielt schon um deswillen keine Rolle, weil der einzige Abnehmer, der Staat, sich nicht allein von dem Wirtschaftsprinzip, bei dem wohlfeilsten zu kaufen, leiten läfst. Es finden sich auch hier Syndikate und vielfach Kombinationen mit den Schienenwalzwerken.

§ 12. Schiffbau und Schiffbaumaterialien.

Der einzige gröfsere Zweig der Eisenindustrie, der 1879 ohne Schutzzoll blieb, war der Schiffbau samt allen dazu gehörigen Materialien — und gerade dieser stand besonders weit hinter der überlegenen englischen Konkurrenz zurück. Die deutsche Reederei und Schiffahrt begannen sich erst zu einer Zeit zu entwickeln, als die Englands bereits eine völlig beherrschende Stellung einnahm. Doch hatte schon der stetig aufblühende überseeische Handel in den 70er Jahren den deutschen Reedereien besonders in Hamburg und Bremen, daneben Stettin, Danzig, Flensburg eine intensive Tätigkeit ermöglicht. Die Zahl der Kauffahrteischiffe betrug 1874: 4495, wovon jedoch nur 4,75 % Dampfschiffe, mit 41396 Mann Besatzung und 1034000 Registertons Gesamtraumgehalt[2].

Ein grofser, wenn nicht der gröfsere Teil der deutschen Reedereien gehörigen Schiffe wurden nicht bei uns, sondern in England und Holland hergestellt. Gerade in den Jahren 1875/76 hatte aber der deutsche Schiffbau wesentliche Fortschritte gemacht, wie es die Leistungen von Werften wie Vofs & Blohm in Hamburg, Vulkan, Schichau, die Wesergesellschaft, Germania, Howaldwerke, Flensburger Schiffsbauwerft bewiesen. Die meisten Schiffe wurden aus englischem Material hergestellt. An Stelle des hölzernen Segelschiffs trat mehr und mehr das eiserne,

[1] Vgl. ausführlicher Gothein, Deutscher Aufsenhandel I. S. 369 fg.
[2] Brockhaus Konversationslexikon, 12. Aufl.

seit 1883 überwiegend das stählerne Dampfschiff. Zwischen 1873 und 1883 stieg die Zahl der eisernen Dampfschiffe von 205 mit 130000 Registertons auf 504 mit 311000 t, während die Segelschiffe von 4311 auf 3855 zurückgingen; die eisernen Segelschiffe speziell vermehrten sich von 38 auf 147[1].

Der Übergang zum Stahlschiff vergröfserte noch Englands Vorsprung bei der Materiallieferung. Seine grofse Schiffbauindustrie besonders am Clyde, die allein 1880 mehr eiserne Schiffe herstellte, als in Deutschland vorhanden waren, vermochte nicht nur die erforderlichen Waren in viel gröfserer Auswahl, daher rascher und zuverlässiger zu liefern, sondern konnte sie auch, hauptsächlich wegen der billigeren Stahlherstellung, mit geringeren Kosten erzeugen. Allerdings wurde den englischen Werften von Seiten Deutschlands vielfach die Verwendung schlechten Materials vorgeworfen. Aufserdem brauchten die deutschen Werften für englisches Material wesentlich geringere Frachten zu bezahlen als für den Bezug des deutschen. Es mögen daher nicht mehr als 10 % der Werften deutsches Material verwandt haben[2].

Rücksichten auf die Interessen der Reederei veranlafsten 1879 Regierung und Parlament, das Prinzip der allgemeinen Zollpflicht für Eisenartikel in diesem Fall zu durchlöchern und Schiffe zollfrei einzulassen. Es wurde zwar auch hier ein Zoll in Anregung gebracht, durch den Abg. Mosle, aber man fürchtete, dafs die Mafsregel im besten Fall den Schiffbau in die nicht zum Zollverein gehörigen Freihäfen treiben würde. Da nach den Schiffahrtsverträgen auch auf den grofsen Durchgangsflüssen Schiffe einem Zoll nicht unterliegen dürfen, so liefs man alle Schiffe frei ein. Wurde so den Werften ein Zollschutz nicht zu teil, so durfte man ihnen auch die Produktion durch Verzollung der Materialien nicht erschweren, die bis dahin fast durchweg vom Ausland bezogen waren, und gewährte daher auch diesen Zollfreiheit, allerdings nicht auch für den Bau von Flufsschiffen. In Betracht kommen vorzüglich Stabeisen, Bleche, Anker, Ketten, Drahtseile, Nieten.

Es ist also bei dem Schiffbau ein interessantes Gegenstück zu den Wirkungen der Schutzzölle gegeben. Wie nämlich hat sich 1. eine lebensfähige, den Bedarf nicht deckende, der fremden Konkurrenz nicht ebenbürtige Industrie ohne Schutz entwickelt? 2. Ist es den heimischen Werken auch ohne Preisbevorzugung gelungen, den Absatz in der Lieferung von Schiffsbaumaterial zu erobern? —

---

[1] Stahl und Eisen 1884, S. 284.
[2] Ebenda, S. 386 fg.

Der deutsche Schiffbau zeigt seit 1875 das Bild eines stetigen, zum Teil grofsartigen Wachstums. Nicht nur wird ein jährlich steigender Teil der deutschen Reedern gehörigen Schiffe auf heimischen Werften erbaut, auch das Ausland bezieht in wachsendem Mafse deutsche Schiffe. Der Export an stählernen — sowohl Segel- wie Dampfschiffen, ist etwa fünfmal so grofs als die Einfuhr. Unsere Werften haben einen bedeutenden Umfang und Absatzkreis gewonnen und geben teilweise denen Englands nichts nach.

Als Ursache dieser Entwicklung ist in erster Linie die gewaltige Steigerung des Bedarfs anzusehen. 1899 war der Gesamtraumgehalt der deutschen Handelsflotte 1 640 000 Tons, wovon 1 038 000 Tons auf 1223 Dampfschiffe entfielen; im ganzen gab es 3713 Schiffe[1].

Während unsere Handelsflotte 1870/71 etwa 5, 6 % von der der gesamten Welt ausmachte, beträgt sie jetzt 8,2 %, ein grofser Fortschritt bei der gleichzeitigen allgemeinen Vermehrung der Handelsschiffe[2]. Die deutschen Schiffsgesellschaften gründen immer neue Dampferlinien[3].

Dazu kam die Vergröfserung der Kriegsmarine, besonders in den letzten Jahren, auf 105 Schiffe mit 377 000 Tons Gehalt, wovon 14 Linienschiffe, 8 Küstenpanzer, 36 Kreuzer waren. Ihr Anwachsen ersieht man aus der Zunahme der Pferdekräfte von 77 000 i. J. 1876 auf 471 000 1899; im übrigen ist eine Vergleichung nicht möglich[4].

Dafs diese Nachfrage den deutschen Werften zu gute kam, war eine Folge ihrer vorzüglichen Leistungen, zu denen sie insbesondere der Wettbewerb mit England ansporte. Gefördert wurde sie durch den Umschwung in den deutschen Anschauungen von einer Vorliebe für ausländische zu einer bewufsten Bevorzugung inländischer Erzeugnisse. Die Kriegsmarine ging darin unter der Leitung des Generals v. Stosch anfangs der 70er Jahre voran, und allmählich wurde auch bei den Reedern der Grundsatz geltend, womöglich die Schiffe in Deutschland bauen zu lassen, bei der Hamburg-Amerika-Linie zuerst 1881[5]. — Da ferner der heimische Wettbewerb verhältnismäfsig beschränkt war, die Produktion jedenfalls den Bedarf nicht erreichte, so war die wirtschaftliche Lage der

[1] Gothaischer Hofkalender 1900/01, S. 480.

[2] Stahl und Eisen 1900, S. 110.

[3] Während Schiller an der Wende des vorigen Jahrhunderts sagte:
Seine Handelsflotten streckt der Brite
Gierig wie Polypenarme aus —
ohne der deutschen dabei mit einem Wort zu gedenken, hat an dieser Jahrhundertswende Ballin der deutschen Schiffahrt den letzten von ihr noch nicht befahrenen, den Stillen Ozean gesichert.

[4] Brockhaus Konversationslexikon 12. Aufl. und Gothaischer Hofkalender l. c.

[5] Stahl und Eisen 1896, S. 373.

Werften im ganzen eine günstige, wenn es auch an Depressionszeiten, wie 1883—1886, nicht gefehlt hat. In diesen Jahren finden sich lebhafte Klagen über den Wettbewerb Englands, das damals im Gegensatz zu anderen Zeiten an starker Überproduktion litt[1]. Sonst aber vermochte die starke englische Konkurrenz die deutsche Industrie nicht hintanzuhalten, da Schiffe keine Massenartikel sind, sondern in erster Linie Güte und Solidität in Betracht kommen. Den Wettbewerb mit England auf dem Weltmarkt kann unsere Schiffsbauindustrie freilich noch nicht aufnehmen. Die 1899 gebauten Schiffe wiesen an Registertons Inhalt auf in England 1713000, in Deutschland 258000, den Vereinigten Staaten 179000 und Frankreich 61000[2].

Es war der Aufschwung des deutschen Schiffbaus nur möglich auf Grund billigen Materialbezuges, wie ihn die Zollfreiheit erlaubte, denn anders als bei den meisten Eisenfabrikaten würde hier der Zoll wahrscheinlich die Preise des Materials erhöht und so den Schiffbau getroffen haben. Einmal wegen der hohen Frachten für deutsche Waren, ferner aber weil die deutsche Industrie anfänglich gar nicht die Materialien in gewünschter Weise liefern konnte. Die Werften hätten sie daher doch vom Ausland beziehen müssen, nur um den Zoll teurer. Der für eisernes und stählernes Schiffsbaumaterial freigeschriebene Zoll betrug z. B. für 1890—1894: 2608000 Mk.[3].

Allmählich fand aber auch das deutsche Material wachsende Verwendung, empfohlen einerseits durch die guten Erfahrungen unserer Kriegsmarine mit deutschen Blechen, unterstützt andererseits durch wiederholte schlechte Erfahrungen mit englischem Material, wie bei dem Untergang der „Elbe"[4]. Die deutschen Flufseisen-Bleche verdrängten die aus schottischem Puddeleisen hergestellten Bleche; das Dillinger Werk lieferte die ersten gröfseren Platten, sodann Krupp. Jetzt verwendet man vorzüglich basisches Siemens-Martin-Flufseisen. Es ist nicht nur billiger, sondern gilt auch als leichter, trag- und beim Stranden widerstandsfähiger[5]. — Allerdings stellte sich deutsches Material immer noch teurer als englisches. So waren 1896 nach einer von den westlichen Interessenten aufgenommenen Statistik[6] die niedrigsten Preise von

	englischen	deutschen		englischen	deutschen
Stahlplatten	100	110	Winkeleisen	95—98	103—115
Kesselblechen	119—139	174	U-Stahl	100—106	100—115
Blechen	101—106	110—125			Mark.

[1] Stahl und Eisen 1885, S. 147.
[2] Ebenda 1900, S. 290.
[3] Ebenda 1895, S. 558.
[4] Ebenda 1895, S. 288.
[5] Ebenda 1885, S. 636.
[6] Ebenda 1896, S. 283.

Einen grofsen Fortschritt für die deutsche Eisenindustrie bedeutete die nach langen Beratungen im Herbst 1894 erfolgte Herabsetzung[1] der preufsischen Tarife für gewisse Materialien nach den Küsten; sie wurde am 1. Februar 1899 auf allen zu See- und Flufsschiffen zu verwendenden Stahl und Eisen erweitert[2]. Seitdem nimmt der Gebrauch deutschen Materials in der Handelsmarine noch stärker zu, neben Blechen besonders in Ankern und Ketten. Letztere geniefsen auch zur Schleppschiffahrt auf den Flüssen Zollfreiheit. Die ganze Elbkette ist französisch[3]. Der neue Tarif dehnt die Zollfreiheit auf alle Materialien zur Flufsschiffahrt aus. —

Wenn sich auch der Import an Schiffsbaumaterialien noch nicht absolut verringert hat, so hat er doch mit der wachsenden Nachfrage nicht entfernt Schritt gehalten und deckt einen nur wesentlich geringeren Teil des Bedarfss als früher[4].

Der Schiffbau und die ihm das Material liefernden Gewerbe haben sich also auf Grund lebhaften Bedarfs und verbesserter Produktionsbedingungen ohne einen Schutzzoll so gut entwickelt, wie nur wenige der zollgeschützten Industrien. —

§ 13. Die Zölle auf Eisenwaren.

Für Eisenwaren hatte der Zollverein im Vergleich zu andern Staaten von jeher mäfsige und wenig differenzierte Zölle gehabt, die dann durch die Handelsverträge mit Frankreich 1865 und Österreich 1868 noch eine weitere Ermäfsigung erfuhren: 24 Mk. für ganz grobe, 80 Mk für grobe — durchgängig seit 1868 — und 240 Mk. für feine Eisenwaren; Nähnadeln, Schreibfedern, Uhren, Gewehre unterlagen dem besonderen Zoll von 600 Mk. pro t. Die Zölle auf grobe und ganze grobe Waren wurden 1873 auf 20, bezw. 50 Mk. herabgesetzt und fielen dann am 1. Januar 1877 ganz fort, während die feinen Waren den Zollschutz unverändert auch von 1877—1879 beibehielten und bis heute beibehalten haben.

Die Fabrikation von Eisenwaren war in Deutschland stark entwickelt. Der Ruf deutscher Waren, wie der Solinger und Remscheider, erstreckte sich über den ganzen Erdkreis, und andauernd übertraf der Export die Einfuhr. Während der industrielle Aufschwung nach dem französischen Kriege in der Hüttenindustrie zu zahlreichen Neugründungen Anlafs gegeben

[1] Stahl und Eisen 1894, S. 1078.

[2] Ebenda 1900, S. 197.

[3] Ebenda 1895, S. 558. — Diese Bestimmung hebt der neue Tarifentwurf auf; er legt einen Zoll von 3 Mk. auf Ketten zur Schleppschiffahrt.

[4] Auf die Bestrebungen zu einer Bevorzugung der aus deutschem Material hergestellten Schiffe seitens der Versicherungsgesellschaften kann hier nicht eingegangen werden.

und alle Produktionsverhältnisse umgeworfen hatte, war er hier auf eine seit vielen Jahrzehnten ausgebildete Industrie gestofsen und hatte diese wohl angefeuert, aber keine grofsen Umwälzungen hervorgerufen. Dafür war auch die grofse Krise weniger empfindlich gewesen, um so mehr als Gebrauchsgegenstände, wie die Erfahrung zeigt, nicht solchen Schwankungen unterliegen wie Rohstoffe [1].

Am stärksten hatten die Giefsereien die Entwicklung der Hüttenindustrie mitgemacht; gegenüber 441 Betrieben im Jahre 1869 gab es 1873 783 [2] zum grofsen Teil auf den Bezug ausländischen Giefsereiroheisens eingerichtet. Die plötzliche Abnahme des Bedarfs rief wie bei der Hüttenindustrie niedrige Preise der Gufswaren und schlechten Geschäftsgang hervor, auch noch während des Bestehens der Zölle. Die früher nie erhebliche Einfuhr war 1873 bis auf 71000 t für alle groben Waren gestiegen, nach der Krise aber war sie alsbald wieder erheblich gesunken und ging nach Aufhebung des Zollschutzes noch weiter herab. Sie blieb immer beträchtlich hinter der Ausfuhr und erst recht hinter der Produktion zurück, die ausländische Konkurrenz war nie umfassend, beschränkte sich vielmehr auf Spezialitäten, als welche Sering [3] englische emallierte Gufswaren, nordamerikanische Kochgeschirre und österreichischen Ofengufs erwähnt. Empfindlich war nur die französische Einfuhr von Röhren, Dachfenstern, Öfen, Balkongittern und ähnlichen Gufswaren auf Grund des Systems der titres d'acquits-à-caution.

Der französische Eisenfabrikant durfte nämlich bei Ausstellung eines Begleitscheins (acquit-à-caution) Roheisen, das er für den Export verarbeiten wollte, zollfrei einführen. Das konnten und taten aber auch die weitaus zahlreicheren Fabrikanten, die in Wirklichkeit französisches Eisen verarbeiteten. Sie verkauften dann die Acquits an Händler, die fremdes Roheisen zum Verbrauch in Frankreich einführten, zu einem Preis, der der Höhe des Zolls fast gleichkam [4]. Um diesen Preis konnten sie dann ihre Waren billiger exportieren. Es lag darin also eine verschleierte Exportprämie, die jedenfalls dem Sinne des Artikels VI des deutsch-französischen Handelsvertrags zuwiderlief. Trotz lebhafter Vorstellungen unserer Regierung war sie abgeschwächt, aber nicht beseitigt worden [5]. Auf Grund dessen fand ein ziemlich lebhafter Export

---

[1] Vgl. Sering a. a. O. S. 190.
[2] Sering a. a. O. S. 179; davon lothringische 31.
[3] A. a. O. S. 179.
[4] Vgl. Lexis, Die französischen Ausfuhrprämien seit der Restauration 1870.
[5] Die hier nur anzudeutenden z. T. verwickelten Fragen bespricht eingehend Sering a. a. O., besonders S. 138—140, 152.

nach Deutschland statt, der bei dem vorhandenen Mangel an Aufträgen empfindlicher wirkte, als zu normalen Zeiten; aufserdem erwartete man bei einem Sinken der französischen Preise seine Zunahme.

Die in der Eisenenquete vernommenen Giefsereibesitzer forderten für sich hauptsächlich nur einen Schutz gegen die französischen Exportprämien[1], aufserdem bei Verzollung des Roheisens zum Ausgleich Zölle auf ihre Waren; man meinte den Zoll auf Giefsereiroheisen ziemlich in ganzer Höhe tragen zu müssen. —

Auch die Einfuhr schmiedeeiserner grober Waren hatte anfangs der 71er Jahre einen grofsen Aufschwung genommen, war aber nach der Krise alsbald zurückgegangen und wuchs auch nach der Zollbefreiung am 1. Januar 1877 nicht wieder. Denn zieht man nach Serings Methode für 1877 und 1878 die nur unvollständig deklarierte Durchfuhr ab[2], so ergibt sich als Einfuhr zum Verbleib, wobei auch die ganz groben gufseisernen Waren mitgerechnet sind[3], in 1000 t:

1874/75: 39 300. 1877: 31 200. 1879: 19 900
1876: 34 900. 1878: 26 100.

Wesentlich gröfser war, aufser 1873, die Ausfuhr, 1876 um 48 000 t, und die Produktion, für die eine Statistik freilich fehlt. Die Einfuhr deckte daher nur einen unbedeutenden Teil des Gesamtbedarfs[4].

Soweit sich bei der Mannigfaltigkeit der in dieser Gruppe vereinigten Industrien durchgängige Erscheinungen überhaupt erkennen lassen, waren die Klagen über den schlechten Geschäftsgang weniger lebhaft; insbesondere wurde auch die Konkurrenz des Auslandes in der Eisenenquete nicht als sehr schlimm hingestellt. Andere Erscheinungen waren hier der Anlafs schwieriger Zeiten, so der vielfach sich vollziehende Übergang von Handwerk und Handarbeit zu Fabrik- und Maschinenarbeit und die erbitterte, teilweise unreelle Konkurrenz der kleinen Meister[5].

Über Englands Konkurrenz wurde besonders geklagt bei schmiedeeisernen Röhren. Der Import war grofs, wurde allerdings schon 1877 von der Ausfuhr überholt, 1879 um das doppelte. Gerade in den Jahren des Freihandels hatte sich unsere Produktion sehr stark entwickelt und die englische Rivalin Schritt für Schritt verdrängt, so dafs die Einfuhr 1877 nur noch 12 % des Gesamtbedarfs deckte und, selbst wenn man die Durchfuhr nicht abzieht, nur 22 % gegenüber 27 % 1875. Trotzdem

[1] Enquete-Kommissionsbericht S. 22—24.
[2] Die Durchfuhr ist 1876 mit 19 600, 1877 mit 4040 t angegeben.
[3] Sering a. a. O. S. 200.
[4] Ebenda S. 215.
[5] Vgl. ebenda S. 226.

war der Wettbewerb gegen England und Schottland entschieden schwierig, da, nach den Behauptungen der in der Enquete vernommenen Industriellen, die Engländer um 10 % billiger als wir produzieren konnten und aufserdem zur Vernichtung unserer Industrie die Exportpreise noch um 10 %—12 % herabsetzten[1]. Es wurde daher ein starker Zollschutz verlangt. Unsere Qualität sei wohl besser. Die Verkaufspreise überstiegen mit 210—330 Mk. aber nicht die Herstellungskosten mit gleichfalls 215—330 Mk.[2]. Am schlechten Geschäftsgang trüge die geringe heimische Nachfrage allerdings die Hauptschuld. — Sonst konkurrierten bei uns noch England mit gewissen Werkzeugen, Feilen, Sägeblättern, Gas-Haupthähnen, Frankreich mit kleinen Schrauben, Feilen, Sensen, Hobeleisen und auch Schlosserwaren[3].

Auch in verarbeiteten und sog. feinen Waren überwog der Export immer bei weitem die Einfuhr. Trotz unterbrochenen Zollschutzes hatte sich die Industrie keiner guten Tage zu erfreuen. Neben der allgemeinen Depression schadeten ihr die erhöhten Zollschranken, besonders Österreichs und Frankreichs, weniger die ausländische Konkurrenz. Neben feineren Werkzeugen aus England und Amerika kamen auf den deutschen Markt vorzüglich englische Stahlfedern, sowie belgische und österreichische Gewehre.

Die Ansichten über die Nützlichkeit von Zöllen waren hier auch sehr geteilt. Petitionen für und wider liefen bei dem Reichstag aus den Bezirken der Kleineisenindustrie ein: so verlangten Petitionen der Nadelfabrikanten, der Hufnagelschmiede und der Hagener Kleineisenindustrie Ablehnung der Roheisen- ohne Änderung der Eisenwarenzölle; dagegen wünschten die Remscheider Gewerbe einen hohen Zoll auf feine Waren, besonders Feilen. Nur für den Fall der Einführung von Roheisenzöllen verlangte man allgemein Ausgleichszölle. Besonders den ost- und mitteldeutschen Fabrikanten lag mehr daran, die Absperrung der fremden Märkte zu verhindern als den eigenen zu schliefsen. —

Die Debatten des Reichstages erstreckten sich nur auf einzelne Gegenstände wie Hufnägel, Blechgeschirre; im ganzen unterlagen die Positionen kaum noch heftigen Angriffen, nachdem mit der Annahme des 10 Mk.-Zolls für Roheisen die Hauptentscheidung gefallen war. Eine wichtige Änderung brachte die dritte Lesung mit der Annahme eines Antrags Stumm, der die Pos. 6e 2 weiter differenzierte, für grobe Kochgeschirre, Öfen, Feilenstahl den

---

[1] Bericht der Eisen-Enquete-Kommission S. 34, 35.
[2] 215: Gasrohre. 330: Siederohre.
[3] Sering a. a. O. 194.

Zoll auf 60 Mk. pro t herabsetzte (6e 2α), dagegen mehr verarbeiteten Gegenständen wie Handfeilen und Schneidewerkzeugen den stärkeren Schutz von 150 Mk. zuerteilte (6e 2γ). Ferner wurde der Zoll auf gewalzte und gezogene Röhren von 30 Mk., wie ihn der Regierungsentwurf vorschlug, auf 50 Mk. erhöht. — Auch in dieser Fassung war der Tarif noch äufserst einfach und wenig spezialisiert, im Gegensatz z. B. zum österreichischen und französichen Tarif.

§ 14. **Gufs- und grobe Waren.** Fortsetzung.

Die Position 6e 1α enthält unter einem Zollschutz von 25 Mk. pro t ganz grobe Gufswaren, u. a. Herdgufs, grobe Öfen, Gufsstücke für Maschinenbau, Röhren; etwas mehr verarbeitete Gufswaren finden sich in 6e 2α: gröbere Kochgeschirre, Öfen mit Verzinnung, Kamine, Kandelaber mit einem Zoll von 60 Mk.

Der Zoll hat den erwarteten Schutz gegen die französischen titres d'acquits gebracht. Die Einfuhr betrug

1873	1874	1875	1876	1877	1878	
17,4	16	13,5	7,8	9,7	5,8	1000 t

Dagegen nach dem Zollgesetz nur

1880	1881	1886	1890	1892	1896	
4,7	3,9	2,9	6,2	3,9	4,3	1000 t

Erst von 1896 an ist die bis dahin ganz unbedeutende Einfuhr wieder etwas gestiegen.

Überhaupt aber ging die Einfuhr, wie seit 1877, zurück und überstieg in gewöhnlichen Jahren nicht 9000 t. Nur die Zeiten besonders lebhaften Bedarfs 1889/90 und 1897—1900 zeigen einen etwas gröfseren Import — bis zu 25 600 t i. J. 1899. Aber bereits 1900 und 1901 ist er wieder gesunken.

Neben englischen Artikeln haben in den letzten Jahren französische, belgische und nordamerikanische Waren bei uns Eingang gefunden, vorzüglich Leitungsröhren aus den nach der Grenze gelegenen französischen Werken in Pont à Mousson. Die Steigerung des belgischen und französischen Exports erklärt sich weniger aus einer Verstärkung der dortigen Exportindustrie, als vielmehr aus einer Forcierung der Ausfuhr infolge ungenügender Aufnahmefähigkeit des eigenen Marktes[1]. Aufnahme konnte aber der Export bei uns finden, weil in Deutschland der Bedarf und damit die Preise — unterstützt durch neugegründete Kartelle — besonders in Röhren sehr gestiegen waren. Daher hat bei dem Rückgang von Bedarf

[1] Gothein, Deutscher Aufsenhandel I. S. 394.

und Preisen seit 1900 die Einfuhr aus Frankreich und Belgien auch wesentlich abgenommen; die amerikanische vermehrte sich noch.

Die Ausfuhr macht im Durchschnitt nicht mehr als 5% der Produktion aus und ist nicht sehr gewachsen. Sie ist in Depressionszeiten eher stärker, als in Jahren des Aufschwungs, was darauf schliefsen läfst, dafs Deutschland nicht viel über den Eigenbedarf produziert. Die höheren Preise des Giefsereiroheisens erschweren, besonders England gegenüber, den Wettbewerb auf dem Weltmarkt. Abnehmer sind hauptsächlich die Schweiz, Holland, Rufsland, Frankreich und Dänemark.

Die Produktion wuchs ständig, vorzüglich in Maschinen- und Baugufs, sowie in Röhren, wo sie in 20 Jahren fast auf das dreifache stieg. Die Industrie findet in den Gas- und Wasserleitungsanlagen einen regelmäfsigen Absatz, bisher kaum durch die Konkurrenz der schmiedeeisernen Röhren beeinträchtigt[1]. Langsamer ist dagegen das Wachstum der Geschirrgufsproduktion — infolge steigender Anwendung emaillierter Blechgeschirre — und der Fabrikation von Öfen.

Die Gesamtproduktion von Gufswaren ist so stark, dafs sie sich zu der Einfuhr etwa wie 100:2 verhält. Für die Entwicklung der Gufswarenindustrie spielte daher die ausländische Konkurrenz nur eine unbedeutende Rolle. Desto wichtiger war die Gestaltung des Roheisenpreises, vgl. § 8. Da Hüttenwerke und Giefsereien nur selten kombiniert sind, haben die im ganzen etwas höheren, in einzelnen Jahren sogar sehr stark erhöhten, Preise des Giefsereiroheisens entschieden den Giefsereien geschadet; besonders nach der Krise des Jahres 1900 befanden und befinden sie sich in einer sehr schwierigen Lage.

Die heimische Konkurrenz bot auch bei diesem Industriezweig zu wiederholten Klagen Anlafs. Besonders sollen Öfen stark unter gegenseitiger Unterbietung gelitten haben. Ein 1882 errichtetes Kartell scheiterte alsbald[2]. Dagegen kam ein solches bei Tempergiefsereien und 1900 bei Röhrengufs zustande. Das Röhrenkartell hat sich in den letzten Jahren an den sehr starken Preissteigerungen beteiligt; von einem billigeren Verkauf ins Ausland war bei dem verhältnismäfsig geringen Export bisher nichts zu bemerken[3].

Das direkte Verschmelzen von Erzen zu Gufswaren kam nicht wieder in Aufnahme. —

Im ganzen war der Zoll eine notwendige Folge des

[1] Stahl und Eisen 1888, S. 309.

[2] Vgl. Das deutsche Wirtschaftsjahr 1880, 1881, S. 227, 1883. Hauptsitz der Industrie ist Frankfurt a. M.

[3] Nach Vogelstein a. a. O. S. 91 erhöhte die linksrheinische Gruppe des Verbandes deutscher Eisengiefsereien zwischen 1897 und 1900 ihre Grundpreise zehnmal.

Giefsereiroheisenzolls; insofern dessen Preis gestiegen ist, hat er, wie beabsichtigt, als Ausgleichungszoll gewirkt; in anderen Zeiten nahm er die Form eines selbständigen Schutzzolls an und ist als solcher in den letzten Jahren vom Röhrenkartell benutzt worden, während sein Einflufs auf die übrigen Giefsereien belanglos war[1].

Als Hauptberuf übten die Eisengiefserei und Emaillierung aus 1882: 35168, 1895: 74576 Erwerbstätige, also eine Steigerung auf über das doppelte; davon waren 1882: 931, 1895: 865 Selbständige. —

Unter die Position 6 e 1 β gehört die ganze Fülle schmiedeeiserner grober Waren, als da sind Ambosse, Schraubstöcke, Winden, grobe Maschinen- und Wagenbestandteile, Achsen und Radgestelle, Hemmschuhe, Brecheisen, Hufeisen, Geschütze; für einzelne Waren, wie Brücken, Anker und Ketten, Drahtseile, Kanonenrohre enthält die Handelsstatistik besondere Angaben. Auch roh vorgeschmiedetes Eisen, das früher zum Materialeisen gerechnet wurde, ist wegen der dabei verwandten Arbeit in Position 6 e 1 β eingereiht, soweit es nicht als Schiffsbaumaterial zollfrei eingeht. Die Eisenbahnachsen und anderes Eisenbahnmaterial sind schon im Zusammenhang mit den Schienen besprochen worden (§ 11).

Mit wenigen Ausnahmen bestand in allen diesen Artikeln bereits vor dem Zollgesetz von 1879 eine wesentliche Mehrausfuhr, und die zum grofsen Teil auf den Export angewiesenen Industrien wurden daher durch den Zoll kaum berührt. Die Einfuhr ist ziemlich unverändert geblieben, dagegen stiegen die Ausfuhr und die Produktion bedeutend, die erstere ungehemmter als bei groben Gufswaren, weil der Preis des schmiedbaren Eisens im ganzen nicht gestiegen ist.

Den Einblick in die Verhältnisse dieser Industrien gibt die Vergleichung der Berufsstatistik von 1895 mit der von 1882. Soweit die Statistik für die Verfertigung von einzelnen Waren besondere Daten gibt, wie bei Feilenhauern, Geschützgiefsern, werden diese Angaben jedesmal bei den einzelnen Waren angeführt werden. Hier werden nur die Erwerbstätigen aufgezählt, die die Berufsstatistik unter Sammelgruppen zusammenfafst, so dafs eine Scheidung nach einzelnen Waren gemäfs den Positionen des Zolltarifs nicht möglich ist. — Man mufs dabei noch bedenken, dafs die Metallindustrie gerade seit 1895 einen grofsen Aufschwung erfahren hat. —

---

[1] Der neue Tarifentwurf differenziert die Gufsröhren nach ihrer Wandstärke; für die schwächeren erhöht er die Zölle wesentlich.

Es waren darnach Erwerbstätige im Hauptberuf

bei der Fabrikation von	1882	1895	Steigerung 1882–95 in %	davon Selbständige 1882	davon Selbständige 1895
Schwarz- und Weifsblech	2 575	3 127	21	68	56
Blechwaren und	51 355	16 126	63	18 278	21 901
Klempner		67 432			
Stiften, Nägeln, Schrauben, Nieten, Ketten, Drahtseilen	20 167	13 323	18	7 252	4 961
Nagelschmiede		5 239			
Eisendrahtzieher		5 243			
Grobschmiede	159 142	195 167	29	71 836	62 722
Schlosserei	128 399	295 700	130	25 071	24 668
Zeug-, Messerschmiede, Scheren-	49 350	26 450	—	14 740	8 411
schleifer		10 300			4 375
Kurzwaren		13 218			2 157
Nadler- und Drahtwaren	11 068	12 750	15	2 251	1 453

Die Prozentzahlen beweisen eine bedeutende Vermehrung, besonders bei Blechwaren und Schlossern, weniger bei Schmieden. Die Zahl der Selbstständigen weist fast nirgends eine Zunahme, vielmehr meist einen Stillstand oder Rückschritt auf. — Eine gröfsere Hausindustrie findet sich bei den Messerschmieden und -Schleifern, der Nagel- und Kurzwarenindustrie. Jedoch ist die Zahl der selbständigen Hausindustriellen nirgends so grofs wie die der übrigen Selbständigen[1]. —

Von den einzelnen Waren können nur die wichtigsten besprochen werden. In Kanonenrohren und Geschützen steht Deutschlands Industrie allen anderen voran. Eingeführt werden nur vereinzelte Probestücke oder Modelle, so 1894: 290 t[2]. Die Ausfuhr ist zwar bedeutender, aber auch nicht sehr grofs, weil die meisten Staaten für ihren Kriegsbedarf eigene Werkstätten haben, um politisch unabhängig zu sein; sie richtet sich daher mehr nach exotischen und kleineren Ländern, wie China, Dänemark, der Schweiz und Holland. — Der Zoll spielte bei dieser Sachlage keine Rolle, auch schon um deswillen nicht, weil der Staat, der einzige Abnehmer, ohnedies nur bei den heimischen Industriellen kauft. — 1895 übten die Geschützgiefserei als Hauptberuf über 7000 Erwerbstätige aus[3].

Ziemlich gering ist auch der Aufsenhandel in zu grofsen Maschinenteilen roh vorgeschmiedetem Eisen, hauptsächlich wohl wegen des grofsen Gewichtes. Die Einfuhr

[1] Über die Zahl der in den Hauptbetrieben Beschäftigten vgl. Tab. VII.
[2] Gothein a. a. O. S. 393.
[3] Die Berufsstatistik von 1882 trennt die Büchsenmacher und die in der Geschützgiefserei Beschäftigten noch nicht; auch 1895 sind die Geschützgiefser in B. 51 noch nicht scharf ausgeschieden, weshalb die obigen Angaben nur ungefähre sind.

hat sich infolge des Zolls nicht verändert; sie stieg selten über 250 t = 60 000 Mk. Wert. Die nach verschiedenen Ländern gehende Ausfuhr war mit 1500—3000 t = 1 000 000 Mk. Wert noch wesentlich gröfser. Die Produktion ist in beständigem Steigen. Eine Zollwirkung ist nicht zu erkennen. —

Ganz verschwindend war der Import von Brücken und deren Bestandteilen, während der Export ziemlich lebhaft, wenn auch naturgemäfs schwankend war. In allen Weltteilen werden von deutschen Ingenieuren Brücken geschlagen, deren Bestandteile deutsche Firmen, in erster Linie die berühmte vormals Harkortsche Fabrik in Duisburg, lieferten. Der Zoll hat die Einfuhr nicht beeinflufst und ist gegenüber einer solchen Exportindustrie belanglos. —

Weit überwog der Export ferner die Einfuhr bei Brecheisen, Ambossen, Hackennägeln; bis vor wenigen Jahren stand einer Einfuhr von 200 bis 300 t ein Export von 2000—3000 t gegenüber, die nach Rufsland, Holland, der Schweiz, Frankreich, Belgien gingen. Erst in den letzten Jahren ist bei einem mäfsigen Steigen des Exports die Einfuhr, besonders aus Frankreich und Belgien, lebhafter geworden, und bis auf 1000 t, etwas über ein Viertel der Ausfuhr, gestiegen, — eine Folge unseres starken Mehrbedarfs, wie er sich nicht gleich lebhaft bei unsern westlichen Nachbarn bemerkbar machte. Die Produktion ist sehr grofs und der Aufsenhandel hat ihr gegenüber nur eine geringe Bedeutung. Auch hier ist ein Einflufs des Zolls nicht zu konstatieren[1]. —

Eine Mehreinfuhr weisen nur Anker und Ketten auf. Die Einfuhr schwankte im letzten Dezennium zwischen 1400 und 3200 t, war 1896 am gröfsten, ging aber seitdem erheblich zurück, während der Export in den letzten Jahren eine wesentliche Steigerung zeigt. Die Einfuhr stammt meist aus Grofsbritannien. Ein grofser Teil derselben wurde vom Zoll gar nicht getroffen, sondern ging als Schiffsbaumaterial frei ein. Der Aufschwung des Schiffsbaues hat aber mit Hilfe der Tariferleichterungen von 1897 und 1899 in den letzten Jahren den Import zu Schiffszwecken sehr eingeschränkt, also ohne Hilfe des Zolls. — Übrigens findet auch nach England ein ziemlich reger Kettenexport statt, so dafs sich das Unterhaus einmal angelegentlich mit der vermeintlichen Konkurrenz deutscher Gefängnisarbeit beschäftigte. Diese Klagen stellten sich als unbegründet heraus, wurden übrigens auch im Inland in den wirtschaftlichen Depressionsjahren 1884—1887 laut[2]. —

Im ganzen ist demnach bei den groben Waren in Pos. 6 e 1 β der Einflufs des Imports und auch des Zolls sehr

[1] Nach dem neuen Tarifentwurf soll der Zoll für Ambosse, Anker u. s. w. von 3 auf 5 Mk. erhöht werden.

[2] Handel und Industrie S. 302.

gering; entscheidend ist vielmehr der heimische Bedarf und sein Verhältnis zum inländischen Wettbewerb. Eine Abschwächung desselben durch Kartelle vermochte ich nur bei Ketten festzustellen [1]. —

Der Zoll auf schmiedeeiserne Röhren (Pos. 6 e 1 γ) hatte zunächst den erwünschten Erfolg, die schon vorher stark abnehmende Einfuhr noch weiter zu vermindern. Auf der 1881 erreichten niedrigen Stufe blieb sie fast ununterbrochen bis 1895. Seitdem stieg sie rasch bis auf 22000 t 1899. Die englische Einfuhr nahm ab, während die österreichische besonders in den letzten Jahren lebhafter wurde. Dazu kam seit 1895 Schweden und seit 1897 die Vereinigten Staaten, von wo der Import 1899 fast 10000 t, i. J. 1900 noch 7400 t betrug. Die Produktion ist seit 1879 fast auf das Fünffache, die Ausfuhr auf das Dreifache gestiegen, besonders seit 1896; letztere nach der Schweiz, Belgien, Holland, Italien, Dänemark, Rufsland, dem Balkan und einer grofsen Reihe anderer Länder. Aufser der Drahtfabrikation gibt es keinen Zweig der Eisenindustrie, bei dem ein so grofser Teil der Produktion ans Ausland abgesetzt wird. Zwar sind die Produktionsziffern in der Reichsstatistik zweifellos zu niedrig angenommen, denn in einzelnen Jahren steht die Ausfuhr der Produktionsziffer fast gleich [2]; aber trotzdem geht man wohl nicht fehl, wenn man ein Drittel der Produktion auf den Export rechnet. — Der Inlandsbedarf ist ebenfalls sehr viel stärker geworden, besonders an Gasröhren seit der Verbreitung des Gasglühlichts und der häufigeren Anwendung von Gaskochern. Die geschmiedeten Röhren haben vor den gegossenen den Vorzug gröfserer Haltbarkeit und werden sich wohl noch auf Kosten der letzteren vermehren; da sie aber teurer sind, begnügt man sich vorderhand noch meist mit den gufseisernen, deren Produktion zwei bis dreifach so grofs ist [3].

Auf die Preise hatte der Zoll anfänglich wenig Einflufs; nach dem kurzen Aufschwung 1880 sanken sie sofort wieder tief. Im Jahre 1882 aber bildete sich ein Kartell in Gasröhren [4], das in der allgemeinen Depression von 1882 an die Preise aufrecht erhielt, ja sogar mit belgischen und englischen Werken Konventionen schlofs. Um die Wende der 80er Jahre ging es auseinander, bildete sich aber im Herbst 1892 nach einer Zeit ziemlich schlimmer Inlandskonkurrenz von neuem. In den Jahren grofser Nachfrage seit 1896 hat es für das Inland

---

[1] Eine Reihe weiterer Kartelle finden sich bei Liefmann „Die Unternehmerverbände" aufgeführt.

[2] Die Ausfuhr soll z. B. 1889 137 % der Produktion betragen haben, vgl. auch Gothein, Deutscher Aufsenhandel S. 381.

[3] Stahl und Eisen 1888, S. 309.

[4] Handel und Industrie S. 186, 187.

die Preise sehr gesteigert, während die Exportpreise, wie früher, mäfsig blieben [1].

In diesen Angaben läfst sich der Einflufs des Zolls deutlich erkennen. Denn bei der gleichfalls hochentwickelten Produktion Englands, Belgiens und der Vereinigten Staaten würde ohne ihn wohl auch auf dem deutschen Markt, sicher in der ersten Zeit, ein starker Wettbewerb geherrscht, und die Bildung eines neuen Kartells nicht möglich gewesen sein; auf den Zoll ist auch der Export zu niedrigeren Preisen zurückzuführen. Daraus erklärt sich zum Teil die Höhe der Ausfuhr, aus der Preissteigerung im Inland dagegen die Zunahme des Imports der letzten Jahre [2]. Mit der Rückkehr zu normaleren Zuständen und Preisen ist auch 1900 und 1901 die Einfuhr wieder zurückgegangen [3]. —

Eine Fülle heterogener Dinge enthält die Pos. 6e 2, und zwar in α die bereits besprochenen Gufswaren, in β die abgeschliffenen groben Waren, vor allem grobe Werkzeuge, Beile, Äxte, Hämmer, Zangen, Düng- und Heugabeln, dann grobe Messer, Sicheln, Sensen, Schlösser, Schlüssel, Nägel, Drahtstifte und alle Sorten Schrauben, Schlittschnhe mit 100 Mk. Zoll pro t, auch emailliertes Blechgeschirr. Davon getrennt sind in Pos. 6e 2γ mit einem Zollschutz von 150 Mk. die mehr bearbeiteten Waren, besonders auch Schmiedewerkzeuge — Solinger Waren —, wie Handfeilen, Meifsel, Scheren, Sägen, Bohrer, Degenklingen, Maschinen- und Papiermesser.

Aus den Einfuhr- und Ausfuhrdaten, die alle Waren unter einer Zahl zusammenfassen, lassen sich nur allgemeine Tatsachen entnehmen. Darnach war für diese Industrie bereits 1879 die Ausdehnung des Exports von wesentlich gröfserer Bedeutung als die Abwehr des Imports, und mit dem mächtigen Emporblühen der Fabrikation hat sich dieses Verhältnis in den letzten 20 Jahren noch viel schärfer herausgebildet. Schon damals opponierten, wie gezeigt, zahlreiche Warenfabrikanten den Einführungen des Zolls. Dieser ist dann auch im Verhältnis zu dem allerdings sehr ungleichen Wert der Waren relativ gering, wenn man z. B. bedenkt, wieviel Millionen von Nägeln und Stiften dem Gewicht einer Tonne gleichkommen, oder welchen Anteil an der Preishöhe einer Sense ein Zoll von 100 Mk. pro t hat, — wenn man ferner die Zölle solcher Länder ins Auge fafst, die ihre Eisenwaren-

[1] Das Kartell besteht aus zwei Abteilungen, einem Gas- und einem Siederohrkartell — vgl. auch Liefmann a. a. O. S. 142.

[2] Vgl. Gothein a. a. O. S. 382.

[3] Der neue Tarifentwurf differenziert auch hier nach der Stärke der Wandung, bringt aber sowohl für starke wie für schwache eine sehr wesentliche Erhöhung des Zolls auf 6 bezw. 10 Mk., was mit angeblich schwerer Konkurrenz begründet wird. Es kann nur zu einer weiteren Stärkung des Exportprämiensystems beitragen.

industrie mit einem wirklich starken Schutzzoll versehen haben. Auch hier sollte die Verteuerung der Rohstoffe ausgeglichen werden.

Infolge des Zolls ging die Einfuhr 1880 noch weiter zurück[1] und blieb seitdem die beiden Jahrzehnte fast konstant; auch die Steigerung der letzten Jahre war unbedeutend.

Die Ausfuhr, in deren Daten die Pos. 6e 2 leider nicht weiter zerlegt ist, ist etwa auf das vierfache des 1880 erreichten Umfanges gestiegen. Sie richtete sich nach allen Ländern der Welt, besonders aber nach Rufsland, Holland, England, Österreich und der Schweiz.

Über die Produktionsmenge fehlen leider jegliche Zahlen. Sie ist enorm gewachsen, wie man auch aus einem Vergleich der Berufs- und Gewerbezahlen erkennen kann (vergl. näheres in § 17).

Nur in einzelnen Waren macht sich die Konkurrenz des Auslands fühlbar; und zwar im wesentlichen bei denselben Gegenständen, über deren Konkurrenz schon 1878 geklagt wurde. Die Handelskammerberichte[2] der 90er Jahre stellen eine bedeutende Einfuhr und Konkurrenz für folgende Waren fest: Werkzeuge, vorzüglich Feilen, damals aus England und Frankreich, jetzt mehr aus England und den Vereinigten Staaten, französische und englische Schlosserwaren, allerdings im Rückgang befindlich, gewisse Bodenkulturwerkzeuge, wie amerikanische Heugabeln und österreichische Sensen, ferner Holzschrauben und französische Muttern. — Es handelt sich also um Spezialitäten, deren Import den Zoll wohl etwas abgeschwächt, aber nicht beseitigt hat.

Im höchsten Mafse Exportartikel sind zunächst die Solinger Waren — z. T. erst nach Pos. 6e 3 gehörig —, d. h. Waffen und Schneideartikel, als Scheren, Sensen, Taschen- und andere Messer. Auch hier haben natürlich gute mit schlechten Zeiten abgewechselt, die bestimmenden Faktoren waren aber immer in- und ausländischer Bedarf, sowie die heimische Konkurrenz, fast nie die ausländische. Gerade in den Jahren nach Einführung des Zolls war die Lage der Solinger Industrie besonders schlecht[3]. — Ferner sind alle Drahtwaren stark auf den Export angewiesen, als Drahtgeflecht, Drahtgewebe, Drahtstifte, wo sich auch Kartelle gebildet haben (vergl. § 10). Ein Import war fast gar nicht vorhanden, ging in Drahtstiften nur einmal über 100 t hinaus, während der Export von 16000 auf 52000 t, zeitweilig sogar 64000 t stieg. — Exportiert

[1] Infolge der Abweichungen der Handelsstatistik kann man die Zahlen vor und nach 1879 allerdings nur unsicher vergleichen.

[2] Berichte der Ältesten der Berliner Kaufmannschaft.

[3] Das deutsche Wirtschaftsjahr 1881, S. 240fg.

werden ferner stark Nägel, besonders Hufnägel, gewisse Bodenkulturwerkzeuge, bei denen eine Verbesserung der Qualität und damit zugleich die Verdrängung Frankreichs konstatiert wird, Heugabeln, Schlittschuhe und noch sehr viele andere Waren. Die Beseitigung fremder Zollschranken gehört daher zu den Hauptwünschen der Industrie. Bei vielen Waren, so besonders Sensen, Haken, Holzschrauben findet auf dem Weltmarkt ein erbitterter Wettbewerb statt, der zeitweilig wie bei Holzschrauben durch internationale Vereinbarungen abgeschwächt wurde[1]. Auch Heugabeln waren vorübergehend kartelliert. —

Trotz der Zollschranken machte sich die ausländische Konkurrenz der deutschen Feilenindustrie bemerkbar. Die grofse Produktion Deutschlands — allein in Remscheid werden jährlich 3 Millionen Feilen hergestellt, daneben noch in Biedlar, Efslingen, Nürnberg[2] — wurde nur von der Englands und der Vereinigten Staaten übertroffen. Der früher starke Import aus Belgien und England wurde mit Hilfe des Zolls, hauptsächlich aber durch Qualitätsverbesserungen verdrängt; aber zeitweilig wie 1886—1888 überschwemmten wieder belgische, französische, auch Schweizer Feilen den deutschen Markt. Es wird das hauptsächlich darauf zurückgeführt, dafs bei uns immer noch nicht jene seit Generationen herangebildete und geübte Arbeiterschaft besteht, wie bei unsern europäischen Rivalen[3]. Dazu kam in den letzten Jahren der Wettbewerb Nordamerikas, dessen Industrie der deutschen bisher vor allem durch gröfsere Anwendung von Maschinenarbeit überlegen war, so zum Schleifen, Feilen und Hauen der Feilen. Darin hatten die deutschen Feilenarbeiter eine besondere Handfertigkeit erlangt, so dafs ihnen der Übergang zur Maschinenarbeit besonders schwer wurde, auch störte anfangs die Ungleichmäfsigkeit des Stahls. In diesem Übergangsprozefs von der Handarbeit zum Maschinenbetrieb hat die deutsche Feilenindustrie schwere Zeiten durchgemacht, die in den letzten Jahren aber schon überwunden zu sein scheinen. Hinderlich war noch die aus den früheren kleinen und z. T. ärmlichen Verhältnissen stammende Angewohnheit, sich sämtlichen oft recht übertriebenen Forderungen der Abnehmer anzubequemen, statt wie in Amerika nur einige Sorten herzustellen, zwischen denen dann der Käufer zu wählen hat. Man kann hier die Beobachtung machen, dafs Deutschland mit den von alters überlieferten Manufakturen auf dem Weltmarkt schwächer aufzutreten vermag als in den neu entstandenen. Feilen sind eine Weltmarktsware ersten Ranges; Deutschlands Export

---

[1] Handel und Industrie, S. 296.
[2] Stahl und Eisen 1898, S. 701 (Hädicke).
[3] Handel und Industrie, S. 291.

übersteigt die Einfuhr wesentlich. Im Kampf um den Weltmarkt entscheiden nicht deutsche Zollverhältnisse, sondern die Qualität und die Selbstkosten der Erzeugung und Versendung. — Im neuen Zolltarifentwurf ist allerdings der Zoll, besonders für kleine Feilen, wesentlich erhöht worden. — Feilenhauer waren 1895 im Hauptberuf 8656 Erwerbstätige, wovon 2743 Selbständige. Die Hausindustrie ist recht stark: 1020 Selbständige, 347 Gehilfen und Arbeiter. Von 1882 liegen noch keine besonderen Daten vor.

Sehr grofs ist der Aufschwung der, besonders in Aachen ansässigen, Nagelindustrie, bei der — nur anfangs zum Schaden der Qualität — der Fabrikbetrieb mehr und mehr das Handwerk verdrängt hat[1]. Die Einfuhr ist belanglos.

In der Fabrikation von Schlössern, deren Hauptsitze Velbert und Radevormwald sind, hat sich Deutschland zu einer grofsen Exportindustrie entwickelt[2]. Mit der Verfeinerung des Geschmackes haben sich die deutschen Artikel neben die französischen ebenbürtig gestellt und sie aus Deutschland verdrängt. Viel hat dazu wie überhaupt auf dem Gebiete der Eisenwarenindustrie die Minderung der deutschen Vorliebe für ausländische Erzeugnisse beigetragen. Mehr als über die Konkurrenz des Auslandes wird in schlechten Zeiten über die der Gefängnisse geklagt[3].

Die Herabsetzung des Zolls auf emailliertes Blechgeschirr von 100 auf 75 Mk. durch den österreichischen Handelsvertrag hat den Import oder die Konkurrenz nicht gesteigert. Weder die österreichische noch eine andere Industrie kann sich mit der deutschen messen. Ihr Hauptsitz ist Berlin. Sie ist auf den Export angewiesen und widerstrebt daher jeder Erhöhung der Selbstkosten.

Geschosse schliefslich unterlagen unverarbeitet einem Zollsatz von 60 Mk., verarbeitet einem solchen von 100 Mk. und vernickelt oder mit Bleimäntel versehen 240 Mk. pro t. Die Einfuhr kam niemals in Betracht, während die Ausfuhr ziemlich erheblich war, aber mit den Bestellungen auswärtiger Regierungen schwankte[4]. Ihr durchschnittlicher Wert ist etwa 2 Millionen Mk., sie richtet sich überwiegend nach kleinen und exotischen Ländern, für die sich die Anlage eigener Munitionsfabriken nicht lohnt[5]. — Von einer Zollwirkung kann

[1] Stahl und Eisen 1886, S. 522.
[2] Ebenda.
[3] Z. B. Handel und Industrie S. 295.
[4] Gothein, Der deutsche Aufsenhandel S. 416.
[5] Im neuen Tarifentwurf ist der Zoll für die meisten Erzeugnisse der Kleineisenindustrie erhöht, besonders stark bei Feilen und Nägeln. Die Differenzierung ist meist verschärft, mitunter auch abgeschwächt, weshalb eine Vergleichung schwer möglich ist. Heu- und Düngergabeln bleiben unverändert. —

aufserdem schon um deswillen keine Rede sein, weil der Staat der Hauptabnehmer ist, und dieser sich in der Hauptsache nicht von wirtschaftlichen Erwägungen leiten läfst. —

Mit den angeführten geringen Ausnahmen ist demnach von der Fabrikation grober Waren zu sagen, dafs die ausländische Konkurrenz nur wenig ins Gewicht fiel. Sehr wichtig war dagegen der Export und die Vermeidung jeder Erhöhung der Selbstkosten. Unter diesen Umständen ist der Einflufs des Zolls, so schwer sich das im einzelnen detaillieren läfst, geringfügig gewesen. —

§ 16. Fortsetzung. Feine Waren.

In Pos. 6e 3 finden sich die sog. feinen Eisenwaren, nämlich in 6e 3α die feinen lackierten, polierten, vernickelten Gufswaren, leichter Ornament- und Kunstgufs, dann in 6e 3β feinere Messer, Scheren, Schlittschuhe, Nägel, sowie Patentachsen, Druckplatten und gröbere Nadeln mit einem Zollschutz von 240 Mk. pro t; — schliefslich in 6e 3γ feinere Nadeln, Uhren aus unedlem Metall und Gewehre, mit einem Zollschutz von 600 Mk. pro t (für Gewehre vertragsmäfsig niedriger).

Über die Industrie feiner Waren ist im ganzen nichts anderes zu sagen, als über die in 6e 2 aufgeführten, wie es sich ja meist um dieselben Gegenstände nur in feinerer Ausführung handelt. Deutschland beherrscht den Weltmarkt noch mehr als bei gröberen Waren. — Die Ausfuhr feinerer gufseiserner Waren ist 12 mal so stark wie die Einfuhr; in Betracht kommt höchstens der amerikanische Import mit 300 t. Die Ausfuhr feiner schmiedeeiserner Waren übertrifft die Einfuhr um das 12—15 fache und ist bedeutend gerade nach den Ländern, die wie Frankreich, England, Österreich und die Vereinigten Staaten zu uns in etwas gröfserem Mafsstab einführen. Es handelt sich daher meist nur um einen Austausch gewisser Spezialitäten. — Unsere Hauptabnehmer sind England und Rufsland, auch die exotischen Gebiete. Besonders lebhaft ist der Export in feinen Schneidewerkzeugen, Taschenmessern und aus dem besten Stahl hergestellten Rasiermessern; überall, besonders aber in den Vereinigten Staaten, früher unserm besten Abnehmer, stehn uns hohe Zollschranken entgegen.

Ein Einflufs unserer eigenen Zölle läfst sich um so weniger nachweisen, als dieselben seit Dezennien — seit 1865, z. T. seit 1836 — unverändert bestehen, selbst von den stärksten Wogen des Freihandels nicht weggeschwemmt[1]. Seit dem Zolltarif von 1879 ist die Einfuhr ganz langsam etwas gestiegen, die Ausfuhr sehr stark, etwa auf das 17 fache des Jahres 1878.

[1] Auch der neue Tarifentwurf ändert die meisten Zollsätze nicht.

Günstige Handelsverträge und niedrige Materialpreise sind sehr wichtig, da auf dem Weltmarkt ein sehr scharfer Wettbewerb, besonders mit den Vereinigten Staaten, besteht. —

In noch höherem Maſse Exportindustrie ist die Nadelfabrikation, wenn auch die Ausfuhr infolge der hohen ausländischen Zölle wenig wächst. Unter Pos. 6e 3γ — 600 Mk. Zollsatz — gehören nur die feinen guten Nadeln und zwar die Hundnähnadeln aus gleichmäſsig gutem Stahldraht, die Näh- und Wirkmaschinennadeln aus bestem, gleichmäſsigem, zähem, hartem, elastischem Tiegelguſsstahl, während die gewöhnlichen aus weniger hartem und gleichmäſsigem Bessemerstahl, Eisen oder Messingdraht hergestellten Strick-, Haar- und Stecknadeln unter einem Zollschutz von 240 Mk. (Pos. 6e 3β) stehn[1]. — Die Lage der Nadelindustrie ist hauptsächlich von der Aufnahmefähigkeit des ostasiatischen Marktes abhängig[2]. Daneben kommen besonders Frankreich, Österreich und Ostindien als Bezugsländer in Betracht.

Der Import ist ganz gering, er kommt meist aus England, einige Tonnen Nähmaschinennadeln auch aus den Vereinigten Staaten. Im ganzen beträgt die Einfuhr etwa 1 % der Ausfuhr, ist also, so oft sie auch erwähnt wird, wie seit 30 Jahren ganz verschwindend. Sie erreichte 1875 ihr Maximum mit 140 Dztr., sank dann auf 52 Dztr. 1878 und verblieb seitdem im wesentlichen auf dieser Höhe; nur die letzteren Jahre brachten eine kleine Steigerung. — Die sehr bedeutende Produktion, deren Hauptsitze Aachen, daneben Ichtershausen in Thüringen und Chemnitz sind, geht immer mehr zum Groſsbetrieb über[3].

Unter diesen Umständen ist der im neuen Zolltarif für Nähmaschinennadeln vorgesehene Zollsatz von 2000 Mk. pro t nur als Kompensationsobjekt für den mit den Vereinigten Staaten abzuschlieſsenden Tarifvertrag zu betrachten.

Der Import von Uhren aus unedlem Metall ist seit 1874 im wesentlichen stationär geblieben, abgesehen von einer kleinen Steigerung anfangs der 80er Jahre; er stammt hauptsächlich aus der Schweiz. Dagegen hat die Ausfuhr ständig zugenommen. Der Einfluſs des, im Vergleich zum Wert nicht hohen, Zollsatzes läſst sich um so weniger erkennen, als Uhren bei uns nie zollfrei eingegangen sind. — Uhrmacher waren 1882 im Hauptberuf 27 721 Erwerbstätige, 1895: 33 910; davon waren Selbständige 1882: 13 830, 1895: 16 004.

Von Kriegsgewehren gilt im wesentlichen dasselbe wie von Geschossen. Die Einfuhr war minimal. Der Staat als einziger Abnehmer läſst sich gelegentlich bei dem Erscheinen eines neuen Modells vom Ausland einen gröſseren Posten

[1] Stahl und Eisen 1895, S. 609.
[2] „Handel und Industrie in Deutschland“, II. S. 307.
[3] Vgl. auch Gothein a. a. O. S. 412—414.

kommen, wie 1890 von Österreich, befriedigt sonst aber seinen Bedarf im Inland. Unsere grofse Gewehrfabrikation, besonders in Sonneberg in Meiningen und in Sömmerda, deckt den grofsen heimischen Bedarf vollständig und erfreut sich eines zwar sehr schwankenden aber doch regen Exports von etwa 3—25 Millionen Mk. Wert; er geht aus denselben Gründen, wie bei Geschossen, fast nur nach kleinen und exotischen Ländern. — Der Zoll — von 600 Mk. pro t — hat unter diesen Umständen keine Bedeutung[1].

Wichtiger ist er für Jagdgewehre und Gewehrteile, eine der wenigen Eisenwaren, wo die Einfuhr den Export an Gewicht übersteigt. Der 600 Mk.-Zoll des Generaltarifs ist im belgischen Handelsvertrag auf 60 Mk. für grobe, 100 Mk. für abgeschliffene und 240 Mk. für feine — polierte, lackierte — Gewehrfedern, Hähne, Läufe und Gewehrschlösser herabgesetzt, ohne dafs diese Mafsregel eine Mehreinfuhr zur Folge gehabt hätte. Der fast nur aus Belgien stammende Import hauptsächlich von Gewehrteilen trägt einen ständigen Charakter; er schwankt zwischen 110 und 155 t oder 1,5—2 Mill. Mk. Dem steht eine ebenfalls rege Ausfuhr gegenüber, die an Gewicht zwar niedriger, an Wert aber als höher angegeben wird — zwischen 2,5 und 3 Millionen Mk. schwankend — und ebenfalls nach Belgien, sowie nach England, Rufsland, Österreich geht, in den meisten Staaten aber hohen Zöllen begegnet. — Die Bedeutung der ausländischen Konkurrenz kann man bei dem Mangel an Produktionsziffern nicht zahlenmäfsig angeben, doch ist unsere stark entwickelte Produktion wesentlich höher als der Import[2].

Da auch auf Jagdgewehren ununterbrochen ein Zoll gelegen hat, kann man seinen Einflufs schwer erkennen; seine Herabsetzung 1892 hat der deutschen Industrie nicht geschadet. Ebenso wie am eigenen Zollschutz ist diese jetzt an der Herabsetzung der hohen Auslandszölle interessiert. —

Eigentümlich sind die Zollverhältnisse für Fahrräder. Bei der Schaffung des Tarifs von 1879 gab es Fahrräder im heutigen Sinne noch nicht, und als dann später die Frage ihrer Verzollung auftauchte, reihte man sie unter Draisinen[3], die seit langem bekannten, auf Schienen laufenden Dreiräder ein. Als solche unterlagen sie in Pos. 6 e 3 β einem Zollsatz von 240 Mk. pro t, was für ein modernes gutes Fahrrad einem Wertzuschlag von 2—3 % gleichkommt. — In Deutschland entstand die Fahrradfabrikation im Anschlufs an die Nähmaschinen- und Waffenindustrie, wegen der übereinstimmenden

---

[1] Vgl. auch Gothein a. a. O. S. 416.
[2] Vgl. Gothein a. a. O. S. 417, 418.
[3] Nach dem badischen Erfinder v. Drais benannt; vgl. Stahl und Eisen 1897, S. 5 fg.

Verwendung der wertvollsten Werkzeug-, der Fräsmaschinen und der zu Rädern, wie zu Gewehren erforderlichen dünnwandigen Röhren[1]. Den ersten Fabrikanten Seydel & Naumann in Dresden, Dürkopp in Bielefeld folgte eine grofse Anzahl anderer, nachdem seit Anwendung der 1890 erfundenen Pneumatics[2] das Radfahren immermehr aufkam. Daneben beschäftigen sich zahlreiche Fabriken mit der Herstellung von Fahrradteilen, Gestellen, Reifen, Rädern, Röhren, Ketten; allein zur Pneumaticherstellung werden jährlich 8000 t Gummi importiert[3].

Jahrelang herrschte infolge der rapiden Zunahme des Radfahrens für alle Fabriken eine Zeit des lebhaften Aufschwunges. Noch vor der Krise von 1900 liefsen aber die Anschaffungen nach; das Radfahren kam aus der Mode, der Bedarf der einzelnen an Fahrrädern war gedeckt, und schliefslich mögen auch die immer zahlreicheren Vorortbahnen dem Fahrrad, besonders in Arbeiterkreisen, Konkurrenz machen. Andererseits ist bei weiterer Verbilligung eine gröfsere Verbreitung des Fahrrads noch wohl möglich, vorzüglich auf dem Lande für Ärzte und Tierärzte. Auch nimmt das Heer in wachsendem Mafsstabe das Rad in Gebrauch[4], mit überwiegend günstigen Erfahrungen. Vor der Hand aber stockt der Bedarf, auf dessen gleichmäfsig starkes Wachstum man gerechnet hatte, — und so herrscht jetzt, verbunden mit starkem Sinken der Preise, eine entschiedene Überproduktion.

Diese wird vorzüglich durch den amerikanischen Wettbewerb verschärft, und es verlangt daher ein Teil der Fabrikanten die Einreihung der Fahrräder unter der Rubrik „Fahrzeuge“, d. h. einen Wertzoll von 6 %, oder auch einen selbständigen höheren Zollschutz[5]. Der Import aus den Vereinigten Staaten war zeitweilig, besonders 1898, sehr stark, hat aber in den letzten Jahren, wie die ausländische Konkurrenz überhaupt, erheblich abgenommen. Es betrug nämlich die Einfuhr aus — in Tonnen —

	Österreich	Frankreich	Verein. Staaten	im ganzen
1897:	72	79	224	546
1898:	82	90	462	802
1899:	78	91	190	513
1900:	68	54	122	385
1901:	53	32	85	250

Also belief sich 1900 der amerikanische Import nur noch auf wenig über ein Viertel desjenigen von 1898. —

---

[1] Stahl und Eisen 1897, S. 5 fg.
[2] Ebenda.
[3] Ebenda 1897, S. 367.
[4] Vgl. z. B. Stahl und Eisen 1897, S. 594.
[5] Vgl. Schriften der Zentralstelle für Verbreitung von Handelsverträgen Heft 13, S. 156 fg.

Einer Erhöhung des Zolls stehen hier geringere Bedenken entgegen als bei Maschinen oder Instrumenten, die selbst der Produktion dienen. Der neue Zolltarif bringt denn auch eine Steigerung auf 150 Mk. pro Dztr., oder etwa 20 Mk. für ein Fahrrad. Es ist aber sehr fraglich, ob diese Mafsregel der Deutschen Industrie wesentlichen Nutzen bringen wird. Denn allein schon die Zahl der in Deutschland hergestellten Fahrräder übersteigt den Bedarf beträchtlich. Aufserdem wird aber auch sehr viel mehr aus- als eingeführt, 1899 das drei-, 1900 das vierfache, während 1896 der Überschufs des Exports noch gering war. Hauptabnehmer sind Österreich und Holland, daneben Dänemark, Schweden, die Schweiz, Rufsland und England. Die Ausfuhr nach Ländern, die wie England selbst eine starke Industrie besitzen mit einer Jahresproduktion von etwa 700000 Fahrrädern [1], spricht für die Güte der deutschen Erzeugnisse. Dagegen findet nach den Vereinigten Staaten, dem Hauptkonkurrenten auf dem Weltmarkt, gar kein Export statt, da dort ein Wertzoll von 35 % erhoben wird [2]. Die amerikanische Produktion wird auf 1 Million jährlich geschätzt [3]. In Deutschland aber scheint die zeitweilig vorhandene Vorliebe für amerikanische Räder mit der Erfahrung im Schwinden begriffen zu sein, dafs sie zwar eleganter, aber im allgemeinen unsolider sind.

Eine wirkliche Besserung der Verhältnisse wird sich nur durch Vermehrung des Bedarfs, der in wirtschaftlich günstigeren Jahren durch die niedrigeren Preise angelockt werden wird —, oder durch Produktionseinschränkung erreichen lassen, sei es, dafs eine Kartellierung erfolgt, oder dafs ein Teil der Fabriken wieder zur Waffen- und Nähmaschinenerzeugung zurückkehrt, wie es schon vielfach geschieht. —

Der Import von Stahlfedern schliefslich geht zwar langsam zurück, ist aber immer noch bedeutend; Bezugsland ist Grofsbritannien. Gleichzeitig hat sich aber auch die Ausfuhr besonders nach Österreich und der Schweiz sehr entwickelt. Der Zoll von 600 Mk. pro t kommt nur etwa 6 % des Wertes gleich [4].

Trotzdem konnte von einer Bedrängung durch ausländische Konkurrenz oder einer Notlage überhaupt eigentlich niemals gesprochen werden. Da die Nachfrage andauernd stieg, erfreuten sich die wenigen in Deutschland bestehenden Firmen, hauptsächlich in Berlin, Bonn, Leipzig und Iserlohn, eines regen Absatzes. Die erhebliche Zunahme des Bedarfs ist ganz der heimischen Produktion zu gute gekommen. Zwischen 1882 und 1895 verdoppelte sich daher die Zahl der hier

[1] Stahl und Eisen 1897, S. 5 fg.
[2] Ebenda 1897, S. 594.
[3] Ebenda 1897, S. 5 fg.
[4] Ebenda 1896, S. 890.

beschäftigten Arbeiter. — Während früher auch bei Stahlfedern eine Vorliebe für ausländische Erzeugnisse bestand, werden jetzt mehr und mehr deutsche Fabrikate verlangt, so daſs deutsche Grossisten in Birmingham vielfach englische Federn mit deutschen Stempeln versehen lassen sollen [1]. Bei der Verfertigung von Schreibfedern waren 1895 erwerbstätig im Hauptberuf 693 Menschen, wovon 26 Selbständige. —

Über die Maſsregeln zur weiteren Bekämpfung der englischen Konkurrenz gehen die Ansichten auseinander [2]. Lebhaft wird ein intensiver Musterschutz verlangt, damit die Käufer wirklich sicher deutsche Federn erhalten. Einige Firmen verlangen einen wirksamen Zollschutz, andere unter Ablehnung desselben eine Vergröſserung der Nachfrage durch zwangsweise Einführung deutscher Federn in Schulen und Bureaus.

Ein verstärkter Zollschutz würde in diesem Fall wohl einer Wirkung auf die englische Konkurrenz nicht entbehren. Der neue Tarifentwurf bringt denn auch eine Einführung auf 960 Mk. pro. t, welchen Satz Handelsverträge kaum modifizieren würden. —

Will man die Wirkungen der Eisenwarenzölle darnach in ein Gesamtbild zusammenfassen, so ergibt sich noch weniger ein positives Resultat als bei den Roheisen- und Fabrikatzöllen. Für die feinen Eisenwaren brachte die 1879er Gesetzgebung keine Änderung, aber auch für die groben Waren ist ein wesentlicher Einfluſs nur zu erkennen einmal bei groben Guſswaren, denen der Zoll im Westen einen Schutz gegen die Unterbietung durch französische Artikel auf Grund des Systems der titres d'aquits-à-caution brachte, und bei schmiedeeisernen Röhren. Diese stärkte er in ihrem schon vorher erfolgreichen Wettbewerb gegen die englische Konkurrenz, hauptsächlich dadurch, daſs er zu dem Zustandekommen eines Kartells beitrug. Bei Röhren zeigte sich auch die bei Roheisen indirekt und bei den Fabrikaten direkt beobachtete Erscheinung, daſs das Kartell die Zölle unter gleichzeitiger Erhöhung des Inlandspreises zur Forcierung des Exports benutzte. Diese Wirkung läſst sich sonst bei Eisenwaren kaum wahrnehmen.

Auſser bei jenen beiden Artikeln dürfte den Zöllen eine erhebliche Bedeutung nicht zuzumessen sein. Die schon vorher schwache Einfuhr ist kaum zurückgegangen, die Preise sind im ganzen nicht gestiegen.

Die Eisenwarenindustrie ist in Deutschland schon seit Jahrzehnten der des Auslands zum mindesten ebenbürtig, zum guten Teil ferner Exportindustrie; sie unterliegt also im ganzen nicht dem Einfluſs der ausländischen Konkurrenz, mit Aus-

---

[1] Schriften der Zentralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen Heft 13, S. 28.

[2] Ebenda überhaupt S. 27 fg.

nahme gewisser Waren, wie Stahlfedern, Röhren, Feilen und einiger anderer Werkzeuge, Fahrräder, Anker und Ketten, deren Konkurrenz der Zoll auch nicht beseitigt, höchstens abgeschwächt hat. Entscheidend ist für ihre wirtschaftliche Lage vielmehr der in- und ausländische Absatz und deren Verhältnis zum heimischen Wettbewerb. Sie folgte den Schwankungen der Konjunkturen, die insbesondere Anfang und Mitte der 80er Jahre schlecht, gegen Ende dieser und der 90er Jahre sehr gut waren.

Im ganzen hat sich die Eisenwarenindustie sehr stark, und zwar besonders in der Richtung auf den Export hin, entwickelt.

§ 17. Verhältnis zwischen der Eisen erzeugenden und verarbeitenden Industrie.

Die Zollgesetzgebung des Jahres 1879 war bezüglich des Eisens vor allem diktiert von der Rücksicht auf die Eisen erzeugende Industrie. Diese litt am schwersten unter den Folgen der Gründerjahre und wurde ferner durch die Konkurrenz Englands bedrängt. Die Lage der Eisen verarbeitenden, speziell der Eisenwarenindustrie, war, mit gewissen Ausnahmen, nicht so ungünstig und vor allem der fremden Konkurrenz weniger ausgesetzt.

Ein Zoll, der ein Produkt verteuern soll, also dessen Verbraucher belastet, rechtfertigt sich in erster Linie aus der Rücksicht auf die in jenem Produktionszweig beschäftigten Menschen. Aus diesem Gesichtspunkt ist es von Bedeutung, die Zahl der Beschäftigten in der durch den Zoll vor allem geschützten Eisen erzeugenden Industrie gegenüberzustellen den bei der Eisenverarbeitung Tätigen.

Die Grundlage der Vergleichung gibt die Gewerbe- und Berufsstatistik der Jahre 1875, 1882, 1895. Doch schied und scheidet diese nicht die in der Hochofenindustrie von den in der Eisenfabrikation (Schweifseisen- und Stahlwerke) Tätigen. Eine solche Unterscheidung bringt aber das im ganzen sehr zuverlässige „statistische Bureau des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller“[1]. Dies gibt für 1875 als Arbeitskräfte an in der Hochofenindustrie 22760, in Giefsereien, Schweifseisen und Stahlwerken 114003 Arbeitskräfte. Darnach kann man mit Hilfe der Gewerbestatistik berechnen[2].

---

[1] Dr. Rentzsch, Dresden. Abgedruckt im Dortmunder Jahrbuch 1900/1901. S. 592.

[2] Die Zahl der „Gehilfen“, d. h. derjenigen, die nicht Betriebsleiter oder Aufsichtspersonal sind, betrug nach der Gewerbestatistik 1875 in der

die Beschäftigten: in der Hochofenindustrie auf 24000 knapp,
in der Eisenverabeitung incl. Giefserei auf 122000.
In der Eisenwarenindustrie waren tätig 316931
in der Maschinenindustrie 321447
woraus also ein ganz erhebliches Übergewicht der Eisen verarbeitenden Industrie folgt. (Die Hochofenindustrie macht etwa 3,1 % der Gesamtsumme aus.) Natürlich ist die Rechnung ungenau, da auch damals schon Kombinationen zwischen Hütten- und Walzwerken vorkamen, auch nicht die gesamte Maschinenindustrie Eisen verarbeitet, und die Reparaturhandwerker von den Eisenpreisen unberührt bleiben. Immerhin folgt soviel daraus, dafs die Zahl der durch die Zollgesetzgebung 1879 zu Unterstützenden nur relativ gering war[1].

War somit 1879 ein Zoll, der die Hochofen auf Kosten der Eisen verarbeitenden Industrie begünstigte, im Hinblick auf die darin beschäftigten Menschen nicht gerechtfertigt, so war er doch um deswillen erträglich, weil der Interessegegensatz einmal, wie schon eingehend dargetan wurde, nur in gewissen Grenzen bestand, aufserdem aber durch die Ausgleichszölle zum guten Teil wieder wett gemacht werden konnte.

Die Eisen verarbeitende Industrie war natürlich an dem Wohlergehen der Hochofenindustrie stark interessiert, ebenso übrigens wie die 25000 in den Eisenerzgruben und die zahlreichen bei der Kohlengewinnung Beschäftigten. Auf dem regelmäfsigen Bezug des Roheisens beruht ja in erheblichem Mafse die Macht der Waren- und Maschinenindustrie. Eine etwaige Förderung der Hochofenwerke durch Zölle war also auch ihnen erwünscht. Den Nachteil der Verteuerung des Roheisens infolge des Zolls konnten die Fabrikat- und Warenzölle tatsächlich wieder ausgleichen, weil die Industrien ganz überwiegend auf den heimischen Markt angewiesen waren, und daher eine Abwälzung des Roheisenzolls möglich war. Aufserdem hatten die Exportindustrien wie die Solingens vielfach in gewissen Grenzen einen ziemlich sicheren Markt, der dem Wettbewerb nicht zu stark ausgesetzt war. Immerhin stand ein wesentlicher Teil der Eisenwarenindustrie den Zöllen ablehnend gegenüber. —

So kam es, dafs im ganzen 1879 das Interessengesetz einer Begünstigung der Hochofenindustrie nicht im Wege stand. —

Eisen- und Stahlherstellung incl. Giefsereien 135574, die Zahl der „Arbeitskräfte" nach dem Dortmunder Jahrbuch 136763, also ziemlich gleich viel, so dafs man „Gehilfen" mit „Arbeitskräften" identifizieren kann. Die „Gehilfen" machten nun etwa 96 % aller Beschäftigten aus. Um die Zahl der Beschäftigten in Hochöfen- und sonstigen Eisenbetrieben getrennt halten zu können, fügt man zu den „Arbeitskräften" die fehlenden Prozente hinzu.

[1] Ebenso auch Sering a. a. O., S. 192. —

Seitdem hat sich nun das Übergewicht der Eisen verarbeitenden Industrie noch wesentlich verstärkt. Das Bureau der Eisenindustriellen gibt für 1882 die Zahl der Arbeitskräfte im Hochofenbetrieb an auf 23 015, in der Eisenfabrikation auf 125 769, für 1895 auf 24 059, bezw. 181 173. Darnach kann man wieder mit Hilfe der Berufs- und Gewerbestatistik die Zahl der Beschäftigten berechnen für

	1882.	1895.
auf: im Hochofenbetriebe etwa	24 000	25 000
in Giefsereien, Schweifseisen- und Stahlwerken	131 000	182 000
In der Eisenwarenindustrie waren tätig	345 907	439 730
in der Maschinenindustrie	365 120	582 672 [1].

Das nähere zeigt Tabelle VIII. Darnach wuchsen am meisten der Schiffbau, die Eisen- und Geschützgiefsereien, die Industrie von Maschinen, wissenschaftlichen und musikalischen Instrumenten, Lampen; — ferner auch die Blechwarenindustrie (besonders Haushaltungsgegenstände), die Wagenbauer und Teile der Kleineisenindustrie, Messerschmiederei und Schlosserei, in denen der Grofsbetrieb starke Fortschritte macht. Stabil blieb dagegen die Eisen- und Stahlherstellung, während die in den Erzgruben Tätigen einen Rückgang aufweisen. Um den Zusammenhang dieser Erscheinungen mit dem Übergang zum Grofsbetrieb darzutun, sind in der Tabelle die Zahlen der in einem Grofs- oder Mittelbetrieb — über 5 Gehilfen[2] — Beschäftigten mit angegeben. Eine Verbindung mit der Wirkung der Zölle läfst sich dabei ohne Zwang nicht herstellen.

Die Ursachen der Entwicklung in den verschiedenen Gruppen darzutun, kann nicht Aufgabe dieser Arbeit sein. Denn dafs die gröfsere Zunahme der Waren- und Maschinenindustrie mit den Zöllen nicht zusammenhängt, folgt ja schon daraus, dafs die Roheisenzölle relativ die höchsten waren. Es handelt sich vielmehr um eine Erscheinung, die man in der Wirtschaftsgeschichte regelmäfsig bei zunehmender Industrialisierung eines Volkes beobachten kann.

Dafs die in der Hüttenindustrie Beschäftigten nicht zunahmen, bedeutet natürlich nicht eine Stabilität der Industrie selbst, wie sich das nach dem früher gesagten von selbst ausschliefst. Im Gegenteil stieg die Produktion enorm; es ist infolge technischer Fortschritte u. a. m. eben möglich gewesen, mit derselben Arbeiterzahl viel gröfsere Leistungen zu erzielen. Aber es bedeutet doch soviel, dafs im Falle eines

[1] Die Hochofenindustrie machte nach dieser Rechnung 1882 etwa 2,8 %, 1895 etwa 1,9 % der gesamten Industrie aus, für den Fall einer besonders starken Zunahme der Hochofenarbeiter seit 1896 — nach dem Bureau der Eisenindustriellen 1899 auf 36 334 — etwas über 2 % für 1899.

[2] Die Gewerbestatistik von 1875 nennt es „Grofsbetrieb“, die von 1882 und 1895 „Mittel- und Grofsbetrieb“.

Gegensatzes der Interessen diejenigen der Eisen erzeugenden Industrie immer weiter zurüktreten müssen hinter denen der Eisen verarbeitenden Industrie[1]. —

Diese Gegensätze traten nun meist nicht hervor, weil im allgemeinen das Roheisen bis zu den letzten Jahren im Preise nicht gestiegen ist, oder wenigstens nur in Zeiten, wo auch die Fabrikat- und Warenpreise hoch standen. Schon 1881, 1882, besonders aber seit 1898 machten sich die unverhältnismäfsig hohen Roheisenpreise sehr bemerklich.

Und nun fragt sich: Sind die Interessengegensätze bezüglich der Zölle in den letzten 20 Jahren schärfer oder milder geworden?

In gewissem Umfang haben die zahlreichen Betriebskombinationen eine Abschwächung gebracht, indem sie die Werke, die ihr Roheisen nicht mehr kaufen, sondern selbst herstellen, von einer Verteuerung des Roheisens unabhängig machten.

Dagegen vergröfserten sich die Gegensätze mit der zunehmenden Entwicklung unserer Eisen- und Maschinenfabrikation zur Exportindustrie. Denn die dieser erwachsende Steigerung der Selbstkosten vermögen jetzt die Ausgleichungszölle viel weniger wett zu machen als damals, vielmehr könnte das nur ein entwickeltes System von Exportprämien. Der Export ist aber ferner nicht nur wichtiger geworden, sondern er ist auch erschwert und zwar durch das Auftreten Nordamerikas. Es wird die Aufgabe des III. Abschnittes dieser Arbeit sein, darzutun, dafs die deutsche Eisenindustrie einem Wettbewerb des Auslands innerhalb Deutschlands im allgemeinen weder von europäischen Staaten, noch von Nordamerika ausgesetzt ist, — aufser in einzelnen Waren, wie Röhren, Weifsblech, Werkzeugen und gewissen Maschinenarten, — dafs aber auf dem Weltmarkt ein äufserst scharfer und noch im Wachsen begriffener Wettbewerb, besonders seitens der Union, droht. Dies bedeutet aber, dafs immer mehr die Notwendigkeit einer Verminderung der Selbstkosten die Oberhand gewinnt über das Verlangen nach einer Verteuerung der inländischen Warenpreise durch Zölle.

Bisher hat sich also ergeben, dafs

1) die Interessen der Eisen verarbeitenden Industrien in den letzten 20 Jahren gegenüber denen der Eisen erzeugenden Industrie immer mehr an Bedeutung gewonnen haben, — und dafs

2) die Interessengegensätze durch die Betriebskombinationen zwar eine gewisse Milderung, durch die zunehmende Bedeutung des Exports aber eine wesentliche Verschärfung erfahren haben.

---

[1] Eine Vergleichung des Wertes der von der Hochofen- und der übrigen Eisen- und Maschinenindustrie hergestellten Waren ist nicht möglich, da jede zuverlässige Unterlage fehlt.

Dritter Abschnitt.

Produktionsbedingungen der Eisenindustrien anderer Länder.

---

§ 16. Die europäischen Staaten.

Das Land, dessen Konkurrenz 1879 in Deutschland am meisten Sorge hervorrief, und gegen das sich vornehmlich die Schutzzölle richteten, war Grofsbritannien. Seine Überlegenheit beruhte, wie gezeigt wurde, im wesentlichen auf dem billigeren Erzbezug zur Stahlbereitung, daneben auf der gröfseren Leistungsfähigkeit der Arbeiter, den geringeren Frachten, hauptsächlich infolge der Nähe von Kohlen und Erzlagern, gröfserem Kapitalreichtum und besseren Absatzbeziehungen nach dem Ausland, in beschränktem Mafse auch auf besserer Technik. Dazu kamen gewisse Imponderabilien, der alte Ruf der englischen Eisenindustrie, überhaupt von Handel und Industrie in England. Während es damals schon ein hochentwickeltes Industrieland war, befand sich Deutschland noch auf dem Wege zum Industriestaat.

Das Bild hat sich sehr verschoben: auch Deutschland ist ein grofser Industriestaat geworden. Schiffahrt und Verkehr haben sich mächtig entwickelt, der heimische Verbrauch steht dem englischen absolut gleich und pro Kopf der Bevölkerung nicht viel nach. Es wurde schon festgestellt, dafs Englands grofser Vorteil in der Beschaffung zur Stahlbereitung geeigneter Erze im wesentlichen durch die Erfindung des Thomas beseitigt wurde. Und ebenso ist auch in den andern angeführten Punkten der Abstand zwischen England und Deutschland wesentlich verringert.

Damit soll keineswegs gesagt werden, dafs Englands Suprematie auf dem Eisenmarkt völlig gebrochen sei. Man hat sich, vorzüglich in der amerikanischen Literatur, daran

gewöhnt, England als einen niedergehenden Industriestaat zu betrachten, der insbesondere Nordamerika gegenüber kaum noch in Betracht käme[1]. Das ist ein wesentlicher Irrtum. Englands Roheisenproduktion ist mit 9 ½ Mill. t immer noch die zweitstärkste der Welt, in Gießereiroheisen speziell die stärkste überhaupt, und seine Ausfuhr an Eisen und Eisenwaren wird von keinem andern Lande auch nur annähernd erreicht. Seine Ausfuhr belief[2]

sich auf	1000 t	Mill. Mk.	(£ = 20 Mk.)
an Roheisen	1429	120	
Stabeisen	157	31	
Eisenbahnmaterial . . .	464	64	
Draht	38	18	
Bleche, Platten außer .	398	109	
Weißblech	274	80	
Guß- u. Schmiedeeisen .	339	116	
Umgearbeiteter Stahl .	308	74	
Eisenwaren	42	21; —	

dazu kommt eine enorme Maschinenausfuhr, allein an Textilmaschinen für 136, Nähmaschinen 26, Lokomotiven 29 Mill. Mk.

Der große Aufschwung der deutschen und amerikanischen Eisenindustrie hat der englischen also im wesentlichen keinen Abbruch getan; vielmehr stieg der englische Export zwischen 1897 und 1900 bedeutend, abgesehen von einzelnen Artikeln wie Weißblech, dessen Ausfuhr durch die amerikanische Produktion stark vermindert ist. Ohne sich gegenseitig zu stören, sind die Industrien der drei Länder emporgestiegen, was ermöglicht wurde durch die Bedarfssteigerung der letzten 20 Jahre. (Vgl. § 3.) Mehr und mehr hat sich die deutsche Eisenindustrie ebenbürtig neben die englische gestellt. Es produzierten an 1000 t Roheisen

	1880	1890	1895	1899
England:	7802	8030	7703	9454
Deutschland:	2729	4658	5465	8143

Die englische Produktion verhielt sich 1880 zur deutschen wie 286:100, jetzt nur noch wie 116:100. Der noch vorhandene Überschuß ist nur Gießereiroheisen, während die englische Stahlerzeugung schon vor 1890 von der deutschen eingeholt und nunmehr weit überflügelt ist. Insbesondere ist die Anwendung des basischen Prozesses unbedeutend geblieben.

---

[1] In einem Aufsatze: ‚The nations in competition at the close of the century' im „Forum", März 1901, tritt dem auch der bekannte amerikanische Schriftsteller Jakob Schoenhoff entgegen. Man zögere nicht des Löwen Fall zu verteilen, obgleich the lion is not by any means dead.

[2] Dortmunder Jahrbuch 1900/01, S. 599.

Nach Iron and Coal Trades Review[1] wurden 1899 in England hergestellt in 1000 t

4327 Frisch- und Gießereiroheisen, 874 Thomaseisen,
4054 Hämatiteisen, 198 Spiegeleisen

und zwar hauptsächlich in Cleveland, Schottland, Durham, Lancashire und South-Wales. Ausnehmend verbreitet ist der Siemens-Martinprozeß mit 2900 t, besonders bei Blechen und Stabeisen.

Vergleicht man nunmehr die einzelnen Produktionsfaktoren miteinander, so ergibt sich, daß England an Erzen weniger reich ist als Deutschland; es werden 14 Mill. t gefördert gegenüber 18 Mill. t bei uns. Und jene Summe reicht bei weitem nicht zur Deckung des Bedarfs aus, fast ein Drittel desselben wurde in den letzten Jahren durch importierte Erze befriedigt, also ganz erheblich mehr als in Deutschland. Für Schlesien ist ja allerdings auch der ausländische Erzbezug von wachsender Bedeutung, in Westfalen aber im wesentlichen nur durch die hohen Inlandstarife aufrechterhalten. Es ist daher der vielbesprochene Vorsprung Englands durch billigeren Bezug spanischer Erze heute viel unwichtiger als 1879, wenngleich Deutschland noch ziemlich große Mengen aus Spanien einführt. Übrigens sind auch die überseeischen Frachtkosten dauernd zurückgegangen. — Ferner eignet sich nur ein kleinerer Teil der englischen Erze zur Verwendung im basischen Prozeß.

Englands Steinkohlenförderung ist mit 220 Mill. t 1899 noch immer die mächtigste der Welt, doppelt so groß als die deutsche. Aber ein Vorzug ist hierin nicht weiter gegeben, da beide Länder in sämtlichen Bezirken mit Kohlen völlig ausreichend versehen sind.

Unvergleichlich günstig ist nach wie vor die Lage von Erzen und Kohlen zueinander, sowie die Lage der Hochöfen am Meer. Darauf beruht wohl auch, daß das hauptsächlich aus englischen Erzen erblasene Gießereiroheisen immer noch billiger als irgendwo sonst hergestellt wird. Weniger kommt das für die Stahlwerke in Betracht, deren Ansprüchen die englischen Erze kaum genügen.

Der deutsche Arbeiter hat sich, besonders im Westen, so vervollkommnet, daß er an Leistungsfähigkeit dem englischen kaum noch nachsteht; genaue Berechnungen lassen sich darüber kaum anstellen, um so mehr als innerhalb Deutschlands sehr wesentliche Verschiedenheiten bestehen, so zwischen Schlesien und Westfalen. Allerdings ist nach übereinstimmenden Berichten die Lebenshaltung des englischen Arbeiters noch wesentlich höher als die des deutschen, und dies dürfte sich, wie gewöhnlich, in höherer Leistungsfähigkeit äußern. Ent-

[1] 9. März 1900. Abgedruckt im Dortmunder Jahrbuch, S. 599.

sprechend sind auch die Löhne durchschnittlich etwas höher, und zwar nicht nur der Geld-, sondern auch der Reallohn, da die notwendigsten Mittel zur Bedürfnisbefriedigung in England billiger als bei uns zu haben sind, hauptsächlich infolge niedrigerer Nahrungsmittelpreise. Nach Nasse bezieht der englische Arbeiter (1892) Brot, Fett, Fleisch, Kleider billiger als der deutsche. Die Weizenpreise Londons standen 1892—1896 pro t um 34—28—22—34—33 Mk. unter denen Berlins und um 36—11—11—12 Mk. unter den Berliner Roggenpreisen [1], 1896 4 Mk. höher. Ähnliches gilt von den Fleischpreisen. Man wird nach alledem wohl sagen können, dafs sich Löhne, Lebenshaltung und Leistungen der deutschen Arbeiter in den letzten 20 Jahren den der englischen mehr genähert haben, ohne sie in den drei Beziehungen ganz zu erreichen.

Die englischen Transportverhältnisse sind nicht besser als die deutschen. Zwar erfreut sich England verkehrsreicher Kanäle, aber die Dichtigkeit des Eisenbahnnetzes übertrifft die des industriellen Deutschland nicht wesentlich; bleibt doch die Länge der englischen Eisenbahnen um 15 000 km 1899 hinter den unsrigen zurück. Auf den Kopf der Bevölkerung kommen etwa gleichviel. Ebensowenig sind die englischen Frachten billiger, sondern im Gegensatz höher, auch die britischen Interessentenverbände, wie die British Iron Trade Association, beklagen sich über ihre Höhe.

Der beste Untergrund für die Blüte einer Industrie ist immer ein grofser heimischer Absatz und Verbrauch, der bedingt ist durch die Möglichkeit, den Bedarf zu decken und somit mittelbar durch den Kapitalreichtum eines Volkes. In dieser Beziehung war der Unterschied zwischen Deutschland und England 1879 sehr grofs, jetzt nur noch geringfügig; ich verzichte darauf, dies durch Zahlen zu belegen. Der gewöhnlich als Wertmesser betrachtete Zinsfufs ist jetzt im allgemeinen gleich, 1879 war er aber bei uns durchschnittlich höher. So ist auch der Verbrauch an Roheisen auf den Kopf der Bevölkerung 1899 nicht viel höher als bei uns, während er 1880 noch etwa 4 mal so grofs war. Und was der deutschen Industrie noch an Intensität des Verbrauchs abgeht, das ersetzt die Gröfse der Bevölkerung, so dafs unsere Eisenindustrie einen gleich guten und grofsen heimischen Absatz hat wie die englische. —

Und schliefslich ist auch das Prestige der englischen Eisenindustrie gegenüber der deutschen nicht mehr so mächtig wie 1879. Nicht als ob man den englischen Waren mangel-

---

[1] Vierteljahrshefte der deutschen Statistik 1898, Heft I. Vgl. Lotz, Handelspolitik 1890—1900, S. 75/76. Die Lebensmittelpreise in den englischen Eisenrevieren, die ich nicht besitze, überschreiten die Londons sicher um weniger, als die Westfalens die Berliner Preise.

hafte Qualität nachsagen dürfte, aber die Leistungen der deutschen Industrie sind ihr ebenbürtig geworden.

So ist es gekommen, dafs die Überlegenheit der englischen Eisenindustrie, wie sie bei der Zollgesetzgebung 1879 noch vielfach bestand, heute auf einzelne Punkte zurückgedrängt ist.

Es ist das in der Hüttenindustrie die Giefsereiroheisenproduktion, deren Produktionskosten etwas niedriger als die von Schlesien und Rheinland-Westfalen, ungefähr gleich denen Lothringens und Luxemburgs sind. Dagegen sind die Kosten von Flufs- und Puddelroheisen im allgemeinen nicht geringer [1], um so mehr als die englischen Hüttenwerke nicht wie die unsrigen einen erheblichen Gewinn aus dem Verkauf der phosphorhaltigen Schlacke ziehen, die bei dem Überwiegen des sauren Prozesses in geringerem Mafse gewonnen wird und auch in der englischen Landwirtschaft weniger Verwendung findet.

Unter den Fabrikaten besteht Englands Suprematie nach wie vor bei der Weifsblechindustrie in Süd-Wales und Monmouthsire auf Grundlage der dort gefundenen Kohlen und des aus Australien, China, Banka importierten Zinnes, — sowie bei dem Schiffbau, — aus sozusagen historischen Ursachen. Die 1899 hergestellten Schiffe hatten 1 713 000 t Registergehalt gegenüber 258 000 in Deutschland. Dagegen steht die englische Drahtindustrie der deutschen weit nach, die Handelseisen- und Schienenindustrie gleich. In der Herstellung von Eisenwaren hat Deutschland ebenfalls England überholt. so die Solinger Industrie von Schneidewerkzeugen die Sheffields. In der Maschinenerzeugung ist — nach Spezialitäten verschieden — teils die englische, teils die deutsche mächtiger, England übertrifft uns namentlich noch in landwirtschaftlichen und Textilmaschinen auf Grund seiner enormen Baumwollfabrikation, nicht mehr in Werkzeugmaschinen.

Ist sonach — bei aller Differenzierung im einzelnen — die deutsche der englischen Eisenindustrie an sich ebenbürtig, so reicht doch unser Eisenexport noch nicht entfernt an den englischen heran.

Es beruht dies im wesentlichen auf Englands seit Jahrhunderten hochentwickeltem Aufsenhandel, seinen in alle Welt reichenden Absatzbeziehungen und zahlreichen Kolonien, sowie seiner gewaltigen Handelsflotte. Darum ist die englische Konkurrenz nach wie vor der Hauptgegner für den Wettbewerb unserer Exportindustrie; darum sind für diese Handels-

---

[1] Eng. and Mining Journal berechnet 1897 die Kosten pro t Bessemerroheisen in Cleveland auf 49,90 Mk., wovon Erze 30,2, Koks 13,4, Arbeit 2,8 Mk.

verträge von gröfster Wichtigkeit, die England keinen Vorsprung gewinnen lassen, — um so mehr als das freihändlerische England der beste Käufer der Welt und daher auch im Vertrieb seiner Waren weit bevorzugt ist[1].

Auf unserem Markte kann dieser Vorsprung der deutschen Industrie auch ohne Zollschutz nur vereinzelt gefährlich werden. Denn natürlich sind die Absatzbeziehungen unserer heimischen Industrie im Inland günstigere als die der englischen, seitdem auch noch die Vorliebe für englische Fabrikate verschwunden ist. Etwaige geringere Produktionskosten Englands werden durch die höheren Frachten mehr als ausgeglichen, aufser etwa bei dem Absatz an der Nord- und Nordostküste. In Deutschland selbst ist die Konkurrenz von Bedeutung nur in den erwähnten Artikeln, Giefsereiroheisen, Weifsblech, Schiffbau und gewissen Branchen der Maschinenindustrie.

Die Hauptvorteile des englischen Eisen-Ausfuhrhandels machen sich also nicht in Deutschland, wohl aber auf dem Weltmarkt geltend. Auf diesem findet daher ein starker Konkurrenzkampf statt, z. B. bei groben Gufswaren in Rumänien, Norwegen, Dänemark, feinen Waren in Ägypten, Australien, landwirtschaftlichen Maschinen, besonders Pflügen, Putzmühlen, Dampfdresch-, Dampfmäh-, Häckselmaschinen in Rufsland, Nadeln in allen Erdteilen[2]. —

Von den andern europäischen Staaten war Frankreichs Konkurrenz der deutschen Eisenindustrie schon 1879 nur in gewissen Artikeln gefährlich, auf Grund des Systems der Einfuhrscheine. Die französische Eisenindustrie war der deutschen nicht ebenbürtig und ist seitdem immer weiter hinter der deutschen zurückgeblieben. Frankreich produzierte 1865 noch mehr, 1869 gleich viel Roheisen wie Deutschland; die Herstellung betrug dann in 1000 t

1880	1890	1895	1899
1733	1970	2004	2567

Der Puddelprozefs ist verhältnismäfsig noch recht stark, besonders bei Handelseisen, weniger bei Blechen, der Thomasprozefs findet sich hauptsächlich in den Departements Nord und Meurthe-et-Moselle.

Die Produktionsbedingungen der französischen Eisenindustrie gelten im allgemeinen für ungünstiger als die deutschen[3],

---

[1] Dafs englisches Roheisen nicht noch weiter verdrängt ist, dürfte grofsenteils auch darauf beruhen, dafs unsere Industriellen die Herstellung schmiedbaren Eisens lohnender fanden, und daher lieber für den Export — direkt oder indirekt — Flufseisen produzierten, als Giefsereiroheisen für den heimischen Bedarf.

[2] Vgl. auch Gothein, Aufsenhandel S. 395 fg.

[3] Das Engineering and Mining Journal 1897 berechnet die Produktionskosten von 1 t Bessemerroheisen im Loiregebiet auf 58,20 Mk., wovon auf

mit Ausnahme etwa der an der Ostgrenze gelegenen Werke, die denen Deutsch-Lothringens ungefähr gleich stehen. Die Steinkohlenproduktion ist mit 32,3 Mill. t noch nicht ein Drittel so stark wie die deutsche, die Mehreinfuhr von Koks beträgt etwa 1½ Mill. t. Leistungen und Lebenshaltung der französischen Arbeiter sind ein Teil geringer als die der deutschen bei ziemlich gleichen Löhnen. Die Tarife sind durchschnittlich etwas niedriger. Die Länge der Eisenbahnen bleibt um 8000 km hinter denen Deutschlands zurück.

Worin Frankreich im Welthandel hervorragt, das sind nicht Fabrikate, sondern feine Waren, bei denen die Materialpreise eine sehr erhebliche Rolle nicht spielen, vielmehr in erster Linie die geschmackvolle Herstellung wichtig ist. Darin steht seit einiger Zeit Deutschland in lebhaftem Wettbewerb mit Frankreich, besonders in der Schweiz, Spanien, auch Rufsland, Rumänien, Argentinien [1], während Frankreichs Aufsenhandel im übrigen im Vergleich zu Deutschland gering ist. Auf dem deutschen Markte selbst hat sich die französische Konkurrenz, wie gezeigt wurde, nur in gewissen einzelnen Spezialitäten erhalten. —

Das demnächst am meisten Eisen produzierende Land, Rufsland, kommt als Konkurrent für uns weder in Deutschland noch auf dem Weltmarkt in Betracht. Dagegen ist uns innerhalb Rufslands, eines unserer besten Märkte, eine lebhafte Konkurrenz entstanden. Seine Roheisenproduktion, fast zu gleichen Teilen Schweifs- und Flufseisen, betrug 1894: 2704000 t, wovon auf Südrufsland die Hälfte, ein Viertel auf den Ural, je ein Zehntel auf Polen und Mittelrufsland entfällt; seine Kohlenförderung betrug etwa 13 Mill. t [2]. Darauf näher einzugehen, kann nicht Aufgabe dieser Arbeit sein. Unser Export aber, sowie die sonstige Entwicklung scheinen darauf hinzuweisen [3], dafs Rufsland seinen Bedarf an Rohstoffen mehr und mehr selbst decken wird, dagegen wir für Fabrikate, Waren und Maschinen noch einen sehr aufnahmefähigen Markt besitzen. Rufslands Einfuhr an Stahl und Eisen sank zwischn 1897 und 1899 um über 5 Mill. Pud auf 19126 Mill. Pud [4]. Dagegen vergröfserte sich in der gleichen Zeit der Wert des Imports an Eisenwaren von 24,5 auf 32,6 Mill. Rubel, der an Maschinen von 54,8 auf 99,4 Rubel. Besonders wächst der deutsche Export von feinen Eisenwaren [5].

Ebensowenig droht uns im allgemeinen seitens Öster-

Erze 38,3 Mk., Koks 13,6 Mk., Kalk 1,5, Arbeit 3,3, Unkosten 1,5 Mk. entfallen.

[1] Gothein, Aufsenhandel I. S. 388, 404, 410.

[2] Dortmunder Jahrbuch S. 602, 603.

[3] v. Schulze-Gävernitz, Volkswirtschaftliche Studien in Rufsland S. 282—307.

[4] Dortmunder Jahrbuch S. 602. 603.

[5] Gothein, Deutscher Aufsenhandel S. 404.

reichs eine Konkurrenz, seine Eisenindustrie macht mäfsige Fortschritte und steht hinter der unsrigen noch weiter zurück als 1879. Es stellt bei einer Erzförderung von 3,4 Mill. t und einer Kohlenförderung von 37,8 Mill. t. etwa 1427000 t Roheisen und 880000 t Stahl her[1]. Die Konkurrenz Österreichs beschränkt sich zum Teil auf Spezialitäten, wie steirische Werkzeuge, teils ist sie vorübergehender Natur, wie bei schmiedeeisernen Röhren. Von Sensen gehen etwa 10%, von Sicheln dreiviertel der Ausfuhr nach Deutschland, in beiden Artikeln, wie auch in Feilen, Gabeln, Blechemailgeschirr stehn Deutschland und Österreich im Wettbewerb um den russischen und spanischen Markt, sowie überhaupt in Kleineisenwaren im ganzen Orient, besonders in Rumänien[2]. Innerhalb Österreichs finden wir nur einen ziemlich beschränkten Absatz, da die durch die Schutzzölle und andere Mittel stark protegierte[3] Eisenindustrie im wesentlichen den heimischen Bedarf deckt. — Zum Vergleich der österreichischen Produktionsbedingungen liegen recht wenig Angaben vor; die Verhältnisse scheinen — in dem angegebenen beschränkten Umfang — den unsrigen nicht unähnlich, Löhne, Arbeitsleistungen, Verkehr, Kapitalreichtum, Verbrauch niedriger, die Frachten etwa gleich zu sein. —

Belgien hat seinen von alters her hervorragenden Platz unter den Eisenländern der Welt nicht ganz zu behaupten vermocht. Die Roheisenproduktion steht mit 1036000 t an 7. Stelle, die Kohlenförderung mit 22 Mill. t. — ein Fünftel der deutschen — an fünfter[4].

Es produzierte 1881: 600000, 1890: 832000, 1895: 829000, 1899: 1036000 t Roheisen, wovon nur wenig Giefserei- und etwa drei Fünftel Flufsroheisen sind. Die immerhin bedeutende Produktion ist hauptsächlich auf den Export zugeschnitten, da die Aufnahmefähigkeit des kleinen Landes naturgemäfs nicht sehr grofs ist. So betrug 1899 die Ausfuhr von Stabeisen 248000 t, von Blechwaren 6100 t, Schienen 74000 t, Trägern 109000 t; sie richtet sich nach England, Holland, Frankreich, Rufsland, Südamerika, auch nach Indien, Japan, China, Spanien, Schweden, Deutschland, — fast überall in lebhaftem Wettbewerb mit deutschen Erzeugnissen, besonders Draht und Drahtstiften, groben Gufswaren, Geldschränken[5].

Und diese Konkurrenz ist gefährlich, da Belgien ausnehmend günstige Produktionsbedingungen hat. Sein grofser

[1] Swank, the American and foreign iron trades in 1899, S. 49, 50.
[2] Stahl und Eisen, 1899, S. 94. — Vgl. auch Gothein, a. a. O. S. 395 fg.
[3] Stahl und Eisen 1899, S. 506.
[4] Dortmunder Jahrbuch 1900/01, S. 601.
[5] Nach dem Bulletin du Comité des Forges de France Nr. 1548 abgedruckt im Dortmunder Jahrbuch 1900, S. 601 vgl. auch Gothein, Deutscher Aufsenhandel S. 396 fg.

Kohlenreichtum ermöglicht eine Ausfuhr von 5573000 t Steinkohlen und Koks; die Erze bezieht es billig aus dem nahegelegenem Luxemburg und Lothringen, auf Grund ungewöhnlich niedriger Frachten, nämlich bei Erzen 1,1 Pf. pro tkm, bei Koks 1,52 Pf., nach den Luxemburger Hochöfen sogar nur 1,3 Pf.[1] Auch den belgischen Arbeitern wird bei gleichen Löhnen etwas gröfsere Leistungsfähigkeit nachgesagt, doch dürfte dies Deutschland gegenüber nicht wesentlich sein[2].

Die Gefahr belgischer Konkurrenz innerhalb Deutschlands ist nicht grofs, da wir in den Artikeln, in denen Belgien excelliert, auch eine hochentwickelte Industrie haben, und zwar gerade in den Belgien benachbarten Gebieten. Desto lebhafter tritt sie auf dem Weltmarkt in Erscheinung. —

Den Wettbewerb Luxemburgs kann man kaum als ausländischen bezeichnen, da es innerhalb des Zollvereins liegt, seine Industrie auch teilweise mit der deutschen kartelliert ist. Es ist daher schon bei Besprechung der inländischen Konkurrenzverhältnisse auf Luxemburg Rücksicht genommen worden. Unter den Interessenten schwankt allerdings die Stimmung, wie weit man Luxemburg zum Inlande rechnen soll. Der bekannte Ingenieur Lürmann[3] hat einmal in polemischer Weise die direkten Vorteile Luxemburgs aus der Zollvereinszugehörigkeit auf 48 Mill. Mk., die indirekten auf 269 Mill. Mk. berechnet, indem Deutschland keinen Zoll gegen Luxemburg erhöbe und ihm Koks zu billigeren Preisen liefere; dafür schädige uns Luxemburgs grofse Erzausfuhr nach Belgien, das daraus billiges Roheisen herstellt. Anklang scheint diese Auffassung und kühne Berechnung kaum gefunden zu haben.

Luxemburg erzeugte 1899 über 6 Mill. Tonnen Erze und 983000 t Roheisen, besonders Thomas- und Giefsereiroheisen. Die Selbstkosten sind infolge niedriger Erz- und mäfsiger Kohlenpreise niedrig, etwa den lothringischen entsprechend. —

Lebhaft überschätzt scheint lange Schweden-Norwegen zu sein, von dem man eine gefährliche Konkurrenz erwartete auf Grund der grofsen Erzschätze, besonders Norwegens, im Bezirk von Gellivara, Kirunawaara und Luosawaare. Doch stehn der Entwicklung einer lebhaften Eisenindustrie offenbar unüberwindliche Hindernisse entgegen, der Mangel an starker heimischer Nachfrage, an Arbeitskräften und auch an ausreichenden Transportmitteln trotz der projektierten Eisen-

---

[1] Stahl und Eisen 1899, S. 969.

[2] Die Herstellung von 1 t Bessemerroheisen berechnet Eng. and Mining Journal 1895 auf 43,40 Mk. in Lüttich, wovon auf Erze 32,3, Koks 14,6 Kalk 1,5, Arbeit 3,3, Unkosten 1,6 Mk. gerechnet sind.

[3] Seiner wirtschaftspolitischen Auffassung nach reiner Merkantilist; er hält es für ein Unglück, „wenn Geld aus dem Lande geht“! Stahl und Eisen 1895, S. 305 fg.

bahn Lulea-Ofoten[1]. Vorderhand ist jedenfalls die Konkurrenz der schwedischen Eisenproduktion für die deutsche Industrie in absehbarer Zeit weder auf dem deutschen noch auf dem Weltmarkt, aufser in gewissen Spezialitäten, bedrohlich. —

Die Eisenindustrien der übrigen Länder Europas, Italien, in dem sich unter dem Schutz hoher Zölle eine Industrie zu entfalten beginnt[2], Spanien mit 296 000 t Roheisenproduktion[3], Griechenland kommen als unsere Konkurrenten nicht in Betracht, ebensowenig wie Japan[4] mit 20 000 t Roheisenproduktion.

In der Schweiz wird zwar kein Eisen erzeugt, wohl aber in gewissem Umfange verarbeitet, besonders zu Maschinen, von denen vorzüglich Textilmaschinen zu uns importiert werden. Daneben ist die Schweiz ein wichtiges Absatzgebiet für uns.

§ 17. Die Vereinigten Staaten von Amerika.

Von gröſserer Bedeutung als der europäische ist für die Zukunft der deutschen Eisenindustrie die Gestaltung des nordamerikanischen Wettbewerbes. Die enorme Entwicklung der transatlantischen Eisenindustrie ist ja bekannt.

Führendes Land ist Nordamerika in der Maschinenindustrie, und zwar vorzüglich in landwirtschaftlichen, daneben auch in Näh- und Werkzeugmaschinen, sowie in Fahrrädern, deren Jahresproduktion 1897 auf 1 Million geschätzt wurde. Es soll von 24 Einwohnern einer ein Rad besitzen[5].

Ebenso ist die Roheisenindustrie die gröfste der Welt. Die Produktion in 1000 Tonnen betrug:

1880	1890	1894	1895	1899
3897	9344	6764	9597	13859

und war 1900 noch überall im Steigen begriffen. Sie machte 1899 etwa 35 % der Weltproduktion aus, gegenüber 23 % in Deutschland, speziell die Stahlerzeugung sogar fast 40 %[6]. Bemerkenswert ist dabei das starke Überwiegen des sauren über den basischen Prozefs, etwa um das achtfache. Weniger bedeutend ist die vorzüglich im Süden ansässige Giefsereiroheisenproduktion. An Spiegeleisen werden inkl. Ferromangan etwa 220 000 t hergestellt, an Stahl über 10,6 Mill. t, wovon ein knappes Drittel in dem sehr stark entwickelten Herdfrischprozefs. Die Zahl der im Betriebe befindlichen Hochöfen ist überaus schwankend, 1895: 242, 1896: 159,

---

[1] Vgl. Gothein, Deutscher Aufsenhandel I, S. 363.
[2] Stahl und Eisen, 1899, S. 99.
[3] Dortmunder Jahrbuch 1900, S. 602.
[4] Ebenda, S. 603.
[5] Stahl und Eisen 1897, S. 5.
[6] Swank, Direktory to the Iron and Steel Works of the United States, 1899.

1899: 289. — Ebenso verschieden ist die Schienenherstellung in den einzelnen Jahren (1899: 2273000 t); die zum Strafsenbahnbau bestimmten Schienen zeigen seit mehreren Jahren keine Vermehrung. — Auch in der Drahtfabrikation steht Amerika mit 1099000 t i. J. 1899 voran, wenngleich sie in den letzten Jahren nicht sehr angewachsen, und der Import noch ziemlich erheblich ist. Die Nagelindustrie ist schon seit 130 Jahren stark entwickelt; neuerdings verliert auch hier die Herstellung geschnittener Nägel an Bedeutung gegenüber den Drahtstiften. An Platten und Blechen wurden 1904000 t 1899 hergestellt; ganz besonders wuchs in letzter Zeit die Weifsblechproduktion, von 2000 t i. J. 1891 auf fast 400000 t i. J. 1899, hauptsächlich infolge des grofsen Bedarfs an Konservenbüchsen. In demselben Mafse ging der englische Import von 328000 t i. J. 1891 auf 59000 t i. J. 1899 zurück und wird wohl binnen kurzem gänzlich verschwinden. — Für den Schiffbau werden neuerdings gewaltige Anstrengungen gemacht, doch sind die Leistungen bis hierher keineswegs imponierend. Nachdem noch 1898 ein Rückgang erfolgt war, belief sich 1899 die Zahl der erbauten Schiffe auf 91 mit 131000 Registertons Gehalt. —

In den letzten Jahren hat sich auch der amerikanische Export bedeutend entwickelt. Während bei der Gestaltung des deutschen Zolltarifs 1879 die Vereinigten Staaten nur als Absatzgebiet unserer Eisenindustrie in Betracht kamen und erheblich mehr ein- als ausführten, übersteigt jetzt der Export die Einfuhr bedeutend. Der Wert der Ein- und Ausfuhr an Eisen, Stahl und Waren daraus belief sich in Millionen Dollars im Durchschnitt der Jahre auf:

	1876—80	1881—85	1886—90	1891—95	1896—1899
Einfuhr	34,3	48,9	45,2	30,4	15,4
Ausfuhr	15,3	19,8	20,3	30,8	60,0.

Zwischen 1896 und 1899 stieg letztere von 49 auf 120 Mill. Dollars inkl. landwirtschaftlicher Maschinen- und Werkzeuge; davon entfallen 43 Mill. auf Maschinen, besonders Werkzeug-, Näh-, elektrische, Schreib-, Buchdruck- und Schuhmaschinen, Pumpen, 13,6 Mill. auf landwirtschaftliche Werkzeuge und Maschinen, ferner auf Röhren 6,7, Schienen 6,1, Draht 5,5, Schlösser etc. 5,5, Roheisen 3,3 Mill. Dollars. Der stark zurückgegangene Import war noch bedeutend in Weifsblech, Maschinen, Messern, Stahlingots und Roheisen.

Auf Grund dieser Tatsachen hat sich nun allmählich die Überzeugung gebildet — nicht am wenigsten in der amerikanischen Literatur — dafs Amerikas Eisenindustrie die absolute Überlegenheit besäfse und die andern Ländern neben sich zerdrückte. Dabei laufen doch aber wesentliche Überschätzungen mit unter.

Auch die deutsche Eisenindustrie hat sich in den letzten 20 Jahren sehr stark entwickelt. Die amerikanische Roheisenproduktion war schon 1880 wesentlich stärker, als die Deutschlands, so dafs in diesem Umstand an sich noch keine neue Tatsache liegt; sie stieg seitdem von 3,8 auf 13,6 Millionen t t, oder die Produktion von 1880 gleich 100 gesetzt, von 100 auf 355, die deutsche von 3,7 auf 8,14 Millionen t, oder von 100 auf 298. Und ebenso wie in den Vereinigten Staaten ist auch in Deutschland die 1880 noch unbedeutende Mehrausfuhr jetzt sehr grofs[1], die Ausfuhr selbst erst gerade an Wert von der amerikanischen überholt, während beide erheblich hinter der englischen zurückbleiben.

Bis jetzt kann daher keineswegs von einer Suprematie Nordamerikas in der Eisenindustrie gesprochen werden; in Abschnitt I. und II. war ferner dargetan, dafs innerhalb Deutschlands der amerikanische Wettbewerb nur in Spezialitäten, Röhren, gewissen Werkzeugen, Fahrrädern hervorgetreten ist, wozu noch landwirtschaftliche, Werkzeug-, Schreib- und Nähmaschinen kommen. Umgekehrt hat die deutsche Eisenindustrie noch an den Vereinigten Staaten einen guten Abnehmer, wenn sie auch an Boden sehr verloren hat[2]. — Dagegen ist allerdings auf dem Weltmarkt die amerikanische Konkurrenz mit voller Kraft in Erscheinung getreten und kämpft gerade mit der deutschen Industrie aufs erbittertste um viele Märkte, so mit dem deutschen Draht in Rumänien, Ostasien, Argentinien, mit Werkzeugen in Frankreich, Italien, groben Waren in Mittel- und Südamerika, Maschinen in Ostasien und, besonders landwirtschaftlichen, in Rufsland[3].

Nun ist eine verbreitete Meinung, die amerikanische Eisenindustrie entwickelte sich so, dafs sie binnen kurzem die unsrige auch auf dem deutschen Markte in Bedrängnis bringen würde. Um dies feststellen zu können, ist notwendig ein Vergleich der deutschen und amerikanischen Produktions- und Absatzbedingungen, der ergeben wird, 1. worauf die Machtstellung der amerikanischen Eisenindustrie beruht, und 2. ob sie auch in Deutschland uns gefährlich werden kann.

Innerhalb Nordamerikas selbst ist die Roheisenproduktion ganz verschieden geartet in den Nord- und Südstaaten. Die nördliche Gruppe vom Ozean bis Chicago beruht auf den ausgezeichneten Erzen am Lake Superior und den Kohlenschätzen Pennsylvaniens, die grofsenteils auf dem Wasserwege zueinander gebracht werden können; der Mittelpunkt dieser

[1] Eine genaue Vergleichung der Werte läfst sich bei der Verschiedenheit der Statistik nicht einwandsfrei durchführen.

[2] Bei nicht für den Massenbedarf bestimmten Artikeln und Maschinen soll dieselbe sogar noch einer Steigerung fähig sein. — Stahl und Eisen 1895, S. 602.

[3] Vgl. Gothein, S. 401fg.

Gruppe ist Pittsburg. Die südliche umfaſst die Staaten Alabama, Tennessee, Georgia, wo Erze, Kohlen, Kalksteine groſsenteils oft direkt bei einander lagern, zuweilen im Umkreis von 5 Meilen. Der Mittelpunkt ist Birmingham, von wo das Eisen zur Ausfuhr an den Mexikanischen Golf geschafft wird.

In Boston sind Anlagen von Hochöfen auf Grund spanischer, als Getreiderückfracht billig zu erhaltender Erze im Gange[1].

Die Industrie des Nordens ist sehr viel mächtiger, besonders in Pennsylvanien, wo die Hälfte alles Roheisens erblasen wird, Ohio, Illinois, ferner Wisconsin, Minnesota, den Erzgebieten, Michigan, und den atlantischen Küstenstaaten Virginia, New-York, Maryland, New-Jersey. In den Südstaaten, von denen Alabama etwa 8 %, Tennessee 3 % des Roheisens herstellt, steht einer starken Entwicklung das ungünstige Klima und das Überwiegen der industriell schlecht arbeitenden Negerbevölkerung entgegen. — In Pennsylvanien wächst die Produktion am stärksten, dann in Ohio, viel schwächer in Alabama.

I. Was nun dis einzelnen Produktionsbedingungen betrifft, so ist Nordamerika enorm reich an Erzen. Neben Deutschland allenfalls ist es das einzige Land, das mit seinen Erzen im wesentlichen auskommen kann, importiert werden nur 674000 t = 2,7 %, wovon 369000 t aus Kuba. Seine gesamte Erzproduktion wird für 1899 auf 24683000 t angegeben oder 29,5 % der Weltproduktion. Die Lager am Lake Superior sind wohl die reichsten der Welt. Es wurden in 1000 t Erze verschifft aus den Gebieten Mesabi 6626, Marquette 3757, Menominee 3301, Gogebic 2796, Vermilion 1772. Die Gruben sind einer stärkeren Ausbeute sehr wohl noch fähig. Diese Erze enthalten im Mittel 60 % Eisen, eignen sich bei einem Phosphorgehalt von 0,15—0,35 % vorzüglich zum Bessemerbetrieb und liegen nicht tief, sondern sind meist nur von einer mächtigen Kiesschicht bedeckt, die durch groſse Dampfbagger einfach und billig fortgeschaufelt werden können. Mit den gröſsten Dampfbaggern kann man bei 70 Mann Bedienung täglich etwa 2500 t gewinnen[2]. Die Gewinnungskosten sind daher sehr niedrig und werden sogar nur auf 10 Cent berechnet, was allerdings wohl ein denkbares Minimum bedeuten soll. Dazu kommen die Abgaben an die Grundbesitzer, die verschieden in den einzelnen Gebieten sind, etwa 50 Cents pro t betragen. Darnach stellen sich die Gewinnungkosten pro t auf Dollars in Mesabi 0,25—0,6, Vermilion 0,6—1,2, Gogebic 0,6—0,9, Marquette 0,75—1,5, Menominee 0,5—1 t[3].

[1] Stahl und Eisen 1900, S. 108.
[2] Ballod, Die deutsch-amerikanischen Handelsbeziehungen in den Schriften des Vereins für Socialpolitik Bd. 91, S. 186.
[3] Stahl und Eisen 1897, S. 952.

Die Erze der Südstaaten enthalten weniger, durchschnittlich 37—40%, zuweilen 44% Eisen, sehr viel Schwefel, geringe doch für den basischen Prozeſs meist unzulängliche Mengen Phosphor; sie sind ziemlich kieselig und nach alledem für den Bessemerprozeſs nur mäſsig geeignet. Die Förderung ist zwar bequem, doch arbeiten die Neger schlecht und teuer, so daſs sich die Kosten im ganzen nicht niedriger als im Saargebiet stellen[1]. Der Preis der Erze richtet sich nach dem Eisengehalt.

Ebenso vortrefflich ist Nordamerika mit Kohlen versehn, was anfänglich auch zu groſser Koksverschwendung führte[2]. Seine Gesamtproduktion wird auf 227 Mill. t = 31,5% der Weltproduktion angegeben, wovon auf Anthrazit 54, auf bituminöse Kohle 173 Mill. kommen. Pittsburg bezieht seine Koks aus dem Connelsviller Revier, wo sie mit Bohrmaschinen leicht gefördert werden. Es soll sich der Preis der Tonne Kohle durchschnittlich auf etwa 1,5 Dollar in Pittsburg stellen, zuweilen nur auf 1 Dollar; sehr oft ist er aber erheblich höher; seit mehreren Jahren beträgt der Kokspreis etwa 2,5—3 Dollar pro t.

In den Südstaaten kostet in Alabama die Kohle nur 2,50 Mk. loco Grube, eine Tonne Koks etwa 6,50 Mk.[3], was auf ausgedehnter Maschinenverwendung, Mächtigkeit der Flötze, sowie Geringfügigkeit der Grundrente beruht[4].

Mit Holzkohle werden fast 300 000 t Roheisen erblasen. — Endlich ist auch noch der, für die Koksproduktion sehr förderliche, Gasreichtum der amerikanischen Erze und Kohlen zu erwähnen[5]. —

II. Während in den Südstaaten, wie erwähnt, Kohlen und Erze ganz dicht beieinander lagern, liegen die Erze des Lake Superior und die Kohlen von Connelsville sehr weit entfernt. Doch ist der Verkehr durch die Möglichkeit der Benutzung von Wasserwegen sehr erleichtert. Man schafft die Erze zu den Connelsviller Kohlen, jetzt sollen auch Hochöfen im Erzgebiet errichtet werden[6].

Mit der Eisenbahn gehen die Erze zunächst von den Fundstätten an die Häfen des Lake Superior, hauptsächlich Escanaba, Two Harbors, Duluth, Marquette, Ashland; die Entfernung Mesabi-Duluth beträgt 130 km, die übrigen zwischen 60 und 150 km. Dort werden sie in den sogen. Walfischrückenschiffen mit groſsem Tiefgang verladen, die bis 6000 t Erze aufnehmen und zwischen Mai und Dezember etwa 40

---

[1] Ballod, a. a. O. S. 185, Stahl und Eisen 1897, S. 437.
[2] Stahl und Eisen 1888, S. 230.
[3],[4] Ballod, a. a. O. S. 185, aus „Nchrichten aus Handel und Industrie 1900, Nr. 158."
[5] Stahl und Eisen 1897, S. 393.
[6] Ebenda, 1899, S. 939 (Swank).

Reisen machen können[1]. In diesen werden sie über den Lake Superior transportiert, dann nach dem Lake Huron und entweder über den Lake Michigan nach Chicago oder durch den St. Clairkanal vom Huronen- nach dem Eriesee, wo sie in Cleveland, Ashtabula, Erie ausgeschifft und wieder auf die Bahn verladen werden. Die Entfernung Duluth—Cleveland beträgt 1200 km, die nach Chicago noch mehr.

Von den unteren Häfen des Lake Erie gehen die Erze endlich mit der Eisenbahn nach Pittsburg oder den andern Produktionsstätten Pennsylvaniens, eine Entfernung von etwa 210 km.

Der Gesamtweg, den die Erze zurückzulegen haben, ist etwa 1200 km zu Schiff und 350 km zu Eisenbahn, wobei ein zweimaliges Umladen erforderlich ist[2]. Die Entfernung ist also gröfser als irgend eine in Deutschland oder England für die Eisenindustrie in Betracht kommende.

Diesen grofsen Entfernungen entsprechen aber die Frachtkosten keineswegs; besonders ist die Seefracht aufserordentlich billig, auf der ganzen grofsen Entfernung etwa nur 1 Dollar pro Tonne. Auch die Eisenbahnfrachten werden, hauptsächlich infolge der Konkurrenz, niedergehalten, die sich die Privateisenbahnen untereinander machen. Doch sind sie bisher an sich nicht niedrig: Ballod[3] gibt für die Fracht Mesabi—Duluth 80 cent = 3,36 Mk. an, was ungefähr 2,6 Pf. pro tkm ausmacht, für die Fracht von den Eriehäfen nach Pittsburg 105 cent = 4,41 Mk. bezw. 2,1 Pf. pro tkm.

In den letzten Jahren haben nun allerdings die grofsen Eisen- und Stahlunternehmer mehrere der Hauptlinien erworben, so die Federal Steel Comp. 1899 die Eisenbahn Duluth—Mesabi, dieselbe, sowie Carnegie Linien von Cleveland nach Pittsburg. Sie hoffen, die Transportkosten auf letzterer Strecke bis zu 25 cent pro Tonne herabzubringen[4].

Es werden darnach die Kosten einer Tonne Erz in Cleveland, also nach der Ausschiffung, auf 1,82—3,65 Dollars angegeben, wovon auf Gewinnung 0,25—1,5 Dollars, auf Abgaben 0,05—0,5 Dollars, Transportkosten 1,02—1,8 Dollars und Kommission 0,1—0,15 Dollars entfallen[5]. Tatsächlich waren die Erzpreise in den letzten Jahren, auch schon vor der

---

[1] Ballod, a. a. O. S. 187.
[2] Ebenda, S. 186.
[3] A. a. O. S. 187, 188.
[4] Ebenda, S. 188.
[5] Stahl und Eisen 1897, S. 950 fg.

Hausse meist höher. Es kostete nämlich in Dollars Flufsroheisen

1898	1899	1900	1898	1899	1900
Mesabi 2,15—2,25	2,25—2,4	4,4—4,9	Marquette specular 3,2	3,3	6,2
Nr 1. Bessemer Hematites 2,85	3,0	5,6	Marquette extra low-phosph. Bess 3,65	3,9	6,9
Mesabi von Bessemer 1,8	2,0	4,1	Marquette non-Bessemer 2,4	2,5	5,[illegible]

Zwischen 1899 und 1900 ist der Erzpreis auf mindestens das doppelte gestiegen[1].

Bisher kann man darnach kaum behaupten, dafs die amerikanischen Hochöfen ihre Erze etwa wesentlich billiger erhielten als die deutschen oder englischen. Auch abgesehen davon, dass die deutschen Erze in guten Zeiten längst nicht so rapid im Preise zu steigen pflegen, ist selbst in gemäfsigten Zeiten, wie 1898, der Erzpreis nicht geringer als bei uns. Rechnet man noch zu den oben angegebenen Summen 100 cent für die Fracht Cleveland—Pittsburg, so stellt sich die Tonne Erz in den pennsylvanischen Hochöfen auf reichlich 3,5 Doll. im Durchschnitt[2]; diese Summe wird nur von einem Teil der rheinisch-westfälischen und schlesischen Hochöfen übertroffen.

Kohlen und Koks bezieht Pennsylvanien natürlich billiger, als etwa Lothringen bei uns, aber der Unterschied gegenüber Rheinland—Westfalen oder Schlesien kommt kaum in Betracht. Bei allem Reichtum der Vereinigten Staaten an den beiden Rohstoffen der Eisenindustrie mufs daher festgestellt werden, dafs sie sich im Hochofen nicht billiger als bei uns stellen.

III. Sehr unsicher ist wieder der Vergleich zwischen deutschen und amerikanischen Arbeitskosten.

Es ist ja bekannt, wie sehr viel höhere Löhne in Amerika gezahlt werden, als auf dem Kontinent und auch in England. Gates, Vorsitzender der ‚Steel and Wire Comp.‘ gibt den Tageslohn eines Arbeiters im Oktober 1898 an auf 7,60 Mk. — Monatslohn 45,4 Dollars = 191 Mk. — im August 1899 auf 9,5 bis 10 Mk. — Monatslohn 58,6 Dollars = 240 Mk. — und zwar für gelernte Arbeiter 12,8 Mk., für ungelernte 8,6 Mk. Er meint, dafs man in den Vereinigten Staaten um 60—85 % höhere Löhne als in Europa bezahle. Die ‚Labour Gazette‘ gibt als Jahreslohn bei den grofsen Stahltrusts für gelernte Arbeiter 3000 Mk., für ungelernte 1500 Mk., durchschnittlich etwa 2200 Mk. an, — vor der Fusion 2630, bezw.

[1] Swank, a. a. O. S. 16.
[2] Vgl. Ballod S. 188.
[3] Vgl. hierzu Ballod S. 194—197; Stahl und Eisen 1900, S. 1014.

1250, durchschnittlich 1960 Mk. Es entspräche das etwa dem Gatesschen Prozentsatz.

Nun wird zwar auch von wesentlich niedrigeren Löhnen berichtet; nach einem Artikel[1] des New York Eng. and Mining Journal vom 8. X. 1898 soll zwar der Tages-, nicht aber der Jahreslohn der amerikanischen Berg- und Eisenarbeiter höher als in Europa sein wegen der unregelmäſsigen Beschäftigung. So verdiene ein Bergmann zwar 7,35—8 Mk. pro Tag, aber nur etwa 840 Mk. im Jahr. Doch scheint mir die Richtigkeit dieser Behauptung gegenüber allen andern Angaben sehr zweifelhaft. Gewiſs ist der Betrieb in den amerikanischen Werken sehr viel schwankender als bei uns, aber daſs ein Arbeiter durchschnittlich nur etwas über 100 Tage im Jahre beschäftigt ist, dürfte doch wohl nur in Krisenjahren vorkommen. Man darf nicht vergessen, daſs unsere Jahreslohnberechnungen auch meist eine stetige Beschäftigung voraussetzen, wie sie 1901 nur ein Teil der Metallarbeiter gehabt hat.

Im ganzen wird jedenfalls auch in der amerikanischen, nicht schutzzöllnerischen Literatur die groſse Höhe der Löhne als ein Faktum hingestellt[2].

Der für die Lebenshaltung der Arbeiter entscheidende Reallohn ist infolge der hohen amerikanischen Warenpreise etwas geringer anzusetzen. Doch sind gerade die Hauptbedürfnisse des Arbeiterhaushalts infolge niedriger Getreide-[3] und Nahrungsmittelpreise nicht teurer zu befriedigen als in Deutschland. Jedenfalls ist der Reallohn noch ein ganzes Teil höher als bei uns. — Ein Teil der höheren Löhne ist auch gegen die grösseren sozialpolitischen Lasten Deutschlands aufzurechnen.

Dementsprechend ist aber auch die Leistungsfähigkeit der amerikanischen Arbeiter der der europäischen überlegen. Es ist anzunehmen, daſs die auf eine Produktionseinheit entfallenden Arbeitskosten trotz höherer Löhne den deutschen etwa gleich sind, wie denn überhaupt die Tatsache wissenschaftlich als anerkannt gelten darf, daſs höhere Löhne und niedrigere Arbeitskosten — wenigstens innerhalb einer industriell hochentwickelten Kultur — meist zusammenfallen. Auch Gates nimmt die amerikanischen Arbeitskosten als gleich an[4]. — Ich verzichte darauf, die höhere Leistungsfähigkeit der amerikanischen Arbeiter in den Nordstaaten

[1] Zitiert nach Stahl und Eisen 1898, S. 1061.

[2] Atkinson, in zwei Vorträgen „The interdepence of nations“ und „British Manufactures and the Policy of unfettered Commerce“, April 1901.

[3] 1882—1896 kostete in Chicago der Weizen weniger als der Weizen in Berlin 55—47—50—50—58 Mk., als der Roggen in Berlin 55—30—32—28—21 Mk. Vierteljahrshefte 1898, Heft I, S. 21, 22.

[4] Ballod a. a. O. S. 197.

durch Zahlen zu belegen, da ganz einwandsfreie Angaben doch kaum zu machen sind; als Beispiel führe ich nur an, dafs man die Jahresleistung eines amerikanischen Grubenarbeiters auf 450, die des deutschen auf 271 t Kohlen einschätzt[1]. Atkinson geht so weit zu sagen, dafs auf der Höhe ihrer Löhne die Leistungsfähigkeit der amerikanischen Industrie beruhe; ein Export finde nur in Waren statt, die von höher gelöhnten Arbeitern hergestellt würden[2].

Immerhin ist der Unterschied zwischen den Löhnen in den Vereinigten Staaten und Deutschland so hoch, dafs wenn zwar nicht höhere, so doch auch nicht geringere Arbeitskosten für Nordamerika anzunehmen sind. —

IV. Bedeutend sind dagegen die Vorteile, die aus den enormen Betriebskombinationen der amerikanischen Eisenindustrie resultieren. Dem Verzeichnis von Swank[3] entnahm ich einige Angaben über die gröfsten der Trusts:

Die Carnegie Company besitzt eigene Erz- und Kalklager, Kohlengruben, Eisenbahnen, Schiffahrtslinien mit einem Kapital von 160 Mill. Dollars; die Federal Steel Comp. ebenfalls Erze, Kohlen, 20 Hochöfen, Walzwerke, Eisenbahnen mit 100 Mill. Dollars Kapital; ebenso die American Steel and Wire Comp. in Jersey mit 90 Mill., die National Steel Comp. im New York mit 59 Mill., die Republic Iron and Steel Comp. mit 55 Mill. Dollars Kapital. Dazu kommen die National Tube Comp. — vorzüglich Röhren: — 80 Mill., die Amer. Bridge Comp. mit 70 Mill., die American Sheet steel Comp.: 52 Mill., die American Tin Plate Comp.: 50 Mill. — Walzeisen und Weifsblech —, American Smelting and Rifing Comp. in New York: 65 Mill., American Car and Foundry Comp. in St. Louis: 60 Mill., American Steel Hoop Comp. in Pittsburg: 33 Mill. Dollars, — vorwiegend Bandeisen —, die Crucible Steel Comp. mit 50 Mill., die Shipbuilding Comp. mit 30 Mill. Dollars und noch mehrere andere mit gleich hohem Kapital. Das in den Trusts angelegte Kapital schätzt man auf im ganzen 5000 Mill.

---

[1] Stahl und Eisen 1900, S. 344.

[2] Er sagt S. 29: I challenge any one to name a single article listed in the manifests of our outgoing vessels in which the wages or earnings of those who perform the manual and mechanical work of their production are not higher in terms of money by twenty-five to one hundred per cent than are the wages of the manufacturing or exporting countries, chiefly Great-Britain, France, Germany and Belgium from which the same kinds of goods are sent out to other parts of the world. I challenge any one to name any article, even of the crude products, of the field and the mine, in which the wages recovered from the export by the producers of this country are not from five to ten times so greats as are the wages or earnings in money of other countries from which crude products of like time are sent ont into the markets of the world.

[3] Swank, Direktory to the Iron and Steel Works of the United States, 1899; ebenso 'The consolidations and Listed Stock Companies in the Iron and Allied Trades'; Supplement to the Iron Age 27. XII. 1900.

Dollars. — Auch in Canada hat sich vor zwei Jahren als Dominion Coal und Steel Comp. ein ähnliches Riesenunternehmen aufgetan[1].

Die Bewegung macht natürlich immer weitere Fortschritte, besonders durch Ankauf eigener Erzgruben, Eisenbahnlinien und Dampferflotten.

Die in § 6 besprochenen Vorteile solcher Betriebskombinationen gelten für Amerika in noch höherem Mafse, doch scheinen den Vorteilen bei derartig grofsen Vereinigungen auch einige Nachteile gegenüber zu stehen[2], einmal ein starkes Steigen der Grundrente, ferner auch die Möglichkeit der Kapitalausgabe zu unproduktiven Zwecken. Die Kombinationen der letzten Jahre, besonders das Aufkaufen der Transportlinien ist teilweise zu so hohen Preisen erfolgt, dafs auf Gründergewinn und Kapitalverzinsung ein grofser Teil der Einnahmen verwandt werden mufs, und die Beständigkeit der Riesenunternehmungen in Depressionszeiten doch in Frage gestellt ist.

Immerhin überwiegen die wirtschaftlichen Vorteile der Kombinationen erheblich, um so mehr als ihre Wirksamkeit durch die Handelspolitik der Vereinigten Staaten in hervorragender Weise unterstützt wird.

V. Dazu kommen noch mehrere Vorzüge technischer Art, hauptsächlich auf dem Gebiete des Transportwesens[3]. So verwendet man bessere Entladungsvorrichtungen, nämlich trichterförmig gebaute Wagen, deren Entladung durch blofses Öffnen der Klappen bewirkt wird, sowie Waggons mit höherem Tonnengehalt, was eine grofse Ersparnis bedeutet. Nach Angaben des Ingenieurs Macco[4] können die amerikanischen Waggons 55 t fassen gegenüber 10—15 t in Deutschland; daher brauche ein preufsischer Durchschnittszug von 76 Achsen oder 38 Wagen à 15 t 304 m Geleislänge, ein amerikanischer von gleicher Ladefähigkeit, 143 m — (13 Wagen à 45 t). — Die Nutzlast sei viel gröfer; auf die Tonne kämen dort nur 350 kg Tara, in Preufsen 533 kg, und die Zugkosten stellten sich demgemäfs in Amerika nur auf 0,62 Pf. pro tkm.

Ein anderer Vorsprung liegt in der stärkeren Verwendung von Maschinenarbeit bei der Produktion, wie dies für Feilen in § 14 schon dargetan wurde. Auch in der Nagelindustrie hat man schon früh mit Maschinenarbeit begonnen und führt dies in stärkerem Mafse als bei uns durch. Bei den Werkzeugmaschinen wird von Fachkennern vielfach die schärfere Präzisionsarbeit betont, von anderer Seite allerdings lebhaft bestritten.

[1] Stahl und Eisen 1899, S. 1034.
[2] Ballod a. a. O., S. 198.
[3] Ballod a. a. O., S. 191.
[4] Stahl und Eisen 1900, S. 7 fg., 785 und 1899, S. 786.

Ein anderer, viel besprochener Vorzug der amerikanischen Industrieverhältnisse, liegt in der gröfseren Uniformität ihrer Erzeugnisse, der geringen Zahl ihrer Modelle. Es ist drüben viel weniger üblich, nach Bestellung zu arbeiten als bei uns; gewisse in der Zahl beschränkte Modelle werden vorrätig gehalten, und unter diesen mufs sich dann der Käufer zur Wahl entschliefsen [1].

Im einzelnen kann hier natürlich nicht auf technische Differenzen eingegangen werden. Von einer allgemeinen Überlegenheit amerikanischer Technik kann man wohl kaum sprechen.

Als Nachteil schliefslich wird noch angeführt, dafs die wisssenschaftlichen Prüfungen und chemischen Untersuchungen, besonders in den Südstaaten, recht unzuverlässig sind. Daher gilt das Giefsereiroheisen aus Alabama als ziemlich mangelhaft.

VI. Was schliefslich die allgemeinen Faktoren anbelangt, von denen die Blüte einer Industrie abhängt, heimischer Absatz und Verbrauch, Lebhaftigkeit des inneren Verkehrs, Kapitalreichtum, so ist es bei der grofsen Verschiedenheit der Konsumtionszwecke innerhalb der Eisenindustrie kaum möglich, allgemein gültige Tatsachen hervorzuheben.

Nimmt man als Mafsstab den Roheisenverbrauch pro Kopf der Bevölkerung, ein mangelhafter Notbehelf, so erhält man 176 kg für 1900, also weniger als in England und etwas mehr als in Deutschland.

Es dürfte aber nicht richtig sein, daraus auf eine grofse Kaufkraft der amerikanischen Bevölkerung zu schliefsen. Auf einzelnen Gebieten, so an Maschinen, Weifsblech, besonders landwirtschaftlichen Werkzeugen und Maschinen, ist der Gebrauch allerdings bedeutend höher als bei uns. — Der Kapitalreichtum steht noch weit hinter dem Englands, Deutschlands, Frankreichs zurück.

Sehr stark ist die Verkehrsentwicklung innerhalb Nordamerikas infolge ihres enormen Eisenbahnbaues; sie haben um ein Viertel mehr Kilometer Schienen liegen als ganz Europa. Trotzdem ist bei den weiten Landflächen Amerikas die Dichtigkeit seines Eisenbahnnetzes auch nicht annähernd dem Deutschlands zu vergleichen. Die für den heimischen Absatz in Betracht kommenden Eisenfrachten, besonders von Pennsylvanien nach den Industriestaaten der atlantischen Küste, sind verhältnismäfsig niedrig. —

Versucht man die festgestellten Erscheinungen in ein Gesamtbild zusammenzufassen, so wird man folgendes sagen

---

[1] Wedding, Eisenhüttenwesen S. 76 führt dies mit Recht auf historische Gründe zurück; in Amerika sei nicht wie bei uns der Fabrikbetrieb aus dem Handwerk entstanden.

können: Nordamerika ist ungemein reich an Rohstoffen, Kohlen und Erzen. Trotz niedriger Frachten erhalten aber die Eisenwerke infolge der grofsen Entfernungen ihre Rohstoffe nicht billiger als bei uns. Trotz höherer Löhne sind die Arbeitskosten etwa gleich. Aus den Betriebskombinationen ergeben sich überwiegend Vorteile. Der heimische Absatz ist etwas weniger intensiv, vor allem gröfseren Schwankungen ausgesetzt als bei uns. — Darnach sind die Produktionskosten im ganzen günstiger als in Deutschland, aber nicht bedeutend[1].

Die Angaben über die Produktionskosten des Roheisens speziell sind sehr schwankend; nach dem Dortmunder Jahrbuch 1900 betrugen sie — wohl in Pittsburg — für die Tonne Thomasroheisen 1897: 45,02 Mk. ohne Generalunkosten, wovon auf Erze 18,59 Mk., Koks 18,19 Mk., Kalk 1,94 Mk., Arbeitslohn, Reparaturen 5,54 Mk. entfallen, also ungefähr gleich wie in Rheinland-Westfalen und teurer als in Lothringen und Ilsede. Die Selbstkosten einer Tonne Thomasstahlblöcke wird auf 72,14 Mk. berechnet, wovon an Nebengewinn für basische Schlacke 2,90 Mk., Stahlschrott 1,49 Mk., alte Koquillen 0,41 Mk. abgingen. — Allerdings werden auch wesentlich niedrigere Angaben gemacht, so für die Tonne Bessemerroheisen 6,75 Dollars ohne Generalunkosten in Pittsburg, wovon Koks nur 1,5 Dollars[2]; — für dasselbe Jahr 37,9 Mk. für Bessemer und 37,49 Mk. für Giefsereiroheisen[3]. Die Produktionskosten in Alabama sollen 1897 bis auf 27 Mk., 1896 sogar auf 26 Mk. herabgegangen sein[4], hauptsächlich infolge billigen Kohlen- und Erzbezuges. Gleichwohl scheint die Eisenindustrie Alabamas nicht voranzugehen; übrigens gab auch das Peiner Werk für dieselben Jahre nicht höhere Ziffern an. Viel läfst sich aus diesen Berechnungen nicht schliefsen[5].

Die geringsten Preise zwischen 1897 und 1900 betrugen[6] für

Giefsereiroheisen Nr. I., Philadelphia	Juli	'98 = 11,25	Dollars.
graues Puddeleisen Pittsburg	Juli	'97 = 8,25	"
Bessemereisen Pittsburg	Mai	'97 = 9,25	"
Stabeisen Pittsburg	Februar	'97 = 16,0	"
Bessemer Flufseisenknüppel	Mai	'97 = 13,85	"

---

[1] Ebenso im ganzen Ballod a. a. O., Ingenieur Schröder-Düsseldorf, Stahl und Eisen 1897, S. 948, 1899, S. 152.

[2] Stahl und Eisen 1897, S. 948 fg.

[3] Ebenda 1899, S. 76.

[4] Ebenda 1897, S. 439 fg.

[5] Vor einer zu günstigen Beurteilung der amerikanischen gegenüber den englischen Produktionsbedingungen warnt Schoenhoff a. a. O. S. 102 „With all her antiquitated appliances, a dozen years ago and her humdrum methods of labor and menagement, the cost of production (in England) was not much higher than it is at the best appointed works in America to-day.“

[6] Swank a. a. O., S. 46.

Selbst in so besonders ungünstigen Jahren, wie es 1897 für die amerikanische Eisenindustrie war, und wo von einer inländischen Preiserhöhung durch Zölle und Trusts noch keine Rede sein konnte, standen die Pittsburger Preise nicht sehr bedeutend unter den deutschen Durchschnittspreisen in Depressionsjahren. Die amerikanischen Eisenpreise unterliegen so starken Schwankungen, wie die keines anderen Landes, — übrigens ein Beweis, dafs hohe Zölle an sich keine Festigkeit der Preise garantieren. Stahlschienen z. B. schwanken seit 1880 zwischen 17,62 Doll. und 67,5 Doll., Giefsereiroheisen Nr. I zwischen 11,66 Doll. und 28,5 Doll.[1] —

Für die uns vorliegende Frage nach der Gefahr des amerikanischen Wettbewerbs in Deutschland und auf dem Weltmarkt sind nunmehr die amerikanischen Absatzbedingungen in das Ausland einer kurzen Prüfung zu unterziehen. Es zeigt sich zunächst, dafs sie in keiner Weise mit denen Deutschlands oder gar Englands verglichen werden können. Die amerikanischen Handelsbeziehungen mit anderen Ländern sind weniger rege; insbesondere haben die Kaufleute sich nicht an so zahlreichen Plätzen niedergelassen wie die deutschen. Das gilt nicht für Südamerika, wo die Vereinigten Staaten wegen der geographischen Nähe hauptsächlich den Handel an sich gezogen haben.

Wenn trotzdem gerade in Eisen und Eisenwaren die Ausfuhr gröfsere Dimensionen angenommen hat, so beruht das zum grofsen Teil auf den Trusts und der sie begünstigenden amerikanischen Handelspolitik.

Die hohen Zölle auf Eisen und Eisenwaren ermöglichen es neben der abgeschlossenen Lage Amerikas den grofsen Trusts, unter Ausbeutung des inneren Marktes den Export zu forcieren. Es ist eine viel erwähnte Tatsache, dafs die Eisenindustrie der Vereinigten Staaten, wenigstens in guten Jahren, für den Export in noch stärkerem Mafse die Preise erniedrigt, als die unsrige. Die einzelnen Angaben stimmen allerdings nicht überein.[2] Nach Gates sind die einheimischen Preise 50—60, ja 70 % höher als die Exportpreise, nach Guthril, Präsident der Amer. Steel Hoop Comp. um etwa 20 %. Jedenfalls handelt es sich um sehr erhebliche Unterschiede.

Ob die In- oder Auslandspreise den Kosten entsprechen, ob Amerika also ins Ausland zu Schleuder- oder ins Inland zu exorbitanten Preisen liefert, ist im einzelnen Fall schwer zu sagen. Dafs die Industriellen, wie Guthril sagt, mit Verlust nur aus Patriotismus exportierten, um Geld ins Land zu bringen, ist natürlich eine Vorspiegelung, um so mehr als er

[1] Swank, ebenda.
[2] Vgl. Ballod a. a. O. S. 197, 198.

gleichzeitig behauptet, dafs man Deutschland, England, Belgien auf ihren eigenen Märkten unterbieten könnte[1]. Wahrscheinlich wird für den Export ohne Gewinn zum Kostenpreis exportiert, und werden desto höhere Gewinne im Inland erhoben. Jedenfalls sind Exportpreise, die nicht wesentlich die Selbstkosten überschreiten, auf die Dauer nur möglich, wenn auf dem innern Markt infolge hoher Zölle ziemlich beliebige Preise erhoben werden können.

Andererseits hindert allerdings dieselbe Prohibitivpolitik die Entwicklung der amerikanischen Ausfuhr, weil die Vereinigten Staaten andern Ländern wenig abkaufen, und daher auch ihr Absatz erschwert ist. Aber dies macht sich einmal solange nicht geltend, als sie an Europa noch verschuldet sind, — und aufserdem nicht für die Eisenindustrie, die in Amerika ja eigentlich nicht auf den Export zugeschnitten ist.

Nach alledem gewinnt die weitere Gestaltung der ameri kanischen Handelspolitik auch für die unsrige ein weitgehendes Interesse. Nicht etwa, weil man hoffen könnte, für unsern Eisenexport den amerikanischen Markt wieder zu erobern — das ist wohl im gröfseren Mafse ausgeschlossen, — sondern weil die Möglichkeit einer Konkurrenz der Vereinigten Staaten wesentlich bedingt ist durch ihre hohen Zölle und die dadurch ermöglichte Forcierung des Exports; diese würde mit einer Zollreduktion wahrscheinlich ihr Ende finden. Denn dann würde die amerikanische Industrie ihre Inlandspreise ermäfsigen müssen, um sich nicht durch die ausländische, in erster Linie englische Konkurrenz unterboten zu sehn. Eine derartige Schmälerung der im Inland erzielten Gewinne würde die Beibehaltung von Schleuderpreisen für den Export unmöglich machen und damit die Gefahr der amerikanischen Konkurrenz wesentlich vermindern.

Es ist natürlich noch sehr unsicher, welchen Gang die Handelspolitik der United States weiterhin nehmen wird. Zweifellos mehren sich die Anzeichen, dafs man daran denkt, von der Hochschutzpolitik abzugehen, wie es Mc. Kinley in seiner letzten Rede in der Pan American Ausstellung in Buffalo am 5. Sept. 1901 gesagt hat[2]: „Isolation is no longer possible or desirable . . . Reciprocity treaties are in harmony with the spirite of the times, measuries of retaliation are not.“ Kühler klingt allerdings die Botschaft des neuen Präsidenten Roosevelt. Auch viele andere amerikanische Staatsmänner und Publizisten sind für Ermäfsigung des Mc. Kinley-Tarifs tätig; vor der Hand scheitern aber die Bemühungen

[1] Ebenda.

[2] Zitiert nach „The bulletin of the Amer. Iron and Steel Association,“ Philad. 25. Sept. 1901.

der Reziprozitätsfreunde noch an dem Widerstand des Senats und der Interessenten, die meinen: ‚Let reciprocily wait‘[1]. Es scheint auch fraglich, ob die Anhänger von Handelsverträgen gerade Ermäſsigungen der Eisenzölle für den Fall ihres Sieges in Aussicht genommen haben; bisher ist hauptsächlich, auch bei Atkinson, von einer Ermäſsigung der Zölle auf fremde Rohstoffe die Rede. Wahrscheinlich wird sich allerdings ein Umschwung der Zollpolitik auf die Eisenindustrie mit erstrecken. — Die Entwicklung der Zölle hängt sehr von finanziellen Rücksichten ab; jedenfalls bedeuteten in den letzten Jahren die groſsen Ausgaben anläſslich des Krieges mit Spanien ein starkes Hindernis für Zollreduktionen[2].

Fast noch wichtiger dürfte in dieser Beziehung ein etwaiger Kampf gegen die Trusts werden, denn diese sind ja zum groſsen Teil auf der amerikanischen Zollpolitik aufgebaut, und sie können daher wirksam nur durch Zollermäſsigungen angegriffen werden. Für die nächsten Jahre ist entgegen den ersten Ankündigungen Roosevelts ein solches Vorgehen nach der Botschaft an den Kongreſs ausgeschlossen. Daſs es aber in absehbarer Zeit zu einem solchen Kampf zwischen Trusts und Konsumenten kommen wird, ist sehr wahrscheinlich. Denn auf die Dauer wird die Masse der amerikanischen Verbraucher nicht willfährig genug sein, um sich zu Gunsten des Auslandes höhere Preise abnehmen zu lassen. Zölle auf Erzeugnisse von Exportindustrien lassen sich nur schwer aufrecht erhalten.

Aber selbst wenn auch die amerikanische Handelspolitik noch lange unverändert bliebe, dürfte doch — auſser in gewissen Waren — auf dem deutschen Markte der amerikanische Wettbewerb unserer Industrie kaum sehr gefährlich werden, wie es ja auch bisher nicht der Fall ist. Einer weiteren Zunahme des Exports stehen die bedeutenden Frachtkosten nach Deutschland entgegen. Einmal ist die Entfernung Pittsburgs von der atlantischen Küste recht groſs, bis Baltimore 520, Philadelphia 565, New-York 690 km, — und wenn die Fracht auch niedrig ist, so beträgt sie doch für die Tonne Roheisen 1,6 bezw. 1,7 bezw. 2,1 Dollars, für die Tonne Stahlknüppel 1,8 bezw. 2,1 bezw. 2,4 Dollars. Fertige Fabrikate kosten 3,36 Dollars = 14,10 Mk. bis New-York[3].

Dazu kommt noch die viel bedeutendere Seefracht. Schon nach England rechnet man meist 3,5—4 Dollars pro Tonne, zuweilen allerdings auch nur 2—2,5 Dollars[4]. Für die Seefracht nach Deutschland muſs man aber mindestens

---

[1] The Bulletin 10. Okt. 1901.
[2] Atkinson a. a. O. S. 37 fg.
[3] Ballod a. a. O., S. 189.
[4] Stahl und Eisen 1897, S. 439, 948.

10—12 Mk. ansetzen, durchschnittlich wohl mehr[1]. In Zeiten ganz aufsergewöhnlich niedriger Preise kostete daher 1896 amerikanisches Gufsroheisen 48 Mk. cif Hamburg, 62—65 Mk. verzollt in Mitteldeutschland, bei ziemlich geringer Qualität; 1897 kommt einmal aus Alabama Giefsereiroheisen Nr. III. für 44,4 Mk. cif Hamburg und Thomasroheisen für 51 Mk. ohne Zoll auf den Markt[2]; das ist aber auch das niedrigste, was erreicht ist. Der Frachtverkehr wird für Eisen und Eisenartikel solange kaum eine Verbilligung erfahren, als wir einen Getreideimport aus den Vereinigten Staaten haben, was auf absehbare Zeit der Fall ist. Wir dagegen führen nach Amerika im allgemeinen wenig voluminöse, fertige Waren aus. Es gibt daher keine billigen Rückfrachten, vielmehr werden die Schiffe auf der Fahrt Amerika—Deutschland schon jetzt durch den Getreidetransport stark in Anspruch genommen. — In feineren, billiger zu transportierenden Waren — mit hohem spezifischem Wert — ist aber die deutsche Industrie fast durchgängig der amerikanischen überlegen. —

Aus den vorhergehenden Betrachtungen ergibt sich:

I. Die deutsche Eisenindustrie ist bis auf wenige Artikel so stark, dafs sie eine ausländische Konkurrenz nicht zu fürchten braucht. Kein anderes Land hat um so viel günstigere Produktionsbedingungen, dafs es unter Hinzurechnung der Frachtkosten uns auf dem deutschen Markte unterbieten könnte.

II. Infolge der den Verbrauch immer leichter übersteigenden Produktion gestaltet sich der Wettbewerb auf dem Weltmarkt immer schwieriger. Der Erfolg fällt dem zu, der die günstigsten Handelsbeziehungen und Verträge sowie die niedrigsten Produktions- und Frachtkosten hat.

III. Es ist nach allem nicht wahrscheinlich, dafs diese Verhältnisse in absehbarer Zeit eine Veränderung erfahren werden. Dies würde nur dann der Fall sein, wenn die Vereinigten Staaten bei weiterer gewaltiger Entwicklung ihrer Produktion ihr Zollschutzsystem weiter ausbauten, das tatsächlich zu einem Exportprämiensystem geworden ist. —

Daraus folgt für die deutsche Wirtschaftspolitik in Bezug auf die Eisenindustrie: Abgesehen von einzelnen, angeführten Manufakturen sind Schutzzölle nur noch gegen Länder mit Exportprämien nötig; solange Nordamerika seine Schutzzollpolitik aufrecht erhält, ist natürlich an Zollreduktionen ihm gegenüber nicht zu denken. Im übrigen kommt es für die Eisenindustrie nach der Entwicklung der letzten Jahre weniger auf Zölle, als auf Absatzbeziehungen und Produktionskosten

[1] Ebenda 1899, S. 1094.
[2] Ebenda 1897, S. 127.

an. Unbedingt verwerflich wäre ein Minimalzoll oder gar eine Zollerhöhung für Roheisen.

In ihrem gegenwärtigen Stande kann man die deutsche Eisenindustrie staatlicherseits zu unterstützen versuchen, indem man unser Schutzzollsystem noch weiter zu einem Exportprämiensystem ausbildet, wie es tatsächlich schon grofsenteils geschehen ist. Dies fördert zunächst die Produzenten, schädigt aber die Verbraucher und damit wieder indirekt die Produzenten selbst.

Oder man befördert sie durch Verminderung der Produktionskosten, was hauptsächlich geschehen kann durch Erhöhung der Lebenshaltung und damit der Leistungsfähigkeit der Arbeiter, sowie durch Verkehrserleichterungen: Frachtermäfsigungen, Eisenbahn- und Kanalbauten.

Tabelle I.

Im Jahre	Produktion und Aufsenhandel in Roheisen[1] (1000 Tonnen).					
	Produktion	Einfuhr[2]	Ausfuhr	Mehreinfuhr	Verarbeitetes Roheisen	Anteil der Einfuhr am Verbrauch
1873	2 241	744	154	590	2 831	26,3 %
1874	1 906	383	76	307	2 213	17,3 %
1875	2 029	438	171	267	2 296	19,0 %
1876	1 846	413	149	264	2 110	19,6 %
1877	1 933	380	219	161	2 094	18,1 %
1878	2 148	330	291	139	2 287	14,4 %
1879	2 257	367 ?	434 ?	—	—	—
1880	2 729	232	208	24	2 753	8,4 %
1881	2 914	245	245	± 0	2 914	8,4 %
1882	3 381	283	187	96	3 477	8,1 %
1883	3 470	275	258	17	3 487	7,9 %
1884	3 601	265	230	35	3 636	7,4 %
1885	3 687	216	214	2	3 689	5,8 %
1886	3 529	165	251	— 86	3 443	4,9 %
1887	4 024	157	212	— 55	3 969	3,9 %
1888	4 337	217	144	73	4 410	4,9 %
1889	4 525	338	156	182	4 607	7,3 %
1890	4 658	385	117	268	4 926	7,8 %
1891	4 641	245	111	134	4 775	5,1 %
1892	4 938	209	113	96	5 034	4,2 %
1893	4 986	219	109	110	5 096	4,3 %
1894	5 380	204	155	49	5 429	3,8 %
1895	5 465	188	135	53	5 518	3,4 %
1896	6 373	323	140	183	6 556	4,9 %
1897	6 882	423	91	332	7 214	5,9 %
1898	7 313	385	187	198	7 511	5,1 %
1899	8 143	613	182	431	8 574	7,2 %
1900	8 521	727	129	598	9 119	7,9 %
1901	7 856	268	150	118	7 974	3,3 %

[1] Die Ziffern sind der Reichsstatistik entnommen; sie weichen von den in der Begründung zum neuen Zolltarif gegebenen unerheblich ab.
[2] Bis 1878 nach der in § 2 gemäfs Sering ausgeführten Berechnung. Für 1879 ist die Berechnung unsicher, weil in den ersten 6 Monaten Durchfuhr enthalten ist.

Tabelle II.

Einfuhr, Ausfuhr und Produktion von Eisenfabrikaten in 1000 Tonnen

Im Jahre	Halbfabrikate (Luppeneisen, Rohschienen, Ingots)			Handelseisen			Eisenbahnschienen			Platten und Bleche			Weifsblech			Draht[2] roh	Draht[2] roh	Draht[2] verkupfert, verzinnt u. s. w.			Im Jahre
	Einfuhr	Ausfuhr	Produktion	Einfuhr	Ausfuhr	Produktion	Einfuhr	Ausfuhr	Produktion	Einfuhr	Ausfuhr	Produktion	Einfuhr	Ausfuhr	Produktion	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Produktion	
1873	—	—	—	71,0	—	—	44,6	71	572,0	25,6	5,8	91	1,0	0,2	7,9	2,8	7,3	—	—	75	1873
1874	—	—	—	28,0	—	—	8,6	84	603,0	8,8	5,5	106	2,5	0,2	7,5	1,9	8,7	—	—	88	1874
1875	—	—	—	23,0	—	—	7,0	122	470,0	6,6	6,8	117	3,8	0,1	6,8	2,2	9,6	—	—	121	1875
1876	—	—	—	15,0	49	—	0,7	133	380,0	4,6	11,3	108	3,3	0,4	6,4	2,5	14,4	—	—	132	1876
1877	—	—	—	51,0[1]	83	520	73,5[1]	225	399,0	18,0[1]	21,0	147	3,7[1]	1,4	8,5	2,5[1]	29,0	—	—	147	1877
1878	—	—	—	39,0[1]	49	594	45,0[1]	207	432,4	14,1[1]	32,0	149	4,7[1]	1,5	8,6	3,4[1]	51,0	—	—	179	1878
1879	—	—	—	36,0[1]	83	702	13,2[1]	164	369,8	10,5[1]	33,0	176	4,5[1]	1,3	9,1	3,6[1]	70,0	—	—	193	1879
1880	0,7	31	119	12,9	102	682	1,3	130	452,4	3,6	38	205	2,8	0,7	8,9	3,0	105	—	—	233	1880
1881	0,3	41	181	14,5	157	725	1,5	125	530,1	3,1	41	237	2,7	0,5	10,7	3,3	159	—	—	302	1881
1882	0,7	33	228	16,0	162	830	0,7	186	521,9	3,0	44	270	2,7	0,4	11,7	3,5	227	—	—	378	1882
1883	0,4	32	323	16,4	171	821	1,5	176	493,5	3,0	52	286	2,4	0,4	10,9	3,8	207	—	—	359	1883
1884	0,1	23	378	16,8	160	917	0,7	144	410,1	3,3	44	277	5,4	0,4	9,9	3,6	213	—	—	409	1884
1885	0,4	27	400	16,3	162	877	0,7	165	445,9	2,1	44	287	6,0	0,2	4,9	2,0	160	—	33	395	1885
1886	0,2	42	473	16,3	207	910	0,2	163	414,9	2,1	43	301	3,5	0,2	4,9	2,8	195	—	44	410	1886
1887	0,3	40	651	17,7	236	1 127	10,8	174	466,0	2,2	56	335	3,2	0,2	16,7	3,2	187	—	55	445	1887
1888	0,5	22	649	18,0	226	1 228	1,4	115	456,5	2,6	66	380	3,6	0,4	18,2	4,2	126	1,0	69	411	1888
1889	2,3	21	746	22,6	217	1 389	2,5	111	451,3	3,6	64	443	2,9	0,3	22,3	4,7	94	0,3	62	399	1889
1890	1,2	24	690	30,0	194	1 335	6,3	131	570,9	4,9	61	418	1,3	0,4	21,3	5,4	84	0,3	50	339	1890
1891	0,7	42	790	23,1	268	1 335	15,8	143	604,4	2,7	64	425	1,2	0,4	23,5	5,3	99	0,4	69	403	1891
1892	0,4	37	863	21,4	283	1 402	7,2	114	542,7	2,6	58	430	1,2	0,3	27,5	4,3	100	0,3	88	437	1892
1893	0,5	56	1 026	17,2	339	1 502	6,3	87	494,9	3,04	70	428	1,2	0,5	27,4	4,6	105	0,3	86	452	1893
1894	0,7	42	1 110	20,2	431	1 696	3,5	119	575,3	4,5	93	465	2,0	0,3	31,3	4,6	124	0,3	86	504	1894
1895	0,8	62	1 215	20,1	451	1 810	1,8	117	495,4	5,0 (ver-	129	540	1,4	0,3	31,2	5,1	116	0,5	90	502	1895
1896	1,1	46	1 445	23,9	438	2 220	0,14	129	582,5	6,9 arbeitet)	135	666	10,4	0,1	34,2	5,7	114	0,7	93	549	1896
1897	1,0	40	1 313	30,5	416	2 349	0,8	113	799,1	2,7 + 4,5	138	684	11,6	0,3	31,5	4,8	107	0,8	92	513	1897
1898	1,6	35	1 511	26,2	468	2 688	0,3	124	819,1	1,8 + 8,7	158	767	10,9	0,2	35,3	6,1	96	1,0	92	476	1898
1899	1,3	23	1 586	38,1	414	3 085	1,8	110	807,7	3,2 + 8,7	157	840	23,8	0,1	34,0	7,2	92	1,4	62	512	1899
1900	2,8	34	1 605	38,6	828	2 702	0,8	150	922,0	2,7 + 8,8	175	828	18,2	0,2	30,7	7,4	94	1,3	76	458	1900
1901	1,7	292	—	33,0	679	—	0,6	161	—	3,1 + 8,8	[illegible]	—	10,0	0,9	—	6,7	154	1,9	94	—	1901

Tabelle III.

Im Jahre	Außenhandel und Produktion von Gußwaren in 1000 Tonnen							
	Ganz grober Eisenguß 6e 1α		Nicht abgeschliffene grobe Waren 6e 2α	Feine Gußwaren 6e 2α		Produktion von		
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr[2]	Einfuhr	Ausfuhr	Geschirrguß	Röhren	sonstigen Gußwaren
1875	22,9	68,0[1]	—	0,7[3]	1,2[3]	—	—	—
1876	23,0	81,0[1]	—	0,7	1,3	—	—	—
1877	17,2	114,0[1]	—	0,6	1,4	33	56	333
1878	14,1	121,0[1]	—	0,5	1,6	33	50	336
1879	8,7	115,5[1]	—	0,5	1,2	33	58	357
1880	4,3	10,4	3,6	0,1	6,1	37	55	423
1881	3,6	15,7	3,3	0,1	6,3	36	65	459
1882	4,0	18,6	3,2	0,1	6,5	37	70	518
1883	3,9	17,1	2,6	0,1	7,2	40	69	545
1884	6,0	18,8	2,8	0,1	7,7	44	90	564
1885	5,2	21,7	3,4	0,1	8,0	51	86	538
1886	3,9	17,2	3,0	0,1	8,3	52	107	545
1887	4,4	22,1	2,8	0,1	8,9	60	104	600
1888	5,0	24,5	3,0	0,2	9,3	61	116	661
1889	13,0	19,0	4,5	0,3	11,6	69	137	784
1890	11,6	18,2	5,4	0,3	13,2	73	142	812
1891	9,3	19,3	4,9	0,3	13,7	68	157	794
1892	7,4	18,1	4,6	0,3	13,6	64	167	781
1893	8,9	16,6	4,4	0,3	15,4	65	188	797
1894	4,2	16,2	5,0	0,5	15,9	70	190	861
1895	5,1	19,1	4,1	0,3	18,8	74	165	916
1896	6,7	18,6	7,6	0,3	20,5	89	195	1 080
1897	9,4	27,7	9,7	0,4	20,2	86	195	1 168
1898	18,2	29,6	15,1	0,5	20,2	92	212	1 278
1899	25,6	32,9	13,4	0,6	23,6	103	243	1 423
1900	21,6	31,1	17,2	0,6	24,8	—	—	—

[1] Enthält bis 1879 die Ausfuhr aller ganz grober und grober Waren.

[2] Enthält auch schmiedeeiserne Waren; bezüglich der Ausfuhr vgl. Tabelle IV.

[3] Bis 1879 ist die Einfuhr, durchgängig die Ausfuhr feiner guß- und schmiedeeiserner Waren ungeschieden.

Tabelle IV.

Einfuhr und Ausfuhr grober Waren in 1000 Tonnen

Im Jahre	Nr. 245 Roh vorgeschmiedetes Eisen 6e 1β		Nr. 241 Ambosse, Brecheisen, Hakennägel		Nr. 242 Anker, Ketten		Nr. 246 Eisenbahnachsen und -Räder		Nr. 248 Geschmiedete Röhren 6e 1γ			Nr. 249 Grobe Eisenwaren, nicht abgeschliffen 6e 2α		Nr. 251 Drahtstifte		Nr. 253 Schrauben		Nr. 254 Abgeschliffene Waren 6e 2β	Nr. 255 Werkzeuge, Degenklingen 6e 2γ	Im Jahre
	Einfuhr	Ausfuhr[1]	Einfuhr[1]	Ausfuhr[1]	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr[1]	Ausfuhr[1]	Einfuhr	Ausfuhr	Produktion	Einfuhr[3]	Ausfuhr[4]	Einfuhr[1]	Ausfuhr[1]	Einfuhr[5]	Ausfuhr[5]	Einfuhr[1]	Einfuhr[1]	
1875	1,1	—	—	—	1,7	0,3	—	—	8,0	2,0	(bis 1882 völlig, von da an auch sehr unzuverlässig)	13,6	68	—	—	—	—	(Ausfuhr findet sich unter 6e 2α)	(Ausfuhr findet sich unter 6e 2α)	1875
1876	0,5	—	—	—	1,5	0,3	—	—	7,4	1,6		15,1	81	—	—	—	—			1876
1877	1,3	—	—	—	3,1	0,6	—	—	4,7[2]	6,1		30,8[2]	114	—	—	—	—			1877
1878	1,1	—	—	—	1,5	0,4	—	—	5,5[2]	8,6		24,3[2]	121	—	—	—	—	—	—	1878
1879	0,4	—	—	—	1,0	0,7	—	—	4,9[2]	7,4	—	?	115,5	—	—	—	—	—	—	1879
1880	0,2	2,6	0,3	4,4	2,0	1,0	0,2	19	1,3	15,0	—	3,6	44,4	0,1	16	—	—	4,2	0,4	1880
1881	0,2	2,3	0,3	5,6	1,9	1,9	0,2	17	0,8	12,0	—	3,3	54	—	22	—	—	4,1	0,4	1881
1882	0,2	2,4	2,3	6,2	1,0	0,7	0,2	12	0,7	17,0	—	3,2	60	—	24	—	—	4,1	0,4	1882
1883	0,3	2,1	0,4	5,1	1,5	0,6	0,5	13	0,7	20,0	20,0	2,6	61	—	28	—	—	4,6	0,5	1883
1884	0,2	1,9	0,4	4,5	1,3	0,6	0,4	10	0,9	19,0	11,0	2,8	67	—	39	—	—	4,2	0,4	1884
1885	0,1	1,5	0,4	3,3	0,9	0,5	0,5	8,6	0,8	17,0	12,0	3,4	57	0,1	39	—	1,6	3,9	0,5	1885
1886	0,1	0,7	0,4	3,8	0,9	0,5	0,4	13	1,1	18,0	14,0	3,0	100	0,1	40	—	1,9	3,7	0,4	1886
1887	0,1	1,4	0,5	3,9	1,0	0,7	0,3	20	0,9	23,0	18,0	2,8	110	—	41	0,1	1,7	4,0	0,4	1887
1888	0,1	1,2	0,4	2,9	1,3	0,4	0,7	21	1,2	23,0	20,0	3,0	81	0,1	49	0,2	1,9	4,1	0,5	1888
1889	0,2	1,5	0,3	2,6	1,9	0,8	1,3	26	1,1	21,0	15,0	4,5	70	0,1	46	0,5	1,5	4,5	0,5	1889
1890	0,2	1,4	0,3	2,8	1,6	0,5	4,4	29	1,0	19,0	23,0	5,4	78	—	41	0,5	1,5	4,9	0,5	1890
1891	0,3	1,3	0,3	2,7	1,6	0,4	2,7	34	0,8	23,0	24,0	4,9	88	—	50	0,4	1,5	4,4	0,5	1891
1892	0,2	1,2	0,2	2,3	1,5	0,5	1,3	27	1,5	21,0	25,0	4,6	87	—	50	0,3	1,7	4,4	0,4	1892
1893	0,1	1,2	0,2	2,9	1,3	0,6	1,0	30	1,5	26,0	32,0	4,4	97	—	55	0,3	2,1	3,9	0,5	1893
1894	0,1	1,9	0,3	3,2	1,4	0,6	0,5	24	2,0	29,0	32,0	5,0	104	0,1	56	0,3	2,1	4,2	0,5	1894
1895	0,1	2,0	0,3	2,9	1,4	0,7	1,5	26	2,9	33,0	45,0	4,1	116	—	54	0,3	2,7	4,0	0,5	1895
1896	0,1	2,4	0,3	3,6	3,2	0,8	2,0	24	6,3	29,0	52,0	7,6	135	—	58	0,3	2,5	4,7	0,6	1896
1897	0,2	2,2	0,5	3,3	3,2	0,7	2,6	30	10,5	30,0	49,0	9,7	142	0,1	54	0,3	2,2	4,9	0,7	1897
1898	0,2	2,7	0,6	3,2	2,5	0,7	3,4	32	12,8	30,0	63,0	15,1	163	—	47	0,3	2,6	5,2	0,8	1898
1899	0,3	1,9	0,9	3,3	2,7	0,7	3,0	41	22,2	32,0	93,0	13,4	173	0,1	52	0,6	2,3	5,9	0,9	1899
1900	0,2	3,0	1,1	3,8	1,9	1,1	2,1	47	20,3	40,0	77,3	17,2	166	0,1	47	0,6	2,5	5,5	1,0	1900

[1] Bis 1879 unter 6e 2α enthalten. [2] Enthält auch Durchfuhr. [3] Enthält bis 1879 alle groben Eisenwaren, außer den ganz groben Gußwaren. [4] Enthält bis 1879 alle groben und ganz groben Waren, von da an die Pos. 6e 2α ganz. [5] Erst seit 1885 bezw. 1887 getrennt nachgewiesen.

Preise einiger Eisenfabrikate und -Waren in Mark pro Tonne. **Tabelle V.**
(Bei Weißblech pro Kiste.)

Anfang Januar	Stabeisen			Träger		Kesselbleche		Walz-Draht	Gezogener Draht	Weißblech (pro Kiste)	Stahlschienen		Öfen gußeiserne ordinäre		Öfen Regulier-	Töpfe roh	Töpfe emailliert	Maschinenguß leichter	Maschinenguß schwerer	Querschwellen
	Rheinland	Schlesien	Harz	Schlesien	Saar	Rheinland	Schlesien	Rheinl.-Westf.	Rheinl.-Westf.	Westf.	Westf.	Schles.	Pfalz	Schles.	Harz	Mitteldeutschland	Mitteldeutschland	Mitteldeutschland	Mitteldeutschland	Westf.
1880	140	160	145	145	127	205	203	145	170	27	177	178	210	230	240	230	380	220	215	145
1882	135	122	124	152	141	215	195	160	180	30	157	168	145	215	240	230	380	220	210	140
1884	118	115	112	140	125	178	180	120	140	27	143	153	165	190	240	230	360	210	200	130
1885	110	110	107	135	115	160	—	117	135	24	140	145	160	185	240	230	360	200	170	130
1886	102	100	103	120	95	143	155	110	130	22	137	139	150	175	240	180	320	170	150	115
1887	100	95	100	110	90	144	148	107	117	20	112	114	150	170	200	180	320	170	150	120
1888	122	115	113	130	110	155	160	110	126	22	120	145	180	170	200	180	330	180	150	120
1889	127	180	113	130	110	170	160	108	128	19	120	122	190	155	200	190	340	200	160	130
1890	187	180	183	180	150	260	205	180	190	25	165	160	245	195	240	200	385	240	170	153
1892	125	120	120	117	95	165	140	115	130	21	120	118	180	164	196	210	330	170	170	115
1894	95	105	101	95	86	120	120	93	107	18	110	111	165	155	184	227	344	190	170	100
1895	100	100	96	95	83	124	105	92	105	16	108	108	165	155	189	251	370	191	160	100
1896	108	108	110	102	85	125	118	105	118	15	110	108	169	160	193	260	363	196	170	100
1897	129	126	130	123	99	138	142	122	127	15	110	109	178	170	199	270	380	210	180	101
1898	123	128	120	122	105	138	148	123	128	14	118	109	184	175	201	265	380	225	190	101
1899	138	128	130	128	105	143	160	125	138	15	125	120	184	173	201	265	380	225	195	101
1900	215	165	180	145	117	212	200	185	195	20,5	155	130	206	195	222	310	425	260	210	110

Nach den Preisnotierungen in „Stahl und Eisen“, sowie des „Statistischen Bureaus des Vereins deutscher Stahl- und Eisenindustrieller, Dr. Rentzsch, Dresden“.

Tabelle VI.

Im Jahre	Einfuhr und Ausfuhr feiner Waren in Tonnen												
	aus Gußeisen	aus Schmiede-eisen	feine Waren überhaupt	Nadeln		Gewehre Jagd-		Gewehre Kriegs-		Uhren (unedele)		Stahlfedern	
	Einfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1875	—	687[1]	1 272[2]	14	200	—[3]	—	1678	433	54	73	82	10
1876	—	678	1 328	13	221	—	—	604	2428	52	88	81	12
1877	—	608	1 400	6	206	—	—	117	553	50	86	83	17
1878	—	502	1 590	5	242	—	—	84	398	42	58	80	6
1879	—	523	1 230	9	218	—	—	55	195	44	80	87	16
1880	87	530	6 056	7	725	—	—	46	544	53	93	95	19
1881	115	585	6 291	6	674	—	—	40	182	56	27	91	22
1882	129	633	6 482	10	689	—	—	40	544	59	91	95	22
1883	105	698	7 207	9	599	—	—	42	486	62	183	95	22
1884	123	749	7 671	8	545	—	—	41	611	52	147	102	18
1885	117	701	8 053	7	641	38	92	4	149	58	138	107	17
1886	109	790	8 311	10	655	33	72	1	15	46	168	99	16
1887	135	913	8 944	5	658	31	79	2	38	41	226	112	15
1888	180	982	9 258	7	720	79	98	3	166	48	260	111	17
1889	258	1005	11 572	9	701	134	94	9	432	43	252	119	30
1890	301	1165	13 186	10	965	145	119	1095	583	34	244	122	28
1891	320	1169	13 736	10	1011	164	166	271	249	34	293	125	27
1892	348	1143	13 569	10	828	154	170	7	914	40	308	130	33
1893	322	1201	15 427	8	967	139	98	2	1386	41	343	124	34
1894	310	1255	15 874	9	891	150	94	1	605	41	405	129	33
1895	294	1324	18 801	9	803	147	95	2	1957	36	475	129	38
1896	342	1679	20 489	8	1222	130	93	3	2013	41	533	136	38
1897	406	1666	20 250	14	1042	123	90	7	265	44	571	143	34
1898	490	1468	20 197	10	861	143	88	2	355	35	574	134	31
1899	635	1594	23 596	11	1048	165	92	23	710	46	569	123	36
1900	648	1666	24 821	11	1159	168	122	1	622	38	682	114	39

[1] Die Einfuhr feiner Waren ist bis 1879 nicht geschieden, in Spalte 2 angegeben. [2] Die Ausfuhr feiner Waren wird überhaupt nicht geschieden. [3] Die Handelsstatistik unterscheidet bis 1884 Jagd- und Kriegsgewehre nicht.

Tabelle VII. Gesamtbedarf an Roheisen für inneren Konsum und Ausfuhr 1873—1901 in 1000 Tonnen[1].

Jahr	1. Einfuhr von			2.	3.
	a) Roheisen und altem Brucheisen	b) Eisenfabrikation im Verhältnis 100 : 133⅓, auf Roheisen reduziert	c) Summe der Einfuhr, auf Roheisen reduziert	Hochofen-Produktion	Gesamtbedarf an Roheisen (Summe von 1 c und 2)
1873	743	392	1135	2241	3376
1874	549	222	771	1906	2677
1875	625	174	798	2029	2827
1876	584	132	715	1846	2561
1877	541	345	886	1933	2879
1878	485	274	759	2148	2907
1879	388	188	577	2227	2804
1880	239	86	325	2729	3054
1881	250	88	338	2914	3252
1882	292	97	388	3381	3769
1883	284	100	384	3470	3854
1884	272	113	385	3601	3986
1885	223	117	340	3687	4027
1886	170	97	267	3529	3796
1887	164	119	283	4024	4307
1888	225	121	346	4337	4683
1889	353	155	508	4525	5033
1890	406	191	597	4658	5255
1891	251	162	413	4641	5054
1892	216	134	350	4937	5287
1893	227	135	361	4986	5347
1894	212	135	347	5380	5727
1895	200	140	340	5465	5805
1896	337	190	528	6373	6901
1897	462	139	601	6881	7482
1898	408	171	579	7313	7892
1899	676	219	895	8143	9038
1900	827	209	1036	8521	9557
1901	293	144	437	7856	8293

[1] Die Tabellen VII und IX führen die von Sering in der Geschichte der preufsisch-deutschen Eisenzölle a. a. O. S. 294—297 gegebene Übersicht fort. Ebendort läfst sich die Entwicklung bis 1834 zurückverfolgen.

Tabelle VIII. **Beschäftigte in der Eisen-**

Zahl der in den Hauptbetrieben

Gruppe	1875		1882	
	Beschäftigte	wovon im Grofsbetrieb	Beschäftigte	wovon im Grofsbetrieb
Eisenerzgruben	25 284	24 314	30 012	29 823
Hüttenbetrieb, Frisch- und Streckwerke	112 075	110 819	109 134	106 518
Eisengiefserei und Emaillierwerke	34 336	33 964	45 447	43 692
Schwarz- und Weifsblech	2 600	2 508	3 011	2 907
Klempner	37 762 (Klempner und Sonstige Blechwaren)	—	37 364	2 470
Sonstige Blechwaren		8 738	10 130	8 804
Nägel, Schrauben, Stifte, Ketten[1]	22 188	7 105	23 759	11 825
Huf- und Grobschmiede	134 554	3 842	140 155	2 556
Schlosserei, Geldschränke	70 052	17 417	66 630	12 430
Zeug-, Sensen-, Messerschmiede und -Schleifer[1], Feilenhauer[1],	42 675 (Zeug- bis Stahlfedern)	—	56 513 (Zeug- bis Kurzwaren)	—
		15 960		—
Kurzwaren		—		21 579
Stahlfedern		—	353	347
Näh- und Stecknadeln	3 978	3 927	3 459	3 335
Nadler- und Drahtwaren	5 721	3 140	7 557	4 870
Sa. Eisenwaren	316 931	60 129	345 907	68 124
Maschinen, Werkzeuge, Apparate	154 122	142 499	170 798	153 723
Wagenbau	95 002	24 343	93 658	19 711
Schiffsbau	11 094	9 163	24 362	20 530
Geschützgiefsereien	5 516 (Geschützgiefsereien und Büchsenmacher)	—	693	693
Büchsenmacher		2 716	6 647	3 316
Uhrmacher	23 099	3 427	26 517	5 108
Musikinstrumente	15 904	9 406	21 807	13 490
Wissenschaftliche Instrumente und Apparate	13 185	5 978	13 636	7 484
Lampen	3 535	3 359	4 687	4 285
Fahrräder	—	—	—	—
Elektrische Ind.	—	—	—	—
Sa. Maschinen, Instrumente	321 447	200 891	365 120	228 524
Gesamtsumme (aufser Erzgruben)	787 389	408 311	928 619	459 765

[1] Die 1895 unter Nägelindustrie u. s. w. eingereihten Drahtzieher sind zum Zwecke besserer Vergleichung auch 1895, wie 1875 und 1882 unter Nr. 2) „Hüttenbetrieb“ aufgeführt.

und Maschinen-Industrie. **Tabelle VIII.**
beschäftigten Personen.

1895 Beschäftigte	1895 wovon im Grofsbetrieb	Zunahme 1875/1882	Zunahme 1875/1895	Die Zahl der Beschäftigten 1875 gleich 100 gesetzt: 1882	Die Zahl der Beschäftigten 1875 gleich 100 gesetzt: 1895	
20 670	20 559	4 728	— 4 614	119	82	1
122 325	122 111	— 2 941	10 250	97	109	2
84 977	84 271	11 111	50 641	132	248	3
6 461	6 450	411	3 861	116	248	4
49 953	10 512	9 732 (5–6)	43 429 (5–6)	126 (5–6)	215 (5–6)	5
31 347	22 533					6
21 773	16 071	1 571	— 415	107	98	7
142 351	8 070	5 600	7 796	104	105	8
104 905	53 911	— 3 422	34 853	95	148	9
64 931	— — 37 548	13 838 (10–11)	23 000 (10–11)	133 (10–11)	154 (10–11)	10
744	742					11
4 135	4 093	— 519	157	87	104	12
9 031	7 241	1 836	3 310	132	158	13
433 269	171 935	28 976	116 338	109	137	Sa. 5—13
273 935	263 033	16 676	119 813	111	178	14
128 515	57 712	— 1 344	33 513	98	135	15
35 336	33 977	13 268	24 242	219	319	16
9 340	9 340	1 834 (17–18)	16 388 (17–18)	133 (17–18)	395 (17–18)	17
12 564	10 396					18
33 388	9 443	3 418	10 289	115	145	19
29 272	21 098	5 903	13 368	137	184	20
26 582	17 064	451	13 397	103	202	21
10 233	10 080	1 152	6 698	133	289	22
7 186	6 935	—	7 186	—	—	23
26 321	24 776	—	26 321	—	—	24
582 672	453 754	43 673	261 225	114	181	Sa. 14—24
1 229 704	838 321	141 230	442 315	118	156	Sa. 2—24

Tabelle IX. Verbrauch an Roheisen für den inneren Bedarf 1873—1901 in 1000 Tonnen.

Im Jahre	1. Gesamtbedarf an Roheisen	2. Ausfuhr a) Roheisen und altes Brucheisen	b) Eisenfabrikate, auf Roheisen reduziert, 1873—1879 im Verhältn. 100:140, 1879—1900 im Verhältn. 100:133⅓	c) Summe der Ausfuhr, auf Roheisen reduziert	3. Roheisenverbrauch für den inneren Bedarf (Differenz von 1 und 2 c)
1873	3376	153	268	421	2954
1874	2677	222	341	563	2114
1875	2827	339	432	771	2057
1876	2561	306	500	806	1755
1877	2819	365	782	1148	1671
1878	2907	416	884	1300	1607
1879	2804	433	850	1283	1520
1880	3054	319	983	1302	1753
1881	3252	313	1183	1496	1756
1882	3769	279	1163	1442	2328
1883	3854	319	1219	1538	2316
1884	3986	274	1156	1430	2556
1885	4027	250	1177	1427	2600
1886	3796	345	1250	1595	2200
1887	4307	273	1321	1594	2713
1888	4683	195	1258	1453	3231
1889	5033	190	1300	1490	3543
1890	5255	182	1152	1343	3921
1891	5054	213	1393	1605	3449
1892	5287	178	1397	1574	3713
1893	5347	172	1517	1688	3659
1894	5727	232	1747	1979	3748
1895	5805	220	1842	2064	3741
1896	6901	193	1979	2172	4278
1897	7482	129	1684	1813	5535
1898	7892	272	1805	2082	5659
1899	9038	235	1700	1935	6934
1900	9557	191	1811	2002	7555
1901	8293	304	2724	3028	5265

Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Einundzwanzigster Band. Viertes Heft.

(Der ganzen Reihe 98. Heft.)

Charlotte Engel Reimers, Die Berliner Filzschuhmacherei.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1906.

Die

Berliner Filzschuhmacherei.

Von

Charlotte Engel Reimers.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1906.

Meiner lieben Mutter

und

dem Andenken meines teuern Vaters.

Vorwort.

Die Verfasserin der vorliegenden, der Berliner philosophischen Fakultät als Dissertation eingereichten und von dieser angenommenen Untersuchung über die Berliner Filzschuhmacherei ist kurz nach bestandenem Doktorexamen so ernstlich erkrankt, dafs sie ihre im Berliner staatswissenschaftlichen Seminar gemachte Arbeit weder nochmals durchsehen und in den Zahlen und Anmerkungen nachprüfen, noch selbst ein Wort der Einleitung schreiben konnte. Um die Arbeit nicht veralten zu lassen und den Anforderungen der Fakultät zu genügen, mufste daher mein Assistent Dr. Spiethoff und ich die Drucklegung und Fertigmachung übernehmen. Wir hoffen, dafs dadurch keine zu erheblichen Fehler stehen geblieben seien.

Fräulein Charlotte Reimers aus Hamburg war eines der besten Mitglieder meines Seminars. Mit ausgezeichneter Vorbildung, durch mancherlei soziale Hilfsarbeit vorbereitet, von den allgemeinsten geistigen und sozialen Interessen erfüllt, hat sie sich trotz sehr zarter, leidender Gesundheit der grofsen persönlichen Mühe unterzogen, welche das Studium der Berliner Filzschuhmacherei und ihrer Arbeiter erforderte. Jeder fein empfindende Leser wird neben dem nationalökonomischen Wert der Arbeit das psychologische und kulturhistorische Urteil in derselben zu würdigen wissen. Fräulein Reimers schickte sich eben zu einer grofsen Untersuchung auf dem Gebiete der Heimarbeit nach der magna cum laude bestandenen Prüfung an, als die Überanstrengung der vorhergegangenen Zeit sich durch einen leidenden Zustand rächte, der sie auf Monate von der Arbeit fernhält. In der Hoffnung, dafs sie bald wieder mit hergestellten Kräften sich ihren Studien widmen könne, übergebe ich das Heft der Öffentlichkeit.

Berlin, im Juli 1906.

G. Schmoller.

Inhaltsverzeichnis.

I.

Geschichtliche Entwicklung.

Bedingungen und Ursachen für die Entstehung. Überschufs andrer Handwerke an Meistern und Gesellen. Als in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts das Handwerk der grofsindustriellen Fabrikation weichen mufste, blieben für die gelernten Handarbeiter nur drei Möglichkeiten übrig. Entweder sie suchten durch Herabsetzen der Preise den Verzweiflungskampf mit der Maschinenindustrie aufzunehmen, wie die Handweber es getan, um schliefslich doch dem Stärkeren weichen zu müssen; oder sie liefsen sich zu Maschinenarbeitern degradieren, verzichteten auf ihre Selbständigkeit, gaben alle Vorteile einer mühsam erlernten Geschicklichkeit auf und gingen in einen ungelernten Beruf über. Es geschah aber notgedrungen noch ein drittes. Denn nur diejenigen Handwerker konnten überhaupt daran denken, die Konkurrenz mit der Maschine aufzunehmen, die einen sicheren, ausgedehnten Kundenkreis oder anderweitigen Absatz, auf den sie rechnen konnten, z. B. an Verleger, hatten. Und andererseits, da die Maschinen Arbeitskräfte überflüssig machen, so konnten bei weitem nicht alle Handarbeiter ihren Lebensunterhalt als Fabrikarbeiter in ihrem alten Gewerbe finden. Eine grofse Anzahl gelernter Handarbeiter wird beim Übergang vom Handwerk zum maschinellen Grofsbetrieb aus seinem Gewerbe verdrängt und steht vor der Notwendigkeit, einen anderen Lebenserwerb zu suchen. Dafs dies nicht so einfach vor sich geht, wie der liberale Individualismus es glauben zu machen bestrebt war, bedarf heute kaum der Erwähnung. Mittellos, ein älterer Mann, kann der brotlos gewordene Handwerker kein neues Gewerbe lernen. Es mufs vielmehr der Erwerb, den er ergreifen kann, zwei Bedingungen erfüllen: er darf keine grofse Geschicklichkeit erfordern, keine neue Technik zu erlernen aufgeben, und er darf kein Kapital erheischen. Daher ist aus allen Handwerkermonographien

ersichtlich, dafs zunächst ein guter Teil der aus ihrem eigentlichen Beruf verdrängten Handarbeiter Nachtwächter wird, Portier, Briefträger oder Badewärter, je nachdem ihm das Glück günstig ist, ein anderer Teil aber, dem es schwerer wird, sich in einer abhängigen Stellung zurecht zu finden, weil er schon die lange, schwere Lehrzeit hindurch sich mit der Hoffnung getröstet hat, dermaleinst sein eigner Herr sein zu können, sein eignes kleines Geschäft zu haben, von dem er sich und die Seinen schlecht und recht ernähren könne, sucht lieber als „Verlegenheitserwerb“ einen Beruf, in dem er weiterhin, wenigstens äufserlich, den Meister spielen kann. Diesem Bedürfnis brotlos gewordener kleiner Meister und Gesellen, einen neuen Erwerbszweig zu finden, der weder Lehrzeit noch Kapital erfordert und doch eine gewisse Selbständigkeit gewährleistet, ist die Filzschuhmacherei in Berlin entsprungen, und daraus erklären sich ihre Anfänge. Sie ist keine Spezialisierung der Schuhmacherei, sie wurde Ende der sechziger und Anfang der siebziger Jahre Zuflucht für Angehörige aller Gewerbe[1], die in ihrem eigentlichen Handwerk kein genügendes Auskommen mehr fanden. Einer der ersten Filzschuhfabrikanten z. B., dem es gelang, seinen Betrieb zu einem Grofsbetrieb zu gestalten, war ein früherer Schlächtermeister.

Grofsstädtische weibliche Arbeitskräfte. Möglichkeit der Hausindustrie. Ein zweiter Umstand, der das Emporblühen dieser Industrie in Berlin in der besonderen, vorliegenden Form ermöglichte, lag in dem Vorhandensein der grofsstädtischen, müfsigen, weiblichen Arbeitskraft. Wie die übrigen Bekleidungsindustrien nur durch die Ansammlung zahlreicher weiblicher Arbeitskräfte möglich sind, wie sie in industriellen Grofsstädten auftreten, so machte sich auch die Filzschuhfabrikation die immer schärfer werdende Konkurrenz der arbeitsuchenden Frauen dienstbar. Es sei an die Worte Alfred Webers erinnert, mit denen er diejenigen Industrien charakterisiert, die allein diese brach-

[1] Namentlich kommen hier die Sattler in Betracht. Durch die veränderte Verkehrswirtschaft erfuhr die Sattlerei in der Mitte des 19. Jahrhunderts einen ganz bedeutenden Umschwung. Der Maschinenbetrieb setzte ein, die Zahl der kleinen Meister ging ganz erheblich zurück. Plenge (vergl. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. LXVI, S. 488) zeigt von Sachsen, „dafs Dresden und Leipzig schon 1850 einen Rückgang ihrer Sattlerbevölkerung haben .... Sechs Jahre später ist .... der Rückgang überall eingetreten.“ Er gibt an, dafs 1849 auf einen Sattlermeister in Leipzig 3669 Einwohner kamen, 1861 dagegen 4617. Für die Sattlermeister und Gesellen war die Filzschuhmacherei besonders darum ein willkommener Verlegenheitserwerb, weil sie gewohnt waren, mit der Nadel umzugehen.

liegenden Arbeitskräfte verwerten können[1]. Wir haben es in der Filzschuhmacherei mit einer solchen zu tun. Der Arbeiter brauchte keine Schuhmacherkenntnisse zu besitzen; was von ihm verlangt wurde, das konnte jede einfache Frau, die das Nähen verstand, leisten, ohne eine Lehrzeit durchzumachen. Ohne diese billigen Arbeitskräfte hätte die Industrie in Berlin nicht feste Wurzel fassen können. Voll ausnützen konnte sie sie aber nur, weil sich die Technik der Filzschuhmacherei zur Heimarbeit eignet. Das Rohmaterial wie die fertige Ware sind leicht beweglich, Maschinen wurden in der ersten Zeit garnicht gebraucht, die Heimarbeiterinnen konnten ihre Arbeit selbst in dem kleinsten Mansardenstübchen ausführen. Die ersten Filzschuhfabrikanten haben hiervon in ausgiebigster Weise Gebrauch gemacht und die Produktionskosten dadurch sehr verringert.

Bedürfnis nach billiger Ware. Zu diesen drei Umständen mufste sich selbstverständlich als vierter noch das Bedürfnis oder wenigstens die Aufnahmefähigkeit für billige leichte Fufsbekleidung im Publikum gesellen. Noch bis in die Mitte der sechziger Jahre dienten der ärmeren Bevölkerung Berlins Holzschuhe als Fufsbekleidung, und für die schmutzigen Strafsen der Stadt, die Balzac noch etwa 15 Jahre vor Entstehung unserer Industrie einmal in dem ehrlichen Abscheu des durch das so viel glänzendere Paris verwöhnten Franzosen jener Zeiten „maussade“ nennt, hätte man sich kaum etwas Anderes gewünscht. Die Kinder liefen barfufs. Ledernes Fufszeug bildete wohl einen Teil des Sonntagsstaates, man zwängte sich nur an Feiertagen in die Stiefel hinein und ertrug dann heroisch die Qualen im Bewufstsein, dafs dieses Unbehagen nun einmal zu den guten Kleidern gehöre. Sie spielten die Rolle, wie etwa jetzt der Handschuh bei den Arbeitern. Das änderte sich in den siebziger Jahren. Berlin vergröfserte sich, die Entfernungen wuchsen, die Strafsen wurden besser gepflastert, und weite Wege auf Holzpantoffeln zurückzulegen, empfand man doch als Unbequemlichkeit. Von den siebziger Jahren an stieg auch der Wohlstand der Bevölkerung, so dafs der Lohn nicht nur ausreichte, um knapp das nackte Leben zu fristen, sondern erlaubte, auch auf bessere Kleidung etwas zu verwenden. Bekanntlich waren die Löhne in der ersten Hälfte des Jahrhunderts stark gesunken, erreichten ihren gröfsten Tiefstand in Deutschland zwischen 1840—45 und begannen erst in den sechziger Jahren all-

[1] Entwickelungsgrundlagen der grofsstädtischen Frauenhausindustrie in Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. LXXXV, 1899, S. 41.

mählich sich zu erholen. Barhaupt und barfufs zu gehen, ist leichter erträglich, als keinen warmen Rock anzuhaben, auf die Schuhe verzichtete man zuerst. Bis in die sechziger Jahre hätte eine derartige Industrie, deren Produkte vornehmlich für die Arbeiterklasse bestimmt waren, in Berlin keinen Absatz gefunden. Die Filzschuhmacherei entstand Ende der sechziger und Anfang der siebziger Jahre, d. h. zu einer Zeit, in der es wenigstens einem grofsen Teil der Berliner Arbeiterschaft möglich war, auch für Frau und Kinder billiges Schuhzeug zu erstehen.

Besonders fördernd auf den Konsum von Filzschuhen wirkte noch ein anderer Umstand: Nach dem Kriege von 1870/71 verdrängten grofse Mietkasernen die alten Häuser, in denen bisher kein Mensch Anstofs an dem Geklapper der Holzpantinen genommen hatte. Aber in diesen neuen Massenquartieren, in denen oft über 100 Menschen hausten, verboten sie sich fast von selbst. Der Lärm wäre unerträglich gewesen, und der Wirt konnte auch nicht davon entzückt sein, wenn die grofse Kinderschar der vielen Familien ihm Treppen und Dielen durch das schwere Fufszeug ruinierten. Noch bis vor kurzem konnte man in den Hauseingängen der Miethäuser im Osten und Norden der Stadt eine Tafel sehen mit dem Verbot „auf den Treppen mit Holzpantinen zu klappern". Da war der Filzschuh der beste Ersatz. Auch waren die neuen, in der Schwindelzeit oft entsetzlich unsolide gebauten Wohnungen bedeutend kälter als die alten Häuser, und der warme Filzschuh war dadurch doppelt willkommen.

Erste Anfänge. Die Bedingungen, welche die Entstehung der Industrie ermöglichten, haben auch ihrer ersten Entwicklung die Bahn vorgeschrieben. Noch in den ersten der 1870er Jahre waren die Artikel, die man anfertigte, sehr einfach. Es wurden überhaupt nur zwei oder drei verschiedene Arten hergestellt: der Cordpantoffel, aus Cord mit Doublesohle, der rote Plüschpantoffel und Plüschschuh und der schwere sogenannte „pommersche" Schuh aus Filz mit dicker Filzsohle. Nach einem Musterschuh oder -pantoffel schnitt der Meister Oberstoff und Sohle zu, nähte selbst oder mit 2 oder 3 Gesellen nach Sattlerart mit zwei Fäden beides aneinander, so dafs die Naht nach aufsen kam, und das Einfassen besorgten Heimarbeiterinnen. Um den Schuh gegen Feuchtigkeit widerstandsfähiger zu machen, klebte man eine Ledersohle unter die Double- oder Filzsohle. Auch kam man bald dazu, die Schuhe zu wenden, d. h. die Naht nach innen zu legen, und liefs auch diese einfache grobe Arbeit von Heimarbeiterinnen ausführen.

Dieser primitiven Produktionsweise entsprach die Einrichtung der Betriebe. Das Kapital, dessen der Fabrikant

bedurfte, war sehr bescheiden. Das Material bekam er auf Kredit, die Löhne waren aufserordentlich gering, Miete für Arbeitsräume, Auslagen für Beleuchtung sparte er durch Beschäftigung von Heimarbeiterinnen. Dabei waren die Preise, die der Fabrikant bekam, sehr günstig, so dafs er von den Verkaufspreisen der Regel nach die Hälfte als Reingewinn gehabt haben soll. Wie blühend das Geschäft war, dafür ist der beste Beweis, dafs der Begründer einer der jetzt gröfsten Fabriken ohne weiteres, trotzdem er selbst nicht einen Pfennig Vermögen hatte, von einem in der Geschäftswelt als sehr vorsichtig bekannten Manne 80000 M. geliehen bekam, als er seine Absicht äufserte, eine Filzschuhfabrik zu gründen. Der Fabrikant zog sich nach wenigen Jahren mit einem Vermögen von 600000 M. zurück.

Der Absatz war ausschliefslich ein lokaler. Hatte der Fabrikant einen Posten Schuhe und Pantoffel fertig gestellt, so packte er sie zusammen und verkaufte sie einem Hausierer oder ging selbst damit hausieren. Das Berliner Publikum, auf das er als Abnehmer rechnete, war zu arm und zu wenig verwöhnt, um an dem wenig eleganten Aussehen seiner Ware Anstofs zu nehmen. Die Schuhe wurden verkauft, sobald sie eben fertig waren, ja, es wird allgemein behauptet, dafs damals kaum soviel hergestellt werden konnten, als verlangt wurden. Und dieses für den Fabrikanten günstige Verhältnis von Nachfrage und Angebot bestand auch noch, als die Zahl der Filzschuhfabriken, die Mitte der siebziger Jahre etwa sieben betragen haben soll, stieg. Es erklärt sich dies aus der fabelhaften Geschwindigkeit, mit der sich Berlin entwickelte. Man vergegenwärtige sich, dafs die Bevölkerungszahl Berlins 1865 = 657678 betrug, 1895 dagegen 1678924. Die jährliche Zunahme war 1875—80 = 3,3%, 1880—85 = 3,4%, 1885—90 = 4%. Und da gerade die Arbeiterbevölkerung den gröfsten Anteil an dieser Zunahme hatte, so wurden Industrien wie die Filzschuhmacherei nicht zum wenigsten durch das Wachsen der Hauptstadt gefördert. Auch besserten sich durch den sich vergröfsernden Wohlstand die Löhne immer weiterer Schichten, so dafs auch nach dieser Richtung hin der Kundenkreis sich ausdehnte. In diesen Bahnen bewegte sich die Industrie in den ersten 20 Jahren ihres Bestehens von Ende der 1860er Jahre bis etwa Ende der 1880er Jahre. Die kleinen Betriebe glichen noch mehr einer Handwerker-Werkstatt als einer modernen Fabrik. Ihre Überführung auf den heutigen Stand wurde durch eine Reihe von Umständen bewirkt, von denen die wichtigsten die Einführung der Durchnähmaschine und die Aufnahme der Lederartikel waren.

Übergang zur modernen Organisation. Die Durchnähmaschine. Aus Connecticut und Massachusets,

wo die hohen Löhne der wohlorganisierten Arbeiter in der Schuhindustrie „eine erstaunliche geistige Fruchtbarkeit", um mit den Webbs zu reden, hervorriefen, wanderte die Durchnähmaschine vor etwa 30 Jahren [1], so wie die meisten späteren Schuhmaschinen, zu uns herüber, bürgerte sich zunächst in der mechanischen Schuhmacherei ein, und Ende der achtziger Jahre, nachdem auswärtige grofse Firmen in Sachsen, Nürnberg, Erfurt damit vorangegangen waren, bequemten sich auch die Berliner Filzschuhfabrikanten dazu, sie in ihre Betriebe einzuführen. Der Unterschied in der Technik besteht darin, dafs der Schuh jetzt, nachdem der Schaft auf die Sohle gezwickt ist, von der Maschine, bevor er gefüttert wird, von innen genäht, und das Futter erst nachher eingeschoben wird. Das Wenden wird dadurch erspart, die Arbeit ist dauerhafter, und die Produktivität wird ganz ungeheuer gesteigert. Während sonst ein Betrieb täglich etwa 3—5 Dutzend Paar produzierte, zählt man die an einem Tage von einer Fabrik gelieferten Paare jetzt nach Hunderten von Dutzenden. Was früher fleifsige Hände mühsam in 10—15 Minuten fertig stellten — eine geübte Wenderin kann nicht mehr als 3—4 Schuhe in der Stunde liefern — das schafft die Maschine in wenigen Sekunden — der Durchnäher näht stündlich etwa 40—50 Paar. Für solche Mengen reichte der lokale Markt nicht aus.

Die Einführung der Durchnähmaschine wies also darauf hin, für eine Vergröfserung der Erzeugung neuen Absatz zu suchen, sei es, dafs neue Artikel aufgenommen wurden, die auf dem alten Markt abgesetzt wurden, sei es, dafs man für die alten Artikel neue Märkte suchte. In derselben Richtung wirksam war die Eigenart des Gewerbes als Saisonindustrie, und dieser Charakter wurde durch den Übergang zur maschinellen Technik noch verschärft. Der Filzschuh ist ein Saisonartikel, der mehr als die meisten von der jeweiligen Witterung abhängt. Je früher im Herbst die kalte Witterung einsetzt, desto eher beginnt der Verkauf; bei warmem Wetter will kein Mensch etwas von Filzschuhen wissen. Während früher die Händler die Fabrikanten drängten und zur Eile antrieben, weil sie nicht genug Schuhe bekommen konnten, wurde jetzt bei der in ungeahnter Weise gesteigerten Produktion die Nachfrage bald befriedigt, und es entstand nun für die Fabrikanten die Aufgabe, die Produktionsmittel, in denen jetzt viel Kapital steckte, in der flauen Zeit auszunutzen. Das Nächstliegende war, die lokale Beschränkung aufzugeben und für den Absatz einen gröfseren Markt zu gewinnen. Man suchte sich auf ganz Deutschland auszubreiten und die Ware möglichst auch

---

[1] System Makkay. Die erste Durchnähmaschine wurde 1858 in Amerika erfunden. In den siebziger Jahren konstruierte ein Engländer John Keats ein neues System, eine Doppelstichmaschine.

nach fremden Ländern auszuführen. Dies glückte aber nur in beschränktem Maſse, denn es standen den Berliner Fabrikanten hier ältere, gröſsere, best angesehene Firmen in Bayern, Sachsen etc. hindernd im Wege. Zudem kann der Filzschuh wegen seines beschränkten Gebrauches als Ausfuhrware nie die Bedeutung erlangen wie etwa fertige Blusen und Mäntel.

Verfertigung von Lederschuhen. Es muſste ein andrer Ausweg gefunden werden, und auch hier zeichneten wieder die lokalen Bedürfnisse und Bedingungen den Weg vor. Man fing an, bunte leichte Lederschuhe herzustellen, und hatte damit einen so groſsen Erfolg, daſs der ursprüngliche Artikel, von dem heute noch die Industrie ihren Namen trägt, in den gröſseren Fabriken mehr und mehr zum Nebenprodukt herabsinkt, wenn auch noch in allen Betrieben Filzschuhe hergestellt werden. —

Bunte Lederschuhe waren immer beliebt, aber sie galten noch zu unsrer Groſsmütter Zeiten als Luxus. Saffianschuhe, weiſse Glacéschuhe oder die sogenannten Goldkäferschuhe trugen Damen nur zu groſser Toilette, und auf ihre Herstellung wurde ganz besondere Sorgfalt verwendet. Jetzt machte man solche Schuhe in Schafleder nach, fütterte sie mit glänzendem Baumwollatlas, klebte eine fast durchsichtige Ledersohle drunter, und der hübsche Schuh prangte zu einem Preise von 3—4 M. und weniger im Schaufenster und entzückte die jugendlichen Käuferinnen. Die Ware fand groſsen Anklang. Mit der steigenden Wohlhabenheit hat sich in Berlin ein bisher nicht gekannter Hang zu Pracht und Putz in der Bevölkerung entwickelt, der, von den obern Schichten ausgehend, sich auch auf die ärmere Bevölkerung ausdehnt. Überall macht sich der Sinn für das Zierliche, die Freude an der Farbe geltend; unser ästhetisches Empfinden hat sich verfeinert, das Auge will befriedigt sein. Man verlangt vom Hausmädchen nicht nur, daſs sie eine gute Arbeitskraft sei, sie soll auch nett aussehen. Das grobe Arbeitskleid ist dem hellen Waschkleid gewichen, die derben Holzpantoffel werden selbst dem „Mädchen für Alles“ nicht mehr gestattet. Auch die Verkäuferin darf nicht in uneleganten Kleidern erscheinen. Viel dafür aufzuwenden, gestattet das dürftige Gehalt nicht. So kam die Filzschuhmacherei mit den neuen billigen Luxusartikeln auf den Markt zu einer Zeit, wo ein groſses Publikum dafür reif war. „Billig und hübsch“ war die Devise der Filzschuhfabrikanten, und nach billigen und hübschen Sachen sehnte sich die weibliche Jugend Berlins.

Wettbewerb mit der mechanischen Schuhmacherei. Mit der Aufnahme der Lederartikel war die Filzschuhmacherei in eine neue Phase getreten. Sie griff in das



Gebiet der mechanischen Schuhmacherei über und mufste versuchen, dieser einen Teil des von ihr bereits eroberten Feldes abzugewinnen. Die mechanische Schuhmacherei hatte das Handwerk verdrängt, sah sich jetzt aber durch die Filzschuhmacherei auf einen ähnlichen Verteidigungsstandpunkt versetzt wie dieses. Für den Angriff der Filzschuhmacherei bestand nun eine doppelte Möglichkeit: entweder sie überbot die mechanische Schuhmacherei in der Güte der Erzeugnisse und suchte sich dadurch einen neuen Kundenkreis zu gewinnen; oder aber sie brachte bedeutend billigere Ware und ergriff damit dieselbe Taktik, welche die mechanische Schuhmacherei gegenüber dem Handwerk geübt hatte. Für die Filzschuhmacherei konnte nur das letztere in Frage kommen. Die Betriebe waren viel zu kapitalarm, um teures Material, das saubere Arbeit, d. h. gute Arbeiter verlangt, verarbeiten zu können. Es konnte nicht anders verfahren werden, als tatsächlich geschehen ist, und wie es eben geschildert wurde. Die „Rivalen im Leder“ mufsten um jeden Preis unterboten werden.

Gefängnisarbeit. War durch den Wettbewerb mit den Schuhfabriken schon ein schroffer Kampf für das Gewerbe nach aufsen gegenüber einer fremden Industrie entstanden, so trat jetzt noch ein Umstand hinzu, der auch im Gewerbe selbst die Lage sehr verschärfte. Es war dies die Gefängnisarbeit. Das Bestreben, an den Produktionskosten zu sparen, führte etwa 1870 die Filzschuhfabrikanten dazu, die Arbeit nicht mehr von freien Arbeitern, sondern von Gefangenen herstellen zu lassen. Der billige Arbeitslohn — die Verwaltung verlangte pro Tag 45 Pfennige für die Überlassung eines Gefangenen — wog dem Fabrikanten die Nachteile dieser Art der Arbeit auf, z. B. das häufige Wechseln der Arbeitskräfte und das damit verbundene Anlernen neuer Arbeiter. Als aber, durch das Drängen der sich geschädigt fühlenden Konkurrenten und der sozialdemokratischen Partei bewogen, die preufsische Gefängnisverwaltung diesen Preis zuerst auf 60 Pfennige, dann auf 80 Pfennige erhöhte, da nahm der Wettstreit der Unternehmer, in den Gefängnissen arbeiten zu lassen, sehr ab, und jetzt, seitdem der Preis auf 1 Mark gesetzt ist, findet die Verwaltung überhaupt fast keinen Unternehmer mehr[1].

Was die Gefängnisarbeit zunächst bewirkte, war eine schwere Schädigung der kleineren Betriebe, die mit wenigen freien Arbeitern arbeiteten. Dennoch aber führte dieser neue

[1] Es sollen jetzt einige Fabriken mit der Gefängnisverwaltung ein Abkommen getroffen haben, wonach der Fabrikant nicht die Überlassung des Gefangenen, sondern die fertig hergestellte Ware bezahlt. Danach würde die Verwaltung das Risiko für die verdorbenen Arbeiten tragen.

Umstand nicht dazu, die Zahl der kleinen Betriebe zu verringern und dadurch das Auswachsen der Industrie zum Grofsbetrieb zu fördern, weil dem Kleinfabrikantentum ein Nachwuchs in den entlassenen Sträflingen entstand. Nichts ist natürlicher — und bei der Rechtfertigung der gewerblichen Gefängnisarbeit wird dies auch stets nachdrücklich betont — als dafs der Gefangene bei seiner Entlassung aus der Strafanstalt und seinem Wiedereintritt in das bürgerliche Leben die Kunst, die er im Gefängnis erlernt und ausgeübt hat, als Broterwerb weiter zu führen sich bestrebt, namentlich wenn es sich um ein Gewerbe handelt, das im Aufblühen begriffen ist. Viele von den ehemaligen Gefangenen und Zuchthäuslern liefsen sich in Berlin nieder, gründeten kleine Filzschuhbetriebe, drückten und mifshandelten ihre Arbeiter, wie sie selbst einst gedrückt und mifshandelt worden waren, und brachten durch Fleifs und Energie ihre Betriebe in die Höhe. Ermöglicht wurde ihnen dies aus denselben Gründen, aus denen sich die Filzschuhmacherei für kapitalarme Handwerker eignete.

Wenn die Gefängnisarbeit auch nur eine Episode für die Berliner Filzschuhmacherei darstellte, die heute so gut wie überwunden ist, so hat sie doch die auch jetzt noch nachwirkende Folge gehabt, die Neigung des ganzen Gewerbes zu Hungerlöhnen und zu Schundware zu verstärken. Die Gefängnisarbeit hat einen nicht unwesentlichen Anteil daran, dafs das Gewerbe ein parasitisches wurde und blieb.

Dies ist in kurzen Zügen die Entwicklung, welche die Filzschuhmacherei seit Ende der 1860er Jahre genommen hat. Die einfache Handarbeit ist von der im höchsten Mafse arbeitsteiligen Maschinenarbeit zum grofsen Teil abgelöst, aber noch nicht gänzlich verdrängt. Der Kreis der Erzeugnisse hat sich erheblich vergröfsert. Man stellt Lederartikel her, um die Schäden der Saisonarbeit zu überwinden. Aber die Betriebsunkosten sind gewachsen, der Wettbewerb ist nach aufsen und nach innen verschärft, und alles in allem ist die Lage des heutigen Filzschuhfabrikanten bedeutend schwieriger, als sie es vor 30 Jahren war.

Es bleibt nun zu zeigen, wie nach einer solchen Entwicklung die Industrie sich heute im einzelnen darstellt.

II.

Organisation und gegenwärtige Lage der Industrie.

Produktionsgegenstände. Die Berliner Gewerbeausstellung von 1896 hat einen Aufschlufs über die Leistungsfähigkeit der Industrien der Reichshauptstadt gegeben, der im höchsten Grade überraschend war. Die Resultate setzten um so mehr in Erstaunen, als man in weiteren Kreisen Berlin nicht unter die Industriestädte zu rechnen gewohnt war. Für die überaus schnelle und grofsartige Entwicklung dieser Industrien, für die Schwierigkeiten, mit denen sie zu kämpfen gehabt haben, und für den Weg, den die Produktion, durch diese Schwierigkeiten gedrängt gegangen ist, schliefslich kann die Berliner Filzschuhmacherei als typisch gelten, wenngleich sie im ersten Punkt von der übrigen Bekleidungsindustrie, namentlich der Mäntel- und Blusenkonfektion, bei weitem übertroffen wurde.

Die Erzeugnisse der Filzschuhmacherei sind sehr verschieden. Quantitativ den gröfsten Raum nimmt noch die Herstellung der groben Ware ein: der grobe Filzschuh mit dicker Filzsohle oder Filz- und Ledersohle, der Cordschuh und -pantoffel sowie der noch derbere Juteschuh. In grofsen Mengen wird der minderwertige bunte Lederschuh hergestellt aus Schafleder mit derber Sohle in einfachster Ausführung, oft dient statt des Leders Ledernachahmung. Ein bedeutender Artikel ist für die Filzschuhmacherei der Tennis- und Sportschuh geworden, aus Segeltuch mit Lederkappe, in ganz billiger wie in besserer Ausführung. Daraus hat sich der Segeltuchstiefel mit Lederkappe entwickelt, der sich wegen seiner Leichtigkeit grofse Beliebtheit errungen hat; auch dieser wird teilweise sehr schlecht hergestellt — man erzählt sich, die Damen hätten nach Ausflügen Sohle und Absätze in der Tasche nach Haus getragen, wenn sie von einem Regen überrascht wurden — teilweise aber aus gutem Material, sauber

arbeitet, so dafs der Stiefel einen eleganten Eindruck macht
ıd dabei bedeutend billiger als ein Lederstiefel ist. Die
hweren Oberfilzschuhe, die aus gewalktem Filz hergestellt
erden, sind Produkte der Filz- und Hutfabriken. Nur wenn
mit einer Ledersohle versehen werden sollen, kommt der
rtige Filzteil in die Filzschuhfabrik, um dort an die Sohle
näht zu werden.

Die Produktion der besseren Artikel tritt zurück hinter
r der schlechteren Ware. Der feine, zierliche Filzpantoffel
it Schleife oder Pompon garniert wird in geringeren Mengen
rgestellt, da das Publikum, für das er bestimmt ist, ein
nig zahlreiches ist. Er ist beliebter in der Provinz als bei
n Grofsstädtern. Als besondere Berliner Spezialität hat
h der leichte bunte Lederschuh, der Reise- und Morgen-
huh, herausgebildet, aus Ziegenleder, meistens aus feinem
gerbten Schatleder, gewöhnlich braun oder rot, mit Atlas
füttert und mit dünner Ledersohle versehen. Gerade wegen
iner Leichtigkeit wird dieser Schuh gern getragen. Er ist
in Modeartikel von kurzer Dauer — dazu ist er zu prak-
ch und angenehm. Sein Publikum ist viel zahlreicher als
s des feinen Filzpantoffels; es will wirklich gute Ware
ben, ist aber auch fähig und willig, den entsprechenden
eis zu zahlen. Da nun dieser Artikel, wie zu zeigen sein
ird, auch in anderer Beziehung besonders für die Berliner
dustrie geeignet ist, so ist dieser bunte leichte Lederschuh
r die Berliner Fabrikanten der Lückenbüfser geworden, der
e Nachteile des Saisonartikels Filzschuh ausgleichen soll.
ı den grofsen Fabriken hat er den Filzschuh fast verdrängt,
dafs man wohl sagen kann, die grofsen Berliner Filz-
huhfabriken seien keine Filzschuhfabriken mehr.

Aber erst in den letzten Jahren, und natürlich auch nur in den grofsen Fabriken, hat sich diese Spezialität in der Berliner Filzschuhfabrikation herausgearbeitet. Bislang war oder ist auch teilweise noch ein gewisses Suchen und Tasten unter den Berliner Fabrikanten vorhanden, um einen Artikel zu finden, der den besonderen Verhältnissen, unter welchen sie arbeiten, entspricht, nämlich: einerseits die Intelligenz der Berliner Arbeiterschaft, andererseits die Kapitalschwäche der Berliner Industrie. Man hat versucht, in unrichtiger Nachahmung von Pirmasens und anderen Fabrikzentren, billige, grobe Lederstiefel herzustellen. Aber der Versuch mufste misslingen. Der grobe Lederstiefel, d. h. der schlecht gearbeitete und aus schlechtem Material hergestellte Stiefel, hat eine beschränkte Lebensfähigkeit, denn mit den Fortschritten der mechanischen Lederschuhmacherei wird der gute Lederstiefel so billig, dafs nicht genug Preisunterschied zwischen der guten und der schlechten Ware bleibt, um das Publikum über die Nachteile der letzteren zu täuschen. Gutes ledernes Schuhwerk können die

Filzschuhfabrikanten aber nicht herstellen, weil die Arbeiter infolge der niedrigen Akkordsätze verlernt haben, sorgfältig zu arbeiten, und weil es an Betriebskapital mangelt. Auch die Ballschuhfabrikation wurde versucht, ebenfalls ohne nennenswerten Erfolg. Der Ballschuh widersteht der fabrikmäfsigen arbeitsteiligen Herstellungsweise am längsten. Er kann nicht durch zahlreiche Hände wandern, ohne an seinem Äufsern Schaden zu nehmen, und sein Wert besteht einzig und allein in seinem Äufsern. Mehr Erfolg scheint einer der Berliner Filzschuhfabrikanten mit der Fabrikation der sogen. Galanterieschuhe zu haben; das sind schwarze ausgeschnittene Schuhe aus feinem Leder, Spangenschuhe usw. Er versucht darin mit den Wiener Firmen zu konkurrieren, deren Spezialität dieser Artikel ist, und behauptet, ihnen, wenn nicht an Gefälligkeit der Form, so doch an Solidität der Arbeit überlegen zu sein.

Darstellung der Betriebe. Die Fabrik. Den Grund, warum die Produktion diesen Weg eingeschlagen hat, versteht man, wenn man sich die Gröfse der Berliner Betriebe vergegenwärtigt.

Es sind in Berlin 84 Betriebe vorhanden. Von diesen beschäftigten im November 1904:

Betriebsgröfse		Zahl der Betriebe
I.	— 5 Arbeiter . . .	26
davon ganz ohne Hilfe		6[1]
II.	6— 10 Arbeiter . . .	12
III.	11— 50 " . . .	28
a)	11— 20 " . . .	12
b)	21— 30 " . . .	4
c)	31— 40 " . . .	5
d)	41— 50 " . . .	7
IV.	51—100 " . . .	11
V.	101—200 " . . .	7
		Sa. 84

Die Schwankungen während des Jahres zeigt folgende Übersicht:

Es beschäftigten:

(Siehe die Tabelle auf Seite 13.)

Von den 84 Berliner Betrieben arbeiten also fast $^1/_3$ mit weniger als 5 Arbeitern, etwa $^1/_9$ zu Zeiten ganz ohne fremde Hilfe. Beinahe die Hälfte beschäftigt weniger als 10 Arbeiter, mehr als 50 Arbeiter nur ein Viertel der Betriebe.

[1] Im Februar desselben Jahres 7, im Mai 8, im August 10.

Klasse der Betriebe	Februar		Mai		August		November	
	Summe Arbeiter	Durchschnitt	Summe Arbeiter	Durchschnitt	Summe Arbeiter	Durchschnitt	Summe Arbeiter	Durchschnitt
I	35	1,35	38	1,46	30	1,15	52	2
II	80	6,67	89	7,42	93	7,75	99	8,25
III	592	21,14	645	23,04	677	23,46	778	27,78
a)	126	10,50	142	11,83	169	14,08	183	15,25
b)	71	17,75	83	20,75	87	21,75	99	24,75
c)	131	26,20	149	29,80	150	30	182	36,40
d)	264	37,71	271	38,71	271	38,71	314	44,86
IV	509	46,27	643	58,45	714	64,91	749	68,09
V	741	105,85	779	111,28	807	115,28	874	124,85
Sa.	1957	23,28	2194	26,11	2321	27,63	2552	30,74

Die Betriebe der I. Klasse mufs man als Zwergbetriebe bezeichnen. Wo Mann und Frau mit einem oder zwei Arbeitern zusammenarbeiten, die teils als Heimarbeiter, teils in der Wohnung des kleinen Meisters tätig sind, die sie entlassen, sobald die flaue Zeit eintritt, da verdienen sie mehr die Bezeichnung „Hausindustrielle“, trotzdem sie sich stolz den Namen „Fabrikant“ geben. Sie kaufen das Material auf Kredit, lassen die Sohlen in einem Maschinengeschäft stanzen, machen die Schuhe zu Hause fertig und suchen sie dann um jeden Preis los zu werden. Auch die Betriebe der II. Klasse ähneln durchaus nicht der Vorstellung, die man sich von einer „Fabrik“ macht. Häufig sind sie in einem Keller untergebracht, in den weder Sonne noch Mond ihren Weg finden. Der Meister schneidet zu, ein Durchnäher und ein Stanzer teilen sich in den Teil der Arbeit, der nicht aufserhalb der Fabrik gemacht wird, eine oder zwei Zwickerinnen vervollständigen das „Personal“. Alle übrigen Arbeiter sind Heimarbeiter. In dieser Kategorie befinden sich auch die beiden Betriebe, welche für die der I. Klasse das Ausstanzen und Durchnähen besorgen. Mit diesen Kellerbetrieben ist oft ein stehender Detailhandel verbunden, wie mit denen der ersten Klasse meist ein solcher im Umherziehen.

Von einem planvollen, den Vorteil berechnenden und ausnutzenden Produzieren kann kaum bei den Fabriken der III. Klasse die Rede sein. Die Tabelle zeigt uns, dafs sich hier die Saisonarbeit am stärksten geltend macht, weit mehr als in den kleinen Betrieben. Der kleine Fabrikant wird durch Hausieren oder auf Märkten seine Ware los, der mittlere ist von Aufträgen abhängig und hat nicht Kapital genug, viel auf Vorrat zu arbeiten. In den Wintermonaten kann er seine Maschine nicht vollauf beschäftigen; aber auch während des

Hochbetriebes ist er häufig nicht imstande, eine der höchstmöglichen Produktivität entsprechende Arbeitsteilung durchzuführen. Zur bessern Beschäftigung des Durchnähers z. B. mufs er ihn noch zum Einleisten heranziehen, wodurch er aber doch nicht voll ausgenutzt wird, ganz zu schweigen davon, dafs die Maschine brach liegt.

Auch diese Fabriken befinden sich nicht in Häusern, die zu Fabrikzwecken gebaut sind. Die Räume sind klein, niedrig, nicht ventilierbar; fast allgemein sind die Klagen über schlechte Ventilation. Oft sitzen die Arbeiter so dicht zusammen, dafs sie keinen Ellenbogenraum haben und sich gegenseitig hindern. Zuweilen sind nicht einmal alle Zimmer heizbar. In einer Fabrik, die ich besuchte, arbeiteten Einleister, Zwickerinnen und Polierer eng zusammengepfercht in einem kleinen, stark überheizten Raum, während die beiden Stanzmaschinen in einem sehr grofsen, trotz der strengen Dezemberkälte ungeheizten Saal standen.

Erst mit der vierten Gröfsenklasse beginnt die Maschinenverwendung und Arbeitsteilung in einem Umfange, dafs hier von höheren Graden der Produktivität gesprochen werden kann. Hier bleibt der Arbeiter bei seiner speziellen Verrichtung und macht keine „Lückenarbeit". Hier kommt die Maschine nicht zum Stillstand. Bemerkenswert ist, dafs erst in der fünften Klasse, also in den gröfsten Betrieben, die Produktion den Charakter der Saisonarbeit weniger zeigt.

Das Aussehen der einzelnen Fabriken dieser Klassen variiert sehr je nach der Spezialität des betreffenden Fabrikanten. Machen wir uns zunächst etwas mit den Maschinen vertraut, mit denen gearbeitet wird. Es sind dieselben, die in der mechanischen Lederschuhfabrikation zur Anwendung kommen, nur sind viele in der Lederverarbeitung gebrauchte Maschinen für das losere Material nicht tauglich. Die wichtigsten sind die Stanz- und die Durchnähmaschine. Noch vor 25—30 Jahren mufste der Arbeiter das Stanzeisen mit dem Arm schwingen. Jetzt hat auch die Hebelstanze der Exzentermaschine weichen müssen. Sie wird nur noch teilweise verwendet zum Stanzen der Lederflecken, mit denen die billigen Cord- und Filzschuhe oft versehen werden. Von der Handpresse her haben die kleinen Betriebe, in denen sie sich am längsten hielt, noch heute bei den Arbeitern den Namen „Quetsche" behalten. Eine Stanzmaschine kostet etwa 600 M. Zum Durchnähen wird sowohl das System „Makkay" als auch „Keats" verwendet. Erstere ist eine Kettenstich-, letztere eine Doppelstichmaschine. Eine Keats Maschine kostet 1200 bis 1800 M. Das sind die beiden für die Filzschuhfabrikation wichtigsten Maschinen. Hat der Fabrikant nicht Kapital genug, um sie zu erstehen, so mufs er sie „borgen", d. h. die Arbeit von andern, natürlich mit unnötigem Aufwand, machen lassen.

Die Verwendung der übrigen Maschinen hängt ganz davon ab, welche Warenart sich der Fabrikant zur Spezialität gemacht hat. Stellt er nur feine Filz- und Lederschuhe her, die beide gewendet werden, so spart er sogar die Durchnähmaschine und braucht nur die Stanz- und Sohlenstepp-Maschine, welche dem Wender die Arbeit vorrichtet. Soweit mir bekannt, ist aber nur eine Fabrik, welche für eine grofse bayrische Firma die Ware herstellt, in der Spezialisierung so weit gegangen. Werden auch derbe Filzsachen gearbeitet, so tritt die Durchnähmaschine in ihr Recht, und da die groben Filzschuhe in den kleinen Fabriken noch den gröfsten Raum in der Produktion einnehmen und auch aus den grofsen Fabriken noch nicht verschwunden sind, so finden wir die Durchnähmaschine mit Ausnahme der einen eben erwähnten Fabrik überall vor. Wo bessere Lederwaren fabriziert werden, und die Naht, welche die Durchnähmaschine auf der Sohle macht, verdeckt werden soll, da müssen die Rifs-, Glätt- und Frais-Maschinen angewendet werden. Die Nagelmaschine wird nur für schwere Lederware gebraucht und gehört nicht eigentlich in die Filzschuhmacherei. Auch die Zwickmaschine, welche allgemein in der Schuhmacherei benutzt wird, sich aber auch erst spät dort eingebürgert zu haben scheint[1], kommt in der Berliner Filzschuhmacherei nicht vor. Man hat einige Male den Versuch gemacht, ist aber immer wieder davon zurückgekommen. Die Maschine verlangt besseres, widerstandsfähigeres Material, als man allgemein heute verwendet. Sie ist auch sehr teuer — eine Zwickmaschine kostet etwa 6000 M. —, so dafs sich die Anschaffung nur dann lohnt, wenn sie voll ausgenutzt werden kann. Die neueste Maschine ist die Wendemaschine. Mit ihrer Hilfe ist es möglich, auch die leichten, ledernen Reiseschuhe usw. maschinell herzustellen; für die leichten Filzsachen ist sie nicht zu gebrauchen, da der Filz reifst. Sie ist aber erst in vier Betrieben eingeführt.

Wie die Art der Maschinen von der Art der Produktion abhängt, so auch das Verhältnis, in dem die Maschinen zueinander stehen. Werden in der Hauptsache schwere, durchgenähte Artikel fabriziert, so braucht der Fabrikant ebensoviele Durchnähmaschinen wie Stanzmaschinen; werden dagegen mehr leichte Reise- und Morgenschuhe oder Cord- und Filzpantoffel hergestellt, so genügt eine Durchnähmaschine für zwei, drei, oft fünf Stanzen.

Dem Maschinenverhältnis entspricht das Verhältnis der Arbeiter. Auch dies ändert sich je nach der Spezialität des Fabrikanten. Nehmen wir als Beispiel einen Betrieb, in dem täglich 10 Dutzend Cord- und Filzpantoffel, 6 Dutzend

[1] Vergl. Moritz Schöne: Die moderne Entwickelung des Schuhmachergewerbes. Jena 1888, S. 53.

grobe Filzschuhe, 4 Dutzend schwere Filzartikel mit Futterbesatz, davon 2 Dutzend mit reinem Lederboden, aufserdem 5 Dutzend farbige Lederschuhe mit reinem Lederboden hergestellt werden, so würde sich folgendes Arbeiterverhältnis ergeben:

1 Zuschneider (1. Kraft),
1 Zuschneider (2. Kraft),
2 Stanzer,
8 Zwickerinnen,
1 Durchnäher,
1 Glätter (mit Nebenbeschäftigung),
1 Arbeiter, um Absätze zusammenzustellen,
1 Arbeiter, um Schnitt und Absätze zu fraisen und zu glasen,
1 Arbeiter zum Bimsen und zum Brennen der Kanten, dem
1 Zuarbeiterin hilft,
2 Putzer,
3 Einleister,
6 Einfasserinnen (als Heimarbeiterinnen),
4 Stepperinnen.

Sa. 33

Mit Motorkraft werden nur in 15 Fabriken die Maschinen angetrieben. In Fabrikbetrieben, die neu angelegt werden, stellt man nur noch elektrische Motoren auf, da diese viel kleiner sind als die mit Gas betriebenen. Der kleine Motor ist insofern eine Ersparnis, als Kraft, die nicht in Arbeit umgewandelt wird, hier kaum verbraucht wird. Namentlich in kleinen Betrieben, in denen nicht alle Maschinen vollauf beschäftigt sind, erweist er sich als sehr vorteilhaft. —

Betreten wir nunmehr eine Fabrik der vierten Klasse, die mit 50—100 Arbeitern und motorischer Kraft arbeitet, um den Produktionsprozefs kennen zu lernen und die Maschinen an der Arbeit zu sehen. Die meisten dieser Fabriken befinden sich in Berlin N., NO. oder C. Wir treten in eines der neuen Häuser, etwa in der Nähe des Alexanderplatzes, wo uns der „stumme Portier" mitteilt: II. Hof III Treppen befinde sich eine Filzschuhfabrik. Die Wunderlichkeit, dafs ein so feuergefährlicher Stoff wie Filz in der III. Etage eines nur durch enge Höfe von den andern Häuserreihen getrennten Hauses verarbeitet wird, fällt hier weniger auf als in den alten Häusern, auf deren engeren Holztreppen kaum zwei Menschen an einander vorbei passieren können. Immerhin, wenn man bemerkt, dafs im Parterre eine Kartonfabrik, im ersten Stock eine Buchdruckerei und im zweiten eine Blumenfabrik ist, so wird man den Gedanken nicht los, das im Fall einer Feuersbrunst die Feuerwehr bei ihrer Ankunft wohl nicht mehr viel

zu retten fände. Haben wir die Filzschuhfabrik erreicht, so gelangen wir zunächst in einen kleinen Raum, in welchem die Heimarbeiterinnen ihre Arbeit abliefern und neue zugeteilt bekommen. Zwei bleiche Frauen mit müden, abgehärmten Zügen, die Körbe mit der fertigen Ware überm Arm, stehen wartend da, während der Fabrikant einer andern in ihr Arbeitsbuch die Zahl der Schuhe, die sie zum „einfassen“ [1] bekommt, einträgt.

Wir gehen weiter. In dem angrenzenden grofsen Raum tönt uns betäubender Lärm von den Maschinen entgegen. Die Luft ist verbraucht; Fufsboden und Tische sind dick mit Filzstaub bedeckt. Die Gesichter der Arbeiter, namentlich derjenigen, die an den Maschinen stehen, sind erhitzt, manchem stehen die Schweifstropfen auf der Stirn. Kein Kopf wendet sich der natürlichen Regung der Neugier folgend nach uns um, wenn wir eintreten, alles schafft mit äufserster, nervenzehrender Hast weiter. Quer durch den Raum hängen die Treibriemen, oft so tief, dafs man nur mit Mühe an ihnen vorbeigehen kann. Dieser Übelstand fällt fort, wo kleine Motore angewendet werden.

Die Aufstellung der Maschinen ist gröfstenteils durch die Räume, oder durch den Motor bedingt. In den alten Häusern, wo die Räume klein sind, und die Fabrik über mehrere Etagen verteilt ist, da wird auch in gröfseren Betrieben oft die eine oder die andere Maschine — gewöhnlich die Stanzmaschine für Filzsohlen — mit dem Fufs getrieben, weil das Überleiten der Kraft in das andere Stockwerk mit Umständen und Betriebsunkosten verbunden ist. Wir nehmen einen günstigeren Fall an, bei dem alle Maschinen sich in *einem* grofsen Raum befinden, und alle durch elektrische Kraft betrieben werden.

Die *Stanzmaschine* lenkt zuerst unsere Aufmerksamkeit auf sich. Schnell hintereinander fällt das scharfe Eisen mit lautem Schlag herunter und schneidet aus dem Leder oder Filz die Sohle aus. Jedesmal, wenn der Filz getroffen wird, fliegt eine dichte Staubwolke in die Höhe. Grofse Geschicklichkeit und angespannteste Aufmerksamkeit sind nötig, um zwischen den Schlägen des Eisens das Material bereit zu legen und es zugleich möglichst so auszunützen, dafs recht wenig verloren geht. Der Oberstoff wird dagegen mit der Hand zugeschnitten; zwei oder drei *Zuschneider* stehen an einem Tisch, auf dem Berge von Filz und Leder aller Qualitäten und der verschiedensten Farben aufgetürmt liegen.

Sind Oberstoff und Sohle hergerichtet, so werden sie *zusammengezwickt*. Hiermit ist eine Gruppe jugendlicher Arbeiterinnen beschäftigt, welche am andern Ende des Saales

[1] Diese Technik wird bei Darstellung der Heimarbeit näher erklärt werden: vergl. S. 22.

um einen Tisch herumsteht. Vor ihnen auf einem Aufzwickständer liegt der Schuh. Mit einem Hammer schlagen sie kleine Stiftchen durch Sohle und Oberstoff, die auf diese Weise zusammengeheftet werden. Ist der Schuh gezwickt, so übernimmt ihn der Durchnäher. Die Aufgabe seiner Maschine ist es, Sohle und Oberstoff endgültig aneinanderzufügen. Die Nadel der Maschine greift in den Schuh hinein und zieht den Faden durch die Sohle durch, auf der eine Naht sichtbar wird. Die Durchnähmaschine ist der Eckstein der modernen Fabrikschuhmacherei. Staunen erregend ist die Schnelligkeit, mit der sie arbeitet; sie schafft mehr als das Zehnfache von dem, was die geschickteste Hand zu leisten vermag, und die Dauerhaftigkeit der Arbeit ist weit gröſser. Die Arbeit an der Durchnähmaschine ist angreifend. Keinen Moment kann der Arbeiter seine Maschine unbeobachtet lassen, unaufhörlich muſs er den Schuh drehen und schieben, um die Stiche zu regulieren. Unschön ist allerdings die breite Naht auf der Sohle, deren Stiche sich auch leicht durchtreten. Wie schon erwähnt, dient bei besseren Lederartikeln die Glättmaschine dazu, sie zu verdecken.

Die eigentliche Schuhmacherkunst üben in der Fabrik nur die Einleister. Unter ihren Händen erhält der Schuh erst eine dem menschlichen Fuſs entsprechende Form. Dem mit der Maschine durchgenähten Schuh schieben sie das Futter ein; auch die gewendeten Schuhe werden oft von ihnen erst nach dem Wenden gefüttert. Wo die Glättmaschine fehlt, da besorgt der Einleister deren Verrichtungen.

Auf ihren kleinen Schemeln hockend, arbeiten die Einleister in einiger Entfernung von den Maschinen. Manch ein graubärtiges Haupt ist unter ihnen, Leute, die seit 30 Jahren und länger Tag für Tag über ihre Arbeit gebeugt sitzen. Sie haben die Zeiten gekannt, in denen sich die Fabrikation noch auf den Cordschuh und den pommerschen Schuh — den Stammvater aller feineren Filzschuhe — beschränkte. Einige haben in der ältesten gröſseren Filzschuhfabrik gearbeitet und erzählen gern, wie sie bei jenem Meister auf einem Hängeboden saſsen, zu dem man auf einer kleinen eisernen Treppe gelangte, die durch das Küchenfenster führte. Die müde Gelassenheit, mit der solch' ein älterer Arbeiter beim Läuten der Mittagsglocke die Arbeit aus der Hand legt, sein Brot hervorzieht und, ohne den Platz zu wechseln, es inmitten des Staubes und des Durcheinander verzehrt, ohne auch nur seinem Rücken eine Stütze zu gönnen oder seine Lungen am offenen Fenster zu erfrischen, verrät den Menschen, der so abgestumpft ist, daſs er nicht mehr das Bedürfnis hat, sich die wichtigsten und dabei unschwer erreichbaren Erleichterungen zu verschaffen.

In einer andern Ecke des Saales rasseln die Steppmaschinen. Das Sohlensteppen ist Männerarbeit. Man

verwendet deutsche Maschinen, überwiegend System Pfaff mit einem Ringschiffchen, welche 100—300 M. kosten. Wo Kraftbetrieb ist, wird auch die Sohlensteppmaschine motorisch angetrieben. Das Steppen des Oberstoffes dagegen, das häufig an die Stelle einer Borte bei feineren Schuhen tritt, besorgt die Singernähmaschine.

Das Nähen an der Nähmaschine hat sich im Laufe der Zeit zu einem Frauenberuf herausgebildet, obgleich das unausgesetzte Treten der Maschine dem weiblichen Körper schadet und oft zu Unterleibsleiden führt.

Absatz-Bauer und -Glaser arbeiten in gröfseren Betrieben auch mit Maschinen. Der Absatz mufs geglättet, mit Farbe bestrichen und wieder geglättet werden. Der hohe französische Absatz wird mit der Fraismaschine ausgehöhlt. Die Sohle wird ebenfalls geglättet. Auch die kleine Bürste des Putzers wird in einer Fabrik in der Gröfse der von uns besuchten mittels einer Maschine in Bewegung gesetzt.

Die Fabrikarbeiter besitzen durchweg keine Vorkenntnisse, wenn sie ihren Beruf ergreifen. Nach 4—6 Wochen haben Zwicker wie Stanzer und Durchnäher ihre Technik erlernt, aber ein Jahr vergeht, bevor soviel Geschicklichkeit erworben ist, dafs der Durchschnittslohn erreicht wird.

Von einer Verteilung der Produktionsgegenstände und der Qualitäten auf die Gröfsenklassen kann man schwer sprechen. Der kleine Fabrikant mit geringem Betriebskapital verwendet natürlich mit Vorliebe das schlechte Material, dessen Beschaffung billiger ist und von billigen Arbeitskräften hausindustriell ohne eigene grofse Fabrikräume verarbeitet werden kann. Aber die schlechte Ware wird auch von den grofsen Fabriken angefertigt, angeblich weil die Kunden es verlangen. Nur ein Betrieb ist mir bekannt geworden, allerdings die gröfste Fabrik, welche die Herstellung der schlechten Ware ganz einem kleinen Fabrikanten in Auftrag gegeben hat, der ausschliefslich für sie arbeitet. Der Fabrikant erspart dadurch die Verhandlungen mit den Heimarbeitern und kann seinen Betrieb ganz auf die Herstellung der besseren Ware einrichten. Vielleicht ist dies der Anfang einer Arbeitsteilung unter den Fabriken.

Ergänzung der Fabrikbetriebe durch hausindustrielle Aufsenbetriebe. Die hier geschilderten Fabriken werden ergänzt durch hausindustrielle Aufsenbetriebe. Wie wir sehen, war die Berliner Filzschuhmacherei von Anfang an auf die Benutzung von Heimarbeitern angewiesen, und auch heute noch gibt die Heimarbeit ihr ein eigenartiges Gepräge, denn sie allein ermöglicht die kleinen Betriebe. Was nicht durch die Maschine an den Fabrikraum gebunden ist, gibt der kleine Fabrikant den

Arbeitern in ihre eigene Wohnung. Wollte man die Frage stellen: Welche Ware wird als Fabrikarbeit hergestellt, welche nicht, so lautete die Antwort: Die durchgenähte Ware ist in der Hauptsache Fabrikarbeit, alle übrige in der Hauptsache Heimarbeit. Wie schon erwähnt, können die feinen, leichten Filz- und Lederschuhe nicht mit der Durchnähmaschine gearbeitet werden; die Maschine kann nur starke Sohlen fassen, der Schuh aber würde durch die dicke Sohle seinen hauptsächlichsten Vorzug, seine grofse Leichtigkeit und Elastizität, einbüfsen. Aus demselben Grunde widersteht der schlechte Filzschuh der Durchnähmaschine: das Material ist zu wenig haltbar, die Maschine würde es zerreifsen. Daher wird die schlechteste wie die beste Ware nicht mit der Maschine durchgenäht, sondern mit der Hand gewendet, und es ergibt sich das sonderbare Zusammentreffen, dafs die schlechtesten wie die besten Artikel als Heimarbeit, wenn auch nicht ganz fertig gestellt, so doch zum gröfsten Teil angefertigt werden.

Die Ordnung der Heimarbeit in der Berliner Filzschuhmacherei zeigt verschiedene Eigenarten. Allgemein verkehrt der Fabrikant direkt mit seinen Heimarbeitern. Zwischenmeister scheinen nicht vorzukommen. Einen bestimmten Grund hierfür wüfste ich nicht anzugeben, da z. B. in der Lederschuhfabrikation das Schäftenähen allgemein von Zwischenmeistern ausgeführt wird. Wahrscheinlich werden sie dadurch überflüssig, dafs die Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen dicht bei den Fabriken wohnen, und somit deren Hauptfunktion, den Arbeitern Zeit und Weg zu sparen, fortfällt. Vielleicht ist der Grund auch in der relativ geringen Zahl der Heimarbeiter — verglichen mit andern Zweigen der Bekleidungsindustrie — welche der Filzschuhfabrikant durchschnittlich beschäftigt, zu suchen.

Die Ablieferung der Arbeit geschieht ein-, zwei-, auch dreimal in der Woche. In einzelnen Fabriken erscheinen die Heimarbeiterinnen regelmäfsig um sieben Uhr, um das, was sie am Tage vorher fertiggestellt haben, abzugeben, vor allem aber, um täglich das zugerichtete Rohmaterial in Empfang zu nehmen, da der Fabrikant bei mangelhaften Produktionseinrichtungen nicht in der Lage ist, so viel auf Vorrat zu arbeiten, dafs er seine Heimarbeiter für mehrere Tage mit dem Nötigen versorgen könnte. Wo nur wenige Arbeiter alle maschinelle Arbeit verrichten, kann oft der Einleister nicht so viel schaffen, wie die Heimarbeiterin wünscht. Das nötige Werkzeug mufs der Heimarbeiter selbst stellen, ebenso ist es allgemein üblich, dafs er die Fournituren, d. h. die kleineren Zutaten, Stifte, Garn, Seide selbst kauft. Nur der vorgearbeitete Schuh wird vom Fabrikanten geliefert. Die Berechnung geschieht dutzendweise. — Die Folgen der flauen Zeit treffen den Heimarbeiter zuerst. Hat der eine Fabrikant

nichts mehr für ihn zu tun, so wendet er sich wohl an einen andern. Im allgemeinen aber liegt es im Interesse sowohl des Fabrikanten wie des Heimarbeiters, bei einander zu bleiben, namentlich wenn der Arbeiter geschickt ist. Es ist nichts Seltenes, dafs ein heimarbeitender Einleister zwölf, dreizehn Jahre und länger für dieselbe Fabrik tätig ist.

Den Umfang der Heimarbeit genau zahlenmäfsig festzustellen, ist leider nicht möglich. Man mufs sich auf Schätzungen beschränken, da man keine zahlenmäfsigen Anhaltspunkte hat. Aus den Büchern der Krankenkasse ist nicht zu entnehmen, ob der betreffende Arbeiter Fabrik- oder Heimarbeiter ist, weil bei der Anmeldung eine genaue Bezeichnung der Beschäftigung nicht obligatorisch ist. Als Ausweg würde bleiben, die Zahl der Versicherten im Jahr vor der obligatorischen Versicherungspflicht für die Heimarbeiter und im Jahr nach derselben, d. h. 1901 und 1903 zu vergleichen. Hier ergab sich aber wieder eine neue Schwierigkeit. In der Krankenkassenstatistik sind mechanische Lederschuhfabriken, Ball- und Filzschuhfabriken nicht getrennt. Man würde also nur ein Bild davon bekommen, wieviel Heimarbeiter etwa in der gesamten Berliner Schuhindustrie beschäftigt waren.

Die Heimarbeit in der Filzschuhmacherei ist sowohl gelernte wie ungelernte Arbeit. Letztere wird fast ausschliefslich von Frauen betrieben, aber auch die gelernte Arbeit ist nicht mehr Privileg der Männer. Es kommt hier als gelernte Arbeit namentlich in Betracht: das Einleisten, Putzen und Zwicken. Aufserdem mufs noch das Wenden der leichten, bessern Artikel hierher gerechnet werden. Diese Art des Wendens wird oft, zum Unterschied von dem Wenden der schlechten Ware, als Häkeln bezeichnet, da die Technik dem Häkeln sehr ähnlich ist.

Die Lebensschicksale der einzelnen Heimarbeiter ähneln sich sehr. Oft ist der Mann selbst früher „Meister“ gewesen, dem die Schuhläden die Kundschaft abspenstig gemacht haben, und der nun froh ist, in der Fabrik einen regelmäfsig zahlenden Auftraggeber zu finden. Während die Fabrikarbeiter, wie schon erwähnt, nur in verschwindender Zahl gelernte Schuhmacher sind, vielmehr gröfstenteils in der Fabrik arbeitsteilig angelernt werden, haben die Heimarbeiter überwiegend in jungen Jahren nach allen Regeln der Kunst die Schuhmacherei gelernt. Aber neben diesen hochgelernten Kräften stehen natürlich auch minderwertige. Eine numerisch nicht unbeträchtliche Rolle spielen die Rentenempfänger, sowohl Invalide als auch solche, welche der Armenversorgung anheimgefallen sind. Da die Rente nicht nach den Bedürfnissen einer Arbeiterfamilie berechnet wird, ja nicht einmal für die Versorgung der betreffenden Empfänger ausreicht, so wirkt sie nur zu oft wie einst in England die labour rate: sie

wird zur Prämie für den Fabrikanten. Ohne sie würde er keinen Arbeiter finden, der ihm für diesen Lohn die Arbeit verrichtet, er würde sich gezwungen sehen, mehr zu geben. Ähnlich ist es mit der Armenunterstützung. Auch sie ist gewöhnlich so knapp bemessen, dafs ein Ergänzungsverdienst hinzukommen mufs, und der Fabrikant zieht daraus einen direkten Vorteil.

In bezug auf die Herkunft und Schulung der weiblichen Heimarbeiter mufs zwischen gelernten und ungelernten unterschieden werden. Die gelernten weiblichen Heimarbeiter sind häufig Frauen, die vor ihrer Verheiratung in einer Fabrik gearbeitet haben. Reicht der Verdienst des Mannes dann später für die Familie nicht aus, so nimmt die Frau ihre alte Beschäftigung wieder auf und ist froh, wenn sie die Arbeit im eigenen Heim machen kann. Die ungelernten dagegen weisen naturgemäfs keine einheitliche Herkunft auf. Die Kräfte wandern auch vielfach von einer Industrie in die andre. Der ungenügende Verdienst des Mannes treibt Hunderte von Frauen aus den verschiedensten Arbeiterkreisen dazu, Heimarbeit zu suchen. Unzählige Gründe gibt es, die ihnen das Arbeiten im eigenen Heim wünschenswerter als die Fabrikarbeit erscheinen lassen: ein krankes Kind, eine alte, pflegebedürftige Mutter, oft auch nur der Wunsch, die Not geheim zu halten. Die selbst für ungelernte Arbeiterinnen ungewöhnlich geringen Anforderungen, welche die Filzschuhmacherei in bezug auf Vorbildung und Übung stellt, macht diese Industrie besonders geeignet zum Ergänzungsberuf für diese niedersten Arbeitskräfte. Es wird nichts weiter von der Arbeiterin verlangt, als das, was sie von Kind auf zu tun gewohnt ist: sie mufs etwas nähen können. Aber sie braucht nicht entfernt die Geschicklichkeit zu besitzen, die etwa die Knopflocharbeiterin oder die Schürzennäherin haben mufs. Das „Wenden“ besteht darin, dafs sie mit einem derben Faden, und daher mit grofsen Stichen, den Oberstoff auf die Sohle überwendlich annäht; beim „Einfassen“ mufs sie den Rand des Schuhes erst etwas zusammenziehen, alsdann die Borte vornähen und dieselbe zum Schlufs umbiegen.

Durchgängig arbeitet der Heimarbeiter mit Hilfskräften, die ihm die Familie stellt. Ist der Mann Einleister, so überzieht die Frau oft Brandsohlen. Nehmen ihr aber die Kinder zu viel ihrer Zeit, um regelmäfsig arbeiten zu können, so setzt sie sich doch auf ein paar Stunden zu ihrem Mann, um ihm die Arbeit vorzurichten. — Der Zwickerin hilft wohl eine alte Mutter, eine unverheiratete Schwester, oder auch ein kranker Mann. Fast immer werden die Kinder nach der Schulzeit zur Arbeit herangezogen. Angewiesen auf die Mitarbeit ihrer Angehörigen sind die Wenderinnen und Einfasserinnen. Der Verdienst ist so gering, dafs sich die Arbeit

überhaupt nicht lohnt, wenn der Arbeiterin nicht unbezahlte Hilfe zur Verfügung steht.

Wie schon ausgeführt, ist die Arbeitsleistung des Heimarbeiters größtenteils Ergänzungsarbeit für die Fabrik. Nur selten kommt es vor, daß der Heimarbeiter den Schuh verkaufsreif herstellt und sich nur das zugeschnittene und gestanzte Rohmaterial holt. Gewöhnlich macht er nur eine, oder auch wohl zwei oder drei arbeitsteilige Verrichtungen. Das Zwicken in der Heimarbeit, sowohl von Frauen wie von Männern ausgeübt, ist selten mit anderen Arbeitsverrichtungen verbunden; das Einleisten dagegen, fast ausschließlich Männerarbeit, ist gewöhnlich mit Putzen, Fraisen usw. verbunden.

Diese Arbeitsteilung zwischen Fabrik und hausindustriellen Außenbetrieben hat ein unausgesetztes Ineinandergreifen beider Betriebsformen zur Folge. Keine der Arbeitsleistungen ist ausschließlich auf die Heimarbeit beschränkt, keine — außer dem Stanzen, Durchnähen und Zuschneiden — von dieser Betriebsweise ausgeschlossen. Daher ist das Verhältnis zwischen Heim- und Fabrikarbeit in jedem Betriebe verschieden. Aus dem, was oben über die Verteilung der Warenarten unter die beiden Betriebsformen gesagt worden ist, ergibt sich, daß derjenige Fabrikant die wenigsten Heimarbeiter beschäftigt, der die meiste starke, durchgenähte Ware produziert. Einen je größeren Bruchteil der Produktion die Herstellung schlechter Ware ausmacht, destomehr wächst die Zahl der Heimarbeiter. Ebenso verhält es sich mit der feinen, leichten Ware dort, wo die Wendemaschine noch nicht eingeführt ist, also mit ganz geringer Ausnahme in allen Berliner Betrieben. Auch hier wächst die Zahl der Heimarbeiter im Verhältnis zu der Zahl der guten, leichten Artikel, die hergestellt werden. Der Grund, weshalb die Arbeit dem Arbeiter ins Haus gegeben wird, ist immer der gleiche: das Bestreben, an den Produktionskosten zu sparen. Die kapitalarmen Betriebe befinden sich sogar in der Zwangslage, sich diese Produktionsweise zunutze zu machen, da es ihnen an Betriebskapital zum Mieten einer geeigneten Werkstätte fehlt. Und wie die Kapitalschwäche zur Benutzung von Heimarbeitern führt, so wird wiederum die Möglichkeit, in der Filzschuhmacherei fast nur mit Heimarbeiten auszukommen, zur Ursache dafür, daß kapitalschwache Elemente hier besonders leicht Unternehmer werden. Trotzdem wäre es falsch, etwa den Umfang der Benutzung von Heimarbeitern mit der Kapitalstärke des Fabrikanten in Beziehung bringen zu wollen; nur die Art der Ware ist, wie ausgeführt, maßgebend. Es gibt z. B. eine Firma in Berlin, welche hiesige Warenhäuser mit ganz billigen Artikeln versorgt, und trotz eines bedeutenden Umsatzes fast ausschließlich Heimarbeiter beschäftigt.

Im allgemeinen kann man wohl sagen, daß in der Filz-

schuhmacherei die Fabrikarbeit der Heimarbeit überlegen ist. Die Maschine arbeitet gleichmäfsiger, sie bedingt vor allem besseres Material. Dies gilt sowohl von der Wendemaschine wie von der Durchnähmaschine. Auch mögen wohl die besten, leistungsfähigsten Arbeiter die Fabrikarbeit vorziehen. Nicht in allen Zweigen der mechanischen Schuhfabrikation ist dies der Fall. Es gibt auch hochwertige Artikel, für die der Heimarbeit gegenüber der Fabrik ausschlaggebende Vorzüge innewohnen. In der Ballschuhfabrikation z. B. hat die Ware, die der Heimarbeiter herstellt, die höhere Qualität. Der Heimarbeiter fertigt den Schuh vom ersten Stich bis zur Verkaufsreife an, und nur dadurch bleibt er tadellos sauber. Es handelt sich beim Ballschuh eben um Luxusware, nicht um Gebrauchsware; Leichtigkeit und elegantes Äufsere sind da die Hauptsache. Bei der Filzschuhmacherei fehlt es an derartigen Artikeln, und deshalb liegen hier rein objektiv keine Gründe für die Benutzung der Heimarbeit vor. Es sprechen lediglich Gewinnrücksichten für sie, d. h. die gegenüber der Fabrikarbeit sehr viel billigere Arbeitskraft.

Befremdlich könnte es nun scheinen, warum der kleine Fabrikant angesichts der grofsen Ersparnis, die ihm die Beschäftigung von Heimarbeitern gewährt, sich nicht ganz auf deren Benutzung beschränkt. Es geschieht wohl darum, weil die Ablieferung durch die Heimarbeiter nicht regelmäfsig genug geschieht, um dem Stanzer und dem Durchnäher keinen Aufenthalt zu verursachen. Der Fabrikant mufs suchen, sich eine gewisse Unabhängigkeit von seinen Heimarbeitern zu sichern. Trotzdem ist wegen der z. Z. tatsächlich bestehenden Arbeitsteilung zwischen Fabrik und Aufsenbetrieb die Abhängigkeit der Fabrik von den Heimarbeitern und umgekehrt weit gröfser als z. B. in der Blusen- und Mäntelkonfektion. Dies hat zu einer lokalen Konzentration der Industrie geführt. Der Gesundbrunnen, die Umgegend des Bahnhofs Börse haben sich zu Zentren für die Berliner Filzschuhmacherei herausgebildet, im Süden der Stadt ist z. B. keine einzige Fabrik.

Fragen wir nun noch einmal zusammenfassend: Auf welchen Umständen beruht die Heimarbeit in der Filzschuhmacherei? Zunächst kommt in Betracht, dafs einen nicht unwesentlichen Produktionsgegenstand noch immer die ganz schlechte Ware bildet, die allein mit den vorgeführten, billigen, niedrig stehenden Arbeitskräften hergestellt werden kann. Das Gegenstück bildet, wie für alle grofsstädtischen Bekleidungshausindustrien, das Vorhandensein überschüssiger weiblicher Arbeitskraft, die sich zu jedem Preis anbietet, und deren Benutzung deshalb für den Fabrikanten stets einen starken Reiz bildet, solange er Verwendung für eine aus ihren Händen hervorgegangene Ware findet. Die letzte Vorbedingung wird voraussichtlich in den Grofsstädten sobald nicht schwin-

den. Wenn die erstere auch, wie schon angedeutet, in entschiedenem Rückgang begriffen ist, so wird sie doch in absehbarer Zeit voraussichtlich nicht ganz aufhören. Immerhin wird man sagen können, dafs dieser Teil der Heimarbeit im Abnehmen begriffen ist.

Eine Ursache für die Stärkung der Heimarbeit in der Berliner Filzschuhmacherei könnte sich dagegen in der Zukunft nur aus den Arbeitsverhältnissen konkurrierender Produktionszentren ergeben. In den zum Teil kleinstädtischen provinziellen Fabrikationsorten droht Mangel an Heimarbeitern einzutreten. Wie mir berichtet wird, ist die Heimarbeit daselbst heute gegründet auf die ältere Generation, der noch die unüberwindliche Scheu vor der Fabrik inne wohnt. Die junge Generation zieht die Fabrik vor, und die überschüssige müfsige weibliche Arbeitskraft fehlt dort. Wenn hier also in Zukunft wegen Arbeitermangels die Heimarbeit immer mehr schwindet und damit die Möglichkeit, die ganz schlechte billige Ware im Wettbewerb mit der grofsstädtischen Heimarbeit herzustellen, so könnte für die Berliner Industrie dadurch ein Zuwachs sich ergeben, weil für sie ja die billige Arbeitskraft in unerschöpflicher Menge zur Verfügung steht.

Nicht viel mehr Aussicht auf Fortdauer hat die gelernte Heimarbeit, welche die feinste Ware herstellt. Auch dieser ist ein bedeutender Konkurrent im Entstehen begriffen. Die Verfeinerung und Vervollkommnung der Maschinen entzieht ihr stetig auch die feine, ihr bisher vorbehalten gewesene Ware und führt sie der Fabrik zu. Das heute in dieser Beziehung Wesentlichste ist die Vervollkommnung der Wendemaschine, wodurch es möglich ist, die feine, leichte Ware, die Berliner Spezialität, in die Fabrik zu bringen.

Bezug des Rohmaterials. Das Rohmaterial bezieht der Fabrikant aus den verschiedensten Händen. Kapitalkräftige Fabrikanten werden immer suchen, den Lederhändler zu umgehen und von der Lederfabrik das Rohmaterial zu kaufen. Teilweise ist es aber auch für sie vorteilhafter, ihre Aufträge den Kommissionshäusern in Berlin zu geben, oder vom Ledergrofshändler zu kaufen, namentlich, wenn es sich um kleine verschiedenartige Aufträge handelt, unter Umständen in verschiedenen Farben, die nicht besonders in der Fabrik angefertigt werden können. Filz sowohl wie Leder, die in der Filzschuhmacherei verarbeitet werden, sind deutsche Fabrikate. Grofse Gerbereien, von denen das Sohlenleder bezogen wird, sind an den verschiedensten Plätzen, z. B. in Württemberg, in Thüringen. Oberleder für Reiseschuhe wird in Thüringen hergestellt, in Kirn a. N., in Mainz. Für die Filzschuhe wird der Oberstoff und der Sohlenfilz aus Giengen a. Br. bezogen, aus Fulda, wo eine sehr bedeutende Fabrik

ist, und aus Sachsen. Besonders gerühmt werden auch die Sohlenfilze, welche Roth a. S. liefert. Für Berlin kommt noch Adlershof in Betracht. Früher verarbeitete man viel russische Sohlen- und Futterfilze. Man ist aber davon zurückgekommen, seitdem die hohen Zölle eingeführt sind, und seitdem die deutsche Industrie in der Filzfabrikation Fortschritte gemacht hat. In Sachsen fertigen zwei grofse Filzschuhfabriken den Filz, den sie brauchen, selbst an.

Alles Rohmaterial ist in den letzten 15—20 Jahren teurer geworden; ein auswärtiger Fabrikant meinte, die fertige Ware sei wegen dieser Steigerung allein um 10% teurer als vor 10 Jahren. In den letzten Jahren aber waren die Lederpreise ziemlich unverändert; es wird sogar allgemein behauptet, dafs die Lederfabriken seit längerer Zeit mit Verlust arbeiteten, wenn sie auch teilweise kleine Aufschläge von 3—7% erreicht hätten. Sie hoffen durch ein Lederkartell, an dessen Zustandekommen sehr eifrig gearbeitet wird, bedeutendere Preiserhöhungen zu erzielen. Durch ein solches Lederkartell würden die kleinen Filzschuhfabriken sehr schwer getroffen; sie würden den Schlag wohl schwerlich aushalten.

Kreditverhältnisse. Von Anfang an war die Industrie auf den Kredit angewiesen. Nur durch eine Ausnutzung desselben in weitestem Umfange konnte sich die junge Industrie aus den kleinen Anfängen der siebziger Jahre herausarbeiten. Alle heute bestehenden Berliner Fabriken haben ohne nennenswertes eigenes Kapital angefangen. Als Kreditgeber kommt namentlich der Rohmaterialienhändler in Betracht. Der Lederhändler, der seine Leute kennt und oft besser als der kleine Fabrikant weifs, wie das Geschäft steht, gibt nicht nur Warenkredit, er streckt auch Kapital vor. Er weifs, welche Gefahr er dabei läuft, kann aber durch Ausnutzung dieser Verbindung mit dem ausgeliehenen Geld ein gutes Geschäft machen, und hat den kleinen Fabrikanten, der es nicht wagen kann, zu einem anderen Rohstoffhändler oder auch, in abermaliger Geldnot, zu einem anderen Geldverleiher zu gehen, in der Hand. Nicht selten wird eine Fabrik mit dem vom Lederhändler geliehenen Kapital begründet.

Der Warenkredit wird allgemein in Anspruch genommen. Aber der Fabrikant selbst mufs auch kreditieren, oft so sehr, dafs ihm Schwierigkeiten daraus entstehen. Die kleineren Fabrikanten sind in der Regel nicht in der Lage, Kredit zu gewähren und können deshalb meist nur in beschränktem Umfang an Kleinhändler verkaufen, die ihrerseits auf einen Dreimonatskredit angewiesen sind, den sie auch regelmäfsig von gröfseren Firmen bekommen. Deshalb befindet sich der kleine Fabrikant zum grofsen Teil in der Zwangslage, seine Erzeugung an Grofshändler absetzen zu müssen, die zwar

bar bezahlen, aber dafür die Preise drücken. Je kleiner und wehrloser der Fabrikant, desto mehr mufs er sich von seinen Kunden gefallen lassen. Von dem grofsen Fabrikanten erhält der Grofshändler den üblichen dreimonatigen Kredit. Der Kleinhändler aber kommt mit dieser Frist meist nicht aus. Der Grofshändler gibt ihm durchschnittlich fünf bis sechs Monate Ziel, den Fabrikanten mufs er, wenn er nach drei Monaten nicht bar bezahlen kann, nach diesem Termin mit einem Dreimonatsakzept bezahlen. Nur die Warenhäuser bezahlen bar innerhalb von dreifsig Tagen. Auf der Schuhbörse, deren Ordnung unten noch näher darzustellen ist, war das Kreditieren früher verpönt, hat sich heute aber auch dort eingebürgert.

Charakteristik der Fabrikanten. Interessenvertretung. Eine allgemeine Charakteristik der Fabrikanten zu geben, ist nicht leicht. Die Berliner Industrie ist noch zu jung, es fehlt an jeder Tradition. Sämtliche Berliner Fabriken sind, wie schon erwähnt, aus kleinen Anfängen hervorgegangen; ihre Gründer haben einst mitgearbeitet. Auch heute noch sind weitaus die meisten ihren Arbeitern an Bildung kaum überlegen, ja, sie stehen hinter ihnen an Einsicht und Fachkenntnis nicht selten zurück. Es fehlt den kleinen Fabrikanten nur zu oft an aller kaufmännischen Vorbildung. Daraus entsteht ungenügende Aufsicht im Betrieb selbst, Mangel jeder Voraussicht und Berechnung, die sich im Laufe der Zeit durch schwere Verluste rächen, und die in Verbindung mit der durch die wachsende Konkurrenz stets schwieriger werdenden Lage manchen Bankerott herbeiführen. Nur an der Spitze der wenigen grofsen Firmen stehen Kapitalisten. Fachkenntnisse bringen nur wenige für ihren Beruf mit. Häufig verbindet sich der „Fachmann“ mit einem „Geldmann“, um sein Geschäft zu vergröfsern und tritt dann selbst bald darauf zurück. Einige haben — nicht zum Ruhm des Gewerbes — ihre Lehrzeit hinter vergitterten Fenstern durchgemacht. Für diese kapitalistischen Fabrikanten ist die Filzschuhmacherei gröfstenteils Durchgangsberuf, den sie je eher desto lieber mit dem angenehmeren des Rentiers zu vertauschen bestrebt sind. Auffallend ist es, wie oft die gröfseren Firmen in andere Hände übergehen. Da kann sich denn ein Zugehörigkeitsgefühl zu den Arbeitern, ein objektives Interesse an technischen Verbesserungen, ein Verständnis für die nationalen Aufgaben der Industrie nicht entwickeln. Wer die Rolle kennt, die z. B. ein altes solides Hamburger Geschäft, das sich vom Urgrofsvater vererbt hat, in der Familie des Besitzers spielt, wie man sich an seinem Gedeihen, wie an dem des liebsten Kindes, ohne an den persönlichen Vorteil zu denken, freut, wie der Besitzer keinen gröfseren Ehrgeiz hat, als dem Sohn das



Geschäft noch blühender zu hinterlassen, als er selbst es vom Vater übernommen, und wie er, selbst wenn der Sohn Chef der Firma geworden, sich doch von seinem Kontor nicht trennen kann und solange nur die Kräfte reichen, jeden Morgen auf dem lieben alten Platz sitzt — den berührt dies Verhalten moderner Fabrikanten doppelt befremdend und peinlich. Das Geschäft ist bei letzteren kein Beruf, keine Lebensarbeit und -aufgabe, sondern nur Mittel zum Zweck. Und dieser eigentliche Zweck ist, in möglichst kurzer Zeit möglichst viel Geld zu verdienen.

Die gröfseren Fabrikanten — etwa 18 bis 19 Filzschuhfabrikanten nach Schätzung der Gewerkschaft — gehören dem Zweigverein Berlin des über ganz Deutschland verbreiteten Verbandes deutscher Schuh- und Schäftefabrikanten an. Der Verband ist ein reiner Kampfverband, und nichts liegt der Tendenz des Vorstandes ferner als „die Idee sozialer Gleichberechtigung und paritätischer Verständigung zwischen organisierter Arbeiterschaft und organisiertem Arbeitertum[1]“. Der Zweck des Verbandes ist nicht das Fernhalten des Streiks, sondern das gewaltsame Niederdrücken aller Streiks. Eine sonstige Vertretung gemeinsamer Interessen, aufser dem Kampf gegen die Arbeiter, erfolgt nicht. Von den Verhandlungen wird nichts veröffentlicht, und aus demselben Geist heraus für wissenschaftliche Arbeiten kein Material zur Verfügung gestellt[2].

Die wichtigste Waffe dieses Vereins ist der 1897 ins Leben gerufene Arbeitsnachweis. Bei den zahllosen kleinen Streiks, die auf eine Fabrik beschränkt sind, bei denen oft auch nur eine bestimmte Gruppe von Arbeitern die Arbeit niedergelegt hat, sollen mit Hilfe dieser Einrichtung alle Arbeitsuchenden derjenigen Fabrik zugeführt werden, bei der gestreikt wird, um so den Kampf der Arbeiter zu unterdrücken. 1898 gab der Verband eine Arbeitsordnung heraus, welche von allen Mitgliedern des Verbandes ihren Arbeitern aufoktroyiert ist.

Einflufs der Verschiedenartigkeit der Betriebe und ihres Wettbewerbes auf die Eigenart des Gewerbes. Das ist das Bild, wie es sich uns von der heutigen Organisation der Industrie darstellt. Eine beträchtliche Anzahl von Betrieben, von denen aber kaum der zehnte Teil so gestellt ist, dafs er Produktionsmittel und Arbeitskräfte rationell ausnutzen und seinen Vorteil beim Einkauf des Rohmaterials und beim Absatz wahren kann. Die Grofsstadt ermöglicht

---

[1] Vergl. Waldemar Zimmermann: Die Streikversicherung der Arbeitgeber. Soz. Praxis, XIV. Jahrg., Nummer 33.

[2] Auch W. Kulemann gibt an, dafs der Verband der Schuh- und Schäftefabrikanten ihm auf seine Anfrage keine Antwort erteilt habe. (Die Gewerkschaftsbewegung, Jena 1900, S. 545.)

das Bestehen kleiner und kleinster Betriebe, die sonst nicht existieren könnten. Sie haben hier Gelegenheit, jederzeit die billigsten Arbeitskräfte zu bekommen, und daneben Gelegenheit, ihre Ware an Ort und Stelle loszuwerden. Dadurch erklärt es sich, dafs von den 84 Betrieben 49 kaum anders als mit dem Namen Zwergbetrieb bezeichnet werden konnten.

Wie erweist sich die Wirkung dieser Gröfsenverhältnisse der Betriebe auf den Gang der Produktion? Der kleine Fabrikant wird in jeder Beziehung zum Hemmschuh. Er ist der geschworene Feind jeder Neuerung, die für ihn nur eine Mehrauslage bedeutet. Und doch kann er solche Ausgaben nicht umgehen, die Konkurrenz zwingt ihn dazu, will er nicht ganz zurückgedrängt werden. Als einziger Ausweg bleibt ihm die Verschlechterung des Materials. Sobald ein neuer Artikel auf den Markt kommt, wird er sofort von den kleineren Fabrikanten in minderwertigem Material nachgeahmt und zu bedeutend billigerem Preis angeboten. Auch in dieser Industrie hat sich eine erstaunliche „Wissenschaft des Betruges“ [1] gebildet. Selbst bei der besseren Ware wird Pappe zu Brandsohlen verwendet; sie dient aber auch bei den billigen Lederschuhen zur Herstellung der Vorder- und Hinterkappe, die daher beim ersten Nafswerden aufweichen. Zu einer förmlichen Kunst ist das Verdecken der Pappe durch Leder geworden; das gespaltene Leder wird aufgeklebt, oder aufgenietet, oder es werden die Lederabfälle mit Pappe zermahlen und gestampft — das bereits erwähnte Factis —; entweder man bezieht die Vorderkappe nur von aufsen mit Leder, oder aber auch von innen, um die Täuschung vollkommener zu machen. Auch der Absatz bekommt nur einen schmalen Lederflecken zur Verdeckung seiner Pappseele. Nicht besser ergeht es der Sohle. Das Publikum ist meist nicht imstande, Gutes vom Schlechten zu unterscheiden, es läfst sich durch den billigen Preis und das Äufsere der Ware bestechen, und wenn es den Betrug merkt, ist schon wieder ein neuer Artikel „modern“. Dies Unterbieten zwingt aber die besseren Fabriken, auch mit den Preisen nachzurücken und ihrerseits an Rohstoff und Ausführung zu sparen. So zieht das Polipolium (die mafslose Konkurrenz) der kapitalarmen Betriebe die Produktion in bezug auf die Qualität weit unter das Niveau, das sonst erreicht werden könnte.

In derselben Richtung wirkt die unmäfsige Konkurrenz der kleinen Detailhändler unter einander. Es gibt in Berlin nicht weniger als 6000 selbständige Schuhmachermeister, von denen nur die wenigsten noch ihren Namen verdienen. Ein Teil hat ein mehr oder minder gut gehendes Ladengeschäft

---

[1] Vergl. G. Schmoller, Grundrifs der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1904, II. S. 55.

und treibt dabei etwas Flickschuhmacherei; für einen andern Teil mufs eine Portierstelle oder ein ähnliches Amt den Hauptteil des Einkommens beschaffen. Der gröfste Bruchteil der Schuhmachermeister ist auf die Ausbesserarbeit zurückgedrängt, im günstigsten Falle Besitzer einer Besohlanstalt. Auch von den Ladeninhabern können die meisten nicht leben und nicht sterben. Das Publikum gewöhnt sich immer mehr an die grofsen Schuhgeschäfte und an die Warenhäuser. Durch die hohen Mieten sitzt der kleine Meister gewöhnlich von vornherein auf einem Etat, der seine Verhältnisse weit übersteigt. In der Regel kann er seine Schuld bei dem Grofshändler nur ratenweise bezahlen. Seine Kunden beanspruchen langen Kredit, und er kommt aus den Schulden nicht heraus. Diese Kleinhändler unterster Ordnung müssen mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln Käufer anlocken und sich gegenseitig abspenstig machen. Das führt natürlich zu einem Unterbieten, das oft genug bis zum Verkaufen mit Verlust geht. Verschärft wird dieser Wettbewerb noch durch die sogenannten Partiewarengeschäfte, welche grofse Massen schlechter Ware aufkaufen und zu Schleuderpreisen abgeben. In den letzten Jahren haben auch die Geschäfte mit Einheitspreisen dem Schuhmachermeister das Leben erschwert. Auf einer der letzten Versammlungen des Vereins deutscher Schuhwarenhändler wurde geklagt, dafs durch diese Einheitspreise für den ganzen Kleinhandel der Nachteil entstehe, an eine gewisse Preishöhe gebunden zu sein, die den Verdienst stark begrenze. Dieses unaufhörliche Unterbieten der Kleinverkäufer setzt sich in einen starken Druck auf die Fabrikanten um und bewirkt ebenfalls, dafs die Herstellung in bezug auf die Güte nicht das erreicht, was erreicht werden könnte. Wie schwerwiegend das ist, wird sich zeigen, wenn wir die Stellung der Berliner Filzschuhmacherei innerhalb der übrigen deutschen Filzschuhmacherei näher untersuchen. Es wird sich dabei ergeben, dafs die Eigenart der Berliner Filzschuhmacherei in bezug auf die von ihr hergestellten Waren und in bezug auf ihre Leistungsfähigkeit bedingt ist gerade durch die Eigenart der Berliner Produktionsverhältnisse.

Stellung der Berliner Filzschuhfabrikation innerhalb der deutschen. Mangelhafte Ausbildung des Grofsbetriebes. Rufen wir uns noch einmal die Gröfse der ersten Berliner Betriebe ins Gedächtnis zurück. Nur eine einzige Fabrik arbeitet zuzeiten mit mehr als 200 Arbeitern, nur sieben mit mehr als 100. Welch anderes Bild bieten die provinzialen Fabriken! Eine der ältesten Filzschuhfabriken, die „Vereinigten Fränkischen Schuhfabriken“ in Fürth-Nürnberg, beschäftigen mehr als 2000 Arbeiter, d. h. beinahe so viel wie die gesamte Berliner Filzschuhindustrie, haben

einen Umsatz von 4 Millionen Mark und arbeiten mit 20 Durchnähmaschinen. Das tägliche Erzeugnis beläuft sich auf 10000 Paar. Die Gröfse dieses Betriebes ermöglicht eine Arbeitsteilung und Spezialisierung sowohl bei Arbeitern, wie bei Maschinen, die für kleinere Betriebe unerreichbar ist. Sie erzielt aufserdem eine Vollständigkeit und Vielseitigkeit in den hergestellten Waren, welche erhebliche Vorteile beim Absatz und im Verkehr mit den Kleinhändlern mit sich bringt. Auch in Sachsen gibt es Fabriken, deren Gröfse nicht nur ein vollkommenstes Ausnutzen der Produktionsmittel gestattet, sondern sie auch in den Stand setzt, sich eine kleineren Betrieben ganz unmögliche Unabhängigkeit zu schaffen, welche sogar bis zu Betriebskombinationen geführt hat. So fabriziert eine Fabrik in Oschatz ihren eigenen Filz, um nicht von den Rohstofferzeugern abzuhängen. Andere sächsische Firmen lassen noch heute in gröfstem Mafse in den sächsischen Gefängnissen arbeiten, was eine ganz erhebliche Kostenersparnis bedeutet. Von solcher Konkurrenz müssen die Berliner Firmen, von denen die gröfsten, wie wir gesehen haben, kaum den vierten Teil des Umsatzes der Nürnberger Fabrik z. B. haben, erdrückt werden. Infolgedessen ist die Berliner Industrie, die als Ganzes durch die Überzahl kleiner und kleinster Betriebe zur Herstellung von Schundware gezwungen wird, in diesem Artikel doch gegenüber der auswärtigen Konkurrenz in grofsem Nachteil. Sie kann hierin auf dritten Märkten mit der auswärtigen Industrie nicht konkurrieren. Und in Berlin vermag sie dies nur, indem sie sich mit ganz geringem Nutzen begnügt, während die aufserberliner Fabrikanten ganz gut bei den Preisen bestehen können.

Bedeutung des Berliner Arbeitermaterials. Einen Vorteil aber haben die Berliner Fabrikanten dagegen, der wohl geeignet wäre, diese Nachteile aufzuwiegen: das ist die intelligente Berliner Arbeiterschaft. Abgesehen von den unzähligen Bildungsmöglichkeiten, welche dem Arbeiter in Berlin erreichbar sind, erzieht die Grofsstadt ihre Kinder selbst, ganz ohne deren Zutun. Das Treiben auf den Strafsen macht gewandt, flink, aufmerksam. Durch die grofsartigen Ausstellungen der Läden werden Auge und Geschmack geschult, die Fähigkeit, neue Eindrücke zu erfassen und zu verarbeiten geschärft. So bringt der grofsstädtische Arbeiter von vorn herein drei wichtige Eigenschaften mit: rasche Auffassungsgabe, Geschmack und Gewandtheit. Sie ermöglichen eine Sorgfalt der Herstellung, eine geschmackvolle Ausführung, wie sie sonst im Reich nicht erzielt wird. Wie weit dies allgemein anerkannt wird, dafür diene der Umstand als Beispiel, dafs die mehrfach erwähnte bayrische Firma ihren Be-

darf an eleganten Reiseschuhen von einem Berliner Fabrikanten herstellen läfst.

Infolge eben dieses Vorteiles ist es den kapitalkräftigeren Berliner Fabrikanten gelungen, eine Spezialität herauszubilden, in der sie ein bedeutendes Übergewicht haben. Das ist der elegante Fantasieschuh, der leichte Reise- und Morgenschuh, der für ein kaufkräftiges und zahlungswilliges Publikum bestimmt ist. Nicht die Fabrikation guter schwerer Lederschuhe und -stiefel — dazu reicht das Betriebskapital nicht aus — nicht die handgearbeiteten Ballschuhe, deren Herstellung auf billige und geübte Heimarbeit begründet ist, in denen die Österreicher überlegen sind, kann für den Berliner Filzschuhfabrikanten der vornehmste Produktionsartikel sein, sondern der aus feinem Leder, mit Maschinen arbeitsteilig hergestellte, geschmackvoll ausgestattete Fantasieschuh. Die Ausbildung dieser Spezialität, die erst in den letzten Jahren hervorgetreten ist, bedeutet einen grofsen Vorteil und hoffentlich den Anfang einer neuen Zeit. Alles, was einer Spezialisierung in dieser Richtung entgegenarbeitet, ist eine grofse Benachteiligung des Gewerbes. Alles dagegen, was diese Entwicklung befördert, müfste mit Fleifs verfolgt und ausgebeutet werden.

Absatzmarkt und Absatzverhältnisse. Für den Absatz ist auch heute noch der lokale Markt von gröfster Bedeutung. Bis in die neunziger Jahre kam er allein in Betracht. Versorgt wurde er gröfstenteils durch den Hausierer, der in die Arbeiterwohnungen geht und durch seine Überredungskunst seine Ware anzubringen sucht. Die kleinen Fabrikanten gingen selbst vielfach mit ihrer Ware von Haus zu Haus. Die Hausierer haben den zunehmenden Verkaufsplätzen und den Verfolgungen der Hauswirte weichen müssen. Ihre Zahl nimmt sehr ab. Ebenso gaben Messen und Jahrmärkte dem kleinen Fabrikanten Gelegenheit, gröfsere Mengen seiner Ware loszuwerden. Aber auch ihre Bedeutung geht in den letzten Zeiten zurück. Die Grünwarenkeller, die noch bis in die achtziger Jahre alle neben Obst und Gemüse auch Filz- und Cordschuhe feil boten, kommen ebenfalls nicht mehr in Betracht; die seit 1885 bestehenden Markthallen verdrängen sie mehr und mehr. Dagegen haben die Berliner Filzschuhfabrikanten neue und sehr gute Abnehmer in den grofsen Warenhäusern gefunden. Wie die Warenhäuser überhaupt eine Arbeitszusammenfassung, eine Vereinfachung des Absatzes bedeuten, so schalten sie auch den vermittelnden Grofshändler aus und verkehren mit den Fabrikanten selbst. Teilweise sogar verpflichten sie einzelne Fabrikanten, nur für sie zu arbeiten. Das setzt sie in den Stand, dem Publikum die Waren zu den Preisen zu verkaufen, welche sonst der Klein- dem Grofshändler zahlt.

Allerdings mufs sich der Fabrikant allerlei Abzüge von 4 bis 6 % für Skonto, Umsatzbonus und Warenhaussteuer vom vorher vereinbarten oder, bei marktgängigen Waren, vom üblichen Preis gefallen lassen. Er hat dafür aber einen sicheren Abnehmer gefunden, der ihm vollauf zu tun gibt, und, was noch mehr ist, einen prompten Zahler. Die Warenhäuser pflegen ihre Konti 30 Tage nach Ablauf des Lieferungsmonats zu begleichen.

Für den gröfsten Teil der Berliner Filzschuhmacherei steht zwischen Fabrik und Kleinhändler der Grofshändler. Seine Aufgabe ist eine mehrfache. Für den Kleinhändler bietet er den Vorzug, dafs er die Gesamtheit der Artikel führt, die in einer Mehrzahl von Betrieben hergestellt sind, und damit eine Vereinfachung des Bezuges herbeiführt. Seine Hauptleistung für diesen besteht aber darin, dafs er ihm jede beliebige Menge liefern kann, während die Fabrik nur grofse Posten abgibt. Für den Fabrikanten ist der Grofshändler der grofse Abnehmer, der den Verkehr mit zahlreichen Einzelgeschäften erspart. Er ist der kapitalkräftige Vermittler zwischen dem auf Barzahlung angewiesenen Fabrikanten und dem kapitalschwachen Kleinhändler, der Kredit in Anspruch nehmen mufs.

Aber für den Kleinhändler niederer Ordnung nicht minder als für den kleinen Fabrikanten ist der Grofshändler häufig ein schwerer Druck, da er eben seine Kapitalkraft rücksichtslos nach beiden Seiten hin ausbeutet. Um auch geringere Mengen vorteilhaft einzukaufen und nicht auf die Grofshändler angewiesen zu sein, haben darum die handeltreibenden Schuhmachermeister 1877 die sogenannte Schuhbörse eingerichtet. Zu dem Zweck haben sie den Verein der Schuhmacher Berlins und der Verkaufshalle gegründet, der jetzt etwa 300 Mitglieder zählt. Jedes Mitglied zahlt 300 Mark Eintrittsgeld, der Verkäufer aufserdem 50 Pfennige für das Recht auszustellen, der Käufer 25 Pf. Eintrittsgeld. Der Gewinn wird an die Mitglieder verteilt. Die Fabrikanten erscheinen auf dieser Börse mit ihrer Ware und geben sie hier in Mengen bis zu ¼ Dutzend ab. Während der kleine Händler auf der Börse die Möglichkeit hat, unter den vielen Ausstellern nach Belieben sich seinen Bedarf auszusuchen, liegt für den verkaufenden Fabrikanten der Vorteil in der Barzahlung. Doch hat sich auch hier die Kreditzahlung eingeschlichen.

Jeden Montag Vormittag verwandeln sich die Räume der Brauerei am Friedrichshain in einen grofsen Markt, auf welchem alles ausgeboten wird, was sich ein Schusterherz nur wünschen kann. Neben fertiger Ware (gröberes Fabrikat) wie Lederschuhe und -stiefel, Cordschuhe und -pantoffel, Filzschuhe, leichte bunte und schwarze Lederschuhe, findet man namentlich die jeweilige „Saisonneuheit“. Auf andern Tischen

liegen Wichse, Schuhbänder, Patentknöpfe aus; wieder auf andern „Mafsbücher mit nützlichen Winken“, Plakate mit „letzte Neuheit“, „Pariser Neuheit“ oder „feste Preise“. Von all' diesen Sachen holt sich der kleine Meister seinen Wochenbedarf. Scharenweise ziehen die Meister und Meisterinnen herbei, alles wird erst gründlich besehen und geprüft, von dieser oder jener Sorte ein „Gang“ erstanden, in das bekannte schwarze Schustertuch, das oft vor Alter grün aussieht, gepackt, und über den Rücken geschlungen nach Hause getragen.

Die Schuhmacherbörse hat nicht die Bedeutung erlangt, die man erhofft und erwartet hat. Es liegt das wohl zum Teil daran, dafs Berlin zu grofs ist, die Entfernungen zu weit, um für den entfernt wohnenden Händler bei seinem geringen Bedarf den Zeitverlust lohnend erscheinen zu lassen. Anderwärts hat man bessere Erfahrungen mit dieser Einrichtung gemacht, z. B. in Altona, wahrscheinlich, weil hier die weiten Entfernungen fortfallen.

Die wenigen grofsen Berliner Filzschuhfabrikanten haben eigene Reisende, welche in ganz Deutschland an jedem Platze die Warenhäuser, Schuhgeschäfte, auch Wollgeschäfte, die in kleinen Städten oft Filzschuhe verkaufen, aufsuchen und Aufträge für ihre Fabrik sammeln. Nach aufserdeutschen Ländern werden keine Reisenden geschickt.

Die deutsche Ausfuhr der Erzeugnisse der Filzschuhmacherei nach den übrigen europäischen und nichteuropäischen Ländern ist leider zahlenmäfsig nicht festzustellen. Die Reichsstatistik unterscheidet die Schuhwaren nicht genauer, auch nicht die Filzartikel. Die Filzschuhausfuhr hat alle Phasen durchgemacht, welche ähnliche Industrien erlebt haben. Als nach der deutschen Einigung der grofse wirtschaftliche Aufschwung erfolgte, mufste sich der deutsche Kaufmann auf dem Weltmarkt erst seinen Platz suchen und erobern. Er entwickelte dabei eine besondere Gabe, sich den ausländischen Verhältnissen anzupassen und jede Gelegenheit herauszufinden, die ihm noch offen stand. Hierbei war eine der wichtigsten Aufgaben die Gewinnung der bisher kaufunfähigen Bevölkerung, namentlich der überseeischen Länder durch ganz billige Artikel. Diese Spekulation gelang auch den Filzschuhfabrikanten. Firmen aus Pirmasens, Bayern, Sachsen, welche bereits in den siebziger Jahren maschinellen Betrieb hatten, führten ganz grobe Ware zu sehr billigen Preisen aus, das Schlechteste des Schlechten an Material und Ausführung, und hatten damit in den überseeischen Ländern, namentlich in Südamerika und Afrika, grofsen Erfolg. Auf die ersten Zeiten des gewinnreichen Ausfuhrgeschäftes folgte dann aber bald ein mafsloser Wettbewerb unter den unzähligen neuen Unternehmungen, welche der Gewinn der andern hatte ent-

stehen lassen. Eine Überproduktion war unvermeidlich, es entstand ein wüstes Unterbieten, und eine grofse Zahl von Fabriken wurde dem Bankerott zugeführt.

Die gröfste Bedeutung als Ausfuhrartikel hat der ganz grobe Jute- oder Cordpantoffel. Er wandert nach den Tropen — Südamerika vor allem — wie auch nach den Ländern mit gemäfsigtem Klima, während für den eigentlichen Filzschuh naturgemäfs nur die letzteren, namentlich Südafrika, Nordchina, Japan und Canada in Betracht kommen Recht bedeutend ist die Ausfuhr von Filzschuhen nach dem europäischen Norden, nach der Schweiz und nach Holland. Auch England ist ein Abnehmer dieser Ware. Seitdem aber alle Kulturländer im Zeichen des Schutzzolles stehen, ist die Ausfuhr, die nie im Entferntesten etwa mit derjenigen fertiger Konfektion verglichen werden konnte, sehr zurückgegangen.

Die eigentümliche Lage, in welcher sich die Berliner Industrie in bezug auf die Ausfuhr befand, wird verständlich durch die Stellung, welche die Berliner Filzschuhmacherei zu der übrigen deutschen Filzschumacherei einnahm. Die wenigen Berliner Firmen, welche überhaupt für den Export in Betracht kamen, waren alle viel jünger als die sächsischen und bayrischen Firmen. Sie konnten sich an der Ausfuhr erst beteiligen, als der überseeische Markt bereits mehr oder weniger in festen Händen war, und überdies die Preise durch den wüsten Wettbewerb bedeutend herabgedrückt waren. Die Berliner konnten nicht so billig arbeiten wie die aufserberliner — die Höhe der Mieten und Löhne verbot es und verbietet es noch heute. Die Gröfse der bedeutendsten aufserberliner Firmen übertrifft die der berliner ganz bedeutend und setzt sie in den Stand, sich ganz erhebliche Produktions- und Absatzvorteile zu verschaffen. Da kann für die Berliner von einem vorteilhaften Wettbewerb in billigen Massenartikeln nicht die Rede sein.

Dazu kommt noch ein Umstand, der die Ausfuhr billiger Massenware beeinträchtigt: der Bedarf an diesen Artikeln ist ein beschränkter. Mit der steigenden Kultur der aufsereuropäischen Länder verliert er an Bedeutung, weil der überseeische Käufer sich dann nicht mehr mit der Schundware begnügen will. Auch gelangen diese Länder bald dazu, gerade diese grobe Ware, zu deren Herstellung keine technische Geschicklichkeit erforderlich ist, selbst herzustellen. Mehr Aussicht hat der Berliner Fabrikant bei der Ausfuhr der feinen Ware, der eleganten Reise- und Morgenschuhe, bei deren Fabrikation, wie wir sahen, dem Berliner Unternehmer Vorteile zu Gebote stehen, die anderwärts fehlen. Die grofse Leichtigkeit dieser Ware macht sie zur Ausfuhr sehr geeignet. Wenn diese trotzdem noch keine grofse Bedeutung gewonnen hat, so liegt das einmal daran, dafs die Herstellung dieses

Artikels noch nicht den genügenden Raum in der Berliner Produktion einnimmt, anderseits in den ungünstigen Zollverhältnissen. Doch ist anzunehmen, dafs, je mehr die Berliner Fabrikanten diesen Schuh als ihre eigentliche Spezialität erkennen, und je gröfseres Gewicht sie auf schöne und geschmackvolle Ausführung und Ausstattung legen, sie ein desto gröfseres Publikum auch in fremden Ländern diesem Artikel erobern werden.

III.

Arbeiterverhältnisse.

Lage der Fabrikarbeiter.

Das Material. Um die Lage der Berliner Filzschuharbeiter kennen zu lernen, wurde eine Umfrage vom Verein „Frauenwohl“ unternommen, die seitens der Gewerkschaft weiteste Förderung fand [1]. Es wurden im ganzen 23 Werkstättenbogen — 1/3 aller Betriebe — und etwa 200 Personenfragebogen, 60 davon durch Heimarbeiter, beantwortet. Es liegen also Antworten von dem zehnten Teil der in dieser Industrie beschäftigten Arbeiter vor. Dafs die Zahl keine gröfsere ist, liegt nicht an einem Mangel an gutem Willen, sondern nur an der grofsen Schwierigkeit, mit welcher das Auffinden der Heimarbeiter verbunden ist. Mit gröfster Opferwilligkeit haben sich die Mitglieder des Vereins „Frauenwohl“ der Aufgabe unterzogen, aber in sehr vielen Fällen war es trotz sorgsamsten Suchens nicht möglich, die betreffende als Heimarbeiter bezeichnete Familie aufzufinden. Genügt die Zahl der beantworteten Bogen nun auch durchaus nicht, um genaue zahlenmäfsige Aufstellungen zu machen, so lassen sich doch die Verhältnisse, in denen die Arbeiter dieser und ähnlicher Industrien leben, daraus ablesen. Die Heimarbeiter wurden alle in ihren Wohnungen aufgesucht und der Versuch gemacht, in ein näheres Gespräch mit ihnen zu kommen. Von den guten Erfahrungen, die Gertrud Dyhrenfurth [2] bei diesen Besuchen gemacht hat, kann hier aber nicht viel berichtet werden. Die Leute, denen jede Minute kostbar ist,

---

[1] Ich spreche allen Förderern, besonders Herrn Carl Herrmann und Herrn Friedr. Weber hiermit meinen verbindlichsten Dank aus.

[2] Vergl. Gertrud Dyhrenfurth, Die hausindustriellen Arbeiterinnen in der Berliner Blusen-, Unterrock-, Schürzen- und Trikotkonfektion, Schmollers Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen Bd. XV, Heft 4, S. 3.

empfinden die Störung sehr unliebsam, und man wird auch selbst das peinliche Gefühl des Eindringens nicht los. Sie sind scheu, wortkarg, und leben in der ständigen Furcht, dafs ihnen der Lohn verringert oder die Arbeit entzogen werde. So war es oft schwer, sie zum Reden zu bringen. Aber was der Mund verschweigt, das reden die Züge und die Umgebung. Die Aussagen der Fabrikarbeiterbogen wurden ergänzt durch ausgiebige mündliche Unterhaltungen.

Die äufsern Arbeitsbedingungen. Wir haben die Arbeiter bei ihrer Arbeit schon aufgesucht. Wir haben gesehen, wie schwer sie unter den ungünstigen räumlichen Verhältnissen leiden, die keine Ventilation gestatten, und durch die sie gezwungen werden, in staubiger, verbrauchter Luft sich den ganzen Tag aufzuhalten. Wir wissen auch, dafs von 84 Betrieben nur in 15 mit motorischer Kraft gearbeitet werde, dafs in den meisten Fällen also die Körperkraft des Arbeiters die Maschinen antreibt. Das macht die Arbeit sehr ermüdend. Aber auch dort, wo Gas oder Elektrizität das Antreiben besorgen, ist sie nicht leicht. Die ungeheure Schnelligkeit, mit der die Maschinen arbeiten, erfordert unausgesetzte Aufmerksamkeit bei ihrer Bedienung; ein einziger Seitenblick, und die Arbeit ist verdorben. — Die Arbeit ist schwer, wenngleich die Fabrikarbeiter der Berliner Filzschuhmacherei viele Vorteile sich errungen haben, um die auswärtige Genossen sie beneiden mögen.

Die Arbeitszeit beträgt seit 1896 durchschnittlich 10 Stunden einschliefslich 1 Stunde Mittagspause. In den Fabriken, deren Eigentümer Mitglieder des Fabrikantenvereins sind, wird im Sommer von 7—5, im Winter von 7½—5½ gearbeitet und je ½ Stunde als Frühstücks- und Mittagspause gewährt. Überstunden kommen anscheinend nicht vor, oder doch nur ausnahmsweise. Auch wird den Fabrikarbeitern selten Arbeit mit nach Hause gegeben. Die Arbeiten eignen sich dazu nicht, weil es den Fabrikarbeitern zu Hause an Werkzeug fehlt. Die stillen Monate für die Filzschuhfabrikation sind die Wintermonate. Es wurde gezeigt, dafs die gröfseren Fabriken durch die Herstellung anderer Artikel, namentlich der Reise- und Sportschuhe, eine gleichmäfsigere Produktion anstreben. Im grofsen und ganzen sind die Monate Dezember und Januar die schlimmen Zeiten für die Filzschuharbeiter. Der Fabrikant braucht sich durch Entlassungen keine Unannehmlichkeiten zu bereiten; der ungenügende Verdienst zwingt die überflüssigen Arbeitskräfte, sich nach anderer Arbeit umzuschauen. Dafs diese Zeit der Arbeitslosigkeit gerade in den Winter fällt, ist natürlich für die Arbeiter ein sehr erschwerender Umstand.

Die Lohnform ist im allgemeinen der Akkordlohn. Nur die Stanzer und die Zuschneider stehen durchschnittlich im Stundenlohn. Auch bei den Durchnähern kommt der Stundenlohn vor, aber nur ganz vereinzelt, Einleister und Fraiser usw. stehen überall im Akkord.

Die Abneigung der Arbeiter gegen das Akkordsystem ist bekannt und wird von den Filzschuharbeitern redlich geteilt. Sie sind geneigt, dem System alle Schuld an ihrem Elend zuzuschreiben; durch diese Lohnform soll sich ergeben, dafs vornehmlich auf die Arbeiter die Nachteile des Saisongewerbes fallen. Jeder Rückgang des Geschäfts trifft sie durch eine Abnahme ihres Verdienstes. Der Fabrikant kann den im Stundenlohn stehenden Arbeiter nicht sofort entlassen, wenn die Aufträge spärlicher werden; er bleibt und erhält denselben Lohn. Der im Akkord stehende Arbeiter verdient sofort entsprechend weniger. Aber in Industrien wie die Filzschuhmacherei spielt der Akkordlohn noch eine besondere Rolle. Die Herstellung billiger Massenartikel, die hier, wie wir sahen, noch den gröfsten Teil der Produktion ausmacht, lohnt sich nur, wenn die Produktionsmittel auf das Äufserste ausgenutzt werden. Hierzu ist aber vor allem ein schnelles Arbeiten erforderlich. Um dies zu erreichen, kann der Fabrikant kein besseres Mittel ersinnen, als den niedrigen Akkordsatz, welcher dem Arbeiter einen leidlich auskömmlichen Verdienst nur dann gestattet, wenn er mit ununterbrochener Hast arbeitet — denn kein Mensch wird Tag für Tag und Jahr für Jahr einer anstrengenden, monotonen Arbeit mit gleich grofser Energie nachgehen, wenn die Not ihn nicht täglich von neuem dazu zwingt. Die Gewandtheit, welche der Arbeiter im Laufe der Zeit erlangt, kann diese grofse Anstrengung nicht mildern, denn mit ihr rechnet der Fabrikant bereits, wenn er die Lohnhöhe festsetzt. So wird der Akkordlohn in seiner heutigen Handhabung zur Hetzpeitsche für den Arbeiter. Der niedrige Akkordlohn ist aber eine der wichtigsten Grundlagen, auf die sich die Produktion billiger Massenartikel gründet. — Der eigentliche Grund aber, weshalb sich die Arbeiter durch die Akkordlöhnung benachteiligt fühlen, liegt tiefer und entspringt der unbefriedigenden Lösung der Akkordberechnung, die L. Bernhard [1] als den Angelpunkt der Akkordfrage hinstellt. Und zwar ist es hier nicht, wie in manchen andern Gewerben, die Arbeitsleistung, welche sich nicht berechnen liefse. Mag auch ein genaues Abwägen der Arbeit des einzelnen durch den häufigen Wechsel der Mode sowie namentlich durch die unausgesetzte Änderung der Technik schwierig sein — unmöglich ist es nicht, denn in der amerikanischen Schuhfabri-

[1] Vergl. Dr. L. Bernhard: Die Akkordarbeit in Deutschland Leipzig 1903 S. 138 ff.

kation sowie auch in mehreren Schuhfabriken im übrigen Deutschland gelten allgemeine Tarife, welche die volle Anerkennung der Arbeiter geniefsen. Die unüberwindliche Schwierigkeit liegt vielmehr darin, dafs die beiden Vertragsparteien von grundverschiedenen Gesichtspunkten beim Bemessen des Lohnes ausgehen. Der Arbeiter will seine Arbeit den Aufwand von Muskel- und Nervenkraft bewertet wissen; der Fabrikant dagegen den Lohn in Einklang mit dem Marktpreis der Ware bringen. Je geringer dieser letztere ist, desto schärfer macht sich der Gegensatz geltend. Denn es gibt eine unterste Grenze für das, was an schlechter Arbeit geleistet werden kann, wenn die Ware überhaupt noch verkäuflich sein soll, und die wird sehr viel früher erreicht als die Grenze, bei welcher für den Fabrikanten der Profit aufhört. Bei den meisten Waren ist der Unterschied der Arbeitsleistung bei geringerer und besserer Güte weit weniger grofs als der Unterschied der Bezahlung; tatsächlich wird die Arbeit bei den billigen Massenartikeln am schlechtesten bezahlt. Der Lohn, den eine Einfasserin z. B. für das Einfassen besserer Ware bekommt, ist bedeutend höher als der für die geringen Sorten. Und doch kann sie an letzteren kaum einige Stiche weniger machen, ja, sie hat im Gegenteil von ihnen mehr Mühe, weil das schlechte Material reifst und zerfällt, wenn sie es nicht mit grofser Behutsamkeit behandelt. Ganz allgemein: das Akkordsystem findet in der Filzschuhmacherei der derzeitigen Entwicklungsstufe eine wesentliche Stütze. Das System ist dort schwerer anwendbar, wo höchste oder auch nur höher stehende Arbeitsleistungen verlangt werden müssen, und das ist in der heutigen Filzschuhmacherei nicht der Fall. Vornehmlich werden billige Massenartikel hergestellt, die den billigen Akkordlohn zur Vorbedingung haben, und deshalb findet das Akkordsystem hier durchgängig Anwendung.

Hiermit stimmt es überein, dafs die wenigen Arbeiter, die in der Filzschuhmacherei im Zeitlohn stehen, diejenigen sind, welche qualifizierte Teilarbeit leisten, nämlich die Zuschneider und die Stanzer. Die Kunst des Zuschneiders sowie des Stanzers besteht vornehmlich darin, das Material sparsam zu verwenden. Wollte der Fabrikant sie durch niedrigen Akkordsatz treiben, er schnitte sich ins eigene Fleisch. Der Arbeiter könnte sich dann nicht die Zeit nehmen, mit Überlegung und Sorgfalt seine Arbeit auszuführen, und der Fabrikant selbst hätte den Nachteil. Nur wo elektrischer Betrieb herrscht, stehen auch die Stanzer zuweilen im Akkordlohn, weil augenscheinlich hier dem Fabrikanten mehr darum zu tun ist, die teuere elektrische Kraft voll auszunutzen, als mit dem Material zu sparen.

Lohnhöhe. Trotzdem die Art der Löhnung — nämlich

Akkordlohn für alle Arbeiter bis auf die Stanzer und Zuschneider — in allen Berliner Fabriken die gleiche ist, ist die Höhe der Löhne, die der Fabrikant für die einzelnen Arbeitsleistungen zahlt, sehr verschieden, ich möchte sagen, kaum in zwei Betrieben die gleiche. Diese Regellosigkeit, unter der die Arbeiter mehr als unter irgendwelchen andern Nachteilen leiden, führt zu unaufhörlichen Reibereien. Aber eine Einheitlichkeit in den Löhnen ist ein Zugeständnis, gegen das sich die Fabrikanten am meisten wehren. Solange das gegenseitige Unterbieten eine der wichtigsten Waffen im Wettbewerbskampf für den Fabrikanten ist, will er seine Bewegungsfreiheit in bezug auf die Löhne nicht einbüfsen. Unerschöpflich ist die Erfindungsgabe des Fabrikanten, durch kleine „Veränderungen" irgendwelcher Art mehr Arbeit für den gleichen Lohn von seinen Arbeitern zu verlangen. Man könnte auch in dieser Beziehung von einer „Wissenschaft des Betruges" reden. Die Einführung einer neuen Maschine bedeutet für den Arbeiter zunächst immer eine Verringerung seines Einkommens, die er gewöhnlich durch einen Streik abzuwehren sucht. Ebenso geht es bei der Herstellung neuer Artikel: der Arbeiter ist oft nicht imstande, seine neue Arbeit zu beurteilen, er sieht erst ein, dafs er bei dem festgesetzten Akkordlohn nicht bestehen kann, wenn am Wochenende die Lohnzahlung erfolgt. Aber noch weit kunstvollere Mittel werden angewendet. Es gibt Fabrikanten, die ihren Arbeitern weniger Lohn ins Buch schreiben, als sie ihnen tatsächlich geben, um sich auf die Bücher berufen zu können, wenn es ihnen bei einem Wechsel der Arbeiter pafst. Ein anderer ersetzte, ohne dafs die Arbeiter es gewahr wurden, die Bezeichnung der Artikel auf der nach § 134 der G.O. obligatorischen Arbeitsordnung durch Buchstaben, welche aber nicht mit den sonst angeführten Artikeln übereinstimmten, und betrog dadurch seine Arbeiter um einen Teil ihrer Arbeitsleistung. Das Ausspielen der Heimarbeiter gegen die Fabrikarbeiter geschieht in der Filzschuhmacherei so gut wie in allen andern Industrien. Ebenso ist ein bequemes Mittel zum Lohndruck die Einführung der Frauenarbeit.

Einwirkung der Frauenarbeit auf die Löhne. Die billige Frauenarbeit war eine Existenzbedingung für die Industrie. Das Wenden und Einfassen ist bis heut Frauenarbeit geblieben. Beide Arbeiten sind mehr mit „Nähen" als mit „Schuhmacherarbeit" zu bezeichnen, und welch ehrsamer Schustergeselle hätte sich noch vor dreifsig Jahren träumen lassen, dafs er einst Schulter an Schulter mit einem Mädchen würde arbeiten müssen. In einer Industrie aber, in der das Hauptprinzip jedes Fabrikanten das Unterbieten ist, war die Verwendung der billigen weiblichen Arbeiter auch für die

sonst den Männern vorbehaltenen Arbeiten natürlich. Für den Fabrikanten ist die Frau stets der bequemere Arbeiter, denn „Frauen essen wenig, verachten den Tabak, betrinken sich nicht, sie sind schwer zum Streik zu bewegen und widersetzen sich selten den Befehlen“ [1] — was könnte sich der Fabrikant Besseres wünschen?

Seit 10 Jahren etwa werden Frauen auch zum Zwicken benutzt, sowohl in den Fabriken wie in der Heimarbeit. Heute sind in Berlin etwa zweihundert Frauen und Mädchen als Zwickerinnen tätig, und damit ist diese Beschäftigung überwiegend Frauenarbeit geworden. Wie bereits ausgeführt, arbeiten Frauen aufserdem an der Nähmaschine und als Hilfsarbeiterinnen. Dafs die Frauenarbeit auf diese Arbeitsverrichtungen eingeschränkt bleiben wird, wenn es der Gewerkschaft nicht gelingt, durch einen für beide Geschlechter gleiche Löhne vorschreibenden Tarif einen Riegel vorzuschieben, ist nicht anzunehmen. Das Einleisten z. B. wäre dem weiblichen Körper nicht unzuträglicher als das sehr anstrengende Zwicken, und es ist nicht einzusehen, weshalb nicht eines schönen Tages ein besonders findiger Fabrikant entdecken könnte, das auch zum Einleisten sich Frauen „besser eignen“. — Die Zunnahme der weiblichen Arbeiter in den einzelnen Jahren läfst sich leider wegen der schon erwähnten ungenügenden Krankenkassenstatistik ebensowenig genau angeben wie das Verhältnis von Fabrik- und Heimarbeitern. Im November 1904 waren in den Berliner Filzschuhmachereien im ganzen 1207 Frauen beschäftigt. Davon entfielen auf die Betriebe mit

	Betriebsgröfse		Zahl der beschäftigten Frauen	
I.	— 5	Arbeitern	20	Frauen
II.	6—11	„	45	„
III.	11—50	„	410	„
a)	11—20	„	94	„
b)	21—30	„	50	„
c)	31—40	„	89	„
d)	41—50	„	177	„
IV.	51—100	„	372	„
V.	101—200	„	360	„
		zusammen	1207	Frauen.

[1] Beatrice Webb: „Women and the Factory Acts.“ In der Sammlung von S. and B. Webb: Problems of modern industry. London 1898, p. 82.

Während des Jahres 1904 stellten die weiblichen Arbeiter folgenden Teil der Berliner Filzschuharbeiter:

Anzahl der Betriebe	Klasse der Betriebe	Februar		Mai		August		November	
		Summe	Durchschn.	Summe	Durchschn.	Summe	Durchschn.	Summe	Durchschn.
26	I	14	0,54	14	0,54	11	0,42	20	0,77
12	II	33	2,75	38	3,17	42	3,50	45	3,75
28	III	307	11,32	331	11,46	355	12, 7	410	14,64
12	a)	65	5,42	72	6,—	87	7,25	94	7,83
4	b)	42	10,50	42	10,50	44	11,—	50	12,50
5	c)	55	11,—	65	13,—	68	13,60	89	17,80
7	d)	145	20,71	152	21,71	156	22,29	177	25,29
11	IV	221	20,09	293	26,64	344	31,27	372	33,82
7	V	308	44,—	268	38,28	294	42,—	360	51,42
84	Ges.-Sa.	883	10,51	944	10,24	1146	13,64	1207	14,37

Die verschiedenen Betriebsgröfsenklassen beschäftigten im Jahre 1904 durchschnittlich männliche und weibliche Arbeiter:

Klasse der Betriebe	Februar		Mai		August		November	
	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich
I	1,35	0,54	1,46	0,54	1,15	0,42	2,—	0,77
II	6,67	2,75	7,42	3,17	7,75	3,50	8,25	3,75
III	21,14	11,32	23,04	11,46	23,46	12,07	27,78	14,64
a)	10,50	5,42	11,83	6,—	14,08	7,25	15,25	7,83
b)	17,75	10,50	20,75	10,50	21,75	11,—	24,75	12,50
c)	26,20	11,—	29,80	13,—	30,—	13,60	36,40	17,80
d)	37,70	20,71	38,71	21,71	38,71	22,29	44,86	25,29
IV	46,27	20,09	58,45	26,64	64,91	31,27	68,09	33,82
V	105,85	44,—	111,28	38,28	115,28	42,—	124,85	51,42

Wir sehen: während in den kleinen und Mittelbetrieben das Verhältnis von weiblichen zu männlichen Arbeitern wie 1 : 2 ist, verhält es sich in den grofsen wie 1 : 3. Das hat seinen Grund darin, dafs in den grofsen Fabriken, deren Hauptgegenstand gute Ware bildet, Männer zum Zwicken angestellt werden. Denn in der Filzschuhmacherei wie in allen andern Industrien wird der weibliche Arbeiter nur da beschäftigt, wo es den Fabrikanten weniger um gute Arbeit als um Kostenersparnis zu tun ist. Bei unserer heutigen maschinellen Produktion, wo Muskel- und Nervenkraft die hauptsächlichsten Erfordernisse des Arbeiters sind, Fähigkeiten, welche die Ungunst der Verhältnisse bei der Frau aus dem Arbeiterstande nicht zur Entwicklung kommen lassen, ist der weibliche Arbeiter stets der minderwertige. Die einzige Bedingung, unter welcher er angestellt wird, ist eine starke Lohnkürzung gegenüber seinem männlichen Vorgänger. Der geringe Lohn mufs durch rasches d. h. ungenaues Arbeiten ausgeglichen werden, und so folgt ein circulus vitiosus von schlechtem Lohn, der schlechte Arbeit zur Folge hat, und von schlechter Arbeit, welche den schlechten Lohn zu rechtfertigen scheint.

Welche Rolle die weibliche Arbeit in der Filzschuhmacherei spielt, zeigt folgende Übersicht. Sie stellt die Löhne dar, wie sie vor Einführung der weiblichen Arbeiter für Zwickarbeiten gezahlt wurden im Vergleich mit den heutigen Löhnen. In der Rubrik der Löhne von 1903 sind bessere und niedrige Löhne angegeben. Die höheren werden in den Fabriken gezahlt, in denen bessere Ware hergestellt wird, die von männlichen Arbeitern gezwickt wird; die niedrigen sind Frauenlöhne, die für minderwertige Arbeiten verwendet werden.

(Siehe Tabelle auf Seite 45.)

Es geht hieraus hervor, dafs der Lohn in sieben Jahren stetig gefallen ist und heute nur noch 50—60 % des früher gezahlten beträgt. Es handelt sich hierbei um einen unbedingten Lohnrückgang, da technische Verbesserungen oder sonstige Arbeitserleichterungen nicht mitspielen.

Sollte wirklich die Zeit einst kommen, in welcher für gleiche Arbeit gleicher Lohn gezahlt wird, und in welcher es der Frau, auf Grund besserer Ernährung nnd besserer Vorbildung auch in der Tat möglich ist, gleiche Arbeit wie der Mann zu leisten — einstweilen bedeutet das Eindringen der Frauen in eine Industrie vom Standpunkte der Arbeiter aus nichts weiter als eine Verschlechterung der Lohnverhältnisse, und der Eifer, mit dem die Gewerkschaften einem weiteren Vordringen der Frauenarbeit entgegenzuwirken suchen, erscheint nicht frauenfeindlich, sondern bedeutet gerechtfertigte Abwehr gegen ein Herabdrücken des ganzen Gewerbes.

Löhne

Es wurden bezahlt für 1 Dutzend	1893	1903 höhere Löhne ₰	1903 niedrige Löhne ₰	Abnahme in Prozenten höhere Löhne	Abnahme in Prozenten niedrige Löhne
Oberfilzschuhe für Herren mit Seitenleder	360	150	—	58,33	
Oberfilzschuhe für Damen mit Seitenleder	300	150	120	50,—	60,—
Filzbesatzstiefel f. Herren	480	350	300	27,08	37,50
Filzbesatzstiefel f. Damen	420	325	300	22,61	28,57
Filzbesatzstiefel f. Mädchen	360	270	—	25,—	—
Filzstiefel mit Futter, ohne Besatz, Doppelsohle für Herren	300	150	130	50,—	56,66
Filzstiefel mit Futter, ohne Besatz, Doppelsohle für Damen	240	150	130	37,50	45,83
Oberfilzschuhe, Doppelsohle ohne Futter	135	100	70	25,92	48,14
Oberfilzschuhe m. Filzsohle	100	85	50	15,—	50,—
Oberfilzpantoffel mit Doppelsohle	90	60	45	33,33	50,—
Oberfilzpantoffel mit Filzsohle	70	50	40	28,57	42,85
Schlufspantoffel	125	90	60	28,—	52,—
Pommerscher Pantoffel	80	60	—	25,—	—
Cordpantoffel m. Spaltsohle	50	40	35	20,—	30,—
Cordpantoffel m. Spaltsohle für Mädchen	40	35	30	12,50	25,—
Samtpantoffel mit Biese	135	100	70	25,92	48,14
Herrenlederpantoffel mit Biese	225	150	135	33,33	40,—
Damenlederpantoffel mit Biese	200	125	—	37,50	—
Plüsch- und Cordpantoffel	100	60	50	40,—	50,—
Grenschuhe m. Ledersohle und Lederspitze	100	90	75	10,—	25,—
Grenschuhe mit Filzsohle und Lederspitze	80	65	—	18,75	—
Kontorschuh	125	90	—	28,—	—
Herrenlederschuh m. Ledersohle	480	330	225	31,25	53,12
Damenlederschuh m. Ledersohle	420	240	175	42,85	58,33
Mädchenschuh mit Ledersohle	360	200	130	44,44	63,88
Lastingschuh für Herren	480	350	—	27,08	
Lastingschuh für Damen	420	325	—	22,61	
Cordschuh für Herren	420	250	—	40,47	
Turnschuh für Herren	360	300	265	16,66	26,38
Turnschuh für Damen	300	275	240	8,33	20,—
Turnschuh für Mädchen	275	200	150	27,27	45,45
Turnschuh für Kinder	250	175	120	30,—	52,—

Arbeitszutaten. Trotzdem auch die Berliner Fabrikarbeiter fast durchgängig die Fournituren selbst beschaffen müssen, so bedeutet dies für sie doch nicht denselben Mifsstand wie für die Arbeiter in kleineren Fabrikstädten, wo die Fabrikanten auf Grund des durch Abs. 2 des § 115 der G.O. gewährten Rechts verlangen, dafs die Arbeiter die Fournituren von ihnen kaufen. Wie sich im Jahre 1897 bei Gelegenheit eines Streiks in Weifsenfels ergab, hatten sie einen Aufschlag von 100—115% auf die Detailpreise angerechnet. Der Arbeiter der Grofsstadt ist dem Fabrikanten gegenüber nicht so wehrlos wie der in kleinen Provinzstädten, wo einige wenige grofse Fabriken die ganze ärmere Bevölkerung beschäftigen, und diese dann nur die Wahl hat, entweder die von den Fabrikanten diktierten Bedingungen anzunehmen oder den Ort zu verlassen, weil es an anderer Erwerbsgelegenheit fehlt. Natürlich treten aber auch die Berliner Arbeiter für die freie Lieferung der Arbeitszutaten ein. Die Fabrikanten weigern sich fortgesetzt, auf die Forderung einzugehen, trotzdem es gerade wegen dieses Punktes schon verschiedentlich zu ernstlichen Reibereien gekommen ist. Die Unternehmer erklären, nicht feststellen zu können, was der Arbeiter braucht. Es läfst sich aber nicht einsehen, warum eine Kontrolle hier nicht ebenso möglich wäre, wie in gröfseren Schneiderwerkstätten.

Löhne der einzelnen Arbeitergruppen. Hierüber gibt uns die Umfrage folgende Auskunft.

Die Zuschneider. Wie erwähnt, stehen sie durchgängig im Wochenlohn, der zwischen 22 und 30 Mk. schwankt. Die Hilfskraft für den Zuschneider verdient weniger und steht auch wohl im Akkord, weil sie nicht volle Beschäftigung findet und noch zu andern Arbeiten verwendet wird. Ähnlich stehen sich

Die Stanzer. Ihr Verdienst beläuft sich im Wochenlohn auf 24, 25 auch wohl 30 Mk. Im Akkord sucht der Arbeiter höher zu kommen. Es ist unter den Filzschuharbeitern fast Glaubenssatz geworden, dafs ein im Akkord stehender Stanzer sich krank arbeitet. Aber wie erwähnt, ist der Akkordlohn bei den Stanzern eine Ausnahme. Für ihn ist der Akkordlohn insofern besonders ungünstig, weil dieser ihn verleitet, nicht genügend behutsam zu arbeiten und sich dadurch an der Maschine zu verletzen. In verschiedenen Bogen fand sich die Bemerkung, dafs die Hand durch einen Unfall an der Maschine verstümmelt sei.

Ebenso ist die Lage der Durchnäher, die wie alle andern jetzt folgende Gruppen fast ausschliefslich im Akkordlohn stehen. Auch sie verdient in der flotten Zeit bis zu 30—35 Mk., aber dies geschieht auf Kosten der Gesundheit und der Arbeit. Es bedeutet eine Anstrengung, die kein

Organismus auf die Dauer verträgt. Bei normaler Leistungsfähigkeit beträgt der Wochenverdienst nur 25—28 Mk. In kleineren Betrieben wird er dadurch sehr beeinträchtigt, dafs der Durchnäher nicht immer volle Beschäftigung hat und dann andere, wesentlich schlechter bezahlte Arbeit verrichten mufs.

Die Einleister klagen über die Unregelmäfsigkeit der Arbeit. Kommt die flaue Zeit heran, so gibt es für sie weniger zu tun, und der Durchnäher übernimmt noch obendrein einen Teil ihrer Arbeiten. Es kommen Wochenverdienste von 25—26 Mk. im Akkord vor: in 40% der Bogen steht aber auch: höchstens 15—16 Mk. wöchentlich. Das ständige Gebücktsitzen ist sehr gesundheitsschädlich. 20% der Befragten gaben an, dafs sie brustkrank durch ihren Beruf geworden seien.

Der durchschnittliche Wochenverdienst der Putzer beläuft sich auf 18—20 Mk. Besonders tüchtige Arbeiter bringen es wohl auch bis auf 27 Mk. wöchentlich, von andern aber wird wieder als Höchstverdienst 16 Mk. angegeben. Häufig müssen die Putzer neben ihrer eigenen Arbeit einleisten und fraisen. Auch von ihnen wird über Brust- und Lungenleiden geklagt.

Nicht viel anders ergeht es den Fraisern. Ihr Durchschnittsverdienst ist 18—20 Mk. wöchentlich. Einige aber bringen es nicht über 14—15 Mk. Auch für das Absatzbauen, Absatzglasen, Bimsen etc. erzielt der Arbeiter im Durchschnitt 20 Mk. pro Woche.

Wesentlich schlechter stehen sich die Zwicker. Von den 26 eingegangenen Antworten schätzten ihr Durchschnittseinkommen

1	auf	10,—	Mk.	wöchentlich	3	auf	20,—	Mk.	wöchentlich
1	„	15,—	„	„	2	„	21,—	„	„
1	„	16,50	„	„	2	„	22,—	„	„
3	„	17.—	„	„	1	„	23,—	„	„
3	„	18,—	„	„	3	„	24,—	„	„
5	„	19,—	„	„	1	„	25,50	„	„

Die Schwankungen im Laufe des Jahres bei demselben Arbeiter bewegen sich zwischen 12 und 23 Mk. Es geht dies darauf zurück, dafs die Arbeiter in der stillen Zeit nicht entlassen werden, sondern dafs das verringerte Arbeitsquantum auf ihre Gesamtheit verteilt wird. Von den weiblichen Zwickern gaben 60% der Befragten 15 Mk. an, 3 verdienten durchschnittlich nicht mehr als 12 Mk. wöchentlich. Auch in der flotten Zeit steigt der Verdienst vielfach nicht höher als 16 Mk. wöchentlich.

Das geringste Einkommen unter den Fabrikarbeitern der Filzschuhmacherei haben die Stepperinnen. Mehr als

11—12 Mk. bringt die Stepperin nicht heim für ihre anstrengende Arbeit. Nur eine einzige der Befragten gibt 13 Mk. an.

Stellt man die durchschnittlichen Wochenverdienste zusammen, so ergibt sich folgendes[1]: Es verdienten durchschnittlich in der Woche

Lohnhöhe	Männer	Frauen
Über 30 Mark	2	—
26—30 „	14	—
21—25 „	39	—
16—20 „	27	1
11—15 „	9	18
Unter 10 „	1	1

So stellen sich uns die Lohnverhältnisse in der Berliner Filzschuhmacherei nach den Ergebnissen der Umfrage dar. — Nur ein geringer Teil der Arbeiter kann auf einen wöchigen Verdienst von 30 Mk. rechnen; selbst ein Durchschnittsverdienst von 23—25 Mk. für die Woche wird nur von den besseren Arbeitern erreicht. Wo ein höheres Wocheneinkommen erzielt wird, da mufs der Arbeiter es mit ganz zerrütteter Gesundheit bezahlen. Ein grofser Teil der Arbeiter mufs sich mit 15—18 Mk. wöchentlich begnügen. Und es sind diese letzteren durchaus nicht junge Leute, die hoffen können, im reiferen Alter zu besser lohnenden Beschäftigungen aufzurücken. Der Akkordlohn sorgt im Gegenteil dafür, dafs bei abnehmenden Körperkräften, zu einer Zeit, in welcher der Mensch gröfserer körperlicher Pflege bedarf, das Einkommen geringer wird. Über die Bedeutung dieser Lohnsätze wird unten noch ein Wort beizufügen sein, nachdem zuvor die Verhältnisse der Heimarbeiter dargestellt sind.

Lage der Heimarbeiter.

Allgemeines. Wir haben oben ausgeführt, dafs bis auf das Zuschneiden, Stanzen und Durchnähen alles andere als Heimarbeit vergeben wird. Selbstverständlich ist die Lage der gelernten Heimarbeiter eine ganz bedeutend bessere als die der ungelernten. Ist aber nominell auch der Verdienst des gelernten Heimarbeiters oft ein recht guter, so steht er sich doch schlechter als der Fabrikarbeiter, weil seine Arbeitszeit eine sehr ausgedehnte ist. Charakteristisch für alle Heim-

[1] Bei dieser Zusammenstellung konnten nicht alle Bogen der Umfrage benutzt werden, weil nicht alle Gefragten genau genug geantwortet hatten.

arbeiter aber ist es, dafs sie weder die Zeit, die sie bei der Arbeit zubringen, noch die Mitarbeit etwaiger Familienmitglieder bei der Berechnung ihres Verdienstes in Anschlag bringen. So täuschen sie sich meistens über dessen Höhe.

Ein Mifsstand, unter dem die Heimarbeiter der Filzschuhindustrie besonders leiden, ist der schlechte Filz, der ihnen die Luft geradezu verpestet. Man kann sich in der kleinen niedrigen Kammer, in welcher solch eine Filzschuharbeiterin sitzt, nicht aufhalten, ohne sehr bald einen ganz empfindlichen Hustenreiz zu spüren. In dieser Luft sitzt gewöhnlich die Familie den ganzen Tag, nimmt ihre Mahlzeiten dort ein und schläft auch wohl noch in derselben Kammer oder Küche, in der des Tags gearbeitet wird. Es war nicht zu verwundern, dafs fast bei jedem besuchten Heimarbeiter Lungenkatarrh oder Lungenschwindsucht festgestellt wurde. Wie sehr die Krankheit durch die unter diesen Verhältnissen hergestellten Filzschuhe verbreitet wird, läfst sich denken.

Das Fehlen des Zwischenmeisters in der Berliner Filzschuhmacherei hat keineswegs verhindert, dafs die Löhne ebenso gesunken sind wie in andern Heimindustrien, in denen er sein Wesen treibt — ein neuer Beweis dafür, dafs Beatrice Webb recht hat, wenn sie meint, nicht der Zwischenmeister sei der eigentliche Blutsauger, sondern die gesamten Produktionsverhältnisse[1].

Lohnverhältnisse der einzelnen Heimarbeitergruppen. Nach den Ergebnissen der Umfrage stellten sie sich wie folgt:

Das Wenden. Wir erinnern uns, dafs es sich hierbei um eine zweifache Technik handelt. Die ursprüngliche Art, Filzschuhe herzustellen, nach der das Oberzeug auf die Sohle überwendlich angenäht wird, und welche vor Einführung der Durchnähmaschine allgemein zur Anwendung kam, wird auch noch heute bei den ganz billigen Schuhen beibehalten. Sie ist Frauenarbeit. Wegen der schlechten Qualität der Ware wird sie sehr schlecht bezahlt; sie ist mühsam, schmutzig und ungesund. Für 1 Dutzend (also 24 Stück) werden 25—30 Pfg. gezahlt. Die Zutaten mufs die Wenderin selbst liefern, es bleiben ihr dann als wirklicher Verdienst bei 12—14 stündiger Arbeit 4—7 Mk. wöchentlich. Aber 7 Mk. werden selten erreicht, nur von besonders kräftigen und gewandten Arbeiterinnen. Eine 47 jährige Frau, die seit 16 Wochen dieser Beschäftigung oblag und infolgedessen eine genügende Übung erhalten hatte, konnte es trotz 14 stündiger Arbeit nur auf 4 Mk. wöchentlich bringen, von denen noch eine Mark für

[1] Vergl. Beatrice Webb, „How to do away with the Sweating System.“ In der Sammlung von S. and B. Webb: Problems of modern industry. London 1898, p. 139.

Nähgarn abging. Ihr selbst hatte die schwere ungesunde Arbeit einen Lungenkatarrh eingetragen. — Die gute, feine Ware wird nicht überwendlich angenäht, sondern der Oberstoff wird mit einem hakenförmigen Instrument auf die Sohle von der verkehrten Seite angehäkelt. Die Arbeit, die ebenfalls als Wenden bezeichnet wird, geschieht meist von Männern und wird ganz bedeutend besser bezahlt; für 1 Dutzend Paar gibt es je nach der Qualität 2, 3, 4,50 Mk. Zutaten werden auch hier vom Arbeiter geliefert. Der Arbeiter hat Mühe, selbst bei 12 stündiger Arbeit täglich 1 Dutzend Paar fertigzustellen, und so bringt ein geschickter Wender, selbst wenn die Frau, wie das meist der Fall ist, einige Stunden hilft, es selten auf mehr als 25—27 Mk. wöchentlich, schwächlichere Arbeiter dagegen nur auf 14—16 Mk. So sahen auch hier die Verhältnisse oft trüb genug aus, und die Arbeiter machten meist einen müden resignierten Eindruck.

Sehr kümmerlich ist auch der Verdienst der Einfasserinnen. Ihre Arbeit besteht darin, die fertigen Filzschuhe mit einem Plüschstreifen oder sonstigem Besatz zu „garnieren", einzufassen. Der Schuh mufs zu dem Zwecke dreimal benäht werden: zuerst wird er etwas zusammengezogen, dann der Plüschstreifen vorgenäht, und zuletzt dieser nach innen umgebogen. Die besseren Sorten werden dann noch mit einer Schleife oder Rosette verziert. Die Arbeit ist nicht anstrengend, aufreibend wird sie nur durch die Hast, mit der die Frauen des erbärmlichen Lohnes wegen arbeiten müssen. Die bessern Sorten werden mit 60—70 Pfg. das Dutzend Paar bezahlt, die geringern nur mit 25 Pfg. Da mufs dann in der flotten Zeit alles übrige liegen und stehen bleiben, wie es einmal ist, zum Kochen und Waschen bleibt keine Zeit. Tag und Nacht, Sonntag und Alltag wird fieberhaft gearbeitet. Die Kinder müssen helfen, wie müde sie auch sein mögen, von Schularbeiten ist keine Rede — und am Ende der Woche sind 4—5 Mk., im allergünstigsten Falle 7 Mk. verdient. Welche Verwüstung Gram, Entbehrung und Überbürdung in einem Menschenantlitz anrichten können, sieht man bei diesen Frauen. Klagen hört man selten — dazu fehlt die Zeit.

Wenderinnen und Einfasserinnen, die ausschliefslich Filzschuhe verarbeiten, leiden sehr unter der Unregelmäfsigkeit der Arbeit. Vom Dezember bis in den Sommer gibt es oft nichts zu tun, gerade zu einer Zeit, in der auch viele Männer arbeitslos sind, und die Ausgaben steigen.

In grofsem Umfange wird auch das Zwicken als Heimarbeit vergeben. Die männlichen Heimarbeiter, welche das Zwicken betreiben, sind meistens gelernte Schuhmacher. Sie bekommen, namentlich von kleineren Betrieben, die bessere Ware zum Verarbeiten, und ein kräftiger, gewandter Zwicker kann, allerdings bei sehr ausgedehnter Arbeitszeit, täglich

4—5 Mk. verdienen. Der Verdienst der Frauen ist weit schlechter. Die Heimarbeiterin, welche Filz- und Reiseschuhe zwickt, verdient etwa 12—15 Mk. die Woche. Selten aber arbeitet sie allein; meist hilft ihr eine Schwester oder die Mutter, und der Verdienst ist also auf zwei Arbeiterinnen zu berechnen. Auch währt die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden, wenn nicht länger. Die übermäfsig lange und angestrengte Arbeit rächt sich bald. Auch unter diesen Heimarbeiterinnen ist die Schwindsucht ein häufiger Gast; sie leiden auch viel an geschwollenen Füfsen, Krampfadern usw., die durch das viele und andauernde Stehen verursacht werden. Eine 48jährige Frau, die mit ihrer jungen Tochter täglich 12 Stunden an der Arbeit steht, erzählte, dafs sie in gänzlicher Erschöpfung den Sonntag über zu Bett liegen müsse, weil sie sonst die Arbeit nicht aushielte. So geht das Leben dieser Frauen hin! Häufige Erscheinungen sind bei den Zwickern Zahn- und Kieferleiden; um Zeit zu sparen, nimmt der Arbeiter die Nägel in den Mund, was allmählich diese Beschwerden hervorruft.

Das gröfste Elend herrscht unter den Stepperinnen. Sie erhalten für das Steppen von 1 Dutzend Paar (24 Stück) Filz- oder Lederschuhe 5, 8 oder 10 Pfg. Davon gehen noch bedeutende Auslagen ab. Die Stepperin mufs sich eine Maschine anschaffen, deren Preis ca. 140 Mk. ist. 6 Mk. werden angezahlt, das übrige wöchentlich in Raten von 1,50 Mk. abgetragen. Wie schwer sind diese 1,50 Mk. oft aufzubringen, wie oft wandert die Maschine wieder zum Fabrikanten, und das angezahlte Geld, das die Arbeiterin sich buchstäblich abgehungert hat, ist verloren. Einige Beispiele aus der Umfrage: Das Ehepaar K., von dem der Mann sich als Erdarbeiter den Fufs verstümmelt hat, steppen Filzschuhe. Sie arbeiten in der flotten Zeit 17 Stunden täglich und verdienen dann zusammen 24—30 Mk. In der stillen Zeit arbeiten Mann und Frau je 8 Stunden und verdienen dann zusammen 9 Mk. wöchentlich. Ein anderes Ehepaar, beide leidend, verdient, wenn beide je 13 Stunden arbeiten, zusammen wöchentlich 20 Mk. Die Frau hat acht totgeborene Kinder gehabt. Der Unterschied im Verdienst ist auf den in der Arbeitszeit zurückzuführen. — Frau A., auf der die Erhaltung der ganzen Familie ruht, verdient durch Steppen mit Hilfe des invaliden Mannes und der Kinder bei „endloser“ Arbeitszeit täglich 1,80,—2 Mk. — wenn Mann und Kinder während des ganzen Tages helfen auch wohl 4 Mk. Die Frau ist durch die Anstrengung unterleibsleidend und lungenkrank, der Magen nimmt nur noch flüssige Nahrung auf.

Heimarbeiter, welche das Einleisten ausführen, gewöhnlich zugleich auch das Putzen besorgen, bringen es bei 12 bis 14stündiger Arbeit auf nicht über 22—24 Mk. wöchentlich. Gewöhnlich hilft die Frau dann noch einige Stunden. In

einem Fall gab der Arbeiter 30 Mk. pro Woche an; er arbeitet dann aber 16 Stunden, und die Frau hilft 4—5 Stunden.

Eine besondere, wenig zahlreiche Gruppe bilden die Arbeiter, welche nur das zugeschnittene Material bekommen und die Ware fertig liefern. Es ist nur ganz grobe Ware, die auf diese Weise hergestellt wird, und der Verdienst ist äufserst kümmerlich. Der 46jährige G. z. B., der schon 14 Jahre in dieser Weise für sich und die Seinigen den Lebensunterhalt erwirbt, verdient täglich nur 2 Mk., trotzdem er „von früh bis spät“ arbeitet, und seine Frau und ein 13jähriger Junge ihm tüchtig helfen.

Übersicht über die Lohnhöhe der Heimarbeiter nach den Ergebnissen der Umfrage[1].

Es verdienten durchschnittlich wöchentlich.	Männer	Frauen
Über 30 Mark	1	—
26—30 „	2	1
21—25 „	6	2
16—20 „	8	6
11—15 „	5	11
Unter 10 „	5	41

Um einen Anhaltspunkt für die Beurteilung der Heimarbeiterlöhne zu geben, stelle ich sie in nachstehender Tabelle den Fabrikarbeiterlöhnen gegenüber. Zu beachten ist dabei, dafs der tatsächliche Verdienst des Heimarbeiters noch weit geringer ist als sein nomineller Lohn, weil ihm die Miete für den Arbeitsraum, die Ausgaben für Beleuchtung, Heizung und selbst auch für Maschinen zufallen.

(Siehe die Tabelle auf Seite 53.)

Die Zahlen sprechen beredter als Worte. Es kann die Tatsache nicht geleugnet werden, dafs hunderte von Männern und Frauen unsers Volkes dem langsamen Hungertode preisgegeben sind.

Verhältnis von Lohn und Lebensbedürfnissen. Zu einer richtigen Würdigung der Löhne aber kann man erst gelangen, wenn man sich bewufst ist, was in Berlin die Befriedigung der notwendigsten Lebensbedürfnisse einer Arbeiterfamilie kostet: Es sei daher gestattet, zunächst das Einkommen der Fabrikarbeiter daraufhin zu untersuchen[2]:

(Siehe die Tabelle auf Seite 53.)

[1] Auch hier konnten nicht alle eingelaufenen Antworten benutzt werden.

[2] Die Gewerkschaft rechnet für Durchnäher und Stanzer 48 Arbeitswochen, für alle übrigen Fabrikarbeiter 45 Arbeitswochen. Diese

Durchschnittlicher Stundenlohn

	Fabrikarbeiter	Heimarbeiter
1. Zwicker	Männer $35\frac{1}{5}$ ₰ Frauen 26 ₰	Männer 6—10 ₰. in einem Fall 53 ₰. Frauen $5\frac{1}{3}$—30 ₰. 40 % der befragten Frauen gab 20 21 ₰ an.
2. Einleister . . .	37 ₰	21—26 ₰.
3. Putzer	35 ₰	
4. Stepper	22 ₰	für die bessere Ware $8\frac{1}{3}$ ₰. für die schlechtere Ware $4\frac{1}{5}$ ₰.
5. Wender		Männer: für das Wenden (Häkeln) der leichten Ware $7\frac{1}{4}$ ₰. Frauen: für das Wenden der groben Ware $4\frac{3}{5}$—5 ₰. In einem Fall $3\frac{1}{16}$ ₰.
6. Einfasser . . .		für die bessere Ware $8\frac{1}{3}$ ₰. für die schlechtere Ware $4\frac{1}{5}$—5 ₰.
7. Für das Fertigstellen zugeschnittenen Materials . .		9—10 ₰. In einem Fall $22\frac{1}{9}$ ₰.

Männer.

Wochenlohn Mark	Jahresverdienst Mark	Einnahme durch Abvermieten Mark	Mietspreis Mark	Durchschnitt Mark	Prozent vom Jahresverdienst	Durchschnitt Prozent
12.50	562.50		120.—[1]		21,23	
14.—	630.—		144.—[1]		19,71	
15.—	675.—		120.—[1]	120.—	19,61	19,61
15.—	675.—		120.—[1]		19,61	
18.—	810.—		84.—[1]	112.80	10,12	14,06
18.—	810.—		120.—[1]		15, 4	
18.—	810 —		120.—[1]		15, 4	
18.—	810.—		120.—[1]		15, 4	
18.—	810.—		120.—[1]		15, 4	
19.—	855.—		145.—[1]	132.50	16,96	15,50
19.—	855.—		120.—[1]		14, 4	
19.60	882.—		216.—[1]			24,48
20.—	960.—		300.—	360.—	31,25	38,12
20.—	960.—		432.—		45,—	

Angaben liegen der folgenden Berechnung zu Grunde. — Vergl. auch die Berliner Statistik von 1903. Heft 3, S. 25.

Es konnte auch zu dieser Aufstellung nur ein Teil der Bogen benutzt werden.

[1] Schlafstelle.

Wochenlohn Mark	Jahresverdienst Mark	Einnahme durch Abvermieten Mark	Mietspreis Mark	Durchschnitt Mark	Prozent vom Jahresverdienst	Durchschnitt Prozent
20.—	900.—		222.—		24,66	
20.—	900.—	120 —	400.—		31,11	
20.—	900.—	192.—	382.—	214.—	21,11	24,95
20.—	900.—	180.-	288.—		20,88	
20.—	900.—	96.—	366.—		30,—	
20.50	922.50		84.—[1]		9,10	9,10
21.—	945.—		276.—		29,20	
21.—	945.—		252.—	270.—	26,66	28,56
21.—	945.—		288.—		30,47	
21.—	945.—		264.—		27,93	
21.—	1008.—		246.—	255.—	24,44	25,75
22.—	990.—		264.—		26,66	
22.—	990.—		246.—	255.—	24,84	25,75
22.—	990.—		264.—		26,66	
22.—	1056.—		240.—		22,72	22,72
22.50	1080.—		294.—		27.22	27,22
22.50	1012 50		240.—		23,71	
22.50	1012.50		144.—[1]	218.—	14,22	21,53
22.50	1012.50		270.—		26,66	
23.—	1035.—		276 —	267.—	27,28	26,10
23.—	1035.—		258.—		24,93	
23.—	1104.—		240.—		21,73	21,73
23 50	1128.—	120.—	225.—	280.50	19,94	20,78
23.50	1128.—		336.—		21,80	
23.50	1157.50		144.—[1]		13,61	13,61
24.—	1152.—		258.—		22,39	
24.—	1152.—		120.—[1]	223.50	10,42	17,05
24.—	1152.—		180.—[2]		15,62	
24.—	1152.—		336.—		19,80	
24.—	1080.—		280.—		25,92	
24.—	1080.—	108.—	315.—		19,17	
24.—	1080.—		300.—	284.60	27,77	24,34
24.—	1080 —		252.—[2]		23,30	
24.—	1080.—	60.—	276.—		25,55	
25.—	1200.—		360 —		30,—	30,—
25.—	1200.—	180.—	348.—		14,—	
25.—	1200.—		180.—[2]		15,—	
25.—	1200.—		270.—	259.—	22,50	19,08
25.—	1200.—		144.—[2]		12,—	
25.—	1200.—		252.—		21,—	
25.50	1147.50		240. —		20,91	20,91
25.50	1224.—		240.—		19,60	19,60
26.—	1170.—		270.—		23,07	23,07
26.50	1272.—		324.—		25,51	25,51
27.—	1215.—	264.—	400.—		11,19	
27.—	1215.—		267.—	309.—	21,97	18,18
27.—	1215.—		260.—		21,39	
27.50	1237.50		267.—		21,57	21,57
28.—	1260.—		276.—		21,90	21,90

[1] Schlafstelle.
[2] Aftermiete.

Wochenlohn Mark	Jahresverdienst Mark	Einnahme durch Abvermieten Mark	Mietspreis Mark	Durchschnitt Mark	Prozent vom Jahresverdienst	Durchschnitt Prozent
29.—	1392.—		288.—	255.—	20,68	18,31
29.—	1392.—		222.—		15,94	
30.—	1350.—		300.—	270.—	22,22	19,99
30.—	1350.—		240.—		17,77	
30.—	1440.—		228.—		15,83	15,83
33.—	1485.—		264.—		18,02	18,02
42.50	1912 50		312.—		16,31	16,31
			Frauen.			
9.50	427.50		108.—		25,26	25,26
12.—	540.—		96 —[1]		17,85	17,85
12.50	562.50		96.—[1]		17,06	17,06
13.50	607.50		? [2]		36,12	36,12
15.—	675.—		72.—[1]		10,66	
15.—	675.—		72.—[1]		10,66	
15.—	675.—		120.—[1]		15,55	
15.—	675.—		120.—[1]	145.28	15,55	20,88
15.—	675.—		144.—[1]		21,33	
15.—	675.—		219.—		32,47	
15.—	675.—		270.—		40,—	
15.50	697.50		252.—		36,12	36,12

Es sind keine Überraschungen, die sich uns hier zeigen. Die Höhe der Berliner Mieten ist genugsam bekannt und Gegenstand eingehender Erörterungen gewesen. Will man aber dem Arbeiter gerecht werden, so mufs man sich immer wieder vergegenwärtigen, dafs die Mehrzahl von ihnen 25 bis 30 % und mehr ihres Einkommens hergeben mufs, um für sich und die Seinen überhaupt ein Obdach zu erlangen — fast das doppelte von dem, was der wohlsituierte Bürger in Prozenten von seinem Einkommen für seine Wohnung zahlt. Und was hat der Arbeiter dafür! Fast in jedem Bogen wird die Wohnung als „dunkel und feucht“ bezeichnet.

Nichts gefährdet das Familienleben des deutschen Arbeiters so sehr wie dies Mifsverhältnis zwischen Verdienst und Miete; es wird geradewegs zu einer Prämie auf das Zölibat. Solange der Arbeiter unverheiratet bleibt und sich mit einer Schlafstelle begnügt, reicht sein Verdienst aus, um ihm ein erträgliches Dasein zu schaffen. „Der Mensch ist das, was ihn seine

---

[1] Schlafstelle.
[2] Aftermiete.

Wohnung werden läßt"[1] — ein Familienleben kann in unsern Berliner Arbeiterwohnungen nicht gedeihen. Oft wird der Frau die Schuld daran aufgebürdet, und man sucht durch Gründung von Haushaltungsschulen usw. dem Übel abzuhelfen. Aber weit mehr als alle solche Einrichtungen, wie segensreich sie auch an und für sich sein mögen, wird der Besitz einer Wohnung, welche sauber und ordentlich zu halten sich der Mühe lohnt, welche die Bezeichnung „Heim" verdient, die deutsche Arbeiterfrau wieder zur guten Hausfrau machen. Jetzt gesellt sich zu der Müdigkeit, — fällt ihr doch nur zu oft die dreifache Aufgabe einer Hausfrau, Mutter und Erwerbenden zu — verbunden mit mangelhafter Ernährung, noch die trübe Resignation beim Anblick der trotz aller Arbeit stets schmutzigen und unfreundlichen Kammern. Sie verliert den Mut und gibt den Kampf, dem sie sich nicht gewachsen fühlt, auf.

Wandert so fast ein Drittel des Arbeitereinkommens, oft sogar die Hälfte, zum Hauswirt, so fragt es sich weiter: Wozu reicht das übrige Geld? Diese wichtige Frage kann in der vorliegenden Arbeit nicht in angemessener Weise erörtert werden, sondern bedarf einer auf allgemeinerer, breiterer Grundlage aufgebauten Untersuchung. Zur Vervollständigung des Materials seien hier aber einige Budgets aus dem Haushalt der Fabrikarbeiter unserer Industrie wiedergegeben:

I. Die Familie besteht aus drei Köpfen, Verdienst des Mannes 20 Mk. wöchentlich, Miete 24 Mk. monatlich.

Während dreier Wochen wurde ausgegeben[2]:

Für	Milch (21 l)	3,78 Mk.
„	Brot (Schwarzbrot und Schrippen) . .	7,35 „
„	Butter 3 Pfd., Schmalz 5 Pfd. und Talg 2 Pfd.	6,75 „
„	Fleisch	8,— „
„	Aufschnitt 4 1/2 Pfd.	4,50 „
„	Kartoffeln 40 Pfd.	2,25 „
„	Gemüse	2,45 „
„	Obst	1,— „
„	Zutaten (Salz, Zucker, Eier, Mehl usw.)	8,95 „
„	Petroleum, Seife usw.	1,88 „
„	Kaffee und Zichorien	2,45 „
„	Kohlen	2,50 „
„	Bier	1,50 „
	Sa.	53,36 Mk.

[1] Vergl. G. Schmoller: „Ein Mahnruf in der Wohnungsfrage." Zur Sozial- und Gewerbepolitik der Gegenwart, Leipzig 1890, S. 343.

[2] Die zugrunde liegenden Preise der Lebensmittel sind im Osten und Norden Berlins etwa folgende: 1 l Milch 18 Pf., 1 Pfund Butter 1 Mk., 1 Pfund Schmalz 45—55 Pf., 1 Pfund Aufschnitt 1 Mk., 30 Pfund

Auf vier Wochen berechnet, stellt sich das Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben folgendermafsen:

Einnahmen:	Ausgaben:	
	Miete	24,— Mk.
	Lebensmittel . .	101,16 „
80,— Mk.	Sa.	125,16 Mk.

II. Die Familie besteht aus vier Köpfen. Verdienst des Mannes 16 Mk. wöchentlich. Miete 23 Mk. monatlich.

Während dreier Wochen wurde ausgegeben:

Für Milch 20 l	3,60 Mk.
„ Brot	6,25 „
„ Butter 2 Pfd., Schmalz 5 Pfd., Talg .	5,50 „
„ Fleisch	7,30 „
„ Aufschnitt $6^1/_2$ Pfd.	6,50 „
„ Kartoffeln 72 Pfd.	2,16 „
„ Obst und Gemüse	4,20 „
„ Zutaten (Salz, Zucker, Eier, Mehl etc.)	7,88 „
„ Petroleum, Seife etc.	1,40 „
„ Kaffee und Zichorien	0,25 „
„ Bier	2,04 „
„ Kohlen	3,60 „
Sa.	50,68 Mk.

Auf vier Wochen berechnet, stellt sich das Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben wie folgt:

Einnahmen	Ausgaben	
	Miete . . .	23,— Mk.
	Lebensmittel .	67,44 „
64,— Mk.	Sa.	90,44 Mk.

III. Die Familie besteht aus fünf Köpfen. Verdienst des Mannes 26 Mk. wöchentlich. Miete beträgt 19 Mk. monatlich.

Es wurde während fünf Wochen ausgegeben:

Für Milch 19 l	3,32 Mk.
„ Brot	16,45 „
„ Butter 5 Pfd., Schmalz und Talg . .	11,75 „
„ Fleisch	12,30 „
„ Aufschnitt 10 Pfd.	10,05 „
„ Gemüse	7,75 „

Kartoffeln 1 Mk., Gemüse: 1 Pfund Mohrrüben 10 Pf., 1 Kohlrübe 10 Pf., 1 Pfund Hülsenfrüchte 20 Pf., 1 l Petroleum 18 Pf., 1 Pfund Seife 20 Pf., 1 Pfund Kaffee 1 Mk., 100 Prefskohlen 1 Mk. Die Budgets sind im Oktober und November 1904 aufgestellt, also zu einer Zeit, wo noch keine strenge Kälte herrscht.

Für Obst	3.30	Mk.
„ Zutaten	11,40	„
„ Petroleum, Seife etc.	2,10	„
„ Kaffee 5 Pfd., Zichorien 4 Pfd.	6,—	„
„ Kartoffeln 2½ Ztr.	6,25	„
„ Kohlen	4,65	„
„ Bier	4.25	„
Sa.	99.75	Mk.

Auf vier Wochen berechnet, stellt sich das Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben wie folgt:

Einnahmen	Ausgaben		
	Miete	23,—	Mk.
	Lebensmittel	79,64	„
104.— Mk.	Sa.	102,64	Mk.

IV. Die Familie besteht aus sieben Köpfen. Verdienst des Mannes 30 Mk. wöchentlich. Miete beträgt 20 Mk. monatlich.

Es wurde während 3 Wochen ausgegeben:

Für Milch 25½ l	5,—	Mk.
„ Brot	14,70	„
„ Butter 4 Pfd., Schmalz 11 Pfd., Talg	9,95	„
„ Fleisch	9,60	„
„ Aufschnitt 6¼ Pfd.	6,30	„
„ Gemüse	3,80	„
„ Zutaten (Mehl, Zucker, Salz, Eier etc.)	9,35	„
„ Petroleum, Seife etc.	1,65	„
„ Kartoffeln 80 Pfd.	2,10	„
„ Kohlen	19,60	„
„ Bier	2,65	„
Sa.	84,70	Mk.

Auf vier Wochen berechnet, ergibt sich das Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben wie folgt:

Einnahmen	Ausgaben		
	Miete	20,—	Mk.
	Lebensmittel	112,92	„
120,— Mk.	Sa.	132,92	Mk.

Ohne, wie noch einmal gesagt sei, die Arbeiter-Haushaltungsfrage hier erörtern zu wollen, sei zur Kennzeichnung der Berliner Filzschuhmacherei nur folgendes beigefügt: In Berliner Arbeiterkreisen gilt allgemein ein wöchentliches Einkommen von 30 Mk. als erforderlich, um eine leidliche Lebenshaltung zu ermöglichen. Ist aber die Familie grofs, so reicht auch dieser Verdienst nicht aus. Und selbst bei einer minder

grofsen Kinderzahl bleibt bei einem Einkommen von 130 Mk. monatlich für Kleidung, Fahrgeld, Beiträge zur Organisation und alle unvorhergesehenen Fälle, die in keiner Familie ausbleiben, fast nichts übrig. So mufs selbst bei diesen besser gestellten Arbeitern die Frau mitverdienen, wenn mehrere Kinder vorhanden sind. Wo aber die Frau auch auf Erwerb ausgehen mufs, da verkümmert das Familienleben, denn es fehlt der Mittelpunkt, von dem aus die Strahlen eines warmen, ruhigen Glückes auf die übrigen Glieder sich verbreiten sollen. Statt einer heiteren, milden, sorgenden Mutter, welche die oft widerstreitenden Charaktere der Ihren ausgleicht und versöhnt, stets bereit mit verständnisvoller Liebe die grofsen Sorgen des Mannes wie die kleinen der Kinder zu teilen, kommt des Abends eine müde, abgehetzte, nervöse Frau heim in das vernachlässigte Hauswesen. Und wie wir sahen, können nur wenige Familien der Filzschuharbeiter auf den Verdienst der Frau verzichten, denn das Einkommen der allermeisten dieser Fabrikarbeiter bleibt weit unter 30 Mk. wöchentlich. Für die bei niedrigerem Einkommen mögliche Lebenshaltung bieten die andern Haushaltrechnungen einen gewissen Anhalt. Sie enden sämtlich mit einem Fehlbetrag, der eben durch den Erwerb der Frau gedeckt werden mufs; eine lediglich auf den Verdienst des Mannes angewiesene Familie würde sich also noch beträchtliche Einschränkungen auferlegen müssen.

Aus der Tatsache, dafs auch in der ärmlichsten Haushaltrechnung noch ein gewisser Satz für Fleisch enthalten ist, dürfen keine falschen Schlüsse gezogen werden. Die Ernährung ist derjenige Punkt, an dem am wenigsten gespart werden kann. Der Mann, der als Durchnäher oder Stanzer täglich seine Kräfte aufs äufserste anspannen mufs, würde in den ersten Wochen der Anstrengung erliegen, wenn er nicht täglich ein Stück Fleisch bekäme, und keine Kochkunststückchen der Frau könnten darüber hinwegtäuschen. Es kommt hier der gesunde Sinn unserer Arbeiterklasse zum Ausdruck, der sich nicht wie die Mittelklasse durch falsche Vorurteile bestimmen läfst, zuerst an dem zu sparen, was niemand sieht.

Wie steht es nun um die Lebenshaltung der Heimarbeiter? —

Das Verhältnis von Miete zum Verdienst stellt sich folgendermafsen:

Männer.

Wochenlohn Mark	Jahresverdienst Mark	Einnahme durch Abvermieten Mark	Mietspreis Mark	Durchschnitt Mark	Prozente vom Jahreseinkommen	Durchschnitt Prozent
12.50	562.50		96.—		17.06	17.06
14.—	630.—		120.—		19,04	19,04
15.—	675.—		228.—		33,77	33,77
15.—	720.—	72.—	375.—		57,87	
15.—	720.—		120.—	257.—	16,66	37,62
15.—	720.—		276.—		38,33	
16.—	742.50		276.—		37,17	37,17
16.—	768.—		324.—		42,18	42,18
17.—	765.—		318.—	359.—	41,56	30,18
17.—	765.—	256.—	400.—		18,81	
17.50	747.50		240.—		30,47	30,47
18.—	810.—		84.—		10,37	
18.—	810.—		120.—		14,81	
18.—	810.—		120.—		14,81	
18.—	810.—		120.—	139.—	14,81	17,08
18.—	810.—		120.—		14,81	
18.—	810.—		270.—		33,33	
19.—	855.—		120.—		14,03	
19.—	855.—		180.—		21,05	
19.—	855.—		192.—	214.05	22,45	24,67
19.—	855.—		255.—		27,42	
19.—	855.—		264.—		30,87	
19.—	855.—	84.—	360.—		32,28	
15.—	675.—		216.—		32,—	32,—
21.—	945.—		240.—		25,39	
21.—	945.—		240.—	216.—	25,39	36,03
21.—	945.—		258.—		27,30	

Frauen[1].

Wochenlohn Mark	Jahresverdienst Mark	Einnahme durch Abvermieten Mark	Mietspreis Mark	Durchschnitt Mark	Prozente vom Jahreseinkommen	Durchschnitt Prozent
3.—	135.—	(Mann krank)	234.—		160,—	160.—
4.—	180.—	(Mann krank)	216.—		120,—	120.—
5.—	225.—	96.—	168.—		32,—	
5.—	225.—		72.—[2]		32,—	
5.—	225.—		72.—[2]		32,—	
5.—	225.—		72.—[2]	159.50	32,—	65,33
5.—	225.—		216.—		96,—	
5.—	225.—	72.—	288.—		96,—	
5.—	225.—	(Mann Altersversicherung)	228.—		101,33	
5.—	225.—		228.—		101,33	
7.—	315.—		240.—		76,19	76,19
12.—	540.—		228.—		42,22	42,22
15.— und Schwester	675.—		276.—		40,76	40,76
17.—	765.—		150.—		19,60	19,60
19.—	855.—		240.—		28,07	28,07

[1] Berücksichtigt sind nur solche Fälle, bei denen der Verdienst der Heimarbeiterin das Haupteinkommen — also nicht Nebenverdienst — der Familie ist.
[2] Schlafstelle.

Gemeinsamer Verdienst von Mann und Frau.

Wochenlohn Mark	Jahresverdienst Mark	Einnahme durch Abvermieten Mark	Mietspreis Mark	Durchschnitt Mark	Prozente vom Jahreseinkommen	Durchschnit Prozent
12.—	540.—		282.—		52,22	52,22
14.—	630.—	120.—	288.—		26,66	26,66
15.—	675.—		228.—		33,77	33,77
16.—	720.—		222.—		30,83	30,83
18.—	810.—		240.—		29,62	
18.—	810.—		240.—		29,62	
18.—	810.—		258.—	253.20	31,85	31,25
18.—	810.—		258.—		31,85	
18.—	810.—		270.—		33,33	
19.—	855.—		240.—		28,07	28,07
20.—	960.—		276.—		28,75	28,75
25.—	1125.—		324.—		28,88	28,88
26.—	1170.—		264.—		22,56	22,56
27.—	1215.—		228.—		18,76	
27.—	1215.—		228.—		18,76	
27.—	1215.—		270.—	274.—	22,22	22,34
27.—	1215.—		324.—		26,66	
27.—	1215.—		270.—		22,22	
27.—	1215.—		324.—		26,66	
27.—	1296.—		240.—	240.—	18,51	18,51
27.—	1296.—		240,—		18,51	
31.—	1395.—		234.—		16,77	16,77
40.—	1800.—		264.—		14,66	14,66

Während bei den Männern sich das Verhältnis nicht viel anders gestaltet als bei den Fabrikarbeitern — d. h. ein Drittel bis ein Viertel des Verdienstes mufs für Miete gezahlt werden — sind die Familien, in denen die Frau als Heimarbeiterin der haupterwerbende Teil ist, in weit schlechterer Lage. Hier beträgt die Miete oft mehr, in einem Fall das einundeinhalbfache des Fraueneinkommens überhaupt. Ist der Mann krank oder tot, wie in den meisten Fällen, so müssen auch bei helfendem Eingreifen von Krankenkassen oder Armenunterstützung die Kinder ganz unverhältnismäfsig zum Mitverdienen herangezogen werden. Über die Ernährung dieser Heimarbeiter noch zu sprechen, erscheint überflüssig. Wenn irgend welche Arbeiter, so bieten sie den Beweis dafür, dafs „man auch hungernd leben kann“, sich sogar in das Ungenügende, in das Entbehren hineinlebt.

Die Gewerkschaft.

Was haben die Arbeiter nun selbst getan, um ihre Lage zu verbessern? Man hat soviel von der „reinen Selbsthilfe“ der Arbeiter erwartet, als Ende der sechziger Jahre die Ko-

alitionsverbote fielen, dafs vielfach das Errungene weit hinter den Erwartungen zurückbleiben mufste. Nur wenn man mit den unendlichen Schwierigkeiten rechnet, mit denen unsere deutsche Gewerkschaftsbewegung zu kämpfen hatte und noch hat, kann man ihren tatsächlichen Leistungen gerecht werden. Es erscheint deswegen angebracht, einen Blick auf das Werden der Schuhmachergewerkschaft, welcher die organisierten Filzschuharbeiter seit 1893 angehören, zu werfen, bevor die obige Frage beantwortet wird.

Geschichtliches. Die gänzliche Umgestaltung der Produktionsverhältnisse nach Aufhebung des Zunftzwanges traf die Schuhmacherei mehr als viele andere Gewerbe. Das Fufszeug gehörte zu den wenigen Kleidungsstücken, die man allgemein seit langem nicht mehr im Hause anfertigte. Das Publikum brauchte nicht erst an das Kaufen fertiger Schuhwaren gewöhnt zu werden. Es gelang leicht, durch vermehrte Absatzmöglichkeit — nun der Verkauf nicht mehr an die Herstellung gebunden war — den Konsum zu steigern, und die Hoffnung, diese Steigerung durch Ausdehnung des Kundenkreises nach unten noch erheblich zu verstärken, lockte bald den Grofsbetrieb an. Der Kampf des Handwerks mit dem Grofsbetrieb, der nur in wenigen Gewerben so qualvoll und langwierig war, begann. Die Fabriken bezahlten ihre Arbeiter aufserordentlich schlecht, um die Handarbeit unterbieten zu können. Die Handwerker drückten und schraubten an den Löhnen ihrer Gesellen [1], um mit der Fabrikarbeit konkurrieren zu können. Den letztern nahmen die Schäftefabriken, die schon in den fünfziger Jahren entstanden, auch einen grofsen Teil ihrer Arbeit. So ging es den Fabrikarbeitern wie den Gesellen gleich schlecht. Den Gesellen hatte die Gewerbefreiheit den Schutz der Zunft genommen, ihnen aber keinen Ersatz geboten. Teilweise hielt man noch an den alten Sitten fest, die Gesellen schliefen beim Meister, Kost und Logis wurden vom Lohn abgerechnet, auch das ungleiche Kündigungsrecht bestand noch fort. Aber die alten Gebräuche hatten ihre Berechtigung verloren, weil ihr eigentlicher Sinn — das patriarchalische Verhältnis, der väterliche Schutz und erzieherische Einflufs des Meisters abhanden gekommen war. Die Gesellen empfanden sie nur als Druck und unberechtigte Beeinträchtigung. Alle diese Zustände machten die Schuhmachergesellen — von den Fabrikarbeitern nicht zu reden — besonders empfänglich für die neuen Ideen der Organisation und der Arbeiterbefreiung durch den Sozialismus. Und als im Jahre 1868 die Gewerkschaftsbewegung wie über Nacht

[1] 1871 erklären die streikenden Königsberger Schuhmachergesellen, ihr Durchnittseinkommen betrage 120 Taler im Jahr. Vergl. Dionys Zinner, „Geschichte der deutschen Schuhmacherbewegung." Gotha 1904.

entstand, da liefsen sie es auch nicht an sich fehlen. Aber die Gewerkschaftsbewegung bis Ende der siebziger und Anfang der achtziger Jahre war nicht dazu angetan, um diese noch kaum der Bevormundung durch die Zünfte entwachsenen Arbeiter zum Genossenschaftsgeist und zum richtigen Verständnis ihrer Interessen zu erziehen. Die Gewerkvereine waren keine Schöpfungen einer zur Selbsthilfe entschlossenen Schar; sie waren, wie Bamberger sich ausdrückte: „als Nachbildung der englischen Trade Unions im Kopfe der Politiker aus dem höheren Bürgerstande entstanden". Was in England in jahrzehntelanger Entwicklung, unter mühsamer Arbeit und lehrreichen Erfahrungen erreicht worden war, das sollte bei uns als fertiges Ganzes plötzlich geschaffen werden. Die gänzliche Verschiedenheit des historisch Gewordenen, durch die verflossenen Jahrhunderte Bedingten übersah man; was in England geglückt war, das konnte auch in Deutschland seine Wirkung nicht verfehlen. Man hatte keine Zeit, Erfahrungen zu sammeln, man brauchte die Arbeiter zu politischen Zwecken, und darum umwarb man sie. Und so erging es den Arbeitern wie den Heiden, sie wurden bekehrt und wieder umbekehrt. Auf der einen Seite ertönte Lassalles mächtige Stimme, welcher eine neue, gerechtere Weltordnung denen versprach, die sich um seine Fahne scharten, auf der anderen Seite lockte der Liberalismus, der mit Kredit- und Vorschufsvereinen vorgearbeitet hatte.

Die Schuhmacher wurden in den Strudel mit hineingerissen. Von allen Seiten wurden sie organisiert, und in allen Lagern verfuhr man dabei nach einem vorgefafsten, bestimmten Schema, das oft seltsam genug mit den wirklichen Zuständen kontrastierte. In dem Glauben, dafs wie die Arbeiternot so auch die Arbeiterinteressen in allen Kulturländern gleich seien, gründeten die Marxisten internationale Gewerkschaftsgenossenschaften, — zu einer Zeit, in der die kapitalistische Entwicklung in Deutschland kaum begonnen hatte, während sie in England in vollster Blüte stand, ja, in welcher selbst innerhalb Deutschlands das Bildungsniveau zwischen Nord und Süd, zwischen den grofsen Städten, deren enormes Wachsen schon begonnen hatte, und den kleinen, in welchen für den Handwerker die Landwirtschaft noch die sicherste Einnahmequelle bildete, ein grundverschiedenes war, und in der diese Verschiedenheit durch die politische Zersplitterung begünstigt wurde. Ein einfaches Ignorieren aller Schranken, welche Sprache, Rasse, Bildung, ja Nahrungs- und Wohnungsweise errichten. Auch die Schuhmacher wurden zu einer solchen Gewerksgenossenschaft zusammengetan, deren Statuten[1] ein seltsames Gemisch von grauer Theorie und

[1] Abgedruckt bei Dionys Zinner a. a. O. S. 35.

Konzessionen an die Wirklichkeit waren. So wenig hatte sich noch die Scheidung zwischen Unternehmer und Arbeiter vollzogen, daſs man die Kleinmeister in die Gewerkschaft mit aufnahm. Krankenkassen-, Invaliden- und Reiseunterstützung muſste gewährt werden, um den dringendsten Bedürfnissen zu entsprechen, daneben aber hielt man fest an dem Gedanken, Produktivgenossenschaften zu gründen, „um das Hauptmittel zur Hebung des Arbeiterstandes zu erlangen, indem dadurch der Arbeitslohn durch den Arbeitsertrag ersetzt wird" — Man konnte von den Mitgliedern nur einen monatlichen Beitrag von 20 Pfg. fordern und dem Vorsitzenden wöchentlich nur 1 Taler Entschädigung gewähren.

Nicht viel mehr Fühlung mit der Wirklichkeit hatten die Lassalleanischen Gewerkschaften[1]. Eine der zehn Gewerkschaften, welche aus dem Allgemeinen Arbeiterverein des Herrn von Schweitzer hervorgingen, war der „Allgemeine deutsche Schuhmacherverein". Auch hier suchte man durch groſse Versprechungen die Arbeiter an sich zu locken, konnte aber wegen der bittern Armut der Schuhmacher nicht dementsprechende Beiträge erheben.

Schwer hatten auch diese jungen Gewerkschaften mit einem Übel zu kämpfen, das sich wohl in allen Demokratien geltendmacht: mit dem Miſstrauen gegen die Führer. Die flammende Begeisterung weicht bald der Verdächtigung, gegen die sich der betreffende oft nicht wehren kann. Immer wieder taucht diese „Krankheit" auf, bald begründet, bald völlig grundlos[2].

1869 bestanden drei Schuhmachergewerkschaften in Deutschland — neben den beiden genannten noch eine Hirsch-Dunckersche. Zu einem energischen, planvollen Wirken nach auſsen, einem kräftigen Stoſs gegen die Unternehmer konnte es natürlich nicht kommen. Die drei Gewerkschaften, jede in sich selbst noch gänzlich ungefestigt, befehdeten einander unaufhörlich und suchten sich gegenseitig die Mitglieder abspenstig zu machen. Immerhin dienten diese Reibungen doch wohl dazu, Persönlichkeiten hervortreten zu lassen, die sonst unentdeckt, ihrer eigenen Begabung vielleicht unbewuſst, in der Masse verschwunden wären. Überall ist die Gewerkschaftsbewegung in ihren Anfängen von einzelnen Personen abhängig. Erst wenn sich der rechte Mann findet, der die Gemüter begeistert und mit sich reiſst, der es versteht, brauchbare Leute herauszufinden und für seine Zwecke anzustellen,

---

[1] Vergl. hierzu J. Schmöle, „Die sozialdemokratischen Gewerkschaften in Deutschland." Jena 1896, S. 15.

[2] So wurde der erste Präsident des allgemeinen deutschen Schuhmachervereins schon im nächsten Jahr wegen „politischer Unzuverlässigkeit" abgesetzt (D. Zinner, S. 51). Noch 1888 konnte der verdienstvolle Bock schwer das Miſstrauen besiegen.

können Erfolge erreicht werden. In Deutschland aber, wo die Organisationsgedanken einer gröfstenteils kaum den Zunftverhältnissen entwachsenen Arbeiterschar ans Herz gelegt werden mufsten, wo man für die Idee der Internationalität Begeisterung erwecken wollte, als es noch keine Deutsche, sondern nur Sachsen, Preufsen, Bayern — ja, eigentlich nur Leipziger, Berliner, Nürnberger gab, da war die Persönlichkeit besonders wichtig. Und wie die Hemmung erst die Kraft auslöst, so war jedenfalls die Spaltung ein Mittel, den Eifer der Führer besonders anzustacheln, ihre Bemühungen um den Verein zu verdoppeln. Männer wie Vahlteich, Ullrich, besonders Bock sind Erscheinungen, wie sie nur dann auftreten, wenn es gilt, einer Sache gegen Anfechtungen zum Siege zu verhelfen.

Aber gerade die Besten unter den Führern fühlten die Nachteile der Spaltung sehr empfindlich und strebten ehrlich nach einer Vereinigung. Doch liefs der giftige Wurm des Mifstrauens gegen die „Andersgläubigen" den auf dem Kongrefs in Berlin 1872 geschlossenen Bund zwischen Lassalleanern und Marxisten nicht bestehen. Erst die steigende Bedrängnis der nächsten Jahre, die Verfolgungen durch Tessendorff, die zu der Schliefsung des Lassalleanischen Allgemeinen Schuhmachervereines führten, die antisoziale Politik Bismarcks, gegen dessen Vorschlag, Arbeitsbücher einzuführen, auch die Schuhmacher Protest einlegten [1], vollends die Not der beginnenden Stockung, brachten zustande, was den eignen Führern nicht gelungen war, eine einige, nationale Organisation. Den eminenten Fortschritt, den Schmöle [2] in den dem Gothaer Kongrefs 1875 folgenden Gewerkschaften zeigt, sehen wir auch bei den Schuhmachern. Die vage Idee der Internationalität ist geschwunden; man fordert nur noch auf, „die Schuhmacher von Nord bis Süd, von Ost bis West", sich zu vereinigen. Auch vor den häufigen Streiks warnten Bock und die übrigen Führer eindringlich und suchten einen Beschlufs durchzubringen, dafs nur dann gestreikt werden dürfe, wenn zwei Drittel der Arbeiter organisiert seien. Man hatte nicht umsonst viel gelitten und bittre Erfahrungen gesammelt.

Die Mitgliederzahl der Gewerkschaft nach dem Einigungskongrefs gibt Zinner [3] auf 4000 in 83 Städten an. Einen leichten Stand hatte man nicht. Unaufhörliche Lohnreduktionen, die zu kleinen, lokalen Streiks führten, mangelhafte Leitung der Ortsverbände, vielfach sogar Veruntreuungen durch die Kassierer, Verfolgungen der Polizei als Vorboten des Sozialistengesetzes, dem die Gewerkschaft 1878 zum Opfer fiel.

---

[1] Dionys Zinner a. a. O. S. 75.
[2] a. a. O. S. 47.
[3] S. 257 a. a. O. S. 86.

Dadurch wurde das, was die Arbeiter in 10 Jahren mühsam aufgebaut hatten, mit einem Schlage vernichtet.

Es ist hier nicht der Ort zu untersuchen, wie sehr dies Gesetz, noch verschärft durch manchen Übereifer der Polizeibeamten, der Organisationsbewegung geschadet, der Propaganda des Sozialismus aber genützt hat. Leicht begreift man, daſs der Arbeiter an die Besserung seines Loses durch Erringung von Zugeständnissen auf gesetzlichem Wege nicht mehr glaubte und sie erst von einem Umsturz der bestehenden Gesellschaftsordnung erwartete. Die erziehliche Wirkung der Gewerkschaften war unterbunden, den revolutionären Ideen, die man hatte beseitigen wollen, bereitete man selbst den Boden durch die Empörung und den Haſs, der in den Unterdrückten entstand. Den Führern erwuchs die schwere Aufgabe, zu retten, was zu retten war — doppelt schwer, weil gerade auf sie die Polizei ihr Augenmerk gerichtet hatte. Der unermüdliche Bock scheint von allen Gewerkschaftlern der erste gewesen zu sein, der durch eine Zeitschrift „Der Schuhmacher“, deren Gründung er noch in demselben Jahre unternahm[1], wenigstens das Zusammengehörigkeitsgefühl unter den Fachgenossen aufrecht zu halten suchte. Sehr vorsichtig muſste zu Werke gegangen werden, und das Blatt durch beigelegte Schnittmuster, Besprechungen über Verbesserungen der Technik ein möglichst harmloses Aussehen bekommen. Die groſse Abonnentenzahl — zeitweise über 2500 — beweist, daſs die ehemaligen Gewerkschaftler die Absicht ihres Präses wohl verstanden und würdigten. Den Flugblättern folgten die Fachvereine. Überall entstanden sie, überall suchte man den Charakter eines politischen Vereins zu umgehen, teils durch Anschluſs an einen Arbeiterbildungsverein, wie in Hannover, teils durch die Aufnahme kleiner Meister, indem man dann den Verein bieder als „Innung“ bezeichnete, wie in München. Zinner[2] gibt für 1882 30 solcher lokalen Fachvereine der Schuhmacher an. Sie schulten ihre Mitglieder — der Berliner soll deren 400 gehabt haben — vielleicht besser, als es früher die Ortsgruppen der Gewerkschaften getan hatten. Die stete Gefahr, in welcher der Verein schwebte, machte ihn den Mitgliedern um so teurer.

Einen solchen lokalen Fachverein gründeten im September 1889, nachdem schon mehrfach Anläufe dazu gemacht worden waren, die Berliner Filzschuharbeiter[3]. Protokollbücher existieren leider nicht mehr. Die Ämter des Vorsitzenden usw. waren Ehrenämter, die Mitgliederzahl belief sich durchschnitt-

[1] Zinner a. a. O. S. 108.
[2] a. a. O, S. 109.
[3] Die Nachrichten über diesen Berliner Lokalverein verdanke ich der Liebenswürdigkeit des ehemaligen Vorsitzenden.

lich auf 200. In den Versammlungen ging es oftmals etwas stürmisch zu, und sie wurden nicht selten von der Polizei aufgelöst, wobei dann wohl auch gelegentlich ein Bierseidel dem Schutzmann an den Kopf flog. Manchmal fand man keinen Wirt, der sein Lokal hergeben wollte, und man mufste auf offner Strafse tagen. 1893 hatte der Filzschuhmacherverein eine erfolgreiche Lohnbewegung, 1894 löste er sich durch einstimmigen Beschlufs auf und ging in den Verein deutscher Schuhmacher über.

Das Interessante an dem Verein ist die negative Seite, dafs er sich nicht den übrigen Fachvereinender Schuhmacher anschlofs, sondern allein blieb. Es zeigt dies, wie wenig sich noch Ende der achtziger Jahre die Filzschuharbeiter als Schuhmacher fühlten. Erst Anfang der neunziger Jahre ging diese Wandlung vor sich. Der nie rastende Bock hatte die Schuhmacherfachvereine schon 1883 wieder vereint in einen „Unterstützungsverein deutscher Schuhmacher“ [1] — der sechste Schuhmacherverein seit 1869! — Nichts hätte näher gelegen, als dafs sich der Berliner Filzschuharbeiterverein diesem angeschlossen hätte. Aber die Technik war noch nicht weit genug vorgeschritten, das Fluktuieren der Arbeiter zwischen Lederschuh- und Filzschuhfabriken noch nicht häufig genug, um ein Solidaritätsgefühl zwischen den Arbeitern beider Branchen hervorzurufen. Der neue „Unterstützungsverein“ bezeichnete als seine Hauptaufgabe die Wander- und Arbeitslosenunterstützung. Er trat aber auch mit der Absicht hervor, den Zehnstundentag durchzusetzen und die Sonntagsarbeit zu bekämpfen. Noch immer herrschte das Mifsverhältnis zwischen Beiträgen der Mitglieder und verheifsenen Leistungen des Vereins. Man konnte die Unsummen verschlingende Arbeitslosenunterstützung nicht aufrecht erhalten und mufste sich mit der Reiseunterstützung von 1885 an begnügen. Es war eine Riesenaufgabe für Bock, den Unterstützungsverein zu erhalten. Die kleinen Fachvereine kämpften um Leben und Tod, fast jeden Monat verschwand einer, erhielt dann vielleicht nachträglich die Erlaubnis zu existieren und tauchte wieder auf. Die Kassen wurden aufgezehrt durch Streiks, welche die nie aufhörenden Lohnreduktionen an allen Orten hervorriefen. Bei derartigen lokalen Schwierigkeiten war es natürlich unendlich schwer, Interesse für die Zentralorganisation wach zu halten. Um die kostspieligen Streiks auf ein möglichst geringes Mafs herabzusetzen, wählte man Bock als Schiedsrichter. Mit grofser Umsicht und viel Geschick versah er sein Amt, und es gelang ihm mehr als einmal, die Parteien zu einigen, die Forderungen der Arbeiter

[1] Zinner a. a. O. S. 112.

auf gütlichem Wege durchzusetzen, und so manchen Streik im Keime zu ersticken [1].

Aber der Kampf wurde immer schwerer. Alle Freudigkeit und aller Enthusiasmus, der Glaube an die Selbsthilfe, diese erste Bedingung jeden Erfolges einer Organisation schwand den Arbeitern immer mehr. 1887 strich man die Bestimmungen über das Unterstützungswesen, und gab dem Verein den Namen: „Verein deutscher Schuhmacher". Die Zweckbestimmung wurde geändert in das vage: Die geistigen und fachlichen Interessen der Mitglieder durch theoretischen und praktischen Unterricht zu fördern. Obligatorisch war nur die Errichtung unentgeltlicher Arbeitsnachweise in jeder Filiale. Bock brachte im „Fachblatt" einen Arbeitsmarkt, um eine Übersicht über die Arbeitsverhältnisse zu geben.

Verein deutscher Schuhmacher. Dafs die Organisation all' diesen Drangsalen nicht erlegen ist, sondern mit 14 000 Mitgliedern und 59 Zahlstellen den Fall des Sozialistengesetzes begrüfsen konnte, gibt der Opferfreudigkeit ihrer Mitglieder und der Energie und Begabung der Leiter ein glänzendes Zeugnis. Wie sehr die Gewerkschaft seit der Aufhebung des Sozialistengesetzes gewachsen ist, bezeugen folgende Zahlen.

Es waren vorhanden:

im Jahre	Mitglieder	Zahlstellen	im Jahre	Mitglieder	Zahlstellen
1888	5 863	171	1896	13 336	204
1889	8 925	183	1897	15 976	233
1890	14 019	253	1898	15 205	239
1891	9 789	222	1899	18 038	239
1892	9 084	243	1900	19 558	244
1893	9 347	227	1901	19 263	247
1894	9 170	223	1902	23 419	247
1895	9 335	198	1903	26 296	259

Die Unterstützungen, welche die Gewerkschaft gewährt, bestehen in Arbeitslosen-, Kranken- und Reiseunterstützung. Die Arbeitslosenunterstützung beträgt je nach der Höhe der Beiträge (1. Klasse 20 Pfg., 2. Klasse 35 Pfg., 3. Klasse 50 Pfg. wöchentlich) 3 Mk., 4,50 Mk., 7,80 Mk. für die Woche und dauert höchstens 40 Tage. Geringer

[1] Wohl die schwierigste Aufgabe der Gewerkschaftsleitung ist es, die Herrschaft über streiklustige Arbeiter zu behalten und einen Streik, den die Führer für aussichtslos halten, zu verhindern. Auch Bock erfuhr das. Zinner erzählt (a. a. O. S. 136), dafs die Berliner Mitglieder 1888 deswegen „einen förmlichen Feldzug gegen Bock organisierten," ihn verdächtigten, wo sie nur konnten.

noch sind die Unterstützungen in Krankheitsfällen; sie betragen 3 Mk., 3,30 Mk., 6,60 Mk. für die Woche. Wöchnerinnen erhalten einmal eine Unterstützung von 6 Mk. Wie gering die Hilfe auch ist, die dem einzelnen Mitglied gewährt werden kann, die Aufwendungen der Gewerkschaft dafür sind ganz erhebliche.

Sie betrugen im Jahre:

1888	4718,93 Mk.
1889	13517,58 „
1890	22211,99 „
1891	19912,44 „
1892	15338,— „
1893	10556,— „
1894	10406,— „
1895[1] 1896 1897	30050,— „
1898 1899	20786,— „
1900 1901	26878,— „
1902 1903	57396,— „

Aufserordentlich hoch sind die Summen, die für Streiks aufgewendet werden. Sie betrugen im Jahre:

1888	9660,70 Mk.
1889	9146,39 „
1890	38181,36 „
1891	46656,22 „
1892	4879,05 „
1893	3296,68 „
1894	39494,02 „
1895[1] 1896 1897	191978,64 „
1898 1899	264125,43 „
1900 1901	96450,— „
1902 1903	182237,— „

Solche Summen bedeuten natürlich für die Gewerkschaft eine grofse Last. Ruhigere Zeiten sind aber nicht zu erwarten, bis der Fabrikantenverband sich entschliefsen wird,

[1] Seit 1894 erscheinen nicht mehr jährliche Abrechnungen, seit 1898 erscheinen sie regelmäfsig alle zwei Jahre.

die beiden Hauptforderungen der Arbeiter: Einheitlichkeit der Löhne und Lieferung der Zutaten zu bewilligen. Dafür aber sind wenig Aussichten vorhanden. Noch im Jahre 1905 haben in Weifsenfels a. S. mehr als 2000 Arbeiter und Arbeiterinnen die Arbeit niedergelegt[1], um einen Tarif durchzusetzen, mufsten aber nach mehrwöchigem Streik den Kampf aufgeben. Nicht gröfsern Erfolg hatte die Gewerkschaft mit Eingaben an den Fabrikantenverein um Abschlufs eines Tarifs, zuletzt im Jahre 1900.

In der Berliner Filzschuhmacherei sind die Streiks seit 10 Jahren gröfstenteils Abwehrstreiks. Oft sind es nur Kleinigkeiten, wegen deren die Arbeit niedergelegt wird, und die Gewerkschaftsleitung weifs wohl, dafs die Kosten selbst des kürzesten Streiks dann in keinem Verhältnis stehen zu dem Streitobjekt. Und doch kann man den Arbeitern nur Recht geben, wenn sie auch dann in den Ausstand treten; denn jede ruhig hingenommene Lohnreduktion würde eine endlose Kette weiterer Abzüge zur Folge haben. Es handelt sich dabei im Grunde immer um die Frage: sollen die Arbeitgeber unumschränkte Herren in ihrer Fabrik sein, deren Anordnungen sich die Arbeiter widerspruchslos zu fügen haben, die jede Folge schlechter Konjunkturen, etwaiger eigener Rückständigkeit und Untüchtigkeit auf die Arbeiter sofort abwälzen können, ohne ihnen zu Zeiten flotteren Geschäftsganges einen gröfseren Anteil am Gewinn einzuräumen — oder sollen die Arbeiter bei Fragen, die ihre Existenz betreffen, mitreden. Sobald die Arbeitgeber diese Frage durch Annahme eines allgemeinen Tarifes in letzterem Sinne entschieden haben, wird es der Gewerkschaft auch gelingen, alle kleinen Differenzen zu beseitigen, so gut wie dies bei den Buchdruckern, Buchbindern, im Verkehrsgewerbe usw. der Fall ist.

Die Liste der Streiks in Berliner Fabriken ist folgende. Es fanden statt:

		Kosten.	
1898:	Allgemeiner Ausstand wegen Erlangung eines paritätischen Arbeitsnachweises	19 843,—	Mk.
1899:	. . . .	439,60	„
1900:	. . . .	186,75	„
1901:	Allgemeine Aussperrung wegen Lohnforderungen	31 189,50	„
1903:	. . . .	435,25	„
1904:	. . . .	1 249,—	„

Die Einbufse der Fabrikanten wird diesen Ziffern entsprechen. Man möchte glauben, dafs das Geld besser an-

[1] Vergl. Soziale Praxis XIV. Jahrg. 1905 Nr. 29, S. 759.

gewendet worden wäre, wenn man sich mit den Arbeitern verständigt und wenigstens einen Teil ihrer Wünsche befriedigt hätte.

Hält man sich vor Augen einerseits die schweren Verfolgungen, denen die deutschen Arbeitervereinigungen bis in die neusten Zeiten ausgesetzt waren, anderseits die Armut und wirtschaftliche Not der Schuhmacher, so kann man vor dem, was die Schuhmacher in ihrem Streben nach Besserung ihres Loses, nach Anteil an den Kulturgütern der Nation erreicht haben, nur die gröfste Achtung haben. Es ist ihnen nichts in den Schofs gefallen, alles mufste in harter Arbeit errungen werden. Unendliche Mühe macht die Organisation der weiblichen Arbeiter. Den Heimarbeitern steht die Gewerkschaft ganz machtlos gegenüber. Ihr Los zu verbessern, wird nie gelingen, wenn der Staat nicht mit kräftigem Durchgreifen eine Heimarbeitergesetzgebung schafft.



IV.

Volkswirtschaftliche und kulturelle Bedeutung der Filzschuhmacherei.

Bedeutung der Industrie für die Arbeiterschaft und für die Verbraucher. Nach Darstellung der Einzelheiten bleibt die Aufgabe, den volkswirtschaftlichen Wert oder Unwert der Filzschuhmacherei zu untersuchen. Die Frage dürfte in der Hauptsache in zwei Unterfragen zerfallen, von denen die eine dahin geht, welche Bedeutung die Industrie für die Verwertung persönlicher Produktivkräfte, oder, zugespitzter ausgedrückt, für die in ihr beschäftigten Arbeiter hat. Die andere Frage ist die nach der Bedeutung der Industrie für die Konsumentenschaft, also nach dem Wert der von ihr hervorgebrachten Güter. Die voraufgehende Untersuchung hat uns reichlichen Stoff an die Hand gegeben. um die erste Frage zu beantworten. Die zwei und ein halbes Tausend in der Berliner Filzschuhmacherei beschäftigten Arbeiter sind nicht so gestellt, dafs ihnen der Aufwand von Muskel- und Nervenkraft ersetzt wird. Nur ein kleiner Teil verdient genug, um sich und die Seinen zu erhalten. Weitaus die meisten müssen Frau und Kind auch auf Arbeit schicken, nur um die nötigsten Ausgaben bestreiten zu können, und beschwören dadurch alle die unseligen Folgen für das Familienleben in ihr Haus. Die bestgelohnten Arbeitskräfte der Industrie, die gelernten Fabrikarbeiter und die gelernten Hausindustriellen erreichen bei einem Wochenlohn von 24 Mk. bis 30 Mk. den Durchschnittsverdienst Berliner Fabrikarbeiter besser gestellter Gewerbsarten. Es ist dies Ergebnis aber in der Filzschuhmacherei mit gröfserem körperlichen Kraftaufwande und stärkerer Gesundheitsschädigung verknüpft als in der Mehrzahl der anderen Industrien, denn die Arbeit ist durchweg anstrengend und sehr gesundheitsschädlich wegen des vielen Staubes, den der Filz verbreitet. Der ungelernte

Teil der Arbeiterschaft aber und namentlich der hausindustriell tätige gehört zu den allerniedrigst gelohnten Arbeitern, die Berlin überhaupt kennt. Die Mehrzahl von ihnen darbt. Durch ihre Benutzung zehrt die Industrie am Marke des Volkes. Da wir aufserdem über die Zeiten hinaus sind, in denen der kranke oder invalide Arbeiter wie ein unbrauchbares Glied von der Gesellschaft abgestofsen wurde, so fällt die Last, das ungenügende Einkommen zu ergänzen, auf das ganze Volk.

Überall da, wo es sich um die Herstellung der billigen schlechten Ware handelt, was, wie wir sahen, in mehr als der Hälfte der Betriebe der Fall ist, werden die Kräfte der Arbeiter vom Standpunkte der Volkswirtschaft aus in unwirtschaftlicher Weise verwertet, d. h. es könnte mit ihnen erheblich Besseres geleistet werden als tatsächlich geschieht. Wir haben der Vorteile gedacht, die der Berliner Arbeiter für die Industrie mitbringt. Was aber für Gesundung, Erziehung und künstlerische Bildung der Arbeiter von ihnen selbst und der Nation aufgewendet wird, wird vernichtet durch die minderwertige Beschäftigung, zu welcher der gröfste Teil der Filzschuharbeiter gebraucht wird. Dies alles bedeutet, dafs die Berliner Filzschuhmacherei nichts tut, um die in ihr beschäftigte Arbeiterschaft zu erziehen und emporzuheben. Und da die Industrie der Überzahl auch wirtschaftlich nur Ungenügendes bietet, wird man ihre Bedeutung für die Arbeiter nicht zu hoch anschlagen dürfen.

Wie steht es nun mit der Befriedigung des Konsumentenbedürfnisses? Wir sahen, dafs die grofse Mafse der hergestellten Waren darauf berechnet ist, dem Publikum in bezug auf Material Sand in die Augen zu streuen und es über die Wertlosigkeit und den Mangel an Dauerhaftigkeit hinwegzutäuschen. Nur einen geringen Bruchteil der Produktion bildet der elegante, gute Reiseschuh, der aus gutem Leder hergestellt und sorgfältig gearbeitet, nicht mehr zu sein vorgibt, als er ist, und dessen Gebrauchswert seinem Verkaufspreis entspricht. Pappe und Ledernachahmung, die der Kunde zu erkennen nicht fähig ist, spielen eine für ihn unheilvolle Rolle, so dafs er sich nur zu oft davon überzeugt, dafs der Preis trotz seiner anscheinenden Niedrigkeit viel zu hoch war für den Nutzen, den ihm die Schuhe leisteten. Man wird also in gleicher Weise wie für die Arbeiterschaft auch für die Konsumentenschaft behaupten können, dafs die Filzschuhmacherei in ihrem heutigen Zustand, wenigstens in zwei Drittel ihres Umfanges Ungenügendes leistet und grundlegende Änderungen erfahren müfste.

Nach alledem mufs man diese Industrie als ein parasitisches Gewerbe bezeichnen. Es entsteht hieraus die weitere Frage, welche Ursachen dem zugrunde liegen, und wie die Industrie sich voraussichtlich in der Zukunft entwickeln wird.



In bezug auf die Ursacherklärung kommen namentlich zwei Umstände in Betracht.

Erklärung der Talmiindustrie aus den Bedürfnissen der Konsumentenschaft und aus neuzeitlichen gewerblichen Organisations- und Produktionsformen. Die Ursachen für die geschilderten Zustände können liegen entweder in einem derzeitigen Bedürfnis der Verbraucher oder in allgemeinen Herstellungsbedingungen, die das Gewerbe in diese Bahnen drängen. — Was die erste Ursachreihe betrifft, so können wir den derzeitigen Stand der Filzschuhmacherei nur richtig verstehen, wenn wir sie im Gesamtbild der Bekleidungsindustrie und des grofsen Entwicklungsprozesses, der sich hier vollzieht, betrachten. Noch bis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts drückte sich der Klassenunterschied auch äufserlich durch die Kleidung aus. Nicht nur Samt und Seide lagen ganz aufserhalb der Sphäre des gemeinen Mannes, alles irgendwie Entbehrliche in der Kleidung — Hut, Handschuh, Uhr, Schirm und Stock und zum grofsen Teil die Fufsbekleidung — war ein Luxus den er sich nicht leisten konnte. Und man empfand die Not als eine Tugend; die Kleidung sollte den Menschen klassifizieren. Auch das Alter kennzeichnete sich auf diese Weise. Die verheiratete Frau kleidete sich anders als die unverheiratete. Noch jetzt stecken sich in vielen Gegenden die Mädchen erst bei der Verheiratung die Zöpfe auf. Gewisse Farben und Formen waren in ausschliefslicher Weise der Matrone vorbehalten, andere der Jugend. Erst mit dem steigenden Selbstbewufstsein der unteren Klassen, mit den verbesserten Lohn- und Einkommensverhältnissen, die sich seit Beginn der sechziger Jahre geltend machten, mit der demokratisierenden Wirkung der Volksschule und der allgemeinen Wehrpflicht mit der steigenden Industrialisierung der Bevölkerung, dem Zusammendrängen grofser Volksmassen in den Grofsstädten ergriff eine grofse allgemeine Bewegung die untern Klassen, die von dem Wunsche nach Emporsteigen getragen war. Äufserlich tritt diese Bewegung dadurch hervor, dafs man auch die bis dahin in der Kleidung hervorgehobenn Klassenunterschiede zu verwischen sucht. Der kleine Mittelstand ging natürlich voran, erst langsamer folgte die Arbeiterschicht. In den äufseren Lebensgewohnheiten ist der bezeichnendste Ausdruck für diesen Wandel, dafs jede Arbeitertochter zum Fräulein aufgerückt ist. Und ähnlich ist es mit tausend andern Eigentümlichkeiten, die früher Vorrecht der Besitzenden waren. Während z. B. vor 10—15 Jahren die blaue Schürze und das Kopftuch Abzeichen der Arbeiterfrau waren, trägt heute die jugendliche Berlinerin jeden Standes fast allgemein einen Hut.

Diese ganze Bewegung zeitigte lediglich aus Gründen des

sozialen Nivellierungswunsches Bedürfnisse, die nur in diesem Zusammenhang entstanden und zu verstehen sind, Bedürfnisse, die im allgemeinen mehr dem Wunsch nach einer höheren äufseren Kultur entsprangen, als dafs sie aus den veränderten Lebensbedingungen selbst hervorgegangen wären. Ein besonders charakteristisches Beispiel in dieser Beziehung ist der Regenschirm. Heute noch trägt der Bauer in manchen Gegenden ihn nur Sonntags, und wenn er in die Stadt geht; nicht anders ist es mit der Uhr und dem Taschentuch. Auch sie sind noch für den Bauer Staat, keine Gebrauchsgegenstände. Die Bäuerin trägt ihr Taschentuch sorgfältig gefaltet auf dem Gesangbuch. So sehr all' diese Dinge jedem Kulturmenschen ein wirkliches Bedürfnis sind, so wenig sind sie aus diesem Grunde zu allgemeiner Verbreitung gekommen.

Sollte aber dies Streben der untern Klassen sich in Wirklichkeit umsetzen, so mufsten Gegenstände zur Befriedigung dieser neuen Bedürfnisse angeboten werden, deren Preis innerhalb der Grenzen des für diese Kreise Möglichen lag. Die Spekulation bemächtigte sich dieses neuen Triebes, suchte die Wünsche nicht nur zu befriedigen, sondern unentwegt neue Bedürfnisse zu wecken. Dies tat sie und konnte sie zunächst nur tun durch die Herstellung von Talmiware, d. h. von Ware, welche in minderwertigem Material teuern Gegenständen höherer äufserer Kultur täuschend ähnlich sieht. Die Nachbildung des Schildpatt in Zelluloid, die Pelzimitation sind grofse Industrien geworden. Zum Teil gelang es den technischen Wissenschaften, früher nur durch grofsen Aufwand zu erzielende Effekte billig zu gewinnen. So wurde das teure Indigo durch die Anilinfarben ersetzt usw. Im Rahmen dieser neuen industriellen Bewegung ist die Filzschuhmacherei entstanden. Sie schliefst sich mit einem grofsen Teil ihrer Produkte den angeführten Talmiindustrien an. Die Artikel, welche sie zu Beginn jeder Saison auf den Markt bringt, sind gefällig und aufserordentlich billig, aber unpraktisch und unsolide, und können weder Schmutz noch Regen vertragen. Es wurde schon eingangs betont, wie schwer sich die Bevölkerung an das Tragen einer Fufsbekleidung gewöhnte. Noch sind die groben Pantinen selbst in Berlin nicht ausgestorben. Der Kutscher trägt sie auf dem Hofe, wenn er seine Wagen scheuert, der Hausknecht eines Weingeschäftes, wenn er Flaschen spült, der Maurer auf dem Neubau. Sie konnten in den sechziger und siebziger Jahren nur durch einen sehr billigen Artikel verdrängt werden. Die Cordpantoffel bildeten immerhin einen Fortschritt den Pantinen gegenüber. Sie sind leichter, der Träger macht sich nicht überall durch Klappern unliebsam bemerkbar, der bunte Cord vermochte eine Stickerei wohl vorzutäuschen, er mufste dem Auge besser gefallen als das plumpe Holz. Und wegen seiner Billigkeit konnte er zum

Pionier in der Gewinnung der untersten Schichten der Bevölkerung für eine bessere Fufsbekleidung werden. Und wiederum ist der grobe Filzschuh dem Cordpantoffel überlegen. Schon die Tatsache, dafs es ein Schuh ist, in dem der Fufs fest sitzt, kein Pantoffel, dessen man sich jeden Augenblick entledigt, macht ihn wertvoller. So kann man der Filzschuhmacherei das Verdienst nicht absprechen, dafs sie einer festen Fufsbekleidung den Weg gebahnt, ihr die ärmste Bevölkerung erobert hat und noch erobert. Die Gewöhnung an eine stete und solide, dabei aber auch leichte und bequeme Fufsbekleidung mufste aber in unserm Klima in grofsstädtischen Verhältnissen notwendig erfolgen.

Eine ähnliche Aufgabe fiel der Filzschuhmacherei dem kleinen Mittelstand gegenüber zu. War dieser Teil der Bevölkerung auch an feste Fufsbekleidung gewöhnt, so mufste hier die Überzeugung wach gerufen werden, dafs das Schuhwerk nicht nur zum Schutz gegen Schmutz und Feuchtigkeit diene, sondern auch dem Auge angenehm sein könne. Die Tradition des farbigen Schuhes, der im Mittelalter, in der Rokokozeit eine grofse Rolle spielte, erhielt sich in den sechziger und siebziger Jahren durch den hellen Lastingschuh, der oft mit bunter Seide abgesteppt und mit gleichen Schleifen und Ponpons verziert war, eine in wohlhabenden Kreisen jener Zeit verbreitete Mode. Aber, wie erwähnt, war der Schuh sehr teuer, vollends gar der feine Glacé-, Saffian- und Maroquinschuh. Das alles war absolutes Vorrecht der reichen Frauen. Für die Männer war im 19. Jahrhundert durch die Einförmigkeit der Kleidung, neben Kniehosen und seidenen Strümpfen, auch das bunte Schuhzeug verschwunden — dem Schimmer und Glanz der Rokoko- und Empirezeit folgte das nüchterne Schwarz und Braun. Für den Mittelstand gab es nur den derben, unbeholfenen Rofs- oder Rindleder-Schaftstiefel, der sich dem Fufs nicht anschmiegen konnte und im Hause sofort mit dem weichen Filz- oder Plüschschuh vertauscht wurde. Nun kam die Filzschuhmacherei, als die Durchnähmaschine zur Aufnahme andrer Artikel drängte, mit den leichten roten und braunen Schuhen, die so billig waren, dafs auch Minderbemittelte sie sich anschaffen konnten. Man lernte dadurch auch auf die Fufsbekleidung achten. Am „Ausgehtag“ wünscht die Berlinerin nicht nur wegen ihres Kleides und Hutes, sondern auch wegen ihrer hübschen Schuhe bewundert zu werden. Auf den äufsern Effekt sind die Artikel, welche die Filzschuhmacherei auf den Markt bringt, berechnet. So gut wie die begüterte Frau zu einem Sommerkleide helle Schuhe trägt, will auch die Verkäuferin, die Kindergärtnerin zu ihrem weifsen Kleid keine schwarzen Schuhe anziehen. Die hellen Segeltuchschuhe mit ihren roten Spitzen, die schon für 2,40 bis 3 Mk. zu haben sind, machen

erst die „Toilette“ vollständig. Mögen die Schuhe hinten erbarmungslos drücken, mögen sie auch bei dem ersten Regenschauer aufweichen — der erste Eindruck, den sie machen, ist tadellos, und das entscheidet.

Gewifs ist die Aufgabe, den Mittelstand für Farbe und Formen empfänglich zu machen, keine gleichwertige mit der Gewinnung des Arbeiterstandes für Fufsbekleidung überhaupt. Aber gerade der Mittelstand, namentlich der neue, durch unsere modernen Wirtschaftsverhältnisse sich entwickelnde Mittelstand fühlt den Wert, in solch äufsern Dingen sich nicht von den begüterten Klassen zu unterscheiden. — Am Sonntag, im Gasthof will der Rayonchef von seinem Prinzipal nicht abstechen; die Ladnerin erträgt die Mühseligkeiten ihres Berufes leichter, wenn sie, in der elektrischen Bahn sitzend, sich bewufst ist, vom Kopf bis zu den Füfsen „modern“ zu sein. Dafs sie ihr mühsam verdientes Geld besser für andere Zwecke ausgeben könnte, ist zwar eine unleugbare Tatsache, auf die noch einzugehen sein wird. Aber es mufs doch anerkannt werden, dafs durch die billigen und im Vergleich mit dem, was in den sechziger und siebziger Jahren getragen wurde, reizvolleren Erzeugnisse auch die Filzschuhmacherei zum Ausgleich der Standesunterschiede beigetragen hat.

Wie wichtig auch diese allgemeine Entwicklung für die Entstehung der Talmiindustrien war, eine weitere unerläfsliche Vorbedingung mufste noch erfüllt werden: das zeitliche Zusammentreffen mit neuen Organisations- und Produktionsformen. Erst die freie Konkurrenz gab die Möglichkeit, jede noch so leise Regung im Publikum auszuspüren und auszunutzen, durch tausend Mittel die Kauflust zu reizen und dadurch neue Wünsche zu wecken. Reklame und strahlende Schaufenster, in denen die Gegenstände in möglichst günstiger Beleuchtung ausgestellt und mit Preisen versehen sind, mufsten das Verlangen reizen und zugleich den schüchternen Käufer davon überzeugen, dafs er es wagen dürfe, sich einmal eine solche Sache zu spendieren, deren Besitz ihm bisher nicht möglich war. Und weiter: Nur durch die Entstehung neuer Produktionsformen konnten die Artikel zu dem Preis hergestellt werden, der sie den untern Schichten erreichbar machte. Für die Bekleidungsindustrie im allgemeinen, wie eingangs gezeigt, auch für die Filzschuhmacherei, war die Entstehung der neuzeitlichen, grofsstädtischen Frauenhausindustrie ausschlaggebend; die überschüfsige weibliche Arbeitskraft, die sich zu jedem Preis anbietet, liefert Heimarbeiterinnen, auf die die Bekleidungsindustrien sich gründen. Der Filzschuhmacherei im speziellen führte das untergehende Handwerk auch gelernte Heimarbeiter zu, welche für den Fabrikanten eine grofse Ersparnis bedeuteten. Dafs auf die Enstehung der Filzschuhmacherei dieser letzte Umstand, die

billige Arbeitskraft, bestimmend wirkte, braucht hier nicht nochmals ausgeführt zu werden; aber auch für ihre fernere Entwicklung zu einer Talmiindustrie war er ausschlaggebend. Die Möglichkeit, jederzeit billigste Arbeitskräfte zu bekommen, hat nicht nur die grofse Zahl kapitalarmer Betriebe zur Folge, welche wegen ihres geringen Betriebskapitals gezwungen sind, das billigste, d. h. schlechteste Material zu verarbeiten, sie verleitet auch kapitalkräftige Fabrikanten dazu, schlechte Ware zu produzieren. Denn die Fabrikation von Schundware bietet dem Fabrikanten manchen Vorteil: der Herstellungsprozefs ist ein einfacher, die Arbeit braucht wegen ihrer Ausführung nicht beaufsichtigt zu werden; der Akkordlohn ist darum bei dieser Warengattung leicht anwendbar. Die Technik ist nicht so vielen Änderungen unterworfen wie bei der guten Ware, weil die Kunden, welche diese billigen Artikel kaufen, anspruchsloser sind; der Absatz ist, wie noch zu zeigen sein wird, leichter; schliefslich ist, wegen der einfacheren Technik, der Arbeiter, der Schundware herstellt, leichter anzulernen und darum auch leichter zu ersetzen. Alle diese Vorteile machen es begreiflich, wenn die Fabrikanten Schundware bevorzugen. Da aber diese Schundware nur Absatz findet, wenn sie zu aufserordentlich niedrigen Preisen verkauft wird, und die grofse Konkurrenz diese Preise noch obendrein drückt, so lohnt sich ihre Herstellung nur, wenn es gelingt, die Produktionskosten auf ein Mindestmafs herabzudrücken. Da nun bei der geringeren Ware der Lohn einen weit gröfseren Bruchteil der Herstellungskosten ausmacht als bei der guten — der Lohn für einen groben pommerschen Schuh ohne Ledersohle, den der Kleinhändler mit 75 Pfg. bezahlt, beträgt etwa 16⅔ Pfg. = 22 % vom erzielten Preis, für einen bunten Lederschuh mit Ledersohle, den er mit 3,50 Mk. bezahlt, etwa 38⅓ Pfg. = 11 % — so sind sehr billige Arbeitskräfte die Vorbedingung für die Herstellung von Schundware. Auf der andern Seite zieht der billige Arbeiter die Produktion schlechter Ware nach sich, weil sie die vorerwähnten Vorzüge vom Standpunkte des Fabrikanten aus hat. So ist auch in der Filzschuhmacherei die billige Arbeitskraft ein nicht zu unterschätzender Faktor in ihrer Entwicklung zu einer Talmiindustrie geworden; ohne sie hätte sich für den Fabrikanten die Herstellung der sehr billigen Talmiartikel nicht gelohnt, ja sie wäre technisch unausführbar gewesen.

Folgen und Nebenwirkungen der Entwicklung. Haben nun die Talmiindustrien, wie wir sahen, nicht wenig dazu beigetragen, einer höheren Kultur der unteren Stände vorzuarbeiten, sie zunächst an eine verfeinerte äufsere Umgebung zu gewöhnen, welche den Weg bahnen mufs für eine

gesteigerte innere Kultur, so sind sie doch von Folgen begleitet, die, wenn sie bleibend wären, als in hohem Maſse ungünstig zu beurteilen wären. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daſs die untern Klassen dieses Aufsteigen zu der äuſsern Lebenskultur der höhern auſserordentlich teuer bezahlen. Die Arbeiterschaft ist dem Fabrikanten gegenüber die wehrloseste und darum die bequemste und sicherste Kundschaft. Er braucht sie nicht zu umwerben, er kann mit ihr rechnen, fast wie mit einer gegebenen Gröſse. Unbedingt fällt sie dem zu, der am billigsten liefert. Die Arbeiterfrau kann nicht wählen, kann nicht ihren Vorteil abpassen, die Summe, die sie für ihren Haushalt in die Hand bekommt, ist so klein, daſs jeder Pfennig, den sie erübrigen kann, einen Gewinn bedeutet. Die augenblickliche Ausgabe ist es, die sie fürchtet, und so wird sie unter allen Umständen immer das Billigste kaufen, auch wenn sie die feste Überzeugung hat, daſs der etwas teuere Gegenstand ihr einen weit gröſsern Nutzen gewähren würde. So hat der Fabrikant sie ganz in seiner Hand; auf die Abnahme seiner schlechtesten Ware kann er stets sicher zählen, das Publikum für seine teuern Artikel muſs er sich erst durch besondere Vorzüge, die er bietet, erwerben.

Wäre dem nicht so, die Erzeugnisse der Bekleidungsindustrie hätten nie den Tiefstand erreichen können, wie es tatsächlich der Fall ist. „Jetzt sind die Filzschuhe so schlecht, schlechter können sie nicht werden“, war der Ausspruch eines Fabrikanten. — Man muſs nur einmal einen solchen Schuh, der mit 0,90 Mk. bis 1,20 Mk. das Paar im Kleinhandel zum Verkauf kommt, genauer betrachten. Im Vergleich zu seinem Nutzen ist der Schuh zehnmal kostspieliger als die teure Ware. Er verträgt weder Regen noch Schnee, und doch sieht man im Winter die Kinder mit diesen Schuhen an den Füſsen durch die schmutzigen Straſsen zur Schule stapfen, und die Frauen tragen sie im Hause so gut wie bei ihren kleinen Besorgungen.

Auf diese Weise gibt die Arbeiterschaft viel mehr Geld für ihre Kleidung aus, als sie es tun würde, wenn sie in der Lage wäre, etwas teurere, solide Sachen zu kaufen. Und mit diesem Schaden ist es nicht allein getan, auch mittelbar macht sich eine verderbliche Rückwirkung geltend. Mehr als alles andere ist es diese schlechte Ware, die der deutschen Arbeiterfrau das Sparen abgewöhnt. Der billige Preis raubt dem Stück den Wert, und das Ausbessern dieser Sachen lohnt sich tatsächlich nicht. Während früher die Haupttätigkeit der Hausfrau im Sparen bestand, findet sie es heute vorteilhafter, das beschädigte Stück durch ein neues zu ersetzen und ihre Zeit zum Geldverdienen anstatt zum Nähen und Waschen zu benutzen. Das Angebot dieser billigen Gegenstände, die so schlecht sind, daſs sie keine Ausbesserung erwünscht erscheinen

lassen, schaltet einen erheblichen Teil ihrer hauswirtschaftlichen Tätigkeit aus. Sie verlernt das Rechnen; Wert hat nur das bare Geld, das ins Haus kommt. In tausenden von Fällen zwingt die Not die Frau zum eigenen Erwerb. Aber immer häufiger werden die Beispiele, dafs die Frau auch dann mitverdient, wenn das Einkommen des Mannes wohl ausreichen würde, um die Familie zu erhalten. So lange sie gesund ist und die Anstrengungen nicht empfindet, ist der Zuschufs, den ihre Arbeit ihr einbringt, sehr willkommen; er gibt ihr auch wohl dem Manne gegenüber eine gewisse Selbständigkeit, die ihr behagt. Wie sehr sie den Ihren schadet, bedenkt sie nicht. Und so vermehrt sie das Heer der Gelegenheitsarbeiterinnen, die für alle andern die Löhne verderben. Mit mehr als einem Fall wurden wir durch die Umfrage bekannt, in welchem die Frau, trotzdem der Mann einen Wochenverdienst von 30 Mk. hatte, sich Zwickarbeit ins Haus holte. Auf diese Weise wird durch die Schundware die hauswirtschaftliche Tätigkeit der Frau verdrängt, die, richtig angewendet, für die Familienwirtschaft einen weit höhern Wert hat als das an ihrer Stelle hinzuverdiente Geld. Andererseits zwingt natürlich die Notwendigkeit des Hinzuverdienens und das Fehlen der für die Flickarbeit erforderlichen Zeit in tausend und abertausend Fällen die Frau dazu, neue Schundware anzuschaffen.

Treibt so die Not und wirtschaftliche Unbildung die Arbeiterschaft dazu, mehr für ihre Kleidung auszugeben, als eigentlich ihren Verhältnissen entspricht, so ist eine andre üble Folge der Talmiindustrien, dafs sie auch den kleinen Mittelstand zu gröfsern Ausgaben verleiten. Wir deuteten schon darauf hin, der billige Preis täuscht und lockt unwiderstehlich. Der Wunsch, eine neue Mode mitzumachen, ist zu grofs in den jugendlichen Herzen. Der Entschlufs ist bald gefafst. Und ein Gegenstand zieht den andern nach sich. Zu der chiken, eleganten, billigen Bluse gehört ein fescher Gürtel mit irgendwelcher extravaganten Schnalle, die man mit der Hand zerbrechen kann, die aber aussieht wie Stahl. Ein seidener Unterrock, dünn wie Papier, der aber „rauscht“, kann nicht fehlen. Da gibt denn die Ladnerin, die Näherin eine Menge Geld für gänzlich wertloses Zeug aus, um nicht hinter ihren begüterten Schwestern der obern Klassen zurückzustehen, um nicht als das erkannt zu werden, was sie ist. Man vergifst, das auch das einfachste Kleidungsstück kleidsam sein kann. Man fragt nicht: was ist gut? sondern: was ist modern? Das Schritthalten mit der Mode gilt allein als Merkmal „bessern Standes“, als Zeichen höherer äufserer Kultur.

Es liegt im Interesse dieser Industrien, mehr noch als andre zu reizen. Hierzu drängt auch die grofse Konkurrenz.

Das hat zu einem Wechsel der Mode geführt, der, man möchte sagen, mit jedem Jahre rascher wird. Heute sind runde Kämme Mode, in vier Wochen eckige; bald haben die Ärmel vor dem Handgelenk einen riesigen Beutel, bald ist der Unterärmel stramm, dagegen der Oberärmel so breit, dafs der Kopf fast in den Schultern versinkt. Je gröfser der Kontrast zwischen der alten und neuen Mode ist, desto unliebsamer fällt derjenige auf, der die neue Mode nicht mitmacht, desto mehr Aussicht ist vorhanden, dafs der neue Artikel grofsen Absatz findet. Das gibt für die Fabrikanten den Anlafs zu den auffälligsten, bizarrsten Formen, und da die Sachen sehr billig sind, so scheut man sich nicht, der Mode zu huldigen. Und der billige Preis läfst auch wiederum verschmerzen, wenn der Schuh oder die Bluse nur eine Saison hält. Auf diese Weise vergeudet die Jugend unseres Mittelstandes eine Unsumme von Zeit, Gedanken und Geld auf die Frage: womit soll ich mich kleiden?, die der Ausbreitung einer höhern Kultur geradezu im Wege steht. Das Äufserliche spielt eine ganz unverhältnismäfsig grofse Rolle, die Mode wird zur Alleinherrscherin, der Sinn für das Solide schwindet, alles wird auf den äufsern Effekt hin beurteilt.

Das sind einige der sehr üblen Folgen der Talmiindustrien. Sie bereiten eine höhere Kultur vor, tragen aber zugleich die grofse Gefahr in sich, den Geschmack zu verflachen und einer gesunden Bedürfnisbefriedigung im Wege zu stehen. Die Filzschuhmacherei hat die untern Klassen der Bevölkerung an eine feste, stete Fufsbekleidung gewöhnt, sie hindert aber durch ihre billigen Talmifabrikate die gesunde Ausbreitung der Lederschuhindustrie, die in Amerika z. B., wo der teuern Arbeiter wegen die Herstellung der Talmiware nicht Wurzel gefafst hat, eine weit gröfsere Bedeutung gewonnen hat und wegen des enormen Absatzes nicht minder als wegen der rationelleren Produktionsweise sehr viel billigere und bessere Ware liefert als unsere mechanischen Lederschuhfabriken. Die Preise für gute, solide Lederstiefel sind absolut um ein Drittel, relativ mindestens um die Hälfte billiger als bei uns.

Mit den genannten Folgen sind die Nachteile der Talmiindustrie aber nicht erschöpft. Sie sind noch von Nebenerscheinungen begleitet, welche auch nur als höchst ungünstige bezeichnet werden können. Die wichtigste dieser Nebenwirkungen ist die, dafs sie ihren Kundenkreis nicht nur nach unten ausdehnen, sondern auch nach oben, und dadurch Schichten der Bevölkerung in eben diesen Kundenkreis hineinziehen, für die sie einen Rückschritt bedeuten. Der ungeheure Wechsel der Mode, der, wie erwähnt, gerade im Interesse dieser Industrien liegt, verlockt eine grofse Zahl Bessergestellter, deren Vermögensverhältnisse es ihnen wohl gestatten würden, echte, solide Artikel zu kaufen, sich mit Imitationen zu be-

gnügen, nur um ja bei jeder Änderung der Mode in der Lage zu sein, diesen Wechsel mitzumachen. Man denke an die Pelzindustrie: in jedem Winter ist eine andre Pelzart modern; auf Nerz folgt Seehund, der von Chinchilla abgelöst wird. Ein Nerzcape kostet 1500—2000 Mk., ein gutes Seehundcape 800—1000 Mk., das sind Ausgaben, die alljährlich zu machen, selbst der Begüterte sich scheut. Um nun nicht in Nerz sich kleiden zu müssen, wenn „alle Welt“ Seehund trägt, werden lieber unechte Sachen getragen, die so imitiert sind, dafs die Trägerin nicht Gefahr läuft, „entdeckt“ zu werden, und die kaum den zehnten Teil kosten. Es geht auf diese Weise das Gefühl für das Solide, Echte auch den obern Klassen verloren; verzerrte Figuren in unechter Bronze, gemalte Gobelins, geprefste Lederstühle, deren Muster Handpunzerei vortäuschen sollen, das ist die Umgebung der Frau, die im Sommer über ihre Batistbluse eine unechte Pelzboa legt und unechte Kämme ins Haar steckt. Unser Volk, das einen Peter Vischer hervorbringen konnte, opfert bis in die obersten Kreise hinauf jede Rücksicht auf individuelle Veranlagung der Mode, mag sie noch so unschöne Formen zeitigen.

Auch die Filzschuhmacherei hat solchen Einflufs. Die Mode der Strand- und Sportschuhe, der wechselnden Formen und Farben etc. mitzumachen, ist ein teurer Luxus, der manche wohlhabende junge Dame dazu verleitet, sich mit Segeltuchschuhen zu begnügen, anstatt gute Lederstiefel zu tragen. So sehr wie z. B. bei der Pelzimitation unterscheidet sich echt und unecht nicht in der Filzschuhmacherei. Aber um die Mode mitmachen zu können, werden billige Schuhe gekauft, bei denen, wie wir sahen, Pappe und Kleister den Hauptbestandteil bilden.

Künftige Entwicklung. So ungünstig nun auch dieser gegenwärtige Zustand der Talmiindustrien unter absoluten Gesichtspunkten zu beurteilen ist, so falsch wäre es, darum diese gewerbliche Richtung überhaupt zu verdammen. Die Hauptschuld trifft die höheren Klassen, die sich durch die Bewegung haben mitreifsen lassen; ihnen fehlt das Gefühl der Verantwortlichkeit, die der Besitz auferlegt. Anstatt dafs sie der Industrie immer höhere Ziele stecken und dadurch die ästhetische Erziehung, welche sie durch ihre bevorzugten Lebensverhältnisse geniefsen, verwerten, halten sie durch ihre Kundschaft die Industrie auf dieser niedrigen Stufe fest. Für die Gewöhnung der untern Klassen an eine höhere äufsere Kultur aber waren diese Talmiindustrien unentbehrlich. Und auch für die Gegenwart und für die nächste Zukunft wird man sie nicht ganz entbehren können. Allerdings wird dieser Fortschritt von den untern Klassen aufserordentlich teuer erkauft, aber welcher Fortschritt wäre der Menschheit geschenkt?

Eins aber wird man mit allem Nachdruck betonen müssen: dafs die jetzigen Verhältnisse nur ein Durchgangsstadium bleiben dürfen. Das Ziel darf nicht sein, die untern Klassen mit einer äufseren Kultur zu umgeben, welche äufserlich der Bedürfnisbefriedigung der Allerreichsten gleicht; mit einfachen Mitteln, welche dem Vermögensstand dieser Kreise entsprechen, mufs vielmehr eine solide, wahrhaft künstlerische äufsere Kultur geschaffen werden, die geeignet ist, Herz und Sinne zu erquicken und zugleich zu einem immer feineren Verständnis für die höchste Kunst zu erziehen. Der Einflufs, den die tägliche Umgebung auf den Menschen ausübt, ist unschätzbar. Die staunenswerten Fortschritte in der Vervielfältigung der Meisterwerke unsrer bildenden Kunst machen es wenigstens dem kleinen Mittelstand möglich, sich täglich künstlerische Eindrücke zu verschaffen. Künstlerische Veranstaltungen aller Art, an denen auch der besser gestellte Arbeiter teilnehmen kann, wollen zu einem edlen Ausnutzen der Mufsestunden verhelfen, teilweise zum Selbststudium, dem die Volksbibliotheken entgegenkommen, anregen. Hier mufs sich auch die Bekleidungsindustrie anschliefsen. „Kleider machen Menschen“ auch in dem Sinne, dafs sie, als die ständigsten Begleiter, den Geschmack und dadurch den Charakter ihres Trägers beeinflussen.

Die Wichtigkeit dieser Geschmacksbildung charakterisiert einer unsrer gröfsten Volkserzieher[1] mit folgenden Worten: „Die Zukunft unsrer Industrie wird mit davon abhängen, ob wir entschlossen und imstande sind, der nächsten Generation eine sorgfältige, künstlerische Erziehung des Auges und der Empfindung angedeihen zu lassen. Bisher haben wir nur für die Ausbildung von Künstlern gesorgt. Dafs wir damit allein eine erste Rolle auf dem Weltmark weder erringen noch behaupten können, springt uns jetzt in die Augen, und wir erblicken in der Erziehung eines heimischen Konsumenten, der die höchsten Anforderungen stellt, eine der wichtigsten Lebensaufgaben“.

Es ist dies ein Ziel, dafs sich zum Teil gewifs selbsttätig durchsetzen und aus den Bedürfnissen der untern Klassen erfüllen wird. Aber es kann und mufs in dieser Richtung doch auch noch viel durch tätige und bewufste Mitarbeit geleistet werden. Eine Hauptsache dabei wird ein gutes Beispiel der obern Klassen sein. Je mehr man sich hier von der Allherrschaft der Mode emanzipiert und es lernt, Kleider und Umgebung des Eigners als einen Rahmen betrachten, der dem individuellem Geist angepafst sein mufs, und von diesem erst seinen Inhalt bekommt, je mehr die Besitzenden allem

---

[1]) Alfred Lichtwark, Übungen in der Betrachtung von Kunstwerken, 2. Aufl. Dresden 1898, S. 18.

Unwahren, Minderwertigen, Schablonenhaften den Krieg erklären, desto eher werden auch die Nichtbegüterten den Weg zu einer eigenen, ihrem besonderen Empfinden und ihren Bedürfnissen entsprechenden soliden und künstlerischen Kultur finden.

Die Erziehung zu diesem Ziel liegt aber nicht zum geringsten Teil in den Händen unsrer Fabrikanten. In der Kundenproduktion ist für die Fabrikanten ausschliefslich der Wille und Geschmack des Kunden mafsgebend; in der Marktproduktion aber tritt die Konkurrenz als selbsttätiger Faktor dazwischen. Ich lasse mir einen Gegenstand anfertigen, genau wie ich ihn haben will; ich kaufe an fertigen Artikeln schliefslich doch, was mir geboten wird, auch wenn es nicht meinen Wünschen entspricht. Alles, was dazu beiträgt, dem Fabrikanten die Verwertung des schlechten Materials unerwünscht zu machen — eine durchgreifende Heimarbeitergesetzgebung, eine Beseitigung der Hungerlöhne durch Eingehen von Tarifgemeinschaften etc. — wird eine Entwicklung im vorstehend geschilderten Sinne ganz erheblich fördern und beschleunigen.

Dafs eine in dieser Richtung laufende Politik in der Filzschuhmacherei auf besonders fruchtbaren Boden fallen würde, bedarf nach den vorausgegangenen Ausführungen keiner besondern Erhärtung.

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Einundzwanzigster Band. Fünftes Heft.

(Der ganzen Reihe neunundneunzigstes Heft.)

Max Westphal, Die deutsch-spanischen Handelsbeziehungen.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1903.

Die

deutsch-spanischen Handelsbeziehungen.

Von

Max Westphal.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1903.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Um die Handelsbeziehungen, die Deutschland mit Spanien verbinden, richtig verstehen und eine sichere Grundlage für die Beurteilung ihrer zukünftigen Gestaltung gewinnen zu können, ist es nötig, sich die gesamte wirtschaftliche Lage Spaniens zu vergegenwärtigen. Man ist im allgemeinen geneigt, die Spanier als eine absterbende Nation zu betrachten, und diese ungünstige Meinung rührt keineswegs erst von dem Krieg mit Amerika her.

Passarge hat einmal [1] die Spanier der europäischen Kultur gleich unfähig erklärt wie die Türken oder Ägypter. Wenn diese Ansicht auch in den weitesten Kreisen als gerechtfertigt anerkannt wird, so sind doch gerade in neuester Zeit von kompetenter Seite völlig anders gefärbte Urteile gefällt worden. Der englische Historiker Martin A. S. Hume, der in mehreren Werken die Geschichte des spanischen Volkes dargestellt hat, charakterisiert in einem derselben, das den Krieg mit Amerika schon mit in den Kreis seiner Betrachtung zieht, die Lage in Spanien während der letzten 2—3 Jahrzehnte folgendermafsen [2]: Die politischen Parteien wechseln im Amt mit so wenig Grund oder Nutzen für das Land als früher; die alten Mifsbräuche der „empleomania" [3] und der Verwaltungskorruption dauern ohne grofse Änderung fort; die ländlichen Klassen sind noch von so schweren fiskalischen Lasten bedrückt, dafs in vielen Fällen ihr trockenes, unbewässertes Land nicht mehr der Bearbeitung wert ist; aber die Nation lebt ihr Leben und schreitet fort, unabhängig von der Politik, indem sie nur verlangt, dafs man sie in Frieden arbeiten und einen Teil des Arbeitsertrages für den eigenen Unterhalt behalten läfst. Eine gewisse Einseitigkeit läfst sich in dieser Auffassung insofern nicht verkennen, als sie die Tätigkeit des Volkes so gänzlich unbeeinflufst von der staatlichen Politik hinstellt, aber wichtig ist — abgesehen von der kurzen und doch treffenden Schilderung der Hauptschäden in der spanischen Staatsverwaltung — vor allem das Zugeständnis,

[1] Aus dem heutigen Spanien und Portugal. S. X.
[2] Modern Spain S. 551.
[3] Stellenjägerei.

dafs das Volk im Fortschreiten begriffen ist; eine Ansicht, die selbst der für Spanien unglückliche Ausgang des Krieges von 1898 in dem Verfasser nicht zu erschüttern vermochte. Noch sein letztes Buch[1] schliefst derselbe mit den Worten: „. . . Spanien wird nicht mehr zurückzugehen brauchen, um ein neues Leben zu beginnen; denn jetzt nach 3 Jahrhunderten des Wanderns geht sein Volk fest und hoffnungsvoll den Weg des Fortschrittes, indem es naturgemäfs von seinen primitiven Traditionen zu dem höheren Stand eines erleuchteten modernen Staates schreitet.“ Diese Äufserungen eines sachkundigen Geschichtschreibers verdienen um so mehr Beachtung, je mehr sie der landläufigen Auffassung widersprechen[2]. Soviel mufs man auch zugestehen, dafs das Verhalten der Spanier nach dem Kriege in gewisser Hinsicht jene optimistische Auffassung bestätigt hat. Denn es scheint zweifellos, dafs, wie sich im Verlauf dieser Arbeit zeigen wird, die durch den Krieg hervorgerufene Erschütterung des Wirtschaftslebens im grofsen und ganzen eine vorübergehende war, dafs vielfach danach in Handel und Industrie ein neuer Aufschwung eintrat. Auch die noch immer wenig erfreulichen politischen Zustände haben dies nicht zu verhindern vermocht. Deren Betrachtung scheidet nun allerdings im allgemeinen bei der nachfolgenden Untersuchung aus; es sollen hier nur die Hauptzweige der spanischen Volkswirtschaft, sowie die Finanzen und die wichtige Valutafrage erörtert werden, woran sich sodann die Darstellung der Handelsbeziehungen zwischen Spanien und Deutschland anzuschliefsen hat.

---

[1] The spanish people S. 514.

[2] Auch in einem Aufsatz in „Der Lotse“ vom 14. Dezember 1901 (II. Jahrg. Heft 11, Spanien. S. v. H.) ist mit allem Nachdruck darauf hingewiesen, wie sehr man sich fast allenthalben im Ausland über die Kräfte des Landes im unklaren befindet.

Erstes Kapitel.

Die wirtschaftliche Lage Spaniens.

Bei einer Gesamtoberfläche von 504552 qkm hatte Spanien nach der Zählung von 1897: 18089500 Einwohner und zwar 8773730 Männer und 9315770 Frauen; es kämen also auf 1 qkm ungefähr 36 Personen. Wahrscheinlich ist die Summe von 18 Mill. zu niedrig, und die Bevölkerung wäre auf 20 Mill. zu schätzen. Infolge des Fehlens einer zuverlässigen Statistik zeigen sich gänzlich unzureichende Angaben bei einer Scheidung der Bevölkerung nach Berufsgruppen. Der bei weitem gröſste Teil der berufstätigen Bevölkerung treibt Ackerbau. Ob die von Routier[1] für das Jahr 1897 angeführten Zahlen genau der Wirklichkeit entsprechen, soll dahingestellt bleiben: gegen 5 Mill. Personen mögen in der Landwirtschaft tätig sein, während wohl nur 1¼ Mill. Handel, Industrie und Gewerbe angehören.

Obschon so die Landwirtschaft die zentrale Stellung im Wirtschaftsleben Spaniens einnimmt, genügt eine Angabe, um darzutun, wie sehr sich die Agrikultur im Rückstande befindet. Die mit Getreide bebaute Fläche ist in Spanien und in Frankreich ungefähr gleich groſs; aber während hier die jährliche Ernte 270 Mill. hl beträgt, erhebt sie sich dort günstigenfalls nicht viel über 90 Mill. hl. Dabei darf freilich nicht übersehen werden, daſs der spanische Boden in seiner Gesamtheit keineswegs durchweg besonders vorteilhafte Produktionsbedingungen darbietet, daſs er etwa, ohne die Mühe intensiver Kultur zu erfordern, die reichsten Erträgnisse liefere[2]. Namentlich zeigt sich ein schwer zu überwindendes Hindernis in dem oftmals langanhaltenden Regenmangel. Dies gilt namentlich von dem Hochplateau in der Mitte und von zahlreichen Strichen im Süden des Landes, wo sich nur ein

[1] L'industrie et le commerce de l'Espagne S. 20.

[2] Ein neuerer spanischer Geologe, Ribeyro y Saules, hat dies unlängst näher ausgeführt in: El suelo de la patria (Bulletin de la société de géographie de Madrid. 1899). Vgl. Behms geographisches Jahrbuch (hrsgeg. v. H. Wagner). 1901 S. 314.

spärlicher Niederschlag findet. Deshalb macht man sich daran, soweit die Flufsbetten genügend Wasser führen, umfangreiche Bassins anzulegen, von denen aus durch Kanäle der trockene Boden berieselt wird. Allerdings hatten sich bis jetzt seitens der Privatpersonen kaum vereinzelte Anstalten gezeigt, schon bestehende Kanäle wie die von Urgel, Henares u. a. in ausgedehnterem Mafse für Bewässerungszwecke zu benutzen. Infolgedessen hat hier die Regierung die Initiative ergriffen und mit beträchtlichen Kosten einen Plan für über das ganze Land sich ausdehnende Bewässerungsanlagen ausarbeiten lassen, auch bereits in einigen Provinzen mit der Anlage grofser Wassersammelbecken begonnen. Es scheint fraglos, dafs eine nach dem weit ausschauenden Plan systematisch durchgeführte Berieselung die spanische Landwirtschaft in aufserordentlich hohem Mafse zu fördern geeignet wäre. Bislang wurde das künstlich bewässerte Land auf nur 900 000 ha geschätzt; der Reichtum der auf diesem Boden gewonnenen Erträgnisse läfst die Tragweite der geplanten Meliorationen erkennen. Z. B. betrug im Jahre 1901 bei der Weizenernte auf bewässertem Acker der höchste durchschnittliche Ertrag 26 dz pro ha in der Provinz Valencia, der geringste in der Provinz Madrid 9,48 dz; auf unbewässertem Land der höchste Ertrag 24,37 dz in der Provinz Gerona, der niedrigste 4,15 dz in der Provinz Alicante.

Ein wie grofser Teil der Gesamtfläche bebaut ist, läfst sich nicht mit völliger Sicherheit feststellen. Ein Bericht des Fomentoministeriums[1] gab 1898 48 % als unbebautes Land an gegenüber 9 % in Frankreich. Nimmt man mit dem Geologen Mallada[2] an, dafs 10 % der Oberfläche sich aus gänzlich unproduktiven Felsen zusammensetzt, so erhellt, dafs bei der Durchführung der Meliorationen die Landwirtschaft noch einer beträchtlichen Ausdehnung fähig ist.

Nach amtlichen Schätzungen waren dem Anbau von Cerealien 1899/1901 folgende Flächen gewidmet:

	1899[3]	1900	1901
	Hektar		
Weizen . .	3 663 500	3 568 676	3 711 937
Gerste . .	1 402 300	1 389 053	1 335 943
Roggen . .	748 200	730 926	796 839
Hafer . .	377 200	379 254	382 112
Mais . . .	469 500	475 778	467 878
Reis . . .	33 700	33 749	34 182
Total . . .	6 694 400	6 577 436	6 728 891

[1] Vgl. Routier a. a. O. S. 24.

[2] Zitiert bei Vivien de Saint-Martin: Nouveau dictionnaire de géographie universelle.

[3] Für 1899 abgerundete Zahlen.

Auf diesen Flächen wurden geerntet:

	1899	1900	1901
	Doppelzentner		
Weizen . .	26 592 000	27 406 791	37 259 456
Gerste . .	11 750 000	12 348 432	17 381 917
Roggen . .	5 415 000	5 531 889	7 206 364
Hafer . . .	2 192 000	2 384 642	3 307 609
Mais . . .	6 510 000	6 608 358	6 543 097
Reis . . .	1 470 000	1 956 263	1 736 868
Total . . .	53 929 000	56 236 375	73 435 311

Bei einer nur geringen Zunahme der Anbaufläche[1] hat das Jahr 1901 also eine ganz beträchtliche Ertragssteigerung dem Jahre 1899, das freilich eine mäfsige Ernte geliefert hat, und 1900 gegenüber aufweisen können. Vor allem ist beachtenswert die Produktionszunahme in der hauptsächlichsten Brotfrucht Spaniens, dem Weizen, und daneben der Gerste. Von 7,25 dz pro ha ist der Durchschnittsertrag des Weizens auf 10,04 dz gestiegen. Vergleichsweise sehr stark ist die Zunahme der Roggenernte, da bei einer Ausdehnung der Anbaufläche von 6,5 % der Ertrag um 33,1 % zugenommen hat, von 7,2 dz auf 9 dz pro ha. So sehr diese ganzen Ertragsziffern auch z. B. hinter denen Deutschlands zurückstehen, ihre Steigerung beweist schon einen gewissen Fortschritt der spanischen Landwirtschaft. Es erhebt sich nunmehr die Frage, ob Spanien in der Lage ist, den Bedarf an seinem wichtigsten Brotgetreide selbst zu decken, eventuell vielleicht noch einen Überschufs zu exportieren? Da 1893 bei der Beratung des Handelsvertrags mit Spanien im deutschen Reichstag Besorgnis vor der Konkurrenz der spanischen Landwirtschaft laut wurde, erscheint ein Hinweis darauf nicht überflüssig.

[1] In einem Handelsbericht über Madrid, Deutsches Handelsarchiv 1900 T. II S. 699, findet sich die befremdliche Angabe, dafs die Getreideanbaufläche seit 1879 um 40 % verkleinert sei. Da gleichzeitig die Fläche für 1899 mit 3 861 977 ha angegeben ist, so zeigt sich, dafs hier nur die Weizenanbaufläche mit dem gesamten Getreideland verglichen ist. — Bei Routier a. a. O. S. 85 ist die umgekehrte Verwechslung zu finden, er meint, dafs die mit Weizen bestandene Fläche, die er auch auf 3 861 977 ha angibt, sich um 40 % verringert habe, indem er die gesamte Getreidefläche von 6,5 Mill. ha im Jahre 1879 für das Weizenland ansieht. — Auch im Économiste européen, Jahrg. 1900 Nr. 434, wird von dem gleichen Rückgang gesprochen. — Dafs diese Angaben irrtümlich sind, läfst sich einmal aus den Ertragsziffern entnehmen, sodann daraus, dafs 1850 die den Cerealien gewidmete Fläche auf ca. 6 Mill. ha geschätzt wurde. Dafs in der kurzen Zeit eine Verdoppelung und dann wieder ein Sinken auf fast die Hälfte eingetreten sein soll, scheint ausgeschlossen.

Man hat Spaniens Bedarf an Weizen auf 2695 Mill. kg geschätzt. Diese Höhe erreichte die Produktion von 1899 nicht ganz. Nach der spanischen Handelsstatistik sind aber 1899 eingeführt an Weizen 373496263 kg und an Weizenmehl 22139291 kg; exportiert dagegen 82663 kg Weizen und 1646871 kg Weizenmehl, so dafs ein Überschufs der Einfuhr von ca. 394918 Tonnen vorlag. Für den Konsum blieben demnach ca. 3054 Mill. kg. 1900 belief sich die Einfuhr an Weizen und Weizenmehl auf 230700 t, der eine Ausfuhr von 2630 t gegenüberstand: auf den Landeskonsum würden mithin 2968 Mill. kg entfallen. Man könnte nach diesen Zahlen jene Schätzung des inländischen Bedarfs für zu niedrig halten, aber es ist zu berücksichtigen, dafs im Innern des Landes teilweise die über Bedarf vorhandene Menge als Viehfutter dient, da es bei den schlechten Verbindungsstrafsen und der teueren Fracht nicht lohnt, den Überflufs an andere Landesteile zu verschicken, die vorläufig durch das Ausland billiger versorgt werden können. Soweit die vorläufigen Ziffern für 1901 erkennen lassen, hat in diesem Jahre eine abermalige Verminderung der Weizeneinfuhr stattgefunden.

Für die übrigen Getreidearten ist 1899 folgendes zu verzeichnen: Überschufs der Einfuhr über die Ausfuhr bei Mais 72000 t; hingegen überwiegt die Ausfuhr bei Gerste um 8800 t, bei Roggen um 400 t und bei Reis um 8000 t. 1900 übersteigt die Einfuhr die Ausfuhr bei Gerste um 9750 t, bei Roggen um 700 t und bei Mais um 50790 t, Reis wurde nicht importiert, wohl aber 9500 t ausgeführt.

Diese und die oben angeführten Zahlen machen es wahrscheinlich, dafs es für Spanien sehr leicht wäre, einen Import von Cerealien zu vermeiden, dafs es sogar nicht unbeträchtliche Mengen exportieren könnte. Einmal sind, wie erwähnt, noch weite Strecken völlig für die Kultur zu erobern; dazu kommt ein anderes. Als Spanien in den achtziger Jahren Gelegenheit für gewaltige Weinexporte nach Frankreich hatte, schien es vorteilhaft, gewisse Flächen Getreideland für den Anbau der Weinrebe zu verwenden. Da nun dieser Absatz stark zurückgegangen ist, und der Export nach anderen Ländern kaum einen so grofsen Aufschwung nehmen wird, scheint es geraten zu sein, wiederum gröfsere Gebiete zum Getreidebau heranzuziehen. Am folgenreichsten aber wäre eine Intensivierung der Bodenbewirtschaftung. Bis jetzt hat man von einer wirklich rationellen Bearbeitung des Ackers nur sehr wenig Gebrauch gemacht, betreibt vielmehr in veralteter Weise die Landwirtschaft ohne genügende Düngemittel und ohne Unterstützung durch landwirtschaftliche Maschinen, oft in roher und sehr primitiver Form.

Dem gegenüber sucht, wie gesagt, die Regierung mit ihren Meliorationsplänen hier fördernd einzugreifen und, davon

abgesehen, hat sie es sich auch sonst vielfach angelegen sein lassen, durch positive Mafsregeln den Ackerbau zu heben, indem sie durch Anlegung von Versuchsstationen, von Ackerbauschulen u. s. w. es unternimmt, Kenntnisse in der landwirtschaftlichen Technik zu verbreiten. Man mag immerhin einige Zweifel hegen, ob alle in Angriff genommenen Projekte auch wirklich zur Ausführung gelangen, jedenfalls zeigt sich soviel, dafs man bemüht ist, neues Leben auf diesem Gebiete zu erwecken.

Da über den Anbau der übrigen landwirtschaftlichen Produkte und deren Ernte eine Statistik meist nicht besteht, so läfst sich ihre Bedeutung nur einigermafsen durch die Zahlen der Ausfuhrstatistik erweisen. Ausgedehnte Flächen sind mit Gemüse und Küchengewächsen bestanden: unter ersteren nehmen eine hervorragende Stellung die Erbsen ein, von denen 3—4 Mill. kg im Werte von 2—3 Mill. Peseta jährlich exportiert werden; unter den Küchengewächsen werden namentlich Zwiebeln an das Ausland verkauft: 1898 über 50 Mill. kg, 1899 sogar über 72 Mill. kg im Werte von 5—6 Mill. Peseta; Gewürze wurden 1898 für 15,8 Mill. Peseta und 1899 für 9,4 Mill. Peseta exportiert, darunter Saffran für 13 bezw. für 7 Mill. Peseta, daneben Anis, Kümmel und Pfeffer. Sodann ist Spanien reich an allen denjenigen Früchten, die überhaupt unter einem südlichen Himmel reifen: Orangen, Zitronen, Trauben, Mandeln, Nüssen, Oliven u. s. w. Voran stehen Orangen, von denen 1898: 237,7 Mill. kg im Werte von 23,7 Mill Pesata, 1899: 310,9 Mill. kg für 46,6 Mill. Peseta exportiert wurden: sodann Rosinen 1898: 33,8 Mill. kg im Werte von 16,9 Mill. Peseta; 1899: 35,7 Mill. kg für 17,7 Mill. Peseta. Insgesamt gingen 1898 für ca. 77 Mill. Pesata und 1899 für ca. 103 Mill. Südfrüchte ins Ausland.

Erwähnt mag ferner das Espartogras werden, dessen Anbau ohne grofse Arbeit und selbst in unfruchtbaren und sandigen Gegenden möglich ist; zum Teil wird es im Lande selbst verarbeitet, doch bleiben für den Export immer noch ca. 50 Mill. kg im Werte von rund 6 Mill. Peseta übrig.

Etwas eingehender als über die Südfrüchte mag über einige andere wichtige Bodenprodukte und die damit in Verbindung stehenden landwirtschaftlichen Industrieen gesprochen werden. Grofser Gewinn liefse sich durch die Olivenpflanzungen erzielen. Die Angaben über die hierzu benutzten Flächen sind folgende:

1898: 1 092 328 ha
1899: 1 152 637 „
1900: 1 153 827 „

Wieviel hier noch zu verbessern ist, zeigt die Tatsache, dafs davon nur 71 650 ha bewässertes und 1 082 177 ha trockenes

Land sind. Die Ölpflanzungen sind nicht in einer Gegend konzentriert, sondern finden sich in 33 Provinzen, am ausgedehntesten in Jaen, Cordoba und Sevilla. Die Menge des gewonnenen Öles betrug 1900: 2976384 hl im Werte von 195427017 Pes. Ein schlimmer Feind des Ölbaumes ist die Larve der Ölfliege. Die von ihr angefressenen Früchte sind zwar nicht schlechthin zur Ölgewinnung unbrauchbar, aber sie liefern ein minderwertigeres Öl und nur eine geringe Menge. Wenn das spanische Öl nicht die gleiche Nachfrage wie das französische und das italienische findet, so liegt das an der geringen Sorgfalt, die auf seine Herstellung verwendet wird. Würde man verstehen, die Öle besser zu behandeln und zu reinigen, so läfst sich annehmen, dafs sie dem Provencer Öl kaum nachstehen und weitere Absatzgebiete gewinnen könnten. Dies beweist namentlich der Umstand, dafs in Frankreich ein Teil des aus Spanien bezogenen Öles einer besseren Behandlung unterworfen und dann als französisches Öl exportiert wird. Immerhin ist auch jetzt die spanische Ausfuhr nicht unbedeutend. Dafs im Jahre 1898 54,59 Mill. kg im Werte von 46,4 Mill. Pes. exportiert worden, war allerdings eine Ausnahme; 1897 waren es 11,4 Mill. kg und 1899 21,6 Mill. kg für 18,3 Mill. Pes.

In ähnlicher Weise wie bei der Ölproduktion mangelt es auch bei der Weinbereitung vielfach an der Kenntnis der richtigen Behandlungsart. Wo man dagegen tüchtige französische Winzer ins Land gezogen hat, ist es gelungen, mit deren Hilfe die vorzüglichsten Sorten herzustellen. Man hofft durch eine Verbesserung der Qualität dem Wein neue Absatzmärkte zu schaffen, nachdem seit Jahren der Export in einem Rückgang begriffen ist, und zwar datiert dies von der Beendigung des Handelsvertrages mit Frankreich 1892, worüber weiter unten einige Worte zu sagen sein werden. 1891 war der Wert der Weinausfuhr 310 Mill. Pes., davon allein für 262 Mill. nach Frankreich; im nächsten Jahr war der Gesamtexport auf 142,8 Mill. Pes. gesunken, da der französische Bezug nur noch 105 Mill. betrug. Als dieser sich 1893 auf 70,7 Mill. stellte, umfafste der Gesamtwert nur 94,9 Mill. Auch in den folgenden Jahren wurde im ganzen niemals mehr als für 145 Mill. exportiert, und das Jahr 1900 wies die überhaupt niedrigste Ziffer auf mit 82 Mill. Der Anteil der Weinausfuhr am Gesamtexport Spaniens ist von 38% im Jahre 1891 auf 12% für 1900 gesunken. Für Spanien war es einmal nachteilig, dafs man seit Beginn der neunziger Jahre in Frankreich immer mehr die Weine aus Algier und Tunis berücksichtigte, sodann schadete ihm in neuester Zeit die Konkurrenz der italienischen Weine, auf die Frankreich seinen Minimaltarif jetzt anwendet. Dafs es nun, auch wenn allenthalben auf die Weinproduktion mehr Mühe

verwendet würde, möglich wäre, den Absatz auf die frühere Höhe zu bringen, wird trotz des niedrigen Preises kaum anzunehmen sein. Daher scheint die vielfach geplante Verkleinerung des Weinlandes und seine anderweitige Verwendung von Nutzen zu sein. Die 1883 auf 1,4 Mill. ha geschätzte Fläche[1] wurde 1890 auf 1,6 Mill. ha und 1899 auf 1,7 Mill. ha angegeben. Die Weinproduktion ist allerdings nicht in entsprechendem Verhältnis gestiegen. So unsicher die Zahlen auch sein mögen, so viel läfst sich doch ersehen, dafs 1890 ca. 30 Mill. hl gewonnen wurden gegen 20 bis 23 Mill. hl in den Jahren 1899/1901. Die Ausfuhrmenge in diesen letzten Jahren betrug 5—6 Mill. hl; doch wurden die restierenden 14/15 Mill. hl keineswegs von der Bevölkerung konsumiert, sondern die schlechte Kommunikation und die teueren Frachten in Verbindung mit der hohen Konsumsteuer machen oftmals einen weiteren Transport in weinärmere Gegenden unmöglich, so dafs der Wein, wofern er nicht in der Industrie gebraucht wird, keine Verwendung finden kann und verdirbt. Deshalb hat man sehr energisch betont, dafs eine Hebung des Weinbaues vielmehr durch die Eroberung des „fast noch gänzlich unausgebeuteten inneren Marktes" als durch Handelsverträge zu erzielen sei. Als Mitttel dazu scheint den Vertretern dieser Ansicht vor allem die Abschaffung der Konsumsteuer geeignet. Richtig ist, dafs deren Beseitigung wiederholt von den Vertretern verschiedener Parteien versprochen ist, aber da diese leicht einzutreibende Steuer die Grundlage zahlreicher lokaler Einrichtungen bildet, so ist nicht zu erwarten, dafs hier so bald eine völlige Änderung eintreten wird[2]. — Der Grund für den Rückgang der Produktion seit 1890 ist zu einem guten Teil in den Verwüstungen durch die Phylloxera zu erblicken, deren schädliche Wirkungen man durch Anbau amerikanischer Reben an zahlreichen Stellen zu hemmen hofft.

Da sich so der Weinbau teils infolge der Schädigungen durch die Reblaus, teils infolge der Konkurrenz anderer Länder auf dem Auslandsmarkte nicht mehr in dem Mafse wie früher lohnt, will man von einer weiteren Ausdehnung der Weinberge absehen und wendet sich immer mehr dem Anbau der Zuckerrübe zu, weil hierdurch noch höhere Ge-

[1] Die wirkliche Ausdehnung des gesamten Weinlandes läfst sich schwer feststellen, da die von den Besitzern an das Ministerium gemachten Angaben meist zu niedrig sind.

[2] Die spanische Regierung hat auch diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zugewendet und ein aus Weinbergbesitzern und Weinhändlern bestehendes „Syndikat" errichtet, das seinerseits in den Weingegenden „Untersyndikate" einrichten soll. Diese Korporationen sollen zur Hebung des Weinbaues mitwirken durch Verbesserung der Behandlung, durch Erlangung billigerer Transportkosten und Ermäfsigungen der Konsumsteuer u. dergl. mehr.

winne als durch Getreidebau erzielt werden können. Bis Anfang der neunziger Jahre war eine nennenswerte Rübenkultur in Spanien nicht zu finden, obschon der Boden dazu geeignet ist wie kaum sonst irgendwo in Europa[1].

Der Bau des Zuckerrohres, seit Jahrhunderten in Spanien heimisch und nach langer Vernachlässigung um die Mitte des 19. Jahrhunderts wieder eifriger betrieben, hatte nicht entfernt solchen Umfang, um genügend Zucker für das Inland liefern zu können. Auch begünstigte man mit Rücksicht auf die Kolonien weder den Anbau von Zuckerrohr noch von Runkelrüben im Mutterlande besonders. Da die in den neunziger Jahren zuerst nur vereinzelt vorgenommenen Versuche mit der Kultur der Rüben glänzende Erfolge erzielt hatten, nahm man nach dem Verluste der Antillen und der Philippinen mit dem gröfsten Eifer den Anbau der Runkelrübe vor, und allenthalben entstanden Aktiengesellschaften zum Betriebe von Zuckerfabriken. Dafür, dafs die Entwicklung durch eine übermächtige ausländische Einfuhr nicht gehemmt wurde, sorgte ein hoher Zoll, der jetzt 85 Pes. pro dz beträgt. Während Anfang der achtziger Jahre nur 2 Zuckerfabriken bestanden, die Runkelrüben verarbeiteten, waren 1900 schon mehr als 25 in Betrieb; aufserdem diente eine fast ebenso grofse Anzahl Fabriken der Erzeugung von Rohrzucker. Der Gewinn an Rübenzucker wurde für 1898/99 auf 49 Mill. kg und 1899/1900 auf 45 Mill. kg geschätzt, an Rohrzucker auf 29 und auf 30 Mill. kg: 1901 auf ca. 58 Mill. kg Rüben- und 28 Mill. kg Rohrzucker. Wenn alle noch nicht in Betrieb gesetzten oder noch im Bau befindlichen Fabriken mit der Arbeit beginnen würden, so ergäbe sich eine Produktion von mehr als 150 Mill. kg. Da eine derartige Menge den Bedarf des Landes, der auf 80/90 Mill. kg zu veranschlagen sein wird, bei weitem übersteigt und den jetzt schon stellenweise niedrigen Gewinn[2] der Produzenten noch mehr zu schmälern droht, haben die Rübenzuckerfabrikanten mancherlei Versuche gemacht, zur Verhütung einer starken Überproduktion in ähnlicher Weise ein Syndikat zu bilden, wie es unter den Rohrzuckerfabrikanten schon seit langem besteht. Bereits 1899 hatte man Verabredungen getroffen, die Fabrikation einzuschränken, allein diese Einigung war nicht von Bestand. Man wollte ein Syndikat derart bilden, dafs jede Fabrik nur

---

[1] Routier a. a. O. S. 146 erwähnt, dafs Spanien in dieser Beziehung namentlich deshalb äufserst vorteilhafte Bedingungen darbietet, weil es mit 3600 Stunden Sonnenschein im Jahre günstiger dasteht als alle anderen Länder Europas.

[2] Der Grund liegt in den oft noch recht hohen Produktionskosten, wobei besonders die Bezahlung des vielfach ausländischen Personals mitspielen soll. 1901 mufsten eine Reihe Fabriken von der Verteilung einer Dividende absehen.

eine gewisse Menge produzieren dürfe, die in einem bestimmten Maſse ihrem Anlagekapital entspräche. Dadurch sollte die Produktion bis zu 50% eingeschränkt werden. Auch diese schon weit gediehenen Verhandlungen haben sich wieder zerschlagen. Zu dem Hilfsmittel der Produktionseinschränkung hat man deshalb greifen wollen, weil eine starke Ausfuhr und eine Konkurrenz auf dem Weltmarkt bei den noch ziemlich teueren Produktionskosten vorläufig schwer möglich ist. Eine Verbilligung der Produktion wird dann vielleicht eintreten, wenn man die besseren Kulturmethoden anzuwenden gelernt hat und die Diffusionsrückstände in ausgedehnterem Maſse für die Viehzucht verwendet werden.

Die Bedeutung der Zuckerproduktion für den nationalen Bedarf zeigen folgende Zahlen, welche die Einfuhr von Zucker in den letzten Jahren darstellen:

Jahr	Menge in kg	Wert in Pes.
1892	76 488 151	42 232 109
1895	46 929 374	19 002 735
1896	37 731 600	17 163 825
1897	28 064 950	13 195 681
1898	8 682 474	4 083 339
1899	9 301 663	4 420 597
1900	457 779	274 666

Solange Spanien seine Kolonien besaſs, war im Interesse der dortigen Pflanzungen der Anbau von Kaffee und Tabak im Mutterland verboten. Jetzt, nachdem dieser Grund zum Verbot fortgefallen ist, wird hie und da beabsichtigt, derartige Plantagen in Spanien selbst anzulegen. Man ist der Ansicht, daſs der Boden sich teilweise sehr gut dazu eignet. Kleinere Versuche mit Tabak- und Kaffeepflanzungen haben in einigen Provinzen durchaus befriedigende Resultate ergeben; ob diese Kulturen lohnend sind, und ob sie auch in anderen Provinzen betrieben werden können, muſs die Zukunft lehren. Jedenfalls wird es sich hier kaum um derartig groſse Anlagen handeln, daſs deren Erzeugnisse in nennenswertem Maſse für den Export in Betracht kommen. Beim Tabakbau ist noch zu berücksichtigen, daſs in Spanien das Tabaksmonopol besteht und dieses an eine Gesellschaft verpachtet ist, die sich natürlich gegen eine Durchbrechung des Monopols viel leichter sichern kann, wenn sie den ganzen Bedarf unter Kontrolle aus dem Ausland bezieht.

Eine nicht minder unentschiedene Frage ist es, ob es möglich sein wird, Baumwolle in heimischen Plantagen zu gewinnen, nachdem man seit der Mitte des 19. Jahrhunderts deren früher geförderten Anbau vernachlässigt hat. Auch

hier sind die neuerlich angestellten Versuche befriedigend ausgefallen, und man wendet ihnen seitens der Regierung weiterhin Aufmerksamkeit zu. —

Soviel lassen alle diese Betrachtungen über die spanische Landwirtschaft erkennen, dafs, wenn man verstände, unter Benützung der vielfach so aufserordentlich günstigen natürlichen Bedingungen die im Boden ruhenden Kräfte zu entwickeln, der Ertrag im hohen Mafse vervielfältigt werden könnte, und es ist auch nicht zu leugnen, dafs weit mehr als gemeinhin angenommen wird, hier entsprechende Versuche vorliegen. —

Als das wichtigste Produkt der Forstwirtschaft sei die Korkeiche erwähnt. 250000 ha von 7/8 Mill. ha Waldland[1] sind ihrem Anbau gewidmet. Sowohl nach Menge wie nach Qualität des gewonnenen Korkes steht in erster Linie die Provinz Gerona. Daneben wird die Korkeiche in Teilen von Andalusien und Extremadura kultiviert. Die besseren Sorten Kork, die in Gerona gewonnen werden, werden in unverarbeitetem Zustand nicht ins Ausland versendet, sondern bleiben zur Verarbeitung im Inlande. Obschon Kork mittlerer Sorte in rohem Zustand in grofsen Massen für die Industrie anderer Länder versendet wird, hat die Korkindustrie in Spanien selbst stark zugenommen. Das Zentrum für diese Industrie wie ihr Hauptausfuhrhafen ist der kleine Ort San Feliu de Guixols, wo 75 Korkfabriken bestehen. Fast die ganze Bevölkerung der Provinz Gerona ist an dem Blühen der Korkindustrie interessiert und stellt die geschulten Arbeiter für dieselben. In letzter Zeit hat die Maschinenarbeit einen gröfseren Umfang erreicht, ohne jedoch die Handarbeit dadurch einzuschränken. Die Wichtigkeit dieser Industrie für Gerona zeigen die Ausfuhrziffern: diese Provinz hat 1899 für 14 bis 18 Mill. Pes. Korkstopfen exportiert; 1900 für mehr als 32 Mill., eine Menge von ca. 60000 dz. An Korkabfällen wurden in den letzten Jahren 58—59000 dz an das Ausland verkauft; aufserdem andere Produkte der Korkindustrie. 1900 hatte die gesamte Ausfuhr von Kork einen Wert von über 34 Mill. Pes.

Von der spanischen Viehzucht hat man behauptet[2], dafs sie stets eine der bedeutendsten Erwerbsquellen des Landes gewesen ist; doch ist es schwierig, ein sicheres Bild davon zu geben, da die Zahlen über den Viehbestand unzureichend und durchweg zu niedrig sind. So soll der Viehbestand 1895 betragen haben:

---

[1] Von dem gesamten Waldareal sind 5 Mill. ha für Schutzwälder erklärt, da man eingesehen hat, wie sehr die Bewässerung des Landes durch das schonungslose frühere Abholzen der Wälder gelitten hat.

[2] Handelsbericht über Madrid, Deutsches Handelsarchiv 1900. T. II S. 701.

Pferde	397 172	Stück
Maultiere und Esel .	1 521 842	„
Hornvieh	2 217 659	„
Schafe	16 469 303	„
Ziegen	2 534 219	„
Schweine	1 927 864	„
Zuammen:	25 068 059	Stück Vieh.

Die Unwahrscheinlichkeit dieser Ziffern leuchtet sogleich ein, wenn man sieht, dafs die Schätzung für 1891 ganz genau dieselben Zahlen aufwies; nur wurden damals 13 359 473 Schafe angegeben; noch deutlicher zeigt es sich bei einer Vergleichung mit 1803; damals hatte eine Bevölkerung von 10 Mill. Menschen einen Viehbestand von über 17 Mill. Stück; dafs eine Bevölkerung von — jedenfalls — 20 Mill. nicht mehr als 25 Mill. Stück Vieh haben sollte, ist kaum anzunehmen. Routier[1] glaubt für 1899 den Viehbestand auf 32—35 Mill. Stück schätzen zu können und wird damit wohl so ziemlich das Richtige getroffen haben. Und auch hier wird man sagen müssen, dafs damit selbst unter gegenwärtigen Verhältnissen die Höchstgrenze bei weitem nicht erreicht ist. Die ausgedehnten Flächen, die vorderhand noch nicht als Ackerland bearbeitet werden können, würden treffliche Weiden abgeben. Hier kämen namentlich die Schafherden in Betracht, vorausgesetzt, dafs die Rassen verbessert würden; denn während in früherer Zeit die Wolle der spanischen Merinoschafe ein berühmter Handelsartikel war, hat heutzutage deren Bedeutung stark abgenommen, so dafs die Ausfuhr an Wolle der Einfuhr nicht stets das Gleichgewicht hält. In ähnlicher Weise wie die Schafzucht hat auch die Pferdezucht ihren alten Ruhm eingebüfst, und der Verkauf andalusischer Pferde an das Ausland hat längst aufgehört. — Bei einem Vergleich der Ein- und Ausfuhr ergibt sich im ganzen, dafs die Einnahmen aus der Viehzucht für Spanien gar nicht so sehr grofs sind. 1898 übertraf allerdings die Ausfuhr an Vieh, Häuten und Fellen, Wolle und Haaren, Fleisch die entsprechende Einfuhr um ca. 24 Mill. Pes., 1899 blieb sie dagegen um 16 Mill. dahinter zurück.

Dafs ein Land in einer derartigen Lage wie Spanien nicht ein hochentwickeltes Fischereigewerbe besitzt, liegt wohl hauptsächlich an der Schwierigkeit, bei den mangelhaften Transportwegen den Bewohnern des Binnenlandes frische Fische zuzuführen. Einige Bedeutung hat der Fischfang in den baskischen Provinzen und in Galicien, wo hauptsächlich Sardinen gefangen werden. Wie stark in dem katholischen Spanien die Nachfrage nach Fischnahrung ist, zeigt die beträcht-

[1] A. a. O. S. 91.

liche Einfuhr von Stockfisch, die mit ca. 40 Mill. kg einen Wert von rund 28 Mill. Pes. repräsentiert. —

Wenn man hört, dafs von Spanien gesagt wird[1], es sei das reichste Land der Erde; dies beweise schon der Umstand, dafs seine Bewohner seit mehr als 3000 Jahren daran arbeiteten, es zu ruinieren, ohne dies schon völlig erreicht zu haben, so ist man versucht, dem beizustimmen. Nicht nur wäre sein Boden in der Lage, landwirtschaftliche Produkte der mannigfachsten Art in reicher Fülle hervorzubringen, sondern es ruhen im Schofse der Erde auch die gewaltigsten Mineralschätze. Und gerade hier zeigt sich der Reichtum des Landes; denn obschon man seit Jahrtausenden mit deren Abbau beschäftigt ist, so scheinen sie doch fast unerschöpflich, und die Zahl der Bergwerke wächst noch von Jahr zu Jahr. Dabei ist nicht etwa eine einzige Gegend im Besitze eines natürlichen Monopols, sondern die Minerallager ziehen sich durch das ganze Land hin. Freilich dient zum Betriebe der Minen vielfach nicht einheimisches Kapital, sondern ausländische Kapitalisten sind im Besitze zahlreicher Gruben. Beim Bergbau ist in hohem Mafse deutsches Geld beteiligt, nicht minder englisches; man denke nur an die berühmten Kupferminen von Rio Tinto.

Die Zahl der im Betrieb befindlichen Bergwerke betrug nach der amtlichen Minenstatistik:

1898:	1912	mit einem Flächenraum von	251 611 ha
1899:	1991	„ „ „ „	256 730 „
1900:	2046	„ „ „ „	256 394 „

Im Jahre 1900 waren im Bergbau beschäftigt: 71 052 Männer, 3386 Frauen und 9224 Kinder, d. h. also die Kinder machten mehr als 11 % der gesamten Arbeiter aus. An mechanischen Kräften wirkten in den Bergwerken 1900: 875 Dampfmaschinen (1899: 831) mit 26 590 Pferdekräften. Bemerkenswert ist die grofse Zahl von Bergwerken, für welche Konzessionen zwar erteilt sind, die aber noch nicht ausgebeutet werden. Es waren dies:

1898:	14 165	mit einem Flächenraum von	327 354 ha
1899:	15 555	„ „ „ „	364 906 „
1900:	17 401	„ „ „ „	419 788 „

Viele Mutungen werden nur deshalb angebracht, damit das Recht für den späteren Betrieb gesichert ist. Es fehlt vorläufig oft an dem Betriebskapital, oder die schlechten Verkehrsverhältnisse gestatten noch nicht den Transport der Erze nach dem zur Verarbeitung geeigneten Platze.

[1] Zitiert bei Th. Fischer, Die Iberische Halbinsel, S. 694/95 (nach dem Bulletin de la société de géographie de Madrid XIII, 1882 S. 17).

Zu den nachstehenden Produktionsziffern ist wiederum zu sagen, dafs sie wohl durchweg hinter der Wahrheit zurückbleiben. Wenn auch offiziell in der Minenstatistik publiziert, so beruhen sie doch auf den Angaben der Grubenbesitzer, die, um eine hohe Besteuerung zu vermeiden, die Ertragsziffern und namentlich den Wert möglichst niedrig ansetzen. Zur Illustrierung dessen mag folgendes dienen: nach der Minenstatistik wurden 1899 an Eisenerz: 9 397 733 t im Werte von **43 001 056** Pes. gewonnen, während die Ausfuhrstatistik als Export in diesem Erz 8 613 137 t im Werte von **103 357 644** Peseta verzeichnet; die Produktion von Kupfererz soll im gleichen Jahre 2 443 044 t im Werte von **14 925 005** Pes. umfafst haben, während 948 852 t im Werte von **34 158 684** Pes. ausgeführt sind. Ähnliches läfst sich auch für andere Erze nachweisen. Dafs diese enormen Wertdifferenzen, selbst wenn man den Wert der Erze an den Minen noch so gering anschlägt, nicht die Frachtkosten von der Mine bis an die Grenze ausmachen können, liegt auf der Hand. Wenn auch zum Teil andere Ziffern als die der offiziellen Statistik vorliegen, so sind sie deshalb nicht mit herangezogen, weil sie nicht gleich vollständig sind, jene also nicht gänzlich ersetzen können, eine Verbindung aber das Bild völlig verschiebt.

Die Erzeugnisse des Bergbaues hatten 1898—1900 folgenden Wert:

1898: 152 371 842 Pes.
1899: 167 154 437 „
1900: 189 137 559 „

Im einzelnen gestaltete sich die Förderung für 1899 folgendermafsen: den reichsten Ertrag lieferten die Eisenerzgruben, nämlich 9 397 733 t im Werte von 43 001 056 Pes. Den Hauptteil trugen die 131 Eisengruben der Provinz Vizcaya dazu bei, die allein 6½ Mill. t förderten; es folgten Santander, Murcia, Almeria und eine grofse Zahl Provinzen mit geringeren Erträgen. Gegenüber 1898 war eine Produktionssteigerung von mehr als 2 Mill. t zu verzeichnen, an der fast sämtliche Provinzen beteiligt waren. Man hatte früher die Befürchtung gehegt, dafs die grofsen Erzlager bei Bilbao beinahe erschöpft wären, und diese Produktionszunahme schien jene Besorgnis zu beseitigen. Doch hat es den Anschein, als ob gerade die Gruben, welche das für den Export bestimmte Erz liefern, in nicht ferner Zeit abgebaut sein werden, während die Lager noch von unermefslicher Stärke sind, welche bisher das für den Inlandsbedarf verbrauchte Erz geliefert haben. Aufserdem sind in anderen Provinzen noch viele neu erschlossene Gruben in Benutzung zu nehmen. Das Jahr 1900 hatte allerdings einen Rückgang in der Eisenerzförderung von über 700 000 t zu verzeichnen gehabt. Das grofse Interesse des Auslandes

an diesen Produkten erhellt aus der Tatsache, dafs der bei weitem gröfste Teil des Erzes nicht im Inlande selbst verhüttet wird, sondern der Industrie anderer Länder zur Roheisenerzeugung dient.

Zwar nicht der Menge aber dem Werte nach das zweitwichtigste Erz ist silberhaltiges Bleierz, wovon 211 Minen — 155 in der Provinz Murcia — 184 906 t im Werte von 38 122 534 Peseta förderten; an anderen Bleierzen wurden in 339 Minen 128 261 t im Werte von 23 872 041 Pes. gewonnen, wozu die 227 Minen von Jaen das Meiste beitrugen.

Seinen uralten Ruf als eines der ersten Kupferländer der Welt — namentlich auch hinsichtlich der Qualität des gewonnenen Erzes — hat Spanien noch immer bewahrt: 209 Minen produzierten 2 443 044 t im Werte von 14 925 005 Pes.[1]; Huelva mit 178 Gruben allein für mehr als 14,5 Mill. Pes.

An Quecksilber ist Spanien auch heute wohl der beste Produzent: es wurden 32 144 t Quecksilbererz im Werte von 6 373 016 Pes. in 21 Minen gefördert; in der einen Mine der Provinz Ciudad Real für mehr als 6 Mill. Pes.

Nicht gering ist die Ausbeute an Zinkerz: 119 770 t für 6 044 937 Pes.; ferner werden eine grofse Anzahl anderer Erze aufserdem abgebaut: Schwefel-, Manganerz, Eisenkies, Salze, Silber, Phosphor u. s. f., auch beträchtliche Mengen Mineralwasser gewonnen.

Seit viel kürzerer Zeit als die meisten dieser Erze werden Kohlen in Spanien gefördert. Die gewaltigen Kohlenlager sind zum Teil erst nach 1850 entdeckt, und sie werden jetzt in der Hauptsache von spanischen Kapitalisten oder von den Eisenbahngesellschaften ausgebeutet. An Steinkohlen lieferten 1899: 475 Minen 2 565 437 t im Werte von 23 900 572 Pes., davon über 1,5 Mill. t die Provinz Oviedo, demnächst Cordoba, Ciudad Real, Leon u. s. w.; an Anthracit wurden in Cordoba 34 842 t von 491 278 Pes. Wert gewonnen; der Ertrag an Braunkohlen, die hauptsächlich in den Provinzen Barcelona, Guipuzcoa und den Balearen gefunden werden, stellte sich auf 70 901 t im Werte von 393 151 Pes. Freilich vermochten vorderhand die im Inland gewonnenen Brennmaterialien in keiner Weise den Bedarf zu decken. Gegenüber einer geringen Ausfuhr von 8085 t wurden 1899: 1 783 453 t Steinkohlen und Koks eingeführt, so dafs nach Abzug der Ausfuhr der Gesamtverbrauch an Kohlen und Koks 4 454 633 t betrug; es war dies eine Zunahme von 13 % gegen 1898. Eine weit geringere Zunahme wies dann allerdings das Jahr 1900 auf,

[1] Aus der mir nur unvollständig vorliegenden Statistik für 1900 entnehme ich, dafs in diesem Jahre 2 714 714 t im Werte von 46 230 067 Peseta gewonnen wurden. Auf welche Weise diese hohe Wertangabe zu erklären ist — ob vielleicht durch eine genauere Schätzung —, vermag ich nicht anzugeben.

da bei einer Produktion von 2771326 t, einer Einfuhr von 1987124 t und einer Ausfuhr von 8587 t ein Kohlenverbrauch von 4749863 t blieb, also 6,6 % mehr als 1899. Die in den letzten 15 Jahren erfolgte Ausdehnung der spanischen Industrie beweist das Wachsen des Kohlenverbrauches, der 1900 sich um 110 % höher stellte als 1885; damals kamen ungefähr 130 kg auf den Kopf der Bevölkerung, heute ca. 263 kg.

Die Erträgnisse der Hütten und Hochofenindustrie waren:

1898: 166774920 Pes.
1899: 176184216 „
1900: 216446778 „

Die 131 im Jahre 1899 im Betrieb befindlichen Hochöfen beschäftigten 13430 Männer, 442 Frauen und 2086 Kinder; ferner waren 49 hydraulische Maschinen mit 1716 Pferdekräften und 409 Dampfmaschinen mit 28506 Pferdekräften in Tätigkeit.

Bei der Verhüttung der Erze repräsentierten unter den gewonnenen Metallen den höchsten Wert Blei: 91739 t im Werte von 37252329 Pes.; es folgten Kupfermatte mit 41927 t für 29297725 Pes., silberhaltiges Blei mit 70874 t im Werte von 24476617 Pes., Stahl mit 112982 t für 20691584 Pes., feines Silber mit 88409 kg für 10807657 Pes., weiter weiches Eisen, Gufseisen, Quecksilber u. a. m., auch bedeutende Mengen Koks, ohne jedoch einen starken Import hieran überflüssig zu machen. — Dafs übrigens auch die Zahlen bezüglich der verhütteten Erze und der gewonnenen Metalle sehr ungenau sind, läfst sich bei einer Vergleichung mit den Ausfuhrziffern leicht feststellen. So wenig zuverlässig also alle diese Daten sind, sie erleichtern doch die Vorstellung von den Bodenschätzen Spaniens: nur mufs man daran denken, dafs in Wahrheit die Erträge viel reicher sind.

Der Krieg mit Amerika, der zunächst einen hemmenden Einflufs auf das ganze Wirtschaftsleben Spaniens ausübte, vermochte die Montanindustrie nicht nachhaltend niederzudrücken: in den baskischen Provinzen hat man auf diesem wie auf anderen Gebieten fortgesetzt eine lebhafte Tätigkeit entfaltet; daneben in Galicien und in Asturien, die am Meere gelegen nicht allzusehr unter der Ungunst der Verkehrswege zu leiden haben und in Bilbao einen trefflichen Exporthafen besitzen. Selbst die wenig ermutigende Lage im Jahre 1900 hat es nicht verhindern können, dafs die Metallgewinnung einen um 40 Mill. höheren Wert erreicht hat als 1899. —

Bei der Betrachtung der industriellen Lage Spaniens mufs man im Auge behalten, dafs in zahlreichen Zweigen der

Industrie ebenso wie beim Bergbau ausländisches Kapital die treibende Kraft ist. Man kann nicht sagen, dafs es im Inlande so sehr am Gelde fehle: es wird im Gegenteil angenommen, dafs viele Millionen sich untätig im Lande befinden; allein es mangelt noch in den weitesten Kreisen an dem nötigen Unternehmungsgeist. Die nach dem Verlust der Kolonien aus diesen zurückgezogenen Kapitalien — allein im Jahre 1899 sollen dies ca. 500 Mill. Pes. gewesen sein — könnten grofse Gebiete befruchten. Vorläufig ist eine rege industrielle Tätigkeit wieder nur in den baskischen Provinzen und in Katalonien, teilweise auch in Asturien zu finden.

Der entwickelteste Industriezweig ist die Textilindustrie. In den Baumwollenfabriken sollen 1899 38 860 Arbeiter beschäftigt gewesen sein, und Maschinen mit insgesamt 19 500 Pferdekräften Verwendung gefunden haben. Die Herstellung der Waren geschah durch 2 614 525 Spindeln und durch 68 360 Webstühle. An Rohbaumwolle wurden in der Zeit 1880—84 im Jahre durchschnittlich 48 633 t und 1893—99 68 302 t eingeführt; speziell 1899 betrug die Einfuhr 86 461 t gegen 65 376 t 1898; Bezugsland war hauptsächlich Amerika, in letzter Zeit wegen der billigeren Frachten daneben Ägypten.

Während hierbei das Ausland als Bezugsort des Rohstoffes nicht entbehrt werden kann, steht es wesentlich anders bei der Fabrikation der Wollwaren. Es ist bereits oben der nicht gerade glänzende Stand der heutigen Schafzucht dargelegt: von der gesamten verarbeiteten Wolle sind nur 10 % heimischen Ursprungs, während Argentinien 70 % und Australien 20 % liefern. 1880—84 betrug die durchschnittliche jährliche Einfuhr 1898 t, 1893—99: 2795 t. 1899 selbst stellte sie sich auf 3217 t gegen 1964 t 1898. Tätig sind in der Wollindustrie 602 000 Spindeln, 5600 gewöhnliche, 1200 Jacquard- und 2000 mechanische Webstühle. Bezüglich der Leistungen der Textilindustrie mufs man sagen, dafs diese sich unter dem Schutze des hohen seit 1892 geltenden Zolles kräftig entwickelt hat. Wie es ihr gelungen ist, den heimischen Markt mehr und mehr zu erobern, so hat sie auch den Export beträchtlich ausdehnen können. Dabei lieferte in der Tat die spanische Textilindustrie Erzeugnisse, die in ihrer Güte hinter denen anderer Länder nicht zurückstehen. Es läfst sich dies daraus erkennen, dafs ein erheblicher Teil der Ausfuhr nach europäischen Ländern geht, obschon die spanische Textilindustrie insofern ungünstigere Produktionsbedingungen hat, als die erforderlichen Rohstoffe wie Baumwolle u. s. w. nicht zollfrei eingehen, auch beim Export keine Rückvergütung des Zolles stattfindet. Das Wachsen der Textilindustrie veranschaulichen am besten folgende Zahlen:

Jahr	Einfuhr: Mill. Pes.		Ausfuhr: Mill. Pes.	
	Baumwollenwaren	Wollwaren	Baumwollenwaren	Wollwaren
1891	16,0	29,5	28,5	3,9
1892	13,0	22,5	40,5	6,5
1893	11,0	12,6	50,7	6,5
1894	13,5	18,0	52,2	4,5
1895	12,2	16,0	46,5	3,7
1896	9,5	10,0	60,5	3,5
1897	8,0	9,0	70,0	3,0
1898	5,7	5,5	45,0	2,9
1899	10,5	12,5	41,2	2,1
1900	11,1	13,2	34,0	1,7

Namentlich die Baumwollenindustrie hat bis 1897 einen ganz ungemeinen Aufschwung erlebt: bei einem Rückgang der Einfuhr auf die Hälfte ist die Ausfuhr auf das 2½fache gesteigert worden; spanische Wollwaren haben zwar nur geringe oder nur vorübergehend erhebliche Bedeutung für die Ausfuhr gehabt, um so mehr aber haben sie die ausländische Ware vom heimischen Markt zu verdrängen vermocht. Der Rückgang der Ausfuhr in Textilwaren seit 1898 ist eine Folge des Krieges mit Amerika. Durch den Verlust seiner Kolonien hat Spanien einen wichtigen Käufer seiner Fabrikate eingebüfst; zudem wirkte der Krieg selbst durchaus lähmend auf diese Fabrikation. Was im besonderen die weitere Verschlechterung im Jahre 1900 anlangt, so ist daran zu erinnern, dafs dieses Jahr für die gesamte spanische Industrie einigermafsen kritisch war. Während sich aber in anderen Zweigen eine gewisse Überstürzung und eine starke Spekulationstätigkeit regte, wurde die Textilindustrie geschädigt vor allem durch den ungünstigen Ausfall der Baumwollenernte und die dadurch bewirkte Verteuerung der Rohbaumwolle; dazu kam das Steigen der Preise für Kohle. Wiederholte Arbeitseinstellungen verschärften die schlechte Lage; doch ist, soweit es sich übersehen läfst, die Krise in ihren schlimmsten Erscheinungen jetzt überwunden.

Eine vor Jahrhunderten in höchster Blüte stehende Industrie war die Seidenindustrie, die als älteste von ganz Europa seit dem 11. Jahrh. in Andalusien heimisch ist. Seit Anfang des 16. Jahrh. in stetem Rückgang begriffen, hat sie auch durch mancherlei Unterstützungen seitens der Regierungen nicht zu ihrer früheren Bedeutung erhoben werden können, da Krankheiten unter den Seidenwürmern und widrige klimatische Verhältnisse die Ausbeute an Seide beeinträchtigten; so ist z. B. der geringe Gewinn im Jahre 1899 durch die enorme Hitze verursacht, und die frühere Ertragsziffer von

1 Mill. kg Kokons und mehr nicht erreicht worden. An Rohseide wurden ca. 70000 kg erzeugt, so dafs 154000 kg eingeführt werden mufsten gegen 86000 kg 1898. Ein Teil dieser Rohseideneinfuhr ist freilich nur deshalb notwendig gewesen, weil die spanische Industrie so wenig entwickelt ist, dafs grofse Mengen Kokons zur Seidegewinnung ins Ausland geschickt werden mufsten: 1898 noch 119060 kg, 1899: 51000 kg. Wie geringe Fortschritte Spanien selbst in der Seidenindustrie gemacht hat, zeigt sich darin, dafs einmal der gröfste Teil der Filaturen sich im Besitz von Franzosen befindet, und dafs ferner ein Teil der hier gewonnenen Rohseide nach Frankreich geht, um in Lyon verarbeitet zu werden. Die Ausfuhr von Seidenwaren ist unbedeutend, und die Einfuhr hat nur 1898 einen nennenswerten Rückgang erlitten, übertraf aber 1899 mit 17,5 Mill. Pes. und 1900 mit 15,2 Mill. Pes. den Wert von 12,5 Mill. Pes. 1891. —

Recht wenig entwickelt ist bis jetzt noch die Maschinenindustrie. Bedeutende Fabriken hat wiederum nur Katalonien aufzuweisen und auch dies nur eine geringe Anzahl. Doch heifst es, dafs man, während bislang die einheimische Herstellung von Maschinen und Geräten nicht mehr als 1/4 der betreffenden Einfuhr ausgemacht habe, in letzter Zeit diesem Fabrikationszweig eine gröfsere Aufmerksamkeit zugewendet habe. Der Wert der Maschineneinfuhr ist für den Durchschnitt der letzten 10 Jahre auf 30 Mill. Pes. anzuschlagen, und zwar betrug er seit 1896:

1896:	27,0	Mill. Pes.
1897:	30,3	" "
1898:	25,3	" "
1899:	40,0	" "
1900:	60,5	" "

Diese Zahlen beweisen im übrigen, dafs die schlimmen Rückwirkungen des unglücklichen Krieges von 1898 zum Teil von der Industrie überwunden sind, da wohl von ihr hauptsächlich die gesteigerte Nachfrage nach Maschinen ausgeht. —

Vielleicht noch härter als die Textilindustrie ist die Metallwarenindustrie von der katalonischen Krisis betroffen worden, da gerade in diesem Zweig die Arbeitseinstellungen einen aufserordentlichen Umfang annahmen. Daher waren für die Ausfuhr 1900 nur Waren im Werte von 2,3 Mill. Pes. verfügbar gegen 6,1 Mill. Pes. 1891. Einen hohen Aufschwung hatte diese Industrie in der Mitte der neunziger Jahre: sie exportierte 1895 für 18 Mill. und 1896 für 17 Mill. Pes., wohingegen in dieser Zeit die Einfuhr nicht 30 Mill. überschritt gegen 34,2 Mill. Pes. 1891 und 36,7 Mill. 1900.

Nicht unbedeutend ist die spanische Schuhwarenindustrie. Wesentlich für sie ist die Einfuhr von Häuten und

Fellen bestimmt, welche von einem Jahresdurchschnitt von über 7000 t in der Zeit 1880—1884 auf über 10 000 t 1899 stieg, nach einem Sinken auf 5200 t 1898. So findet denn auch ein starker Export von Schuhwaren statt; sein Wert betrug 1899: 17,5 Mill. Pes. gegen 8,9 Mill. 1898 und liefs den Einfuhrwert völlig hinter sich zurück. An Häuten und Fellen selbst wurden Mengen im Werte von 14/15 Mill. Pes. ins Ausland verschickt. Die Schuhwarenindustrie ist gleichfalls ein Industriezweig, dem der Verlust der Kolonien nicht geringen Abbruch tat, und selbst die lange Gewöhnung der Bewohner in den ehemaligen Kolonien an die Waren des Mutterlandes hat nicht verhindern können, dafs dort andere Länder nunmehr erfolgreich mit Spanien konkurrieren.

Gleichfalls höher — wenn auch nicht um sehr viel — als der Einfuhrwert ist der Ausfuhrwert in Papierwaren, da sich seit einigen Jahrzehnten die Papierindustrie kräftig entwickelt hat, wobei zu bemerken ist, dafs in dieser blühenden Industrie vielfach — namentlich in Katalonien — Handarbeit vorherrscht. Der Einfuhr von 7,2 Mill. Pes. stand eine Ausfuhr von 8,6 Mill. 1899 gegenüber.

Auf keiner hohen Stufe steht die chemische Industrie, mufsten doch an Chemikalien 1898: 90 103 t und 1899 über 130 000 t im Werte von über 30 Mill. Pes. eingeführt werden, denen ein nur geringer Export nicht das Gleichgewicht hielt. Von den mehr als 200 Seifenfabriken wurden immerhin 6—7000 t Seife für 3—3½ Mill. für den Export erzeugt.

Nur erwähnt mögen werden die Glasindustrie, die Holzwarenindustrie u. a. m., manche mit kräftigen Ansätzen, doch noch keine zur Blüte gelangt, keine im stande, auch nur annähernd dem Bedarf zu genügen oder einen gröfseren Absatz im Ausland zu erlangen.

Wie skeptisch man auch immer die Aussichten der spanischen Industrie betrachten mag, man wird nicht sagen können, dafs keine Anzeichen auf ein weiteres Wachsen vorhanden sind. Es bleibt eine beachtenswerte Tatsache, dafs in den gewerbereichen Gegenden, trotz der starken Erschütterungen im Wirtschaftsleben, gleich nach dem Kriege wieder reges Leben pulsierte: so lassen die Handelsberichte aus zahlreichen Provinzen einen Aufschwung auf sämtlichen Gebieten von Handel und Industrie erkennen. Und auch die Überwindung der katalonischen Krisis mit ihren Folgeerscheinungen hat bewiesen, dafs in dem Volke, das so viele Pronunciamentos, separatistische Unruhen, sozialrevolutionäre Bewegungen überstanden hat, doch eine erstaunliche Lebenskraft wohnt. Somit ist es keineswegs unwahrscheinlich, dafs, namentlich wenn die industriell tätigen Elemente, die Katalonen und die Basken, ihren Unternehmungsgeist noch mehr wie bis jetzt in anderen Provinzen betätigen, zahlreiche Industriezweige, ähnlich wie

die Textilindustrie, zur höheren Entwicklung gelangen [1]. Man könnte freilich darauf hinweisen, wie wenig gerade jene gewerblich hochstehenden Volkskreise geneigt sind, eine innigere Verschmelzung mit den übrigen Provinzen herbeizuführen, wie sie vielmehr auf eine Loslösung von diesen bedacht seien. Und gewifs ist zuzugeben, dafs diese separatistischen Bestrebungen, die teils darauf hinausgehen, Katalonien an Frankreich anzugliedern, teils — und das ist die weit stärkere Tendenz — es völlig selbständig zu machen, nicht ohne Gefahr sind; aber heutzutage erscheint diese ganze Richtung als ein Anachronismus. Die katalanische Industrie ist so sehr mit dem Wirtschaftsleben des übrigen Spanien verknüpft, ist so sehr mit ihren Erzeugnissen auf diesen Markt angewiesen, dafs sie selbst von einer Trennung den schwersten Schaden haben würde.

Eine noch engere Verbindung mit den übrigen Teilen des Landes wird um so schneller vor sich gehen, je mehr die innere Kommunikation ausgestaltet wird, wie diese überhaupt die Grundlage für die weitere wirtschaftliche Hebung des Landes ist. Allenthalben werden Klagen darüber laut, wie unzureichend die Zahl und die Länge der Landstrafsen ist, und in welch' schlechtem Zustande sich diese meist befinden. Auch gibt dies die Regierung durchaus zu, ohne jedoch bisher hier die bessernde Hand anzulegen. Nun könnte zwar ein weitverzweigtes Eisenbahnnetz diesem Mangel einigermafsen abhelfen, aber auch damit ist es nicht allzugut bestellt, so dafs im Innern nicht wenige Gegenden sich einer gänzlichen Abgeschlossenheit erfreuen. Die Folge ist, dafs ein Austausch der Produkte von Provinz zu Provinz nicht möglich ist, und dafs es sich nicht lohnt, landwirtschaftliche und industrielle Erzeugnisse auf den weiter vom Meere entfernten Gebieten über den lokalen Bedarf hinaus zu produzieren. Es betrug die Länge des gesamten spanischen Eisenbahnnetzes:

[1] Gegenüber den aufserhalb Spaniens herrschenden Ansichten über die spanische Industrie seien folgende Darlegungen des spanischen Sozialdemokraten A. Garcia Quejido aus der „Neuen Zeit“ 20. Jahrg. Bd. II Nr. 1 S. 12 angeführt: „... Jetzt haben wir, da die Erzeugnisse unserer Industrie gröfstenteils noch zu minderwertig sind, um auf den Auslandsmärkten mit Erfolg konkurrieren zu können“ (vgl. dazu aber das oben über die Ausfuhr einzelner Waren Gesagte) „als hauptsächlichstes Absatzgebiet nur den innern Markt. Aber trotzdem oder vielleicht gerade dadurch ist bei uns seit einigen Jahren eine Ära industrieller Prosperität eingetreten, die wohl in Verbindung steht mit der allgemeinen Prosperitätsepoche auf dem Weltmarkt, die bis vor kurzem bestand. Unsere Industrie hat sich enorm entwickelt, wie schon die Tatsache beweist, dafs seit Beendigung des Krieges mit den Vereinigten Staaten der Güterverkehr auf den Eisenbahnen sich fast verdoppelt hat.“

1897: 12916 km
1898: 13048 „
1899: 13281 „

So entfielen 1899 auf 10000 qkm Grundfläche nur 263 km Eisenbahnen. Von einer einheitlichen Gestaltung des gesamten Betriebes ist man natürlich sehr weit entfernt, da eine grofse Anzahl Gesellschaften sich in den Besitz der Linien teilt. Die wichtigsten gehören französischen Kapitalisten; doch ist gerade an den Eisenbahnen belgisches Geld gleichfalls stark beteiligt; so hat sich 1899 wiederum eine Gesellschaft in Brüssel gebildet, um 10000 km Nebeneisenbahnen in Spanien zu erbauen. Die bedeutendste Linie ist die nordspanische Eisenbahn mit einer Länge von 3683 km, die mit einem Kapital von 232750000 Pes. gegründet worden ist; dann die Linie Madrid-Zaragossa-Alicante von 3665 km Länge mit einem Kapital von 178000000 Pes. u. s. f.

Die Einnahmen sämtlicher Gesellschaften betrugen 1899: 224467543 Pes., woran die nordspanische Eisenbahn allein mit 102614254 Pes. beteiligt war. Da infolge der hohen Interessierung fremden Kapitals viele Obligationen der Gesellschaften sich im Ausland befinden, so ergeben sich bei dem hohen Wechselkurs beträchtliche Einbufsen an dem sonst nicht unbedeutenden Gewinn.

Im Vergleich mit den ungenügenden Verkehrsmitteln im Lande selbst ist die Handelsmarine verhältnismäfsig hoch entwickelt. Die günstige Lage der Halbinsel, die mit einer grofsen Anzahl vorzüglicher Häfen versehen ist, bietet die geeignetste Grundlage für den Betrieb einer regen Schiffahrt. Der wichtigste Einfuhrhafen ist Barcelona, über das im Jahr 1900 ein Drittel der gesamten Einfuhr ging. Einer grofsen Entwicklung fähig ist der Hafen von Bilbao, wo man seit 1888 mit der Errichtung eines gewaltigen Aufsenhafens beschäftigt ist, der bis 1903 fertiggestellt werden soll. Es ist ein Zeichen für die rege Betriebsamkeit in diesem Teile des Landes, dafs man bemüht ist, neue Schiffahrtslinien einzurichten und mit den transatlantischen Gebieten Handelsbeziehungen auzuknüpfen; da man nämlich befürchtet, dafs Bilbao später einmal nach dem Abbau der hier befindlichen Erzgruben in seiner Bedeutung stark zurückgehen wird, sucht man sich einen dauernden lebhaften Verkehr zu sichern: so hat sich denn an diesem Platz ein blühendes Reedereigeschäft entwickelt.

Die Angaben über den Bestand der spanischen Flotte sind zu unvollständig und auseinandergehend, als dafs sich feststellen liefse, in welcher Weise die Flotte selbst gewachsen ist. 1900 setzte sie sich zusammen aus 512 Dampfschiffen von zusammen 714659 Reg.-Tons und 532 Segelschiffen von

94698 Reg.-Tons. Über den Schiffsverkehr in den spanischen Häfen mag folgende Übersicht für 1899 orientieren: Es liefen ein 18726 Schiffe, davon 8345 in Ballast. Von den übrigen 10381 brachten 6140 spanische eine Ladung von 1014833 t und 4241 fremde eine solche von 2385177 t. Die Häfen verliefsen 17418 Schiffe und zwar in Ballast 1914. An spanischen Schiffen trugen 6555 eine Last von 2723714 t und 8949 fremde Schiffe 9133960 t.

Von den fremden Marinen beteiligten sich namentlich folgende am Schiffsverkehr:

Flaggenstaat	Ladung nach Tonnen	
	Einfuhr	Ausfuhr
Grofsbritannien . . .	1 599 321	7 117 790
Frankreich	134 718	535 205
Norwegen	151 858	435 674
Italien	121 915	239 122
Deutschland	94 498	253 985
Rufsland	138 692	57 210
Belgien	44 664	147 898
Holland	18 316	168 194

Der Anteil der spanischen Flotte am Aufsenhandel hat sich in den letzten Jahren ein wenig gesteigert: 1895 beförderte sie 19 % der Gesamtmenge von Aus- und Einfuhr, 1900 bereits 24 %. Von verschwindender Bedeutung ist die Beteiligung der ausländischen Flaggen an der Küstenschiffahrt. Hierbei liefen in Ballast gegen 2000 Schiffe auswärtiger Flotten aus und ein, ohne einen gröfseren Anteil an der Küstenschiffahrt erlangen zu können. —

Der Übersicht über die Gestaltung des spanischen Handels im letzten Jahrzehnt mag vorausgeschickt werden, dafs die spanische Handelsstatistik die Unterscheidung zwischen General- und Spezialhandel nicht kennt. Es hatte der gesamte Handelsverkehr folgenden Wert:

1891: 1951015525 Pes.
1892: 1610034954 „
1893: 1480452285 „
1894: 1477678186 „
1895: 1643447022 „
1896: 1932841716 „
1897: 1984422033 „
1898: 1642387575 „
1899: 1909759868 „
1900: 1822563112 „

Einen besseren Rückschlufs auf die wirtschaftliche Lage lassen die Zahlen zu, wenn man die nur „vorübergehende“ Ein- und Ausfuhr sowie den Edelmetallverkehr nicht berücksichtigt. Dann ist der Wert des auswärtigen Handels:

Jahr	Wert in Peseta		
	Einfuhr	Ausfuhr	Zusammen
1891	798 116 857	826 572 599	1 624 689 456
1892	743 584 837	695 545 006	1 439 129 843
1893	695 375 689	647 850 891	1 343 226 580
1894	728 539 321	624 853 431	1 353 392 752
1895	743 962 720	712 100 128	1 456 062 848
1896	740 545 303	828 368 142	1 568 913 445
1897	727 660 957	857 135 941	1 584 796 898
1898	590 447 042	843 995 468	1 434 442 510
1899	953 397 582	800 419 074	1 753 816 656
1900	856 877 420	702 923 005	1 559 800 425

Zunächst fällt hierbei in die Augen, dafs der Handel im ganzen seit 1891 nicht fortgeschritten ist, nachdem der höhere Stand von 1899 wieder verlassen ist. Das Sinken des Gesamthandels datiert vom Jahre 1892, in dem die alten Handelsverträge abgelaufen waren und eine stärker schutzzöllnerische Politik eingeschlagen wurde. Diese äufserte sich am nachhaltigsten in der Einfuhr, welche dann 1898 während des Krieges einen aufserordentlichen Tiefstand erreichte. Ob und inwieweit hier, wie auch bei der Ausfuhr, das hohe Goldagio von Einflufs war, wird weiter unten im Zusammenhang mit dem Stande der Valuta untersucht werden. Fragt man, welche Waren einen besonders hohen Rückgang in der Einfuhr aufwiesen, so zeigt sich, dafs die Rohstoffe am wenigsten von den Schwankungen berührt wurden. Von 334 Mill. Pes. 1891 ist ihr Einfuhrwert bis 1897 nicht unter 307 Mill. Pes. gesunken, und 1897 selbst betrug er 318 Mill. Pes., erst 1898 infolge der gestörten Industrietätigkeit des Landes sank er auf 280 Mill. Pes.; dann aber — und dies ist wiederum ein Beweis, wie sich in der Industrie nach dem Kriege neues Leben regte — stieg sie auf 403 Mill. 1899 und hielt sich 1900 mit 390 Mill. auf annähernd derselben Stufe. Bei der Einfuhr der Fabrikate äufserte sich die namentlich gegen sie gerichtete Schutzollpolitik zwar nicht sogleich 1892, wohl aber 1893, das mit 208 Mill. Pes. um 62 Mill. gegen 1891 zurückblieb. Doch ist es bemerkenswert, dafs die Zurückdrängung dieser Einfuhr nur eine vorübergehende war, da sie sich sogar über den Wert von 1891 erhob, bis dann die ungünstigen Absatz-

bedingungen des Jahres 1898 den Wert auf 197 Mill. stellten. Auch hier liefs die gesicherte Lage und die gestärkte Kaufkraft der Bevölkerung 1899 eine Einfuhr von 350 Mill. und 1900 von 327 Mill. Pes. zu. Weit weniger eine Folge der jeweiligen Handelspolitik als vielmehr des Ernteergebnisses in Spanien ist die Einfuhr der Nahrungsstoffe gewesen. Auch die aufserordentlich geringe Einfuhr von 113 Mill. 1898 gegen 194 Mill. 1891 ist hauptsächlich durch die günstige Ernte veranlafst, weniger durch verminderten Konsum; dabei erhielt sich die Ausfuhr in diesem Jahre ebenfalls auf einem hohen Stand. Die weniger reich ausgefallene Ernte von 1899 veranlafste eine Einfuhr von 200 Mill. Pes., und die im ganzen besseren Erträge von 1900 eine solche von 140 Mill.

In anderer Weise verlief der Ausfuhrhandel. Im Gegensatz zur Einfuhr hatte der Export schon 1896 seinen früheren Stand überholt und selbst 1898 blieb er über demselben, um dann 1899 und noch mehr 1900 beträchtlich zu fallen. Der Hauptgrund, dafs die Ausfuhr in ihrer Gesamtheit zurückgegangen ist, liegt in dem verminderten Absatz von Nährstoffen an das Ausland, der sich 1900 auf 255 Mill. gegen 434 Mill. 1891 stellte. Es ist bereits oben das Nähere über den Rückgang des Weinexports mitgeteilt worden, der hier wohl in der Hauptsache das bestimmende Moment war. Fabrikate wurden zwar 1899 mit 195 Mill. und 1900 mit 166 Mill. nicht weniger ausgeführt als 1891 mit 164 Mill., aber das Herabfallen von dem Höhepunkt mit 248 Mill. im Jahr 1896 beweist, wie schwierig es nach dem Verlust der Kolonien für die spanische Industrie ist, diese Absatzgebiete zu behaupten oder entsprechende neue sich zu erwerben. Weit weniger schwankend war die Ausfuhr der Rohstoffe. Allerdings trat auch hier nach 1891 ein Rückgang ein, der 1894 mit 196 Mill. gegen 228 Mill. 1891 seinen tiefsten Punkt erreichte, aber die dann folgende aufsteigende Periode wurde selbst 1898 mit 287 Mill. nicht unterbrochen und erreichte ihren Höhepunkt in den 322 Mill. des Jahres 1899, worauf dann 1900 ein Sinken auf 282 Mill. erfolgte[1].

Die Angaben darüber, mit welchen Ländern Spanien hauptsächlich in Handelsbeziehungen steht, können nur als relativ richtig angesehen werden, da, wie sich nachher am Beispiele Deutschlands zeigen wird, die spanische Handelsstatistik für Registrierung der Herkunfts- und Bestimmungsländer nicht völlig einwandfrei ist.

---

[1] Über den Edelmetallverkehr finden sich unten in der Untersuchung über die Valuta einige Angaben.

Spaniens Aufsenhandel, nach Ländern geordnet.

In 1000 Peseta.

Länder	1890				1899			
	Einfuhr	Ausfuhr	Überschufs der spanischen Einfuhr	Überschufs der spanischen Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Überschufs der spanischen Einfuhr	Überschufs der spanischen Ausfuhr
Grofsbritannien . .	194 578	218 371	—	23 793	241 360	281 299	—	39 939
Frankreich	292 292	425 604	—	133 311	157 644	250 297	—	92 653
Vereinigte Staaten von Nord-Amerika	79 393	24 521	54 872	—	119 564	13 212	106 352	—
Kuba	44 561	86 426	—	41 865	21 375	73 788	—	52 413
Deutschland . . .	44 475	11 829	32 646	—	64 557	25 551	39 006	—
Belgien	40 472	21 445	19 027	—	35 357	28 263	7 094	—
Portugal	34 873	35 672	—	798	29 389	32 576	—	3 187
Rufsland	26 355	374	25 980	—	46 043	1 901	44 142	—
Italien	16 383	8 082	8 301	—	23 416	16 120	7 296	—
Argentinien . . .	10 579	15 409	—	4 829	24 844	13 147	11 697	—
Holland	2 839	13 890	—	11 051	7 584	28 225	—	20 741
Philippinen . . .	24 563	9 213	15 349	—	21 182	11 658	9 524	—
Puerto Rico . . .	23 127	22 617	510	—	9 751	17 604	—	7 853
Norwegen	19 317	493	18 723	—	15 603	1 842	13 761	—
Österreich-Ungarn .	848	—	848	—	12 445	617	11 828	—
Mejiko	440	9 313	—	8 873	3 163	9 797	—	6 634
Uruguay	2 035	7 586	—	5 550	2 226	5 921	—	3 695
Die übrigen Länder	84 007	26 914	—	—	109 889	52 550	—	—
	941 137	937 759			1 045 392	864 368		

In erster Reihe steht Grofsbritannien, das an der Einfuhr mit 23% und an der Ausfuhr sogar mit 33% beteiligt ist. Es hat dadurch Frankreich verdrängt, das früher hauptsächlichstes Absatz- und Bezugsland für Spanien gewesen war, und das 1890 31% der gesamten Einfuhr nach Spanien stellte, von dessen Gesamtausfuhr aber nicht weniger als 45% empfing; dagegen betrug der entsprechende Anteil 1899 15% bez. 29%.

Was der Verlust der Kolonien, auf denen sich der spanische Handel ein ausgedehntes Monopol erworben hatte, bedeutet, zeigt der Rückgang der spanischen Ausfuhr nach Kuba und Puerto Rico. Als der spanische Ausfuhrhandel 1897 einen so hohen Aufschwung nahm, wurde nach Kuba, Puerto Rico und den Philippinen für 365 490 628 Pes. exportiert, 1899 dagegen für 103 050 402. Dies ist eine Abnahme um 72%. Um einen Ersatz dafür zu gewinnen, hat man sich bemüht, in Mittel- und Süd-Amerika gröfsere Absatzgebiete zu erringen, ohne damit freilich bis jetzt allzuviel zu erreichen.

Aus welchen Artikeln sich der spanische Aufsenhandel zusammensetzt, hat sich im wesentlichen bei den Betrachtungen über die Landwirtschaft und die Industrie gezeigt. Es mag hier eine Zusammenstellung der wichtigsten Waren für 1898 und 1899 Platz greifen:

Spaniens Einfuhr nach Waren geordnet.

Werte in Pesetas.

Artikel	Einheit der Mengen	1898		1899	
		Menge	Wert	Menge	Wert
Baumwolle, roh	Kilogramm	65 376 122	71 913 734	86 460 742	96 836 031
Weizen	"	59 476 387	14 869 097	373 496 263	85 904 140
Die übrigen Cerealien	"	114 927 110	16 153 953	82 266 725	11 498 756
Steinkohlen	Tonnen	1 440 570	43 217 095	1 783 453	62 420 950
Wasserfahrzeuge aller Art	verschiedene	—	9 812 800	—	59 658 394
Holz (ausg. Fässer)	"	—	30 908 341	—	48 432 745
Maschinen u. einzelne Teile	Kilogramm	16 771 355	25 447 579	26 461 973	39 926 123
Chemische Erzeugnisse	"	90 103 084	25 610 763	130 034 187	37 001 657
Häute und Felle	"	5 149 023	13 994 914	10 317 859	30 062 250
Kabliau und Stockfisch	"	34 924 778	22 701 106	37 671 590	25 616 673
Eisen, Stahl u. Waren daraus	"	36 441 756	13 523 346	62 120 926	23 494 728
Vieh	Stück	498 823	23 135 930	371 929	20 595 045
Kaffee	Kilogramm	6 346 636	17 291 954	8 794 546	19 855 401
Gewebe, seidene	"	139 892	8 094 973	294 440	16 368 362
Gewebe, wollene	"	402 992	4 547 617	1 198 364	14 345 644
Wolle und Haare, roh	"	2 097 547	9 977 027	3 452 235	17 349 738
Kakao	"	5 134 791	10 226 869	6 582 675	13 074 524
Seide, roh und gezwirnt	"	173 956	6 685 346	293 526	12 940 865
Alle übrigen Artikel	—	—	355 331 925	—	410 009 957
			723 444 369		1 045 391 983

Spaniens Ausfuhr nach Waren geordnet.

Werte in Pesetas.

Artikel	Einheit der Mengen	1898		1899	
		Menge	Wert	Menge	Wert
Erze	Kilogramm	7 931 126 873	129 185 020	10 162 356 617	165 074 603
Wein	Liter	642 750 509	139 739 693	487 303 463	103 581 046
Blei	Kilogramm	180 496 374	57 074 339	162 855 945	52 362 981
Quecksilber	"	1 741 392	9 403 517	3 221 101	17 393 945
Kupfer und Messing	"	33 329 047	30 426 586	29 561 067	25 678 287
Eisen und Stahl	"	49 295 205	5 058 515	47 659 945	5 638 733
Die übrigen Metalle	"	4 799 596	2 997 857	3 131 919	2 347 983
Südfrüchte, frische	"	—	35 832 752	—	41 088 026
" trockene	"	—	41 339 551	—	62 036 386
Gewebe aus Baumwolle	"	5 871 284	38 292 614	5 958 666	39 915 508
Korkholz	"	10 274 243	3 469 417	4 890 278	2 608 340
Korkstopfen	1000 Stück	2 046 961	28 359 608	2 158 391	31 818 455
Vieh	Stück	528 909	32 375 270	158 257	18 639 868
Öl, gewöhnliches	Kilogramm	54 593 124	46 404 155	21 619 628	18 376 684
Schuhwerk	"	560 438	8 967 008	1 094 410	17 510 560
Häute und Felle	"	5 451 918	20 087 420	6 029 031	16 838 911
Konserven	"	11 926 334	17 889 501	10 758 212	16 137 318
Wolle und Haare, roh	"	13 673 153	16 576 321	12 423 722	15 462 383
Gewürze	"	—	15 837 217	—	9 414 835
Die übrigen Artikel	—	—	239 626 845	—	202 443 031
	—	—	918 943 206	—	864 367 885

Die spanische Handelsbilanz ist im letzten Jahrzehnt nur vorübergehend für Spanien aktiv gewesen; 1899 und 1900 dagegen übertraf die Einfuhr um 153 Mill. Pes. die Ausfuhr. Schwierig ist es natürlich, Genaueres über den Stand der Zahlungsbilanz zu sagen. Man wird von vornherein zu der Annahme geneigt sein, dafs auch diese für Spanien passiv ist. Dem gegenüber hat Edmond Théry nachzuweisen versucht, dafs Spanien im Gegenteil nicht Schuldner, sondern Gläubiger des Auslandes sei. Er kommt zu diesem überraschenden Resultat für das Jahr 1900 auf folgendem Wege[1]: Für den Dienst der auswärtigen Schuld und andere im Ausland untergebrachte Papiere nimmt er im ganzen etwa 60—65 Mill. Frank an, für Zinsen der Eisenbahnobligationen 50 Mill. Fr., für Reisen der Spanier ins Ausland, speziell zur Pariser Ausstellung, 30 Mill. Fr. Der Überschufs der Einfuhr über die Ausfuhr betrug 153 Mill. Fr., und dies wäre bei einem mittleren Wechselkurs von 29,55 % ein effektiver Ausflufs von 120 Mill. in Gold. Auf diese Weise hätte Spanien mindestens 265 Mill. Fr. ans Ausland zu zahlen. Dagegen kämen von den im Ausland lebenden Spaniern mindestens 200 Mill. an Ersparnissen ins Mutterland[2]; fremde Reisende bezahlten im Lande wenigstens 50 Mill. Fr., und die Zinsen von fremden Papieren brächten ihren spanischen Besitzern auch gegen 50 Mill., so dafs durch alles dies Einnahmen von 300 Mill. erzielt würden. Ein reiner Gewinn wäre freilich auch hiermit nicht erzielt, da einmal 1900 die Gesamtausfuhr der Edelmetalle die Einfuhr um über 15 Mill. überstieg, und dann von Spanien im Ausland Papiere zurückgekauft wurden für ca. 100 Mill. Pes. Nun kann man selbstverständlich nicht im einzelnen nachweisen, ob und inwieweit jene Schätzungen — etwas anderes ist es doch meist nicht — der Wahrheit entsprechen. Wenn nach einer anderen Angabe[3] angenommen wird, dafs Spanien nur 140 Mill. Pes. vom Ausland empfängt, dagegen 211 Mill. zahlt, so erscheinen beide Zahlen, besonders die ersten, als zu niedrig. Aber so günstig, wie Théry meint, wird die Sache für Spanien doch nicht liegen. Zunächst sind in den Abgaben ans Ausland nicht einbegriffen alle Zahlungen, welche in Form von Dividenden oder als Gewinnbeteiligungen ausländischen Kapitalisten zufallen; denn es sind ja z. B.

---

[1] Im Économiste européen. 1901. Bd. 19 Nr. 476.

[2] In La situation économique et financière de l'Espagne S. 58 schätzt Théry diesen Betrag auf 50 Mill. Fr. im Minimum; doch ist dies zu niedrig gegriffen. Im Économiste européen a. a. O. gibt er an, dafs aus Argentinien und Algier mindestens 100 Mill. Fr. von den dort wohnenden Spaniern geschickt würden: die Banco Español del Rio de la Plata habe allein während des letzten Geschäftsjahres für 2 Mill. £ gesendet.

[3] Nachrichten für Handel und Industrie vom 19. März 1902.

nicht nur die Obligationen der Eisenbahngesellschaften, sondern auch Aktien davon im Auslande. Dazu kommt ein anderes. Die 703 Mill. Pes., welche Spanien für die ausgeführten Waren sich anrechnet, bedeuten nicht lediglich einen Zuwachs des spanischen Nationalvermögens, sondern sie fliefsen z. B. den ausländischen Kapitalisten zu, welche in Spanien aus ihren Bergwerken, aus ihren Fabriken u. s. w. exportieren, und da die Einfuhr in weit höherem Mafse den Bedarf der Spanier selbst deckt, so wird die Differenz zwischen Einfuhr und Ausfuhr noch gröfser zu Ungunsten Spaniens. Auch nur eine annähernde Schätzung hier vorzunehmen, ist allerdings gänzlich ausgeschlossen, aber es läfst sich doch mit einiger Gewifsheit annehmen, dafs Spanien auch eine passive Zahlungsbilanz hat.

Zweites Kapitel.

Die finanzielle Lage und die Valutafrage.

Wenn die Untersuchung sich jetzt der finanziellen Lage Spaniens zuwendet, so betritt sie damit ein Gebiet, über das die Urteile im allgemeinen seit langem die denkbar ungünstigsten sind. Indem z. B. Ehrenberg[1] unter Hinweis auf die Bankerotte von 1820, 1837, 1851 und 1873 meint, dafs „Spanien auch in neuerer Zeit der Gewohnheit, etwa alle zwanzig Jahre einen Staatsbankerott zu veranstalten, treu geblieben" ist, kommt er zu der Ansicht: „Es handelt sich hier offenbar um eine innere Notwendigkeit, welche die Jahrhunderte überdauert." In letzter Zeit war es der Ausbruch des Krieges mit Amerika, der nicht nur im Ausland die Meinung erweckte, Spanien werde dies Beginnen mit dem finanziellen Ruin bezahlen, sondern auch im Lande selbst ähnliche trübe Anschauungen hervorrief[2]. Die Erfahrung scheint nun gelehrt zu haben, dafs man sich über die Kapitalkraft Spaniens aufserordentlich getäuscht hat. Denn der Staat ist unter der gewaltigen Schuldenlast, die er auf sich nehmen mufste, nicht zusammengebrochen, und die nach dem Kriege unternommenen Reorganisationsversuche, die zum Teil schon befriedigende Resultate gezeitigt haben, liefsen hin und wieder zuversichtlichere Meinungen aufkommen. Ohne aber, wie es gewöhnlich geschieht, die wirtschaftlichen Kräfte des Landes und deren Aussichten zu unterschätzen, wird man sich doch vorläufig hüten, zu weit gehende Folgerungen aus jenen Ergebnissen der Finanzreform zu ziehen; es bleibt immerhin fraglich, ob es sich hier um dauernde Errungenschaften handelt, und gerade in einer der wichtigsten Fragen, der Valutaregulierung, haben die hierin unternommenen Versuche noch nicht den beabsichtigten Erfolg hervorgebracht.

Die Beendigung des Krieges mit Amerika hat also den Anstofs zu einer Besserung der spanischen Finanzen gegeben.

---

[1] Zeitalter der Fugger. Jena 1896. Bd. II S. 263.
[2] Vgl. z. B. Maeztu, Hacia otra España S. 91.

Bis dahin hatte in der 2. Hälfte des 19. Jahrh. der Staatshaushalt trotz aller günstigen Voranschläge fast stets mit einem Defizit abgeschlossen, das in den letzten 20 Jahren sich auf durchschnittlich 70 Mill. Pes. belief; zwar erzielte man kurz vor dem Kriege 1896/97 einen geringen Überschufs, aber dieser war in der Hauptsache verursacht durch die infolge des Kolonialaufstandes gesteigerten Mehreinnahmen aus der Militärbefreiung. Da liegt es denn auf der Hand, wie sehr die Befürchtungen wegen einer Zahlungsunfähigkeit des Staates gerechtfertigt waren. Zunächst wurden einmal grofse Ausgaben durch den Krieg nötig gemacht. Villaverde, der Finanzminister im konservativen Ministerium Silvela, das 1899 nach dem Krieg ans Ruder gekommen war, veranschlagte die gesamten Kosten auf 1969 Mill. Pes. Da dies nur einmalige Ausgaben waren, gelang es durch Verkauf von Papieren, durch eine besondere Kriegssteuer u. s. w. die nötigen Gelder zu finden. Schwieriger verhielt es sich mit den Ausgaben, die eine dauernde Belastung des spanischen Haushaltes darstellen mufsten. Die für die Kolonien aufgenommenen und vom Mutterland garantierten Anleihen nebst den kolonialen Zollobligationen betrugen 1 469 425 625 Pes. im Nominalwert und erforderten eine jährliche Ausgabe von 135 812 449 Pes. Dazu kam eine schwebende Schuld für die Kolonien, die sich nach Abzug der Entschädigung von 20 Mill. Dollar für die Philippinen auf 1 326 279 787 Pes. stellte, mit 68 965 000 Pes. jährlicher Ausgabe; ferner verschiedene andere Ausgaben für die Kolonien, so dafs die jährliche Gesamtausgabe für alle diese Schulden 252 821 603 Pes. betrug. Früher waren diese den Spezialbudgets der Kolonien zugefallen; nach dem Kriege weigerten sich diese durchaus die Schulden auf sich zu nehmen; auch die Vereinigten Staaten hielten sich nicht dazu veranlafst, und so mufste Spanien sie infolge seiner Garantie anerkennen. Nach dem Budgetanschlag für 1898/99 betrug der Dienst der öffentlichen Schuld bereits über 399 Mill. Pes., d. h. ungefähr 45 % der gesamten Staatsausgaben. Dazu sah der Voranschlag ein — allerdings geringes — Defizit von ca. 3 Mill. vor; um die früheren Defizits zu decken, war immer wieder eine schwebende Schuld aufgenommen, die, obschon 1891 225 Mill. davon konsolidiert waren, sich am 1. Juli 1899 auf über 606 Mill. Pes. belief. Hier vermochte also nur eine durchgreifende Reorganisation die erforderlichen Mittel zu schaffen, und es ist das Verdienst Villaverdes, trotz heftigen Widerstandes einen grofsen Teil seiner Reformprojekte durchgesetzt zu haben. Einmal lieferte die Reorganisation der Staatsschuld, über die noch zu sprechen sein wird, eine Einnahme von 176,7 Mill. Pes., und dann wurden zahlreiche neue Steuern und Steuererhöhungen eingeführt. Das Resultat war, dafs schon das 2. Semester 1899, das ein

Finanzjahr für sich bildete[1], mit einem Überschufs von 58,7 Mill. Pes. abschlofs. Der Voranschlag für 1900 wies wiederum ein Defizit auf, aber die schliefsliche Abrechnung ergab einen Überschufs von 88,8 Mill. Pes.; als 1901 die Kriegssteuer fortfiel, und somit eine Einnahmeminderung sich ergab, erhielt man einen Überschufs von noch 48,7 Mill. Pes. Dabei ist zu beachten, dafs man heute keineswegs sparsamer wirtschaftet als früher, im Gegenteil: jetzt, wo Spanien keine Kolonien mehr besitzt, weisen die Ausgaben für fast sämtliche Ministerien zum Teil beträchtliche Erhöhungen auf, trotz der fast allseitig erhobenen Mahnungen zur Sparsamkeit. Zum Vergleich mögen die Budgetanschläge für 1897/98 und für 1902 hier angeführt werden:

Einnahmen:	1897/98	1902
Direkte Steuern und Geschenk der Königin	297 460 810	413 470 377
Indirekte Steuern	307 235 000	339 590 000
Stempel und Staatsmonopole	141 148 000	162 820 000
Einnahmen aus den Staatsgütern	26 713 942	29 375 358
Einnahmen des Staatsschatzes	110 721 019	29 182 014
	883 278 771	974 437 749
Ausgaben:		
Zivilliste	9 250 000	9 406 849
Gesetzgebender Körper	1 638 085	1 838 085
Öffentliche Schuld (Gewöhnliche Ausgaben)	324 662 773	413 811 806
" " (Ausg. f. Feldz. auf Kuba)	95 071 019	—
Gerichtsausgaben	1 585 447	1 456 190
Verbindlichkeiten des Staats u. Pensionen	58 699 730	71 780 500
Ministerpräsidium	1 013 467	985 883
Auswärtiges	4 739 387	5 334 662
Justiz und Gnade	54 560 054	54 202 655
Krieg	142 120 396	154 506 716
Marine	28 344 991	35 941 702
Inneres	27 527 569	52 578 158
Öffentlicher Unterricht und schöne Künste	[2] 79 446 306	43 360 160
Ackerbau, Industrie, Handel, öffentliche Arbeiten		74 375 820
Finanzen	16 109 442	19 337 253
Verwaltung der Steuern	28 222 212	30 259 820
Fernando Po	875 000	2 000 000
	873 865 878	971 176 259

Das Budget für 1902 zeigt in seinen Einnahmen vor allem die Wirkung der inzwischen eingeführten Steuergesetze, während der Rückgang in den Erträgnissen des Staatsschatzes

[1] Vom 1. Januar 1900 sollte nämlich das Finanzjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfallen.

[2] Dies alles bildete 1897 noch ein einziges Ministerium.

auf das Verbot der Silberprägung zurückzuführen ist. Jedenfalls kann man zugestehen, daſs das Gleichgewicht im Budget erreicht ist, und obschon die gewonnenen Überschüsse bisher meist zu auſserordentlichen Ausgaben verbraucht werden muſsten, scheint es nicht mehr allzuschwierig zu sein, hier die Ordnung aufrecht zu erhalten[1].

Wie erwähnt, war mit der Herstellung des Budgetgleichgewichts eng verknüpft die Regelung der Staatsschuld. Nachdem Spanien sich einmal bereit erklärt hatte, die Kolonialschulden auf sein Budget mit zu übernehmen, lag es auf der Hand, daſs die Inhaber der spanischen Wertpapiere irgendwelche Opfer bringen muſsten. Solange es sich dabei nicht um die auswärtige Rente handelte, die zum gröſseren Teil sich in Händen ausländischer Gläubiger befindet, war es nicht schwierig, günstige Ergebnisse zu erzielen. Zunächst wurde im August 1899 die Amortisation der 4%igen amortissablen Rente, der Zollobligationen, sowie der kolonialen Papiere aufgehoben. Da nun die kolonialen 5 und 6%igen Anleihen höhere Zinsen brachten als die innere Schuld, wurde im März 1900 zur Konversion jener wie der 4%igen amortissablen Rente in eine 4%ige innere, ewige Schuld aufgefordert. Obschon gewisse Kompensationen beim Umtausch gewährt wurden, waren doch teilweise Benachteiligungen nicht zu vermeiden, und so führte die freiwillige Konversion nicht ganz zum Ziel. Daher entschloſs sich die Regierung, die nicht zur Konversion eingereichten Papiere nebst den nicht abgestempelten — also im Inlande befindlichen — Exterieurs zum 1. Februar 1902 zwangsweise zu konvertieren. Höhere Einnahmen als durch diese Zinsreduktion wurden dadurch erzielt, daſs unter den neuen Steuergesetzen eines in Geltung trat, welches die Zinsen von Staatspapieren mit einer 20%igen Abgabe belegte. Endlich schritt man zur Konsolidierung der schwebenden Schuld, zu der man die infolge ihres schnellen Tilgungserfordernisses besonders drückenden Zollobligationen und die in Händen von Privatpersonen befindlichen Zahlungsverpflichtungsscheine des Tresor (Pagares) hinzufügte. Eine innere 5%ige amortissable Anleihe im Nominalbetrag von 1200 Mill. Pes. wurde zum Kurse von 83% aufgelegt, und obschon auch sie der 20%igen Einkommensteuer unterworfen wurde, war der Erfolg ein unerwartet günstiger, da eine fast 25 fache Überzeichnung sich ergab. Auſser der Konsolidierung jener Papiere gestattete die zum Teil in Metallgeld gezeichnete Anleihe die Rückzahlung von 148 Mill. Pes., welche die Bank

[1] Um die Mitte des Jahres 1902 lieſsen sich in der spanischen Presse Befürchtungen darüber hören, daſs der definitive Jahresabschluſs wieder mit einem Defizit abschlieſsen würde. Sichere und einwandfreie Nachrichten nach dieser Richtung sind noch nicht bekannt geworden.

von Spanien in Obligationen der schwebenden Schatzschuld besafs. Damit war freilich erst ein gewisser Anfang gemacht, die enge Verbindung von Staatsschatz und Bank zu lösen, während diese noch immer über 944,8 Mill. in Schatzanweisungen (Pagares) besafs; allein da deren Zinsfufs von 5 auf 2½% herabgesetzt war, so hatte man auch diese Last bedeutend erleichtert.

Weit weniger erfolgreich verliefen die Versuche der spanischen Regierung, die Zinsen der im Besitze von auswärtigen Gläubigern befindlichen 4%igen Exterieurs ebenfalls zu verkürzen. Zunächst wollte man von vornherein vorsichtiger vorgehen, da eine einseitige Zinsreduktion dem spanischen Kredit im Auslande empfindlich geschadet hätte, und es war wahrscheinlich, dafs man früher oder später doch wiederum die Hilfe des Auslandes in Anspruch nehmen mufste; sodann aber war es stark bestritten, ob Spanien ohne den offenkundigsten Rechtsbruch, ohne Vertragsverletzung eine derartige Zinsherabsetzung den ausländischen Gläubigern gegenüber vornehmen konnte. Im Jahre 1876 war nämlich festgesetzt worden und zwar gesetzlich, dafs die äufsere Schuld von jeder Steuer frei sein sollte, und als 1883 die alte 3%ige äufsere Schuld in eine 4%ige Rente umgewandelt wurde, erklärte die spanische Regierung, an jener Bestimmung festhalten zu wollen. Sie war auch ihren Zahlungsverpflichtungen durchaus nachgekommen, und trotz des zeitweise sehr hohen Goldagios waren die Coupons der äufseren im Ausland befindlichen Rente, die zu diesem Behufe abgestempelt war, in Gold bezahlt worden. 1899 vertrat man nun die Ansicht, das Gesetz sei kein zwischen Spanien und seinen Gläubigern getroffenes Übereinkommen, sondern eine einseitige gesetzliche Mafsregel, die durch ein neues Gesetz aufgehoben werden könne. Trotz dieser Anschauung war die Regierung darauf bedacht, ein gewaltsames Vorgehen gegen die Inhaber der Schuld zu vermeiden, und sie liefs sich ermächtigen, in Verhandlungen mit ihnen einzutreten, um auch diese Papiere der Steuer zu unterwerfen. Erst im Juni 1900 begannen die Verhandlungen darüber. Zwar gestand man seitens der auswärtigen Gläubiger zu, dafs das Verhalten Spaniens in der Bezahlung seiner Schulden vollste Anerkennung verdiene und dafs man, um ihm über die schwierige Lage hinwegzuhelfen, gewisse Opfer bringen wolle, allein an die Übernahme jener Steuer könne mit Rücksicht auf die Abmachung von 1882 nicht gedacht werden. Bei dem Entgegenkommen der Gläubiger mochte wohl auch die Besorgnis mitspielen, dafs eine absolute Ablehnung jeglicher Zinsverkürzung die spanische Regierung veranlassen würde, ohne jede Rücksicht die Couponsteuer auf die auswärtige Rente auszudehnen. Nach mancherlei Verhandlungen wurde dann vereinbart, an Zinsen

sollten künftig nur 3,50 % gezahlt und 0,50 % zu einem Amortisationsfonds angesammelt werden. Dieser Vorschlag sollte den Gläubigern zur Abstimmung unterbreitet werden und nur bei Zustimmung von $^3/_4$ des Betrages Gültigkeit finden, wobei dann freilich jede Nichtäufserung des Protestes als Einwilligung aufgefafst würde. Die abgestempelten Exterieurs im Auslande verteilten sich nun[1]:

Frankreich	671 830 400
England	140 925 100
Belgien	121 158 700
Deutschland	53 778 800
Holland	34 815 000
Portugal	17 474 100
Verschieden	175 000
	1 040 157 100 Pes.

Widerspruch wurde nur erhoben von Besitzern von 88 791 700 Pes., so dafs weit mehr als $^3/_4$ Majorität mit dem Plan einverstanden schien. Als dieser dann den Cortes zur Genehmigung vorgelegt wurde, erhob sich hier starker Widerstand und zwar deshalb, weil man die Abmachung als dem Ausland zu günstig ansah. Formell wäre ja damit anerkannt, dafs jenes „convenio“ von 1882 für die Regierung bindend sei, dafs also niemals eine Steuer von den Exterieurs erhoben werden dürfe; sodann war damit die Verpflichtung der Regierung gegeben, stets in Franken die Zinsen zu zahlen und nie in Silberpeseta. Während trotzdem die Deputiertenkammer mit grofser Majorität den Vorschlag annahm, scheiterte er im Senat. So ist die Sachlage denn die, dafs die ausländischen Gläubiger nach wie vor 4 % Zinsen in Gold empfangen; die Frage freilich, ob eine von Spanien getroffene Einschränkung zulässig sei, ist offen geblieben, und der Grund für künftige Differenzen liegt noch immer vor. Allerdings scheint das bisherige Verhalten der Regierung die Ansicht zu rechtfertigen, dafs man aufs äufserste bestrebt ist, das Vertrauen des Auslandes nicht zu erschüttern. Wiederholt ist in letzter Zeit von den verschiedenen Finanzministern versichert worden, dafs die äufsere Rente völlig unverändert bleiben sollte. Wesentlich veranlafst durch die Erfordernisse der Exterieurs war eine vielfach kritisierte Mafsregel: die Einforderung gewisser Zölle in Gold. Durch die Zinszahlung an das Ausland war die Regierung immer in die Notwendigkeit versetzt, eine bestimmte Menge Gold aufzukaufen, eine bei den spanischen Währungsverhältnissen sehr kostspielige Operation, die oftmals von Spekulanten ausgenutzt wurde. Deshalb griff man zu dem Mittel, die Ausfuhrzölle und gewisse Einfuhrzölle in

[1] Nach Économiste européen 1900 Nr. 454.

Gold zahlen zu lassen; zu den letzten gehören u. a. die Zölle auf Steinkohle und Koks, Petroleum, Stockfisch, Weizen, Weizenmehl, Kakao, Kaffee, Tee u. s. w. Auch hier läfst sich nicht verkennen, dafs man bemüht war, dem Ausland keinen Grund zu Beschwerden zu geben: eine Erhebung der Zölle in Gold anstatt in Silber wäre natürlich einer bedeutenden Zollerhöhung gleichgekommen [1], und deshalb wurde bestimmt, dafs die betreffenden Zölle ermäfsigt werden sollten je nach dem mittleren Wechselkurs auf das Ausland. — Eine weitgehende Zustimmung errang sich ein in der zweiten Hälfte von 1902 eingebrachter Gesetzesvorschlag, betreffend die Abschaffung des „Affidavits", d. h. der Abstempelung der in den Händen von Ausländern befindlichen Exterieurs. Vom 1. Januar 1903 ab sollten alle Coupons der äufseren Schuld in Gold bezahlt werden, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben im Besitze von In- oder Ausländern sich befinden. Der eigentliche Sinn dieser geplanten Änderung war der, dafs man ein leicht zu verhandelndes internationales Zahlungsmittel schaffen wollte; denn hierfür konnten bei dem bisherigen Modus der Zinszahlung und infolge der vorzunehmenden Abstempelung die Exterieurs nur in beschränktem Mafse, die übrigen Staatspapiere, deren Zinsen ja nur in Silberpeseta gezahlt wurden, fast gar nicht in Betracht kommen. Unmöglich oder doch mit grofsen Schwierigkeiten verknüpft wäre eine derartige Umwandlung nun keineswegs, da die Zölle genügendes Gold liefern. Es fragt sich aber, welche Wirkung eine derartige Mafsnahme hervorrufen würde. Man wird ohne weiteres annehmen können, dafs sie in hohem Mafse die Spekulation in Spanien selbst anreizen mufs; denn die Aussicht darauf, die Zinsen in Gold zu erhalten, würde die spanischen Kapitalisten zu umfangreichen Ankäufen der Exterieurs veranlassen und die Kurse stark in die Höhe treiben. Indes rechnete man damit, dafs hier bald eine Höchstgrenze erreicht und diese nicht viel unter dem Parikurs sich befinden und erhalten würde. Da bei dem höheren Kurse die in Gold gezahlten Zinsen dann keine so aufserordentlich günstige Stellung mehr einnehmen würden, wäre ein Ausgleich geschaffen und das Papier könnte seine Funktion im internationalen Zahlungsverkehr erfüllen. Auch diese Projekte sind nicht ausgeführt worden; die Neukonstituierung des Ministeriums liefs sie verschwinden, und ihre Wiederaufnahme ist vorläufig wenig wahrscheinlich.

Über den Betrag der spanischen Staatsschuld mag folgende Übersicht orientieren, nach dem Jahresbericht des

---

[1] Deshalb hat man von französischer Seite dies vorgeschlagen als Mittel zur Aufbesserung der Finanzen. Vgl. z. B. Economiste européen Bd. 19 (Jahrg. 1901) Nr. 476.

Council of the Corporation of Foreign Bondholders, die den Stand von Anfang Juli 1901 gibt, und die mir als ziemlich genau erscheint, während völlig korrekte Zusammenstellungen nicht vorliegen.

Art der Schuld	Kapital	Zinsfufs	Jährlicher Zinsbetrag
Staatsschuld.			
Äufsere Schuld.			
5% Schuld (gegen die Vereinigten Staaten)	3 000 000,00	5 %	150 000,00
Äufsere Rente	1 026 296 700,00	4 %	41 051 685,40
Innere Schuld.			
Nicht abgestempelte äufsere Rente Ewige innere Schuld Tilgbare " " Kubanische Hypothekenscheine von 1886 und 1890 Hypothekenobligationen der Philippinen	6 401 292 135,00[1]	4 %	256 051 685,40
Aktien öffentlicher Anlagen	178 000,00	2½ %	4 450,00
" von Landstrafsen	109 500,00	2½ %	2 737 50
Schulden an die Beamten	1 116 500,00	—	—
5% amortissable Schuld	1 191 555 000,00	5 %	65 476 750,00
Schatzschuld.			
Obligationen, durch die Zolleinnahmen garantiert	33 112 830,00	5 %	1 655 641,50
Zahlungsverpflichtungsscheine bei der Bank	994 842 639,47	2½ %	23 621 145,00
	9 651 503 304,47		388 014 277,40
Verschiedene Zinszahlungen			10 990 900,00
			399 005 177,40

Dazu ist Anfang des Jahres 1902 eine neue Emission von Schatzbonds im Betrage von 125 000 000 Pes. getreten.

Wenn somit Spanien die Aufstände in seinen Kolonien bekämpft und den Krieg mit Amerika geführt hat, dann das Gleichgewicht im Budget und im wesentlichen die Liquidation der durch den Krieg hervorgerufenen Ausgaben erreicht hat, ohne die Hilfe des Auslandes in Anspruch nehmen zu müssen, so ist es fraglich, ob ein Gleiches bei der Regulierung der Münzverhältnisse erfolgen kann. Bekanntlich besteht seit 1868 in Spanien gesetzlich die Doppelwährung, und die Münz-

[1] Dabei ist allerdings angenommen, dafs die genannten Schulden schon konvertiert seien, was in der Tat am 1. Juli 1901 noch nicht völlig der Fall war.

prägung erfolgt nach dem Fufse des lateinischen Münzbundes, dem Spanien jedoch nicht beigetreten ist. Die Entwicklung ist derart gewesen, dafs das Gold fast gänzlich aus der Zirkulation verschwunden ist, und tatsächlich jetzt Silberwährung besteht mit einem starken Umlauf von unterwertigen Noten. Auch dies ist kein durch den Krieg entstandenes, sondern alt eingewurzeltes Übel; bereits 1891 sah Leroy-Beaulieu[1] neben der Herstellung des Gleichgewichts im Budget in der Reduzierung des Notenumlaufs die dringendste finanzielle Mafsnahme, und doch betrug Ende 1891 der Notenumlauf erst 801,5 Mill. Pes., während 1901 mehr als der doppelte Betrag davon umlief, nämlich 1632,8 Mill. Pes. Dafs in dieser fortwährend gesteigerten Notenausgabe der Hauptgrund für die Entwertung der Valuta liegt, darüber herrscht kaum Streit. Das Recht Noten auszugeben war 1874 allein der Bank von Spanien zugebilligt worden, und zwar Noten bis zum Betrage von 750 Mill. Im Jahre 1890 war diese Höchstgrenze fast erreicht, und deshalb setzte man unter entschiedenem Widerspruch der handeltreibenden und industriellen Kreise es durch, dafs in einem neuen Bankstatut die Höchstgrenze des umlaufenden Notenbetrages auf 1500 Mill. Pes. normiert wurde, wovon $^1/_3$ metallisch gedeckt sein sollte und zwar die Hälfte davon in Gold; dafür mufste die Bank ihr gesamtes Grundkapital im Betrage von 150 Mill. Pes. dem Staat zinslos bis 1921 vorschiefsen. Als 1898 die Zirkulation sich wieder jenem Höchstbetrage näherte, glaubte man darüber hinausgehen zu müssen und als Emissionsgrenze wurde $2^1/_2$ Milliarden festgesetzt, so zwar, dafs die Metallreserve der Bank die Hälfte der Papiere deckte, solange der Umlauf zwischen $1^1/_2$ und 2 Milliarden betragen, und $^2/_3$, sofern er darüber stehen würde. Erst 1900 ist dann die Höchstgrenze wieder auf 2 Milliarden herabgesetzt. Sicherlich ist nun diese fortwährende Erhöhung nicht veranlafst durch die Geschäftserfordernisse; die zunehmende Entwertung der Noten zeigte, wie sehr sie die Bedürfnisse des Landes überschritten: es war vielmehr die Konsequenz der schlechten Finanzwirtschaft des Staates. Den dauernden Defizits im Budget, den gesteigerten Anforderungen an den Staatsschatz während der Kolonialaufstände und des Krieges mit Amerika glaubte man durch Anleihen nicht völlig gewachsen zu sein, und so griff man zu dem Mittel, sich von der Bank von Spanien Vorschüsse machen zu lassen, und je mehr Schatzanweisungen und Papiere der Bank von Spanien verpfändet wurden, um so stärker wuchs die Emission der Noten. 1895 befanden sich im Portefeuille der Bank an diesen auf solche Weise in ihren Besitz gelangten Papieren

---

[1] Im Économiste français.

154 Mill. Pes., 1897 schon für 584 Mill. und am Schlufs des Kriegsjahres 1898 für 1276 Mill., die dann durch verschiedene Rückzahlungen auf 1058 Mill. Pes. 1900 und 1063 Mill. 1901 reduziert waren; davon abgesehen besafs die Bank noch zwischen 380—400 Mill. Pes. an der 4%igen inneren amortissablen Anleihe. Dementsprechend hat sie, wie gesagt, von dem Privilegium der Notenausgabe den ausgiebigsten Gebrauch gemacht. Das Jahresmittel des Notenumlaufs 1875 betrug erst 111 Mill. Pes. bei einer Metalleinlage von 85 Mill., 1881: 227 Mill. bei 242 Mill. Metallreserve. Während in den folgenden Jahren die Notenzirkulation wuchs, verringerte sich der metallische Bestand, so dafs er 1883 120 Mill. betrug bei einem Notenumlauf von 349 Mill., 1886 195 Mill. gegen 493 Mill. Noten. 1890 hatte die Bank bei einem durchschnittlichen Notenumlauf von 736 Mill. Pes. eine Metalldeckung von 262 Mill. Die Entwicklung in den letzten 11 Jahren für den Schlufs jedes 4. Vierteljahres zeigt folgende Tabelle:

Betrag in Mill. Pesetas.

Jahr	Noten-zirkulation	Metall-einlagen	Gold	Silber	Verhältnis zwischen Einlage und Umlauf
1891	801,5	274,0	160,0	114,0	34 %
1892	884,1	321,1	190,3	130,8	36 %
1893	927,7	327,6	197,9	174,7	40 %
1894	909,4	475,7	200,1	275,6	52 %
1895	989,5	456,5	200,1	256,4	46 %
1896	1 034,4	466,7	213,2	253,5	45 %
1897	1 206,3	493,8	235,8	258,0	41 %
1898	1 440,0	472,3	276,5	195,8	32 %
1899	1 517,9	702,5	340,0	362,5	46 %
1900	1 586,0	758,5	350,0	408,5	47 %
1901	1 632,8	782,1	350,4	431,7	48 %

Bemerkenswert ist hierbei, dafs die Metalldeckung sich entsprechend, zum Teil noch stärker vermehrt hat als die Notenemission; ausgenommen ist hiervon aber namentlich das Jahr 1898, in dem die Zirkulation 1½ Milliarde überschritt, ohne dafs die erforderliche Bardeckung der Hälfte vorhanden gewesen ist, da nur 32% gedeckt waren. Auch in den folgenden Jahren hatte die Metalleinlage nicht die gesetzlich vorgeschriebene Höhe. Auf eine weitergehende Vermehrung wird jedoch vorderhand kaum Wert zu legen sein. An eine Wiederherstellung des Goldumlaufes ist in absehbarer Zeit doch nicht zu denken, und bei dem hohen Goldaufgeld bringt jede Vermehrung der Goldeinlage starke Verluste mit sich.

Ein anderes Aushilfsmittel in der fortwährenden Finanznot war die Ausprägung von Silbermünzen — meist 5-Pesetastücken mit Zwangskurs. So sind seit 1868 über 1300 Mill. in Silber geprägt, davon mehr als 1058 in 5-Pesetastücken, der Rest in Scheidemünze; allein 1898/99 prägte man für 241 Mill. Pes. Hierbei spielte freilich in diesem Jahre noch ein anderes Moment mit als der augenblickliche Bedarf des Tresors. Infolge der Entwertung des spanischen Silbers fanden 1895/97 umfangreiche Silberausfuhren nach den Ländern statt, wo das Silber seinen höheren Wert behalten hatte, hauptsächlich nach den Kolonien. Der Überschufs der Ausfuhr in Silbermünze und -barren über die Einfuhr betrug 1895: 17,5 Mill. Pes., 1896: 38,1 Mill., 1897: 45,7 Mill. Auf diese Weise war in der ersten Hälfte von 1898 ein Silbermangel eingetreten, dem die Bank von Spanien dadurch abzuhelfen suchte, dafs sie einen Teil ihrer Silbereinlage dem Verkehr überliefs. Ende des 1. Vierteljahres 1898 hatte sie 267,9 Mill. Peseta Silber in ihrer Kasse, am Schlufs des 2. Vierteljahres nur 112,9 Mill. Um der Spekulation ein Ende zu machen, wurde am 30. Mai die Silberausfuhr vorläufig verboten. Der Tresor hat aus den Silberprägungen verhältnismäfsigen Nutzen gezogen; es sind die Gewinne aus diesen Operationen auf 141½ Mill. geschätzt worden.

Ein weiterer Grund für die Entwertung der Valuta liegt in den Folgen der jahrelang aufrecht erhaltenen verkehrten Politik der Bank von Spanien. Indem diese den Wechseldiskont und den Preis für Vorschüsse auf Wertpapiere auf einem niedrigen Fufse erhielt, unter dem Zinsfufs der Staatspapiere, ermöglichte sie es, dafs grofse Mengen an spanischen Wertpapieren von heimischen Kapitalisten im Ausland gekauft und bei der Bank verpfändet wurden. Noch im Jahre 1900 hat die Bank, angeblich um die Operationen des Tresors zu erleichtern, den Diskont von Wechseln und von Darlehen mit Garantie durch öffentliche Fonds auf 3½ % herabgesetzt, zu einer Zeit, in der die meisten grofsen europäischen Notenbanken einen weit höheren Satz normiert hätten. Allerdings darf man bei diesen Mafsnahmen der Bank nicht übersehen, dafs sie auch ihre günstigen Folgen hatten. Namentlich seit 1897 trat nämlich bei zahlreichen ausländischen Besitzern spanischer Papiere aus Furcht vor Zinsverkürzungen das Bestreben hervor, sich dieser Effekten zu entledigen, und da man nun in Spanien in der Lage war, die Papiere aufzunehmen, so waren die Kursrückgänge nur vorübergehend, oder sie waren doch nicht so stark, wie man es bei der besonders 1898 wenig aussichtsvollen ökonomischen Lage des Landes hätte erwarten können. Während 1895 im Ausland untergebracht waren ca. 1400 Mill. Pes. 4%ige Exterieurs und ca. 200 Mill. Pes. 5 und 6%ige kubanische Papiere,

waren im Mai 1900 von jenen noch gegen 1038 Mill. und von diesen nicht mehr als 50 Mill. in den Händen ausländischer Besitzer[1]. Man wird diese Tatsache zwar nicht durchaus als ein erfreuliches Zeichen[2] der grofsen Kapitalkraft des Landes anerkennen, aber es bleibt bemerkenswert, dafs dieses trotz der ungeheuren Kriegslasten zu einer derartig umfassenden Zurückziehung seiner Schuld im stande war. Hierdurch wurde freilich das starke Ausströmen des Goldes veranlafst. Nachdem in den neunziger Jahren bis 1896 einschliefslich die Goldeinfuhr die Ausfuhr überstiegen hatte, zeigte sich 1897 zum erstenmale ein Überwiegen der letztern um 1,1 Mill. (Münzen und Barren), 1898 bei dem hohen Stande des Goldagios sogar um 3,3 Mill., und doch war in beiden Jahren der Wert der Warenausfuhr weit höher als derjenige der Einfuhr; auch 1899 überwog die Goldausfuhr noch um 2,2 Mill. und 1900 um 0,76 Mill.

Über die tatsächliche Gestaltung der spanischen Valuta ist nun zu sagen, dafs sie bis 1881 ungefähr die Parität mit den französischen Franken hatte; von 1882 an ist eine fast ständige Zunahme der Madrider Wechselkurse auf Paris, d. h. des Goldagios[3] bemerkbar, ohne jedoch eine bedrohliche Höhe zu erreichen, da 1890 der Wechselkurs im Jahresdurchschnitt erst 4,33 % über Pari stand. Unter dem Eindruck des neuen Bankgesetzes von 1891 wuchs dann das Agio bedeutend, so dafs es noch in diesem Jahre 15 % überschritt. Der Jahresdurchschnitt im Stande des Agios zu Madrid betrug:

1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
6,56	15,32	18,86	20,15	14,86	20,65	29,58	53,85	24,80	29,56

In dieser bis 1898 steigenden Verteuerung des Goldes machte nur das Jahr 1895 eine Ausnahme. Man betrachtete auf den ausländischen Börsen die Lage Spaniens wieder mit günstigeren Augen, und während in den gesamten vorangehenden Jahren zahlreiche Exterieurs von Spanien aufgekauft waren, wurde die Nachfrage danach im Auslande während der letzten Monate von 1894 und des Anfangs von 1895 so stark, dafs das dafür nach Spanien fliefsende Gold den Wechselkurs wesentlich verbesserte. Am 15. März 1895, kurz bevor Martinez Campos zur Unterdrückung des Aufstandes nach Kuba geschickt wurde, betrug das Goldagio in Madrid nur 7,20 %. Die darauf einsetzende Steigerung erhielt ihren Höhepunkt im Anfang Mai 1898, wo man in Paris überhaupt keine Wechsel auf Madrid handelte, und hier das

[1] Vergl. Économiste européen Bd. 17 (1900) Nr. 438.
[2] So geschieht es im Économiste européen.
[3] In Madrid und Barcelona werden Wechsel auf Paris in Goldaufgeld gehandelt.

Aufgeld 115 % betrug. Die Wiederherstellung gesicherter Zustände führte 1899 eine Ermäfsigung hierin herbei, 1900 folgte wiederum ein Steigen infolge der teilweise gedrückten Lage der Industrie, des südafrikanischen Krieges u. s. w.; die zögernde Politik in der Bankreform und das Mifslingen der ersten Versuche hielten 1901 und 1902 das Agio auf 30—35, zeitweise sogar auf 36—38 %.

Der Einflufs der hohen Wechselkurse auf den Aufsenhandel ist von mancher Seite[1] — namentlich in seinen günstigen Wirkungen auf die Ausfuhr — stark übertrieben worden. Es ist oben gezeigt worden, wie sich der Aufsenhandel gestaltet hat. Die verminderte Einfuhr 1898 ist gewifs mit verursacht durch das hohe Goldagio, in der Hauptsache scheint sie doch die Folge der durch den Krieg herbeigeführten schlechten ökonomischen Lage des Landes gewesen zu sein. Von der angeblich die nationale Produktion zu gesteigerter Ausfuhr stimulierenden Wirkung des Goldagios läfst sich auch nicht viel nachweisen. Mit 844 Mill. 1898 gegen 857 Mill. 1897 (beidemal ohne Edelmetallverkehr und die vorübergehende Ausfuhr) ist ein absoluter Rückgang eingetreten. Bei den Waren, deren für den Export bestimmte Produktion am ehesten hätte ausgedehnt werden können, bei den Fabrikaten, ist die Ausfuhr um 45 Mill. zurückgegangen; Rohstoffe wurden um 14 Mill. mehr ausgeführt, und wenn an Lebensmitteln um 19 Mill. Pes. mehr versendet wurden, so war dies mehr durch den besseren Ernteausfall — also unbeeinflufst durch den Wechselkurs — verursacht. Obschon 1899 und besonders 1900 das Goldagio noch eine ansehnliche Höhe hatte, ist die Abnahme der Ausfuhr weiter fortgeschritten, ein Aufschwung der Einfuhr nicht verhindert worden.

Fragt man noch umgekehrt, inwieweit der Aufsenhandel die Valuta beeinflufst hat, so liegt auch hier kaum eine auffällige Einwirkung vor. Obschon 1898 mit einem Überschufs von 253,5 Mill. der Warenausfuhr über die Einfuhr die Handelsbilanz für Spanien sich so günstig wie niemals gestaltet hat, ist doch dadurch keineswegs der hohe Stand des Agios verhütet worden: dies hielt sich vielmehr bis in den Oktober auf über 50 %, sank erst im November auf 41 % und blieb über 35 % im Dezember. Auch 1896 und 1897 war die Handelsbilanz für Spanien durchaus aktiv, aber trotzdem war der Wechselkurs höher als in irgend einem Jahre vorher. 1899 und 1900 war die Bilanz passiv; in beiden Jahren

---

[1] Dies gilt in erster Linie von Edmond Théry, La situation économique et financière de l'Espagne S. 27 ff. Seine Beweise stützen sich aber auf höchst problematische handelsstatistische Ziffern; teils sind dies nur provisorische, teils läfst sich gar nicht ermitteln, woher sie stammen. Nach Thérys Angaben übertrifft auch die Ausfuhr von 1898 die von 1897 noch um ca. 30 Mill., obschon sie in Wahrheit dahinter zurückbleibt.

überwog die Einfuhr die Ausfuhr um fast die gleiche Summe, um 153 und 154 Mill., doch war 1900 das Agio um 5% höher als 1899.

Aus alledem scheint hervorzugehen, dafs den oben dargelegten Gründen gegenüber, welche die Valutaentwertung herbeiführten, die Schwankungen des Aufsenhandels von nur geringer Bedeutung für die Höhe des Goldagios waren. Ein dauerndes Interesse der einzelnen Produktionszweige am Bestande des hohen Aufgeldes ist in keiner Hinsicht vorhanden, vielmehr werden sie durch die entwertete Valuta in hohem Mafse beeinträchtigt. Die infolge der neubelebten Industrietätigkeit hervorgerufene Mehreinfuhr von Rohstoffen, von Werkzeugen u. dergl. läfst es im Vorteil der gewerbtätigen Kreise gelegen erscheinen, nicht zu teuere Preise ans Ausland zu bezahlen. Damit verbindet sich der Nutzen des Staates und zahlreicher Gesellschaften, wenn sie nicht mehr zum Zwecke der Zinszahlung für ihre Schulden sich zu hohen Preisen Gold verschaffen müssen. Dafs aber auch das Ausland wesentlich daran interessiert ist, die Entwertung bezw. das Schwanken der Valuta vermindert zu sehen, damit eine ruhige und stetige Entwicklung des Handelsverkehres mit Spanien nicht durch Unsicherheit in den Zahlungsverhältnissen, namentlich beim Import nach Spanien, gefährdet wird, liegt auf der Hand.

Dieser Anschauung hat sich die spanische Regierung auch keineswegs verschlossen, und Urzaiz, der die Finanzpläne Villaverdes in den Fragen des Budgets und der Staatsschulden fortgeführt hatte, unternahm hier die ersten Reformversuche. Ohne Schwierigkeit wurde am 28. November 1901 dem steigenden Silberumlauf durch Verbot der weiteren Silberprägung ein Ende gemacht. Hartnäckigen Widerstand, der schliefslich das Ministerium zu Falle brachte, erregte dagegen der Plan, der den Kern des Übels treffen, nämlich die allzugrofse Notenzirkulation verhindern und die Geschäfte der Bank mit dem Staat beschränken wollte. Dagegen regten sich die interessierten Kreise. Die Bank von Spanien war nämlich in den letzten Jahren immer in der Lage gewesen, ihren Aktionären eine Dividende von 20% und mehr, 1899 sogar 25% zu verteilen. Der Hauptteil dieser hohen Gewinne stammte aber aus der Notenemission und den Geschäften mit dem Tresor. Bei der Verbindung, welche zwischen der Bankleitung und Politikern sämtlicher Parteien besteht, war eine Opposition gegen alle Pläne zu erwarten, welche die Tätigkeit der Bank in jener Hinsicht einzuschränken unternahmen. Das erste Anfang 1902 vorgelegte Projekt enthielt in seinen wesentlichsten Punkten die Grundsätze der Peelschen Bankakte, in dem eine Trennung der Bank in zwei völlig unabhängige Departements vorgesehen wurde. Die Passiva der

Emissionsabteilung sollten repräsentiert werden durch die umlaufenden Noten, die Aktiva durch die mehr als 900 Mill. Schatzschuldscheine, welche die Bank besitzt, den Bankvorschufs von 150 Mill. Pes., den vorhandenen Goldbestand und soviel Silbergeld, dafs durch diese Metalle und die Effekten der Betrag der Noten erreicht wird. Eine Reduktion dieser sollte in dem Mafse eintreten, als die Regierung ihre Schuldscheine gegen Barzahlung zurückzog. Auf diese Weise hoffte man es zu erreichen, dafs der Staat einen Einflufs auf den Notenumlauf erhielt, so dafs dieser nicht mehr über Bedarf ausgedehnt würde. Obgleich es zunächst den Anschein hatte, als liefse sich für diesen Entwurf eine Majorität unter den Deputierten finden, so zeigte sich bald solch' Widerstand, der seine Waffen vornehmlich in den zahlreichen Argumenten gegen die Peelsche Akte fand, dafs man schliefslich das Gesetz in der geplanten Fassung aufgab.

Als ein neuer Entwurf eingebracht wurde, zeigte er weit weniger einschneidende Bestimmungen und wurde deshalb mit einigen Abänderungen nach wenig ausgedehnten Beratungen angenommen. Danach hat der Staat innerhalb 10 Jahren — bis spätestens 31. Dezember 1911 — der Bank von Spanien den Betrag seiner bei ihr schwebenden Schuld zurückzuzahlen. Hierzu soll verwendet werden einmal die nach dem Gesetz vom 2. August 1899 zu emittierende Schuld; zweitens besondere Mittel und Emissionen, welche die Cortes zu bewilligen hätten; drittens die Überschüsse der Budgets. Die Maximalgrenze der Notenemission beträgt 2 Milliarden und zwar so, dafs bis 1200 Mill. der dritte Teil — die Hälfte davon in Gold — metallisch gedeckt ist; von 1200—1500 Mill. sollen 60 % des überschiefsenden Betrages — davon mindestens 40 % in Gold — Bardeckung haben und von 1500—2000 Mill. 70 % des Überschusses und zwar mindestens 50 % in Gold. Die Regierung wird sich u. a. mit der Bank wegen Festsetzung des Diskonts für Darlehen mit Garantie durch öffentliche Fonds in Verbindung setzen, desgl. über den Verkauf von Papieren der öffentlichen Schuld u. s. w., so dafs das Portefeuille sich nur aus Wechseln mit 90tägiger Verfallzeit zusammensetzt; doch darf dieser Verkauf erst stattfinden, wenn die Bank von Spanien die dem Staat geleisteten Vorschüsse zurückerhalten hat.

Dafs diese Bestimmungen — die anderen, welche die Valutafrage nicht so unmittelbar berühren, sind hier übergangen — geeignet sind, eine baldige und anhaltende Besserung der Valutaverhältnisse herbeizuführen, wird man kaum sagen können. Einmal ist der Zeitraum, den man zur Regelung der Beziehungen zwischen Bank und Staatsschatz festgesetzt hat, ein zu langer, und dann ist durch das gekünstelte System der Notendeckung, wie man es hier durchführen will, ein

Mifsbrauch der Emission nicht zu verhüten; denn die Erfahrung hat gezeigt, wie es trotz solcher Einschränkungen der Bank gelungen ist, den Umlauf der Noten zu erhöhen. Von seiten französischer Finanzmänner war vorgeschlagen worden, den Notenumlauf auf 1200 und dann auf 800 Mill. herabzusetzen; dahingehend eine gesetzliche Bestimmung zu erlassen, wäre aber auch nicht zu empfehlen, da man hier zu leicht eine allzu willkürliche Grenze aufstellen könnte. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen wird das einzige Mittel sein, um die Entwertung der Landesvaluta zu beseitigen, dafs man so schnell als möglich die Vorschriften des neuen Gesetzes zu erfüllen sucht, da bei Rückzahlung der gewährten Vorschüsse an die Bank diese den Notenbestand verringern könnte. Ob die Valutaregulierung für die spanischen Produktionszweige die hochgespannten Erwartungen erfüllen wird, wie man sie hauptsächlich in Frankreich hegt, mufs die Zukunft lehren.

Neuerdings, im Laufe des Jahres 1902, sind mehrfach weitere Vorschläge und Pläne aufgetaucht, welche die Senkung des Agios zum Gegenstand hatten. Am meisten erörtert wurde die Bildung eines Syndikats, das die Beschaffung der notwendigen ausländischen Goldmünzen durch gröfsere Ankäufe erleichtern sollte. Als Mitglieder des Syndikats waren gedacht der Staatsschatz, die Bank von Spanien, die Eisenbahngesellschaften und endlich alle anderen Unternehmungen, die für Dividenden- oder Zinszahlungen auswärtigen Goldes bedurften. Dafs die Durchführung dieser Pläne einen weitgehenden Einflufs auf den Wechselkurs ausüben würde, erscheint wenig glaublich. Es handelt sich nicht um eine grofse Goldanleihe, sondern um die Erwerbung verhältnismäfsig geringer Mengen unter dem jeweiligen Durchschnittskurs. Den gröfsten Vorteil würden die Eisenbahnen und andere private Unternehmungen haben, während der Staatsschatz das für Zinszahlung nötige Goldgeld, so lange das Gesetz über die Zahlung gewisser Zölle in Gold besteht, stets zur Verfügung gehabt hat. Auch die Bank hat nicht ein unmittelbares Interesse an dem Erwerb gröfserer Goldbestände; die ihr zukommende Goldmünze würde höchstens zu einer gewissen Verstärkung ihrer Reserven dienen können.

Die praktische Ausführung des geschilderten Planes war derart beabsichtigt, dafs einige Filialen der Bank von Spanien im Auslande, so vor allem in Paris, vielleicht auch in London, Berlin u. s. w. errichtet werden sollten, denen der Münzankauf zufallen sollte. Ob bei der im November 1902 eingetretenen Umbildung des Ministeriums und dem dabei erfolgten Wechsel in der Person des Finanzministers eine Verwirklichung aller dieser Projekte eintreten wird, läfst sich noch nicht sagen[1].

[1] Inzwischen ist Anfang 1903 das Syndikat zwischen den Eisenbahngesellschaften und der Bank, aber ohne den Staatsschatz, abgeschlossen worden.

Drittes Kapitel.

Die handelspolitischen Beziehungen zwischen Spanien und Deutschland im letzten Jahrzehnt.

Wie schon bei der Übersicht über den spanischen Aufsenhandel erwähnt wurde, bezeichnete das Jahr 1892 einen Wendepunkt in der spanischen Handelspolitik insofern, als damals bei der Regulierung der Handelsbeziehungen zum Ausland die hochschutzzöllnerisch interesssierten katalonischen Industriellen wiederum ihre frühere dominierende Stellung einnahmen, die sie 1882 verloren hatten. Im Jahre 1882 war das ausschlaggebende Moment bei der Gestaltung der spanischen Handelspolitik der Weinexport nach Frankreich gewesen. Infolge der Verwüstungen der französischen Weinberge durch die Reblaus im Jahre 1876 reichte die französische Weinproduktion bei weitem nicht aus, den inländischen Bedarf zu decken, und man sah sich daher genötigt, grofse Mengen an spanischem Wein zu importieren. Um sich das so gewonnene Absatzgebiet möglichst zu sichern, verliefs Spanien die Bahnen des Hochschutzzolles, die es 1877 durch Aufstellung eines Maximal- und Minimaltarifes — beide mit einem angeblich vorübergehenden, aber sehr hohen Zollzuschlag — eingenommen hatte, und schlofs am 6. Februar 1882 einen Handelsvertrag mit der französischen Republik. Durch diesen Vertrag setzte Frankreich u. a. den Zoll auf spanische Weine bis zu einem Alkoholgehalt von 15,9 Grad von 3½ fr. auf 2 fr. für 1 hl herab. Die Konzessionen hatte Spanien ziemlich teuer zu erkaufen, da es eine grofse Anzahl wichtiger Zollsätze beträchtlich ermäfsigen mufste, so unter den Fabrikaten auch trotz des lebhaften Widerspruchs der Textilindustriellen Kataloniens die Zölle auf Baumwollenwaren. Die Folge war, dafs die Weinausfuhr nach Frankreich den gröfsten Umfang annahm.

1875 umfaſste sie nur 124000 hl und 1891 über 9 Mill. hl im Werte von 262 Mill. Pes. Wenn man auch zugab, daſs dem gegenüber zahlreiche Zweige der Industrie durch den Handelsvertrag geschädigt und in ihrer Entwicklung gehemmt würden, so glaubte man doch, daſs der Vorteil, der aus dem Weinexport gezogen wurde, jene Schädigungen bei weitem aufwiege. Aber es muſste von vornherein klar sein, daſs eine derartige Handelspolitik, die so ausschlieſslich einen einzigen Zweig der nationalen Produktion förderte, doch nur so lange aufrecht zu erhalten war, als man in Frankreich auf die spanischen Weine angewiesen war. Zunächst jedoch folgten diesem grundlegenden Vertrag eine Reihe Meistbegünstigungsverträge mit anderen Staaten im Jahre 1883; am 12. Juli dieses Jahres der mit dem Deutschen Reich. Auſser der gegenseitigen Meistbegünstigung fanden sich in dem Vertrage Bindungen resp. Ermäſsigungen für eine Anzahl Tarifpositionen. Spanien gewährte dies für Eisenbahnschienen, Eisen- und Stahldraht, künstliche Farben, lackierte Felle, landwirtschaftliche Maschinen, Branntwein u. s. w.; Deutschland für Kork und Korkstopfen, Südfrüchte, Wein u. s. w.

In den folgenden Jahren gewann die Agitation gegen die Handelsverträge in Spanien weite Kreise. Seit Mitte der achtziger Jahre war die Rückkehr zum Hochschutzzoll einer der Programmpunkte der konservativen Partei geworden. Ein wichtiger Bundesgenosse entstand den industriellen Gegnern der bisherigen Handelspolitik in den Landwirten Kastiliens, die unter dem Druck der amerikanischen Konkurrenz willig die Hand zu einer allgemeinen Umgestaltung des Tarifs in schutzzöllnerischem Sinne darboten. Bald zeigte sich der Einfluſs dieser mächtigen Koalition. Die liberale Partei war zwar noch am Ruder, aber das Gutachten, das eine 1889 eingesetzte, aus Senatoren, Deputierten und Staatsbeamten bestehende Kommission abzugeben hatte, war durchaus schutzzöllnerisch und griff vielfach auf den Tarif von 1877 zurück. Die Wirkung dieses Berichtes wurde dadurch nicht abgeschwächt, daſs der Liberale S. Moret y Prendergast seinerseits ein besonderes Gutachten abgab, das jenem ersten in den meisten Punkten entgegenlief.

Als bald darauf nach dem Sturze des liberalen Ministeriums Canovas del Castillo Ministerpräsident wurde, konnten die Wünsche der kastilischen Landwirte zu einem guten Teil schon befriedigt werden. Es wurden nämlich die Zölle auf Agrarprodukte, soweit sie nicht vertragsmäſsig gebunden waren, 1890 durch Dekret erhöht. Alsdann berief man eine neue Kommission unter dem Vorsitz eines anerkannten Schutzzöllners, um die Einzelheiten des künftigen Zolltarifes zu beraten.

So deutete alles darauf hin, daſs die spanischen leitenden Kreise entschlossen waren, die bestehenden Verträge nicht zu erneuern.

Diesem Bestreben kam man in Frankreich entgegen. Hier war die Opposition gegen den Handelsvertrag in den letzten Jahren nicht minder lebhaft gewesen. Der Grund hierzu lag einerseits darin, daſs die französischen Weinberge sich allmählich von den Verheerungen durch die Reblaus erholten, und man sich, soweit als möglich, von dem Übermaſs der spanischen Konkurrenz befreien wollte; andererseits vor allem in den im gröſsten Maſsstabe betriebenen Weinverfälschungen der spanischen Exporteure. Wie erwähnt, hatte der in Frankreich importierte spanische Wein bis 15,9 Grad Alkoholgehalt nur 2 fr. für das Hektoliter zu zahlen, während reiner Sprit einem Zoll von 156¼ fr. pro hl unterlag. Der spanische Exporteur wie der französische Händler machten nun glänzende Geschäfte, wenn man dem für den Export bestimmten spanischen Wein, dessen natürlicher Alkoholgehalt nicht 15,9 Grad betrug, einige Prozente zusetzte und so den hohen Zoll für diesen sparte. Oder man nahm sogar gefärbtes Zuckerwasser, vermischte dies mit Sprit und sandte es als spanischen Wein nach Frankreich. Zwar entdeckte man in Frankreich — allerdings erst ziemlich spät — diesen Betrug und suchte ihm entgegenzuwirken, desgleichen wurde die spanische Regierung veranlaſst, einzuschreiten; allein gänzlich vermochte man dem Übel nicht zu steuern. Um so erregter war man in Frankreich, und namentlich fehlte es nicht an zahlreichen Hetzereien gegen Deutschland, dem man die Schuld an jenen Betrügereien beimaſs, weil Spanien einen groſsen Teil seines Sprit aus Deutschland bezog.

Unter dem Druck der öffentlichen Meinung entschloſs sich die französische Regierung im Jahre 1891, von dem einjährigen Kündigungsrecht Gebrauch zu machen, und Spanien hatte nun guten Grund, seinerseits die Verträge mit den übrigen Mächten zu kündigen; der mit dem Deutschen Reich geschlossene sollte zum 1. Februar 1892 ablaufen.

Es wurde sodann ein neuer Zolltarif mit Maximal- und Minimalsätzen publiziert, die geeignet schienen, die hochgehendsten schutzzöllnerischen Wünsche zu befriedigen. Daſs es aber mit derartig hochgeschraubten Sätzen nicht leicht sein würde, vertragsmäſsige Handelsbeziehungen mit dem Ausland anzuknüpfen, sah die spanische Regierung sehr wohl ein, und man hielt es daher für gut, den Minimaltarif nicht etwa für unabänderlich zu erklären, sondern weitere Ermäſsigungen gegen entsprechende Konzessionen anderer Länder zuzulassen.

Hieraus ersah das Ausland, daſs Spanien neuen Handelsverträgen nicht durchaus abgeneigt sei, und neben anderen

Staaten suchte auch Deutschland Verhandlungen darüber anzuknüpfen. Um Zeit hierfür zu gewinnen, sicherten sich Deutschland und Spanien provisorisch gegenseitige Meistbegünstigung zu, ausgenommen davon blieb der Alkohol beim Eintritt in Spanien und der Wein beim Eingang in Deutschland. Die nun folgende Zeit bietet in den Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern ein Bild der gröfsten Unsicherheit: immer wieder mufs das Provisorium erneuert werden; mehrmals tritt die Verlängerung nur auf einen Monat ein; der betreffende Notenaustausch findet erst kurz vor Ablauf der Frist statt; ohne dafs man zum Handelskrieg zu schreiten beabsichtigt, bestehen für einige Zeit — vom 30. Juni bis 31. August 1893 — überhaupt keine vertragsmäfsigen Handelsbeziehungen, worauf dann wiederum gegenseitige Meistbegünstigung festgesetzt wird.

Inzwischen hatten die Verhandlungen über den Vertrag begonnen. Am 26. November 1892 waren die Delegierten beider Länder zusammengetreten und begannen am 28. November die Beratungen. Eine Verzögerung trat ein, als der Sturz des spanischen Ministeriums die Demission der spanischen Kommissionsmitglieder veranlafste. Nachdem diese ersetzt waren, wurden die Sitzungen am 10. Februar 1893 unter dem Vorsitz des Herzogs de Almodovar del Rio eröffnet: am 3. August desselben Jahres setzte die Kommission die endgültigen Beschlüsse fest und schlofs am 8. August mit der Unterzeichnung derselben die Beratungen.

Im allgemeinen hatte man sich über die einzelnen Artikel des Vertrages sowie über die Höhe der Zölle bald geeinigt. Der einzige Punkt, über den man sich erst ganz zuletzt verständigte, betraf den deutschen Zoll auf spanische Korkstopfen. Nach dem deutschen Generaltarif betrug derselbe 30 Mk. für 100 kg, während der Vertrag 1883 10 Mk. festgesetzt hatte. Im Interesse der deutschen Korkfabrikanten, die aufser von Spanien auch von Algier und Portugal Korkholz einführten und in Deutschland verarbeiteten, schlugen die deutschen Delegierten einen Satz von 20 Mk. vor, dem die Spanier 8 Mk. entgegensetzten. Schliefslich erklärten diese, unerläfsliche Bedingung für den Abschlufs des Vertrages sei mindestens der Satz von 1883, da ein höherer Zoll das industrielle Leben von 3—4 Provinzen, dessen Mittelpunkt die Korkindustrie wäre, aufs schwerste schädigen würde. Nach langen Auseinandersetzungen wurde dann der Zoll von 1883 mit 10 Mk. angenommen.

Deutscherseits hatte man versucht, eine Ermäfsigung des Zolles auf Alkohol zu erlangen, um die gewaltige Ausfuhr in diesem Artikel weiterhin betreiben zu können. In dem neuen Tarif betrug nämlich der Zollsatz für 1 hl Alkohol 160 Pes.

gegen 21,10 Pes. früher, wozu noch die Konsumsteuer von 25 Pes. gekommen war. Allein diese Versuche mufsten scheitern, da die spanischen Delegierten durch eine kgl. Verordnung vom 31. Dezember 1891 gebunden waren, wonach bei künftigen Handelsverträgen keine Herabsetzung der Zölle auf Alkohol oder Liqueur stattfinden sollte. Man hat den deutschen Unterhändlern seitens der Landwirte später vorgeworfen, nicht alles getan zu haben, um hier eine Konzession zu erlangen. Aber dieser Vorwurf war um so unberechtigter, als selbst im Fall einer Zollreduktion der deutsche Spritexport doch den enormen Rückgang hätte aufweisen müssen, wie er nach 1891 eintrat: Frankreich hatte nämlich die Höchstgrenze des Alkoholgehaltes bei den importierten Weinen auf 10,9 Grad normiert, so dafs es also unmöglich gewesen wäre, den spanischen Wein ferner mit Sprit zu verschneiden. Weiterhin aber konnte ein grofser Teil an spanischen Weinen, der einen höheren Alkoholgehalt besafs als 10,9 Grad, nicht mehr nach Frankreich exportiert werden; er fand so im eigenen Lande die Verwendung, dafs er zu Weinsprit gebrannt wurde und den Bezug vom Auslande gänzlich überflüssig machte. —

Derjenige spanische Delegierte, der dem Staatsminister über die Verhandlungen den Bericht zu erstatten hatte, kam in der Beurteilung derselben zu dem Resultat, dafs die Ergebnisse der Beratung für Spanien im wesentlichen durchaus günstige seien. Es sollte sich bald zeigen, dafs man in weiten Kreisen Spaniens gänzlich anderer Ansicht war. Wie sich hier die Opposition erhob, so hat man wohl auch gelegentlich in Deutschland — allerdings erst als der Vertrag gescheitert war — diesen als Muster dafür hingestellt, wie man nicht versuchen dürfe, Handelsverträge abzuschliefsen, da aus solchen nicht ein Staat einseitig Nutzen ziehen solle, wie es hier Deutschland gewollt hätte. Eine nähere Betrachtung des Vertrages sowie eine Vergleichung mit den früheren Zollsätzen mag zeigen, ob und inwiefern diese Ansicht begründet ist.

Eine Eigentümlichkeit des Vertrages bestand darin, dafs er nicht mehr die Klausel der allgemeinen Meistbegünstigung enthielt. Die Abneigung dagegen war damals in Spanien allenthalben zu mächtig gewesen, als dafs man sie wiederum hätte festsetzen können. So gewährten sich beide Länder nur für eine Reihe besonders aufgeführter Artikel die Meistbegünstigung; für eine Anzahl anderer Waren wurden die Zölle ermäfsigt resp. gebunden.

Die so gebundenen Sätze mögen für eine Reihe wichtigerer spanischer Waren den Zöllen von 1883 gegenübergestellt werden. Die Zölle galten für 100 kg:



Artikel	Zollsatz von 1893 Mark	Zollsatz von 1883 Mark
Binsen und Espartogras	frei	—[1]
Weinbeeren, frische zum Tafelgenufs	4	4
Wein und Most in Fässern	20	24
Frische Apfelsinen, Zitronen, Limonen Pomeranzen, Granaten, Mandeln[2], Datteln[2]	4	4
Safran	40	50[3]
Oliven	30	30[4]
Olivenöl in Fässern	3	4
Erdnufsöl in Fäsern, amtlich denat.	6	—[5]
Olivenöl „ „ „ „	frei	frei
Getrocknete Feigen, Korinthen, Rosinen	8	8

Für 73 Nummern seines Zolltarifes räumte Deutschland Spanien die Meistbegünstigung ein. Auf Grund der Verträge mit Österreich, Italien, Schweiz, Belgien trat eine Reduktion der Zölle für einige Artikel ein, unter denen ich hervorhebe:

Strumpfwaren aus Baumwolle	von	120 Mk.	auf	95 Mk.
Besen aus Bast, Stroh oder Schilf	„	4 „	„	3 „
Schmiedbares Eisen in Stangen	„	2,50 „	„	1,50 „
Eisen in Blöcken u. s. w.	„	2,50 „	„	1,50 „
Roggen	„	5 „	„	3,50 „
Holz aus Buchsbaum, Zeder, Kokos u. s. w.	„	2,60 „	„	0,60 „
Zedernholz, geschnitten	„	6 „	„	0,25 „
Ziegenfelle, gegerbte oder halbgare	„	3 „	„	1 „

Wie man sieht, waren die Bindungen und Erniedrigungen im allgemeinen nicht dazu angetan, die deutsche Produktion schädigend zu beeinflussen. Es handelte sich doch meist um Artikel, die gar nicht oder nicht derart in Deutschland gewonnen werden können. Widerspruch erregte es im deutschen Reichstag, dafs Spanien auf Roggen die Meistbegünstigung erhalten sollte; die praktische Bedeutung der Bestimmung war aber sehr gering, da eine starke Konkurrenz der spanischen Landwirte auf dem deutschen Markt nicht zu befürchten war. Wie wir sahen, wäre Spanien in der Lage, nicht nur die Getreidezufuhr aus dem Auslande zu vermeiden, sondern selbst Agrarprodukte zu exportieren. Allein, wie die Verhältnisse lagen, namentlich infolge der unentwickelten Verkehrswege, war Spanien doch von diesem Ziele aufserordentlich weit entfernt. Wenn nach der deutschen Statistik 1892 für $3^1/_2$ Mill. spanischer Roggen importiert wurde, so blieb das

[1] Im Vertrage von 1883 nicht enthalten.
[2] Im Vertrage von 1883 nicht enthalten; allgemeiner Zoll 12 Mk.
[3] 1885 auf 40 Mk. herabgesetzt.
[4] 1885 auf 20 Mk. herabgesetzt.
[5] 1883 nicht festgesetzt; allgemeiner Zollsatz 10 Mk.

eine aufsergewöhnliche und vereinzelte Erscheinung; diese war wohl dadurch verursacht, dafs man, um den Ausfall der russischen Einfuhr zu decken, an allen erreichbaren Plätzen, selbst mit hohen Kosten, Roggen aufkaufte.

Unter den 176 ermäfsigten spanischen Einfuhrzöllen führe ich an und stelle mit der 2. Kolonne des Tarifs von 1891 — Minimaltarif — und dem Zollsatz von 1883 zusammen folgende wichtigere Positionen:

Artikel	Mafsstab	Vertragstarif von 1893 Pesetas	Minimaltarif von 1891 Pesetas	Vertragstarif von 1883 Pesetas
Kristallglas und dessen Nachahmungen . .	100 kg	40	50	34,65
Porzellan	„	40	52,50	37,50
Schmiedeeisen u. Stahl in Eisenbahnschienen	„	5	6	4,55
Nähnadeln, Stecknadeln, Schreibfedern . .	1 kg	1,75 0,50	3	3 0,10
Farben in Pulver oder in Stücken . . .	100 kg	6	7,50	4,80
Salpetersaures Kali	„	1,50	3,75	1,50
Stärke	„	12	15	9,15
Satzmehle zum Gewerbegebrauch	„	1	2	1
Dextrin	„	1,50		
Plüsch, Samt u. Doppelgewebe zu Kleidungsstücken	1 kg	3	6,20	2,49
Garne aus Hanf oder aus Leinen, von Nr. 21 aufwärts	100 kg	27,50	27,50	27,20
Astrachan, Felbel u. Samt aus Wolle oder Haar	1 kg	3,50	4	2,60
Samt u. Felbel aus Seide oder Floretseide	„	12,50	20	8
Motoren jeder Art, mit oder ohne Kessel sowie die Kessel allein	100 kg	12	18	2,40
Güterwagen, Gepäckwagen u. s. w. . . .	„	12	23	10,58

Aufserdem erlangte Deutschland für weitere 172 Sätze des spanischen Tarifes die Meistbegünstigung. Infolge der spanischen Verträge mit der Schweiz, mit Norwegen und den Niederlanden ergaben sich u. a. folgende Zölle:

Artikel	Minimaltarif von 1891	Vertragstarif von 1893
Farbstoffextrakte	7,80	5
Farben, aus Steinkohlen gewonnen . .	2,50	0,50 1,50
Baumwolle, gesponnen u. gezwirnt bis Nr. 35	1,25	1
„ „ „ „ v. Nr. 36 an	1,75	1
Taschenuhren, goldene	7,50	1
„ silberne	2	0,50
Öltuch und Wachsleinwand	1	0,75

Von den weiteren Bestimmungen des Vertrages mag folgendes erwähnt werden: auf deutscher Seite hätte man im Interesse der heimischen Industrie die Aufhebung der spanischen Ausfuhrzölle gern gesehen; wurde auch dies nicht erreicht, so verpflichtete sich Spanien doch den Ausfuhrzoll auf Korkholz nicht über 5 Pes. zu erhöhen; falls die Cortes ihre Genehmigung erteilen würden, sollte der Ausfuhrzoll auf nicht silberhaltigen Bleiglanz im Betrage von 1,25 Pes. aufgehoben werden. Ferner wurde vereinbart, daſs die Festsetzungen über Meistbegünstigung, Ausfuhrzoll u. s. w. nicht berührt werden sollten durch die einer dritten Macht im Grenzverkehr gewährten Begünstigungen.

Die oben angeführten Zollsätze sind zwar fast durchgehends höher als die Sätze von 1883, aber es war den deutschen Unterhändlern doch gelungen, ganz beträchtliche Ermäſsigungen, zum Teil bis 50 % und darüber gegenüber dem Minimaltarif von 1891 zu erlangen. Wenn man nun später behauptet hat, die Konzessionen wären zu groſs gewesen, sie hätten den Vertrag für Spanien unannehmbar gemacht, so erscheint es doch mehr als fraglich, ob weniger weitgehende Ermäſsigungen die Zustimmung der einfluſsreichen Kreise gewonnen hätten, die keine Neigung zu einem Handelsvertrag mit Deutschland auf Grund eines besonderen Konventionaltarifes besaſsen. Dies zeigte sich deutlich in der Art der Polemik gegen den Handelsvertrag; dabei suchte man meist gar nicht im einzelnen nachzuweisen, daſs die Ermäſsigungen zu stark wären, sondern hielt sich ganz äuſserlich daran, daſs Spanien 176 Positionen und Deutschland nur 26 erniedrigt habe, ohne daran zu denken, daſs die übrigen auch für Spanien keinen Wert hatten. Oder aber es wurde betont, daſs der einzige Vertrag — auſser dem mit Portugal —, von dem Spanien Vorteil haben könnte, der mit Frankreich wäre, und dieses würde zu einem solchen wenig geneigt sein, wenn es die Konzessionen erhielte, die sein Todfeind Deutschland gleichfalls genösse.

Dem Vertrag war die Erklärung angefügt, daſs die Ratifikationen bis 31. Dezember 1893 ausgetauscht werden sollten. Die Beratung im deutschen Reichstag nahm nicht allzuviel Zeit in Anspruch. Nachdem am 23. November 1893 die Generaldebatte begonnen, vom 30. November bis 2. Dezember die Kommissionsverhandlungen stattgefunden hatten, wurde der Vertrag am 14. Dezember 1893 angenommen. Die Gegner desselben hatten wohl die prinzipiellen Bedenken wie gegen jeden Handelsvertrag auch gegen den vorliegenden ausgesprochen, aber die speziell gegen diesen erhobenen Einwendungen konnten nicht als überzeugend angesehen werden.

Bei weitem erbitterter und langwieriger gestaltete sich der Kampf in Spanien. Für den Handelsvertrag traten be-

sonders lebhaft die Angehörigen der Korkindustrie von Extremadura, Gerona u. s. w. ein. In zahlreichen Eingaben und Petitionen an die Cortes hoben sie hervor, wie sehr das Blühen der Korkindustrie abhängig wäre von einem gesicherten Absatz im Ausland; sie wiesen ferner darauf hin, dafs die Exporteure von Wein und von Südfrüchten ein gleiches Interesse hätten, um so mehr, da das Ausland nicht auf Spanien angewiesen sei, sondern Italien die Nachfrage befriedigen könnte. Doch trotz ihrer Anstrengungen und obschon wiederum ein liberales Ministerium die Regierung inne hatte, vermochten sie nichts auszurichten gegen den entschlossenen Widerstand der Schutzzöllner, die aufser den vorhin erwähnten Argumenten besonders noch die mit Nachdruck hervorhoben, dafs durch einen solchen Vertrag die nationale Industrie schwer geschädigt würde, und dafs somit auch die Arbeitslöhne heruntergehen müfsten. Der Hauptsitz des Widerstandes war, wie stets früher gegen jeden Vertrag, der Mittelpunkt des industriellen Lebens, Barcelona, wo Industrielle, kaufmännische Vereinigungen und Gemeindebehörden nicht müde wurden, die Schädlichkeit des Vertrages hervorzuheben. Den schärfsten Ausdruck fand diese Opposition in einer grofsen im Dezember 1893 abgehaltenen Protestversammlung zu Bilbao, zu der sich 120 Abgeordnete aus Katalonien, Galicien und den baskischen Provinzen einfanden und unter der Parole „Spanien für die Spanier“ beschlossen, das Zustandekommen des Vertrages mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern.

Im Parlament gelang es, die entscheidende Abstimmung durch lange Beratungen und ein endloses Verschleppen immer wieder hinauszuschieben, ohne dafs das liberale Kabinett, in dem der Freihändler Moret Minister des Auswärtigen war, etwas Ernstliches unternahm, den Vertrag zur Annahme zu bringen. Unterdessen war das Handelsprovisorium und der Zeitpunkt für den Austausch der Ratifikationen mehrmals verlängert worden, zuletzt bis zum 15. Mai 1894. Da jedoch die deutsche Regierung sah, wie sie hingehalten wurde, und dafs alle weiteren Verhandlungen nutzlos sein würden, erneuerte sie das Provisorium nicht wieder und wendete den deutschen autonomen Tarif auf spanische Waren an. Der Handelskrieg war somit eröffnet und Spanien liefs seinen Maximaltarif in Kraft treten. Dessen exorbitant hohen Sätzen gegenüber mufste Deutschland weitere Mafsregeln ergreifen, und eine kaiserliche Verordnung von 25. Mai 1894 bestimmte, dafs die Einfuhrzölle auf die wichtigsten spanischen Waren um 50% erhöht würden. Dazu gehörten u. a. Roheisen, Weinbeeren, grobe Korkwaren, Korkstopfen, Wein, die Südfrüchte, Oliven u. s. w.

Trotz des Zollkrieges hatten die Cortes inzwischen weiter beraten. Die Deputierten beschränkten sich im allgemeinen

darauf, sehr umfangreiche Erörterungen anzustellen, ob es jetzt überhaupt noch möglich sei, den Vertrag zu ratifizieren. Da der zur Ratifikation bestimmte Termin verstrichen sei, könne der Vertrag wohl nicht mehr als existent angesehen werden. Ohne daſs ein praktisches Resultat erzielt wäre, trat am 11. Juni 1894 die Vertagung ein. —

Über zwei Jahre dauerten diese Differenzen [1], bis im Jahre 1896 die spanische Regierung es für gut hielt, nachzugeben. Sie unterbreitete den Cortes einen Gesetzentwurf dahingehend, daſs auf deutsche Waren der spanische Minimaltarif Anwendung finden sollte, wofern Deutschland seinen Generaltarif ohne die Zuschläge anwenden würde. Der Entwurf fand die Genehmigung der Cortes und wurde auch von der deutschen Regierung angenommen, so daſs vom 25. Juli 1896 die beiden Länder ihre niedrigsten autonomen Tarife gegeneinander in Kraft setzten. Da Spanien mit anderen Staaten Verträge abschloſs, durch die es Konzessionen auf seinen Minimaltarif einräumte, wollte man in Deutschland an diesen Vorteilen teilhaben, und so wurde denn bei Gelegenheit des Ankaufs der Karolinen ein neuer Vertrag abgeschlossen, durch den sich beide Länder die Meistbegünstigung gewährten. Spanien hatte anfangs einen unkündbaren Vertrag nach Art des deutsch-französischen abschlieſsen wollen, aber die deutsche Regierung war dazu nicht geneigt; man einigte sich schlieſslich auf 5 Jahre, vom 1. Juli 1899 bis 1. Juli 1904, d. h. der Vertrag läuft ein halbes Jahr länger als die meisten mit anderen Staaten abgeschlossenen. Spanien erreichte dadurch Ermäſsigungen für seine Hauptausfuhrartikel: Weine, Südfrüchte u. s. w., während für Deutschland in Betracht kamen: verschiedene Textilwaren, elektrische Maschinen, Anilinfarbstoffe u. s. f.

Daſs Spanien im übrigen nicht daran denkt, das System eines hohen Zolles zu verlassen, hat es mit der Neupublikation des Tarifes am 28. Dezember 1899 bewiesen. Die wenigen Erhöhungen — es sind sonst die alten Sätze von 1891 — sind wohl hauptsächlich im Interesse der Finanzen erfolgt; aber neben den Finanzzöllen haben auch einige Zölle auf Industrieprodukte eine Erhöhung erfahren.

Durch die Erhebung einiger Zölle in Gold werden Waren aus Deutschland kaum betroffen.

---

[1] Bei Zimmermann, Die Handelspolitik u. s. w. II. Aufl. S. 309 und bei Grunzel, Handelspolitik S. 431 findet sich angegeben, daſs Deutschland am 30. Juni 1895 das Gesetz vom 18. Mai desselben Jahres auf Spanien angewendet habe, wonach der Zollzuschlag auf 100% erhöht wurde und zollfreie Waren einen Wertzoll von 20% bezahlen muſsten. Dies ist nicht richtig; in jener Verordnung vom 30. Juni wurde lediglich der Zoll auf Honig auf 54 Mk. erhöht, sonst trat keine Veränderung ein.

Viertes Kapitel.

Die deutsch-spanischen Handelsbeziehungen im einzelnen.

Nachdem wir gesehen haben, unter welchen handelspolitischen Verhältnissen sich der Warenaustausch zwischen Spanien und Deutschland im letzten Jahrzehnt vollzogen hat, soll nunmehr der Warenverkehr selbst untersucht werden. Es fragt sich, ob dieser Betrachtung die deutsche oder die spanische Handelsstatistik zu Grunde gelegt werden soll. Naturgemäfs können die Wertangaben in den Handelsstatistiken nicht übereinstimmen, da — ganz abgesehen von den Verschiedenheiten in der Abschätzung des Wertes — die Ware beim Eintritt in das Bestimmungsland infolge der Fracht einen höheren Wert repräsentiert als beim Verlassen des Ursprungslandes. Nach der deutschen und nach der spanischen Statistik stellte sich der Handel von 1891—1900 folgendermafsen dar:

Jahr	Einfuhr in Deutschland		Ausfuhr nach Spanien	
	Spanische Statistik 1000 Pes.	Deutsche Statistik[1] 1000 Mk.	Spanische Statistik 1000 Pes.	Deutsche Statistik[1] 1000 Mk.
1891	10 156	34 872	42 528	49 260
1892	11 412	40 743	22 815	40 558
1893	14 473	35 935	20 326	33 051
1894	8 550	39 349	22 215	30 567
1895	6 499	28 607	34 250	31 158
1896	9 390	35 942	44 063	39 428
1897	21 474	42 118	52 563	29 960
1898	17 874	48 148	43 903	24 725
1899	25 551	69 548	64 557	44 019
1900	31 976	82 432	77 835	54 329

[1] Im Spezialhandel.

Es stand zu erwarten, dafs die spanische Ausfuhrstatistik geringere Wertangaben enthielt als die deutsche Einfuhrstatistik, und dies zeigt sich auch durchgehends. Dafs aber diese gewaltigen Differenzen nicht durch die Transportkosten allein verursacht sein können, liegt auf der Hand, um so mehr, wenn man berücksichtigt, dafs der Kurs der Peseta im allgemeinen ziemlich niedrig war. Man wird die deutsche Statistik deshalb für zuverlässiger zu erklären haben, weil beim Eingang infolge der Zollerhebung die Prüfung sorgfältiger ist als beim Export. Freilich zeigen sich die Abweichungen auch bei den Mengenangaben; so sind nach der deutschen Statistik z. B. 1899 an Eisenerz eingeführt 18 447 692 dz, wohingegen die spanische nur 1 282 510 dz als Export nach Deutschland anführt; andere Artikel wie Manganerze, Schwefelkies, die 1899 in der deutschen Statistik mit 445 579 dz bezw. 3 260 285 dz figurieren, weist die spanische Statistik gar nicht oder mit verschwindenden Mengen auf. Der Grund liegt darin, dafs der Verkehr zwischen beiden Ländern sich nicht immer direkt abspielt, so dafs es schwierig ist, das eigentliche Bestimmungsland von vornherein anzugeben. Bis 1896 verzichtet denn die spanische Statistik auch darauf, und erst von 1897 an versucht sie, einmal das Land des Ursprungs (origen) von dem der Herkunft (proveniencia) und sodann das nächste von dem definitiven Bestimmungsland (destino real) zu trennen. Jedoch ist auch damit noch keine völlige Sicherheit erreicht, da zahlreiche Erze immer noch als Export nach Holland und Belgien angegeben sind, die in Wahrheit für süd- und westdeutsche Plätze bestimmt sind. In diesem Punkt ist auch die deutsche Statistik nicht völlig korrekt, da natürlich die starke Erzeinfuhr aus jenen beiden Ländern sich nur als deren Durchgangsverkehr darstellt, während die Waren aus Rufsland, Schweden, Spanien u. s. w. stammen. Zudem sind in einigen Jahren die Angaben über die Erzeinfuhr deshalb zu hoch, weil statt Schweden fälschlich Spanien als Herkunftsland angegeben ist.

Auch für die Ausfuhr nach Spanien soll die deutsche Statistik angewendet werden, sowohl um der besseren Vergleichbarkeit willen als auch deshalb, weil selbst für den Import die spanische kein völlig richtiges Bild gibt: ein ungesetzlicher Handel findet immer statt, und bei der Untersuchung der Waren, welche die Zollämter wirklich passieren, wird durchaus nicht stets zuverlässig verfahren. Bringt man dies in Anschlag sowie den Kurs der Peseta, so zeigen die Zahlen für 1896—1900 gar keine so erheblichen Differenzen.

Sehen wir zunächst, wie sich im allgemeinen der Handel gestaltet hat, so ergeben sich ohne den Edelmetallverkehr folgende Zahlen:

Jahr	Deutschlands Einfuhr	Deutschlands Ausfuhr
	1000 Mark	
1891	34 852	48 991
1892	40 740	40 557
1893	35 881	33 050
1894	39 273	30 533
1895	28 563	31 153
1896	35 908	39 428
1897	42 056	29 959
1898	48 106	24 724
1899	69 520	44 019
1900	82 355	54 314

Die Einfuhr ist stark gestiegen, ohne dafs die handelspolitischen Streitigkeiten zwischen beiden Ländern allzutiefgreifende oder dauernde Nachteile nach sich gezogen hätten; noch geringeren Einflufs darauf hat aber die zeitweise recht ungünstige wirtschaftliche Lage Spaniens gehabt. Das Jahr 1892, in dem der Handelsvertrag erlosch, brachte sogar eine Steigerung mit sich, die zwar im nächsten Jahre nachliefs, aber 1894 sich abermals zeigte. Einen wirklich bedeutenden Rückgang weist nur das Jahr 1895 auf, das in seiner ganzen Dauer dem Zollkrieg angehörte. Von da ab ist ein erheblicher Aufschwung zu konstatieren, namentlich von 1898 auf 1899 und 1900. Hieran hat, wie wir sehen werden, nur zum Teil der Umstand mitgewirkt, dafs vom 1. Juli 1899 ab der Vertragstarif auf spanische Waren angewendet wird. Der Anteil des spanischen Handels an unserer Gesamteinfuhr hat sich von 0,8 % im Jahre 1891 auf 1,4 % für 1900 gehoben.

Wesentlich anders liegt es bei der Ausfuhr: bis 1899 ist überhaupt keine Zunahme erfolgt, und die Steigerung im Jahre 1900 läfst sich nicht entfernt mit derjenigen in der Einfuhr vergleichen. Das Aufhören des Handelsvertrages liefs die deutsche Ausfuhr beträchtlich zurückgehen: als diese dann nach dem Zollkrieg sich 1896 zu erholen begann, wurde sie im folgenden Jahre herabgedrückt infolge der geringeren Aufnahmefähigkeit Spaniens, welche der Aufstand auf Kuba, der Krieg mit Amerika und die damit verbundenen wirtschaftlichen Schädigungen veranlafst hatten. Den tiefsten Stand hatte das Kriegsjahr 1898 inne, in dem unsere Ausfuhr fast nur noch die Hälfte von der des Jahres 1891 umfafste. Erst unter günstigeren Verhältnissen näherte man sich 1899 dem früheren Betrag, der dann 1900 noch überschritten wurde. 1891 machte die Ausfuhr nach Spanien 1,5 % unserer gesamten Ausfuhr aus und 1900 nur 1,1 %.

Die Handelsbilanz hat sich nach mehrfachem Schwanken

von 1897 an für Deutschland passiv gestaltet. Dabei ist der Edelmetallverkehr fast durchweg von ganz geringer Bedeutung. Er betrug in

1000 Mark

	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
Einf.	20	3	54	76	44	34	62	42	28	77
Ausf.	269	1	1	34	5	0	1	1	0	15

Also mit Ausnahme von 1891, wo wir schon ohnehin eine aktive Handelsbilanz hatten, übertrifft die Einfuhr weitaus den Export an Edelmetallen.

Eine Darstellung der Zahlungsbilanz ist nicht möglich, da die Höhe des in Spanien untergebrachten deutschen Kapitals sich leider der Feststellung entzieht. Wir wissen nur, dafs ca. 54 Mill. Pes. Nominalwert der 4%igen spanischen Exterieurs sich in deutschen Händen befinden. Daneben aber sind bedeutende Mengen an deutschem Gelde in Eisenbahnpapieren angelegt, desgleichen an Bergwerksunternehmungen, elektrischen Anlagen, Fabriken der verschiedensten Art beteiligt, so dafs erhebliche Zahlungen als Zinsen oder Dividende an Deutschland gemacht werden. Zudem wäre von den Einfuhrziffern die Summe in Abzug zu bringen, welche den Betrag für die Erze umfafst, die von deutschen Industriellen aus ihren eigenen in Spanien belegenen Gruben bezogen werden. Dagegen finden sich kaum spanische Kapitalisten an deutschen Papieren oder Unternehmungen interessiert und, da Spanien für deutsche Touristen weniger in Betracht kommt, wird man in der Annahme nicht fehl gehen, dafs Deutschland Gläubiger Spaniens ist. —

Als der bei weitem wichtigste Artikel unserer Einfuhr sind die Erze anzusehen, die im letzten Jahre mehr als 66% des gesamten Bezuges aus Spanien umfafsten. Es wurden importiert an „Erden, Erzen, edlen Metallen“ u. s. w.:

Wert in 1000 Mk.

1891:	18 208	1896:	22 995
1892:	19 760	1897:	26 368
1893:	18 294	1898:	29 916
1894:	23 670	1899:	49 324
1895:	15 895	1900:	54 913

Hieraus sehen wir auch, weshalb unsere gesamte Einfuhr aus Spanien so wenig von den handelspolitischen Konflikten berührt wurde: die Hauptartikel waren eben Waren, die man notwendig in Deutschland gebrauchte und die, keinem Eingangszoll unterliegend, ungestört eingeführt werden konnten.

Das wichtigste unter den Erzen ist Eisenerz, wovon in Spanien so vorzügliche und reine Qualitäten gewonnen werden, dafs ein Ersatz dafür anderswo kaum zu finden ist. Daher haben auch einige deutsche Grofsindustrielle, um dies unentbehrliche Material stets sicher erlangen zu können, eigene Eisengruben in Spanien erworben. Die Wichtigkeit dieses Artikels erhellt aus folgenden Ziffern:

Einfuhrwert in 1000 Mk.

1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
13 108	15 040	12 728	17 880	10 190	16 493	18 345	20 381	32 283	35 122

Auch im Bezuge dieses Artikels ist der Zollkrieg nicht spurlos vorübergegangen, aber der geringe Betrag von 1895 ist daneben mit verursacht durch den Preisrückgang, den spanische Eisenerze damals erlitten.

Von grofser, immer steigender Bedeutung ist der Import von Schwefelkies geworden, der 1891 2 978 000 Mk., 1896 ca. 6 Mill. Mk. betrug und 1900 mit über 13 Mill. Mk. nach Eisenerz den wichtigsten Einfuhrartikel darstellte.

Wie bei Schwefelkies hat auch bei den Manganerzen eine fortgesetzte Steigerung stattgefunden. 1891 betrug ihre Einfuhr noch nicht 1000 Mk. und stieg dann von 9000 in 1893 auf 807 000 Mk. 1896 und auf 1 763 000 Mk. 1900.

Während die spanische Statistik diese Erze nicht oder wenigstens mit weit geringeren Mengen angibt, figuriert in derselben Kupfererz als bedeutendster Artikel der Ausfuhr nach Deutschland. Die Angaben von 1897—99 sind folgende:

1897: 885 947 dz
1898: 792 886 „
1899: 1 014 455 „

Demgegenüber führt die deutsche Statistik nur an:

1897: 55 dz
1898: 926 „
1899: 8427 „

Würde man annehmen, dafs die spanische Statistik die Bestimmungsländer genauer angibt als die deutsche das Herkunftsland, so müfste diese doch jene Erze als Import aus anderen Ländern enthalten; hier käme also Belgien und Holland in Betracht. Aus diesen Ländern wurde aber Kupfererz eingeführt:

Jahr	Einfuhr nach dz aus	
	Niederland	Belgien
1897	11	4720
1898	17	7707
1899	16	1878

Selbst wenn man meint, für diese Importen habe Spanien als Herkunftsland zu gelten, so wird auch damit nicht entfernt die Höhe der spanischen Statistik erreicht. Diese scheint hinsichtlich der Wertangabe ebenfalls sehr unzuverlässig: die gewaltige Menge von 1014455 dz im Jahre 1899 soll einen Wert von nur 3652000 Pes. repräsentieren: dafs dies unzureichend ist, leuchtet ein, wenn man bemerkt, dafs die im Jahre 1900 nach der deutschen Statistik eingeführten 41972 dz mit einem Wert von 3,148 Mill. Mk. angegeben sind. Nach der spanischen Schätzung verhält sich demnach die Menge zum Wert wie 1 : 3,6 und nach der deutschen wie 1 : 75! Es ist natürlich undenkbar, dafs die Erze in Spanien selbst solch geringen Wert haben und dann durch den Transport so ungeheuer verteuert werden.

Von den übrigen Erzen mag noch erwähnt werden Zinkerz, das auch in immer stärkerem Mafse bezogen wird: 1891 erst für 29000 Mk. und 1900 für 778000 Mk., sodann Bleierz, dessen Einfuhr recht schwankend gewesen ist zwischen 174000 Mk. im Jahre 1896 — vorher wird Blei- und Kupfererz nicht getrennt angeführt — und 820000 Mk. im Jahre 1899; 1900 war es nur für 414000 Mk. Dafür hat im letzten Jahre der Import an rohem Blei, Bruchblei u. s. w. einen grofsen Aufschwung genommen: er betrug nämlich 1091000 Mk. gegen 303000 Mk. 1899. Die Einfuhr dieses Metalles zeigt gleichfalls ein unregelmäfsiges Schwanken in dieser ganzen Periode, obschon niemals ein Eingangszoll darauf erhoben wurde. Die gleiche Erscheinung trat ein bei Rohkupfer u. s. w., dessen Einfuhr nach dem Erlöschen des Handelsvertrages, wiewohl auch dann noch zollfrei, ebenso sank wie die des Rohblei und nach einem vorübergehenden Aufschwung auf 600000 Mk. in 1893 gegen 501000 Mk. 1891 und 156000 Mk. 1892 erst 1900 mit 669000 Mk. einige Bedeutung gewann. Ebensowenig bietet ein drittes Metall, Roheisen, eine stete Entwicklung in der Ausfuhr dar. Dasselbe ist mit einem Einfuhrzoll von 1 Mk für 100 kg belegt, der während des Zollkrieges auf 1,50 Mk. erhöht wurde. Die geringe Einfuhr dieses Artikels wurde wenig dadurch gehindert: sie betrug 1891 352000 Mk., 1895 245000 Mk. und 1900 gar nur 164000 Mk.

Diese Zahlen zeigen, dafs die Bergwerke in gröfserem

Maſse die Materialien für ausländische Hochöfen liefern, als im Lande selbst gewonnene Metalle zur Ausfuhr gelangen. Es mag hier kurz die Frage der spanischen Ausfuhrzölle berührt werden. Die Tarifkommission hatte 1889 solche für Erze in Vorschlag gebracht, ohne daſs die Regierung darauf eingegangen wäre. Bei der Beratung des Handelsvertrages im deutschen Reichstag 1893 war in der Kommission an die deutschen Regierungsvertreter die Anfrage gerichtet, ob man Spanien nicht verpflichten wolle, auf die unentbehrlichen Erze keine Ausfuhrzölle zu legen. Es wurde darauf erwidert, dies sei nicht beabsichtigt; auch könne Spanien nicht zugemutet werden, auf gewisse Ausfuhrzölle zu verzichten; auſserdem sei es wenig wahrscheinlich, daſs man in Spanien zur Einführung neuer Ausfuhrzölle schreiten würde. Ich glaube, man wird gut tun, bei einer Neuregelung unserer Handelsbeziehungen mit Spanien diesen Punkt doch nicht auſser acht zu lassen. Projekte für Ausfuhrzölle waren auch damals keineswegs aus der öffentlichen Diskussion verschwunden, und nicht bloſs von spanischer, sondern auch von ausländischer, hauptsächlich französischer Seite hat man der spanischen Regierung zu diesem Mittel geraten. Es kann auch nicht zweifelhaft sein, daſs mit Hilfe von höheren Ausfuhrzöllen eine wesentliche Unterstützung der spanischen Finanzen zu erreichen wäre, um so mehr, als der Zoll lediglich den ausländischen Verbrauchern zur Last fiele, welche mit ihrem Erzbezug auf Spanien angewiesen sind. So hat man denn neuerdings zu dieser Aushilfe gegriffen und im März 1900 ist u. a. ein Ausfuhrzoll von 0,20 Pes. auf Kupfererz und von 0,02 Pes. auf Eisenerz eingeführt worden. Sollte man sich auf deutscher Seite späterhin abermals scheuen, von Spanien Verzicht auf derartige Ausfuhrzölle zu fordern, so müſste man mindestens gerade deren Bindung durchsetzen.

Viel mehr als die industriellen Rohprodukte waren diejenigen Artikel abhängig von der jeweiligen handelspolitischen Lage, in denen sich eine starke Konkurrenz anderer Länder geltend machen konnte. So stellte sich die Einfuhr in der nach den Erzen wichtigsten Warengruppe, den „Material-, Spezerei- und Konditoreiwaren“ folgendermaſsen:

Einfuhr in 1000 Mk.

1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
8 653	10 138	9 344	9 299	5 877	5 369	7 078	7 315	9 411	13 195

Das Erlöschen des Handelsvertrages 1892 brachte keine wesentliche Änderung im Bezuge dieser Artikel hervor, da ja zunächst immer wieder provisorisch die Meistbegünstigungs-



sätze Spanien zugestanden wurden. Deutlich zeigt sich dagegen der schädigende Einflufs des Zollkrieges 1895 und 1896. Noch besser läfst sich dies beobachten, wenn man die einzelnen unter diese Gruppe fallenden Artikel untersucht. Von den Freunden eines Handelsvertrages mit Deutschland war 1893 in Spanien besonders darauf hingewiesen, dafs bei einem Zollkrieg mit Deutschland Italien sehr leicht in der Lage sein würde, die spanischen Exporteure von Südfrüchten aus dem Felde zu schlagen. Diese Besorgnis war, wie wir gleich sehen werden, vollauf gerechtfertigt.

Von den Südfrüchten kommen in erster Linie frische Apfelsinen in Frage. Deren Einfuhr betrug:

Einfuhrwert in 1000 Mk.

1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
1500	2811	2448	3094	343	413	1017	470	1250	3110

Der Zoll des Vertrages von 1883 war 6 Mk. gewesen, der auch nach 1891 durch Meistbegünstigung weiter zur Anwendung kam. Vom 15. Mai 1894 an wurde zunächst der Zoll von 12 Mk. und infolge der Verordnung vom 24. Mai ein solcher von 18 Mk. erhoben. Die Wirkung dieser Zollerhöhungen trat sofort in Erscheinung: von den 123753 dz an eingeführten spanischen Apfelsinen kamen allein 93072 dz auf die ersten fünf Monate und nur 29681 dz auf die übrigen sieben. Im Jahre 1895 sank der Wert auf fast ein Zehntel desjenigen von 1894. Gleichzeitig wies die betreffende Einfuhr aus Italien eine ungemeine Steigerung auf; sie nahm von 1894 auf 1895 um mehr als das Doppelte zu:

	Einfuhr in 1000 Mk.
1894:	2819
1895:	6247
1896:	7576

Dafs die spanische Einfuhr nicht gänzlich verschwand. wird jedenfalls daran gelegen haben, dafs für die besten und teuersten Qualitäten der Zoll nicht so sehr ins Gewicht fiel.

Für eine Reihe anderer Südfrüchte gilt ähnliches wie für die Apfelsinen; dafs ihre Ausfuhr für Spanien keinesfalls nebensächlich ist, zeigt die vielfach in den letzten Jahren eingetretene Steigerung, welche zu erhalten die spanischen Exporteure Ursache genug haben. Hierher gehören z. B. Rosinen und getrocknete Mandeln, die folgende Einfuhrwerte zeigten:

Jahr	Einfuhr in 1000 Mk.	
	Rosinen	Getrocknete Mandeln
1891	609	464
1895	92	16
1900	1027	972

Die Zolldifferenz für diese beiden Artikel war aber auch eine ganz beträchtliche; nach dem deutschen Vertragstarif zahlen Rosinen 8 Mk. und getrocknete Mandeln 10 Mk. für 100 kg; nach dem Generaltarif dagegen 24 bezw. 30 Mk., und diese Sätze wurden für den Zollkrieg auf 36 bezw. 45 Mk. erhöht. Die Nachwirkungen des Zollkrieges dauerten in der Einfuhr von Mandeln noch mehrere Jahre fort: 1898 betrug sie erst 46000 Mk., um sich dann 1899 auf 273000 Mk. zu heben, wohingegen die Einfuhr von Rosinen schon von 1896 an mit 168000 Mk. beginnend zu steigen anfing.

Der einzige bedeutende Artikel dieser Gruppe, dessen Import während des Zollkrieges nicht abnahm, war Safran, obschon auch dieser von den Zollerhöhungen betroffen wurde, indem er infolge davon 75 Mk. für 100 kg entrichten mufste gegenüber dem seit 1885 geltenden Satze von 40 Mk. Trotzdem steigerte der Konkurrent Spaniens hierin, Frankreich, seinen Export nach Deutschland nicht, derselbe nahm vielmehr in den kritischen Jahren sogar ab: 1891 hatte er 624000 Mk. betragen, 1894 365000 Mk. und 1895 gar nur 225000 Mk. Aus Spanien bezogen wir dagegen 1891 für 462000 Mk., 1893 sank der Betrag vorübergehend auf 216000 Mk., um dann jedoch 1895 auf die bis dahin noch nicht erreichte Höhe von 572000 Mk. und 1896 auf 992000 Mk. sich zu erheben. Auf einen verhältnismäfsig so hochwertigen Artikel vermochte also selbst eine immerhin beträchtliche Zollerhöhung nicht einzuwirken. Der hohe Stand von 1896 ist freilich in den folgenden Jahren verlassen worden, und 1900 hatte die Einfuhr einen Wert von 524000 Mk.

Die wichtigste der unter diese Gruppe fallenden Waren ist jedoch der Wein. Für Wein und Most in Fässern ist nach dem Generaltarif ein Zoll von 24 Mk. für 100 kg zu zahlen; durch den Vertrag mit Spanien von 1883 war dieser Satz gebunden, und da in Verträgen mit anderen Ländern eine Ermäfsigung auf 20 Mk. zugestanden war, so wurde bei den provisorischen Gewährungen der Meistbegünstigungen an Spanien in den Jahren 1892—94 Wein ausgenommen; infolge des Zollzuschlages betrug der Zoll 36 Mk., und auch nach der Beendigung des Zollkrieges war Spanien ungünstiger gestellt als die andern nach Deutschland Wein exportierenden

Länder, bis es 1899 infolge der Meistbegünstigung ebenfalls nur 20 Mk. zu entrichten hatte. In den 3 Jahren, die vom Zollkrieg betroffen wurden, trat ein anfangs mäfsiger, bis 1896 zunehmender Rückgang der Einfuhr ein, der aber von 1897 an wieder ausgeglichen wurde. Es wurde eingeführt an Wein und Most in Fässern (exkl. Verschnittwein und Weine zur Cognacbereitung)[1]:

Wert in 1000 Mk.

1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
5209	5321	5445	4882	4601	3601	4703	5417	5887	6132

Im Jahre 1891 stand die Menge des aus Spanien importierten Weines hinter der aus Frankreich, Österreich-Ungarn und Italien zurück, während der Wert von dem der französischen und österreichischen Einfuhr übertroffen wurde. Von 1898 an steht dagegen Spanien nach Wert und Menge des importierten Weines an zweiter Stelle, hinter Frankreich. Der Grund liegt sowohl in dem Wachsen der Einfuhr aus Spanien als auch in dem Abnehmen derselben aus den übrigen Ländern. Eine Übersicht über die Einfuhr aus den wichtigsten europäischen Ländern mag dies veranschaulichen.

Länder	Einfuhr in 1000 Mk.		
	1891	1895	1900
Frankreich	20 900	15 878	16 704
Österreich-Ungarn . .	6 248	5 433	5 170
Italien	2 533	1 682	1 478
Spanien	5 209	4 601	6 132
Portugal	2 371	3 094	3 087
Griechenland . . .	581	599	700
Türkei	147	532	928

Besondere Beachtung verdient die Einfuhr von Verschnittweinen. Dieselbe wurde 1892 zum ersten Male verzeichnet mit 104 000 Mk. und stieg auf 457 000 Mk. im Jahr 1894, nahm dann rapide ab und verschwand 1897 und 1898 gänzlich. Durch den Vertrag von 1899 trat der Zollsatz von 10 Mk.

[1] In der vom Reichsamt des Innern herausgegebenen Zusammenstellung: „Auswärtiger Handel des deutschen Zollgebiets . . . in den Jahren 1880 bis 1896“ ist hier ein Irrtum untergelaufen. Es sind in der Einfuhrstatistik zuerst die Nummern 607/609 zusammengefafst — also Wein und Most in Fässern einschl. Verschnittweine und Weine zur Cognacbereitung — und dann darunter Nr. 608 und 609 gesondert. Während bei den übrigen Ländern die Zusammenfassung richtig angegeben ist, enthält die bezügliche Angabe für Spanien lediglich Nr. 607, nicht 607, 608, 609.

für diese Sorte Wein in Kraft, und die Folge war eine Einfuhr von 139000 Mk. 1899 und 870000 Mk. 1900. Während 1893 und 1899 die deutschen Weinhändler dringend die Erleichterung des Importes von Verschnittweinen verlangt hatten, war von seiten der Weinbauern behauptet worden, dafs die Einfuhr von spanischen Weinen den deutschen Weinbau schädige. Eine solche Gefahr halte ich für sehr wenig wahrscheinlich. In jedem Falle ist sie aber von den spanischen nicht in höherem Grade zu erwarten als von den anderen ausländischen Weinen. Im Gegenteil: von sachverständiger Seite[1] wurde im Reichstage 1893 darauf hingewiesen, dafs der spanische Wein dem italienischen für den Verschnitt vorzuziehen sei; jener wäre extraktreicher als der italienische; es genügten also geringere Mengen zum Verschnitt, und dennoch kämen dabei gröfsere Quantitäten deutschen Weines zur Verwendung. Infolge des Zollkrieges wurde dies Ziel ja nicht erreicht, und 1899 führte der Abgeordnete Deinhardt im Reichstage aus, auch jetzt wäre nicht zu erwarten, dafs spanische Weine in stärkerem Mafse zum Verschnitt benutzt würden, woran nach seiner Meinung freilich das deutsche Weingesetz die Hauptschuld trage. Wie wir sahen, hat nun doch der Import an spanischen Verschnittweinen zugenommen, und vergleicht man damit den an italienischen, so geht regelmäfsig mit dem Steigen der spanischen Einfuhr ein Sinken der letzteren Hand in Hand. Dieselbe betrug 1892 2188000 Mark und nahm bis 1894 ab auf 1064000 Mk., stellte sich dann in den nächsten drei Jahren auf ca. 1500000 Mk. und 1898 auf 1948000 Mk. Nun zeigte sich die spanische Einfuhr abermals, und die italienische ging zurück auf 1531000 Mk. 1899 und 1101000 Mk. 1900. Die Konkurrenz anderer Länder ist hierin für Spanien bis jetzt nicht sehr bedeutungsvoll gewesen. Es betrug z. B. die Einfuhr im Jahre 1900 aus

Frankreich . . .	396000	Mk.
Griechenland . .	280000	„
Österreich-Ungarn .	156000	„

Diese Ziffern sind zwar gegenüber 1892 ein Fortschritt, aber derselbe ist keineswegs stetig gewesen, da sich mancherlei Schwankungen zeigten, und Frankreich z. B. 1898 für 541000 Mark, Österreich 1897 für 213000 Mk. importierten.

Wenn wir späterhin eine Neuregelung unserer Handelsbeziehungen zu Spanien vornehmen, so besteht meines Erachtens kein Grund, eine etwa Italien gewährte Herabsetzung unseres Weinzolles Spanien zu versagen. Aus einer Konkurrenz der Weine beider Länder wird Deutschland den Nutzen ziehen, indem es den mehr zusagenden sich auswählen

[1] Abg. Bürklin.

kann. Die Frage des Weinzolles scheint mir überhaupt für einen künftigen Handelsvertrag von grofser Bedeutung, da hier die Konzessionen unsererseits einzusetzen hätten. Durch alle spanischen Zeitungen, in denen „La crisis vinicola" fast eine ständige Rubrik bildet, ziehen sich die Klagen über den Rückgang der Weinausfuhr, und es fehlt nicht an bitteren Vorwürfen gegen das Ausland, das sich um Spanien nicht mehr kümmert, sobald es anderswo genügend Wein zu finden vermag. Unter solchen Umständen wird man in Spanien nicht geneigt sein, die verbleibenden Märkte, die noch einer Mehraufnahme fähig sind, ohne zwingende Not aufzugeben und sich zu einem billigen Vertrage mit Deutschland — auch ohne Zollkrieg — vielleicht williger zeigen als 1893.

Die Warengruppe „Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaus" ist von hervorragender Bedeutung nur einmal, im Jahre 1892, gewesen, als für 3 622 000 Mk. Roggen eingeführt wurde. Es ist das Nähere darüber oben bereits mitgeteilt; jedenfalls hat die Erfahrung gelehrt, dafs von einer Konkurrenz spanischen Roggens auf deutschem Markt keine Rede sein kann. Von 1893 an sind nur 3 dz und zwar im Jahre 1897 eingeführt, und es liegt kein Grund zu der Annahme vor, dafs wir je in nennenswertem Mafse Roggen aus Spanien beziehen werden. Wenn man dort den Getreidebau weiter ausdehnt, so kommt dafür nur der Anbau von Weizen in Betracht. Unter den übrigen Erzeugnissen des Landbaues wären frische Weinbeeren zu erwähnen. Es ist bemerkenswert, dafs im Jahre 1900 der Import aus einer Reihe anderer hierfür wichtiger Länder nachgelassen hat, der aus Spanien dagegen gestiegen ist. Dies lieferte uns frische Weinbeeren — und zwar bis 1898 einschl. nur „Tafeltrauben" — im Jahre 1891 für 445 000 Mk., wobei 100 kg einen Zoll von 4 Mk. zu entrichten hatten; 1895 waren infolge des 50%igen Zuschlages auf den Generaltarif 22,50 Mk. zu bezahlen, und so betrug die Einfuhr 178 000 Mk.; 1900 dagegen 1 364 000 Mk. und zwar für 532 000 Mk. Tafeltrauben und für 832 000 Mk. andere, für welche ein Zoll von 10 Mk. als Meistbegünstigungssatz besteht. Von Italien bezogen wir 1899 noch für 5 972 000 Mk. frische Weinbeeren, 1900 nur noch für 3 028 000 Mk. Besonders auffallend ist der Rückgang in „anderen Weintrauben" (d. h. exkl. Tafeltrauben) von 2 448 000 Mk. 1899 auf 518 000 Mk. 1900. Ähnliches zeigte sich für Österreich-Ungarn, dessen 1 622 000 Mk. umfassender Import 1899 auf 1 079 000 Mk. 1900 zurückging. Frankreichs Einfuhr liefs zwar im Werte nach — 1899 1 820 000 Mk. und 1 445 000 Mk. 1900 — nicht aber in der Menge, während der geringe griechische Anteil von 181 000 Pes. in 1899 im folgenden Jahre gänzlich verschwand, und auch der portugiesische nicht von Belang ist, vielleicht deshalb, weil Portugal nicht im Meistbegünstigungsverhältnis zu Deutsch-

land steht. In weit geringerem Maſse hat Spanien bis jetzt in frischem Obst mit den übrigen Ländern zu konkurrieren vermocht; es hat nur zweimal für mehr als eine halbe Million nach Deutschland exportiert: 1897 für 976 000 Mk., 1898 für 641 000 Mk. und der Wert für 1900: 381 000 Mk. bleibt stark hinter dem italienischen, österreichischen, französischen u. s. w. Anteil zurück. Die spanische Einfuhr besteht fast ausschlieſslich aus Bananen, Melonen, Ananas, also Artikeln, für die es allerdings wohl günstigere Produktionsbedingungen besitzt als seine Konkurrenten.

Ein wichtiger Artikel, der aber gegenüber 1891 nicht gewachsen ist, sondern sogar eine kleine Abnahme zu verzeichnen hat, sind Korkstopfen, Korksohlen u. s. w., deren Einfuhr betrug:

Wert in 1000 Mk.

1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
4250	4121	3574	3697	3313	3276	3364	3857	3733	3873

Der Zollsatz des deutschen Generaltarifes beträgt 30 Mk. für diesen Artikel, und durch den Vertrag von 1883 war er auf 10 Mk. ermäſsigt. Nach dem Erlöschen des Vertrages hatte aber auch Spanien trotz provisorischer Meistbegünstigung 30 Mk. zu zahlen, da der Satz in keinem andern Vertrage erniedrigt war; deshalb blieb dieser Zoll, der während des Zollkrieges auf 45 Mk. erhöht war, nach dem Vertrage von 1899 ebenfalls in Kraft, und so erklärt sich, daſs Portugal, das ja in diesem Artikel nicht ungünstiger behandelt wird als Spanien, sich als Konkurrenzland regen kann, wohingegen der schwankende französische Anteil geringere Bedeutung hat. Es betrug die Einfuhr aus

	Portugal	Frankreich
	Wert in 1000 Mk.	
1891:	614	540
1895:	693	231
1900:	1032	506

Bei dem Bezuge aus Spanien handelt es sich in der Hauptsache um bessere Qualitäten; nach Italien, Österreich, Groſsbritannien, Ruſsland u. s. w. werden zwar auch geringwertigere Erzeugnisse geliefert, aber mit der hierfür in Betracht kommenden deutschen Industrie vermag es infolge des Zolles von 30 Mk. die spanische nicht aufzunehmen. Daſs die gesamte Ausfuhr von rohem Korkholz aus Spanien wesentlich auf minder gute Sorten beschränkt ist, sahen wir bereits oben; Deutschland ist hieran nicht stark beteiligt, da es seinen

Bedarf meist in Portugal und neuerdings zum Teil in Algier deckt, abgesehen von geringen Mengen aus Frankreich und Italien.

Einfuhr von rohem Korkholz aus			
Jahr	Portugal	Algier	Spanien
	Wert in 1000 Mk.		
1891	4872	—	439
1895	5560	—	411
1899	4949	218	252
1900	5243	1021	348

Unter der Gruppe „Drogerie-, Apotheker- und Farbwaren“ sind zwei Artikel von wachsender Wichtigkeit geworden, deren Einfuhr infolge der Zollfreiheit auch während des Zollkrieges keine Einbufse erlitt: es sind dies Weinstein und Weinhefe. 1891 umfafste die Einfuhr von Weinstein 32000 Mk., die von Weinhefe 88000 Mk. und 1900 1093000 Mark bezw. 1218000 Mk. Es ist beachtenswert, wie hier Spanien die konkurrierenden Länder gänzlich aus dem Felde geschlagen hat. 1891 nahm es den letzten Rang ein, und 1900 übertraf seine Einfuhr die aller übrigen zusammengenommen. Italien importierte z. B. 1891 für 834000 Mk. Weinhefe und für 517000 Mk. Weinstein; 1900 nur 230000 Mark bezw. 381000 Mk; in ähnlicher Weise hat die Einfuhr aus Frankreich, Österreich-Ungarn u. s. w. nachgelassen. Da Deutschland kaum in der Lage ist, die zur Herstellung von Weinsäure erforderlichen Fabrikate selbst genügend zu produzieren, so ist die Einfuhr aus Spanien von erheblicher Bedeutung.

Die gröfsten Schwankungen hat der Bezug von Olivenöl (in Fässern, amtlich denaturiert), aufzuweisen wie folgende Übersicht zeigt:

Wert in 1000 Mk.

1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
115	185	1253	102	111	758	66	1223	165	1088

Noch unter dem Handelsvertrag, wo es frei einging, war die Einfuhr zeitweise sehr gering, kaum viel höher als im Jahre 1895 bei einem Zoll von 3 Mk. und niedriger als in einigen Jahren — bis zur Gewährung der Meistbegünstigung —, in denen ein Satz von 2 Mk. bezahlt wurde. Es ist klar, dafs hier nicht die Zölle das hauptsächlich Mafsgebende waren, sondern dafs die wechselnden Ernten einen grofsen Einflufs

auf den Export aus Spanien ausübten, und dafs die Einfuhr in Deutschland sich ebenso regulierte nach dem jeweiligen Anteil der anderen Öl einführenden Länder. 1891 und 1894 z. B. betrug die italienische Einfuhr 4,3 bezw. 4,4 Mill. Mk.; die österreichische 1891 568 000 Mk., und wenn diese 1894 stark abnahm, so trat dafür die türkische mit 1,3 Mill. Mk. ein. 1897, als die spanische den niedrigsten Stand hatte, umfafste die italienische Einfuhr zwar nur 2,5 Mill. Mk., aber die türkische, die 1896 auf 722 000 Mk. gesunken war, erhob sich wieder auf 1,4 Mill. Mk. Die geringe Einfuhr 1899 wurde ausgeglichen durch die italienische mit 3,9 Mill. Mk., die türkische mit 399 000 Mk., die französische mit 381 000 Mk. und die marokkanische, welche 357 000 Mk. umfafste gegenüber 1000 Mk. 1898; und ähnlich für die übrigen Jahre. Zur Zeit des hohen Standes der spanischen Einfuhr nahm in der Hauptsache der Bezug aus den Konkurrenzländern ab: so betrug die italienische 1893 2,4, 1898 2,7, 1900 2,7 Mill. Mk.; die türkische 1893 20 000 Mk., 1898 allerdings 578 000, 1900 33 000 Mk. Entsprechendes gilt für Österreich, zum Teil für Frankreich u. s. w. Günstig war das Jahr 1900 neben der spanischen auch der marokkanischen Einfuhr mit 363 000 Mk. Dafs unter Umständen Spanien uns sehr wohl noch bedeutende Mengen liefern kann, beweist der Bezug des Jahres 1889 mit 2,5 Mill. Mk.

Einige Bedeutung hat seit 1895 die Einfuhr von Häuten und Fellen genommen; es sind dies überwiegend Schaffelle. So importierten wir Schaf- und Ziegenfelle 1891 für 211 000 Mk., 1895 für 700 000 Mk., 1900 für 521 000 Mk.

Alle übrigen Artikel sind von geringer Wichtigkeit. Überblickt man den gesamten Import aus Spanien, so zeigt sich, dafs er sich in der Hauptsache zusammensetzte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, industriellen Rohprodukten, einigen Halbfabrikaten; von Industrieprodukten kommen lediglich die Erzeugnisse der Korkindustrie in Betracht.

Die Ausfuhr nach Spanien ist, wie wir bereits sahen, nicht im gleichen Mafse fortgeschritten wie die Einfuhr: von 48,991 Mill. Mk. 1891 auf 54,314 Mill. Mk. 1900, das bedeutet eine Vermehrung um 10,9 %, und zieht man für 1891 den Wert der Spiritusausfuhr im Betrage von 3,194 Mill. Mk. ab, so beträgt der Zuwachs auch nur 11,6 %. Von 1892 an hörte nämlich aus den oben angeführten Gründen die Spiritusausfuhr fast gänzlich auf, während bis 1891 Alkohol der Hauptartikel unserer Ausfuhr gewesen war. Es wurde an Spiritus exportiert:

Wert in 1000 Mk.

1885:	15 820	1890:	7 801
1886:	15 120	1891:	3 194
1887:	8 227	1892:	195
1888:	4 283	1895:	—
1889:	4 544	1900:	307

Nach der spanischen Statistik war es bis 1891 noch erheblich mehr, hauptsächlich wohl deshalb, weil die aus dem Freihafen Hamburg stammende Ausfuhr ja nicht in der deutschen Statistik mit einbegriffen ist. So gibt die spanische Statistik den Wert für 1885 auf 45,788 Mill. Pes. und 1886 auf 52,898 Mill. Pes. an. Der von der deutschen Landwirtschaft seinerzeit schwer empfundene Ausfall ist, wie von dieser Seite selbst zugegeben wird [1], jetzt verschmerzt, und es besteht auch nicht die geringste Aussicht, dafs unter normalen Verhältnissen Spanien in absehbarer Zeit in diesem Artikel Abnehmer Deutschlands werden könnte, da die heimische Produktion den Bedarf fast gänzlich deckt: 1891 bezog Spanien aus dem Auslande im ganzen 46 197 027 Liter und 1900 nur 4258. Bei der Beratung des Vertrages von 1893 wurde im Reichstag darauf hingewiesen, dafs die deutsche Landwirtschaft einen Ersatz für den Spiritus darin finden könne, dafs der Export von Kartoffelmehl und Kartoffelstärke, sowie von Dextrin, Kleber nach Spanien erleichtert würde. Während der Export von Dextrin immer sehr gering gewesen ist, hat der von Kartoffelmehl zeitweise eine ziemlich hohe Bedeutung gehabt. Von 1 044 000 Mk. im Jahre 1891 sank er zwar im folgenden Jahre auf fast die Hälfte, wuchs dann aber auf über 1½ Millionen Mk. und betrug selbst 1895 1 265 000 Mk., schwankte dann vielfach in den nächsten Jahren, und trotz des Meistbegünstigungsvertrages konnte er mit 617 000 Mk. im Jahre 1900 die Stellung von 1 123 000 Mk. von 1899 nicht behaupten.

Eine bedeutende Getreideausfuhr fand nur 1899 statt, wo 76 737 dz Weizen im Werte von 1 013 000 Mk. nach Spanien gesandt wurden. Es war dies das Jahr, in dem Spanien genötigt war, infolge seiner schlechten Ernte aufsergewöhnlich viel an dieser seiner hauptsächlichen Brotfrucht aus dem Auslande zu beziehen. Wenn Spanien sonst Weizen in Deutschland kaufte, so waren dies nur geringe Mengen: 1891 5 dz, 1892 10 dz, 1897 592 dz, 1900 noch 4283 dz für 71 000 Mk. Jedenfalls hat der Export von 1899 nur analoge Bedeutung wie die Roggeneinfuhr in Deutschland von 1891.

[1] Vergl. Deutsche Tageszeitung vom 20. VI. 1899.

Man[1] hat gemeint, Spanien könne mit der Zeit ein Abnehmer für unseren Rübenzucker werden, da es am Bezuge von Kolonialzucker kein Interesse mehr habe; dabei wird aber völlig übersehen, dafs sich im Inlande selbst eine schon über Bedarf produzierende Industrie entwickelt hat. Sollte man später einmal dazu übergehen, den Zoll von 85 Pes. herabzusetzen, so wird man dies doch sicherlich erst dann tun, wenn die Industrie so entwickelt ist, dafs sie vor der fremden Konkurrenz den heimischen Markt behaupten kann.

Die einzigen landwirtschaftlichen Produkte, deren Ausfuhr namentlich bei einer fortschreitenden Bodenkultur in Spanien zu einiger Bedeutung gebracht werden könnte, sind „Sämereien nicht besonders genannt“; deren 1891 nur 236 dz mit 47 000 Mk. umfassender Export hat sich fast regelmäfsig gesteigert — selbst während des Zollkrieges, in dem der Zoll von 2,10 Pes. gegen 1,60 Pes. des 2. Tarifes erhoben wurde — und betrug 1900 bereits 5745 dz im Werte von 575 000 Mk.

Im übrigen aber kommt Spanien für unsere Ausfuhr fast nur als Käufer industrieller Erzeugnisse in Betracht. In den letzten Jahren fiel der Hauptteil der Maschinenindustrie zu. Die Ausfuhr der Gruppe „Instrumente, Maschinen, Fahrzeuge“ betrug:

Wert in 1000 Mk.

1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
3227	3315	1905	2135	1927	2058	2330	2265	3953	9569

Aufs deutlichste zeigt sich hierin, wie wenig günstig die unsicheren Handelsbeziehungen und der Zollkrieg selbst einem stetigen Absatz der Fabrikate waren, bis der gewaltige Aufschwung 1900 eintrat, und der Anteil dieser Gruppe an der gesamten Ausfuhr von 6,6% im Jahre 1891 auf 17,6% für 1900 stieg. Von jener Gruppe entfielen nun speziell auf Maschinen exkl. Nähmaschinen, Lokomotiven, Lokomobilen, Dampfkessel:

Wert in 1000 Mk.

1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
1618	1470	1138	1367	1165	1399	1526	1625	3297	8164

Da die deutsche Statistik 1900 zum erstenmale die Maschinen nach ihrer Verwendung unterscheidet, so läfst sich nicht feststellen, wie sehr bei den einzelnen Arten der Export

[1] Gothein, Deutscher Aufsenhandel S. 146.

geschwankt hat. Ich führe für einige wichtigere Sorten Maschinen folgende Zollsätze an, von denen der erste Tarif den spanischen Maximaltarif enthält, der während des Zollkrieges in Geltung war, der zweite den dann bis 1. Juli 1899 angewendeten, und der dritte endlich die Konzessionen und Bindungen umfafst, welche Spanien anderen Nationen gewährt hat, und die Deutschland infolge der Meistbegünstigung jetzt ebenfalls geniefst:

	Pesetas		
	I	II	III
Landwirtschaftl. Maschinen	18,20	14	12,50
Motoren jeder Art, mit oder ohne Kessel sowie Kessel allein	21,60	18	17
Maschinen aus Kupfer und Legierungen derselben	57,20	44	44
Dynamo-elektrische Maschinen	—	—	18,50

Da, wie wir sahen, die spanische Maschinenindustrie sehr wenig entwickelt ist, so läfst sich annehmen, dafs selbst bei fortschreitender Verbesserung der wirtschaftlichen Lage Spaniens oder gerade infolge dieser unser Maschinenexport auf seiner Höhe bleiben und sich noch stärker entwickeln wird. Besonders scheint mir dies für elektrische Maschinen zu gelten, von denen 1900 7630 dz im Werte von 1 373 000 Mark verschickt wurden. Elektrotechnische Betriebe finden nämlich in Spanien eine aufserordentlich weite Verbreitung, und die Zahl der elektrischen Zentralstationen betrug Anfang 1902 bereits gegen 600. Die Ursache ist darin zu suchen, dafs für die anderen Beleuchtungsarten wenig günstige Bedingungen vorliegen: das Petroleum ist infolge der hohen Steuer und der städtischen Abgaben ziemlich teuer, und die Errichtung von Gasanstalten würde für die kleinen Städte, welche den überwiegenden Teil der städtischen Bevölkerung beherbergen, zu grofse Kosten machen, weil die meistenteils aus England eingeführte Kohle ohnehin nicht billig ist und durch den schwierigen Transport ins Innere noch weiter verteuert wird, die Förderung der einheimischen Kohle noch nicht grofs genug ist. Dagegen lassen sich an zahlreichen Orten Wasserkräfte günstig verwerten, und so sehen wir, dafs mehr als die Hälfte der ganzen Anzahl von Werken durch diese betrieben werden, der Kraft nach allerdings weit weniger, weil die Wasserkraft hauptsächlich wenig bevölkerten Städten zugute kommt. Der Höhepunkt ist vermutlich noch nicht erreicht, da eine grofse Anzahl Städte ebenfalls noch damit versorgt werden können. Auch für die Anlage von elektrischen Bahnen ist hier noch ein reiches Feld dargeboten. Zahlreichen Minen, die für den Versandt ins Ausland abgebaut werden, fehlt eine billige Transportgelegenheit. Ein bislang wenig entwickeltes Netz von Kleinbahnen ergänzt nur in geringem

Maſse das der — vielfach eingleisigen — Hauptbahnen. Eine weitere Ausgestaltung unter Anwendung des elektrischen Betriebes würde durchaus lohnend sein. Die deutsche Industrie hat hier um so mehr Aussicht auf Erfolg, als gerade auf diesem Gebiet andere Konkurrenten ihr schon öfters haben weichen müssen, wie ja auch die groſsen Werke von Madrid, Malaga, Barcelona, Sevilla u. s. w. von Deutschen errichtet sind.

In anderen Industriezweigen wird man in höherem Maſse als seither zur Verwendung von Maschinenkräften schreiten müssen. Wie erwähnt, haben bei der hochstehenden Korkindustrie erst in letzter Zeit Maschinen Eingang gefunden, und es ist wahrscheinlich, daſs, je mehr die Industrie sich entwickelt, die Handarbeit zurückgedrängt wird. Hier haben deutsche Maschinen bis jetzt nur in geringer Menge abgesetzt werden können, da die Hobel- und Schneidemaschinen aus Frankreich geliefert wurden, Deutschland dagegen neben England als Fabrikant für die erforderlichen Gasmotoren in Betracht kam. Überhaupt scheint man auf deutscher Seite wenig geeignete Fabrikate für die Korkindustrie hergestellt zu haben, da auch die Versuche mit den Messern zur Korkbereitung die spanischen Industriellen nicht dem deutschen Markte zuführten, sondern die französischen Erzeugnisse wurden vorgezogen. Die für die zahlreichen neuen Zuckerfabriken erforderlichen Maschinen sind gleichfalls nicht von Deutschland geliefert, sondern zum groſsen Teil von Österreich. Daſs landwirtschaftliche Maschinen in weit höherem Maſse als bisher — 1900 waren es für 100 000 Mk. — exportiert werden könnten, liegt auf der Hand; aber hier ist nicht in der Hauptsache die Konkurrenz anderer Länder zu fürchten als vielmehr die Abneigung gegen moderne Betriebsarten bei der ackerbautreibenden Bevölkerung Spaniens, die nicht so rasch zu überwinden sein wird. Gröſsere Wichtigkeit hatte die Ausfuhr von Müllereimaschinen für 287 000 Mk., Webereimaschinen für 210 000 Mk. und namentlich Dampfmaschinen für 476 000 Mk.

Von den in dieser Gruppe nicht enthaltenen Maschinenarten hatten Lokomotiven und Lokomobilen besonders empfindlich unter den handelspolitischen Differenzen zu leiden. 1892 hatte ihre Ausfuhr den Höhepunkt mit 682 000 Mk., sank dann aber rasch, um auf 96 000 Mk. während des Jahres 1895 anzulangen. Als dann an Stelle des Maximalsatzes von 33,60 Pes. der 2. Tarif mit 28 Pes. Anwendung fand — Lokomotiven, von Eisenbahngesellschaften eingeführt, zahlen 16 Pes. — änderte das nicht viel, da nach einer kleinen Steigerung 1899 nur für 76 000 Mk. exportiert wurden; unter der Geltung des Zolles von 24 Pes. waren es 1900 dann für 604 000 Mk.

Nächst der Maschinenindustrie ist unsere Eisenindustrie am Export nach Spanien interessiert; der Anteil der Gruppe „Eisen und Eisenwaren“ an der Gesamtausfuhr ist von 13,0 in 1891 auf 16,3 % für 1900 gestiegen. Es betrug nämlich die Ausfuhr:

Wert in 1000 Mk.

1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
6389	4961	4101	4809	5514	12 055	5288	4013	6417	8878

Der gewaltige Aufschwung 1896 ist nicht etwa verursacht durch die Beilegung des Zollkrieges, infolge deren ein lang zurückgestauter Bedarf endlich gedeckt werden konnte, sondern er ist lediglich veranlafst durch den gesteigerten — nur vorübergehend derart bedeutungsvollen — Export eines Artikels: nämlich an Gewehren für Kriegszwecke, deren man wegen der kubanischen Aufstände bedurfte. 1896 betrug die Ausfuhr daran 6060 dz im Werte von 7 636 000 Mk. In den übrigen Jahren 1894—97 schwankt der Export zwischen 1,2 und 1,8 Mill. Mk., und 1899 betrug er 1,3 Mill. Mk., verschwand dann aber 1900 gänzlich, wie er gleichfalls vor 1894 von geringer Wichtigkeit gewesen war. — Sonst bildeten den bedeutendsten Bestandteil dieser Gruppe „grobe Eisenwaren“. Sie schwankten in ihrer Ausfuhr von 1892 an bis 1898 zwischen 1,8 und 1,1 Mill. Mk. gegen 2,3 Mill. Mk. 1891, wobei allerdings nicht das Jahr des Zollkrieges 1895 mit 1,2 Mill. Mk. den tiefsten Stand hatte, sondern 1898 mit 1 077 000 Mk. Im nächsten Jahr wuchs sie dann auf mehr als das Doppelte, auf 2 489 000 Mk. und 1900 auf 3 050 000 Mk., wodurch auch der bis dahin höchste Ausfuhrwert von 2 524 000 Mk. im Jahre 1890 übertroffen wurde. Durch den Vertrag von 1899 haben wir für diese Waren zwar keine einzige Ermäfsigung der spanischen Zollsätze erhalten gegenüber dem 2. Tarif, aber einige wichtige Positionen sind im Vertrage mit der Schweiz gebunden, und dieser Vergünstigung werden wir ja ebenfalls teilhaftig.

Der nicht ganz so hohe Export an „feinen Eisenwaren“ hat sich in ähnlicher Weise gestaltet: der Stand von 1 784 000 Mark 1891 konnte in den folgenden Jahren nicht aufrecht erhalten werden, sondern sank auf 1 202 000 Mk. für 1895 und 901 000 Mk. für 1898. Nach einem kleinen Aufschwung 1899 brachte das Jahr 1900 eine Zunahme auf 2 386 000 Mk. Der Vertrag läfst uns hier gleichfalls keine Zollermäfsigung, sondern nur einige Bindungen zukommen.

Ebenso unsicher und wechselnd war der Absatz von Eisenbahnschienen, deren Ausfuhr 1891 410 000 Mk., 1895 105 000 Mk., 1897 gar nur 57 000 Mk. und 1900 592 000 Mk.

Wert hatte. Dabei hat dieser Artikel im Anfang der achtziger Jahre einen ganz beträchtlichen Bruchteil unserer Ausfuhr nach Spanien dargestellt, z. B. 1881 4133000 Mk. = 14,2 % der Gesamtausfuhr; aber auch in den übrigen Jahren 1880—84 waren es über 2 Mill. Mk. Der — nicht gebundene — Zoll auf Eisenbahnschienen beträgt 6 Pes. nach dem 2. Tarif gegen 7,20 Pes. des 1. Tarifes; werden sie aber von Eisenbahngesellschaften für ihr Material eingeführt, so ist der Satz nur 4,50 Pes.

Unter den „ganz groben Eisenwaren“ hatten Eisenbahnachsen, Räder u. s. w. im Jahre 1900 mit 771000 Mk. einen starken Fortschritt zu verzeichnen gegen 195000 Mk. 1895 und 310000 Mk. 1891.

Die Ausfuhr von „Kupfer und Kupferwaren“ machte 1891 3,9 % unseres Exportes aus, 1900 dagegen 10,7 % und stellte sich folgendermafsen:

Wert in 1000 Mk.

1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
1932	1948	1827	1541	4242	6814	3806	3130	4365	3833

Nachdem 1893 und 1894 eine kleine Abnahme eingetreten war, zeigte sich 1895 und 96 ein überraschend starkes Wachsen. Die Ursache ist einmal die, dafs Spanien 1895 einen grofsen Posten Artilleriezündungen, Patronen, Zündhütchen bezog, für 1525000 Mk. gegen 249000 Mk. im Jahre 1894. Veranlafst wurde dieser starke Bedarf jedenfalls durch die Ausrüstung des gegen die kubanischen Rebellen gesandten Heeres. Gröfsere Bedeutung hatte der Artikel sonst noch 1893 mit 616000 Mk., 1896 mit 823000 Mk. und 1897 mit 1070000 Mk.; in den folgenden Jahren hielt er sich weit unter 100000 Mk. Sodann war jene Steigerung hervorgerufen durch den vermehrten Export von Telegraphenkabeln, der im Werte von 1724000 Mk. 1895 stattfand gegen 309000 Mk. im Jahre 1894. Diese Kabel sind der wichtigste Posten der Gruppe geblieben: auf dem Höhepunkt von 1896 mit 4003000 Mk. hielten sie sich zwar nicht, sanken vielmehr im nächsten Jahre auf 1037000 Mk., stiegen aber 1898 auf 1604000 Mk. Der Grund war freilich der, dafs in diesem Jahr das deutsch-amerikanische Kabel gelegt wurde, das über Spanien geht. Doch betrug 1900 die Ausfuhr wiederum 2101000 Mk. Durch den Meistbegünstigungsvertrag erhielten wir den Zollsatz von 18,50 Pes. gegen 20 Pes. im Minimaltarif.

Eine gute Aussicht für fortschreitenden Export bietet unplattierter Kupferdraht, der 1891 erst mit 50000 Mk. in der Statistik figurierte, nach einigem Schwanken sich 1891 auf 479000 Mk. und 1900 auf 1006000 Mk. stellte. Daneben

zeigte sich ein nicht geringer Verkauf von feinen Waren aus Messing und anderen Kupferlegierungen, dessen Wert 1891 (inkl. feine Kupferwaren) 364 000 Mk., 1899 1 080 000 Mk. und 1900 657 000 Mk. betrug; daneben 1900 feine Kupferwaren mit 505 000 Mk.

Die Erzeugnisse unserer chemischen Industrie machten bei der Ausfuhr nach Spanien 1891 7,1 % und 1900 9,4 % der Gesamtausfuhr aus. Es betrug nämlich der Export an „Drogerie-, Apotheker- und Farbwaren“:

Wert in 1000 Mk.

1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
3490	3530	2964	3783	2620	2934	3224	3173	5184	5109

Neben einer ganzen Reihe der verschiedensten Chemikalien als: ätherische Öle, Chlorkalium, Kalisalpeter, Anilinöle u. s. w., von denen keines im Werte von einer halben Million verschickt wurde, handelte es sich in erster Reihe um Anilin und Teerfarbstoffe. Sie wurden ausgeführt 1891 im Werte von 596 000 Mk., 1892 im Werte von 834 000 Mk.; der Zoll von 3 Pes. übte insofern seine Wirkung aus, als die Ausfuhr 1895 auf 306 000 Mk. zurückging; sie stieg dann — anfangs sehr mäfsig — unter dem Zoll des Minimaltarifes im Betrag von 2,50 Pes. auf 1 007 000 Mk. für 1900.

Eine Warengruppe, deren Ausfuhr nach dem Aufhören des Handelsvertrages ebenfalls zurückging, aber 1895 höher war als 3 Jahre vorher und 3 Jahre nachher, bilden „kurze Waren und Quincaillerien“ mit einem Export von:

Wert in 1000 Mk.

1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
2453	1898	1854	1618	2111	1970	1633	1188	2187	3920

Nachdem die früher nicht ganz bedeutungslose Ausfuhr von Uhren — sie betrug z. B. 1891 389 000 Mk. — stark abgenommen hatte und selbst 1900 nur 189 000 Mk. umfafste, kamen hier hauptsächlich in Betracht: „Waren aus Gespinsten in Verbindung mit anderen Materialien, nicht besonders tarifiert“ und „Waren aus edlen Metallen“, und zwar ist das Anwachsen von 1895 durch jene Gruppe veranlafst, die 1891 für 859 000 Mark, 1894 für 490 000 Mk. und 1895 für 1 010 000 Mk. exportiert wurde, ohne sich freilich auf dieser Höhe zu erhalten, da 1900 der Export sich auf 418 000 Mk. stellte. Wenn die Gesamtgruppe trotzdem 1900 noch höher war als 1895, so ist dies veranlafst durch das Anwachsen der Ausfuhr in Waren

aus edlen Metallen, die 1900 2307000 Mk. wertete gegen 718000 Mk. 1895 und 852000 Mk. 1891.

Unter den literarischen und Kunstgegenständen sind Farbendruckbilder und Kupferstiche für die Ausfuhr von einiger Bedeutung gewesen. Der Export liefs zwar gegen 1891 mit 819000 Mk. und 1892 mit 894000 Mk. in den folgenden Jahren etwas nach, war aber 1895 bei einem Zollsatz von 1,60 Pes. für 1 kg mit 700000 Mk. immerhin höher als 1898 mit 520000 Mk. unter einem Zollsatz von 1,25 Pes. für 1 kg. Der Aufschwung der gesamten Ausfuhr kam diesem Artikel gleichfalls zu gute, und 1900 erreichte sein Export 1177000 Mk.

Auch die deutsche Kautschukindustrie hatte von 1892—98 unter der Ungunst der handelspolitischen Verhältnisse zu leiden, bis sie dann 1899 und 1900 eine höhere Ausfuhr aufzuweisen hatte als 1891. In diesem Jahre wurde ausgeführt an „Kautschuk und Guttapercha sowie Waren daraus“ für 871000 Mk.; der mit 620000 Mk. im nächsten Jahre einsetzende Rückgang hatte 1895 mit 497000 Mk. den tiefsten Stand; hingegen betrug der Export 1899 1132000 Mk. und 1900 970000 Mk. Es handelt sich dabei in der Hauptsache um „grobe Waren aus weichem Kautschuk“, die mit 664000 Mark 1899 und mit 557000 Mk. 1900 mehr als die Hälfte des Exportes ausmachten.

Unter den Warengruppen von geringerer Bedeutung, die aber in den letzten Jahren eine Ausfuhr von über einer halben Million aufzuweisen hatten, mögen zuerst Tonwaren genannt werden. Da Deutschland nur als Lieferant feiner Artikel in Fayence und Porzellanwaren in Betracht kam, in den geringwertigeren Massenartikeln aber der spanischen Industrie keine Konkurrenz machte, hatte man 1893 kein Bedenken getragen, an Stelle des Minimaltarifsatzes von 52,50 Pes. für Porzellan einen solchen von 40 Pes. zu bewilligen. Da dieser nun nicht in Kraft trat, im Zollkriege aber ein Satz von 68,25 Pes. für Porzellan und für die übrigen Waren analoge Zölle erhoben wurden, so nahm die Ausfuhr von Tonwaren ab von 495000 Mark im Jahre 1891 auf 222000 Mk. 1895; durch den Vertrag von 1899 erhielten wir keine Ermäfsigung, und trotz des Zolles von 52,50 Pes. stieg der Export auf 626000 Mk. für 1899 und auf 724000 Mk. 1900.

Ferner seien angeführt „Tiere und tierische Produkte, anderweit nicht genannt“, welche einen Ausfuhrwert von 394000 Mk. 1891 und dann ein unregelmäfsiges Schwanken aufwiesen; 1896 wurde für nur 99000 Mk. exportiert, 1900 für 561000 Mk. Die Gruppe wurde fast gänzlich ausgefüllt von Därmen, Blasen u. s. w.

Bei den bisher betrachteten Warengruppen hatte im Jahre 1900 verglichen mit 1891 ein Anwachsen der Ausfuhr statt-

gefunden; daneben haben jedoch auch bedeutende Industrien ihren Export nicht zu fördern vermocht. In erster Linie ist hier die Textilindustrie in Betracht zu ziehen. Wir wissen, dafs es hauptsächlich die Absicht gewesen war, die deutsche Konkurrenz in Textilwaren zurückzudrängen, welche 1894 den Handelsvertrag zum Scheitern brachte; wir haben ferner gesehen, dafs die spanische Industrie so sehr erstarkte, dafs sie selbst mehr und mehr den inländischen Markt versorgen konnte, bis dann 1899 und 1900 zum grofsen Teil infolge der katalonischen Krisis der Bezug aus dem Auslande abermals anwuchs. Es fragt sich, inwieweit die deutsche Ausfuhr von alledem berührt wurde. An Baumwolle und Baumwollenwaren wies die Ausfuhr in den Jahren folgende Entwicklung auf:

Wert in 1000 Mk.

1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
2866	1916	1510	1230	962	769	914	636	1483	1732

Deutlich spiegeln diese Ziffern die verschiedenen Phasen wieder: sobald nach dem Erlöschen des Handelsvertrages der neue Tarif angewendet wurde, liefs der Export nach, sank besonders unter der Wirkung des Zollkrieges, und die 1897 gegen 1896 eingetretene Belebung mufste wieder weichen, als in dem unglücklichen Jahr 1898 der spanische Markt so wenig aufnahmefähig war, dafs in diesem Jahr der Export geringer war als während des Zollkrieges; 1899 nahm die Ausfuhr um mehr als das Doppelte zu und stieg 1900 noch weiter, aber während sie 1891 5,9 % unserer Gesamtausfuhr nach Spanien ausmachte, waren es 1900 nur 3,1 %. Dabei ist der Rückgang der deutschen Ausfuhr ein unverhältnismäfsig hoher gewesen. Wenn auch, wie gezeigt, der gesamte Bezug an Baumwollenwaren aus dem Auslande abgenommen hat, so betrug diese Verminderung nur 64,4 %[1], dagegen speziell aus Deutschland 77,8 %, sobald man das Jahr 1891 mit 1898 vergleicht; stellt man 1891 und 1900 gegenüber, so beträgt die Abnahme der Gesamteinfuhr 30,6 %, aus Deutschland immer noch 40 %. Fafst man die bemerkenswertesten Artikel dieser Gruppe und die dafür festgesetzten Zölle ins Auge, so wird es klar, wie sehr die hohen Sätze geeignet sind, ausländischen Mitbewerb zu beschränken. An Strumpfwaren betrug unsere Ausfuhr 1891 918 000 Mk., 1895 207 000 Mk. und selbst 1900 noch nicht ein Viertel derjenigen von 1891, nämlich 222 000 Mark. Der Zoll beträgt für 100 kg nach dem Maximaltarif 590

[1] Diese und die entsprechenden folgenden Ziffern sind berechnet nach den Zusammenstellungen der „Berichte über Handel und Industrie“ vom 27. Juni 1901 (Band II Heft 19).

bezw. 760 Pes., nach dem 2. Tarif 490 bezw. 635 Pes. Die Ausfuhr von Posamentier- und Knopfmacherwaren, die im Maximaltarif einen Zoll von 585 bezw. 260 Pes. und im Minimaltarif einen solchen von 450 und 200 Pes. zu bezahlen haben, ging zurück von 560000 Mk. im Jahre 1891 auf 137000 Mk. 1895 — noch niedriger freilich war der Export 1894 und 1898 mit je 101000 Mk.; 1900 umfafste er 389000 Mark. Der Meistbegünstigungsvertrag änderte nichts an den Zollsätzen dieser Artikel. Eine sehr geringfügige Steigerung wiesen dagegen baumwollene Gewebe auf mit 502000 Mk. 1891, 293000 Mk. 1895 und 1900 mit 555000 Mk., obschon auch jetzt noch die Zölle für die verschiedenen Arten von Geweben hoch genug sind; hier aber sind im Vertrage mit der Schweiz Ermäfsigungen festgesetzt, die Deutschland seit dem 1. Juli 1899 ebenfalls geniefst, z. B. beträgt danach der Zoll für Gewebe, bedruckt, geköpert u. s. w. bis 25 Fäden 400 Pes. gegen 600 Pes. im 2. und 750 Pes. im 1. Tarif und ähnliches gilt für andere Gewebe.

In analoger Weise ist der Verlauf bei der Ausfuhr von Wollwaren gewesen; nur hat diese sich 1900 nicht auf der Höhe von 1899 erhalten können:

Wert in 1000 Mk.

1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
5927	4866	2272	1671	1157	1299	1241	834	2002	1864

Der Rückgang ist sogar noch erheblicher als bei Baumwollwaren. 1891 wurden Wollwaren in ihrer Ausfuhr nur von Eisenwaren übertroffen, da sie 12,1 % der Gesamtausfuhr ausmachten; 1900 standen sie mit 3,4 % erst an neunter Stelle. Von 1891—98 hat der gesamte Bezug Spaniens an ausländischen Wollwaren 81,3 % nachgelassen, der deutsche Export um 85,9 %; von 1891—1900 dagegen beträgt die Abnahme der betreffenden spanischen Einfuhr 55,3 %, die des deutschen Anteils 68,6 %. Besonders machte sich eine verminderte Ausfuhr von Strumpfwaren bemerkbar. Wir exportierten 1891 für 2008000 Mk., 1895 für 109000 Mk. und 1900 nur für 31000 Mk.; eine derartig niedere Ziffer wie 1900 ist mit Ausnahme von 1898, wo es nicht mehr als 25000 Mk. waren, in der ganzen Periode nicht erreicht, und dabei wurde 1900 ja nicht der spanische Maximaltarif mit 1040 Pes. für 100 kg, sondern der zweite Tarif mit 865 Pes. angewendet. Einen gleichfalls beträchtlichen Rückgang wiesen Tuch- und Zeugwaren auf, die 1891 in Höhe von 1884000 Mk., 1895 von 349000 Mk., 1898 von 181000 Mk. und 1900 von 501000 Mark exportiert wurden. Es ist dies nicht überraschend,

wenn man sieht, dafs z. B. Tuche aus reiner Wolle, die bis 1891 433 Pes. Zoll bezahlten, jetzt 1075 Pes. im Minimaltarif zu entrichten haben; während des Zollkrieges war sogar der Satz von 1290 Pes. für 100 kg in Kraft. Nicht ganz so ungünstig liegt die Sache bei Posamentierwaren und Knopfmacherwaren, die 1900 mit 666 000 Mk. den Wert von 685 000 Mark für 1891 wenigstens beinahe erreichten, nachdem die Ausfuhr 1895 202 000 Mk. und 1898 196 000 Mk. betragen hatte.

Wenn die Ausfuhr dieser Textilwaren in den Jahren 1899 und 1900 die in den Vorjahren bis zurück auf 1893 bezw. 94 einschl. wiederum übertraf, so läfst sich doch nicht ohne weiteres sagen, ob dies der Anfang für ein dauerndes Steigen war, oder ob es lediglich als Folge der vorübergehend stockenden spanischen Industrietätigkeit anzusehen ist. Das erscheint jedenfalls als sicher, dafs es unter normalen Verhältnissen für die deutsche Industrie keine leichte Aufgabe ist, ihren Markt in gröfserem Umfang auszudehnen, so lange sie mit den jetzigen hohen Zöllen rechnen mufs.

Wesentlich anders verhält es sich mit den Seidenwaren. Dafs die Entwicklung der spanischen Seidenindustrie sich in keiner Weise mit der in der Baumwollen- und Wollenindustrie vergleichen läfst, ist bereits dargelegt. Trat nach 1891 in einigen Jahren ein Rückgang der Einfuhr ausländischer Seidenwaren ein, so war derselbe sehr gering mit Ausnahme von 1898, worauf dann aber in den nächsten Jahren eine Verdoppelung folgte. Mit dem Schwanken der gesamten Einfuhr geht nun der Wechsel des deutschen Anteiles keineswegs Hand in Hand. Dieser betrug nämlich:

Wert in 1000 Mk.

1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
2382	2617	1862	1035	671	637	688	681	1809	1879

Im Jahre 1895, in dem unsere Ausfuhr fast ihren tiefsten Punkt erreicht hatte, bezog Spanien aus dem Auslande für 15 Mill. Pes., d. h. am meisten in der ganzen Epoche von 1891—98; mit dem Wachsen unseres Exportes 1892 war verknüpft ein gleichzeitiger Rückgang der spanischen Gesamteinfuhr: 12,5 Mill. Pes. betrug sie 1891 und 11,5 Mill. Pes. 1892. Dagegen hatte an dem vermehrten Verkauf des Auslandes 1899 und 1900 die deutsche Industrie ebenfalls teil. Seidene Waren exportierte diese nur in geringem Mafse: 1900 für 185 000 Mk. nach 37 000 Mk. 1895 und 177 000 Mk. 1891. Der gröfste Teil unserer Ausfuhr besteht aus halbseidenen Waren, meist Zeugen, Tüchern, Schals. Den Höhepunkt

bildete 1892, wo für 2187000 Mk. halbseidene Waren ausgeführt wurden, davon für 1923000 Mk. Zeuge, Tücher, Schals. Infolge der Maximaltarifzölle von 1500 und 1200 Pes. ging die Ausfuhr zurück auf 425000 Mk. 1895 und 347000 Mark 1896. Die dann angewendeten Sätze des Minimaltarifes waren mit 1250 und 1000 Pes. hoch genug, um nur ein langsames Anschwellen zuzulassen; erst 1899 mit 1308000 Mk. und 1900 mit 1521000 Mk. wiesen eine starke Zunahme auf; hierbei war von Vorteil, dafs uns die der Schweiz gewährte Ermäfsigung des Zolles von 1000 auf 800 Pes. zugute kam. Jedenfalls ist in diesem Industriezweige eine Erhöhung der Ausfuhr schon eher möglich als bei Woll- und Baumwollenwaren, da aufser den übrigen fremden Industrien — hauptsächlich treten die französische und die schweizerische auf — nicht auch noch eine blühende spanische grofse Mengen von Fabrikaten abzusetzen hat.

Allein eine Warengruppe der Textilindustrie hatte — wenn auch nur mäfsig — ihren Export 1900 über den von 1891 zu fördern vermocht, nämlich die, welche Leinengarn und Leinwand umfafst; von 763000 Mk. 1891 ist die Ausfuhr auf 823000 Mk. 1900 gestiegen, nachdem in den Schwankungen der dazwischen liegenden Jahre 1898 mit 307000 Mk. den tiefsten Stand erreicht hatte. Den überwiegenden Teil dieser Gruppe bilden die Garne der verschiedenen Arten.

Die Lederindustrie hatte 1899 einen gröfseren Export als im Jahre 1891, aber 1900 ist wieder ein Rückgang erfolgt hinter den Stand von 1891. Leder und Lederwaren wurden ausgeführt:

Wert in 1000 Mk.

1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
2340	2161	2035	1764	1940	1334	1412	1083	2378	1902

Die Abnahme gegen 1891 fiel hauptsächlich den Fabrikaten zu, die unter der Bezeichnung „feine Lederwaren“ zusammengefafst werden; von 690000 Mk. 1891 sanken sie auf 352000 Mark 1895 und 315000 Mk. 1900. Eine spezielle Angabe der einzelnen Artikel fand in der deutschen Statistik 1900 zum erstenmal statt, so dafs sich nicht untersuchen läfst, ob und inwieweit z. B. feine Schuhwaren eine verminderte Ausfuhr zu verzeichnen hatten. 1900 war ihr Anteil ganz minimal: 25000 Mk., und es läfst sich annehmen, dafs die Entwicklung der spanischen Schuhwarenindustrie unseren Export etwas zurückgedämmt hat. Weit günstiger stand ein Halbfabrikat da: Handschuhleder, Korduan u. s. w., das mit 1511000 Mark 1895 die Ausfuhr der vorhergehenden Jahre übertraf.

und auch in der späteren Zeit war nur der Export 1899 mit 1805000 Mk. höher, 1900 ging er wieder auf 1384000 Mk. zurück. Freilich bleibt zu berücksichtigen, dafs die ungeminderte Ausfuhr 1895 nur dadurch vielleicht aufrecht erhalten wurde, dafs die deutschen Industriellen den Zoll trugen, um für künftig ihre Abnehmer nicht dauernd zu verlieren.

An der für die spanische Schuhindustrie notwendigen Einfuhr von Häuten und Fellen ist Deutschland nicht sehr stark beteiligt, fast nur mit gekalkten und trockenen Kalbfellen. Diese speziell litten auch kaum unter den handelspolitischen Differenzen: bei einer Gesamtausfuhr von Häuten und Fellen von 711000 Mk. 1891 umfafsten die Kalbfelle 505000 Mk.; von 645000 Mk. 1895 sogar 590000 Mk.; 1898 allerdings nur 373000 Mk. von 464000 Mk.; trotzdem dann 1899 ein grofser Aufschwung eingetreten war, nahm dieser 1900 wieder ab, und es wurden nur für 405000 Mk. Kalbfelle ausgeführt, obschon der Zoll von 125 Pes. für 100 kg derselbe war wie unter dem früheren Handelsvertrag.

Zu den wenigen Positionen, die bei Beratung des Vertrages 1893 im Reichstage als für Deutschland nicht günstig hingestellt wurden, gehörten die Zölle auf Papierwaren, die, wie man fürchtete, unseren Absatz hindern würden. Der Regierungsvertreter hingegen wies darauf hin, dafs eine Hemmung unseres Absatzes viel eher durch einen Aufschwung der spanischen Papierindustrie verursacht werden könnte In der Tat hat nun die Ausfuhr von Papier- und Pappwaren einen Rückgang zu verzeichnen gehabt.

Ausfuhrwert in 1000 Mk.

1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
2627	2870	2461	1651	1763	1719	1524	894	1558	1812

Dafs es nicht die spanische Konkurrenz allein war, welche unsere Ausfuhr zurückdrängte, zeigt die Tatsache, dafs die gesamte Einfuhr von Papier in Spanien 1892—94 nicht abnahm, sondern sich mit 10 Mill. Pes. und mehr über den 8 Mill. Pes. von 1891 hielt, erst 1895 trat eine allgemeine Abnahme ein, die unserer Ausfuhr erfolgte aber schon 1893. Ein besonders auffälliges Sinken wies der früher sehr wichtige Artikel „Gold- und Silberpapier, buntes Papier“ auf, dessen Ausfuhr sich verminderte von 1117000 Mk. 1890 und 1073000 Mark 1892 auf 191000 Mk. 1898; 1900 erfolgte eine Zunahme auf 378000 Mk. Bei dem zweitwichtigsten Artikel dieser Gruppe: Cellulose, Stroh und Faserstoffe war die Lage ein wenig günstiger, wenngleich das Jahr 1900 mit 581000 Mk.

den Höhepunkt von 712000 Mk. 1892 noch nicht wieder erreicht hatte.

Wenn die Abnahme unseres Papierabsatzes zum Teil doch dadurch erklärt wird, dafs der spanische Bezug aus dem Auslande überhaupt nachgelassen hat, so lag bei den Holzwaren nicht der gleiche Grund vor. Zwar hat die Holzwareneinfuhr in Spanien ebenfalls in einigen Jahren nachgelassen, aber nicht in demselben Verhältnis wie die Papiereinfuhr — abgesehen vom Jahre 1898 — und in anderen Jahren besonders 1899 und 1900 war sie stärker als 1891, ohne dafs unser Anteil darum sich günstiger gestellt hätte. Wir exportierten nämlich:

Wert in 1000 Mk.

1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
1651	1266	601	494	584	389	600	497	718	794

Im Jahre 1896, in dem wir am wenigsten ausführten, stellte sich der gesamte spanische Bezug auf 40 Mill. gegen 47 Mill. 1891, noch geringer war er aber 1898 mit 33,5 Mill. Peseta, und 1892, wo zuerst ein Rückgang unserer Ausfuhr eintrat, stand mit 53,25 Mill. Pes. nur hinter 1900 mit 59,8 Mill. zurück. Den wichtigsten Artikel stellten für uns feine Holzwaren dar, die ihre Bedeutung allerdings eingebüfst haben. Von 1043000 Mk. 1890 und 957000 Mk. 1891 nahmen sie ab auf 81000 Mk. 1898 und selbst 1900 waren sie mit 115000 Mark geringer als 1895 mit 138000 Mk.

Unter der Gruppe „Öle anderweit nicht genannt und Fette" hat merkwürdigerweise die Ausfuhr von Palm-, Palmnufsöl und Kokosnufsöl in einigen Jahren einen beträchtlichen Umfang erreicht, so 1891 mit 1303000 Mk., 1893 mit 1146000 Mark, nahm dann jedoch von 702000 Mk. 1894 weiter ab bis auf 50000 Mk. 1900. —

Wenn ich auch versucht habe, sowohl bei einigen Artikeln der Einfuhr wie der Ausfuhr anzugeben, wie sich nach der diesen bis jetzt innewohnenden Tendenz der Warenverkehr gestalten werde oder könne, so läfst sich natürlich etwas Sicheres über die Zukunft der Handelsbeziehungen mit Spanien nicht sagen, da der eine ausschlaggebende Faktor ein so ungewisser ist, nämlich die fortschreitende ökonomische Entwicklung jenes Landes. Der andere in Betracht zu ziehende Faktor ist die Regelung unserer Handelspolitik gegenüber Spanien nach Ablauf des gegenwärtigen Vertrages am 1. Juli 1904. Die Erfahrung hat, wie ich glaube, gezeigt, dafs unter einem billigen Handelsvertrage beide Länder am besten fahren. Die Frage wird nur die sein, ob wir versuchen sollen, einen besonderen Tarifvertrag zu schliefsen, oder ob wir uns wiederum

mit der Meistbegünstigung begnügen, wenn Spanien mit irgend einem anderen Lande sich über einen Tarifvertrag geeinigt hat. Das Entscheidende dabei ist, welches das betreffende Land sein wird, welchen Bedürfnissen also der Vertrag angepafst ist. Der jetzige grundlegende Vertrag ist der mit der Schweiz und mir scheint, dafs er in vielen Punkten nicht den Bedingungen unseres Exportes entspricht; denn wir haben gesehen, dafs für nicht wenig wichtige Artikel nach dem Vertrage von 1899 keine Zollermäfsigung eintrat, weil sie als für die Schweiz belanglos nicht vorgesehen war. Sodann, meine ich, mufs man versuchen, für eine möglichst grofse Anzahl von Zöllen eine Bindung auf Seiten Spaniens durchzusetzen; man ist ja niemals vor einer Änderung der spanischen Handelspolitik und einer Heraufsetzung der ungebundenen Zölle sicher, wie die Erfahrung gelehrt hat. Für eine weitgehende Zahl von Positionen Ermäfsigung resp. Bindung und für die übrigen die Meistbegünstigung, in der Art wie der Vertrag von 1893 geplant war, scheint mir das geeignetste System zu sein.

Literaturverzeichnis.

Die Unterlage für das erste Kapitel bilden in der Hauptsache die zahlreichen Artikel, Nachrichten und Einzelnotizen, die im „Deutschen Handelsarchiv“ und in den seit 1900 vom Reichsamt des Innern herausgegebenen „Nachrichten für Handel und Industrie“ enthalten sind. Aufserdem wurden für die Arbeit folgende Werke und periodisch erscheinende Veröffentlichungen benutzt:

Arthur Gwinner, Die Handelspolitik Spaniens in den letzten Jahrzehnten. 1892 (Schriften des Vereins für Socialpolitik Bd. 51).

A. Zimmermann, Die Handelspolitik des deutschen Reiches vom Frankfurter Frieden bis zur Gegenwart. 2. Auflage. 1901.

Grunzel, System der Handelspolitik. 1901.

Wernicke, System der nationalen Schutzpolitik nach aufsen. 1896.

G. Gothein, Der deutsche Aufsenhandel. 1901.

G. Routier, L'industrie et le commerce de l'Espagne. 3ième édition. 1901.

Edmond Théry, La situation économique et financière de l'Espagne. 1899.

G. Diercks, Spanien, kulturgeschichtliche und wirtschaftspolitische Betrachtungen. 1901.

Martin A. S. Hume, Modern Spain. 1788—1898. 1899.

— The spanish people. 1901.

Passarge, Aus dem heutigen Spanien und Portugal. 1884.

Th. Fischer, Die Iberische Halbinsel (in: Unser Wissen von der Erde, hrsg. von A. Kirchhoff). 1893.

Vivien de Saint-Martin: Nouveau dictionnaire de géographie universelle. 1879—1900.

Alb. de Segovia y Corrales: Las producciones naturales de España. I. Galicia. 1895.

Pablo de Alzola: Las obras publicas de España. 1899.

M. Willkomm, Die pyrenäische Halbinsel. 1884/86.

Maurice Block, L'Espagne en 1850. 1851.

Ramiro de Maeztu, Hacia otra España. 1899.

Le marché financier, hrsg. von A. Raffalovich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. (Ministère des Finances.)

Berichte über Handel und Industrie.

L'économiste français.

L'économiste européen.

Systematische Zusammenstellung der Zolltarife des In- und Auslandes, hrsg. vom Reichsamt des Innern. 1898/1901.

Auswärtiger Handel des deutschen Zollgebietes in den Jahren 1880—96, hrsg. vom Reichsamt des Innern. 1898.

Warenverkehr des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande (Veröffentlichungen des Kaiserl. Statistischen Amtes).

Reseña geografica y estadistica de España. 1888.
Geographisches Jahrbuch, hrsg. von H. Wagner.
Estadistica minera de España.
Estadistica general del comercio exterior en España.
Der Lotse, 2. Jahrg. Heft 11.
Die Neue Zeit, 20. Jahrg. Bd. II Nr. 1.
Twenty-Eight Annual Report of the Council of the Corporation of Foreign Bondholders, for the year 1900—1901. 1901.
Parlamentsverhandlungen, deutsche und spanische.
Zeitungen, deutsche, spanische, französische, englische.
The statesman's yearbook.

Pierersche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Einundzwanzigster Band. Sechstes Heft.

(Der ganzen Reihe hundertstes Heft.)

J. Hartwig, Der Lübecker Schofs bis zur Reformationszeit.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1903.

Vorrede zum hundertsten Hefte der Forschungen.

Am 30. August 1876 haben G. F. Knapp und ich den Vertrag mit Duncker & Humblot über die Herausgabe der Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen abgeschlossen. Die 1876—77 vorbereiteten ersten fünf Hefte wurden kurz nacheinander 1878 ausgegeben; heute sollen diese Geleitworte das hundertste Heft begleiten.

Fünf- bis sechsundzwanzig Jahre sind seither verflossen. Die Sammlung war in ihrer Begründung wohl die erste dieser Art in Deutschland. Mein Nachfolger in Halle, J. Conrad, folgte mit der Sammlung seiner Seminarschriften unmittelbar darauf. Schon in Halle a. S. hatte ich oft Schwierigkeiten gehabt, die besseren der unter meiner Leitung im dort begründeten Seminar gemachten wissenschaftlichen Arbeiten zu veröffentlichen. Das Bedürfnis steigerte sich in Strafsburg; mein Freund Scherer hatte für die germanistischen Studien eben eine solche Sammlung begründet. Die Teilnahme von Knapp, der 1875 nach Strafsburg berufen nun gemeinsam mit mir die Seminarübungen leitete, förderte den Wunsch, Ähnliches zu versuchen. Wir gingen frischen Mutes ans Werk. Knapp wünschte aber schon vor der Publikation des ersten Heftes nicht mehr als Herausgeber genannt zu werden, wohl nur um die Geschäftsführung zu vereinfachen, die gemeinsame Arbeit und das freundschaftliche Zusammenwirken blieb nach wie vor dasselbe.

Von Anfang an aber war beabsichtigt, nicht blos Seminararbeiten und Dissertationen, sondern auch kleine selbständige Forschungen von Gelehrten, Arbeiten von Beamten, die über die Zeitschriftenabhandlung hinausgehen, in die etwa 6—20 Bogen haltenden, selbständig erscheinenden Hefte der Forschungen aufzunehmen, sowie andererseits alle schwächeren Dissertationen

auszuschliefsen. Auch aus vielen Gründen zufälliger Art, z. B. wegen zu grofsen Umfangs etc., sind manche unter meiner Leitung begonnenen Arbeiten nicht in den Forschungen veröffentlicht worden. Ich schätze, dafs etwa die gleiche Zahl von Arbeiten, auf die ich einen leitenden Einflufs übte, anderswo als Dissertationen, als Bücher, in meinem Jahrbuch, in den Schriften des Vereins für Socialpolitik, in provinziellen oder historischen Zeitschriften etc. erschienen sind. Etwa 27 der hundert Hefte enthalten Untersuchungen von Doktoranden, Gelehrten und Beamten, die nicht meine Schüler sind, resp. mehr von anderen akademischen Lehrern beeinflufst wurden.

Die wenigsten der Hefte sind den Tagesfragen gewidmet. So gerne Studierende an derartige Themen sich machen, so wenig halte ich sie im ganzen für befähigt zur Lösung solcher Aufgaben. Sie haben meist keine Lebenserfahrung, keine praktischen Kenntnisse, und so entsteht die Gefahr, dafs die Doktrin, die Parteistellung, die Ansicht des Lehrers in solchen Arbeiten vorherrscht, dafs die objektive Untersuchung nicht zu ihrem Rechte kommt. An ferne Zeiten und Gebiete kann der Anfänger viel leichter, sine ira et studio herantreten; es ist die Vertiefung in andere etwas ferne liegende Zeiten, Staaten, Gebiete nach meiner Empfindung ein besseres wissenschaftliches Erziehungsmittel. So bewegen sich die Mehrzahl der Hefte auf historischem Boden, wie es meinen eigenen Studien entspricht. Man kann nur in dem unterrichten, wo man selbst zu Hause ist. Wirtschafts- und verwaltungsgeschichtliche Arbeiten herrschen vor; der theoretischen Nationalökonomie gehört kein einziges Heft an. Meine Gegner werden sagen, weil ich sie nicht schätze; ich antworte, weil ich sie zu hoch stelle. Anfängereinfälle und -spekulationen auf diesem Gebiete schienen mir meist nicht ausgereift, neu und bedeutungsvoll genug, um sie aufzunehmen.

Dreiunddreifsig der Hefte stammen von staatswissenschaftlichen und historischen Professoren und Dozenten, vielfach sind es ihre Anfängerarbeiten; ein Teil derselben steht heute in der Gelehrtenwelt bereits in erster Linie. Manche deckt schon der kühle Rasen. Einer derselben hat seine Laufbahn als Minister geschlossen. Beamte aus der juristischen, verwaltungsrechtlichen, archivalischen und statistischen Karriere bilden die zweite Gruppe der Mitarbeiter; einer ist der Mit-

begründer unserer grofsen deutschen Versicherungsgesetzgebung (Bödiker), mehrere leiten staatliche oder kommunale statistische Ämter, angesehene Kommunalbeamte sind darunter. Die dritte Hauptgruppe bilden die Handelskammersekretäre und Journalisten. Ein Mitglied der deutschen haute finance, zwei grofse Buchhändler (der eine davon zugleich einer unserer tüchtigen Afrikareisenden Hans Meyer), ein praktischer Arzt schliefsen die Reihe. Die Mehrzahl der Verfasser sind Deutsche, einige sind Österreicher und Russen, zwei Nordamerikaner.

Mit den meisten, soweit sie noch leben, verbindet mich Freundschaft und Gesinnungsgemeinschaft, auch wenn ich sie selten seither gesehen habe. Ich möchte vielen von ihnen wie anderen teuren Schülern es hier aussprechen, dafs ich diese oft durch Jahre und Jahrzehnte hindurch gehenden Beziehungen zu einer der schönsten Früchte akademischer Lehrtätigkeit, zu einem immer sich erneuernden Schmucke des inneren Lebens rechne. Gewifs hat es auch an Reibungen nicht gefehlt. Die selbständigen Köpfe sind entrüstet, wenn man ihnen sensationelle Phrasen und Kraftstellen sowie Übertreibungen streicht; sie glauben „ihrer Perlen“ beraubt zu sein, und es brauchte dann oft Monate, ja Jahre, bis solche Wunden vernarbt sind. Andere Schüler, die man vielfach gefördert, glauben doch nicht nach Verdienst voranzukommen, klagen dann ihren Lehrer an. Aber das sind kleine Störungen, die doch stets wieder überwunden wurden. Und darum rufe ich allen noch lebenden Mitarbeitern heute meinen herzlichen Grufs und Dank zu.

Die Arbeit meinerseits, die in den hundert Heften steckt, ist eine sehr verschiedene. Vielleicht an der Hälfte der Hefte habe ich aufser der Lektüre des Manuskripts nur dem Verfasser meine Zustimmung aussprechen können. Bisweilen aber habe ich dem Verfasser das Thema gestellt, die ganze Ausarbeitung geleitet, und zuletzt noch die verschiedensten Änderungen, Ergänzungen, Umstellungen gewünscht; manche haben Vorarbeiten, Archivalien und Kollektaneen von mir benutzt. Bei einzelnen war ich sogar stiller Kompagnon und Mitarbeiter. Was im Moment Pflicht, oft auch Last und Mühe war, empfand ich doch überwiegend und zumal nachträglich als Glück und Segen. Denn was braucht der Mensch zum Glücke anderes, als eine den eigenen Kräften

entsprechende Wirksamkeit? Und dafs in der Wirksamkeit der heutigen deutschen akademischen Lehrer gleichwertig neben die Vorlesungen die Leitung von Seminaren, das wissenschaftliche Zusammenarbeiten von Lehrern und Studierenden in ungedruckten Anfängerarbeiten, in Dissertationen und Editionen, in kleinen und grofsen Untersuchungen getreten ist, das ist ein bleibender Gewinn für den Lehrbetrieb und die ganze heutige Wirksamkeit der Universitäten. Und man dankt auf dem Gebiete der Staatswissenschaften diesen Fortschritt doch wesentlich den Dozenten, die von der Geschichte oder Statistik herkommend dieses Bedürfnis naturgemäfs stärker fühlten und zu befriedigen suchten, als die reinen Theoretiker.

Ich hatte früher oft gedacht, die Forschungen mit dem hundertsten Hefte abzuschliefsen oder sie dann anderen jüngeren Kräften zu übergeben. Aber da ich auf die Seminartätigkeit und auf den belebenden direkten Verkehr mit den Studierenden doch auch heute noch nicht verzichten will, so habe ich mich mit meinem Kollegen und Freunde Prof. Dr. Max Sering geeinigt, dafs er, von dem das vierzehnte Heft dieser Forschungen stammt, nun neben mir als Herausgeber eintrete und mich unterstütze. Wir werden vom 101. Hefte an die Sammlung gemeinsam herausgeben.

Zum Schlusse aber habe ich noch meinem verehrten Freunde Dr. Carl Geibel, dem ersten Chef der Firma Duncker & Humblot, für die Mühe, die Arbeit, die Opferwilligkeit zu danken, mit der er seit 1876 diese Publikationen gefördert und ermöglicht hat. Wir haben uns stets über alles aufs leichteste verständigt, und für viele ärmere Anfänger, die ihre Arbeiten in unseren Forschungen publizierten, hat er grofsmütig erhebliche Geldopfer gebracht; er hat nie geklagt, wenn manche Hefte — nach der Natur ihres Gegenstandes — nur geringen Absatz fanden; er hat den Verlag dieser Sammlung ebenso als verständnisvoller Gönner der Wissenschaft, wie als guter Geschäftsmann weitsichtig, geschickt, taktvoll zu fördern und zu behandeln gewufst.

Palmsonntag, 5. April 1903.

Gustav Schmoller.

Der

Lübecker Schoſs

bis zur Reformationszeit.

Von

Dr. J. Hartwig.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1903.



Herrn

Staatsarchivar Professor Dr. Hasse

in Lübeck

gewidmet.

Inhalt.

Dritter Teil.

Vierter Teil.

Fünfter Teil.

Die Veranlagung des Schosses.

Sechster Teil.

Die Erhebung des Schosses.

Siebenter Teil.

Achter Teil.

Schlufs.

Abkürzungen.

U.B. = Urkundenbuch.
L.U.B. = Lübeckisches Urkundenbuch.
H.G.Bl. = Hansische Geschichtsblätter.
Z. = Zeitschrift bzw. Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde.
M. = Mitteilungen bzw. Mitteilungen des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde.
W. d. V. = Wörterbuch der Volkswirtschaft.
H. d. polit. Ök. = Handbuch der politischen Ökonomie.
J. f. Nat. u. Stat. = Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik.
Z. f. St.W. = Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.
J. f. G.V. = Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.
Dreyer: Einleitung = Einleitung zur Kenntnis der in Geist-, Bürgerlichen-, Gerichtssachen etc. von E. Hochw. Rath der Reichsstadt Lübeck . . ergangenen allgemeinen Verordnungen. Lübeck 1769.

Druckfehler und Berichtigungen.

S. 22 Z. 13: Privilegierten statt Priviligierten.
S. 42 Z. 7: dem heutigen wissenschaftlichen statt der.
S. 46 Anm. 1 Z. 3: Überschlag statt berschlag.
S. 58: Beamte statt Beamten.
S. 60 Abs. 3 Z. 7: Schiffahrt statt Schifffahrt.
S. 111 Anm. 3 letzte Zeile: Dittmer statt Dittmar.
S. 128 vorletzte Zeile: ypenkraes, krud statt ypenkraes krud.
S. 137 Anm. 4: Anlage IV statt Anlage II.
S. 148 Z. 5: beteren". statt beteren.
S. 162 Anm. 3: Die Vermutung ist nicht haltbar.
S. 203 Anm. 1: Gesamtsummen statt Gesamtsumme.

I. Einleitung.

Die materiellen Grundlagen alter und neuer Staatswesen sind völlig verschieden.

Der alte Staat bestritt seinen Bedarf aus den persönlichen Diensten seiner Untertanen, aus dem Ertrag der Domänen, aus Geschenken der Grofsen, aus Heerbann- und Friedensgeldern, endlich aus Verkehrsabgaben. Das moderne Gemeinwesen deckt seinen Aufwand vorwiegend aus Steuern.

Die alte Zeit kannte keine Steuerpflicht des freien Mannes. Steuern galt als Zeichen der Unfreiheit. Erst mit der Änderung der ökonomischen Grundlagen, mit der gröfseren beruflichen Gebundenheit, wie sie die steigende Intensität der Arbeit mit sich brachte, und mit den gleichzeitig gesteigerten Anforderungen des Staates an den einzelnen begannen sich diese Anschauungen zu wandeln. Die sachlichen Dienste traten in eine Reihe mit den persönlichen, die Steuer neben den Waffendienst. Schliefslich ward sie die normale Form der staatsbürgerlichen Pflichten.

Dieser Umschwung ist zuerst in der mittelalterlichen Stadt, dem Mikrokosmus des modernen Staates, vor sich gegangen. In ihr nahm die Idee der öffentlich-rechtlichen Steuerpflicht der Bürger als solcher gegen das Gemeinwesen als solches zuerst Gestalt an[1].

Die mittelalterlichen Städtesteuern waren, wie alle ersten direkten Steuern[2], Vermögenssteuern.

Sie trugen sehr verschiedene Namen: Bede (im Süden und in Teilen Mitteldeutschlands, z. B. in Frankfurt a. M., Gelnhausen etc.), Losung (in Nürnberg, Zittau, Görlitz etc.), Gewerf (in Strafsburg, Freiburg i. Br., Konstanz, Zürich, Schaffhausen etc., also besonders in Baden und der Schweiz), Schatzung (in Mainz, Osnabrück und Württemberg) und Schofs (in ganz Norddeutschland)[3].

---

[1] Zeumer, Die deutschen Städtesteuern in Schmollers Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen I Heft 2, S. 5; Wagner, Finanzwissenschaft III S. 59 ff.; Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht II S. 742 ff.

[2] Schanz, Die Steuern der Schweiz I S. 53 u. 59.

[3] Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland II

Schot (scot, scat, schosz, gescoz und dergleichen Variationen mehr) bedeutet das, was der Einzelne zur Bestreitung gemeinsamer Ausgaben zuschiefst[1]. Dieselbe Vorstellung liegt bei „Gewerf" zu Grunde. Das Wort wurde von Anfang an zur Bezeichnung der direkten Abgabe der Bürger gebraucht[2] [3]. Es ist niederdeutschen Ursprungs und deshalb in älterer Zeit nur im nördlichen Deutschland[4], bis nach Thüringen, Hessen und Schlesien hinein, im Umlauf[5]. Über die Mainlinie ist es vor der Reformation nur selten gekommen[6].

Später wurde dies anders. Bekanntlich hat Luther das griechische „φορος" sinngemäfs mit Schofs übersetzt[7]. Die lutherische Bibelübersetzung machte es zu einem gemeindeutschen Wort. Zunächst nicht recht verstanden — im Baseler Neuen Testament von 1532 z. B. mufste es mit zinsz, steur, rent erklärt werden[8] — ging es bald in den hochdeutschen Sprachschatz über, allerdings unter Veränderung seines Ge-

---

S. 848 ff.; Gierke, S. 698 Anm. 46; Zeumer S. 3 ff., 23, 25, 62, 65; Lang, Historische Entwickelung d. Teutsch. Steuerverfassungen S. 100 ff. u. 163 ff.; Kölle, Zur Entstehung der Ertrags- und Katastersteuern in den deutschen Staaten im Finanzarchiv 1899 S. 1 ff. Das Wort ist übrigens Bestandteil der verschiedensten Sprachen, z. B. der schwedischen (Steuer = skat). Vgl. Grimm, Deutsches Wörterbuch IX S. 1596/97.

[1] Grimm ib.

[2] Im Idioticon Bremense (Teil 4 S. 680) heifst es: „Insonderheit bedeutet diefs Wort . . . . das Geld, so die Bürgerschaft zum Behuf des gemeinen Wesens zusammen schiefst." — Vgl. auch Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsch. Wörterbuch IV S. 123.

[3] Unter Schofs ist aber nicht immer eine Vermögenssteuer zu verstehen. In Schlesien wurde eine Gewerbesteuer so genannt (Maurer II S. 861; Gierke II S. 699 Anm. 53). Auch Zölle (vgl. Wehrmann, H.G.Bl. 1873 S. 82) und Einkommensteuern haben diesen Namen getragen; letzteres war z. B. in Bremen (Ortloff, Jahrrente und Geschofs im Archiv staatswissenschaftlicher Abhandlungen Bd. 1 Heft 2 S. 184. Lübeck 1863) und vorübergehend auch in Lübeck der Fall (L. Verordnungen Bd. 2 S. 76). Hier hat sich dieser Name am längsten im „Abschofs" erhalten, einem Abzugsgeld, das bis zum 1. Januar 1869 zur Erhebung kam (ib. Bd. 35 S. 175.)

[4] Stieda, Städt. Finanzen im Mittelalter im J. f. Nat. und Stat. Bd. 17, 3. Folge S. 27.

[5] Doch heifst es dort häufig Geschofs, z. B. in Jena, Eisleben, Dresden, Schlesien, Frankenberg (Hessen) und Gelnhausen. Vgl. Maurer a. a. O. S. 849 u. 861; Ortloff ib.; Frankenbergische Chronik v. 1619 von Faust von Aschaffenburg S. 30; Kölle l. c. S. 17.

[6] Z. B. nach Speier (Lang S. 102; Bücher, Zwei mittelalterliche Steuerverordnungen in der Festschrift z. deutschen Historikertag in Leipzig 1894 S. 141), wo es dauernd gebraucht wurde, ferner nach Nürnberg (Chroniken der fränk. Städte II S. 83 $_{9}$ u. $_{11}$) und Rotenburg (nach den Statuten soll jeder seine Habe „versteuern und verschozzen"; Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14./15. Jahrhundert S. 281 Anm. 1).

[7] Römer 13 $_{6.7}$, Lukas 20 $_{22}$; 23 $_{2}$.

[8] Grimm ib.

schlechts. Es war ursprünglich ein Neutrum[1], heute sagt man allgemein „der“ Schofs[2].

Die Schriftsprache war bis ins 15. Jahrhundert überwiegend lateinisch. In Lübeck z. B. befahl der Rat erst 1455 dem damaligen Syndikus[3] Arnold von Bremen, „dat he der stat rentheboke nu vort in tokamenden tiden uppe Dudesch und nicht uppe Latin scriven scolde“.[4] Deshalb sind auch die urkundlichen Namen der Vermögenssteuern in älterer Zeit regelmäfsig nicht deutsche, sondern lateinische. Letzterer gibt es gleichfalls eine grofse Anzahl: collecta, tallia, petitio, precaria, collatio, contributio, exactio, conjectus, consagittatio, scotum, offensichtlich Übersetzungen deutscher Bezeichnungen[5]. Alle diese Namen waren aber lediglich Schriftausdrücke und dem Volke nicht bekannt[6].

Die älteren Lübecker Urkunden gebrauchen nur zwei dieser Namen: collecta[7] und tallia[8]. Tallia ist der häufigere. Er wird allgemein mit „Kerbe“ übersetzt und dahin erklärt, der Steuereinnehmer habe ursprünglich die Zahlungen auf je zwei Kerbhölzern vermerkt, von denen jedesmal eins dem Zahler als Quittung verblieben sei[9]. Collecta findet sich nur in früherer Zeit, wird aber später gelegentlich zur Bezeichnung eines aufserordentlichen Schosses verwendet[10].

---

[1] Grimm ib. Auch in den Lübeckischen Urkunden heifst es dat schot. Vgl. L.U.B. VI S. 758 und den ganzen folgenden Text, z. B. Anm. 6.

[2] Koppmann hält noch heute an der neutralen Form des Wortes fest (Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg I S. LV; Mecklenburg. U.B. XX S. 498–500).

[3] v. Melle, Gründliche Nachricht von der Kaiserl. freyen und des H. R. Reichs Stadt Lübeck. 3. Aufl. Lübeck 1787. S. 88.

[4] Rehme, Das Lübecker Oberstadtbuch (1895) S. 16.

[5] Vgl. die oben S. 1 Anm. 3 zitierten Stellen, ferner Grimm ib.; Ortloff a. a. O. S. 130 ff.; Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte VIII S. 402; Zeumer S. 128; Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte III, 1 S. 88 Anm. 1 etc.

[6] In einer Urkunde Münsters von 1184 heifst es: a civili collecta, quam Schot vocant (Maurer II S. 865 Anm. 29), in einer Dortmunds: collecta dicta dat schoet (Keutgen, Urkunden zur städt. Verfassungsgeschichte S. 245), in Mühlhausen: collecta que vulgo dicitur gescoz (Zeumer S. 3 und 58), in Andernach: tallia, que vulgo bede dicitur (ib. S. 23), in Stendal: quod vulgo sonat vorscoth (ib. S. 68 Anm.). Vgl. ferner Paasche in J. f. Nat. u. Stat. Bd. 39 S. 329 Anm. 1.

[7] Vgl. L.U.B. I Nr. 165 S. 152; U.B. des Bistums L. Nr. 7 S. 11 etc.

[8] Vgl. L.U.B. I Nr. 283 S. 271 ,L.U.B. II S. 331 und 919, L.U.B. V Nr. 456 S. 499 etc.; auch Mantels, Beiträge zur Lübisch-Hansischen Geschichte S. 75 ff. und Koppmann, H.G.Bl. 1880/81 S. 153.

[9] Lang S. 100; Wagner im H. d. polit. Ök. III S. 273 Anm. 29 etc. Eine andere Erklärung bei v. Heckel im W. d. V. II S. 689.

[10] Z. B. 1616 (Z. Bd. 2 S. 258 u. 260) und 1626 („Schofs oder Collecta“, M. Heft 5 S. 31).

Auch in Lübeck sind diese Namen nie in das Volk gedrungen. Hermann Korner erzählt in seiner Chronik, die Unruhen von 1408 seien durch multa gravamina indebita in annuali tributo, quod in materna lingua (vulgariter) schot et vorschot nuncupatur, veranlafst worden[1]. Das Wort „Schofs" taucht urkundlich zum ersten Male in den deutschen Handschriften des Stadtrechts auf[2] [3].

---

[1] Korner, Chronica Novella. Ausgabe Schwalm. Göttingen 1895 S. 106 u. 373.

[2] Nachweislich zum allerersten Mal erscheint das Wort in einer Urkunde Heinrichs I. (conjectum, quod ab ipsis Geschat vocatur; vgl. Ortloff S. 132). Heinrich V. befreite 1111 die Bürger Speiers vom „scozfenninch" (Keutgen a. a. O. S. 15 b 6).

[3] Die Entstehung der ältesten, der Elbinger, fällt in die Jahre 1260—1282. Frensdorff, Das lübische Recht nach seinen ältesten Formen S. 64 ff.

II. Das Urkundenmaterial.

Der Lübecker Schofs ist über 600 Jahre, vom 12. Jahrhundert an bis 1811 [1], erhoben, soll aber in der vorliegenden Arbeit nur bis zur Reformationszeit dargestellt werden. Vorarbeiten sind nur in geringem Umfang getan. Bisher hat man den Schofs nur gelegentlich erwähnt, zur Illustrierung bestimmter Zeiten und Vorgänge. Besonders sind die Abhandlungen des Lübecker Historikers Wehrmann zu nennen [2].

Das urkundliche Material ist sehr verstreut und lückenhaft [3], bietet aber doch die Möglichkeit einer Rekonstruktion. Die Grundzüge der Schofspflicht nach Umfang und Inhalt sind in den niederdeutschen Redaktionen [4] des lübischen Rechts [5] enthalten, wie denn überhaupt die mittelalterlichen Stadtrechte des öfteren eine Kodifikation der Steuergesetzgebung darstellen [6]. Die jeweiligen Ausführungsbestimmungen gibt die Bursprake.

Die Bursprake (civiloquium, Bürgersprache) ist die Ver-

---

[1] Vgl. unten sub XX.

[2] Von seinen Schriften sind besonders zu nennen: Die älteren Lüb. Zunftrollen S. 40 ff.; Der Aufstand in L. bis zur Rückkehr des alten Rates 1408—1416 in H.G.Bl. 1878 S. 103 ff. Die obrigkeitliche Stellung des Rates in L. ib. 1884 S. 53 ff.

[3] Es ist zum überwiegenden Teil noch ungedruckt.

[4] Vgl. den Kodex des Kanzlers Albrecht von Bardewik bei Hach: Das alte lüb. Recht Kodex II Art. 113 u. 114, ib. Kod. III Art. 44 u. 54; ferner das Revidierte Statut von 1586 Lib. II Tit. III 2. u. 3. Etwaige Abweichungen sonstiger Handschriften sind im Text berücksichtigt.

[5] In den älteren lateinischen Aufzeichnungen des Stadtrechts, soweit sie noch erhalten sind, wird des Schosses nicht gedacht. Vgl. Frensdorff a. a. O. S. 4 ff.; Hoffmann, Geschichte der freien und Hansestadt L. I S. 60 ff. Siehe aber unten S. 10.

[6] Z. B. enthält das Freiberger Stadtrecht eine förmliche Geschofsordnung (vgl. Ortloff S. 144 ff.).

sammlung der Bürger[1]. Sie fand ursprünglich zur Beschlufsfassung über Gemeindeangelegenheiten statt, als Echteding, verblafste aber später, nach Beseitigung des letzteren, zu einer Art bürgerlichen Kontrollversammlung, in der der Rat sein Küren verkündete. Viermal im Jahre, zu Kathedra Petri (22. II.), Jakobi (25. VII.), Martini (11. XI.) und Thomä (21. XII.), wurden die Bürger auf den Marktplatz beordert. Der Rat trat auf die „Laube" des Rathauses (einen an der Südseite befindlichen Vorbau)[2], der Bürgermeister gebot Schweigen (wy beden juw to horende) und verlas die vorgesehenen Bekanntmachungen. Sie sind verschiedenen Inhalts, meist jedoch polizeilicher Art. Die regelmäfsige Wiederholung dieses Vorgangs hatte zur Folge, dafs die Bürgerversammlung bald zur Ergänzung, Unterstützung und Weiterbildung des Stadtrechts benutzt ward, durch gesetzliche Regelung vorübergehender Verhältnisse sowie Wiederholung und planmäfsige Ausgestaltung der statutarischen Vorschriften. So entwickelte sich die Bursprake zu dem offiziellen Publikationsorgan des Rates[3].

In die Verlesung der Verordnungen kam bald System. Der Text wurde redigiert und in Abschnitte zerlegt, die fortan an den verschiedenen Versammlungstagen verlesen wurden[4]. Manche Artikel erschienen nur vorübergehend, die Bursprake änderte sich nach Umfang und Inhalt, aber die grofse Mehrzahl wurde zum eisernen Bestand der Institution, blieb Jahrhunderte hindurch in Kraft, ohne dafs auch nur der Wortlaut abgeändert ward. Im Laufe der Zeit wurde „Bursprake" auch die technische Bezeichnung der in der Bürgerversammlung verkündeten Normen[5].

Diese Bursprake diente zur Interpretation und praktischen Auslegung der allgemein gehaltenen Stadtrechtsbestimmungen über den Schofs. Sie gab z. B. den Schofssatz und Zahlungs-

---

[1] Vgl. für das folgende Frensdorff a. a. O. S. 80 ff. Stadt- und Gerichtsverfassung L.s S. 164 ff.; Wehrmann i. d. H.G.Bl. 1884 S. 57 und Z. Bd. 3 S. 400. Der Text der jüngsten Bursprake ist abgedruckt bei v. Melle, Gründliche Nachricht S. 110 ff.

[2] Brehmer, Beiträge zu einer Baugeschichte Lübecks in den H.G.Bl. 1890/91 S. 13; ferner M. Heft 8 S. 87. Vgl. auch Dreyer, Einleitung zur Kenntnis der lüb. Verordnungen (1769) S. 201 und Maurer a. a. O. III S. 208 ff.

[3] Sie blieb dies bis zur Reformationszeit. Von da an liefs der Rat seine Beschlüsse von den Kanzeln verlesen. Die Bursprake sank infolgedessen zu einer blofsen Förmlichkeit herab, blieb seit 1620 textlich unverändert, wurde seit 1768 nur noch auf Kathedra Petri verlesen und 1803 ganz beseitigt. (Wehrmann, Z. Bd. 3 S. 400.)

[4] Aufzeichnungen haben sich erst aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts erhalten. Vgl. L.U.B. VI S. 756 ff. und IX S. 958 ff.

[5] Bereits 1294 spricht der Rat der Stadt Hamm von „vestra promulgatione, que bursprake dicitur" (L.B.U. II Nr. 98 S. 78).

termin an[1]. Das Anpassen beider Rechtsquellen aneinander machte den Erlafs besonderer Steuerverordnungen entbehrlich. Es ist denn auch aus der ganzen Zeit vom 12. Jahrhundert bis zum Beginn des 16. nur ein einziges Schofsmandat erhalten. Es stammt aus dem Jahre 1410[2].

Dies Mandat gibt im Verein mit den Bestimmungen des Stadtrechts über den Erwerb des Bürgerrechts genaueren Aufschlufs über den Kreis der schofspflichtigen Personen. Die Steuerbefreiungen erhellen aus den Exemtionsprivilegien und den Schofsregistern. Desgleichen aus der städtischen Immobiliargesetzgebung, die die Übertragung von Grundstücken an Privilegierte im Interesse der Steuerkraft regelt, damit auch einen gewissen Einblick in die Objekte der Besteuerung gewährt. Die praktische Durchführung dieser Mafsregeln ist in den Stadtbüchern[3] zu verfolgen.

Die Veranlagung und Erhebung des Schosses ist aus der Bursprake und besonders den Schofsregistern ersichtlich. Letztere geben auch die individuellen Schofsbeträge an. Sein Gesamtertrag ist mehrfach, in den Rechnungsbüchern der Schofsherren[4] und in den Abrechnungen der Kämmerei[5], verzeichnet.

Das wenigste Material tragen die Chroniken[6] bei. Sie gedenken des Schosses überhaupt nur bei abnormen Zuständen,

---

[1] L.U.B. VI und IX l. c.

[2] L.U.B. V S. 378/79.

[3] Vgl. unten sub XII Anm. 1.

[4] Ein solches ist erst 1428 angelegt. Das älteste enthält die Jahre 1428—1501, das zweite die Zeit von 1502—1587.

[5] Es gibt deren mehrere: 1. Die Kämmereibücher (libri camerariorum), eine vollständige Zusammenstellung und Verrechnung der städtischen Einnahmen und Ausgaben, wohl 1301 eingerichtet und seit 1316 meist erhalten. Das älteste ist im L.U.B. II (S. 1045—82) abgedruckt. Diese Bücher geben erst im 15. Jahrhundert den Ertrag des Schosses an. Sie zerfielen damals in ein Einnahme- und Ausgabebuch. Hier kommen nur erstere in Betracht; das älteste beginnt mit dem Jahre 1460. 2. Die Kämmereirollen, summarische Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stadt auf zusammengerollten Pergamentblättern, seit 1421 erhalten. Ein Teil ist abgedruckt im L.U.B. VII S. 409 ff. 3. Gleiche Aufzeichnungen in grofsen Folianten, seit 1514. — Ferner sind noch an städtischen Abrechnungen vorhanden: eine littera de censu civitatis von 1262 (L.U.B. I Nr. 269 S. 247 ff.), vereinzelte Aufzeichnungen seit 1280 (L.U.B. II S. 1017 ff.) und zwei gröfsere Abrechnungen für die Zeit von 1283—87 und 1288—98 (ib. S. 1020—1035; vgl. S. 1020 Anm. 3). Sie schweigen aber über den Schofs.

Vgl. Wehrmann, Das Lübecker Archiv Z. Bd. 3 S. 396 ff.

[6] Sie sind aufgeführt bei Hoffmann, Geschichte der freien und Hansestadt L. I S. 4/5.

wenn die Bürgerschaft gegen seine Höhe revoltierte[1], wie es 1408 und 1531 der Fall war[2] [3].

Endlich enthalten noch die amtlichen Berichte und Aktenstücke über die Revolutionsjahre 1403–1408 wertvolle Angaben über die derzeitige Geschichte des Schosses.

[1] Über Steuerrevolten im Mittelalter vgl. die Zusammenstellung bei Georges Espinas, Les Finances de la commune de Douai des origines au XVe siècle. Paris 1902. S. 54 Anm. 1; auch Huber, Der Haushalt der Stadt Hildesheim. Leipzig 1901. S. 139.

[2] Wehrmann Z. Bd. 3 S. 364.

[3] In den Chroniken der niedersächsischen Städte II (Lübeck) S. 381 ff. abgedruckt.

III. Alter und Entstehung des Schosses.

Der Lübecker Schoſs läſst sich bis ins 12. Jahrhundert zurückverfolgen.

Die Stadt ist 1143 gegründet. Sie gehörte anfänglich dem Grafen Adolf II. von Schauenburg, ging aber bald in den Besitz Heinrichs des Löwen über. Eine seiner ersten Regierungshandlungen war die Begründung des Domkapitels. 1160 wies er dem Bischof Gerold von Oldenburg Bauland an zum Bau einer Kirche und von Wohnungen für den Bischof, Probst und 12 Domherren. Zugleich teilte er dem Kapitel feste Einkünfte zu[1]. Auch später erwies er ihm noch seine Gunst; z. B. befreite er es mittels eines Privilegs von 1164 von allen städtischen Abgaben.

In dem Privileg ist ausdrücklich hervorgehoben: nulla eis in collectis ad opus ciuitatis faciendis imponatur necessitas[2]. Hier ist die älteste Spur des Schosses[3]. Auch die Erklärung Arnolds, des Abtes vom Johanniskloster, aus dem Jahre 1183, die Klosterwurten, die gegen Wurtzins vergeben waren, seien selbstverständlich (scilicet) unter der Bedingung ausgetan, ut ciuitati omnem iusticiam faciant[4], dürfte auf den Schoſs zu deuten sein.

Der Schoſs war im Anfang, wie alle direkten Steuern[5], keine ständige Abgabe. Der Name „collecta“ (Bede) zeigt, daſs er als eine aus auſsergewöhnlichem Anlaſs erbetene und bewilligte Steuer begann[6]. Denn die damalige Zeit gab den Institutionen, die sie schuf, sinnvolle, nicht willkürliche Namen.

---

[1] Hoffmann, Geschichte der freien und Hansestadt L. I S. 15 ff.; Pauli, Die sog. Wieboldsrenten S. 9.

[2] U.B. des Bistums L. S. 11.

[3] Er ist zweifellos gemeint. Vgl. unten VII sub A 1.

[4] L.U.B. I Nr. 6 S. 8. Es handelt sich um areas quasdam, die der Bischof Heinrich I. in prefata ciuitate comparauit, quas nos ad persoluendum tributum quotannis in manus eas colentium civili uel forensi iure, quod wigbeledhe dicitur, collocauimus.

[5] W. d. V. II S. 662 sub 6 u. S. 666; Cohn, Finanzwissenschaft S. 72 u. 319; Maurer II S. 850; Zeumer S. 43.

[6] Jastrow, Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters etc. Berlin 1886. S. 42.

Aber in kurzer Zeit ward er aus einer freiwilligen zu einer unfreiwilligen und aus einer aufserordentlichen zu einer ordentlichen Auflage. Als in der Mitte des 13. Jahrhunderts der Elbinger Rat in Lübeck eine Auskunft über mehrere Bestimmungen des ihm von dort übersandten Rechtsbuchs erbat, fragte er unter anderem: Item cum ciues communem dant collectam ad vsus ciuitatis[1] ....

Der Elbinger lateinische Kodex ist bald nach 1237 entstanden. Er enthielt nach obiger Anfrage Vorschriften über den Schofs[2]. Daraus erhellt, dafs der Schofs damals schon eine ständige Steuer war; aufserordentliche Mafsnahmen würden schwerlich im Stadtrecht geregelt sein. Auch die Redewendung „communis collecta" spricht dafür, dafs er seinen aufserordentlichen Charakter bereits verloren hatte. Seine bisherige urkundliche Bezeichnung war damit unrichtig geworden. Sie wurde trotzdem beibehalten; das entsprach dem konservativen Zuge der Zeit. Fortan gilt aber von der „collecta" die Erklärung des Emser Stadtrechts: petitio dominorum pro mandato habetur[3].

Es läfst sich nicht mit Sicherheit feststellen, in welchem Jahre der Schofs eine ordentliche Steuer geworden ist. Vermutlich 1226[4]. In diesem Jahre wurde Lübeck freie Reichsstadt. Es war fortan auf sich selbst gestellt und bedurfte zur Verteidigung seiner neuen Errungenschaft gröfserer Einnahmen als vorher. In demselben Jahre begann die Immobiliargesetzgebung des Rates. Sie ist im wesentlichen eine steuerpolitische Mafsregel[5], hat also das Bestehen einer ordentlichen Steuer

[1] L.U.B. I Nr. 165 S. 152.

[2] Er ist verloren gegangeu (Frensdorff, Das lübische Recht S. 8). Er war die einzige lateinische Handschrift des Lübecker Rechts, die Bestimmungen über den Schofs enthielt. Vgl. oben S. 5 Anm. 5 und den Danziger Kodex bei Hach, Kod. I S. 185 ff.

[3] Zeumer S. 37.

[4] Der Zeitpunkt ist keineswegs besonders früh. Köln erhob bereits 1154 eine communis civium collecta, Worms kennt schon vor 1182 Kollekten (Gierke I S. 328; Zeumer S. 52; Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte II S. 267—269). Der Braunschweiger Schofs ist bis 1227 zurückzuverfolgen. (Mack, Finanzverwaltung der Stadt Br. bis zum Jahre 1374 in den Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte von Gierke Heft 32 S. 21.) — Einige direkte Steuern haben ihren aufserordentlichen Charakter jahrhundertelang behalten, z. B. die Frankfurter Bede, die bereits 1257 nachweisbar ist, bis 1495 (Bücher in d. Festschrift S. 124 und in Entstehung der Volkswirtschaft S. 243), die Nürnberger Losung, die noch im 15. Jahrhundert nur alle drei Jahre, erst seit 1450 jährlich erhoben ward (Chroniken d. fränkischen Städte I S. 282 ff.; Sander, Reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs. 1902. I S. 229 ff) und die Osnabrücker Schatzung gar bis zum Westfälischen Frieden (Stüve, Das Finanzwesen der Stadt O. in d. M. des dortigen historischen Vereins Bd. 11 S. 47).

[5] Vgl. unten sub VII A 2.

zur Voraussetzung. Auch in Lübeck scheint demnach die Entstehung von selbständiger bürgerlicher Verfassung und städtischer Steuer zusammenzufallen[1]. Jedenfalls ist der Schoſs aber in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zur ständigen Steuer erhoben[2].

Vom 12. Jahrhundert an wurden überall in Deutschland sog. Städtesteuern erhoben[3]. Es sind dies direkte Steuern der Stadtgemeinden an ihre Herren. Anfänglich wurden sie von letzteren eingetrieben. Aber die Städte drängten bald darauf, Veranlagung und Erhebung in die eigene Hand zu bekommen. Vielfach hatte dies Drängen Erfolg. Die Steuern wurden zu Jahrrenten, Pauschquanten[4], fixiert, die fortan die Stadt als solche schuldete, deren Beschaffung ihre Sache war. Der Stadtherr konnte sich nur noch an sie, nicht mehr an die einzelnen Bürger halten. Diese Stadtsteuern sind in der Regel Ursprung, Kern und Lebensbedingung der direkten Steuern (Zeumer[5]). Die Stadt erhielt oft erst mit dem ius subcollectandi[6] ein „selbständiges finanzielles Leben“[7].

Sie brachte nämlich ihr Steuerfixum durch Umlagen auf das Vermögen auf. Man konnte, wie das bei allen kontingentierten Steuern der Fall ist, nie genau wissen, welcher Steuersatz erforderlich sei. Der Vorsicht halber wurde ein hoher gewählt, so daſs regelmäſsig ein Überschuſs über das Fixum verblieb, der im städtischen Interesse verwendet wurde. Dieser Überschuſs ward bald absichtlich vergröſsert und zwar so sehr, daſs schlieſslich der Ertrag der Stadtsteuer vorwiegend der Stadt zufiel. Die Repartitionssteuer verwandelte sich in eine Quotitätssteuer, die Steuer für den Stadtherrn in eine solche für die Stadt selbst[8].

Im allgemeinen gilt dies auch vom Schoſs. Die Stadt-

---

[1] Zeumer S. 93.

[2] Einen Beweis dafür, daſs er um die Mitte des 13. Jahrhunderts jährlich zu erlegen war, geben die Vermerke in der ältesten lübeckischen Bürgermatrikel von 1259: „talliauit“, „in talliis fuerunt“. (L.U.B. II Nr. 31 S. 22 ff; Mantels, Beiträge z. lüb. Geschichte S. 75/76.) Vgl. auch den Vertrag zwischen Stadt und Domkapitel U.B. des Bistums Lübeck S. 110.

[3] Vgl. für das folgende Zeumer S. 1 ff., 20 ff. und 61; Lang S. 162; Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte III Teil I S. 110.

[4] Jastrow, Volkszahl deutscher Städte S. 42.

[5] S. 95.

[6] Ib. S. 122.

[7] Georges Espinas, Les Finances de la Commune de Douai des origines au XV[e] siècle S. 15.

[8] Zeumer S. 93. Auch die Frankfurter Bede begann als „kaiserliche“ Steuer. (Bücher in der Festschrift S. 124.)

steuer zu Hamburg und Lüneburg hiefs „scot und sculde“[1]. Die Jahrrenten in Holstein wurden scot genannt. In Bremen, das kein Fixum zu zahlen hatte, wurde in älterer Zeit nur ausnahmsweise ein Schofs erhoben[2].

Ortloff vermutet nun, dafs auch der Lübecker Schofs infolge der Jahrrente, die dem Kaiser zu zahlen war, entstanden sei[3]. Als die Stadt 1226 reichsfrei wurde, behielt sich der Kaiser Münze, Zoll, Gericht und Mühlen als Regalien vor. Im Laufe der Zeit ging ihre Ausübung auf den Rat über. Die Stadt begehrte dies aus politischen und finanziellen Gründen und der Kaiser willigte ein, weil es ihm ja nicht auf die Verwaltung, sondern auf den Ertrag ankam. Als Entgelt für die Überlassung war jährlich eine runde Summe, der Reichszins, zu zahlen. Er ist verschiedentlich erhöht. Seit 1279 belief er sich auf 750 ℔ Pf.[4]. Der Betrag wurde von der Stadt als solcher geschuldet[5].

Nach Ortloff war der Schofs zuerst nur zur Aufbringung dieser Jahrrente, nicht für den städtischen Haushalt bestimmt. Ein urkundlicher Beweis für und wider ist nicht möglich. Ortloff stützt seine Ansicht darauf, der Schofs werde weder in den Verzeichnissen der städtischen Einkünfte noch in den Kämmereibüchern aufgeführt[6]. Das ist im allgemeinen richtig[7], beweist aber nichts für Ortloffs Vermutung.

Die damalige Zeit kennt keine allgemeinen Einnahmenverzeichnisse. Besonders haben die Kämmereibücher nie alle Einnahmeposten enthalten[8]. Die Kämmerei war nur ein Ratsausschufs[9]; sie braucht nicht notwendig alle Kassenangelegenheiten zu führen.

Gradezu gegen Ortloff spricht aber folgendes: Die erste Jahrrente wurde 1247 konstituiert, der Schofs war schon um 1237 eine ordentliche Steuer. Der Elbinger

---

[1] Zeumer S. 24 und 41.

[2] Ortloff S. 174 und 178. Vgl. ferner ib. S. 94 ff. und 114; Finanzarchiv 1899 S. 477 Anm. 6; für Braunschweig Mack a. a. O. S. 24 ff.

[3] Ib. S. 178.

[4] Ortloff S. 173; Dreyer, Einleitung etc. S. 44 ff.; Hoffmann, Geschichte L.s I S. 42 ff.; Dittmer, Die Reichsvögte der freien Stadt L. während des 13./14. Jahrhunderts. Lüb. 1858, S. 9—14 u. 22—24.

[5] L.U.B. I Nr. 310 S. 295, II Nr. 703 S. 652; Ortloff S. 177; Gierke II S. 711 Anm. 33.

[6] S. 178.

[7] Die Kämmereibücher erwähnen ihn allerdings nicht. Die littera de censu civitatis von 1282 ist augenscheinlich unvollständig, vgl. L.U.B. I S. 247 ff. Die Abrechnung von 1283 erwähnt ihn, wenn auch nur an einer Stelle (vgl. L.U.B. II S. 1025 dritte Reihe von unten).

[8] Unten sub IX u. XVIII.

[9] Unten sub X.

Rat spricht vom Schofs als der collecta ad vsus civitatis[1]; schon damals gab demnach das städtische Interesse bei der Erhebung des Schosses den Ausschlag. Endlich enthält eine Aufzeichnung des Jahres 1307 eine vollständige Schofsabrechnung (conputacio tallie)[2] über 3700 ℔.

Daraus dürfte hervorgehen, dafs der Reichszins nicht die Ursache der Entstehung des Schosses war. Auch ist nirgends überliefert und wenig wahrscheinlich, dafs er ausschliefslich oder auch nur vorwiegend zur Abfindung des Kaisers dienen mufste. Die Kämmereibücher lassen diesen Schlufs nicht zu. Nur das kann eingeräumt werden, dafs die Jahrrente (schon seit 1226 war ein Jahresbetrag von 60 ℔ Silb. für die Überlassung des Münzregals zu zahlen[3]) zur ständigen Erhebung des Schosses mit beigetragen hat. Ins Leben gerufen ist er aber nicht aus einem speziellen, sondern aus dem allgemeinen Finanzbedürfnis der Stadt[4].

---

[1] Oben S. 10.

[2] L.U.B. II S. 1041/42.

[3] Vgl. S. 12 Anm. 4.

[4] Erst 1665 wurde er für einen bestimmten Zweck ausersehen, nämlich zur Aufbringung der neu eingeführten Ratsherrengehälter. Vgl. Ortloff S. 180 und M. Heft 2 S. 70.

Erster Teil.

IV. Die schofspflichtigen Personen.

1. Bürger.

Ursprünglich war die Steuer eine rein persönliche Last[1]. Alle Rechte und Pflichten ruhten auf der Person. Für die Besteuerung eines Gutes war nicht dessen örtliche Lage bestimmend, sondern Stand und Staatszugehörigkeit[2], kurz die rechtliche Stellung seines jeweiligen Besitzers.

Die mittelalterliche Stadt legte demgemäfs alle Lasten auf die Schultern der Bürger. Bürgerliche Rechte und Pflichten waren untrennbare Korrelate. Wer erstere nicht besafs, war von letzteren frei[3]. Nur der Bürger mufste, kraft seines Bürgerrechts, der Stadt mit seinem Körper und seinem Vermögen dienen[4].

Der Lübecker Bürger hatte vor allem drei Pflichten zu erfüllen: Er mufste schoten, waken, wepenere vtmaken[5].

---

[1] Zeumer S. 85.

[2] Vgl. unten sub V, 1 und 4.

[3] Zeumer S. 71; Gierke I S. 328 ff., II S. 696 ff.; Maurer II S. 861 ff., III 133. — Bürgerrecht und Bürgerpflicht erschienen der damaligen Zeit so gleichbedeutend, dafs ersteres geradezu zur Bezeichnung der letzteren verwandt ward. Z. B. erklärten 1483 mehrere Buchbinder in einer Beschwerde: „se weren ock hyr borger vnde mosten borger recht doen, schoten, waken vnde vthmaken“ (Eintragung im Niederstadtbuch; vgl. Z. Bd. 3 S. 263, IV).

[4] Frensdorff, Stadt- u. Gerichtsverf. S. 196.

[5] 1397 wurde dem Ritter Abrahamson verbrieft: dat he nicht scoten en scal noch waken noch wepenere vtmaken noch uenerleye ding don, dat me vp de borgere settet (L.U.B. IV S. 735). Vgl. ferner Anm. 3, M. Heft 4 S. 188 ff. u. L.U.B. I S. 271. — Ebenso in Kiel (alle rechticheyt der stad, schot wacht unde alle andere unplicht; Reuter, Kieler Erbebuch Nr. 1112 S. 166); Rostock (die Stadt bekundet in Reisepässen: js vnser stad jnwoner vnde borgher vnde hefft dar sinen eghenen rock vnde schatet dar ock vnde waket vnde deyt vurder alle vnser stad pleghe vnde vmpleghe lyk vnsen anderen borgheren ...; Z. Bd. 1 S. 395/96); Hildesheim (schot, wacht, utvacht und menewerk, d. h. notwendige Arbeiten auf der Allmende, an der Stadtmauer und am Stadtgraben; Huber, Haushalt Hildesheims S. 59 u. 64/65; suam det collectam et vigilet sicut alter; Inama-Sternegg III, 1 S. 88 Anm. 1).

steuren, Wachtdienst tun[1] und Bewaffnete ausrüsten[2]. Später kamen noch die Accise und das Grabengeld hinzu[3]. Aber die Hauptpflicht war und blieb der Schofs. Die Urkunden nennen ihn stets an erster Stelle. Er galt gradezu als Erkennungszeichen des Bürgers[4]. Die Schofspflicht war die Bürgerpflicht κατ' ἐξοχήν[5].

Diese Tatsache gibt aber noch keinen Aufschlufs über den Umfang der schofspflichtigen Bevölkerung. Denn der städtische Bürgerverband des Mittelalters war ein persönlicher, kein territorialer[6]. Die Stadt barg rechtlich sehr verschiedene

---

[1] In älterer Zeit mufste jeder Bürger den Wachtdienst persönlich leisten. Später war es erlaubt, sich durch Zahlung eines Wachtgeldes freizumachen. Vgl. Z. Bd. 8 S. 501 Anm. 272; für Rostock Paasche S. 360 ff. (dort gelten Wachen und Wall- oder Grabengehen für onera realia; von jedem Wohnhaus war eine Mark zu zahlen, auch von den Mietern); für Hildesheim Huber S. 43 u. 90.

[2] 1427 zahlten z. B. die Handwerksämter 1613 ℳ zur Ausrüstung von Söldnern (L.U.B. VII Nr. 428 S. 413; Z. Bd. 7 S. 246). Vgl. auch Z. Bd. 5 S. 290 ff.

[3] M. Heft 3 S. 162; Z. Bd. 7 S. 395 ff., 430 u. 481. Letzteres als die Festungsarbeiten begannen (Sander, Haushaltung Nürnbergs S. 232). Bei der Schanzarbeit war Stellvertretung erlaubt.

[4] Die Goslarer Statuten bestimmen: We mit uns nicht ne scotet, de is en gast unde nen borgere (Frensdorff a. a. O. S. 197); das Bremer Stadtrecht: We ock darup unsse borger wurde und sin gudt nicht vorschottede ... den wyll de Raedt na dem dage vor nynen borger holden (Statuta Bremensia von 1489 Art. 9 Ausgabe Oelrichs 1771 S. 650).

[5] Zahlreiche Quellenstellen ergeben das. Das Stadtrecht verordnet: Dat si witlic dat en iewelic borghere van lubeke schal scheten (Hach, Kod. II Art. 113 S. 304). In der Bursprake verkündet der Rat, dafs er einen Schofs vppe sik suluen vnde vnse menen borghere setze (L.U.B. VI S. 758). Das Privileg Heinrichs des Löwen zu Gunsten des Domkapitels spricht von collectis . . . oneribus que ratione ciuilitatis exigi solent (U.B. d. Bistums L. Nr. 7 S. 11). Der Elbinger Rat fragt: Item cum ciues communem dant collectam (oben S. 10). Das Kloster Reinfeld beurkundet 1266 bei Erwerb eines Grundeigentums in L.: „Omnia facere tenebimus in talliis .... que unus civium facere teneretur" (L.U.B. I Nr. 283 S. 271) und wiederholt 1270: „eo jure possidemus, quo ceteri vestri ciues" (ib. Nr. 325 S. 307). Die Ahrensböker Karthäuser verpflichten sich, ein Haus in der Stadt zu verschossen sicut alii ciues (L.U.B. IV S. 775). Vgl. ferner L.U.B. IV S. 735 Nr. 648, V S. 378/79, IX S. 960, den folgenden Text, auch Wehrmann, Zunftrollen S. 110, M. Heft 4 S. 188, Chroniken der niedersächsischen Städte II S. 385 u. s. w. Dasselbe gilt in anderen Städten, z. B. Bremen (Statuta Bremensia Art. 8), Rostock (Mecklenb. U.B. XX S. 499: quitus datus, quia non est civis), Hildesheim (Huber a. a. O. S. 58), Oldenburg i. Holstein (wente vnse borghere all jar ewighe pleghen to schetende; Hollensteiner, Aus vergangenen Tagen. Chronikbilder aus der Vergangenheit O.s in H. S. 203). Weitere Beispiele oben S. 3 Anm. 6 und S. 14 Anm. 5.

[6] Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt im 14. und 15. Jahrhundert S. 319 u. 368. — Der Bürger brauchte infolgedessen nicht in der Stadt zu wohnen, der er angehörte. Man denke an die Ausbürger, die in fremden Städten, und die Pfahlbürger, die in Landgemeinden ihren Wohnsitz hatten. Solche auswärts wohnenden

Bevölkerungsklassen in sich; aufser Bürgern konnten auch Nichtbürger (Einwohner, Gäste) in ihr angesessen sein.

Der Lübecker Rat unterscheidet in seinen Verordnungen bei den „mansnamen“ zwischen borgeren, borgeskinderen, inwoneren unde vromden gesellen, de hiir ere legere unde hanteringe hebben [1], bei den Frauen zwischen borgerschen und inwonerschen [2]. Aus diesen Personengruppen gilt es, die Bürger auszusondern, und dazu bietet sich kein besseres Mittel als ein Blick auf die Voraussetzungen des Bürgerrechts.

a) Grundeigentümer.

Die Stadtgemeinde ist aus der Landgemeinde hervorgegangen [3]. Die älteren Stadtrechte machen deshalb den Besitz eines Grundstücks oder Hauses im Stadtgebiet zur Bedingung der bürgerlichen Rechte [4]. Wer über solchen Immobiliarbesitz verfügte, war ohne weiteres Bürger; einer besonderen formellen Aufnahme in den Bürgerverband bedurfte es nicht.

Auch in Lübeck setzten sich die Bürger zunächst ausschliefslich aus Grundeigentümern zusammen. Im Echtding, der Bürgerversammlung [5], hatte nur der possessor proprii cavmatis Zutritt [6]. Die Stadtgemeinde begann als Realgemeinde [7]. Das Grundeigentum war Voraussetzung des Bürgertums. Und dies alles, obwohl der Kaufmannsstand von Anfang an in der Stadt dominierte. Wenigstens können sich die meisten der kaiserlichen Privilegien nur auf Kaufleute beziehen [8].

Eins lautet z. B: quilibet Burgensis Lubicensis, tam diues quam pauper, absque impedimento emat et uendat [9]. Auch

---

Gemeindegenossen hat die mittelalterliche Stadt im Interesse ihrer Wehr- und Steuerkraft oft geradezu zu gewinnen gesucht (Inama-Sternegg III, 1 S. 84)

[1] M. Heft 1 S. 15 (in einer Kleiderordnung aus dem Ende des 15. Jahrhunderts).

[2] Z. Bd. 2 S. 366 u. S. 509 ff.

[3] Vgl. für das folgende v. Below, Bürgerrecht im W. d. V. I S. 504. — Die Lübecker Bürgerversammlung hiefs „bursprake“, d. h. Bauernsprache.

[4] Gierke I S. 320, II S. 692 ff.; Maurer II S. 217 ff.; Inama-Sternegg III, 1 S. 70 und 190.

[5] Vgl. über sie unten sub VII u. X.

[6] Tribus vicibus anni conuentus erit legitimi placiti. Omnis, qui possessor est proprii cavmatis adierit (aus den ältesten Aufzeichnungen des lübischen Rechts L.U.B. I S. 39).

[7] Frensdorff, Stadt- u. Gerichtsverf. S. 83 u. 199; Pauli, Lübeckische Zustände zu Anfang des 14. Jahrhunderts Teil I S. 67.

[8] Frensdorff S. 40. — Die städtischen Privilegien waren überall in erster Linie auf Kaufleute berechnet; das Bestreben ging dahin, den Handelsverkehr zu lokalisieren (Inama-Sternegg III, 1 S. 74).

[9] L.U.B. I Nr. 35 S. 47 (Privileg Friedrichs II., das der Stadt die Reichsfreiheit gibt).

sonst werden Kaufleute und Bürger des öfteren identifiziert[1]. Aber der Kaufmannsstand dachte noch nicht daran, die alten traditionellen Grundlagen anzutasten.

Diese grundbesitzenden Kaufleute hatten das Monopol des Bürgerrechts. Wenn auch nicht rechtlich, so doch faktisch. Den Krämern und Handwerkern war der Grund und Boden nicht gesperrt[2]. Aber sie waren damals zumeist ohne nennenswertes Vermögen, lebten noch von der Hand in den Mund und konnten sich keine Grundstücke und Häuser kaufen[3]. Wer aber zur Miete wohnte, war nicht bürgerfähig.

Haus- und Grundeigentum an sich genügte übrigens nicht. Es mufste unbeschwert sein[4] (wenigstens in der ältesten Zeit) und nach Stadtrecht besessen werden. Wer auf kirchlichem oder klösterlichem Gebiet angesessen war, unterstand dem kirchlichen Recht, nicht dem städtischen[5].

Die ersten Bürger waren demnach freie, zumeist dem Kaufmannsstand angehörige Grund- und Hauseigentümer. Nur sie mufsten Schofs zahlen.

Wer kein eigenes schuldenfreies Haus hatte oder ein solches nicht zu Stadtrecht besafs, stand aufserhalb des Bürgerverbandes und war infolgedessen steuerfrei. Die Zahl dieser Schofsfreien darf man sich nicht zu grofs denken. Lübeck war in den Anfängen seiner Entwicklung kaum mehr als ein grofses befestigtes Dorf, mit vielem Bauland. Die Mehrzahl der Einwohner war zweifellos grundgesessen. Das ist ja grade das Charakteristikum der jungen Kolonialstadt. Jedenfalls hat die Besitzverteilung damals noch keinen Anlafs gegeben, die Voraussetzungen des Bürgerrechts zu ändern.

Dies wurde aber bald anders. Die Bevölkerung nahm zu, Handel und Gewerbe blühten auf, das mobile Kapital, bisher nur von untergeordneter Bedeutung, mehrte sich, die Geldwirtschaft kam neben und in der Naturalwirtschaft empor, kurz die Stadt begann ihren dörflichen Charakter abzustreifen.

---

[1] Deecke, Grundlinien zur Geschichte Lübecks von 1143—1226 (1839) S. 35; Inama-Sternegg S. 80.

[2] Auch letztere waren in der Stadt von Anfang an frei (Wehrmann, Z. Bd. 1 S. 263).

[3] Inama-Sternegg S. 78; Arnold, Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten S. 10 ff.

[4] Abgabenfreiheit gehörte damals zum Wesen des Eigentums (Arnold S. 249 ff.). — In Lübeck war anfänglich ein torfacht egen binnen dher muren, d. h. ein freies unbeschwertes Eigen (Frensdorff S. 84 Anm. 27; Pauli, Lüb. Zustände I S. 82 und Wieboldsrenten S. 33) Voraussetzung der Ratsfähigkeit und auch der vollkommenen Rechtsfähigkeit; nur freie Grundeigentümer konnten Zeugen und Schöffen sein. (Hach, Kod II Art. 109; Frensdorff S. 197 ff.)

[5] Inama-Sternegg S. 70 ff. u. S. 85.

Die bisherige Stellung des Immobiliarbesitzes geriet infolgedessen ins Wanken. Früher gab es keinen Reichtum ohne Grundeigentum, jetzt entstand eine mobile Wohlhabenheit. Damit war die ausschliefsliche wirtschaftliche Bedeutung des Bodeneigentums erschüttert, seine politische Bevorzugung grundlos geworden.

Aufser diesen wirtschaftlichen zerstörten auch politische Momente den alten bürgerrechtlichen Begriff.

Die Zunftbewegung setzte ein. Der Handwerker verlangte Gleichberechtigung, Bürgerrecht. Er, der so oft seine Arme zur Verteidigung der Stadt regen mufste, wollte Anteil an ihrer Leitung[1]. Der Rat bemühte sich zunächst, die alten Rechtsgrundlagen zu erhalten. Er tat den städtischen Baugrund gegen Wortzins aus, soviel er konnte, suchte durch die städtische Leihe weiteren Kreisen den Erwerb von Grund und Boden und damit des Bürgerrechts zu ermöglichen[2].

Aber auf die Dauer verschlug diese Erweiterung der bürgerlichen Rechte auf beschwertes Eigen nicht. Die alte Verkettung von Bürgertum und Scholle konnte die veränderten Zeiten nicht überdauern.

b) Die wirtschaftlich Selbständigen.

Die Bedingungen des Bürgerrechts sind in der Regel schrittweise erleichtert, vom Besitz eines Grundstücks auf den einer Rente, von der Rente auf Zahlung eines Bürgergeldes[3]. Bedingungslos wurden die politischen Rechte nicht erteilt. Die Stadt wollte nach wie vor (sie mufste es) ein leistungsfähiges Bürgertum. Sie trug diesem Erfordernis nur anders als früher Rechnung.

Auch in Lübeck wird diese Entwicklung nicht ex abrupto erfolgt sein. Sie dürfte sich im 2. Viertel des 13. Jahrhunderts vollzogen haben[4]. Einzelheiten derselben sind nicht überliefert.

---

[1] Vgl. Gierke I S. 322 ff.; Maurer II S. 792 ff.; Arnold, Verfassungsgeschichte II S. 251 ff.; Inama-Sternegg 82 ff.; Deecke a. a. O. S. 37.

[2] Inama-Sternegg S. 70 ff. u. 190.

[3] v. Below W. d. V. I S. 504 und Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 52. — Frankfurt a. M. verlangte zunächst eine hereditas, dann eine Rente von 1/2 ℔ und ein Bürgergeld von 3 ℔ Heller, schliefslich nur letzteres in Höhe von 10 ℔ 4 β (Bücher, Bevölkerung von Frankfurt S. 334 ff.).

[4] In den lateinischen Statuten ist bestimmt: Nullus hospes . . potest esse mundibordius alicuius ciuis aut burgensis (Hach, Kod. I Art. 24 S. 192). In einer späteren Redaktion ist das Wort „burgensis“ gestrichen (Hach, Kod. II Art. 98 S. 293). Deecke (S. 37) meint, unter „burgenses“ seien die Handwerker zu verstehen; anfänglich sei ihnen der Name „civis“ vorenthalten worden. — Eine Ausdehnung des Bürgerrechts auf die Handwerker ist gleichbedeutend mit Preisgabe der alten Bürgervoraussetzungen.

1259 bestand die wirtschaftliche Voraussetzung des Bürgerrechts nur noch in der Erlegung eines Bürgergeldes. Es wurde anfänglich nicht in einem Fixum, sondern in einem nach Stand, Gewerbe und Vermögen wechselnden Betrage erhoben. Der allgemeine Satz war 6 und 8 Schillinge, der höchste 1 Mark lüb.[1] [2]. Das Bürgergeld war also relativ gering, genügte aber in Verbindung mit anderen Vorschriften[3] zur Abwehr unvermögender Existenzen.

Diese Neuerung bedeutet Aufhebung der alten Einheit von Grundeigentum und Bürgertum. Die Bürgerschaft wurde aus einer Realgemeinde zu einer Personalgemeinde. Grundbesitz war hinfort nicht nur entbehrlich zum Erwerb bürgerlicher Rechte, er war auch nicht mehr ausreichend.

Der Eintritt in den Bürgerverband war früher ohne weiteres erfolgt. Von jetzt an wurde aber niemand von selber Bürger, sondern nur durch Aufnahme seitens der städtischen Behörden, nicht mehr durch wirtschaftliche Erwerbungen, sondern durch einen politischen Akt. Die Änderung der Grundlagen des Bürgerrechts hatte eine solche der Form seines Erwerbes zur Folge.

Dies ging noch weiter. Bisher hatte es in jedes Belieben gestanden, ob er Bürger, d. h. Grundeigentümer, werden wollte oder nicht. Nur der Landhunger, das Streben nach wirtschaftlicher Macht, hatte zum Eintritt in den Bürgerverband getrieben. Jetzt fiel dies Motiv fort. Die Frage des Bürgerrechts konnte aber nicht der Willkür der Einwohnerschaft überlassen bleiben. Das hätte für die Stadt ruinös werden können. Einheimischer Nachwuchs und fremder Zuzug wären vielleicht Nichtbürger geblieben, um dem Schofs zu entgehen. Die Erleichterung des Bürgerrechts hätte nicht die beabsichtigten praktischen Folgen gehabt. Deshalb wurde

---

[1] L.U.B. II S. 22 ff.; Mantels, Beiträge z. lüb. Geschichte S. 73 ff. Die niedrigeren Sätze wurden von Handwerkern gezahlt. — Vgl. für Frankfurt Bücher, Bevölkerung S. 347.

[2] Die Sätze sind später mehrfach abgeändert, heraufgesetzt, um den Erwerb des Bürgerrechts zu erschweren, herabgesetzt, um ihn zu erleichtern. 1611 z. B. war ein allgemeiner Satz von 5 Talern üblich. Da aber daraus „inconvenientia" entstanden, wurde bestimmt, dafs dieser Satz künftig nur noch von Gelehrten, Kaufleuten, Schiffern und den Mitgliedern der sog. grofsen Ämter gezahlt werden sollten. Fremde hatten fortan mindestens 10 Taler zu zahlen, die, „so in den geringsten Aembtern sitzen, wie denn auch die Bootsleute, Drägers, Arbeits-Volk undt Taglöhner" nur 2 Taler. (Z. Bd. 5 S. 289 ff.) Heute wird ein Fixum von 28 M. erhoben. Doch steht eine Reform des Bürgerrechts bevor.

[3] Der Erwerb der Meisterwürde z. B. war an den Nachweis eines für die einzelnen Ämter verschieden hoch bemessenen Vermögens gebunden (Wehrmann, Zunftrollen S. 125 ff.). Vgl. weiter unten.

die Aufnahme in den Bürgerverband zu einem „obligatorischen Formalakt“ gemacht[1]. Die Stadt zwang jeden, Bürger zu werden[2].

Die deutschen Aufzeichnungen des lübischen Rechts bestimmen für den eingeborenen Nachwuchs: Vortmer wanner en jungelinck is mundich gheworden, de schal vnse borgerschop wynnen[3]. Die Mündigkeit begann mit Vollendung des 18. Lebensjahres: Vord mer hebe wi des keiser recht also dat un vord mer en iewelic iungelinc al en he mundich si vnde to sinen achtein iaren comen si[4] .... Erreichte der Bürgersohn dieses Alter, so mufste er um Aufnahme in den Bürgerverband nachsuchen.

Bezüglich des Zuzugs wurde verfügt: So wellic man cumpt inunse stat mit sineme wiue ofte mit sinen kinderen, dhe mach dar inne wesen dre manede. blift he dar leng inne, he schal unse burschap winnen. dat schal auer stan in den ratmannen, weder se eme de burschap gunnen oft nicht[5] und weiter: Cumt van buten to ein kint van tuelf iaren vnde dar beneden in vnse stat vnde blift id dar inne also vord io to wonende, dat ne darf de burscap nicht winnen. De

---

[1] Jastrow, Volkszahl deutscher Städte S. 11.

[2] Über die Formalien der Aufnahme vgl. Melle, Gründl. Nachricht S. 127. Der Eid hatte folgenden Wortlaut: „Ich gelobe und schwöre, dafs ich einem Hochweisen Rath und dieser Stadt will getreu, hold und gehorsam seyn, ihr bestes Wissen; höre oder vernehme ich was, das wider den Rath und diese Stadt seyn mag, solches will ich getreulich anmelden. So wahr mir Gott helfe.“ — In späterer Zeit erhielt jeder Bürger auch einen Bürgerbrief, z. B. des Inhalts: Anno 1622 den 31. October is Jochim Wulff, ein Schipper, tho Borgerrechte gelaten worden. Juravit 7. February 1623 (M. Heft 9 S. 154).

[3] Hach, Kod. II S. 366, Anm. zu Art. 232; Frensdorff, Stadt- und Gerichtsverf. S. 192; Revidiert. Stadtrecht von 1586 Lib. I Tit. II Art. 7. Vgl. für Bremen Statuta Bremensia von 1489 Art. 7.

[4] Hach Art. 102 S. 296. Desgleichen heifst es im Art. 101: .. oc be uinde we des uele dat iunghelinge, de comen sint to eren achtein iaren, wan se de uormunden en antwordet ere ghut, dat se den noch der wisheit vnde der clocheit nicht an sic hebbet, dat se ere ghut nutteleken vor stan moghen vnde dar uan is manech mundich jungheline gan uan ghude (S. 295) und im Art. 203: Alse en knecht is achtein iar olt, so is he sulf mundich vnde wanso en iuncvruwe ist twelef jar alt, den is se komen to eren jaren. iedoch so ne wert se nicht sulfmundich nicht mer mit ereme uormunde (S. 353). — Dem mündigen Jüngling wurde aber vom 18. bis 25. Lebensjahre noch ein „bisorghere“ beigegeben, ohne den er privatrechtlich nicht handeln konnte (Art. 102). — In der Regel scheint das 14. bezw. 12. Jahr, entsprechend den römisch-rechtlichen Bestimmungen, das bürgerliche annus discretionis gewesen zu sein. Vgl. Bücher, Bevölkerung S. 185; Schönberg in d. J. f. Nat. u. Stat. Bd. 40 S. 345 ff.; Jastrow S. 33.

[5] Hach, Kod. II Art. 180 S. 339.

en tuelf jar is, de mut de burscap winnen ofte he
na vort sic in der stat wil neren[1]. Zugewanderte konnten
drei Monate lang ohne weiteres in der Stadt verbleiben.
n hatten der Mann und die überzwölfjährigen Söhne um
nahme ins Bürgerrecht einzukommen. Der Fremde wurde
ahre früher bürgerpflichtig als der Einheimische. Der Rat
aber nicht verpflichtet, jeden Fremden zum Bürger an-
ehmen. Er behielt sich ausdrücklich die Entscheidung von
l zu Fall vor[2]. Wer einen ablehnenden Bescheid erhielt
r überhaupt nicht um Aufnahme nachsuchte, mufste,
nigstens nach dem Buchstaben des Gesetzes[3], die Stadt
lassen. Unterzwölfjährige Einwanderer wurden mit dem
ter Bürger[4].

Der gesetzliche Zwang zum Erwerb des Bürgerrechts er-
eckte sich aber nur auf das männliche Geschlecht. Die
atuten reden ausdrücklich vom „man" und „jungelinck".
it „kint" ist deshalb nur der Knabe gemeint[5]. Die Frau
urde ja damals nie „sulfmundich"[6], erreichte nie eine un-
schränkte privatrechtliche Handlungsfähigkeit. Um so
eniger eine öffenrechtliche. Allerdings sind auch Frauen in
en Bürgerverband aufgenommen. Mantels zählt in den
ürgermatrikeln von 1317—1355 unter 7401 Personen etwas
ber 100 weibliche[7]. Die Zahlen zeigen aber, dafs eine Frau
ur ganz ausnahmsweise Bürgerrecht erwarb. Es handelt sich
ast ausschliefslich um Unverheiratete oder Witwen, die ein
selbständiges Gewerbe (Krämerei) anfangen oder das ihres
verstorbenen Mannes fortsetzen wollten[8]. Die urkundliche
Unterscheidung „borgersche" und „inwonersche"[9] will nicht
eine Verschiedenheit der persönlichen politischen Be-

---

[1] Ib. Art. 232 S. 366.

[2] Die Bürgermatrikel enthält 1336 bei zwei Personen den Vermerk: propter homicidium non debent recipi in cives (Mantels S. 65). Ablehnungen aus persönlichen Gründen dürften nicht häufig erfolgt sein. Öfter geschahen solche aus beruflichen. Vgl. weiter unten. — In Rostock wurde von zuziehenden Fremden eine Art Führungsattest verlangt.

[3] Vgl. aber unten sub 3.

[4] Is dat se synt benedde XII jaren, so werden se borger mit ereme vader (Hach, Kod. II S. 366 Anm. zu Art. 232). Sie brauchten deshalb auch kein Bürgergeld zu zahlen. Vgl. Frensdorff, Stadtverf. S. 192 (de moghen der borgherschup van syner [des Vaters] weghene bruken).

[5] Auch in Frankfurt wurde nur die männliche Bevölkerung von über 14 bezw. 12 Jahren zum Bürgereid gezwungen (Bücher l. c.).

[6] Vgl. S. 20 Anm. 4 und unten S. 25.

[7] L. c. S. 61 und S. 68.

[8] Ib. Z. T. waren sie auch Zunftmitglieder. Schon die älteren Lübecker Zunftrollen gestatten den Witwen das Gewerbe ihres Mannes fortzusetzen und seine Zunftrechte auszuüben (Wehrmann, Zunftrollen S. 134 ff.).

[9] Vgl. z. B. Z. Bd. 2 S. 509 ff.

rechtigung hervorheben, sondern nur auf die verschiedene Stellung der Männer hinweisen. Der mittelalterliche Bürgerverband war ein Verband von Männern.

Das Stadtrecht verpflichtet die ganze männliche Einwohnerschaft zum Eintritt ins Bürgerrecht. Es fragt sich, ob die Praxis denselben Standpunkt einnahm. Reisner nimmt dies an. Er meint im Anschlufs an die bestehenden Rechtsvorschriften: „Danach konnten und mufsten die Gesellen und Knechte der Handwerker, die Gehilfen der Kaufleute, ebenso die gewöhnlichen Arbeiter das Bürgerrecht erwerben [1].“ „Es ist wohl kein Zweifel, dafs die Handlungsgehilfen und die Gesellen der Handwerker im allgemeinen Bürger waren [2].“ Aufser den eigentlich Priviligierten und den Gästen verblieben nach seiner Auffassung nur die Dienstboten, Lehrlinge und Lehrburschen aufserhalb des Bürgerrechts.

Dies ist nicht zutreffend. Es heifst im Stadtrecht: dat schal auer stan in den ratmannen weder se eme de burscap gunnen ofte nicht [3]. Von diesem Recht ist weit häufiger Gebrauch gemacht als Reisner glaubt. Eine weitere Einschränkung des Bürgertums geschieht durch die Höhe des Bürgergeldes.

Tatsächlich gelangten die Gesellen, Gehilfen und Knechte nicht in den Besitz des Bürgerrechts [4]. Vielleicht, weil sie das Bürgergeld nicht zahlen konnten, vielleicht auch, weil sie grundsätzlich nicht zu Bürgern angenommen wurden [5]. Arbeiter sind dagegen in den Bürgermatrikeln verzeichnet. Sie führen auf: Träger (dregere), Hühnerträger (honredregere), Schweinetreiber (swindrivere), Karrenschieber (karneschuvere), Sandfahrer (santforer), Gräser (graminatores) u. s. w. Diese Namen rechtfertigen aber nicht die Annahme von Mantels [6] und Reisner, alle selbständigen Arbeiter seien

---

[1] Wilhelm Reisner, Die Einwohnerzahl deutscher Städte in früheren Jahrhunderten mit besonderer Berücksichtigung Lübecks. Halle 1902. S. 40.

[2] S. 41.

[3] Oben S. 20.

[4] Das Schofsmandat von 1410 sagt: de in koste ghad, de nene borger en sint (L.U.B. V S. 378). Noch der Verfassungsentwurf vom 8. April 1848 unterschied zwischen „Bürgerrecht“ und „Einwohnerrecht“. Die Gesellen und Arbeiter konnten nur letzteres gewinnen (Funk, Die Strafsentumulte in Lübeck, 1843 und 1848. Z. Bd. 8 S. 290 ff.).

[5] Eine Vorschrift von 1611 über den Erwerb des Bürgerrechts nennt die „Bootsleute, Drägers, Arbeits Volk und Taglöhner“ „geringe“ Bürger. Sie wurden in ein „absonderlich“ Buch geschrieben, zahlten weniger (oben S. 19 Anm 2), mufsten aber mehr persönliche Dienste leisten (Z. Bd. 5 S. 290). Also noch im 17. Jahrhundert war der kleine Mann kein Vollbürger. Von Gesellen etc. ist in obiger Vorschrift überhaupt keine Rede.

[6] Mantels, S. 67; L.U.B. II Nr. 31 S. 22 ff.

Bürger geworden. Denn die Matrikel enthält nur wenige, die älteste sogar fast gar keine Arbeitsleute[1]. Und die aufgeführten sind durchweg im Dienste der Stadt oder doch von ihr konzessioniert[2]. Demnach dürfte auch von ihnen nur ein Bruchteil im Bürgerrecht gestanden haben. Sie waren entweder mittellos — dann konnte man sie nicht zwingen, Bürger zu werden — oder wenig bemittelt — dann verzichtete die Stadt auf ihren Eintritt in den Bürgerverband. Nur diejenigen, die ein Amt von ihr empfangen hatten, wurden dem Bürgereid unterworfen, aber nicht des Schosses wegen, sondern zur Verpflichtung auf gewissenhafte Führung.

Die Erweiterung des Bürgerrechts kam also im wesentlichen nur dem Handwerk zu gute. Es bildete fortan den Hauptteil der ganzen Bürgerschaft. Die Bürgermatrikel führt zumeist Handwerker auf[3].

Der Kreis der bürgerfähigen Bevölkerung wurde nicht so ausgedehnt, wie es nach den Bestimmungen der deutschen Statuten scheint. Der Rat sah in erster Linie darauf, neben den Handelstreibenden auch die Gewerbetreibenden bürgerpflichtig zu machen. Immerhin hatte diese legislatorische Mafsregel den Erfolg, dafs die alte Grundeigentümergemeinde sich zu einer Gemeinde der wirtschaftlich Selbständigen vergröfserte.

Der Rat hat diesen wirtschaftlich Selbständigen gegenüber streng auf Gehorsam gegen das Gesetz gehalten. Der Artikel der Statuten über den Erwerb des Bürgerrechts ist öfters von neuem verkündet, später auch in der Bursprake verlesen[4]. Aufser politischen wurden auch gewerbliche Zwangsmittel verwendet. Das Bürgertum galt als Vorbedingung wirtschaftlicher Selbständigkeit. Nur ein Bürger konnte Meister werden, nur ein Bürger an der Verlosung der Verkaufsplätze am Markt teilnehmen[5]. Auch die Schiffer mufsten im Bürgerrecht stehen[6]. Wer es in der Stadt zu etwas bringen wollte, war also genötigt, um Aufnahme in den Bürgerverband einzukommen.

Die Veränderungen des Bürgerrechts sind steuerpolitische

---

[1] L.U.B. l. c.

[2] Vgl. die Beamten der Stadt sub VI, 3, besonders die Verlehnten. Mantels selber sagt (S. 67) von einem Teil der Arbeiter: „die sicher durch das Bürgerwerden in Dienst und Pflicht genommen sind, weil ihnen der Bürger Eigentum anvertraut wurde.“ — Denkbar ist auch, dafs der Erwerb des Bürgerrechts ins Belieben der Arbeiter gestellt war.

[3] Vgl. L.U.B. II l. c.; Mantels S. 57 u. 93.

[4] Revidiertes Stadtrecht Lib. I Tit. II, 2; v. Melle, Gründl. Nachricht S. 113 ff.; Reisner l. c. S. 49 ff. etc. Vgl. auch Bücher, Bevölkerung Frankfurts S. 178 ff.

[5] Wehrmann, Zunftrollen S. 125 ff.; ferner M. Heft 1 S. 115 ff. Vgl. oben S. 19 Anm. 3.

[6] Vgl. ihre Ordnung von 1542 bei Hasse, Aus der Vergangenheit der Schiffergesellschaft in Lübeck. L. 1901. S. 43.

Mafsregeln. Der Schofs war eine Bürgerpflicht und sollte auch nichts anderes sein. Dieser Standpunkt liefs sich aber nur halten, wenn das Bürgertum auf eine breitere Basis gestellt ward. Das geschah durch Ausdehnung der Bürgerfähigkeit und Bürgerpflicht auf die gewerblichen Kreise der Stadt. Das Bürgerrecht wurde so umgestaltet, dafs der begüterte Teil der Einwohnerschaft ohne Unterschied der Art seines Vermögens zu den Lasten der Stadt beitragen mufste.

2. Die Bürgerangehörigen.

Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts zeigt sich in der mittelalterlichen Steuergeschichte, dafs die alten Grundlagen des Besteuerungsrechtes teilweise verlassen werden.

Der Zusammenhang zwischen Bürgerrecht und Steuerpflicht wurde lockerer, die Bedeutung der rechtlichen Zugehörigkeit zur Stadt trat bei der Verteilung der Lasten zurück. Aufserordentliche finanzielle Bedürfnisse brachen der Ansicht Bahn, dafs der Wohnsitz die Steuerpflicht begründe, dafs die wirtschaftszugehörige Bevölkerung den städtischen Aufwand zu bestreiten habe. Die Stadt begann auch solche Personen, die keine Bürger waren, aber gleich ihnen den Schutz der Mauern genossen, zur Steuer heranzuziehen [1].

In Lübeck beginnt diese Entwicklung bereits in den deutschen Redaktionen des Stadtrechts. Sie bestimmen: Dat si witlic dat en jewelic borghere van lubeke schal scheten vor sin ghut vnde sines wiues vnde siner kindere vnde uor ghut dat he under sic heuet uan uormuntschap weghene [2].

Die Bürgerpflicht blieb wie vorher eine Pflicht der erwachsenen, mündigen Männer. Niemals sind Frauen und Kinder zum Erwerb des Bürgerrechts gesetzlich gezwungen worden. Ein solcher Zwang hätte auch wenig Sinn gehabt. Die meisten städtischen Pflichten konnten sie doch nicht erfüllen. Aber Schofs zahlen konnten sie, und es war nur billig, dafs sie es nach ihren Kräften taten; denn auch sie genossen Recht und Frieden der Stadt. In der Regel ist denn auch die Steuerpflicht auf diese „schutzpflichtigen" Klassen [3] zuerst ausgedehnt worden.

Das Stadtrecht gebietet jedem Bürger, neben dem eigenen Vermögen das von Frau, Kind und Mündel zu versteuern. Damit wurden seine sämtlichen Angehörigen schofspflichtig. Und mehr als das. Zu den Mündeln gehörten damals nicht nur die vaterlosen Kinder, sondern auch alle unverheirateten und verwitweten Frauen. Das Weib stand zeitlebens unter

[1] Vgl. Gierke I S. 330.
[2] Hach, Kod. II Art. 113 S. 304.
[3] Gierke l. c.

Vormundschaft, in und aufser der Ehe[1]. Die Stadtrechtsbestimmung bedeutet also eine erhebliche Erweiterung des Kreises der Steuerpflichtigen. Alle Unmündigen, die faktisch im Bürgerrecht standen, hatten fortan der Stadt mit ihrem Vermögen zu dienen. Ihr gesetzlicher Vertreter wurde für ihren Schofs haftbar gemacht.

Ein Schofsmandat von 1410 verfügt: wedewen, de dat vormoghen, vnde vormunder vnmundiger kindere . . . de moten to dessem jare schoten[2]. Das Mandat zieht im allgemeinen Personen zum Schofs heran, die früher steuerfrei waren[3]. Das verleitet Ortloff[4] zu dem Schlufs, Witwen (mit Ausnahme derer, die selbständige Bürgerrechte ausübten) und Waisen seien in der Regel vom Schofs befreit gewesen. Diese Ansicht ist unhaltbar. Sie steht zunächst im Widerspruch mit dem Stadtrecht. Dasselbe will jedes Mündelvermögen versteuert haben. Ortloff scheint sich bei seiner Interpretation der lübischen Statuten an den Wortlaut des Kodex der Göttinger Bibliothek gehalten zu haben, der die Einbeziehung des Mündelvermögens im engeren Sinn in die Schofspflicht nicht deutlich erkennen läfst[5]. Ganz deutlich ist sie aber wieder im revidierten Stadtrecht ausgesprochen[6], entgegen Ortloffs Behauptung. Ferner wird die Steuerpflicht der Witwen und Waisen durch die Schofsregister bestätigt. Bereits im 14. Jahrhundert geben sie an, dafs viduae und pueri geschofst haben. Das obige Mandat bezweckt wohl nur eine besondere Vermahnung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Den finanziellen Erfolg dieser Mafsregel wird man sich nicht zu grofs vorstellen dürfen. Die meisten Frauen und

---

[1] Pauli, Lüb. Zustände I S. 119. Schon die ältesten Rechtsaufzeichnungen bestimmen: Nulla mulier potest bona sua inpignorare, vendere vel dare sine procuratore. Item nulla mulier potest carius fidei iubere quam pro duobus nummis et dimidio sine procuratore (L.U.B. I S. 40/41). Sie setzen also voraus, dafs jede Frau einen Vormund hat. Vgl. hierzu die Bursprake L.U.B. IX S. 959. Doch war den Kauffrauen (que habent Kopschat et solent emere et vendere) eine freiere Stellung eingeräumt. (Hach, Kod. I Art. 21 S. 191; Kod. II Art. 96 S 291/92.) — Seit 1570 werden die Frauen in der Bursprake unter Strafandrohungen aufgefordert, sich binnen einem Vierteljahr nach Absterben ihres Ehemanns einen Vormund zu wählen (v. Melle S. 117). — Vgl. oben S. 20 Anm. 4.

[2] L.U.B. V S. 378.

[3] Vgl. unten sub 3.

[4] Jahrrente und Geschofs S. 180 ff.

[5] Nach ihm soll der Bürger schossen „vor synes wiues vnde syner kyndere gut, dat he sonderliken heeft van vormunderscop weghen“ (Hach, Kod. III Art. 44 S. 392). Der Nachsatz „dat . . . weghen“ meint zweifellos das Mündelgut, nicht das Kindergut, wie ein Vergleich mit der analogen Bestimmung des Kod. II (S. 24) ergibt.

[6] Es bestimmt: Ein itzlicher Bürger zu Lübeck sol . . . . auch was er als ein Vormunder vnder seiner gewalt hat . . . . zuuorschossen schüldig sein (Lib. II Tit. III, 2).



Kinder haben kaum ein Sondervermögen gehabt. Aber es war doch eine Handhabe gegeben, die Vermögenderen unter ihnen an den Ausgaben der Stadt zu beteiligen.

Das Steuerrecht war demnach seit etwa 1260 folgendermaßsen gestaltet: Die aktive Schofspflicht beschränkte sich nach wie vor auf die Bürger, die wirtschaftlich selbständigen Männer. Aber neben ihnen wurden fortan ihre Frauen, Witwen, erwachsenen Töchter und unmündigen Kinder passiv steuerpflichtig[1].

Hierbei ist es gegen 150 Jahre geblieben.

3. Einwohner.

Manche mittelalterliche Stadt hat später den Zusammenhang von Bürgerrecht und Steuerpflicht völlig gelöst und auch die „Einwohner“ zur Steuer verpflichtet[2].

Einwohner (Beisassen) sind diejenigen Bewohner der Stadt, die trotz dauernder Anwesenheit in ihr kein Bürgerrecht erworben haben[3]. Zu ihnen gehören die eigentlich dienenden Elemente der Bevölkerung: die Tagelöhner, Gesellen und Dienstboten[4], auch besitzlose Handwerker, endlich die Bettler[5], kurz die wirtschaftlich Unselbständigen.

---

[1] Genaueres unten sub XV, 1.

[2] Das Bremer Stadtrecht verordnet: Ock welic borger offte Inwoner unsser stadt vrygheit bruken unde sick mit uns behelpen willen, de scholen uthgeven er schot ghelyck anderen unsen borgeren. (Statuta Bremensia von 1489 Art. 8.) Eine Rostocker Schofsordnung von 1530 beginnt: Witlick sy dat eynem jewelken borger und inwonre der stad . . . (Beiträge zur Geschichte der Stadt R. II Heft 3 S. 12; vgl. auch Paasche in J. f. Nat. u. Stat. Bd. 39 S. 345.) Frankfurt legte durch Statut von 1389 dem Beisassen das Gelübde auf: von allen den guden, di er inwendig oder ufswendig der stad hette oder gewonne, zu geben, . . . glicher wise als obe er burger were (Bücher, Bevölkerung S. 179 u. 321; ferner in der Festschrift zum deutschen Historikertag in Leipzig S. 116 ff.). Köln zog die Beisassen schon im 13. Jahrhundert zur Steuer heran (Maurer II S. 872). Auch in Duderstadt mufsten die nichtbürgerlichen Einwohner schossen (Cohn, Finanzwissenschaft S. 323). Ferner traf die direkte Steuer Bürger und Einwohner in Mainz (Chroniken der mittelrheinischen Städte II Abt. 2 S. 99), Nürnberg (auf Grund eines Privilegs Friedrichs III. von 1475, Maurer II S. 872), Braunschweig (Mack, Finanzverwaltung S. 100) etc. Vgl. weiteres bei Gierke I S. 331 u. II S. 642; Maurer S. 869 ff.; Zeumer S. 71 u. 110; Schönberg in J. f. Nat. u. Stat. Bd. 40 S. 356. Einige Städte richteten für die Einwohnerschaft besondere Steuern ein, z. B. Dresden (Richter im neuen Archiv f. sächs. Geschichte II S. 279; Stieda, Städt. Finanzen S. 20) und Basel (Maurer S. 872/73).

[3] v. Below i. W. d. V. I S. 504.

[4] Inama-Sternegg III, 1 S. 94/95; Paasche in J. f. Nat. u. Stat. l. c. S. 378 (die „Hilfsarbeiter“) u. 397 (er zählt dort auf: Träger, Karrenführer, Handlanger und Handarbeiter; in L. kommen die ersteren als konzessionierte ins Bürgerrecht [oben S. 23]).

[5] Hartung in Z. f. G.V. XIX S. 95 („habnits“).

Dasselbe gilt in Lübeck. Nach dem Gesetz sollte jeder Lübecker ein Bürger sein. Aber der Erwerb des Bürgerrechts war durch wirtschaftliche Aufwendungen bedingt. Auch wollte der Rat nicht jeden zum Bürger annehmen[1]. Infolgedessen gab es einen besonderen Stand von Einwohnern. Sie waren keine stadtrechtliche Kategorie. Aber sie bestanden nicht per nefas, sondern mit Wissen und Willen der Stadt. Die Publikationen des Rates behandeln sie als besondere Klasse[2].

Die Einwohner rekrutieren sich aus den Bevölkerungsschichten, de in koste ghad[3], d. h. aus denen, die bei fremden[4] Leuten ihren Unterhalt verdienen. Zu ihnen sind demnach zu rechnen: das Gesinde, die Gehilfen und Gesellen, die Angestellten im Handel und Gewerbe[5] und die Tagelöhner. Von letzteren aber nur die „gemeinen Dachloner, alse Grevers, Rammers, Watergeters, Pumpers, Inladers, Wallsetters und der glikende“[6], nicht diejenigen, die von der Stadt in Dienst und Pflicht genommen waren[7].

Alle Änderungen des Bürgerrechts geschahen auf Kosten der Einwohnerschaft im engeren Sinn. Dennoch machte sie immer einen grofsen Teil der Bevölkerung aus.

Das Gesinde war wie anderswo[8] auch in Lübeck seit jeher stark vertreten[9]. Die Zahl der Gesellen gewann Bedeutung, als die Zünfte sich abzusperren begannen, die Aussicht Meister zu werden geringer und der Gesellenstand zum Lebensberuf wurde[10]. Endlich ist auch die jeweilige städtische

---

[1] Oben S. 22 ff.

[2] Der Friedensrezefs von 1416 wendet sich an „borgere vnd inwonere“ (L.U.B. V S. 648). Dasselbe gilt von den Kleiderordnungen (oben S. 16 Anm. 1). — Vgl. auch S. 26 Anm. 2 und die Speierer Steuerverordnung bei Bücher, Festschrift S. 161.

[3] L.U.B. V S. 378.

[4] Das Gegenteil zu dem, de in koste ghad, ist derjene, de sine eghenen koste hevet. Vgl. M. Heft 2 S. 62.

[5] Gesellen, die sich selbständig machen wollten, mufsten erst das Bürgerrecht erwerben (M. Heft 1 S. 110). Sie besafsen es also noch nicht. Mantels leitet seine Ansicht, die Gesellen etc. seien Bürger gewesen, aus einem Fall ab. Ein Hamburger Bürgerbuch führt einen Wandbereiterknecht auf. M. knüpft daran die Bemerkung: „so dürfen wir davon, obschon einer späteren Zeit angehörig, doch auf die vorliegende Anwendung machen“ (S. 67).

[6] Z. Bd. 7 S. 480.

[7] Oben S. 23.

[8] In Nürnberg bildete das Gesinde 18,6% der Bevölkerung (Bücher, Bevölkerung Frankfurts S. 47), in Rostock gar 19,09% (Paasche in d. J. f. Nat. u. Stat. Bd. 39 S. 353 ff.). Dort hatten selbst einfache Handwerker 2—4 Mägde. Nach Jastrow hat das Gesinde in gewerbe- und handeltreibenden Städten 20—25% der ganzen Bevölkerung ausgemacht (Volkszahl deutscher Städte S. 40).

[9] Mantels S. 66; Pauli, Lüb. Zustände Teil I S. 63.

[10] Vgl. Inama-Sternegg III, 1 S. 96 ff., 2 S. 70 ff.



Bevölkerungspolitik von Einflufs auf die Stärke der Einwohnerschaft gewesen[1].

Es bestand also nach wie vor ein Mifsverhältnis zwischen Bürgerschaft und städtischer Bevölkerung, wenn auch nicht mehr in dem Umfang wie früher, jedenfalls aber nicht mehr von derselben Bedeutung[2].

Die Einwohner blieben dennoch in der Regel schofsfrei. Sie waren ja auch wenig bemittelt. Aber die Revolutionszeit im Anfang des 15. Jahrhunderts zwang durch die finanziellen Nöte, in die sie die Stadt brachte, auch zu ihrer Besteuerung. Ein Schofsmandat von 1410 bestimmt: Von alle den ghennen, de in koste ghad, de nene borger en sint, vnde ok de ghenne, de borger geld hebbet, de to der heren tafelen bet toherto geseten hebben, ... alle de van dessen sint, de moten to dessem jare schoten[3]. Auch Nichtbürger sollten also in diesem Jahre schossen; Kostgänger und frühere Handlungsdiener, die sich jetzt mit dem Gelde von Bürgern selbständig gemacht haben[4], werden besonders genannt.

Ortloff meint, diese Besteuerung der Einwohnerschaft sei transitorisch gewesen[5]. Das ist wohl zutreffend. Im Friedensrezefs von 1416[6] wurde noch ausdrücklich vereinbart: vnde also besecge wy de borgere vnde inwonere der stad Lubeke, dat se dat schot . . gheuen scholen[7]. Für die spätere Zeit lassen aber die Schofsregister eine Steuerpflicht der bei ihrem Meister wohnenden Gesellen und des Gesindes nicht erkennen. Nur die Tagelöhner und für sich wohnenden Angestellten scheinen auch weiterhin Schofs gezahlt zu haben[8][9].

---

[1] Nach Jastrow (S. 49) fängt die Stadt in den letzten Jahrzehnten des Mittelalters an, den Erwerb des Bürgerrechts zu erschweren. Vgl. ib. S. 86 u. Paasche S 308. Jede Erschwerung bewirkt ein Plus von Einwohnern. Nach Bücher verhinderte zudem die Notwendigkeit eines fortwährenden Bevölkerungszuschusses eine strenge Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen (Bevölkerung S. 326).

[2] Mantels setzt die Einwohnerschaft halb so hoch an wie die Bürgerschaft (S. 67), aber ohne statistische Grundlagen. — In Frankfurt machten die Einwohner fast 25% der ganzen Bevölkerung (Bücher S. 181 ff.). Vgl. für Rostock Paasche l. c. S. 308.

[3] L.U.B. V S. 378. Das Mandat ist allerdings undatiert, aber wohl ins Jahr 1410 zu setzen. Vgl. Wehrmann in H.G.Bl. 1878 S. 126 ff.

[4] Die Interpretation ist zweifelhaft. — Ebenso werden in der Frankfurter Bedeordnung von 1475 Kostgänger und Handlungsdiener, die sich mit einer Einlage am Geschäfte ihres Dienstherrn beteiligen, steuerpflichtig gemacht (Bücher in der Festschrift S. 137).

[5] S. 183.

[6] Vgl. unten sub IX, 3.

[7] L.U.B. V S. 648.

[8] Die städtischen Arbeiter waren als Beamte steuerfrei (unten VI. 3).

[9] 1532 wird vereinbart, die Domherren sollten steuern „im valle, datt alle Borgere vnde ynwanere diser Stadt . . thor gemene nott ettwas worden geuen“ (Grautoff, Historische Schriften. Lübeck 1836.

4. Gäste.

Das Streben der Stadt ging dahin, alle, die ihren Schutz genossen, an ihren Lasten zu beteiligen[1].

Nach grundsätzlicher Einbeziehung der Einwohner in die Schofspflicht standen nur noch drei Klassen der Bevölkerung aufserhalb der städtischen Steuergewalt: die Geistlichen, Ritter und Gäste.

Die beiden ersteren waren an sich und überall privilegiert[2]. Anders die „Gäste". Unter „Gästen" sind die Fremden zu verstehen, die sich in Lübeck aufhalten, insbesondere fremde Kaufleute und Handwerker[3], die zur Ausübung ihres Berufes in die Stadt gekommen sind.

Sie sind nicht schlechthin steuerfrei. Sie steuern dort, wo sie Bürgerrecht haben. Ihr Privileg ist nur ein Ausflufs der Personalität des Steuerrechts, nur von lokaler Bedeutung. Es gilt auch nur für die direkten Steuern[4]. Der Zoll traf sie, ja, anfänglich sie allein. Wie der Schofs als Abgabe der Bürger entstand, so entstand der Zoll als Steuer der Fremden[5].

I S. 292 ff. u. 312). 1551 verpflichtet sich das Ratzeburger Domkapitel bei Erwerb eines Hauses „alle borgerliche plicht" zu tun „gelyke anderen der stat gemenen borgeren unde inwaneren" (M. Heft 3 S. 162 Anm. 1). 1626 traf ein aufserordentlicher Schofs Bürger und Einwohner (M. Heft 5 S. 32).

[1] Gierke I S. 330.

[2] Vgl. unten VI sub 1 u. 2.

[3] v. Below im W. d. V. I S. 777. — Sie treten in der vorübergehend anwesenden Bevölkerung besonders hervor. Daraus folgt aber nicht, dafs sie den Hauptbestandteil der Fremden ausmachten. Die fremden Arbeiter fielen ökonomisch nur nicht so ins Gewicht. Auch die liberalen Berufe sind unter den Gästen vertreten. Das Gästeregister führt z. B. einmal eine Person auf, de de schole plach to hebbende. Vgl. hierzu den Artikel Ruges über die deutschen Schulen L.s Z. Bd. 8 S. 410 ff. Über den Beruf der Gäste ergeben die Register noch folgende Einzelheiten. Genannt werden Müller, Schuhmacher, Schiffer (Bergenfahrer), Bleicher etc. Lübeck war ferner der Sitz eines lebhaften Pferdehandels. Die „perdekoper" wohnten in den Torstrafsen. Ein Register unbekannten Datums zählt unter der Rubrik: Item de jungen perdekoper 11 in der Burg- und 12 in der Mühlenstrafse auf. Sie machten weite Handelsreisen, z. B. nach Frankreich hinein (Z. Bd. 1 S. 177). 1463—66 wird ein orgelenmaker registriert; in letzterem Jahre heifst es von ihm: to hus tagen. 1466 sind drei Personen als vp sunte yacopes warkhuse (myt dem warkmestere yacoby) wohnhaft bezeichnet. In diesen Jahren scheinen demnach auswärtige Kräfte zu Kirchenbauten herangezogen zu sein.

[4] Vgl. das hieraus erklärliche Verbot der Übertragung von Grundstücken unten sub VII, A 2.

[5] Ihre spezielle Zollpflicht ist nach Inama-Sternegg (III, 2 S. 239) die erste entschiedene Äufserung der städtischen Absperrungstendenzen. Frankfurt bestimmt: Nullus civium solvet theloneum

Die Gäste waren zugleich gewinnbringende Handelsfreunde und gefährliche Konkurrenten. Ihre rechtliche Behandlung war deshalb nicht ganz einfach. Überall entstand ein besonderes Gästerecht.

Das Lübecker Stadtrecht bestimmt, jeder, der von „buten“ käme, solle nach dreimonatiger Anwesenheit Bürgerrecht gewinnen, ofte he dar na vort sic in der stat wil neren[1]. Darnach war eine dauernde Niederlassung von Gästen verboten. Aber das Verbot ist nicht streng durchgeführt. Nur zuweilen vermerken die Gästeregister[2]: der is nu borger. Die meisten Namen kehren von Jahr zu Jahr ohne diesen Zusatz wieder. Der Rat hat doch gestattet, dafs Gäste mehr als ein Vierteljahr in Lübeck blieben[3]. Man wufste aber, welch eine Gefahr sie für den einheimischen Bürgerstand waren. Um ihm den städtischen Markt zu sichern, unterwarf man sie allerlei Beschränkungen[4]. Sie durften nur an drei Tagen im Jahre Waren im Kleinhandel feilbieten[5]. Es war ihnen untersagt,

---

in nostra civitate, sed alii hospites advene solvere tenentur. Eine Göttinger Rechtsaufzeichnung verfügt: is he eyn ghast so nedarf he nicht tinsen, aber he mod tollen. Das Braunschweiger Ottonianum ordnet an: swelich borgere en wile veret uth dere stat unde pleget hir inne schotes unde rechtes, he is gelike toln vri also he hir inne were (Frensdorff, Die Zollordnung des Lüb. Rechts H.G.Bl. 1897 S. 130).

[1] Oben S. 20. Vgl. Huber, Haushalt Hildesheims S. 58.

[2] Über sie unten sub XI.

[3] Die Fremden wohnten in der Regel bei Bürgern. Gasthäuser im heutigen Sinn waren wenig vorhanden (Huber S. 120). Die Bursprake gibt besondere Vorschriften für alle die „gheste pleghen to holdende“ (L.U.B. VI S. 757). Auch die Mitglieder des Rates nehmen Gäste auf, ja sie gerade sehr häufig. In der Regel begnügte sich jeder mit einem Gast. 1489 z. B. verteilen sich die 141 Gäste auf 105 Wirte. 13 beherbergten 2, 8:3, je einer 4 und 5. In zwei Fällen wird registriert: Item 8 geste mit heidericke (Fischstr.) und mit buch (Mengstr.). Vereinzelte bewohnen ein Haus für sich, andere einen Keller. Zuweilen haben sie auch Familie bei sich (geschotet vor sik vnd sine husvrouwe; mit siner moder). Öfter werden sie von Bedienten begleitet (dyt is sin brodighe knecht [brodig = einer, den man in Kost, Wohnung und Lohn hat: Z. Bd. 7 S. 159]; mit drei knechten; sin geselle). Sie wohnen meist auf der Travenseite und zwar im Komplex Holstenstrafse-Beckergrube, auch am Soltmarkt (Klingenberg). Einige sind im Landgebiet ansässig: de bleker bij dem reperbarge, de molre to der wyntmolen, to krempelstorpe. Auch der Pustenbraderhof wurde zeitweilig von einem Gast bewohnt. Vgl. hierzu Pauli, Zustände I S. 65 ff. Ihre Zahl war sehr schwankend. Vgl. unten sub XXI.

[4] Vgl. Inama-Sternegg III, 2 S. 238 ff.; Wehrmann, Zunftrollen und v. Below im W. d. V. I S. 490.

[5] Die Gästerolle der Krämer bestimmt: Kremer, de gheste sin, de moghen dre daghe in deme iare vnd nicht dicker mit erer kremerie stan vor den kerken edder vp deme markede (L.U.B. III S. 186; Wehrmann ib. S. 270). Nur die Nürnberger durften immer offene Keller halten, ebenso auch die Lübecker in Nürnberg. Das Gästeregister macht sie besonders kenntlich (norenberger, heft 1 kelre).

Waren, die sie in der Stadt gekauft hatten, dort wieder zu verkaufen[1]. Den Bürgern war verboten, sich mit ihnen zu associieren[2]. Wer es doch tat, wurde in die hohe Strafe von 10 ℔ Silb. genommen[3 4].

Trotz dieser Beschränkungen zogen sie manchen Vorteil von der Stadt. Und zwar, ohne dafs sie, die steuerfähigen, etwas zu deren Lasten beizutragen brauchten. Das wurde ungern gesehen. Schliefslich entschlofs man sich, sie zur Steuer heranzuziehen. Nachweislich zuerst im Jahre 1454 gab die Bursprake (zu St. Thomae) bekannt: Desse heren bedet alle den jennen, de hiir in desser stad liggen vnde kopslagen lijk vnsen borgeren, dat se vorschot gheuen vnde schoten ok gelijk vnsen borgeren. hiirumme beware zijk een jewelik, dat he des in nenen schaden en kome[5].

Dieser Befehl gilt selbstverständlich nur für die Gäste, die mehr als drei Monate in der Stadt sind. und unter diesen auch nur für die kaufschlagenden[6], die kaufmännische Vorteile von der Stadt hatten. Die übrigen blieben steuerfrei[7].

Seit dieser Erweiterung war der Kreis der Schofspflichtigen gesetzlich geschlossen. Aber im Verwaltungswege sind noch manche in ihn hineingezogen[8].

1465 sind ihrer 4 registriert. Die übrigen Gäste durften ihre Verkaufsstellen nur öffnen, wenn ein Käufer kam, und mufsten sie nach Geschäftsabschlufs sofort wieder schliefsen (Wehrmann ib. S. 106 ff.).

[1] Welk gast hir goet koft, de ne scal dat sulue goet hir nicht weder vorkopen (L.U.B. III S. 187). Vgl. hierzu Inama-Sternegg S. 241 Anm. 2

[2] M. Heft 3 S. 7 u. Heft 7 S. 14. Vgl. Inama-Sternegg S. 239. Trotzdem kamen Handelsgenossenschaften zwischen Bürgern und Gästen vor. Im Gästeregister von 1465 ist eingetragen: kuntze sotzenheim 1 ℔ und sin geselle (Teilhaber) 2 ℔, de den kelre upholt mit muntzinge (ein Bürger). Später noch einmal: sin selschop mit muntsinge.

[3] L.U.B. II S. 1038 (Reinerus de Aken tenetur X marc. pro eo, quod habuit societatem cum hospitibus), Z. Bd. I S. 215.

[4] Weiteres über die den Gästen aufgelegten Beschränkungen bei Stieda, Studien zur Gewerbegeschichte Lübecks. M. Heft 3 S. 6 u. 7.

[5] L.U.B. IX S. 959 Art. 8. Der Wortlaut ist in den einzelnen Bursprаken verschieden. Zu Kathedra Petri 1455 heifst es: Vortmer alle de Jennen de binnen vnser Stad liggen vnde kopslagen, like vnsen borgeren, de scholen vorschot geuen vnd schoten alse vnse borgere. Die zu Thomä 1595 schaltet hinter „kopslagen" ein: apene Boden vnd Keller holden.

[6] Im Gästeregister ist öfter hinter den Namen vermerkt: dusse kopslaget nicht alse he secht.

[7] Ob die Gäste für ihr ganzes Vermögen schofspflichtig wurden oder nur für den Teil, der sich in Lübeck befand? Die Bursprake läfst keinerlei Beschränkungen erkennen. — In Dortmund mufsten die Gäste bei den Puntingen ihr ganzes Vermögen versteuern (Rübel, Finanzwesen D.s I S. 68/69). In Frankfurt blieb ihr ganzes Mobiliarvermögen und ihr aufserhalb der Stadt belegener Grundbesitz steuerfrei (Bücher in der Festschrift S. 126/27).

[8] Einige Städte liefsen sich auch zu Vereinbarungen mit Steuer-

Ursprünglich waren Bürgerrecht und Schofspflicht untrennbar mit einander verbunden. Dann wurden auch Einwohner und Gäste schofspflichtig gemacht[1]. Aber die alte Verbindung wirkte in den Gedanken fort. Das revidierte Stadtrecht[2] und die Bursprake[3] wandten sich nach wie vor an die Bürger, wenn sie vom Schofs sprachen. Die Gäste erhielten eine besondere Aufforderung. Die Besteuerung von Nichtbürgern, die faktisch längst zur Regel ward, galt noch immer als Ausnahme. Der Bürger blieb doch vorzugsweiser Träger der Steuerlast[4].

5. Die steuerliche Behandlung der Landbevölkerung.

Gewöhnlich reichte die städtische Steuer ebensoweit wie die städtische Gerichtsbarkeit[5]; war sie doch nichts als deren Zubehör. In Lübeck erfolgte die eben geschilderte Ausdehnung der Schofspflicht aber nur auf alle Bewohner der Stadt selbst, nicht auf die des Stadtgebietes. Die allgemeine Steuerpflicht endete an den Toren. Zwar bestimmt das Stadtrecht über seinen Geltungsbereich: Soghedan recht alse we hebbet in vnser stat alsoghedan hebbe we also verre alse vnse wicbelde reket vnde waret[6]. Auch pflegte sich die Stadt bei Verkäufen aus ihrem Landbesitz ausdrücklich die Gerichtsbarkeit vorzubehalten[7]. Dennoch waren die Bewohner des lübeckischen Landgebiets als solche steuerfrei, nur als Bürger schofspflichtig.

Dieser Rechtszustand barg Gefahren in sich. Er konnte Einwohnern und Gästen nahe legen, sich vor den Toren festzusetzen und von dort aus ihr Gewerbe zu treiben. Sie hätten dann den Schutz und die Vorteile der Stadt genossen, ohne

---

pflichtigen herbei. Der Braunschweiger Rat verglich sich mit denen, die nach eidlicher Versicherung nicht „dryer mark werd gudes“ besafsen, um den Schofs (Chroniken niedersächsischer Städte Br. I 158). In Hildesheim konnten sich alle, die ihren Schofs drei Jahre im voraus festgesetzt haben wollten, mit der Stadt über dessen Höhe einigen. Sie wurden unter der Rubrik „Deghedinghe“ gebucht (Huber S. 61. U.B. Bd. 6 S. LII).

[1] In einigen Städten blieb das Bürgerrecht bis ins 16. Jahrhundert alleinige Grundlage der Steuerpflicht. (Maurer II S. 868.)

[2] Lib. II Tit. III Art. 2.

[3] L.U.B. IX l. c. Seit dem 17. Jahrhundert aber erging der Befehl der Bursprake an „einen jeden“. Trotzdem wurden die Gäste auch hier noch besonders aufgefordert (v. Melle S. 114/15).

[4] Zeumer S. 71.

[5] Zeumer S. 47/48; Ulrich, Bilder aus Hannovers Vergangenheit S. 48 ff.; Bücher, Festschrift S. 125; Schönberg, Finanzverhältnisse Basels S. 272.

[6] Hach, Kod. II Art. 192 S. 346.

[7] Vgl. Pauli, Lüb. Zustände I S. 167—169; L.U.B. II S. 237 (saluo tamen ciuitatj iudicio suo) etc.

zu ihren Lasten beizutragen. Der Versuch ist auch öfter gemacht. Aber der Rat duldete „dar nyne vorstad noch kroge . ., wente de jenne, de dar woneden, de seten dar vnsen borgeren to vorfange[1], schoteden nicht“[2] . . . Er erklärte in einem Beschlufs von 1465[3], er wolle „nv vnde ok vor desser tijd . . . vthe den doren nyne (kroge noch) lude wonende hebben“, es sei denn mit seinem „vulborde, weten vnde willen“.

Die Besiedlung des vorstädtischen Geländes war also direkt verboten. Es diente vorwiegend zu Freiweiden, zur Allmende. Die wenigen Felder, die sich vor den Mauern ausdehnten, befanden sich im Besitz städtischer Ackerbürger und wurden von der Stadt aus bestellt[4].

Nur ganz ausnahmsweise gestattete der Rat eine Ansiedlung vor dem Tore, unter sehr erschwerenden Bedingungen. Der Bittsteller mufste für sich und „zine lude“ versprechen, die städtischen Lasten zu tragen, den Vorkauf und desgleichen zu unterlassen und seine Baulichkeiten weder auszubessern noch neu aufzurichten, d. h. auch ihrem Verfall nicht vorzubeugen. Bei Verstöfsen gegen diese Bedingungen wurde der Widerruf des Konsenses in Aussicht gestellt[5]. Infolgedessen war die vorstädtische Bevölkerung verschwindend gering[6]. Auch später

---

[1] Es war ein altes Recht der Ämter, dafs Handwerker nur in der Stadt wohnen durften (Wehrmann, Zunftrollen S. 98).

[2] M. Heft 4 S. 188.

[3] Eingetragen im Niederstadtbuch am 29. August dieses Jahres. Vgl. Brehmer, Zur Geschichte der Vorstädte. M. l. c.

[4] Brehmer, Die Landwehr in Z. Bd. 7 S. 453 ff.

[5] 1465 bat Thomas Luneborg darum, dafs er seinen Hof „bruken mochte mit zinen wonnigen, tobehoringen vnde vrijheiden, so zin selige vader des bij zinen tyden gebruket hedde“. Seine Leute wollten auch gerne schossen und sich des Vorkaufs enthalten. Der Rat antwortete, dafs er „oppe dijtmaell eme noch gunnen wolde sodanen erscreuen hoff to besettende vnde to bewonende in nabescreuener wijse, also dat men sodane huse vnde boden, vppe deme sulfften houe wesende, nicht bouwen edder beteren schall, dar ok nyne nye husere wedder buwen, dan allene vnder dake to holdene, vnde de jenne, de dar vppe wonen, de scholen schoten vnde waken, gelyk den vorscreuen borgeren, dar nyn beer tappen, kroch holden, noch vorkopp don den sulfften borgeren to vorfange, so vorgerort is. Unde weret zake dat hyr en jegen schege vnde alsus nycht geholden worde, so en will de erbenomede rad to Lubeke dar nyne woninge staden to hebbende, edder to bewonende“ (M. Heft 4 S. 188/89). Vgl. oben S. 14.

[6] Die Schofsregister registrieren in der Regel nur 2—4 Personen vor dem Mühlentor. 1465 aufserdem 7 vor dem Holstentor (6 vp pustebrader houe, 1 vp her luneborgez hofe buten dem holstendore) und einen Bleicher vor dem Hüxtertor. Das Bewohnen des Pustenbraderhofes wurde noch in demselben Jahre verboten (M. l. c.). — Ferner befanden sich Siechenhäuser aus sanitären Gründen aufserhalb der Mauern.

ist hier kaum ein Wandel eingetreten. Als am 1. Mai 1864 die Torsperre beseitigt ward, waren die Vorstädte fast nur von Handels- und Krautgärtnern bewohnt[1].

Diese Politik war aber nur für das unmittelbar vor den Toren belegene Land angebracht. Die eigentliche Stadtflur[2] brauchte eine eingesessene Bevölkerung. Sie wäre sonst ihrer Bestimmung entzogen worden. Ein Besiedlungsverbot war auch gar nicht erwünscht. Denn von den Dörfern drohten der Stadt keine Gefahren, weder ihrem Handel noch ihrer Steuer. Die lübeckische Feldmark war ursprünglich privates Eigentum der Stadt[3] und durch sie wohl ausschliefslich an Bürger verkauft oder verpachtet[4], also schon durch ihre Besitzer schofspflichtig. Die übrige Landbevölkerung bestand nur aus Unterpächtern, Verwaltungsbeamten und Bedienten, durchweg unbemittelten Leuten, die zudem von der Stadt nur geringe Vorteile hatten. Auf ihre Steuer konnte unbedenklich verzichtet werden[5].

6. Nichtphysische Schosser.

Das Stadtrecht fafst nur die Besteuerung physicher Personen ins Auge. Zur Zeit seiner Entstehung gab es noch keine juristischen Personen weltlichen Charakters, sondern nur kirchliche Korporationen, und diese waren vom Schofs befreit[6].

Im 14. und 15. Jahrhundert kam aber auch das weltliche Korporationswesen zur Blüte[7]. Die Handwerker bildeten Innungen (Ämter), die Kaufleute Genossenschaften (Kompagnien). Das Patriziat organisierte sich in kirchlichen Vereinen. Diese Verbände, die alle nebenbei auch gesellige Zwecke verfolgten, kamen durch die Beiträge ihrer Mitglieder und durch Schenkungen oft zu Vermögen, das nutz- oder

[1] Z. Bd. 5 S. 246.

[2] Über sie Brehmer, Die Landwehr l. c.

[3] Wenigstens war das die Regel (Pauli, Lüb. Zustände I S. 10 ff. u. S. 166 ff.). Die Stadt kaufte in älterer Zeit den angrenzenden Fürsten häufig Land ab.

[4] Lübeck hat seinen Landbesitz nie selber bewirtschaftet, sondern in Hufen zerlegt und diese als „Hurland“ gegen eine an die Kämmerei zahlbare Rente ausgetan (L.U.B. I Nr. 269 S. 250). Pächter waren meist reiche lübeckische Kaufleute. Später wurden die Renten vielfach abgelöst (Pauli l. c.). — Die Stadt hat immer darauf Gewicht gelegt, einheimische Pächter zu erhalten. Fremde mufsten zur Niederlassung in der Stadtflur Bürgerrecht erwerben.

[5] Für die spätere Zeit vgl. v. Melle, Gründl. Nachricht S. 379, Z. Bd. 2 S. 13 Anm. 5 etc. Bremen liefs die Bewohner seines Landgebiets noch im 19. Jahrhundert schofsfrei. Sie entrichteten jedoch eine nach der Gröfse ihrer Grundstücke bemessene Kontribution (Villers, Constitutions des trois villes libres anséatiques (1814) S. 53).

[6] Unten sub VI, 1.

[7] Hoffmann, Geschichte Lübecks I S. 134 ff.

zinsbringend in Werkhäusern oder in Grundstücken und Renten angelegt ward. Die wohlhabenderen erwarben auch eigene Versammlungshäuser, z. B. die Junkerkompagnie, die Kaufleute- und Krämerkompagnie, die Greveradenkompagnie, die Bergen-, Schonen- und Novgorodfahrer [1]. Die Sammelpunkte der letzteren hiefsen Schüttinge [2]. So entstand ein nicht unbedeutendes weltliches Korporationsvermögen. Es wurde noch dadurch vermehrt, dafs sich fremde Städte in der Stadt ankauften, um ihren Gesandten ein Absteigequartier bieten zu können, z. B. Hamburg [3], Lüneburg und Rostock [4]. Das Stadtrecht erlaubte nicht die Besteuerung solcher Vermögenskomplexe. Dennoch trugen sie, trotz des Fehlens jeder gesetzlichen Handhabe, später zum Schofs bei. Die Schofsregister zeigen das [5]. Wahrscheinlich hat der Rat sie im Verwaltungswege zu den städtischen Lasten herangezogen [6]. Endlich sind auch die ruhenden Erbschaften noch schofspflichtig geworden [7].

Die Steuerlast ruhte also in späterer Zeit auch auf juristischen Personen [8].

---

[1] Ib. u. S. 202 ff.; Wehrmann in der Z. Bd. 1 S. 380; Dittmer, Die Lübeckischen Familien Greverade und Warmböke. L. 1859 S. 8; Z. Bd. 4 S. 290.

[2] Eine Erklärung des Wortes bei Grautoff, Historische Schriften Bd. 2 S. 369 ff. u. Schumann, Die deutsche Brücke in Bergen, H.G.Bl. 1889 S. 95 ff.

[3] Es erwarb 1444 ein Haus am Klingenberg (Domus Hamburgensis, Hamborger Hus). Dasselbe bestand aus einer Herberge, einer Bude und zwei Kellern. Letztere drei waren gewöhnlich vermietet (Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg III S. LXXVII ff., VII S. CXXXII ff.). Es wurde ihr aber erst 1480 zugeschrieben (Dreyer, Einleitung S. 139). — Wirte der Herberge waren nach den Schofsregistern, wie in Ergänzung der Angaben der Kämmereirechnungen mitgeteilt sei: 1459–66: gleysemann, 1472—88: bostede, 1490—1500: tonnies von bergen, vidua van dem berge, 1500—x: hermann sluter.

[4] Sie erwarben beide 1486 ein Haus, Lüneburg im Fegefeuer, Rostock in der Königstrafse. Die Zuschrift erfolgte sofort, nach vorheriger Übernahme der Schofspflicht (Dreyer ib.).

[5] Z. B. steht in der Abrechnung des Schlofsherrn von 1428: Item 4 ℔ 14 ß dat quam van dem bergeuar schuttink.

[6] Die Frankfurter Bedeordnung von 1475 bestimmt im Art. 89: Item de gemeynen husere der zunffte und gesellescheffte sal man verbeden (Bücher in der Festschrift).

[7] Hach, Aus Paul Frenckings ältestem Testamentsbuche Z. Bd. 6 S. 457 u. 461/62; M. Heft 9 S. 187.

[8] Interessant ist ein Vergleich der Schofspflichtigen mit denen der letzten aller Schofsordnungen, der Bremer vom 23. Okt. 1848. Nach ihr müssen schossen: alle Bürger in Stadt und Vorstadt, sowie die, die Einsassenrecht im Gebiet haben, beide auch dann, wenn sie im Ausland wohnen, ferner die, welche weder Bürger noch Einsassen sind, aber als heimatberechtigte Staatsangehörige den Schutz der Stadt geniefsen, Fremde, die in der Stadt Gewerberechte ausüben, endlich das Vermögen der toten Hand (mit wenigen Ausnahmen) und die in Gemeinschaft stehenden Erbschaften und Güter (Ortloff, Jahrrente und Geschofs S. 181).

V. Die schofspflichtigen Gegenstände.

Die städtische Steuer des Mittelalters war anfänglich eine rein persönliche Last, den Bürgern um ihres Bürgertums willen aufgelegt und deshalb an sich für jeden gleich. Aber da die Steuerpflicht darin bestand, nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu den städtischen Ausgaben beizutragen, war der Erfolg für den Einzelnen ungleich. Denn von Anfang an galt der Besitz als natürliche Grundlage für die Abmessung der Steuerbeiträge. Je nach seinem Umfange wurden die Pflichtigen verschieden in Anspruch genommen[1].

Zunächst traf die Steuer aber nicht den ganzen Besitz, sondern nur einzelne Vermögensteile, diejenigen, die steuertechnisch am besten zu veranlagen waren. Erst ganz allmählich wurde das gesamte Vermögen in die Besteuerung einbezogen[2].

1. Grundbesitz.

Am Anfang war der Grundbesitz die alleinige Basis für die Verteilung der städtischen Lasten. Die städtische Kultur war nur unwesentlich von der ländlichen unterschieden; Bürger und Bauer bildeten noch keine beruflichen Gegensätze[3]. Auch in der Stadt war der Reichtum vorwiegend immobil[4], damit das Bodeneigentum der beste Mafsstab der Wohlhabenheit und der Besteuerung. Es kommt hinzu, dafs bei der damaligen unentwickelten Steuertechnik die Immobilien als ganz besonders steuerfähige Gegenstände ins Auge fielen. Niemand konnte sie der Steuer entziehen, niemand sie unter ihrem Wert versteuern. Alle älteren Vermögenssteuern haben deshalb einen grundsteuerartigen Charakter[5].

Man darf sie aber nicht deswegen Grundsteuern

---

[1] Zeumer S. 85 ff.; Gierke II S. 697 ff.; oben S. 14 ff.

[2] v. Heckels Artikel „Vermögenssteuer“ im W. d. V. II S. 781.

[3] Zeumer ib.; Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft S. 45.

[4] Zeumer S. 15; Inama-Sternegg III, 1 S. 89.

[5] Bücher a. a. O. S. 42.

nennen. Das wäre eine falsche Wiedergabe einer richtigen Beobachtung! Denn die Steuerlast ruhte nicht auf dem Grund und Boden, sondern auf der Person, war keine dingliche, sondern eine persönliche. Die Person wurde nach Mafsgabe ihres immobilen Besitzes besteuert. „Erst die rechtliche Stellung des Besitzers entschied über die Besteuerung oder Freiheit des Besitzes[1]." Das Grundstück wurde deshalb auch nicht dort versteuert, wo es lag, sondern dort, wo sein Herr seinen rechtlichen Wohnsitz hatte[2]. Das forum domicilii war entscheidend, nicht das forum rei sitae. Mit jedem Wechsel in der Staatszugehörigkeit ihres Eigners „walzten" die Güter in eine neue Steuergewalt[3]. Die Entstehung der Objektsteuern gehört einer späteren Zeit an[4 5].

2. Das ganze Vermögen.

Die alleinige Belastung des Grund und Bodens wurde aber unbegründet und ungerecht, als die Verteilung der städtischen Gutshöfe an Besitzlose gegen Zins[6] neue Einnahmequellen schuf, und Handel und Gewerbe als besondere Erwerbszweige in die Höhe kamen[7]. Die Steuerpflicht wurde zunächst auf Zins und Rente, dann auf das Mobiliarvermögen ausgedehnt, damit die direkte Steuer aus einer

---

[1] Zeumer S. 85.

[2] Genaueres unten sub 4.

[3] Lang, Teutsche Steuerverfassungen S. 240 ff.; auch Zeumer S. 84.

[4] Kölle, Zur Entstehung der Ertrags- und Katastersteuern in den deutschen Staaten im Finanzarchiv 16. Jahrg. S. 4 ff. — Die Personalität der ältesten Steuern ergibt sich schon aus der Tatsache der Immobiliargesetzgebung; sie wäre bei einer dinglichen Steuerlast unnötig gewesen. Die Objektsteuern sind vielfach erst eingeführt worden, um den Übergang von Grundeigentum in steuerfreie Hände unschädlich zu machen. Die Verdinglichung der Steuerlast stellt sich somit als eine Mafsregel gegen das Umsichgreifen der Exemtionen dar (Zeumer ib.; Cohn, Finanzwissenschaft S. 452; Kölle l. c. S. 29). Jedenfalls ist sie die spätere Steuerform. Z. B. ist der Dresdener Geschofs erst im Laufe der Zeit aus einer Vermögenssteuer zu einer auf den Hausbesitz gelegten Reallast geworden (Stieda, Städt. Finanzen S. 20).

[5] Übereinstimmend Wagner im H. d. polit. Ök. III S. 255 („Diese [Grundsteuer] erscheint früher regelmäfsig nicht rein als solche, sondern als Hauptteil einer Vermögenssteuer") und S. 269 („Waren die Beden auch in der Regel zunächst insofern Personalsteuern, als sie sich an bestimmte pflichtige Personen hielten und nach subjektiv ökonomischen Momenten [„Vermögen"] aufgelegt wurden, so waren sie nach den tatsächlichen Verhältnissen des Vermögens und Erwerbs doch wieder, besonders in früherer Zeit, überwiegend Steuern vom Grundvermögen, auf dem Lande wie in der Stadt") und Jastrow, Volkszahl deutscher Städte S. 18. — Anderer Ansicht Maurer II S. 778 ff. u. 851; Gierke II S. 674 ff. u. 699.

[6] Vgl. oben S. 18.

[7] Vgl. Inama-Sternegg S. 73.

grundsteuerartigen zu einer allgemeinen Vermögenssteuer erweitert[1].

Das Lübecker Stadtrecht bestimmt: . . . en iewelic borghere van lubeke schal scheten uor sin ghut[2]. Wehrmann ist der Ansicht, unter „ghut" sei zunächst (d. h. nach Inkrafttreten des deutschen Statuts) nur das immobile Vermögen verstanden[3], während Paasche sich dahin erklärt, die Statuten ergäben nichts sicheres über die Steuerpflicht der Mobilien[4]. Beides ist unzutreffend. Das Stadtrecht braucht das Wort „ghut" als übergeordneten Begriff für „erue copschat vnde rente" (Art. 105) und stellt das „wicbelde ghud" dem „copschatte ghud" gegenüber (Art. 124)[5]. Copschat bedeutet aber Kaufmannsgut und im weiteren Sinn fahrende Habe[6]. Daraus erhellt, dafs mit „ghut" der gesamte Besitz gemeint ist. Die Mobilien waren also spätestens seit dem Erscheinen der deutschen Statuten, d. h. seit etwa 1260[7], schofspflichtig.

Dieser Rechtszustand ist zweifellos schon der Abschlufs einer Entwicklung. Allerdings sind aus älterer Zeit keinerlei Bestimmungen über den Inhalt der Schofspflicht erhalten. Aber dafs sie ursprünglich nur die Immobilien ergriff, ergeben folgende Erwägungen.

Der Schofs war eine Bürgersteuer. Bürgerfähig war aber bis ins 2. Viertel des 13. Jahrhunderts nur, wer Grundeigentum besafs[8]. Der Grund und Boden war als alleinige Quelle des Bürgerrechts auch einziges Objekt der Steuerpflicht.

Um 1225 kam die städtische Immobiliargesetzgebung in Gang. Sie ist eine Mafsregel zum Schutz der Steuerkraft, entstammt einer Zeit, in der nur das Bodeneigentum steuerpflichtig war. Deshalb wurde auch nur seine Übertragung in natura Einschränkungen unterworfen, während die Hingabe seines Geldwerts überall gestattet blieb[9].

Auch der Lübecker Schofs hat also zunächst nur die liegende Habe ergriffen. Die fahrende wird zur Steuer heran-

---

[1] Wagner, Finanzwissenschaft III S. 58 u. im H. d. polit. Ök. III S. 260 ff.; Maurer II S. 851.

[2] Hach, Kod. II Art. 113 S. 304.

[3] Zunftrollen S. 111 und H.G.Bl. 1884 S. 55. Vgl. auch Ortloff S. 182.

[4] Die städtische Bevölkerung früherer Jahrhunderte in d. J. f. Nat. u. Stat. Bd. 39 S. 330.

[5] Vgl. ferner die Artikel 115, 116, 249 und Frensdorff, Die Zollordnung des Lüb. Rechts H.G.Bl. 1897 S. 121.

[6] Rehme, Das Lübecker Oberstadtbuch S. 140. Das bewegliche Vermögen wurde deshalb „copschat" genannt, weil es hauptsächlich aus Waren bestand.

[7] Oben S. 4 Anm. 4.

[8] Oben S. 16 ff.

[9] L.U.B. I S. 41.

gezogen sein, als die Voraussetzungen des Bürgerrechts herabgesetzt wurden[1]. Die Ausdehnung des Kreises der schofspflichtigen Personen mufste eine solche der schofspflichtigen Objekte nach sich ziehen. Denn jeder Bürger hatte Schofs zu zahlen, und nur ein Teil der Bürgerschaft war noch grundgesessen. Dieser Sachverhalt machte eine Einbeziehung der Mobilien in die Schofspflicht erforderlich.

Aber auch ohne diese persönliche Erweiterung der Steuerpflicht hätte sich deren sachliche Erweiterung nicht umgehen lassen. Das mobile Kapital errang sich in einer Handelsstadt wie Lübeck bald grofse Bedeutung[2]. Seine fortgesetzte Steuerfreiheit wäre nicht nur einer einseitigen Belastung der Grundeigentümer gleichgekommen, es hätte auch gradezu veranlafst, Kapitalien nicht mehr in Grund und Boden anzulegen, um sie dadurch von der Steuer freizuhalten. Endlich würde bei andauernder Beschränkung des Schosses auf den Grund und Boden nur eine geringe Steigerung seines Ertrages möglich gewesen sein.

Das trieb überall zu einer Ausdehnung der Schofspflicht auf den beweglichen Besitz[3]. Er beginnt im 13. Jahrhundert zur Steuer beizutragen[4] und war im 15. Jahrhundert allgemein steuerpflichtig[5]. Die Entwicklung des Lübecker Schosses

---

[1] Oben S. 18 ff.

[2] Vgl. Pauli, Darstellung des Rechts der Erbgüter (Abhandlungen aus dem lüb. Recht I) S. 14, 39, 193 ff, besonders Anm. 347.

[3] Das Auswachsen der direkten Steuer aus einer partikulären zu einer allgemeinen Vermögenssteuer läfst sich fast überall verfolgen. In Hamburg schofste der Bürger anfänglich nur von Erben und Erbezinsen, später auch „van lifghedinge unde van al sineme gude“ (Kämmereirechnungen I S. LV). Die Frankfurter Bede war zunächst eine Hufen- und Erntesteuer, ergriff erst später auch Mobilien und Zinsen (Bücher in der Festschrift z. deutsch. Historikertag S. 139). Vgl. ferner für Braunschweig Chroniken der niedersächsischen Städte I S. 137 Anm. 2 (dort ist der Schofs aber unrichtig eine Grundsteuer genannt), für Nürnberg Chroniken der fränk. Städte I S. 282, für Dortmund Rübel, Dortmunder Finanz- und Steuerwesen I S. 39 u. 76 ff.; auch Maurer II S. 851; Ortloff S. 140 und Espinas S. 119/20.

[4] Das älteste Beispiel findet sich in Worms, 1182 (Zeumer S. 87). Vgl. ferner ib. S. 15; Maurer S. 852/53; Ortloff S. 143 ff.

[5] Vgl. Anm. 3; ferner Schönberg, Finanzverhältnisse Basels S. 172 u. 359; Huber, Der Haushalt der Stadt Hildesheim S. 60 u. 136; Chroniken der mittelrheinischen Städte Mainz II Abt. 2 S. 99; Jastrow, Volkszahl S. 130 u. s. w. — Die Entwicklung ging aber nicht überall gleich schnell vor sich. Der Kölner Schofs haftete noch nach 1296 am Grundbesitz (Knipping, Kölner Stadtrechnungen I S. XXV); der Jenaer war noch 1406 ein Realgeschofs (Ortloff S. 114). Vgl. ferner für Rostock Paasche l. c. S. 372. — Die Stadt Eutin erhebt noch heute einen Hausschofs, scheinbar der einzige Rest der mittelalterlichen Steuer Er wurde bisher nach 8 Simpla erhoben und soll fortan das Hauseigentum prozentual belasten. Werkhäuser und dergleichen werden nur halb so hoch wie Wohngebäude be-

zu einer allgemeinen Vermögenssteuer geschah zwischen 1225 und 1259[1].

3. Die Schofsobjekte im einzelnen.

Die neueren Vermögenssteuergesetze gehen von der Fiktion aus, das Vermögen einer Person habe einen in Geld ausdrückbaren Wert, und dieser gebe ihre steuerliche Leistungsfähigkeit an[2]. Derselben Fiktion bedienen sich schon die deutschen Statuten des Lübecker Rechts[3]. Sie besteuern das „ghut" schlechthin, ergreifen also das Vermögen nicht mehr in seinen konkreten Erscheinungsformen, sondern in einer einzigen, auf den Geldausdruck gebrachten Masse[4]. Daraus ergibt sich, dafs das Geld bereits damals zum Mafsstab des Vermögens geworden war[5].

Wie vordem die Veranlagung des Schosses geschah, ob auch schon nach einer in Geld bestehenden Steuereinheit oder, was glaubhafter erscheint, nach bestimmten Flächenmafsen bzw. Wohnungstypen, darüber ist nichts zu ermitteln.

Heute pflegt ein Steuergesetz die Steuerobjekte nicht generell, mittels gesetzlicher Definition von Begriffen, sondern speziell, mittels Aufführung der einzelnen Vermögens- und Einkommensbestandteile, von denen die Steuer entrichtet werden soll, anzugeben[6]. Diese Spezialisierung scheint auch im Mittelalter die Regel gewesen zu sein[7].

---

schwert. — Vorstehende Angaben verdanke ich der Auskunft des Herrn Bürgermeisters Mahlstedt-Eutin.

[1] Die Steuerpflicht der Mobilien in späterer Zeit ergibt sich auch aus den Schofsregistern. Sie enthalten eine beträchtliche Anzahl von Mietern, kenntlich durch die Bindeworte: et, cum u. s. w. [Allerdings war nicht jeder, der das Haus mit anderen teilte, Mieter. Das Lüb. Recht kennt auch ein Eigentum an Hausteilen. Vgl. Rehme S. 286 Nr. 70; Pauli, Wieboldsrenten U.B. Nr. 97.] Auch die Kellerbewohner und die Insassen der Seiten- und Hintergebäude sind in der Regel Mieter (Brehmer H.G.Bl. 1886 S. 11; für Rostock Paasche l. c. S. 328/29). Also der Mieter, der normalerweise kein Grundeigentümer ist, zahlt Schofs. Auch daraus erhellt die Steuerpflicht der Mobilien. — Die sachliche Erweiterung der Schofspflicht ging jedenfalls schneller vor sich als die persönliche.

[2] Bücher in der Festschrift S. 123 u. S. 140.

[3] Das älteste Beispiel der Besteuerung von Geld und Geldeswert findet sich in Neufs. Dort wurde schon 1259 eine Quote de qualibet marca gefordert (Zeumer S. 87 u. 129). — Später war die Steuereinheit allgemein eine Geldsumme (Maurer II S. 852 ff.), in Frankfurt aber erst seit 1495 (Bücher S. 129).

[4] Bücher S. 125.

[5] Arnold, Verfassungsgeschichte II S. 265.

[6] v. Heckel im W. d. V. I S. 596.

[7] Vgl. die Frankfurter Bedeordnung von 1475 bei Bücher in der Festschrift S. 151 ff., die Rostocker Schofsordnung von 1530 in den Beiträgen zur Geschichte der Stadt Rostock II Heft 3 S. 10 ff., die Geschofsordnungen von Freiberg und Eisenach bei Ortloff S. 143 ff., für

Nicht so in Lübeck. Das Stadtrecht begnügt sich mit der kurzen Angabe, der Bürger solle sein „ghut" verschossen. In späterer Zeit wurde im Schofseid die nötige Erläuterung gegeben[1]; ob auch in der älteren, ist nicht bekannt. Nur die Urkunden geben einigen Aufschlufs darüber, welche Vermögensteile bei der Besteuerung besonders hervortreten. Nach wie vor hatten die Immobilien unter den Schofsobjekten einen besonderen Platz. Sie sind das Steuerobjekt *κατ' ἐξοχήν*. Im einzelnen werden aufgeführt: hereditates (Erben)[2], curiae[3], mansi (Hufen), areae (Wurten, Bauplätze), Gärten, Wiesen, Felder, Hopfenländer[4], ferner Wohnhäuser (domus, bodae)[5] und Werkhäuser aller Art, z. B. Badestuben (stubae, stoven)[6], Gerbehäuser (gerhus)[7], Brauhäuser (brughus), Speicher (koernhus) und andere werkstede.

Die Kategorie der fahrenden Habe tritt in den Urkunden als Objekt der Besteuerung nirgends spezifiziert zu Tage. Kaufmannsgüter und Handwerksgeräte werden am meisten in Betracht gekommen sein.

Der Schofs wird die Vermögenssteuer des Mittelalters genannt. Wer diese Benennung braucht, mufs sich gegenwärtig halten, dafs er eine moderne Kategorie auf eine mittelalterliche Einrichtung überträgt. Dem Mittelalter waren aber

---

Freiberg auch Lang S. 167. In Speier waren schofspflichtig: Hab und Nahrung, allhier und anderswo gelegen, liegend und fahrend, Gült, Zins, Kaufmannschaft, Wein, Frucht, Hausrat, Kleinodien, Barschaft (Arnold S. 267). In Soest: Kaufmanschaft, Getreide, Geldeinkünfte und Häuser, letztere zu ²/₃ des wahren Werts (Lang) u. s. w.

[1] M. Heft 5 S. 31 Anm. 1.

[2] Nach Rehme der allgemeinste Ausdruck für unbewegliche Sachen, nach Frensdorff ein städtisches Grundstück mit den zugehörigen Rechten und Gerechtigkeiten, nach Pauli ein Komplex von Häusern und unbebauten Plätzen, vorzugsweise an Strafsenecken gelegen und zu vollem Eigentum besessen (Rehme, Oberstadtbuch S. 28 ff.; Frensdorff, Stadt- u. Gerichtsverf. S. 84 Anm. 26).

[3] Nach Pauli (Lüb. Zustände I S. 39) völlig freiligende, von einem Hofplatz umgebene Gebäude, z. T. förmliche Hofstellen mit Ländereien vor dem Tore, z. T. Wohnungen, wie die des Bischofs oder der milites christi. Rehme (S. 27) dagegen versteht unter ihnen unbebaute Plätze wie die areae, nur gröfser als diese. Die curia der Schofsregister entspricht jedenfalls Paulis Auffassung.

[4] Beispiele besonders unter VII.

[5] Vgl. unten sub XI. Als Immobilien wurden sie schon betrachtet, während sie noch aus Holz gebaut waren, trotz des deutschrechtlichen Grundsatzes: Fahrnis ist, was die Fackel verzehrt (Pauli l. c. S. 42 und Abhandlungen I S. 24/25).

[6] Vgl. über sie Pauli, Zustände S. 41.

[7] Sie stehen im Eigentum von Handwerkerkorporationen (die Schuhmacher besafsen zwei in der Weberstrafse) oder einzelnen. Der für sie fällige Schofs wurde beim Eigentümer gebucht (wigge 1 ℔ vnd 1 ℔ vor 2 gerhus).

Vermögen und Einkommen, die unantastbare Güterausstattung der Person und der Bedarfsfonds, aus dem der Empfänger seinen Privatbedarf und den Steueranspruch des Staates zu bestreiten hat, noch eine ununterscheidbare Gütermasse (Bücher)[1]. Es unterschied nur zwischen liegendem und fahrendem Gut; es hatte seinen „eigenen Vermögensbegriff"[2]. Und dieser entsprach nicht der heutigen wissenschaftlichen, sondern etwa der volkstümlichen Anschauung der Jetztzeit. Eine Vermögenssteuer im modernen Sinn ist die direkte Steuer nur in der ersten Zeit gewesen. Später vermischte sie sich überall mit Elementen der Einkommenbesteuerung[3]. Überall wurden z. B. die Renten steuerpflichtig, bevor die Mobilien der Steuer unterworfen waren[4].

Die Renten (redditus, wicbelde, wicbelde gut, rente, houetstolen)[5] galten der damaligen Zeit als Immobilien[6]. Sie konnten nur aus Grundstücken oder Grundstücksrenten verkauft werden[7], waren alle auf den Grund und Boden radiziert. Man dachte sie sich als ideelle Bestandteile eines Grundstücks, die durch Veräufserung zu selbständigen (unkörperlichen) Sachen werden konnten (Rehme)[8].

Deshalb wurde auch ihr Kapitalwert versteuert[9]. Als 1421 eine Stiftung der Jakobikirche eine Rente von 3 ℔ zum Geschenk erhielt, wurde im Niederstadtbuch eingetragen: Insuper dicte capelle vicarius perpetuis temporibus debet et

[1] Festschrift S. 146. — Besitz und Ertrag hatten den einen Namen gitregidi, Getreide (Kölle im Finanzarchiv 16. Jahrgang 1899 S. 5).

[2] Bücher S. 137.

[3] Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft S. 66.

[4] Zeumer S. 88; Wehrmann in H.G.Bl. 1884 S. 55.

[5] Hach in Z. Bd. 6 S. 461/62. Vgl. für das folgende Pauli, Zustände I S. 45 ff.; Abhandlungen I S. 32 Nr. 71; Wieboldsrenten S. 44/45.

[6] Für Lübeck seien folgende Beispiele genannt: Das Oberstadtbuch nennt sie 1288 hereditates. Ein Rentenbrief von 1290 stellt sie den res mobiles gegenüber (Pauli, Abhandlungen I l. c.). Zuweilen wird ihre Lage angegeben, nicht die des von ihnen beschwerten Grundstücks (Rehme, Oberstadtbuch S. 117). — Nur das Hildesheimer Stadtrecht von 1300 rechnet die Rentenbezüge zum mobilen Vermögen (Huber S. 60).

[7] Es gab zwei Arten von Renten, gekaufte und vorbehaltene. Letztere entstanden durch Vorbehalt von Grundeigentümern bei Verkauf von Bauplätzen. Der erste Rentenkauf erfolgte 1260 (Pauli, Wieboldsrenten S. 14 ff.). Geldbedürftige Grundbesitzer nahmen Geld auf gegen das Versprechen einer jährlichen Zahlung aus ihrem Grundeigentum. Das Mittelalter sah diesen Vorgang aber als wirklichen Kauf einer Geldsumme an, nicht als Aufnahme einer Kapitalschuld und deren Verzinsung. Vgl. ib. S. 33 ff.; Rehme S. 46 ff.; Bücher in Festschrift S. 134.

[8] S. 117.

[9] Die Versteuerung geschah beim Rentenverkäufer (Schuldner). Vgl. unten sub XV.

potest prefatos redditus singulis annis volgariter verschoten pro LIIII marcis lubicensium denariorum dominibus consulibus huius ciuitatis[1 2]. Ihr Wert wurde nach dem zur Zeit ihrer Entstehung üblichen Zinsfuſs berechnet[3]. Dabei wird zwischen Leibrenten und ewigen Renten unterschieden worden sein[4].

Ebenso wie die Renten wurden die „almissen" behandelt, die regelmäſsigen Präbenden an Naturalien und Geld, die aus Stiftungen gewährt wurden. Im Schoſsregister Prima Travena[5] 1474 ist eingetragen: almissen gant vor rente.

Die Vermögenssteuern sind in der Regel nominelle, keine reelle. Die Veranlagung geschieht nach dem Vermögen, Steuerquelle aber ist das aus dem Vermögen flieſsende Einkommen.

Auch der Schoſs will das Einkommen treffen. Er vermag dies aber nur durch Besteuerung des Erwerbsvermögens, des Betriebskapitals. Die damalige Zeit war auſser stande, seine verschiedene Rentabilität zu berücksichtigen. Sie muſste sich mit der Annahme begnügen, daſs das Anlagekapital sich überall gleich hoch verzinse[6]. Nur wo es sich um dauernde, regelmäſsige, im voraus berechenbare Einnahmen mit festem Kapital-

[1] L.U.B. VI S. 335/6. Vgl. auch ib. S. 223; L.U.B. IV S. 778 Anm. u. oben S. 4.

[2] Nach Bücher bildete in Frankfurt nicht der Kapitalwert der Rentenberechtigung die Bemessungsgrundlage, sondern der Rentenbetrag, das Einkommen (Festschrift S. 131). Auch in Nürnberg wurden die Kapitalzinsen besteuert (Chroniken I S. 183; Stieda, Städt. Finanzen S. 19). Die Besteuerung des Ertrages ist aber die Ausnahme (Zeumer S. 88). Es ist unrichtig, wenn Bücher allgemein behauptet, dem Mittelalter sei die Ableitung des Ertragswertes eines Vermögensobjekts aus seinem Ertrag fremd gewesen (S. 138). Er meint: „Was nicht im Verkehr liquid wird, unterliegt auch nicht der regelmäſsigen Tauschwertschätzung" (S. 139). Das trifft aber für die Renten nicht überall zu.

[3] Er betrug also 1421 5,6 %. Derselbe Zinsfuſs wurde bei den Dortmunder Puntingen zu Grunde gelegt; auch dort wurden die Renten mit dem 18fachen ihrer Grundziffer herangezogen (Rübel, Finanzwesen D.s I S. 38). — Lübeck nahm 1406 bei Berechnung des Wertes seiner Weichbildrenten einen Zinsfuſs von 5% an (L.U.B. V S. 153 Anm.). Desgleichen Rostock 1531; bei Häusern, Liegenschaften und Renten sollten für je 5 ℳ Ertrag 100 ℳ-Kapital angesetzt werden (Koppmann in d. Beiträgen zur Geschichte der Stadt Rostock II Heft 3 S. 10). — Eine Zusammenstellung von Rentenzinsfüſsen bei Espinas, Finances de la commune de Douai S. 321 u. 328 Anm. 1.

[4] Das ist zwar nicht urkundlich überliefert, aber doch wohl auſser Frage. In Frankfurt wurden Leibrenten nur halb so hoch besteuert wie ewige (Festschrift S. 132/33). Desgleichen in Nürnberg das Ewiggeld doppelt so hoch wie Leibgeding (Sander, Reichstädtische Haushaltung N.s S. 338 ff.). Vgl. ferner Zeumer S. 89.

[5] Über die Quartiere der Stadt vgl. unten sub XI.

[6] Nach Hartung ward in Augsburg ein „Normaleinkommen" zu Grunde gelegt (Z. f. G.V. XIX S. 131).

wert handelte[1], konnte statt des generellen Vermögenswertes der individuelle Ertragswert zu Grunde gelegt werden. Sonst zahlten also zwei gleich grofse Vermögen auch dann denselben Betrag, wenn sie verschiedene Erträge erzielten.

Dieser Mifsstand trat im Gewerbe nur wenig zu Tage. Die mittelalterliche Stadt sorgte durch gesetzgeberische Mafsnahmen dafür, dafs ein Meister sich so gut nähre wie der andere[2]. Der gewerbliche Arbeitsertrag wird überall annähernd derselbe gewesen sein. Die Besteuerung der Handwerksstätten und Werkzeuge garantierte im allgemeinen eine gleiche Belastung. Auch bei dem landwirtschaftlichen Betriebskapital sind die Ertragsdifferenzen nach der Natur der Sache mäfsig. Anders stand es mit dem Handelskapital. Es warf sehr verschiedene Erträge ab. Seine Besteuerung mit einem Satz bedeutete daher eine verschiedene Belastung der einzelnen Kaufleute. Im ganzen wurde das weniger ergiebige Unternehmen stärker besteuert als das rentabelere, das fundierte Einkommen stärker als der Handelsgewinn[3].

Das Mittelalter hat diese Rentabilitätsdifferenzen nicht steuertechnisch ausnutzen können[4]. Das war der wunde Punkt in seinem Steuersystem. Mit dem Laufe der Zeit wurde dies immer fühlbarer. Der Wert der einzelnen Vermögensteile hörte auf, zutreffender Mafsstab ihrer Leistungsfähigkeit zu sein. Das wurde mehr und mehr der Ertrag. Spätere Jahrhunderte sind denn auch allgemein zum Ertragssteuersystem[5] übergegangen.

Die Besteuerung des Ertrages durch die des Ertragsobjekts war aber nicht überall möglich. Zum Beispiel nicht beim reinen Arbeitseinkommen. Wurde dies aber deshalb steuerfrei gelassen? Dem Mittelalter ist die Besteuerung des Lohnes nicht fremd. Eine Speierer Steuerordnung von 1381 bestimmt, die Handwerker sollten steuern „von allem dem, das sye ver-

[1] Zeumer S. 89. 1283 bestimmte der Hamburger Rat eine Stiftung von 180 ℔ solle erst schofspflichtig werden, wenn sie in festen Renten angelegt sei; die Zinsen der Stadtkasse erschienen nicht stabil genug (ib. S. 88).

[2] Bücher, Die wirtschaftlichen Aufgaben der modernen Stadtgemeinde. Leipzig 1898. S. 7 (Hochschulvorträge Heft X).

[3] Hartung in Z. f. G.V. XIX S. 119.

[4] Bremen machte 1653 diesen Versuch. Es verordnete, je 50 Taler Handelsgewinn sollten gleich 1000 Talern Kapital gerechnet werden. Aber diese Relation wurde bald wieder aufgegeben (Ortloff S. 183/84). Lübeck selber bestimmte 1542 anläfslich einer Türkensteuer von ½ % des Vermögens, geistliche Güter und die Rentner, die mehr als 5 % Rente bezogen, sollten 10 % ihres Einkommens geben (Becker, Umständl. Geschichte der Stadt L. II S. 115). — Hier ist vorübergehend der Versuch gemacht, die das gewöhnliche Mafs überschreitende Rentabilität bei einem Teil der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen.

[5] Kölle im Finanzarchiv 16. Jahrgang (1899) S. 5.

dienen und in zu lone wirt"[1]. Meifsen forderte von den Lohnarbeitern 2% ihres Jahresverdienstes[2]. Desgleichen wurden in Dresden die Dienstboten[3] und in Hannover die kleinen Handwerker, Tagelöhner und städtischen Diener nach ihrem Lohne besteuert[4].

Aber diese besonderen Einkommensteuern sind die Ausnahme. Gewöhnlich diente die allgemeine direkte Steuer auch zur Belastung des Arbeitslohnes[5]. Sie hatte ein System direkter Steuern zu ersetzen. Es ist bereits erwähnt, dafs die mittelalterlichen Steuern im Sinne des modernen Vermögenssteuerbegriffs nur a potiori Vermögenssteuern genannt werden können, weil Einkommen und Vermögen noch nicht scharf unterschieden wurden. Zum Teil wird gar kein Unterschied in ihrer Besteuerung gemacht. Der Baseler Pfundzoll von 1451 z. B. forderte von jedem Pfund 4 Pfennige, mochte es sich um Roheinkommen, Vermögen oder Reineinkommen handeln[6]. Eine Speierer Steuerverordnung traf die Rente und deren Kaufpreis mit einem Satz[7][8]. Andere Verordnungen setzen einen verschiedenen Steuerfufs an[9], halten aber doch den Unterschied zwischen Vermögen und Einkommen für so geringfügig, dafs ihnen besondere Steuern entbehrlich erscheinen.

Auch dort, wo nach dem Wortlaut des Gesetzes nur das Vermögen steuerpflichtig war, wird man eine Besteuerung des Einkommens annehmen müssen, wenn die Steuer ausdrücklich mittellose Leute, z. B. „habnit handwerker"[10], Tagelöhner und Bettler traf. Der Unvermögende wurde einfach mit seinem Einkommen, seinem Lohn, in Anspruch genommen[11]. Die

---

[1] Bücher in der Festschrift S. 145.

[2] Richter im Neuen Archiv f. Sächsische Geschichte II Heft 1 S. 273 ff.

[3] Richter in d. M. des Vereins f. Geschichte der Stadt Meifsen I S. 1.

[4] Ulrich, Bilder aus Hannovers Vergangenheit S. 48.

[5] In Duderstadt traf der Schofs auch den Handwerkserwerb (Cohn, Finanzwissenschaft S. 73 u. 299), in Soest aufser Häusern und Kaufmannschaft auch Geldeinkünfte (Lang S. 167). Weitere Angaben bei Maurer II S. 851 ff.; Zeumer S. 89 Anm. 5; Ortloff S. 147; Schönberg, Finanzverhältnisse Basels S. 358 ff.

[6] Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft S. 64.

[7] Id. Festschrift S. 145.

[8] Die Besteuerung von Vermögen und Einkommen mit einem Satz geschah ferner in Frankfurt.

[9] Z. B. in Nürnberg (Chroniken I S. 183) und Augsburg (Hartung in Z. f. G.V. XIV S. 95, 208 ff. u. 131).

[10] Hartung l. c. S. 95 ff.

[11] Jastrow, Volkszahl deutscher Städte S. 135. In Schlesien war die Schatzung eine direkte Vermögens- und Einkommensteuer (S. 125).



„Vermögens"steuer hat sich den kleinen Leuten gegenüber in eine Einkommensteuer verwandelt.

Auch vom Lübecker Schofs darf dasselbe gelten. Wenigstens in den Jahren, in denen auch die, de in koste ghad, schofspflichtig waren. Sie waren in der Regel ohne Vermögen. Die Absicht ging also dahin, sie mit ihrem Einkommen zur Steuer heranzuziehen. Wie die Veranlagung geschah, ist nicht überliefert[1].

In späteren Jahrhunderten ist der Unterschied von Vermögen und Einkommen immer klarer geworden. Dennoch wurden sie nicht durch verschiedene Steuern belastet. Vielmehr suchte man den Arbeitsertrag künstlich, durch eine Fiktion, zu einer verselbständigten Vermögensgröfse zu konstruieren: man schuf durch Vervielfältigung des Lohnes ein sog. Arbeitskapital und behandelte dies als Vermögensmasse[2].

Mit Hilfe solcher Konstruktionen[3] ist dann der Schofs wieder zu einer reinen Vermögenssteuer geworden.

Der Schofs war vom Verkaufswert[4] des Vermögens zu entrichten. Die einzelnen Vermögensteile wurden mit

---

[1] Im Schofseid des 17. Jahrhunderts schwur der Bürger, alles, wozu er einige Hoffnung habe, es sei zu Wasser oder Lande, inmafsen soweit ihm möglich gewesen, einen richtigen Überschlag davon gemacht habe, zu versteuern (M. Heft 5 S. 31 Anm. 2). Unter diesem Passus ist wohl das Einkommen zu verstehen. Es scheint, dafs sein Jahresbetrag zu Grunde gelegt wurde. Ob dies aber auch bei den kleinen Leuten der Fall war? Der Schofs traf alles „ghut", d. h. den jeweiligen Besitz, ohne Unterschied, ob er von früher übernommen oder erst im laufenden Jahr entstanden war. Vielleicht ist nur der Einkommensteil besteuert, der sich zur Schofszeit im Besitz des Schossers befand.

[2] v. Heckel, Einkommensteuer im W. d. V. I S. 590.

[3] Derart künstliche Konstruktionen lagen dem Mittelalter völlig fern. — Wehrmann ist der Ansicht, in Lübeck sei der Erwerb (direkt) schofspflichtig geworden. Er sucht dies so zu erklären, der Rat habe die Kraft, ein Gewerbe zu betreiben, verbunden mit der Berechtigung und gesicherten Gelegenheit dazu, als Vermögen aufgefafst und deshalb Kaufleute und Handwerker zum Schofs herangezogen (H.G.Bl. 1885 S. 55; Zunftrollen S. 111; vgl. auch Ortloff S. 183). Diese Erklärung ist als gekünstelt abzulehnen.

[4] Das Mittelalter besteuert in der Regel den subjektiven Geldwert des Vermögens (Schönberg, Finanzverhältnisse Basels S. 275 Anm. 1). In Frankfurt waren „gewar und kaufmanschafft" zu dem Wert zu versteuern, „als sie gildet uff den tag, als man nach der bede umb geet" (Bücher in der Festschrift Art. 84 der Bedeordnung von 1475 S. 158). Vgl. für Speier ib. S. 141 und Arnold, Verfassungsgeschichte II S. 267. Hildesheim gab seinen Bürgern auf ihr Gut zu verschossen „alse leyff alse gy dat hebben, alse gy darvor nemen wolden unde daraff laten" (U.B. VI S. 969). Vgl. Huber, Haushalt H.s S. 136. Die Augsburger sollten ihr Gut versteuern „uf den ait, als lieb es in ist" (Zeumer S. 66 u. 89; vgl. Hartung Z. f. G.V. XIX S. 98 Anm. 3). Weitere Angaben bei Espinas, Finances de la commune de Douai S. 136.

einem einheitlichen Satz belegt[1]. Es machte keinen Unterschied, ob sie unmittelbar oder mittelbar benutzt wurden[2].

Jedes Vermögenssubjekt war ein Steuersubjekt für sich. Nur die, welche in einer ungeteilten Erbengemeinschaft safsen[3], wurden als eine Person behandelt[4]. Nach den Vorschofsregistern hatten z. B. Kinder, deren Erbgut noch nicht geteilt war, nur einmal zu steuern[5].

4. Örtliche Lage des Vermögens.

Die örtliche Lage des Vermögens blieb beim Schofs aufser Betracht.

Das Stadtrecht betont ausdrücklich: dat ghut si binnen der stat oder dar buten[6]. Der städtische Steueranspruch machte nirgends am Stadtgraben halt[7]. Persönliche, nicht sachliche Momente bestimmten seine Grenzen[8].

---

[1] Das ist bei den entwickelten Vermögenssteuern des Mittelalters die Regel. Vgl. z. B. für Braunschweig Dürre, Geschichte der Stadt Br. S. 327, für Mainz Chroniken II Abt. 2 S. 299. Verschiedene (teils fixe teils prozentuale) Sätze kamen bei der Frankfurter Bede (bis 1495) und bei der Nürnberger Losung zur Anwendung (Bücher, Entstehung d. Volkswirtschaft S. 240—243 u. Festschrift S. 130 u. 138; Chroniken der fränkischen Städte I S. 283; Sander S. 337; Stieda, Städt. Finanzen S. 19 ff.). In Augsburg wurde das immobile Besitztum nur halb so hoch besteuert wie das mobile (Hartung l. c S. 103 ff.), wohl weil letzteres sich der Steuer leichter entziehen konnte. In Oldenburg i. H. forderte 1599 eine Türkensteuer von jedem Pflug 7 Gulden und von jedem Hundert „freyhes Geldes“ 2 ℒ 10 β (Hollensteiner, Aus vergangenen Tagen S. 302). Vgl. ferner Cohn, Finanzwissenschaft S. 299 und Espinas S. 141.

[2] Hamburg schofst z. B. auch für die vermieteten Buden und Keller seiner Herberge. Vgl. oben S. 35 Anm. 3.

[3] Unten VIII, 2 sub c.

[4] Argumentum e contrario aus L.U.B. V S. 379.

[5] Pueri, (2, 3) Kinder zahlen nur einmal das Steuerfixum.

[6] Hach, Kod. II Art. 113 S. 304.

[7] Wagner, Finanzwissenschaft III S. 58; Bücher in der Festschrift S. 127; Zeumer S. 83 ff.; Huber, Haushalt Hildesheims S. 135; auch U.B. VI S. 969; Dürre S. 326; Arnold, Verfassungsgeschichte II S. 267; Espinas S. 121. Nach einem Augsburger Ratsdekret von 1584 ist es ein „uraltes unfürdenkliches“ Herkommen, dafs das gesamte, nicht nur das in der Stadt liegende Vermögen versteuert wird (Hartung Z. f. G.V. XIX S. 1187 Anm. 3). Auch Ausbürger, die überhaupt nicht in der Stadt wohnten, hatten dort ihr ganzes Vermögen zu versteuern. Vgl. Cohn, Finanzwissenschaft S. 322 (Zürich); Bücher in der Festschrift Art. 80 der Frankfurter Bedeordnung; Rübel, Finanzwesen Dortmunds I S. 39. Dortmund liefs seine abwesenden Bürger frei, wenn sie in der Stadt weder Wohnung noch Erbgut besafsen. Doch mufsten sie bei ihrer Rückkehr für das laufende Jahr nachzahlen (ib. S. 76).

[8] Folgende Beispiele seien genannt: 1466 richtete König Christian I. von Dänemark, als er in Schleswig-Holstein eine allgemeine Bede erheben wollte, an den Rat die Bitte, ihm eine Besteuerung der in diesen Ländern belegenen Güter des St. Johannisklosters, des Heiligen Geist Hospitals und einzelner Lübecker Bürger zu gestatten. Der Rat versprach mit den Bürgern zu reden (Wehrmann Z. Bd. 2

Das war für Lübeck von grofser Bedeutung. Das Stadtgebiet war nur klein. Es konnte nicht allen Wünschen der Bürger, die ihren Erwerb in Grundstücken anlegen wollten, genügen. Manche kauften sich deshalb in den Nachbarländern an [1]. Die Stadt verlangte auch dort ihre Steuer. Das gilt selbst, wenn ein Lübecker bei Gelegenheit eines Ankaufes zum Lehnsmann ward. Denn das Stadtrecht fährt fort: he hebbet (dat ghut) van vorsten oder van heren to lene oder wo het anders heuet wat allene he den herren dar af dene, he mot doch der stat dar van scheten liker wis alse van sineme anderen ghude [2]. Es nimmt also auf Verpflichtungen zum Lehndienst keinerlei Rücksicht [3].

Der Lehnbesitz Lübecker Bürger brachte ein doppeltes Abhängigkeitsverhältnis mit sich. Dieses Zweiherrenrecht ist die Quelle mancher Konflikte geworden [4]. Es wurde deshalb nicht gern gesehen, weder bei den Berechtigten, noch bei den Verpflichteten. Die Bürger machten sofort bei ihren Ankäufen Versuche, das Lehnverhältnis zu lösen. Eine Gelegenheit bot sich beim Einholen der landes- und lehnsherrlichen Bestätigung für ihren Erwerb. Die Fürsten zeigten meistens Entgegenkommen [5]. Zuweilen hat die Stadt den Bürgern gradezu verboten, Land- und Lehngüter zu erwerben [6]. Die Verbote sind aber nie lange in Kraft geblieben. Sie wurden hinfällig, sowie die aus dem Lehnbesitz erwachsenen Streitigkeiten vergessen

---

S. 39). Desgleichen verlangte der Herzog von Lauenburg im Anfang des 17. Jahrhunderts die Besitzerin von Krummesse solle ihm Türkensteuern zahlen. Aber umsonst. Sie war Lübecker Bürgerin und zahlte ihre sämtlichen Steuern an die Stadt (Wehrmann ib. Bd. 7 S. 218). Vgl. ferner Dreyer, Apparatus juris publici Lubicensis Tom. II S. 263 und Becker, Umständl. Geschichte III S. 59—63.

[1] Wehrmann, Das Lüb. Patriziat H.G.Bl. 1872 S. 97/98 u. 100 ff., L.U.B. II Nr. 53 S. 41, Nr. 92 S. 73, Nr. 145 S. 122; III Nr. 69 S. 66 ff., Nr. 82 S. 77 ff., Nr. 103 S. 95 ff. etc.

[2] Hach l. c. Im Kod. III ist der Wortlaut kürzer und klarer: . . . he hebbe dat ghut van heren edder van vorsten edder id sy wor dat aft sy . . . (Art. 44 S. 392). Das revidierte Stadtrecht sagt statt „dene“ genauer: „vnd wann er gleich daruon Rossdienste leisten müsste“ (Lib. II Tit. III 2).

[3] Versuche, das Problem der Doppelbesteuerung da, wo es praktisch ward, zu lösen, scheinen nicht gemacht zu sein. Anders in Frankfurt. Dort blieb der Bürger in Ansehung der auswärtigen Immobilien für den Betrag der auswärtigen Belastung steuerfrei (Bücher ib. S. 127).

[4] Vgl. z. B. Z. Bd. 7 S. 230.

[5] Wehrmann in den H.G.Bl. 1872 S. 99; ferner L.U.B. I S. 526, II S. 169 u. 312, III S. 314/15 etc.

[6] 1400 befahl der Rat, kein Bürger solle aufserhalb der Landwehr Lehngüter besitzen (Dreyer, Einleitung etc. S. 85). Gerade damals war die Stadt durch den Lehnbesitz ihrer Bürger in unliebsame Fehden verwickelt worden. 1405 verlangte ein Bürgerausschufs Mafsnahme gegen jede Art von Landbesitz im Gebiet benachbarter Fürsten (Wehrmann H.G.Bl. 1878 S. 107). Vgl. L.U.B. V S. 184 Abs. 3.

waren. Er hat aber der Stadt immer von neuem zu schaffen gemacht[1].

5. Existenzminimum.

Dem Mittelalter ist die grundsätzliche Freilassung von Vermögensteilen und Vermögensgröfsen nicht unbekannt[2].

Gewöhnlich wurden die steuerfreien Gegenstände einzeln aufgezählt[3]. Es sind Teile des mobilen Gebrauchsvermögens, wie Kleinodien, Kleider, Hausrat und Waffen. Zudem durften die Schulden bei Bewertung des Vermögens abgerechnet werden[4]. Zuweilen war das Existenzminimum auch reichlicher bemessen[5].

Manche Städte liefsen statt bestimmter Vermögensteile bestimmte Vermögensgröfsen frei. Wer unter einer festen Summe besafs, blieb von der Steuer verschont[6].

---

[1] In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts mufste der Rat in drei besonderen Mandaten (1546, 1592 und 1596) daran erinnern, dafs die Land- und Lehnsgüter in der Stadt schofspflichtig seien (Dreyer, Einleitung S. 95 und 139).

[2] Stieda, Städt. Finanzen S. 22.

[3] H. W. St. Bd. 6 S. 440; Zeumer S. 89 Anm. 2 u. Hartung in Z. f. G.V. XIX S. 102; Schönberg, Finanzverhältnisse Basels S. 133 Anm. (in B. selber wurden keine Gebrauchsgegenstände freigelassen); Stüve in d. M. d. histor. Vereins zu Osnabrück XI S. 47. Vgl. die folgenden Anmerkungen.

[4] Grofses Universallexikon von Zedler. Halle und Leipzig 1743 Bd. 35 Spalte 1024; Wagner, Finanzwissenschaft III S. 58; Sander, Reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs S. 337.

[5] Frankfurt liefs das Gebrauchsvermögen innerhalb der Grenzen der notwendigen Wirtschaftsausstattung und des Haushaltungsbedarfes sowie die Bedesumme bedefrei (Bücher, Entstehung d. Volkswirtschaft S. 240/42; Bevölkerung Fr. S. 263; in d. Festschrift S. 128/29 und S. 155 ff.). Freiberg befreite: Korn für die Haushaltung, Gerste zum Bierbrauen, Fleisch, Pferde, Sattel, Schweine, Rinder, Kleinodien, es sei denn, dafs sie Gegenstand eines Handels waren, Bergwerksanteile, Schulden, die aber gegen etwaige Forderungen aufzurechnen waren, Vermögen unter 1 ℔ etc. (Lang, Steuerverfassung S. 167; Ortloff S. 143).

[6] In Frankfurt waren die Dienstboten nur bedepflichtig, wenn sie ein Naturaleinkommen in Frucht bezogen oder mit einem die Summe von 10 ℔ Heller übersteigenden Betrage Handelsgeschäfte trieben. Desgleichen die Insassen der Beginenhäuser nur, obe sie uber zehen phunt heller hetten (Bücher in der Festschrift S. 127 u. 155 Art. 56). In Basel wurden im Jahre 1446 Personen mit weniger als 30 Fl. Vermögen steuerfrei gelassen (Schönberg S. 207 ff., auch S. 132). Der Braunschweiger Rat liefs jeden schofsfrei, der nach eidlicher Versicherung kein Gut im Werte von 3 ℔ besafs, vereinbarte aber mit ihm eine anderweitige Steuerzahlung (Dürre, Geschichte der Stadt Br. S. 327). Hildesheim verlangte von Knechten und Mägden, die myn wen tein markwort ghudes besafsen, keinen Schofs (U.B. IV Nr. 1 S. 2; VI S. LI). In Speier schofsten Einwohner, Knechte, Mägde und Kinder nur dann, wenn sie Güter, Renten und Gülten im Werte von 10 ℔ und darüber besafsen (Arnold, Verfassungsgeschichte II S. 267).

In Lübeck lassen weder Stadtrecht noch Bursprake dergleichen Befreiungen erkennen. Deshalb ist nur wenig von ihnen zu sagen. Jedenfalls war der Abzug von Schulden gestattet[1]. 1444 kaufte Hamburg ein Haus am Klingenberg für 1600 ℳ, zahlte aber nur 600 ℳ an. Die restlichen 1000 ℳ wurden zu 5 % verzinst[2] und kamen erst 1479 zur Auszahlung. Bis dahin wurde das Grundstück nur zu 600 ℳ versteuert[3]. 1399 überliefs der Rat den Karthäusern zu Ahrensboek ein Haus in der Dankwärtsgrube. Es war mit einer Rente von 6 ℳ beschwert. Bis zu deren Ablösung brauchten nur 10 ß Schofs gezahlt zu werden[4]. Auch ein Existenzminimum scheint eingeräumt zu sein. Die untere Grenze der individuellen Schofssummen läfst sich zwar nicht genau feststellen. Doch gehen sie, soweit aus den Registern des 15. Jahrhunderts ersichtlich ist, selten unter 4 ₰ hinab. Damals war auf je 2 ℳ Silb. (= 4 ℳ Pf.)[5] 1 ₰ zu zahlen. Es wären also Vermögen von etwa 4—16 ℳ Pf. frei gelassen[6].

---

[1] Vgl. Hartung in der Z. f. G.V. XIX S. 1170. Frankfurt gestattete aufserdem Abzüge bei unsicheren Ausständen, bei Gebäuden, für Bodenzinsen und Unterhaltungskosten (Bücher in der Festschrift S. 129, 130 u. 134).

[2] Oben S. 35 Anm. 3.

[3] Unten sub IX, 2.

[4] L.U.B. IV S. 775: Preterea sciendum, quod consilium de speciali fauore et gracia Carthusiensibus in Arndesbuken fauet, quod ipsi eadem domo vti possint ad inhabitandum ad beneplacitum consilii et quousque consilio placuerit. Et quolibet anno pro ea dare debent nomine tallie precipue debite et tallie communis decem solidos Lubicenses et postquam illi sex marcarum redditus, qui nunc exsoluuntur de domo predicta, reempti fuerint, extunc ultra illos X solidos quolibet anno dare debent attenta valore ipsius domus ad numerum marcarum de qualibet marca argentea, prout tunc tempus postulauerit, sicut alii ciues. Et si aliquid contingeret, quod consilium ipsis eadem domo amplius fauere nollet, extunc consilium ipsis suas pecunias restituere debet. Das Haus war erst kurz vorher von den Kämmerern für die Stadt angekauft. Leider fehlen Angaben über den Kaufpreis und den derzeitigen Schofssatz, so dafs sich nicht feststellen läfst, welcher Summe die 10 ß entsprechen. Die 6 ℳ Rente haben einen Kapitalwert von rund 120 ℳ. — Das Haus wurde von den Karthäusern käuflich erworben, wie obiger Schlufssatz ergibt, nicht ihnen zur Benutzung überlassen, wie Brehmer (M. Heft 3 S. 78) meint.

[5] Unten sub IX, 1.

[6] Bei der Türkensteuer von 1542 waren Besitzer von unter 50 M. vermögensteuerfrei, aber kopfgeldpflichtig (Becker, Umständl. Geschichte II S. 115).

Zweiter Teil.

VI. Die Schofsprivilegien und sonstigen Steuerfreiheiten.

Die Schofspflicht entstand als Bürgerpflicht. Wer aufserhalb des Bürgerrechts stand, war steuerfrei[1].

Die Grenze zwischen dem schofspflichtigen und schofsfreien Teil der Bevölkerung lag aber nicht fest. Der Rat hat sie mehrfach zu Gunsten des ersteren verschoben. Zuerst durch Änderungen im Bürgerrecht, dann durch Einbeziehung der Bürgerangehörigen in die Schofspflicht und durch Belastung der Einwohner mit dem Schofs, endlich durch Besteuerung der Gäste[2].

Die Steuerpolitik des Rates erreichte aber nie, dafs jeder, der steuern konnte, zum Schofs beitrug. Immer ist ein Rest von Steuerprivilegien und faktischen Befreiungen geblieben.

1. Kirche — Piae causae — Klerus — Kirchenbeamte — Kirchliche Hintersassen.

Das wichtigste der Privilegien ist das der Kirche.

Sie verlangte von Anfang an Steuerfreiheit, für ihren jetzigen und künftigen Besitz und für den ihrer Diener. Sie forderte ein Privileg auch für den Fall, dafs ihr Besitz durch Hintersassen bewirtschaftet ward. Sie wollte über, nicht in den irdischen Ordnungen stehen und keiner weltlichen Obrigkeit Tribut geben[3].

Zuerst kamen die weltlichen Mächte diesem Bestreben aller Orten entgegen[4]. Auch in Lübeck. Es ist bereits erwähnt[5],

---

[1] Gierke II S. 703 ff.

[2] Oben S. 16—32.

[3] Gierke I S. 330 ff., II S. 642, 675 u. 700; Wagner, Finanzwissenschaft III S. 58; Zeumer S. 72 ff.

[4] Zeumer S. 111 Anm. 2; Maurer II S. 789 ff.; L.U.B. VI Nr. 373 S. 394 ff. (Schreiben des Papstes Martin V.)

[5] Oben S. 9.

dafs Heinrich der Löwe 1164 das Domkapitel von allen städtischen Lasten und Abgaben befreite: sicut serui dei plena gaudeant immunitate et uacatione[1]. Fortan war das Kapitel kraft Rechtstitels steuerfrei und bildete innerhalb der Bürgergemeinde eine solche von Klerikern mit besonderen Rechten.

Was der ersten Lübecker Kirche und den ersten Lübecker Geistlichen eingeräumt ward, ist später allen übrigen ohne weiteres gewährt. Das Privileg galt für den gesamten Besitz der toten Hand zu allen Zeiten. Das Stadtrecht verlangt nur ab omnibus personis laicalibus[2] Gehorsam.

Das Kirchenvermögen konnte sich unter diesen Umständen ungehindert entfalten. Das Domkapitel befand sich im 13. Jahrhundert im Besitz fast des ganzen südwestlichen Teiles der Stadt[3]. Auch die Stadtkirchen (Marien, Jakobi, Petri, Egidien), Kapellen (St. Clemens, St. Gertrud und St. Johannis „uppe deme Sande“)[4] und Klöster[5 6] gelangten durch fromme Vermächtnisse zu ansehnlichem Wohlstand.

Die „immunitas et vacatio“ beschränkte sich aber nicht auf kirchliche Anstalten im engeren Sinne. Sie kam auch den piae causae zu Gute. Zu ihnen gehören das Heilige-Geist-Hospital, die beiden aufserhalb der Stadt belegenen Siechenhäuser St. Gertrud und St. Jürgen[7], die beiden Fremdenherbergen (Gasthäuser)[8] und die Armen-

---

[1] Es lautet im einzelnen: nullis umquam debeant exactionibus grauari uel angariis. nulla eis in structuris collectis ue ad opus ciuitatis faciendis imponatur necessitas. nullis omnino prestationibus uel quibuscumque oneribus. que ratione ciuilitatis exigi solent. astringi possint uel alligari (U B. des Bistums Lüb. Nr. 7 S. 11).

[2] Sicut edicta imperialis dignitatis ab omnibus personis laicalibus ... sunt obseruanda. ita recte persimile quitquid Ciuitatis .. ordinat consilium ... secundum jusjurandum ciuitatis debet a suis conciuibus firmiter obseruari (Hach, Das lüb. Recht S. 170).

[3] Sein Besitztum wurde begrenzt durch die Trave, Marlesgrube, Klingenberg, Mühlenstrafse und Mühlenteich (Brehmer, Beiträge zu einer Baugeschichte Lübecks Z. Bd. 5 S. 128).

[4] Z. Bd. 7 S. 258.

[5] Hoffmann, Geschichte L.s I S. 93 ff.; Z. l. c.

[6] Es gab deren in älterer Zeit drei, das Johanniskloster, zuerst mit Benediktinern, seit 1247 mit Cisterciensersinnen belegt, das Burg-, auch Marien-Magdalenenkloster, von Dominikanern (Predigermönchen) erbaut, und das Katharinenkloster, in dem Franziskaner (Minoriten, mynrebroder) angesessen waren. 1502 kam noch das Annenkloster, auch Augustiner Nonnenkloster, hinzu, das Regulissernonnen beherbergte (Hoffmann ib. u. S. 23; v. Melle, Gründl. Nachricht S. 256 ff.; M. Heft 1 S. 178; Z. Bd. 6 S. 55 u. 83, Bd. 7 S. 258).

[7] v. Melle S. 291 ff., 300 ff. und 327 ff.; Z. Bd. 7 S. 258 ff. Sie wie die Gasthäuser hatten jedes einen eigenen „gastmester“.

[8] Das eine „gasthus“ lag an dem vpgang molenstrate, das andere in der Gröpelgrube. Sie waren in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts angelegt, um armen zureisenden Fremden (Gästen) und Pilgern

häuser, die zur Verpflegung bedürftiger Frauen dienten[1]. Nur die 5 Konvente (Beginenhäuser)[2] wurden wie auch anderwärts[3] als weltliche Haushaltungen betrachtet und deshalb zum Schofs angehalten[4].

Das Privileg erstreckte sich weiter auf die Legate, die zu Gunsten Armer ausgesetzt waren. Diese almissen (Almosen) kamen jährlich in festen Beträgen zur Auszahlung[5]. Die gestiftete Summe pflegte als Hypothek eingetragen zu werden[6]. Die einzelnen Präbenden bestanden in Geld oder Naturalien (Wohnung, Speise, Feuerung)[7]. Häufig wurden Korporationen bedacht, um mit dem Vermächtnis eyne almissen to maken[8] und die Zinsen an Arme zu verteilen[9]. Auch die Frei-

---

mehrere Tage freie Unterkunft und Beköstigung zu gewähren (v. Melle S. 300 ff.; Brehmer, M. Heft 3 S. 132, Heft 4 S. 89 Nr. 63; Wehrmann, Z. Bd. 6 S. 62/63).

[1] Domus pauperum, elendehus. Am Ende des 15. Jahrhunderts gab es deren 12. Später kamen noch zwei hinzu. Vgl. v. Melle S. 314 ff.; Brehmer, Lüb. Häusernamen M. Heft 3 u. 4; unten sub XI und XXI.

[2] Die Konvente sind Versorgungsanstalten für alleinstehende Personen weiblichen Geschlechts, meist geringer Herkunft, aber nicht gerade mittellos. Die Beginen waren keine Nonnen. Sie behielten ihr Vermögen zur vollen Verfügungsfreiheit, mufsten nur nach gewissen klösterlichen Regeln leben (Brehmer Z. Bd. 4 S. 83 ff., die Beginenordnung im L.U.B. VII S. 760 ff.). Die Namen der Lübecker Konvente sind: Conventus Cranonis, Crispi (auch Krusen), beide in der kleinen Burgstrafse, Johannis, Aegidii, Dn. Volmari (achter sunte Katharinen kloster, daher auch Katharinenkonvent genannt). Vgl. Brehmer l. c.; v. Melle S. 303 ff. — Lübeck hatte nur fünf Beginenhäuser mit ca. 100 Plätzen, das kleinere Frankfurt dagegen 57 mit 300 Insassen (Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft S. 223). Dafür besafs Lübeck aber eine beträchtliche Zahl von Armenhäusern, die demselben Zweck dienten. — „Konvent“ ist übrigens kein terminus technicus. Z. B. wird Segebergs Armenhaus in der St. Annenstrafse öfter Segebergskonvent genannt.

[3] Bücher, Bevölkerung Fr. S. 513/14 u. in der Festschrift S. 126 Anm. 1; Schönberg, Finanzverhältnisse Basels S. 170 Anm.; U.B. der Stadt Hannover Nr. 370. — Dasselbe gilt von den Begarden. Ein solcher wurde z. B. 1327 ins Bürgerrecht aufgenommen (Mantels, Beiträge S. 65).

[4] Folgende Beispiele seien angeführt: sunte johannis conuentus ist im Vorschofsregister 1411 als zahlend eingetragen. Bei einem der Konvente an der Burgtreppe ist in dem Schofsregister Sekunda Travena 1464 vermerkt: 4 ß, 1465: Ten begyne dt 4 ß.

[5] Vgl. oben S. 43.

[6] Nach den Schofsregistern lagen derartige almissen auf Häusern in der Breitenstrafse, am Kohlmarkt, am Klingenberg und in der Schmiedestrafse. Zuweilen haben sie besondere Namen, nach den Stiftern, Empfängern etc., z. B. almisse vnser leuen vrowen bi Her andreas, almisse maygister pauly, Her brolingh 3 almissen, der seken rente. Einmal ist nur der Betrag einer almisse, 12 ₰, registriert.

[7] Vgl. Hasse, Aus der Vergangenheit der Schiffergesellschaft in L. S. 32; M. Heft 1 S. 178, Heft 4 S. 22 ff.

[8] Z. Bd. 7 S. 259.

[9] Heinrich Czerntin bestimmte 1451 in seinem Testament,' man

wohnungen[1] aller Art, die sog. Gottesbuden (bisweilen einen ganzen Gang einnehmend)[2], die Gotteskeller und die Freistuben (dornsen)[3] waren steuerfrei. Und das Steuerprivileg galt neben den Stiftungskapitalien auch für die Stiftungsinsassen und -Empfänger[4].

Endlich blieben auch die geistlichen Brüderschaften grundsätzlich beim Schofs aufser Ansatz. Es gab ihrer eine grofse Zahl[5]. Aber nur wenige waren vermögend[6]. Eine Unterart derselben sind die Kalande[7]. Sie verfolgten aufser religiösen Zwecken auch solche der Wohltätigkeit[8]. Zwei von ihnen haben eine gröfsere Bedeutung gehabt, der Klemens- (auch Papen)kaland in der Hundestrafse und der Egidienkaland in der Wahmstrafse[9].

Das Privileg der Kirche schlofs das ihrer Diener in sich[10]. Der Privatbesitz der Weltgeistlichen war ebensowenig schofspflichtig[11] wie das Kirchengut.

---

solle den ganzen Rest seines Vermögens in Renten anlegen, daraus 120 almissen machen, islike almissen werdich to wesende enen lubeschen schillingk, und dieselben „verlenen". (M. Heft 4 S. 22 ff.)

[1] Testamentarisch oder bei Verkäufen dazu bestimmt (v. Melle S. 326/27; M. Heft 3 S. 28 Nr. 6, S. 72/73 Nr. 7).

[2] Sogenannte Armengänge. Vgl. v. Melle S. 322 ff.

[3] Heizbare Zimmer, Wohnsäle, meist von armen Frauen bewohnt (M. Heft 4 S. 137), im zweiten Stock belegen (Reisner, Die Einwohnerzahl deutscher Städte in früheren Jahrhunderten mit besonderer Berücksichtigung Lübecks. S. 22).

[4] Statt Steuersummen vermerken die Registerführer öfter: in dem hilghen gheste, in dem elendehus, in dem ghasthuse, vryg ein dorneze etc.

[5] v. Melle S. 336 ff.

[6] Die Schofsregister führen nur wenige auf, nämlich eine fraternitas marie magdalene (Hartengrube), je eine des hilligen lichnames in der Fischer- und Beckergrube, im Fünfhausen und in der Egidienstrafse (vgl. Z. Bd. 6 S. 67), endlich eine fraternitas im hilligen geste.

[7] Von calendae.

[8] v. Melle S. 310 ff.; Wehrmann Z. Bd. 1 S. 363, Bd. 6 S. 71 ff.

[9] Die Gästeregister führen einen Kaland in der Fischstrafse auf. Offenbar ward er von Gästen gebildet.

[10] Vgl. Zeumer S. 72 ff.; Bücher in der Festschrift S. 126. — Ihr Privileg ist in L. selten verbrieft. Es war der damaligen Zeit ganz selbstverständlich.

[11] Es war nicht zu ermitteln, ob der Klerus in Lübeck allgemein auch von indirekten Steuern befreit gewesen ist. Das Domkapitel war zur accisefreien Einfuhr Hamburger Bieres berechtigt. 1497 geriet es darüber in einen Streit mit dem Rat. Hans Regkman berichtet: „Darumb sie dryste worden vnd wurden alzumal kroger vnd zappeten Bier aus." Darauf verfügte der Rat: Dieweil sie ihrer Freiheit missbraucheten solten sie billich deren verfallen seyn vnd fortan Schoss vnd Syse geben gleich andern Bürgern. Durch Vermittlung des Bischofs wurde der Streit dahin verglichen, dafs die Domherren ihren Ausschank einstellten und der Rat ihr Privileg erneuerte (Regkmans Chronik, gedruckt von Faust von Aschaffenburg 1619 S. 89; v. Melle, Ausführliche Beschreibung L.s [Manuskript der Lübecker

Lübeck zählte bei Beginn der Reformation über 250 Kleriker[1]. Sie waren aber zum gröfsten Teil Vikare mit meist geringen Einkünften. Auch die eigentlichen Pfarrer haben selten nennenswertes Vermögen besessen; nur wenige vermochten sich eigenen Grundbesitz zu kaufen[2]. Ihr Privileg hatte also auf den Ertrag des Schosses nur geringen Einflufs.

Das gilt noch mehr von den Kirchenbeamten[3], den Werkmeistern der Kirchen[4], den kostern und kerkvrouwen, dem Organisten (orkonysta), custus. lichtdreger. dodengreuer[5] und sonstigen denern der kerk. Auch die Privatbedienten[6 7]

Stadtbibliothek] S. 784). Dafs die Geistlichkeit als solche in L. nicht accisefrei war, ergibt wohl der Vermerk im Rechnungsbuch der St. Katharinenkirche (1545): den broderss geffen to axssiss for 2 tunnen beress up dat rathhuss iss 8 ß (M. Heft 8 S. 116). In anderen Städten ist die Geistlichkeit öfter auch von indirekten Abgaben befreit (Maurer II S. 863 ff.; Bücher, Bevölkerung Frankfurts S. 510).

[1] Das Domkapitel bestand anfangs aus 14 Mitgliedern (oben S. 9). 1263 belief sich die Zahl der Domherren auf 19, 1525 auf 38 (Wehrmann, Mitteilungen über das ehemalige Domkapitel in Z. Bd. 3 S. 1—3). Jede der vier Stadtkirchen hatte einen rector (plebanus, kerheren) und verschiedene cappellani; im 15. Jahrhundert gab es deren 11 (Z. Bd. 6 S. 93). An den beiden Jungfrauenklöstern waren besondere Geistliche angestellt (M. Heft 4 S. 90 Nr. 83). Am häufigsten waren die vicarii vertreten, Priester, die an gestifteten Altären Seelenmessen lesen, auch den Chordienst verrichten mufsten. Über ihre Zahl bei Beginn der Reformation sind zwei verschiedene Angaben erhalten (Z. Bd. 3 S. 24 u. Bd. 6 S. 103). Danach gab es an Marien 68 (64), am Dom 66, zu Petri 29 (28), zu Jakobi 21 (21) und zu Egidien 19 (13); das sind 203 (192) Vikare. Weiter gab es noch Offizianten, Inhaber kleiner kirchlicher Stiftungen. Am Heiligen Geist z. B. waren 5 angestellt (Z. Bd. 7 S. 255 Anm. 75 u. 260). Die Geistlichkeit ist also auf über 250 Köpfe zu beziffern. Sie beträgt fast 1 % der Bevölkerung. Die Zahl ist nicht auffallend grofs. In Nürnberg z. B. kamen im 15. Jahrhundert auf rund 20000 Einwohner 446 Geistliche; allerdings ist ihr Anhang mitgerechnet (Jastrow S. 13). Nach Einführung der Reformation wurde die Geistlichkeit an den Stadtkirchen auf einen Superintendenten, 5 Pastoren, 12 Kapläne und 3 Geistliche an Nebenkirchen, also auf 21 Köpfe reduziert (Funk, Einige Notizen über die Amtswohnungen der Geistlichen in L. Z. Bd. 4 S. 68/69).

[2] Beispiele: Z. Bd. 4 S. 236 (Nr. 182) und S. 243 (Nr. 288), Bd. 6 S. 98; L.U.B. II S. 151; Rehme, Oberstadtbuch S. 311 No. 164. Vgl. unten sub VII.

[3] Die folgenden Angaben sind den Schofsregistern entnommen. Vgl. Mantels S. 92.

[4] Z. Bd. 4 S. 297.

[5] to sunte gerdrud. Er wie der Lichtträger können übrigens auch städtische Beamte sein.

[6] Das Gesinde der Kleriker besteht ausschliefslich aus Frauen. In den Schofsregistern sind sie durch Zusätze wie metke pape, vidua vaghedes presbiter kenntlich gemacht.

[7] Diese Bevorzugung von Kirchenbeamten und geistlichen Bedienten ist allgemein. Vgl. Zeumer S. 73 ff. Worms liefs nur die täglichen Diener der Kirche steuerfrei und auch diese dann nicht, wenn sie Handel trieben oder in fraudem legis in geistliche Dienste getreten waren (Arnold, Verfassungsgeschichte I S. 269).

der Geistlichen genossen ein finanziell unbedenkliches Privileg. Nur die Steuerfreiheit seiner Angehörigen vermochte der Klerus nicht durchzusetzen. Sie hatten zum Schofs beizutragen[1]. Dagegen waren die kirchlichen Hintersassen, die auf kirchlichem Grund und Boden angesessen waren, der weltlichen Obrigkeit zunächst zu keinerlei Dienst verbunden. Ihre Zahl war erheblich[2]. Sie haben zweifellos oft in guten Vermögensverhältnissen gelebt. Um so schwerer ertrug man es, dafs sie ihrer Zinsberechtigten wegen nicht zu steuern brauchten.

Das Privileg galt aber nicht nur für alle Arten kirchlicher Institute und alle Personen, die zur Kirche in irgend welchen rechtlichen Beziehungen standen, sondern auch für alle Vermögenskategorien. Nicht nur für die Kirchengebäude und Klosterräume selbst und die Amtswohnungen (Kurien, Wedemen, Papenkollatien)[3] der Geistlichen und sonstiger Kirchenbeamten, sondern auch für die ganze übrige liegende und für die fahrende Habe, auch für kirchliche Werkhäuser und Fabrikationsstätten (Ziegeleien), ohne Unterschied, ob das einzelne Vermögensstück unmittelbar gebraucht wurde oder anderen zur Benutzung ausgetan war.

Die kirchliche Steuerfreiheit war also sachlich wie persönlich sehr weit ausgedehnt. Die Zahl der immunen Objekte wie Subjekte unterlag keinerlei Einschränkungen; sie konnte ins Ungemessene wachsen.

Das Privileg der Kirche blieb formell bis zur Reformation in Kraft[4]. Dann hat es der Reformator Lübecks, Bugenhagen, beseitigt. Er ordnete 1531 in seiner Kirchenordnung die Errichtung zweier kirchlicher Kassen an, eines allgemeinen Kirchenschatzkastens und eines Armen-Hauptkastens, in

---

[1] Das ergeben Eintragungen wie presbiter: fraternalis 6 β, presbiter et soror 1 ℳ. Wenn Priester Schofs zahlen, tun sie es in der Regel für ihre Angehörigen. Die zweite der eben angeführten Notizen findet sich im Schofsregister Prima Travena von 1493—1497. Von 1498 an enthält es nur den Vermerk: pbtr. 1 ℳ. Augenscheinlich ist hier der Zusatz „et soror" der Bequemlichkeit halber weggelassen.

[2] Das Domkapitel z. B. hatte seinen städtischen Grundbesitz in über 150 areae claustrales zerlegt und dieselben einzeln gegen einen jährlichen Wortzins ausgetan. Vgl. L.U.B. II Nr. 343 S. 295 ff.: Pauli, Lüb. Zustände I S. 45.

[3] Die Kurien lagen fast alle in der Gegend des Doms. Sie waren Wohnstätten der Kapitelherren. Die Wedemen (Weden) sind die eigentlichen Pfarrhäuser. Sie liegen in unmittelbarer Nähe der Kirche und enthalten meist mehrere Wohnungen. Die Papenkollatien lagen weiter von den Kirchen entfernt und dienten den jüngeren Geistlichen, den Vikaren, als Unterkunft. Sie sind die häufigsten Amtswohnungen (Funk Z. Bd. 4 S. 68 ff.; Grautoff, Histor. Schriften I S. 224).

[4] Vgl. oben S. 54 Anm. 11.

denen das gesamte Kirchenvermögen konzentriert wurde[1]. Bei dieser Gelegenheit bestimmte er: „Die Diakene beyder hoeuet Casten schoelen van allen hoeuetstoelen yarlikes gemeyne Schot geuen, dat gemeyne gudt tho erholdende . . . Unde Christus hefft suluest den tyns grossen vor sick vnde vor Petrum gegeuen, alse gescreuen steit Math. 17." [2]. Damit war alles Kirchengut schoſspflichtig geworden[3]. Auch die Steuerfreiheit der Geistlichen nahm ein Ende. 1532 wurden selbst die „besitter van der Domherrn Houe" vertraglich verpflichtet, bei allgemeinen Kontributionen gleich den Bürgern zu steuern[4].

Die Praxis der späteren Zeit scheint allerdings diesen Anordnungen nicht immer entsprochen zu haben[5] [6].

2. Ritter.

Zweitens besaſs der Ritterstand ein Steuerprivileg. Es war ein altes Vorrecht der Ritterbürtigen, daſs sie keine Steuer zu zahlen brauchten. Sie dienten den weltlichen Gewalten mit Mann und Roſs, nicht mit klingendem Geld[7]. Ihr Privileg

[1] Das Vermögen der Kirchen wurde im allgemeinen Kirchenschatzkasten vereinigt. Zum Armen-Hauptkasten sollten gehören: „alle gudere der Hospitalen edder aller broederschoeppen, kalanden, gasthusen, lyffgedingen wo woentlick, aller testamenten gudere, de yn Gades ere gegeuen sint vnn aller andere wyllige gauen vnn allmissen, wat namen de hebben, de gegeuen sint den armen vnde rechten notrofftigen." Lübeckische Kirchenordnung von Bugenhagen L. 1877 (Grautoff) S. 159 ff. und 164. Grautoff, Histor. Schriften I S. 291 ff.; Funk, Das Armendiakonat an den Kirchen der Stadt L. Z. Bd. 2 S. 171 ff., bes. S. 172; Wehrmann, Z. Bd. 6 S. 73.

[2] Kirchenordnung S. 182/83; Grautoff l. c.

[3] Zur Ermittlung des Kirchenvermögens wurde durch Vertrag vom 30. März 1531 den Vikarien der vier Stadtkirchen, durch solchen vom 31. Dezember 1532 dem (katholisch bleibenden) Dom aufgegeben, alle ihre Zinsen, Renten, Aufkünfte und Barschaften inner- und auſserhalb der Stadt nachzuweisen (Becker, Umständliche Geschichte L.s II S. 32 und 45 ff.). Vgl. die Ratsverordnung von 1684 bei Dreyer, Einl. S. 140 Nr. XI.

[4] So scholen se (die „besitter van der Domherrn Houe"), Im valle, datt alle Borgere vnde ynwanere diser Stadt van eren Husern vnd gudern, thor gemene nott ettwas worden geuen daraff . . . vnde van erem egenem Rikedome gelick den Borgern geuen vnde darentbauen nicht wider beswereth werden (Grautoff S. 312; Becker S. 46).

[5] Schon Bugenhagen legte dem Rat nahe: „Wyl eyn Er. Radt sulckes (die Besteuerung des Kirchenvermögens) nalaten eyne tydtlanck, so lange de Casten ryker werden, dat sta tho sinem wolgeuallen" (Kirchenordnung S. 182). Er setzt aber hinzu: „Macht ouers sulckes tho voerdernde und tho boerende schall eyn Er. Radt hebben."

[6] Über die Steuerverhältnisse der Geistlichen und des Domkapitels in späterer Zeit vgl. Neue Lüb. Blätter 1851 S. 9 (Die Steuerverhältnisse der lüb. Geistlichen seit der Reformation) Z. Bd. 3 S. 105 Art. 12, Bd. 8 S. 502; Dreyer, Einleitung etc. S. 140 Nr. XI.

[7] Vgl. v. Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung in der Historischen Zeitschrift Bd. 58 S. 197.

war aber auf ländlichem Boden erwachsen und auf ländliche Verhältnisse zugeschnitten. Es entbehrte in der Stadt jeder inneren Berechtigung[1]. Dennoch hat es sich lange Zeit in ihr erhalten.

Es war aber in Lübeck nur von geringer Bedeutung. Der Ritterstand hat dort nie eine Rolle gespielt; Städte ohne Hofhaltung waren überhaupt ein schlechter Boden für ritterbürtige Geschlechter[2]. Die Stadt suchte von Anfang an das Aufkommen einer kriegerischen Aristokratie zu verhindern[3]. Fremde Ritter sind nur ungern auf längere Zeit in den Mauern geduldet[4]. Man sah in ihnen eine Gefahr für den städtischen Frieden[5].

Deshalb darf aber das ritterliche Element in Lübeck nicht ganz in Abrede gestellt werden[6].

3. Beamten.

Auch ein Teil der Bürger wurde schofsfrei gelassen, der städtische Beamtenstand[7]. Nur der Rat machte eine Ausnahme. Er ging der Bürgerschaft in der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten mit gutem Beispiel voran. Seine Mitglieder gaben jährlich in der Bursprake bekannt, dat se en scot setten willen vppe sik suluen vnde vnse menen borghere[8]. Erst im 16. Jahrhundert haben sie sich vom Schofs freigemacht[9].

Die Stadt hat schon früh Beamte angestellt. Mit ihrer Gröfse wuchs deren Zahl. Es waren meist Subalternbeamte.

---

[1] Maurer II S. 867. Vgl. jedoch Zeumer 82/83.

[2] Maurer I S. 538.

[3] Frensdorff, Stadtverf. L.s S. 45. Bereits im Privileg Friedrichs II. von 1188 wurde bestimmt: Quicunque etiam spacia ciuitatis per occupationem edificiorum usurpauerit, si pulsatus fuerit, LX solidos componet (L.U.B I S. 11).

[4] Mantels, Beiträge S. 65.

[5] Deecke, Historische Nachricht vom lüb. Patriziat S. 45.

[6] Z. B. von Pauli (Zustände I S. 71). Nach dem Oberstadtbuch haben Adelige gar Grundbesitz in der Stadt gehabt (Z. Bd. 4 S. 222 ff. u. 258; Pauli, Wieboldsrenten S. 12). Vgl. auch Reuter, Kieler Erbebuch S. XXVIII.

[7] Das ist die Regel. Vgl. Paasche in J. f. Nat. u. Stat. Bd. 39 S. 312. Anderer Ansicht Schönberg ib. Bd. 40 S. 354.

[8] L.U.B. VI S. 758. Ausweislich der Schofsregister haben sie auch tatsächlich zur Steuer beigetragen. — Dem Mittelalter ist ein derart vorbildliches Steuern nicht fremd. In Göttingen brachten die 20 Ratsherren 1/10 bis 1/6 des ganzen Schosses auf. Der abgehende Rat mufste schwören, dafs er den Schofs richtig bezahlt habe (Schmidt, Das mittelalterliche G. in H.G.Bl. 1878 S. 18/19; Havemann in Z. des historischen Vereins für Niedersachsen 1857 S. 205). Die drei Hildesheimer Räte zahlten durchschnittlich 1/7 des Schosses (U.B. VI S. LII).

[9] Ortloff S. 182. Scheinbar auch von allen anderen städtischen Lasten (Z. Bd. 7 S. 405 Anm. 142). — Der Rostocker Rat war schon früher steuerfrei (Meckl. U.B. XX S. 499).

Denn die wichtigeren Ämter wurden von Mitgliedern des Rates bekleidet. Zu den höheren Beamten zählten nur[1]: der Syndikus, 3 Stadtschreiber (protonotarii, secretarii)[2], der Stadtkaplan (clericus noster, sacerdos), die 2 Stadtnotare[3] und andere Gerichtsbeamte[4], der Stadtarzt, der Stadtchirurg[5], der Kriegshauptmann (Ausreitervogt), der Schenk, Schaffer und Marschalk.

Die Beamten verteilen sich nach folgenden Kategorien.

Gerichtsbeamte waren: 4 vorspraken (advocati, prolocutores, rhetores)[6], Personen, die im Auftrage des Rates vor Gericht auftraten[7], und etwa ebensoviele degedingeslude (procuratores, vtnemer), die besonders mit dem Strafvollzug nach Art der heutigen Gerichtsvollzieher betraut waren. Je einer von ihnen hatte den Titel: des rades vorsprake, des rades degedingesman, also wohl eine übergeordnete Stellung. Im 16. Jahrhundert wurden noch 4 plaggere (vulmechtige) ernannt, de eynes anderen klegers vulmacht anwenden mogen vmme gelt offte andere dinge inthofuderen, also städtische Rechtskonsulenten. Die Exekution aller der Strafen, die nicht in Geld bestanden, geschah durch die 2 Büttel (bodelmester) oder die 2 Frone (vronenmester, vron, schobant, racker). Sie bewohnten eigene Häuser; jeder hatte zwei Gesellen (bodelknechte) unter sich[8]. Die Büttel waren Gefängniswärter, die Frone Scharfrichter und Zuchtmeister. Sie bezogen z. B. Entgelt vor dat swert tho richtende, vor den

[1] Die folgende Zusammenstellung will keine erschöpfende sein. Sie beruht zum grofsen Teil auf bisher unbenutzten Quellen, z. B. auf den Schofsregistern und dem 1532 von Nicolaus von Bardewik und Anton von Stiten „to behueff des rechten“ angelegten Memorialbuch. (Z. Bd. 3 S. 398.) Vgl. ferner L.U.B. II S. 1077 ff. (das Kämmereibuch von 1316—1338 mit Angaben der Gehälter der officiati); Mantels S. 91 ff.; Pauli, Zustände I S. 95 ff., II S. 78/79; Hoffmann I S. 91/92; M. Heft 2 S. 166 ff.; Z. Bd. 4,2 S. 112 ff.; v. Melle, Gründl. Nachr. S. 88 ff.

[2] Nach dem Kämmereibuch von 1316—1338. Es verzeichnet 3 magister. Auch nach Z. Bd. 4 S. 114 gab es 3 „scriivers“. Vgl. Huber, Haushalt Hildesheims S. 85.

[3] advocati, judicii.

[4] Nach dem Kämmereibuch. Einer heifst notarius (dominorum notterus) schlechthin, der andere notarius aduocatorum. Sie sind z. T. wohl mit den richtescriuern identisch. Vgl. Z. Bd. 4 S. 289 und 298.

[5] Mantels S. 93; L.U.B. II S. 1081 (cirulicus); Z. Bd. 4 S. 114. Er erhielt im 14. Jahrhundert 15 ℔ Pf., pro quibus familiam ciuitatis lesam vel wlneratam in quocunque tempore gratis curabit et sanabit. Vgl. auch Riedel, Ärztliche Zustände in früherer Zeit in d. Festschrift zur 67. Versammlung deutscher Naturforscher u. Ärzte in Lübeck (1895) S. 87 ff.

[6] Mantels S. 93.

[7] Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg VII S. CCLX.

[8] Unten sub X, 3.



ouersten (neddersten) galgen, vor leuendich tho grauende und vor stupende by dem kake vp dem markede[1].

Aber Büttel und Fron waren nicht nur Gerichtsbeamte. Ersterer hatte auch die fremden Bettler auszutreiben. Letzterem lag, wenigstens in späterer Zeit, die Reinigung des Marktes ob[2]. Erstere mufsten dat schot ropen, letztere hatten der deue kameren reyne to maken. Beide endlich nahmen die Exekution gegen säumige Schosser vor[3].

Sie sind also auch allgemeine Aufsichtsbeamte. Aber bei weitem nicht die einzigen. Die Aufsicht auf den Strafsen stand den 4 weddeknechten, den Bedienten der Wette[4], zu. Sie wurden auch slupwachter und im Volksmund „Brückenkieker“ genannt[5]. Die Beaufsichtigung des Marktes und Aufrechterhaltung der Marktordnung war Sache des Marktvogtes. Er war zugleich Wirt[6]. Die Schifffahrt auf der Trave wurde von 4 Travenvögten überwacht. Zwei hatten die Ober-, die anderen die Untertrave zu ihrem Revier[7]. Für die Waldungen im Landgebiet waren Holzvögte angestellt[8], die z. T. in der Stadt wohnten[9]. Die Allmende wurde von einem Heuvogt[10] behütet. 1345 berichtet das Kämmereibuch: coco porcorum dabimus annuatim 1 mr pro eo, quod custodit de wieren (Frieden) in aggere. Als die Stadt Festungsgräben aufgeworfen hatte, stellte sie einen Grabenmeister an[11]. In der städtischen Feldmark waltete ein markgreue seines Amtes. Endlich ist 1527 zur Entlastung der Büttel noch ein Pracher(Bettler-)vogt angestellt. Er sollte dar vpp wachten vnde sehen, dat de armen lude, dede der almissen bynnen Lubek leueden, gudt geschick hebben mith biddende vnde vpp denn kerkhauen tho sittende. Vnde holden de frömmeden beddelers effte landlopers, der hir bynnen nicht vorarmet sinth, vth der Stadt[12].

So standen Stadt und Land, Markt, Strafsen und Flüsse unter polizeilicher Aufsicht.

---

[1] Vgl. Huber S. 91.

[2] Z. B. 5 S. 248.

[3] Unten sub XVII, 2.

[4] Ein Ratsausschufs.

[5] Pauli, Zustände I S. 53; M. Heft 1 S. 32, Heft 4 S. 68. Slupwachter bedeutet: heimliche, Schleichwächter.

[6] Z. Bd. 3 S. 562 ff.

[7] Das älteste Kämmereibuch zählt 4 custodientes Travenam auf (L.U.B. II S. 1081 Anm. 91). Sie wohnten nach den Schofsregistern in der Prima Travena (Depenau, Alfstrafse) und Sekunda Travena (Engels- und Fischergrube). Über die städtischen Quartiere unten sub XI.

[8] M. Heft 10 S. 31. Das Kämmereibuch nennt einen „custodiens ligna“.

[9] Nach den Schofsregistern.

[10] heu-, hoi-, hau-, hou-, houwevaget.

[11] Z. B. 7 S. 474.

[12] Nach dem Memorialbuch.

Kriegerische Unternehmungen der Stadt wurden vom Kriegs(Stadt-)hauptmann (hovetman, Ausreitervogt)[1] geleitet. Er befehligte die rydender (ridende knapen), die zugleich eine Leibwache des Rates waren[2] (ihre Zahl läfst sich nur zum Teil angeben; sie betrug über 10[3]) und die anderen städtischen Söldner[4]. Ferner waren die armbruster (bussenschutten, balistarii), der machinista, der vuurschutte[5] und dergleichen mehr zur Verteidigung der Stadt bestimmt. Ihre Bewachung besorgten die tornemans[6] (Türmer), wachter, sluter (Torwächter- und -schliefser), deren es auch über 10 gab[7]. Der Wachtdienst wurde von „kuren"[8] geleitet. Aufserdem besoldete der Rat noch 2 Personen dafür, dafs sie des nachts vppe de wacht ghan.

Für Krieg und Frieden war der städtische Marstall bestimmt. Er unterstand dem Marschalk (stabularius, Stallherr). Ihm war ein berider[9], der z. B. den berittenen Dienern Reitunterricht gab[10], zugeteilt.

Ebenso werden sniggenmester und Bootsmeister für kriegerische und friedliche Verrichtungen verwendet worden sein.

Der geschäftliche Verkehr in der Stadt wurde durch mehrere mekeler der heren vermittelt. Sie hatten Angebot und Nachfrage zusammenzubringen und die Interessen der Stadt wahrzunehmen[11]. Es gab besondere korn-, herings- und perdemekeler[12]. Das Zumessen und Zuwiegen der Waren war Sache der Wraker (holt, teer, hoppen)[13], Messer[14] und Wäger[15]. Den Nachrichtenverkehr besorgten die 4 cursores, loper[16], und die nuncii consulum. Sie waren Vor-

---

[1] Z. Bd. 1 S. 203; Mantels S. 16 ff.

[2] Sie bildeten eine Brüderschaft. Die 10 jüngsten wohnten im langen Lohberg. Einige hausten auch in Türmen. Vgl. M. Heft 3 S. 74 Nr. 38, S. 75 Nr. 1, Heft 4 S. 27 und 137 und Heft 10 S. 127.

[3] Hoffmann S. 92. Ihre Zahl ist nicht bekannt.

[4] Hildesheim hatte 30–35 berittene Söldner (Huber S. 100).

[5] Mantels S. 92.

[6] Z. Bd. 4 S. 305.

[7] Vgl. die Zahl der Turmwohnungen unten in der Anlage.

[8] Huber S. 88. — Das Kämmereibuch wirft zweimal für eine Person, cum vigiles instituerit, ein Entgelt aus.

[9] M. Heft 2 S. 166; Z. Bd. 4 S. 305. Vgl. Bücher, Bevölkerung Frankfurts S. 409 Anm. 3.

[10] M. Heft 10 S. 127.

[11] Pauli I S. 139 u. III S. 74 ff.; Bücher l. c. S. 250 u. Entstehung der Volkswirtschaft S. 236; Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte III, 2 S. 262; Huber S. 94.

[12] Über den Lübecker Pferdehandel oben S. 29 Anm. 3.

[13] Sachverständige. Vgl. Z. Bd. 4 S. 297.

[14] Das Kämmereibuch nennt mensores humuli und cimenti (L.U.B. II S. 1142 3. Spalte).

[15] L.U.B. ib.

[16] Das Kämmereibuch von 1316—1338 zählt 4 auf. (L.U. II S. 1080 bis 1082.) Nach Pauli (II S. 83/84) gab es im 15. Jahrhundert nur 2.

gänger der heutigen Post[1]. Der Rat hatte aufser ihnen noch andere Boten (precones)[2].

Zur Kurzweil dienten die Spielleute (spellude, ioculatores, piper, fistulatores, trumppers). Es waren im ganzen 8 Mann, die aber bei besonders festlichen Gelegenheiten auf 12 verstärkt wurden[3]. Sie standen unter einem Spielgrafen (comes ioculatorum, spelgreue)[4].

Die innere Stadtverwaltung war folgendermafsen verteilt:

Die Ausfertigung der Urkunden und Briefe sowie die Führung der Stadtbücher war Sache der Stadtschreiber[5]. Der Zoll wurde von den Zöllnern (tolner, telonarii) eingehoben[6]. Die Münze war einem Münzer (monetarius) anvertraut. Für Schofs und Accise gab es keine spezielle Vollzugsbeamte. Nur von einem „syseschriuer“ und „syseknecht“ ist die Rede[7]. Ratsmitglieder nahmen die Geschäfte der Steuerverwaltung wahr. Aber sie liefsen sich von ihrem niederen Dienstpersonal helfen, von den vier Hausschliefsern (husslutern, husdenern), ihrer engeren familia. Letztere wurden überhaupt bei der Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse verwandt, besonders aber in der Finanzverwaltung[8]. Jedem war eins der städtischen Quartiere überwiesen[9].

Der Rat hielt sich ein eigenes Küchenpersonal. Es bestand u. a. aus 2 Schaffern, als Vorgesetzten[10], einem Ratskoch, 2 kokemeistern[11] und einem weiblichen Kuchenbäcker[12]. Die beiden Ratskeller[13] unterstanden Schenken, auch Keller-

[1] Vgl. Bücher, Bevölkerung S. 255/56; Huber S. 92 ff.; Sander, Reichstädtische Haushaltung Nürnbergs 1 S. 128 ff.

[2] Kämmereibuch; Mantels S. 92. Auch weruer, d. h. solche, die eine „werf“ (Auftrag) ausrichten.

[3] Sie wohnten meist an der Waknitzmauer. Vgl. Wehrmann Z. Bd. 2 S. 94; Dreyer, Einleitung S. 92/93; Z. Bd. 4 S. 114.

[4] Stiehl M. Heft 2 S. 68/69. — Vgl. hierzu Huber S. 97.

[5] Hoffmann S. 91/92.

[6] 1495 ward die tollbode in der Mühlenstrafse von einer Frau, taleke, bewohnt.

[7] M. Heft 1 S. 32.

[8] Z. Bd. 4 S. 114; M. Heft 2 S. 166; unten sub X. 3. 1475 mufsten zie z. B. die zur Schanzarbeit befohlenen Einwohner überwachen (M. S. 61). — Vgl. auch Sander S. 125 ff. und Huber S. 86. In Hildesheim hatten die „Bürgerboten“ dieselbe Stellung. Ausschliefslich zur Verfügung des Rates stehend vermittelten sie alle mit der Bürgerschaft vorzunehmenden Verwaltungsgeschäfte.

[9] Item de veer husdener, eyn islick sin quarteer (M. l. c.). Bei der Einnahme des Schosses kamen aber auf die 4 Quartiere nur 2 Schofseinnehmer. Seit 1464 bewohnte einer von ihnen eine Dienstwohnung und übte dort eine Kruggerechtigkeit aus (M. Heft 3 S. 110 Art. 24).

[10] Z. Bd. 4 S. 294 (bede schaffers).

[11] Z. Bd. 2 S. 92/93, Bd. 4 S. 117; M. Heft 2 S. 166/67.

[12] 1463—85 diente greteke ? der Stadt als kokenbekersche.

[13] Vgl. über sie unten sub XIX.

hauptleute genannt[1]. Der Ratsweinkeller beschäftigte 2 Zapfer (tepper), je einen Bänder und Schreiber, zwei Kohlgreven (kalgreuen) zur Heizung und Reinigung und etwa 5 Bediente (winschroder, winknechte, kalgreuen knechte)[2]. Im Ratsbierkeller (dem hamborgeschen) waren mindestens 4 Personen, darunter mehrere Zapfer, angestellt.

Die Stadt besoldete ferner in den einzelnen Ämtern eine Reihe von Handwerkern, z. B. im Bauamt einen Bau- und Maurermeister (buwmester[3], muremester), Steinbrücker (brügger)[4], Holzspalter (klowers), Dachdecker (dekker)[5], aller Art Zimmerleute (tymmerlude) und Bauarbeiter (murlude)[6]. Sie alle wurden von ihr belehnt (belenet timmerman, sagher). Die Stadt hatte eine Menge Verlehnte. Im Schofsregister sind Vermerke wie: heren len, belenet, keine Seltenheit[7]. Die Verlehnungen erfolgten besonders im Handel und Verkehr, z. B. bei den Trägern (sie bildeten ein Amt, das von 2 dreghermestern geleitet ward)[8], Sandfahrern, Wagenladern, Karrenführern, Dielenträgern, und blieben dort bis ins 19. Jahrhundert üblich[9].

Der Rat hatte ferner eigene Fischer (piscatores)[10] und Mühlenmeister[11], auch Schmiede aller Art.[12 13].

Zur Reinigung der Stadt waren eine Reihe von „stratenuegheren" angestellt. In der Zeit von 1316—1338 gab es deren 11. Ein „preco" erhielt 2 ℔, pro quibus faciet purgare forum et lutum deportare. Später hatte der Fron für die Reinigung des Marktes aufzukommen[14]. Das 1532 angelegte Memorialbuch zählt eine „marktuegersche" auf. Pro purgatione koberch und klingenberch, der beiden anderen Plätze in der Stadt, waren zwei besondere Beamte in Pflicht genommen.

---

[1] Wehrmann in Z Bd. 2 S. 79 ff.
[2] Z. ib.; M. Heft 2 S. 166.
[3] Z. Bd. 4 S. 288 u. 297.
[4] Pflasterer. Vgl. Z. Bd. 5 S. 234.
[5] Z. Bd. 7 S. 478 (des rades decker). Vgl. M. Heft 10 S. 31.
[6] Z. Bd. 4 S. 288 und 297. Der Baumeister hatte ihrer 30 unter sich.
[7] Sie scheinen von allen städtischen Abgaben befreit gewesen zu sein (Z. Bd. 7 S. 405 Anm. 142).
[8] Z. Bd. 4 S. 297 u. 304.
[9] Klug, Geschichte Lübecks während der Vereinigung mit dem französischen Kaiserreich 1811—1813. L. 1816. S. 2 u. 8.
[10] Z. Bd. 2 S. 92. Vgl. M. Heft 10 S. 31.
[11] M. l. c. Das Kämmereibuch von 1316 ff. registriert Löhne pro labore in regendis molendinis. (L.U.B. II S. 1081.) — Über die städtischen Mühlen unten sub XIX.
[12] M. l. c.; Z. Bd. 7 S. 477 ff.
[13] Weiteres über die städtischen Handwerker bei Pauli, Zustände III S. 30 u. Wehrmann, Zunftrollen S. 26/27. Vgl. auch Bücher, Bevölkerung Fr. S. 227 und Entstehung der Volkswirtschaft S. 236.
[14] Oben S. 60.

Ein weiterer hatte „pro purgatione platee prope domum consilij“ aufzukommen. Für die Breitestrafse waren aufser ihm noch 2 Personen als Strafsenkehrer verpflichtet. Die Reinigung von Ratswegen scheint sich auf die Plätze und Hauptstrafsen beschränkt zu haben.

Endlich standen noch verschiedene Fährleute (schipper to der fer, des rades schiphere)[1] und Schleusenbeamte (dener vp der sluse), graminatores, d. h. Gräser, die das Gras auf der Allmende mähen mufsten[2], und vielleicht auch ein Totengräber im Dienste der Stadt[3].

Die Gesamtzahl der städtischen Beamten läfst sich nicht genau bemessen. Jedenfalls belief sie sich auf über 200[4].

Nicht alle waren aber Beamte im heutigen Sinne. Manche dienten der Stadt nur nebenbei, z. B. die Strafsenkehrer[5], die sonst anderen Berufen nachgingen[6]. Aber das Mafs des Dienstes, der von den einzelnen geleistet ward, kam nicht in Betracht. Alle, die nur irgendwie von der Stadt aus beamtet wurden, alle „dener“ genossen Befreiung vom Schofs. Sie ist als pars salarii aufzufassen. Denn ihre Angehörigen waren schofspflichtig[7].

4. Private Bediente. — Stadtvermögen.

Weiter waren die Dienstboten sowie die Handels- und Gewerbegehilfen (früher immer, seit dem 15. Jahrhundert in der Regel) steuerfrei. Nur bei aufserordentlichen Anlässen wurden sie zur Steuer herangezogen[8]. Die Schofs-

---

[1] Z. Bd. 7 S. 486.

[2] Die älteste Bürgermatrikel L.U.B. II Nr. 31 S. 25 ff. Vgl. hierzu Huber S. 96.

[3] Oben S. 55 Anm. 5. Vgl. Huber S. 92.

[4] Schon 1316 zählen die Kämmereibücher über 40 auf (L.U.B. II S. 1077 ff.). Die aus den Schofsregistern ersichtliche Maximalsumme beläuft sich nur auf 89. Aber die Registratoren lassen sehr oft bei den Nichtzahlenden die Angabe von Stand und Beruf fort. Vgl. unten sub XI. — In Frankfurt standen etwa 200 Personen im städtischen Dienst, aber nur 60 ausschliefslich (Bücher, Bevölkerung Fr. S. 222 ff., 255 ff. u. 408 ff.; Entstehung der Volkswirtschaft S. 235/36). In Basel gab es etwa 100 Beamte (Schönberg, Finanzverhältnisse S. 558 ff.). Vgl. ferner für Rostock Paasche in J. f. Nat. u. Stat. Bd. 39 S. 379/80, für Nürnberg Sander S. 114 ff.

[5] Z. Bd. 5 S. 248.

[6] Bücher, Bevölkerung S. 230, 234 u. 235.

[7] Auch die Witwen, z. B. richtschriuersche dedit. Wo neben Beamten ein Steuerbetrag eingetragen ist, handelt es sich um Zahlungen für Angehörige.

[8] Oben S. 26 ff. Ferner bei den Türkensteuern des 16. Jahrhunderts. 1540 wurde von allen Einwohnern einschliefslich der Säug-

register führen deshalb die in fremden Haushaltungen wohnhafte dienende Bevölkerung gar nicht auf[1]. Die separat wohnenden Bedienten werden durch Vermerke wie: knecht, husknecht, maget, dener, denersche, in dem denst, piper der koplude, des kopmans loper etc. kenntlich gemacht. Vorstehende Randnotizen finden sich aber nur selten[2,3].

Endlich wurde das Vermögen der Stadt nicht verschofst. Von den öffentlichen Gebäuden ist daher nur ein kleiner Teil in den Registern verzeichnet. Es sind die „munte“[4] (Fleischhauerstrafse), das „schriuerhus“ (Johannisstrafse), das „kuterhus“[5] (an der Mauer), die „abbeteke“ (Königstrafse) und eine „tolnbode“ (Mühlenstrafse).

5. Individuelle Befreiungen.

Weitere generelle Befreiungen vom Schofs wurden nicht gewährt[6]. Aber aufser ihnen zuweilen individuelle, auf verschiedene Dauer[7] und aus verschiedenen Gründen[8]. 1647 z. B. befreite der Rat den Arnold Möller auf Lebenszeit vom Wacht- und Soldatengeld, weil er ihm ein Rechenbuch gewidmet hatte. Genauere Angaben sind nicht möglich[9]. Jeden-

---

linge 3 β erhoben. 1544 und 1549 zahlte jede Person von über 10 Jahren den gleichen Betrag. 1542 hatten Knechte und Mägde sowie geringe Leute, die weniger als 50 ₰ besafsen, 2 Gulden zu geben (Becker, Umständl. Geschichte II S. 115/16).

[1] Nur einmal ist eine ancilla aufgeführt.

[2] Die kaufmännischen Korporationen hatten zuweilen ein nicht unbedeutendes Personal. Z. B. das Schonenfahrerkollegium in späterer Zeit einen Schüttingsboten und zehn Heringspacker (M. Heft 1 S. 37/38).

[3] Über die steuerliche Behandlung der Bedienten in anderen Städten vgl. Meckl. U.B. XX S. 499; Schönberg S. 433; oben S. 49 Anm. 6.

[4] Etwa 1367 angekauft (Z. Bd. 1 S. 41/42).

[5] Mit ihm waren 5 Wohnungen für Kütermeister verbunden, die aber im privaten Eigentum standen und daher schofspflichtig waren (M. Heft 4 S. 57).

[6] Die letzte Schofsordnung, die Bremer von 1848, läfst steuerfrei: die derzeit angestellten Prediger und Lehrer, die besoldeten Militärpersonen, eine Reihe niederer Angestellter, unverheiratete volljährige Töchter, Dienstboten, Alumnen, Stiftungen, Gemeinschuldner und Arme. (J. f. Nat. u. Stat. 1864 S. 393 ff.; Ortloff S. 181 u. 183.)

[7] Zuweilen nur für ein Jahr. Ein Einwohner namens brabant zahlt z. B. 1498/99 8 β, 1499/1500 4 β, 1501/2 8 β; 1500/1 war er aber „vriet“.

[8] M. Heft 7 S. 14.

[9] Die Schofsregister geben die Gründe nicht an. In der Regel waren es folgende: 1. Belohnung treuer Dienste, eine Art Ehrenbürgerstellung. (Stieda, Städt. Finanzen S. 21; Mack, Finanzverwaltung

falls fielen diese Fälle gegenüber der Befreiung der Kirche, der Ritter, des städtischen Beamtentums und der privaten Angestellten nicht ins Gewicht.

Braunschweigs S. 66; Huber S. 59.) 2. Gewährung von Schmerzensgeld (Huber ib.). 3. Heranziehung fremder Handwerker. (Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft S. 52; Ulrich, Bilder aus Hannovers Vergangenheit S. 52; Fabricius, Das älteste Stralsundische Stadtbuch S. 75 Nr. 36.) 4. Eine besondere Gnadenerweisung (gratis pro deo, nihil dat ex gratia; vgl. U.B. der Stadt Hildesheim V S. 410 und 532, VI S. 249). Vgl. auch L.U.B. IV Nr. 294 S. 315 und unten sub XV am Schlufs.

VII. Mafsnahmen zum Schutz der Steuerkraft.

A. Gegen die Privilegien.

Das Steuerprivileg der mittelalterlichen Stadt war in der Regel ein generelles, erteilt für den Besitz schlechthin, ohne jede quantitative Einschränkung.

Darin lag eine grofse Gefahr. Jedes Besitztum, das bisher zur Steuer veranlagt gewesen war, konnte jeden Augenblick in steuerfreie Hände übergehen und dadurch der städtischen Gewalt entzogen werden.

Solange die Eximierten nur über bescheidene Vermögen verfügten, ist man sich dieser Gefahr wohl kaum bewufst geworden. Als aber ihr Reichtum gröfser wurde, hat die Stadt alsbald die Nachteile der Privilegien, die in ihre Steuerverfassung immer gröfsere Lücken rissen, mit Unbehagen empfunden. Ihr wachsender Finanzbedarf machte sie zu einer ungeahnten Last[1]. Überall regte sich deshalb das Bestreben, sie nach Möglichkeit abzuschütteln.

1. Verwaltungsmafsregeln.

Lübeck begann das Steuerprivileg der Kirche bald zu spüren. Das Besitztum der toten Hand mehrte sich schnell[2], die nachteiligen Folgen für die städtischen Finanzen traten dementsprechend früh zu Tage. Das veranlafste die Stadt, bei Gelegenheit ihr Steuerrecht zu wahren.

Sie verfügte über einen ausgedehnten Grundbesitz. Der ganze städtische Grund und Boden war ihr Eigentum[3]. Wer sich auf ihm niederlassen wollte, mufste von ihr Land kaufen oder pachten.

Traten nun Kirchen oder Klöster als Käufer auf, so stellte die Stadt Bedingungen. Das geschah nachweislich zuerst 1177, als Bischof Heinrich I. einen umfangreichen Bauplatz zur Errichtung des Johannisklosters erwarb. Der Abt Arnold

[1] Zeumer, Städtesteuern S. 72 ff.
[2] Oben S. 52 ff.
[3] Brehmer, Beiträge zu einer Baugeschichte L.s Z. Bd. 5 S. 132; Wehrmann Z. Bd. 3 S. 64.

erklärt nämlich 1183, der vorgenannte Bischof habe areas quasdam in prefata ciuitate . . . erworben, quas nos ad persoluendum tributum quotannis in manus eas colentium ciuili uel forensi iure, quod wigbeledhe dicitur, collocauimus . . . scilicet ut ciuitati omnem justiciam faciant[1]. Nur der unmittelbare klösterliche Besitz soll aufserhalb der städtischen Gerichtsbarkeit und Steuergewalt stehen. Wer Klosterwurten für eigene Rechnung bestellt, ist kraft Vertrages zwischen Stadt und Bischof ersterer zu Diensten verpflichtet[2].

Hier ist das älteste Dokument von Mafsregeln zum Schutz der städtischen Steuerkraft. Lübeck bemüht sich, die kirchlichen Hintersassen aus der Sphäre der Steuerfreiheit in die der Schofspflicht zu versetzen, das Klostergut, das sich in weltlichen Händen befindet, durch diese zu den städtischen Lasten heranzuziehen, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz der toten Hand differenziell zu behandeln[3]. Es erreicht sein Ziel im Wege der Verkaufsbedingung. Es ist nicht anzunehmen, dafs Bischof Heinrich freiwillig die Steuerpflicht der Hintersassen des Klosters eingeräumt hat. Denn die Kirche wollte auch diese frei wissen von weltlicher Obrigkeit, überhaupt allem, was auf ihrem Grundbesitz angesessen war, Teilnahme an ihrem Privileg sichern. Sie mufste aber das Entgegenkommen der Stadt durch Konzessionen erkaufen.

Noch ein zweites Mal gelang es der Stadt, das Privileg im Einzelfall auf unmittelbar benutztes Eigentum zu beschränken. Nämlich gegenüber dem Domkapitel, dem reichsten kirchlichen Institut der Stadt. 1256 vermittelte der damalige Bischof einen Vergleich des Inhalts, die auf den Klosterwurten angesessenen Leute sollten künftig ad communia ciuitatis onera verpflichtet sein[4].

---

[1] L.U.B. I Nr. 6 S. 8; Brehmer Z. l. c.

[2] Dreyer, Einleitung S. 138; Pauli, Wieboldsrenten S. 8; v. Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung in der Historischen Zeitschrift Bd. 58 S. 203 Anm. 6.

[3] Über die Ausdehnung der Steuerpflicht auf die geistlichen Hintersassen in anderen Städten vgl. Zeumer S. 78 ff.; Maurer II S. 790 ff. u. 864 65; Mack, Finanzverwaltung Braunschweigs S. 27; Inama-Sternegg III, 1 S. 85 Anm. 3 u. 86. Bremen verbot seinen Bürgern, sich auf geistlichem Grund und Boden niederzulassen. Wer es doch tat, sollte „schatten, waken und Borgerwerk doen gelick anderen unsen Borgeren“ (Idioticon Bremense Teil 4 S. 681).

[4] Er lautet im einzelnen: . . . Item agros quos canonici extra portam molendini hactenus habuerunt, sine contradictione consulum et ciuium libere possidebunt . . . . Item de areis prope capellam sancti Johannis sitis canonici pro suo arbitrio ordinabunt, nec impedimentum aliquod a ciuitate super eisdem sustinebunt. Set quicumque prephatas areas inhabitauerint, ad communia ciuitatis onera tenebuntur (U.B. des Bistums L. S. 110). Zugleich wurde auch das Areal des städtischen Bauhofs an die Stadt abgetreten. Brehmer Z. Bd. 5 S. 128.

Die Vorgeschichte dieses Vertrages ist unbekannt. Er bedeutet einen vollen Erfolg des Rates. Der ganze südwestliche Teil der Stadt, der bisher aufserhalb des städtischen Steuerbezirks gelegen hatte, war jetzt in ihn einbezogen. Nur der Dom selbst, der ihn umgebende Kirchhof, die Kapelle St. Johannis und die Kurien der Domherren verblieben aufserhalb des Weichbildes[1]. Das Privileg des Kapitels war also, soweit städtischer Grund und Boden in Frage kommt, auf den Besitzstand von etwa 1164 reduziert worden.

Dieser Weg war aber nur selten gangbar, nur dann, wenn sich ein Anlafs bot, die Kirche zum Nachgeben zu zwingen. Und auch in diesem Fall war doch immer nur das mittelbare Kirchengut für den Schofs zu retten. Wo eine solche Gelegenheit fehlte, blieb der Besitz der toten Hand unantastbar und unbegrenzt vermehrungsfähig. Private konnten nach wie vor Grundstücke an Kirchen und Klöster bringen und dadurch der Steuer entziehen.

Ein wirksamer, durchgreifender Schutz des städtischen Steuerrechts war überhaupt nicht im Verwaltungswege, sondern nur durch gesetzgeberische Mafsnahmen zu erreichen.

2. Die Immobiliargesetze.

Im 13. Jahrhundert begannen die deutschen Städte eine lebhafte Amortisationsgesetzgebung. Aller Orten erging das Verbot, Grundstücke an Kirchen zu bringen, oder statt seiner das Gebot, Immobilien sollten bei jedem Besitzwechsel cum onere übergehen, oder der bündige Befehl an geistliche Erwerber, ihr neu erworbenes Grundeigentum binnen einer bestimmten Frist (z. B. Jahr und Tag) an Laien zu veräufsern[2]. Zur Erreichung eines Zieles wurden die verschiedensten Wege eingeschlagen.

a) Verbote von Übertragungen an Kirchen — Geistliche — Ritter — Gäste.

Lübeck hat in seinem Kampf gegen das kirchliche Steuerprivileg öfter die Methode gewechselt.

---

[1] Brehmer ib. S. 131. Die Inhaber der areae censuales verblieben dem Dom zinspflichtig. Dadurch wurden sie fortan nicht doppelt besteuert, wie Brehmer anzunehmen scheint; denn der Grundzins ist eine privatrechtliche Abgabe. Vgl Zeumer S. 40 ff. und unten sub XIX.

[2] Vgl. Frensdorff, Stadt- u. Gerichtsverf. S. 134 Anm. 37 u. 39; Zeumer S. 80 ff.; Inama-Sternegg III, 1 S. 164 ff.; Arnold, Verfassungsgeschichte d. deutschen Freistädte II S. 177 ff.; Pauli, Das Erbrecht der Blutsfreunde (Abhandlungen aus dem lüb. Recht III) S. 178 u. 279 Anm. 235; Hüllmann, Finanzgeschichte S. 165 ff. und die Städtechroniken.



Es begann mit dem strikten Verbot, Immobilien an Kirchen zu übertragen. Etwa 1225[1] willkürte der Rat:

> Nemini siquidem licet immobilia sua conferre ecclesiis, quin vendat pro argento et illud conferat illis[2].

Diese Küre ist wohl die älteste Äufserung der autonomen Befugnisse der Stadt[3]. Sie verbietet jedermann den ecclesiis oder godeshusen, wie die deutschen Statuten sagen[4], Grundeigen zuzueignen. Das Verbot richtet sich zweifellos nicht nur gegen die Kirchen[5], sondern auch gegen die Klöster; der Grundstückserwerb letzterer war der Stadt doch ebenso nachteilig wie der ersterer[6]. Es scheint anfänglich nur Immobilien im engeren Sinn, das sog. torfachteigen im Auge gehabt zu haben — wenigstens erklärt der Danziger Kodex des lübischen Rechts „immobilia" mit „id est torfachteigen"[7] —, galt aber sehr bald auch für Renten[8], also für

---

[1] Das ergibt das Schreiben Gregors IX. vom 18. Dezember 1227. Vgl. U.B. des Bistums L. Nr. 59 S. 61.

[2] L.U.B. I S. 41. — Der Wortlaut der Veräufserungsverbote stimmt oft auffallend überein. Ein Privileg Friedrichs II. an die Stadt Goslar von 1219 bestimmt z. B.: nulli licitum est dare domum suam ecclesiae, nisi vendatur et ecclesiae argentum tribuatur (Zeumer S. 80).

[3] Frensdorff S. 133. Sie wurde in die ältesten Rechtsaufzeichnungen übernommen (id., Das lüb. Recht nach seinen ältesten Formen S. 80) und kehrt mit geringen Abweichungen des Wortlauts in allen Redaktionen des Stadtrechts wieder.

[4] Nen man ne mach noch ne mot sin torfacht eghen to godes husen gheuen hene ver kopet umme suluer vnde gheue den dat godeshusen (Kodex Albrechts von Bardewik bei Hach II Art. 32 S. 262; vgl. auch Art. 122).

[5] So Rehme, Oberstadtbuch S. 198.

[6] Nach einer Eintragung des Wettebuchs wurde Johannes Cruze in eine Geldstrafe von 10 ℔ Silber genommen pro eo, quod concessit domum suam monachis et posuit pro eis. (Z. Bd. 1 S. 209 Nr. 44.) Vgl. auch Anm. 8.

[7] Vgl. Hach Kod. I Art. 26 S. 192 und oben S. 17 Anm. 4. Auch hier ist Rehme anderer Ansicht.

[8] Hach Kod. II Art. 122: Godeshusen ne schal neman wicbelde an sime erue gheuen oder vor copen. nen man ne schal oc wicbelde gheuen godeshusen. Das erste Mal sind neue, das zweite Mal bereits bestehende Renten gemeint. Ib. Art. 124 S. 309: Koft ieman wicbelde ghot weder to kopende dat wicbelde mach he gheuen setten vnde sellen vnde in allen saken dar mede don liker wis also mit copschatte ghude sunder tho ghodeshusen vnde to anderen saken. Vgl. auch Frensdorff S. 133; Pauli, Abhandlungen III S. 5 u. 280, IV S. 32. In anderen Städten blieb der Kirche der Erwerb von Renten gestattet; vgl. z. B. Reuter, Kieler Erbebuch S. XXXI. Zuweilen brauchten Häuser, auf denen Klosterzinsen ruhten, nur zum halben Wert versteuert zu werden. Gegen den Mifsbrauch, der mit dieser Vergünstigung getrieben wurde, bestimmt das Freiberger Stadtrecht: „Welch man cins verkoufit von sime huse durch geschozzes willen, daz he deste minner schozze von der vurstatt, der hat argelist" (Ortloff S. 144). Vgl. oben S. 39.

jede Art des Grundbesitzes. Es traf endlich auch jede Art des Immobiliarerwerbes. Unter „conferre, gheuen" ist nicht nur der Verkauf und die Schenkung unter Lebenden zu verstehen, sondern auch die Verpfändung, Vergabung von Todeswegen und letztwillige Verfügung. Gregor IX. faſst den Inhalt der Küre dahin zusammen, ut nullus Ciuis Lubicensis aliquas res immobiles uendere aut donare audeat uel legare[1].

Das Verbot hatte demnach zur Folge, daſs die Kirche fortan vom städtischen Grund und Boden abgesperrt war. Die mittelalterliche Stadt konnte und wollte nicht jedes weitere Anwachsen des Kirchenvermögens schlechthin unmöglich machen. Aber sie bemühte sich, jedes weitere Anwachsen des kirchlichen Grundbesitzes zu verhindern Das Grundeigentum ist das geeignetste Objekt der Besteuerung; es war damals noch einziges Steuerobjekt und Maſsstab der finanziellen Leistungsfähigkeit[2]. Darum sollte es in der Steuerpflicht verbleiben.

Die tote Hand konnte ihr Mobiliarvermögen noch mehren; die Hingabe von Grundstückswerten an sie blieb gestattet[3]. Aber obiges Verbot machte es ihr so gut wie unmöglich, Geld zinstragend innerhalb der Mauern anzulegen. Deshalb haben sich die lübischen Kirchen und Klöster in der Folgezeit in den Nachbargebieten angekauft[4]. Bei Beschränkung auf das Stadtgebiet muſsten sie sich versagen Kapitalmächte zu werden.

Wer diesem Verbote zuwider Grundstücke an die tote Hand übertrug, wurde mit einer Geldstrafe von 10 ₰ Silb. belegt[5]. Die Strafe war hoch; die gewöhnliche Buſse des Stadtrechts betrug nur 60 ß[6]. Auſserdem erklärten die

---

[1] U.B. des Bistums L. Nr. 59 S. 61; Rehme l. c.; die letzte Anmerkung. — Vergabung von Todeswegen bedeutet Übertragung von Immobilien unter Lebenden unter Vorbehalt des Besitzes und Genusses auf Lebenszeit (Gerber-Cosack, System des deutschen Privatrechts 17. Aufl. S. 532). Nach Pauli sind zunächst nur die eigentlichen Vergabungen verboten, weil bei Testamenten die Übertretung nicht bestraft werden konnte; wenn sie bekannt wurde, lebte der Testator nicht mehr. Später war aber auch die Testierung zu Gunsten der Kirche untersagt (Erbrecht der Blutsfreunde S. 280 — 282 Anm. 238 u. S. 180). Vgl. die folgenden Seiten.

[2] Oben S. 17 und 38.

[3] S. 70.

[4] Vgl. z. B. für das Johanniskloster L.U.B. II Nr. 69 S. 55, Nr. 112 S. 96, Nr. 138 S. 117, Nr. 156 S. 133; L.U.B. III Nr. 1, Nr. 5, Nr. 8 S. 11, Nr. 9 S. 13, Nr. 23, Nr. 50 S. 57, Nr. 151, Nr. 63 S. 59, Nr. 81 S. 76, Nr. 83 S. 80, Nr. 131 S. 126, Nr. 152 S. 151, Nr. 160 S. 161 etc.

[5] Hach I Art. 26: qui hoc infregerit, X marcas argenti componet. Desgleichen Kod. II Art. 32. — Vgl. S. 70 Anm. 6.

[6] Pauli, Über die urspüngliche Bedeutung der ehemaligen Wette in Z. Bd. 1 S. 198/99, bes. Anm. 14. — Über die Lübecker Münze vgl. unten sub IX.

deutschen Statuten die verbotswidrige Übertragung für nichtig[1]. Da in den ältesten Rechtsaufzeichnungen eine Strafe nicht vorgesehen ist[2], hat sich die Küre dem Wortlaut nach von einer lex imperfecta zu einer lex plus quam perfecta entwickelt.

Nachdem die erforderlichen Maſsregeln gegen die Privilegien der Kirche und Klöster getroffen waren, wendete sich die Gesetzgebung gegen den Klerus. Zunächst wurde 1247 den Kloster- und Ordensgeistlichen verboten, neue Wohnungen in der Stadt anzukaufen und die alten zu verlegen oder gröſser machen zu lassen[3]; die immunen Häuser sollten in ihrem derzeitigen Bestande fixiert werden. Etwa 1260 verordnete ferner das deutsche Stadtrecht: De ghemene Rat is des to rade worden, dat nen borghere . . . ne schal vor copen en erue papen oder gheistlicden luden . . . to neghener wis so we dat brecht, de schal dat erue to voren uorloren hebben vnde dar to schal he der stat gheuen viftich mark suluers. Liker wis eset bi eneme erue dat eneme gaste tu horet, dat hir in der stat beleghen is[4].

Damit wurde den Bürgern und grundgesessenen Gästen[5] auch die Übertragung von Immobilien an papen (Weltgeistliche) und gheistlicde lude (Klosterleute) verboten; denn das Stadtrecht meint trotz der einschränkenden Ausdrücke „erue" und „vorcopen" jede Art von Grundeigentum und jede Art ihres Erwerbes[6]. Nur der erbliche Anfall von Liegenschaften an Geistliche ist nie direkt verboten. Aber die Stadt wollte auch auf diesem Wege keine Einbuſse am Schoſs erleiden. Sie veranlaſste deshalb seit dem 13. Jahrhundert geistliche Erben immobiler Erbstücke dieselben binnen kurzer Frist an einen Bürger

---

[1] Hach II Art. 32: . . . den noch so ne schal de gift nicht stede bliuen.

[2] L.U.B. I S. 41.

[3] Hach Kod. II Art. 243 S. 371: Van der ghestliken lude woninge in der stat: Dat si witlic, dat wi mit ganceme Rade . . . ghewilkoret hebbet, dat nene ghestlike lude man oder vrowen anderes ieneghe woninge in der stat maken scolen mer den se nv hebbet. Se ne scolen ok de rume de se nv hebbet, nicht grotter noch rumer maken wan se nv sint. Se ne scolen oc ere woninge nicht wandelen oder wesselen van den steden dar se nv inne lieget te nener wys ne scal oc de stat des steden na vnses stades rechte. Dit is gheschen na godes bort Dusent vnde Twehundert iar an deme seuen vnde vertighesten. Vgl. auch das revidierte Stadtrecht Lib. I Tit. II, 4.

[4] Hach Kod. II Art. 226.

[5] Über sie oben S. 29 ff., besonders S. 30 Anm. 3.

[6] Rehme l. c. Die letzte Verpfändung eines Hauses an einen Kleriker scheint 1262, zur Zeit der Entstehung des deutschen Stadtrechts, erfolgt zu sein (Brehmer i. d. Z. Bd. 4 S. 236 Nr. 182).

zu verkaufen[1]. Unter Umständen gab sie sich auch mit einer Verpfändung zufrieden, nämlich dann, wenn der bürgerliche Pfandgläubiger ausdrücklich die Lasten des Grundstücks übernahm[2].

Übertretungen dieses Verbots wurden mit Konfiskation des Grundstücks und aufserdem mit einer Geldstrafe von nicht weniger als 50 ₰ Silb. bestraft[3]. Die Bufse gehört zu den höchsten, die das Stadtrecht zuläfst[4], ist fünfmal so hoch wie die bei Kontraventionen zu Gunsten der Kirche vorgesehene[5]. Hier wurde die fromme Gesinnung des Kontravenienten strafmildernd in Betracht gezogen; bei Übertragungen an Kleriker verdiente dieses Motiv keine Berücksichtigung.

Die gesetzgeberischen Mafsnahmen, die zum Schutz der städtischen Steuerkraft gegen das Privileg der Kirche erforderlich waren, wurden somit bereits in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts zum Abschlufs gebracht. Die tote Hand blieb grundsätzlich schofsfrei, wurde aber in ihrer privatrechtlichen Bewegungsfreiheit beschränkt. Sie war fortan nicht mehr im Stande, den schofspflichtigen Stadtgrund seiner Bestimmung zu entziehen. Der Grund und Boden, der bisher zum Schofs beigetragen hatte, sollte für alle Zeit der städtischen Steuergewalt unterworfen bleiben, das schofsfreie kirchliche Areal nicht mehr auf Kosten des schofspflichtigen städtischen wachsen können. Beider Umfang war durch die Küren des Rates gesetzlich voneinander abgegrenzt.

Das Privileg der Kirche war das praktisch bedeutsamste und daher zuerst unschädlich zu machen. Aber auch die übrigen Steuerbefreiungen, die auf Stand, Staatszugehörigkeit oder Gewaltverhältnis beruhten, die der Ritter, Hofleute und Gäste[6], wurden ungern gesehen, wenigstens insoweit sie Immobilien dem städtischen Recht und Interesse entfremdeten. Der Rat verordnete deshalb in einer Küre von 1248[7], dat nen borghere ne schal vor copen . .

---

[1] Vgl. oben S. 69 und die folgenden Seiten.

[2] Rehme S. 201; Frensdorff, Stadtverf. S. 134 ff. Vgl. auch Arnold, Verfassungsgeschichte II S. 177 ff. und Gierke II S. 676 etc.

[3] Das Verbot war also von Anfang an eine lex plus quam perfecta, die zudem noch Konfiskation des Grundstücks verfügte.

[4] Pauli in der Z. Bd. 1 S. 201 ff. Ihre Höhe läfst sich daran ermessen, dafs im Anfang des 14. Jahrhunderts der Ausreitervogt, einer der ersten Beamten der Stadt, ein Gehalt von 80 ₰ Pf. bezog, das nach zeitgenössischer Anschauung einen „riken Sold“ darstellt (ib. S. 203).

[5] Oben S. 71. Rehmes Ansicht, diese schärfere Strafe sei später auch bei Veräufserungen an Kirchen verhängt worden, entbehrt des Beweises.

[6] Oben S. 29 ff. und 58.

[7] Dreyer, Einleitung S. 85.

en erue . . ridderen jof houeluden to neghener wis. Das Verbot wurde später ins Stadtrecht übernommen[1]. Es galt wie die oben erwähnten für alle Arten von Grundeigentum und seiner Übertragung[2]. Zuwiderhandlungen wurden wie verbotswidrige Übertragungen an geistliche Personen mit Verlust des Kontraventionsobjektes und einer Bufse von 50 ℔ Silb. bestraft[3].

Später war den Rittern überhaupt der Aufenthalt in der Stadt untersagt. Das Lübecker Recht übernahm die Bestimmung des Hamburger Stadtrechts[4]: Dat en schal nen Ridder wonen bynnen desseme wicbilde; dat hebben de wittighesten ghelouet vnn gewilkort[5]. Damit war das Problem ihrer Besteuerung[6] hinfällig geworden. Die Steuerfrage wird aber kaum für ihren Ausschlufs entscheidend gewesen sein. Der Ritterstand war ja immer nur ungern in der Stadt geduldet worden, und die freie Reichsstadt war durch keinerlei höfische Rücksichten[7] gezwungen, diesem fremden Element dauernd Einlafs zu gewähren.

Das Wohnverbot traf aber nur die Ritter als solche. Jeder von ihnen, der auf seine Standesrechte verzichtete, sich selber deklassierte und einen bürgerlichen Beruf ergriff[8], konnte in der Stadt bleiben[9].

---

[1] Hach, Kod. II Art. 226 S. 364. Der ursprüngliche Wortlaut ist nicht erhalten.

[2] 1296 mufste z. B. ein Bürger eine Rente von 8 ℔, die der Ritter Marquard von Hagen in seinem Hause hatte, ex rigore mandati consulum (für 168 ℔) ablösen (Mantels S. 96).

[3] Oben S. 73.

[4] Stadtrecht von 1270 Art. I 4 (Frensdorff, Stadtverf. S. 191 Anm. 3).

[5] Hach, Kod. III Art. 245 S. 461. Ebenso bestimmt „dat Lübeckscе Recht-Bock", das angeblich 1254 dem Deutschorden in Livland zugefertigt wurde, im Art. 204: Ene wilkore des rades vnd der gantzen gemente: Dar schal nen riddermatich wanen an vnseme wickbelde, dat hebben de wittegesten vnd de Radt bewillekort (Kronhelm, Corpus statutorum provincialium Holsatiae Abschnitt VI S. 47; Dreyer, Einl. S. 92 Nr. 8 u. S. 232).

[6] Die mittelalterliche Stadt hat dies Problem in sehr verschiedener Weise gelöst. Sie schlofs die Ritter aus oder verbot ihnen den Erwerb von städtischem Grundbesitz (Zeumer S. 82 ff.) oder besteuerte sie gleich den Bürgern (Schönberg, Finanzverhältnisse Basels S. 170 u. 526; Doebner H.G.Bl. 1879 S. 18; Inama-Sternegg III, 1 S. 88) oder befreite sie von allen Abgaben gegen ein jährliches Satzgeld (Maurer II S. 786). Hannover beteiligte sie auf Grund besonderer Vereinbarungen an den städtischen Lasten (Frensdorff, Die Stadtverfassung Hannovers, H.G.Bl. 1882 S. 19). Freiburg erlaubte ihnen das Wohnen in der Stadt nur ex communi consensu omnium urbanorum (Zeumer ib.). Vgl. ferner Maurer S. 863 ff. und Inama-Sternegg S. 87 ff.

[7] Wie z. B. Hannover (Frensdorff in d. H.G.Bl. 1882 S. 19).

[8] Das geschah nicht selten. Vgl. Wehrmann, Das lüb. Patriziat in d. H.G.Bl. 1872 S. 129 ff.

[9] Rehme, Oberstadtbuch S. 200 Anm. 32; Frensdorff, Stadtverf. Lübecks S. 191 ff.

Endlich wurde auch gegenüber den Gästen zu gesetzgeberischen Mafsnahmen gegriffen. Der Rat wollte verhindern, dafs lübeckischer Boden in fremden Städten steuerpflichtig wurde. Er erliefs deshalb 1247 die Willkür: Oc so ne scal nen gast hebben wicbelde ghelt in ienegheme erue in vnser stat[1]. Das deutsche Stadtrecht fügt als weitere Bestimmung hinzu: Dhe ghemene Rat is des to rade worden, dat nen borghere mut setten sin erue vor enen gast[2]. Die Strafen sind die gleichen wie oben. Rehme entnimmt aus beiden Artikeln[3], man habe den Gästen nur das Eigentum an Renten und den Pfandbesitz an Grundstücken verwehrt; der Erwerb von Grundstücken zu Eigentum sei ihnen offengeblieben. Diese teilweisen Beschränkungen wären steuerpolitisch nicht begründet. Warum soll der Bürger sein Haus an einen Gast verkaufen, nicht aber verpfänden dürfen? In letzterem Fall würde die Stadt doch weniger geschädigt werden. Man wird den Wortlaut dieser Verbote daher ebenso extensiv interpretieren müssen wie den der Amortisationsgesetze[4]. Nun haben allerdings Gäste Grundbesitz in Lübeck gehabt[5]. Den dürften sie aber durch erblichen Anfall erworben haben. Er war nie verboten, ihnen auch nicht durch Verwaltungsmafsregeln benommen[6].

So wehrte die Stadt alle ihrer Steuerverfassung nachteiligen Einflüsse ab, verbot überall[7] den weiteren Übergang von Immobilien in steuerfreie Hände.

---

[1] Dreyer, Einleitung S. 85; Hach Kod. II Art. 244 S. 372.

[2] Hach Art. 226 S. 364.

[3] Rehme S. 199. Ebenso ist Frensdorff (S. 135 Anm. 43) der Ansicht, den Gästen sei der Ankauf städtischen Grundeigentums erst durch das revidierte Stadtrecht unmöglich gemacht worden.

[4] Auch nach Wehrmann war es den Fremden im allgemeinen nicht gestattet, Renten und Grundstücke in L. zu besitzen (Z. Bd. 3 S. 403).

[5] Vgl. den Schlufs der Stadtrechtsbestimmung oben S. 72.

[6] Vgl. oben S. 72. — Das ergibt besonders die Bestimmung des revidierten Stadtrechts: Es sol kein Bürger sein Erbe, Rente vnd Eigenthumb einem Gast oder Frembden oder anderen, welche vnser Bürger nicht sein, vorsetzen oder vorpfenden, vorkauffen oder zu trawen handen, demselben zum besten, zuschreiben lassen. Gleicher gestalt sol es auch gehalten werden, wann einem Frembden ein Erbe allhir anstirbet; der sol dasselbe auch nicht an frembde voreussern, sondern an Bürger bringen (Lib. I Tit. II, 5). Vgl. oben S. 71.

[7] In Stadt und Land, soweit ihre Macht reichte. Vgl. z. B. L.U.B. IV Nr. 511 S. 565 u. Z. Bd. 7 S. 177.

b) Das Verhalten der Kirche.

Die Kirche nahm die Immobiliargesetzgebung des Rates nicht ruhig hin; bedeutete dieselbe doch eine faktische Beschränkung ihrer Privilegien. Die lübeckische Geistlichkeit erhob gleich nach Erlafs der ersten Küre Protest und wandte sich, als er nichts fruchtete, beschwerdeführend nach Rom. Gregor IX. griff ein und beauftragte am 18. Dezember 1227 einige der Stadt benachbarte Kirchenfürsten[1], den Rat durch kirchliche Zensur zur Aufhebung seines Statuts zu bewegen. Der Rat liefs sich aber auch durch diese nicht beirren, führte vielmehr die begonnene Gesetzgebung fort.

In den 60er Jahren des 13. Jahrhunderts rief das Domkapitel die Hilfe des Papstes an. Der Grund ist unbekannt. Vielleicht gab das Erscheinen des deutschen Stadtrechtes mit seinen verschärften Bestimmungen die Veranlassung. Der Papst entsandte den apostolischen Legaten Kardinal Guido. Dieser beauftragte den Dompropst von Ratzeburg, nach Lübeck zu gehen und jeden mit dem Bann zu bestrafen, der die der kirchlichen Freiheit zuwiderlaufenden Verordnungen anwende[2]. Auch diese Mission hatte aber keinen nachweislichen Erfolg.

Die 70er Jahre desselben Jahrhunderts sind ausgefüllt durch einen langjährigen Streit zwischen der Stadt und dem lübeckischen Bischof Burchard von Sercken[3]. Er war nicht durch die Bodengesetze verursacht, aber sie spielten doch so stark in ihn hinein, dafs sie schliefslich einen Gegenstand der Friedensverhandlungen bildeten. Der Streit wurde 1282 durch einen Vergleichsvorschlag des zum Schiedsrichter angerufenen Kardinals Jacobus de Columna beigelegt. Die Verbote blieben auch jetzt in Kraft. Aber die verbotswidrigen Übertragungen

---

[1] Er schrieb dem Abt zu Stade, dem Propst von Zeven und dem Domscholaster von Bremen: . . . Episcopus et dilecti filii Capitulum Lubicense transmissa nobis conquestione monstrarunt, Consules Lubicenses habentes occasionem malitie libertatem . in odium eorum, quos tanquam xpi ministros reuereri tenentur, quedam iniqua statuta contra deum dampnabiliter ediderunt, uidelicet ut nullus Ciuis Lubicensis aliquas res immobiles uendere aut donare audeat uel legare, ut sic quantum in eis est, xpm a commerciis suis excludant, cui bona ecclesiastica speciali titulo asscribuntur (U.B. des Bistums Lüb. Nr. 59 S. 61). Vgl. auch Rehme S. 197.

[2] Vgl. dasselbe U.B. Nr. 197 S. 196/97: . . . . . omnes, qui de cetero seruari fecerint edita et consuetudines introductas contra lubicensis ecclesie libertatem, nisi ea de suis capitulariis infra duos menses post huiusmodo publicationem nostri mandati fecerint amoueri, nuncties excommunicatos. Item statutarios uel scriptores statutorum ipsorum, nec non potestates, consules, rectores et consiliarios locorum . . . . nec non et illos, que secundum ea presumpserint iudicare.

[3] Pauli, Lüb. Zustände II S. 25–32.

wurden fortan anders behandelt. Bisher waren letztwillige Immobiliarverfügungen zu Gunsten von Kirchen und Klöstern nur dann gültig gewesen, wenn sie der statutarischen Vorschrift entsprechend den Verkauf der vermachten Grundstücke anordneten[1]. Jetzt wurde vereinbart, dafs sie auch ohne diese Anordnung gelten sollten, wenn nur die Grundstücke innerhalb zweier Monate nach Inkrafttreten des Testaments an Laien verkauft würden[2]. Derartige Legate sollten aber nur vor Ratsherren errichtet werden können. Doch waren sie bei Gefahr im Verzuge und bei Verhinderung des Rates auch ohne deren Anwesenheit rechtsgültig[3]. So wurde die Bestimmung, dafs verbotswidrige Übertragungen an die tote Hand nichtig sein sollten, in Ansehung der Immobiliarlegate aufser Kraft gesetzt, ohne dafs die Stadt dadurch Einbufsen an der Steuer erlitt.

c) Die Durchführung der Immobiliargesetze.

Diese Konflikte zwischen Stadt und Kirche haben aber nie einen chronischen Charakter angenommen, wie denn überhaupt Lübeck von langwierigen Steuerkämpfen verschont blieb. Die Kirche hat ihren Widerstand gegen die Immobiliargesetze immer bald wieder aufgegeben, wenigstens äufserlich. Und das mit gutem Grund. Denn die Veräufserungsverbote wurden nicht streng durchgeführt. Man wollte den Zweck, nicht das Mittel. Der Zweck war aber die Erhaltung der städtischen Steuerkraft, nicht Kampf gegen die Kirche an sich. Es mufste bald klar werden, dafs dieses Ziel noch auf andere Weise als durch strikte Verbote zu erreichen war, dafs es möglich war, das Streben der Kirche nach Erweiterung ihres Grundbesitzes und den Wunsch der Bürger nach Erweiterung ihrer Verkaufsgelegenheit mit den städtischen Steuerinteressen in Einklang zu bringen.

Der Rat hat denn auch öfter in Einzelfällen die Vorschriften des Stadtrechts suspendiert. Die Erteilung solcher Dispense war aber ein reiner Akt der Gefälligkeit

---

[1] Pauli, Erbrecht der Blutsfreunde, S. 280.

[2] Den Verkauf sollten die Erwerber oder die Testamentsexekutoren bewirken und zwar nach der Taxe zweier Männer, die von den Erben und dem Bedachten zu bestimmen waren. Vgl. Anm. 3.

[3] U.B. des Bistums Lübeck Nr. 282 S. 285: . . . . Possessionem uero rei immobilis ecclesiis uel ad pias causas legate heredes seu hii, qui loco heredum sunt, uel alia persona legitima, infra duorum mensium spacium laico uel laicis uendant . extimatione duorum bonorum virorum eligendorum ab eis et ab hiis, quibus possessio predicta legatur, et deinde precium per emptorem piis locis uel ecclesiis persoluatur in termino seu terminis a memoratis extimatoribus ordinandis . . statutis dicte ciuitatis . . . siqua in contrarium edita sunt, nequaquam obstantibus . . . Vgl. auch Pauli ib. S. 279 ff., Wieboldsrenten S. 32, Zustände II S. 31.

(gracia specialis)[1] und geschah nur gegen alle erdenklichen Kautelen. Der Erwerber mufste sich urkundlich verpflichten, seinen neuen Erwerb in vollem Umfang zu verschossen[2], überhaupt alles zu tun, que unus ciuium ipsius ciuitatis, si emisset, facere teneretur[3].

Die Stadt behielt sich das Vorkaufsrecht vor. Wollte der neue Eigentümer sein Grundstück wieder verkaufen, so hatte er es ihr vorher anzubieten. Wenn sie von ihrem Recht keinen Gebrauch machte, konnte er es verkaufen, an wen er wollte, nur mufste der Käufer ein Bürger sein[4]. Mitunter wurde auch ausbedungen, dafs nur an Bürger vermietet werden sollte[5]. So lange das Grundstück im Besitz des erwerbenden Teiles verblieb, hatte der Rat das Recht, seinen Dispens zu widerrufen, wenn irgendwelche Schwierigkeiten gemacht, der Schofs und die sonstigen Abgaben nicht willig gezahlt wurden[6]. War der in Frage kommende Grund und Boden früheres städtisches Eigentum, so nahm er ihn gegen Zahlung des früheren Kaufpreises zurück[7]; handelte es sich um alten Privatbesitz, so hatte er „plena auctoritas“ ihn

---

[1] Andere Urkunden heben die specialis favor et gratia, beniuola permissio und das beneplacitum consilii hervor. Vgl. oben S. 50 Anm. 4 und die folgenden Anmerkungen.

[2] Als 1420 dem Dominikanerkonvent im Burgkloster eine Rente von 20 ℔ gestiftet ward, mufste er sich verpflichten: Jodoch wille wi vnde scholen de vorbenomeden XX mark gheldes iarlikes vorschoten vnde der stat plicht darvan entrichten (L.U.B. VI Nr. 179 S. 223). Über die Stiftung einer Rente für die Jakobikirche im Jahre 1421 oben S. 43. Vgl. ferner M. Heft 3 S. 145 Anm. 1, S. 162 Anm. 1 und das folgende.

[3] 1266 erwarb das Kloster Reinfeld ein Erbe in der Marlesgrube. Bei dieser Gelegenheit gab es die Erklärung ab: Ergo notum esse volumus . . ., quod speciales amici nostri, consules et communitas Ciuitatis Lubicensis, ob reverentiam iehsu christi ac precum nostrarum intuitu, admiserunt, ut in ciuitate predicta quandam hereditatem . . emeremus, nobis cum tali conditione interposita construendam: Omnia etenim ex ea facere tenebimus in talliis . . et in ceteris omnibus, que unus ciuium ipsius ciuitatis, si emisset, ex ea facere teneretur. Adjectum est preterea, vt si aliquo tempore hanc hereditatem nobis vendere placuerit, eam vendere debemus ipsi ciuitati pro tanta pecunia, quantum ualet hereditas memorata. Si uero sepedicta ciuitas emere noluerit, possumus eam vendere cui voluerimus, dum tamen vni ex ipsius concivibus vendamus eandem (L.U.B. I Nr. 283 S. 271). 1270 beurkundet es noch einmal: Tenore presentium protestamur, quod hereditatem quam in ciuitati vestra de vestra beniuola permissione comparauimus, eo iure omni possidemus, quo ceteri vestri ciues suas possident hereditates. Super quibus nobis ad gratiarum semper tenebimur actiones (ib. Nr. 325 S. 307).

[4] Vgl. Anm. 3, S. 75 Anm. 6, Z. Bd. 7 S. 177, M. Heft 3 S. 162 Anm. 1, ib. S. 145 Anm. 1. Vgl. auch oben S. 77 Anm. 3. Fast sämtliche Stellen sind weiter unten zitiert.

[5] M. Heft 3 S. 162 Anm. 1.

[6] L.U.B. II S. 331; oben S. 50 Anm. 4; unten S. 79 Anm. 8.

[7] Oben S. 50 Anm. 4.

zu verkaufen und den Erlös an den Eigentümer auszukehren, bei Stiftungen auch wohl die Befugnis, ihn im Sinne des Stifters zu verwenden[1].

Diese Bedingungen wurden nicht gerade alle in jedem Fall gestellt[2]. Immer aber so viele, wie erforderlich waren, um den Grundbesitz trotz seines Übergangs in kirchliche Hände in der städtischen Steuergewalt festzuhalten.

Bisweilen zeigte der Rat ein gröfseres Entgegenkommen. Die Deutschritter kauften in den 20er Jahren des 13. Jahrhunderts eine Kurie an der Altenfähre. Sie wurde ihnen gegen die Zusage eines jährlichen Schosses von 4 ß eingeräumt[3]. Die Stadt verzichtete auf den vollen, nach dem jeweiligen Steuersatz und Bodenwert veränderlichen Schofs und begnügte sich mit einer konstanten Abfindungssumme[4]. In der Zeit zwischen 1318 und 1350 ist auch auf diese verzichtet[5]. Darin zeigt sich deutlich ein Wohlwollen gegen den Orden[6] [7].

1301 behielt sich der Rat bei Ankauf eines Hauses durch die Egidienkirche gar nur das Recht des Widerrufs vor[8] [9].

---

[1] L.U.B. II S. 331, oben S. 50 Anm. 4.

[2] Vgl. die vorstehenden Zitate.

[3] Wehrmann Z. Bd. 5 S. 461: Brehmer M. Heft 3 S. 76 Nr. 20 und Z. Bd. 4 S. 248 Anm. 70. Das bestätigt die Notiz der Kämmereibücher von 1283—98: Curia militum Christi [et Dunemunde dant quelibet] IIII sol in talliis (L.U.B. II S. 1025) Vgl. Anm. 5.

[4] Auch andere mittelalterliche Städte begnügen sich mit solchen Abfindungssummen, aus Wohlwollen oder um das Widerstreben der Geistlichen leichter zu überwinden (Zeumer S. 81/82; Gierke I S. 331). In Braunschweig z. B. ist öfter statt des Schosses der schoteltins, eine Rente, vereinbart worden (Mack, Finanzgeschichte S. 23 u. 28; Chroniken Bd 1 S. 494). Hildesheim versprach dem Kloster Riddagshausen bei Ankauf zweier schofspflichtiger Häuser, diese nie über 67 ℔ einschätzen zu wollen (U.B. VI S. L). Seine Steuer wurde dadurch aber nur von den Schwankungen des Bodenwertes unabhängig, nicht von denen des Steuersatzes.

[5] Eine Aufzeichnung berichtet: Notandum, quod curia militum christi . . . . dare consueuit annuatim ad talliam quatuor solidos denariorum. Quos domini consules decreuerunt relaxandos et quitos dimittendos ad instanciam ordinis militum predictorum (L.U.B. II S. 919). Sie ergibt aber nicht, dafs der Orden den Schofs abgelöst hat, wie Wehrmann (l. c.) behauptet.

[6] 1260 war ein miles christi im Besitz einer hereditas (Z. Bd. 4 S. 234 Nr. 156).

[7] Auch andere Städte haben ihm besondere Vergünstigungen erwiesen. Vgl Arnold, Verfassungsgeschichte II S. 178.

[8] Sed dicta ecclesia non utetur ista domo diutius, quam placuerit consulibus (Mantels, Beiträge S. 66 u. 97 Nr. 3). Vgl. L.U.B. II Nr. 41 S. 33 u. oben S. 78 Anm. 6.

[9] 1256 beurkundet Bischof Johann: Cum ad instantiam precum nostrarum Consules Lubicenses fratribus . . graciam fecerint specialem, videlicet ut aream, que hactenus ad communia Ciuitatis honera tenebatur, fratrum usibus permitterent applicari. . (L.U B. I Nr. 299 S. 213). Es handelt sich um die Minoriten (Franziskaner). Die Urkunde scheint sagen zu wollen, dafs der Bauplatz ohne

Aber dies waren Ausnahmen. Nicht so seine klausulierten Dispense. Je mehr sich die Stadt entwickelte, desto häufiger stellte sich heraus, dafs die starren Veräufserungsverbote nicht mit den Bedürfnissen des Lebens harmonierten. Sie erreichten zwar ihren Zweck, bewirkten aber auch, dafs das Kirchenkapital anlagesuchend aus der Stadt und dadurch dem städtischen Verkehr verloren ging. Das war zur Sicherung der Steuerkraft nicht erforderlich. Deshalb kam die neue Methode der bedingten Verkaufskonzessionen immer mehr in Aufnahme. Ihr Erfolg war derselbe, nur dafs die Schofspflicht nicht auf Gesetzen, sondern auf privatrechtlichen Vereinbarungen beruhte.

Das neue System kam in vereinzelten Fällen auch den Rittern zu gute, trotz des Ansiedlungsverbotes[1]. 1397 wurde dem schwedischen Ritter Jakob Abrahamson erlaubt, zeitlebens mit seiner Familie in Lübeck zu wohnen, auch ein eigenes Haus zu erwerben. Dafür mufste er jährlich 40 ₰ zahlen. Von den bürgerlichen Lasten ward er aber befreit[2]. Das Satzgeld war so hoch bemessen, dafs die Stadt für alle ihre Ansprüche vollauf befriedigt war.

d) Gebot des Übergangs cum onere.

Der alte Rechtszustand blieb in der Theorie noch eine Weile bestehen. In der Praxis gewann aber die neue Art des Steuerschutzes immer mehr Boden. Durch ein Ratsstatut von 1296 erlangte sie auch Gesetzeskraft. Es bestimmte, Güter, die von Kirchen und Klöstern erworben würden, sollten unter den bürgerlichen Unpflichten bleiben[3].

Vorbehalt der Schofspflicht überging. Der Rat ist den Minoriten immer wohlwollend gesinnt gewesen Schon früher hatte er ihnen den Bauplatz für ihr Kloster geschenkt (ib. Nr. 86 S. 90). 1323 besafs letzteres Renten in einem städtischen Grundstück (Pauli, Wieboldsrenten S. 32 u. U.B. Nr. 207). P. meint, dieser Rentenbesitz erkläre sich daraus, dafs die Nichtigkeit verbotswidriger Legate später aufgehoben worden sei. Dadurch wurde dem Beschenkten aber doch nur der Geldwert des verbotswidrigen Geschenkes gesichert, nicht das Geschenk selber. — Öfter läfst sich nun feststellen, dafs kirchliche Anstalten und Personen Immobilien besitzen, nicht aber unter welchen Bedingungen. So besafs im Anfange des 14. Jahrhunderts der Priester Seegenwange zwei Häuser (L.U.B. II S. 151). 1350 hatte ein Geistlicher ein Haus in der Hundestrafse und eine Nonne (monialis) eine Rente in demselben (Rehme, Oberstadtbuch Nr. 164 S. 311/12).

[1] Oben S. 74.

[2] Wil Jacob to Lubeke wonen vnde wil he een eghen hus kopen dat men em toscriue in des stades boek to Lubeke, zo scal he gheuen alle iar dem rade to Lubeke XX mark to den XX mark, de he rede vtghift. Vor desse XL mark scal Jacob vnde sin wif vnde sine kindere, de mit em in einer were sittet, wonen bynnen Lubeke, dewile he leuet, qwit vnde vry, dat he nicht scoten en scal noch waken noch wepenere vtmaken noch nenerleye ding don, dat me vp de borgere settet (L.U.B. IV Nr. 648 S. 735). — Vgl. oben S. 14.

[3] Dreyer, Einleitung S. 137.

Damit war der Grundstücksverkehr wieder freigegeben. An die Stelle des Verbots der Immobiliarübertragung trat das Gebot des Übergangs cum onere[1].

e) Das Oberstadtbuch (Grundbuch) als Mittel der Durchführung und Erweiterung der Immobiliargesetze.

Lübeck hatte Handhaben, den Gehorsam gegen seine Bodengesetze zu erzwingen.

Der Erwerb von Grund und Boden mufste nach deutschem Recht öffentlich vor sich gehen. Die älteste Zeit verlangte einen an Ort und Stelle vorzunehmenden Formalakt, das Mittelalter eine Erklärung der Übereignung (Auflassung). Die Auflassung fand zuerst vor dem Gericht, dem „echten Ding“, später vor dem Rat statt und pflegte sehr bald in Stadtbüchern beurkundet zu werden. Schliefslich war es die Eintragung, die den Übergang des Grundstücks bewirkte[2].

In Lübeck gehörte es anfangs zur Kompetenz des legitimum placitum, der allgemeinen Bürgerversammlung, „de cespitalitatum proprietatibus“ zu Gericht zu sitzen[3]. Das echte Ding wurde aber noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts beseitigt[4]. Seitdem nahm der Rat die Auflassungen vor[5].

Bereits 1227 ist das Oberstadtbuch angelegt. Es diente zur Beurkundung des Immobiliarverkehrs. Alle Grundstücksübertragungen unterlagen dem Eintragungszwang. Der Grund und Boden war also einer ständigen Kontrolle unterworfen. Verbotswidrige Übertragungen fanden einfach nicht die erforderliche amtliche Niederschrift.

Und wie das Grundbuch ursprünglich jede verbotswidrige Übertragung unmöglich machte, so ermöglichte es später die neue Methode der bedingten Verkaufskonzessionen. Alle die Bedingungen, die die Stadt bei dem Erwerb von Grundstücken zu stellen hatte, wurden zugleich mit dem Eigentumswechsel im Oberstadtbuch vermerkt[6].

Der Rat benutzte seine grundbuchrichterliche Tätigkeit aber nicht nur dazu, das jeweilige Recht der Stadt zu wahren.

---

[1] Vgl. das Gebot Rudolfs von Habsburg: bona transeunt cum onere bei Zeumer S. 149, ferner ib. S. 81.

[2] Gerber-Cosack, System des deutschen Privatrechts 17. Aufl. S. 150 ff.

[3] L.U.B. I S. 39; Frensdorff, Stadt- u. Gerichtsverf. S. 84.

[4] Hoffmann, Geschichte L.s I S. 65.

[5] Frensdorff S. 136.

[6] Vgl. oben S. 77 ff.

Sie diente ihm auch als Mittel zu dessen Ergänzung und Erweiterung.

Er suchte alle Gefahren, die dem städtischen Steueranspruch aus der Person eines an sich schofspflichtigen Erwerbers infolge Änderung seines bürgerrechtlichen Charakters, z. B. durch Übertritt in den Stand der Geistlichen[1] oder durch Aufsage des Bürgerrechts[2], erwachsen konnten, im Keime zu ersticken[3]. Er dehnte ferner die Vorschriften des Stadtrechts auf analoge Fälle aus. Das Gesetz verbot nur die Übertragung an „godeshusen"[4]; der Rat verhinderte auch die an piae causae oder machte sie doch unschädlich. 1320 erklärte er von zwei den Armen gestifteten Hufen: manebunt astricti ad talliam et ad alia ciuitatis onera[5]. Bei Schenkungen von Immobilien an Siechenhäuser und dergleichen behielt er sich ausdrücklich den Schofs vor[6]. Zuweilen hat

---

[1] 1295 kaufte Wedeghe, plebanus de Seveneken, seinen Söhnen eine hereditas. Die Ratsherren fügten der Beurkundung die Klausel an: Si facti fuerint clerici dicti pueri, haec hereditas hereditabit super laicos vel ipsa laicis vendetur (Pauli, Wieboldsrenten U.B. Nr. 94). Vgl. oben S. 78 Anm. 4.

[2] 1350 wurde einem Bürger, der auch in seiner Vaterstadt Lennep Bürgerrecht besafs, ein Haus nur unter der Verpflichtung zugeschrieben, quod hic civis Lubicensis debeat permanere (Rehme S. 319 Nr. 188).

[3] Wie auch fernliegende Möglichkeiten berücksichtigt wurden, zeigt folgender Vorfall. 1423 wechselte ein neben dem Franziskanerkloster belegenes Haus seinen Eigentümer. Bei der Eintragung wurde im Oberstadtbuch betont: Notandum, quod eadem domus non debet nec poterit in toto uel in parte aliqua dictis fratribus aut ipsorum conuentui aliquo modo appropriari absque consensu consulatus et eciam eadem domus portabit onera ciuitatis, sicud hucusque fecit (L.U.B. VI S. 542/43). Vgl. oben S. 78 Anm. 2.

[4] Oben S. 70.

[5] 1318 kaufte der Ratsherr Andreas Vlome zwei Hufen, um ihren Ertrag den Armen zuzuwenden. Bei der Eintragung der Stiftung im Oberstadtbuch im Jahre 1320 wurde folgende Klausel angefügt: . . non tamen propter hoc dicti mansi et redditus debent censeri vel dici ecclesiastici nec juri ecclesiastico subiacere nec eciam per instauracionem alicuius beneficii aut quocumque alio modo debent in vsus ecclesiasticos conuerti, sed juri seculari perpetue subiacebunt et manebunt astricti ad talliam et ad alia ciuitatis onera, ad que agri vel mansi alii positi extra eandem valuam (molendinorum) in ciuitatis marchia sunt astricti . . . . Preterea si dominis consulibus in futurum videretur, quod ciuitas a personis ecclesiasticis posset quomodolibet grauari aut turbari occasione prescriptorum aut quod ciuitati in suo iure posset aliquid derogari, consules habebunt plenam auctoritatem vendendi dictos mansos et conuertendi pecuniam inde deriuantem, vbi per dictum Arnoldum fuerit deputatum (L.U.B. II S. 331).

[6] Joh. Barenbrueghe vermachte 1413 dem St. Jürgen Siechenhaus eine jährliche Rente von 10 ℔, dem Gasthaus in der Gröpelgrube eine solche von 20 ℔. Das Niederstadtbuch enthält darüber den Vermerk: . . . . ita quod predicti pauperes leprosi (peregrini) eis redditibus . . . . libere perfruantur, salua tamen ciuitati Lubicensi tallia annali ex eisdem (L.U B. V Nr. 456 S. 499).

deshalb der Stifter auch den auf das Stiftungsobjekt entfallenden Schofsbetrag geschenkt, indem er eine besondere Rente zur Bestreitung der Steuer hingab[1].

f) Verbot der Zuschrift im Oberstadtbuch. — Zuschrift zu treuen Händen.

Es ist bereits ausgeführt, dafs das Veräufserungsverbot im Laufe der Zeit immer mehr durchlöchert und schliefslich durch das Gebot des Übergangs cum onere ersetzt ward, und dafs das Oberstadtbuch diesen Systemwechsel ermöglichte.

Auch die neue Methode hat später einer anderen Platz gemacht. Vielleicht stellte sich heraus, dafs die vertragliche Verpflichtung Privilegierter zum Schofs oft nicht ausreichend war. Und wieder wurde das Oberstadtbuch die Grundlage des neuen Systems.

Der Ausgang des 14. Jahrhunderts förderte ein statutum civitatis zu Tage, nach welchem allen, qui cives hujus civitatis non sunt, Liegenschaften nicht mehr zugeschrieben werden sollten[2]. Das neue Verfahren bestand also in einem Verbot der Zuschrift im Oberstadtbuch[3]. Der Nichtbürger, der keine regelmäfsige Erfüllung der bürgerlichen Pflichten erwarten liefs[4], konnte hinfort kein grundbuchmäfsiger Eigentümer werden.

Nun war aber die Beurkundung im Oberstadtbuch einziger und daher unumgänglicher Beweis des Eigentums. Wenn sie versagt blieb, erlangte der Erwerb, der unverboten war, keine Gesetzeskraft. Die nichtbürgerlichen Kreise mufsten einen Ausweg aus diesem Dilemma suchen. Sie fanden ihn in der Verwendung von Treuhändern.

Schon früher war es bei Immobiliarvergabungen auf den

---

[1] 1395 überwies Hinr. Brandenburg seinem Bruder Johannes ein Haus in der Johannisstrafse tali conditione, quod idem Johannes X marcas den Wicb. annuatim de dicta domo exsoluere debet, sic quod de ipso Wicbelde Ciuitati nostre tallia sua pro quadam alia domo eiusdem Hinrici sita in dicta platea sancti Johannis singulis annis persolui debet, quam quidem domum usui quorundam pauperum in suo testamento deputauit (Schroeder, Topographische und genealogische Notizen aus dem 14. Jahrhundert Lüb. 1843 S. 13/14). Vgl ferner Z. Bd. 8 S. 30 und M. Heft 4 S. 22.

[2] Rehme S. 199 ff. Im Niederstadtbuch von 1410 ist eingetragen .... quod decretum ciuitatis et statutum non sustinet presbiteris hereditates iure seu titulo empcionis asscribi (L.U.B. V. S. 218 Anm. 1).

[3] Reuter. Kieler Erbebuch S. XXXIV. — In Kiel erhielten Witwen und Kinder aus demselben Grunde bei Immobiliarerwerbungen einen Vormund, der für sie die bürgerliche „unplicht“ zu übernehmen versprach. Ihm wurde das Grundstück zu treuen Händen zugeschrieben.

[4] Es galt wie das alte Veräufserungsverbot für alle Arten des Erwerbes, auch für den erblichen Anfall. Vgl. Rehme S. 201/2.

Todesfall üblich gewesen, die Grundstücke vorläufig an Zwischenpersonen zu treuer Hand aufzulassen. Der Treuhänder mufste sich verpflichten, nach dem Tode des Gebers dessen letztwillige Bestimmungen auszuführen, d. h. die Immobilien an die Bedachten weiter aufzulassen [1].

Solcher Mittelspersonen begannen sich jetzt auch die nichtbürgerlichen Kreise zu bedienen, wenn sie sich in der Stadt ankaufen wollten. Sie liefsen fortan alle neu erworbenen Grundstücke auf den Namen eines Bürgers eintragen. Bei der Eintragung fehlte jeder Hinweis auf den wahren Eigentümer [2]. Aber der Bürger gab im Niederstadtbuch [3] oder sonstwie [4] zu Protokoll, die Liegenschaft sei ihm nur ad fideles manus, to truwer hand zugeschrieben worden. Er war also nur buchmäfsiger, nicht wirklicher Eigentümer. Aber in Ansehung der bürgerlichen Lasten, insbesondere des Schosses, wurde er als der Besitzer behandelt [5].

Dies Verfahren ist im 14. Jahrhundert aufgekommen. Nach Rehme [6] erfolgte die erste nachweisliche Zuschrift zu treuen Händen im Jahre 1383. Aber schon 1315 scheint eine solche vorgenommen zu sein [7].

Im Anfang des 15. Jahrhunderts waren sie allgemein. 1403 erklärt der Lübecker Bürgermeister auf die Anfrage des Revaler Rates, eft me sulk gud (vicarien, officiacien vnde almissen) plege to vorschetende: dat men nenen gestliken luden in unser stad buk gestlik gut plecht laten to scriuende. Werit auer dat jengem borger gestlik gud worde toscreuen to truwer hand, de moste darvore doen lik sinem egenen gude [8] [9].

---

[1] Pauli, Abhandlungen III S. 310/11; Gerber-Cosack, System des deutschen Privatrechts S. 532 Anm. 3.

[2] Erst später wurde hinzugefügt, dafs der Eingetragene nur unter Genehmigung der und der Person (des Eigentümers) Veränderungen mit dem Grundstück vornehmen könne (Z. Bd. 7 S. 192).

[3] Rehme S. 203. Vgl. L.U.B. V Nr. 216 S. 218. Die Erklärung erfolgte in der Regel gleichzeitig mit der Eintragung.

[4] Z. B. durch schriftliche Versicherung. Vgl. Z. Bd. 1 S. 366/67.

[5] Rehme S. 204; L.U.B. V Nr. 72 S. 71.

[6] Ib. Vgl. Pauli, Abhandlungen I S. 62.

[7] L.U.B. II Nr. 335 S. 279. Das Domkapitel erklärt, sein Kanoniker Alard von Esdorf habe ein Haus erworben, . . licet ad manus Arnoldi Nigri ciuis Lubicensis sit resignata et scripta secundum consuetudinem ciuitatis.

[8] L.U.B. V Nr. 72 S. 71; Rehme ib. — Über den Ersatz der Auslagen der Treuhänder vgl. unten sub XV, 1.

[9] Beispiele von Zuschriften zu treuen Händen im L.U.B. V Nr. 216 S. 218, Nr. 350 S. 379, Nr. 359 S. 401, Nr. 517 S. 562/63, Nr. 641 S. 728; L.U.B. VI Nr. 159 S. 204, Nr. 194 S. 254, Nr. 305 S. 335, Nr. 547 S. 543; L.U.B VIII S. 472. — Ferner bei Rehme S. 203 ff., 337 u. 341; M. Heft 4 S. 88 Nr. 58 (1448 wird dem Ratsherrn Bere ein Haus für den Herzog von Holstein zugeschrieben) und S. 156 Nr. 72 (Heinrich Vleder-

Das Verbot der Zuschrift von Immobilien an Nichtbürger und die dadurch bedingte Verwendung von Treuhändern[1] bewirkten eine Änderung der Schofspflicht aller nichtbürgerlichen Elemente. Bisher war sie eine vertragliche und direkte, jetzt ward sie eine erzwungene und indirekte. Jeder Erwerb in städtischem Grund und Boden wurde fortan ohne weiteres in der Steuerpflicht festgehalten.

Das war der Kirche nicht nach Wunsch. Sie wollte doch wenigstens noch gefragt werden. Die Geistlichen der Stadt und Diözese wandten sich wieder[2] nach Rom. Martin V. beauftragte auch 1421 einige Würdenträger, gegen alle diejenigen einzuschreiten, die die lübeckischen Kirchengüter zu Steuern heranzögen[3]. Aber ohne Erfolg.

Der Rat war wie früher streng auf die Durchführung seiner Immobiliarverordnungen bedacht. Aber auch jetzt galt ihm der Zweck mehr als das Mittel. Er schrieb Grundstücke auch direkt zu, wenn sich der Erwerber nur verpflichtete, dasselbe „myt dem erste“[4] oder binnen bestimmter Frist[5]

---

mann der Brigittenhof zu treuen Händen des Brigittenklosters in Marienwolde), v. Melle, Gründl. Nachricht S. 320 etc.

[1] Die Übertragung zu treuen Händen geschah übrigens auch bei Mobilien (Kapitalien). (Rehme S. 203 Nr. 44; L.U.B. V Nr. 539 S. 586, VII Nr. 686 S. 668.)

[2] Vgl. oben S. 76 ff.

[3] L.U.B. VI Nr. 373 S. 394 ff.. Martin gedenkt in seinem umfangreichen Schreiben der conatus nepharios peruersorum, qui personas et loca ecclesiastica super bonis et juris suis offendere non verentur, erinnert daran, dafs in concilio Lateranensi . . . sub anathematis districtione prohibitum extitit, ne consules, rectores et alii . . . ecclesias et viros ecclesiasticos talliis seu collectis aggrauare presumerent, beruft sich auf die kirchenfreundliche Haltung der Kaiser Friedrich II. und Karl IV. und gibt den Auftrag, cum, sicut lamentabili querela venerabilis . . episcopi . . diocesis Lubicensis accepimus, nonnulli seculares . . personis ecclesie . . et beneficiis ecclesiasticis . . . tallias . . . extorserint, so lange mit kirchlichen Zensuren einzuschreiten, donec ab earundem talliarum collectarum . . . inuasione omnino desistant.

[4] Z. B. 1508 den Vorstehern des Katharinenklosters ein Haus unter der Bedingung, dat se sodann hus myt deme ersteren wederume enem borger scholen vorkopen vnnd nene rente hyruppe tho nemende, und in middeles tyd, dewile sodan huss in dysser schryfft steyt, alle rechtigkeit, so anderen borgeren thobehoret, tho donde willen verpflichtet syn (M. Heft 3 S. 145 Anm. 1). 1511 den Vorstehern der St. Leonhardsbrüderschaft eine Rente, da se deme Rade lavet unde thosecht hebben, desse Renthe myt dem erste tho verkopende unde wedder tho bringhende in borgher rechticheyt, unde ok, de wile se by en is, borgherrecht darvan tho donde (Pauli, Wieboldsrenten U.B. Nr. 354). Vgl. oben S. 78. Das Verbot, Renten aufzunehmen, erfolgte, weil der Steuerwert des Hauses nicht gemindert werden sollte. Vgl. oben S. 50.

[5] 1315 berichtete das Domkapitel, Alard von Estorf habe sich bei Ankauf eines Hauses ihm gegenüber verpflichtet, dasselbe infra decem annos a data presencium numerandos vni burgensi in Lubeke . .



an einen Bürger zu verkaufen und bis zum Weiterverkauf „borgherrecht darvan tho donde“[1]. Fremden Städten ist immer direkt zugeschrieben worden[2]. Bei ihnen genügte die Erklärung, ihre Häuser sollten auch weiterhin zu den öffentlichen Lasten beitragen[3].

g) Wiederaufnahme des Veräufserungsverbotes.

Das Zuschreibungsverbot blieb über 150 Jahre in Kraft. Im Laufe der Zeit scheint aber die Verschiedenheit von Bucheigentum und materiellem Eigentum zu Mifsständen geführt zu haben[4]. 1543 wurde deshalb der Rechtszustand des 13. Jahrhunderts wiederhergestellt. Der Rat erneuerte das Verbot, Nichtbürgern Häuser oder Renten zu verkaufen, mit dem Zusatz: und sich zu treuen Händen derselben zuschreiben zu lassen[5]. Diese Bestimmung ist später ins revidierte Stadtrecht[6] und die Bursprake übernommen[7 8].

So kehrte die Immobiliargesetzgebung der Stadt zu ihrem

reuendere . . et quod alteri nisi ciui Lubicensi non possit vendere (L.U.B. II Nr. 335 S. 279).

[1] Vgl. hierzu oben S. 14 Anm. 3.

[2] Oben S. 35.

[3] Die Umschrift des Domus Hamburgensis erfolgte „mit dem Bedinge, dafs das Haus zu Bürgerrecht stehen, von einem Bürger bewohnet werden, auch Schofs und bürgerliche Onera abhalten soll“ (Dreyer, Einleitung S. 139).

[4] Rehme S. 204

[5] Dreyer S. 94.

[6] Lib. I Tit. II, 5. Vgl. oben S. 75 Anm. 6.

[7] Vgl. die jüngste Bursprake bei v. Melle S. 113. Der Rat legte ihr grofses Gewicht bei. Sie ist in allen Abschnitten der Bursprake verlesen.

[8] Das Verbot ist erst 1818 beseitigt. (Wehrmann, Die lüb. Landgüter in Z. Bd. 7 S. 192.) Faktisch bestand aber wie vordem die Methode der bedingten Verkaufskonzessionen. 1551 erwarb das Domkapitel zu Ratzeburg ein Haus in der Königstrafse. Es erklärte, nachdem der Rat ihm „uth sunderlicher gunst unde fruntschofft“ die Zuschrift „nagegeven unde bewilliget, dat sullich hus alleine to unser unde nemandes ander behoff schall gebruket werden, ock dorch uns noch unse nachkomen in jenigen tokunpftigen tiden nemande schall vorkofft edder vorhuret werden, he sy denne borger to Lubeck. Darneffens willen unde scholen wy unde unse nachkomen vor uns van dem huse und dejenige, de tor tid darinne wonet, vor syne person van synen gude borgerrecht doen unde alle borgerliche plicht und uplage, als accise, schot, wachtgelt, gravengelt unde anders, wie de genompt unde van der ouericheyt uppgesagt werden mochten, nichts uthbescheden, gelyk anderen der stat gemenen borgeren unde inwaneren dragen“ (M. Heft 3 S. 162 Anm. 1). Vgl. hierzu oben S. 77 ff. u. S. 14 ff. — Weitere Beispiele Z. Bd. 7 S. 180, 184/85 (gegen Verpflichtung zum Erwerb des Bürgerrechts), 225 etc. Auch das Institut der Treuhänder fand wieder Verwendung, wenn auch in etwas abgeänderter Form (Z. l. c. S. 192).

Ausgangspunkt zurück. Ihr Ziel war, den städtischen Grund und Boden steuerpflichtig zu erhalten. Sie erstrebte es auf verschiedenen Wegen; zuerst durch Übertragungsverbote, dann durch das Gebot des Übergangs cum onere, endlich durch Untersagung der Zuschrift[1]. Seit Beginn der gesetzgeberischen Maſsnahmen gingen der Stadt nicht mehr wider Willen Grundstücke verloren. Der Schoſs war kraft Vereinbarung oder gesetzlichen Auftrages vom geistlichen Erwerber oder seinem Treuhänder weiter zu zahlen[2 3].

B. Allgemeine Maſsnahmen.

Die ganze Bodenpolitik der Stadt ist eine steuerpolitische Maſsregel[4]. Aber die ganze Steuergesetzgebung ist nicht ausschlieſslich eine Immobiliargesetzgebung. In einigen Fällen ergriff sie auch bewegliche Gegenstände.

Schon die ältesten Rechtsaufzeichnungen bestimmen, daſs Frauen, die einen Ritter (miles) oder einen solchen, der ein ritterliches Leben zu führen beabsichtigt, heiraten, ihren gesamten Besitz und alle ihre Ansprüche bis auf ihre Aussteuer in Kleidern verlieren sollen[5]. Fremde Frauen, die nach Lübeck geheiratet haben und als Witwen wieder in ihre Heimat zurückziehen wollen, dürfen nur ihre eingebrachten Sachen mitnehmen. Der Mann, der letztere Bestimmung durch Zuwendungen an seine Frau zu umgehen sucht, wird

---

[1] Rehme (S. 201 u. 204) und Reuter (Kieler Erbebuch S. XXXVI) unterscheiden nur zwischen der ersten und letzten Methode. Sie sind sich aber nicht darüber einig, ob das Zuschreibungsverbot das Veräuſserungsverbot auſser Kraft setzte oder nur eine gewohnheitsmäſsige Umgehung der Statuten bedeutete.

[2] Die Versteuerung geistlicher Güter durch Treuhänder ist ferner überliefert aus Rostock (Meckl. U.B. XX S. 500), Frankfurt (nach der Bedeordnung von 1475 hatte jeder bei der Deklaration anzugeben, ob er momper oder truwenbender sy, damit die Stadt dann von ihnen ihre Bede erhalte; Bücher, Festschrift S. 152 Art. 6 u. S. 155 Art. 58) und Kiel (war eine Partei kein Bürger, so muſste sich die andere oder ein Treuhänder verpflichten, der stad noch to don vor alle rechtichheyt; Reuter, Ältestes Kieler Rentenbuch XCVI).

[3] Andere Städte besteuerten das geistliche Vermögen durch Besteuerung geistlicher Renten bei ihren Schuldnern. Auch in Lübeck ist diese Art der mittelbaren Besteuerung bekannt. Vgl. L.U.B. V S. 379 und die folgende Seite.

[4] Wenn nicht ganz, so doch fast ausschlieſslich. Es fielen mit ins Gewicht die Sorge um die Selbständigkeit der Stadt, gegenüber den Rittern auch der Wunsch, kriegerische Verwicklungen fernzuhalten. Vgl. v. Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 104.

[5] Quecunque matrona uel vidua, existens in ciuitate, militi uel alicui volenti militari, nupserit, non plus quam formatas uestes suas de omni substancia sua retinebit. Reliqua uero totalis substancia sua proximis heredibus remanebit (L.U.B. I S. 40; Hach, Kod. I Art. 17 S. 189). — Dreyer (Einl. S. 80 Anm. 3) schlieſst aus dieser Bestimmung, daſs Kaufleute, so lange die Handwerker nicht zum Bürgerrecht zugelassen wurden, für ritterlich galten.



mit einer der höchsten Strafen[1] des Stadtrechts, 100 ℳ Silb. bedroht[2].

In beiden Fällen sollte verhindert werden, dafs die Stadt durch Heiraten finanzielle Einbufsen erlitt[3]. Deshalb wurde einer Frau, die aus dem städtischen Verbande ausschied, fast ihre ganze Habe, selbst die fahrende, vorenthalten. Die zweite der beiden Mafsregeln ist eine Retorsion gegen die Nachbargebiete. Nach Sachsen- oder Holstenrecht war die Witwe verpflichtet, die ihr am Vermögen ihres verstorbenen Ehemannes zugefallenen Rechte an Ort und Stelle zu geniefsen, auch wenn sie als Bürgerstochter auf das Land geheiratet hatte[4]. Die Stadt ordnete dasselbe an, um sich vor Schaden zu bewahren.

Übrigens sind auch diese Vorschriften nicht nur im Steuerinteresse erlassen. Als sie ergingen, war das bewegliche Gut noch gar nicht schofspflichtig[5]. Die erste wurde später aufgehoben[6], die zweite ins Stadtrecht übernommen[7].

Weitere Versuche, das Mobiliarvermögen abgabepflichtig zu erhalten, sind nicht gemacht[8]. Es war ja schwer, die Einhaltung solcher Vorschriften zu kontrollieren. Die Stadt hat ihr Bestreben, die Steuerkraft zu schützen, auf die Sicherung des unbeweglichen Vermögens beschränkt.

Die Mafsnahmen des Rates richteten sich in erster Linie gegen die Kirche. Ihr Privileg war das gefährlichste. Sie hat sich auch am meisten betroffen gefühlt. Die notwendigen Mafsregeln wurden nicht ohne Geschick ergriffen. Die Immunität der toten Hand blieb grundsätzlich unangetastet, Kirche und Klerus sind nie schlechthin schofs-

---

[1] Pauli in Z. Bd. 1 S. 202.

[2] Quecunque matrona, manens foris extra civitatem, nupserit alicui concivi nostro intra civitatem, et ipse premoritur et, eo mortuo, ipsa forsan extra civitatem mansura declinare uoluerit, non plus de facultatibus educere debet quam introduxit, cum ad consorcium viri declinauit; hereditas autem et facultates alie iustis heredibus permanebunt. Si vero aliquis civis huic decreto ausu temerario contraire presumserit, uxori sue amplius contradendo, centum marcas argenti civitati componet (L.U.B. I S. 40).

[3] Frensdorff, Stadtverf. S. 158/59; Pauli, Abhandlungen III S. 35 Anm. 89. Dreyer, Gemischte Abhandlungen III S. 1284.

[4] Pauli ib. II S. 89/90, III S. 284.

[5] Vgl. oben S. 39.

[6] Pauli III S. 35 Anm. 89.

[7] Hach, Kod. II Art. 6 S. 248.

[8] Vielfach ist versucht, alles in fremden Wirtschaften angelegte Vermögen der Kirche zu den städtischen Lasten heranzuziehen, nur das selbstbenutzte steuerfrei zu lassen. Z. B. bestimmt die Frankfurter Bedeordnung von 1475 im Art. 3: Item obe eyns pfaffen . . gelt oder gut inne habe und kauffmanschafft oder anderen nutze damit schicke, das dafs verbedet werde (Bücher, Festschrift S. 152). Vgl. ib. S. 126 (besonders Anm. 2) und die folgende Seite.

pflichtig gemacht[1]. Alle Gesetze und Verwaltungsmafsregeln der Stadt erreichen den Schutz der Steuerkraft ohne direkte Aufhebung des kirchlichen Privilegs[2]. Der Rat begnügte sich damit, neue steuerfreie Erwerbungen zu verhindern, indem er dem Immobiliarverkehr Schranken zog. Die Schofspflicht war nur Bedingung der Mehrung kirchlichen Bodenkapitals. Wer sie nicht erfüllen wollte, mufste alle Immobiliargeschäfte unterlassen. Wo ein kirchliches Institut steuerte, geschah es nie ganz unfreiwillig.

---

[1] In allen mittelalterlichen Städten ging das Streben dahin, die in den Mauern angesessenen Kirchen und Klöster an den städtischen Lasten zu beteiligen (Inama-Sternegg III, 1 S. 109). Aber nicht alle verfuhren so diplomatisch. In Hildesheim mufsten alle Geistlichen und Klöster schossen, wenn sie auf städtischem dingpflichtigen Grund und Boden Vermögensbesitz hatten (Huber, Haushalt H.s S. 58). Braunschweig verordnete schon 1232: alle garden eder worde, de to wikbilde ligget, se sin papen eder goddeshusen, de scholen dem herthogen und der stat scotes plegen (Gierke II S. 675 Anm. 92). Freiburg besteuerte die Klöster schlechthin, die Geistlichen für ihr weltliches Gut („sullent gewerf geben von irem weltlichen Guot vnd nicht von pfruonden“, Maurer II S. 788). In Basel waren Klöster, Stifter und Domherren steuerpflichtig (ib. S. 787), in Duderstadt die kirchlichen Pfründen und Stiftungen (Cohn, Finanzwissenschaft S. 323). Regensburg zog die Geistlichkeit für das Geld, das sie „ad negotiationem aliquam“ gab, zur Steuer heran (Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte S. 197, 4). Hamburg erhob schon vor 1374 eine collecta clericorum von den Renten, die Geistliche aus bürgerlichen Grundstücken bezogen. Der Grundstückseigentümer haftete für die Zahlung des Schosses (Kämmereirechnungen I S. LVII).

[2] Im strikten Gegensatz zur Sorge des Rates, den städtischen Grund steuerpflichtig zu erhalten, steht das Verfahren der Nachbarländer. Ihre Fürsten und Herren geben bei Grundstücksverkäufen an lübeckische Kirchen und Klöster (oben S. 71 Anm. 4) sowie Kaufleute ihr Steuerrecht preis, entlassen auch die Bewohner der verkauften Dörfer aus ihrer Steuerpflicht. Den Laien unter den Ankäufern wird ausdrücklich gestattet, ihren Erwerb an Kirchen weiter zu veräufsern. Vgl. z. B. L.U.B. I Nr. 244 S. 226; II Nr. 227 S. 308; IV S. 331 (noch to yenigher bede, ghifte ofte ghave, schote eder beschattinge plichtich wesen), V S. 12 (. . . also dat se dat moeghen verkoepen, vergheuen vnde ouersetten in gheystlike vnde werlike persone).



Dritter Teil.

VIII. Die Elemente des Schosses.

Der Schofs zerfiel in mehrere Teile, den Schofs schlechthin oder Hauptschofs, den Vorschofs und den Feuerstellenschofs. Er war eine Verbindung von Vermögenssteuer und reiner Personalsteuer, wie sie in der mittelalterlichen Stadt häufig anzutreffen ist[1].

1. Der eigentliche Schofs.

Der älteste und wesentlichste Teil der Gesamtsteuer war der eigentliche oder Hauptschofs. Die Bezeichnung „Nachschofs" ist für ihn nicht zutreffend[2]. Nachschofs bedeutet nachträglich, verspätet gezahlter Schofs[3].

Der eigentliche Schofs wurde nach Mafsgabe des ganzen

---

[1] Wo ein Schofs zur Erhebung kommt, wird in der Regel auch ein Vorschofs erhoben. Vgl. die folgenden Seiten und Anmerkungen. Nürnberg erhob neben der Losung den Schilling, eine Kopfsteuer (Chroniken fränkischer Städte I S. 282/83). Frankfurt und Mainz forderten neben Bede bezw. Schatzung den Herdschilling, eine Haushaltungssteuer (Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft S. 239/40; Chroniken der mittelrheinischen Städte XVIII Abt. 2 S. 99). In Augsburg hatten die Besitzlosen ein Kopfgeld zu zahlen (Hartung Z. f. G.V. XIX S, 102 ff.). In Speier war der Schofs sogar mit zwei Nebensteuern, einer Herdsteuer und einem Kopfgeld, verbunden (Bücher, Festschrift etc. S. 141). Rostock erhob 1572 und 1576 den halben Hundertsten, ein „Hufsgelt" und ein „Houetgeld" (Paasche, J. f. Nat. u. Stat. Bd. 39 S. 342; vgl. auch 338 und 340). Eine Zusammenstellung weiterer mittelalterlicher Steuerkombinationen geben Schönberg, Finanzverhältnisse Basels S. 87 ff. und Espinas, Finances de la commune de Douai S. 142. Auch Frankreich kennt derartige „doubles taxes". — Lübeck selber erhob als Türkensteuern 1542: ½ % vom Vermögen, von Knechten und Mägden, sowie allen, die weniger als 50 ℳ besafsen, 2 fl., von geistlichen Gütern und Rentnern, die mehr als 5 % Rente bezogen, 10 % ihres Einkommens; 1544: eine Wohnungsabgabe, ein Kopfgeld von 3 Schillingen und von den Wohlhabenderen 1—30 fl. (Becker, Umständl. Geschichte II S. 115/16).

[2] Unrichtige Terminologie bei Ortloff, Jahrrente und Geschofs S. 182 u. 185 und Huber, Haushalt Hildesheims S. 60.

[3] Koppmann H.G.Bl. 1896 S. 198; Mack, Finanzverwaltung Braunschweigs S. 79 etc.

Vermögens in individuell verschiedener Höhe erhoben, während Vorschofs und Feuerstellenschofs in fixen Beträgen bestanden [1].

2. Der Vorschofs.

Der Vorschofs nahm also auf die individuellen Vermögensumstände keine Rücksicht. Er war von allen, die ihn zahlten, in gleicher Höhe zu entrichten [2].

a) Allgemeine Ansicht.

Was er zu bedeuten hat, ist nicht ohne weiteres klar [3]. Die herrschende Ansicht nimmt an, er sei im Unterschied von dem sich nach dem Vermögen abstufenden Schofs von allen Steuerpflichtigen gezahlt worden; er habe die Aufgabe gehabt, auch die kleinen Leute, die keinen Schofs zahlten, zu den städtischen Lasten heranzuziehen. Sie hält also den Vorschofs für eine allgemeine Kopfsteuer und deshalb für den eigentlichen Schofs, den Schofs selber nur für eine Abgabe der Wohlhabenderen [4].

Diese Ansicht hat Huber am klarsten vertreten. Er erklärt den Vorschofs für den Rest der ältesten rohen Besteuerungsform, nach der jeder Steuerpflichtige mit dem gleichen Betrage herangezogen sei. Diese alte Herdsteuer sei später durch Einführung des proportionalen Schosses korrigiert worden. Denn die Anschauung habe sich Bahn gebrochen, dafs eine gerechte Steuer einen jeden nach Mafsgabe seines Vermögens zu treffen habe [5]. Die Verbindung beider Steuern habe den Zweck gehabt, eine den Vermögensverhältnissen entsprechende Belastung herbeizuführen.

Noch einen Schritt weiter geht Stieda. Er sieht in der Verbindung von Schofs und Vorschofs eine Vorstufe der heutigen progressiven Besteuerung. Zum Beweise dient ihm eine Rostocker Schofsordnung aus dem Jahre 1530. Nach ihr werde der Vorschofs wegen eines Teils der fahrenden

---

[1] Im Vorschofsregister 1411 wird deshalb auch registriert z. B. 20 ß vp rekenschop und 2 ß to vorschote

[2] Die Behauptung Ortloffs (S. 182), der Vorschofs sei eine Wohnungsabgabe gewesen und in verschiedenen nach der Gröfse der Häuser abgestuften Sätzen erhoben worden, ist im zweiten Teile unzutreffend. Eine Abstufung desselben ist nur aus Bremen [vgl. Idioticon Bremense Teil 4 S. 680 (1770), Teil 6 S. 288 (1869)] überliefert. Die Fixa, die bei den Türkensteuern des 16. Jahrhunderts gefordert wurden, sind nie Vorschofs genannt.

[3] Chroniken der deutschen Städte VI (Braunschweig) S. 137 Anm. 2.

[4] Wehrmann H.G.Bl. 1878 S. 126 und L.U.B. V S. 378 Anm.; Mack, Finanzverwaltung Braunschweigs S. 100; Chroniken der deutschen Städte VI S. 318; Paasche l. c. S. 340 42. 361 u. 368; Gierke, Genossenschaftsrecht II S. 700; Wagner, Finanzwissenschaft III S. 51 ff. etc.

[5] Huber, Haushalt Hildesheims S. 58.

Habe, des gewöhnlichen „ingedömpte" (Haus- und Küchengerät, Speisevorräte, alltägliches Tischgerät und Alltagskleider) entrichtet. Daraus werde verständlich, warum der Vorschofs von allen Einwohnern in gleicher Höhe gefordert sei: die ihm zu Grunde liegenden Gebrauchsgegenstände des alltäglichen Lebens seien eben bei allen in gleichem Umfang vorausgesetzt. Die Erhebung des gleichen Betrages habe eine gleichmäfsige Belastung aller verbürgt. Das übrige Vermögen sei je nach seinem Umfang verschieden besteuert worden. „Gewifs war hier der Gedanke mafsgebend, das *gröfsere* Vermögen *stärker* als das *kleinere* belasten zu wollen .... Gewifs mufste, wenn der Vorschofs in einem festen Satz bestand, und der Schofs dann in der Höhe von so viel Pfennigen pro Mark verlangt wurde, als Schillinge bei dem ersteren eingehoben worden waren, doch der Gedanke diesem Erhebungsmodus innewohnen, die *Wohlhabenderen höher zu belasten*[1]."

Diese Schlufsfolgerung ist auch dann unhaltbar, wenn die Prämissen als richtig anerkannt werden. War der Vorschofs wirklich eine *allgemeine Kopfsteuer*, so bedeutet seine Verbindung mit dem Schofs *nicht* eine *relativ stärkere Belastung* der *Wohlhabenderen*, *sondern im Gegenteil* eine solche der *ärmeren Bevölkerungsschichten*. Dies gilt auch dann, wenn der Vorschofs nur wenige Schillinge betrug, und das kleine Vermögen vom eigentlichen Schofs befreit blieb.

Zum Beweise dienen folgende Rechnungen: In Rostock wurden gewöhnlich 8 ß Vorschofs und 1 ₰ von der Mark Schofs erhoben[2]. Wer 10 ℳ besafs, mufste also 8 ß Vorschofs (= 5 %), eventuell auch noch 10 ₰ Schofs, insgesamt etwa 5 % Steuer geben. Wer über ein Vermögen von 50 ℳ verfügte, hatte 8 ß + 50 ₰ = 146 ₰, also nur 1½ % zu zahlen; wer 100 ℳ besafs, 8 ß + 100 ₰ = 196 ₰, d. h. nur noch 1,02 %.

Zu demselben Resultat gelangt man für Lübeck. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts war der übliche Satz: 4 ß Vorschofs und 1 ₰ von 2 ℳ Silber (= 4 ℳ Pfennig) Schofs[3]. Das bedeutet für ein Vermögen von 10 ℳ Silber eine Belastung von 4 ß 5 ₰ = 1,4 %, für ein solches von 100 ℳ Silber eine Belastung von 4 ß + 50 ₰ = 98 ₰, d. h. nur noch eine von 0,26 %.

Danach bewirkt der Vorschofs, wenn er eine allgemeine Kopfsteuer ist, eine *Progression nach unten*, auch wenn

---

[1] Stieda, Städt. Finanzen S. 18/19; Koppmann, Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock II Heft 3 S. 10 ff.

[2] Koppmann ib.

[3] Vgl. unten sub IX.

seine Grundziffer so viel Schillinge enthält, wie der Schofs Pfennige von der Mark verlangt, d. h. 12 mal so hoch ist wie dieser [1].

Huber gibt zu, dafs der Hildesheimer Schofs eine höhere Belastung des kleinen, eine progressive Entlastung des gröfseren Besitzes bewirkte [2]. Dann hätte also die Korrektur der Herdsteuer durch den Schofs nicht das erwünschte Ergebnis gehabt.

b) Keine Kopfsteuer.

Bedeutet aber der ganze Schofs wirklich eine stärkere Belastung der kleinen Vermögen?

Nach Wagner treffen die direkten Städtesteuern die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im allgemeinen nach dem Prinzip der Proportionalbesteuerung [3]. Progressionen nach unten kommen ohne Zweifel vor [4], bilden jedoch die Ausnahme. Die Verbindung des Schosses mit einem allgemeinen Vorschofs mufs aber progressiv nach unten wirken. Es fragt sich daher, ob die Prämisse, der Vorschofs sei von allen Steuerpflichtigen erhoben, richtig ist. Nach dem Wortlaut der Steuergesetze scheint das der Fall zu sein [5]. Alle anderen Tatsachen sprechen aber dagegen.

Schon der Name „Vorschofs" ergibt, dafs der Schofs die eigentliche Steuer war. Der Vorschofs setzt ihn voraus, baut sich auf ihm auf. Der Schofs ist die ältere und allgemeine Abgabe, der Vorschofs nur eine Zusatzsteuer. Schon diese Erwägung ist geeignet, die von Huber behauptete Priorität des Vorschosses ins Wanken zu bringen.

Und was heifst denn Vorschofs? Es bedeutet einen Schofs, der vor dem eigentlichen Schofs oder darüber hinaus entrichtet ward [6]. Gewöhnlich ist die erstere Erklärung unbesehen als richtige übernommen worden. Aber sie ist tatsächlich wenig begründet. Nur vereinzelte Beispiele ergeben, dafs der Vorschofs vor dem eigentlichen

---

[1] Dies war aber keineswegs die Regel, wie Stieda anzunehmen scheint. Vgl. die S. 95 Anm. 4 zitierten Stellen und unten sub IX.

[2] S. 60.

[3] Finanzwissenschaft III S. 51 ff.

[4] Hartung, Die Augsburger Zuschlagsteuer von 1475 in Z. für G.V. XIX S. 109 ff.; Schönberg, Finanzverhältnisse Basels S. 87, 132, 168, 175—177, 284, 342, 367, 432, 467 etc.

[5] Vgl. den Text der Bursprake L U.B. IX S. 958 und das folgende. Dasselbe zeigt sich in Rostock. Dort sollte auch „jeder" Bürger und Einwohner Vorschofs geben (Paasche, J. f. Nat. u. Stat. Bd. 39 S. 331).

[6] Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch Bd. 5 S. 435/36.

Schofs erhoben ward[1]. Gewöhnlich fällt die Erhebung beider zusammen. Hält man sich aber an die zweite Interpretation, so zeigt sich wieder, dafs der Schofs die allgemeine, grundsätzlich von allen Steuerpflichtigen erhobene Abgabe und der Vorschofs nur eine partielle Steuer, ein Aufschlag war.

Diese allgemeinen Erwägungen werden durch die lübeckischen Urkunden bestätigt.

Der Lübecker Schofs reicht bis ins 12. Jahrhundert zurück. Ein Vorschofs wird erst 1374 erhoben. Detmar erzählt, der Rat habe „dorch notrofticheit unde nutsamicheit der stad" den Ämtern[2] ein „sunderlik schot" aufgelegt, nämlich „to vorschote ene mark Lubesch"[3]. Darauf baten sie in einer Eingabe: dat gy vns togheuen dat ghelt, dat gy nemen van den ammeten, vtghenomen dat rechte schot[4]. Die Angaben Detmars sind in der Regel unrichtig interpretiert. Man hat die Worte: „sunderlik schot to gheuende den ammeten, to vorschote ene mark Lubesch" unter Einschiebung eines „und" hinter „ammeten" dahin verstehen wollen, den Ämtern sei ein „besonderer", d. h. über den üblichen Satz hinausgehender eigentlicher Schofs und ein Vorschofs von 1 ℳ abverlangt worden[5]. Mit Unrecht! „To vorschote" ist nichts als eine Erläuterung von „sunderlik schot". Die übrigen chronikalischen Berichte bestätigen das. Korner erzählt, dat de rad eschede boven dat rechte schot, dat men wonliken plach to gevende in der stad, ene mark to vorschote[6] und Regkman berichtet, dafs der Rat als „Jar-

---

[1] Eine Stendaler Urkunde spricht vom solidus de ante dando quod vulgo sonat vorscoth (Zeumer S. 67 Anm.). Die Hildesheimer Stadtrechnungen sagen: 1½ lot tovoren (U.B. VI S. LI). Nürnberg verlangt von jedem Zensiten zum „Voraus" einen Schilling (Sander, Reichsstädt. Verwaltung S. 337). Vgl. ferner Jastrow, Volkszahl deutscher Städte S. 130. — Denkbar ist übrigens auch in diesen Fällen, dafs der Vorschofs zunächst, bei seiner Entstehung, vor der eigentlichen Steuer erhoben ward und danach benannt wurde, später aber gleichzeitig mit der Hauptsteuer eingetrieben ward [unter Beibehaltung des ursprünglichen Namens].

[2] Oben S. 34.

[3] Chroniken der niedersächsischen Städte I S. 557. — Detmar und andere Chronisten haben diese aufserordentliche Besteuerung mit dem Besuch Kaiser Karls IV. in Lübeck in Verbindung gebracht und deshalb ins Jahr 1376 gesetzt. Sie erfolgte aber im Jahre 1374 (Chroniken l. c. Anm. 3).

[4] L.U.B. IV S. 357 Anm. 1. Detmar sagt statt „ghelt" „de mark to vorschote".

[5] Z. B. Wehrmann Z. Bd. 1 S. 268 und Zunftrollen S. 40. — Vgl. Becker I S. 289; Dittmer, Die lüb. Wassermühlen. L. 1857 S. 21 und Neue Lüb. Blätter 1852 S. 121.

[6] Schiller-Lübben l. c.

like Tholage von einem jedern geuordert ein mark Lübisch" [1].

Der Vorschofs ist somit erst im Laufe der Zeit als ein besonderer Schofs entstanden, und ist dies auch immer geblieben. In einer Urkunde von 1399 heifst der Schofs die tallia communis, der Vorschofs die tallia precipue debita[2]; im Vorschofsregister von 1411 ist eingetragen: de oldedorpesche heft vthgeuen to reyten schote 8 mr.[3].

Allerdings trat insofern ein Wandel ein, als der Vorschofs vom 15. Jahrhundert an dauernd erhoben wurde. Aber nur ein Teil der Schofspflichtigen brauchte ihn zu zahlen. Er hatte nicht den Charakter einer Kopfsteuer. Das ergibt eine grofse Zahl von Erwägungen:

1. Seine Höhe[4]. Sie betrug in der Regel 4 ß, seit dem 17. Jahrhundert 8 ß. Dieser Normalsatz ist zugleich der Minimalsatz. Der Vorschofs war nur nach oben beweglich. Er ist vorübergehend auf 1 ℳ, 2 ℳ und 6 ℳ erhöht worden[5]. Schon der niedrigste Satz, 4 ß, ist für eine ständige Kopfsteuer reichlich hoch, denn 1 ℳ lüb., das Vierfache, ist in heutiger Währung etwa 20 Mark[6]. Allerdings sind anläfslich der Türkensteuern noch höhere Kopfgelder eingetrieben[7]. Aber damals handelte es sich auch um Ausnahmen. Noch weit stärkere Bedenken erheben sich gegen den Kopfgeldcharakter der höheren Sätze. Man vergleiche nur die damaligen Löhne und Gehälter. Der Jahreslohn der Pergamentenmacher betrug im Maximum 8 ℳ[8]. Die Goldschmiedegesellen bekamen wöchentlich höchstens 8 ß, also im Jahre höchstens 26 ℳ[8]. Bei diesen Löhnen erscheint es völlig

---

[1] Handschrift der Lübecker Stadtbibliothek S. 29. Vgl. oben S. 93 Anm. 5.

[2] L.U.B. IV S. 775, oben S. 50 Anm. 4.

[3] Der Vorschofs dieses Jahres belief sich auf 2 mr.

[4] Er betrug in Braunschweig 2—8 ß (Mack, Finanzverwaltung S. 100; Dürre, Geschichte der Stadt Br. im Mittelalter S. 327/28), in Hamburg in der Regel 8 ß (Kämmereirechnungen I S. LV: collecta usualis, videlicet 8 ß to vorschote), aber 1499 2 ℳ (ib. VII S. XLVII), in Rostock gleichfalls gewöhnlich 8 ß, aber am Ende des 16. Jahrhunderts 24 ß (1 fl.). Stendal setzte ihn 1285 nur zu 1 ß an (Zeumer S. 67 Anm.). Auch Nürnberg verlangte in der Regel nur 1 ß, zuweilen aber 1 ℔, das Zwanzigfache (Sander S. 337).

[5] Vgl. unten sub IX. Wehrmann waren obige Sätze nur zum Teil bekannt. Daraus erklärt sich, dafs er den Vorschofs eine nur geringe Abgabe nennt.

[6] Vgl. Hasse, Der frühere Alster-Trave-Kanal M. Heft 9 S. 114, auch Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark 1879 S. 207/8.

[7] Vgl. oben S. 90 Anm. 1. — Rostock erhob 1569 ein „Honetgeld" von den Armen zum Betrage von 6 ß. Fast die Hälfte aller Einregistrierten blieb es schuldig (Paasche J. f. Nat. u. Stat. Bd. 39 S. 340/42).

[8] Wehrmann, Zunftrollen S. 120.

ausgeschlossen, dafs jeder Schofspflichtige auch den Vorschofs zahlen mufste.

2. Seine Elastizität. Er ist das beweglichere Element im gesamten Schofs, denn er übertrifft seine Grundziffer um das 24fache, der Schofs die seine nur um das 12fache[1]. Es hat also bei besonderer Anspannung der Steuerkraft der Vorschofs, der die individuellen Vermögensumstände aufser acht liefs, mehr herhalten müssen als der eigentliche Schofs. Damit steht aber die Annahme, dafs der Vorschofs eine Kopfsteuer war, wenig im Einklang. Jedenfalls wäre diese Methode der Steuerverteilung sehr ungerecht gewesen.

3. Die Bürgerschaft hat mehrmals indirekte Steuern (Accisen, Biersteuern) abgelehnt und statt ihrer eine Erhöhung von Schofs und Vorschofs verlangt[2]. Auch hiermit läfst sich der Kopfsteuercharakter des letzteren nicht zusammenreimen. Man müfste denn annehmen, dafs die Gemeinde die Steuervorschläge des Rates abgelehnt hat, weil sie zu wenig drückend waren!

4. Wenn der Vorschofs eine allgemeine Kopfsteuer war, hätte doch jedermann mindestens seinen Betrag, 4 ß, zahlen müssen. Das ist aber durchaus nicht der Fall. Wie die Schofsregister ergeben, haben in den Jahren 1460/61, 1461/62, 1487/88 und 1502/3 3456, 2528, 3749 und 4592 Personen offen Schofs gezahlt. Der Steuerbetrag bleibt in 1719, 1387, 2316 und 3190 Fällen hinter 4 ß zurück[3], d. h. bei 50, 55, 62 und 68 %[4] der Schosser. Besten Falls hat nur die Hälfte aller Steuerzahler den Vorschofssatz entrichtet.

Man könnte einwenden, der Vorschofs sei besonders registriert worden. Das ist aber nur ausnahmsweise geschehen, bei besonderer Höhe des Vorschosses, z. B. 1411 und 1415[5]. Für letztere Jahre ist ein gröfseres Heft angelegt, aber nicht weitergeführt[6].

---

[1] Vgl. unten sub IX und oben S. 95 Anm. 4.

[2] Z. B. 1403, 1405 und 1410. Vgl. unten ib.

[3] Unten sub XI und XVIII.

[4] Dasselbe fand Doebner in den Stadtrechnungen Hildesheims. Auch er stellt infolgedessen in Abrede, dafs der Vorschofs eine allgemeine Kopfsteuer war (U.B. VI S. LI). Das ist von Huber nicht berücksichtigt worden. Ebenso bleiben die Rostocker Schofsbeträge hinter dem Vorschofs zurück. Vgl. Meckl. U.B. XX S. 412 ff., z. B. S. 414, 416, 422, 424; Stieda S. 21; Paasche l. c. S. 331 und 361. P. meint, 1594 habe die Bestimmung, jeder solle Vorschofs zahlen, nicht gegolten. Aber auch in anderen Jahren zeigt sich dasselbe Bild: „kleinere Beträge sind unendlich viel häufiger" (S. 361). Der Satz des Vorschosses wird konstant unterschritten. Man mufs daher annehmen, dafs hier wie anderswo eine inkorrekte Ausdrucksweise vorliegt. Überall ist hinter „jeder" (oben S. 93) einzuschalten: „der überhaupt Vorschofs zu zahlen hat".

[5] Unten sub XI.

[6] Eins ist später als Rechnungsbuch der Schofsherren benutzt, ein anderes registriert Zolleingänge.

Aus diesem Grunde stimmen auch die Schofserträge nicht mit dem Kopfsteuercharakter des Vorschosses überein. 1502/3 z. B. haben im ganzen 4592 Personen offenen Schofs gezahlt. Hätten sie alle den Vorschofs (4 ß) erlegt, so müfste er allein 1148 ₰ eingebracht haben. Nun sind überhaupt 1474 ₰ vereinnahmt. Davon entfallen auf den offenen Schofs 986 ₰. Es bleibt also gar kein Raum für die 1148 ₰ des Vorschosses.

5. Endlich ist die Zahl der in den Vorschofsregistern eingetragenen Personen von entscheidendem Gewicht[1]. Sie sind zwar alle unvollständig, aber doch vollständig genug, um über den Charakter des Vorschosses Aufschlufs zu geben.

Sie verzeichnen in den einzelnen Bezirken

	Prima Travena	Sekunda Travena	Prima Wakenissa	Sekunda Wakenissa
1411[2]:	?	?	?	314
1415[3]:	550[4]	?	463[5]	257[6]
zwischen 1506 u. 1527[7]:	?	528	?	323

Personen. Dagegen enthält das allgemeine Schofsregister

1460/61:	936	970	864	686

Schosser. Das zweite Travenquartier war etwas weniger bevölkert als das erste. Veranschlagt man seine Vorschosser für 1415 auf 500, so hätten damals im ganzen 1770 Personen Vorschofs gezahlt. 1460/61 schofsten dagegen 3456 Personen. Das sind fast 100 % mehr. Es ist ganz undenkbar, dafs die Bevölkerung sich in diesen 45 Jahren so stark vermehrt hat. Denn die Gesamtheit der Schofszahler[8] nahm z. B. von 1460—1502, in einer Friedenszeit, nur um etwa 11 % zu; sie stieg von 4320 auf 4801 Personen[9].

---

[1] Genaueres über sie unten sub XI.

[2] Es ist überschrieben: dyt is dat vorschot. — Die kleineren Strafsen des Quartiers sind zum Teil nicht registriert, vermutlich, weil dort keine Vorschofspflichtige wohnten.

[3] Es ist undatiert. Die Jahreszahl ergibt sich aus den Namen der registrierten Ratsherren. Es sind 15 Mitglieder des neuen Rates (1408—1416), darunter Berent Bischop, der erst 1415 Ratsherr wurde (v. Melle, Gründl. Nachricht S. 56—58).

[4] Dit ys sunte peters verdendel. — 16mal ist der Vermerk „pueri" registriert. Dafür sind je zwei Personen gerechnet.

[5] Die Aufschrift ist verwischt. Vielleicht handelt es sich daher um das Register des 2. Travenquartiers. Für 7 „pueri" sind 14 gerechnet.

[6] Sunte jacobs verdendel. — 5 „kinder" = 10. — Einige Male sind Bewohner des 2. Travenquartiers registriert, z. B. in der oldenuere.

[7] Obige Zahl ergibt sich aus der Anführung des Herrn Tomas von Wicken, der von 1506—1527 im Rate safs, und der wedewe Hinr. Westfals, der 1505 starb (v. Melle, S. 64 u. 65).

[8] Die heimlich zahlenden eingeschlossen.

[9] In Augsburg hob sich allerdings die Zahl der Steuernden in 56 Jahren, von 1498 bis 1554, um 54 % (Hartung, Z. f. G.V. XIX S. 879). Die Zunahme der Lübecker Schosser wäre aber in geringerer Zeit doppelt so stark gewesen!

Also auch die Zahlen der Vorschosser zeigen ganz klar, dafs der Vorschofs nur von einem Teil der Steuerpflichtigen entrichtet ward.

Aus alle dem ergibt sich folgendes: Der Vorschofs war keine allgemeine, sondern eine partielle Kopfsteuer. Nicht wie die „Stiura minor" in Augsburg eine Abgabe, die von allen, ob arm oder reich, im voraus zu erlegen war[1], nicht dazu bestimmt, die kleinen Leute zu den städtischen Lasten heranzuziehen, sondern ein Steueraufschlag für die Wohlhabenderen. Seiner Verbindung mit dem Schofs liegt also doch der Gedanke zu Grunde, die Vermögenderen stärker zu belasten, wie Stieda annahm[2], aber der Vorschofs bewirkt die Progression, nicht der Schofs. Der Vorschofs bedeutet also auch nicht eine Abweichung von dem Grundsatz das Vermögen als Mafsstab der Steuerverteilung zu betrachten[3], sondern im Gegenteil eine bessere Durchführung desselben. Und weil er ein Extrabeitrag der Reicheren war, deshalb zeigt er auch die gröfsere Beweglichkeit[4].

c) Eine Zuschlagssteuer der Hausbesitzer.

Es bleibt noch übrig zu ermitteln, wer als vermögend und damit als vorschofspflichtig angesehen wurde.

Das urkundliche Material gibt darüber keinen hinreichenden Aufschlufs. Detmar berichtet, der erste Vorschofs von 1374 sei den Ämtern aufgelegt worden[5]. Damit stimmt überein, dafs diese den Rat um Erlafs des Vorschosses gebeten haben[6]. Aber Detmar fährt fort: dit was der menheit towedderen[7]. Danach wird „Amt" nur als pars pro toto gebraucht. Auch Regkman berichtet, dafs die Zulage von einem jeden ge-

---

[1] Hartung, Die Augsburger Zuschlagsteuer von 1475 in Z. f. G.V. XIX S. 103 u. 869. Sie belief sich auf 60 ₰. Vgl. oben S. 90 Anm. 1.

[2] Oben S. 92. Über Versuche progressiver Besteuerung im Mittelalter vgl. Bücher, Festschrift S. 123 und oben S. 93 Anm. 4. Dabei ist jedoch zu bedenken, dafs in den Jahren, in denen auch das Einkommen schofspflichtig war, und zwar zu demselben Satz wie das Vermögen, eine Progression nach unten stattfand, die teilweis die nach oben gehende aufhob.

[3] Zeumer S. 90.

[4] Der Vorschofs wird sicher überall dort, wo er hoch bemessen war, eine partielle Kopfsteuer gewesen sein. Hamburg erhob 1499 einen solchen von 2 ß (oben S. 95 Anm. 4). Der Ertrag belief sich auf 3550 ß. Koppmann schliefst daraus, es habe damals 1775 schossende Bürger gegeben. Dieser Schlufs ist nicht haltbar.

[5] Oben S. 94.

[6] Ib. Die Bittschrift fährt fort: wente de neringhe is snode vnde kranck vnde de ammete werdet dar sere mede vorderuet.

[7] Chroniken I S. 557.

fordert ist[1]. Stieda meint, man habe in den Ämtern den kapitalkräftigeren Teil der Bevölkerung treffen wollen[2]. Aber der eigentliche Wohlstand befand sich doch bei den Kaufleuten.

Mehr ergibt das Schofsmandat von 1410. Es bestimmt: Vortmer de ghenne, de in ener sameden were sitten vnde dar en islik persone vt der were heft vyfhundert mark vnde dar enbouen, en jewelik van den personen schal dit jar vorschot gheuen[3]. Eine samede were, d. h. eine ungeteilte Erbengemeinschaft (sie besteht zwischen Kindern und dem überlebenden Elternteil und zwischen Geschwistern)[4] war in der Regel nur einmal schofspflichtig[5]. Dieses Mal sollten alle Miterben, deren Anteil 500 ℳ und mehr betrug, den Vorschofs besonders entrichten.

Aber diese Summe kann nicht allgemeine Grenze der Vorschofspflicht gewesen sein. Sie stellt für die damalige Zeit einen sehr bedeutenden Betrag dar. Und im Vergleich dazu ist die Zahl derer, die Vorschofs zahlen, zu hoch. Die 500 ℳ kommen nur für die Glieder einer ungeteilten Erbengemeinschaft in Betracht.

Es gilt also die Vorschofspflichtigen auf andere Weise abzugrenzen.

Nach einer Vermutung Doebners brauchte der Hildesheimer Vorschofs nur von denen bezahlt zu werden, die „vollen Schofs" erlegten, d. h. mindestens einen dem Vorschofsfixum gleichkommenden Betrag[6]. Nimmt man dasselbe für Lübeck an, so ergibt sich folgendes:

Es betrug:	der Vorschofs	Schofs	Dann entsprach dem „vollen" Schofs ein Vermögen von:
1410:	2 ℳ	4 ₰ von der ℳ Silb.	96 ℳ Silb. = 192 ℳ Pf.
1416/17:	1 ℳ	2 ₰ -	
1450 ff.:	4 ß	½ ₰ -	
1403/4:	4 ß	2 ₰ -	24 ℳ Silb. = 48 ℳ Pf.
1407/8:	6 ℳ	8 ß von 100 ℳ	1200 ℳ Pf.[7]

Die Berechnung ergibt sehr verschiedene Resultate, die kaum zutreffend sein dürften. Nicht weil die Grenze zwischen Schofs und Vorschofs gleitend ist. Das ist wohl möglich.

---

[1] Oben S. 95.

[2] H.G.Bl. 1886 S. 103.

[3] L.U.B. V S. 378/79.

[4] Pauli, Abhandlungen aus dem lüb. Recht II S. 9 u. III S. 110 ff.

[5] Vgl. oben S. 47.

[6] Eine Hildesheimer Ratswillkür von 1367 befreit sämtliche Dienstboten vom Vorschofs. Auch die, welche über 10 ℳ besitzen, sollen nur Schofs zahlen. Doebner folgert aus diesem Bedientenprivileg, dafs die allgemeine Vorschofspflicht bei 10 ℳ begann. 10 ℳ ist nämlich ein Vermögen, das einen dem Vorschofsfixum gleichkommenden Betrag als Schofs zahlen mufste (U.B. der Stadt H. VI S. LI).

[7] Vgl. unten sub IX.

Sondern weil die oben berechneten Sätze zu sehr voneinander abweichen.

Stieda vertritt die Ansicht, der Vorschofs sei wegen der alltäglichen Bedarfsgegenstände entrichtet worden. Sie harmonierte mit seiner Auffassung vom Vorschofs als einer allgemeinen Kopfsteuer[1]. Wenn er dies nun nicht ist, ruft sein angebliches Objekt Bedenken hervor. Die Rostocker Schofsordnung zwingt aber gar nicht zur Annahme der Stiedaschen Interpretation. Sie bestimmt: dat (das gewöhnliche ingedömpte) entfryet eyn islick mit dem vorschate[2]. Das soll heifsen: das macht jeder mit dem Vorschofs frei. Gewöhnlich waren die Hausgeräte nicht steuerpflichtig[3]. Anders in Rostock. Wer aber Vorschofs zahlte, bei dem wurde es so angesehen, als ob sie durch den Vorschofs bereits versteuert seien; er konnte sie bei dem eigentlichen Schofs aufser Ansatz lassen. Der Vorschofs war in Rostock besonders hoch[4]. Daher wurden die Vorschofszahler in Ansehung des ingedömpte entlastet.

Diese Auffassung wird dadurch bestätigt, dafs die ganze Ordnung nur vom eigentlichen Schofs handelt. Sie gibt gar keine Vorschriften über die Höhe des Vorschosses.

Auch wenn der Vorschofs aber von der fahrenden Habe entrichtet sein sollte, dürfte diese Tatsache nicht verallgemeinert werden. Nirgends ist das gleiche überliefert. Der Rostocker Vorschofs bleibt eine lokale Besonderheit.

In einigen Städten ist die Grundlage des Vorschosses klar beschrieben. Stendal fordert „solidum de mensa vel amplius de ante dando, quod vulgo sonat vorscoth“[5]. Jastrow erzählt von den Städten Brandenburgs[6]: „Bevor man diese allgemeine Steuer (den Schofs) erhob, wurden aber die Hausbesitzer mit einem bestimmten Prozentsatz vorweg herangezogen; dies scheint ursprünglich den Charakter einer vollen Doppelbesteuerung getragen zu haben, so dafs der Hausbesitzer sein ganzes Vermögen (auch Mobilien und Geldeswert) zweimal versteuern sollte. Schon früh aber nahm dieser Extrabeitrag der Hausbesitzer den Charakter einer blofsen Grundsteuer an; man schätzte jede Feuerstelle ab und erhob von ihr zunächst einen entsprechenden Beitrag. Hinterher veranlagte man das ganze Vermögen . . . . Jene Grundsteuer hiefs „Vorschofs“ oder

---

[1] Oben S. 92.
[2] Beiträge zur Geschichte der Stadt R. II, 3 S. 12.
[3] Oben S. 49.
[4] Vgl. oben S. 95 Anm. 4.
[5] Zeumer S. 67 Anm. 6. Der Sinn ist nicht klar. Wahrscheinlich ist die Familie (Tischgenossenschaft) gemeint.
[6] Volkszahl deutscher Städte S. 130.

„Feuerschofs . . ., weil man sie vor der allgemeinen vorweg oder von der Feuerstelle erhob“. Bremen erhob 1524 einen Schofs „van elkere Mark 1 zuaren unde 1/2 Mark to Vorschate vom Huse, unde van der Bude 8 grote. Waned ock we in Keller edder Buden, unde syn gud aver 100 Mark gewerd ys, gyfft to Vorschote 1/2 Mark“ [1]. 1540 wird aus derselben Stadt berichtet: „Up Begehr des Rahdes gaff de gantze Gemeinheit veerfoldige Schattinge, van einer Bremer Mark veer Schwaren. Jder Hufs aver de gantze Stadt tho Vorschatte twe Bremer Mark, unde de Keller und Boden eine Mark [2].“ Das süddeutsche Analogon des Vorschosses endlich, der Herdschilling, eine feste Abgabe von 1/2 fl. (= 12 ß = 4,20 M.) [3], war eine Haushaltungs- oder Familiensteuer [4], traf nur den, der einen eigenen Rauch hatte. Die Kostgänger, das Gesinde, die Gäste und die abwesenden Bürger blieben von ihm verschont [5].

Die Beispiele ergeben, dafs das Fixum, welches die Stadt neben der Hauptsteuer erhob, eine Familiensteuer oder ein Extrabeitrag der Hausbesitzer war.

Der Lübecker Vorschofs war keine Herdsteuer. Es gab dort einen besonderen Feuerstellenschofs. Der Vorschofs traf zudem auch die „Gäste“ [6], die doch in der Stadt keinen eigenen Rauch hatten. Er wird aber ein Extrabeitrag der Hausbesitzer gewesen sein. Positive Beweise lassen sich allerdings nur wenig erbringen. In den Vorschofsregistern ist zuweilen neben zwei Personen vermerkt: in enem huse. Der Vermerk deutet darauf hin, dafs nur ein Vorschofs gezahlt werden sollte. Als die Stadt im 16. Jahrhundert des öfteren Türkensteuern erhob, lagen die Steuerfixa (vom Kopfgeld abgesehen) auf Häusern. Es mufsten z. B. zahlen:

	Häuser	Buden	Keller
1540:	1 ℔	8 ß	4 ß
1544 u. 1549:	2 ℔	1 ℔	8 ß [7].

Es scheint, als wenn diesmal der Extrabeitrag der Hausbesitzer klassifiziert wurde [8], denn die Extrasteuern pflegten keine steuertechnischen Neubildungen zu sein.

---

[1] Idioticon Bremense Teil 6 S. 288.
[2] Ib. Teil 4 S. 680.
[3] Sie wurde in Frankfurt (Anm. 4) und Mainz (Chroniken der mittelrheinischen Städte XVIII Abt. 2 S. 99) erhoben.
[4] Bücher, Festschrift S. 125.
[5] Ib. S. 126.
[6] Vgl. oben S. 31.
[7] Becker, Umständl. Geschichte II S. 115/16; Kirchring und Müller, Compendium Historiae Lubecensis (1677) S. 223; ferner Neue Lüb. Blätter 1850 S. 32, 1862 S. 72.
[8] Im 17. Jahrhundert wurde neben dem Vorschofsfixum ein prozentualer Hausschofs erhoben.

Vielleicht hat auch, wie in Bremen, das mobile Vermögen von einer bestimmten Höhe an Vorschofs zahlen müssen.

Der Vorschofs wird also bestimmte Vermögensteile und Vermögensgröfsen getroffen haben. Ob er aber alle Hausbesitzer traf oder nur den wohlhabenderen Teil, wo die Grenze zwischen gewöhnlichem Schofs und Vorschofs lag, ob sie fest oder gleitend war, läfst sich nicht sagen.

Der Vorschofs war ein Fixum. Da nicht alle Vorschofspflichtigen gleich bemittelt waren, bedeutete die Erhebung des gleichen Betrages eine stärkere Belastung der minder Wohlhabenden. Im allgemeinen wurde dies aufser acht gelassen. Nur die beiden Male, als der Vorschofs 6 ℳ betrug, ist auf die Leistungsfähigkeit Rücksicht genommen.

1403 wurde ausdrücklich betont, nur der Bürger, „de it vormochte“, sollte ihn zahlen [1]. Die Vorschofsregister von 1415 zerfallen in zwei Rubriken: 1. Dyt sint, de ere vulle vorschot heben geuen. 2. Dit sint de nen wul vorscot ghe gheuen hebben. In den einzelnen Bezirken entfallen auf

Rubrik 1:	395	?	314	178
Rubrik 2:	155	?	149	66 [2]

Personen. Die Zahlen sind zu berichtigen. Es sind in Rubrik

1:	4	?	6	1

Personen eingetragen, die weniger als 6 ℳ zahlen, dagegen in sunte jacobs verdendel unter der zweiten Rubrik 48 Personen, die 6 ℳ geben. Es ergeben sich also für:

Rubrik 1:	391	?	308	225
Rubrik 2:	159	?	155	19

Personen. Demnach zahlten 924 Personen vollen Vorschofs. 333 lieferten nur Beträge zwischen 4 ß und 6 ℳ ab [3] [4].

3. Der Feuerstellenschofs.

Endlich erhob die Stadt noch einen besonderen Feuerstellenschofs. Eine Abrechnung aus dem Jahre 1460 gibt an:

---

[1] Chroniken der niedersächsischen Städte II S. 385. — Auch Bremen bestimmte 1542: de armoet im Vorschate na nodbederff to verschonende (Idioticon Bremense Teil 6 S. 288).

[2] Diese Rubrik ist überschrieben: Dit is dat na scot. — 13 Personen sind weggelassen, 11, weil sie durch den Zusatz „is nen borger“ ausgeschaltet sind, 2 weitere, weil der Registerführer bei ihnen vermerkt hat: disse en wilt nyn vorschot gheuen.

[3] Von ihnen zahlen:

5—6 ℳ : 17	2—3 ℳ : 65	4—8 ß : 9
4—5 ℳ : 38	1—2 ℳ : 82	? 5
3—4 ℳ : 81	8 ß—1 ℳ : 36	

[4] Mit Einführung des prozentualen Hausschosses wurde eine gleichmäfsige Belastung hergestellt.

Prima Travena	MI^c XXII
Secunda Travena	IX^c XC
Prima Waknissa	MC XCVII
Secunda Waknissa	II^m LXXVI.

Summa V^m III^c LXXXV vurstede ane de raet vnde prestere.

Summa na wane vorslagen, des jars elk vurstede dortein werffe, tor tid twe penninge. Summa vorslagen op VI^c mark vnde LXXX mark[1].

Danach mufste jede Feuerstelle 13 mal im Jahre, alle vier Wochen, 2 Pfennige, also im ganzen 26 Pfennige (2 Schillinge 2 Pfennige) geben.

Aus dem Jahre 1511 sind Steuerregister erhalten[2], die sich nicht genau bestimmen lassen, aber für den Feuerstellenschofs bestimmt gewesen zu sein scheinen. Hinter den Namen sind durchweg 13 Striche eingetragen (in folgender Form: $\left(\frac{\text{IIII IIII}}{\text{IIII I}}\right)$. Sie entsprechen gerade der Zahl der Zahlungstermine. Die Register wurden das ganze Jahr hindurch gebraucht. Daher finden sich viele Änderungen in ihnen. Sie registrieren anfänglich:

	Prima Travena		Secunda Wakenissa	
	710		645	Personen.
Es kommen im Laufe des Jahres	179	und	97	hinzu,
während	53	und	48	gestrichen

sind. Die Zahl bleibt hinter obigem Voranschlag nicht unbedeutend zurück.

Der Gesamtschofs war demnach eine kunstvolle Pyramide. Das Fundament war der eigentliche Schofs, im Prinzip von allen zu entrichten. Den ersten Aufsatz bildete der Feuerstellenschofs, ein Zuschlag für alle, die eine eigene Feuerstelle hatten. Die Spitze nahm der Vorschofs ein. Er traf die Hausbesitzer, vielleicht auch die Vermögenderen.

---

[1] L.U B. IX Nr. 914 S. 948/49. Die Addition ergibt richtig 729 ℳ 3½ β. Vielleicht wurde beim Voranschlag schon der ausfallende Betrag in Rechnung gezogen.

[2] Vgl. unten sub XI.

IX. Die Höhe des Schosses.

1. Schofssatz.

Die Höhe des Schosses wurde jährlich in der Bursprake verkündet.

Aber nur der Vorschofs, der für alle gleich hoch war, konnte unmittelbar bekannt gegeben werden. Bei dem eigentlichen Schofs, der die Bevölkerung nach ihrem Vermögen traf, mufste man sich mit der Angabe des auf die Steuereinheit entfallenden Betrages begnügen.

Steuereinheit, d. h. der bestimmte gesetzliche Einheitswert, nach welchem der Schofssatz als Quote normiert wurde[1], war die Mark Silber[2] (marca examinata, pura). Nach ihr wurde der Schofssatz in Pfennigen festgesetzt. Nur wenn er den Bruchteil eines Pfennigs ausgemacht hätte, wurden 2 ℳ Silber zur Steuereinheit genommen.

Der Satz für den eigentlichen Schofs war ein einheitlicher, gleich hoch für alle Vermögensgröfsen und Vermögensteile[3]. Aber ebenso wie der Satz für den Vorschofs verschieden hoch für verschiedene Zeiten.

Es wurden gefordert:

	Vorschofs	Schofs
1374/5:	1 ℳ	?[4]
1375/6:	?	4 ₰ von der ℳ Silber[5]
1403/4:	6 ℳ	8 ß von 100 ℳ Pf.[6]

---

[1] Wagner im H. d. polit. Ök. III S. 258.

[2] Sie war die allgemeine Rechnungseinheit.

[3] Oben S. 47.

[4] Ob dieser Vorschofs erhoben wurde? Nach Detmar wurde den Ämtern auf ihre Bitte, „dat man en wolde togeven de mark to vorschote“ vom Rat zur Antwort gegeben, „dat se weren entwidet erer bede“ (Chroniken der niedersächsischen Städte I S. 557). Dagegen berichtet Regkman, dafs die Bürgergemeinde nach anfänglichem Widerstreben „willichlicken de schatinge und tholage der mark lübisch ingerumet“ (Handschrift der Lübecker Stadtbibliothek S. 29; vgl. auch Kirchring und Müller, Compendium Historiae Lubecensis S. 41).

[5] Ista fuit tallia, quando dabantur quatuor denarii de marca argenti, anno Domini MCCCLXXVI (L.U.B. IV S. 357).

[6] Chroniken II S. 385 Anm. 1 u. 408; L.U.B. V S. 153. Reimar

	Vorschofs	Schofs
1404/5 (5/6):	?	6 ₰ von der ℳ Silber[1]
1405/6:	6 ℳ	8 ß von 100 ℳ Pf.[2]
1407/8:	4 ß	2 ₰ von der ℳ Silber[3]
1410/11:	2 ℳ	4 ₰ von der ℳ Silber[4]
1415/16:	6 ℳ	?[5]
1416/?:	1 ℳ	2 ₰ von der ℳ Silber[6]
1450 ff.:	4 ß	1 ₰ von 2 ℳ Silber[7]
1507/8:	?	4 ₰ von der ℳ Silber[8]
1515—20:	4 ß	1 ₰ von 2 ℳ Silber[9]
1529/30:	?	8 ß von 100 ℳ Pf.[10]
1532 ff.:	?	1 ℳ von 100 ℳ Pf.[11] [12]

Kock berichtet nur von den 6 ℳ Vorschofs (Grautoff, Die lübeckischen Chroniken II S. 618). Im L.U.B. l. cit. ist in einer Anmerkung gesagt, im Manuskript stehe 6 ℳ; es sei aber offenbar 6 ₰ zu lesen. Diese Annahme ist unrichtig. Gemeint ist der Vorschofs, der nie unter 4 ß gesunken ist.

[1] Genau läfst sich das Erhebungsjahr nicht feststellen, es liegt aber zwischen 1403 und 1406. Im letzteren Jahre richteten die Bürger eine Beschwerdeschrift an den Rat. In ihr heifst es unter anderem: Item also gi ghekundighet hadden van der louen (vgl. oben S. 6) VI penning to schote, dar de menheyt iv volgaftich ane wart omme ere vnde endracht willen der stat . . . (L.U.B. V S. 153; Chroniken der niedersächsich. Städte II S. 407 Nr. 8).

[2] Der alte Rat scheint den Vorschofs von 6 ℳ zweimal erhoben zu haben. Die eben zitierte Beschwerdeschrift fährt fort: Item do de borgher des myt iv enes worden to sunte Katerinen, dat se ghingen vnder de VI mark vnde van C marken acht schill . . . (L.U.B. l. c.). Hiermit scheint nicht der Steuersatz des Jahres 1403 gemeint zu sein, denn Reimar Kock berichtet, dafs wegen einer Fehde „de ander Handlung der Schattinge“ bis zum Jahre 1405 liegen blieb und dafs 1406 die „Sostigen“ (vgl. unten sub 3) jede neue Steuer ablehnten, „dewile vor einem Jhare hebben ider Borger soss Mark geven moten“ (Grautoff S. 619 und 633; Becker I S. 326).

[3] Die Erhebung dieses Schosses fällt in die Zeit zwischen den Beschwerdeschriften von 1406 und 1408 (L.U.B. V S. 153 und 185).

[4] Twe mark to vorschote vnde veer penninghe van der mark siluers (L.U.B. V S. 378). Desgleichen nach dem Vorschofsregister.

[5] Nach dem Vorschofsregister.

[6] Ene mark to vorschote vnde twe penninge van der mark suluers vppe beleghelike tijd (L.U.B. V S. 648).

[7] Veer schillingo to vorschote vnde van twen marken suluers enen penningk (L.U.B. IX S. 960; ebenso in den Bursprakeu von 1451, 1454, 55—58, 1460—63, 65, 66 etc.).

[8] Hach, Aus Paul Frenckings ältestem Testamentsbuche in Z. Bd. 6 S. 457: vor de m ℳ 1 wytte (= 4 ₰). Zweifellos ist die ℳ Silb. gemeint.

[9] Nach der Bursprake Petri dieser Jahre.

[10] Hach S. 461.

[11] Ib. S. 462, auch Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg V S. 475. Dieser sog. „hundertste Penninck“ ist auch 1535 (ib. S. 468), 1547 (M. Heft 4 S. 64) und 1563 (Heft 8 S. 127 ff.) erhoben. Er kommt aber schon 1529/30 nicht im Ertrag des Schosses zum Ausdruck. Der hundertste Pfennig, die derzeitige Bezeichnung für 1% (vgl. M. Heft 5 S. 32 Anm. und für Rostock Paasche J. f. Nat. u. Stat. Bd. 39 S. 340), ist nichts anderes als ein 1%iger Schofs. Er scheint aber

Der Normalsatz der älteren Zeit war: 4 ß Vorschofs und 2 ₰ von der ₰ Silber[1], seit 1450: 4 ß Vorschofs und 1 ₰ von der ₰ Silber[2]. Letzterer stellt den Minimalsatz dar. Der Vorschofs hat ihn um das 24 fache, der Schofs nur um das 12 fache überschritten.

In mancher Stadt standen Vorschofs und Schofs in festem Verhältnis zu einander. Ersterer belief sich auf ebensoviel Schillinge wie letzterer Pfennige betrug[3]; sein Fixum war 12 mal so hoch wie die Grundziffer des Schosses. Derartige Relationen sind aber nicht allgemein[4]. In Lübeck z. B. ist von einer festen Verhältniszahl zwischen Schofs und Vorschofs keine Rede. Der Normalsatz der älteren Zeit enthält die Relation 1 : 24, der der späteren 1 : 48. 1410/11 ist das Verhältnis von Schofs und Vorschofs gar wie 1 : 96[5].

Der Schofssatz befindet sich seit 1436 in ständigem Rückgang. Er ist aufser den angegebenen Jahren noch 1436 und 1443 herabgesetzt. Das ergibt der Ausfall im Ertrag[6]. Wie grofs der Nachlafs ziffernmäfsig war, ist nicht überliefert. Die derzeitige Steuerpolitik war durch eine günstige Finanzlage[7] bedingt[8].

---

selbständig neben dem Schofs erhoben, jedenfalls selbständig neben ihm verwaltet zu sein. Die besondere Verwaltung betraf auch die Verausgabung. Denn sein Ertrag ist in den Kämmereibüchern nirgends verzeichnet. 1547 vereinbarte der Rat mit Kordt Kester: „vnnd dewile he dem Erbarn Rade etlich jar schot vnd den hundersten pennynck schuldich gewesenn, schall ome sodanes hirmit ock nagegeuen syn" (M. Heft 4 S. 64). Auch dieser Wortlaut spricht für eine getrennte Behandlung beider Steuern. Damals wurde es üblich, statt die eine Steuer zu erhöhen, eine zweite gleicher Art zu erheben.

[12] Der normale Vorschofs wurde im Anfang des 16. Jahrhunderts ständig auf 8 ß erhöht. Er betrug 1542 2 ₰, 1613 1 ₰ (Z. Bd. 2 S. 258—60).

[1] Chroniken II S. 408; Wehrmann H.G.Bl. 1878 S. 126; Koppmann in d. Beiträgen z. Geschichte Rostocks l. c.

[2] Im 17. Jahrhundert belief sich der Normalsatz auf 8 ß und 2‰ (Z. Bd. 2 S. 258—60; Neue Lüb. Blätter 1852 S. 121). Der Satz ist höher als der frühere; denn 1 ₰ von der ₰ Silber sind nur 1,3‰.

[3] Z. B. in Braunschweig (Chroniken der deutschen Städte VI S. 137 Nr. 2; Mack, Finanzverwaltung S. 100); Hannover (Bilder aus Hannovers Vergangenheit S. 50); Hildesheim (U.B. VI S. LI) etc.

[4] Stieda nimmt dies an (Städt. Finanzen S. 18/19).

[5] Auch in Rostock verhielten sich Schofs (1 ₰) und Vorschofs (8 ß) wie 1 : 96 (Koppmann l. c.).

[6] Vgl. unten sub XVIII.

[7] Vgl. unten sub XIX.

[8] Hierbei ist aber zu bedenken, dafs, wie eben erwähnt, im 16. Jahrhundert das System der impôt unique aufgegeben ward. Anno 1510 int der vasten schach ene boleuinghe van deme ersamen rade vnd der gannzen gemenheyt der stat lub., dat vmme wedder to stande der groten auerlafs des koninges to denremarken eyn islick man ock wedewen vnd vnmundigge kinder (vgl. oben S. 24) nummer buten boscheden sal vpbringen by synem eede van isliken dusent ₰ 4 ₰ lub. an gudem

2. Schofseinheit.

Schofseinheit und Schofssatz lassen zumeist nicht ohne weiteres die prozentuale Belastung der Steuerzahler erkennen. Denn die Mark Silber oder fein war nur eine Rechnungsmünze. Sie wurde nur rechnerisch in 16 ß zu 12 ₰ eingeteilt, nicht geprägt[1]. Neben ihr gab es eine Mark gemünzten Silbers, eine Zahlmark, die Mark Pfennige, die gleichfalls in 16 ß zu 12 ₰ zerfiel. Aber auch sie gelangte bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts nur in Teilstücken (Schillingen und Pfennigen[2], das gröfste war der Doppelschilling) zur Ausprägung. Die ersten silbernen Markstücke wurden 1506 gemünzt[3].

Die Mark Silber und Mark Pfennig waren also beide „kein besonderes Gepräge, sondern es ward damit ein gewisses Gewicht oder eine gewisse Zahl verschiedener kleiner Geldsorten angedeutet“[4].

Auch diese Angaben ermöglichen noch nicht die Berechnung der prozentualen Höhe des Schosses; denn der Münzfufs war alle paar Jahre ein anderer.

Anfänglich kamen auf die ℳ Silber 2 ℳ Pf. (= 32 ß = 384 ₰). Aber bald verschlechterte sich, da der Silberpreis stieg, die Währung in Schrot (Schwere) und Korn (Feinsilber-

---

gelde islik mante . . . . vnn dat botengende vp letare. Die Steuer wurde auch noch 1511 erhoben. 1510 erbrachte sie 18843 ℳ 9 ß. 1525 zahlte Hamburg 120 ℳ (96 fl) ad contributionem rei bellice de estimacione domus, quam civitas habet in Lubeck. Der gewöhnliche Schofs belief sich auf 2 ℳ. 1532 wurden noch ad contributionem rei bellice . . . restantia de anno 25 10 ℳ (8 fl.) nachbezahlt. In demselben Jahre zahlte die Stadt neben dem Schofs von 1% 24 ß ad contributionem rei bellice. Die gleiche Summe, 24 ß, war bereits 1531 gegeben. 1533 gab Hamburg pro taxa domus ad usum guerre und ad taxam de boda ad guerram je 24 ß (Kämmereirechnungen der Stadt H. V S. 276, 475 und 515). Alle die so eingehenden Mehrbeträge wurden durch ad hoc gebildete Behörden vereinnahmt und verausgabt.

[1] Nach Grautoff wurde sie zu 16 Lot Silber zugewogen (Historische Schriften III Lübeck 1836 S. 21). Die Hildesheimer Schofsregister rechnen bis 1426 nach Silber, erst von da ab nach geprägtem Geld (Koppmann H.G.Bl. 1896 S. 197).

[2] Nämlich in Sechslingen, Witten (4 Pfennigen), Dreilingen, Blafferten (Doppelschillingen) und Scherfen (die kleinste Scheidemünze, ½ ₰ wert). Vgl. Curtius, Mittelalterliche Münzen Lübecks in Hoffmann, Geschichte L s; v. Melle, Gründl. Nachricht S. 474 ff.; Grautoff, III S. 149. — Goldmünzen prägte L. schon seit 1341 (Dittmer Z. Bd. 1 S. 25 u. 30 ff.).

[3] Grautoff S. 20—23; Curtius bei Hoffmann II S. 226/27; Hoffmann i. Z. Bd. 7 S. 242 Anm. 23.

[4] v. Melle, S. 470. Desgleichen in Hildesheim: „Die Benennung Schillinge und Pfund bedeutet daher nur die 12- resp. 240fache Vielheit der Pfennige und keine selbständige Münzen“ (Huber, Haushalt H. s S. 9).

gehalt)[1]. 1372 z. B. wurde die marca argenti bereits zu 4 ℳ 2 ß 4 ₰, 1410 zu 5 ℳ 9 ß 10 ₰, 1450 sogar zu 9 ℳ 12 ß 2 ₰ und 1461 zu 11 ℳ 8 ß 10 ₰ ausgeprägt[2]. Der Kurswert der ℳ Silber veränderte sich beständig[3]; er war im allgemeinen im Steigen begriffen.

Die ℳ Silber stellt sich also als eine *variable* Steuereinheit dar. Um den Schofssatz in Prozenten auszudrücken, hat nun Wehrmann folgenden Weg eingeschlagen: er stellt zunächst die jeweilige Ausprägung der Mark fein fest und ermittelt dann aus Münzfufs und Schofssatz die prozentuale Höhe des letzteren. 1376 z. B. wurde die ℳ Silber zu 4 ℳ 2 ß 6 ₰[4] ausgeprägt und ein Schofsbetrag von 4 ₰ verlangt; das ergäbe nach der Gleichung $\frac{4}{798} = \frac{x}{1000}$ eine Belastung von etwa 5 ‰[5].

Nach derselben Methode berechnet Wehrmann für 1410 einen Schofs von 4 ‰, und als Norm einen solchen von 2 ‰[6]. Diese Resultate sind bisher überall unbesehen oder doch unbeanstandet angenommen[7].

Wehrmann setzte bei seinen Berechnungen als selbstverständlich voraus, dafs die ℳ Silber auch *reell* Steuereinheit war, dafs ihr *jeweiliger Kurswert* für die Besteuerung in Betracht kam.

Gegen diese Annahme erheben sich von vornherein Bedenken. Die Normierung des Steueranspruchs in dem Bruchteil eines gesetzlichen Einheitswertes hat den Zweck, den Steuerpflichtigen eine bequeme Handhabe zur Berechnung des auf sie entfallenden Betrages zu geben; sie sollen den Steuersatz so oft zahlen, als ihr Vermögen die Steuereinheit enthält. Dieser Bestimmung vermochte die ℳ Silber nur sehr unvollkommen gerecht zu werden. Denn sie hatte ja keinen festen Wert: der war nur durch eine jährlich zu erneuernde Umrechnung zu ermitteln.

---

[1] v. Melle S. 471 ff.; Grautoff S. 86 und 124 ff.; Dittmer, L.s älteste Silbermünze i. Z. Bd. 2 S. 151 ff. Für das ganze mittelalterliche Münzwesen sind fortwährende Münzverschlechterungen typisch (Huber S. 8)

[2] Grautoff S. 265/66.

[3] 1379 wurde ein Rückkauf von 18 ℳ Renten vereinbart für 110 ℳ puri argenti lubicensis vel saltem pro lubicensibus denariis in valore dicti argenti secundum modum tunc currentem (L.U.B. IV Nr. 357 S. 387). Man suchte sich gegen die Entwertung des Kurantgeldes zu schützen. — Vgl. auch Huber S. 11.

[4] 4 ℳ 2 ß 6 ₰ = 798 ₰.

[5] L.U.B. IV S. 357 Anm.

[6] L.U.B. V S. 378/79 Anm.

[7] Z. B. von Stieda, Städt. Finanzen S. 21 und Koppmann in d. niedersächsischen Chroniken II S. 407 Nr. 7 u. 408 Nr. 2.

Die Bursprake gibt keine Aufschlüsse über die jeweilige Ausprägung der ℔ Silber. Eine Bekanntgabe des Münzfufses auf anderem Wege ist nicht überliefert[1]. Vermutlich werden also die Bürger die Steuereinheit, nach der sie sich doch richten sollten, überhaupt nicht haben taxieren können. Aber auch wenn ihnen dieselbe „aus dem Deutschen ins Deutliche“ übersetzt sein sollte, hätten sie nur zum geringen Teil etwas mit ihr anfangen können. 1410 z. B. wurden 4 ₰ von der ℔ Silber gefordert[2]; letztere war damals zu 5 ℔ 9 ß 10 ₰ ausgeprägt[3]. Wieviel hatte dann der Eigentümer von 50 ℔ Pf. zu zahlen? Dies zu ermitteln — jeder mufste seinen Steuerbetrag selber ausrechnen, eine behördliche Festsetzung desselben erfolgte nicht[4] — erfordert eine rechneriche Befähigung, die noch heute kein Steuergesetz vorauszusetzen wagt.

Aus diesen Erwägungen schon erscheint die ℔ Silber zur reellen Steuereinheit völlig ungeeignet. Eine Anwendung der Methode Wehrmanns auf eine Reihe von Jahren[5] vermag diese Bedenken nur zu verstärken.

Es betrug:

	der Schofssatz: (Quote der Steuereinheit)	der Münzfufs[6]: (Prägung der ℔ Silber)	Die promillare Höhe des Schosses (nach Wehrmanns Methode)
1376:	4 ₰	4 ℔ 2 ß 6 ₰ = 798 ₰	5 ‰
1405:	6 ₰	5 ℔ 3 ß 7 ₰ = 1003 ₰	6 ‰
1410:	4 ₰	5 ℔ 9 ß 10 ₰ = 1078 ₰	3,7 ‰
1416:	2 ₰	6 ℔ 13 ß 10 ₰ = 1318 ₰	1,5 ‰
1450:	1/2 ₰	9 ℔ 12 ß 2 ₰ = 1874 ₰	0,27 ‰
1462:	1/2 ₰	12 ℔ 8 ß — = 2400 ₰	0,21 ‰

Danach wäre der reelle Schofssatz von 1405—1462 ständig gefallen. Da der nominelle Schofssatz in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts dauernd auf 1/2 ₰ von der ℔ Silber stehen blieb und die Münzverschlechterung weiterging, mufs man sich den reellen Schofssatz noch immer weiter sinkend denken.

Die vorstehend berechneten Prozentsätze sind auffällig gering[7], zumal für die spätere Zeit. Dies um so mehr, als

---

[1] Hildesheim, das dieselbe „ideelle“ (Huber S. 11) Rechnungseinheit hatte, gab jährlich am Kopf der Schofsregister an, wie hoch sie in der Valuta anzusetzen sei. 1404 z. B. pro marka 2 1/2 p. 4 d., 1410: gherekent vor de mark 2 1/2 p. 3 s. 4 d. (U.B. V S. 236 und 401; Koppmann H.G.Bl. 1896 S. 197).

[2] L.U.B. V S. 378.

[3] Grautoff III S. 266.

[4] Unten sub XII. — In Hildesheim wurde der Schofsbetrag von den Steuereinnehmern berechnet. Dort fand aber auch eine Deklaration statt. In Lübeck nicht.

[5] Wehrmann hat sie nur für die ältere Zeit durchgeführt.

[6] Grautoff S. 265/66. Wo die Angaben für einzelne Jahre fehlen, sind mittlere Werte genommen.

[7] Wehrmann hält einen Schofssatz von 5‰ für ungewöhnlich

der Schoſs eine der Haupteinnahmequellen der Stadt war. Sie würden ferner ergeben, daſs der reelle Schoſssatz in der Zeit von 1405—1462, in 57 Jahren, um fast das 30fache herabgesetzt worden ist. Dem steht aber der Ertrag des Schosses entgegen. Die Stadt vereinnahmte durch ihn 1407/8: 7900 ℳ, 1462/63: 3590 ℳ[1]. Also auch sein Ertrag ging zurück, aber nur um das 2¹/₃fache. Der Rückgang des Schoſsertrages ist über 12mal geringer als der des Schoſssatzes.

Diese groſse Differenz läſst sich aus einer Zunahme von Bevölkerung und Wohlstand nicht erklären. Die mittelalterliche Stadt kennt kein derartig sprunghaftes Emporschnellen. Zudem ward Lübeck in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts durch kriegerische Verwicklungen an einem ruhigen Wachstum verhindert.

So ruft die Annahme, daſs die ℳ Silber reelle Steuereinheit war, Bedenken über Bedenken hervor.

Sie ist es denn auch tatsächlich nicht gewesen.

Der Text der Bursprake zu Martini 1457 ist im Jahre 1513 durch zwei Marginalnotizen erweitert. Neben den Worten „twe mark suluers“ ist vermerkt: „syn ver mark lub. getellet“, neben den Worten „teyn mark suluers“: „syn 20 ℳ lüb. getellet“[2]. Desgleichen heiſst es in der Bursprake Martini von 1541: „vnd van twen marck suluers, sint veer marck lub. getellet, einen penninck“.

Eine Mark Silber wird gleich zwei Mark Pfennigen gerechnet. Diese Relation gibt nicht den derzeitigen Kurswert der ℳ Silber wieder. Allerdings war letztere ursprünglich zu 2 ℳ Pf. ausgemünzt worden; das war jedoch vor 1226 der Fall gewesen. 1513 kamen auf 1 ℳ Silber 12 ℳ Pf.[3]! Aber beim Schoſs sollte die alte Relation zu Grunde gelegt werden. Dies ist zwar nur aus den Jahren 1513 und 1541 überliefert. Aber da es in beiden Jahren keiner besonderen Anspannung der Steuerkraft bedurfte, darf man ohne weiteres annehmen[4], daſs es sich hier nicht um eine vorübergehende, sondern um eine

---

hoch (L.U.B. IV S. 357). Das ist aber nicht zutreffend. In Rostock war ein Satz von 5‰ das Normale (Meckl. U.B. XX S. 499; Beiträge zur Geschichte R.s II Heft 3 S. 10). Desgl. in Augsburg von 1516—40 (Hartung in d. Z. f. G.V. XIX S. 102). Hildesheim forderte gewöhnlich 7,8‰ (Koppmann H.G.Bl. 1896 S. 198; Huber S. 60), 1342 aber 10% (ib. S. 135); Mainz 1—1½% (Chroniken XVIII Abt. 2 S. 99). Nach Inama-Sternegg (III 1 S. 111) betrug in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts der mittlere Satz 1%. Kolmar erhob 1285 3% (Zeumer S. 68 Anm. 1; vgl. S. 91). Weitere Angaben bei Stieda, Städt. Finanzen S. 21.

[1] Vgl. unten sub XVIII.

[2] L.U.B. IX S. 960 Anm. 1.

[3] Grautoff S. 264 und 266.

[4] Die Bestätigung dieser Annahme geben die Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg. Vgl. unten S. 112 Anm. 4.

dauernde gesetzliche Tarifierung der ℳ Silber in lübeckischer Valuta handelt[1].

Die ℳ Silber ist anfangs zweifellos reelle Steuereinheit gewesen. Zunächst waren die aus ihr geprägten Währungsmünzen bei Berechnung des Schosses zu Grunde zu legen. Aber sobald die Münzverschlechterung begann, konnte nicht verborgen bleiben, daſs die erwählte Steuereinheit durchaus ungeeignet war. Sie drückte den Ertrag des Schosses relativ herab[2] Ein nominell gleicher Schoſssatz war reell verschieden. Wurden z. B. 1220 und 1370 von der ℳ Silber 2 ₰ gefordert, so waren 1370 4 ℳ Pf. nur ebenso hoch belastet wie 1226 2 ℳ Pf.; der Schoſsſatz blieb sich nominell gleich, war aber reell nur noch halb so hoch. Diese finanziell nachteiligen Einflüsse der Steuereinheit muſsten sich immer stärker bemerkbar machen; wurde doch der gesetzliche Einheitswert, von dem der Steuersatz zu entrichten war, immer gröſser, folglich der Satz immer geringer[3]. Eine Erhöhung des Nominalzinsfuſses hätte den Ausfall decken können, würde aber nicht als notwendig begriffen sein und deshalb Widerspruch gefunden haben.

Dennoch wurde die alte Steuereinheit nicht beseitigt[4]. Der konservative Zug des ganzen Zeitalters war Änderungen nicht geneigt[5]. Aber der Rat machte sie durch gesetzliche Tarifierung zu einer festen, durch den jeweiligen Münzfuſs nicht mehr veränderlichen Gröſse. Die ℳ Silber wurde aus einer reellen zu einer nominellen Steuereinheit. Nicht ihr wirklicher, sondern ihr gesetzlicher Wert war fortan bei der Berechnung des Schosses maſsgebend[6].

---

[1] Gesetzliche Fixierungen des Kurswerts der ℳ Silber sind dem Mittelalter nicht unbekannt. Vgl. Nirrnheim, Das Handlungsbuch Vickos von Geldersen Einl. S. LXXI.

[2] Koppmann in den Beiträgen z. Geschichte der Stadt Rostock II Heft 3 S. 11.

[3] Die gegenteilige Wirkung hatte die Münzverschlechterung bei den in ℳ Silber angesetzten Geldstrafen des Stadtrechts etc. Hier muſsten die Verurteilten im Laufe der Zeit immer mehr zahlen. Auch deshalb wurde eine gesetzliche Tarifierung notwendig. — Hamburg hatte dieselbe Steuereinheit und dieselben Schwierigkeiten. Bis ins 16. Jahrhundert betrug der normale Steuersatz 1 ₰ von der ℳ Silb. 1504 wurde ein neuer gesetzlicher Einheitswert, 100 ℳ, eingeführt: der hierauf zu zahlende Durchschnittssatz, 4 β 9 ₰ (57 ₰), war im Vergleich zum alten eine konstante Gröſse. (Vgl. Hamb. U.B. S. 421; Dittmar Z. Bd. 2 S. 153.)

[4] Sie erscheint in der Bursprake, so lange diese den Schoſssatz bekannt gibt. Auch Mandate, Luxusordnungen etc. behalten sie bei. Vgl. Z. Bd. 1 S. 388, Bd. 2 S. 509 ff.; Wehrmann, Zunftrollen S. 97.

[5] Vgl. oben S. 6.

[6] Lübeck entzog sich den aus der Variabilität der Steuereinheit hervorgehenden Schwierigkeiten durch deren Tarifierung, Hamburg durch Vertauschung der alten Steuereinheit mit einer neuen.

Wann diese Tarifierung erfolgte, läfst sich nicht mehr feststellen. Vermutlich noch nicht im 13. Jahrhundert, weil damals der Münzfufs noch ziemlich konstant war [1], und nicht erst im 15. Jahrhundert, weil dann eine gesetzliche Rehabilitierung der alten Relation 1 : 2 zu drückend gewesen wäre [2]. Vielleicht geschah sie im Anfang des 14. Jahrhunderts, als die Münzverschlechterung gröfsere Dimensionen annahm [3].

All dies ergibt, dafs die Methode Wehrmanns zur Berechnung der prozentualen Höhe des Schosses unrichtig ist, keine zutreffenden Resultate ergeben kann. Statt des reellen ist der gesetzlich festgelegte Wert der ℳ Silber zu Grunde zu legen. Dann kommt man zu folgenden Ergebnissen. Der Schofssatz betrug:

	auf die Steuereinheit: 1 ℳ Silber = 2 ℔ Pf.	in Promille
1376:	4 ₰	10,4
1405:	6 ₰	15,6
1410:	4 ₰	10,4
1416:	2 ₰	5,2
1450:	1/2 ₰	1,3
1462 ff.:	1/2 ₰	1,3 [4 5].

Er ist also von 1405—1462 um das 12fache herabgegangen, nicht um das 30fache. Der Ertrag des Schosses ging in derselben Zeit um das 2¹/₂fache zurück [5], also nur um

[1] Grautoff S. 264.

[2] 1462 z. B. würde sie eine Erhöhung des Schosses um das 6fache bedeutet haben.

[3] Die seltene Erwähnung der Tarifierung erklärt sich daraus, dafs sie eine inveterata consuetudo darstellt und nur eine kleine Zahl von Burspraken erhalten ist. In den S. 110 angeführten ist sie vielleicht pro memoria genannt.

[4] Das Domus Hamburgensis war bis 1479 zu 600 ℳ zu versteuern (oben S. 50). Der Schofs betrug 1461—65 und 1474—78 1 ℔, 1473 2 ℳ (es handelt sich offensichtlich um den Schofs zweier Jahre, denn 1472 ist nachweislich keiner gezahlt); 1471: 20 β (Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg II S. 134, 168, 202, 270, III S. 38/39, 125, 165, 208, 251, 292 u. 330). Bringt man den Vorschofs von 4 β in Abzug, so ergibt sich, dafs für je 100 ℔ 2 β, das sind 1,25 ‰, gegeben wurden. 1471 ist vielleicht ein doppelter Vorschofs erhoben worden. Von 1479 an betrug der Wert des Hauses 1600 ℳ. Der Schofs belief sich 1479—80 auf 36 β, 1482—90 auf 32 β (Kämmereirechnungen III S. 369 und 409, IV S. 29, 56, 108, 130, 153 ff bis 463). Das würde bei der Annahme, dafs nur 1479 u. 1480 ein Vorschofs gezahlt wurde, gleichfalls eine Belastung von 1,25 ‰ ergeben.

[5] Die Angaben Wehrmanns, der gewöhnliche Schofs habe 2 ‰, der von 1410 4 ‰, der von 1376 5 ‰ betragen (oben S. 108 u. H.G Bl. 1884 S. 55) sind also zu berichtigen. Ebenso die gleichen Angaben Stiedas in den Städt. Finanzen S. 21 und Koppmanns in den niederdeutschen Chroniken II S. 407 Nr. 7 und S. 408 Nr. 2. Übrigens hat Koppmann bei seiner Rechnung zum Teil statt des derzeitigen Kurswertes der ℳ Silber den des 19. Jahrhunderts zu Grunde gelegt und dadurch doppelt falsche Resultate erzielt. Der Satz von 2 ‰ als Norm gehört einer späteren Zeit an (oben S. 106 Anm. 2).

den fünften Teil des Schofssatzes. Diese Differenz kann aber sehr wohl aus einer Steigerung der Bevölkerung und des Wohlstandes erklärt werden. Ein Mifsverhältnis zwischen dem Rückgang des Schofssatzes und Schofsertrages besteht jedenfalls bei diesen Ziffern nicht mehr.

Und ferner war, wenn der gesetzliche Kurswert der ℳ Silber die Steuereinheit bildete, die Ermittlung der individuellen Schofsbeträge nicht mit rechnerischen Schwierigkeiten verbunden.

Kurz: die Bedenken, die sich gegen Wehrmanns Methode erhoben, treten bei dieser Auffassung der Steuereinheit zurück.

Das 15. Jahrhundert begann die alte Steuereinheit durch eine neue reelle, 100 ℳ [1], zu ersetzen, die auch sonst vielfach bei Ausmessung des Steuerfufses zu Grunde gelegt wurde. Zweifellos war sie in der Praxis bald allgemein üblich und fand selbst in amtlichen Schriftstücken Verwendung [2], obwohl die Bursprake an der alten Einheit festhielt.

Auffallend ist aber, dafs die von beiden Steuereinheiten geforderten Quoten nicht ganz übereinstimmten. Der Schofssatz der Bursprake belief sich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts auf 1 ₰ von 2 ℳ Silber (4 ℳ Pf.). Es hätten also auf 100 ℳ 25 ₰ kommen müssen. Die Hamburger Herberge am Klingenberg, die bis 1479 ein Steuerkapital von 600 ℳ darstellte, wäre demnach in dieser Zeit 256 ₰ = 12½ ß schuldig gewesen. Sie zahlt aber nur 12 ß [3], d. h. auf 100 ℳ 24 ₰. Diese Abrundung nach unten hin dürfte sich aus steuertechnischen Gründen erklären. Die Stadt verzichtete für je 100 ℳ auf 1 ₰ ihrer Steuerforderung, um den Pflichtigen die Erstattung des Schosses in wenigen Geldstücken zu ermöglichen.

3. Schofssatz und politische Geschichte.

Die Schofssätze spiegeln die politische Geschichte Lübecks wieder. Ein hoher Satz läfst auf eine grofse Schuldenlast, diese in der Regel auf Krieg schliefsen [4].

---

[1] Sie war Steuereinheit z. B. in Hamburg (Kämmereirechnungen I S. LV: de quolibet centenario marcarum 4 ß 9 ₰) und Basel (Schönberg, Finanzverhältnisse S. 284). Bremen und Hannover bedienten sich der Bremer Mark (Ortloff S. 184/85; Ulrich, Bilder aus H.s Vergangenheit S. 50), Augsburg bis 1472 des grofsen Pfundes, von da ab der 100 fl. (Hartung Z. f. G.V. XIX S. 103).

[2] Vgl. oben S. 104 Anm. 6.

[3] S. 112 Anm. 4.

[4] Gröfsere Ausgaben hatten im Mittelalter meist eine kriegerische Veranlassung (Stieda, Städt. Finanzen im Mittelalter S. 13 u. 14) Die Städte pflegten sich zunächst mit Kreditgeschäften zu helfen; Die Schuld wurde später durch Erhöhung der Steuern abgetragen. Vgl. für Lübeck M. Heft 1 S. 68, Z. Bd. 7 S. 246, ferner Schönberg, Finanz-

In den 70er Jahren des 14. Jahrhunderts war die Stadt durch einen siegreichen Krieg gegen Dänemark (Friede zu Stralsund 1370) und andere Umstände in Schulden geraten [1], die ihr jahrzehntelang zu schaffen machten. Als der Rat 1374 zu ihrer Tilgung eine Erhöhung der Matten (Mühlenabgabe) und einen Vorschofs von 1 ₰ in Vorschlag brachte, entstand nach Detmars Bericht „de erste misbehegelicheit unde wrank der menheit jegen den raat“ [2]. Wie der Kampf um diese Steuerforderungen endete, steht dahin [3]. Jedenfalls wurde nicht genug vereinnahmt, um die Schuld abtragen zu können. Im Gegenteil, der Besuch Kaiser Karls V. trieb sie wieder in die Höhe, so dafs 1376 ein erhöhter Schofs notwendig [4] und bewilligt wurde. Auch hiermit liefs sich die Schuld nicht begleichen. Sie wurde vielmehr fortan von Jahr zu Jahr übernommen und wuchs dabei derartig an, dafs neue Mafsnahmen nicht mehr zu umgehen waren [5]. Der Rat beauftragte deshalb im Sommer 1403 zwei Ratsherren, mit den Bürgern über die Art der zu erhebenden Extrasteuer Vereinbarungen zu treffen.

Sein Vorschlag, eine „zise to allerley ware“ zu erheben, fand kein Entgegenkommen [6]. Nach längerer Unterhandlung [7] einigte man sich auf einen Schofs von ½ % und einen Vorschofs von 6 ₰ [8]. Der Ertrag war ein hoher; er belief sich auf gegen 14000 ₰ [9].

Aber auch dadurch konnte der Not nicht gesteuert werden. Neue Fehden trieben die Schuldsumme wieder in die Höhe [10]. Bereits 1405 waren die Kassen wieder erschöpft.

---

verhältnisse Basels S. 96/97; Huber, Haushalt Hildesh. S. 72; Espinas, Finances de la commune de Douai S. 269.

[1] Wehrmann Z. B. 1 S. 268; Becker I S. 321.

[2] Chroniken niedersächsischer Städte I S. 557.

[3] Vgl. oben S. 104 Anm. 4.

[4] Über die aufserordentliche Form seiner Erhebung unten sub X, 1.

[5] Der amtliche Bericht über die damalige Zeit erzählt: „Witlick sy, dat de stat Lubek van langen jaren her heft in groten schulden gewesen“ (Chroniken II S. 383).

[6] Die Ämter waren anfangs nicht abgeneigt, liefsen sich aber später von der mächtigen Brauerzunft umstimmen (Chroniken S. 384).

[7] Erst im Dezember 1403, ein Halbjahr nach Ablehnung der Accise, auf die Mitteilung des Rates, die Stadt schulde zu Weihnachten 26000 ₰ (ib.).

[8] Reimar Kock berichtet nur vom Vorschofs (oben S. 104 Anm. 6). Das hat Hoffmann zu der irrigen Ansicht verleitet, 1403 sei eine einmalige Vermögenssteuer erhoben (Geschichte L.s I S. 145).

[9] Chroniken S. 385.

[10] Grautoff, Die Lübeckischen Chroniken II S. 618 ff.

Der Rat ahnte das Widerstreben gegen neue Extrasteuern. Er kam deshalb der Bürgerschaft weit entgegen. Er gab ihr anheim, einen Ausschufs zu bilden, der die Steuerverhandlungen führte. Die Bürger wählten darauf 60 Personen [1]. Der Ratsvorschlag ging wieder auf eine Biersteuer, fand aber auch diesmal kein Gefallen [2]. Dagegen scheint der aufserordentliche Schofs von 1403 noch einmal bewilligt zu sein [3].

Der Bürgerausschufs blieb aber weiter bestehen und ging bald über seine ursprüngliche Bestimmung hinaus. Er verlangte Rechenschaft über den Staatshaushalt [4], Teilnahme an der Verwaltung, schliefslich auch solche an der Ratswahl. Der Rat gab den ersten beiden Anliegen nach [5], wollte sich aber sein Recht der Kooptation nicht nehmen lassen. Er widersprach aufs energischste, mufste aber schliefslich die Vergeblichkeit seines Widerstandes einsehen und verliefs deshalb 1408 die Stadt [6].

Die Bürger wählten jetzt den sogenannten neuen Rat.

---

[1] Oben S. 105 Anm. 2.

[2] Auch diesmal infolge Widerspruchs der Brauerzunft (Grautoff S. 616; Chroniken S. 384).

[3] Nach den Chroniken hat die Höhe der Steuer Unruhe in der Stadt hervorgerufen. Detmar erzählt: Eyn grot schedderlik twedracht stunt up twischen der meenheyt unde deme rade unde hadde enen ortsprunk daraf, dat den borgheren duchte, dat se unwontlyken sunder noedsake unde recht worden beswaret van deme rade an deme vorschote unde schote unde ok an tzyse (Grautoff II S. 5). Ebenso giebt Korner den „multa gravamina indebita" die Schuld (Chronica Novella. Ausgabe Schwalm S. 106 u. 373). Wehrmann sieht in den Steuerforderungen nur die äufsere Veranlassung der Unruhen. Innerer Grund ist ihm die Erbitterung der niederen Stände gegen die höheren (H.G.Bl. 1884 S. 61).

[4] Nach Reimar Kock sind diese Forderungen schon vor Entstehung des Ausschusses an den Rat gerichtet (Grautoff S. 622; Becker I S. 323).

[5] Über die Beteiligung an der Verwaltung vgl. unten sub X, 1. — Das Schuldenverzeichnis des Rates ergab, dafs seit 1394 71080 ℳ angeliehen waren (L.U.B. V Nr. 157 S. 153; Wehrmann H.G.Bl. 1878 S. 107). Der Ausschufs beantwortete die Rechenschaft im Februar 1406 mit einer Beschwerdeschrift von etwa 100 Artikeln. Er hielt dem Rat vor, er habe bei Verkündung der Schofssätze von 6 ₰ bezw. von 6 ℳ Vorschofs und 8 ß von 100 ℳ gelobt, „des en scholde en nen not mer dun, wo jv Got bewarde vor sunderke krich vnde anval", sei aber doch immer wieder mit neuen Steuerforderungen gekommen (L.U.B. V S. 153). Der Rat entgegnete, er habe sein bei der Bekanntgabe des Schosses von 6 ₰ gegebenes Versprechen gehalten und erinnerte daran, dafs beim Schofs von 6 ℳ und 8 ₰ „do van etliken unsen borgeren gesecht wart, se wolden nummer schoten, den van der mark sulvers 2 ₰ unde tho vorschote 4 ß, dat dar tho antwordet wart, men konde der stat rente unde scholde dar nicht mede holden unde betalen" (Chroniken II S. 407/8).

[6] Wehrmann l. c. S. 108 ff.; Pauli, Lüb. Zustände II S. 54.

Auch er konnte nicht ohne besondere Steuern auskommen. Sein Mandat von 1410 verlangte einen erhöhten Schofs. 1415 ward die Steuer so hoch angesetzt, dafs sie über 12000 ℳ erbrachte [1]. Der Steuerdruck war also keineswegs geringer geworden. Die neue Gewalt hatte den Bürgern Erleichterung bringen sollen, mufste aber, wie so oft in der Geschichte, dasselbe wie die alte, ja mehr als sie fordern. Aber wenn auch die Lasten die gleichen blieben, sie wurden doch geringer empfunden. Die Bürgerschaft machte um der neu erworbenen Rechte willen keine Schwierigkeiten [2].

Der neue Rat mufste 1416 zurücktreten. Nicht auf Verlangen der Bürgerschaft, sondern aus politischen Gründen: Kaiser Ruprecht, König Erich von Dänemark und die Hanse wollten ihn nicht anerkennen [3]. Die Wiedereinsetzung des alten Rates wurde in einem besonderen Rezefs vereinbart [4]. Er regelte zugleich die künftige steuerliche Belastung.

Die Bürger waren bereits mit dem neuen Rat „to der schulde behoeff" um einen Schofs von 1 ℳ Vorschofs und 1 ₰ einig geworden. Dieser Satz wurde für unbestimmte Zeit festgelegt [5]. Auch ermahnte der Rezefs zur willigen Übernahme weiterer Lasten [6].

---

[1] Unten sub XVIII.

[2] Hoffmann I S. 146/47.

[3] Wehrmann l. c. und L.U.B. V Nr. 577 S. 636/37. — Eine der ersten Amtshandlungen des neuen Rates hatte in der Absendung einer Rechtfertigungsschrift nach Dänemark bestanden. Im Eingang derselben war die „vntdrechtlyke beschattinghe van menghen jaren der gantzen meenheyt to Lubeke" für alles verantwortlich gemacht. Sie warf weiter dem Rat unrichtige Angaben über den Ertrag des Schosses vor: Item so heft de raed den borgheren zecht, wo hoghe de summe des jares were van deme schote, wan me II den schotet vnde IIII schill. to vorschote dat hebbet de borgher wol III dusent mark hogher ghevunden des jares (L.U.B. V S. 183—185).

[4] L.U.B. V S. 645 ff.

[5] Bürgern und Einwohnern wurde befohlen, „dat se dat schot, also vorscreuen is, ... to der stat schulden sunder weddersprake edder insaghe gheuen scholen vppe beleghelike tijd, alse en de olde raed dat seegende werd" (ib. S. 648). Anläfslich dieses Schosses sollten die Bürger den Anordnungen des alten Rates Treue geloben. Die Eidesleistung nahm drei Tage in Anspruch (Wehrmann S. 147 u. 151).

[6] Ok, leuen vrunde, also gi wol weten moghen, dat desse stad by groten schulden is vnd nicht wol zime en is to erleghcrende van des stad menem wonliken schote, vnde alse wi vngherne wat vdsetten edder vinden wolden, dat desse stat to groterem schote .. bringen mochte, hirumme seege wy ok vnde schedet, dat gi . . . dar vnder ander vmme spreken vnde bynnen dren daghen hirna mit den vte der ghemenheit des vruntliken vnde gudliken mit en ens werden, ener reddeliken wise vnde mate to vindende, dat men desser stad schulde na stunde vnde na stede allentelen mede entrichten vnde legheren moge (L.U.B. ib. S. 652). — Schon im Rezefs war eine Abgabe auf Efswaren, eine Accise, festgesetzt.

Damit war der Friede wiederhergestellt.

Auch alle weiteren *aufserordentlichen* Besteuerungen der Bürger, von denen der Schofssatz, unmittelbar oder mittelbar, durch den *Ertrag* des Schosses, Kunde gibt, waren durch *Kriege* verursacht. Die Stadt befand sich z. B. in den 20er Jahren des 15. Jahrhunderts und 16. Jahrhunderts im Kampfe mit Dänemark[1]. Sowie er beigelegt war, ging der Steuersatz sofort wieder herab.

Die geringen Sätze der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts lassen erkennen, dafs Lübeck damals von gröfseren kriegerischen Verwickelungen verschont geblieben ist[1].

[1] Vgl. *Mantels* H.G.Bl. 1871 S. 135; *Hoffmann* Z. Bd. 7 S. 245 ff. und Geschichte II S. 11 ff.

[2] Vgl. unten sub XIX.

Vierter Teil.

X. Die Verwaltung des Schosses.

1. Die städtische Gesetzgebung.

Kaiser Friedrich bestimmte in dem Freiheitsbrief, den er der Stadt Lübeck 1188 erteilte: Preterea omnia ciuitatis decreta (kore) consules iudicabunt[1]. Schon im 12. Jahrhundert hatte also die Stadt das Recht, ihre Angelegenheiten selbständig durch sogenannte Willküren[2] zu regeln, damit auch die Befugnis, den Bürgern steuerliche Leistungen abzuverlangen[3].

Anfänglich nahm die ganze Stadtgemeinde dies städtische Gesetzgebungsrecht wahr.

Bereits Heinrich der Löwe hatte seinem Vogt geboten, dreimal im Jahre ein „openbares Echtding" auf dem Markte zu halten[4]; jeder Grundgesessene war bei Strafe zum Erscheinen verpflichtet[5]. Dieses Echtding erledigte alle städtischen Angelegenheiten, auch die legislatorischen.

Der Rat war zunächst nur Behörde, Verwaltungsorgan, Vertreter, nicht Regent der Stadtgemeinde[6], wenn ihm auch

---

[1] L.U.B. I S. 10.

[2] Willküren sind autonomische Satzungen, mittels derer die Stadt die ihr auf dem Gebiete des Kriegs- und Finanzwesens etc. eingeräumten Befugnisse wahrnimmt. Ihre Spur läfst sich in Lübeck bis zum Jahre 1212 zurückverfolgen. Manche Küre ist später in das Stadtrecht übernommen (Frensdorff, Das lüb. Recht in seinen ältesten Formen S. 80; vgl. oben S. 70).

[3] Frensdorff, Stadt- und Gerichtsverf. L.s S. 27 und 127. Das Recht der Selbstbesteuerung ist der freien Stadt charakteristisch (Geffcken H. d. polit. Ök. III S. 16).

[4] Frensdorff S. 24 Anm. 15.

[5] Die ältesten Aufzeichnungen des Stadtrechts bestimmen: Tribus vicibus anni conuentus erit legitimi placiti. Omnis, qui possessor est proprii cavmatis, adierit, si fuerit intra muros civitatis. Si preter licentiam defuerit et preses vult prosequi, statutam pecuniam, id est ludschillink, componet ei (L.U.B. I S. 39). Vgl. oben S. 16.

[6] Frensdorff S. 42 ff.; Grautoff, Historische Schriften II S. 375 ff. Wichtigere Urkunden ergingen im Namen des Vogts, der

das obige Privileg durch Übertragung der Rechtsprechung eine gewisse obrigkeitliche Stellung einräumte[1]. Seine Kompetenz wurde aber bald umfangreicher, besonders seitdem Lübeck eine freie Reichsstadt geworden war[2]. Schon die ältesten Rechtsaufzeichnungen schränken die Befugnisse des Echtdings ein. Sie bestimmen[3]: In legitimo placito tantum iudicabitur de tribus articulis, silicet de hereditatibus, de cespitalitatum proprietatibus et de rei publice necessitatibus[4]. Jedoch verblieb der Bürgerschaft vorerst noch die Beschlufsfassung über den Staatsbedarf, also auch die Schofsgesetzgebung[5].

Der Rat war aber mit Erfolg darauf bedacht, seine Macht auf Kosten der Gemeinde immer mehr zu erweitern. Es gelang ihm, das Echtding zu beseitigen. Wenigstens kennen die deutschen Redaktionen des lübischen Stadtrechts dieses Institut nicht mehr[6]. So wurde auch das iudicare de rei publicae necessitatibus alleinige Sache des Rates[7].

Der Verwalter der Gemeinde war somit in kurzer Zeit zum Herrn der Stadt geworden. Der Besitz aller obrigkeitlichen Befugnisse: der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung, stellte ihn an Macht den Fürsten gleich[8]. Aber trotzdem herrschte er nicht unumschränkt. Er wufste, dafs er auf die Durchführung seiner Mafsnahmen nur rechnen konnte, wenn er des Einverständnisses der Bürgerschaft sicher war. 1340 bekennt er in einer Urkunde, er pflege schon seit unvordenklicher Zeit in schwierigen und wichtigen Angelegenheiten Rat und Zustimmung der Älterleute der Handwerkerkorporationen und der ganzen Bürgergemeinde einzuholen[9]. Mit dem Echtding war also nicht jeder politische

Konsuln und der universitas civium (Deecke, Grundlinien zur Geschichte L.s S. 38).

[1] Hoffmann ist der Ansicht, der Rat habe auch die Befugnis gehabt, die Küren zu erlassen (I S. 24). Das ist aber nirgends überliefert. Der Wortlaut des Privilegs spricht dagegen. Vgl. Frensdorff S. 42 und Deecke l. c.

[2] Grautoff S. 375.

[3] L.U.B. I S. 39.

[4] Über hereditates vgl. oben S. 41. Cespitalitatum proprietates ist eine Übersetzung des deutschen „torfachteigen" (vgl. oben S. 17 Anm. 4).

[5] Hoffmann S. 63 Anm. 4. Vgl. auch Espinas a. a. O. S. 21.

[6] Hoffmann S. 65.

[7] Frensdorff S. 86; Hach, Das lüb. Recht S. 46.

[8] Grautoff S. 13 ff.

[9] . . . . publice protestamur, quod a . . . LX annis citra et ultra . . . cuius contrarii . . . memoria hominum non existit, etiam de consuetudine antiqua est observata . . ., quod, . . . quotiens et quando aliqua negotia ardua et magna opido . . incumbebant . ., oportebat proconsules . . requirere et optinere specialiter consilium et consensum magistrorum officiorum mechanicorum ac universitatis dicti opidi . . Quodque etiam officium est . . (L.U.B. II S. 714, S. 664; vgl. oben S. 113 ff.).

Einflufs der Bürgerschaft beseitigt. Besonders in den inneren[1] Angelegenheiten der Stadt verblieb ihr ein fakultatives Mitbestimmungsrecht.

Das gilt auch vom Schofs. Gewöhnlich hat der Rat allein seine Höhe normiert[2]. Aber bei aufserordentlichen steuerlichen Mafsnahmen bemühte er sich um die Einwilligung der Bürgerschaft[3]. Er tat dies auf sehr verschiedenen Wegen, ohne feste Formen der Unterhandlung. Er wollte nicht, dafs sich eine bestimmte Vertretung der Bürger bilde[4].

Er pflegte sich zunächst der angesehensten Personen zu versichern. Einzelne Männer, sogenannte viri discretiores oder wittighesten[5], denen besonders guter Wille und Einflufs zugetraut ward, wurden vorgeladen[6]. 1403 z. B. ging der Auftrag der beiden[7] Ratsdeputierten dahin, zuerst mit den „erfseten guden borgeren, jo teyne by sick" zu verhandeln, „wat er rat dar tho were, dat de stat best uth den schulden queme, dat drechlick were den armen als den ryken[8], malk na siner macht", dann die Ämter zu befragen[9]. Nach Reimar Kock haben sie mit den „erffgeseten Borgeren unde den, de se vor de beschedesten unde fredesamsten achteden", Unterhandlungen gehabt[10].

Diese Vertrauenspersonen hatten die Vorschläge des Rates an die Bürgergemeinde zu übermitteln. Unter Umständen wurde allerdings schon ihre Zustimmung als Einwilligung der gesamten Einwohnerschaft angesehen. Aber dies abgekürzte Verfahren war nicht immer möglich. Zuweilen mufsten sogar alle Bürger aufs Rathaus oder in eine Kirche beschieden werden[11].

---

[1] Wehrmann H.G.Bl. 1884 S. 61.

[2] Anders Wehrmann Z. Bd. 3 S. 364.

[3] Die mittelalterliche Stadt hat oft bei aufserordentlichen Auflagen die Zustimmung der Bürger eingeholt. Vgl. für Köln Gierke II S. 805 Anm. 97; für Basel Schönberg, Finanzverhältnisse B.s S. 26; für Hannover Frensdorff, Die Stadtverfassung H.s in H.G.Bl. 1882 S. 26 ff.; für Göttingen Schmidt ib. 1878 S. 21; für Braunschweig Dürre, Geschichte der Stadt Br. S. 327. — Auch bei sonstigen aufserordentlichen Anlässen kam der Rat den Bürgern entgegen. Bei der Aufschüttung der grofsen Wälle im Jahre 1475 z. B. betraute er wöchentlich je vier von ihnen mit der Beaufsichtigung der Arbeiten (M. Heft 2 S. 61).

[4] Grautoff II S. 17; Deecke, Grundlinien S. 38.

[5] Hach Kod. III Art. 245 S. 461.

[6] Zuweilen in die Hörkammer des Rathauses.

[7] Oben S. 114.

[8] Die Bezeichnung für die hauptsächlichsten Standesunterschiede (Zeumer, Städtesteuern S. 71). Vgl. auch Grautoff S. 616.

[9] Chroniken II S. 383; Wehrmann H.G.Bl. 1878 S. 105 ff.

[10] Grautoff l. c.

[11] Über derartige Verhandlungen zwischen Rat und Bürgerschaft

Die Versammlung der ganzen Bürgerschaft war ein ausschliefsliches Recht des Rates. 1543 machte er den Älterleuten der Bergenfahrer zum Vorwurf, „se weren buten er bevel by den hupen gegan“[1]. Jedes eigenmächtige Zusammentreten der Bevölkerung galt daher als unrechtmäfsige Zusammenrottung[2]. Der Rat duldete keine bürgerliche Verbindung zu Regierungszwecken[3].

Die Befugnisse, die ratsseitig der Bürgerschaft zugestanden wurden, waren meist nur diskretionärer Art. Die Verwaltung des Schosses im engeren Sinn, seine Erhebung, Verrechnung und Verwendung, pflegte sich der Rat ganz vorzubehalten[4].

Aber einige Male hat er den Bürgern auch in Ansehung der Verwaltung[5] Zugeständnisse machen müssen, auf direktes Verlangen oder um den Steuerunwillen der Bevölkerung zu beschwichtigen. Er bemühte sich jedoch ihrer Beteiligung von vornherein einen vorübergehenden Charakter zu geben und sie möglichst auf Zweige der Verwaltung zu beschränken[6].

Nicht immer mit Erfolg. 1406 z. B. forderte die Bürgerschaft das Recht, zu einer Reihe von Ratsämtern, darunter auch zum Schofs[7], „erlike borger Byzitters“ beizuordnen. Diese Forderung übertraf alle vorgehenden. Die bisherigen Verwaltungsbefugnisse bürgerlicher Deputierter hatten zwar alle eine Beschränkung derer des Rates zur Folge gehabt. Aber die Deputierten selber waren doch eine ad hoc gebildete Behörde mit zeitlich und sachlich beschränkter Kompetenz gewesen. Jetzt wurde eine Erweiterung der Ratsämter durch bürgerliche Mitglieder, eine Überwachung

---

in späterer Zeit vgl. Z. Bd. 1 S. 273 ff., 296 ff. und 324 ff.; Bd. 2 S. 8—12 und S. 256 ff.

[1] M. Heft 2 S. 140.

[2] Besonders wenn die unzufriedenen Bürger einen Ausschufs bildeten.

[3] Grautoff, S. 13 ff., 20 und 377 ff.

[4] Wehrmann H.G.Bl. 1884 S. 59; Deecke S. 32; Ortloff, Jahrrente und Geschofs S. 179.

[5] In anderen Städten war die Bürgerschaft immer an der Verwaltung des Schosses beteiligt. Das Freiberger Stadtrecht z. B. bestimmt: Wenn die Stadt ein Geschofs mufs haben, das sollen die Bürger setzen untereinander . und sollen kiefsen zween unter ihnen, die da pfänden mit den Richtern, zween, die es einnehmen, und zween biderbe Männer aus der Stadt, die auch bei den Bürgern sitzen darüber, dieweil es währt (Lang, Teutsche Steuerverfassung S. 163/64).

[6] 1403 waren „tho der tit berve borgere tho voget, de dat geld mede upboreden“ (Chroniken II S. 408; vgl. auch Reimar Kock bei Grautoff, Chroniken II S. 618). — Über eine ähnliche Beteiligung der Dortmunder Bürger berichtet Rübel: Dortmunder Finanz- u. Steuerwesen I S. 209.

[7] Ferner zur Kämmerei, Wette und Weinkeller (Wehrmann H.G.Bl. 1878 S. 108 u. 1884 S. 62).

der ständigen Behörde durch bürgerliche Kontrolleure verlangt.

Der Rat hat alles versucht, die Bürger zur Zurücknahme dieser Forderung, die ein Mifstrauensvotum für ihn bedeutete, zu bewegen. Er kam ihren Wünschen weit entgegen: „Averst dat de Gemeine uth sick Borgere kesen, welcke de nye belevede Schattinge upbohren unnd uthgeven, kan ein Rhat wol liden“ [1], bat aber dringend, „dat men by der Kemmerye, Schottheren . . . nene Borgere settede“ [2]. Aber sie gaben nicht nach und er gestattete die Beiordnung von Beisitzern, zunächst für ein Jahr. Ein Versuch, sie nach Ablauf dieser Frist wieder zu beseitigen, scheiterte an dem heftigen Widerspruch der ganzen Gemeinde [3].

Diese Institution blieb auch unter der Herrschaft des neuen Rates in Kraft [4], bis zum Friedensrezefs von 1416. der bestimmte: „Ok besecge wy de borgere vnd inwonere darsulues, dat se deme rade to Lubeke in tokomenden tiden nenerleie.. bisitters, vorstendere efte medewetere setten schullen, dar des rades herlicheit, macht, vrigheit vnde der stad olde gewonheit edder rechticheit moghen mede vorneddert, gemynret efte vorandert werden“ [5].

Derselbe Vorgang wiederholte sich im Reformationszeitalter. 1528 erzwang die Bürgerschaft für die Bewilligung eines erhöhten Schosses die Zulassung eines Ausschusses von 36 Personen, der gemeinsam mit dem Rat die Steuer ausschreiben, einheben und verwenden solle [6]. Dieser Ausschufs wurde 1529 auf 48, 1530 zuerst auf 64 [7], dann auf 164 Personen verstärkt [8]. Auch er griff bald über die Extrasteuern

[1] Grautoff S. 631. Ebenso heifst es an einer anderen Stelle: „dat men uth den Borgeren kohre, de dat Geldt upnehmen, welck uth den Geldt Artickelen kamen wert unnd nu in den Rullenn vortekent“ (S. 626).

[2] Ib. — Bei den direkten Extrasteuern, die unabhängig vom Schofs erhoben wurden (oben S. 106 Anm. 8), war eine Beteiligung der Bürger die Regel. 1510 waren zum Empfang des Geldes 2 Ratsherren, 4 Bürger und 4 „vth den groten ampten“ bestimmt. Einige Monate nahmen auch 9, ja 12 bürgerliche Beisitzer an der Einkassierung der Steuer teil.

[3] Wehrmann H.G.Bl. 1878 S. 108/9.

[4] Im Vorschofsregister 1411 Prima Wakenissa steht am Eingang vermerkt: do seten to schote van des rades wegen hinr. croplyn (er wurde 1413 Ratsherr) vnn van der borgher weghen hinr. zyncke, arnt van stendel, hans boldeman, hans van nettelen.

[5] L.U.B. V Nr. 583 S. 648.

[6] Grautoff II S. 69 ff.; Hoffmann II S. 20 ff.

[7] Von ihnen sollten monatlich 8 zusammen mit ebensoviel Bürgern die Steuern an der Stadtkiste in Empfang nehmen, wöchentlich an vier Tagen, und am Ultimo Rechnung legen (Grautoff S. 113).

[8] 64 griffen unmittelbar in die Staatsgeschäfte ein, die übrigen

hinaus in alle Verwaltungsgeschäfte ein[1]. Aber in dem die Reformationsunruhen abschliefsenden Rezefs von 1535 mufsten sich die Bürger ausdrücklich „jeder Vollmacht und Medeweterie“ begeben[2].

So zeigt sich ein entgegengesetztes Streben. Die Bürgerschaft nutzte jede Gelegenheit aus, sich Teilnahme an der Verwaltung zu sichern[3]. Der Rat verstand sich nur bei aufsergewöhnlichen Zwecken zu einem Entgegenkommen, sah alle Eingriffe der Bürger in die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte als lästige Kontrolle an und beseitigte sie wieder, sobald es ihm nur möglich war.

Erst der Kassarezefs von 1665 hat der Bürgerschaft einen bleibenden Einflufs auf die Verwaltung des Schosses gegeben[4].

2. Die Amtsführung des Rates.

Der Rat war in der mittelalterlichen Stadtverfassung zugleich gesetzgebendes und ausführendes Organ[5]. Anfangs erledigte er alle Angelegenheiten im Plenum, also kollegialisch[6]. Mit dem Anwachsen der Geschäftslast übertrug er jedoch die Exekutive mehr und mehr auf Verwaltungsausschüsse, die er zur selbständigen Wahrnehmung einzelner Regierungsrechte dauernd oder vorübergehend aus seiner Mitte bildete[7]. Sie standen unter seiner Oberaufsicht, waren ihm zur Rechnungslegung verpflichtet[8].

Der älteste dieser Ratsausschüsse war die Kämmerei[9], die Finanzbehörde.

---

100 wurden gefragt, wenn die Zustimmung der Bürgerschaft erforderlich war. (Ib. S. 172.)

[1] Das Kämmereibuch enthält folgende Eintragung: A° 1531 cathedra petrij antoghande beth vpper margareta virginis (13. VII) do wy oelden kemerers aff vnde de 9 vor ordenten borgere wedder vp ghingen . . . Am. 13. Juli wird diese Eintragung fast wörtlich wiederholt. 1532 fehlt eine derartige Notiz. — Diese 164 waren es übrigens auch, die den katholisch gesinnten Rat zur Einführung der evangelischen Lehre zwangen.

[2] Grautoff S. 379.

[3] Vgl. z. B. für 1613 Z. Bd. 2 S. 259—261.

[4] Hoffmann II S. 100; Becker III S. 37 und in der Beilage S. 17. — Es wurde damals eine Finanzbehörde eingerichtet, die aus 2 Ratsherren und 24 Bürgern bestand (Wehrmann Z. Bd. 3 S. 364). Auch das Schofsdepartement war fortan eine gemischte Behörde. Nach der Ratssetzung von 1751 gehörten ihm 11 Personen an (Lübeckische Anzeigen vom 6. März 1751 S. 3).

[5] Bücher, Der öffentliche Haushalt der Stadt Frankfurt a. M. Z. f. StW. Bd. 52 S. 7 ff.

[6] Wehrmann H.G.Bl. 1872 S. 94.

[7] Bücher l. c.; Wehrmann H.G.Bl. 1884 S. 59.

[8] Oder auch nur den Bürgermeistern, vgl. Stieda, Städt. Finanzen S. 6 ff.; Kämmereirechnungen Hamburgs I S. XXII. — Die Rechnungslegung war eine rein interne Angelegenheit.

[9] Bis 1226 ist von einer Ämterteilung nichts überliefert. Aufser

Nach und nach wurden für alle wichtigeren Verwaltungszweige besondere Ausschüsse mit eigenen Kassen errichtet. Infolgedessen erhielt die Kämmerei die Stellung einer städtischen Hauptkasse, dazu bestimmt, die Einzelverwaltungen föderativ zusammenzuhalten, ihnen mit Zuschüssen zu Hilfe zu kommen oder die Überschüsse abzunehmen[1]. Ihre Abrechnung, die jährlich zu Petri Stuhlfeier (22. Febr.) verlesen wurde[2], enthielt daher zum grofsen Teil nur Nettoeinnahmen und -ausgaben.

Der Schofs wurde aber durch diese Einteilung nicht berührt. Er blieb vorerst Sache des gesamten Rates. Noch am Ende des 13. Jahrhunderts gab es kein besonderes Schofsdepartement[3]. Auch die Kämmerei war nicht mit der Verwaltung des Schosses betraut; ihre Bücher erwähnen ihn nur ausnahmsweise[4]. Später ist eine besondere Steuerbehörde geschaffen. Es läfst sich nicht genau feststellen, wann dies geschah. Jedenfalls spätestens im 14. Jahrhundert, denn sie gehörte im Anfang des 15. Jahrhunderts bereits zu den alten Ratsämtern[5].

Zum Schofs wurden zunächst zwei[6], später vier[7] Ratsherren delegiert, mit denselben Befugnissen, die früher der Gesamtrat hatte. Doch mufsten sie den Nettoertrag an die Kämmerei abliefern.

Wie alle Ratsämter wurde auch das der Schofsherren am Schlufs jedes Rechnungsjahres in der sogenannten „Ratssetzung“ (am 22. Februar) neu verteilt. Diese Verteilung brachte nicht notwendig einen Personenwechsel mit sich. Überall, wo zur Ausübung eines Amtes besondere Kenntnisse erforderlich waren, pflegten die bisherigen Inhaber von neuem

---

den Kämmerern gehören zu den älteren Ratsausschüssen die Cancelere, Voghede, Wyn, Marck- und Weddemestere (Deecke S. 33; Wehrmann l. c.).

[1] Bücher und Kämmereirechnungen l. c.

[2] Z. Bd. 1 S. 335.

[3] Die Chronik Albrechts von Bardewik von 1298 zählt die derzeitigen festen Staatsämter auf, ohne die Schofsherren zu erwähnen (Pauli, Zustände I S. 93 ff.).

[4] Oben S. 12.

[5] Rufus berichtet, dafs bei Rückkehr des alten Rates (1416) „der stat ammete, de von older wonheit in deme rade to wesende. also kemmerere . . . . schotheren unde weddeherrn“ (Grautoff, Chroniken II S. 16 Anm.) neu besetzt wurden. In Stralsund, das mit lübischem Recht bewidmet war, gab es schon 1333 besondere Schofsherren (collectarii).

[6] Wie bei jedem Ratsausschufs die Regel war (Pauli l. c.).

[7] Vgl. das Verzeichnis der Schofsherren unten Anlage I. — Hamburg hatte 8 Schofsherren (Kämmereirechnungen I S. LVII), Dortmund 6 Schofsmeister (Rübel, Dortmunder Finanzwesen I S. 39).

mit der Amtsführung betraut zu werden [1]. Manche Ratsherren sind dauernd, manche nie zum Schofs delegiert [2].

3. Die Amtsführung der Schofsherren.

Die Schofsherren nahmen bei weitem nicht alle Geschäfte der Steuerverwaltung persönlich wahr. Ihre Tätigkeit beschränkte sich im allgemeinen auf die Oberaufsicht, die Verrechnung der eingegangenen Beträge und Ablieferung der Nettoeinnahme an die Kämmerei, auf Zahlung der Unkosten, auf Verhängung von Strafen und Anordnung von Exekutionen. Auch der Schofseid dürfte von ihnen abgenommen sein.

Allerdings verfügten sie über kein spezielles Hilfspersonal [3]. Aber die allgemeinen städtischen Beamten halfen aus.

Vor allen hatten die „hussluter" [4], die Kassenbeamten des Rates [5], beim Schofs mitzuwirken. Sie mufsten die zur Registrierung der Einwohnerschaft erforderlichen Erhebungen machen, die Steuerbeträge einnehmen und buchen und die säumigen Schosser pfänden. Nur der Schofs der Reicheren, der heimlich erlegt ward [6], ist zeitweilig von den Schofsherren persönlich entgegengenommen [7].

Die Anfertigung der Schofsregister war Sache zweier Stadtschreiber [8]. Das Ausrufen des Schosses lag den

---

[1] Jeder Ratsherr war Mitglied verschiedener Departements. Tidemann Czerntin z. B. war zugleich Kämmerer und Schofsherr.

[2] Vgl. das Verzeichnis der Schofsherren in Anlage I mit der Ratsliste bei v. Melle, Gründl. Nachricht S. 56 ff.

[3] Allerdings erwähnt die „Rekenschop der kemerere" von 1407/8 einen Schofseinnehmer, Wessel Make, mit einem Lohn von 25 ₰ (L.U.B. V S. 179). Vielleicht hängt dieser Posten mit den damaligen Unruhen zusammen.

[4] Vgl. oben S. 62.

[5] Vgl. z. B. Grautoff, Chroniken II S. 239/40. — Noch im 18. Jahrhundert kassierten sie die Kämmereiintraden ein.

[6] Unten sub XII u. XV, 3.

[7] Z. B. 1460/61 in 53 Fällen (unter 820), 1461/62 in 45 (unter 1482); 1466/67 allein in den beiden Travenquartieren in 73 Fällen. Später wurde, soweit die Register erkennen lassen, ihre Beteiligung immer seltener.

[8] Ihre Namen sind zum Teil erhalten. Es haben das Register angelegt (nach dem Rechnungsbuch der Schofsherren):

1438—48 Mester Diderik (Sukow?) und Mester Hermann (vamme Hagen),
1449—50 Johann Hertze und de richtschriuer,
1452—60 Mester Johann Bracht und de richtschriuer,
1460—80 ? und mester Peter (monnik? Z. Bd. 4 S. 504) de richtschriuer,
1481—92 Johannes Bersenbrügge und de richtschriuer,
1493— ? Mester Diderik Brandes und Euert (Euerhardus) de richtschriuer.

Vgl. dazu das Verzeichnis der Protonotarii und Secretarii bei v. Melle

Bütteln bezw. Fronen und ihren Gesellen ob. Weitere „dener" hatten kleinere Handreichungen zu tun.

Obwohl die Zahl der Schofsherren der der städtischen Quartiere gleichkam, scheinen sie sich nicht in dieselben geteilt, sondern ihr Amt nebeneinander in allen wahrgenommen zu haben[1]. Wenigstens sind die Ablieferungen der Bezirkssteuereinnehmer immer von verschiedenen Händen gebucht.

Die eigentlichen Schofseinheber, zwei an der Zahl[2], hatten besondere Bezirke, der eine die Traven-, der andere die Waknitzseite.

Alle übrigen, vornehmlich der 1481 für die Gäste angestellte Einnehmer, waren dagegen nicht an bestimmte Stadtteile gebunden.

Mit der Verrechnung des Schosses wurde es folgendermafsen gehalten.

Die Steuereinnehmer lieferten die aus den einzelnen Bezirken vereinnahmten Gelder in Raten an die Schofsherren ab, aber weder zu bestimmten Terminen noch in festen Beträgen. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts ist etwa alle zwei bis vier Wochen abgeliefert, später seltener[3]. Nur gegen Schlufs des Rechnungsjahres der Kämmerei, gegen den 22. Februar, fanden häufigere Überweisungen statt. Die Schofsherren scheinen sich bemüht zu haben, zu diesem Zeitpunkt möglichst alles, was vereinnahmt war, abzugeben, obwohl die Schofszeit bis Ostern währte. Der Einnehmer mufste die Beträge, die zur Ablieferung kamen, sortieren[4] und am

---

S. 94 ff. Dafs einer der beiden Schreiber in der Regel ein Gerichtsschreiber war, ergibt auch der Vermerk: Item den scriuern isliken ass dem richtscriuer vnde dem anderen. Die Mitwirkung des Schreiberpersonals erhellt aus der Eintragung von 1448: Item betalt Her Herman vnde mester Diderik vnde den knapen dat schot to schryuen.

[1] Anders in Hamburg; vgl. Kämmereirechnungen I S. LVI.

[2] Ihre Namen unten in Anlage II.

[3] Mit dem Rückgang des Schofsertrages ging auch die Zahl der Ablieferungen zurück. Das Maximum letzterer, 38mal, ist 1478/79 erreicht. 1483/84 und 1502/3 ist nur 22mal abgeliefert. 1509/10 gar nur 15mal. — Die Frankfurter Bede wurde jedesmal abgeliefert, wenn einige Säcke Geld zusammengezählt und in Gulden umgewechselt waren (Bücher Z. f. StW. Bd. 52 S. 18). Vgl. für Hildesheim Koppmann H.G.Bl. 1896 S. 202 ff.

[4] Er sortiert wie folgt: schillinge, klene ghelt (penninge) — schillinge, soslinge, klene ghelt — groff (graue) ghelt, klene ghelt [das Grobegeld besteht aus Schillingen, Sechslingen und Witten] — gold, schillinge, soslinge, klene ghelt — gold, schillinge, klene ghelt, scherf etc. Im Anfang des 16. Jahrhunderts führt er auch nygge geld auf. Damals waren fünf neue Münzen geprägt. Vgl. Curtius bei Hoffmann II S. 225 ff.

Schlufs der Schofsregister buchen[1]. Bisweilen wird seine Eintragung durch Quittungen der Schofsherren bestätigt[2].

Der Verkehr zwischen Schofsdepartement und Kämmerei war anfangs wenig geregelt. Der Nettoertrag wurde in sehr verschiedenen Summen abgeliefert. 1428 z. B. beläuft sich der gröfste Betrag auf 3890 ℔, der kleinste auf 3 ℔ 8 ß. Er passierte ferner nicht immer die Hände der Kämmerer, sondern wurde auf deren Geheifs direkt verausgabt, z. B. für Reisen der Ratsherren[3], für Anschaffungen im Interesse der Stadt[4] und zur Abfindung städtischer Gläubiger[5]. Mitunter wurde er auch zu Darlehn an andere Ratsämter verwandt[6] [7].

Um die Mitte des 15. Jahrhunderts wurde dies jedoch anders. Seitdem ging der Reinertrag in vollem Umfang an die Kämmerei und zwar in konzentrierten Summen von je 300 ℔. Die Ablieferungen pflegten am „guden dinstag“ (Dienstag vor Ostern) zu beginnen. Gewöhnlich sind auch an den beiden folgenden Tagen je 300 ℔ überwiesen. Jedenfalls waren die letzten Schofstage die hauptsächlichsten Ablieferungstermine, besonders gegen 1500 und später[8].

Von weiteren festen Terminen konnte schon deshalb keine Rede sein, weil das Fixum von 300 ℔ nicht in irgendwie bestimmten Fristen verfügbar ward.

Die Überweisung selber vollzog sich in der Form, dafs

---

[1] Z. B. in folgender Art:

(littera Secunda Wakenitze Anno domini 1501)
Item so brachte yk vp frydage vor sunte peter
Item yn golde xv ℔ j ß
Item ß xxiij ℔ ij ß
Item nyggelt iiij ℔ xiiij ß
Item yn blafferden iij ℔ xiij ß ij ₰
summa xlvj ℔ vj ß ij ₰ — Item 16 ℔ 8 ß 5 ₰ hebbe ik bernt stall am dinsdedage na palme den schotheren vpgebracht. Item so bringhe ik bernt stal sin frowe vp 18 ℔ 14 ß (Schofsregister von 1406 und 1408).

[2] Sie sind eine Wiederholung der Eintragungen der Schofseinnehmer, nur dafs statt „ik“ „he“ oder der Name des Einnehmers gesetzt ist.

[3] 23 ℔ worden Her Johan Kolemann, do he to rostoke reet (1430).

[4] Do antworde (leuerden) wi (de schotheren) van des schotes wegen: 6 ℔ to ener schuten, 5½ ℔: Dar betalte he bussen stene mede (1428), hinr. meyger vor 1 pert 16 ℔ (1432), 39 ℔ 6 ß vor 7 tunnen boteren vnde vor 3 tunnen erweten, dat heten vns de kemerer (1433).

[5] Item so sloch hans von damen vns aff 3 ℔, de eme de kemerer to luttik gaff (1431); 225 ℔ to den prusessz soldeneren (1433). Vgl. auch L.U.B. II S. 1030 u. 1041.

[6] Den winheren ghe lenet van dem schote 300 ℔; 300 ℔ den kemerern worden den stallheren (1430).

[7] Die vorstehenden Vermerke entstammen dem Rechnungsbuch der Schofsherren.

[8] Seit 1520 wird übrigens der neue Ablieferungsmodus nicht immer eingehalten.

das Geld nach Sorten abgeschichtet, in Säcke getan[1] und so zur Kämmerei hingetragen ward.

Was sie vom Schofs vereinnahmte, ist unter der Rubrik „van dem schote" in ihren Rechnungen gebucht. Diese Summe gibt aber stets nur den Nettoertrag des Schosses an.

4. Die Kosten der Schofsverwaltung.

Die Kosten der Schofsverwaltung waren gering.

Das Amt der Schofsherren war ein ehrenamtliches. Sie erhielten, wie alle Mitglieder des Rates, kein festes Gehalt[2]. Der einzige Vorteil, den sie von ihrer Mühewaltung zogen, war der, dafs sie nach besonders arbeitsreichen Tagen auf städtische Kosten verpflegt wurden[3].

Die Stadt richtete jährlich einige Tage nach Allerheiligen (1. November), wenn die Steuerregister fertig gestellt waren, ein Schofsmahl (schottkost) an[4]. Der ganze Rat fand sich ein. Auch die Oberbeamten, die bei Aufstellung der Register beteiligt waren, die Stadtschreiber, dürften geladen sein.

Das Schofsmahl wurde von 1451—1522 beim Marktvogt[5] eingenommen, dann, der Kostenersparnis halber[6], in das Haus eines der Schofsherren verlegt. Wein und Gewürz lieferten Ratskeller und Ratsapotheke.

Die Abrechnung gliederte sich dementsprechend in drei Teile[7]: vor kost (spyse, vngelt) bi dem marketvoget, vor win[8], dat gedrunken wart, do men dat schot schreff (geuen in dem winkeller) und dem abbeteker vor wyn, klaret, ypenkraes krud (kokenkrud), safferan, puder, alseme dat schot schreff (Gewürze und

---

[1] Das Rechnungsbuch der Schofsherren registriert 1524: ein sack mit blafferden, drelingen, wytten.

[2] Oben S. 13 Anm. 4. Dies ist überall die Regel. Vgl. z. B. Bücher, Bevölkerung Frankfurts S. 257. Nur in Hildesheim empfingen die Ratsherren im 15. Jahrhundert ein festes (allerdings unbedeutendes) Gehalt (Huber, Haushalt H.s S. 78 ff.).

[3] Desgleichen in Hildesheim (Huber S. 81).

[4] Eine Eintragung im Rechnungsbuch der Schofsherren berichtet: Item plecht men dat schot to scryuende des mandaghes na alle ghodes hilghen daghe. Die Verbindung von Schofsmahl und Fertigstellung der Register ergibt die Abrechnung. — Die gleiche Einrichtung bestand in Braunschweig (Mack, Finanzverwaltung S. 70), Hildesheim (U.B. V S. 493 u. 531; Huber l. c.; Koppmann H.G.Bl. 1896 S. 203), Göttingen (Z. für Niedersachsen 1857 S. 207), Frankfurt (Bücher Z. f. St.W. Bd. 52 S. 18).

[5] Er war zugleich Wirt (Z. Bd. 3 S. 562). — 1450 richtete ein „hussluter" das Mahl an. Diesen Posten bekleidete von 1502—20: Friedr. Streberch, von 1520—23: Lutke Mantels.

[6] Vgl. die folgende Seite.

[7] Die nachfolgenden Angaben finden sich im Rechnungsbuch der Schofsherren.

[8] Darunter häufig malmesie (Malvasier).

Gewürzweine)[1]. Seit 1502 wurden die ersten beiden Rubriken in eine: vor kost vnd wyn, zusammengezogen.

Für die Kost wurden im Durchschnitt 25 ℔ verausgabt, am meisten 1482 (34 ℔ 13 ß 4 ₰), am wenigsten 1499 (19 ℔ 3 ß 6 ₰). Der Ratskeller lieferte in der Regel für 10—11 ℔, am meisten 1493 (für 16 ℔ 1 ß 4 ₰), am wenigsten 1473 (für 5 ℔ 7 ß 4 ₰). Vor kost vnd win wurden von 1502—1510 durchschnittlich 25 ℔ zahlfällig, von 1510 an 40—50 ℔, 1521 gar 50 ℔ 9 ß 6 ₰, seit 1523 aber nur noch 17—20 ℔; der Schofsherr hat entweder weniger aufgetischt oder geringeres Entgelt verlangt. Der Apotheker endlich erhielt gewöhnlich 6—7 ℔, 1489 9 ℔ 7 ß, 1475 nur 4 ℔ 11 ß, seit 1510 aber mehr, z. B. 1510: 11 ℔ 6 ß 8 ₰, 1521: 10 ℔ 13 ß 4 ₰. Die schottkost erforderte also im 15. Jahrhundert einen jährlichen Aufwand von 40—50 ℔, im 16. zunächst einen höheren (1521 z. B. kostete sie 70 ℔ 6 ß 10 ₰), seit 1523 aber nur noch einen solchen von 15—25 ℔[2 3].

Alle übrigen an der Vorbereitung und Erhebung des Schosses beteiligten Personen erhielten besondere Vergütungen: fixe Summen, Tagegelder und, dem Brauch der Zeit entsprechend[4], Trinkgelder[5].

Den beiden Schreibern (schriueren, secretarien vnn substituten) wurde für Anfertigung der Register (vor dat schot to schriuen, vor de schotbreue, vor de 4 schotboke, vor nygge rullen, ere loen vor dat schriuent to dem schote) ein fester Lohn gezahlt, anfänglich je 27 ß, seit 1479 je 2 ℔, dazu seit 1453 je 6 ß vor 1 stofken wins[6]. Das sind im ganzen 3 ℔

---

[1] Klaret ist weifser, ypenkraes roter Gewürzwein, krud Gewürz, Spezerei, puder Gewürzpulver. Vgl. Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch; Wehrmann, Der Lüb. Ratsweinkeller Z. Bd. 2 S. 87.

[2] Später war sie wieder erheblich teurer. 1587 z. B. sind 122 ℔ für sie verausgabt.

[3] Es sind mehrere Spezialabrechnungen erhalten, fünf über das Schofsmahl und drei andere. Die ersteren zeigen, dafs eine Art fester Speisefolge bestand. Die Abrechnung über das Schofsmahl von 1460 ist unten (Anlage III) abgedruckt.

[4] Vgl. Z. Bd. 1 S. 38/39, Bd. 6 S. 463 („vor bibales", „tho drankgelde") u. 492. Die Spenden wurden dem Range entsprechend quantitativ und qualitativ abgestuft (Z. Bd. 2 S. 89 u. 92).

[5] Desgleichen in anderen mittelalterlichen Städten, z. B. in Braunschweig (Mack S. 70 und 87/88); Hildesheim (U.B. V S. 92, 570 etc., VI S. XIII, 689, 707, 757 etc.; Koppmann H.G.Bl. 1896 S. 198—200); Hannover (Ulrich, Bilder aus Hannovers Vergangenheit S. 36 u. 46); Göttingen (Schmidt H.G.Bl. 1878 S. 10); Frankfurt (Bücher Z. f. St.W. Bd. 52 S. 18) und Kassel (Stadtrechnungen von 1468—1553 in Z. d. Vereins f. Hessische Geschichte u. Landeskunde N. F. 3. Supplement S. 60, 90, 107, 301 ff.)

[6] Stübchen ist ein Mafs von Flüssigkeiten, das vier Flaschen enthält. — Die Schreiber erhielten ihrer sozialen Stellung entsprechend Wein, von 1453—60 direkt, von da ab ein Weingeld.

6 ß bis 4 ℳ 12 ß. 1528 erhöhte sich dieser Betrag auf 5 ℳ 2 ß. Es ist aber nicht ersichtlich, ob der Lohn oder das Weingeld erhöht wurde.

Die eigentliche Erhebung des Schosses und die Schoſsexekution verursachten folgende Kosten: Die beiden Hausschlieſser, die vor allen mit der Einhebung und Pfändung betraut waren (de denre, de dat schot boren, manen, inmaneden, de mit der pandinge gingen, vor dat se dat schoet vnde pande sammelden, de beiden schotsamelers) erhielten je 4 ℳ, die zwei Diener, die ihnen dabei an die Hand zu gehen hatten (einer hatte im 16. Jahrhundert die Aufgabe, den Schoſs der Gesellen beizutreiben: der denre, der de gesellen manet, vorbadet vmme eren schot to bringen) je 8 ß. Der Hausdiener, dem 1481 der Gästeschoſs übertragen ward (de de gheste, den ghastbref manede, de mit dem ghastbreue ghing), wurde mit einem Rheinischen Gulden ($1^1/_2$ ℳ) abgefunden. Wer sonst noch bei der Einnahme des Schosses mitwirkte, bezog Tagegelder. Sie beliefen sich in der Regel auf 1 ß, betrugen aber gegen Ende der Schoſszeit auch das Doppelte. Zuweilen wurde ein Trinkgeld von täglich 2 ₰ to bere gegeben. Ausweislich der Schoſsregister sind folgende Diäten gezahlt:

	Prima Travena	Secunda Travena	Prima Wakenissa	Secunda Wakenissa
1461/62[1]:	1 ℳ 11 ß 10 ₰	2 ℳ 2 ß 8 ₰	3 ℳ 5 ß 2 ₰	1 ℳ 15 [illegible]
1462/63[2]:	7 ß	6 ß	2 ℳ 14 ß	2 ℳ [illegible]
1463/64[3]:	15 ß	?	1 ℳ 13 ß	1 ℳ 7 [illegible]
1464/65[4]:	1 ℳ 4 ß	14 ß 6 ₰	1 ℳ 9 ß	1 ℳ 3 ß
1465/66[5]:	?	?	1 ℳ 14 ß	1 ℳ 7 [illegible]
1466/67[6]:	1 ℳ 10 ß	1 ℳ 10 ß	?	?

[1] Die Angaben dieses Jahres sind am vollständigsten. Nur die Abrechnung für den ersten Travenbezirk ist lückenhaft. Sie reicht nur bis zum Anfang Dezember statt bis Ostern. Von der Gesamtsumme, 9 ℳ 1 ß 8 ₰, erhielt Ghert Sagher für 68 Tage 4 ℳ 10 ß 1 ₰, Hinr. Strutze für 56 Tage 3 ℳ 12 ß 9 ₰, Pawel? für 10 Tage 10 ß 10 ₰. Auf alle drei entfielen 14 ß 8 ₰ to bere.

[2] Jakob Tzellen erhielt in Prima Wakenissa für 34 Tage und in Sekunda für 30 Tage je 1 ß, einmal auch 2 ß, Strutze für je 20 Tage in beiden Quartieren je 1 ß, einmal 2 ß. Trinkgelder wurden nicht gegeben. In den Travenquartieren war Ghert Sagher tätig.

[3] Strutze für 6 + 26 + 22 mal. Michele? in den Waknitzbezirken für 3 + 1 mal, Ghert Sagher in der Prima Travena für 2 mal, Pawel für 1 mal. — Vereinzelte Trinkgelder.

[4] Nur für die Waknitzbezirke sind individuelle Angaben erhalten. Strutze erhielt für 21 + 17 Tage je 1 ß. Den gleichen Lohn bekam Hanse? für 5 Tage im ersten, Michel für 2 im zweiten Bezirk.

[5] Strutze für 22 + 19 Tage 6 + 3 Tage 2 ß, die übrigen 1 ß. „Noch ener“ für 2 Tage je 1 ß.

[6] Nur generelle Angaben.

	Prima Travena	Secunda Travena	Prima Wakenissa	Secunda Wakenissa
1467/68[1]:	2 ℳ 1 β	1 ℳ 10 β 6 ₰	2 ℳ 12 β	1 ℳ 10 β
1475/76[2]:	3 ℳ 5 β	2 ℳ 13 β	?	?

Die Angaben sind häufig unvollständig, wie die grofsen Abweichungen dartun. Ein Vergleich der einzelnen Jahrgänge ergibt jedoch, dafs durchschnittlich 5—10 ℳ verausgabt wurden. Somit kostete die eigentliche Erhebung inkl. Exekution rund 20 ℳ.

Die Hausdiener des Rates waren auch sonst noch am Schofs beteiligt. Alle vier erhielten je 2 β dafür, dafs sie „mit dem schote gingen", das soll wohl heifsen: die zur Registrierung erforderlichen Personalaufnahmen machten. Ferner wurden zwei von ihnen für das Zu- und Wegtragen der Rechen (Zähl)bretter[3] (de twe de de schottbrede drogen, de de brede drogen mit dem schotte) nochmals mit dem gleichen Betrage entlohnt[4]. Sie bekamen also insgesamt zu den obigen Summen noch 12 β hinzu.

Endlich empfingen die beiden Büttel (oder statt ihrer die beiden Frone oder auch Läufer) mit ihren Gesellen, die viermal im Jahre, zu Ostern, am Spieltag[5], zu Weihnachten und zu St. Peter (22. Februar), den Schofs ausrufen mufsten, zusammen 1 ℳ, für jedes Ausrufen also 4 β. Von dieser Summe fiel auf die Meister je 1 β, auf die vier Gesellen je 6 ₰[6].

Die jährlichen Kosten der Veranlagung und Erhebung stellten sich demnach im 15. Jahrhundert auf 60 bis 90 ℳ. Im 16. Jahrhundert betrugen sie bis 1523 im Maximum

---

[1] In den Waknitzbezirken Strutze für 38 + 21, Hanse? für 6 + 3 Tage je 1 β.

[2] Diese Ziffern sind in den Eintragungen der Schofsherren versteckt; vgl. oben S. 127 Anm. 1 und unten sub XVIII. Weitere Berechnungen waren nur für die Travenquartiere möglich. Sie ergaben immer zwischen 5 und 6 ℳ.

[3] Koppmann H.G.Bl. 1896 S. 199.

[4] Item wen men dat schoth scrifft des mandages na alle ghades hillighen, so giift men iewelken hufsdener 2 β vnde jewelken breddreger 2 β; ys to samende 12 β.

[5] Welcher Tag gemeint ist, läfst sich nicht sagen. Zuweilen ist statt seiner Pfingsten, auch Assumptio Marie (15. August) genannt.

[6] Item hort in elk bodelhus den knechten 2 β vnde elkem bodelmester 2 β to den 4 hochtyden. — Item to ver hochtyden to ylker tyd in yslik hus 4 β. — Item gift me den bodelen in beyde hus, wan se dat schot ropen, tor tijd enen schilling, is in elk hus tor tyd 6 ₰. — Item den lopenden knechten to 4 tiden, als to paschen, ten speldagen, to wynachten vnde to sunte peters dage to elker tyd jewelken 2 β: ys 8 β. — Item den twen vronenmestern mit den knapen 1 ℳ, in elk hus 8 β. — Über die Wohnungen von Büttel und Fron vgl. M. Heft 4 S. 58 u. 158 und Z. Bd. 5 S. 228 Anm. 10.

86 ℔ 6 ß 10 ₰ (1521), im Minimum 54 ℔ 2 ß; seit 1523 infolge Änderung des Schofsmahls nur noch 30—40 ℔[1].

Die Kosten wurden vorweg aus dem Ertrage des Schosses bestritten[2]. 1465 z. B. ist unter der Abrechnung, deren einzelne Posten fast alle Anfang November ausgekehrt wurden, vermerkt: dyt is al betalt van dem schote dat men boret van 66, so hir vnder gescreuen stet[3].

---

[1] Die Erhebungskosten betrugen in Basel 46 bis 62 fl (Schönberg, Finanzverhältnisse S. 403/4), in Nürnberg 12 bis 15 fl (Sander, Reichsstädt. Haushaltung S. 340).

[2] Ebenso in Nürnberg (Sander l. c.) und Hildesheim (Huber, Haushalt der Stadt H. S. 18).

[3] 1466 ist neben der Abrechnung über das Schofsmahl notiert: van dem schotte bez.

Fünfter Teil.

Die Veranlagung des Schosses.

XI. Die Ermittlung der schofspflichtigen Personen (Schofsregister).

Bei Veranlagung einer Steuer sind zunächst die Steuersubjekte zu ermitteln.

Lübeck behalf sich in ältester Zeit mit den Eintragungen der Stadtbücher[1]. Wenigstens sind besondere Aufnahmen der Bevölkerung zu Steuerzwecken nicht überliefert. Aber als die Stadt wuchs, die Schofspflicht nach Umfang und Inhalt erweitert, und infolgedessen die Zahl der Steuerpflichtigen immer gröfser und unübersichtlicher wurde, genügte dieser Behelf nicht mehr. Die Aufzeichnung der Bevölkerung in besonderen Registern ward dringend erforderlich.

Schofsbücher lassen sich denn auch schon um 1250 feststellen.

Am Schlufs der Bürgermatrikel von 1259 ist vermerkt: Littera civilitatum post talliam. Dieser Vermerk kann nach Mantels zweierlei bedeuten: entweder, dafs die Matrikel nach den Angaben der Schofsregister, oder dafs sie bestimmte Zeit nach dem Schofs angefertigt ist[2]. Die erstere Annahme dürfte die zutreffendere sein. Zur Herstellung der Schofsregister mufsten jährlich neue Erhebungen stattfinden; denn Meldeämter, die die Bevölkerungsbewegung fortlaufend registrierten, waren nicht vorhanden[3], ebenso ist von einem

[1] Vgl. über sie sub XII Anm. 1.

[2] Mantels, Beiträge S. 76. Er übersetzt post talliam: nach dem Schofsansatz oder der Schofstafel. Beide Ausdrücke sind inkorrekt. Die Schofsregister enthalten keinen Schofsansatz und sind etwas anderes als Schofstafeln.

[3] Paasche schliefst aus den Steuerbüchern, dafs eine weit ausgebildete polizeiliche Kontrolle der Einwohnerschaft bestanden habe (J. f. Nat. u. Stat. Bd. 39 S. 304). Das ist aber wenig glaubhaft, zudem der Schlufs nicht notwendig; es können doch Aufnahmen ad hoc stattgefunden haben.

Meldezwang[1] für die Steuerpflichtigen nichts bekannt. Bei diesen Ermittlungen wird nachgefragt sein, ob alle Einwohner den gesetzlich geforderten[2] Eintritt ins Bürgerrecht vollzogen hatten[3]. Wenn sich herausstellte, daſs jemand per nefas kein Bürger war, so wurde er doch schon in die Listen aufgenommen und zum Schoſs herangezogen, und erst nachher zum Erwerb des Bürgerrechts gezwungen. Die Vermerke „in talliis fuerunt“ und „talliavit“ der Bürgermatrikel[4] besagen also, daſs diese neuaufgenommenen Bürger schon vor ihrer Aufnahme geschoſst hatten.

Das 13. Jahrhundert hat aber keine Schoſsregister überliefert. Auch aus dem 14. sind nur noch fünf erhalten. Eins von ihnen ist datiert. Die Überschrift lautet: (13)51 Martini Tallia. Alle enthalten lediglich den westlichen Teil der Stadt, die Travenseite, die in zwei Hälften zerfällt[5]. Aus dieser Einteilung erhellt, daſs Lübeck schon damals in vier Quartiere zerfiel[6]. Sie hieſsen: Prima Travena, Secunda Travena, Prima Wakenissa, Secunda Wakenissa. Ihre Grenzen werden in einem Bericht aus dem Jahre 1462 folgendermaſsen bestimmt: I. Dat erste quarter der Travene, dat angeit vor deme molendore unde keret wedder upp dem orde in der Mengenstrate bii der cappellen tegen den viffhusen. II. Dat andere quarter der Travene, dat angeit boven in der Mengenstrate tegen der apoteke bii deme gulden zode unde keret wedder bii der borgh. III. Dat erste quarter der Wakenisse, dat angeit vor deme molendore unde keret wedder in sunte Johannisstraten. IV. Dat andere quarter der Wakenisse, dat angeit in sunte Johannisstraten unde keret [wedder] vor deme borghdore . . . .[7]. Sie entsprechen also dem heutigen Marien-, Marien Magdalenen-, Johannis- und Jakobiquartier[8].

---

[1] Wagner, Finanzwissenschaft II S. 584, 608 ff.

[2] Vgl. oben S. 20.

[3] Das gleiche geschah in Frankfurt a. M; vgl. Bücher, Die Bevölkerung Frankfurts S. 188/89.

[4] L.U.B. II Nr. 31 S. 22 ff.; Mantels l. c.

[5] Zwei enthalten die ganze Travenseite, die übrigen nur die südliche oder nördliche Hälfte derselben.

[6] Wehrmann setzt die Einteilung der Stadt in vier Quartiere erst in das Ende des 14. und den Anfang des 15. Jahrhunderts (Z. Bd. 3 S. 602 ff.). Er wie Grautoff (Historische Schriften II S. 375) erklären sie aus militärischen Gründen. Allerdings wurde manche mittelalterliche Stadt zu militärischen und polizeilichen Zwecken in vier Teile zerlegt und diese Einteilung später auch für Steuerzwecke verwendet (Maurer, Städteverfassung I S. 518 ff. und II S. 155 ff.; Espinas, Finances de la commune de Douai S. 114, bes. Anm. 6). Für Lübeck ist aber die Priorität eines dieser Zwecke nicht nachweisbar. — Vgl. auch Hagedorn Z. Bd. 4 S. 289 Anm. 2.

[7] Nach einem Bericht über die Aufnahme Königs Christian I. im Jahre 1462 (Z. Bd. 4 S. 289 ff.).

[8] Brehmer, Beiträge zu einer Baugeschichte Lübecks Z. Bd. 5 S. 230 Anm. 13.

Seit 1458 ist eine fortlaufende Reihe von Steuerbüchern erhalten[1] [2].

Es wurden damals verschiedene Register geführt.

Das Hauptregister (registrum dominorum Lubicensium, dat register, de rechte brev[3]) zerfiel in vier Einzelregister für die städtischen Quartiere (littera prima Travena, Wakenissa etc., Dat andere Bock tor Travensyden etc., schotbref, bok der denre). Sie bestanden aus papierenen, 10×29 cm grofsen Schmalheften, die, wenigstens in der Regel, mit einem Pergamentumschlag versehen waren[4].

Ihrer Anfertigung ging jährlich ein Hausumgang voraus[5]. Es ist dies zwar nicht ausdrücklich überliefert, aber aus der Art der Registrierung klar ersichtlich. Die Register führen z. B. auch Privilegierte, ja selbst leerstehende Wohnungen auf. Der Umgang fand vor dem November statt[6]; denn

---

[1] Aus der Zeit 1458 bis 1518 von 224 Exemplaren (61 × 4) 204.

[2] Vollständige Register sind erst aus relativ später Zeit erhalten. In Frankfurt z. B. reichen sie bis 1320 bezw. 1354 zurück (Bücher l. c. S. 52), in Rostock bis 1342 (Meckl. U.B. IX S. 354), in Hannover bis 1386 (Ulrich, Bilder aus H.s Vergangenheit S. 36 u. 78 ff.).

[3] Im Gästeregister so genannt.

[4] Vgl. auch M. Heft 9 S. 137. — Die Register des 14. Jahrhunderts bestehen aus zusammengerollten, beiderseitig beschriebenen Pergamentblättern, die sehr verschieden (17 bis 28 × 30 bis 44 cm) grofs sind.

[5] Braunschweig verordnete: Vortmer in der andern weken na sunte Micheles daghe schal eyn . . rad . . myt den scryueren . . . scryuen dat schotbok, vnde de burmestere vmmevraghen vnde vmmeseen, wur de lude vt vnde in toghen vnde we husen myt sek inne hebbe... Vnde de scryuer schall . . . scryuen eyn schotbok dar he in scryue de namen alle der, de to deme schote oeme meldet werden (U.B. I S. 179 Art. 132). Ebenso sollten in Basel die Ratsherren 1446 von Haus zu Haus gehen und alle über 14 Jahre alten Personen aufschreiben (Schönberg, Finanzverhältnisse S. 206 und J. f. Nat. u. Stat. Bd. 40 S. 346). Vgl. ferner Paasche ib. Bd. 39 S. 332 und Bücher, Bevölkerung Fr. S. 189. In Nürnberg mufsten die Gassenhauptleute Verzeichnisse der Steuerpflichtigen einreichen. Darnach wurde das Losungsbuch angelegt (Sander, Reichsstädt. Haushaltung S. 230). — Von 1515 bis 1527 sind grofse Register (62 bis 72 × 78 cm) auf Pergamentrollen erhalten. Sie sind überschrieben: De erste Rulle tor Traven Int Jar na Christi vnses Hern gebort dusent viffhundert Sosteynn etc. und führen die Pflichtigen strafsenweise auf, aber nebeneinander, nicht untereinander. Die erforderlichen Charakterisierungsmerkmale (Wohnung, Familienstand) stehen über den Namen. Zahlungsangaben fehlen. Nur Zahlungsstriche sind zuweilen eingetragen. Weshalb von 1515—17 zwei Register geführt worden sind, ist nicht ersichtlich.

[6] Wann, läfst sich nicht genau sagen. In der Pr. Wakenissa 1495 ist vermerkt: Anno Domini 95 na Jacobi Apostoli (25. Juli) dijt Register des schotbreues vth gescreuen iuxta quod moris est. — Ein längeres Zeitintervall zwischen Anlage der Bücher und Erhebung des Schosses wäre übrigens nicht auffällig. Auch andere Städte lassen zwischen beiden Akten eine längere Pause eintreten. Vgl. Schönberg J. f. Nat. u. Stat. Bd. 40 S. 359 und U.B. der Stadt Hildesheim VI S. L.



am Montag nach Allerheiligen (1. November) schrieben die Stadtschreiber den Schofs[1]. An diesem Tage wurden die Ergebnisse der angestellten Ermittlungen zu Buch gebracht. Die Reinschrift geschah nach Vorlagen. Öfter sind ganze Seiten überschlagen und später nachgefügt: Dat dar feylet, is hijr schreuen.

Bis zum 11. November, dem Beginn der Schofszeit, mufste alles fertiggestellt sein.

Die Buchungsmethode war folgende[2]: Der Umschlag und der Kopf eines jeden Registers geben Bezirk und Jahr an, z. B. Secunda Wakenissa (14)81. Letzteres bedeutet aber seltsamerweise nicht das Jahr, in dem das Buch gebraucht, sondern das, in dem es angelegt ward. Die Register wurden bereits ein Jahr vor ihrer Benutzung geheftet und datiert. Die Schofsbücher von 1460 enthalten die Personen und Steuerbeträge des Steuerjahres 1461/62[3].

Die Bevölkerung wird strafsenweise aufgeführt. Durchweg sind nur die Haushaltungsvorstände registriert[4]. Die Personalangaben sind dürftig. Häufig ist nur der Vorname genannt, auch dann, wenn mehrere Nachbarn denselben tragen. Oft ist sogar von jeder namentlichen Aufführung abgesehen. Bäcker und Wirte[5], Knochenhauer und Weber werden lediglich durch Angabe ihres Gewerbes: pister, taber[nator, narius], knakenhower, weuer bezeichnet. Die Angabe von Strafse und Beruf genügt hier zur Kenntlich-

---

[1] Oben S. 128 Anm. 4 und 131 Anm. 4.

[2] Ähnlich die Rostocker Schofsregister; vgl. Meckl. U.B. XX S. 412 ff.

[3] Das ergeben die Quittungen der Schofsherren über die an sie abgelieferten Gelder. In der Prima Wakenissa 1479 datiert die erste Quittung: in sunte kathrinen auend (24. XI) a° 80, in der Prima Travena 1481 die letzte: sonnabend vor nativitatis marie (6. IX) 83. Die Sekunda Wakenissa 1481 enthält die Notiz: Item starff hans kock den ghod gnad des sonnauendes vor Andree (29. X) 82 vnd dedit de register hans eddeler. Lüneburg erwarb 1486 ein Haus im Fegefeuer (oben S. 35 Anm. 4); es steht bereits im Register von 1485 als domus luneburgensis. 1506 (Sec. Wak.) und 1511 (Prim. Wak.) steht bei der ersten Eintragung: int jar 7 bzw. 12. Diese Beispiele lassen sich beliebig vermehren.

[4] Nach dem Beispiel Schönbergs (J. f. Nat. u. Stat. Bd. 40 S. 346) sind alle, die nach den Steuerregistern nur irgendwie als für sich lebende, selbständige Personen angesehen werden konnten, als Haushaltungsvorstände gezählt.

[5] Die Register führen auf:

	Bäcker	Wirte
1460/61:	23	47
1461/62:	45	75
1487/88:	50	45
1502/3:	50	28

Die Aufzählung ist offensichtlich unvollständig. 1395 zählte z. B. die Bäckerzunft 60 Köpfe (Wehrmann, Zunftrollen S. 8).

machung der Person, zumal bei den beiden letzteren, die den Schofs besonders entrichten[1]. Auch der Geistliche (presbyter, prester, pape, dominus[2], clericus, cleryk), der städtische Beamte (dener)[3] und der Kirchenbeamte (koster, kerkvrouwe) wird nicht namentlich genannt. Sie alle waren ja vom Schofs befreit.

Hinter jeder Person ist die Art der von ihr bewohnten Häuslichkeit vermerkt, ein Ersatz der fehlenden Hausnummern. Es gibt im wesentlichen drei Wohnungskategorien[4]: do[mus][5], bo[da][6] und cel[larium][7]. Aufserdem kommen „treppen“[8] und „dornssen“[9] vor.

Oft wird auch nur die Wohnung charakterisiert, nicht ihr Bewohner. Das Grundeigentum nichtphysischer Personen erscheint in den Registern unter Benennung seines Besitzers (Domus Hamburgensis, Curia Reinfeld etc.) oder unter Angabe seines Zweckes (schutting, kumpanye etc.)[10]. Einige Gewerbetreibende und Beamte werden durch Angabe ihrer Werk- und Arbeitsstätten kenntlich gemacht, z. B. die Schuhmacher und Gerber durch die Eintragung „gerhus“[11], der Badstöver durch „stuba“[12], Münzer und Zöllner durch „munte“ bzw. „tolnbode“. Aber auch wenn offensichtliche Beziehungen zwischen Wohnung und Insassen fehlen, ist häufig nur erstere genannt.

Die Bewohner der Seiten- und Hintergebäude sowie der

---

[1] Unten sub XV, 2.

[2] Der Ehrentitel für Ratsherren, Ritter, Weltgeistliche und sehr angesehene reiche Persönlichkeiten (Z. Bd. 4 S. 85 u. Bd. 7 S. 3).

[3] Oben S. 58 ff.

[4] Über die Häufigkeit der einzelnen vgl. Anlage II.

[5] Domus = Giebelhaus. Vgl. (auch für das folgende) Reisner, Die Einwohnerzahl deutscher Städte in früheren Jahrhunderten mit besonderer Berücksichtigung Lübecks S. 26.

[6] Boda = Haus ohne Giebel, mit der Dachseite der Strafse zugewandt, meist nur aus einem niedrigen Erdgeschofs bestehend, das durch Querwände in mehrere Wohnungen abgeteilt war, die Handwerkern und Arbeitern zur Unterkunft dienten (Brehmer H.G.Bl. 1886 S. 7).

[7] Cellarium = Wohnkeller. Seit dem 15. Jahrhundert machte das Anwachsen der Bevölkerung einen Umbau der Keller zu Wohnungen erforderlich (Brehmer Z. Bd. 5 S. 237).

[8] Wohnräume bzw. Wohnsäle über Lagerräumen oder im zweiten Stock der Häuser. Vgl. Reisner l. c., M. Heft 8 S. 128 (de sale baven dem dorwege, baven ein saal), Heft 4 S. 44 Nr. 2, S. 133 Nr. 16, S. 136 Nr. 111). Es sind billige Mietswohnungen.

[9] Heizbare Zimmer. Vgl. oben S. 54.

[10] Oben S. 35.

[11] Oben S. 41.

[12] Über sie Pauli, Lüb. Zustände I S. 41 und Hach, Kod. II Art. 237; auch Kämmereirechnungen Hamburgs I S. XXXI ff.

Gänge[1] z. B., die kleinen Leute[2], sind nie namentlich registriert. Die Schofsbücher begnügen sich mit Angaben wie emeke do et 3 (sc. bodae), Hagen 16 boden, gank 3, laurens do et 7, Hagen 13 u. s. w., also mit genereller Aufzählung der dort belegenen Feuerstellen[3]. Der aus ihnen zu erwartende Schofs macht jede genauere Eintragung überflüssig[4] [5].

Auch sonst finden sich Vermerke wie do [bo, cel] non va[cat]. Es wird nur registriert, dafs die Wohnung bewohnt ist, nicht aber, wer sie bewohnt[6].

Endlich werden auch alle leerstehenden Häuslichkeiten (do [bo, cel] va[cat], vacuwa, ffa[cat], woste) in die Register aufgenommen[7]. Die Gesamtheit der beim Hausumgang ermittelten Tatsachen wurde zu Buch gebracht. Die Schofsregister dienten ausschliefslich zu Steuerzwecken, aber sie enthielten nicht ausschliefslich schofspflichtige Personen. Die erforderlichen Berichtigungen erfolgten erst während des Gebrauchs. Daraus erklärt sich der Mangel an Identität zwischen Schossern und Einregistrierten.

Aufser den Haushaltungsvorständen werden zuweilen Hausgenossen gebucht. Sie zerfallen in Angehörige und Mieter.

Erstere werden nie mit Namen genannt. Der Stadtschreiber begnügt sich mit der Angabe ihres Familienstandes. Es finden sich Vermerke wie: mater, mater vxoris, vidua — frater, soror — swager, swageruz, puer vxoris, filius, filia, kynt. Mehrheiten werden nicht individualisiert: fratres, sorores, pueri, kinder. Sehr selten sind neben dem Ehemann noch dessen Frau und Kinder gebucht. Die Hausgenossen, die in den Registern erscheinen, sind durchweg selbständige Vermögenssubjekte. Die Kinder, die der Schreiber einträgt, sind regelmäfsig entweder vaterlos

---

[1] Gänge (Indagines, Hagen) sind schmale Sackgassen von verschiedener Länge, an denen bis 30 Buden liegen. Sie befinden sich hinter der Strafsenfront und werden durch schmale Gänge, die meist durch die Vorderhäuser durchgebrochen sind, mit der Strafse verbunden (Rehme, Oberstadtbuch S. 30; Pauli S. 40).

[2] Brehmer, Das häusliche Leben in L. zu Ende des 15. Jahrhunderts H.G.Bl. 1886 S. 11.

[3] Im Anfang des 16. Jahrhunderts wird bei kleineren Gängen nicht einmal die Budenzahl mehr angegeben. Es heifst einfach: Hagen, gank. Vgl. auch Reisner, Die Einwohnerzahl deutscher Städte S. 17.

[4] Auch die aus ihnen gezahlten Beträge werden nur generell gebucht.

[5] Vgl. Paasche J. f. Nat. u. Stat. Bd. 39 S. 314 ff. u. 354.

[6] Ebenso in Rostock (Paasche S. 332).

[7] Über ihre Zahl vgl. Anlage IV.

(luneborgesche et filii, vidua heyne et kinder[1] — wese et filii sterneberg) oder Stiefkinder (syne steefkinder, syn steefsone)[2]. Solche, deren Eltern noch leben, haben ja auch so gut wie nie eigenes Vermögen.

Die Mieter, kenntlich durch Bindeworte wie: et, und, cum eo, mid[3], sind öfter namentlich aufgeführt, manchmal aber auch nur generell angegeben (hospites, geste).

Gesinde und sonstige dienende Hausgenossen (Gesellen etc.) wurden bei Anlage der Register aufser Betracht gelassen.

Die Insassen der Klöster, Spitäler, Beginenhäuser und dergleichen wurden ebenfalls nie registriert, auch nicht durch Angabe ihrer Zahl, obwohl doch die Beginen schofspflichtig waren. Aber ihre Registratur war entbehrlich, weil sie feste Wohnsitze hatten.

Die Dirnen (vrowen)[4] endlich fanden im Register nur eine allgemeine Erwähnung; wurden aber auf einem besonderen Blatt namentlich aufgezeichnet[5].

Berufsangaben fehlen, wenigstens neben den Namen der Schofspflichtigen[6]. Wohl aber finden sie sich, wie bereits erwähnt, statt ihrer, wenn dadurch die Registerarbeit erleichtert wird. Die Schofsbücher sind so kurz wie möglich gehalten und werden im Laufe der Zeit noch immer knapper. Es fehlt ihnen völlig an „chronikalischer Ausführlichkeit“[7].

Nur fromme Inschriften gehen über den Rahmen des Notwendigen hinaus. Der Registerführer beginnt mit einem „help god, Jhesus christus (nasarenus), Jhesus maria, maria, Johannis“ und schliefst mit „laus deo, deo gracias et laus semper, Dieu soit beni“[8].

---

[1] Sie safsen mit ihrer Mutter in einer „sameden were“.

[2] Nach den Vorschofsregistern.

[3] Vgl. Paasche l. c. S. 328.

[4] 1442 kaufte der Rat 2 Häuser in der Hartengrube (bei der Obertrave) sowie 2 Häuser und 6 Buden in der Altenfähre (an der Untertrave) ad usum cuiusdam prostibuli (M. Heft 3 S. 136 Nr. 56/58, Heft 4 S. 133 Nr. 3—8; Pauli S. 42 und U.B. Nr. 53). Die Schofsregister lassen keine Veränderungen erkennen. Die an der Obertrave untergebrachten hiefsen auch „der muren vrowen“. Die Stadt erhob von den „losen wyuern“ ein „murengelt“. Es diente z. T. zur Besoldung der Stadtschreiber (Z. Bd. 8 S. 432 Anm. 65). Die Dirnen standen in den einzelnen Häusern unter einer „moder“. Ihre Zahl belief sich nach den Registern in der Prima Travena auf 4 bis 10, in der Sekunda Travena auf 1 bis 4. 8 und 4 ist die Regel.

[5] Wenigstens in den 60er Jahren des 15. Jahrhunderts. Vgl. auch Schönberg, Finanzverhältnisse Basels S. 289.

[6] Anders in Rostock. Vgl. Paasche S. 376 ff.

[7] Knipping, Die mittelalterlichen Rechnungen der Stadt Köln in M. aus dem Stadtarchiv von Köln Heft 23 (1893) S. 187.

[8] Zuweilen bringt er auch kleine Reime an, z. B.: Alle dink metik issz gode entfenclich — dencke io den dach den nemant vor bij mach — Omnia dat dominus, non habet ergo minus. — Vgl. Steinhausen,

Von den Nebenregistern ist das Gästeregister (gast-, gestebref)[1] das wichtigste. Es bestand zuerst aus einzelnen Blättern, meist in Quartformat, dann aus einem Quartheft. Die Gäste werden namentlich aufgeführt, gewöhnlich unter Beifügung des sie beherbergenden Wirtes, z. B. peter kale to hus myt bertolt wermbeken[2]. Die Aufführung geschieht aber nicht nach Strafsen, überhaupt nicht nach örtlichen Grenzen; nur einmal wird unterschieden: Item dyt sint de geste in der wakense syden — in der trauen syden. Von 1480—1483 sind sie alphabetisch (nach Vornamen) geordnet. Sonst läfst sich in den Registern kein Prinzip der Anordnung erkennen. Die einzelnen scheinen regellos eingetragen zu sein, in späterer Zeit dann, wenn sie zum Schofs erschienen.

Selbstverständlich wurden nur die schofspflichtigen[3], seit 1483 an gar nur die schofszahlenden Gäste registriert.

Weiter wurden besondere Knochenhauerlisten geführt[4]. Sie schofsten in corpore und bedurften deshalb einer besonderen Kontrolle. Da das Hauptregister nach Anlage und Umfang dazu wenig geeignet war, wurden die Amtsgenossen auf einem besonderen Blatt notiert[5].

Dann gab es (wenn nicht ständig, so doch zeitweilig) Spezialregister für den Vorschofs und Feuerstellenschofs[6]. Die Bücher haben meist dasselbe Format wie die Hauptregister. Nur das Register von 1415 hat Quartformat[7]. Die Pflichtigen sind mit Ausnahme des vorgenannten strafsenweise geordnet. Im Register für den Feuerstellenschofs sind die Namen der Strafsen am Rande eingeschnitten. Genauere Angaben der Wohnungen fehlen. Ebenso Berufsangaben.

Ferner ist eine Reihe von Listen der heimlichen Schosser erhalten[8]. Ihr Dasein erklärt sich aus der differenziellen Behandlung der Schosser bei Entrichtung des Schosses[9]. Sie unterscheiden sich dadurch von allen anderen Registern, dafs sie nicht im voraus angefertigt werden konnten[10]. Das Recht des heimlichen Steuerns besafs nur,

---

Der Kaufmann in der deutschen Vergangenheit (in den Monographien zur deutschen Kulturgeschichte) Bd. 2 S. 62.

[1] Es sind gegen 40 Jahrgänge erhalten. Genaueres unten sub XXI.

[2] Oben S. 30 Anm. 3.

[3] Oben S. 31.

[4] Es sind vier erhalten, aus den Jahren 1458, 1459, ?, 1463.

[5] Dasselbe pflegte dem Hauptregister eingelegt zu werden.

[6] Über ihre Zahl oben S. 97 ff.

[7] 21 × 37 cm. Eins von den drei Büchern ist später als Rechnungsbuch der Schofsherren fortgeführt, ein anderes als Zollregister.

[8] Auf Zetteln und Blättern.

[9] Genaueres unten sub XV, 3.

[10] Bei einigen der Vorschofsregister hat es allerdings den Anschein, dafs sie im voraus angefertigt sind.

wer über einen bestimmten Betrag zahlte. Wer dies tat, war nicht im voraus festzustellen; denn in Lübeck wurde nicht deklariert. Die heimlichen Schosser wurden deshalb in der Reihenfolge aufgezeichnet, in der sie steuerten. Von einer strafsenweisen Aufzeichnung konnte bei ihnen keine Rede sein.

Endlich wurden zum Zwecke der Exekution Restantenlisten angelegt[1].

Die Nebenregister dienen zur Unterstützung, nicht zum Ersatz des Hauptregisters. Was sie enthalten, steht auch in diesem. Sie sollen nur die Einhebung des Schosses erleichtern. Besonders gilt dies von den Listen der heimlichen Schosser. Sie zeigen deshalb auch das Bestreben, die Wohnung der einzelnen Personen möglichst genau anzugeben, damit sie im Hauptregister leicht aufgefunden werden können. Hausnummern kennt das Mittelalter überhaupt nicht. Die Sitte der Hausnamen war in Lübeck wenig verbreitet[2]. Man half diesem Mangel in der Weise ab, dafs man die Namen der Nachbarn, der benachbarten Strafsen und Gänge angab, z. B.: Item clawes to dem radhuse twysschen merten yn bo vnd clawes yn cel; moller in der bekkergroven negest na Hagen 12 boden etc.[3]. Auch auf Kruzifixe wurde Bezug genommen: wedewe van der clus vpgang wagemanstrate benedden dem cruse. Endlich mufsten Verweisungszeichen im Hauptregister zur Identifizierung herhalten: Item vpgang wagemanstrate vor dem ⊞, gescreuen na her hinr. hant; de leste in dem breue; in der lesten reye des breues. So wurde es ermöglicht, den Inhalt des Nebenregisters ohne viel Arbeit ins Hauptregister zu übernehmen.

Das Gästeregister hatte jedoch eine gewisse Selbständigkeit. Die Mehrzahl der Gäste war nur in ihm registriert[4].

Die Anlage der Register war wegen der Zahl der zu registrierenden Personen keine Kleinigkeit. Eine Durchzählung von vier Jahrgängen ergab:

---

[1] Genaueres unten sub XVII.

[2] Wenigstens vor der Reformation. — In Schaffhausen tragen noch heute die meisten Häuser, nicht nur Wirtshäuser, besondere Namen.

[3] Diese weitschweifigen Ortsangaben wurden auch sonst erforderlich, z. B. im Oberstadtbuch. Eine Eintragung von 1551 lautet z. B. „eyn hus, dat belegen is in der koningstraten twischen Lucas Reymers unnde Hans Lutkens tegen Sanct Katharinencloster over.“ (M. Heft 3 S. 161 Anm. 1.)

[4] Zuweilen verweisen auch sie auf das Hauptregister: steyt in dem rechten, dem schot breue.

Jahr	Hauptregister				Gäste-register	Total
	Travena		Wakenissa			
	Prima	Sek.	Prima	Sek.		
1460/61	1361 [1]	1242 [2]	1720 [3]	1255 [4]	39 [5]	5617 [6]
1461/62	1372 [7]	1225 [8]	1688 [9]	1218 [10]	?	5503 [11]
1487/88	1349 [12]	1309 [13]	1708 [14]	1322 [15]	39 [16]	5727 [17]
1502/3	1636 [18]	1548 [19]	1677 [20]	1334 [21]	?	6195 [22] [23]

Censiten [24].

Anmerkung:

Bei der Auszählung ist nach folgenden Grundsätzen verfahren:

Für generelle Eintragungen wie „pueri" und „hospites" wurden je 2 Personen gerechnet. Der Minimalsatz mufste genommen werden, weil die Register nie die Kopfzahl der Kinder angibt, also die Berechnung einer Durchschnittszahl unmöglich macht. Auch bei den Gästen war die Ermittlung eines Durchschnitts für den Haushalt unmöglich; vgl. oben S. 30 Anm. 3.

Wo statt Menschen Häuser registriert sind (oben S. 137 ff.), wurde angenommen, dafs jede Wohnung bewohnt war, es sei denn das Gegenteil (va) vermerkt, und zwar von einem Steuerpflichtigen. Letztere Annahme dürfte um so richtiger sein, als es sich meist um Buden handelt. Nur einmal ist nämlich vermerkt: twe in eyn bode.

Bei den Wirten, z. T. auch bei den Bäckern (vgl. oben S. 136 Anm. 5), lautet die Eintragung regelmäfsig: moller vnd taber etc. In allen diesen Fällen ist nur eine Person gezählt. Zweifellos bedeutet „taber" und „pister" nur die Angabe des Berufes der vorstehenden Person. Das ergeben u. a. folgende Fälle: In der Prima Wakenissa 1460 ist die Notiz pilstikker vnd taber überschrieben: is en taber; in der Prima Travena 1466 steht vor frans vnd pister: dat is de bekker; in der Prima Travena 1472 heifst es: Domus Hamburgensis et bostede et pueri et lambertes taber. Lambert ist aber der Vorname des Wirtes Bostede (vgl. oben S. 35 Anm. 3). Das ergibt, dafs die Zählung zweier Personen für derartige Vermerke unrichtig ist.

Die Dirnen sind 1487/88 und 1502/3 nur generell genannt (de vrowen omnes). In die Tabelle wurden die S. 139 Anm. 4 angegebenen Ziffern eingesetzt.

---

[1] Darunter 21mal pueri (= 42), 2mal hospites. Ferner ein domus pauperum, ein Kaland (Fischstrafse), eine Rente der Siechen (by wittenborge). 2 curiae presbyterorum. Das Domus Hamburgensis und Holsacie (oben S. 84 Anm. 9). Endlich 3 stubae.

[2] Darunter 12mal pueri. 2 Schüttinge. 1 domus pauperum und 1 fraternitas. 3 stubae.

[3] Darunter 10mal pueri und 7mal hospites. Je ein Konvent, gasthufs, fraternitas. 10 Kurien, meist in der Gegend der Ägidienkirche; eine Papenkollatie (oben S. 56 Anm. 3). Munte und tollenbode. Endlich an Werkhäusern: 8 gerhufs, 1 bachufs und 2 stubae.

[4] Darunter 17mal pueri und 1mal hospites. Ferner 6 domus pauperum, 1 conventus, 1 Kaland, 1 gasthufs, 3 almissen und 1 fraternitas. 1 curia. An Werkhäusern: 8 gerhufs und 3 stubae.

[5] Das Gästeregister dieses Jahres führt 57 Personen auf. Da das Hauptregister aber bereits 9mal hospites registriert, sind hier nur 39 eingesetzt.

[6] Darunter 60mal pueri, 10mal hospites. Ferner 8 Armenhäuser, 4 Almissen, 2 Konvente, Kalande, Gasthäuser, fraternitates, Schüttinge. 13 Kurien, 2 mit dem Zusatz: presbyterorum. An Werkhäusern: 16 gerhufs, 11 stubae etc.

[7] Darunter 20mal pueri und 1mal hospites. Ein Kaland, der seken rente, ein domus pauperum. Domus Hamburgensis, Carthusiensis und Holsacie. 2 curiae presbyterorum. 4 stubae.

[8] Darunter 12mal pueri. Ferner 2 fraternitates, 2 Schüttinge und 3 stubae.

[9] Darunter 12mal pueri und 1mal hospites. Je ein Konvent, Gasthaus, Armenhaus. Eine Brüderschaft. 7 Kurien, eine mit dem Zusatz presbyterorum. Die Münze, eine Zollbude, das Schreiberhaus und Küterhaus. Eine Papenkollatie. An Werkhäusern: 9 Gerbehäuser und 1 Badestube.

[10] Darunter 12mal pueri. 6 Armenhäuser, 3 Almissen, 2 Konvente, je 1 Kaland und Gasthaus, endlich eine Brüderschaft und ein Gotteskeller. An Werkhäusern: 4 gerhufs und 3 stubae.

[11] Darunter 56mal pueri und 2mal hospites. Ferner 8 Armenhäuser, 4 Almissen, 3 Konvente, 3 Brüderschaften etc. 9 Kurien. An Werkhäusern: 13 gerhufs und 11 stubae.

[12] Darunter 13mal pueri. 1 domus pauperum, 1 fraternitas. Domus Hamburgensis, Lüneburgensis, kartüserhufs. 2 Kurien (presbyterorum und birgitte). Eine Kollatie. Der Pustebrader Hoff (oben S. 33 Anm. 6). 4 stubae.

[13] Darunter 11mal pueri. 2 Schüttinge, 1 Konvent. 3 stubae.

[14] Darunter 8mal pueri und 1mal hospites. 2 Armenhäuser, 2 Konvente, je 1 Kaland und Gasthaus. 8 Kurien, 2 Kollatien. Der Kreyenhoff. Munte, tollenbode, domus scriptorum. An Werkhäusern: 10 gerhufs, 2 stubae und 1 brughufs. Endlich zwei Hagen pauperum in der Wamstraten und Salunenmakerstraten, zu 19 bezw. 12 Buden gerechnet (v. Melle, Gründl. Nachricht S. 322 ff. und Schofsbücher).

[15] Darunter 9mal pueri. 7 Armenhäuser, 3 Konvente, je 1 Kaland und Gasthaus. Ein Hagen pauperum mit 12 boden in der Hundestr. 5 Kurien und 1 Kollatie. An Werkhäusern: 5 gerhufs und 3 stubae.

[16] Das Gästeregister enthält 41 schofszahlende Personen. Die beiden im Hauptregister registrierten wurden abgerechnet.

[17] Darunter 14mal pueri und 1mal hospites. 10 Armenhäuser, 6 Konvente, 2 Kalande und Gasthäuser etc. 15 Kurien, 4 Kollatien. An Werkhäusern: 15 gerhufs und 13 stubae.

[18] Darunter 5mal pueri. 2 Kumpenyen, 1 domus pauperum. Curia dobberan u. reynvelt, 2 Kollatien, 3 gadeskeller. Der Pustebraderhof. Das Domus Hamburgensis. 4 stubae und 1 kornhus.

[19] Darunter 7mal pueri. 2 Konvente, 1 Companiee, 1 broderschop. Das gadesridderhus (oben S. 79), 5 gadesboden, 4 gadeskeller. 3 stubae.

[20] Darunter 6mal pueri. 2 Konvente, 2 Armenhäuser (elendehus), 1 Gasthaus und die Greveradenkompagnie (oben S 35). Die Armengänge wie Anm. 14. 4 Kurien, je 1 Kollatie und Wedeme. 2 scholen. Der Kreyenhof. Schreiber- und Küterhaus, Münze. An Werkhäusern: 7 gerhufs, 2 stubae, 1 walkemole.

[21] Darunter 4mal pueri. 7 Armenhäuser, 2 Konvente, 1 Kaland, 1 Gasthaus, die curia spiritus samt. und 1 Cumpenie. Der Anm. 15 aufgeführte Armengang. 2 Kollatien, 1 aula. An Werkhäusern: 4 gerhufs, 3 stubae. 1 bleke.

[22] Darunter 22mal pueri. 10 Armenhäuser, 6 Konvente, 4 Kompagnien, je 2 Kalande, Gasthäuser und Schulen etc. 7 Kurien, 3 Kollacien etc. An Werkhäusern: 11 gerhufs, 12 stubae.

[23] Reisner hat das zahlenmäfsige Ergebnis der vorgenannten Schofsregister bereits in seiner Abhandlung: Die Einwohnerzahl

deutscher Städte in früheren Jahrhunderten mit besonderer Berücksichtigung Lübecks (Halle 1902) S. 43 ff. veröffentlicht. Die Abweichungen von den oben aufgeführten Ziffern beruhen auf zwei Gründen. Erstens darauf, dafs es sich damals um die erste Aufmachung handelte. Zweitens (bei den Waknitzbezirken) auf einer veränderten Auffassung der Registrierung. Die Schofsbücher enthalten öfter Eintragungen wie helmstede vnd 4 1 ₰, smid in do vnd 2 1 ₰, moller vnd 6 4 β, bei denen die Zahl der Wohnungen in den Seiten- und Hintergebäuden (4, 2, 6) durchstrichen ist. Ich hatte zunächst die durchstrichenen Ziffern nicht mitgezählt, weil ich annahm, die Buden ständen leer, habe mich aber nachträglich überzeugt, dafs das Durchstreichen nur den Zweck hatte, den hinter der Eintragung vermerkten Schofsbetrag auf den ersten Namen zu beziehen.

[24] Über die gesamte Bevölkerung vergleiche unten sub XXI.

XII. Die Ermittlung der schofspflichtigen Gegenstände.

Wie in der ältesten Zeit die schofspflichtigen Gegenstände ermittelt wurden, steht dahin. Vermutlich im Wege behördlicher Einschätzung. So lange der Schofs nur offenkundige, allgemein sichtbare Vermögensbestandteile ergriff, wie die Immobilien, war es ja leicht, die steuerpflichtigen Tatsachen festzustellen; die Beurkundung des Immobiliarverkehrs im Oberstadtbuch[1] bot die erforderlichen Handhaben. Zweifellos war bei Anlage der Grundbücher nicht nur der Gedanke mafsgebend gewesen, die Rechtsverhältnisse der Liegenschaften offenkundig zu machen, sondern auch die Absicht, gewissermafsen ein Kataster der Steuerkraft zu schaffen[2].

Durch die Ausdehnung der Schofspflicht auf die Mobilien wurde die behördliche Einschätzung äufserst erschwert. Den

---

[1] Das Oberstadtbuch (liber civitatis oder hereditatum) ist 1227 angelegt. In ihm wurden zunächst die verschiedensten Vorgänge registriert. Doch überwogen von Anfang an die Beurkundungen von Immobiliarrechtsgeschäften der Bürger. Später wurde es ausschliefslich Grundbuch (Rehme, Oberstadtbuch S. 1 ff.; Brehmer Z. Bd. 4 S. 222 ff.). Die Eintragungen in dasselbe waren obligatorisch. Aufser dem Oberstadtbuch gab es ein Niederstadtbuch (liber debitorum). Es wurde 1277 angelegt und diente zur Beurkundung eingegangener Verbindlichkeiten, um die aus ihnen fliefsenden Ansprüche sicherzustellen. Die Eintragungen betreffen Schuldverschreibungen, Bürgschaften, Gesellschaftsverträge, Schenkungen, Verpfändungen von Mobilien und Immobilien, Abteilungen von Kindern etc., kurz allerlei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der Auflassungen und Rentenkäufe (Pauli, Lüb. Zustände I S. 124; Abhandlungen aus dem lüb. Recht I S. 8). Die Eintragung war eine fakultative. (Wehrmann, Das Lüb. Archiv Z. Bd. 3 S. 401; die Erklärung der Namen bei Hagedorn M. Heft 1 S. 79/80.) — Vgl. oben S. 81 ff.

[2] Maurer, Städteverf. III S. 142/43. Ganz deutlich ist dies in Braunschweig. Es richtete seine Degedingsbücher ein zur Klarstellung der Eigentumsverhältnisse und um eine Handhabe zur Bestimmung der Schofsquote zu schaffen. Deshalb erstreckte sich der Eintragungszwang über Veränderungen und Beschränkungen im Immobiliarbesitz hinaus auf die Einnahmen aus ausstehenden Kapitalien, Hypotheken, Leibrenten, Pfandzinsen und ländlichen Grundstücken aufserhalb der Stadt (Dürre, Geschichte der Stadt Braunschweig S. 326).

Umfang eines Mobiliarvermögens kann nur sein Besitzer genau angeben. Das Auswachsen des Schosses zu einer allgemeinen Vermögenssteuer hatte denn auch einen Wechsel in der Methode der Einschätzung zur Folge.

Seit dem 13. Jahrhundert, dem Zeitpunkt, in welchem das mobile Vermögen zuerst steuerpflichtig wurde[1], kam die eidliche Selbsteinschätzung in Aufnahme[2]. Die mittelalterliche Stadt begann ihre Bürger zu zwingen, selber das Dunkel ihrer individuellen Vermögensumstände zu lichten.

Die Selbsteinschätzung blieb jedoch in der Regel mit einer obrigkeitlichen Taxation verbunden. Gewöhnlich mufste der Steuerpflichtige sein ganzes Vermögen eidlich deklarieren, worauf dann die Steuerbehörde den auf den Einzelnen entfallenden Betrag festsetzte[3]. Häufig hatte die Deklaration nach obrigkeitlichen Werttaxen, z. B. für Renten, Vieh, Früchte, ja für den Grund und Boden, zu erfolgen[4]. Zuweilen war nur ein Teil des Vermögens zu deklarieren, nämlich der schwer zu taxierende, das mobile Kapital, während das immobile nach wie vor behördlich eingeschätzt wurde[5].

Öfter erstreckte sich der Deklarationszwang zwar auf das ganze Vermögen, aber bei den Immobilien war nur der reale Bestand anzugeben; die Bewertung desselben behielten sich die Steuerherren vor[6].

---

[1] Vgl. Maurer II S. 854/55, bes. Anm. 76/77; Zeumer S. 67; oben S. 38 ff.

[2] Ebenso in Frankreich. Vgl. Espinas, Finances de la commune de Douai S. 114 u. 122 (La declaration verbale sous serment).

[3] Vgl. Maurer ib.; Zeumer ib.; Stieda, Städt. Finanzen S. 17 u. 21; Heckel W. d. V. II S. 781 und H. W. d. St. VI S. 440; Bücher, Bevölkerung Frankfurts S. 189 u. Festschrift S. 151; Schönberg, Finanzverhältnisse Basels S. 134 ff., 173 ff. u. 212 und J. f. Nat. u. Stat. Bd. 40 S. 349; Rübel, Finanz- und Steuerwesen Dortmunds I S. 39; Ulrich, Bilder aus Hannovers Vergangenheit S. 49; Mack, Finanzverwaltung Braunschweigs S. 100, Städtechroniken I S. 137 Anm. 2 und 318; Hartung Z. f. G.V. XIX S. 1172 (in Augsburg wurde alle 6 Jahre eidlich deklariert); Doebner, U.B. d. Stadt Hildesheim V und VI sowie Huber, Haushalt H.s S. 60 ff.; Ortloff, Jahrrente und Geschofs S. 149.

[4] Schönberg l. c. S. 275 Anm.; Kölle, Finanzarchiv 19. Jahrgang S. 6.

[5] Braunschweig z. B. besteuerte die Immobilien und Renten auf Grund der Degedingsbücher, das Handels- und Gewerbevermögen auf Grund eidlicher Angaben der Bürger (Dürre a. a. O. S. 326). In Uri wurden die Grundstücke obrigkeitlich taxiert, das übrige in- und ausländische Vermögen eidlich fatiert (Cohn, Finanzwissenschaft S. 321). — Vgl. f. Lübeck unten sub XX.

[6] So gaben z. B. die Dortmunder Bürger nur den gesamten Bestand ihrer Liegenschaften und Renten an, der dann von den Punteherren eingeschätzt wurde (Rübel a. a. O. S. 38). Auch Rostock verlangte in späterer Zeit von den Schofspflichtigen ein Verzeichnis ihrer

Auch dort, wo keine direkte behördliche Einschätzung stattfand, blieb eine solche nicht aus. Die deklarierte Vermögensmasse wurde ganz unwillkürlich, wenn nicht immer, so doch in zweifelhaften Fällen, von der Steuerbehörde nachtaxiert. Dasselbe gilt, wo statt des Vermögens der für dasselbe berechnete Steuerbetrag zu deklarieren war[1]. Mochte der Deklarationszwang ein allgemeiner oder ein partieller sein, das Vermögen oder die Steuersumme betreffen, immer behielt die Behörde eine Handhabe, die Berechnungen der Steuerpflichtigen zu rektifizieren.

Dies trifft aber nicht auf alle mittelalterlichen Städte zu.

Heute hängen Selbsteinschätzung und Deklaration aufs engste zusammen. Eine ist nicht möglich ohne die andere. Dem Mittelalter waren sie aber nicht untrennbar; es kennt eine Selbsteinschätzung ohne Deklaration. Manche Stadt begnügte sich mit dem Schwur des Bürgers, er wolle sein Gut gewissenhaft und der Steuerforderung entsprechend versteuern oder habe so getan[2].

Soweit in diesen Fällen die Steuer offen gezahlt wurde, fand noch in der Zahlung eine Art von Deklaration statt. Die Behörde konnte doch das versteuerte Vermögen berechnen[3]. Aber diese offene Erlegung war keineswegs die Regel. Das Mittelalter kennt eine „stillschweigende Selbsteinschätzung“[4] und eine heimliche Abstattung der Steuer[5], die den ganzen Akt der Versteuerung, von der Einschätzung an bis zur Zahlung des Steuerbetrags, in das Gewissen der Pflichtigen stellte.

Das System der Selbsteinschätzung gestattet immer nur eine beschränkte äufsere Kontrolle, zumal in Ansehung des Mobiliarvermögens[6]. Bei heimlicher Entrichtung der Steuer wurde sie unmöglich. Der Bürger unterstand dann in Erfüllung seiner Pflicht lediglich einer inneren Aufsicht. Die Bestimmungen der Steuerverordnung und die Gewissenhaftigkeit des Einzelnen waren die allein in Betracht kommenden Instanzen.

Lübeck ging etwa in der Mitte des 13. Jahrhunderts, spätestens bei Entstehung der deutschen Stadtrechte (1260 ff.), von der behördlichen Einschätzung zur Selbsteinschätzung ohne jede Deklaration über.

---

zu Eigentum oder Miete besessenen Immobilien (Paasche J. f. Nat. u. Stat. Bd. 39 S. 345).

[1] Z. B. in München (Maurer S. 856).

[2] Über den Schofseid unten sub XVI.

[3] Z. B. in Rostock (Meckl. U.B. XX S. 412 ff.) und in Hildesheim (U.B. VI S. L und 604; vgl. auch Koppmann H.G.Bl. 1896 S. 199).

[4] Cohn a. a. O. S. 507.

[5] Über die Art dieser Abstattung unten sub XV, 3.

[6] Vgl. Zeumer S. 69.

Der Kodex Albrechts von Bardewik bestimmt: „Gift men iemende schult, dat he nicht wol geschoten ne hebbe, is he unbesproken, he mach sic untsecghen mit sines sulues edhe. gift men auer eme schult, dat he nicht vul geschoten hebbe vnde bekent he, so mot he beteren[1].

Frensdorff meint, hier sei nur von dem nicht voll gezahlten Schofs die Rede[2]. Aber die Statuten haben auch die Fälle der gänzlichen Schofshinterziehung im Auge gehabt, wie ein Vergleich mit den analogen Artikeln anderer lübeckischer Rechtskodices ergibt. Im Kodex der Göttinger Bibliothek heifst es: Gheuet men Jemende schult, dat he nicht geschotet en hebbe ....[3]. Das Lübecker Rechtsbuch von (angeblich) 1254 verordnet unter der Überschrift „de nicht heefftt geschatet syn guth“: Gifft me yemande schult, dat he nicht gescatet hefft ....[4]. Im Kodex II bei Brokes[5] steht statt nicht voll „nicht“ bezw. „nicht recht geschatet“; im Kodex III „... dat he nicht geschatet heft und nicht recht geschatet, ... so mach he sick der Tuchte entleddigen mit sinem Ede; bekennet he des, dat he nen Schot gegeven“ ...[6]. Endlich verfügt das revidierte Stadtrecht: „Giebt man einem schuldt, das er garnicht, oder nicht recht sein Gut verschosset habe ....“[7] [8].

Danach soll also jeder, der bezichtigt wird, seine Schofspflicht nicht oder nicht in genügender Weise erfüllt zu haben, sich von diesem Verdacht freischwören. Der Eid ist gesetzliches Beweismittel dafür, dafs geschofst ist. Daraus wird ohne weiteres klar, dafs der Schofs heimlich erlegt wurde, dafs die Erfüllung der Schofspflicht eine behördlich unkontrollierbare Tatsache war.

Dasselbe ergeben die Schofsregister. In denen des 14. Jahrhunderts ist in keinem einzigen Fall angegeben, wieviel der Einzelne geschofst hat. Sie enthalten nur Zahlungsstriche, die bedeuten, dafs nach Ansicht der

---

[1] Hach Kod. II Art. 114, S. 304/5. Vgl. unten sub XVI.

[2] Stadt- und Gerichtsverf. L.s S. 196. Frensdorff geht augenscheinlich von der irrigen Voraussetzung aus, dafs der Schofs offen erlegt wurde.

[3] Hach Kod. III Art. 54 S. 394/95.

[4] Kronhelm, Corpus statutarum provincialium Holsacie 1750 Art. 44 S. 10.

[5] Selectae Observationes Forenses 1765. Lübeck und Altona Appendix Art. XII S. 41.

[6] Ib. Art. LI S. 83.

[7] Lib. II Tit. III, 3.

[8] Die Worte „nicht wol, nicht vul, nicht, nicht recht“ bedeuten alle dasselbe, sind nur verschiedene Bezeichnungen eines Vorgangs. Der Gegensatz in der zitierten Stelle ist: unbesproken bekent he nicht — unbesproken bekent he.

Schofsherren geschofst ist. Die Pflichtigen, deren Namen unterstrichen wurden, sind vor dem Steuereinnehmer erschienen und haben dem Anschein nach Geld in die Schofskiste geworfen. Ob sie das aber wirklich taten und wieviel sie hineinwarfen, blieb den Schofsherren verborgen. Sie konnten deshalb auch keine Summen in die Register eintragen.

In Lübeck war mithin der schwierigste Teil der Steuerveranlagung, die Feststellung der Schofsobjekte und der individuellen Schofsschuld, ausschliefslich den Bürgern überlassen, damit den Steuerbehörden der Hauptteil ihrer Tätigkeit abgenommen.

Es handelt sich hier um den Versteuerungsmodus, von dem Machiavelli im Anfang des 16. Jahrhunderts bewundernd erzählt[1]:

> Auf Verordnung des Magistrats, jeder Einwohner solle bestimmte Prozente seines Vermögens zahlen, werden die Bürger einzeln vorberufen und beeidigt, dafs sie so viel zahlen wollen, als sie ihres Glaubens nach ihrem Vermögen treffe, worauf sie nach ihrem Ermessen eine willkürliche Summe in eine verschlossene Kiste werfen, ohne von einem anderen Zeugen als ihrem eigenen Gewissen beobachtet zu werden. Welch' ehrwürdiges Überbleibsel einer alten Biederkeit und Herzensgüte. Diese Unverdorbenheit der Sitten verdient um so mehr unsere Bewunderung, als sie heutzutage nur noch in Deutschland übrig ist.

und über den Adam Smith am Ende des 18. Jahrhunderts berichtet[2]:

> „At Hamburgh every inhabitant is obliged to pay to the state one-fourth per cent of all that he possesses... Every man assesses himself and, in the presence of the magistrate, puts annually into the public coffer a certain sum of money, which he declares upon oath to be one-fourth per cent of all that he possesses, but without declaring, wat it amounts to, or being liable to any examination upon that subjekt."

Die Steuer wurde also heimlich entrichtet, so dafs die einzelnen Beträge nicht nachgezählt werden konnten. Diese

---

[1] Discorsi (de re publica) Lib. I Cap. 55. Zitiert nach Lang, Teutsche Steuerverfassung S. 166; Cohn S. 324 Anm. und Zeumer S. 70.

[2] An inquiry into the nature and causes of the wealth of nations. Basil 1791/3. Book V part II chapter II Art. 2 S. 207.



heimliche Entrichtung war entweder für das ganze Vermögen[1] oder nur für die fahrende Habe statthaft[2].

Bei dem Mobiliarvermögen hat man in späterer Zeit häufig auf jede Deklaration verzichtet und die heimliche Versteuerung erlaubt[3]. Die stillschweigende Selbsteinschätzung des ganzen Vermögens scheint nicht allzu häufig gewesen zu sein.

Der Lübecker Bürger war bei Erfüllung seiner hauptsächlichsten, ersten Bürgerpflicht keiner äufseren Kontrolle unterstellt, nur einer inneren, der seines Gewissens, unterworfen. Diese innere Kontrolle war für die Gewissenhaften die denkbar stärkste. Sie zwang sie das Vermögen zu versteuern, das sie im Augenblick der Zahlung besafsen, schlofs alle Vorteile aus, die z. B. bei Deklarationen durch Vermögenszugänge in der Zeit zwischen Deklarations- und Steuertag erwachsen können, zumal wenn nur alle paar Jahre deklariert zu werden braucht[4]. Die äufsere Kontrolle ergreift nur den Tatbestand eines Augenblicks, die innere jeden Augenblick. Der Wirksamkeit dieser inneren Kontrolle standen in Lübeck auch keine technischen Schwierigkeiten im Wege. Denn der Steuersatz war ein einheitlicher für alle Vermögensteile und -gröfsen, auch relativ fest[5], so dafs die Berechnung der Steuersumme möglichst einfach war.

Aber der ganze Ertrag des Schosses hing doch nur von dem guten Willen und der Gewissenhaftigkeit der Steuer-

---

[1] So in Nürnberg (Chroniken I S. 283: „Weil jeder Bürger sich nach Eid und Gewissen selbst schätzte und der Betrag seiner Losung geheim blieb . . .“ Sander, Reichsstädt. Haushaltung Nürnbergs S. 229 ff.; Maurer l. c. Die Angabe Schönbergs a. a. O. S. 134 Anm. 1, in N. sei deklariert worden, ist unzutreffend), Freiberg (Ortloff S. 148/49), Zürich (Cohn S. 325; in älterer Zeit war hier der eingeschätzte Steuerbetrag eines jeden öffentlich verlesen), später auch in Hamburg und Bremen. In letzterer Stadt ist die heimliche Versteuerung bis in die 70er Jahre des 19. Jahrhunderts üblich geblieben; vgl. S. 153.

[2] In Dortmund durfte bei den Puntingen des 14. Jahrhunderts nur die fahrende Habe heimlich versteuert werden (Rübel a. a. O. S. 39 u. 84). Die erste Mansfeldische Landessteuer gestattete heimliche Versteuerung der Barschaft (Ortloff S. 149/50), Meifsen die besonders wertvoller Güter (Kleinodien, Gold etc.) und des Bargeldes (Richter Mitt. d. V. f. G. d. Stadt Meifsen Heft 1 S. 1 ff.).

[3] Nach Zedlers grofsem Universallexikon (Leipzig 1743 Bd. 35 Spalte 1024) wird „das übrige aber (das mobile Vermögen), weil es schwer zu schätzen, auch nicht allezeit zuträglich, dafs der Leute Vermögen offenbar werde, an theils Orten auf eines jeden Gewissen gestellet und was er, nach einem besonders hierauf gerichteten Eyde, steuret, ungezählt angenommen, welches man den Eydtschofs genennet“.

[4] Z. B. in Augsburg nur alle 6 Jahre (oben S. 146 Anm. 3).

[5] Oben S. 104 ff.

zahler ab. Gegen gewissenlose steuerfeindliche Elemente fehlte es an jedem Zwangsmittel.

Wenn dieser grofse Mangel in den Kauf genommen wurde, so zeigt sich darin ein grofses Vertrauen auf die Bürgerschaft, ein Vertrauen, das nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen am Platze ist. Diese Voraussetzungen waren in der mittelalterlichen Stadt gegeben: das Gemeinwesen war klein, die Beziehungen zwischen dem Einzelnen und der Gesamtheit eng, der Gemeinsinn stark entwickelt, endlich der Steuerbedarf in der Regel gering[1].

Der Steuerertrag war aus allen diesen Gründen fast immer ausreichend. Der Schofs wurde im ganzen gewissenhaft entrichtet[2], mochte auch im einzelnen die Steuersumme hinter der Steuerschuld zurückbleiben. Zu Zeiten ist allerdings eine allgemeine Verletzung der Schofspflicht zu konstatieren[3].

Beruhte aber dies System der stillschweigenden Einschätzung und heimlichen Versteuerung lediglich auf Vertrauen? Zeumer sieht in ihm entweder ein Wahrzeichen grofser sittlicher Tüchtigkeit und edlen Vertrauens auf Bürgertugend oder die letzte Konsequenz der kaufmännischen Eifersucht auf die Geheimnisse der eigenen Kasse[4]. Es handelt sich für ihn also um ein aut — aut. Dem ist nicht beizupflichten. Beide Motive sind gemeinsam von Einflufs gewesen.

Zweifellos hat das Mittelalter eine starke Abneigung gegen die Publizität des privaten Vermögens besessen. Der Kaufmannsstand erblickte in der Klarstellung seiner Vermögensumstände eine Gefährdung seines Kredits[5]. Der Reiche wünschte aus naheliegenden Gründen, dafs die Höhe seines

---

[1] Cohn S. 507/8. Ähnlich sagt A. Smith: In a small republic, where the people have entire confidence in their magistrates, are convinced of the necessity of the tax for the support of the state, and believe, that it will be faithfully applied to that purpose, such conscientious and voluntary payment may sometimes be expected. (An inquiry etc. book V part II Chap II Art. 2 S. 207.)

[2] Vgl. Zeumer S. 69. Smith sagt vom Hamburger Schofs: This tax is generally supposed to be paid with great fidelity (ib.). In Bremen übertraf der Ertrag des Schosses bis in die Neuzeit regelmäfsig die veranschlagte Summe (J. f. Nat. u. Stat. 1864 S. 319 ff. u. 395).

[3] Genaueres sub XVIII, 2. Ferner für Augsburg Hartung Z. f. G.V. XIX S. 1169.

[4] S. 70.

[5] Smith erklärt die heimliche Versteuerung ausschliefslich aus den Interessen des Kredits: At Hamburgh it (to declare publicly upon oath the amount of fortune) would by reckoned the greatest (hardschip). Merchants ... all tremble at the thoughts of being obliged at all times to expose the real state of their circumstances. The ruin of their credit would too often be the consequence (ib. S. 208/9). Machiavelli ist der entgegengesetzten Ansicht: Vermutlich liegt der Grund darin, dafs sich dieses Land der Kaufmannschaft enthält. Diese Erklärung ist unhaltbar.

Kapitalvermögens nicht Tagesgespräch wurde. Kurz, ein beträchtlicher Teil der Steuerpflichtigen und zudem gerade der einflufsreiche, war an einer Geheimhaltung seiner Besitzverhältnisse interessiert[1].

Auch in Lübeck hat sich dies Verlangen geltend gemacht. Im 15. Jahrhundert wurde die heimliche Entrichtung des Schosses beseitigt. Nur für die Reicheren, diejenigen, die über einen bestimmten Betrag zu steuern hatten, blieb die alte Methode in Kraft. Ein Vermerk im Schofsregister von 1490 besagt ausdrücklich, einige hätten nicht geschofst „iuxta conscientias diciorum". Der Reichtum vermochte also durchzusetzen, dafs der Schofs für ihn eine reine Gewissenssteuer blieb.

Aber dies Verlangen nach Heimlichkeit in Geldangelegenheiten war nicht ausschlaggebend für die Erhebungsform des Schosses. Ihm hätte auch anderweitig Rechnung getragen werden können. Der Deklarationszwang z. B. war häufig mit einer Geheimhaltungspflicht der Organe verbunden, die die Angaben der Steuerpflichtigen entgegenzunehmen hatten[2]. Wenn die Steuerpflichtigen völlig auf sich selbst gestellt wurden, mufste ihnen doch das Vertrauen geschenkt werden, dafs sie die Form der Steuererhebung nicht zur Umgehung der Steuerpflicht mifsbrauchen würden.

Die Voraussetzungen des alten Steuermodus kamen aber immer mehr in Wegfall. Deshalb mufste die Gewissenskontrolle durch eine wirksame öffentliche verstärkt werden. Zunächst wurden die kleinen Leute zur öffentlichen Erlegung des Schosses gezwungen und damit eine indirekte Deklaration eingeführt[3]; im 16. Jahrhundert

[1] Vgl. das Bestreben der Augsburger Grofskaufleute von der Verpflichtung zur eidlichen Vermögensdeklaration frei zu werden bei Hartung Z. f. G.V. XIX S. 1178 ff. 1549 wurde denn auch auf ihr Drängen beschlossen: wer jährlich 600 fl. zahlen wolle, solle nicht mehr zur eidlichen Selbsteinschätzung verpflichtet sein (l. c. S. 1183). Nach Zedlers Universallexikon (oben S. 150 Anm. 3) ist es „nicht allezeit zuträglich, dafs der Leute Vermögen offenbar werde".

[2] Vgl. Wagner, Finanzwissenschaft III S. 58, Schönberg, Finanzverhältnisse Basels S. 137, 469 u. 474 (die Steuerherren durften das Steuereinschätzungsbuch keinem zeigen und selber nur gemeinsam einsehen); Maurer II S. 856; Braunschweiger U.B. I S. 181; Zeumer S. 68 ff. In einem Schreiben der Ältermanns und der Brüder zu Boston an die deutsche Hanse zu London aus dem Jahre 1320 heifst es: Volumus etiam, ne aliquis scotti nostri rotulas habeat nec custodiat, sed soli collectores et, si contingat aliquem collectorem exire officium suum, volumus, ut suum factum sigillet et custodiat usque ad plenam compotationem; etiam, ut collectores scottum a quolibet per numerum recipiant et per arduum juramentum et illum cum sua summa in rotulis suis signent (L.U.B. II Nr. 400 S. 349/50).

[3] Vgl. unten sub XV u. XVI.

kamen auch allgemeine direkte Deklarationen und behördliche Taxationen in Aufnahme. Die erste Taxation scheint in den Jahren 1525 bis 1535 erfolgt zu sein, in einer Zeit, in der Lübeck an einer grofsen Kriegsschuld zu tragen hatte. Nach den Kämmereirechnungen Hamburgs wurde der Schofs von der Herberge am Klingenberg 1525 und 1532 de estimacione domus, 1533 bis 1535 pro taxa domus entrichtet[1]. Die Obrigkeit sicherte sich dadurch einen steigenden Anteil an der Ermittlung der schofspflichtigen Gegenstände.

Nur in einer Stadt ist die alte Steuermethode bis in die neueste Zeit üblich geblieben, in Bremen[2].

---

[1] V S. 276, 475, 515, 549 und 585.

[2] Bremen hat bis ins 17. Jahrhundert die Selbsteinschätzungen kontrolliert. 1653 führte es die stillschweigende Selbsteinschätzung auf den Bürgereid ein, bei der nur in Verdachtsfällen kontrolliert wurde. Hierbei blieb es bis nach 1870. Vgl. Ortloff S. 186 ff. und Z. f. St.W. Bd. 65 S. 166.



XIII. Die Bekanntgabe des Schofssatzes.

Der Schofssatz wurde zuerst von der versammelten Bürgergemeinde, später in der Regel vom Rat allein festgesetzt. Seine Höhe richtete sich nach dem jeweiligen Geldbedarf[1].

Der Rat gab ihn den Bürgern in seinem Publikationsorgan, der Bursprake, bekannt. Aber nur am Martinitag, nicht an den übrigen Terminen[2]. Dafür mufsten aber Büttel und Frone viermal im Jahre auf allen Strafsen und Plätzen „dat schot ropen“[3] [4].

Öftere Publikationen waren entbehrlich. Denn der Satz war gewöhnlich ein und derselbe. Und bei aufserordentlichen Anlässen wurde seine Höhe vorher von Rat und Bürgerschaft vereinbart.

1502 liefs der Rat zwei Gesetzestafeln aufhängen, eine auf dem Rathause, die andere auf dem Gewandhause, der Stätte, an der die aus der Fremde eingeführten Tücher verkauft wurden[5].

Die aditio ciuiloquii dieses Jahres gebietet: Vordmer beden dusse heren eynen Jewelken to holden sodane gebode vnde wilkore alse in den tafelen vp dem vorhuse vnde wanthuse hangen, gescreuen vnde benomet syn, by pene vnde bote van eynem jewelken stucke, so desulfen tafelen inneholden, de malck mach lesen edder sick lesen lassen, vmme sick var schaden touorwachten[6].

Den Analphabeten war somit von Anfang an jede Berufung auf ihren Mangel an Bildung abgeschnitten.

---

[1] Oben S. 104 ff. u. 113 ff.

[2] Vgl. oben S. 6.

[3] Oben S. 131 Anm. 6.

[4] Die Publikation mittelalterlicher Verordnungen geschah in verschiedener Weise. Öffentliche Verlesungen in der Art der Lübecker Bursprake erfolgten in Braunschweig (Chroniken I S. 318), Göttingen (Schmidt in H.G.Bl. 1878 S. 20) und Zürich (Zeumer S. 70). Die Frankfurter Bedeordnung von 1475 wurde in der Pfarrkirche bekannt gemacht (Bücher, Festschrift zum deutschen Historikertrag 1894 S. 150). Vgl. für Rostock Paasche S. 345.

[5] M. Heft 1 S. 115.

[6] Vgl. Bücher in Festschrift S. 151 Anm.

Diese Tafeln waren ein vollkommeneres Publikationsorgan als die Bursprake. Sie hielten dauernd fest, was jene nur einigemal im Jahre bekannt gegeben und für viele nur in den Wind gesprochen hatte.

Allerdings konnten sie nur einen kleinen Teil aller Verordnungen aufnehmen [1].

Der Schofs wurde zunächst durch diese neue Einrichtung nicht berührt. Später teilten sich aber Bursprake und Tafel in die Bekanntgabe des Schofssatzes. Der Vorschofs, der damals ständig acht Schillinge betrug [2], wurde in ersterer bekanntgegeben, der eigentliche Schofs auf der Tafel vermerkt. Die Bursprake enthielt aber einen Hinweis auf sie: „vnd sonst ferner schaten, alſs de Taffel vp dem Vorhuse hangende vthwiset" [3] [4].

---

[1] Sie enthielten u. a. marktpolizeiliche Vorschriften, z. B. über das Brotgewicht (Z. Bd. 1 S. 386 ff.).

[2] Oben S. 106 Anm. 12.

[3] Z. B. zu Thomae Apostoli 1595.

[4] Auf dem Hamburger Rathaus hing eine besondere Schofstafel (Z. Bd. 2 S. 153).



Sechster Teil.

Die Erhebung des Schosses.

XIV. Die Zeit der Erhebung.

Der Schofs wurde in den Wintermonaten erhoben. Dieser Zeitpunkt war nicht willkürlich gewählt, sondern durch die Lage der Dinge geboten.

Zunächst wegen des landstädtischen Charakters der Stadt. Das mittelalterliche Städteleben bewegte sich in „ländlicher Atmosphäre“ [1]. Anfänglich schied den Bürger und Bauer nichts als die Mauer [2]. Auch später betrieb ein starker Bruchteil der Bürgerschaft neben seinem spezifisch „bürgerlichen“ ein kleines landwirtschaftliches Nebengewerbe zur Deckung eigenen Bedarfs [3]. Am verbreitetsten war wohl die Viehhaltung; die städtische Allmende bot das erforderliche Weideland. Häufig finden sich auch Gartenkulturen, der Bau von Obst, Gemüse, Hopfen und Wein [4]. Das gewerbliche Leben war durchweg mit Elementen der Urproduktion verbunden.

Dies gilt auch von Lübeck. Es hat seine ursprüngliche ökonomische Grundlage vielleicht mehr als andere Städte verloren; das brachte sein Charakter als Handelsstadt und besonders seine Gröfse mit sich. Aber es blieb stets in starkem Mafse landwirtschaftlich interessiert. Der gröfsere Teil der Einwohnerschaft [5] betrieb eine eigene Gartenwirtschaft. Der

---

[1] Bücher, Bevölkerung Frankfurts S. 16, 259 ff. und 469.

[2] Zeumer, Städtesteuern S. 85 ff.; Cohn, Finanzwissenschaft S. 137; oben S. 36 ff.

[3] Inama-Sternegg III, 1 S. 338 u. 383; Bücher, Festschrift S. 147.

[4] Inama-Sternegg ib. S. 91 u. 191 ff.

[5] Weit agrarischer blieb Frankfurt a. M. Auch im 14. bis 15. Jahrhundert trieb fast jeder Bürger Landwirtschaft oder doch Wein- und Gartenbau, und gewann daraus einen grofsen Teil seines Lebensunterhaltes. Das bürgerliche Gewerbe lieferte ihm nur einen willkommenen Zuschufs baren Geldes (Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft

Hopfenbau stand in Blüte[1]. Auch die Landwirtschaft im engeren Sinne hatte noch Raum in der Stadt. Bis ans Ende des 13. Jahrhunderts erhielten sich z. B. in ihr neun Ackerbauhöfe[2]. Das ganze vorstädtische Gebiet mit seinen Gärten und Feldern wurde von der Stadt aus bewirtschaftet. Der Rat duldete gar nicht, dafs unmittelbar vor den Toren eine Ansiedelung stattfand[3].

So blieb das Leben der Städter in den Kreislauf des Landlebens verflochten. Jährlich verkündete der Rat zu Jakobi (25. Juli) aufs neue das Gebot: „Wente, ghelouet si Got, scone vrucht gheoghet vppe deme velde, so bedet desse heren deme leddighen volke, dat se sik maken vt der stat vnde helpen, dat dat korn inkome, wente vunden se alsulker lude wat in der stat, se wulden se vtdriuen laten mit den vronen[4]." Die ganze ledige Bevölkerung wurde obrigkeitlich angeleitet, die Ernte einzubringen, ja gewaltsam ausgetrieben, wenn sie der Erntearbeit fern blieb. Lübeck war so unmittelbar und stark am Landbau beteiligt, dafs die Gesetzgebung sich dieser Interessen helfend annahm[5].

Ein grofser Teil der Bevölkerung war demnach im Sommer tagsüber aufserhalb der Mauern. Die Stadt konnte und durfte in ihrem eigenen Interesse den Bürgern in dieser Jahreszeit nicht mit ihren Forderungen kommen.

Aufser den ackerbautreibenden waren aber auch die handeltreibenden Kreise der Stadt während des Sommers zum grofsen Teil unterwegs. Die Kaufleute machten ihre Fahrten, die Schiffer stachen in See[6]; auch für sie war der Sommer die Zeit, in der sie geschäftlich am meisten in Anspruch genommen waren. Eine Steuererhebung aufserhalb der Wintermonate wäre auch bei ihnen auf grofse Schwierigkeiten gestofsen.

Lübeck wurde also durch seine wirtschaftliche Struktur

S. 235 u. 244). Die meisten Häuser waren mit Höfen und Wirtschaftsgebäuden versehen. Ein Häuserverzeichnis führt allein 299 Scheunen auf (Bevölkerung Frankfurts S. 261). Die Bedeordnungen nennen als zu versteuernde Objekte vorwiegend landwirtschaftlichen Besitz und landwirtschaftliche Betriebsmittel (ib. S. 263).

[1] Stieda, Studien z. Gewerbegeschichte Lübecks 3 in M. Heft 3 S. 4 ff.

[2] Sie lagen sämtlich im Johannisquartier (Prima Wakenissa) in der Gegend der Egidienkirche (Brehmer, Beiträge zu einer Baugeschichte L.s IV in Z. Bd. 5 S. 141 Anm. 57 und in M. Heft 3 S. 22 ff.). Vgl. oben S. 142 Anm. 3.

[3] Vgl. oben S. 33.

[4] L.U.B. VI S. 756. Vgl. die jüngste Bursprake bei von Melle, Gründl. Nachricht S. 116.

[5] Über die für ländliche Arbeit gedungenen Beamten der Stadt vgl. oben S. 60 ff.

[6] Es gab deren eine beträchtliche Zahl, z. B. 1665 202 (Hasse, Aus der Vergangenheit der Schiffergesellschaft in Lübeck 1901 S. 13).



genötigt, den Sommer möglichst für das private Leben freizugeben und das öffentliche, politische mit seinen Rechten und Pflichten auf den Winter zu konzentrieren. Von den vier Bürgerversammlungen fanden denn auch drei im Dritteljahr November—Februar statt[1].

Die mittelalterliche Stadt setzte die Steuertermine meist im Herbst an, nach Beendigung der Ernte, weil dann die Pflichtigen am meisten Zeit hatten und ihre Kassen am besten gefüllt waren[2]. In Lübeck begann die offizielle Schofszeit am Martinitag, dem 11. November[3]. Es war der Tag, an dem in der ganzen Gegend allgemein die ländlichen Gefälle gezahlt wurden[4]. Es war ferner der Tag, an dem die Schiffe ins Winterlager gingen: von Martini bis zu den Fasten ruhte die Schiffahrt[5]. Ein Schreiben der Älterleute der Schiffergesellschaft spricht von der Zeit nach Martini, wenn „de mehrer deel des folckes wedder to husz were"[6].

Gerade an dem Tage, an welchem das Erwerbsleben Winteranfang machte, fand eine Bursprake statt. Der Rat fordert in ihr unter anderem auch zum Schossen auf: „Wente gi dat wol weten, dat wi in desseme jare in groter kost hebbet gheseten vnde noch sitten, so sint desse heren des to rade worden, dat se en scot setten willen vppe sik suluen vnde vnse menen borghere, also dat en iewelk scal gheuen van der mark suluers . . . . penninge, vnde willet darto voghen ere ratmanne, de dat scot vntfan scolen, vnde bidden vnde bedet eneme iewelken, dat he dar willich to si vnde sin scot bringe vor Winachten[7]."

In der nächsten Bursprake, die am Thomastag (21. Dez.), unmittelbar vor Weihnachten anberaumt wurde, schlofs sich an diesen Schofsbefehl Dank und Ermahnung: „Vortmer so danket desse heren den ghenen, de alrede scoten hebbet, vnde willet dor ghemakes willen ere ratmanne to deme scote sitten laten vor der hochtyt desse dre daghe al vt, vnde bedet den ghenen, de noch scheten scolen, dat se ere scot

---

[1] Oben S. 6.

[2] Zeumer S. 15 u. 28 ff.

[3] Martini war erster Termin auch beim Braunschweiger Schofs (Chroniken I S. 136 Anm. 3 u. 318) und der Frankfurter Bede (Bücher, Festschrift S. 150). Etwas früher, in der Woche nach Allerheiligen (1. Nov.) begannen Hildesheim (U.B. VI S. XVI), Rostock (Meckl. U.B. IX S. 353 und XX S. 496) und Hannover (Ulrich, Bilder aus H.s Vergangenheit S. 48) den Schofs einzuheben. In Augsburg war der Anfang des Steuerjahres Mitte Oktober (Hartung, Die Belastung des Augsburgischen Grofskapitals in Z. f. G.V. XXIX S. 1168).

[4] Z. Bd. 6 S. 105.

[5] Hasse S. 23.

[6] Hasse S. 54. Vgl. f. Rostock Paasche in J. f. Nat. u. Stat. Bd. 39 S. 351.

[7] L.U.B. VI S. 758; vgl. auch L.U.B. IX S. 960 Art. 6.

brenghen vor der hochtyt, wente na der hochtyt willet se panden laten[1]."

Die Schofszeit währte also zunächst von Martini bis Weihnachtsabend, d. h. über sechs Wochen[2] [3].

Später wurde sie verlängert, zwischen 1420 und 1450 bis auf Palmsonntag, um 1450 bis auf Ostern. Die letzte Mahnung an die Säumigen erging jetzt in der Bursprake St. Petri, to sunte peters daghe in der Vasten (22. Febr.): Vortmer bedet desse heren, dat eyn yewelk sin schot bringe vor Palmen-Paschen; we ok dat nicht en dede de scholde dobbeld schot geuen[4]. Die Erhebung erstreckte sich fortan über mehrere Monate[5]; der Bürger hatte keinen Grund über eilige Abfertigung Beschwerde zu führen.

So blieb es lange Zeit[6]. Nur bei dringender Geldnot wurde die Frist abgekürzt[7]. Erst spätere Jahrhunderte haben hier Wandel geschaffen[8].

---

[1] L.U.B. VI S. 759; L.U.B. IX S. 959 Art. 7.

[2] Der Text der Bursprake ist erst aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts erhalten; deshalb läfst sich über die Erhebung des Schosses in älterer Zeit nichts genaues feststellen. Doch begann sie stets zu Martini. Eins der ältesten Schofsbücher ist überschrieben: quinquagesimo primo (1351) martini tallia (oben S. 134).

[3] Reimar Kock erzählt von dem Schofs des Jahres 1403/4: „Duth Gelt wort thohope gebracht twisschen Winachten unde Paschen" (Grautoff, Chroniken II S. 618). Der spätere Beginn der Erhebung erklärt sich daraus, dafs die Bürgerschaft den Schofs erst im Dezember 1403 bewilligte (Chroniken der niedersächsischen Städte II S. 384).

[4] L.U.B. VI S. 759.

[5] Nürnberg gewährte eine Zahlungsfrist von etwa sechs Monaten (Sander, Reichsstädt. Haushaltung S. 229).

[6] Textlich ist die Bursprake später mehrfach geändert, besonders gekürzt. Die einleitende, gleichsam entschuldigende Begründung, die Bekanntgabe der Deputierung von Ratsherren zum Schofs und der Dank an die Zahler kommen später in Wegfall, letzterer auf Grund eines Ratsschlusses von 1635. — Besonders weitschweifig war die Bursprake zu Martini 1541. Sie lautet: „Und dewile tho vnderholdinge desser Stadt jarlikes grote koste gedhaen moth werden, so hebbe desse Heren ein schot vp sik suluen vnd ehre gemeinen Burger gesettet, also dath ein Jewelick by sinem eede schatenn schall, vnd geuen veer schillinge to vorschate vnnd van twen marck suluers, sint veer marck lüb. getellet, einen penninck, Vnnd hebben ehre Radtmanne, die dath schot entpfangen scholenn, dartho verordnet, vnd gebeeden darup einem Jewelicken, dat he willich vnd gehorsam synn schott vor Paschen bringe, we des nicht deith, der schall dubbelt schott geuen, vnd alle de noch schott schuldich synn, scholenn by de Herenn gaen vnnd ehre schott twisschen nhuv vnd paschen negestkhumstich vpbringen, woll darann sumich vnnd ungehorsam befunden wert, der schalt darnha dubbelt geven vnnd willent ock furder also geholdenn hebben."

[7] 1625 sollte der Schofs zwischen Ende November und Weihnacht, spätestens bis zu heil. drei Königen eingehen (M. Heft 5 S. 31).

[8] Nach D(eecke?) wurde der Schofs zuletzt an einem Tage, Mittwoch vor Ostern, eingehoben (Neue Lüb. Blätter 1852 S. 121).

Der Schofstermin[1] dauerte mehrere Monate. Aber innerhalb dieser Zeit war nicht jeder Wochentag ein Schofstag und nicht jeder Schofstag Zahlungstermin für jeden Bürger. Vielmehr fanden für jeden der vier Stadtbezirke besondere Steuertermine statt.

Ihre Zahl läfst sich aus den Tagegeldern berechnen, die an die Steuereinnehmer gezahlt wurden. Danach ist zu Schofs gesessen:

Steuerjahr	Prima Travena	Sec. Travena	Prima Wakenissa	Sec. Wakenissa	Total
1461/62:	15	18	29	17	79
1462/63:	?	?	44	40	84
1463/64:	?	?	26	23	49
1464/65:	ca. 30		21	17	ca. 68
1465/66:	?	?	22	20	42
1467/68:	ca. 50		44	21	ca. 115

Tage[2].

Berücksichtigt man die Unvollständigkeit der Abrechnungen, so ergibt sich, dafs jährlich etwa 100 Schofstage anberaumt wurden[3][4]. Dabei ist noch in Betracht zu ziehen, dafs gegen Ende der Schofszeit die Zahl der Steuereinnehmer öfter verdoppelt ward[5].

---

[1] Die mittelalterliche Stadt hatte in der Regel einen langfristigen Steuertermin. Zwei Termine waren üblich in Dresden (zu Walpurgis und Michaelis. Zu diesen Zeiten ward die Stadtsteuer fällig. Vgl. Richter im Neuen Archiv f. sächsische Geschichte II S. 274/75 und Zeumer S. 29), Duderstadt (Cohn, Finanzwissenschaft S. 323) und Kassel (vor Luciae und Lätare. Kasseler Stadtrechnungen in Z. f. hessische Geschichte und Landeskunde. 3. Supplement S. 1 und 302).

[2] Vgl. die Tabelle Anlage V.

[3] In den Reformationsunruhen sollte die Stadtkiste an vier Tagen in der Woche für Steuerzahler geöffnet sein (oben S. 122 Anm. 7). Nach dem Rezefs von 1669 hatten die Kassaherren zunächst an vier, dann an drei Tagen der Woche zusammenzukommen (Becker, Umständl. Geschichte Lüb. III, Beilage S. 24). — Später geschah dies seltener. Laut Reglement von 1699 fand wöchentlich nur noch eine Sitzung an der Schofstafel statt (Dreyer, Einleitung S. 141 Nr. XV).

[4] Braunschweig setzte für die Einhebung des Schosses nur eine einwöchentliche Frist an (Mack, Finanzverwaltung S. 101). Auch in Hildesheim beschränkte sich die offizielle Schofszeit auf eine Woche. In den sechs Tagen nach Allerheiligen sollte er abgefertigt werden. Diese Bestimmung erklärt sich aus der Einteilung der Stadt in sechs Bauerschaften. Aber die sechs Tage reichten zur Erledigung des Schofsgeschäftes nicht aus, obwohl der gesamte sitzende Rat sich beteiligte (Huber S. 18). 1379, 1381 u. 1382 wurde noch achtmal „over dem naschote" gesessen (U.B. V S. 15, 38, 52, VI S. XIII. XVI u. L ff.; vgl. auch Koppmann in H.G.Bl. 1896 S. 198/99). Rostock erhob den Schofs von Martini bis Weihnachten, bisweilen auch bis in den März.

[5] Oben S. 130.

Die Verteilung der Termine richtete sich nach der Gröfse der Bezirke; in der Prima Wakenissa, dem gröfsten[1], fanden die meisten statt. Es scheint, dafs bestimmte Wochentage für die einzelnen Quartiere festgelegt waren. Dennoch liefen öfter Irrungen unter: Bürger kamen auf das Rathaus, ohne dafs für ihren Bezirk ein Termin war. In solchen Fällen pflegten aber die gerade amtierenden Beamten auch Zahlungen von Bezirksfremden entgegenzunehmen[2].

Der Endtermin der Schofszeit wurde streng eingehalten[3]. Alles, was nach Ostern einging, war Nachschofs, der einen Strafaufschlag kostete[4].

Nicht ebenso streng hielt man sich an den offiziellen Anfangstermin, wenigstens nicht in den 60er und 70er Jahren des 15. Jahrhunderts. Damals haben die Schofsherren schon im Oktober und September, vereinzelt schon im August, 1466 sogar schon am sunte pateljonen dage (28. Juli) Erträge an die Kämmerei abgeführt. Es mögen zum Teil Rückstände gewesen sein. Aber öfter haben auch schon Schofstage stattgefunden, wie die Zahlung von Diäten an die Steuereinnehmer ergibt.

Seit etwa 1480 sind verfrühte Zahltage nicht mehr anberaumt. Nur bei den Gästen scheint man sich nicht an festbegrenzte Steuertermine gehalten zu haben[5].

Dafs das Schofsjahr anders lief als das bürgerliche, ist nicht weiter auffällig[6]. Befremden erregt jedoch, dafs es auch mit dem Rechnungsjahr der Kämmerei, das am 22. Februar begann[7], nicht zusammenfiel.

In diese Zeit fielen aber nur bis 15 Schofstage, die für die ganze Stadt galten (Mecklenb. U.B. IX Nr. 6173 S. 353/54, XIII Nr. 7448 S. 46 ff., XIV Nr. 8284 S. 100 ff., XX S. 496 ff.). Nach Paasche (J. f. Nat. u. Stat. Bd. 39 S. 327) wurde an jedem Sonnabend zu Schofs gesessen. In Kassel dauerte die Steuererhebung so lange wie erforderlich, z. B. 1520 41 Tage, nämlich 18 vor Luciä und 23 vor Lätare (Kasseler Stadtrechnungen l. c. S. 1 u. 302).

[1] Oben S. 142.

[2] 1464/65 z. B. fertigten die Einnehmer der Traven- und Wakenitzseite 12 bzw. 10 Bezirksfremde ab.

[3] Vgl. z. B. M. Heft 9 S. 187: Der Schofs von A° 1670 bis Ostern 1671 bezahlt.

[4] Oben S. 90 und unten sub XVII u. XVIII.

[5] Die Erhebung scheint sich nach ihrer Anwesenheit in Lübeck bestimmt zu haben. Auch der Anfangstermin war daher nicht immer der gleiche. Das Gästeregister von 1463 ist überschrieben: De gheste schoet na Wynachten anno 63.

[6] Das Mittelalter kennt solche Trennung. In Basel begann das Finanzjahr am Johannistag (Schönberg, Finanzverhältnisse S. 26), in Köln im Frühling (Knipping, Kölner Stadtrechnungen I S. 19). Die Lübecker Kirchen datierten ihre Abrechnung von Ostern zu Ostern (M. Heft 1 S. 132).

[7] Oben S. 126.

XV. Die Art der Erhebung.

Die Erhebung des Schosses geschah in der Form der Abstattung. Der Steuerbetrag war aufs Rathaus[1] zu bringen und wurde dort wohl auf einer besonderen Stube[2] in Empfang genommen. Nur der Schofs der Gäste ist vielleicht von den Steuereinnehmern abgeholt worden[3].

1. Stellvertretungen.

Es war nicht vorgeschrieben, dafs jeder seinen Schofs persönlich bringe; man konnte sich bei der Abstattung vertreten lassen.

Eine Vertretung „van vruntschop“[4] ist aus den Schofsregistern nur relativ selten ersichtlich. In der Regel scheint jeder seinen Schofs in Person abgeliefert zu haben[5]. Vertreten lassen sich nur die wirklich behinderten, z. B. die Abwesenden und die nur vorübergehend anwesenden Gäste[6].

---

[1] Das Rathaus ist bis zur Aufhebung des Schosses Zahlstelle geblieben. (Vgl. Neue Lüb. Blätter 1852 S. 121.) Auch die Accise wurde dort entrichtet (M. Heft 8 S. 116). — Dasselbe gilt von anderen Städten.

[2] 1478 gab es wenigstens eine besondere „tzisekamer“ (Z. Bd. 4 S. 308) und der Schofs war die ältere und wichtigere Steuer.

[3] In den Gästeregistern sind sehr häufig Trinkgelder (bibales) als verausgabt gebucht. Man kann in ihnen kaum Zahlungen an die Gäste erblicken; die wären doch völlig unbegründet. Ihre Höhe (vgl. unten sub XVIII) scheint obige Annahme zu gebieten. Vgl. aber unten S. 168.

[4] U.B. der Stadt Braunschweig I S. 180.

[5] Mathias Schulte vermerkt in seinem 1554 angelegten Rechnungsbuch: A⁰ (15)68 16. April hebbe ick myn vaste schoedt vp dat radthus gebrocht.

[6] 1356 notiert Johann Wittenborch in seinem Handlungsbuch: Item exposui pro talia consulibus ex parte Arnoldes (sein Neffe Arnold von Bardewik, der sich auf einer Seereise befand) 5 m (Mollwo, Das Handlungsbuch von Hermann u. Johann Wittenborch. Leipzip 1901 S. 34 Nr. 207). Bei den Gästen ist häufig vermerkt: dar schatet (schatede) x vor, einmal auch: von vrunde gude. Zuweilen vertreten auch Gäste bei der Schofszahlung (hinr. van detten [ein Gast] van hilgerz husez wegen). Weitere Beispiele von Vertretungen geben die Eintragungen: ghert van lenten de ghift vor Her Haghe; vrese dt vor

In vielen Fällen bestand aber eine gesetzliche Vertretungspflicht. Nach dem Stadtrecht[1] mufste der Bürger „uan uormuntschap weghene“ das Vermögen von Frau, Kind und Mündel verschossen[2]. Bot seine Person nicht die genügenden Garantien, so wurde den Unmündigen für den Schofs ein besonderer Vormund bestellt[3].

Die Vertretung der Kinder ist wohl nie in Frage gestellt. Sie bedurften eines Vertreters[4]. Anders bei den Frauen. Sie konnten ihren Schofs selber entrichten und haben es auch unter Umgehung ihrer Vormünder immer wieder von neuem versucht. Der Rat aber wollte diese Eigenmacht nicht dulden. Seit etwa 1450 vermehrte er die Schofsartikel der Bursprake um einen neuen: Ok en schal nyn vrouwe, de enen man heft, ere schot bringen, men de man schal dat schot bringen bij dren marken suluers, vnde welk vrouwe, de nenen man en hefft, ere vormundere scholen dat schot bringen[5]. Keine Frau sollte ihren Schofs persönlich abstatten, mochte sie ledig, verheiratet oder verwitwet sein[6].

Die gewissenhafte Entrichtung der Steuer setzt ein hochgespanntes bürgerliches Pflichtgefühl voraus. Ein solches ist naturgemäfs bei dem Mann stärker entwickelt. Die Frau ist auch heute wohl noch weniger steuertüchtig als er. Der Lübecker Rat scheint den Frauen aber gar kein Zu-

---

badegowe; kuvoet: hanz petershagen dt. — Vgl. auch das Kieler Erbebuch S. 175 Nr. 1193.

[1] Vgl. oben S. 24.

[2] Über die Bevormundung von Frauen und Kindern vgl. oben l. c. und Rehme, Oberstadtbuch S. 195. — Dieselbe stellvertretende Steuerpflicht bestand in Hildesheim (1427 wurde den Bürgern im Schofseid aufgegeben: Hedde gy ok ghut in vormundeschup edder in bevelinge edder in welker wys gy ghut hedden, dat der stad dingplichtich were, dat scholde gy vorschoten by juwen eyden. U.B VI S. 969), Frankfurt (Bücher in Festschrift S. 150 ff.) und Rostock (Meckl. U.B. XX S. 500). Auch bei Deklarationen mufste der Hausherr oft das steuerbare Vermögen von Frau und Kind angeben. Vgl. Zeumer S 66; Gierke I S 331; Dürre, Geschichte der Stadt Braunschweig S. 327 und Ulrich, Bilder aus Hannovers Vergangenheit S. 49.

[3] Als 1295 Wedeghe (plebanus de Seveneken) seinen Söhnen Grundeigentum erwarb, wurde im Oberstadtbuch eingetragen: pro qua hereditate Thidericus de Raceborg, patruus ipsorum puerorum, in talliis et in aliis faciet inde jura sua civitati nostre (Pauli, Wieboldsrenten U.B Nr. 94).

[4] Beispiele in Z. Bd. 6 S. 457 (Item . . vor de kynder ut gegeven dem rade). Aus den Schofsregistern seien folgende genannt: pueri busen dar heft marquart scherf vor schotet; Item gaf polikarpus dersowe vor sine stefkinder to vorschote 4 mr. Vgl. ferner unten S. 164 Anm. 5.

[5] L.U.B IX S. 959.

[6] Die Fassung war zu Martini und Petri etwas anders: Vnde welke vrouwe, de enen man hefft, de man schal dat schot bringen, vnde nicht de vrouwe. Vnde welke vrouwe vormundere hefft, ere vormundere scholen der vrouwen schot bringen (ib. S. 960).

trauen geschenkt zu haben[1]. Vielleicht teilte er die Empfindung, der der Magister Elers 1542 anläfslich einer privaten Fehde in den drastischen Worten Ausdruck gab: „.. alse de vrouwen geerne pleegen tho legen, wente idt is eer egendoem[2].“

Der Rat legte deshalb auf Einhaltung seines Verbots das allergröfste Gewicht. Er liefs es in allen Burspraken, in denen vom Schofs die Rede war, verlesen, auch durch besondere Mandate aufs neue an dasselbe erinnern[3]. Es ist bis ins 18. Jahrhundert in Kraft geblieben[4].

Trotz alledem ist es aber auffallend wenig eingehalten. Wenigstens lassen die Schofsregister nur selten erkennen, dafs der Schofs der Frauen durch Männer eingebracht wurde[5]. Oft steht das Gegenteil fest. Die Frau stattete ihre Steuer selber ab[6], ja in vereinzelten Fällen vertrat sie den Mann beim Schofs[7]. Es scheint demnach, dafs sie öfter mit ihrem eigenmächtigen Vorgehen Glück hatten. Der Steuereinnehmer wird es vorgezogen haben die verbotswidrige Zahlung anzunehmen, statt sie aus formalen Gründen abzulehnen und damit in Frage zu stellen, und der Vormund wird es stillschweigend gebilligt haben, dafs sein Mündel ihm die Last des Steuerns abnahm.

Ob der Bürger aufser Familienangehörigen und Mündeln auch sonstige Hausgenossen (Mieter, Gäste etc.) beim

---

[1] Übergrofses Vertrauen genossen sie nirgends. Nach der Frankfurter Bedeordnung von 1475 z. B. sollten die Bedemeister den Frauen besonders ins Gewissen reden, ihr Sondergut zu versteuern (Bücher Art. 94 S. 159 der Festschrift).

[2] Z. Bd. 3 S. 567.

[3] Vgl. Dreyer, Einl. S. 139 N. 5, M. Heft 5 S. 32 (Steuerprojekt von 1626).

[4] Vgl. die jüngste Bursprake bei v. Melle, Gründl. Nachricht S. 114.

[5] Z. B. in folgenden Fällen: gheseke: herman heft vor gheseke gheschatet — stockman dt vor seghebod syn wiff — swartesche: klement dt 8 ß — brand hogenuelt schal schoten vor puwery schipperen vnd puwery van stendele vnd vor wyduwa van Dortmunde — Item sande vns Her bertolt Rijnk vor syne dochter de wedewe vnd vor de kinder cryspini — Item agnete heysen myd Dns. groten na duuelstraten wedderker de is mer schot schuldich, heyne volse brochte vor se vor 1 jar vor winachten lxv (1465) — Dortmundesche: Hir heft brant hoghenuelt vor schatet — Schrodersche: den heren gheuen myt bredeuelde — Makersche: dorch Her Johann etc.

[6] Z. B. stubbesche ghaff my ene ℔ — de westfalesche hefft betalt — cruse hermensche dt — vidua sokelant dt — Item tenetur vidua Claus van Caluen van iij Jaren Ere schot etc.

[7] Öfter heifst es: x doet; vidua (uxor de vrouwe) dt, z. B. hesse doet de vrouwe dt 2 ß. Die Witwe ist für ihren verstorbenen Ehemann schofspflichtig, nicht ihr Vormund. Vgl. ferner: Sasse wonet to sunte johannes, den vorbiddet de oldesche; vidua stechman in de wamstrate de schal schoten vor jürgen bi sunte peter.

Schofs zu vertreten hatte oder doch für sie haftbar gemacht werden konnte, läfst sich nicht mit Bestimmtheit sagen [1].

Die gesetzliche Vertretungspflicht beschränkte sich nicht auf familienrechtliche Beziehungen, sie bestand auch in sachenrechtlichen. Der Treuhänder, der Bucheigentümer, hatte für den materiellen Grundeigentümer zu schossen. Im Schofsmandat von 1410 wird bestimmt [2]: Vortmer weme vppe louen [3] eruen effte rente toschreuen staet, dat sy van geestliken edder van werliken personen, deme dat toschreuen steit, de schal dat vorschoten by synem eede [4]. Das war ja überhaupt der Zweck der ganzen Treuhänderschaft, eine Steuergarantie für an sich steuerfreie Personen zu bieten [5]. Renten aller Art wurden häufig, wie neuerdings bei Kapitalrentensteuern [6], bei dem Rentenschuldner(verkäufer) besteuert, nicht bei dem Rentengläubiger(käufer). Wer Renten aus Grundstücken oder Renten verkaufte, mufste trotz dieser Beschwerung ihren alten Kapitalwert [7] verschossen. Das eben erwähnte Schofsmandat verfügt: Vortmer alle de ghenne, de lyfrente vorkoft hebben, de rente, de se daruore vorpandet hebben edder erne,

---

[1] Urkundliche Belege sind nicht in genügender Zahl beizubringen. Allerdings besagt eine Aufzeichnung des Jahres 1305: Marquardo Hildemari concesse sunt II baliste, qui eciam dare tenetur talliam sociorum et famulorum suorum (L.U.B. II S. 1036). Die Wahrscheinlichkeit spricht für diese weitere Haftung. Wie der Vormund die Wette seines Mündels, so mufste der Herr die seines Knechtes aufbringen (vgl. Z. Bd. 1 S. 208, 14 u. 217). Bei dem Zoll pflegten sich Bürger für Gäste zu verbürgen (Wendt, Lübecks Schiffs- und Warenverkehr in den Jahren 1368 und 1369. L. 1902. S. 27). Doch könnte auch eine private Vereinbarung zu Grunde liegen. — Auch andere Städte machen den Bürger in weitestem Mafse haftbar. Frankfurt a. M. z. B. verpflichtete seine Bürger durch Eid für die Bede ihrer Hausgenossen und Kostgänger (kindere, mage oder andere) aufzukommen (Bücher in Festschrift S. 155 Art. 60). Das Freiberger Stadtrecht von 1294 bestimmt: Swelch man husgenossen hat, die geschozzen mugen, der sal si brengen zu geschozze, oder daz sie tue daz recht si, oder sweren, daz si nicht zu verschozzen haben (Ortloff S. 144). Vgl. ferner Gierke I S. 331.

[2] L.U.B. V S. 379. Vgl. auch oben S. 84 und Wehrmann in d. H.G.Bl. 1884 S. 55 ff.

[3] Vgl. oben S. 6.

[4] Auf einem aus dem 15. Jahrhundert stammenden Zettel sind die derzeitigen Treuhänder verzeichnet. Folgende Angaben seien wiedergegeben: Item lambert vroling steyt en stucke hoppenlandes to gescreuen hort den broderen tor borch. — Item her houeman en hus hort dem kalande. — Item ludeken kolshorn steyt to screuen en papen hus an der rosenstrate. — Item 350 ℔ in johans van der heyden orden in der bekkergrouen de horen der broderscop to sunte gherdrut. — Item hans wulf en hus by zunte johannis to screuen dat hort her bokholt to.

[5] Vgl. oben S. 84 ff.

[6] W. d. V. II S. 36.

[7] Vgl. oben S. 42.

de scholen se vorschoten by erem sworen eede[1]. Auch Mieter und Pächter scheinen ihre Mietssache versteuert zu haben[2]. In allen diesen Fällen war aber der Steuerzahler nicht der Steuerträger. Treuhänder, Rentenschuldner, Mieter und Pächter hatten das Recht die verausgabte Summe auf den Eigentümer bzw. Rentenberechtigten abzuwälzen[3].

Die Gründe dieser indirekten Besteuerung liegen auf der Hand; es sind steuerpolitische und steuertechnische. Sie bot eine Handhabe, steuerfreie Elemente zu den städtischen Lasten heranzuziehen, und erleichterte die Besteuerung insofern, als das Grundeigentum an einer Stelle, bei dem Besitzer, besteuert wurde, ohne Rücksicht auf fremde Rechte und deren Umfang.

Dieser Besteuerungsmodus ist aber nicht immer in Kraft geblieben. 1626 z. B. verordnete der Rat in einem Steuerprojekt: „Das von solcher Aestimation eines jeden Hauses der Eigenthümer, Rentner und Pfandherr ein jeder seinen zustehenden Antheill selbst verschosse[4].“

Endlich wurden noch die Gesellschaften und Stiftungen beim Schofs kraft Gesetzes vertreten. Erstere durch die Vorsteher, auf deren Namen auch ihr Grundbesitz eingetragen war[5], letztere durch ihre Verwalter[6]. Die verschiedenen Institute und Präbenden einer Stiftung wurden gemeinsam besteuert[7].

---

[1] L.U.B. V ib.

[2] M. Heft 8 S. 128.

[3] Die Katharinenkirche erhielt in den Jahren 1564 ff. für eine Hypothek von 100 ℳ in einem Grundstück am Lohberg statt 5 nur 4 ℳ Rente mit dem Bemerken: den hundertsten 1 ℳ gekorthet (M. Heft 8 S. 127; vgl. ferner S 128). Desgleichen pflegte die Stadtkasse von 1701 an ihre Renten bei der Auszahlung um den Betrag des Schosses zu kürzen (Z. Bd. 6 S. 493). — Dasselbe findet sich in anderen Städten. Braunschweig z. B. verpflichtete seine Bürger beim Schofseid anzugeben, welche Wurt- und Erbenzinsen an Kirchen und Klöster, welche Leibgedingsrenten an begebene Leute entrichtet wurden. Der Schofs für sie wurde in der Regel beim Rentengeber erhoben. Aber dieser durfte den Schofsbetrag bei Zahlung der Rente einbehalten. (Chroniken II S. XXVII.) Vgl. unten sub XX.

[4] M. Heft 5 S. 31, Neue Lüb. Blätter 1852 S. 121.

[5] Vgl. Rehme, Oberstadtbuch S. 196, bes. Anm. 10; L U.B. IV S. 778 Anm.; Schroeder, Topographische Notizen S. 14; Hasse, Aus der Vergangenheit der Schiffergesellschaft S. 10; Z. Bd. 1 S. 366 ff. (Sängerkapelle in St. Marien).

[6] An Beispielen aus den Schofsregistern seien folgende genannt: stoer na vpgang hertegen grauen vor ein broderschop schot — hans van mynden heft schotet vp rekenschop van der selschop wegen 70 mr. vnn 2 mr. to vorschote (Vorschofsregister 1411) — almissen dez hilgen lichnamez mid gerd von lenten — her bertolt vor her brolinges almyss (im Gästeregister 1466) — neben Zarrenthiens Armenhaus im Schofsregister 1460: her lutke bom scatet dar vor.

[7] 1464 z. B. steht neben zwei Armenhäusern in der Hundestrafse: kalant dedit, 1474 neben einer Almisse, die in einem Hause am Klingen-

2. Schofs und Zunft.

Der Schofs wurde individuell entrichtet, nicht korporativ.

Lübeck hat im Unterschied von anderen mittelalterlichen Städten[1] das Korporationswesen bei der Steuer aufser Anwendung gelassen. Dies geschah nicht etwa deshalb, weil der Organisationstrieb unter den Handels- und Gewerbetreibenden wenig entwickelt war! Denn die Kaufleute waren in „Kompagnien" (Kollegien, Nacien)[2], die Handwerker und Kleinhändler in „Ämtern"[3] zusammengeschlossen.

Die Stadt hat sich sonst vielfach der Zünfte bedient; sie liefs z. B. die gewerblichen Abgaben durch die Älterleute einsammeln[4]. Trotzdem hat sie die Ämter nur zweimal als solche besteuert, 1374[5] und 1544 (bei einer Türkenschatzung)[6].

Zwei Zünfte nahmen aber eine Sonderstellung ein, die Weber und die Knochenhauer. Sie schofsten in corpore.

Die Weber waren überhaupt nicht dem Schofsdepartement unterstellt, sondern der Wette, dem Ratsausschufs für das Gewerbe[7]. Sie nahm ihren Schofs ein und lieferte ihn direkt an die Kämmerei ab. Der Weberschofs war also ein Ding für sich. Sein Ertrag wurde besonders gebucht[8]. Wann und weshalb diese Einrichtung getroffen ist, liefs sich nicht feststellen. Ihre älteste Spur ist in einer Kämmereiabrechnung von 1408 erhalten[9].

Die korporative Besteuerung der Knochenhauer scheint eine mittelbare Folge ihrer Teilnahme am Aufstand

---

berg als Rente eingetragen ist: dar is vorschotet in der hundestrate vt dem kalande. Gemeint ist der St. Klemens-Kaland.

[1] Frankfurt hielt sich für die Bede der Inkorporierten an die Zünfte und Gesellschaften (Bücher, Bevölkerung Fr.s S. 318). Die Baseler Zunftgenossen fatierten 1429 vor Ratsherren und Zunftmeistern und steuerten auf den Zunftstuben (Schönberg, Finanzverhältnisse S. 145 ff. u. 179).

[2] „Nacien" bedeutet Nationen. Die kaufmännischen Korporationen nannten sich nach den Städten und Ländern, mit denen sie vorzugsweise handelten, z. B. Bergen-, Novgorod-, Schonenfahrer.

[3] Amt ist die norddeutsche Bezeichnung für Handwerkerkorporation. „Zunft" wurde in L. erst nach der Reformation gebräuchlich (Wehrmann, Zunftrollen S. 23 ff.). Vgl. oben S. 34 ff.

[4] Wehrmann l. c. S. 12; L.U.B. II S. 1046 Anm. 4, 5, 7 und S. 1052.

[5] L.U.B. IV S. 357. Vgl. oben S. 114.

[6] Reisner, Die Einwohnerzahl deutscher Städte in früheren Jahrhunderten mit besonderer Berücksichtigung L.s. Halle 1902. S. 20.

[7] Wette bedeutet Bufse. Die Wette war zunächst die Exekutivbehörde für die vom Rat ausgeworfenen Strafen, später die Gewerbepolizei (Pauli in Z. Bd. 1 S. 204).

[8] Vgl. unten sub XVIII.

[9] L.U.B. V S. 179.



von 1384 zu sein. Nach dessen Niederwerfung verordnete nämlich der Rat, ihr Amt solle künftig ein geschlossenes sein[1], nie mehr als 50 Mitglieder zählen[2], und fügte hinzu: „Vortmer schal nement van en loten. he en hebbe ersten gheschoten[3].“ Die Erfüllung der Schofspflicht wurde für sie somit zur Bedingung der Ausübung ihres Berufes. Ein Knochenhauer, der zur Zeit der Verlosung der Verkaufsstellen noch mit seinem Schofs rückständig war, wurde für ein Jahr vom städtischen Markt abgesperrt.

Dies Amt hatte aber keine besondere Steuerbehörde; es steuerte den Schofsherren. Und zwar überbrachten alle Amtsgenossen ihren Schofs gemeinsam. Eine Eintragung im Rechnungsbuch der Schofsherren[4] meldet: Item wen de knakenhowers bryngen ere schot, so gifft men elleken personen, de syn schoet brynget, 1 ß vnd den twen oelden luden 6 ß to bergelde vn en to schenkkende elleken myt hamborger bere vn den oelden luden but men wyn. Darnach scheint es zuerst bei ihnen üblich geworden zu sein, prompte Zahlung mit Trinkgeldern und -spenden zu belohnen[5].

Diese Sonderstellung der beiden Ämter beim Schofs ist bis in das 16. Jahrhundert hinein in Brauch geblieben.

3. Die Form der Abstattung.

Der Schofs wurde zunächst heimlich erlegt. Dieser Steuermodus hat sich in Bremen bis nach 1870 erhalten[6]. Funcke[7] berichtet über ihn:

„(Es) wurde öffentlich bekannt gemacht, an welchen Tagen der Schofs zu entrichten sei, und wie viele Procent von seinem Einkommen jeder Bürger und Eingesessene liefern müsse. Das rechnete nun ein Jeder oder eine Jede für sich selbst aus, und kein Mensch kümmerte sich darum, ob er auch ehrlich rechnete. Jeder kontrollierte sich selbst. Am bestimmten Tage erschien also bespielsweise der Bürger . . Meier auf dem

[1] Die Ämter sind öfter geschlossen. Die Knochenhauer bildeten aber eine obrigkeitlich (rechtlich) geschlossene Zunft, während die meisten nur privatim oder faktisch geschlossen waren, z. B. infolge der beschränkten Zahl ihrer Verkaufsstellen (Wehrmann S. 137 ff. und Inama-Sternegg III. 2 S. 49 u. 71 Anm.).

[2] Diese obrigkeitliche Begrenzung der Mitgliederzahl war eine dauernde. Die Steuerregister der Knochenhauer (oben S. 140 Anm. 4) enthalten immer rund 50 Personen oder doch Betriebe. Denn vereinzelte Betriebe gehören mehreren (hinrich ywen vnd telseke voghedes. hans ziidenbecker vnd de sameden hant).

[3] Die Rolle der Knochenhauer von 1385 bei Wehrmann S. 260.

[4] Im zweiten.

[5] Vgl. dazu oben S. 162 und unten sub XVIII.

[6] Oben S. 153.

[7] Die Fufsspuren des lebendigen Gottes in meinem Lebenswege II (Altenburg 1900) S. 258/59.

Rathaus. An einem Tisch safsen ein Schreiber und ein Senator. Besagter Herr . . Meier sagte: ‚Ich steuere hiermit für mich.' Dabei legte er fünf Thaler Gold (oder auch weniger, wenn er nicht so viel zu steuern hatte) blank auf den Tisch. Den Rest aber — der vielleicht viele Tausende von Thalern betrug — versenkte er, eingewickelt oder nicht eingewickelt, und ohne Namensangabe in eine mit einem Trichter versehene eiserne Kiste[1]. Ob er aber einen oder tausend Thaler oder zehntausend Thaler hineinwarf, das kontrollierte kein Mensch. Es ging ja auf den Bürgereid. Das war genug. Es schien undenkbar, dafs ein Bremischer Bürger den Staat betrügen konnte. Der Schreiber notierte nur: ‚Herr . . Meier hat geschofst.'"

In Lübeck wird die Abstattung in ähnlicher Weise vor sich gegangen sein. Auch hier wurde die Steuer in eine Schofskiste gelegt[2]. Der Volksmund nennt das Steuern geradezu „in de kisten bringen"[3]. Aber die ganze Steuer ward heimlich entrichtet; die offene Erlegung eines Fixums wie in Bremen war nicht vorgeschrieben. Der Steuerakt erinnert demnach an die Erhebung kirchlicher Kollekten[4].

Später ist die allgemeine Heimlichkeit des Schossens beseitigt. Zuerst mufsten die kleinen Leute offen steuern. Zu ihnen gehörte jeder, der nicht mehr als 1 ℳ zu steuern hatte[5], d. h. (für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts, in der der gewöhnliche Schofssatz 1 ₰ von 2 ℳ Silb. [= 4 ℳ Pf.] betrug) nicht mehr als 768 ℳ besafs[6]. In den 60er Jahren desselben

---

[1] Dieselbe stand hinter dem Rücken der Schofsdeputation (J. f. Nat. u. Stat. 1864 S. 319 u. 508/9).

[2] Die Hamburger Kämmereirechnungen führen unter den Ausgaben für die Herberge auf dem Klingenberg folgende Posten auf: 2 ℔ pro taxa de boda data ad cistam Lubicensem (V S. 549) und 1 ℔ 4 β soluta dominis provisoribus siste in Lubeck (S. 475). Vgl. auch oben S. 122 Anm. 7. — Auch der Hamburger Schofs wurde „into the public coffer" gesteckt (Smith, Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations V, II Chap. II Art. 2 S. 207), die Nürnberger Losung in eine verschlossene Schieblade (Chroniken I S. 283) oder in einen mit Geldeinwurf versehenen Kasten (Sander, Reichsstädt. Haushaltung S. 231). Der Züricher warf sein Gewerf in eine Schüssel (Cohn, Finanz-W. S. 325). Bei der ersten Mansfeldischen Landessteuer von 1565 wurde „ein sonderlicher Kasten" geordnet, in den, „was eines Jeden Vermögen sein möchte, ohne der Einnehmer Zusehen unter einem Tuch eingelegt werden sollte" (Ortloff S. 149/50). Vgl. Anm. 4.

[3] Z. Bd. 2 S. 334, 336 Anm. 6 und 343 Anm. 2.

[4] Das Freiberger Stadtrecht mahnte: „Kein man, noch vrowe sal bose silber noch bose phennige in den tzuber legen" (Ortloff S. 148).

[5] Vgl. unten sub XVIII Tab. 3.

[6] Die offen erlegten Steuerbeträge über 1 ℳ sind in der Regel der Schofs mehrerer Personen oder der Schofs eines Steuerpflichtigen für mehrere Jahre. Endlich war auch der heimliche Schofs ein Recht,

Jahrhunderts, nachweislich von 1461—1467, genügte aber schon ein Steuerbetrag von über 12 Schillingen, um der Rechtswohltat des heimlichen Steuerns teilhaftig zu werden. Dagegen hatten die Gäste 3 ℔ noch offen zu erlegen[1].

Wann diese differenzielle Behandlung der Reicheren und Ärmeren[2] begann, ist nicht ersichtlich. Sie läfst sich seit 1459 nachweisen[3].

Die partielle Heimlichkeit des Schosses[4] verlor aber bald jede praktische Bedeutung. Ausweislich der Schofsregister steuerten in den vier einzelnen Bezirken:

		1460/61		
überhaupt:	1233	1113	1124	850
heimlich:	293	143	237	147
		1461/62		
überhaupt:	1141	989	1080	817
heimlich:	498	297	444	243
		1487/88		
überhaupt:	1012	1016	1227	948
heimlich:	152	117	77	61
		1502/3		
überhaupt:	1188	1212	1332	1069
heimlich:	41	47	40	38

Personen. Das sind in der ganzen Stadt:

	überhaupt	heimlich	letztere in %
1460/61:	4320	820	ca. 19
1461/62:	4027	1482	ca. 36½
1487/88:	4203	407	ca. 9½
1502/3:	4801	166	ca. 3½[5].

keine Pflicht. Einzelne haben auf dies Recht verzichtet. Der Bürger sterlink in der Alfstrafse z. B. zahlte jährlich offen 2 ℔.

[1] Vgl. unten sub XVIII Tab. 3.

[2] Die heimlichen Schosser wohnten nach den Registern überwiegend in Giebelhäusern und zwar besonders in den Strafsen, die von der Marienkirche zur Trave herabführen (Braun-, Fisch-, Alfstrafse, Mengstrafse). In der Mengstrafse z. B. steuerten 1461/62 von 49 Personen 41 heimlich.

[3] Soweit die Schofsregister des 15. Jahrhunderts zurückreichen.

[4] Bremen gestattete in späterer Zeit, dafs Vermögen von 500 Talern aufwärts heimlich verschofst wurden. Im Laufe der Zeit ist die Grenze auf 2000, dann auf 3000 Taler hinaufgerückt. Endlich mufsten auch Vermögen über 3000 Taler bis zu diesem Betrage offen versteuert werden. Der Einkommensschofs gestattete heimliche Versteuerung der 500 Taler übersteigenden Einkommen. Kleinere Vermögen und Einkommen wurden behördlich taxiert und durch monatliche „Kollekten“ besteuert (Ortloff S. 183 ff., J. f. Nat. u. Stat. 1864 S. 319 ff. und 395).

[5] Die heimlichen Schosser beliefen sich ferner nach den speziell für sie geführten Listen in den einzelnen Quartieren 146?/? auf 208 + 123 + 174 + 99 = 604, 1485/86 auf 69 + 82 + 82 + 21 = 254,

Im Steuerjahr 1461/62 hat demnach über ein Drittel der Steuerzahler heimlich geschofst. Diese Ziffer stellt das Maximum dar. Sie erklärt sich daraus, dafs damals das Recht, heimlich zu steuern, schon bei Beträgen über 12 Schillingen anfing. Dann ging die Zahl der heimlichen Schosser unaufhaltsam zurück. Eine lange Friedensperiode bewirkte, dafs das alte System praktisch zerbröckelte. Schliefslich ist es gänzlich beseitigt[1].

Die mittelalterliche Stadt pflegte bei Einhebung der Steuer das „Prinzip der Gegenrechnung“ (Bücher) zu beobachten. Sie erlaubte den Steuerpflichtigen den Steueranspruch mit Gegenforderungen an die städtische Finanzverwaltung zu kompensieren[2].

Dasselbe galt in Lübeck. Das Vorschofsregister von 1411 enthält die Eintragung: brun warendorp heft ghe schotet 5 mr vp rekenschop[3] vnn wan he syk vor enet myt dem rade vmme syne rente so wyl he vul schoten. Dyt schach int jar (14)11 jar vnn syn eet steit noch vp screuen. Der privatrechtliche Anspruch des Bürgers konnte bei Erfüllung seiner öffentlichrechtlichen Pflichten aufgerechnet werden.

Individuelle Beeinträchtigungen der Steuerkraft durch Krankheit oder zeitweilige Verlegenheiten fanden gebührende Rücksicht. Die Schofssumme wurde gestundet (blift 8 ß schuldich), herabgesetzt (krank 4 ß, armot 2 ß, armot 18 ₰, vorarmet dt 2 ß, armot 7 ß) oder auch ganz erlassen (armot).

Ob feste Normen hierfür bestanden, ist nicht ersichtlich.

In Hildesheim wurde den Bürgern 1405 durch eine Ratsverordnung eingeräumt, sich mit der Stadt auf drei Jahre im voraus über die Höhe des Schosses zu vereinbaren[4].

In Lübeck ist dergleichen nicht überliefert. Doch scheint im Interesse der Stadt mit den Gästen ähnlich verfahren zu sein. Wenigstens findet sich, dafs sie zuweilen schon für die folgenden Jahre zahlen[5] [6].

---

in einem nicht zu bestimmenden Jahre endlich auf 52 + 24 + 86 + 21 = 183. Aufserdem sind noch einige undatierte Zettel mit Teilresultaten vorhanden. — Interessant ist, dafs die Bäcker und Wirte meist der Vergünstigung des heimlichen Schossens teilhaftig waren. 1460/1 z. B. schossen von 23 Bäckern 15, von 47 Wirten auch 15 heimlich. 1461/62 von 45 Bäckern 43, von 75 Wirten 53. Auch ihr offener Schofs ist relativ hoch. Die grofse Mehrzahl von ihnen lebte offensichtlich in guten Verhältnissen.

[1] Dies System war auch insofern ungerecht, als es bei unredlicher Erfüllung der Steuerpflicht seitens der Reichen eine stärkere Belastung der kleinen Leute zur Folge hatte.

[2] Vgl. z. B. Paasche in J. f. Nat. u. Stat. Bd. 39 S. 329 Anm. 1.

[3] Oben 91 Anm. 1.

[4] Huber, Haushalt H.s S. 61. Vgl. auch U.B. V S. 262 Abs. 2.

[5] 1492 z. B. zahlt ein Gast für die Jahre 1489—93.

[6] Derartige Vorausbezahlungen finden sich auch in Dortmund; vgl. Rübel, Finanzwesen D.s I S. 84 Nr. 1.

Siebenter Teil.

XVI. Die Kontrolle der Schofspflichtigen.

Solange der Schofs heimlich entrichtet wurde, gebrach es an jeder äufseren Kontrolle. Der Bürger schätzte sich selber ein und lieferte seine Steuer ohne Angabe ihres Betrages ab. Ungezählt wurde sie angenommen. Der Schofseinnehmer konnte nur feststellen, ob formell der Schofspflicht Genüge geleistet war. Ihre materielle Erfüllung unterstand ausschliefslich der Kontrolle des Gewissens.

Das Mittelalter hat sich aber bemüht, diesen inneren Zwang möglichst zu stärken, das Fehlen der äufseren Kontrolle durch eine scharfe innere zu ersetzen. Dazu bediente es sich des Eides. Es teilte nicht die Bedenken, die heute seiner Verwendung in Steuersachen nach allgemeiner Erfahrung entgegenstehen[1] oder konnte ihn trotz dieser in Ermangelung anderer Kontrollmittel nicht entbehren.

Auch Lübeck brauchte den Eid zur Kontrolle. Das Stadtrecht bestimmt: Gift men iemende schult dat he nicht wol geschoten ne hebbe is he umbesproken he mach sic untsecghen mit sines sulues edhe[2]. Wurde jemand verdächtigt, der Stadt den Schofs ganz oder teilweise vorenthalten zu haben, so mufste er sich von dem Verdacht durch einen Reinigungseid freischwören. Dieser Eideszwang wurde aber nur gegen den Unbescholtenen angewandt, d. h. nicht gegen den Meineidigen, Räuber und Dieb. Letztere waren nach den Statuten Personen minderen Rechts: So wor dat witlic is dat en man heft mene ede sworen oder rouet oder stolen vnde dat ghebeteret vnde ghelegheret heuet, De ne scal nicht hebben so gut recht alse en andere

---

[1] Cohn, Finanzwissenschaft S. 518/19.

[2] Hach Kod. II Art. 114 S. 304/5. Im Kodex der Göttinger Bibliothek heifst es . . . he mach sich entledighen mit synes eynes ede . . . (ib. Kod. III Art. 54 S. 394/95); im Kodex II bei Brokes . . . so mach he sich der Tüchte weren mit siner egen Hand (Selectae observationes Forenses im Appendix S. 41 Art. 12). Vgl. hierzu die oben S. 148 zitierten Quellenstellen.

vnbesproken man[1]. Leistete der Unbescholtene den ihm aufgelegten Eid, so war die Erfüllung seiner Steuerpflicht damit erwiesen. Leistete er ihn nicht oder gab er die Beschuldigung zu, so wurde er mit den gesetzlichen Strafen belegt. Wie es bei einer Anschuldigung Bescholtener gehalten wurde, steht dahin. Vielleicht besafsen sie überhaupt nicht das Recht des heimlichen Schossens, vielleicht wurde einem Verdacht gegen sie a priori Glauben geschenkt.

Diese Eideskontrolle war nachweislich erst seit Entstehung des deutschen Stadtrechts in Brauch, wird aber auch schon vorher üblich gewesen und nicht erst, wie Ortloff annimmt[2], mit der Zeit eingeführt sein. Eine Steuer ohne jedes Kontrollmittel ist doch kaum vorstellbar.

Die heimliche Entrichtung des Schosses machte es aber schwer, einen begründeten Verdacht vorzubringen. Nur Zufälligkeiten konnten einen solchen hervorrufen; z. B. unvorsichtige Reden des Defraudanten, auffallendes Gebahren bei der Abstattung, Einwickeln der Schofsgelder in einen wieder zu erkennenden Umschlag und dergleichen mehr. Man darf daraus wohl schliefsen, dafs das obige Kontrollmittel nicht gerade oft zur Anwendung kam.

Das Stadtrecht erwähnt nur den Reinigungseid[3] des verdächtigten Unbescholtenen. War er, der nur in verschwindend geringen Fällen zum Ziele führte, das einzige Mittel, durch das eine gewissenhafte Erfüllung der Bürgerpflicht erzwungen werden konnte?

Die meisten mittelalterlichen Städte legten ihrer Bürgerschaft einen allgemeinen Schofseid auf. Jeder mufste schwören, seinen Besitz redlich verschossen zu wollen oder verschofst zu haben[4]. Der promissorische Eid war die Regel[5]. Wenn eine Deklaration stattfand, ging die eidliche Verpflichtung dahin, wahrheitsgetreue Angaben zu machen[6].

Die Eidesleistung erfolgte entweder an besonderen Steuerterminen, zu denen alle Bürger auf einmal oder die bestimmter

---

[1] Hach Kod. II Art. 246 S. 372.

[2] Jahrrente und Geschofs S. 187.

[3] Über die Stellung des Reinigungseides im lübischen Recht vgl. Hach Art. 188 und Pauli, Lüb. Zustände III S. 1.

[4] Vgl. oben S. 146 ff., auch Zeumer S. 66 u. 69.

[5] Z. B. in Hildesheim und Frankfurt (oben S. 163 Anm. 2), in Speier (Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte II S. 267) und Osnabrück (Stüve in d. M. d. Histor. Vereins zu O. XI S. 47). Vgl. auch die folgenden Anmerkungen. Dagegen mufste in Rostock der Schofspflichtige nach Leistung des Schosses beschwören, dafs er der Stadt den vollen Schofs geleistet habe (Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock II Heft 3 S. 10).

[6] Vgl. Kämmereirechnungen Hamburgs I S. LV, M. d. Vereins f. Geschichte der Stadt Meifsen I S. 1, U.B. der Stadt Hildesheim VI S. 969.

Klassen und Stadtteile zu erscheinen hatten, oder unmittelbar vor der Versteuerung, wie die der Zeugen vor der Aussage[1].

Einige Städte begnügten sich mit einer Berufung auf den Bürgereid[2].

In Lübeck läßt sich ein allgemeiner Schoßeid erst aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts nachweisen. Das Schoßmandat von 1410 befiehlt dem Treuhänder, die ihm zugeschriebenen Grundstücke „by synem eede" den Leibrentenverkäufern, die von ihnen beschwerten Immobilien „by erem sworen eede" zu verschossen[3]. Im Friedensrezeß von 1416 wird vereinbart: vnde dat (die Friedensvereinbarungen) schal eyn islik also to holdende in sinen eed nemen, wan he de stad sin schot ghift[4].

Urkundliche Überlieferungen aus älterer Zeit sind nicht vorhanden. Vielleicht deshalb, weil der allgemeine Schoßeid erst 1410 eingeführt wurde. Bis dahin war nur der Bürger schoßpflichtig, wenigstens aktiv; es genügte also für die Steuer eine Verpflichtung auf den Bürgereid. Der neue Rat zog aber auch die Einwohner zum Schoß heran[5]. Vermutlich hat diese Erweiterung der Schoßpflicht die Einführung eines allgemeinen Schoßeides veranlaßt. Die besondere Vermahnung der Treuhänder und Leibrentenverkäufer im Mandat von 1410 dürfte sich daraus erklären, daß sie erst seit kurzem zur gesetzlichen Vertretung bei der Steuer verpflichtet waren.

Der Eid war ein promissorischer. Er lautete im 17. Jahrhundert folgendermaßen: Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich von allen meinem in und außerhalb der Stadt, wie auch unter fremder Bothmäßigkeit belegenen Vermögen, an beweglichen und unbeweglichen Gütern, an Haus

---

[1] Besondere Schwurtermine fanden statt in Augsburg (und zwar für die verschiedenen Bevölkerungsklassen; Zeumer S. 66), Nürnberg (die Bevölkerung wurde in fünf bis sieben Tagen nach Hauptmannschaften vereidigt. Der Eid ging dahin, bis zum Termin dem Steuerfuß entsprechend steuern zu wollen; Sander, Reichsstädt. Haushaltung S. 230), Hildesheim (für die sechs Stadtbezirke, kurz nach Mariae Reinigung [22. Febr.], d. h. drei Vierteljahre vor Beginn der Schoßerhebung; U.B. VI S. L und Huber S. 61), Braunschweig (verschiedene für den Rat und die Bürgerschaft, vier Wochen vor der Schoßzeit. Die Deklaration hatte in den beiden nächsten Wochen zu erfolgen; Dürre, Geschichte der St. Braunschweig S. 327, Chroniken Bd. 6 S. 137 Anm. 2, U.B. I S. 180) etc.

[2] Z. B. Bremen (oben S. 169). Vgl. für Hamburg oben S. 149. In Basel wurde 1446 bei der Deklaration auf den allgemeinen Bürgereid Bezug genommen (Schönberg, Finanzverhältnisse S. 202 und 206 sub 5).

[3] L.U.B. V S. 379. Vgl. dazu oben S. 171, 3. Absatz.

[4] L.U.B. V S. 645.

[5] Vgl. oben S. 28.

und Hof, an Waaren oder in meinem Handel habenden oder baar bei mir stehenden, wie auch in Handschriften ausgethanenen oder in Häusern und anderen unbeweglichen Gründen belegten Renten und Pfandgeldern, ausstehenden vermuthlichen Schulden, Schiffsparten, Silber und Gold, Zinn, Kupfer und Messing und alles, wozu ich einige Hoffnung habe, es sei zu Wasser oder Lande, inmaſsen soweit mir möglich gewesen, einen richtigen Überschlag davon gemacht habe, aufrichtig und unverkürzt den halben hundertsten Pfenning, nämlich 8 Schillinge von jedem 100 Mark meines ganzen Vermögens, jetzt allhier erlegen und entrichten will. So wahr mir Gott helfe [1].

Diese Fassung dürfte der Eid auch vorher gehabt haben. Denn die Eidesformeln sind im alten Lübeck nur selten abgeändert worden.

Wann die Verpflichtung der Steuerzahler stattfand, ob an besonderen Eidesterminen oder unmittelbar vor Entrichtung des Schosses, muſs dahingestellt bleiben. Der Wortlaut des Friedensrezesses und der Schluſs der Eidesformel spricht für letzteres, die urkundliche Notiz, daſs der im Rezesse vereinbarte Eid von Bürgern und Einwohnern innerhalb dreier Tage geleistet ward [2], für besondere Schwurtermine [3].

Der allgemeine promissorische Eid wurde fortan immer gefordert. Allerdings ist er im revidierten Stadtrecht von 1586 überhaupt nicht erwähnt. Aber daraus folgt nicht, daſs er später wieder abgeschafft ist. Denn die Bursprake bestimmt seit der Mitte des 16. Jahrhunderts ausdrücklich, „Vortmer gebeden desse Heren, dat eyn Jewelik schal schaten (sin Schott vpbringen) by synem eede“ [4]. Zudem war ja eine Berufung auf den Bürgereid wegen Vergröſserung des Kreises der Schoſspflichtigen nicht mehr angebracht.

Aber auch der alte assertorische Reinigungseid wurde weiterhin aufgelegt. Eventuell muſste also ein Steuerakt durch zwei Eide, einen Voreid und einen Nacheid, beschworen werden.

Die Praxis der zwei Eide war damals nicht so ungeheuerlich wie sie heute sein würde. Nur der Verdächtigte wuſste, ob die gegen ihn erhobene Beschuldigung berechtigt oder unberechtigt war, nur er konnte für oder gegen die Erfüllung seiner Schoſspflicht beweisen. Der Voreid diente zur Schärfung der Gewissen, der Nacheid gegen den Verdacht der Defraude.

Ob und welche Zwangsmittel bei Verweigerung der

---

[1] Brehmer M. Heft 5 S. 30 Anm. 1.

[2] Wehrmann in den H.G.Bl. 1878 S. 151.

[3] Denn eine Abfertigung des Schosses in drei Tagen ist unmöglich. Vgl. oben S. 160.

[4] Vgl. z. B. die Bursprake Martini von 1541 oben S. 159 Anm. 6.

Schoſseide angewandt wurden, ist nicht bekannt[1]. Wer um den Schoſs meineidig ward, hatte eine Strafe von 60 Schillingen zu zahlen[2] und verlor zudem die Eidesfähigkeit[3].

Der Erfolg dieser inneren Kontrolle hing ganz von der Gewissenhaftigkeit des Einzelnen ab; im Schoſsregister Secunda Travena 1490 hat ein Steuereinnehmer vermerkt: Anno 91[4] quidam non portarunt schat iuxta conscientias diciorum civitatis. Sie war deshalb von sehr verschiedener, manchmal von ganz unzulänglicher Wirkung

Eine behördliche Kontrolle wurde erst möglich, als die allgemeine Heimlichkeit des Schossens beseitigt ward. Jetzt konnten die Schoſsherren doch prüfen, ob der kleine Mann überhaupt und genug gezahlt hatte.

Ihre Überwachung stützte sich auf die Steuerregister. Die Art der Registrierung war infolge der verschiedenen Behandlung der Steuerpflichtigen keine einheitliche. Die heimlichen Schosser pflegten wie früher unterstrichen zu werden. Der Strich ist aber nicht notwendig ein Zahlungsstrich. Er bedeutet nur, daſs der Unterstrichene zum Schoſs erschienen ist. Ob und wieviel er gezahlt hat, konnte der Registerführer nicht bekunden. In späterer Zeit findet sich neben dem Zahlungsstrich oder an Stelle desselben der Vermerk „vt“[5]. Er bedeutet, daſs die so bezeichnete Person in der Liste der heimlichen Schosser ausgetan ist. Bei den offenen Schossern wurde der gezahlte Betrag vor oder hinter dem Namen des Zahlers vermerkt[6] [7], oft der Name auch unterstrichen und mit einem Kreuz versehen.

---

[1] In Braunschweig wurden alle, die nicht schwören wollten, festgehalten, bis sie die erforderlichen Angaben gemacht hatten.

[2] Hach Kod. II Art. 108: van deme ualschen tughe (S. 301). Wer in Dortmund des Schosses wegen einen Meineid leistete, verlor Vermögen, Ehrenrechte, Eides- und Amtsfähigkeit (Rübel, Finanz- und Steuerwesen S. 39).

[3] Oben S. 172.

[4] Vgl. oben S. 136 Anm. 3.

[5] Der Vermerk findet sich 1487/88: 52mal, 1502/3: 105mal. Er ist im letzteren Jahr in 38 Fällen mit einem Zahlungsstrich versehen.

[6] Die Beträge sind infolge der heimlichen Abstattung aller 12 ß bzw. 1 ℔ überschreitenden Summen gering. Daraus hat Brehmer (Z. Bd. 6 S. 1) gefolgert, der Schoſs sei eine Abgabe der Mieter städtischer Wohnungen gewesen. Seine Prämisse ist aber unrichtig. Der Schoſs erbrachte auch gröſsere Individualbeträge.

[7] Wo Deklarationen stattfanden, wurde der künftig zahlbare Steuerbetrag schon im voraus festgestellt und in die Register eingetragen und später mit einem Zahlungsvermerk versehen (Schönberg, Finanzverhältnisse Basels S. 289; Bücher in Z. f. St.W. Bd. 52 S. 18 ff.; Stieda, Städt. Finanzen S. 21).

Weitere Zahlungsvermerke wie dedit, dederunt, dusse heft gheuen, betalt kamen nur selten zur Verwendung. Bisweilen ist jedoch registriert, an wen der Schofs gezahlt wurde[1], und für welche Zeit die Zahlung erfolgte.

Die Kontrolle betraf vornehmlich die Höhe der Strafsummen.

Die offene Hingabe des Schosses bedeutet eine indirekte Deklaration[2]; der gezahlte Betrag ermöglicht einen Rückschlufs auf das versteuerte Vermögen. Das liefsen sich die Schofsherren nicht entgehen. Sie sahen die einregistrierten Summen durch und vermerkten bei allen, die ihnen zu gering erschienen: to weynich, lutyk, schal (scholde) mer gheuen, sy wy nicht to vreden, den mane, nota, de guder vorvolget etc., gaben zuweilen auch den zu zahlenden Steuerbetrag an: 1 ß to lutyk, schal 1 punt geuen (statt 4 ß), laten to 20 ß, nicht myn, oder liefsen die Steuerpflichtigen vorladen: schal her kamen; bedelers vor bodet ene vor vns. Öfter ist der Erfolg dieser Mafsnahmen aus den Registern ersichtlich. Der Schofspflichtige Brand z. B. zahlte zuerst 1 ₰. Auf die Erklärung der Schofsherren: „sy wy nicht to vreden“, legte er 15 ß hinzu. Van der Hoie, der 12 ß geschofst hatte, erhöhte seinen Beitrag auf die Aufforderung, „sal mer geuen“, um 4 ß, ein anderer seine Steuer von 3 ß um 6 ß.

Diese Kontrolle gewann mit dem Rückgang der heimlichen Schosser immer gröfsere Bedeutung.

Viele mittelalterliche Städte übten aufser der behördlichen auch eine nachbarliche Kontrolle aus. Jeder Bürger war verpflichtet, das Vermögen anderer zu deklarieren und Defraudationen zu melden[3].

Ob derartige Vorschriften auch in Lübeck bestanden. steht dahin[4].

---

[1] Z. B. dedit dominis, den heren schotet (gheuen), dedit wiskendorp etc. Vgl. oben S. 125.

[2] Vgl. für Rostock Meckl. U.B. XX S. 412 ff., für Hildesheim U.B. VI S. L und Koppmann in H.G.Bl. 1896 S. 201.

[3] Der Baseler, der der Stadt geschworen hatte, mufste jeden anzeigen, der der Steuer wegen die Stadt verlassen wollte oder bei Feststellung der Steuerpflichtigen übersehen war (Schönberg, Finanzverhältnisse S. 213). Die Frankfurter Bedeordnung von 1475 verlangte von den Bürgern Angaben über Bestand und Verwendung geistlicher Vermögen, desgleichen Angaben darüber, wer „momper oder truwenhender“ und welcher Fremde in der Stadt begütert sei (Bücher in Festschrift S. 152). In Hildesheim war jeder, der über Vermögensverhältnisse erfuhr, die dem Rat unbekannt waren, verpflichtet diesem Meldung zu machen (Huber S. 135/6).

[4] Vgl. den Wortlaut des Stadtrechts oben S. 172.

Dem Steuerzahler wurde nur buchmäfsig quittiert. Es ist wenigstens nicht überliefert, dafs er eine Quittung in die Hände bekam. Schofsquittungen sind nachweislich erst im 18. Jahrhundert erteilt. Damals lauteten sie: Es wird hiemit bescheiniget, dafs . . . den An. 17 . . Ostern fälligen Schofs mit . Mark . Schilling bezahlet hat[1].

---

[1] Die Quittungen, die noch erhalten sind, stammen aus dem Jahre 1759. Sie sind von B. von Wickede im voraus unterzeichnet.

XVII. Strafen und Exekution.

1. Die Strafen.

Es versteht sich von selbst, daſs die Stadt von Anfang an die Erfüllung der Schoſspflicht mit Strafen erzwang. Ein Gebot ohne Strafe ist eine lex imperfecta.

Über das älteste Strafensystem ist nichts überliefert. Man weiſs von ihm nur durch die Anfrage des Elbinger Rats aus der Mitte des 13. Jahrhunderts: si ciuium aliquis de bonis suis non iuste nec debite talliauerit, et postmodum, per annum uel per duos, consules percipiunt, et ipsum de iniuria illa racionabiliter conuincunt, si consules debeant iudicare uel si coram iudice exigere teneantur, et quicquid inde proueniat, si iudex[1] habere partem suam debeat de pena illius conposicionis[2].

Später gab es zweierlei Strafen, Defraudations- und Ordnungsstrafen.

Erstere wurden verhängt, wenn die Stadt ihren Schoſs überhaupt nicht oder nur zum Teil erhielt. Die Statuten verordnen im Anschluſs an die Bestimmung, daſs jeder, der einer Verletzung seiner Schoſspflicht bezichtigt wird, den Verdacht abschwören soll: gift men auer eme schult, dat he nicht vul geschoten hebbe vnde bekent he, so mot he beteren, wat so danne dar af kumt, des nimt de stat de twe del vnde de richtere dat dridde del[3]. Der geständige Defraudant soll also „beteren", d. h. den Schoſs unter Aufschlag einer Geldstrafe nachzahlen[4]. Von dem Strafgeld soll die Stadt zwei Drittel, der Richter ein Drittel erhalten[5].

Eine Reihe von Redaktionen des Stadtrechtes gibt auch das Strafmaſs an. Der Kodex van Stitens bestimmt „so mot he dat affweddenn mit III Marck suluers"[6]. „Dat Lübecksce

[1] D. h. der kaiserliche Vogt.
[2] L.U.B. I Nr. 165 S. 152; vgl. oben 10.
[3] Hach Kod. II Art. 114 S. 304.
[4] Bedeutete „beteren" nur nachzahlen, so würde die Stadt ihren vollen Schoſs nicht erhalten haben, weil ein Drittel an den Richter abzugeben war.
[5] Wie bei allen Strafen. Vgl. Pauli Z. Bd. 1 S. 198.
[6] Hach S. 395 Anm. 4 zu Art. LIV.

Recht Bok de 1254“ droht die gleiche Strafe an[1]. Der Kodex II von Brokes verordnet „so moet he dat wedden mit sostich Marken, unde geven doch duppelt Schott“[2]; der Kodex III desselben „so schal he wedden 3 Punt, und geven vor jewelick Jar doppelt Schott“[3] [4].

Darnach war also die Strafe, die auf Hinterziehung des Schosses stand, eine kombinierte Geldstrafe, bestehend aus einem Fixum von 60 ß (3 ₰ Silb. alten Stils = 3 Punt = 60 ß[5]; sostich Mark ist zweifellos ein Schreibfehler) und dem Duplum des jeweils hinterzogenen Betrages.

Die Verdopplungsstrafe ist den älteren Redaktionen des Stadtrechts noch unbekannt. Sie wurde erst später eingeführt, eine Handhabe, gröfsere Untreue mit gröfserer Wucht zu treffen.

Bei dieser Strafenkombination ist es späterhin verblieben.

Das revidierte Stadtrecht bestimmt . . . „Dafür sol er in des Radtes straffe gefallen sein, vnd darzu duppelt Schofs geben[6].“ Aber die fixe Strafe wurde jetzt ganz beseitigt, ihre Höhe in das Ermessen des Rates gestellt. Das Prinzip, das bei Einführung der Verdopplungsstrafe zuerst zum Durchbruch gekommen war: jeder Hinterziehung ihre Strafe, war damit im vollsten Umfang zur Geltung gebracht.

Das mittelalterliche Strafrecht kannte zwei Beweismittel: das Geständnis und die Beweisung[7]. Das lübische Steuerrecht kennt zunächst nur das erstere. Es erfordert das Geständnis des Schofsdefraudanten als conditio sine qua non seiner Bestrafung[8]. Solange der Schofs heimlich entrichtet wurde, konnte ja seine Hinterziehung auch nur eingestanden, nicht von dritter Hand bewiesen werden. Ein anderer Schuldbeweis als dieser höchstpersönliche wurde erst möglich, als ein Teil der Pflichtigen den Schofs offen abliefern mufste.

In älterer Zeit wurde nur die Defraudation beim Schofs bestraft. Ordnungsstrafen zur Sicherung des rechtzeitigen Eingangs des Schosses sind erheblich später eingeführt. Die älteste Bursprake drohte den Säumigen nur Pfändung an[9];

---

[1] Kronhelm, Corpus statutorum provincialium Holsatiae Art. 44 S. 10.

[2] Brokes, Selectae Observationes (1765) im Appendix S. 41.

[3] Ib. S. 83. Vgl. Hach S. 305 Anm. 5 zu Art. 114.

[4] Der Kodex Albrechts von Bardewik, der der Göttinger Bibliothek und der Kodex I von Brokes geben die Höhe der Strafe nicht an.

[5] Vgl. Pauli in Z. Bd. 1 S. 198.

[6] Lib. II Tit. III, 3.

[7] Binding, Grundrifs des gemeinen deutschen Strafrechts 5. Aufl. I S. 31.

[8] Das „conuincunt“ der Elbinger Anfrage ist also zu übersetzen: „Durch sein Geständnis überführen“.

[9] Wente na der hochtyt (Weihnachten) willet se panden laten (L.U.B. VI S. 759). Später ist die Strafe am Rande nachgetragen.

erst um 1450 wurde das verspätete Einbringen des Schosses strafbar. Die Bursprake dieses Jahres bestimmt: „We des nicht en deyt (d. h. seinen Schofs nicht vor Ostern bringt) de schall dubbelt schot gheuen" (Petri)[1], die von 1454: „Vnde we sin schot na Paschen bringet, de schal dubbelt schot gheuen, darto willen desse heren den panden laten"[2] (Thomae).

Also auch bei verspäteter Ablieferung des Schosses war sein Duplum zu zahlen[3]. Doch liefs man es hierbei bewenden; von einer weiteren Strafe ist nichts überliefert[4].

Mit den Strafen des Stadtrechts und der Bursprake ist das Strafensystem nicht erschöpft. Die hinterzogenen Gegenstände pflegten noch obendrein konfisziert zu werden. Das ergibt die Eintragung des Niederstadtbuchs aus dem Jahre 1399: Notandum, quod ad ciuitatem nostram Lubicensem de jure peruenerunt isti LXXX marcarum redditus lubicensium denariorum annuatim, quos fraternitas portans circulum[5] habuit in bonis Johannis Dartzowen, vtpote Crummesse .... ex eo, quod de predictis redditibus ciuitati Lubicensi antedicte non fuit satisfactum in talliis[6].

Die Stadt verfügte somit in Steuerangelegenheiten über eine Reihe empfindlicher Zwangsmittel, wie denn überhaupt die Steuerstrafen des Mittelalters weit härter sind als die der heutigen Zeit[7].

---

[1] L.U.B. IX S. 960.

[2] Ib. S. 959.

[3] Ebenso in Riga (Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch 4 S. 125).

[4] Vgl. v. Melle, Gründl. Nachricht S. 114. Nur die Bursprake Petri 1539 droht mehr an: We dat nicht en deit, de schall dubbelt schoth geuen vnde willen eynen ideren gewarnet hebben, dat he sick daran schicke; wente wurde Jemandes daran vngehorsam, den willen desse heren ane alle gnade mit dubbeldem schate vnde anderen penen ernstliken straffen laten, nemandes daran thoverschonen. — In späterer Zeit suchte der Rat den rechtzeitigen Eingang der Monatsgelder (unten sub XX) dadurch herbeizuführen, dafs er jedem, der zeitig zahlte, erlaubte, von jeder ℳ einen β ($^1/_{16}$) abzuziehen; vgl. Dreyer, Einl. S. 140 Nr. XII und oben S. 168 u. S. 161 Anm. 3.

[5] Die Zirkelbrüderschaft, auch Junkerkompagnie genannt. Vgl. oben S. 35.

[6] L.U.B. IV S. 778 Anm. Scriptum iussu consulatus. — 1437 ist der Konfiskationsvermerk wieder gelöscht.

[7] Wagner, Finanzwissenschaft III S. 58; Cohn S. 530/31. Folgende Einzelheiten seien genannt: Basel schlug 1429 für jeden verspäteten Tag 10 β auf (Schönberg S. 149; vgl. auch S. 174, 178 u. 379). Braunschweig verurteilte die säumigen Zahler zum Steintragen und Dienen mit der Armbrust (Dürre, Geschichte Br.s S. 328). Hildesheim liefs den Säumigen die Türen und Fenster aushängen und aufs Rathaus tragen. Der Defraudant Kersten Knevel wurde 1428 gefoltert und hingerichtet (Huber, Haushalt H.s S. 62). Weiteres bei Cohn S. 323 und Stüve M. d. histor. Vereins f. Osnabrück XI S. 47. — Aufserdem pflegten die nicht versteuerten Güter konfisziert zu werden (Maurer II S. 854;

Die Verhängung der Strafen geschah durch den Rat. Die Abgabe eines Drittels der Strafsumme an den Richter (kaiserlichen Vogt) kam bald in Wegfall[1].

Von den beiden Strafarten waren die Ordnungsstrafen an sich weniger wichtig und darum gelinder. Aber in der Praxis hatten sie zweifellos die gröfsere Bedeutung.

Defraudationsstrafen sind immer spröder als Ordnungsstrafen. Dazu kam noch, dafs der Schofs heimlich gezahlt wurde. Wenn nicht die Schuld infolge irgend welcher Zufälle klar zu Tage lag, mufste ein begründeter Verdacht und ein Geständnis des Beschuldigten vorliegen, damit die Strafe verhängt werden konnte. Das Geständnis wurde eidlich erzwungen. Aber ein Meineid machte straffrei. Äufsere Kontrolle war ja in der Regel nicht möglich.

2. Die Exekution.

Der Strafenvollzug begann nicht sofort mit dem Verfalltag des Schosses. Die Bursprake bestimmt: Vnde we sin schot na Paschen bringet, de schal dubbelt schot gheuen[2]. Der Schofspflichtige hatte noch eine Nachfrist, in der er seine Steuer freiwillig, allerdings unter Zahlung des Strafaufschlags, erlegen konnte. Sie währte im 17. Jahrhundert bis Johannis. Vielleicht wurde sie auch zu behördlichen Mahnungen benutzt[3].

Während dieser Zeit erfolgte die Herstellung der Restantenlisten[4]. Sie wurden aus dem Hauptregister

---

Huber S. 62). Einige Städte gingen noch weiter. Sie behielten sich das Recht vor, das versteuerte Gut zu seinem Schätzungspreis oder dem Wert, zu dem es sein Eigner versteuert hatte, an sich zu ziehen. Z. B. bestimmt die Frankfurter Bedeordnung von 1475: . . und hait der rat macht, denselben (den Defraudationsverdächtigen) nach der bede, als er die gesast hait, abezulegen und syn gut zu ime zu nemen (Bücher in Festschrift S. 159 Art. 96). Hamburg drohte denen, die zu wenig schofsten: sin gud wille wi nemen to der stad behove na werde sines schotes (Kämmereirechnungen I S. LV Anm. 3). Vgl. ferner Maurer l. c.; Schönberg S. 136 Anm. 3; Zeumer S. 66 u. 69; Cohn S. 73; Statuta Bremensia (Oelrichs. 1771) S. 650 etc. Wer zu wenig angegeben und versteuert hatte, konnte also gezwungen werden, sein Hab und Gut zu diesem Minderwert abzugeben. Wegen der Schwierigkeit des Verfahrens wird von diesem Recht aber nur in ganz besonders eklatanten Fällen Gebrauch gemacht sein. In Elg in der Schweiz konnte sogar jeder Bürger jedes Gut um den deklarierten Betrag an sich ziehen (Cohn S. 325). — In L. ist von derartigen Rechten nichts überliefert.

[1] Im revidierten Stadtrecht auch formell.

[2] L.U.B. IX S. 959/60.

[3] Item dyderik hurlemann sone kort Dar sal me sen na synem schote. Vgl. auch Becker III Beilage S. 6.

[4] Es sind nur sieben erhalten: Sek. Travena 1460 u. 1463, Prima Wakenissa zweimal, Sek. Wakenissa 1463 und noch zweimal. Sie dürften aber immer angefertigt sein. Die Restantenliste Sekunda Tra-

(vt dem olden breue) zusammengestellt und enthielten alle die, welche noch nicht geschoſst hatten und deshalb noch nicht mit einem Steuervermerk oder Zahlungsstrich versehen waren. Dazu bedurfte es zunächst einer Übertragung des Inhalts der Nebenlisten [1] in das Hauptregister sowie einer Buchung sonstwie registrierter Zahlungen [2]. Aber auch dann war der Beginn der Exekution noch nicht möglich. Denn die Schoſsbücher registrierten ja nicht nur Schoſspflichtige. Sie führten auch Geistliche und Beamte auf. Sie enthielten ferner die Knochenhauer und Weber, die besonders schoſsten und deshalb einer besonderen Kontrolle unterstanden. Endlich war seit Anlage des Registers eine Reihe von Personal- und Wohnungsveränderungen eingetreten. Kurz: die Zahl derer, die ihren Schoſs schuldig geblieben waren, war erheblich kleiner als die derer, die ausweislich der Schoſsbücher nicht gesteuert hatten. Ihr Personalbestand war also zu korrigieren (dit sal men noch corjeren), um für die Exekution eine brauchbare Grundlage sein zu können. Alle die, deren Besteuerung rechtliche oder faktische Hindernisse entgegenstanden, muſsten ausgemerzt werden.

Diese Berichtigung der Schoſsbücher war Sache der Steuereinnehmer. Sie eliminierten zunächst, soweit das noch nicht geschehen war [3], die Schoſsfreien und anderweitig Schoſspflichtigen durch Randvermerke wie p r e s t e r, presbyter, koster, kerkvrouwe — d e n e r (schobant, tepper, loper, spelman, richtschriuer etc.) — knakenhower, weuer — oder durch Zusätze wie vry, vriet, nicht, non dat, de ghyfft nicht, schotet mit den weueren etc. Dann wurden die Personalveränderungen nachgetragen. Einige waren verstorben (mortuus [a], doet, vorstoruen, al doet, lange, 2 jare doet ghewest, doet slaghen, doet vordrunken, de wart gherichtet, doet in dem hilghen gheste,

---

vena 1460(61/62) enthält 198 Personen. Von ihnen zahlen 80 nach. Die Beträge bewegen sich zwischen 4 ₰ und 12 β. Von den übrigen 118 sind 29 verlopen, 26 vorvaren, 19 woste, 7 arm, 6 dot, 4 dener. Vom Rest wurden 4 gepfändet. Am Schluſs ist vermerkt: Item hijr vp brochte godfridus 7 ℔ 15 β 10 ₰. Unsere Addition ergab 10 ℔ 9 β. — Zuweilen wird nur nachgetragen: de heft geschotet etc.

[1] Besonders kommen die Listen der heimlich Schossenden in Betracht. Ihre Übertragung scheint uno actu erfolgt zu sein. In der Liste der heimlichen Schosser von 1485/86 ist Eingangs vermerkt: Dusse nabescreuen hebben dat schoth van dem 85. jare hiir gebracht vnde synt n i c h t in dem boke der denre vthghedaen. Bei dieser Übertragung stellte sich bisweilen heraus, daſs einzelne Personen noch nicht im Hauptregister standen (steyt in dem breue nicht) oder bereits versehentlich ausgetan waren (wy vindent in dem breue utedan vnde hebbent nu entfangen; is vp dessem popyre vnvorsen vtgedan).

[2] Z. B. ist auf einem kleinen Zettel vermerkt: schunemann heft geschotet. De schotheren. Und auf einem Blatt: Item hinr. tychoff schall men vt doen in dem boke prima trauena 1501.

[3] Vgl. oben S. 137 ff.

doet mit dem wiue, man vnde vrouwe doet, beyde doet, doet mit dem wiue vnde kinderen). Andere befanden sich auf der Reise (de via est, nicht to hus). Noch andere hatten ihre Wohnung in der Stadt gewechselt (vorvaren[1], hinr. grip de hadde ghewonet in der molenstraten, wonaftich nv to klempouwe; wonet bi der traue). Ein beträchtlicher Teil war aus der Stadt fortgezogen (verlopen[2], vorwanderet, vorgan in prutzen, in denemarken gethogen, vp lant ghevaren, wech lopen, wech, weg isse). Einige wenige hatte sie ausgetrieben (proscriptus, vorscreuen, voruestet van doet slagen wegen, der stad vorsuorn). Manche der Einregistrierten waren nicht aufzufinden gewesen (nullus, non est, non moratur, de en wont dar nicht, dar en is nicht, dar wonet nen beke, nescio eum invenire, in twen jaren nicht hir ghewesen) und andere doppelt aufgeführt (de is in twen orden, twige, gescreuen).

Auch die persönlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen, soweit sie deren Pflicht änderten oder die Entrichtung der Steuer unmöglich machten, wurden in den Registern gebucht. Die Gästeregister enthalten öfter den Vermerk: nu borger, die Hauptregister Angaben wie arm, armot, armot grot, armot krank, armot blint, armot en dore, armot bestolen, paupertas, leprosus, bedeler, in dem elendenhus[3].

Auf diese Weise wurden die Namen der wirklichen Steuerkontravenienten ermittelt.

Die Korrektur der Schofsbücher wurde mit sehr verschiedener Sorgfalt vorgenommen. Einige Registerführer geben sehr genau an, weshalb die einzelne Person keinen Schofs zu zahlen braucht. Andere begnügen sich mit allgemeinen Vermerken wie va[cat][4], woste, die Tod, Abwanderung und dergleichen mehr bedeuten können. Noch andere registrieren überhaupt keine Gründe.

---

[1] Vorvaren bedeutet oft zweifellos: in der Stadt umgezogen, z. B. in den Eintragungen: vorvaren in de hundestraten, bi de borch, de want in de holstenstrate, vorvaren schotet, vorffaren dedit wiskendorp. Aber nicht alle Registerführer unterscheiden zwischen „verlopen“ und „vorvaren“. Oft kommt letzterer Vermerk überhaupt nicht vor. Vergleiche zwischen den einzelnen Registerjahrgängen lassen erkennen, dafs der Wohnungswechsel in der Stadt ein erheblicher war.

[2] Sehr häufig bei den Gästen. Manchmal finden sich Angaben über den neuen Wohnort der Verzogenen, — allgemein: vorlopen vppet lant oder speziell: to sunte jürgen, gennyn, krummesse, krempelstorpe (Lübeckisches Landgebiet), to hamborch (häufig), bergedorpe, lawenborch, sarouwe, segeberge, hilgenhauen, plone, dem kyle, der wismer, rostoke, dem schonenberge, gadebusche, stade, hildensem; to kopenhagen in denemarken, tom holmen (Stockholm), to landeskronen, berghen, rygghe in lifland etc.

[3] Vgl. oben S. 171. Statt dieser Vermerke auch der Buchstabe a.

[4] Oben S. 138.

Nachdem die Register so „corjert“ waren, wurde der Rest, der ohne Grund nicht geschoſst hatte, in die Restantenlisten eingetragen, zuweilen aber auch die, die keinen Schoſs zu geben brauchten, jedoch unter Angabe der sie befreienden Gründe. Bei einigen der Säumigen wurde noch besonders vermerkt: heft nicht schotet, z. T. unter Angabe der rückständigen Zeit (heft nicht schoten in 2 jaren, tenetur, noch schuldich, noch dat olde etc.)[1].

Nach Johannis begann die zwangsweise Beitreibung. Sie währte etwa einen Monat, bis Jakobi (25. Juli)[2]. Die Exekutoren, die Hausdiener[3], fuhren mit der nötigen Bedeckung[4] auf Pfandwagen in der Stadt umher und pfändeten. Die Pfändung ergriff zunächst wohl den fälligen Geldbetrag einschlieſslich der Strafsumme. Konnte man kein Geld ausfindig machen, so hielt man sich, ganz im Gegenteil zur heutigen Praxis[5], vornehmlich an unentbehrliches Haus- und Küchengerät, z. B. an grapen (Töpfe), ketel, kannen, lepel, vatte und byle[6]. Der Schoſseinnehmer der Waknitzbezirke pfändete im Steuerjahr 1480/81 20 grapen, je 3 kannen und vatte, 2 ketel etc.[7]. Das Maſs der Pfändung bestimmte sich nach dem Umfang der Steuerschuld.

Die gepfändeten Gegenstände wurden auf dem Pfandwagen fortgeschafft und standen noch einige Tage, 1701 z. B. vier Tage lang[8], zur Einlösung bereit[9]. Der uneingelöste

---

[1] Vgl. Wendt, Lübecks Schiffs- und Warenverkehr in den Jahren 1368 und 1369. L. 1902. S. 26.

[2] Der Rezeſs von 1669 bestimmt: „Was zwischen Ostern und Johannis in Güte oder nach Johannis bis Jakobi ohne vorhergehende Ausklage per executionem durch den Pfandwagen der Schoſs nicht einbringen“ (Becker, Umständliche Geschichte III Beilage S. 6).

[3] Oben S. 125. Vgl. auch Huber, Haushalt Hildesheims S. 62.

[4] 1701 schuldete die Brauerzunft 58577 ℳ Accise. Der Betrag sollte gepfändet werden. Da Widerstand zu befürchten war, wurde jeder Pfandwagen mit einem Notar und einem Boten von der Kanzlei, einem Hausdiener, einem Sammler, einem Wardein, einem Schmidt, einem Zimmermann vom Bauhofe, einem Fronknecht und zwei Trägern besetzt. Auſserdem ward die Stadtmiliz bereit gehalten (M. Heft 4 S. 34).

[5] Zivilprozeſsordnung § 811 ff.

[6] In der Sek. Wakenissa 1511 ist auf einem eingelegten Zettel vermerkt: pandet enne flaschen wor 2 jar schot in der hundestraten wan hans bercke. pandet enne kanne wan ennem quartert wor enn jar schot in der groppert groffen. 1606 ersuchte der Herzog von Holstein den Rat, das den Domschulmeistern für Weigerung der Türkensteuer „ausgepfandete hausgeräthe“ herauszugeben (Z Bd. 8 S. 502 Anm. 278). Vgl. auch Zeumer S. 67.

[7] Eine vollständige ziffernmäſsige Aufmachung ist nicht möglich. Nur der Schoſseinnehmer der Wakenitzquartiere pflegt detaillierte Angaben zu machen und auch er läſst sie öfter fort.

[8] M. S. 36.

[9] Die Einlösung geschah zu Beträgen von 1 β bis 1 ℳ. Die grapen wurden meist mit 4 bis 6 β eingelöst.

Rest kam zum Verkauf. Der Erlös ging an die Schofsherren [1].

Die Pfändungen wurden in den Schofsbüchern und Restantenlisten registriert. Wer sein Pfand einlöste oder sich nachträglich zum heimlichen Schossen verstand, wurde mit dem Erlös eingetragen oder unterstrichen [2].

Zu bemerken ist jedoch, dafs die Notiz „1 pant" nicht notwendig ein Zahlungsvermerk ist. Es war möglich, gegen Faustpfand Stundung zu erlangen [3]. Die vorstehende Eintragung kann daher auch bedeuten, dafs der Steuerpflichtige durch Hinterlegung eines geldwerten Pfandes Zahlungsaufschub erhalten hat.

Ausweislich der Schofsregister stellt sich das Verhältnis zwischen Einregistrierten und Schofszahlern folgendermafsen:

Es schofsten nicht:

Jahr	Travena		Wakenissa		Total	% aller Registrierten
	Prima	Sekunda	Prima	Sekunda		
1460/61	128	129	596	405	1258	23
1461/62	231	236	608	401	1476	27
1487/88	337	293	481	374	1485	26
1502/3	448	336	345	265	1394	22

Personen, d. h. etwa ein Viertel der Registrierten [4].

Das Schofsbuch gibt nur zum Teil Gründe an. Es kamen folgende in Betracht:

---

[1] In der Sek. Travena 1466 bekennen die Schofsherren: Item entfangen van clawes dem scheuerstendecker van panden 18 ℔. Ein anderes Mal: Item so vntfanghe wy (van) wiskendorpe van panden 13 ℔ 6 β.

[2] Es finden sich folgende Eintragungen: pandet (p., pdt.), pandet 4 β, 1 grapen, pandet dat olde, vor 3 jar, pandet 1 lepel, pandet armot. Doch ward bei der Pfändung die Armut berücksichtigt.

[3] Z. B. konnte in Braunschweig jeder, der wegen kaufmännischer Unternehmungen und Rentenanlagen kein Geld hatte, durch Hinterlegung von Pfändern Stundung erlangen. Vgl. auch für Rostock Meckl. U.B. XX S. 499 und Wendt a. a. O. l. c.

[4] In Augsburg schwankte der Anteil der Besitzlosen an der Gesamtheit der Steuerzahler zwischen 43,6 % (1498) und 65,9 % (1475); vgl. Hartung in Z. f. G.V. Bd. 19 S. 875, auch S. 100. In Frankfurt a. M. waren 1420 3,9 % steuerfrei (Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft S. 240). In Rostock zahlten 1493 von 2130 Eingetragenen 1563, etwa ¾ (Koppmann in H.G.Bl. 1901 S. 60). Die grofsen Differenzen beruhen ohne Zweifel in erster Linie auf der Verschiedenheit der Registrierung.

Gründe:	1460/61					1461/62				
	Travena		Wakenissa		Total	Travena		Wakenissa		Total
	Prima	Sekunda	Prima	Sekunda		Prima	Sekunda	Prima	Sekunda	
1. Armut	—	—	40	16 [18]	56	15 [22]	6	26 [27]	24 [32]	71
2. Verzogen [1]	14	21	39	50	124	28	29	57	29	143
3. Verstorben	4	3	12	5	24	5	5	16	6	32
4. Woste [2]	3	14	41	18	76	35	31	82	52	200
5. Geistlich [3]	7 [7]	—	31 [15]	16	54	5	—	40 [28]	24	69
6. Beamtet [4]	1 [8]	2 [12]	27 [16]	21 [19]	51	10 [23]	11 [25]	35 [29]	32 [33]	88
7. Bediente	1 [9]	—	2 [17]	1 [20]	4	—	—	1 [30]	3 [34]	4
8. Stiftungen [5]	3 [10]	1 [13]	—	10 [21]	14	2 [24]	1 [26]	1 [31]	13 [35]	17
Total	33	41	192	137	403	100	83	258	183	624
Es verbleiben	95 [11]	88 [14]	404	268	855	131	153	350	218	852
Von ihnen wurden gegepfändet [6]	29 (4)	27 (8)	50 (21)	39 (14)	145 (47)	59 (25)	39 (20)	83 (31)	37 (19)	218 (95)

Gründe:	1487/88					1502/3				
	Travena		Wakenissa		Total	Travena		Wakenissa		Total
	Prima	Sekunda	Prima	Sekunda		Prima	Sekunda	Prima	Sekunda	
1. Armut	2	3	59	68	132	14	23	56	20	113
2. Verzogen	1	1	9	5	16	4	1	13	11	29
3. Verstorben	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—
4. Woste	15	14	2	3	34	132	95	74	57	358
5. Geistlich	18	1	37	27	83	38	1	39	19	97
6. Beamtet	7 [36]	7 [38]	12 [40]	15 [43]	41	5 [45]	15 [48]	13 [51]	22 [53]	55
7. Bediente	—	—	1 [41]	—	1	6 [46]	1 [49]	—	1 [54]	8
8. Stiftungen	5 [37]	1 [39]	3 [42]	21 [44]	30	5 [47]	8 [50]	4 [52]	8 [55]	25
Total	48	27	124	139	338	204	144	199	138	685
Es verbleiben	289	266	357	235	1147	244	192	146	127	709
Von ihnen wurden gepfändet	4 (6)	4 (2)	—	4 (3)	12 (11)	—	4	10	8	22

Anmerkungen zur Tabelle S. 187.

[1] Umzug in der Stadt und Abwanderung konnten wegen der meist gleichen Registrierung (oben S. 184 Anm. 1) nicht auseinandergehalten werden. Auch diejenigen, neben denen Vermerke wie nullus, non moratur etc. (oben S. 184) stehen, sind hier gezählt.

[2] Der generelle Vermerk dafür, dafs eine Wohnung keinen Steuerpflichtigen beherbergt.

[3] Den Geistlichen sind auch alle nichtzahlenden „domini“ zugerechnet, weil die Ratsherren zahlen und sonstige Träger des Titels „dominus“ zurücktreten. Vgl. S. 137 Anm. 2. Die aus irgend welchen Gründen für sich oder andere zahlenden Geistlichen wurden hier nicht gezählt. Es sind 1460/61: 1, 1486/87: 4, 1502/3: 19.

[4] Vgl. oben S. 58 ff.

[5] Hier sind auch die dornssen etc. mitgezählt.

[6] Die eingeklammerten Ziffern geben die Zahl derer an, die nach vorheriger Pfändung noch gezahlt haben. Sie konnten in der Tabelle der Nicht-Zahlenden nicht anders berücksichtigt werden.

[7] Darunter der dominus Cartusiensis.

[8] Servitor dominorum.

[9] Ancilla.

[10] Domus pauperum, kalant, der seken rente.

[11] Von ihnen sind 35 mit einem kleinen Kreuz bezeichnet. Was dasselbe bedeuten soll, ist nicht klar. Jedenfalls nicht, dafs sie gezahlt haben. Vgl. Anm. 14.

[12] Travenvogt, servitor dominorum.

[13] Domus pauperum.

[14] 31 sind mit einem kleinen Kreuz versehen. Nach den Namen zu urteilen, waren es zum Teil „dener“.

[15] Darunter ein klusener.

[16] 2 schriuer, der marketvaget, der spelman greue, je ein spelman, des rades loper, winschroder, weddeknecht, vorsprake, knape, die munte, eine tollenbode. Die übrigen „dener“; einer zugleich Wirt. Endlich eine Frauensperson.

[17] Eine kerkvrouwe und anneke [prester].

[18] Einer blint armot.

[19] Richtschriuer, vorsprake, de vaget, hoivaget, spelman und 16 dener.

[20] Eine kerkvrouwe.

[21] Aufser 6 Armenhäusern sowie 1 kaland und gasthufs 2 gadeskeller.

[22] Ein dorde.

[23] Vorsprake, docker dener und 8 dener.

[24] Kalant und der seken rente.

[25] 2 vorspraken, 1 voged, 1 travenvaget und 7 dener.

[26] Gadeskeller.

[27] Einer blint.

[28] 2 in Kurien.

[29] 2 schobant, 1 vorsprake, weddeknecht, spelman, belenet timmerman, belenet en sagher (oben S. 63), marketvaget, kokenbekersche, winschroder, 13 dener, tollenbode, Domus schriptorum, kuterhufs.

[30] Kerkvrouwe.

[31] Gasthufs.

[32] Einige blint und im hilghen gheste.

[33] 3 spellude, je ein richtschriuer, vorsprake, schobant, piper und voget; die übrigen dener.

[34] 2 kerkvrouwen, 1 geistliche Haushälterin.

[35] 6 Armenhäuser, 3 almissen, 2 gadeskeller, je 1 kalant und gasthufs.

Der Registerführer gibt nur bei 32 %, 42 %, 23 % und 50 % der Nichtzahlenden einen Grund an. Von den übrigen wurden nach seinen Angaben höchstens $1/8$, gegen Ende des 15. Jahrhunderts nur ein verschwindend kleiner Bruchteil gepfändet.

Vorstehende Zahlen sind aber sehr relativ, da die Registrierung des Strafvollzuges mit verschiedener Sorgfalt geschah. Ein Blick auf vorstehende Tabelle ergibt das zur Genüge. Besonders gilt das von den Vermerken „armot" und „verlopen" [1]. Auch die Geistlichen und Beamten werden häufig nicht als solche bezeichnet sein [2]. Ferner sind die 50 Knochenhauer und die Weber nicht vollzählig nach ihrem Stande charakterisiert, besonders die ersteren nicht. Denn die Schofsbücher führen von ihnen nur auf:

	Prima Travena	Sekunda Travena	Prima Wakenissa	Sekunda Wakenissa	Total
1460/61:	—	—	9	15	24
1461/62:	1	—	1	11	13
1487/88:	4	—	7	34	45
1502/3:	3	1	4	35	43,

fast ausschliefslich Weber [3].

---

36 Travenvaghet + 6 vryg.
37 3 gadeskeller, 1 Domus pauperum und dornsse.
38 Vryd eyn vorsprake, weruer, portener in turre; die anderen vriet etc.
39 Dornsse.
40 5 in turri (sluter etc.), marketvaget, winschroder, Doktor Hildebrandt, Doktor Thomas, tollenbode, Domus scriptorum, munte.
41 Custos.
42 2 Armenhäuser, 1 gasthufs.
43 Rakker, houetman, 3 in turri, curia 10 Reiterdiener (M. Heft 4 S. 27).
44 6 Konvente, 1 gasthufs, 12 gadesboden (ein Hagen), 1 gadeskeller.
45 Vorsprake, doktor, dener; die übrigen vriet.
46 1 geselle, 4 geistliche Dienstboten, 1 koster.
47 1 Domus pauperum, 4 gadeskeller.
48 3 loper, 1 vorsprake, 1 mekeler, 1 marchgreve, 1 in turri; die übrigen dener.
49 Denerin bei barsenbrugge.
50 5 gadesboden, 3 gadeskeller.
51 2 spellude; richteschriuer, vorsprake, marketvaget, winschroder, tepper, doktor; munte, tollenbode, schriuerhus, küterhus; vryg.
52 2 Armenhäuser; gasthufs; gadeskeller.
53 Rakker, rakke, spelgreue, 2 spellude, 3 tepper, 2 in turri, 1 schenke, 1 holtvaget, 1 dener; die übrigen vryg.
54 Kerkvrouwe.
55 6 domus pauperum, 1 gasthus, curia st. spiritus.
1 Die Registrierung der Armut zumal schien nicht der Mühe wert.
2 Vgl. die Zahlen auf S. 187, S. 55 Anm. 1 u. S. 59—64.
3 Darunter weuersche; metke: schotet mit den weueren; meideborgesche: schotet mit den weueren. 1460/61 nur 3 Knochenhauer. Vgl. oben S. 168.

Weiter ist zu bedenken, dafs nicht jeder, der im Register ohne Zahlungsangaben blieb, darum seinen Schofs vorenthalten hat. Die verschiedenen Register standen vielleicht nicht in voller Übereinstimmung[1]. Die Werkhäuser wurden bei ihren Besitzern[2], das Eigentum der Gesellschaften bei einem Vorsteher, das fremder Klöster etc. durch Treuhänder versteuert[3]. In diesen wie allen übrigen Fällen, in denen ein Vertreter den Schofs zahlte, wird die Zahlung nur bei dem Steuerzahler, nicht auch beim Steuerträger vermerkt sein.

Auch die Pfändungsnoten dürften nicht immer vollzählig aus den Restantenlisten übernommen sein.

Alle diese Erwägungen[4] führen zu dem Schlufs, dafs die Zahl der wirklichen Kontravenienten, derer, die zahlen mufsten und konnten und nicht zahlten, geringer war.

Immerhin bleibt noch eine grofse Zahl übrig.

Schon 1308 hatte Johann Bure vier Jahre lang nicht geschofst[5]. Hier mag ein Übersehen vorliegen. Aber seit 1480 wird der Schofs so häufig[6] straflos „versessen“[7], dafs man eine faktische Suspension der Strafen annehmen mufs. Es waren mit ihrem Schofs rückständig:

Jahre:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	vele	Total
1487/88:	—	15	46	—	1	—	—	—	—	—	—	—	62
1502/3:	3	42	26	15	5	8	11	—	—	—	1	3	114[8]

Von ihnen zahlten 1487/88 nur 40[9], 1502/3 nur 19 Personen nach. Die übrigen blieben unbehelligt. Nur die Zahl der rückständigen Jahre ward vermerkt. Bei Eingang ver-

---

[1] Das „vt“ (oben S. 176) erhielt 1487/88 in 9, 1502/3 in 8 Fällen den Zusatz „nicht“. Es scheint, dafs der Zahlungsvermerk für die heimlichen Schosser zu früh und zu Unrecht eingetragen war.

[2] Das ist nur selten ausdrücklich vermerkt. Z. B. in der Prima Wakenissa 1459: wigge 1 mr vnde 1 mr vor 2 gherhus.

[3] 1459 ist weder beim Domus Holsacie noch bei der Curia Brigitte eine Zahlung vermerkt. Man darf aber annehmen, dafs die Treuhänder Bere und Vledermann (oben S. 84 Anm. 9) die Steuer entrichtet haben.

[4] 1487/88 findet sich 16mal die Notiz „nicht“. Sie kann bedeuten, dafs die so bezeichneten Personen nicht gezahlt haben oder nicht zu zahlen brauchen. In letzterem Falle würde die Zahl der Kontravenienten noch etwas niedriger anzusetzen sein.

[5] Johannes Bure tenetur talliare anno CCCVIII de quatuor annis (L.U.B. II S. 1041).

[6] Das gilt übrigens auch von anderen Städten. In Kassel z. B. war die Liste der säumigen Zahler oft ebenso grofs wie die der rechtzeitig Zahlenden (Huber S. 25).

[7] Das gilt besonders von den Gästen. Vgl. auch Z. Bd. 8 S. 30 und U.B. Hildesheim VI S. 514 (Entfangen van den Bekemennen darvor, dat se deme rade dat schot van ichtes welken jaren vorseten hadden, 12 p.).

[8] Die Zahlen sind unvollständig. Einige Quartiere enthalten fast keine derartigen Angaben. Besonders gilt das vom Jahre 1487/88.

[9] Darunter 13 gepfändete.

späteter Zahlungen[1] scheinen nicht einmal Strafen erhoben zu sein. Nur selten ward gepfändet. Die gezahlten oder gepfändeten Summen pflegten auf die Rückstände verrechnet zu werden[2].

Die Stadt legte also eine grofse Langmut gegen säumige Schosser an den Tag[3]. 1491 z. B. zahlte Johann Berman für 13 Jahre, 1501 Ratman gar für 20 Jahre Schofs[4]. Das erklärt sich aus der damaligen Finanzlage. Lübeck erfreute sich seit der Mitte des 15. Jahrhunderts einer langen Friedenszeit. Die Ausgaben waren gering. Der städtische Haushalt warf trotz Herabsetzung des Schofssatzes permanent grofse Überschüsse[5] ab und brauchte das Geld der säumigen Schosser nicht. Man liefs sie deshalb zunächst unbehelligt. Aber die Rückstände wurden registriert[6]. Man konnte im Notfall jeden Augenblick auf sie zurückgreifen.

Die Steuerpraxis hat demnach der Strenge der Steuerstrafen nicht immer entsprochen.

---

[1] Kenntlich durch Vermerke wie „olt".

[2] Z. B. 3 jar [schuldich]; pant vor dat olde. — blankenvaghet 8 ß, ys noch schuldich dat olde. dat hebbe wie vthdan. so bliifft he dat nye schuldich (Prima Travena 1477). — Aber nicht immer. Das ergibt die Eintragung: Dat nige wart vthedaen, dat olde ys he schuldich.

[3] Anders die Frankfurter Bedeordnung von 1475, die bestimmt, dafs Erben „die versessen bede für volle geben" (Bücher in Festschrift S. 157 Art. 78).

[4] Item van Her Johann Berman 13 ℳ vor 13 jar vor setgen schoet (Prima Wakenissa 1490). Ratman vor 20 jar 20 ß olt (Prima Travena 1500). Vgl. auch oben S. 106 Anm. 11.

[5] Unten sub XIX.

[6] Meist allgemein: tenetur, z. B. 1486/87 in der Sek. Travena 15mal; z. T. speziell: blift 8 ß schuldich.

Achter Teil.

XVIII. Der Ertrag des Schosses.

Der Schoſs erbrachte bis zum Jahre 1532 folgende Erträge:

Jahr	Ertrag		Davon Nachschoſs		Jahr	Ertrag		Davon Nachschoſs	
	℔	β	℔	β		℔	β	℔	β
1306/7	3 703	10[1]	—	—	1449/50	3100	—	—	—
1403/4	14 000	—[2]	—	—	1450/1	3200	—	—	—
1407/8	7 900	14[3]	101	12	1451/2	3200	—	—	—
1415/6?	12 083	8[4]	—	—	1452/3	3300	—	—	—
1421/2	8 132	9[5]	—	—	1453/4	3410	—	—	—
1422/3	?	—	—	—	1454/5	3300	—	—	—
1423/4	?	—	—	—	1455/6	3280	—	—	—
1424/5	8 704	—	—	—	1456/7	3300	—[7]	—	—
1425/6	9 139	—	—	—	1457/8	3340	—	—	—
1426/7	8 837	14[6]	—	—	1458/9	3000	—	—	—
1427/8	8 650	—	—	—	1459/60	3130	—	—	—
1428/9	7 997	6	—	—	1460/1	3000	—	—	—
1429/30	8 034	—	—	—	1461/2	3300	—	130	—
1430/1	8 149	10	—	—	1462/3	3590	—	100	—
1431/2	8 110	—	—	—	1463/4	3300	—	180	—
1432/3	7 733	3	—	—	1464/5	2880	—	545	—
1433/4	7 900	—	—	—	1465/6	3795	—	—	—
1434/5	8 863	—[7]	—	—	1466/7	3160	—	30	—
1435/6	8 850	—	—	—	1467/8	3080	3	83	3
1436/7	5 116	—	—	—	1468/9	3140	—	140	—
1437/8	5 353	8	—	—	1469/70	3091	—	91	—
1438/9	5 638	—	—	—	1470/1	2975	—	115	—
1439/40	5 600	—	—	—	1471/2	2803	4	103	4
1440/1	5 361	—	—	—	1472/3	2460	—	60	—
1441/2	5 672	—	—	—	1473/4	2931	4	272	4
1442/3	5 630	—	—	—	1474/5	2555	—	155	—
1443/4	3 140	—	—	—	1475/6	2340	—	300	—
1444/5	3 130	—	—	—	1476/7	2487	—	137	—
1445/6	3 210	—	60	—	1477/8	2564	—	264	—
1446/7	3 350	—[7]	—	—	1478/9	2340	—	90	—
1447/8	3 020	—[7]	—	—	1479/80	2369	—	119	—
1448/9	3 200	—	—	—	1480/1	2385	—[8]	135	—

Jahr	Ertrag ℔	Ertrag β	Davon Nachschofs ℔	Davon Nachschofs β	Jahr	Ertrag ℔	Ertrag β	Davon Nachschofs ℔	Davon Nachschofs β
1481/2	2302	—	52	—	1507/8	1900	—	100	—
1482/3	2280	8	180	8	1508/9	1300	—	100	—
1483/4	1875	8	—	—	1509/10	978	15	78	15
1484/5	2111	—	161	—	1510/11	2586	8	150	8
1485/6	2177	—	274	—	1511/12	1104	2	74	2
1486/7	1828	8	121	8	1512/13	1441	8 10 ₰	211	8 10 ₰
1487/8	1955	8	85	8	1513/14	1361	5	81	5
1488/9	1939	—[8]	69	—	1514/15	1388	—	148	—
1489/90	1827	—	27	—	1515/16	1517	7	147	7
1490/1	2007	8	135	—	1516/17	1998	3½	242	3 6 ₰
1491/2	1721	—	148	—	1517/18	1663	9	163	9
1492/3	1775	—[9]	55	—	1518/19	1993	11	173	11
1493/4	1832	—	152	—	1519/20	1687	5	79	5
1494/5	1810	—	70	—	1520/1	1380	3	62	3
1495/6	1702	—	72	—	1521/2	968	9	68	9
1496/7	1825	—	185	—	1522/3	1261	—	61	—
1497/8	1985	—[10]	75	—	1523/4	1261	8	61	8
1498/9	1987	—	67	—	1524/5	1096	14	45	—
1499/1500	1795	8	86	8	1525/6	1088	6	21	8
1500/1	1888	2	23	2	1526/7	1303	4½	150	13
1501/2	1757	—	57	—	1527/8	1212	12	—	—
1502/3	1902	3	172	3	1528/9	1040	—	—	—
1503/4	1344	2	144	2	1529/30	1499	8	—	—
1504/5	2219	—	269	—	1530/1	981	—	—	—
1505/6	1746	10	164	10	1531/2	1410	—	—	—[11]
1506/7	1142	—	142	—					

Anmerkung.

Der Ertrag des Schosses ist verzeichnet: 1. im Rechnungsbuch der Schofsherren; 2. im Empfangsbuch der Kämmerer; 3. in den Kämmereibüchern; 4. in den Kämmereirollen; vgl. oben S. 7.

Die beiden letzten Quellen enthalten aber nur das Schlufsresultat, nicht die einzelnen Posten.

In obige Tabelle sind, soweit nichts anderes bemerkt ist, die Angaben der Kämmerei eingetragen; sie stimmen durchweg überein.

Dagegen besteht von 1460 an zwischen den Aufzeichnungen der Kämmerer und Schofsherren eine konstante Differenz. Sie erklärt sich daraus, dafs erstere ihre Abrechnung mit dem Finanzjahr (22. Februar) schliefsen, während letztere vom Palmsonntag an rechnen.

---

[1] L U.B. II S. 1041/42. Die Addition der einzelnen Posten ergibt in Wirklichkeit nur 3603 ℔ 2 β. Aber auch unrichtige Additionen sind in die Tabelle eingestellt, weil die falschen Resultate ihrer Zeit mafsgebend waren. Vgl. auch ib. S. 1038 Anm. 1.

[2] Dar quam van, als de borger woll weten, de dat vpborden, by 14 dusent mark (Chroniken II S. 385). Nach Reimar Kock gingen nur 7000 ℔ ein. Er berichtet aber auch nur über den Vorschofs von 6 ℔ oben S. 105.

[3] Nach der Rekenschop der kemerere int jar XIIIIc VIII (L.U.B. V S. 177 ff.) gingen ein: 7824 ℔ 2 β Schofs und 101 ℔ 12 β Nachschofs, zusammen 7925 ℔ 14 β. Hir gheyt wedder aff Wessel Maken to

Ferner ist noch ein Teilresultat aus dem Jahre 1375/76 erhalten. Nach ihm brachten 8 Ämter zusammen 485 ℔ auf[1]. Dreyer erwähnt aufserdem einen computus talearum sive Skot aus dem Jahre 1330[2]. Diese Abrechnung[3] ist aber nicht mehr vorhanden.

Der Ertrag des Schosses hat demnach zweimal die Summe von 10000 ℔ überstiegen. In den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts erbrachte er regelmäfsig zwischen 7700 und 9200 ℔. Von 1436 bis 1442 warf er nur noch 5100 bis 5700 ℔ ab. 1443 sank sein Ertrag auf etwas über 3000 ℔, 1470 dauernd unter diese Summe. 1483 trug er keine 2000 ℔ ein. Im 16. Jahrhundert beliefen sich die durch ihn ver-

---

sinen lone 25 ℔. — Der Weberschofs von 18 ℔ 3 β 6 ₰ wurde, weil von einer besonderen Behörde erhoben (oben S. 167), nicht in Ansatz gebracht.

[4] Nach einer verstümmelten Kämmereiabrechnung. Das Ertragsjahr liegt jedenfalls nach 1407; denn einzelne Posten sind Abzahlungen auf Rentenschulden und dergleichen, die 1407 aufgenommen waren. Die Höhe des Ertrages läfst auf das Jahr 1415/16 schliefsen. In ihm wurde ein Vorschofs von 6 ℔ erhoben, der allein schon 6000—7000 ℔ erbrachte. Bei dem gleich hohen Vorschofs des Jahres 1403/4 gingen im ganzen etwa 14000 ℔ ein (Anm. 2).

[5] Die Ergebnisse von 1421—30 stehen im L.U.B. VII S. 409—411.

[6] Die gleiche Summe enthält das Vorschofsregister 1415/16 sunte iacobs verdendel.

[7] Dem Rechnungsbuch der Schofsherren entnommen, weil die Kämmereiabrechnungen dieser Jahre fehlen oder defekt sind.

[8] Die Kämmereirollen haben das falsche Additionsresultat 2375 ℔.

[9] Im Empfangsbuch der Kämmerer ist 1489 nachträglich ein Betrag von 70 ℔ am Rande verzeichnet, den die übrigen Quellen nicht anführen. Er ist mitgezählt. 1493 ist dort vermerkt: Item noch schal vns Michael de hufsdener (unten Anlage II) betalen 30 ℔, de he to deme schate schuldich is. Dieser Betrag ist nicht mitgerechnet, weil er nirgends als gezahlt gebucht ist.

[10] In diesem Jahre weichen die Angaben der Quellen erheblich von einander ab. Das Rechnungsbuch der Schofsherren gibt 1677 ℔ an, das Empfangsbuch der Kämmerer 1685 ℔ + 167 lüb. fl., d. h. zusammen 2019 ℔; denn der lüb. Gulden hatte damals (nach dem Rechnungsbuch) einen Wert von 2 ℔.

[11] Vgl. über die Erträge des Schosses in Hamburg Kämmereirechnungen I S. LVI ff., III S. XLV ff., VII S. XLVII ff. und Stieda, Städt. Finanzen S. 16; in Hildesheim U.B. VI S. XVII; in Braunschweig Dürre, Geschichte der Stadt Br. S. 329; in Rostock Meckl. U.B. IX S. 354 und XX S. 498; über den der Nürnberger Losung Sander, Reichsstädt. Haushaltung Nürnbergs S. 14.

[1] Und zwar die Fischer 29 ℔ 11 β, die Knochenhauer 122 ℔ 12 β, die Bäcker 124 ℔ 4 β 4 ₰, die Schuhmacher 62 ℔ 8 β 13 ₰, die Schmiede 40 ℔ 8 β 5 ₰, die Schneider 49 ℔ 2 β 6 ₰, die Goldschmiede 35 ℔ 15 β, die Pelzer 19 ℔ 10 β 5 ₰, total 484 ℔ 8 β 9 ₰. Das Original hat das unrichtige Resultat: 485 ℔ 9 ₰ (L.U.B. IV S. 357).

[2] Einl. S. 138 Note 1.

[3] Nicht Schofstafel, wie Mantels (Beiträge S. 76 Nr. 13) unrichtig übersetzt.

einnahmten Gelder nur auf 1000 bis 2000 ℔, zweimal auf mehr, dreimal auf weniger. Seine finanzielle Bedeutung wurde immer geringer.

Die Gründe dieses Rückgangs werden weiter unten dargelegt werden. Der Versuch, ihn aus der Münzverschlechterung zu erklären[1], ist aber ohne weiteres abzulehnen; denn er geht von der irrigen Annahme aus, dafs die ℔ Silber reelle Steuereinheit war. Die alte Einnahmequelle ist nicht von selber versiegt. Der Rat hat nur weniger aus ihr geschöpft.

Wie sich Hauptschofs und Vorschofs in das Ergebnis teilten, läfst sich nur für ein einziges Jahr feststellen. 1403/4 brachte jeder die Hälfte, 7000 ℔, auf. Ferner hat der Vorschofs 1415/16: 7064 ℔ 2 ₰[2], 1409/10: 2975 ℔ 13 ß und 1410/11: 1411 ℔ 14 ß[3] eingetragen. Das Gesamtergebnis dieser Jahre ist aber nicht überliefert. In der Regel wird der Vorschofs, wie in der Natur der Sache liegt, finanziell weniger ergiebig gewesen sein. Nur wenn er hoch angesetzt war, lieferte er nennenswerte Summen.

Über den Ertrag des Feuerstellenschosses ist nichts als der bereits mitgeteilte Anschlag überliefert[4].

Van dem weuerschote wurden vereinnahmt:

1408: 18 ℔ 3 ß 6 ₰[5].
1415: 66 ℔ 5 ß[6].
1420: 49 ℔.
1423: 54 ℔[7].

Der Knochenhauerschofs ist nicht gesondert gebucht.

Der Nachschofs endlich war sehr verschieden hoch. Sein Maximum betrug 545 ℔ (1464/65). Im folgenden Jahre gingen nachweislich überhaupt keine verspäteten Gelder ein.

Der Ertrag des Schosses blieb in der Regel, wie im Mittelalter überhaupt[8], Amtsgeheimnis. Nur zuweilen ist dem

---

[1] Koppmann in d. Beiträgen zur Geschichte der Stadt Rostock II Heft 3 S. 11.

[2] Davon in sunte Peters verdendel 2699 ℔ 4½ ß, in der Prima Wakenissa 2157 ℔ 6 ß 6 ₰, der Rest in sunte jacobs verdendel. Vgl. oben S. 97.

[3] Nach den Vorschofsregistern. Letztere Summe dürfte einen Teilbetrag darstellen. Denn in der Prima Wakenissa allein wurden 628 ℔ vereinnahmt.

[4] Oben S. 103.

[5] L.U.B. V S. 179.

[6] In der S. 194 Anm. 3 verzeichneten Abrechnung.

[7] Beide Eintragungen entstammen dem Wettebuche, das 1418 angelegt ist. 1420: Item in deme suluen jare . . antworde wi den kemerern van lynnenweuerschote 49 mr. lub. 1423: Item entfangen de kemerer . . van lynnenweuerschote 54 mrs. Die übrigen Eintragungen sind nicht hinreichend detailliert.

[8] Schönberg, Finanzverhältnisse Basels S. 26/27; Mack, Finanz-

Verlangen der Bürger nach öffentlicher Rechnungslegung entsprochen, besonders in Revolutionszeiten, z. B. in der Rekenschop der kemerere int jar XIIIIc VIII[1].

Der Schofs wurde teils offen, teils heimlich entrichtet. Der offene Schofs erbrachte in den vier Quartieren:

Jahr	Travena						Wakenissa						Total		
	Prima			Sekunda			Prima			Sekunda					
	ℳ	β	₰	ℳ	β	₰	ℳ	β	₰	ℳ	β	₰	ℳ	β	₰
1459/60[1]	?	?	?	?	?	?	316	4	5[2]	173	3	6	?	?	?
1460/1[3]	360	—	6	307	14	—	317	2	3	183	3	10	1168	4	7
1461/2	194	7	3	191	10	9[4]	161	12	8	116	8	3½	664	6	11½[5]
1462/3	201	8	8	210	14	4	157	7	9	103	12	2	673	10	11[6]
1463/4	216	7	10	205	7	10	201	1	10	97	9	4	720	10	10
1464/5	231	10	—	[7] 212	11	1	209	12	8[8]	128	4	11[8]	782	6	8
1465/6	279	—	11	218	9	1½	222	1	10	143	14	8	864	4	7½
1466/7	236	—	10	208	—	2	?	?	?	?	?	?	?	?	?
1467/8	252	8	3	227	5	2	294	8	6	219	15	6[9]	994	5	5
1473/4	305	5	—	252	3	—	351	11	8	224	6	—	1133	9	8
1475/6	342	11	—	280	5	8	352	8	—	195	12	—	1171	4	8
1476/7	333	9	—	?	?	?	?	?	?	202	9	—	?	?	?
1478/9	335	2	—	263	—	—	323	1	6	190	6	—	1111	9	6
1479/80	329	1	—	245	4	—	315	11	—	184	13	—	1074	13	—
1480/1	304	12	6	267	15	—	321	11	6	181	8	6	1075	15	6
1481/2	310	13	6	246	11	—	290	6	—	168	—	—	1015	14	6
1482/3	343	5	10	261	4	—	279	-	—[10]	149	2	—	1032	11	10
1483/4	265	4	10	213	4	6	275	12	—[11]	138	9	—	892	14	4
1484/5	296	2	2	214	6	—	251	8	—	148	12	2	910	12	4
1485/6	264	12	6	215	10	6	250	9	10	153	1	9	884	2	7
1486/7	269	2	6	237	15	4	261	10	7	156	—	8	924	13	1
1487/8	316	10	6	210	15	6	283	6	7	162	—	1	973	—	8
1491/2	319	11	—[12]	264	13	6	256	1	6	139	12	2	980	6	2
1492/3	304	11	—	270	9	10	222	15	4[13]	122	2	5	920	6	7
1493/4	333	7	6	287	4	6	285	1	5	158	6	6	1064	3	11
1494/5	337	—	6	277	13	6	290	13	1	160	3	10	1065	14	11
1495/6	326	5	6	266	15	6	298	15	7	171	5	5	1063	10	—
1496/7	326	2	6	293	14	—	295	1	9	174	8	9	1089	11	—
1497/8	337	14	2	290	9	—	317	1	10	175	3	—	1120	12	—
1498/9	291	11	4	269	—	9	313	11	5	177	7	2	1051	14	8
1499/1500	279	1	—	244	14	2	301	2	8	174	5	9	999	7	7
1500/1	300	2	7	239	15	9	317	9	6	166	3	9	1023	15	7
1501/2	264	1	6	237	13	4	309	6	—	174	8	8	985	13	6
1502/3[14]	276	12	10	219	12	2	321	4	10	167	15	4	986	7	2
1503/4	295	9	8	212	11	—	274	11	6½	137	—	—	920	—	2½
1504/5	233	2	6	202	12	6	253	6	—[15]	131	2	½	820	7	½
1505/6	220	9	2	182	14	8	221	6	—	124	14	9	749	2	7
1506/7	219	—	6	188	12	6	240	3	10	132	13	4	780	14	2
1507/8	208	3	—	180	—	6	240	8	10	124	11	7	753	7	11
1508/9	204	13	6	180	3	—	250	6	4	124	2	4	759	9	2
1509/10	196	2	—	164	8	—	211	12	6	107	7	—	679	13	6

verwaltung Braunschweigs S. 90/100 etc. — Eine öffentliche Rechnungslegung war in Köln (Zeumer S. 70/71) und München (Maurer III S. 140/41) üblich.

[1] L.U.B. V S. 177.

Jahr	Travena						Wakenissa						Total		
	Prima			Sekunda			Prima			Sekunda					
	ℳ	β	₰	ℳ	β	₰	ℳ	β	₰	ℳ	β	₰	ℳ	β	₰
1510/1	187	—	—	160	2	—	186	11	4	93	—	—	626	13	4
1511/2	182	10	2	163	9	—[16]	197	10	3	104	2	4	647	15	9
1512/3	195	10	4	169	12	—	153	9	8	106	10	1	625	10	1
1513/4	191	10	6	173	9	6	182	15	4	102	2	1	650	5	5
1514/5	202	4	—	175	10	—	196	9	4	102	12	—[17]	677	3	4
1515/6	195	15	6	173	7	—	176	13	8	96	11	10	643	—	—
1516/7	214	10	6	171	3	6	187	1	4	106	11	6	679	10	10
1517/8	194	12	—	178	5	—	165	1	11	92	2	—	630	4	11
1518/9	192	4	—	179	9	—	161	11	8	?	?	?	?	?	?
1519/20	?	?	?	172	1	9	150	12	—	88	—	2	?	?	?[18]

Jedes Schofsregister schliefst mit **Quittungen der Schofsherren** über die von ihnen empfangenen bzw. mit **Aufzeichnungen der Schofsdiener** über die von ihnen abgelieferten Nettobeträge. (Vgl. oben S. 127, auch Mecklenb. U.B. XX S. 496—498.)

Obige Summen sind durch Addition der einzelnen Posten, die von den Schofsherren oder Schofsdienern oder beiden notiert sind, gewonnen.

Bezüglich der Einzelposten sind die Additionsresultate der Schofsregister übernommen, auch wenn sie unrichtig sind. Über die Gründe oben S. 193 Anm. 1. Die richtigen Resultate sind unten beigefügt.

---

[1] In diesem Jahre fehlt eine Schlufsabrechnung. Obige Beträge sind durch Zusammenzählung der individuellen Schofssummen gewonnen und als **Bruttoerträge** zu verstehen. — Aus demselben Jahrzehnt ist noch eine summarische Abrechnung unbekannten Datums erhalten. Nach ihr erbrachten die Travenquartiere (Hinr. Wiskendorp) 559 ℳ und die Wakenitzquartiere (Godfridus) 378 ℳ 3 β 6 ₰. Es gingen also im ganzen 937 ℳ 3 β 6 ₰ ein.

[2] Darunter ein Arnheimscher Gulden, der zu 14 Schillingen angesetzt ward. Vgl. Hansarecesse II S. 387.

[3] Auch für dieses Jahr mufsten die **Bruttoerträge** eingesetzt werden. Sie sind aber nicht besonders berechnet, sondern aus den Registern übernommen. Denn in diesem Jahre hat der Schofseinnehmer ausnahmsweise die auf den einzelnen Seiten gebuchten Beträge zusammenaddiert.

[4] Der in der Restantenliste gebuchte Ertrag von 7 ℳ 15 β 10 ₰ (oben S. 182 Anm. 4) wurde aufser Ansatz gelassen, um die Gleichartigkeit obiger Beträge nicht zu zerstören.

[5] Eine summarische Abrechnung desselben Jahres gibt fast dieselbe Summe an, nämlich 658 ℳ 7 β $4^1/_2$ ₰. Eine Verteilung letzterer auf die Quartiere war nicht möglich, weil nur ein Steuereinnehmer tätig war (Gotfried) und die Summen nicht nach Bezirken getrennt sind.

[6] Nach der Generalabrechnung der Schofsherren erbrachte das Travenquartier (Merten) 412 ℳ 6 β, der Wakenitzbezirk (Gotfried) 280 ℳ 10 β 3 ₰, beide Quartiere 692 ℳ 16 β 3 ₰, also etwas mehr.

[7] In beiden Jahren sind die Ablieferungen unvollständig gebucht, nämlich nur zu 158 ℳ 14 β bzw. zu 159 ℳ 11 β. Deshalb wurden die Bruttoerträge berechnet und eingesetzt.

[8] Im Schofsbuch Prima Wakenissa sind 338 ℔ 1 β 7 ₰ als von beiden Waknitzbezirken abgeliefert gebucht. Die Summe wurde nach den Auszahlungen der Tagegelder, die getrennt nach beiden Bezirken registriert sind, auf diese verteilt.

[9] Ein Posten von 31 ℔ 7 β 6 ₰ ist zweimal an einem Tage gebucht, allerdings von verschiedener Hand. Wenn es sich um eine Summe handelt, sind nur 188 ℔ 8 β eingegangen.

[10] Hierunter 13 ℔ 3 β van beyden boken.

[11] Bruttoertrag, eingestellt aus dem in Anm. 7 angegebenen Grunde. Die Schofsherren registrieren nur den Empfang von 157 ℔ 1 β.

[12] Von hier an bis 1497/98 war Luteke Schofseinnehmer in den Travenbezirken. Er hat eine besondere Buchungsmethode, z. B.: Item so brochte ik Luteke des sonabendes vor ste tomas

an golde vnde β	68 ℔ 10 β	
an soslingen -	3 - 2 -	
an klene geld -	3 - 12 -	
Summa	76 ℔ 4 β	(Prima Travena 1490).

Die Addition der Posten ergibt aber nur 75 ℔ 8 β. Lutekes Schlufssumme ist immer höher als die Additionssumme der einzelnen Posten. Dies erklärt sich daraus, dafs er die ausbezahlten Löhne in der Summe noch als vereinnahmt mitrechnet. Die Summe gibt den Bruttoertrag an; die einzelnen Posten sind Nettoerträge. Luteke trug z. B. in die Sekunda Travena 1490 ein: des donnersdages vor palm

an golde vnde β	32 ℔ — β
an soslingen	2 - 2 -
an klene geld	1 - 13 -
Summa	36 ℔ 9 β

hyr aff 10 β verloent. Bei Abzug dieser 10 β ergeben sich 35 ℔ 15 β, der Gesamtbetrag der abgelieferten Nettoerträge. Vgl. oben S. 131. Die in die Tabelle eingestellten Summen sind durch Addition gewonnen. Der Bruttoertrag war:

	in Prima Travena	Sekunda Travena
1491/2	323 ℔ 3 β — ₰	266 ℔ 6 β — β
1492/3	306 - 11 - 6 -	273 - 9 - 6 -
1493/4	335 - 4 - — -	289 - 9 - 6 -
1494/5	339 - 10 - 6 -	281 - 2 - 6 -
1495/6	328 - 11 - — -	269 - 9 - 6 -
1496/7	327 - 15 - — -	296 - 9 - 6 -
1497/8	341 - — - 8 -	293 - 2 - — -

[13] Am Schlufs der Ablieferungen bemerkt der Schofseinnehmer: Item so blyffe ik mynen heren in dyt buk schuldych 33 ℔ lüb. Vgl. oben S. 194 Anm. 9.

[14] Eine Nachrechnung der abgelieferten Posten ergab folgende abweichende Resultate:

	Prima Travena	Sekunda Travena	Prima Wakenissa	Sekunda Wakenissa
1479/80	327 ℔ 13 β — ₰	—	—	—
1480/1	— - — - — -	—	318 ℔ 13 β 6 ₰	—
1481/2	310 - 12 - 6 -	—	—	—
1482/3	343 - 6 - — -	261 ℔ 3 β 6 ₰	—	—
1483/4	265 - 6 - — -	213 - 12 - 6 -	—	—
1484/5	— - — - — -	215 - 2 - — -	—	—
1486/7	— - — - — -	237 - 4 - 4 -	—	—
1487/8	318 - 9 - 6 -	— - — - — -	—	—
1498/9	288 - 10 - 2 -	260 - 6 - 9 -	—	—
1499/1500	279 - 2 - — -	253 - 4 - 8 -	—	—
1500/1	299 - 12 - 6 -	—	—	—
1501/2	265 - 1 - 6 -	—	—	—
1502/3	276 - 12 - 4 -	—	—	—

Ferner erbrachte der offene Schofs der Gäste[1]:

Jahr	ℳ	β	Jahr	ℳ	β
1457/8:	60 ℳ	2 β			
1459/60:	100 -	15 -	1484/5:	53 ℳ	13 β
1461/2:	96 -	7 -	1485/6:	60 -	10 -
1463/4:	104 -	— -	1486/7:	52 -	7 -
1465/6:	90 -	2 -	1487/9:	49 -	3 -
1466/7:	113 -	5 -	1488/9:	67 -	9 -
1479/80:	62 -	— -	1490/1:	27 -	13 -
1480/1[2]:	61 -	9 -	1490/1:	42 -	7 -
1481/2:	48 -	2 -	1491/2:	30 -	9 -
1482/3:	41 -	14 -	1492/3:	41 -	19 -[3]
1483/4:	54 -	9 -	1493/4:	50 -	2 -[4]

Der offene Schofs der Einheimischen warf demnach zwischen 625 und 1171 ℳ ab. Der geringe Ertrag der 60er Jahre des 15. Jahrhunderts erklärt sich daraus, dafs damals schon Beträge von über 12 Schillingen heimlich versteuert werden durften.

Die Herabsetzung des Schofssatzes machte sich zunächst nur im Gesamtertrag, nicht aber in dem des offenen Schosses bemerkbar, weil sie eine Vermehrung der offenen Schosser zur Folge hatte. Deren Zahlungen werden erst im Anfang des 16. Jahrhunderts geringer.

Der Gästeschofs mufste seiner Natur nach wenig beständig sein. Sein Ertrag bewegte sich zwischen 27 und 113 ℳ.

---

[15] Das Resultat der ersten Teileintragung ist 98 ℳ 2½ β. Letztere Summe ist später in 89 ℳ 13 β umkorrigiert. Oben ist dieser korrigierte Betrag eingestellt.

[16] Davon sind 4 ℳ 13 β 6 ₰ zweifelhaft. Sie stehen an besonderer Stelle.

[17] Die Eintragung: hijr an vijnde wij thobort 2 ℳ 3½ β is mitgezählt.

[18] Weiter sind noch acht Schofsregister vorhanden, deren Jahr sich nicht genau bestimmen liefs: die beiden Waknitzquartiere einmal aus den 50er Jahren (Wiskendorp), die beiden Travenquartiere zweimal aus den 60er Jahren, der erste Waknitzbezirk einmal aus derselben Zeit, endlich der zweite Waknitzbezirk einmal aus den 70er Jahren. Letzteres Register allein enthält eine Abrechnung. Darnach wurden 228 ℳ 2 β 6 ₰ vereinnahmt. Schofsdiener war Tonnies (Blakel).

[1] Die Resultate sind aus den Gästeregistern durch Addition der individuellen Summen gewonnen. Postulationsgulden wurden zu 15 β gerechnet, Rheinische Gulden für die 60er Jahre zu 22, von 1480 an zu 24 β. Die Relationen finden sich im Rechnungsbuch der Schofsherren. Vgl. auch Z. Bd. 6 S. 435 Anm. 2.

[2] Ein Register ist zwei Jahre lang benutzt. Die Verteilung geschah nach der Verschiedenheit der Handschriften.

[3] Ein „lichten" Gulden mufste aufser Ansatz bleiben, weil sein Markwert nicht festzustellen war.

[4] Seit 1484 werden kleine Summen zurückgegeben, in der Regel auf 1 ℳ 1 β. Es sind folgende (trügg, bibalis, weddergeuen) 1484/5: 2 ℳ 3 β, 1485/6: 4 β 6 ₰, 1487/8: 2 ℳ 8 β 6 ₰, 1488/9: 1 ℳ 12 β 6 ₰, 1489/90: 3 β, 1490/1: 1 ℳ 8 β 6 ₰, 1491/2: 13 β, 1492/3: 1 β, 1493/4: 10 β. Vgl. hiezu oben S. 162 Anm. 3. Vorstehende Beträge sind oben mitgezählt, weil nicht zu erkennen war, ob sie schon in der Summe in Abzug gebracht waren oder nicht.

Das Verhältnis zwischen offenem Schoſs und gesamtem Schoſs war folgendes[1]:

Jahr	Ertrag des offen entrichteten Schosses nach dem									Ertrag des gesamten Schosses			Der offene Schoſs in % des gesamten
	Schoſs-register			Gäste-register			Total						
	℔	β	₰	℔	β	₰	℔	β	₰	℔	β	₰	
1460/1	1168	4	7	100	15	—	1269	3	7	3000	—	—	42
1461/2	664	6	11½	96	7	—	760	13	11½	3430	—	—	22
1462/3	673	10	11	?	?	—	673	10	11	3560	—	—	19
1463/4	720	10	10	104	—	—	824	10	10	3380	—	—	24
1464/5	782	6	8	?	?	—	782	6	8	3245	—	—	24
1465/6	864	4	7½	90	2	—	954	6	7½	3280	—	—	29
1467/8	994	5	5	?	?	—	994	5	5	3140	—	—	32
1473/4	1133	9	8	?	?	—	1133	9	8	2814	—	—	40
1475/6	1171	4	8	?	?	—	1171	4	8	2177	—	—	54
1478/9	1111	9	6	?	?	—	1111	9	6	2369	—	—	47
1479/80	1074	13	—	62	—	—	1136	13	—	2380	—	—	48
1480/1	1075	15	6	61	9	—	1137	8	6	2302	—	—	49
1481/2	1015	14	6	48	2	—	1064	—	6	2430	8	—	44
1482/3	1032	11	10	41	14	—	1074	9	10	2225	8	—	48
1483/4	892	14	4	54	9	—	947	7	4	1911	—	—	49
1484/5	910	12	4	53	13	—	964	9	4	2224	—	—	43
1485/6	884	2	7	60	10	—	944	12	7	2032	—	—	47
1486/7	924	13	1	52	7	—	977	4	1	1785	8	—	55
1487/8	973	—	8	49	3	—	1022	3	8	1941	8	—	53
1491/2	980	6	2	30	9	—	1010	15	2	1628	—	—	62
1492/3	920	6	7	41	19	—	962	9	7	1756	—	—	55
1493/4	1064	3	11	50	2	—	1114	5	11	1750	—	—	64
1494/5	1065	14	11	?	?	—	1065	14	11	1812	—	—	59
1495/6	1063	10	—	?	?	—	1063	10	—	1815	—	—	59
1496/7	1089	11	—	?	?	—	1089	11	—	1815	—	—	60
1497/8	1120	12	—	?	?	—	1120	12	—	1677	—	—	67
1498/9	1051	14	8	?	?	—	1051	14	8	2004	8	—	52
1499/1500	999	7	7	?	?	—	999	7	7	1733	2	—	58
1500/1	1023	15	7	?	?	—	1023	15	7	1922	—	—	53
1501/2	985	13	6	?	?	—	985	13	6	1872	3	—	53
1502/3	986	7	2	?	?	—	986	7	2	2074	2	—	48
1503/4	920	—	2½	?	?	—	920	—	2½	1468	8	—	63
1504/5	820	7	½	?	?	—	820	7	½	2114	10	—	39
1505/6	749	12	7	?	?	—	749	12	7	1724	—	—	42
1506/7	780	14	2	?	?	—	780	14	2	1110	—	—	70
1507/8	753	7	11	?	?	—	753	7	11	1900	—	—	40
1508/9	759	9	2	?	?	—	759	9	2	1288	15	—	60
1509/10	679	13	6	?	?	—	679	13	6	1101	—	—	62
1510/1	626	13	4	?	?	—	626	13	4	2510	12	—	25
1511/2	647	15	9	?	?	—	647	15	9	1241	8	10	52
1512/3	625	10	1	?	?	—	625	10	1	1310	5	—	48
1513/4	650	5	5	?	?	—	650	5	5	1428	—	—	46
1514/5	677	3	4	?	?	—	677	3	4	1287	7	—	46
1515/6	643	—	—	?	?	—	643	—	—	1502	12	—	43
1516/7	679	10	10	?	?	—	679	10	10	1919	9	—	35
1517/8	630	4	11	?	?	—	630	4	11	1673	11	—	38

[1] Die Ziffern der Rubrik 4 (Ertrag des gesamten Schosses) sind dem Rechnungsbuch der Schoſsherren entnommen. Die Zahlenreihen

Welchen Anteil der heimliche Schofs am Gesamtertrag hat, ist nicht genau ersichtlich. Letzterer begreift nämlich auch das Ergebnis von Vorschofs und Feuerstellenschofs in sich, über deren Ergiebigkeit nur wenig bekannt ist[1]. Jedenfalls war sie in der zweiten Hälfte des 15. und im Anfang des 16. Jahrhunderts nicht grofs. Das zeigt der starke Rückgang, den der offene Schofs in den 60er Jahren des 15. Jahrhunderts erlitt, als die Summe, die zum heimlichen Steuern berechtigte, erniedrigt ward.

Der Anteil des offenen Schosses am Ertrag des gesamten bewegt sich zwischen 19 und 70 %. Der Durchschnitt ist etwa 50 %. Die offenen Schosser bilden von 1460—1502 aber 63½ bis 96½ % aller Schofszahler. Daraus erhellt, dafs die heimlichen Schosser, die nur zwischen 3½ und 36½ % der Schosser ausmachten[2], einen weit gröfseren Teil des Ertrages aufbrachten, im Maximum 35 bis 80 %. Das ist ja auch nicht auffällig, weil sie die Reicheren waren. Die Herabsetzung des Schofssatzes hat ihren Anteil an den Steuerzahlern denn auch weit mehr vermindert als am Ertrage des Schosses. Trotz der immer geringer werdenden Zahl der heimlich Steuernden blieb ein beträchtlicher Teil der Steuersummen der öffentlichen Kontrolle entzogen.

(Tabelle siehe S. 202 u. 203.)

Vorstehende Gliederung war der halben Schillinge und Pfennige wegen erforderlich. Ein Blick auf die Tabelle ergibt, dafs die Herabsetzung des Schofssatzes auch in den Individualbeträgen zum Ausdruck kommt. Wenn das nicht in dem gleichen Mafse wie bei den Gesamtbeträgen der Fall ist, so rührt das daher, dafs wohlhabende Personen, die vordem heimlich steuern durften, infolge der geminderten Ansprüche der Stadt weniger und deshalb offen zu zahlen hatten.

Bei den einzelnen Steuersummen fällt auf, dafs die graden Ziffern weit stärker als die ungraden vertreten sind. Es findet daher von der mittleren Steuersumme, 1—2 *ß*, kein gleichmäfsiges Abschwellen nach oben und unten statt.

Den Steuersatz 1—2 *ß* zahlen 17, 19, 18 und 17 %, knapp ⅕. Es dürften aber mehr gewesen sein. Denn die Beträge unter 1 *ß* sind als sehr relativ anzusehen. Es ist bereits erwähnt, dafs die in Gängen und Hinterhäusern belegenen Wohnungen

---

sind auch jetzt nicht zeitlich gleich. Denn der Eingang des Schosses beginnt im November, das Rechnungsbuch der Schofsherren läuft von Palmsonntag zu Palmsonntag. Aber ihre Zahlen sind doch besser zum Vergleich geeignet als die des Kämmereibuchs, das schon am 22. Februar abbricht. Eine exakte zeitliche Umrechnung liefs sich nicht durchführen.

[1] Vgl. S. 195.

[2] Oben S. 170.



Über die Höhe der einzelnen Steuersummen ergeben die Register folgendes.

Es zahlten:

Betrag	1460/1					1461/2					1487/8					1502/3				
	Travena		Wakenissa		Total	Travena		Wakenissa		Total	Travena		Wakenissa		Total	Travena		Wakenissa		Total
	Prima	Sekunda	Prima	Sekunda		Prima	Sekunda	Prima	Sekunda		Prima	Sekunda	Prima	Sekunda		Prima	Sekunda	Prima	Sekunda	
0— 1 ₰	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	4	—	2	—	6
1— 2 ₰	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	10	—	49	14	73	16	18	25	31	90
2— 3 ₰	—	—	29	4	33	1	—	2	4	7	25	3	62	142	232	16	37	37	93	183
3— 4 ₰	—	—	15	36	51	—	—	4	30	34	4	25	79	58	166	36	38	56	82	212
4— 5 ₰	—	—	7	72	79	10	4	25	51	90	36	77	50	35	198	70	88	89	80	327
5— 6 ₰	—	—	—	—	—	—	—	3	11	14	3	—	—	—	3	12	—	1	2	15
6— 7 ₰	34	49	60	95	238	32	29	57	82	200	53	80	101	53	287	143	193	127	119	582
7— 8 ₰	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—
8— 9 ₰	—	—	27	9	36	1	29	2	9	41	1	6	11	8	26	—	9	15	17	41
9—10 ₰	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	1	3	—	—	4	2	6
10—11 ₰	—	—	3	2	5	—	—	1	3	4	—	—	—	23	23	—	—	10	3	13
11—12 ₰	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1

1—2 β	150	198	121	122	591	92	98	130	119	439	136	166	184	155	641	217	229	217	161	824
2—3 β	136	143	99	72	450	95	114	104	64	377	100	114	125	70	409	121	139	155	97	512
3—4 β	59	85	64	26	234	38	70	38	35	181	70	83	62	37	252	80	85	75	57	297
4—5 β	101	143	80	42	366	103	107	88	45	343	59	82	62	68	271	69	66	91	68	294
5—6 β	5	7	16	11	39	12	20	4	7	43	23	24	9	8	64	26	22	30	18	96
6—7 β	105	77	47	30	259	75	58	45	19	197	83	48	68	32	231	77	56	65	37	235
7—8 β	2	3	5	2	12	8	7	10	6	31	15	12	19	10	56	19	8	15	10	52
8—9 β	98	85	45	26	254	85	70	44	24	223	60	53	71	37	221	83	50	70	29	232
9—10 β	—	—	5	—	5	2	1	2	5	10	7	7	10	10	34	4	1	5	—	10
10—11 β	27	31	32	18	108	17	19	18	12	66	28	14	25	19	86	35	10	34	15	94
11—12 β	—	1	2	2	5	1	1	3	2	7	7	7	3	6	23	4	2	7	7	20
12—13 β	95	56	60	31	242	60	59	44	29	192	57	31	59	27	174	66	47	59	31	203
13—14 β	—	—	11	5	16	—	1	—	—	1	5	4	5	3	17	2	3	12	6	23
14—15 β	6	9	13	8	36	—	1	1	—	2	16	8	7	11	42	5	7	18	6	36
15—16 β	1	1	16	7	25	—	—	1	—	1	27	27	30	12	96	17	35	38	13	103
1 ℳ	116	82	99	61	358	7	3	5	6	21	29	24	39	13	105	17	15	20	6	58
über 1 ℳ	1	—	7	4	12	1	1	2	—	4	2	3	7	1	13	5	6	11	5	27
	936	970	864	686	3456	640	692	633	563	2528	856	899	1141	853	3749	1144	1164	1288	996	4592[1,2]

[1] Die S. 142 angegebene Gesamtsumme erhält man durch Addition der Gäste (S. 142), der heimlichen Schosser (S. 170), der besonders Schossenden (S. 189) und der Nichtzahlenden (S. 186). Endlich mufsten 1460/1: 20, 1461/2: 4 und 1487/8: 2 im Hauptregister gebuchte Gäste besonders gestellt werden, weil sie besonders schossen mufsten. Inwieweit sie dies taten, war nicht zu ermitteln.

[2] In Lübecker Währung. Nur selten laufen fremde Münzen unter. Bei einer Ablieferung von 1511 (P. W.) ist z. B. vermerkt: Dit was dit was mekelborger geld.

nur generell angegeben werden [1]. Auch der aus ihnen gezahlte Schofs wird nur generell gebucht, z. B. Hagen 12 boden dederunt 10 ß. Der auf die einzelnen Bewohner entfallende Betrag war nur durch Division zu ermitteln. Sie ergab sehr kleine Kopfgelder, viel kleinere als die sonst gebuchten Einzelbeträge. Denn die kleinsten selbständigen Individualsummen sind (wenigstens 1460/2) 6 ₰; 4 ₰ sind in beiden Jahren nur 8 mal für sich eingetragen, 2 ₰ gar nur einmal [2]. Zu bedenken ist allerdings, dafs gerade die ärmere Bevölkerung in Gängen und Hinterhäusern wohnte.

Immerhin darf man annehmen, dafs die summarischen Angaben dazu verleitet haben, das Leerstehen einzelner Gangwohnungen nicht besonders zu registrieren, zumal der Steuerertrag aller nur sehr gering war. Denn Vermerke wie: Hagen 10 boden: 7 woste, 3 dederunt 6 ß; Hagen 12 boden: 4 dederunt 4 ß, woste de anderen; Hagen 10 boden: 6 ß, 4 wuste sind sehr selten. Meist steht nur registriert: Hagen 17 boden 4½ ß.

Die Division ergab deshalb wohl nicht immer richtige Resultate, die Pfennigsätze sind z. T. höher zu bemessen. Auch in Lübeck dürften die ganz kleinen Vermögen nicht überwogen haben [3]. 8 Schillinge und mehr zahlten 31, 21, 22 und 18 %, 1 ℳ und mehr 11 %, 1 %, 3 % und 2 %. Hier zeigt sich deutlich der Rückgang des Schofssatzes. Unter denen, die mehr als 1 ℳ zahlten, sind selbstverständlich nur die offenen Schosser zu verstehen. Es handelt sich in der Regel um Beträge von 20 ß [4], die auch öfter als 1 punt registriert werden [5], ferner um 2 ℳ etc.

Von den Gästen steuerten:

	1459/60	1460/1	1487/8
unter 1 ℳ:	3	4	16
1 - :	13	9	7
1—2 - :	26	26	11
2 - :	20	9	5
2—3 - :	2	3	2
über 3 - :	1	3	— [6]

[1] Oben S. 137 f.
[2] Vgl. oben S. 202.
[3] In Frankfurt waren 1420 steuerfrei 3,9 % (oben S. 186 Anm. 4). Es versteuerten bis 10 ß 16,3 %, von 10 ß—1 fl (20 ß) 51,2 %, mehr 28,6 %. (Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft S. 240 ff.) — Die Lübecker Dirnen zahlten hohe Summen, z. B. 1460/1 die 8 vrowen der Prima Travena 5 ℳ 2 ß (3 je 12 und 10 ß, 2 je 8 ß), die 3 der Sekunda Travena 2 ℳ (2 je 12 ß, die dritte 8 ß) etc.
[4] Z. B. 1487/88 in 9 von 13 Fällen.
[5] Die älteste Rechnungseinheit, dem römischen Talent entsprechend eingeteilt (Huber, Haushalt Hildesheims S. 9).
[6] Vgl. über ihre Zahl unten sub XXI.

Die kleinsten Beträge waren 4 ß (1487/8 2 mal) und 8 ß (1459/60 2 mal, 1460/1 1 mal), die gröfsten 4 ℳ (1460/1 2 mal).

Wie bereits erwähnt [1], wurden nur diejenigen Gäste besteuert, die Kaufschläger waren. Aus dieser Beschränkung wird der relativ hohe Betrag obiger Summen erklärlich.

Über die heimlich gezahlten Individualbeträge ist mit Ausnahme der Angaben, die die Kämmereirechnungen Hamburgs über das Domus Hamburgensis enthalten [2], nichts überliefert. Der heimliche Schofs scheint auch privatim geheim gehalten zu sein. Matthias Schulte [3] und Syndikus Carstens [4] z. B. geben in ihren Aufzeichnungen nur an, dafs sie den Schofs gezahlt haben, ohne seine Höhe zu nennen.

---

[1] Oben S. 31.
[2] Oben S. 106 Anm. 8 u. S. 112 Anm. 4.
[3] S. 162 Anm. 5.
[4] Z. Bd. 8 S. 30.

XIX. Die Stellung des Schosses im Lübeckischen Staatshaushalt.

Lübeck vereinnahmte:

	Total	Davon durch den Schofs	In % der Gesamteinnahme
1407/8:	14704 ₰	7900 ₰	54
1421/2:	19384 -	8132 -	42
1430/1:	22810 -[1]	8149 -	36
1445/6:	33586 -	3210 -	10
1466/7:	54428 -	3160 -	6
1470/1:	42819 -	2975 -	7
1500/1:	21422 -	1888 -	9
1514/5:	46306 -	1388 -	3
1520/1:	52753 -[2]	1380 -	2,5

Die gröfste Bedeutung des Schosses fällt demnach in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts. Weder vorher noch nachher hat er die gleiche Stellung im lübeckischen Staatshaushalt gehabt.

Nach Hegel nahm der Einnahmeetat der mittelalterlichen Stadt folgende Entwicklung: 1. Grundzinsen und persönliche Leistungen, 2. indirekte Abgaben (Zoll, Accise), 3. direkte Steuern[3]. Dieses Schema trifft auf Lübeck nicht ganz zu.

Die Stadt bestritt ihre ersten Ausgaben vornehmlich aus Grundeigentum und Zoll. Heinrich der Löwe hatte ihr gleich zu Anfang einen abgabefreien Grund und Boden[4] zu vollem Eigentum überlassen[5]. Sie verwertete ihn in der ver-

---

[1] L.U.B. V S. 179, VII S. 417/18.

[2] Angaben der Kämmereibücher.

[3] Chroniken der fränkischen Städte I S. 284. Vgl. auch Wagner, Finanzwissenschaft III S. 51 ff.

[4] Er verlieh ihr die Rechte der Stadt Soest, d. h. einen abgabefreien Grund und Boden. Hach Kod. I Art. 98 S. 215: De libertatibus, quas habemus, nichil penitus inde damus neque censum neque decimam . . . . quia si aliquid inde daremus, tunc non esset libertas (vgl. oben S. 17 Anm. 4); Brehmer in H.G.Bl. 1890/91 S. 4; Pauli, Wieboldsrenten S. 2; Gierke, Genossenschaftsrecht II S. 655.

[5] Intra hos terminos habebunt omnes ciuitatem nostram lubeke inhabitantes . . . omnimodo usum (L.U.B. I Nr. 7 S. 9). Vgl. Brehmer Z. Bd. 5 S. 132 und Gierke S. 654 Anm. 19.

schiedensten Weise. Zunächst, wie es bei einer Kolonistenstadt der Fall zu sein pflegt, durch Verkauf grofser Komplexe[1], später, als der Raum knapp wurde, durch Austun von Bauplätzen in Erbleihe gegen jährlichen Wurtzins, eine Mafsregel, die den Minderbemittelten Gelegenheit zum Erwerb von Hauseigentum geben sollte, ohne dafs es einer Kapitalanzahlung bedurfte[2]. Dieser Wurtzins[3] ist noch keine Grundsteuer, sondern eine privatrechtliche Abgabe, ein individueller Entgelt für individuelle Vorteile, der an den dominus areae zu entrichten war[4].

Die Stadt hat sich ihres Grundbesitzes nie ganz begeben. Aber auch der ihr verbliebene Rest diente als Einnahmequelle. Sie verkaufte Renten aus ihm[5], tat die Flufswiesen, Felder[6] und Hopfenländer[7] in Zeitpacht aus und vermietete Häuser und Turmwohnungen.

Die zweite Haupteinnahmequelle war der Zoll. Auch er war der Stadt durch Heinrich den Löwen verliehen[8]. Er wurde an allen Eingängen der Stadt, später auch in Oldesloe und Mölln erhoben. Die ergibigsten Erhebungsstellen waren am Holstentor und am Bauhof[9]. Bei ihnen werden die Zolleinnahmen spezifiziert. Es wird unterschieden zwischen grauen (schweren) toll, holt toll vnde van andern goet, auch gemene

---

[1] Brehmer Z. l. c. S. 133/4; Wehrmann H.G.Bl. 1872 S. 95 ff.; Pauli, Lüb. Zustände I S. 10 ff., 22 u. 44 ff. und L.U.B. II Nr. 276 S. 236.

[2] Pauli, Wieboldsrenten S. 10 ff.; v. Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 98; Philippi, Weichbild in H.G.Bl. 1895 S. 28 ff. Vgl. oben S. 18 und 37.

[3] Er bestand in Geld (die Regel) oder Naturalien (Pauli, Zustände S. 24 ff.). Die Quellen nennen ihn census arealis, auch Wiebelde (Brehmer S. 133 Anm. 48). Das ganze Rechtsverhältnis der zu Bauplätzen ausgetanen Wurten hiefs Weichbildrecht (Pauli, Wieboldsrenten S. 5 u. 13, Zustände S. 17, 44 ff., 152 ff.).

[4] Hach Kod. I Art. 87 S. 212, Kod. II Art. 121 S. 308 (wil de man dat vorderen, des de worttins sin is); Pauli, Wieboldsrenten S. 4. Jeder, der freies Eigen hatte, konnte es gegen Wurtzins austun (Pauli S. 5; Philippi l. c.; Brehmer S. 134). Über die areae censuales des Domkapitels und des Johannisklosters oben S. 56 u. 68. — Grundsteuer und Grundzins unterscheiden sich folgendermafsen: Erstere fordert der Gebietsherr, letztere der dinglich Berechtigte. Die Grundsteuer trifft jedes Grundstück, bedarf keines besonderen Rechtstitels und wird nicht nach hergebrachten Sätzen, sondern nach Prozenten des Wertes erhoben (Gierke II S. 674 ff. u. 699).

[5] L.U.B. I 251 u. S. 451/2 Nr. 493, II S. 1054 u. Gierke S. 775/6.

[6] L.U.B. I S. 250 und 579, II S. 1017 ff., 1043 (Aufzeichnung der verhäuerten Travenwiesen), 1054, 1060 ff., S. 1065 Anm. 52 (census pratorum), V S. 761 ff. etc.

[7] M. Heft 3 S. 11.

[8] Wehrmann H.G.Bl. 1884 S. 56.

[9] 1521/2 erbrachte der graventoll am Bauhof 1073 ℳ 9 β, der gemene toll an der Holstenbrücke 1062 ℳ 9 β, der seetoll 1010 ℳ 3 β, der Zoll am Mühlentor 88 ℳ 5 β, am Burgtor 120 ℳ 8 β, im Landgebiet 60 ℳ 12 β.

toll, vnd see toll. Seine Erträge[1] haben jedoch die Höhe des Schosses nie erreicht.

Später kamen eine Reihe anderer Einnahmen hinzu. Die Stadt gelangte im Laufe der Zeit in den Besitz mehrerer Regalien[2].

Ein Weinregal bestand schon um 1220; die ältesten Rechtsaufzeichnungen bestimmen: Vinum uero spectat ad civitatem principaliter[3], die Weinmeister gehörten zu den ältesten Ratsausschüssen[4]. Sie hatten dafür Sorge zu tragen, dafs billiger und guter Wein geliefert ward.

Die Kaufleute mufsten ihre Einfuhr im Ratsweinkeller lagern und dort verarbeiten. Für die Lagerung war eine Kellerhäuer zu entrichten[5]. Später wurde gestattet, den Wein in eigene Keller zu bringen. Aber auch dann mufste die Häuer gezahlt werden. Wer Wein in den Handel bringen wollte, hatte ihn vorher den Weinmeistern vorzusetzen; sie kosteten ihn und bestimmten den Preis[6]. Von verkauften Weinen war ein sog. „tappetgelt“ zu entrichten[7].

Der Vertrieb von Rheinweinen und heifsen Weinen in der Stadt war ein Monopol des Ratskellers[8]. Lübeck nahm also auch direkt am Weinhandel teil. Der Bruttoertrag, den das Weinamt erzielte, belief sich auf mehrere hundert Mark, z. B. 1521/2 auf 750 ℳ.

Fast ebenso alt sind die drei übrigen Regalien, das Gerichts-[9], Münz- und Mühlenregal. Erstere beiden waren wenig ertragreich. Das Gericht erbrachte jährlich rund 150 ℳ; die Münze warf sehr verschiedene Erträge ab[10]. Das Mühlenregal umfafste alle Mühlen im Landgebiet (kopper-,

---

[1] Der gesamte Zoll erbrachte 1290 nur 159 ℳ 29 ß 6 ₰ (L.U.B. II S. 1033), 1528/9 4061 ℳ 10 ß.

[2] Vgl. oben S. 12.

[3] L.U.B. I S. 41.

[4] Wehrmann H.G.Bl. 1884 S. 59 ff.; oben 123 Anm. 9.

[5] 1289 hatten 11 Bürger im Ratskeller 188½ Fuder (plaustra). Die Kellerhäuer betrug 22 ℳ 2 ß (L.U.B. II S. 1032).

[6] Die Statuten bestimmen: Van wine de van buten to kumt. Dat si witlic dat ne man win mut ten insinen keller, he ne dot mit uolborde des rades. he ne maghen oc nemene uor copen vmme penninghe bi der mate, hene dreghene uor den rat; de schal ne setten na sinem werde. auer des de win sin was, schal gheuen der (stat) ere kelrehure ane weder rede uan deme uate liker wis alse dat vat hedde leghen inder stades kellere to tappende (Hach Kod. II Art. 207 S. 354). Vgl. Wehrmann, Der lüb. Ratsweinkeller Z. Bd. 2 S. 76 ff., besonders S. 78; Pauli, Zustände I S. 94; Frensdorff, Stadt- und Gerichtsverfassung S. 115, auch Huber, Haushalt Hildesheims S. 37.

[7] Wehrmann Z. S. 79.

[8] Ib. S. 84 u. 86.

[9] Pauli Z. Bd. 1 S. 198 ff.

[10] Manchmal nichts, 1528/9 828 ℳ.

wint-, sage-, peper- und walkmolen)[1]. Selbstverständlich waren die Bürger dem Mahlzwang unterworfen[2]. Der Ertrag dieses Regals war erheblicher[3].

Eine weitere Einnahmequelle bildeten die Gebühren. Die Stadt erhob ein Bürgergeld bei Erwerb des Bürgerrechts. Sie forderte Gebühren für Benutzung der Verkaufsplätze und -stände am Markt und im Gewandhaus, das sog. laten (= losen) vnd stedegeld[4], und für den Gebrauch der städtischen Wagen (eine befand sich auf dem Markt, die andere an der Trave)[5], sie machte auch die Eintragungen in die Stadtbücher[6] und das Passieren der Schleusen gebührenpflichtig. Sie erhob ferner ein Lastadiengeld. Endlich ist noch der Zehntpfennig (teynde penning, Abschofs, Decem) zu erwähnen, der den ins Ausland fallenden Erbschaften abverlangt ward[7].

Dann gehörten der Stadt eine Reihe rentabler Betriebe: eine Apotheke[8], eine Silberhütte, Ziegeleien[9], Teerhöfe und dergleichen[10]. Auch warfen einzelne Ratsämter, z. B. das Bauamt (durch Holzverkauf) und der Marstall (durch Vermieten der Pferde etc.), Überschüsse ab.

Zuletzt wäre noch der Strafgelder Erwähnung zu tun, die die Wette von den Handwerkern erhob[11] [12].

Unter diesen verschiedenen Einnahmen erlangte der Schofs schon früh eine hervorragende Bedeutung. Er ist lange sogar einseitig bevorzugt worden. Zweifellos war er auch den städtischen Verhältnissen besonders angemessen: er bedeutete keine Erschwerung des Verkehrs, seine Erhöhung garantierte

---

[1] Allerdings nicht in der frühesten Zeit (Pauli, Zustände I S. 27—29).

[2] Auf den Getreidemühlen war für jede Benutzung die sog. „Matte“, in der Regel 1/16 des gebrachten Korns, zu entrichten (Wehrmann H.G.Bl. 1884 S. 56).

[3] Vgl. L.U.B. II Nr. 1085 S. 1018 ff. und S. 1042, auch I Nr. 269 S. 247/8 und Brehmer Z. Bd. 6 S. 213 ff.; ferner Gierke II S. 750 und Huber S. 47.

[4] Pauli S. 49 ff.; L.U.B. I Nr. 269 S. 248 ff., II S. 1032/3 u. 1050 ff. Besonders hoch war die Gebühr der Wechsler (Pauli S. 55; L.U.B. I S. 250, II S. 1020, 1033, 1048).

[5] 1520/1 erbrachten „beyde vagen“ 629 ℔.

[6] Wehrmann H.G.Bl. 1884 S. 56.

[7] Sein Ertrag war wie der der heutigen Erbschaftssteuern von sehr verschiedener Gröfse. 1521/2 belief er sich auf 848 ℔.

[8] Sie hatte auch den Weinverkauf zur Nachtzeit. (Z. Bd. 2 S. 86.)

[9] 1528/9 wurden von den „tegelheren“ 523 ℔ abgeliefert.

[10] Vgl. L.U.B. I S. 248 ff., II S. 1076 ff.; Pauli S. 3 u. 29 ff.

[11] Wehrmann, Zunftrollen S. 123 ff. u. 157 ff. 1520/1 waren es 440 ℔.

[12] Hiermit sind die Einnahmequellen nicht erschöpft. Es kam nur auf eine summarische Übersicht an. Deshalb wurden auch die Naturalprästationen absichtlich übergangen.

höhere Einnahmen unter gleichmäfsiger Belastung aller Stände[1]. Keine Steuer endlich ermöglichte eine schnellere Beitreibung von Geldern.

Aber schwerlich waren diese objektiven Vorzüge die allein ausschlaggebenden.

Die mittelalterliche Stadt erhebt in der Regel zugleich direkte und indirekte Steuern. Erstere dienen zur Aufbringung der Stadtsteuern, die Verkehrsabgaben zur Bestreitung der eigenen städtischen Bedürfnisse[2]. Das gilt aber für Lübeck nicht. Die Accise wird erst im 15. Jahrhundert zur ständigen Steuer. Aus älterer Zeit ist nichts als der Entwurf einer Accisenordnung aus den Jahren 1350—1370 erhalten[3], von dem man nicht weifs, ob er Gesetz geworden ist.

Die Erklärung ist einfach. Der Kampf um die direkte und indirekte Steuer ist uralt[4], auch für das Mittelalter war die Wahl der Steuerform oft eine Machtfrage; Städte mit demokratischer Verwaltung pflegten wie heute direkte Auflagen vorzuziehen[5].

In Lübeck war die Bürgerschaft ein erklärter Gegner indirekter Abgaben. Mehrmals hat sie Verbrauchssteuern ausdrücklich abgelehnt[6]. Selbst der neue Rat von 1408—16, der doch von der Volksgunst getragen ward, konnte 1410 das Ausschreiben einer indirekten Steuer nicht wagen. Zweifellos hat die Bevölkerung derzeit nur direkte Steuern gewollt[7].

Später trat aber ein Umschwung ein; der Schofs ging seit 1436 relativ wie absolut zurück[8][9].

---

[1] Stieda, Städt. Finanzen S. 16.

[2] Zeumer S. 94; vgl. oben S. 11 ff.

[3] L.U.B. III Nr. 769 S. 837/8.

[4] Wagner im H. d. polit. Ök. III S. 270. Vgl. auch Cohn, Finanz-W. S. 73.

[5] In Köln führte das demokratische Weberregiment 1371 den Schofs ein (Knipping, Kölner Stadtrechnungen I S. 4; Stieda S. 29). Vgl. weiter Inama-Sternegg III, 1 S. 135, bes. Anm. 2, für Augsburg Hartung in Z. f. G.V. XIX S. 98 ff., für Basel Schönberg, Finanzverhältnisse S. 400 und die Zusammenstellung bei Espinas, Finances de la commune de Douai S. 145 Anm. 1.

[6] Wehrmann H.G.Bl. 1878 S. 126; oben S. 114 ff.

[7] Nur wenige Städte haben ihren Finanzbedarf vorwiegend aus indirekten Steuern bestritten, z. B. Basel (Schönberg, Finanzverhältnisse), Köln (Knipping l. c. I S. 21 und LXXX sowie in d. M. aus d. Stadtarchiv von K. Heft 23 S. 189), Aachen (Laurent, Stadtrechnungen S. 166) und Augsburg (Hartung in Z. f. G.V. XIX S. 101. 131 u. 883). In Basel erbrachten 1361/2 Salzregal, Mehl- und Weinungeld allein 85 % der Gesamteinnahme (Schönberg S. 4 ff., 81 ff. u. 509).

[8] Die direkte Steuer ging im 15. Jahrhundert in vielen mittelalterlichen Städten zurück. Vgl. Stieda, Städt. Finanzen S. 24 ff. und Ulrich, Bilder aus Hannovers Vergangenheit S. 51. Stieda (S. 32) erklärt diesen Rückgang aus der steigenden Schwierigkeit, die Vermögen richtig zu ermitteln.

[9] Später ging er wieder in die Höhe. Er erbrachte 1537: 2907 ℳ, 1538: 4060 ℳ 10 β, 1540: 6126 ℳ 7 β 6 ₰. Dann trat ein neues

Dieser Rückgang erklärt sich aus verschiedenen Gründen. Zunächst aus dem geringeren Finanzbedarf der Stadt. Es ist bereits erwähnt, dafs der weitere Verlauf des 15. Jahrhunderts für sie ein durchaus friedlicher war [1]. Die geringeren Ausgaben der Friedenszeit machten eine mindere Anspannung der Steuerkraft möglich. Der Schofssatz wurde deshalb wiederholt herabgesetzt. Trotzdem warf der Stadthaushalt noch permanente Überschüsse ab, die die bedeutende Höhe von 24000 ℳ erreichten [2].

Ferner aus der anderweitigen Deckung dieses Finanzbedarfs. Der Schofs wurde entlastet; die Stadt zog es vor, ihre Einnahmen aus verschiedenen Quellen zu bestreiten. In Fällen, anläfslich derer früher der Schofs erhöht wäre, kamen jetzt direkte Extrasteuern zur Erhebung [3]. Auch die indirekten Steuern fanden bessere Aufnahme; die Accise z. B. wurde fortan ständig erhoben [4]. Ihr fiel die Rolle zu, das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben herzustellen; deshalb war ihr Ertrag sehr schwankend [5]. Der alte Zoll wurde zeitweilig durch Extrazölle, z. B. Pfundzölle [6] und Pfahlgelder [7] erhöht.

Endlich baute die Stadt in den Jahren 1442—44 einen Ratsbierkeller, in dem sie „Hamborger Beer tappen" liefs [8]; er wurde deshalb auch der Hamburger Keller genannt [9]. Schon vorher war der Ausschank fremder Biere auf das

Sinken ein. In den 60er Jahren begann der Ertrag wieder zu steigen. Er belief sich 1564 auf 6900 ℳ, 1575 auf 8650 ℳ, 1586 auf 9900 ℳ.

[1] Oben S. 117 u. 191.

[2] Es waren z. B. „mere entffangen alse vte gheuen" 1525/6: 1345 ℳ 4 ß, 1529/30: 13809 ℳ 4 ß 6 ₰, 1530/1: 8343 ℳ 1 ß.

[3] Vgl. oben S. 105 Anm. 11 und 106 Anm. 8.

[4] Die Chroniken berichten, dafs die Unruhen von 1408 auch durch die „tzyse" veranlafst waren (oben S. 115 Anm. 3). Die Abrechnung der Kämmerer aus dem Jahre 1407/8 bucht aber nur unter den Ablieferungen der Weinherren eine Summe von 73 ℳ: Des is geworden van asscise (L.U.B. V S. 178). 1416 wurde eine allgemeine Konsumtionsaccise erhoben (Wehrmann H.G.Bl. 1878 S. 149). Erst seit 1428 erscheint sie regelmäfsig in den Kämmereibüchern.

[5] Sie erbrachte z. B.: 1428/9: 200 ℳ, 1429/30: 2702 ℳ 7 ß, 1430/1: 250 ℳ (L.U.B. VII S. 413 ff.), 1431/2: 11371 ℳ 8 ß (das Maximum), 1525/6: 4793 ℳ 4 ß, 1528/9: 1988 ℳ 6 ß 6 ₰, 1529/30: 988 ℳ 6 ß 6 ₰.

[6] Z. B. von 1492—96 zur Deckung der Unkosten, die der Stadt durch Ausrüstung von Friedeschiffen erwachsen waren. Er betrug einen Pfennig von einer Mark Warenwert (1/192) und erbrachte gegen 12000 ℳ (Bruns in M. Heft 9 S. 139/40).

[7] Zur Vertiefung des Fahrwassers der Trave.

[8] Grautoff, Chroniken II S. 689; Wehrmann Z. Bd. 2 S. 119. Der Bierkeller fand im Erdgeschofs eines Anbaus am Rathause Platz.

[9] Oben S. 63.

Lohhaus[1] beschränkt gewesen. Jetzt nahm ihn der Rat in seine Hand[2], nicht zum Schaden der Stadt; denn das neue Monopol erwies sich überaus ertragreich.

Alles dies war Ursache der Verdrängung des Schosses.

---

[1] Stieda, Studien z. Gewerbegeschichte L.s M. Heft 3 S. 47, Wehrmann, Zunftrollen S. 185. Das Lohhaus ist der Verkaufsplatz der Lohgerber und Wollenweber; vgl. M. Heft 1 S. 115 und oben S. 154.

[2] Ib. Vgl. auch Z. Bd. 2 S. 110.

Schlufs.

XX. Die weitere Geschichte des Schosses.

Die Entwicklung des Schosses nach der Reformation liegt zumeist noch im Dunkeln.

Nur dreierlei sei hervorgehoben:

1. Die Selbstkontrolle der Schofspflichtigen hat immer mehr einer öffentlichen Überwachung Platz gemacht[1 2]. 1542 mufsten die Bürger ihr Vermögen unter Berufung auf den Bürgereid deklarieren[3]. 1626 legte der Rat den Bürgerkompagnien ein Steuerprojekt vor, laut welchem „zuforderst alle privat Häuser, Wohnung und Gebeuwete der Stadt auf ein gewisses gesetzet und nach solcher Taxe verschosset,“ auch „zu solcher Taxier- oder Wardirung gewisse Leute geordneth und in gebürende Pflicht genommen werden“ sollten[4]. Als 1648 die Stadt 47 200 fl aufbringen mufste, als Anteil der Kriegsentschädigung „für die Cron Schweden“[5 6], geschah die Versteuerung der Landgüter in- und aufserhalb der Landwehr, der Hopfenländer, Wiesen, Gärten, der auf ihnen stehenden Gebäude und der Schiffe aller Art auf Grund behördlicher Taxationen[7]. Endlich bestimmte der Kassarezefs von 1669, alle liegenden Gründe sollten von Landmessern, die übrigen Immobilien anderweit taxiert und der Schofs der Taxe entsprechend gezahlt werden[8].

Diese Taxationen scheinen sich aber auf das unbewegliche Vermögen beschränkt zu haben.

---

[1] Vgl. oben S. 152/3.

[2] Vgl. Kölle, Zur Entstehung der Ertrags- und Katastersteuern in den deutschen Staaten, Finanzarchiv 16. Jahrgang 1899 S. 3 ff.

[3] Becker, Umständl. Geschichte L.s II S. 115.

[4] Brehmer M. Heft 5 S. 31. Nach ihm kam das Projekt nicht zur Ausführung. Vgl. aber die Neuen Lüb. Blätter 1852 S. 122.

[5] Z. Bd. 6 S. 492.

[6] Der Steuersatz betrug 14 ℔ auf 1600, also etwa 0,9 %. Das war nach damaligen Berichten ein fünffacher Schofs.

[7] Becker S. 440; Hoffmann, Geschichte L.s II S. 95.

[8] Becker III Beilage S. 22/3. Vgl. f. Rostock Paasche in J. f. Nat. u. Stat. Bd. 39 S. 345.



Später wurde die behördliche Einschätzung durch Kommissionen wahrgenommen, denen auch Bürger angehörten. Jedes Quartier hatte seine eigene Schätzungsbehörde[1 2].

2. Der Feuerstellenschofs ist später durch einen Hausschofs ersetzt. Syndikus Carstens schreibt gegen Mitte des 17. Jahrhunderts in seinem Geheimbuch: „8 ß Vorschofs[3], 12 ℳ Hausschofs vnd dan das Vermogenschofs bleibe ich nicht schuldig, sondern bringe es alle jahr selbst aufs Rahthaufs[4].“ Dieser Hausschofs war kein Fixum, wie schon seine Höhe ergibt. Nur für Carstens betrug er jährlich dieselbe Summe, weil der Wert seines Hauses derselbe blieb. Er ist entweder eine Klassensteuer oder eine prozentuale Steuer gewesen. Nach Carstens Angaben erscheint das letztere wahrscheinlich. Er hatte sein Haus 1632 für 5100 ℳ erworben; es war mit einer Hypothek von 2100 ℳ beschwert, sein Steuerwert belief sich auf 3000 ℳ[5]. Der Hausschofs von 12 ℳ läfst demnach auf eine Belastung von 4‰ schliefsen. Der Vermögensschofs betrug zur gleichen Zeit etwa 2‰[6], das Hauseigentum würde also doppelt so hoch wie das übrige getroffen sein. Diese Verbindung von Hauptschofs mit Vorschofs und Hausschofs bedeutet eine bessere Verteilung der Steuerlast.

3. Die Praxis der einen direkten Steuer lebte nicht wieder auf. Die Stadt erhob im 16. und 17. Jahrhundert neben dem Schofs öfter Extra-Vermögenssteuern, sog. Türkensteuern[7], und führte im Beginn des 17. Jahrhunderts auch eine zweite ständige direkte Steuer, die Kontribution, ein[8 9]. Sie war dazu bestimmt die Kosten des Stadtmilitärs zu be-

---

[1] Z. Bd. 3 S. 603.

[2] Über die Besteuerung der Renten in dieser Zeit sei folgendes bemerkt: 1627 wurden Pfandpöste bei den Gläubigern besteuert. 1632 hatten die Hauseigentümer den Nominalwert ihres Hauses zu verschossen, durften aber die auf die Hypotheken entfallenden Steuersummen bei Zahlung der Zinsen einbehalten (Neue Lüb. Blätter 1852 S. 122). 1648 und 1701 wurden die Stadtkassenrenten bei dieser besteuert, jedoch bei der Auszahlung um den Schofs gekürzt (Becker I I S. 440, Z. Bd. 6 S. 492 ff.). Endlich vermerkt Syndikus Carstens über die Zahlung einer Rente von 105 ℳ an die Egidienkirche: 100 ℳ bahr, dan 4 ℳ schofs vnd 1 ℳ behelt man zurück als ein Drinckgelt (Z. Bd. 8 S. 30). Vgl. oben S. 165 u. S. 166, bes. Anm. 3.

[3] Oben S. 106 Anm. 2.

[4] Z. Bd. 8 S. 30.

[5] Vgl. oben S. 50.

[6] Oben S. 106 l. c..

[7] Z. B. 1532, 1541, 1542, 1544, 1549, 1566, 1576, 1600, 1606. Vgl. oben S. 101 u. 106 Anm. 8, Z. Bd. 2 S. 493 u. Bd. 8 S. 502 Anm. 278.

[8] Schon 1605 gab es eine „Kontributionskiste“ (Z. Bd. 1 S. 286).

[9] Vgl. f. d. folgende Ortloff, Jahrrente und Geschofs S. 187 ff., Neue Lüb. Blätter 1852 S. 121. — Auch Hamburg erhob seit dem 16. Jahrhundert, wenn der Schofs nicht ausreichte, Kontributionen (Kämmereirechnungen VII S. LVIII ff.; Stieda, Städt. Finanzen S. 22).

streiten und kam zuerst monatlich (später nur alle 6 Monate)[1] zur Erhebung. Deshalb hiefs sie auch Monats- oder Soldatengeld.

Die Kontribution war eine Klassensteuer. Steuereinheit war der „ganze Mann“, d. h. der, welcher ein volles Vermögen besafs. Dies wurde der jeweiligen Zeitauffassung entsprechend verschieden hoch bemessen. Anfänglich betrug es 20000 ℳ, nach einem Ratsdekret vom 5. Februar 1752 sollte jeder, der ohne Mobilien ein Vermögen von 80000 ℳ besafs, als ganzer Mann angesehen werden[2]. Wer kein Vermögen hatte, zahlte nach seinem Gewerbe oder Erwerb[3], der Kaufmann für $^1/_4$, der Krämer für $^3/_{16}$, der Brauer für $^1/_8$ und der Handwerker für $^1/_{16}$ Mann[4]. Der Handwerker wurde also auf 5000 ℳ geschätzt, der Brauer auf 10000 ℳ, der Krämer auf 15000 und der Kaufmann auf 20000 ℳ. Wer weniger als 5000 ℳ besafs, war vom Monatsgeld frei. Diese Einschätzung ist etwas stark schematisch und willkürlich. Aber im allgemeinen konnte man mit ihr auskommen, da der Steuersatz gering war. Der ganze Mann hatte seit 1752 z. B. nur 40 ℳ zu zahlen[5]. Als der Satz in den Zeiten der französischen Herrschaft 1000, ja 2000 ℳ betrug, blieben alle, die unter $^1/_8$ Mann, d. h. unter 10000 ℳ, angesetzt waren, vom Monatsgeld verschont, hatten aber dafür ein Kopfgeld zu entrichten[6]. Dasselbe gilt von denen, die nur auf $^1/_{16}$ Mann angesetzt waren und deshalb überhaupt kein Monatsgeld zu zahlen brauchten. Ob diese Personen immer statt der Kontribution ein Kopfgeld zahlen mufsten, liegt noch im Dunkeln.

Die Veranlagung zum Soldatengeld geschah durch besondere, aus Ratsherren und Bürgern gebildete Einschätzungsbehörden[7].

Diese Kontribution hat den Schofs in der Folgezeit wesentlich umgestaltet.

Schon 1648 wurde bestimmt: wer keine Immobilien besitze, solle nach Verhältnis seines Ansatzes zum Monatsgeld

---

[1] 1661 schlug der Rat vor, jährlich 6 Monate lang doppeltes Soldatengeld zu erheben (Becker III S. 26). Vgl. für später Klug, Geschichte L.s während der Vereinigung mit dem französischen Kaiserreiche 1811—1813. Lübeck 1856. S. 9 ff.

[2] Dreyer, Einl. S. 142 Nr. XIX u. S. 597 Nr. IV; Klug S. 9 Anm.

[3] Über die Besteuerung von Vermögen und Einkommen mittels einer Steuer vgl. oben S. 45.

[4] Klug S. 9.

[5] Dreyer l. c., Ortloff S. 187/8. Vorher wurden 33 ℳ und 132 ℳ gefordert. Es ist aber nicht ersichtlich, von welcher Grundziffer.

[6] 1809 sogar ein doppeltes (Klug S. 10).

[7] Villers, Constitutions des trois villes libres hanséatiques. 1814. Leipzig, Brockhaus, S. 19—21.

schossen[1]. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ging die ganze Verwaltung des Schosses auf die eben erwähnten Quartierbehörden über[2].

Was Schofs und Kontribution unterschied, war ihr Zweck und ihre Erhebung. Er diente zur Bestreitung der allgemeinen Regierungskosten, besonders zur Besoldung des Rates[3], und ward verfassungsgemäfs jährlich und in einer Rate erhoben. Sie hatte den Unterhalt der Stadttruppen aufzubringen und kam jährlich in zwei Raten, nach vorgängiger Bewilligung der Bürgerschaft, zur Erhebung[4].

Beide Steuern sind 1811 beseitigt. Frankreich richtete ein französisches Steuersystem ein. Nach der Befreiung wurden sie nicht wieder eingeführt[5].

---

[1] Becker II S. 440. Vgl. auch III. Beilage S. 22/3 (Kassarezefs von 1669).
[2] Ortloff S. 187.
[3] Oben S. 13 Anm. 4.
[4] Villers S. 19 u. 22.
[5] Neue Lüb. Blätter 1852 S. 121; Klug S. 61 ff.

XXI. Die Bevölkerung Lübecks im Mittelalter.

Das Mittelalter veranstaltete keine Volkszählungen[1]. Alle Zahlen, die es überliefert, sind geschätzt, und, wie man hinzufügen muſs, regelmäſsig zu hoch geschätzt. Das gilt auch von den ziffermäſsigen Angaben über Häuser und Wohnungen[2].

Die spezifisch statistischen Aufnahmen des Mittelalters sind daher wenig brauchbar.

Besser steht es um die Register der Verwaltung wie Bürgerverzeichnisse, Zunftlisten, Häuserkataster, Kirchenbücher und Steuerregister. Sie geben Tatsachen wieder, die vielleicht nicht immer vollständig registriert sind, aber an sich ein zuverlässiges Material bieten. Sie enthalten aber alle nur Teile der Bevölkerung und ein Schluſs auf das unbekannte Ganze ist nur möglich, wenn zuvor das Verhältnis des Teiles zum Ganzen entdeckt, der Reduktionsfaktor gefunden ist. Darin besteht die Schwierigkeit dieser mit zuverlässigen Grundzahlen operierenden Berechnung.

Paasche spricht von einem gerechtfertigten Miſstrauen gegen die Brauchbarkeit der Steuerregister zu statistischen Zwecken. Ein solches erscheint den Lübecker Schoſsbüchern gegenüber nicht angebracht. Sie sind die vollkommensten Personalverzeichnisse früherer Zeiten. Als Lübeck 1475 zur Verstärkung seiner Festungswerke Wälle vor dem Holstentor aufschütten lieſs, muſsten Bürger und Einwohner, ja Frauen an der Schanzarbeit teilnehmen. Zur Durchführung dieser Maſsregel verordnete der Rat: „Item vurder is vorramet unde beslotten, dat de schotheren alle dage hundert personen uth den schotbreuen uttekennen scholen, umme de den husdeneren overtoantwordende, umme se in den graven to vorbodende[3].“ Das Schoſsregister gab also den besten

[1] 1449 hat Nürnberg eine Volkszählung veranstaltet und Straſsburg etwa 1476. Weitere Zählungen sind nicht überliefert.

[2] Ein Rostocker Schuldentilgungsplan von 1584 schätzt die Zahl der Giebelhäuser auf 1000, die der Buden auf 19000. 1569 gab es dort aber nur 2622 Haushalte (Paasche, Die Bevölkerung früherer Jahrhunderte in J. f. Nat. u. Stat. Bd. 39 S. 322 ff. u. 341).

[3] M. Heft 2 S. 61.



Aufschlufs über die Bewohner der Stadt, es konnte gleichsam als Stammrolle dienen.

Paasche bemängelt hauptsächlich an den Steuerregistern, der gröfste Teil der Unvermögenden sei nicht in ihnen verzeichnet[1]. Dem ist für Rostock, dessen Register Paasche zu Grunde legt, bereits von Koppmann widersprochen[2]. Auch auf Lübecker Verhältnisse trifft diese Bemängelung nicht zu. Die Schofsregister registrieren (abgesehen von den Kindern) ohne Rücksicht auf die Schofsfähigkeit. Alles, was beim Hausumgang ermittelt ward, wurde in die Listen eingetragen. Selbst die Bewohner der Gänge und Hinterhäuser, die notorisch häufig nicht zahlten, sind, allerdings nur generell, in den Steuerbüchern vermerkt. Schon die grofse Zahl der Einregistrierten, die nicht steuert, rund 25 %[3], spricht dafür, dafs bei der Anlage der Register ohne Rücksicht auf Vermögensverhältnisse und dergleichen vorgegangen ist.

Auch die Schwierigkeiten, die sich sonst daraus ergeben, dafs die Schofspflicht eine Bürgerpflicht ist, und deshalb die Register nur Bürger, einen Teil der Bevölkerung, enthalten, kommen für Lübeck in Wegfall. Denn die Schofsbücher wurden auch ohne Rücksicht auf die Steuerpflicht verfertigt. Sie enthalten auch Schofsfreie, auch solche Privilegierte, deren Vorrecht allgemein bekannt und erkenntlich war, z. B. die Geistlichen.

Ferner waren zur Zeit des Gebrauchs der von uns ausgezählten Register bereits Einwohner und Gäste steuerpflichtig. Letztere fanden sogar in besonderen Listen Aufnahme.

Die Lübecker Schofsbücher führen fast ausschliefslich Haushaltungsvorstände auf. Sie verzeichnen ferner vaterlose Kinder und Stiefkinder, aber nur, wenn sie aus begüterten Familien stammten — hier wurde ausnahmsweise Rücksicht auf die tatsächlichen Vermögensverhältnisse genommen —, neben Mutter, Stiefvater oder Vormund, wirtschaftlich selbständige Familienangehörige und fremde Mieter. Ehefrauen, Kinder unter väterlicher Gewalt, Angestellte und Bediente, die im Hause ihres Arbeitgebers wohnten, Klostergeistliche, Armen-, Kranken- und Siechenhäusler wurden nicht besonders registriert.

Die statistische Ausbeutung der Register kann daher nur vom Begriff der Haushaltung ausgehen. Jastrow nennt ihn „eine wahre Crux der Bevölkerungsstatistik"[4]. Aber ein anderer Ausgangspunkt ist hier nicht gegeben. Denn die Schofsbücher enthalten keineswegs bestimmte Altersklassen.

---

[1] S. 334.
[2] H.G.Bl. 1901 S. 53.
[3] Oben S. 186.
[4] Volkszahl deutscher Städte S. 45.

Die Bürger- und Steuerpflicht begann bei Einheimischen mit dem 18., bei Fremden schon mit dem 12. Lebensjahr. Ferner ist die jugendliche Bevölkerung, auch soweit sie wirtschaftlich selbständig war, überhaupt nicht in die Register aufgenommen.

Die Register enthalten im ganzen[1]:

1460/1 : 5617	1487/8 : 5727
1461/2 : 5503	1502/3 : 6195

Namen[2].

Von ihnen sind Haushaltungsvorstände:

	Prima Travena	Sekunda Travena	Prima Wakenissa	Sekunda Wakenissa	Total
1460/1:	1246	1170	1513	1152	5081
1461/2:	1257	1165	1591	1145	5158
1487/8:	1285	1253	1644	1272	5454
1502/3:	1597	1501	1629	1291	6018[3]

Die Haushaltung wird gewöhnlich zu 5 Personen gerechnet[4].

---

[1] Die Schofsregister des 14. Jahrhunderts registrieren:

	Prima Travena		Sekunda Travena	
1351:	360		?	
?		556		
?	410		204	Personen.

Vgl. oben S. 134 Anm. 5.

[2] Vgl. oben S. 142. Zum Vergleich sei folgendes angeführt: Nürnberg hatte 1433 5662 Zensiten (Sander, Reichsstädt. Haushaltung Nürnbergs I S. 341). In Basel belief sich die Zahl der Steuerpflichtigen 1429 auf 2536, 1446 u. 54 auf 6067 und 5250. In beiden letzteren Jahren handelte es sich aber um Kopfsteuern (Schönberg, Finanzverhältnisse S. 181 u. 512—21). Augsburg veranlagte zur Zuschlagssteuer von 1475 im ganzen 4716 Personen (Hartung in Z. f. G.V. Bd. 19 S. 96). Die dortige Steuergemeinde betrug 1471 5109, 1554 8242 Köpfe (ib. S. 875). In Frankfurt belief sich das Maximum der Bedepflichtigen auf 3405 Personen (1385) (Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft S. 218). Rostock zählte 1410: 2787, 1473 und 1475: 2145 und 2158, 1493: 2130, 1563: 1750 Schofspflichtige (Paasche S. 332; Koppmann H.G.Bl. 1901 S. 52, 59 u. 60). Hildesheim zog 1404: 1141, 1450: 1477 Personen zum Schofs heran (U.B. VI S. LIII). In Kiel waren 1475 375 Personen schofspflichtig (Reuter, Ältestes Kieler Rentenbuch S. LXXXIX), in Hannover 1443: 223 (Ulrich, Bilder aus H.s Vergangenheit S. 49). Die Geschofspflichtigen Dresdens betrugen im 15. Jahrhundert im Maximum 734 (1477), im Minimum 455 (1421) (Richter im Neuen Archiv f. sächs. Gesch. II [1881] S. 273 ff.).

[3] Von ihnen wohnten in Hinterhäusern und Gängen:

					Total
1460/1:	182	239	423	408	1252
1461/2:	289	237	423	390	1339
1487/8:	173	288	479	507	1447
1502/3:	384	494	428	488	1794

Die Zahl der Gänge beläuft sich nach den Registern 1486/7 auf 101 mit 969 Buden, 1502/3 auf 122 mit 1109 Buden. — v. Melle zählt am Ende des 18. Jahrhunderts 167 Gänge (Gründl. Nachricht S. 322).

[4] Z. B. auch von Koppmann, Reuter und Ulrich. Vgl. die oben Anm. 2 zitierten Stellen.

In Deutschland kamen 1890 auf den Haushalt 4,66[1], in Preufsen 4,7 Köpfe[2].

Bücher berechnet aus der Nürnberger Volkszählung von 1449 auf den Bürger eine durchschnittliche Kopfzahl von 4,68 Personen[3]. Paasche setzt den Rostocker Haushalt für 1595 auf 4,57 Mitglieder an[4]. In Nürnberg kamen 1430 auf den Haushalt 5 bis 6 Köpfe[5].

Die Berechnungen weichen sämtlich nicht erheblich von einander ab. Das berechtigt aber nicht ohne weiteres eine der vorstehenden Ziffern als „die mittelalterliche Haushaltungsziffer“[6] zu verwenden. Bei der Kopfzahl der modernen Haushaltung besonders ist in Betracht zu ziehen, dafs die Kinderzahl im Mittelalter geringer als heute war[7]. Dem steht allerdings gegenüber, dafs damals mehr Gesinde gehalten ward und Gesellen wie sonstige Angestellte im Hause ihres Meisters wohnten[8].

Die Schofsregister lassen die durchschnittliche Kopfzahl der Familie nicht erkennen. Die Zahl der blutsverwandten und fremden Hausbewohner, die sie registrieren, ist so gering, — es sind

	Prima Travena		Sekunda Travena	
	Pueri	Sonstige	Pueri	Sonstige
1460/1:	42	51 (15)[9]	24	28 (7)
1461/2:	40	51 (17)	24	29 (6)
1487/8:	26	17 (5)	22	21 (9)
1502/3:	10	12 (5)	14	23 (11)

	Prima Wakenissa		Sekunda Wakenissa		Total	
	Pueri	Sonstige	Pueri	Sonstige	Pueri	Sonstige
1460/1:	20	44 (22)	34	43 (17)	120	166 (61)
1461/2:	24	45 (18)	24	29 (15)	112	154 (56)
1487/8:	16	18 (10)	18	11 (3)	82	67 (27)
1502/3:	12	9 (8)	8	12 (8)	44	56 (32)

— dafs sie zu Schlüssen in keiner Weise ausreichen[10].

Aber für diesen Mangel ist Ersatz geboten. Bei den Türkensteuern des 16. Jahrhunderts wurden auch Kopf-

[1] von Mayr, Statistik und Gesellschaftslehre II S. 146.
[2] Statist. Jahrbuch f. d. Deutsche Reich XIII.
[3] Bevölkerung Frankfurts S. 40.
[4] L. c. S. 357.
[5] Sander, Reichsstädt. Haushaltung Nürnbergs I S. 7 ff.
[6] Jastrow S. 48.
[7] Bücher, Entstehung d. Volkswirtschaft S. 220.
[8] Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte III, 1 S. 28; Wehrmann, Zunftrollen S. 117.
[9] Die eingeklammerten Zahlen bedeuten diejenigen Hausgenossen, die mit dem Haushaltungsvorstand verwandt sind: mater, mater vxoris, frater, soror, swager, filius, ferner Witwen sowie alle offensichtlich alleinstehenden Personen. Vgl. oben S. 138 u. 142.
[10] Einmal ist ein gröfserer Haushalt aufgeführt: Pleskowe vnd fratrez, soror, pueri vnd Hop vnd vidua (Sek. Wak. 1459).

gelder erhoben, z. B. 1532 und 1544 von allen Personen über 10 Jahren[1]. Teile der dafür angelegten Register, nämlich die Hefte für das Johannisquartier (Prima Wakenissa), sind noch erhalten. Sie ermöglichen die Berechnung einer durchschnittlichen Kopfzahl für die verschiedenen Wohnungskategorien.

Reisner hat die Register ausgezählt[2]. Er berechnet für 1532 auf die Haushaltung vier Köpfe[3]. Die Zahl ist vielleicht etwas gering. Sie stellt das Ergebnis nur eines Quartiers dar, bei 31 % der Hausinhaber, 27 % der Budeninhaber, 35 % der Kellerinhaber und 44 % der Saalinhaber sind keine Kopfsteuerpflichtige angegeben[4], es ist fraglich, ob die Register auch Personen unter 10 Jahren enthalten. Wenn das nicht der Fall ist, erhöht sich die Haushaltungsziffer auf 5,2 Köpfe. 1807 belief sich nach der ersten Lübeckischen Volkszählung die durchschnittliche Kopfzahl der Familie auf 4,6 Personen[5].

Da sich aber keine Handhabe bietet, die Zahl 4 durch eine bestimmte höhere zu ersetzen, mufs sie doch als Reduktionsfaktor benutzt werden. Bei dem Ergebnis ist aber zu bedenken, dafs es eher zu niedrig als zu hoch ist.

Die Multiplikation der Haushaltungsvorstände mit vier ergibt folgendes Resultat: Es hatten

	Prima Travena	Sekunda Travena	Prima Wakenissa	Sekunda Wakenissa	Total
1460/1:	4984	4680	6052	4608	20324
1461/2:	5028	4660	6364	4580	20632
1487/8:	5140	5012	6576	5088	21816
1502/3:	6388	6004	6516	5164	24072

Einwohner.

Hierzu kommen noch die registrierten Kurien, Kollatien, Amtshäuser, die Häuser fremder Städte, der Korporationen und die Werkhäuser. Für sie wird man unbedenklich je einen Haushaltungsvorstand rechnen können. Auch bei den Werkhäusern. Die Badestuben wurden von Badstövern bewohnt, die Gerbehäuser von Gerbern, damals bestand in der Regel noch keine Trennung von Wohnraum und Werkstatt. Bei den Herbergen endlich ist der Haushalt des Wirtes einzusetzen. Die Zahl dieser Haushaltungen ist folgende[6]:

---

[1] Oben S. 90 Anm. 1.

[2] Einwohnerzahl deutscher Städte mit besonderer Berücksichtigung Lübecks.

[3] S. 7 und 15.

[4] S. 8.

[5] Ib. S. 15.

[6] Vgl. oben S. 142 ff. die Anmerkungen.

	Prima Travena	Sekunda Travena	Prima Wakenissa	Sekunda Wakenissa	Total
1460/1:	6[1]	5	24	11	46
1461/2:	8	5	22	8	43
1487/8:	10	5	27	14	56
1502/3:	15	14	23	12	64

Die Einwohnerzahl der einzelnen Quartiere erhöht sich also auf:

1460/1:	5008	4700	6148	4652	20508
1461/2:	5060	4680	6452	4612	20804
1487/8:	5180	5032	6684	5134	22030
1502/3:	6448	6060	6608	5212	24328

Es kommen noch hinzu an Einzelpersonen:

1460/1:	8	3	—	—	11
1461/2:	8	2	—	—	10
1487/8:	8	7[2]	—	—	15
1502/3:	6	4	—	4[3]	14

Nun stehen nur noch die juristischen Personen und Gäste aus.

Von ersteren fallen die Brüderschaften aus. Ihre Mitglieder sind bereits gezählt. Bei den Anstalten und Stiftungen, die aufser anderem auch Unterkunft boten (die übrigen kommen nicht in Betracht), läfst sich die Zahl der Insassen gröfstenteils noch feststellen.

Die im Anfang des 15. Jahrhunderts vorhandenen Armenhäuser waren folgendermafsen besetzt:

1.	Brandenburgs	(Johannisstrafse)	mit	42	Frauen[4]
2.	Gerkens	(—)	-	9	- [5]
3.	Segebergs	(—)	-	18	- [6]
4.	Wickedes	(Glockengiefserstrafse)	-	11	- [7]
5.	Illhorns	(—)	-	20	- [8]
6.	Lüneburgs	(St. Annenstrafse)	-	12	- [9]
7.	Segebergs (Michaelis)	(—)	-	50	- [10]
8.	Warendorps	(Hundestrafse)	-	12	- [11]
9.	Zarrenthiens	(Krähenstrafse)	-	20	- [12]
10.	Moyelkens	(langer Lohberg)	-	12	- [13]
11.	Kleysens	(Pagönnienstrafse)	-	8	- [14]
12.	van Stitens	(Hartengrube)	-	12	- [15]
				226	

[1] Der Wirt des Domus Hamburgensis ist besonders registriert und deshalb schon gezählt.

[2] Meist Dirnen. In der Sek. Trav. 1487/8 de printers, zu 3 Mann veranschlagt.

[3] Die cantores. Gemeint sind wohl die Sänger der Kapelle zu St. Marien; es waren 8 Personen (Z. Bd. 1 S. 366). Hier sind nur 4 gerechnet, weil eine Person bereits unter den Haushaltungsvorständen gezählt ist. Sie steuerten uno actu.

[4] M. Heft 3 S. 152.

Von den Konventen (Beginenhäusern) fafsten:

1.	der Kranenkonvent	(kl. Burgstrafse)	16—20	Personen [1]
2.	der Krusenkonvent	(—)	5	- [2]
3.	der St. Johanniskonvent	(Johannisstrafse)	17	- [3]
4.	der St. Egidienkonvent	(Annenstrafse)	26	- [4]

Die Zahl der Insassen des Katharinenkonvents ist nicht bekannt.

Das Gasthaus in der Gröpelgrube konnte etwa 130 Personen Unterkunft geben[5]. Im Siechenhaus zu St. Jürgen waren 40 Plätze[6]. Das St. Johanniskloster wurde zur Reformationszeit von 71 Nonnen bewohnt[7]. Wieviel Personen die drei übrigen Klöster fafsten, ist nicht überliefert. Desgleichen war es nicht möglich die Zahl derer zu ermitteln, die in den übrigen Gast- und Siechenhäusern Aufnahme fanden. Das Heilige Geist-Hospital fafste sicher über 100 Personen. Jedenfalls werden zu den ermittelten 600 und mehr noch mehrere Hundert Klosterleute und Hospitaliten hinzukommen. Unter Hinzurechnung des Aufsichtspersonals dürfte sich eine Anstaltsbevölkerung von rund 1000 Seelen ergeben.

Die ziffernmäfsig ermittelte Anstaltsbevölkerung verteilt sich auf die einzelnen Bezirke folgendermafsen[8]:

Prima Travena	Sekunda Travena	Prima Wakenissa	Sekunda Wakenissa	Total
20	18	108	346	492

Die Bevölkerung der Quartiere stellt sich demnach unter Zuzählung der einzelnen Personen (S. 222) auf:

---

[5] v. Melle, Gründl. Nachricht S. 315.
[6] M. Heft 3 S. 152.
[7] v. Melle S. 321.
[8] Ib. S. 316.
[9] M. Heft 3 S. 27.
[10] M. Heft 7 S. 53/4, Z. Bd. 4 S. 88.
[11] v. Melle S. 320.
[12] Ib. S. 319.
[13] M. Heft 4 S. 28.
[14] M. ib. S. 92.
[15] Die heutige Belagsziffer. Auch die vorigen Zahlen entstammen nicht gerade alle dem Beginn des 16. Jahrhunderts. Aber da es sich um dieselben Häuser handelt, kann die Zahl der aufgenommenen Personen nicht erheblich differieren. Die heutige Belagsziffer ist vielfach noch die vom Gründer bestimmte.

[1] v. Melle S. 303.
[2] Reisner S. 32.
[3] v. Melle S. 305.
[4] Ib. S. 304.
[5] M. Heft 1 S. 68/9.
[6] M. Heft 4 S. 18.
[7] v. Melle S. 258.
[8] Das St. Jürgen-Siechenhaus blieb hier aufser Ansatz, weil es vor dem Tore lag; ferner die unsichere Belagsziffer des Heiligen Geistes.



1460/1:	5036	4721	6256	4998	21011
1461/2:	5088	4700	6560	4958	21306
1487/8:	5208	5557	6792	5480	22303
1502/3:	6476	6082	6716[1]	5558	24834

Hierzu kommen noch etwa 500 Klosterleute und Hospitaliten.

Endlich sind noch die Gäste hinzuzuzählen und zwar ihre Grundziffer; denn sie hatten in der Regel keine eigene Haushaltung[2].

Ihre Zahl war sehr schwankend. Die Register führen auf:

1457/8 : 48 — 1480/2 : 257
1459/60: 85 — 1482/3 : 205
1460/1 : 57 — 1489/90: 142[3]
1463/4 : 109

auf vier undatierten Zetteln: 53, 67, 55 und 219[4]

1465/6 : 149
1466/7 : 174
1479/80: 103

Vorstehende Zahlen dürften z. T. unvollständig sein. Der Durchschnitt liegt etwas über 110.

Das Schlufsresultat ist folgendes. Die Stadt zählte

1460/1: 21011 + 500 + 57 = 21568
1462/3: 21306 + 500 + 110 = 21916
1487/8: 22547 + 610 = 23157
1502/3: 24834 + 610 = 25444

Einwohner.

Die Bevölkerung war demnach in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts in stetem Steigen begriffen. Das Ausbleiben von Krieg und Pest macht sich deutlich bemerkbar. Die Zunahme erstreckte sich besonders auf die Travenquartiere; in den Waknitzbezirken, besonders im ersten, dem gröfsten Quartier[5], war der Zuwachs ein geringerer.

Die Einwohnerzahl Lübecks wurde früher stark überschätzt. Becker erzählt über die Pest von 1350: „man will behaupten, dafs 80000 bis 90000 Menschen dadurch in das Grab gelegt sind. Ob diese Anzahl für Lübeck nicht übertrieben sey, lasse ich dahin gestellet seyn[6].“ Pauli schätzte die Bevölkerung für den Anfang des 14. Jahrhunderts auf 70000

[1] Reisner (S. 18) berechnet für 1532 5715 bzw. 7460 (wenn die Unterzehnjährigen in der Grundziffer nicht enthalten sind).

[2] Oben S. 30 Anm. 3.

[3] Die Register von 1485 an geben nur noch die schofszahlenden Gäste. Es sind deren in der Regel gegen 50.

[4] Letzteres ist wohl zwei Jahre lang gebraucht. 31 Namen sind durchstrichen und 36 von anderer Hand hinzugesetzt.

[5] Auch noch 1807. Vgl. Reisner S. 2.

[6] Umständl. Geschichte I S. 269.

bis 80000 Seelen [1]. Nach einem chronikalischen Bericht sollen 1586 gar 200000 Personen innerhalb der Ringmauern gewohnt haben.

Bedenkt man den Umfang der Stadt, das vorstädtische Ansiedlungsverbot, die derzeitige extensive Bauart, das ziffernmäfsige Verhältnis der Wohnungstypen (Anlage IV) und zieht man die Ernährungsfrage in Betracht, so zeigt sich auf den ersten Blick, dafs die vorstehenden Zahlen nicht richtig sein können. Neuerdings ist denn auch die Bevölkerung bereits erheblich niedriger angesetzt worden. Mantels zählte für 1350 nur noch 37000 Einwohner [2]. Brehmer schätzt für den Ausgang des 15. Jahrhunderts kaum 30000 Seelen [3], und Reisner berechnete vor kurzem aus dem Steuerregister von 1532 22452 Einwohner, aus der Zahl der Wohnungen für das 14. Jahrhundert eine Bevölkerung von 17200, für das 16. Jahrhundert eine solche von 19749 [4], endlich aus den Bürgermatrikeln für 1350 eine solche von 18800 Seelen [5]. Seine Ziffern mögen z. T. der unzulänglichen Grundziffer und des unsicheren Reduktionsfaktors wegen zu niedrig erscheinen, sie erweisen jedenfalls, dafs Lübeck auch zu seinen besten Zeiten kaum mehr als 30000 Einwohner hatte.

Lübeck war kleiner als früher angenommen, aber dennoch grofs, vielleicht neben Köln die gröfste deutsche Stadt [6]; denn alle mittelalterlichen Städte sind bestenfalls nur „bescheidene Mittelstädte" gewesen [7]. Über 20000 Einwohner hatten aufser Köln und Lübeck [8] nur Strafsburg (1475 etwa 26000) [9], Nürnberg (1449: 20155) [10], gegen 20000 noch Augsburg (1475: 18300) [11], Ulm und vielleicht Danzig [12]. Basel und Frankfurt a. M. zählten nur rund 10000 Seelen, Rostock 10—14000 [13]. Die meisten Städte hatten zu Ende des Mittelalters keine 5000 Einwohner [14].

---

[1] Zustände I S. 64.

[2] Beiträge z. Lüb.-Hansisch. Geschichte S. 63.

[3] Das häusliche Leben in L. zu Ende des 15. Jahrh. H.G.Bl. 1886 S. 5.

[4] Immer unter der Annahme, dafs das Register von 1532 die Unterzehnjährigen bereits enthält. Wenn dies nicht der Fall ist, erhöhen sich die Zahlen auf 29329, 22300 und 25839 (S. 20, 32 und 35).

[5] S. 43.

[6] Inama-Sternegg III, 1 S. 24. Darauf deutet auch die Tatsache, dafs L. zum Gemeinen Pfennig 1495 den höchsten Beitrag gab (ib. S. 432).

[7] Jastrow S. 106.

[8] Vgl. die Tabelle bei Inama-Sternegg III, 1 S. 425.

[9] Eheberg in J. f. Nat. u. Stat. Bd. 41 u. 42; Jastrow S. 14.

[10] Bücher, Bevölkerung Frankfurts S. 35 und Sander, Reichsstädt. Haushaltung Nürnbergs I S. 7 ff.

[11] Hartung in J. f. G.V. Bd. 19 S. 103.

[12] Jastrow S. 106 ff., vgl. auch S. 156 ff.

[13] Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft S. 215 ff.; Schönberg, Finanzverhältnisse Basels S. 510—521; Koppmann H.G.Bl. 1901 S. 59 ff.

[14] Inama-Sternegg S. 26.

So bleibt die Machtstellung Lübecks in früherer Zeit trotz seiner nach unseren Begriffen bescheidenen Volkszahl durchaus verständlich. Es war nach mittelalterlichen Verhältnissen eine Grofsstadt und deshalb auch auf mittelalterlichem Boden herrscherfähig.

Anlage I.

Die Schofsherren.

Von 1428—1532.

(Zu S. 125.)

1428: Hinrich Schenking. Tidemann Zerrentin. ? ?
1432: Tidemann Soling. ? ? ?
1433: Tidemann Zerrentin. Johann Gerwer. Johann Segeberg. Tymmo Hadewerk.
1434: Jakob Bramstede. Thomas Kerkring. Johann Hovemann. Tymmo Hadewerk.
1435: Jakob Bramstede. Thomas Kerkring. Johann Hovemann. Wilhelm van Calven[1].
1436: Jakob Bramstede. Johann Kollmann. Thomas Kerkring. Tymmo Hadewerk.
1437: Johann Segeberg. Thomas Kerkring. Tymmo Hadewerk. Wilhelm van Calven.
1438: Jakob Bramstede. Thomas Kerkring. Tymmo Hadewerk. Wilhelm van Calven.
1439: Jakob Bramstede. Thomas Kerkring. Wilhelm van Calven. Gerd van Minden.
1440: Johann Segeberg. Thomas Kerkring. Wilhelm van Calven. Jordan Pleskow[2].
1441: Johann Gerwer. Jakob Bramstede. Jordan Pleskow. Hinrich Lipperade.
1442: Jakob Bramstede. Gerd van Minden. Hinrich Lipperade. Johann Brufskow.
1443: Jakob Bramstede. Johann Segeberg. Johann Lüneborg. Hinrich Lipperade.
1444: Johann Gerwer. Johann Hovemann. Johann Lüneborg. Johann Brufskow.
1445: Johann Russenberg. Thomas Kerkring. Johann Hovemann. Johann Brufskow.

[1] Er ist also nicht erst 1437 in den Rat gewählt, wie v. Melle (Gründl. Nachricht S. 60) angibt. Vgl. auch Brehmer in d. Z. Bd. 5 S. 412 Nr. 149.

[2] Ein Jordan Pleskow safs zu dieser Zeit nicht im Rat. Es wird Godeke Pleskow gemeint sein.

1446: Johann Segeberg. Thomas Kerkring. Johann Brufskow. Bertold Witik.
1447: Johann Gerwer. Thomas Kerkring. Johann Brufskow. Bertold Witik.
1448: Thomas Kerkring. Godeke Pleskow. Johann Brufskow. Bertold Witik.
1449: Johann Segeberg. Godeke Pleskow. Bertold Witik. Johann Broling.
1450: Jakob Bramstede. Godeke Pleskow. Bertold Witik. Johann Broling.
1451: Godeke Pleskow. Gerd van Minden. Hinrich Lipperade. Johann Broling.
1452: Johann Segeberg. Hinrich Lipperade. Johann Westfal. Hermann Dartzow.
1453: Jakob Bramstede. Hinrich Lipperade. Andreas Geverdes. Wennemar Overdyck.
1454: Bertold Witik. Johann Westfal. Hermann Dartzow. Wennemar Overdyck.
1455: Johann Segeberg. Johann Broling. Johann Westfal. Johann Sina.
1456: Hinrich Lipperade. Johann Westfal. Wennemar Overdyck. Cord Brekewold.
1457: Johann Westfal. Johann Sina. Werner Grambeke. Johann Bere.
1458: Johann Segeberg. Johann Broling. Johann Westfal. Johann van Wickede.
1459: Hinrich Lipperade Andreas Geverdes. Wennemar Overdyck. Johann van Wickede.
1460: Johann Sina. Wennemar Overdyck. Johann van Wickede. Cord Moller.
1461: Johann Segeberg. Cord Moller. Hermann Hitfeld. Ludeke Bere.
1462: Hinrich Lipperade. Andreas Geverdes. Hinrich van Hacheden. Ludeke Bere.
1463: Johann Sina. Hinrich van Stiten. Alf Greverade. Ludeke Bere.
1464: Johann Segeberg. Hinrich van Stiten. Johann van Wickede. Alf Greverade.
1465: Hinrich Lipperade. Andreas Geverdes. Cord Moller. Hermann Sundesbeke.
1466: Johann Sina. Hinrich van Stiten. Andreas Geverdes. Alf Greverade.
1467: Johann Sina. Andreas Geverdes. Johann van Wickede[1]. Alf Greverade.

---

[1] In der Quelle steht Johann Wytten. Ein Träger dieses Namens safs aber der Zeit nicht im Rat.

1468: Hinrich Lipperade. Johann van Wickede. Cord Moller. Hermann Sundesbeke.
1469: Andreas Geverdes. Alf Greverade. Bernd Darssow. Hinrich Konstin.
1470: Hinrich Ebeling. Johann van Wickede. Hinrich Konstin. Johann Wikinghoff.
1471: Cord Moller. Alf Greverade. Hermann Sundesbeke. Johann Hertze.
1472: Andreas Geverdes. Alf Greverade. Hermann Sundesbeke. Johann Hertze.
1473: Hinrich Ebeling. Cord Brekewold. Hinrich van Calven. Hinrich Klockmann.
1474: Cord Moller. Hermann Sundesbeke. Ludeke van Tunen. Hinrich Klockmann.
1475: Cord Brekewold. Alf Greverade. Bernd Darssow. Hinrich Konstin.
1476: Ludeke Bere. Hermann Sundesbeke. Tidemann Ewinghusen. Brun Bruskow.
1477: Hinrich Konstin. Johann Wikinghoff. Brun Bruskow. Tonnies Dimant.
1478: Hinrich Konstin. Brun Bruskow. Volmar Warendorp. Hinrich Brömse.
1479: Hinrich Konstin. Tidemann Ewinghusen. Volmar Warendorp. Hinrich Brömse.
1480: Johann Wikinghoff. Volmar Warendorp. Hinrich Brömse. Diderich Basedow.
1481: Ludeke Bere. Hinrich Konstin. Volmar Warendorp. Hinrich Brömse.
1482: Tidemann Ewinghusen. Bertram van Rentelen. Hinrich Brömse. Brand Hogefeld.
1483: Johann Wikinghoff. Tonnies Dimant. Hinrich Brömse. Brand Hogefeld.
1484: Ludeke Bere. Hinrich van Calven. Volmar Warendorp. Diderich Basedow.
1485: Volmar Warendorp. Hinrich Lipperade. Bertram van Rentelen. Hermann van Wickede.
1486: Tonnies Dimant. Volmar Warendorp. Hinrich Brömse. Brand Hogefeld.
1487: Ludeke Bere. Hinrich van Calven. Volmar Warendorp. Diderich Basedow.
1488: Hinrich Klockmann. Volmar Warendorp. Hinrich Lipperade. Hermann van Wickede.
1489: Hinrich Klockmann. Tonnies Dimant. Volmar Warendorp. Brand Hogefeld.
1490: Hinrich Klockmann. Volmar Warendorp. Diderich Basedow. Hinrich van Calven.
1491: Hinrich Klockmann. Hinrich Lipperade. Diderich Hupe. Johann Kerkring.

1492: Hinrich Klockmann. Tonnies Dimant. Brand Hogefeld. Hermann Claholt.
1493: Hinrich Klockmann. Volmar Warendorp. Diderich Basedow. Hinrich van Calven.
1494: Hinrich Klockmann. Hinrich Lipperade. Hermann Claholt. Johann Hertze.
1495: Hinrich Klockmann. Brand Hogefeld. Hermann Claholt. Johann Hertze.
1496: Hinrich Klockmann. Hermann Claholt. Johann Hertze. Hinrich van Calven.
1497: Hinrich Klockmann. Tonnies Dimant. Diderich Basedow. Hermann Claholt.
1498: Hinrich Klockmann. Volmar Warendorp. Johann Kerkring. Hinrich Witte.
1499: Hinrich van Calven. Hinrich Klockmann. Diderich Basedow. Hinrich Witte.
1500: Hinrich Klockmann. Johann Kerkring. Hartwich van Stiten. Johann Bere.
1501: Hinrich Klockmann. Diderich Basedow. Volmar Warendorp. Johann Kerkring.
1502: Johann Kerkring. Hinrich Westfal. Hinrich Castorp. Johann Niestadt.
1503: Jasper Lange. Hermann Darssow. Hinrich Castorp. Johann Niestadt.
1504: Volmar Warendorp. Johann Bere. Hinrich Witte. Bertold Kerkring.
1505: Johann Kerkring. Hinrich Westfal. Hinrich Witte. Bertold Kerkring.
1506: Jaspar Lange. Hinrich Witte. Hermann Darssow. Johann Niestadt.
1507: Johann Bere. Hinrich Witte. Hinrich Castorp. Hermann Meyer.
1508: Johann Kerkring. Bertold Kerkring. Hermann Meyer. Johann Niestadt.
1509: Jaspar Lange. Hermann Darssow. Hermann Meyer. Johann Meyer.
1510: Hinrich Witte. Hermann Darssow. Hinrich Castorp. Johann Niestadt.
1511: Johann Kerkring. Bertold Kerkring. Everd van Rentelen[1]. Johann Meyer.
1512: Hermann Darssow. Everd van Rentelen. Berend Bomhower. Bertold Kerkring.
1513: Bertold Kerkring. Johann Niestadt. Johann Meyer. Berend Bomhower.
1514: Bertold Kerkring. Everd von Rentelen. Berend Bomhower. Hinrich Warmbocke.

[1] Auch Geuert.



1515: Hermann Darssow. Johann Niestadt. Berend Bomhower. Hinrich Warmbocke.
1516: Johann Kerkring. Johann Meyer. Berend Bomhower. Hinrich Nenstede.
1517: Bertold Kerkring. Everd van Rentelen. Johann Niestadt. Berend Bomhower.
1518: Everd van Rentelen. Hinrich Warmbocke. Fritze Grawert. Hinrich Nenstede.
1519: Hinrich Warmbocke. Everd van Rentelen. Mauritius Loff. Nicolaus Brömse.
1520: Bertold Kerkring. Fritze Grawert. Hinrich Nenstede. Hinrich Gruter.
1521: Berend Bomhover. Lambert Wikinghoff. Hinrich Gruter. Hinrich Nenstede.
1522: Hinrich Warmbocke. Hinrich Nenstede. Mauritius Loff. Johann Saliger.
1523: Bertold Kerkring. Fritze Grawert. Lambert Wikinghoff. Cord Schepenstede.
1524: Berend Bomhover. Doctor Pakebusch. Lambert Wikinghoff. Hinrich Gruter.
1525: Hinrich Warmbocke. Lambert Wikinghoff. Gottschalk van Wickede. Cord Schepenstede.
1526: Hinrich Warmbocke. Lambert Wikinghoff. Gottschalk van Wickede. Cord Schepenstede.
1527: Hinrich Warmbocke. Lambert Wikinghoff. Cord Schepenstede. Johann van Kempen. Fritze (Grawert). Johann Saliger.
1528: Hinrich Warmbocke. Lambert Wikinghoff. Johann van Kempen. Cord Wibbeking.
1529: Fritze Grawert. Johann Saliger. Cord Wibbeking. Gotthard van Hövelen.
1530: Fritze Grawert. Nicolaus Bardewik. Johann Stolterfoth. Gotthard van Hövelen.
1531: Cord Wibbeking. Johann Stolterfoth. David Divessen. Nicolaus Bardewik.
1532: Doctor Wibbeking. David Divessen. [1] [2]

---

[1] und by en seten van van den borgern wegen johann bone und doctor frans. Vgl. hierzu oben S. 122.

[2] Die Namen sind den Abrechnungsbüchern der Schofsherren entnommen; nur die des Jahres 1428 stehen in einem Vorschofsregister.

Anlage II.

Verzeichnis der Schofseinnehmer und -knechte[1].

Travenseite.

1452— 61: Wiskendorp (hussluter).
1461— 62: Gotfried.
1462— 76: Merten Rughe (hussluter).
1476— 81: Marquart.
1481— ? : Arnt (husdener).
? —1498: Luteke (husdener).
1498—1504: Peter (dener).
1504— 20: Hinrik Euerdes.
1505— x: Markus ?.

Waknitzseite.

1452— 66: Gotfried.
1466— 68: Jakob Mellendorp[2].
1473— 80: Tonnies Blakel (hussluter)[3].
1474: zeitweilig vertreten durch Hermann Vruchtenicht.
1480— 82: Hans Kock.
1482— 84: Hans Eddeler.
1484— 93: Michel[2] (husdener), 1492 in der Fastenzeit durch Arnt vertreten.
1493—1503: Hinrich Bramstede.
1503—1505: Markus ?.
1505—1510: Bernt Stal.
1510—1520: Clawes Schroder.

Gerken Sager (1452—63?), Clawes (1452—?), Hinrich Struse (1461—68), Pawel (1461/2), Jacob Tzellen (1462/3), Michel (1463), Hanse [Libbrade][2] (1463ff), Laurens (1498/9), Peter 1498/9).

Den ghastbreff manede:

1481—83: Hans Eddeler.
1484—96: Luteke (husdener).
1501: Peter (dener)[1].

[1] Vgl. oben S. 125 u. 130 Anm. Die Namen ergeben sich aus den Quittungen über die Ablieferung des Schosses. Die Amtsdauer ist zum Teil durch Schriftvergleich festgestellt.

[2] Vgl. über sie Z. Bd. 4 S. 305.

[3] Über ihn ist genaueres überliefert. Er war zuerst „des Kopmans Loper uth Flandern“ (Pauli, Zustände II S. 84). 1485 erhielt er die Erlaubnis, bestimmte Fische zu weichen, obwohl er nicht zur Zunft der Stockfischweicher gehörte (Wehrmann, Zunftrollen S. 453).

Anlage III.

Das Schofsmahl

(nach der Abrechnung von 1460).

	℔	ß	₰
Item vor braden grapenbraden[1] vnde vor stucket ulesk	2	8	—
It. vor rugghe swyns harst[2] vnde vote	—	26	—
It. vor schap ulesk	2	—	—
It. vor tunghen vnde metteworste	—	10	—
It. vor brod	2	—	—
It. vor heringh vnde solt	—	6	—
It. vor 4 hasen	—	20	—
It. vor 4 honre	—	4	—
It. vor hamborgher beer	—	24	—
It. vor mandelen	—	10	—
It. vor kalen	—	8	—
It. vor botteren vppe de viske	—	10	—
It. vor hekede[3] neghen oghen brat uiske vnde dorsk	—	26	—
It. vor enbeker beer	—	24	—
It. vor kese koken vnde verske botteren	—	11	—
It. deme koke	—	12	—
It. deme koken junghen	—	2	—
It. vor licht	—	2	—
It. vor sipollen wortelen sennep vnde ghorte[4]	—	4	—
It. de dat holt brachten	—	1	—
It. de de viske brachten	—	1	—
It. egger[5]	—	2	—
It. vor etik[6] honnych	—	2	6
It. vor stokuysk	—	26	—
It. vor water to dreghende	—	2	—
It. vor schinken	2	4	—
It. vor 2 tunnen bers	2	5	—
It. vor 1 re	—	26	—
It. vor appelen beren sote seteken note	1	—	—
It. noch vor vngelt	—	4	—
Sa.	28 ℔	8 ß	6 ₰

wiskendorp geven dit ez in ge screuen[7].

[1] Topfbraten. [2] Lendenstück. [3] Hechte. [4] Grütze. [5] Eier. [6] Essig. [7] Vgl. hiezu oben S. 128; ferner Z. Bd. 4, 2 S. 115 ff. (Ein Gastmahl des Rates im Jahre 1502); M. Heft 2 S. 163 ff.; Z. Bd. 3 S. 562 ff. (eine Beköstigung aus dem Jahre 1542).

Anlage IV.

Die Wohnungen Lübecks nach den Schofsregistern (zu S. 137 u. 138):

Wohnungen	1460/1					1461/2					1487/8					1502/3				
	Travena		Wakenissa		Total	Travena		Wakenissa		Total	Travena		Wakenissa		Total	Travena		Wakenissa		Total
	Pr.	Sek.	Pr.	Sek.		Pr.	Sek.	Pr.	Sek.		Pr.	Sek.	Pr.	Sek.		Pr.	Sek.	Pr.	Sek.	
domus . .	19	15	91	80	205	59	22	145	115	341	343	286	408	279	1316	405	361	352[3]	257	1375
boda . . .	640	687	347	311	1985	678	689	519	478	2364	695	795	801	648	2939	738	851	774	645	3008
cellarium	232	146	271	171	820	242	145	362	187	936	256	149	308	150	863	291	128	297	146	862
treppe . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	18	5	3	57	24	11	23	7	65
turris. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	6	3	11	—	2	4	6	12
Total[1 2] .	891	848	709	562	3010	979	856	1026	780	3641	1325	1250	1528	1083	5186	1458	1353	1450	1061	5322
Von ihnen standen leer:																				
domus . .	8	10	7	12	37	5	10	12	14	41	20	22	22	18	82	42	23	18	21	104
boda . . .	50	46	59	27	182	74	66	116	69	325	48	54	41	34	177	75	61	56	46	238
cellarium	26	10	98	38	172	37	29	109	49	224	48	24	58	32	162	79	26	45	28	178
sonst[4] . .	—	—	23	12	35	25	1	21	22	49	6	2	—	1	9	24	19	7	5	55
Total[5] . .	84	66	187	89	426	121	106	258	154	639	122	102	121	85	430	220	129	126	100	575

[1] Die Differenzen, besonders die in der Zahl der Giebelhäuser, erklären sich aus der Unvollständigkeit der Registrierung.

[2] Rostock zählte 1493 951 Giebelhäuser, 1105 Buden und 275 Keller, insgesamt 2331 Wohnungen, 1569 2622 Haushalte (Paasche J. f. Nat. u. Stat. Bd. 39 S. 335 und 341). Augsburg hatte 1498 2488 und 1554 2315 Häuser (Hartung J. f. G.V. XIX S. 881).

[3] Reisner kommt auf Grund der Türkensteuerregister zu wesentlich anderen Ziffern. Besonders das Giebelhaus ist stärker vertreten (S. 28 ff.).

[4] Hier sind aufser den leeren „Treppen“ und Turmwohnungen alle diejenigen eingestellt, die ohne Angabe der Wohnungkategorie als leerstehend bezeichnet sind. Die Zahlen dürften bezüglich der Gänge nicht vollständig sein. Vgl. oben S. 138.

[5] Für die mittelalterliche Stadt ist das Leerstehen eines starken Wohnungsbruchteils charakteristisch. In Frankfurt z. B. standen 1463 369 Häuser leer. Aufserdem lagen 34 Hofstätten wüst (Bücher, Bevölkerung Fr.s S. 17 und 202). Zu Augsburg waren in den Anm. 2 angeführten Jahren nur 94 bzw. 14 Häuser leer. Vgl. ferner Jastrow, Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters S. 60 ff.

Anlage V.

Schofstage und Ablieferungstermine.

Jahr	1 Prima Travena		2 Sekunda Travena		3 Prima Wakenissa		4 Sekunda Wakenissa		5 Ablieferung an die Kämmerei
	Schofstage	Ablieferungstage	Schofstage	Ablieferungstage	Schofstage	Ablieferungstage	Schofstage	Ablieferungstage	
1461/2	1. 2. IX.	3. IX.	4. 5. IX.	7. IX.	9. 10. 11. IX.	12. IX.	15. 16. 17. IX.	19. IX.	4. IX.
	22. 25. 26. IX.	26. IX.	30. IX. 1. 2. X.	3. X.	6. 7. 8. 9. X.	10. X.	12. 13. 15. X.	17. X.	3. 17. X.
	19. 20. 21. 22.		26. 27. 28. X.	31. X.	5. 6. 12. 13. XI.	14. XI.	16. 17. 18. XI.	19. XI.	17. XI.
	23. 24. X.	24. X.	3. 9. 10. 11.		15. 16. 17. 18.		11. 12. 13. I.	15. I.	4. XII.
	24. 26. 27. 28. XI.	1. XII.	12. XII.	14. XII.	19. XII.	?	8. 9. 10. II.	13. II.	16. I. 15. II.
	?	20. I.	22. 23. 26. I.	27. I.	4. 7. 8. I.	9. I.	3. 4. III.	5. III.	10. 13. 14.
	?	17. II.	17. 19. II.	20. II.	28. 29. 30. I.				15. IV.
	?	13. III.			1. 4. 5. 6. II.	6. II.	?	24. VII.	4. VI. 18.
					23. 26. 27. II.	27. II.			VIII.
					?	7. IV.			
1465/6	?	31. VIII.	?	28. IX.	26. 27. 30. VIII.	31. VIII.	11. 12. 13. IX. (?)	16. IX.	18. X.
	?	5. X.	?	26. X.	25. 30. IX. 1. 2. X.	3. X.	10. 11. 14. 15. X.	21. X.	30. X.
	?	13. XI.	?	7. XII.	12. 13. 14. XI.	19. XI.	25. 29. XI. 2.		27. XI.
	?	19. XII.	?	?	9. 10. 16. XII.	19. XII.	3. XII.	4. XII.	20. XII.
	?	16. I.	?	?	20. 24. 25. I.	28. I.	9. 10. 11. I.	14. I.	30. I.
	?	28. I.	?	12. II.	17. 18. 19. 20. II. (?)	20. II.	30. 31. I. 1. II.	6. II.	20. II.
	?	20. II.	?	1. III.	3. 4. III.	7. III.	25. 26. 27. II.	1. III.	?
	?	7. III.	?						29. III.
									2. 3. IV.
									17. V.
									8. VIII.

1478/9	?	21. XI.	?	4. XII.	?	9. XI.	?	17. XI.	7. XII.
	?	16. XII.	?	23. XII.	?	28. XI.	?	5. XII.	30. I.
	?	18. I.	?	1. II.	?	15. XII.	?	22. XII.	15. II.
	?	13. II.	?	20. II.	?	15. I.	?	28. I.	21. II.
	?	5. III.	?	16. III.[1]	?	8. II.	?	13. II.	? III
	?	30. III.	?	7. IV.	?	20. II.	?	3. III.	6. 7. 8. IV.
	?	13. V.	?	24. V.	?	5 III.	?	13. III.	18. IX.
	?	23. VI.	?	31. VII.	?	27. III.	?	3. IV.	
	?	25. IX.			?	6. IV.	?	8. V.	
					?	2. VII.	?	9. VIII.	
					?	16. X.			
1500/1	?	21. XI.	?	5. XII.	?	16. XII.	?	8. I.	—
	?	20. XII.	?	16. I.	?	19. I.	?	1. II.	17. II.
	?	29. I.	?	5. II.	?	16. II.	?	5. III.	21. II.
	?	20. II.	?	20. II.	?	3. III.	?	8. V.	8. III.
	?	5. III.	?	20. III.	?	3. VII.[2]	?	10. IX.	5. 6. 7. IV.
	?	2. IV.			?	?			15. IX.
	?	?							
	?	?							

Vgl. S. 126 ff. u. S. 160. Rubrik 5 ist dem Empfangsbuch der Kämmerei entnommen, Rubrik 1—4 dem Schofsregister (oben S. 127 Anm. 1). — Die Auswahl der Jahre geschah nach der Vollständigkeit der Angaben. Es ist in den Rubriken 1—4 angenommen, dafs die Ablieferung sofort nach Ablauf des Schofstages stattfand.

Die Umwandlung der mittelalterlichen in die moderne Datierung erfolgte unter Benutzung von Grotefend, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. Hannover 1891.

[1] Der Schofsherr datiert: dinstag vor Letare, der Schofseinnehmer: des anderen dages na sunte Klaren. Noch mehrere derartige Datierungen ergeben, dafs in Lübeck neben dem Tag der heiligen Klara am 12. August noch ein solcher am 15. März gefeiert ward.

[2] Sonabend na Maryen alse grvtede Elysebet, d. h. nach Grotefend (S. 49/50) der 2. Juli.

Anlage VI.

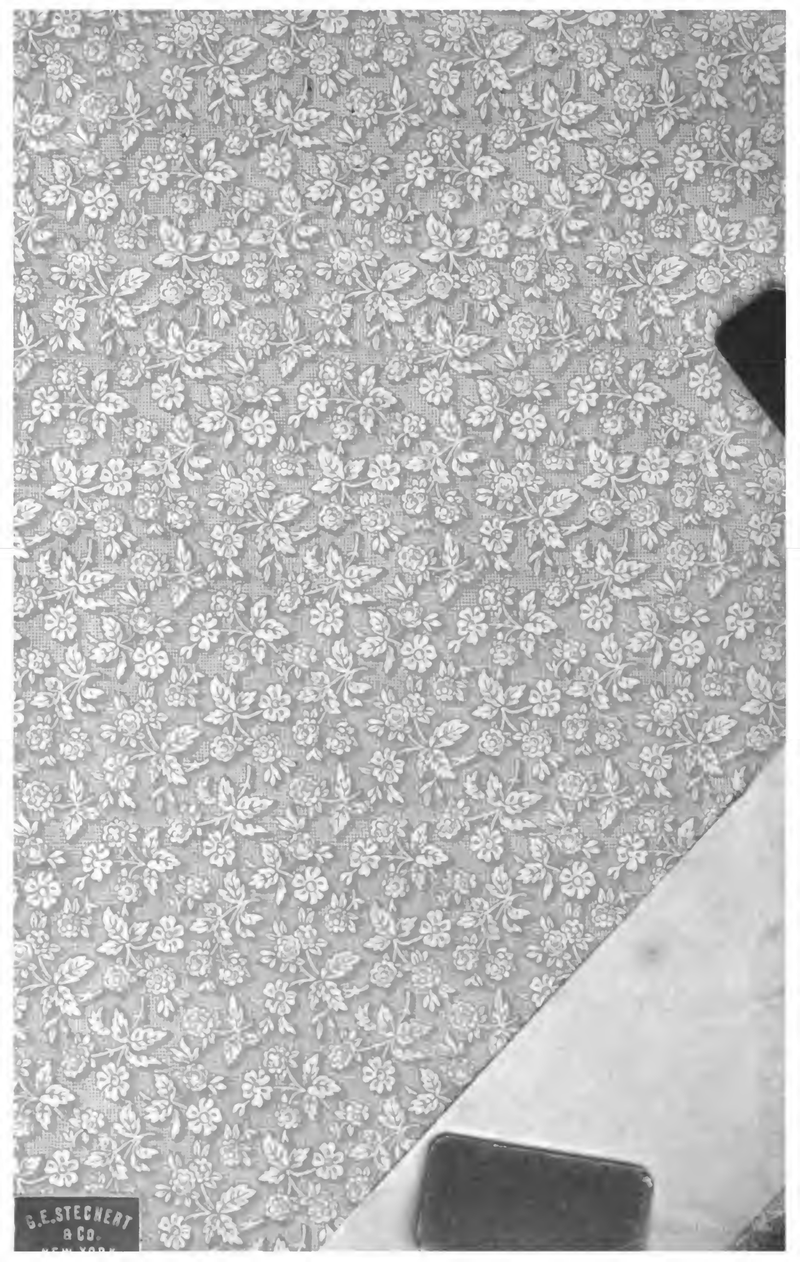
Münze und Geldwert in Lübeck

(vom 14.—16. Jahrhundert).

Lübeck hatte im Mittelalter Markwährung: eine Mark (ℳ) = 16 Schillinge (ß) = 192 Pfennige (₰). Genaueres oben S. 107 ff. Eine exakte Umrechnung in die heutige Valuta steht noch aus: für eine ungefähre sei folgendes angeführt. Schäfer berechnet (Die Hansestädte und König Waldemar S. 207), daſs die Mark Lübsch um 1350 einen Silberwert von etwa 10—20 Reichsmark hatte, und daſs ihre Kaufkraft nach der ältesten lübeckischen Brottaxe durchschnittlich 6—8mal so groſs war wie die der heutigen Mark. Er folgert, daſs man die Geldsummen des 14. Jahrhunderts mit 70—75 multiplizieren muſs, um den entsprechenden Wert der Jetztzeit festzustellen. Als 1475 die ganze Bevölkerung am Aufbau der Wälle vor dem Holstentor teilnehmen muſste, bestimmte der Rat, wer sich vertreten lassen wolle, habe seinem Vertreter einen Tagelohn von 5 Witten (= 20 ₰ = $1^2/_3$ ß) zu zahlen (M. Heft 2 S. 61). Nimmt man an, daſs der ortsübliche Tagelohn zu Grunde gelegt ward, so ergibt sich ein durchschnittlicher Wochenlohn von 10 ß und ein Jahreslohn von rund 32 ℳ. Heute beläuft sich das Jahreseinkommen des ungelernten Lübecker Arbeiters auf 936 Mk., die Mark Lübsch des 15. Jahrhunderts würde also heute etwa 30 Mk. bedeuten. Dasselbe Resultat ergeben die Abrechnungen über die Schoſsmahlzeiten der Jahre um 1460. Nach ihnen kostete u. a. das ℔ Butter $^1/_2$—$^3/_4$ ß, das Huhn 1 ß; heute stellen sich die Preise dafür auf 1,10—1,50 Mk. bzw. 2 Mk. Auch hiernach wäre die Kaufkraft des Geldes etwa 30mal so groſs wie heute. Im Anfang des 16. Jahrhunderts scheint der Tagelohn sich auf 2—3 ß belaufen zu haben; ein tüchtiger Tischlergeselle erhielt nach einer Bestimmung von 1499 täglich 3 ß, die Zimmerleute, Maurer und Decker nach einer Zunftrolle von 1516 vom 2. Februar bis 4. April und vom 17. September bis 10. November täglich 8 Witten (= 32 ₰ = $2^2/_3$ ß), vom 4. April bis 17. September 9 Witten (= 3 ß), endlich die am

Bau des Alster-Trave-Kanals (1526—1530) beschäftigten Arbeiter einen Tagelohn von 8 Witten (Wehrmann, Zunftrollen S. 120; Hasse, Der frühere Alster-Trave-Kanal in M. Heft 9 S. 114). Das sind wöchentlich 16—18 ß und jährlich 52—58 ℳ. Beim Bau des neuen Elb-Trave-Kanals bezogen die Arbeiter ein Jahreseinkommen von 900 Mk., der Durchschnittslohn der heutigen Tischler und Maurer beträgt 1200—1300 Mk. bzw. 1000—1400 Mk. Darnach würde die Mark Lübsch aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts einer Summe von etwa 20—28 Mk. oder durchschnittlich 24 Mk. entsprechen.

Piererscbe Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.


G.E.STECHERT
& CO.

